# Geschichte des Schulwesens des königlichen ...

Emil Hoffack, Friedrich Trommer

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL
OF EDUCATION

Digitized by Google

Digitized by Google

LB
1075
.A96
.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL
OF EDUCATION

Digitized by Google

Digitized by Google

H 68 380

Digitized by Google

H 68 380

Digitized by Google

# Geschichte des Schulwesens

der

# Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.

mit besonderer Berücksichtigung der niederen Schulen.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Altpreußens.

Von

Emil Hollack und Friedr. Tromnau.

Königsberg i. Pr.

J. H. Bon's Verlag.

1899.

Digitized by Google

Edu 1075.496.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL OF EDUCATION
Feb. 12, 1932

Herrn Universitäts-Professor
Dr. Rühl hier ergebenst
überreicht.

Königsberg i. Pr., d. 31. I. 1899.

Emil Gallenk.

Digitized by Google

# Vorwort.

Die vorliegende Geschichte des Königsberger Schulwesens ist das Resultat jahrelanger, mühevoller Arbeit und — so weit wir unterrichtet sind — der erste Versuch, die geschichtliche Entwickelung und den gegenwärtigen Stand eines modernen, großstädtischen Schulwesens in den Rahmen eines Buches zu fassen.

Zugleich verfolgten wir bei der Herausgabe des Werkes den Zweck, zu der am 1. Februar d. J. stattfindenden Feier des 200jährigen Bestehens der Königsberger Volksschulen, ehemaligen Armenschulen, eine Festgabe zu bieten.

Als wir seiner Zeit an die Arbeit gingen, waren wir uns der Schwierigkeit unserer Aufgabe wohl bewußt; denn die vorhandenen gedruckten Materialien boten wenig Anhalt, so daß wir nicht selten bei der Inangriffnahme ganzer Kapitel vor einem Nichts standen.

Dank dem überaus bereitwilligen Entgegenkommen und der großen Liberalität der staatlichen und städtischen Behörden, einiger Herren Direktoren höherer Schulen, der Herren Geistlichen, der Direktion des Burgkirchen-Kollegiums und der Herren Vorsteher der in der Stadt vorhandenen größeren Bibliotheken ist es jedoch möglich geworden, aus dem Königlichen Staatsarchiv, der Registratur des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, dem Stadtarchiv, der Registratur der städtischen Schulabteilung, den Archiven der Kirchen und der meisten höheren Schulen, sowie aus den Bibliotheken die nötigen Materialien zu sammeln.

Allen Freunden und Förderern unseres Unternehmens sprechen wir deshalb an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank aus. Absichtlich nehmen wir davon Abstand, jedem dieser Herren besonders zu danken; denn es sind ihrer so viele, daß die Aufzählung ermüdend wirken würde.

Bei der Verarbeitung des überreichen Materials verfolgten wir nicht den Zweck, ein Kompendium der Geschichte des Königsberger Schulwesens oder Annalen der einzelnen Schulen zu schreiben, sondern wir hatten uns das Ziel gesteckt, ein Quellenbuch als Beitrag zur Kulturgeschichte und zur Geschichte der Pädagogik des deutschen Ostens zu schaffen.

Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß das Werk, als erster Versuch in seiner Art, nicht vollkommen ist, und daß wohl noch manches zu bessern sein wird; aber die Versicherung können wir geben: wir haben gethan, was sich unter den gegebenen Verhältnissen thun ließ, wenn es uns auch nicht möglich

Digitized by Google

war, die große Menge des Materials so zu verwerten, daß zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete nichts mehr übrig geblieben ist.

„Wer suchen will im wilden Tann,
Manch Waffenstück noch finden kann."

Insonderheit ist das höhere Schulwesen von 1810 ab — abgesehen von der Schulaufsicht, der Lehrerbesoldung und dem Schulgelde — unberücksichtigt geblieben.

Die letzten Kapitel enthalten den genauen Werdegang der modernen Einrichtungen in den niederen und mittleren Schulen und Streiflichter auf die städtische Schulverwaltung. Sie dürften daher den Schulbehörden in den größeren Städten manchen schätzenswerten Anhalt bieten und gründlichere Aufklärungen geben, als durch zeitraubende Anfragen zu erreichen wären.

Bei dem großen Umfange, den das Werk aus allen diesen Gründen annehmen mußte, wäre die Herausgabe desselben schwer möglich gewesen, wenn nicht der Besitzer des Verlages, der Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhändler Herr Arnold Hirt in Leipzig, das größte Entgegenkommen gezeigt hätte. Ihm sowohl, als auch seinem Vertreter hier am Orte, Herrn Arnold Koch, der die Übernahme des Verlages vermittelt und uns mit Rat und That bereitwilligst unterstützt hat, sei deshalb ebenfalls unser wärmster Dank ausgesprochen.

So übergeben wir denn das Werk der Öffentlichkeit. Es ist kein Lesebuch, bei dem man Unterhaltung findet; doch „wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen." Sollte gar unser Beispiel Nachahmung finden, so daß auch aus anderen Städten authentisches Material zur weiteren Ausgestaltung der Geschichte der Pädagogik geliefert würde, dann wäre unser höchster Wunsch erfüllt.

Königsberg, den 18. Januar 1899.

**Die Verfasser.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Einleitung.

Seite

**Die vorreformatorische Zeit in Preußen** . . . . . 1

[Der Kulturzustand der alten Preußen, 1–2. Christianisierungsversuche, der Cisterzienser Christian, 2–3. Die päpstlichen Bullen behufs Gründung von Missionsschulen, 3–4. Der deutsche Orden, 4–5. Wilhelm von Modena, dessen angebliche Donatübersetzung, 5–6. Verhältnis der Preußen zum Orden, der Friede von 1249, 6–7. Die ersten Spuren von ermländischen Landschulen, 7. Einteilung des Landes in 4 Bistümer, 7. Schulen für Stamm-Preußen, 7–8. Die deutsche Einwanderung, 8. Die Kathedralschule in Frauenburg, 9. Kathedralschule und Stadtschule in Königsberg, 9–15. Stadtschulen und sonstige Schulen im übrigen Preußen, 15–17. Die Kulmische Universität, 17–19. Klosterschulen, 19. Inneres Schulleben, 19–20. Konrad Bitschin, dessen Werk de vita conjugali, 20–21. Auf preußischen Schulen vorgebildete Gelehrte in auswärtigen Stellungen, 22–23. Verhältnis des Ordens zu den Schulen des Landes, 27 bis 29. Konrad und Ulrich von Jungingen, 24–26. Ausbildung des Patronats der Gemeinden, 29–31. Tabellarische Übersicht der Zuwendungen an Schüler durch die Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen, 32–37.]

## Kapitel I.

**Die Schulen im Jahrhundert der Reformation** . . . . . 39

[Der Kulturzustand vor Herzog Albrecht, 39–40. Die Landesordnung von 1526, 40. Die Nachrichten über die Gründung der Löbenichtschen Pfarrschule, 41. Die Altstädtische Schule, 41–42. Die Kneiphöfische Schule, 42. Herzog Albrechts Idee zur Gründung eines Partikulars, 42–43. Das Gutachten Polianders, 43–45. Brismanns, Christoph Jonas', Joachim Camerarius' „Ratschlag in Anrichtung einer christlichen Schule", 45–47. Die Gründung des Partikulars, 48–49. Dessen erste Lehrer, 49–50. Johannes Brettschneider, 50. Georg Sabinus, 50–51. Wilhelm Gnaphäus, 51. Gründung von Trivialschulen, 51–52. Inneres Schulleben, 52 ff. Stellung des Katechismus-Unterrichts im Schulbetriebe, 52. Katechismus oder Kinderpredigt von 1554, S. 52–53. Die Übung des Katechismus, 53–54. Der Schülerchor und die Teilnahme der Schulen beim Gottesdienst, 51–56. Verordnung über die Besingung der Leichen, 56–57. Vierteljährliche Schulexamina, 57. Die große Visitation von 1585, S. 57–63. Das Corpusculum Wigandi, 60 (Fußnote). Schulkomödien, 63–65. Die Jungfrauenschule im großen Hospital, 65–68.]

## Kapitel II.

Seite

**Schulleben und Schuleinrichtungen im 16. und 17. Jahrhundert** . . . 69

[Die Schulexamina, 69—70. Die rhetorischen Schulaktus, 70—71. Schulkomödien, 71—74. Die Schulgesetze der Kneiphöfischen und der Altstädtischen Schule, 74—77. Die Elbinger Schulordnung, 76—77 (Fußnote). Die Schulordnung der Altstädtischen Schule, 77—78. Die Pauperhäuser, 78—87. Die Leichenbegängnisse, 87—90. Die Circuite, 90—95.]

## Kapitel III.

**Die kleinen lateinischen Kirchschulen** . . . . . 96

I. Die polnisch-evangelische Schule und die Schule der Jesuiten 96

[Die polnische Kirchengemeinde, 96/97. Die Gründung der polnischen Schule, 97. Johannes Elberus, deren erster Lehrer, dessen Vokation, 97—98. Die Beschwerde der polnischen Geistlichen Liebbruder und Batlolovius, 98—101. Die Geschenke des Kurfürsten Georg Wilhelm für die Schule, 101—102. Verzeichnis einiger Lehrer, 102. Schulaufsicht, 102. Niedergang der Schule, 102. Die Schule der Jesuiten, 102. Ihr Verbot, 103—104. Die unterrichtliche Thätigkeit der Jesuiten, 104—105. Verhandlungen wegen des Verbleibens der Jesuiten, 105. Einfluß des Edikts von Nantes, 105—106. Mönchsschulen, 106—108. Friedrich Wilhelms I. Stellung zu den Schulbestrebungen der Jesuiten, 108—109. Lehrgegenstände, 109—110. Auflösung der Schule, 110. Inneres Leben in der polnischen Schule, 110—114. Die polnische Kantorschule, 113.]

II. Die evangelisch-lutherischen Schulen auf den Freiheiten . . 114

[Die Freiheiten, 114 - 116. Die Kirchenfundationsrecesse des Alt-Roßgartens, Tragheims und Sackheims, 116—118. Die Entstehung der Haberberger Kirchengemeinde, 118—120. Die Haberberger Kirchschule, 120—121. Notizen über dieselbe aus den Kirchenrechnungen, 121—123. Stellung des Kneiphöfischen Rats zur Haberbergschen Kirche und Schule, 122—124. Das Recht der Leichenbesingung, 124—125. Die Abfindung der Kneiphöfischen Schule, 125. Die Altroßgärter Kirchschule, ihre Gründung, 126. Kauf eines Schulgebäudes, 126. Schulexamen, 126. Bestimmung über die deutsche Besingung der Leichen, 126. Das Altroßgärter Pauperhaus, 127. Die Tragheimsche Schule, 127. Vokationen der Kantoren, 127—130. Die Sackheimsche Schule, 130. Lehrziel der Kirchschulen, Stundenplan der Schloßkirchenschule, 131. Deren Gründung durch Quandt, 131 - 132. Der Schulbau, 133. Übergabe desselben an die Armenschulen, 133. Quandts Brief an Friedrich Wilhelm I., 133—134. Schülerfrequenz, 135. Abgrenzung des höhern und niederen Schulunterrichts von einander, 135—136. Umgestaltung der Kirchschulen zu Elementarschulen, 136 bis 137. Lektionsplan der Haberberger Elementar-Kirchschule, 137. Allgemeines, 138.]

## Kapitel IV.

**Die deutsch-reformierte Schule bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.** 139

[Die Entstehung der Gemeinde, 139—140. Das Kurfürstl. Geschenk eines Platzes zum Friedhof, 140—141. Der Gottesdienst, 142. Der Anfang der Schule, 142. Charakter der Schule, 142. Geschenk von 120 Schulhufen durch den

Seite

Großen Kurfürsten und Friedrich III., 142—144. Finanzielle Sorgen der Schule, 144—145. Das Schul-Reglement der Jahre 1721—1724, 145—147. Schulinventar von 1724, 147—148 (Fußnote). Klassenzahl, 147. Versetzungsmodus, 147—148. Reorganisation im Jahre 1779, 148. Instruktion von diesem Jahre, 149—155. Zahl der Lehrstunden, 155. Preßanzeige von der Umgestaltung der Schule, 155—156.

Aeußere Verhältnisse: älteste Archivalien, 156. Streit mit dem ersten Lehrer Clytreus, 156—157. Die Lehrpersonen, deren pekuniäre Lage, Bitte um Gehaltsaufbesserung ꝛc., 157—163. Verringerung der Lehrerstellen, 163—165. Einrichtung einer Schreib- und Rechenmeisterstelle, 164—165 (Fußnote). Aufbesserung der Lehrergehälter, 165.

Inneres Leben: Vokationen, 166—167. Schreiben des Rektors Schwovius vom Jahre 1717 über einige Schulmängel, 167—168, desgl. des Rektors Claaßen vom Jahre 1723, 168. Die prämia diligentiae beim Schulexamen, 168. Der hierüber geführte Streit, 168—170.]

## Kapitel V.

**Die Winkelschulen** . . . . . 171

[Die Ursache ihres Auftretens im Reformationszeitalter, 171. Pisanskis Definition derselben, 171—172. Ihre Notwendigkeit, 172—174. Ihr Einfluß auf die Schuljugend, 174. Ihre Konkurrenz der lateinischen Schulen, 174. Studenten als Lehrpersonen, 174. Der Insterburgische Visitationsreceß, 175. Feindseligkeiten der Winkelschulen unter einander im 16. Jahrhundert, Schulmeister Ambrosius Hoffmann, 175—177. Magistrats- oder Ratsschulen, 177—178. Einige Schreiben von Winkelschullehrern im 17. Jahrhundert, 178—182. Nicht konzessionierte Winkelschulen und ihre Leiter bis zum Jahre 1725, 181—183. Die Erwähnung im Altstädtischen Schulalbum, 183—184. Thomas Sternberg, 183. Öffentliche Lehrer als Winkelschulhalter, 184—185. Schulerziehung Johann Georg Hamanns, 184—185. Hofmeistererziehung, 185 bis 188. Konzessionsgesuche zur Eröffnung von Winkelschulen, 188—191. Konzessionen, 191—192. Konzessionierte Winkelschulmeister im 18. Jahrhundert, 193 bis 195. Die Stellung der erneuerten und erweiterten Verordnung vom 25. Oktober 1735, 195—196. Das Verhältnis der Winkel- zu den Armenschulen, 196—197. Die Duldung der Winkelschulen, 197. Die Neuroßgärtsche Kantorschule und die übrigen Schulen des Neuroßgärtschen Kirchensprengels, 197—203. Die Altstädtische Ratsschule, 203—204. Die Löbenichtsche Glöcknerschule, 204. Die Löbenichtsche Ratsschule, 204—206. Die reformierte Armenschule, 206—208. Die Winkel- oder Magistratsschulen des Haberbergischen Sprengels zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, 208. Die Stellung des General-Landschul-Reglements und Allgemeinen Landrechts, 209.]

## Kapitel VI.

**Der Anfang des Friedrichs-Kollegiums und der Königlichen Armenschulen.** 210

[Der Pietismus, 210. Theodor Gehr, äußere Lebensumstände, 210—214. Samuel Schelwig, 214—215. Gehrs Reise zu August Hermann Francke, 215. Gehrs Privatinformation, 215—216. Sein Streit mit dem Sackheimschen Ministerium und dem Löbenichtschen Rektor Michael Hoynovius, 217. Die erste und zweite Armenklasse, 217—218. Das erste Schulexamen, 218. Die Fortsetzung des Streits mit dem Sackheim und Löbenicht, 218—220. Die Kommission zur Prü-

Seite

sung der Gehrschen Schulanstalten, 220—221. Die Klageschrift des Konsistoriums, 222—224. Die Katechisationsreskripte, 224—226. Die kirchlichen Katechisationen, 227. Die Bittschrift armer Leute wegen des Fortbestandes der Gehrschen Armenschule, 227—228. Die Antwort des Kurfürsten, 238. Die Königskrönung zu Königsberg, 229. Die Königliche Bestätigung der Gehrschen Armenschulen vom 4. März 1701, 229—230. Das Königliche Reskript, betreffend die Prüfung der Lehramtspersonen an den Gehrschen Schulanstalten, 230—231. Gehrs Philantropie behufs Sicherung derselben, 231—232. Das innere Schulleben, 232—233. Heinrich Lysius, 233—234. Gehrs Tod, 234.]

## Kapitel VII.

**Die Armenschulen im 18. Jahrhundert** . . . . . 235

[Heinrich Lysius, 235. Der Unterrichtsplan des Friedrichs-Kollegiums, 235—236. Die deutsche Schule desselben, 236. Georg Friedrich Rogall, äußerer Lebensgang, 237—239. Sein Plan zur Umgestaltung des Friedrichs-Kollegiums, 240—242. Die Stellung der Kriegs- u. Domänenkammer zu demselben, 242—243. Seine Ablehnung durch Friedrich Wilhelm I., 243. Die Gründung von Armenschulen auf der Peripherie der Stadt, 243—244. Anstellung von Inspektoren [Schiffert, Henrici, Strobel], 243—244. Der erste Schulbericht, 244. Unterhalt der Schulen, 244—245. Rogalls Tod, 245—246. Franz Albert Schultz, äußerer Lebensgang, 246—249. Die Special-Kirchen- und Schulenkommission und die erneuerte und erweiterte Verordnung vom 3. April 1734, 248—249 (Fußnote). Die Gründung der Steindamschen Armenschule, 249. Der kommandierende General von Katt und der Oberburggraf von Kunheim, die Königliche Polizei-Kommission, 250. Schultzens Brief an die letztere betreffs weiterer Gründung von Armenschulen, 250—251. Die Bestätigung der Armenschulen durch Friedrich Wilhelm I. vom 16. Mai 1734, 251. Stellung des Magistrats zu den Armenschulen, 252. Friedrich Wilhelms I. Interesse für das Gedeihen derselben, 252—253. Ihr Unterhalt, 252—253. Schultzens Bestrebungen zur Ausbildung eines tüchtigen Lehrerstandes für dieselben, 253. Quandt und sein Verhältnis zu Schultz, 253—254. Das Königliche Reskript vom 18. Mai 1735, betreffs der Übergabe des Gebäudes der Schloßkirchenschule an Schultz als Inspektor der Armenschulen, 254. Die Lehrpersonen und der Einfluß der Anstalten des Friedrichs-Kollegiums auf die Schulen des Landes, 255—258. Die Gründung weiterer Armenschulen, 258. Die ersten eigentlichen Armenschulinspektoren Christoph Gottlob Schulz und Friedrich Skereczka, 259—260. Der Unterricht, 260. Franz Albert Schultz' Tod, 260—261.

Der Armenschulinspektor Carl Theodor Billich, 261—270. Das Oberschul-Kollegium, 261—262. Kriegsrat Heilsberg, 263 ff. Seine Absicht, mit den Armenschulen ein Lehrerseminar zu verbinden, 264. Die Verhandlungen, 265 ff. Der Entwurf des General-Superintendenten Johann Ernst Schulz, „wie etwa die hiesigen Armen- (und auch deutsche Kirch-) Schulen zu einem Schulmeister-Seminario eingerichtet werden könnten," 266—271. Inspektor Billichs und Direktor Reccards ablehnende Stellung, 271—275. Die Haltung des Oberschul-Kollegiums, 271—275. Die Ablehnung des Entwurfs, 275. Beitrag zur Charakteristik Wöllners, 275. Die Armenschulinspektoren Oberlehrer Laudien, Kandidat Ehrenboth, General-Superintendent Johann Ernst Schulz und Lehrer Hoffmann, 275—276.]

## Kapitel VIII.

Seite

**Äußere und innere Verhältnisse der Armenschulen bis zu ihrer Umgestaltung im Jahre 1814** . . . . . 277

[Das Etatsministerium als Aufsichtsbehörde, 277. Die Verbindung der Armenschulen mit dem Friedrichs-Kollegium, 277—278. Der Buchdruckerstreit des Kollegiums, 277—278. Der Streit der Armenschulen mit der Hartungschen Buchdruckerei, 278—280. Frequenztabelle von 1732—1797, 280—281. Etat für 1798, 282—283. Geschenke, 283—284. Die Einnahmen durch die sonntäglichen Kollekten, 284—285. Die Schulgeldfreiheit der Stadtarmen-Kinder, 285—290. Gehalt der Lehrer, 290—291. Gehalt der Inspektoren, 291—292. Der freie Bezug des Brennholzes, 292—293. Hygienische Verhältnisse und Schullokale, 293—297. Der Neubau des Hauses in der Junkerstraße, 297—298. Verhandlungen wegen des Baues eigener Armenschulhäuser, 298—299. Das Geschenk Friedrich Wilhelms III. zum Ankauf eines Schulgebäudes, 299—300. Finanzielle Übersicht für 1802, 300. Das Verhältnis des Direktors des Friedrichs-Kollegiums zum Oberinspektor, 301—302. Trennung der Armenschulen vom Friedrichs-Kollegium, 301—302. Inneres Leben, die Lehrpersonen, 302—305. Schulkonferenzen, 305—308. Die öffentlichen Schulexamina, 308—313. Die Schulordnung von 1794, 313—329. Stundenpläne, 328—329.]

## Kapitel IX.

**Die Lehrer bis zum Jahre 1810** . . . . . 330

[Einleitung: Simon Dachs Gedicht über den Lehrerberuf, 330—331. Die Auslassung des Kneiphöfischen Schulkollegen Schultz, 331—333.

Amtliche Bezeichnung, 333. Gehaltsverhältnisse bis zum 18. Jahrhundert, 334—336. Die Braunahrung, 336—346. Verbot derselben, 341—342. Die Stellung der erneuerten und erweiterten Verordnung vom 25. Oktober 1735 zur Lehrerbesoldung, 346. Das hierauf bezügliche Königliche Reskript vom 28. Februar 1738. Die Petitionen der Lehrer um Verbesserung ihrer Gehälter und dieserhalb geführte Verhandlungen in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts, 347—356. Die Cognitionalverordnung vom 30. März 1748, 356—365. Kürzung der Accidentien, 365—366. Gehaltsverhältnisse der Lehrer um die Jahrhundertwende, 366—370. Das Übereinkommen mit den Tragheimschen Lehrern von 1772, 369.

Rechtliche Verhältnisse; die kirchlichen Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts und die geistliche Schulaufsicht, 370—376. Jurisdiktion der Bischöfe, 374—375. Verpflichtung der Lehrer auf das Corpus doctrinae und die symbolischen Bücher, 375—376. Amtsbefugnisse des Konsistoriums und der Magistrate der drei Städte, 376—377. Das Verhältnis der Lehrer zu der Universität, Streitigkeiten der Stadtverwaltung mit derselben, 377—381. Wahlrecht der Gemeinde, 381—382. Vorbildung der Lehrer, Prüfungen, 382—384. Das Seminar des Friedrichs-Kollegiums, 385. Das Edikt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Kandidaten vom 12. Juli 1810, 385—388.

Entwickelung des Elementarlehrerstandes, 388—390.]

## Kapitel X.

**Unterricht und Methode in den großen lateinischen Schulen bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts** . . . . . 391

Seite

[Einleitung, allgemeines über die Frage des „Methodus docendi", 391—392. Auflösung des Pädagogiums (Partikulars), 391 (Fußnote). Der Unterricht in der Kneiphöfischen Schule von 1641—1649, 392—394. Instruktion für die Visitatoren des Jahres 1667 und Streitigkeiten über deren Befugnisse, 394—396. Verzeichnis der Schulbücher um 1670 u. die Verordnung vom 25. August 1708, 396—397. Die erneuerte Verordnung vom 30. September 1718, 397—398. Die erneuerte und erweiterte Verordnung vom 25. Oktober 1735, 399—403. Einfluß des Friedrichs-Kollegiums, vergleichende Nebeneinanderstellung seiner und der Altstädtischen Schule Lehrpensa, 403—417. Verzeichnis der Schulbücher des 18. Jahrhunderts, 417—418. Die Verordnung von 1773, 418—419. Methode der Kathedralschule um 1786, 419. Haberbergsche Kirchschule, 419 bis 420 (Fußnote). Ferien, 420—421].

## Kapitel XI.

**Das Schulwesen am Anfange des 19. Jahrhunderts** . . . . . 422

[Zustände in den niederen Schulen, 422—423. Die Militärschulen, 423 bis 427. Die Tiepolt-Bullensche Armen-, Industrie- u. Sonntagsschule: Gründung, 427—428. Äußere Einrichtung, 428—429. Innere Einrichtung, 429—431. Von den Kindern ꝛc., 431. Anstellung der Lehrer ꝛc., 432—433. Einsetzung des Schulkollegiums, 434—435. Notwendigkeit einer Reform der niederen Schulen, 436, der Beseitigung der Winkelschulen, 437—438, und einer Umgestaltung der höheren Schulen, 438—442.]

## Kapitel XII.

**Die große Schulreform von 1809—1814** . . . . . 443

[Der v. Humboldtsche Reformplan, 443—449. Ermäßigung der an die Stadt gestellten Forderungen, 449—450. Anerkennungsschreiben der Sektion im Ministerium, 450. Reformplan des Oberbürgermeisters Heidemann, 451. Beendigung der äußern Reform der höhern Schulen, 452. Die innere Reform derselben, 452–455. Reform der niederen Schulen: — Plan von Weiß und Möller, 455–57. Beendigung der äußeren Reform, 457—464. Übernahme der Königl. Armenschulen durch die Stadt, 460—461. Übersicht, wieviel in früherer Zeit aus den Kirchenkassen auf Schulen verwandt worden, 461—463. Einfluß Pestalozzis auf die innere Reform, 464—466. Abriß der Geschichte des Königl. Waisenhauses, 466—467. Das Waisenhaus als Normalinstitut unter Karl August Zeller, 467—471. Zellers Einfluß auf das Königsbergische Schulwesen, 471—472. — Verwendung des Huldigungs-Donativ-Kapitals für Schulzwecke, 473—474.]

## Kapitel XIII.

**Die niederen Schulen von 1814—1828** . . . . . 475

[Schwierigkeiten für die gedeihliche Fortentwickelung der Schulen, 475 bis 476. Kampf gegen die Winkelschulen und Einfluß Dinters, 476. Überfüllung der Schulen, 481–482. Gründung der Elementarschule auf dem Steindamm, 482, und der Zimmermannschen Stiftsschule, 483. Aufhebung der Armenschulen, 486.]

## Kapitel XIV.

**Die Gründung besonderer städtischer Armenschulen im Jahre 1828** . . 487

[Unhaltbarkeit der Zustände, 487—488. Erwägungen zur Abhilfe, 488 bis 489. Denkschrift des Oberbürgermeisters List, 489—490. Gründung der städti-

Seite

schen Armenschulen, 491—492. Einschulung, 492—493. Innere Einrichtung, 493. Lehrplan, 493. Lehr- und Lernmittel, 493. Bell-Lancasterſche Methode, 494. Anstellung der Lehrer, 495. Anerkennung der Regierung, 495.]

## Kapitel XV.

**Die Armenschulen in der Zeit von 1828—1850** . . . . . 496

[Schulbesuch und Schulexekutoren, 496–497. Schulvorstände, 497. Überfüllung, 497—498. Die ersten Schulbezirke, 498. Erweiterung der Armenschulen: Steindammer Armenschule, 499. Trennung der Geschlechter auf der Laak, 499, und auf dem Sackheim, 501. Stand des niederen Schulwesens im September 1847, 501—502 (Fußnote). Ankauf des Grundstücks Klingershof 1—3, 502. Verwaltung der Armenschulen, 502—503. Inneres Schulleben: Frequenz, 503. Lehrplan, 504. Wert des Bell-Lancasterſchen Systems, 504—505. Disziplin, 505. Lernmittel, 505—506. Schülerbibliotheken, 506. Öffentliche Prüfungen, 506—507. Gesetzliche Grundlagen für die Armenschulen, 507—508. Amtliche Beratung der Lehrer über die Reform der Schulen im Jahre 1848, 509—510. Freie Beratung der Königsberger Lehrer und Beschlüsse derselben, 510 - 512. Reformvorschläge des Volkslehrervereins für Königsberg und Umgebung, 513—514.]

## Kapitel XVI.

**Die Armenschulen (Volksschulen) von 1850—1880** . . . . . 515

[Beendigung der Reformbewegung, 515. Einschulung, 515—516. Frequenz, 516. Änderung der Schulbezirke, 516—517. Halbtagsschule, 517. Schulgebäude, 517—521. Numerierung der Volksschulen, 521. Schulgeld, 521—523. Ersetzung der Bezeichnung „Armenschulen“ durch „Volksschulen“, 522. Konflikt wegen der Einrichtung von mehr als 4 aufsteigenden Klassen, 523—527. Revisionen, 527—529. Schulversäumnisse, 529—531. Unterrichtsweise, 531—532. Regulative, 532. Lehrplan, 533—538. Fachunterricht, 539. Fortbildung der Lehrer, 540—541. Besetzung der vakanten Hauptlehrerstellen, 541.]

## Kapitel XVII.

**Die Volksschulen von 1880—1898** . . . . . 542

[Streben nach der Errichtung moderner Doppelschulsysteme, 542—543. Dr. Pfundtners „Allgemeiner Plan einer äußeren Reorganisation der städtischen Volksschulen“, 543—545. Durchführung dieses Plans, 545—548. Oberbürgermeister Selke †, 547. Änderung der Schulbezirke, 548. Schulbauten, 549—551. Schulunterhaltungskosten, 551 - 552. Schulbesuch, Schulstrafen, 552. Disziplin, 553. Zwangserziehung, 554. Zeugnisse, 554. Durchführung der Klassen, 555. Schulspaziergänge, 555—556. Umschulungen, 556. Wegfall des Nachmittagsunterrichts, 557–560. Privatstunden und Pflichtstundenzahl der Lehrer, Vertretungen, 560. Rektorenkonferenzen, Rektorenverein, Lehrerverein, öffentliche Prüfungen, 561. Wechsel in der Schulleitung, 562—564. Ständige Vertreter des Rektors (Substituten), 564. Schulchronik, 564.]

## Kapitel XVIII.

**Die Bürgerschulen (vormals Elementarschulen) von 1828—1898** . . . 564

[Zustände um 1832, Lehrbücher, Lernbücher, 565—566. Übersicht über die Elementarschulen im Jahre 1832 und Verteilung der Stundenzahl auf die

Seite

Unterrichtsfächer, 566—567 (Fußnote). Aufsicht, 568. Verleihung des Rektortitels an einige Schulleiter, 568—569. Gründung der Altstädtischen Mädchenschule, 569—570. Lehrplan, 570—571. Revision, 571—572, und Lokale der Altstädtischen Mädchenschulen, 572. Lokale der anderen Elementar- (Kirch-) Schulen, 572—573. Unterricht der „Soldatenkinder", 574—575. Übernahme der Elementar- und Kirchschulen durch die Stadt, 575—578. Einführung der Bezeichnung „Bürgerschulen", 578. Schulbauten, 578—579. Organisation, 579. Lehrplan, 579—581. Schulgeld (in allen städtischen Schulen), 582—584. Einschreibegeld, 584.

## Kapitel XIX.

**Mittelschulen. Fortbildungsschulen. Hilfsschulen** . . . . . 585

[1. Die städtischen Mittelschulen, 585—599. Einrichtung und Lehrplan der Domschule im Jahre 1862, 585—587. Antrag des Handwerkervereins auf Einrichtung von Mittelschulen, 587—589. Stellung der städtischen Behörden zur Frage der Mittelschulen, 589. „Entwurf zum Lehrplan einer Mittelschule" vom Gymnasialdirektor Dr. Skrzeczka, 590—593. Vergebliche Verhandlungen zwischen dem Magistrat und dem Presbyterium der Domkirche wegen Übernahme der Domschule, 593—595. Litterat oder Illitterat als Leiter einer Mittelschule, 594—595. Gründung der Löbenichtschen Mittelschule, 595—596, der Steindammer und Kneiphöfischen, 596. Einführung fremder Sprachen in den Lehrplan der Mittelschulen, 597—598. Streben der Rektoren nach Erlangung von Berechtigungen für die Mittelschulen, 596—599. Verwandlung der Löbenichtschen Mittelschule in eine höhere Bürgerschule und Erhebung letzterer zur Realschule, 598—599.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen, 599—602. Vorverhandlungen wegen Einrichtung der Fortbildungsschulen, 599—600. Ortsstatut, 600—601. Gründung und Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen, 601—602.

3. Hilfsschulen, 603—606. Gründung und innere Einrichtung der I. Hilfsschule, 603—604. Lehrplan, 604—605. Stundenplan, 605. Gründung der II. Hilfsschule, 605. Lehrmittel, 606.]

## Kapitel XX.

**Besoldung der Lehrer im 19. Jahrhundert** . . . . . 607

[a) Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen. Besoldung im Jahre 1828, 607. Unterstützungen von 1841 bis 1861, S. 607—611. Neuregulierungen der Gehälter in den Jahren 1861, 1865, 1868, 1872, S. 611—615. Einführung der Altersskala, 615. Gehaltsaufbesserungen von 1889, 1894 und 1897 (für alle Schulen), Wirkung des Lehrer-Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897, S. 618—619.

b) Besoldung der Lehrer an den Elementar- (Bürger-)schulen, 620—627.]

## Kapitel XXI.

**Die Schulaufsicht im 19. Jahrhundert** . . . . . 628

[Einsetzung des Königsberger Schulkollegiums, 628—629. Einrichtung der Stadt-Schuldeputation, 629—631. Aufhebung des Schulkollegiums, 631. Verhältnis der Stadt-Schuldeputation zu den höheren Schulen, zu der Kgl. Regierung und den Superintendenten, 631—636. Ortsstatut über die Zu-

Seite

sammensetzung der Stadt-Schuldeputation, 635–636. Sitzungstage, 636. Funktionen, 636—638. Verteilung der Geschäfte, Fixierung der Beschlüsse, 641–642. Herbart als Mitglied der Stadt-Schuldeputation, 642–643. Dezernenten für das städtische Schulwesen, 643. Anstellung eines Stadtschulrats, 643–649. Verhandlungen wegen Anstellung eines Stadt-Schulinspektors, 649 bis 651.]

## Kapitel XXII.

**Lehrgegenstände moderner pädagogischer Richtung** . . . . . 652

[1. Der Turnunterricht, 652–663. Verhandlungen mit dem Turnvater Jahn, 652–653. Einrichtung des ersten Turnplatzes und Eröffnung der Turnübungen, 653–654. Verbot des Turnens und Einstellung des Turnunterrichts, 654–656. Neubelebung des Turnbetriebes, 656–658. Das Turnen in den höheren Schulen, 658–659. Der Turnunterricht in den niederen Knabenschulen, 659—662, und in den Mädchenschulen, 662–663.

2. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, 663—673. Die ersten Spuren desselben, 663–664. Industrieschulen, 664—665. Kleebergsche Erwerbsschule, 665. Einführung der Handarbeiten in den Armen- und Elementarschulen, 666—668. Einführung der Schallenfeldschen Methode, 668—670. Lehrplan, 670—671. Revisionen, 672. Lehrmittel, 673.

3. Der Unterricht in Knaben-Handarbeit, 673–678. Bestrebungen des Rittmeisters Clauson-Kaas, 673. Versuche mit dem Clauson-Kaasschen Handfleiß, 673–676. Wirksamkeit des Komitees zur Errichtung von Schülerwerkstätten und des Königsberger Vereins für erziehliche Knaben-Handarbeit, 676—678. Versuch des Rektors Brückmann in der IX. Knaben Volksschule, 678.

4. Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen, 678—684. Vorerwägungen, 678–680. Einrichtung einer Schulküche, 680. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht, 680–682. Erfahrungen bei diesem Unterricht, 682–683. Erweiterung desselben, 683. Kostenaufwand, 683. Unterrichtszeit, 684.]

## Kapitel XXIII.

**Wohlfahrtseinrichtungen für die Schuljugend** . . . . . 685

[1. Schulärzte, 685—690. Vorverhandlungen wegen hygienischer Maßregeln in den Schulen, 685–686. Bekämpfung der Granulose, 686–688 und 691. Anstellung von Schulärzten, 688–690. Instruktion für die Schulärzte, 689–690.

2. Jugendspielplätze, 691–699. Einrichtung des Dr. Walter Simonschen Jugendspielplatzes auf den Hufen, 691—693. Sonstige Stiftungen von Stadtrat Dr. Walter Simon für Schulen, 692—693 (Fußnote). Spielbetrieb und Spielkanon, 693—695. Frühlingsfest, 695—697. Wettspiele, 697. Spielkurse für Lehrer, 697. Einrichtung des Jugendspielplatzes auf dem Nassen Garten, 698. Kosten des Spielbetriebes, 698–699.

3. Ferienkolonieen, 699—702. Gründung und Einrichtung derselben, 699—701. Kosten, 701—702.

4. Bespeisung armer Schulkinder, 702—703.

5. Baden und Schwimmen der Schulkinder, 703—704.

6. Schulbrausebäder, 705–707. Einrichtung derselben, 705—706. Bestimmungen für das Baden ꝛc., 705. Bestimmungen für den Schuldiener, 706. Tabellen über die Benutzung und die Kosten der Brausebäder, 707.]

Seite

**Anlagen Nr. 1—17** . . . . . 710

Nr. 1. Von erhaltung der schulen ꝛc. (1526), 710.
„ 2. Artikel von Erwelung vnnd vnderhaltung der Pfarrer ꝛc. (1540), 710.
„ 3. Ratschlag des Joachim Camerarius ꝛc. (1541), 710—711.
„ 4. Katechismus oder Kinderpredigt (1554), 711—712.
„ 5. Von vbung des Catechismi ꝛc. (1598), 712.
„ 6. Probe aus dem Corpusculum Wigandi, 712.
„ 7a. Pauper-Ordnung von 1619, S. 713—714.
„ 7b. Christliche Ordnung wegen deß Newerbawten Pauper-Hauses ꝛc. (1631), 714—715.
„ 7c. Verzeichniß etzlicher Punctum, wie eß mitt denen Pauperibus der Kneiphöfischen Schulenn soll gehalten werdenn (1633), 715—716.
„ 7d. Kurtzer begriff der Pauper Legum ꝛc. (1644), 716—717.
„ 7e. Bets-Ordnung (1644), 717—719.
„ 8. Fundations-Receß der Altroßgärtschen Kirche (1624), 719—720.
„ 9. Fundations-Receß der Tragheimschen Kirche von 1636, S. 720.
„ 10. Fundationsurkunde der Sackheimschen Kirche von 1654, S. 722.
„ 11a. Die Schulgeldfreiheit der Stadtarmen Kinder betreffend, 725.
„ 11b Extrakt aus dem Königlichen Reskript (vom 18. Oktober 1767), 726.
„ 12. Instruktion für das Schul-Kollegium (1806), 726.
„ 13. Fundations-Urkunde des Königl. Waisenhauses (1701), 729.
„ 14. Normalplan für Schulbauten von 1875, S. 733.
„ 15. Dienstanweisung für die Rektoren an den Volks- und Bürgerschulen (1898), 734.
„ 16. Dienstanweisung für die Lehrer und Lehrerinnen (1898), 737.
„ 17. Übersicht der Frequenz in den Volks- und Bürgerschulen von 1880—1898, S. 740.

# Geſchichte des Königsberger Schulweſens.

# Einleitung.

## Die vorreformatorische Zeit in Preußen.

Unter allen Völkern Mitteleuropas treten die alten Preußen neben den ihnen stammverwandten Litauern mit am spätesten in der Geschichte auf, freilich nur, um nach fruchtlosen Kämpfen um ihre Selbständigkeit bald für immer aus ihr zu verschwinden. Während um die Jahrtausendwende und in dem darauf folgenden Jahrhundert das Christentum fast allerorten entweder siegreich vorgedrungen war oder doch schon einen nicht mehr zweifelhaften Kampf um die Herrschaft mit dem alten nationalen Heidentum ausfocht, hatte Preußen noch immer der christlich-mittelalterlichen Kultur sich verschlossen.

Dennoch aber darf man in seinen Bewohnern kein Volk erblicken wollen, welches jede Berührung mit fremden Völkern etwa aus nationalem Stolze zurückwies oder wohl gar ängstlich scheute. Die zahlreichen sogenannten Wikingerfunde sind vielmehr die beste Gewähr dafür, daß rege Beziehungen zu Skandinavien bestanden haben.

Auch die an den verschiedensten Orten gefundenen arabischen Silbermünzen aus den ersten Jahrhunderten der Hedschra, deren Fundgebiet sich von Kasan bis Mecklenburg einerseits, von Finnland bis zum Mündungsgebiet der großen südrussischen Ströme andererseits erstreckt, und die auch noch in den östlichen Küstengebieten Schwedens und Dänemarks vorkommen, sind gleichfalls ein Beweis für die Wechselbeziehung Preußens zu anderen Völkern und in ihrer speziellen Deutung ein Beleg dafür, daß die früheren Bewohner des Pregel- und rechtsseitigen untern Weichselgebiets an dem jahrhundertelang fortgesetzten Austausch orientalischen Silbers gegen ost- und mitteleuropäische Rohprodukte regen Anteil genommen haben.[1]) Der Schluß, den alten Preußen auf Grund dieser Handelsbeziehungen eine gewisse Kultur zuzusprechen, erscheint demnach berechtigt. Derselbe stellt sich im Hinblick auf die vielen uns erhaltenen Altertümer als um so unanfechtbarer hin, weil uns die letztern in den Urpreußen ein Volk kennen lehren, dem die Bearbeitung der Metalle nicht nur bekannt war, sondern welches auch in den Werken der Eisen- und Edelschmiedekunst, sowie den Erzeugnissen der Keramik noch heute die Achtung des Beschauenden herausfordert.

1) Heyd Wilh., Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. Stuttgart 1879, I, S. 65 ff. und 85 ff. — Müller A., Arabische Münzen in den baltischen Küstenländern. (Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia, 11, Königsberg 1886, S. 43 ff.)

Auch das einzige Schriftdenkmal jener Zeit, durch welches uns einige sichere Nachrichten von den Bewohnern überkommen sind, der Reisebericht des Angelsachsen Wulfstan, läßt durch die Angabe, daß das Volk es verstanden habe, durch willkürlich erzeugte Kälte die Leichname vor Verwesung zu bewahren und im Sommer die Getränke zum Überfrieren zu bringen, auf eine wesentlich höhere Kulturstufe der Einwohner, wenigstens soweit es sich um die Bewohner der Elbinger Niederung handelt, schließen, als man heute anzunehmen noch gar zu gern geneigt ist.[1])

Freilich wird man die Bewohner des Landes, wenn man an ihre mutmaßliche Kultur den Maßstab der überlegenen Civilisation des Morgenlandes legt, nicht anders wie als Barbaren bezeichnen können; denn das, was seit jeher als bestimmend für die Zugehörigkeit zu dieser gegolten hat, — die Kenntnis der Schrift — war ihnen unbekannt. Das Zeugnis des zweitältesten preußischen Chronisten, Peters von Dusburg, ist hierüber um so einwandsfreier, als es durch den Mangel jeglichen derartigen prähistorischen Fundes unterstützt wird. Die bezüglichen Nachrichten der hierüber schreibenden übrigen preußischen Quellenschriftsteller haben in ihrer Abhängigkeit von Dusburg keinen Anspruch auf Originalität.

Die jahrhundertelang gern geglaubte Erzählung von der auf dem Feldbanner des Königs Widewud befindlich gewesenen Schrift[2]) muß wie so vieles andere auf Kosten der Phantasie des Predigermönchs Simon Grunau und seiner leichtgläubigen Nachschreiber gesetzt werden.

Die alten Preußen zu christianisieren, mußte der mittelalterlichen Kirche als eine vornehme Aufgabe gelten, und so erscheinen denn auch in längern und kürzern Zwischenräumen Missionare, die jedoch zunächst keine Spuren ihrer Kulturmission hinterlassen. Das tragische Schicksal Adalberts von Prag (997) und Brunos (1010) vermag den Bekehrungseifer anderer Männer nicht dauernd zu hemmen. 1141 unternimmt Bruder Heinrich von Mähren eine Christianisierungsreise zum Preußenvolk; ihm folgt 1207 Gottfried, der Abt von Lukina. Dauernd Fuß in Preußen zu fassen gelang indes erst der Energie und dem Eifer des Cisterzienermönchs Christian, der bald nach Abt Gottfried die Missionsthätigkeit begann und „durch den einen Gedanken, der seine Seele bis auf die letzten seiner Tage trieb und belebte, des Landes Schicksale für viele Jahrhunderte hindurch bestimmte und gestaltete". Die Neuzubekehrenden in eine enge Verbindung mit Rom zu bringen, mußte ihm als eine seiner Hauptaufgaben erscheinen, weshalb er sich 1209 (oder 10) zu Papst Innocenz III. begab, um demselben Bericht von den Erfolgen seines Bekehrungswerks zu erstatten. Daß bei dieser Gelegenheit die höhere geistige Ausbildung des Volkes, wenigstens

---

1) Der Reisebericht des sonst nicht weiter bekannten Wulfstan ist der geographischen Einleitung der unter König Alfred dem Großen angefertigten angelsächsischen Übersetzung der Weltgeschichte des Orosius beigefügt. Wulfstan machte um 880—890 eine Seefahrt von Haethum (Hydaby) in Schleswig nach Truso im Preußenlande, dessen hydrographischen Verhältnisse er zunächst behandelt, worauf er eine kurze Charakteristik der Bewohner folgen läßt, welche er Esten, d. h. die an der Ostküste des Ostmeeres wohnenden, nennt. (Scr. R. Pr. I, S. 734/35.)

2) Simon Grunau, Preußische Chronik, I, S. 77/78.

soweit es sich um Errichtung von Knabenschulen behufs Heranziehung einheimischer Kleriker handelte, bereits ins Auge gefaßt worden ist, läßt sich angesichts des Eifers Innocenz III., für Verbreitung der Wissenschaft und Verbesserung des Schulwesens wohlthätig zu wirken, zwar annehmen, aber nicht nachweisen. Als erster Erfolg Christians erscheint noch im Jahre 1210 das päpstliche Ersuchen an den Erzbischof von Gnesen, den Mönchen Christian und Philipp seinen oberhirtlichen Beistand zu leisten, bis die Zahl der Bekehrten so groß sein würde, daß sie einen eigenen Bischof erhalten könnten. Nichtsdestoweniger mußte Christian es erleben, daß ihm unter seinen polnischen Ordensbrüdern heftige Gegner erwuchsen. Auf deren Beschuldigung, er handele gegen die Ordensregel, verließen ihn mehrere seiner Gefährten, so daß er sich um Abhilfe bittend an seinen Gönner Innocenz wenden mußte, welcher denn auch 1212 die zum Generalkapitel versammelten Cisterzienseräbte ermahnte, die Mönche ihres Ordens, Christian, Philipp und deren Genossen auf jede Weise zu unterstützen und nicht, wie es bisher in jenen Gegenden geschehen sei, denselben als acephali Aufnahme zu verweigern und sie in ihrem Werke zu hindern.[1] Überhaupt erscheinen Innocenz III. Versuche nicht nur auf die Bekehrung der Preußen gerichtet, sondern sie bezwecken in ebenmäßiger Weise die leibliche Wohlfahrt derselben; nicht nur ermahnte er die Herzöge von Polen und Pommern, die neubekehrten Preußen nicht, wie es bisher geschehen sei, durch Sklavendienste zu bedrücken, sondern ermächtigte auch den Erzbischof von Gnesen, sich der Unterdrückten durch geistliche Strafen gegen ihre Unterdrücker anzunehmen,[2] was auf die Humanisierungsversuche Christians einen verklärenden Schein wirft. Seit 1215 zum Bischof von Preußen geweiht, vermochte er nach dem Tode Innocenz' (1216) sich auch die Geneigtheit seines Nachfolgers, Papstes Honorius III., dauernd zu erhalten. Zwar war derselbe zunächst durch die Vorbereitungen zu einem neuen Kreuzzuge nach dem Orient in Anspruch genommen, doch schon 1217 erhielt der Bischof die Erlaubnis, die Christen zu einem Kreuzzug nach Preußen aufzufordern, ohne jedoch davon zunächst Gebrauch zu machen.[3] Erst der im folgenden Jahre erfolgte Einfall der Preußen ins Kulmerland und Masowien, bei welchem viele Christen schonungslos ermordet und alle Kirchen und Kapellen zerstört wurden, veranlaßte Christian, das Kreuz zu predigen.[4] Wohl um den Zuzug von Missionspredigern zu einem dauernden zu gestalten, bewilligte der Papst dem Bischof auch, daß die Geistlichen, welche als Prediger nach Preußen kämen, die Einkünfte ihrer Pfründen behalten sollten, als wenn sie an ihren Kirchen wären. Den Laien, welche den Zug nach Preußen mitmachen würden, wurde derselbe Ablaß, den die Kreuzfahrer ins heilige Land erhielten, verheißen. Aus demselben Jahre stammen auch die urkundlichen Beweise, daß Bischof Christian mit klarem Blick nicht nur die Bedeutung eines einheimischen, der Landessprache

1) Perlbach, Preußische Regesten, Kgbg. 1876, S. 5/6, Nr. 13/14. Hartknoch, Preußische Kirchenhistorie, S. 30 ff.

2) Perlbach, a. a. O., Nr. 15.

3) Acta Borussica, I, S. 262. Lukas David, II, S. 24. Voigt, Geschichte Preußens, I, S. 444.

4) Den Einfall der Preußen betreffend vgl. den Hermann von Salza zugeschriebenen Bericht über die Eroberung Preußens in den Scr. R. Pr., Bd. V, S. 159 u. Voigt a. a. O., S. 445.

mächtigen Klerus für die Christianisierung des Volkes erkannt, sondern auch erfolgreiche Schritte dafür beim päpstlichen Stuhle gethan hatte; denn am 15. Mai 1218 ersucht Papst Honorius III. alle Gläubigen der Christenheit um Beisteuern für die Knabenschulen, welche der Bischof von Preußen und seine Brüder einrichten wollen, um preußische Missionare zu bilden.[1])

Einen Monat später (Cal. Jul. 15. Juni 1218) richtete darauf der Papst ein dringendes Rundschreiben an die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Köln, Salzburg, Gnesen, Bremen, Trier, Lund in Schweden und ihre Suffragane, sowie an den Bischof von Kamin, in welchem es heißt:

„Dort ist ein Volk, welches von allem, was Glauben heißt, entfremdet und mehr als tierischer Wildheit ergeben ist, in welchem der Vater alle Töchter, die ihm die Gattin bringt, bis auf eine ermordet, wo ohne Scheu und Scham Töchter und Frauen wilder Lust Preis gegeben werden, wo man die Gefangenen den Götzen opfert und Schwert und Lanze mit deren Blut färbt. Aus der Mitte dieses Volkes hat der Herr schon eine Gemeinde [das Kulmerland] zur Erkenntnis seines Wortes geführt; sie unterliegt aber schrecklicher Bedrängnis und vielfältiger Anfechtung, um sie in die Finsternis des Heidentums wiederum zurückzuführen. Der Bischof von Preußen und die Gehülfen seines Werks sind gesonnen, sobald ihnen die nötigen Mittel zur Hand ständen, die zum Tode bestimmten Töchter loszukaufen, sie erziehen zu lassen und für das Christentum zu gewinnen, ferner dort für preußische Knaben Schulen zu errichten, um an diesen geschickte Prediger und Lehrer des christlichen Wortes unter ihrem eigenen Volke zu bilden, weil diese ihre eigenen Volksgenossen gewiß weit wirksamer im Evangelium werden belehren können, als die fremden Ankömmlinge. Darum rufen der Bischof und seine Mitgehülfen den Beistand aller derer an, welche das Zeichen des Kreuzes noch nicht empfangen haben oder zum Heereszuge in das genannte Land es nicht auf sich nehmen können, daß sie in solcher Beihülfe ein frommes Gelübde erfüllen mögen."[2])

Ob Christian seine Idee hat verwirklichen können, oder ob er es beim bloßen Willen hat bewenden lassen müssen, steht nicht fest; doch sprechen alle Zeitumstände gegen eine Fundierung von Preußenschulen, wenigstens soweit die nächsten Jahre in Betracht gezogen werden. Zwar ging die Politik des Papstes Honorius III. auch für die Zukunft dahin, die bekehrten Preußen zu beschützen und in ihrer Freiheit zu erhalten; doch eben deshalb mußte Christian sich an die Spitze des Kreuzheeres stellen, um dasselbe vor Ausschreitungen zu bewahren. Einmal diese Thätigkeit unterbrechend, begab er sich 1220 nach Deutschland. Weshalb, das ist ungewiß! Am wahrscheinlichsten ist's wohl, um die Zahl der Kreuzfahrer zu vermehren. Spricht dieses schon gegen eine sofortige Inangriff-

1) Perlbach, a. a. O., Nr. 24, 26, 28.

2) Voigt a. a. O., I, S. 447 und Raynaldi Odorici eccles. XIII an. 1218, No. 43—44. Der lateinische Text der Bulle bei Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I, Nr. 12; inhaltlich verzeichnet bei Perlbach, Preußische Regesten, S. 11, Nr. 34 nebst genauer Litteraturangabe.

nahme seiner Pläne, so bedingte der trostlose Zustand des Kulmerlandes, das ihm fast in seiner ganzen Ausdehnung mit oberherrlichen Rechten zum Dank für die Herbeirufung der Kreuzfahrer vom Herzog Konrad von Masowien am 5. August 1222 verliehen wurde, die volle Kraft eines Mannes behufs Herstellung äußerer geordneter Verhältnisse, wozu der Bischof infolge erneuter Einfälle der benachbarten heidnischen Stämme freilich nicht kam. Auch die einige Jahre später erfolgte Ankunft der deutschen Ordensritter war der Gründung von Preußenschulen nichts weniger als günstig. Erstlich nahmen die Verhandlungen über die unbedingte Abtretung des ganzen Kulmerlandes, insonderheit des dem Bischof zugehörigen Teils, einen äußerst schleppenden Verlauf, so daß derselbe schon angesichts der Schwierigkeiten, die ihm mit dem Orden erwuchsen, gar nicht daran denken konnte, Missionsschulen zu gründen. Zweitens bedeutete der Eintritt des Ordens nicht den Frieden, sondern den Krieg; war es demselben doch in erster Reihe darum zu thun, einen festen territorialen Stützpunkt in Europa zu haben. Drittens vereinigte der Orden zur Zeit der Eroberung des Preußenlandes durchaus nicht in dem Maße die Blüte der Ritterschaft in sich, wie man sie später am hochmeisterlichen Hofe in Marienburg zu sehen gewohnt war; sah sich doch noch im Jahre 1255 Papst Alexander IV. genötigt, den Orden in Preußen und Livland hinsichtlich der Absolution derjenigen Brüder zu beruhigen, die im weltlichen Stande Räubereien verübt hatten.[1] Stellen demnach die Ordensritter anfänglich zum Teil rauhe Krieger dar, deren Brevier das Schwert war, so hatte Christian von ihnen für seine Pläne keine Förderung zu erwarten. Dennoch scheint er dieselben nicht aufgegeben zu haben, wenngleich er als Träger der Idee nicht mehr genannt wird, vielmehr für die Folge ein anderer, nämlich der um die Geschichte Preußens nachmals so bedeutend gewordene päpstliche Legat Wilhelm von Modena dafür zu gelten hat.

Derselbe wird mit Bezugnahme auf Preußen zuerst in einem päpstlichen Schreiben vom 31. Dezember 1224 genannt, in welchem Honorius III. den Bewohnern Livlands und Preußens meldet, daß er den Bischof Wilhelm von Modena auf sein eigenes Anerbieten zu ihnen gesandt habe, damit er bei ihnen das Evangelium predige, und alle dortigen Befehlshaber auffordert, ihn zu unterstützen. Wohl um dem Legaten einen freundlichen Empfang zu bereiten, versichert ein vier Tage später datiertes Schreiben die Neubekehrten Livlands und Preußens des päpstlichen Schutzes. Ihr Stand werde nicht herabgedrückt, ihre Freiheit ihnen erhalten bleiben, sofern sie nur dem heiligen Petrus und der römischen Kirche sich unterwürfen.[2] Über Wilhelms Missionsthätigkeit erfährt man nun, daß er viele Preußen bekehrt und die lateinische Grammatik des Donatus mit großer Mühe in die preußische Sprache übersetzt habe.[3] Die

1) Perlbach, a. a. O., Nr. 41 und 502.
2) Perlbach, a. a. O., Nr. 59 und 60.
3) Diese interessante Nachricht verdanken wir dem Chronikon des Albericus, eines Mönches zu Neuf Montier bei Huy an der Maas, in welchem es zum Jahre 1228 heißt: „In Prutia vero, quae est ultra Poloniam et ultra Pomeraniam, episcopus Mutinensis Guillelmus, missus a papa legatus, ingenio et sapientia sua, non

Richtigkeit dieser Nachricht vorausgesetzt, kann die Übersetzung des Donat keinen andern Zweck verfolgt haben wie den, als Lehrbuch in den zu stiftenden Schulen für eingeborene Preußen zu dienen. Daß Bischof Wilhelm bei seiner Anwesenheit im Norden bereits bestehenden Schulen seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, steht fest. So gestattete er 1226 auf die Bitte des Bischofs von Livland, daß der Priester der demselben zugehörigen Jakobskirche zu Wisby Schüler jeder Nation in seine Schulen aufnehmen, ebenso auch Fremden geistliche Hülfe und Begräbnis verleihen dürfe.[1])

Die Beziehungen Christians zum deutschen Orden sollten indes bald eine solche Trübung erleiden, daß die Stiftung von Preußenschulen wohl überhaupt nicht mehr von ihm in Angriff genommen werden konnte. Papst Gregor IX. (11. April 1240) meldet nämlich dem Bischof und Dompropst von Meißen und dem Propst von S. Afra, der Bischof von Preußen habe ihm mitgeteilt, daß die Brüder des deutschen Ordens in Preußen die preußischen Katechumenen an der Taufe hinderten und die Bekehrten und Getreuen des Bischofs bedrückten, weshalb einige derselben wieder zum Heidentum zurückgekehrt seien und die Pilger zurückhielten. Sie hätten von ihm das Kulmerland, das er einst durch Schenkung des Herzogs Konrad und der Kirche von Plock erworben, erhalten, um ihn zu verteidigen: statt dessen hätten sie ihn gegen päpstliche Befehle nicht aus der preußischen Gefangenschaft gelöst, vielmehr einige edle Preußen, die sie selbst gefangen genommen und gegen die sie ihn hätten auslösen können, gegen Lösegeld freigelassen, einen dem Bischof getreuen neubekehrten Edlen, der seinen Sohn dem Bischof als Geisel gegeben, getötet, ferner während der Gefangenschaft des Bischofs die Domkirche und das ganze Bistum, Stadt und Burg Sanctir angegriffen, aller Habe beraubt und die bischöflichen Einkünfte an sich gerissen, ihren dem Bischof geleisteten Eid gebrochen und den Pilgern den Zutritt zum Bischof verweigert. Um Abstellung dieser Mißbräuche und um Vorladung ersuche der Papst den Bischof von Meißen und die beiden Pröbste.[2])

---

fortitudine, multos paganos ad fidem attraxit, et linguam eorum ex maxima parte didicit, insuper principem artis grammaticae scilicet Donatum in illam barbaram linguam cum maximo labore transtulit. Erant autem hoc anno in illis partibus quinque tantummodo provinciae paganorum acquirendae, ista videlicet, de qua agitur, Prutia, Curlandia, Lethovia, Withlandia et Sambia." (Ser. R. Pr., I, S. 241, und Voigt, a. a. O., I, S. 460). Es ist für die provinzielle Altertums- und Sprachforschung äußerst bedauerlich, daß sie einzig auf das Zeugnis eines in der Champagne lebenden Mönchs angewiesen ist, dessen Zuverlässigkeit sehr in Frage gezogen werden könnte, zumal auch seine Chronologie öfters der Berichtigung bedarf. Doch läßt sich durch die als Beilage zu Hermann von Wartbergs Chronicon Livoniae von Ernst Strehlke mit wahrem Bienenfleiß zusammengestellten Regesten Wilhelms von Modena (Ser. R. Pr. II, 116 ff.) mit großer Bestimmtheit auf den Berichterstatter schließen, dem Albericus seine Nachricht verdankt. Es kann dies niemand anders als der päpstliche Legat Otto sein, welcher, nachdem er die Bürger von Lüttich excommuniciert hatte, als Flüchtling am 13. Februar 1230 in Huy anlangte, darauf die Aachener excommunicierte und zwar „pro eo quod episcopum Mutinensem de Prucia post legationem suam redeuntem dicti fautores imperatoris Aquisgrani ceperant et captum detinuerant magna quantitate auri oblate."

1) Ser. R. Pr. II, S. 122.

2) Perlbach, a. a. O., Nr. 177.

Erst nach Christians Tode, welcher wahrscheinlich bald nach 1245 erfolgte, treten sichere Anzeichen dafür auf, daß die mildere päpstliche Praxis gegenüber der gewaltthätigen Herrschaft des Ordens sich im Übergewicht befand. Trotz ihrer Niederlagen hörten die Preußen dennoch nicht auf, sich auf die Privilegien der Päpste Innocenz, Honorius und Gregor zu berufen, welche ihnen völlige Freiheit verheißen hätten, während der Orden sie zur Knechtschaft zwingen wolle. Dieser sah sich deshalb gezwungen, darüber durch Sachwalter vor dem Papst zu prozessieren. Zur Entscheidung der strittigen Fragen sandte derselbe den Archidiakonus Jakob von Lüttich als Legaten nach Preußen, unter dessen Beisein dem Lande im Jahre 1249 der lang ersehnte Friede — wenigstens auf einige Jahre — beschert ward. In demselben gestattete endlich der Orden den Preußen u. a. die Zulassung ihrer Söhne in den geistlichen Stand, das Amt von Sachwaltern und den Adligen den Schmuck des Rittergürtels, sowie alle persönliche Freiheit, so lange sie im Glauben, in Unterwürfigkeit gegen die römische Kirche und im Gehorsam gegen den Orden verharren würden.[1])

In der That begegnet man bereits 2 Jahre später den ersten Spuren von Schulen im Ermlande. Am 27. April 1251 einigt sich nämlich Bischof Anselm von Ermland mit dem Landmeister des Ordens dahin, daß ersterer sich in seinem Landesteile das Recht der Anstellung und Absetzung der Schulmeister selbst vorbehielt, für die beiden andern Drittel seiner Diöcese dagegen dasselbe dem Orden einräumte.[2])

Die durch Wilhelm von Modena vorgenommene Einteilung des Landes in 4 Bistümer, welche dem Orden immer je 2 Teile und dem Bischof ein Drittel zusprach, mußte wenigstens innerhalb des letzten Drittels der Errichtung von Schulen günstig sein. Hipler, einer der kompetentesten Kenner des geistlichen Lebens vor der Reformation, kommt in seinem Abriß der ermländischen Litteraturgeschichte[3]) zu dem Resultat, „daß die geistlichen Landesherren auf die sofortige Errichtung von Schulen dringen mußten, da ohne diese nicht einmal der Pfarrgottesdienst, namentlich der dabei unentbehrliche gregorianische Gesang, stattfinden konnte. Aus demselben Grunde mußte übrigens auch überall da, wo auf dem Lande Kirchen sich befanden, für Pfarrschulen irgendwie gesorgt sein, mochte auch hier die Schülerzahl oft genug sehr klein und die Bildungsstufe des Schulmeisters selbst, der hier mit dem Küster oder Glöckner stets identisch war, zuweilen sehr niedrig sein."

Noch kurz vor Lukas Davids Zeit bestand eine Schule für preußische Knaben im Schlosse Heilsberg. Auch hatte derselbe Gelegenheit gehabt, in dem Pfarrer zu Gr. Kleeberg bei Allenstein einen ihrer Schüler kennen zu lernen.

Den ausgezeichneten Untersuchungen Hiplers verdanken wir nähere interessante Thatsachen betreffs der geistigen Ausbildung der Stammpreußen.[4]) Derselbe liefert den

1) Perlbach, a. a. O., Nr. 316.
2) Codex Dipl. Warmiensis I, 1860, Nr. 27.
3) Monumenta Historiae Warmiensis IV, 1872, S. 61.
4) a. a. O., S. 62 ff. und in der Ztschrft. f. Gesch. u. Altertmskde. Ermlands VI, Braunsberg u. Leipzig 1877/78, S. 81 ff. (Christl. Lehre u. Erziehung in Ermland und im preußischen Ordensstaate während des Mittelalters.)

urkundlichen Nachweis, daß wir vom Jahre 1282 bis zum Aussterben der preußischen Sprache einer ganzen Reihe eingeborner Preußen als Geistlichen, als Zeugen bei gerichtlichen Akten, als Dolmetschern und als Dienern bei Bischöfen begegnen, also in Ämtern befindlich, die sämtlich einen höhern oder geringern Grad von Schulbildung bedingten. Da die eingeborne Bevölkerung fast ausschließlich auf dem Lande geblieben war, so setzen nach ihm solche Thatsachen die Existenz von besondern Preußenschulen voraus, die er zunächst in dem Braunsberger Franziskanerkloster und an dem Orte der bischöflichen Residenz vermutet. In dem erstern findet man nämlich im Jahre 1318 einen Stammpreußen Johannes als Guardian, und von Bischof Hermann von Prag wird berichtet, daß er 1343 auf dem Schloß zu Wormditt Schüler hatte, die er unterhielt und kleidete. Daß darunter auch Preußen gewesen seien, läßt der Umstand schließen, daß im Jahre 1326 der Pfarrer von Wormditt, Albertus, ein Preuße war. Als dann der bischöfliche Hof nach Heilsberg kam, wurde hier in dem neuen Schlosse eine Schule für 12 Knaben preußischer Zunge eingerichtet, an welcher ein Rektor und zwei Kapläne den Unterricht der Schüler besorgten, und die, wie erwähnt, sich bis in die Zeiten Lukas Davids erhielt.

Der unausgesetzte Zuzug deutscher Einwanderer und deren überwiegender Zusammenschluß in größeren Orten konnte auf die Dauer nicht anders als hemmend auf die Bestrebungen zur Errichtung von Preußenschulen wirken; denn in den neugegründeten Städten mußte naturgemäß ein höheres geistiges Leben erwachen. Die Preußen selber waren unvermögend geworden, auch nur das geringste für die Erhaltung ihrer Nationalität und Sprache zu thun. Zwar hätte der Friedensvertrag von 1249 eine Grundlage für ein späteres bürgerliches Leben abgeben können, wenn nicht Abfall und Empörung die Preußen ihrer Rechte beraubt hätten. So aber sanken sie bis auf einige, welche während des Aufstandes dem Orden treu geblieben waren, in den Stand der Unfreiheit zurück[1]) und waren somit unfreiwillig die Ursache, daß heimische Schrift und Litteratur sich nicht bilden konnten. In verhältnismäßig kurzer Zeit verschwindet denn auch die preußische Sprache vollständig in dem eroberten Lande, und nur die häufig auftretenden Provinzialismen erinnern neben den auch heute noch öfter wiederkehrenden Eigennamen daran, daß ein großer Bruchteil der Bewohner seine Abstammung direkt auf die Urpreußen zurückführen kann.

Während noch im Jahre 1246 Papst Innocenz IV. alle Äbte, Priore und Ordensleute des Erdkreises ersuchte, der jungen preußischen Kirche mit Büchern und Schreibmaterial zu Hilfe zu kommen,[2]) setzte eine spätere, aber gleichfalls noch aus dem 13. Jahrhundert stammende päpstliche Bestimmung bereits fest, daß in gemischten Gemeinden nur solche als Pfarrer anzustellen seien, die sowohl der preußischen als der deutschen Sprache mächtig wären.[3])

Die erhöhte Einwanderung deutscher Elemente läßt uns denn auch auf dem Gebiet des Jugendunterrichts in verhältnismäßig kurzer Zeit Verhältnisse vorfinden, die denen Deutschlands gleichen. Als die Hauptschule der neugegrün-

1) Töppen, Ständeakten I, S. 3.
2) Voigt, Codex dipl. Pr. I, Nr. 63.
3) Hipler, Litteraturgesch., S. 64.

deten Bistümer erscheint ungefähr gleichzeitig mit der Fundation des Domkapitels an zwei Orten die Kathedralschule; aus dem Bedürfnis des bürgerlichen Lebens heraus entwickelt sich die Stadtschule, und aus der Missionsthätigkeit einiger Klöster läßt sich das Vorhandensein von Klosterschulen folgern.

Die nachweislich erste Kathedralschule hat das Bistum Ermland aufzuweisen. Als Bischof Anselm im Jahre 1251 sein Drittel vom Orden erhielt, bestimmte er Braunsberg zu seinem Sitz und errichtete daselbst 1260 eine Kathedrale mit sechzehn Präbenden und fünf Prälaturen. In der Bestätigungsurkunde wird unter den letztern neben dem Probst, Dechanten, Kantor und Kustos auch der Scholastikus erwähnt, was das Vorhandensein einer Domschule zur Voraussetzung macht. Freilich waren die Schicksale von Ermlands erster Domkirche und mit ihr Preußens erster Kathedralschule zunächst sehr trüber Natur. Bereits 1261 mit der Stadt Braunsberg durch die Preußen zerstört, waren die Bedingungen ihres Gedeihens erst vorhanden, als das Kapitel unter Anselms Nachfolger, Heinrich Flemming, nach Frauenburg verlegt wurde. Über ihre weitern Schicksale verlautet — außer der Erwähnung der beiden Domscholastiker Volquinus und Berthold von Schönenfeld in einigen Urkunden — zunächst nichts. Nach dem Eingange der Prälatur des Domscholastikus, die etwa um 1317 erfolgte, wird die Leitung der Schule wahrscheinlich einem Rektor anvertraut worden sein, wenngleich die erste urkundliche Bezugnahme auf einen solchen erst aus dem Jahre 1422 stammt. In diesem Jahre legiert nämlich der Domherr Hermannus de Mundo 230 ungarische Gulden unter der Bedingung, daß von deren Zinsen an die bedürftigen Konviktoristen zu gewissen Festzeiten Brot und Bier durch ihren Rektor oder auch durch den Sukzentor verteilt werde. Das Beispiel des Domherrn Hermann, armen Schülern durch Stiftung von Stipendien Unterstützungen zukommen zu lassen, steht indes nicht vereinzelt da. Vielmehr ließen es sich viele Mitglieder des ermländischen Domkapitels angelegen sein, die Frequenz der Schule auf diese Weise zu erhalten und zu steigern. Daß bei einem solchen Eifer des Domkapitels auch auf die Handhabung des Unterrichts wird großes Gewicht gelegt worden sein, ist eine Folgerung, welche durch die große Anzahl der Schüler, über welche die Schule um die Mitte des 14. Jahrhunderts gebot, bestätigt wird.[1])

Auch die 1285 erfolgte Stiftung des Samländischen Domkapitels führte bald zur Gründung einer demselben unterstellten Schule. Zunächst in Burg Schönewick (Schloß Fischhausen) befindlich, mußte es demselben sehr darum zu thun sein, seinen Sitz in das aufblühende Königsberg zu verlegen. Auf die Bitten des Landmeisters Meinhart von Querfurt verlieh deshalb Hochmeister Konrad von Feuchtwangen (Elbing, 17. April 1296) dem Kapitel das Patronat über die bereits bestehende Altstädtische Pfarrkirche in Königsberg und das Recht, innerhalb der Parochie eine Domkirche zu erbauen. Bereits 1302

1) Hipler, Litteraturgesch. S. 51. Eichhorn, die Prälaten des ermländischen Domkapitels (Z. f. E. III, Braunsberg 1866, S. 306/7). Der auf das Vorhandensein einer Domschule um 1260 bezügl. Passus der Bestätigungsurkunde Anselms lautet: „Jus vero eligendi in dicta ecclesia Prepositum, Decanum, Cantorem, Scolasticum, Custodem ac Canonicum nobis et nostris successoribus una cum Capitulo retinemus." (Mon. Hist. Warm. I, S. 86).

war der Bau der letztern vollendet. Dem Andenken Adalberts geweiht, lag diese erste Kathredalkirche am Ende der Altstadt, in der Nähe des Thores gegen den Löbenicht, unweit des Hospitals, also da, wo sich heute die heilige Geistgasse befindet.[1] Neben dem Dom sollten außerdem auch Wohnungen für die Domherren und ein Schulgebäude erbaut werden, wozu sich indes der Raum als zu beschränkt erwies, weshalb von dem Orden durch den Landmeister Konrad Sack, am 12. Februar 1304, in Übereinstimmung mit dem Rat und den Bürgern der Altstadt, noch 2 Höfe an dem freien Platz des Hospitals nebst dem ganzen freien Platze und der daselbst befindlichen Gasse an das Domkapitel abgetreten wurden,[2] woselbst dann die Wohnungen der Domherren und die Schule erbaut wurden. Die ersten 3 Jahrzehnte der Schule erscheinen in völliges Dunkel gehüllt; denn erst im Jahre 1333 wird sie wieder erwähnt, und zwar in einer Urkunde, welche der Hochmeister Herzog Luther von Braunschweig dem Bischof und Domkapitel von Samland ausstellte, um dieselben zum Bau einer neuen Kathedrale im Kneiphof zu ermächtigen.

Voigt[3] und Gebser fassen das hierin häufig wiederkehrende Wort scolae als wirklichen Plural auf und interpretieren die Urkunde dahin, daß den Domherren des Samländischen Stifts das Recht der Besetzung und die Oberaufsicht über die Schulen der beiden Stadtteile Königsbergs erteilt wird. Demgemäß würde die Übersetzung also lauten:[4] „Wir übertragen und verleihen den Domherren das Recht, die Schulen unserer beiden Städte Alt-Königsberg und Pregelmünde [Altstadt und Kneiphof] einem wissenschaftlich gebildeten und gesitteten Manne von gutem Rufe zu übertragen, und die Knaben der beiden Städte sollen, so lange sie bei ihren Eltern sind, diese Schulen und keine andern behufs ihrer Studien und ihres Unterrichts besuchen. Diese Schulen sollen die Domherren neben der Brücke errichten, über welche man aus ihrer alten Kurie nach der Insel gelangt, auf der die Kathedralkirche erbaut wird. Wenn sie diese Schulen aus ihren eigenen Mitteln besetzen wollen, so sollen sie Vollmacht dazu haben. Diese Brücke sollen die Domherren auf ihre Kosten so bauen und befestigen, daß die Hinübergehenden keinen Schaden leiden, noch verletzt werden. Noch fügen wir hinzu, daß an Festtagen, und wenn es sonst nötig sein sollte, 26 Schüler zum Singen beim Gottesdienste die Pfarrkirche unserer Altstadt Königsberg besuchen, und daß in eben demselben Kirchensprengel Kapläne in hinreichender Anzahl zum Lobe Gottes und zur Tröstung des Volkes gehalten werden sollen. Dabei wird überdies namentlich hinzugefügt, daß die Kinder der altstädtischen Bürger nicht abgehalten werden sollen, zur Nachtzeit nach eines Jeden Belieben hinauszugehen, und daß das Thor, welches zum Besuch der oben gedachten Kathedrale offen steht, nur zu einer passenden und schicklichen Zeit ge-

---

1) Perlbach, Regesten der Stadt Königsberg, Nr. 11 (Altpr. Monatsschrift, 18, Kgbg. 1881, S. 7). Gebser, Geschichte der Domkirche zu Königsberg und des Bistums Samland. Kgbg. 1835, S. 61/63.

2) Lukas David, Preußische Chronik. Ausgabe von Hennig, Kgbg 1813, IV, S. 112/114.

3) Voigt, a. a. O., IV, S. 518. Gebser, a. a. O., S. 88.

4) Möller, Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., ebds. 1847, S. 2.

öffnet werden soll, und daß die Bürger dieses Thor in der Art offen halten sollen, daß die Kinder beim Besuch der Messe und der Schulen wegen ihrer Studien nicht gehindert werden. Auch das Volk, welches die Kathedrale besuchen will, um die Messe zu hören, soll nicht etwa durch Schließung des oben genannten Thores daran gehindert werden. Sodann sind wir mit den oben gedachten Domherren, unsern Brüdern, dahin übereingekommen, daß wenn der jedesmalige Bischof in Person den Gottesdienst zu halten beschlossen hat, alsdann die Schüler aller drei Städte der Messe und Vesper beiwohnen sollen, jedoch so, daß die nötige Anzahl zurückbleibt, damit in Gegenwart der Geistlichen der Gottesdienst in den Pfarrkirchen mit Anstand gehalten werden könne." . . . .

Nimmt man Voigts und Gebsers Deutung als richtig an, so wäre hiermit der Beweis erbracht, daß 1333 neben der Kathedralschule bereits eine zweite Schule in Königsberg bestanden habe. Dem gegenüber weist aber Möller darauf hin, daß das Wort **scolae** im Plural mehrfach in Urkunden zur Bezeichnung einer einzigen Schule gebraucht wird. Er hebt ferner hervor, daß auf der Kneiphöfischen Seite der Dombrücke, deren Erbauung 1333 dem Domkapitel aufgegeben wurde, die aber später wieder einging, die Kathedralschule wirklich bis zur Reformation lag, und zwar auf der Stelle, wo noch gegenwärtig das alte Universitätsgebäude, die heutige Stadtbibliothek, steht, aber von einer zweiten Schule auf der altstädtischen Seite nicht das geringste verlautet, dieselbe vielmehr wenige Jahrzehnte später an einer ganz andern Stelle sich befindet. Bestimmt ihn dieser Umstand schon, die Gründung einer altstädtischen Schule durch das samländische Domkapitel in Zweifel zu ziehen, so erheben andere Gründe dieses Bedenken ihm fast zur Gewißheit. Er ist der Ansicht, daß sich die Blicke des Kapitels ausschließlich auf seine eigene Kathedrale und die mit ihr verbundenen Anstalten richten mußten; ihre äußere und innere Ausschmückung, eine erhöhte Pracht des in ihr gehaltenen Gottesdienstes, eine größere Frequenz der mit ihr zusammenhängenden Schule mußte das Ziel seines Strebens sein, während die ältere Pfarrkirche vernachlässigt und hintenangesetzt wurde. Daher die Bestimmung in der Urkunde, daß unter allen Umständen der altstädtischen Pfarrkirche wenigstens die nötige Anzahl von Geistlichen und Chorknaben verbleiben solle. Es würde ferner, wenn man neben der Kathedralschule noch eine zweite bei der altstädtischen Pfarrkirche annehmen wollte, eine ziemlich überflüssige Verfügung in der Urkunde sein, daß die Schüler aus beiden Städten nur diese und keine anderen Schulen besuchen sollten; denn an die mögliche Errichtung einer dritten Schule dachte man doch sicherlich noch nicht in einer Zeit, wo selbst der Grund und Boden der Altstadt erst teilweise bebaut war, auf dem Kneiphof aber gar erst wenige Häuser standen. Wohl aber konnten die Domherren die Gründung einer zweiten Schule fürchten und sich daher jenes Privilegium vom Hochmeister auswirken, wenn die Domschule damals die einzige war und aus den Mauern der Altstadt nach dem fast menschenleeren Kneiphof verlegt wurde. Aus diesen Gründen glaubt Möller von der Deutung, welche Voigt [und Gebser] der Verschreibung des Hochmeisters Luther von Braunschweig geben, abzuweichen berechtigt zu sein und die letztere lediglich auf die Verlegung

der Domschule aus der Heiligengeistgasse nach dem südlichen Pregelufer beziehen zu dürfen.

Obwohl er mit der Deutung des Wortes „scolae“ ohne Zweifel das richtige trifft, ist er in seiner Beweisführung doch nicht immer glücklich, da das Vorhandensein einer zweiten Schule um 1333 in Königsberg *auch dann* aus der Urkunde herausgelesen werden kann, wenn man mit ihm „scolae“ als Bezeichnung für eine einzige Schule auffaßt. Der Passus „und die Knaben der beiden Städte sollen, so lange sie bei ihren Eltern sind, diese Schule(n) *und keine andern* (et non alias) behufs ihrer Studien und ihres Unterrichts besuchen“, birgt eben in seinem Verbot des Besuchs anderer Schulen neben der Bistumsschule die Existenz mindestens noch einer ähnlichen Anstalt in sich, weil anders er vollständig unverständlich sein würde. Daß eine derartige Centralisierung des Unterrichts zur Auflösung einer schon bestehenden zweiten Schule geführt haben muß, läßt eine Urkunde des Bischofs Johannes von Samland, deren Abfassung Voigt (Gesch. Pr. IV, S. 552) ins Jahr 1337 verlegt, deutlich erkennnen. Bei Strafe der Excommunikation untersagt nämlich der Bischof, daß jemand anderswo bei den Kirchen, Kapellen oder auch in den Vorstädten oder dem Gebiete obengenannter Stadt Schulen zu errichten *oder zu erneuern* (vel de novo instaurare) oder in ihnen, wenn dergleichen errichtet werden sollten, Knaben und Schüler zu unterrichten, für ewige Zeiten fortan zum Nachteil unserer oft genannten Kirche wage, oder sich vornehme.[1]) Erkennt man einerseits die Eifersucht des Domkapitels auf jede etwa sich aufthuende zweite Schule hieraus, so läßt sich zugleich das Bestreben anderer Kreise der Stadt erkennen, in den Besitz eigener Schulen zu gelangen. Andererseits geht bereits jetzt hervor, daß der Orden mit aller Kraft bestrebt war, sich zum unumschränkten Herrn des Schulwesens aufblühender Gemeinden aufzuwerfen.

Daß es dem Orden sehr darum zu thun war, die Schule in guten Händen zu wissen, geht aus der Verpflichtung, dieselbe einem wissenschaftlich gebildeten und gesitteten Manne von gutem Rufe zu übertragen, zur Genüge hervor. Ferner steht fest, daß Bischof Johannes sich ihr Wohlergehen sehr angelegen sein ließ. Auch sonst lassen einige Umstände darauf schließen, daß infolge eines erhöhten geistigen Lebens, welches am hochmeisterlichen Hofe zu Marienburg und im Ordenskonvent zu Königsberg sich zu entfalten begann, ein intensiver betriebenes Schulwesen mit der reichern Entfaltung des Gottesdienstes sich entwickeln mußte. So erzählt Nicolaus von Jeroschin von Hochmeister Luther:

„Di meistirschaft hilt er in pfläge
vir jâr, sechs wochen und dri tage.
Dirre hômeister Lûdêr
alle sines vlizes ger
zu gotis dinste kêrte
und daz sêre mêrte,
hôrte unde zirte
und mit zirheit wirte
an allirhande vlâte

1) Möller, a. a. O., S. 4.

mit büchen und ornâte —
und wes sâ was behûf
zu gotis lobe, er daz schuf . . . . .
Ouch satzte er vil sêleclich,
daz man solde tegelich
gote zu lobis renten
in des ordins coventen
eine vrümesse halten 1
unde ouch ordenliche di
singen mit den noten
einen tac vor di tôten,
den andern von Marien
der edeln wandils vrien[1]) . . . . .

Auch dichtete er nach Wigand von Marburgs Chronica nova prutenica einige deutsche Gesänge, die aber leider verloren gegangen sind.

Die ersten Anfänge preußischer Geschichtschreibung, denen man gleichfalls um diese Zeit begegnet, und die noch heute das Fundament der Forschung bilden, waren für die Veröffentlichung bestimmt, mußten also bereits auf einen Leserkreis rechnen können. Als der Ordensbruder Peter von Dusburg sein Chronicon terrae Prussiae vollendet hatte und dasselbe dem Hochmeister Werner von Orseln zur Prüfung vorlegte, bat er ihn in der Zuschrift ausdrücklich um die Veröffentlichung. Da dasselbe lateinisch abgefaßt ist, konnte es nur auf einen gelehrten Leserkreis berechnet sein. Diesen aber wird man nicht allein in den Mitgliedern der Ordenskonvente zu suchen haben. Dusburg schildert den Krieg, welchen der Orden in Preußen führte, als einen heiligen, den derselbe einzig zu Gottes Ehre und zum Ruhme der Kirche unternommen habe. Die Preußen sind für ihn Gottes Feinde, für deren Freiheitsliebe, Tapferkeit und Edelsinn er kein Wort der Anerkennung hat. Öfters auch läßt er die Jungfrau den Kampf direkt zu Gunsten des Ordens wenden. Sein einseitiges und ungerechtes Urteil lassen seine Chronik als eine Tendenzschrift erscheinen, welche darauf berechnet ist, die Anschauungen des Ordens über die Gerechtigkeit seiner Sache in weitern Kreisen Bürgerrecht gewinnen zu lassen. Es müssen demnach bereits in ganz Preußen, abgesehen von den Konventen und der Geistlichkeit, Leute gewesen sein, welche seine lateinische Chronik zu lesen imstande waren, da anders seine Bitte um Veröffentlichung keinen Zweck haben würde. Um seinem Werke eine größere Verbreitung zu verschaffen, ließen Hochmeister Luther und Dietrich von Altenburg dasselbe von dem Ordenspriester Nicolaus von Jeroschin in deutsche Reime bringen, wobei derselbe hie und da manches ergänzte und berichtigte. Aus der großen Verbreitung, die dessen „Kronike von Pruzinlant" zu Teil ward, läßt sich auf eine weit größere Kenntnis, wenigstens der deutschen Schrift, schließen, als die wenigen erhaltenen Urkunden dieser Jahre uns erkennen lassen. Auch die Verwunderung, mit welcher er und Dusburg erzählen, wie die Preußen es nicht begreifen konnten, daß man durch Briefe Mitteilungen von einem Ort zum andern gelangen lassen konnte, läßt darauf schließen, daß die Kunst des Briefschreibens durchaus nicht vereinzelt den Deutschen des Landes wird bekannt gewesen sein.

1) Scr. R. Pr. I, S. 623.

Daß in Königsberg ein regeres geistiges Streben geherrscht haben muß, läßt das oben mitgeteilte Verbot des Bischofs Johannes erkennen. Die Androhung der Exkommunikation war jedoch nicht hinreichend, das Bestreben der Altstädtischen Bürgerschaft, eine eigene Schule zu erhalten, zurückzudämmen. Dieselbe befand sich vielmehr deshalb bald in einem Streit mit dem Domkapitel, zu dessen Schlichtung beide Parteien 1339 den Hochmeister Dietrich von Altenburg anriefen. Derselbe, das Recht der Altstädter anerkennend, vereinigte die Streitenden dahin, daß er die Altstadt Königsberg durch eine Linie, die vom Löbenichtschen Thore aus nach dem sogenannten Steinthore ging, in 2 Hälften teilte. Den einen Teil wies er an die Domschule, den andern an die Schule und die Geistlichen der Pfarrkirche. Hierzu fügte er die Anordnung, daß derjenige Teil, welcher nach dem Schlosse zu lag, nebst den Kindern der Freiheiter und den andern, welche außerhalb der Stadt wohnten, zwei Jahre hindurch von dem Quatember an, an welchem Caritas dei gesungen wurde, die Schule der Pfarrkirche besuchen sollten. Der übrige Teil der Stadt dagegen, „der sich gegen den Pregel hin ausdehnt, zugleich mit den Kindern der auf der Lastadie wohnenden Leute" sollte die Schule der Hauptkirche besuchen und keine andere, außer wenn ein Bürger seinen Sohn um seiner Studien willen ganz aus der samländischen Diöcese hinausschickte. Nach Verlauf von 2 Jahren sollte mit den Schulknaben der Altstadt ein Tausch in der Art vorgenommen werden, daß derjenige Teil, welcher die Domschule besuchte, nun in die Pfarrschule, und umgekehrt die, welche die Pfarrschule besuchten, in die Schule der Kathedrale gingen, so daß sie also alle zwei Jahre mit den Schulen wechselten. Das Recht der Ein- und Absetzung des Schulmeisters aber sollte nicht dem Rat der Altstadt, sondern dem Probst nebst dem übrigen Domkapitel zustehen, wobei Tüchtigkeit und wissenschaftliche Durchbildung von dem Hochmeister zugesagt wurden. Dem altstädtischen Schulmeister wurde außerdem das Recht zugestanden, seinen Klerikern nach freiem Belieben grammatische Vorlesungen und den Gottesdienst in der Pfarrkirche in den Morgenstunden und andern gewöhnlichen Zeiten anständig und geziemend zu halten und zu leiten.[1]) Aus einem Notariats-Instrument vom Jahre 1376 geht über die ferneren Schicksale der Altstädtischen Schule hervor, daß die Schulordnung Dietrichs von Altenburg auch in Zukunft zu Kraft bestehen solle, doch wurde es den Bürgermeistern der Altstadt freigestellt, den vom Domkapitel ernannten Schulmeister zu prüfen und dem Hochmeister zur Bestätigung zu präsentieren.

Nach einer vom Erläuterten Preußen und Arnold[2]) auf die Kathedralschule, von Möller auf die Altstädtische Schule bezogenen Urkunde, deren Abfassung nach dem erstern aus dem Jahre 1387 datiert, von Möller nach Arnolds Vorgange wohl mit Recht aber bereits in das Jahr 1381 verlegt wird, geloben die Domherren den Ratmannen und Bürgern der Altstadt Königsberg „in freundlicher Eintracht und einträchtiger Freundschaft von ihrer Kinder wegen ..... daß [sie] den

1) Gebser a. a. O., S. 93. Möller a. a. O., S. 5/6.
2) Erl. Pr. III, 353. Arnold, Gesch. der Kgb. Universität, I. Beilage Nr. 2 und Kapitel 1, S. 3.

Kindern der fürgerührten Stadt Königsberg[1]) setzen einen wissenden redlichen Schulmeister, der ihnen nütz und gut sei, und ob wir ihnen einen setzen, der ihnen nicht nütz were, do geloben wir ihnen zu setzen einen andern, der den ehegenannten Stadtkindern lehren mag allerley freie Künste, nach der Gewohnheit der Schule in der Altenstadt zu Elbing und halten seinen Chor mit Gesange, als man denn zu Elbing helt. Derselbe Schulmeister soll der offtgenannten Stadt Kinder mit der Processiön nicht aus der Stadt führen in den Tagen, die hie nach geschrieben stehen, als es für gewöhnlich ist gewesen, daß ist in dem Tage des Seel. Herrn S. Albrechts, unseres Hauptherrn, in den zweyen hohen Zeiten, als H. Creutzes und an dem Tage der Seel. Frauen S. Elisabeth, es sey dann mit vorgenannten Rathmannen Wissen und Willen: Fortmehr mag ein jegliches Kind der offtgenannten Stadt mit freyer Willkühr zur Lernung gehen, in welche Schule es seine Eltern heissen."

Der lange Zwist, der ein halbes Jahrhundert zwischen Domkapitel und Bürgerschaft bestanden hatte, war also geschlichtet, und hiermit waren die Voraussetzungen zur Entwickelung eines gedeihlichen Stadtschullebens in Königsberg geschaffen. Außer einem Vergleich zwischen dem Samländischen Bischof und der Stadt Kneiphof im Jahre 1482 wegen einiger Buden, die an das Schulgebäude angebaut waren, verlautet aber bis zur Reformation nicht das geringste mehr darüber.

Die vorhin citierte Urkunde ist jedoch in noch einer Hinsicht sehr wichtig, insofern sie uns die Schule der Altstadt Elbing als ein Musterinstitut zu erkennen giebt, dessen Einrichtungen und Lehrweise nachahmenswert genug erscheinen, um auch in Königsberg eingeführt zu werden. Bald nach 1237, als eine Kolonie von Lübeck gegründet, hatte Elbing das lübische Recht erbeten und erhalten und mit diesem die Regierungsform einer freien Stadt, nur daß es den Hochmeister des deutschen Ordens als seinen Landesherrn anerkannte. In dem frühen Auftauchen der Elbinger Schule — um 1300 — ist man deshalb wohl berechtigt, einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Rechte der Bürgerschaft Lübecks vom Jahre 1253, Schulen zu errichten und die Lehrer daran anstellen zu dürfen, zu erblicken. Ihren Namen — **schola senatoria** — Ratsschule — führte sie zum Unterschied von andern Schulen, die sich damals schon in Elbing gebildet hatten. Es findet sich die Nachricht, daß 1319 einem gewissen Eberhard ein Gehalt ausgezahlt worden ist.[2])

Auch in dem nahen Ermland tauchen frühzeitig Stadtschulen auf. In Braunsberg, welches gleichfalls das volle lübische Recht besaß und dasselbe von Anfang an ausgeübt haben wird, begegnet man der ersten urkundlichen Erwähnung eines Schulmeisters im Jahre 1382. Derselbe — Heinrich Witte mit Namen — wurde vom Rat gewählt und stand unter der Inspektion des Pfarrers. Auch hier entstand, ebenso wie in Königsberg, ein Streit um die Schule zwischen

1) Möller befindet sich im Recht; denn in mehreren andern Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts wird die Altstadt einfach mit dem Namen Königsberg belegt; so z. B. bei Gelegenheit des Huldigungslandtages zu Thorn im Jahre 1454, auf welchem die „statt Königsberg" und „stat Knypaw" gesondert auftreten; cfr. Töppen, Ständeakten, IV, S. 419/20.

2) Fuchs, Nachricht von dem Elbingschen Gymnasium, ebds. 1809, S. 2.

Klerus und Rat, der 1403 durch beiderseitige Vertrauensmänner in der bezeichneten Weise geschlichtet wurde, wobei indes das Vetorecht des Geistlichen gewahrt blieb. Nach Braunsberg ist die Schule erwähnenswert, die neben dem 1347 von Glottau nach Gutstadt verlegten Kollegiatstifte des h. Erlösers und aller Heiligen sich erhob. Daneben lassen sich Schulen in Wormditt, Rössel, Heilsberg und Freistadt in Westpr. nachweisen;[1] desgleichen auch in Bartenstein, woselbst 1377 das Hospitalprivilegium festsetzt, daß der Schulmeister einen Knaben geben soll, welcher in der errichteten Hospitalkirche Messe lesen hilft. Über die Schicksale der Bartensteiner Schule verlautet nur wenig. So wird im Jahre 1432 in einer Erbteilung bestimmt, daß der Vater sein Kind drei Jahre mit Kleidung und Büchern zur Schule halten solle. Einige Jahre später wird die Lage eines Malzhauses als nahe bei der Schule bezeichnet. Ebenso wird Ausgangs des 15. Jahrhunderts eines Hauses neben der Schule gedacht, das nach dem Tode des Eigentümers der Schützengilde gehören sollte.[2] Auch in Nordenburg befand sich bereits vor der Reformation eine Schule. In Schippenbeil wurde 1404 ein Stipendium für studierende Kinder gestiftet; doch kam die Schule erst 1523 zustande.[3] In Marienburg soll eine Schule zur Zeit Winrichs von Kniprode gestiftet worden sein; doch sind die Nachrichten hierüber nicht zuverlässig. Zur Zeit der Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen existierten aber bereits zwei Bildungsanstalten daselbst; denn das Treßlerbuch unterscheidet in den Jahren 1399—1409 bei Angabe der Zuwendungen an Schüler zwischen Stadtschülern und solchen aus dem Ordenshaupthause.

Außerdem verzeichnet dasselbe Zuwendungen an Schüler folgender Orte:

Allenburg, Althaus, Auglitten bei Friedland, Bartenstein, Birgelau, Bönhöf bei Stuhm, Brandenburg, Brattian, Bütow, Danzig, Deutsch-Eylau, Dirschau, Domnau, Einsiedel bei Heiligenbeil, Frauenburg, Friedeck, Gerdauen, Gilgenburg, Golub, Graudenz, Hammerstein, Heiligenbeil, Hohenstein, Königsberg, Konitz, Kossabude, Kreuzburg, Christburg, Kischau Kr. Berent, Labiau, Lauenburg, Lautenburg, Lesewitz, Leske, Lessen, Groß-Lichtenau bei Marienburg, Liebstadt, Leunenburg, Marienwerder, woselbst wieder zwischen Stadt- und Schülern aus dem Ordenshause unterschieden wird, Mewe, Montau, Mohrungen, Mühlhausen bei Pr. Holland, Neidenburg, Nessau, Neuenburg, Neumark bei Löbau, Neuteich, Osterode, Partenschin, Pellen, Pestlin, Pr.-Holland, Pr.-Mark, Rastenburg, Rheden, Riesenburg, Roggenhausen, Reetz, Saalfeld, Schlochau, Schönsee, Schwetz, Sobbowitz bei Danzig, Soldau, Stargard, Strasburg, Stuhm, Thorn, Tuchel und Vierzighufen bei Gilgenburg, was das Bestehen von Schulen in diesen Orten von 1399—1409 doch ohne Zweifel zur Vorbedingung hat.[4]

In der Neustadt Thorn wird eine Schule im Jahre 1343 zuerst erwähnt. Daß außerdem eine zweite Schule in Thorn bestanden hat, geht gleichfalls aus

---

1) Hipler, Litteraturgesch. S. 62. Voigt, a. a. O., V, S. 386.
2) Behnisch, Gesch. v. Bartenstein, S. 183 u. 509.
3) Pisanski, Litterärgeschichte § 13, und Liek, Die Stadt Schippenbeil, Kgb., 1874, S. 256.
4) Siehe Tabelle S. 33 ff.

dem Treßlerbuch hervor, welches zwischen den Schülern beider Städte streng unterscheidet. Daß eine derselben eine höhere Stadtschule gewesen ist, läßt der Lebensgang des Nicolaus Copernicus, der hier seine Jugendjahre verbrachte, folgern.

Die ersten Nachrichten über Danziger Schulen oder vielmehr Schüler finden sich ebenfalls im Treßlerbuch anläßlich einiger Zuwendungen, die die Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen machten. Es dürften 1399 vielleicht zwei Schulen daselbst vorhanden gewesen sein, da das Geld in „zweyn Partyen" verabfolgt wird. 1404 läßt der Hochmeister sogar „dren Partyen" Unterstützungen zufließen. 1410 behält der Polenkönig Jagello sich ausdrücklich das Patronatsrecht über die Schule zu St. Marien vor.[1] 1437 errichtete der Rat in Danzig darauf sechs Knaben- und die erste Mädchenschule.[2]

Von Löbau hat sich nur die Nachricht erhalten, daß 1508 Dr. Kuppner in Leipzig in seinem Testament eine Summe für „einen schulmeister zu Loebau" aussetzt, damit „sie stets einen gelernten baccalaureus haben mögen, der Kinder was lernen mag."[3]

Die erste Nachricht von Kulmer Schülern stammt aus dem Jahre 1353: „Ouch sulle wir im einen Dienstboten halden an cost und an tranke gleich unserin schuler, und sullen im alle jar geben vumf vierdunge pfennige zu siner notdurft, die weile der herre lebet. Vortme sol der vor genannte Herre her hertwic mit sinem schuler unbetwunge sin von uns und von unserm herren dem probeste in allerhande geschefte ꝛc."[4]

Überhaupt herrschte in Kulm ein erhöhtes geistiges Leben. Zwar nimmt Schulz[5] an, daß die Ratmannen Kulms sich einer gelehrten Bildung keineswegs erfreuten, und daß ihre Bildung sich über die Kenntnis ihres Sachsenspiegels und ihres einheimischen Rechtes wenig erhoben haben mochte; doch räumt er selber ein, daß er zu dieser Schlußfolgerung nur durch die Darstellung eines in seiner Würde gekränkten Geistlichen des 15. Jahrhunderts gelangt sei. Wie dem auch sei, der Umstand, daß Papst Urban VI. in einer Bulle, d. d. Genua 1386, dem Hochmeister Konrad Zöllner von Rothenstein auf seine Vorstellungen die Gründung einer Universität in Kulm nach dem Muster der schon bestehenden zu Bologna gestattete und derselben von vornherein das Privileg, Doktorpromotionen abzuhalten, zusicherte, legt Zeugnis ab, daß unter allen preußischen Städten wohl in Kulm die günstigsten Bedingungen zum Gedeihen einer Landesuniversität vorhanden waren.[6] Gottfried Zamehl behauptet in seinem Manuskript de initiis acad. Culmensis, das Projekt sei [aufs neue] 1405 von Papst Innocenz VII. bestätigt worden. Doch geht

1) Löschin, Geschichte Danzigs, II. Bearbeitung; ebds. 1822, I, S. 99. Hirsch, Gesch. des akad. Gymn. in Danzig; ebds. 1837, S. 1, Randnote. Töppen, Ständeakten, I, S. 154.

2) Hirsch, Gesch. der Pfarr-Kirche zu St. Marien in Danzig, S. 104.

3) Liek, Die Stadt Löbau (Ztschrft. d. hist. Vereins f. Marienwerder, 1892, S. 506).

4) Schulz, Die Stadt Kulm im Mittelalter, in der Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins, 1888, S. 227, Randnote 2.

5) a. a. O., S. 229.

6) Das Privileg abgedruckt im Gelahrten Preußen, II, S. 417, und bei Arnold, Gesch. der Königsb. Universität, Beilage 3.

aus des gelehrten Stadtschreibers von Kulm, Konrad Bitschin, Epistola ecclesie deplanctoria mit Bestimmtheit hervor, daß bis zum Jahre 1433 die Gründung nicht erfolgt ist. Im Receß der Tagfahrt zu Elbing am Sonntag Oculi (19. März) 1430, in welchem der Angelegenheit gedacht wird, heißt es: „Item haben die herren von Colmen vor das landt und stete gebrocht eyn ussaczunge etlicher artikell vom studio czum Colmen. Dyselben artikeln hat unser herre homeister bevolen den landen und steten in gedechtnisse und handell zu nemen und dy czu oberwegenn, was nutcz adder begweme darinne sey, adder ab men dy vorbessern moge und eyn iczlicher seyn gutdunken czur nehesten tagfahrt davon inczubrengen." Auch in dem Receß der Tagfahrt zu Elbing am 5. Mai 1440 wird der Universität gedacht und darin festgesetzt, daß der Hochmeister „der stat Colmen czugesaget des studium und hat en ouch g(e)loubet dy bulle methzugeben. Item ist bestalt mit den herrn bischoffen umb wege und weise uszczusetczen, wie das ablasgelt, das im lande versammelt ist, czu demselben studio czu hullfe moge kommen."[1] Von dem wirklichen Bestehen der Kulmischen Universität verlautet auch jetzt noch nichts. Zwar nimmt Pisanski (Litterärgeschichte, I, § VIII) dies an und läßt ihr 1440 die Ablaßgelder, die zur Zeit des Baselschen Concils in Preußen gesammelt waren, infolge des Schismas in der Kirche wirklich zufließen; doch sind seine Bemerkungen, weil die Quellenangabe fehlt, unkontrollierbar. Sichere Nachrichten, wenn auch nicht von dem Bestande einer Universität, so doch einer höheren Schule, stammen erst aus den Jahren 1472—1489. Nachdem schon in erstgedachtem Jahre auf Bitten des Rates die Bischöfe von Kulm und Kujavien demselben die Erlaubnis zuerteilt hatten, gewisse „deutsche Priester" zur Gründung einer Schule in die Stadt aufzunehmen, wird bald darauf den fratribus ex domo clericorum de Swolle Trajectensis diöcesis Johann Westerwald und Gerhard Cewerth die Erlaubnis erteilt, samt ihren Mitbrüdern ein Partikular und ein Bruderhaus unter Vorbehalt des Königs Kasimir und der Stände des Landes aufzurichten.[2] Somit sind die Brüder des gemeinsamen Lebens diejenigen, welche das Partikular in Kulm wirklich aufgerichtet haben. Die preußischen Schriftsteller Pisanski, Arnold, Hartknoch ꝛc. nennen sie nach dem Vorgange Simon Grunaus übereinstimmend Mönche vom Orden der Kukullen oder Lolharden. Mit dem Niedergange der Stadt Kulm geriet auch das Partikular in Abnahme, bis es endlich 1539 gänzlich einging, nachdem schon 1527 eine Feuersbrunst die Gebäude der Anstalt zerstört hatte. Über die Schicksale der Schule berichtet noch Pisanski unter Berufung auf Centners de statu scholarum Thorunensium et Gymnasii antiquis temporibus, daß die Rektorstelle von dem Magister Hieronymus Wildenberg 16 Jahre lang mit großem Ruhme bekleidet sei, daß derselbe aber wegen einer großen Teurung in Preußen Kulm verließ und mit fast allen seinen Schülern sich nach Goldberg in Schlesien begab, woselbst er 1503 die nachmals durch Trotzendorf so in Blüte gebrachte Lateinschule eröffnete.[3] Doch

1) Scr. R. Pr. III, S. 515 ff. (Anmerkung). Töppen, Akten der Ständetage Preußens, I, 532 u. II, S. 213.
2) Scr. R. Pr. I, S. 516.
3) Litterärgesch. § 8.

bezweifelt Töppen nach dem Inhalt der noch erhaltenen Briefe Wildenbergs diese Nachricht.

Die spätern Verhandlungen der preußischen Stände, zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Preußen eine gelehrte Schule zu errichten, wozu die Gründung der Universitäten Frankfurt a. O. und Wittenberg den Anlaß gegeben haben mochten, führten zu keinem Resultat.[1])

Auch an andern Punkten Preußens lassen schwache Hinweise auf eine unterrichtliche Thätigkeit von Mönchsorden schließen. Daß indes die preußischen Klöster keinen weitgreifenden Einfluß auf die höhere Bildung des Volkes ausübten, steht fest, wie man überhaupt auch nur einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Klöstern begegnet. Nach Hipler (a. a. O., S. 55) konnten dieselben, wenn sie nicht Missionszwecke verfolgten, im Mittelalter faktisch erst überall da entstehen, wo eine gewisse Fülle kirchlichen Lebens vorhanden war. Doch scheinen die von Hermann von Praga hierher berufenen Augustinereremiten für Ausbildung der Jugend durch Schulen thätig gewesen zu sein, wenngleich diese Annahme sich nur auf ihre hauptsächlich der Wissenschaft gewidmete Beschäftigung und auf eine Urkunde vom 3. Juli 1422, worin des Lektors Ghelhar im Kloster Heiligenbeil Erwähnung gethan wird, stützt. Die Mönche mochten sich auch in Preußen mit dem mühevollen Abschreiben von Büchern und dem Herstellen der zum Kultus notwendigen Missalien, Breviere, Martyrologien, Antiphonarien u. s. w. vorzugsweise beschäftigen, wovon eine ziemliche Anzahl der in ausländischen Bibliotheken befindlichen handschriftlichen Codices, die nachweislich aus ermländischen Handschriftenbeständen stammen, ein beredtes Zeugnis ablegt, und es beklagen läßt, daß Preußen infolge der schwedisch-polnischen Kriegswirren um das mittelalterliche litterarische Erbe seiner Väter gekommen ist.

Einem versiegenden Bächlein gleich fließen die Quellen über Lehre und Leben auf den vorreformatorischen Schulen Preußens. Lektionskataloge und Lehrpläne haben sich nicht erhalten, und das Wenige, was man anführen könnte, stützt sich mehr auf Mutmaßung und Spekulation, als auf Erforschung wirklicher Thatsachen. Zwar hat Hoynovius seiner Zeit in zwei Programmarbeiten vorreformatorische Zustände des Schulwesens zu schildern versucht; doch hat er nicht speciell preußische Schulen im Auge; auch ist seine Darstellung etwas verworren.[2]) Einen etwas besseren Anhalt giebt die allerdings zotenhaft gehaltene Kritik Simon Grunaus über die pädagogische Thätigkeit der Brüder des gemeinsamen Lebens in Kulm. Mag er auch hier wie überall seine Phantasie frei wuchern lassen und in seinem Haß gegen alles, was ihm nicht paßt, zu weit gehen, so ersieht man doch in der Anführung dessen, was die Lolharden sich vorgenommen hatten zu thun, später aber nach des Chronisten Ansicht nicht genügend ausführten, worin die Ziele der Schule bestanden haben. „So ist ein haus der Lolharder . . . . Disse quomen von Schwolle, von De-

1) Scr. R. Pr. a. a. O., S. 516/17.

2) Meditatio de facie scholarum in papatu circa tempora B. Lutheri und judicia ex facie scholarum in papatu concepta. Kgb. 1708 und 1709. Beide Programme sind zur Zeit noch hier in je zwei Exemplaren vorhanden, von denen das eine sich im Königl. Staatsarchiv in den Miscell. Schol. Bd. 1., das andere auf der Königl. Bibliothek befindet.

venter, aus Westphalen zum Colm in der meynung, das sie do ein universitet solten aufrichten, sunder sie mochten es nye so weit dorczu brengen, wen es woren nicht zeinser dorczu. Idoch hetten sie ein solch particular, das sein gleich nyndert war, und sie machten yn philozophia gelarte schuler; theologiam aber jura las man da nicht . . . . . ." . . . . „Die mounche czum Colme, die Cuculen genannt . . . ., alß die solte eine schulle halten in den siben freyen kunsten vor die preuschtischen kynnder . . . . . ."[1]) Wir haben hierdurch wenigstens eine Andeutung dafür, daß der Unterricht in den preußischen Schulen sich ungefähr in denselben Formen bewegt haben wird, die in Deutschland im Laufe der Jahre sich herausgebildet hatten. Die Disciplinen des Triviums und Quadriviums dürften, neben der Beteiligung der Schuljugend am kirchlichen Gottesdienste in Preußen ebenso wie im Reiche, das Alpha und Omega alles Unterrichts ausgemacht haben, wofür auch die oben S. 14/15 citierte Urkunde vom Jahre 1381 spricht. Diese Auffassung bestätigt auch eine Stelle in Konrad Bitschins Werke de vita conjugali. Ein näheres Eingehen auf dasselbe, wie auf die Person des Verfassers ist hier um so mehr am Platze, als Bitschin in dem bezeichneten Werke eine vollständige Pädagogik liefert, die ihn den nachreformatorischen bedeutendsten Pädagogen ebenbürtig zur Seite stellt und als ein hervorragendes Schriftdenkmal des Mittelalters überhaupt bezeichnet werden muß.

Über seine Lebensschicksale ist bekannt, daß er eine Zeit lang eine Leibrente von vier Mark von der Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig bezog und während der Abfassung seines libri de vita conjugali im Jahre 1432 noch in jugendlichem Alter stand. Sein Hauptfach, die Theologie, hinderte ihn nicht, Notariats- und Kanzleigeschäfte zu übernehmen. Während er sich 1431 notarius consulum Culmensium nennt, bezeichnet er sich im folgenden Jahr als scriba Culmensis. In dieser Eigenschaft nahm er 1434 und 1435 an einer Gesandtschaft zum Kaiser Sigismund teil. Wie lange er in dieser Stellung verblieben ist, steht nicht fest. Später wandte er sich seinem geistlichen Beruf zu. In einer Urkunde von 1464 nennt er sich nämlich Pfarrer zu Rosenberg, Schwetz und Vicar von Kulm. Das Hauptwerk seines Lebens, die vita conjugalis, erweist sich inhaltlich weit mannigfaltiger, als der Titel verspricht; denn bereits in den vier ersten Büchern hat er den Inhalt des ehelichen Lebens erschöpft und beschäftigt sich nun in abstrakter Weise mit staatlichen Verhältnissen. Im vierten Buche führt er in ausführlicher Weise aus, wie Erziehung und Unterricht des Knaben beschaffen sein müssen. Man ist erstaunt, einigen Forderungen zu begegnen, denen erst die Gegenwart gerecht geworden ist. Körperliche Pflege als Vorbedingung einer guten Entwicklung ist neben der Übung im richtigen und reinen Gebrauch der Muttersprache für ihn der Hauptinhalt der ersten sieben Jahre des Kindesalters. Im zweiten Septennium soll der Leib durch Ballspiel, Ringen und andere Übungen gekräftigt, sollen die keimenden Begierden und Leidenschaften durch Zucht und Gewöhnung geregelt und die Tugenden der Mäßigkeit, Selbstbeherrschung und Wahrheitsliebe begründet werden. Daneben

1) Prß. Chronik, Traktat IX, Cap. I², S. 287, XVIII, Cap. 13, S. 373.

tritt der Unterricht im Latein, in der Grammatik, Musik und den andern freien Künsten auf. Der Eintritt der Pubertät ist zugleich der Anfang des dritten Septenniums. Reit-, Fecht- und andere körperliche Exercitien, die jetzt auftreten, haben den Jüngling zum Kriegsdienst vorzubereiten. Außerdem gilt es, durch Nüchternheit, Schamhaftigkeit, Keuschheit, Bescheidenheit und freien Gehorsam die keimenden Begierden zur Hoffahrt und Unlauterkeit zu bekämpfen und nicht bloß in der Grammatik und Musik, sondern besonders in der Logik und den übrigen für das spätere Leben erforderlichen Wissenschaften und Künsten sich zu schulen. Doch bleibt auf allen Stufen der Unterricht in den Glaubenswahrheiten, die Flucht der Sünde, die Übung der Tugend die Hauptsache und die Grundlage alles andern. „Der Glaube übersteigt die Vernunft, deren mäßiger Gebrauch im zweiten Septennium auftritt." Deshalb muß derselbe in einem Alter, wo die letztere sich noch nicht entfaltet hat, gepflanzt werden. Die Kinder verlangen ja von den Eltern nicht Vernunftgründe, sondern beruhigen sich bei ihren Worten, wie man sich auch auf die bloße Autorität hin bei den Glaubensartikeln beruhigen soll. Da die Gewohnheit zur zweiten Natur wird, ist es deshalb notwendig, den Glauben von Kind auf zu lehren und zu üben.

Bitschin zieht in allem, was er behandelt, die Bibel zu Rate; auch beruft er sich auf eine Anzahl von Kirchenschriftstellern, Philosophen und Dichtern, wie Aristoteles, Cicero, Seneca, Boethius, Tertullian, Lactantius, Augustinus, Hieronymus, Ambrosius, Ovid, Virgil, Martial ꝛc., so daß im wesentlichen sein Werk sich als eine Kompilation aus andern Schriften darstellt; dennoch aber „kann nicht bestritten werden, daß er vieles dem Leben und der Erfahrung verdankt und die Lücken der Erfahrung durch Reflexion auszufüllen versucht."[1] Dasselbe verdient deshalb auch heute noch die vollste Anerkennung, insofern es uns den Verfasser als einen Mann kennen lehrt, der seinem Jahrhundert bedeutend vorausgeeilt war, der aber bei allem Idealismus dennoch auf thatsächlichen Verhältnissen fußt und bei Aufführung seiner Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze eben diejenigen Zustände berücksichtigte, die zur Zeit bestanden.

Mehrere Urkunden dieser Zeit enthalten ziemlich spezielle Vorschriften über die Verpflichtung der Schüler, bei den Messen, Vespern, Prozessionen ꝛc. den Geistlichen zu assistieren, und wären sonach geeignet, das Bild über Lehre und Leben der vorreformatorischen Schulen zu vervollständigen; doch sind dieselben, wie auch schon Möller in seiner Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums (S. 9) hervorhebt, für uns wegen unserer Unkenntnis der damaligen Kirchengebräuche unverständlich.

---

1) Über Konrad Bitschin s. Töppen, Einleitung der Fortsetzung zu Peter von Dusburgs Chronik. (Scr. R. Pr. III; S. 472 ff., Altpr. Mntsschrft. 1891, S. 530; speziell über das IV. Kapitel seiner vita conjugalis vgl. Hipler, Christliche Lehre und Erziehung in Ermland und im preußischen Ordensstaat während des Mittelalters. (Ztschrft. f. d. Gesch. u. Altertumsk. Ermlands, VI, S. 114 ff.) Bitschins Werk, das nach Töppens Urteil auch in einer allgemeinen Litteraturgeschichte Preußens eine hervorragende Stelle einnehmen würde, ist bisher nicht herausgegeben worden, sondern liegt nur als Handschrift der Königl. Bibliothek zu Königsberg Nr. 1310 (olim Yy 85) vor. Es ist ein Folioband von 290 Blättern, Pergament und Papier gemischt, mit kunstreich gemalten, vielfarbigen, einen großen Teil der Seite füllenden Uncialen am Anfange jedes Buchs und zahlreichen andern kleineren roten und blauen Uncialen.

Daß die Schulen in ihren Lektionskatalogen und Lehrplänen sich eng an die im Reich bestehenden werden angeschlossen haben, kann man auch daraus folgern, daß es vor der Reformation eine Reihe von Gelehrten gab, die, in Preußen gebürtig, hierselbst ihre Jugendbildung erhielten und darnach im Auslande ihre Anstellung empfingen. So wurde Peter Zwicker aus Wormditt Rektor der Schule in Zittau, Sylvester Stobwasser aus Thorn in Leipzig Baccalaureus, darnach Magister und Beisitzer der philosophischen Fakultät und endlich Erzbischof von Riga. Johann Herold aus Königsberg stand später der Schule in Leipzig als Rektor vor. Augustin, nach seinem Geburtsort Elbinger genannt, starb als Rektor des Archigymnasiums zu Wien; Thomas Werner, ein Braunsberger, wurde Universitätsprofessor in Leipzig und Dekan der philosophischen Fakultät, Albrecht de Prussia erlangte das Kollegiat des Krakauer Gymnasiums, Johann von Frauenburg wurde Rektor der Schule zu Görlitz, darnach Syndikus und später Bürgermeister daselbst. Johann Preßlawitz aus Elbing war Magister und Kollegiat des Fürstenkollegiums in Leipzig und wurde 1482 zum Rektor der Universität gewählt; Petrus de Prussia, Herausgeber der vita Alberti magni, ein Dominikaner, hatte seinen Aufenthalt in Köln. Martin Fuhrmann aus Konitz wurde in Leipzig Magister der Philosophie, Baccalaureus der Theologie ꝛc. später Domherr zu Merseburg und Zeitz. Wilhelm Haltenhofer, ein Thorner, war Doktor der Medizin und freien Künste, Kollegiat des Fürstenkollegiums zu Leipzig und zweimal Präpositus desselben. Gregor Breitkopf aus Konitz, ein berühmter Gelehrter seiner Zeit, studierte in Leipzig, wurde Baccalaureus, Magister, Mitglied der philosophischen Fakultät, verwaltete zweimal das Dekanat, sechsmal das Procancellariat, wurde auch Kollegiat des Frauen- und des kleinen Fürstenkollegiums, darnach Rektor der Nikolaischule und lebenslänglicher Dekan der Merseburgischen Kathedrale, Licentiat und theologischer Doktor. Georg Zimmermann, dessen Geburtsort nicht feststeht, und der nur als Preuße bezeichnet wird, stellte als Dekan der philosophischen Fakultät der neuerrichteten Universität zu Wittenberg daselbst eine Magisterpromotion an. Christoph Kuppner aus Löbau erlangte das Syndikat in Braunschweig und das Kollegiat des Leipziger kleinen Fürstenkollegiums, Stephan Gerdt aus Königsberg errang die Magisterwürde, den Doktor decretalium und das Kollegiat des großen Fürstenkollegiums in Leipzig. Die beiden berühmtesten preußischen Gelehrten des Mittelalters, Johannes Dantiscus und Nikolaus Kopernikus erhielten gleichfalls ihre erste Ausbildung in vaterländischen Schulen. Der erstere, Sekretär des polnischen Königs, Legat an vielen europäischen Höfen, darnach Bischof von Kulm und zuletzt von Ermland, war durch seine Staatsklugheit, Gelehrsamkeit, Beredtsamkeit und Dichtkunst einer der gefeiertsten Männer seiner Zeit.[1]) Nikolaus Kopernikus, der die Schule seiner Vaterstadt Thorn besucht hatte und auf den Universitäten Bologna und Krakau studierte, hat durch sein Werk de revolutionibus orbium coelestium nicht nur die Astronomie umgestaltet, sondern auch seiner heimatlichen Schule ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

1) Pisanski, Litterärgeschichte, Kgb., 1791, I, 134 ff.

Über das Verhältnis des deutschen Ordens zu den Schulen des Landes existieren zur Zeit noch keine in sich abgeschlossenen Darstellungen. Zwar ist manches veröffentlicht worden; doch vermengen sich in bedauerlicher Weise Irrtum und Wahrheit sehr miteinander, namentlich durch den Vorgang Beckers, welcher in seinem „Versuch einer Geschichte der Hochmeister in Preußen" (Berlin 1798) durch seinen Panegyrikus auf Winrich von Kniprode der Quellenautor mancher populären Darstellung geworden ist und sogar in einer wissenschaftlichen Abhandlung citiert wird.[1] Zwar hat Voigt in seiner Geschichte Preußens (V, 697) Becker gebührend gezeichnet, es aber nicht verhindern können, daß dessen Fabeln im Großen und Ganzen noch heute ihr Bürgerrecht in den Schulen behaupten.

Nach demselben[2] habe Winrich im zweiten Jahre seiner Regierung angefangen, tüchtige Lehrer aus Deutschland für den Unterricht der Jugend zu berufen, und unter die Aufsicht eigens dazu bestimmter Ordenspriester gestellt, die nach und nach selbst Lehrer bilden mußten. Jedes Dorf, das aus 60 Familien bestand, habe eine eigene Schule, und die Lehrer von den Bauern jährlich bestimmte Viktualien und aus der Ordenskasse sechs ungarische Gulden erhalten. Dafür hätten sie die Kinder Deutsch und Lesen lehren und sie im Christentum unterrichten müssen. Schule wäre nur im Winter gehalten worden; denn im Sommer hätten die Kinder ihren Eltern in der Feldarbeit helfen müssen. Die Kinder aus den kleinern Dörfern wären in das ihnen zunächst gelegene Dorf zur Schule gegangen. Kniprode hätte auch für die höhere Bildung der Jugend und für den Unterricht derer, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, gesorgt. In Marienburg und Königsberg wären lateinische Schulen unter der Aufsicht eines gelehrten Ordenspriesters, Peters v. Augsburg, angelegt worden. Die Schüler hätten hier den Unterricht umsonst bekommen; die fleißigen wären sogar vom Hochmeister beschenkt worden, der auch für ihr Unterkommen gesorgt hätte. „Wenn sie aus adligen Familien waren, so konnten sie Ritter werden, und die Bürgerlichen und Armen hatten Ansprüche auf den geistlichen Stand und kamen als geistliche Brüder in den Orden, doch nur äußerst selten ....."

Wie Voigt überzeugend nachgewiesen hat, ist das ganze Buch ein litterarischer Betrug, dessen Wert vorzüglich darin beruht, daß der Verfasser in der Vorrede erzählt, ihm seien bei seinem Aufenthalt im Städtchen Freudenthal in Schlesien 1797 von einem Ordensbeamten aus dem dortigen Archive zwei Chroniken im Manuskript mitgeteilt worden, die eine umständliche Geschichte der Hochmeister Winrich und Albrecht enthalten hätten. Die erstgenannte habe Winrichs Hofkaplan, Vinzenz von Mainz, zum Verfasser gehabt. Mehrere gründliche Nachforschungen in Freudenthal, darunter eine bald nach dem Erscheinen des Buches, ergaben jedoch die vollständige Haltlosigkeit der Beckerschen Behauptungen, dessen angebliche Chronik sich schließlich aus äußern und innern Gründen als seine eigene Erfindung entpuppte.

So ist auch die Person des Ordenspriesters Peter von Augsburg eine Phantasiefigur, für deren Vorhandensein keine gedruckte, noch handschriftliche Quelle spricht. Auch läßt sich aus den preußischen Chronisten keine Stelle als

---

1) Von Krause in seinem Aufsatz: Preußens Schulen vor der Reformation (Beiträge zur Kunde Preußens, V. Kgb. 1822, S. 348).

2) Becker, S. 80 ff.

Zeugnis für Winrichs Wirksamkeit im Landschulwesen anführen; „selbst Wigand, der bei der Nachricht über seinen Tod in einer Art von Lobrede über Winrichs Verdienste alles zusammenfaßt, wodurch er sich irgend auszeichnete, läßt keinen Laut vernehmen über seine Bemühungen um das Landschulwesen“ (Voigt, a. a. O., V. S. 386), ebenso wenig wie Johann von Pusilge. Freilich war Winrich ein bedeutender Mann, dessen Regierungszeit die Glanzperiode des Ordens in Preußen darstellt; doch steht hinsichtlich seiner Bemühungen um die Verbreitung der Bildung nur das fest, was die ältere Hochmeisterchronik berichtet:

„Bei seynen czeiten was der orden czu Preußen geczirt mit gar vil edeln und weisen brudern, so das her stunt sam in eyner bluyte an weisheit, an rathe, an czucht, an manheit, an eren, an reichtum und an wolgestalten brudern, so das in den geczeiten was keyn convend, in deme man nicht vunden hatte eynen bruder addir czwene, dy wol zcu homeister an weisheit und an redelichkeit dem orden getucht hetten. Ouch alle lantferer sprachen in den czeiten, wo is quamen, das sy in keynem lande also vil wol gestalter leuthe an alder und an weisheit nyhe hetten gesehen, als im orden zcu Prewsen. Dorumme vil herren, ritter und knechte der cristenheit begerten den orden czu sehen und quamen mit macht ken Prewsen und lagen zcu Konigeszberg mit großer czerunge, manchir eyn gantcz jar beitende der reise uff dy vinde. Dy selbigen geste horten und sahen so grosse weisheit in allen teidingen von den brudern, das sie gesache sprachen kegen enander; Bistu clug, so teusche dy herren von Prewsen.“[1])

Nach dem Bericht von Lukas David traf Winrich die Anordnung, daß jedes Ordenshaus in Preußen, welches einen Konvent, d. h. eine Zahl von 12 Ritterbrüdern und 6 Ordenspriestern besaß, mit 2 in der Theologie und im geistlichen Rechte besonders tüchtigen Lesemeistern für die Weiterbildung der Konventsmitglieder versehen sein sollte.[2]) Einen solchen Lesemeister in des Ordens Haupthause zu Marienburg hat man einige Jahre später wohl in des Hochmeisters Konrad von Jungingen Kaplan Magister Arnoldus zu suchen, den das Treßlerbuch an den verschiedensten Stellen erwähnt. Es werden ihm 5 und seinem Schüler Christian 3 Mark Geld zum Ankauf des Buches von der heiligen Dorothea gegeben, deren Leben Meister Johannes von Marienwerder soeben beschrieben hatte. Dann erhält Magister Arnold wieder 5 Mark zum Ankauf eines Breviers, „item 8 scot zu schriben 26 blat, do dy privilegia inne geschreben synt gewant zwischen dem orden und der kirchen zu Samelandt, dy selben geschreben privilegya in deutsch gemachet dem marschalk geantwort synt.“ Hierauf schreibt er ein Gesangbuch für die Ordenskapelle; seine Besoldung beträgt 2 Mark und 2 Scot; außerdem ist es seine Aufgabe, Briefpapier und Pergament zu besorgen, sowie die Antiphonarien und Kollektarien in dem Chor zu bessern.[3]) Er läßt auch dem Maler Peter „vor das crucze in des meisters capelle und ouch vor ander gemelde, das her noch in dy selbe capelle molen sall“, das Geld auszahlen, scheint überhaupt ein gewandter und vielseitig be-

1) Scr. R. Pr. III, S. 599.
2) Lukas David, Chronik, VII, 27.
3) Treßlerbuch, S. 15, 97, 155, 158, 159.

schäftigter Mann gewesen zu sein, der des Hochmeisters uneingeschränktes Vertrauen besessen haben muß.

Ist Winrichs Anteil an der Gründung von Schulen, ja überhaupt ein regeres Interesse für das Schulwesen demnach leider nicht nachweisbar, so haben aber in hervorragender Weise die Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen ein solches gezeigt. Die trockenen Zahlen des Treßlerbuchs und die hie und da eingeflochtenen Bemerkungen reden eine deutlichere Sprache, als es der langatmigsten, zeitgenössischen Lobrede möglich gewesen wäre. Lukas Davids Angabe,[1] „unmündige Kinder, an denen sie [die Ritter] für andern Geschicklichkeit und gute Hoffnung sahen, daß wo sie wohl und in guter Zucht und Lehre gehalten würden, nütze Leute aus ihnen werden möchten, hielten sie zur Schulen, oder sonst zu andern guten und nützen Künsten und Übungen, als Handwerken; sonderlich aber thaten sie großen Fleiß bey denen, so zur Schulen Lust hatten", hat mit Bezug auf die beiden letztgenannten Hochmeister urkundlichen Wert. Zahlenmäßig stehen die Aufwendungen, welche sie als Unterstützungen für Schüler, die in den meisten Städten des Ordenslandes und auch in einigen Dörfern auftauchen, fest.

1399 reiste Konrad von Jungingen von Pr. Holland nach Christburg. Er schenkte den Schülern des letzteren Ortes einen halben Ferto. In Kreuzburg hält der Kaplan Schule; einem Schüler fehlen die Schuhe. Der Meister hilft; „item 4 scot vor schu des capelans schuler und andern." Wir finden den Meister bald hier, bald dort. Fast immer waren es Schüler, denen er dann größere oder kleinere Zuwendungen machte. Regelmäßig geschah dies aber, wenn er in der Kirche weilte und den Schülergesang hörte! Sein Bruder Ulrich, so unähnlich er ihm sonst sein mochte, glich ihm hierin vollständig. Als derselbe 1407 zur Regierung gelangte, bedachte er aus diesem Anlaß die Schüler aus Marienburg mit einer größeren Gabe. Überhaupt scheinen dieselben, namentlich die im Ordenshaupthause befindlichen, sich seiner großen Zuneigung erfreut zu haben; denn das Treßlerbuch verzeichnet z. B. für die Zeit vom 25. Dezember 1408 bis zum 1. November 1409 folgende Ausgaben: „Cleyne schuler: item 4 scot den kleynen schulern of dem Huse of wynachten. item 4 scot of purificationis Marie. item 4 scot of ostern. item 4 scot pfingisten. item 4 scot of assumpcionis. item 4 scot of omnium sanctorum." Doch nicht nur auf Marienburg beschränkten sich seine Wohlthaten. Ebenmäßig wurden dieselben Schülern des ganzen Ordensgebietes zu Teil. So fehlte einem Schüler zu Osterode der Donat. Hochmeister Ulrich gewährte ihm die Mittel zur Anschaffung desselben. Namentlich hat das Jahr 1409, als schon der unglückliche Krieg mit Polen drohte, Aufwendungen für Schüler in größerm Maße aufzuweisen.[2]

Der Lehrer wird im Treßlerbuch bis auf einen Fall nicht Erwähnung gethan. Als nämlich 1403 der Priesterbruder David ertrunken war, und „her Arnoldt, des meisters conpan", die Beerdigungskosten summierte, notierte er ½ Firdung „dem schulmeister zu syme teile." Da das Treßlerbuch sonst keine Zuwendungen

1) Lucas David, a. a. O., II. Bd., § 115.
2) S. Tabelle, S. 32 ff.

an Lehrer verzeichnet, so ist hiermit zugleich der Beweis erbracht, daß dieselben keinerlei Gehaltsbezug aus der Ordenskasse erhielten.

Die Schüler werden öfter zu Botendiensten verwandt. So überbringt ein Schüler aus Königsberg dem Hochmeister einen Brief und erhält als Botenlohn $^1/_2$ Ferto; „item 2 scot die schuler, die eynen brif" dem Meister nach Tuchel brachten. Der Schüler Johannes läuft mit Briefen von Marienburg nach Rom. Als Reisegeld werden ihm 10 Mark eingehändigt; als der Schüler wieder glücklich nach Marienburg zurückgekehrt ist, erhält er noch eine Mark extra; „item" wird gegeben „1 Mark eyme schuler, der do brife ken Liffland truk" ꝛc.[1])

Lukas David erzählt, daß der Orden es sich angelegen sein ließ, geborne Preußen nach Deutschland behufs Erlernung der Sprache zu senden, damit es dem Lande nicht an Geistlichen mangle, die der preußischen Sprache kundig wären.

Ist der Anteil des Ordens an der Gründung von Schulen auch nicht nachweisbar, so geht doch aus dem Vorhergehenden ein großes Interesse für die Schüler bestehender Bildungsanstalten hervor. Dasselbe mußte auch hinsichtlich der Schulen in erhöhtem Maße vorhanden sein, als infolge seiner eigenartigen Organisation hinsichtlich des Patronatsrechts der Kirchen und Schulen in Preußen bald Verhältnisse entstanden waren, die denen des Reichs nicht glichen.

Durch die Schenkungsurkunde Kaiser Friedrichs II. waren dem Hochmeister diejenigen Jurisdiktions- und Hoheitsrechte verliehen worden, welche die deutschen Reichsfürsten hatten. Er durfte Herkommen und Gewohnheiten bestätigen, Ordnungen und Willküren zur Befestigung des Glaubens und zum allgemeinen Besten einführen, Abgaben erheben und erhöhen, wie denn die Rechte der Justizverwaltung und der Gesetzgebung besonders hervorgehoben wurden.[2])

Andererseits aber erscheint der Orden auch als Geistlicher, der den Papst als sein Oberhaupt anerkannte und durch die päpstlichen Bullen zu den Kreuzzügen nach Preußen zunächst sich immer wieder ergänzte. Er stand unmittelbar unter dem Papste und war gegen die hohe Geistlichkeit vor jeder Kirchenstrafe sicher gestellt, so daß ihn die bischöfliche Jurisdiktion weder mit dem Bann, noch Interdikt belegen konnte. Außerdem durch Papst Alexander IV. von kirchlichen Zehnten und Abgaben befreit, mußte eine solche Verquickung von weltlicher Macht und kirchlichen Rechten sich der Ausbildung und Befestigung kirchlicher Herrschaft nicht anders als hemmend entgegenstellen.[3]) Die Einteilung Preußens in 4 Bistümer, anstatt eine Scheidewand zwischen Klerus und Staat zu bilden, führte in Pomesanien, Samland und Kulm zur vollständigen Identität beider miteinander, und nur Ermland vermochte sich seine Selbständigkeit zu erringen. Die Stiftungsurkunde des samländischen Domkapitels ist der beste Beweis für die Geschicklichkeit des Ordens, die kirchlichen Interessen des Landes mit dem Staatsinteresse zu einem unlösbaren Ganzen zu verbinden. Bischof Christian spricht in derselben aus, daß es ihm am Herzen liege, die Gottesfurcht

---

1) Um den Text nicht übermäßig mit Noten zu überladen, habe ich es mir leider versagen müssen, die betreffenden Seiten des Treßlerbuchs zu vermerken.

2) Töppen, Akten der Ständetage Preußens. I, S. 1. Lohmeyer, Die goldene Bulle Friedrichs II. Kgb.

3) Voigt, a. a. O., III, S. 126.

in dem Bistum Samland zu vermehren, und daß er, weil die Vermehrung des Glaubens in demselben, bei dem bisherigen Mangel eines Kapitels, bis auf seine Zeit nur sehr geringfügig gewesen sei, eben deshalb, um des Glaubens Gedeihen und Festigkeit zu befördern, sechs geistliche Männer aus den Brüdern des deutschen Ordens zu Domherren seiner Samländischen Kirche ernenne und einsetze, dabei wolle, daß sie durchgängig nach den Regeln des Ordens leben möchten, ihnen alle Befugnisse der Domherren einer jeden Kathedralkirche verleihe, sie in den Mitbesitz seiner Kirche einführe und festsetze, daß jede Vermehrung der Zahl der Domherren von seinem und des Kapitels Beschlusse abhängen, die Wahl nur mit des Landmeisters Einwilligung aus der Zahl der Ordensbrüder geschehen, übrigens dem Orden auch das Visitationsrecht zustehen solle. Bei der Neueinrichtung und Umgestaltung des Domkapitels im Jahre 1294 durch Bischof Johannes fiel zwar die Einwilligung des Landmeisters zur Ausübung des Wahlrechts durch das Domkapitel weg, doch war es nach wie vor nur berechtigt, sich aus der Zahl der Ordensbrüder zu ergänzen, wie es denn auch gehalten war, bei dem Tode des Bischofs den neuen Bischof aus der Zahl der Ordensbrüder zu wählen oder zu erbitten. Die schon früher gestifteten Bistümer Kulm und Pomesanien waren auf ähnliche Weise eingerichtet worden.[1])

Anders gestalteten sich die Verhältnisse im Bistum Ermland. Bischof Anselm, zugleich Ordensbruder und päpstlicher Legat, hatte bei Stiftung des Domkapitels im Jahre 1260 demselben das Recht zu erwirken vermocht, sich in Gemeinschaft des Bischofs durch Wahl zu ergänzen, ohne ihm die Verpflichtung aufzuerlegen, neuaufzunehmende Mitglieder aus der Zahl der Ordensbrüder zu küren. Der ermländische Bischof war demnach ausschließlich Kleriker, dem es darum zu thun sein mußte, in dem ihm zugesprochenen Drittel seiner Diözese wirkliche Hoheitrechte zu erlangen und sich des Einflusses des Ordens gänzlich zu erwehren oder doch auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Während die drei andern preußischen Bischöfe dem Erzbischof von Riga unterstellt waren, unterstand er unmittelbar dem Papste, was ihm ohnehin schon ein höheres Ansehen und Gewicht verlieh. Der bischöfliche Anteil Ermlands trat demnach zu dem Ordensgebiet bald in das Verhältnis des Bundesstaates, für dessen Verteidigung und äußere Sicherung der Orden als äußerer Schutzherr zu sorgen hatte, dessen innere Verwaltung aber ausschließlich dem Bischof oblag.[2])

Auch die drei andern Bischöfe waren nicht Unterthanen des Ordens, sondern innerhalb ihres Drittels Landesherren, welche in allgemeinen Landesangelegenheiten mit dem Hochmeister und den obersten Gebietigern zu einer Art Bundesrat zusammentraten. Ihre Zugehörigkeit zum Orden und die strenge Regel desselben aber erstickte jede föderalistische Regung im Keime; war doch der Gehorsam eine der drei Hauptpflichten, zu denen jeder Bruder sich verstehen mußte, und von welchen selbst der Meister niemanden zu dispensieren vermochte. Die Ordensregel bestimmte ausdrücklich: „vn blibet also unbewegelich, das der

1) Gebser, a. a. O, S. 47 ff.

2) Thiel, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgesch. Ermlands (Z. f. III. S. 662 ff.)

meister des ordens nirnekeinen gewalt hat ymandes vrlaub czu gebene wider disſen drin dinge. Wenne do man eines czu breche, ſo were wol die regele alle czubrochin."[1] Indem alſo ihr biſchöfliches Amt nur eine Folge ihrer Zugehörigkeit zum Orden war, konnten trotz der ſelbſtändigen Verwaltung in ihren Gebieten wirkliche Hoheitrechte, wie ſie im Bistum Ermland ſich entwickelten, ſich nicht ausbilden, was auch ſchon daraus hervorgeht, daß ſie verpflichtet waren, alle vom Orden in dem überwieſenen Gebiet getroffenen Einrichtungen und Verleihungen beizubehalten.[2] Bedingte ſchon dieſe Abhängigkeit der Biſchöfe und Domkapitel vom Orden ein Nichtaufkommen hierarchiſcher Beſtrebungen gegenüber der Staatsgewalt, ſo hatte der letztere im kulmiſchen Privileg vom 28. Dezember 1233, welches am 1. Oktober 1253 erneuert wurde, ſich das Patronat aller Kirchen in ſeinem Gebiet und die Beſetzung der Pfarrerſtellen vorbehalten und dem Biſchof nur die geiſtliche Obhut und die Pflege und Verwaltung deſſen, was rein kirchlich war, zugebilligt. Infolgedeſſen ſehen wir ihn auch in ſeinem Gebiet als Patron der Schulen, der ſich zwar hie und da zu Zugeſtändniſſen an manche Gemeinden bereit finden läßt, ſich aber in allen Fällen das Recht der letzten Entſcheidung wahrt.

Daß dieſe Ausübung des Patronatsrechtes ſich bereits 1251 nachweiſen läßt, iſt anläßlich des Vertrages, welchen Biſchof Anſelm mit dem Orden ſchloß, (ſ. o. S. 7) erwähnt. Ebenſo behielt er ſich 1338 das Recht vor, in Mühlhauſen den Rektor anzuſtellen, während er 1339 der Stadt Wehlau dasſelbe einräumte.[3] In der Altſtadt Königsberg wurde das Beſetzungsrecht zwar dem Domkapitel überlaſſen, doch mußte des Hochmeiſters Entſcheidung in kritiſchen Fällen ſtets nachgeſucht werden. Die Einrichtung der altſtädtiſchen Schule, welche Hochmeiſter Dietrich von Altenburg trotz der vom Biſchof angedrohten Exkommunikation durchführt, läßt uns die Staatsgewalt der kirchlichen Herrſchaft überlegen erſcheinen [zumal auch das Domkapitel den Hochmeiſter anruft] und den Orden als oberſten Patron auch dieſer Schule ſich erweiſen.

Mehr aber als durch dieſe Einzelfälle läßt ſich das Verhältnis des Ordens zur Schule aus den Verhandlungen der preußiſchen Ständetage nachweiſen. Nachdem die Ordnung in Preußen begründet war, hatte ſich das öffentliche Leben in den größeren Städten des Landes ſehr ſchnell entfaltet und bald zu einer engeren Verbindung derſelben unter einander und ſeit 1340 zum Anſchluß der Städte Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Braunsberg und Königsberg an die deutſche Hanſa geführt. Wie es nun bevollmächtigte Geſandte der preußiſchen Städte auf den allgemeinen Hanſetagen gab, ſo vereinigten ſie ſich auch auf gemeinſamen Tagfahrten in der Heimat, um über ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten mit einander und mit dem Hochmeiſter zu beraten. Da die ländliche Bevölkerung infolge der Rückwirkung der Handels- und Gewerbegeſetzgebung je länger, je mehr an Bedeutung gewann, wurde es gegen das Ende des 14. Jahrhunderts üblich, dieſelbe zu den Beratungen über wichtigere Fragen

1) Hennig, Statuten des deutſchen Ordens. Königsberg 1806, S. 41.
2) Voigt, a. a. O., III, S. 553, II, S. 492.
3) Hipler, Litteraturgeſch. S. 62, Anmerkung 123.

mit heranzuziehen, womit auch die Initiative zur Einberufung gemeinsamer Tagfahrten von den Städten allmählich auf die Ordensregierung überging.

Seit 1411 werden auf den Tagfahrten Schulangelegenheiten auch mit in den Kreis der Beratung gezogen. Infolge der großen Geldverlegenheit, in welche der unglückliche Krieg mit Polen den Orden versetzt hatte, mußte Heinrich von Plauen die Hilfe der Stände in außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen. Er berief deshalb eine Tagfahrt nach Osterode, woselbst ihm die Stände mit bittern Beschwerden entgegentraten und klagten, daß ihnen „ihre Privilegien das meiste Teil gebrochen und nicht gehalten seien." 26 Beschwerdepunkte wurden aufgereiht. Unter ihnen befindet sich als zwanzigster das Gesuch: „item einen schulemeister, den eyne iczliche stat irkennet iren kindern nücze unde bequeme czu sin, das unser here homeister den bestetige, unde dy stat mit keynen andern nicht beswere."[1] Da alle Städte an der Tagfahrt zu Osterode teilnahmen, so ist dieser Beschwerdepunkt von größter Wichtigkeit für die ältere Geschichte des preußischen Schulwesens überhaupt. Zunächst ergiebt sich daraus die Thatsache, daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts nicht nur die großen, sondern auch die „gemeynen" Städte bereits im Besitze von Schulen waren, jedoch nicht das Wahlrecht besaßen, sondern durch den Orden mit Schulmeistern „beschwert" wurden; denn ohne diese Voraussetzung hätte die Bitte, der Hochmeister möge die Stadt mit keinem andern beschweren, keinen Sinn. Die Städte müssen sich eben wegen der Berufung ihrer Lehrer durch den Hochmeister verletzt gefühlt haben, da sie sonst nicht die Befürchtung, der Hochmeister könne ihnen wiederum seinerseits einen schicken, ausgesprochen hätten. Da die Städte dieses als Privilegienbruch hinstellen, so ergiebt sich ferner, daß der Orden ihnen bereits früher das Wahlrecht ihrer Lehrer zugesichert, aber wieder entzogen haben muß. Die Notlage, in der sich der Orden nun befand, ermutigte sie daher wohl, die Berufung der Lehrer unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Hochmeister mit als Kompensationsobjekt für die nachgesuchte außerordentliche Steuerbewilligung zu fordern. Der Hochmeister versprach, was die Stände verlangten, wie dieselben in ihrem Receß niederschrieben: doch steht es dahin, ob das Versprechen schon jetzt zur Ausführung gelangt ist, was wohl billig zu bezweifeln ist. So groß und gewaltig auch Heinrich von Plauen als Retter des Vaterlandes dasteht, so ist doch seiner Regierung in der Erinnerung der Stände der Stempel des Despotismus aufgeprägt. Leidenschaftliches, heftiges Zugreifen, übereilte Hinrichtungen, leichtes Hinwegsetzen über die von seinen Entschlüssen abweichenden Wünsche der Stände sind Züge, welche ihn nach kaum vierjähriger Regierung dem Lande entfremdeten. Wurde doch einer der Gründe für seine Absetzung so formuliert: „Was er mit seinen Gebietigern und mit dem Lande, die in seinen Rat geschworen haben, eins wird, das befolgt er nicht, sondern, wenn sie von ihm scheiden, so wandelt ers nach seinem eigenen Willen."[2] Wir haben angesichts des Recesses des Ständetages vom 6. Januar 1414 zu Marienburg, welcher der Wahl von Plauens Nachfolger, Michael Küchmeister, unmittelbar voranging, die gegründete Vermutung, daß das freie Wahlrecht der Städte erst von

1) Ständeakten I, S. 160.
2) a. a. O., S. 137.

diesem Tage zu datieren sei. Der Receß enthält eine Reihe von Beschwerden und Bittgesuchen der versammelten Prälaten, Ritter, Knechte und Städte, die unter Bezugnahme auf frühere Versprechungen eine energische Sprache für ihre Rechte und Privilegien führen und „in keynerleye wys dar vor nicht gedrungen werden" wollen. Darunter befindet sich als 12. Punkt das Gesuch: „item einen schulemeister, den wir dirkeneten unsern kindern nutcze unde bequome, das unser here homeister den bestetige unde uns mit keime andern beswere."[1] Wenngleich im Wortlaute dem vor drei Jahren vorgebrachten Gesuch fast gleichkommend, stellt dasselbe doch in seiner Annahme auch durch die kirchlichen Organe, durch die Ritterschaft und nicht ritterbürtigen Landstände eine große Verallgemeinerung dar. Michael Küchmeister, überhaupt zur Einigkeit zwischen dem Orden und den Ständen geneigt, außerdem in kluger Berechnung die Präsentierung der Beschwerdepunkte unmittelbar vor seiner Wahl richtig deutend, konnte daher nicht anders, als die fast ausnahmslos berechtigten Wünsche zu erfüllen. Das Recht der Gemeinden, der Standespersonen und kirchlichen Korporationen, ihre Lehrer selbst zu wählen, fand endlich die letzte gesetzmäßige Sanktion 1434 durch Paul von Rußdorf.[2] So war denn durch den Ständetag zu Marienburg die Basis geschaffen, auf welcher vier Jahrhunderte später in den größern Gemeinwesen ein blühendes Schulwesen sich entwickeln sollte, auf welcher aber auch auf dem platten Lande und der Mehrzahl der kleinen Städte jene unendlich traurigen Zustände geschaffen wurden, welche in ihrer jahrhundertelangen Dauer schwarzumränderte Blätter im Kulturleben unserer Provinz darstellen.

Der Niedergang des Ordens zwang die großen Städte Preußens, dem polnischen Könige zu huldigen und ihn um Bestätigung ihrer Privilegien zu bitten. Während der Anwesenheit König Kasimirs in Preußen 1454 fanden deshalb Tagfahrten derselben zu Thorn, Elbing und Königsberg statt. In dem erstgenannten Orte erbaten sich nun die getrennt auftretenden Städte Kneiphof und Altstadt das Recht, „die pharre zcu verleyen und die schulmeisterey."[3] Die Antwort des Königs auf diese Forderungen ist verloren gegangen; da aber die Städte Königsberg bereits 1455 vom Orden wieder eingenommen waren, so ergiebt sich schon hieraus die Belanglosigkeit derselben. Die von dem preußischen Bunde auf das Niederland gelegte Steuer hatte in Königsberg große Unzufriedenheit erregt. Die Versuche des Gubernators, die Gemeinde zu beruhigen, waren vergeblich. Da nahm dieselbe die Schlüssel zu den Thoren und zum Rathause an sich, vertrieb die widerstrebenden Ratsherren und setzte sich mit dem Hochmeister in Verbindung, der sie ermutigte und baldige Hilfe versprach. In gleichem Sinne schrieb ihnen der Komthur von Elbing, Heinrich Reuß von Plauen, der auch bald vor Königsberg erschien, woselbst die Altstadt, der Löbenicht, der Bischof und die Ritterschaft von Samland dem Orden auf gewisse Bedingungen hin wieder huldigten, während der Kneiphof sich erst nach vierzehnwöchigem Widerstande ergab. In den Kapitulationsbedingungen sichert Ludwig von Erlichshausen der Altstadt und dem Löbenicht zu: „Und

1) Ständeakten, a. a. O., S. 240 u. S. 627.
2) Ständeakten, IV, S. 419 u. 420.
3) Die letztere wird einfach als „Königsberg" bezeichnet.

dorumb so haben wir angesehen, czu hertczen genomen und betracht die sunderliche czunegunge, gunst und gutten willen, den dieselbigen lieben und getruwen erbar lewte und manschafft uf Samlandt, burgermeistere, rathmanne und sunderlichen die gantcze gemeyne und gewercke unsir stete Königsberg und Lebenicht czu uns und unsirm orden in großen noten getragen und willichchen mit den wercken beweißet haben, das wir und unsir orden und alle unsir nachkomen in allem gutte nymmer czu ewigen geczeiten ken sie und ire nachkomen wellen nach sullen vergessen, und haben en dorumb solche gnade, gunst und freyheit gethan, geben, vorleyen und vorschreiben en und iren nachkomen in krafft desses briefs sulche hirnach geschrebene artikel, als mit namen, das wir sie wellen lassen und behalden bey allen iren privilegien, freyheiten und gerechtigkeiten, en die czu bessern und nicht czu vorkurtczen."[1]) Zwar wird des Patronatsrechts über die Schule nicht ausdrücklich Erwähnung gethan; allein da die Altstadt K. (s. S. 29) dasselbe stets als ihr Privileg bezeichnete und der Hochmeister ihr jetzt alle Privilegien und Freiheiten bestätigte, so war es mit eingeschlossen. Dasselbe verblieb ihr fortan. Eine im hiesigen Königlichen Staatsarchiv befindliche, aus dem vorigen Jahrhundert stammende anonyme Handschrift über „die Historie der altstädtischen Parochialschule" beschreibt die durch die Ausübung des Patronats herausgebildeten Rechte folgendermaßen: „Das Jus patronatus über die Schule hat Ein hochedler gebohrner Magistrat hiesiger Königl. Residentz, welcher die Präceptores mit Zuziehung des Pastoris vociret, und aus dessen Mitte der Protoscholarcha gesetzet wird. Die Aufsicht aber stehet beim Pastoren, der die vier ersten Lehrer introduciret, den examinibus beywohnet und was sonsten nöthig ist, veranstaltet."

1) Ständeakten, IV, S. 466/67. IV. Mnskrpt. Nr. 163.

# Tabellarische Übersicht

## der Zuwendungen an Schüler von Seiten der Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen und ihrer Organe.

Zusammengestellt nach dem „Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399–1409. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Vereins für die Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Archivrat Dr. Joachim. Königsberg i. Pr., 1896."

---

**Bemerkung:** 1 preußische Mark = 4 Vierdung (Vdg.) = 24 Scot = 60 Schilling (Sch.) = 180 Vierchen = 720 Pfennig (Pfg.).

**Nach heutigem Gelde:** 1 preß. Mark = 13 Reichsmark in den Jahren 1399 bis 1407, = 12,30 Reichsmark in den Jahren 1407–1410.

| Ort. | 1399 | 1400 | 1401 | 1402 | 1403 | 1404 | 1405 | 1406 | 1407 | 1408 | 1409 | Betrag. Vdg. | Scot. | Sch. | Pfg. | Bemerkungen des Treßlerbuchs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Allenburg ... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Althaus ..... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Anglitten bei Friedland.. | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 9 | — | |
| Bartenstein .. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Birgelau .... | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | |
| Bönhof bei Stuhm.... | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Brandenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Brattian .... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | 7 | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | arme Schüler |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Bütow ..... | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | gegeben zwen Partyen. |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | die dacz homeysse sungen |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | die unserm hochmeister zu sungen unter der Collacien. |
| | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| Danzig .... | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | die vor dem Meister Messe sungen. |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | die unserm homeister zu sungen, drei Partyen. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 4 | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Deutsch-Eylau.... | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Dirschau.... | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 4 | — | — | |

| Ort. | 1399 | 1400 | 1401 | 1402 | 1403 | 1404 | 1405 | 1406 | 1407 | 1408 | 1409 | Betrag. Vdg. | Scot. | Sch. | Pfg. | Bemerkungen des Treßlerbuchs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tomnau ... | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 4 | — | |
| Einsiedel (Hof bei Heiligenbeil) .. | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | Schuler und breiun gen |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | Arme Leute und schuler. |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | Schuler und arme Leute. |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | Zwen parthien schu- lern, ye der parthie ½ firdung. |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | gegeben von des meisters geheise |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | |
| | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | |
| Elbing ..... | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 2 | — | — | in der Aniwenstad. |
| | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | in der Altenstad. |
| | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 4 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 5 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | 2 | — | — | Schuler und arme Leute. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do | — | — | 4 | — | — | us 2 schuler do selbst |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | cleyne schuler. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 4 | — | — | us 2 schulen. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 4 | — | — | cleyne schuler us beyden schulen. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 4 | — | — | us beyden steten. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 4 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 4 | — | — | us beyden steten. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 4 | — | — | us beyden steten. |
| Frauenburg . | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do | — | 2 | — | — | |
| Friedeck ..... | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| Gerdauen.... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Gilgenburg . | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| Golub . .... | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | dy do fungen zu Gru- denz |
| Graudenz... | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |



Digitized by Google

| Ort. | 1399 | 1400 | 1401 | 1402 | 1403 | 1404 | 1405 | 1406 | 1407 | 1408 | 1409 | Betrag. | | | | Bemerkungen des Treßlerbuchs |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | Mk. | Scot. | Sch. | Pf. | |
| Hammerstein | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do | — | 2 | — | — | |
| Heiligenbeil | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Hohenstein | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | | 6 | — | |
| Königsberg | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | do unserm homeister einen brif brachten |
| | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| Konitz | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Rossabude | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 4 | — | |
| Kreuzburg | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 4 | — | — | vor schu des capelans schuler und andern |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 8 | — | |
| Christburg | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Krschau, Kr. Berent | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | clenne schuler. |
| Labiau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Lauenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Lautenburg | — | — | — | — | — | do | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do | — | 2 | — | — | |
| Lesewitz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 6 | — | den schulern vor dem schuren. |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 2 | — | die in der Collatien vor dem meister sungen. |
| Leske | — | — | — | — | — | — | — | — | do | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Lessen | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | also der meister da durch reit den Herbin. |
| Lichtenau (Westpr. Kr. Marienburg) | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| Liebstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 4 | — | |
| Neuenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | do | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | [illegible] |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 24 | — | — | clenne schuler of dem huse. [in 6 Raten an hohen Festtagen.] |
| Marienburg | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | 6 | ue der schule zu Marienburg. |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | ue der stad von der meisters geheis. |

Digitized by Google

| Ort. | 1399 | 1400 | 1401 | 1402 | 1403 | 1404 | 1405 | 1406 | 1407 | 1408 | 1409 | Betrag. Vdg. | Scot. | Sch. | Pfg. | Bemerkungen des Treßlerbuchs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | |
| Marienburg | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 1/2 | — | — | — | den von Marienburg, als her ouch meister wart. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 4 | — | — | |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | uf dem huße. |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | us der stad. |
| Marienwerder | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | die eine messe jongen in des meisters capellen vor herzogen Wytowdte frauwen. |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | die unserm homeister zu sungen. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | als der meister do selbst war |
| Mewe | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Montau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | cleine schuler. |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 3 | — | |
| Mehrungen | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Mühlhausen, Kr. Pr. Holland | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| Neidenburg | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Neffau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Neuenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | |
| Neumark, | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Kr. Löbau | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| Neuteich, Kr. | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Marien- | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| burg | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Okerode | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | item 2 scot eynme schuler zu eynme donat. |
| Pestenschin, | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| Kr. Graudenz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Pelken, Kr. Heiligenbeil | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 3 | — | |
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| Pestlin, | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 1/2 | — | — | — | |
| Kr. Stuhm | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | |



3*

Digitized by Google

| Ort. | 1399 | 1400 | 1401 | 1402 | 1403 | 1404 | 1405 | 1406 | 1407 | 1408 | 1409 | Betrag. Pfg. | Sgr. | Bemerkungen bei Preßlerhaft. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Pichtle, Kr. Stuhm | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | 2 | bei andern benachbar ten Ortschaften ge bucht. |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | bes. Ortsnam. Hinten. |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | 4 | bes. Ortsnam. |
| Preußisch-Holland | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 1 | — | Ortsnam. und andern Varianten. |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| Preußisch-Mark | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | 4 | — | |
| Rastenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | |
| Reden | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | 16 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| Riesenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | bes. Ortsnam. an an dern. |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | bes. Ortsvarian. et kom. 1405. |
| Roggenhausen Kr. Rosenberg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | 8 | |
| Saalfeld | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | — | — | 4 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| Schirrhau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| Schlobitten (Kr. Insterburg, Kr. Pr. Eylau) | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | 4 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | |
| Schnep | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| Schönwalde, Kr. Danzig | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | 3 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | 3 | |
| Stolbau | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | 2 | |
| Stargard | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 4 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | |
| Strasburg | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | 2 | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | 6 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 4 | — | |
| Thorn | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | 2 | — | bei spätern benachbar ten aufgeführt. |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | 4 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 11 | bei beiden Thorn. |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 8 | — | bei beiden Ortsnam. |
| Tiere | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | — | — | — | — | |
| dto. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | bd. | — | 2 | — | |

Digitized by Google

| Ort. | 1399 | 1400 | 1401 | 1402 | 1403 | 1404 | 1405 | 1406 | 1407 | 1408 | 1409 | Betrag. Vdg. | Scot. | Sch. | Pfg. | Bemerkungen des Treßlerbuchs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | |
| | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | |
| Tuchel ..... | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | 2 | — | — | |
| Vierzighufen bei Gilgenburg ..... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | do. | — | — | 2 | — | — | |
| Ohne Ortsangabe ... | — | — | do. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | — | (lehnen schulden (in 6 Raten an hohen Festtagen.) |

# Kapitel I.

## Die Schulen im Jahrhundert der Reformation.

Das Jahr 1525 war für Preußen der Anfang einer neuen Zeit. Die Umwandlung des Ordensstaats in ein weltliches Herzogtum und die Einführung der Reformation waren nicht nur das Fundament für Neueinrichtungen auf dem Gebiet staatlicher und kirchlicher Verhältnisse, sondern auch die Basis, auf der sich langsam, aber stetig das ganze kulturelle Leben umgestaltete.

Auch für das Schulwesen bildeten sich allmählich die Formen heraus, innerhalb deren es sich zu entwickeln vermochte. Doch konnte die Reformation einen unmittelbaren Einfluß nur auf das lateinische Stadtschulwesen ausüben.

Auf denkbar niedrigster Stufe hatte Albrecht von Brandenburg die geistigen Zustände des Landes vorgefunden, als er am 22. November 1512 seinen feierlichen Einzug in Königsberg hielt. Der deutsche Orden, von seiner Höhe herabgesunken, war nur noch das „Spital" des deutschen Adels und zehrte an der Erinnerung einer ruhmreichen Vergangenheit. Er vermochte nichts mehr für ein erhöhtes geistiges und kirchliches Leben zu thun; infolge des steigenden Einflusses polnischer Intoleranz war auch die Durchschnittsintelligenz des Bürgertums mit der wachsenden Verarmung des Landes gesunken. Der Humanismus hatte an den Wassern der Weichsel Halt gemacht; Wissenschaft und Kunst existierten fast gar nicht mehr.

Männer wie Tiedemann Giese und Nikolaus Kopernicus waren durchaus vereinzelte Erscheinungen. „Ein geistiges Leben, wie wir es im Zeitalter des Humanismus und der geographischen Entdeckungen in andern Ländern finden, gab es im Ordenslande nicht. Wer wissenschaftliche Studien machen wollte, mußte sich auf die Universität Krakau oder auf italienische Universitäten begeben; die Zahl solcher jungen Männer war aber gering, es waren das in der Regel nur solche, welche eine Domherrnstelle erstrebten und dazu irgend einen akademischen Grad nötig hatten."[1])

Daß unter solchen Umständen von einer geistigen Regsamkeit der breitern Volksmasse keine Rede sein konnte, könnte schon hieraus gefolgert werden, wenn nicht anderweite Zeugnisse es hinlänglich bestätigten. Da zu einer innern Umwandlung des Volkes nichts geschehen war, gab es zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter der Landbevölkerung noch viele Heiden, die verstohlen ihre Religion ausübten. So herrschte zu Albrechts Zeit noch immer die eigentümliche Sitte der Bockheiligung, welche, wahrscheinlich wenn die Ernte schlecht ausge-

1) Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen, Leipzig 1890, I, S. 9.

fallen war, die Götter versöhnen sollte. „Zu diesem Zwecke versammelte sich das Volk; es wurde ein Bock herbeigeführt; ein Priester legte dem Tiere beide Hände auf, rief der Reihe nach alle Götter an, die man verehrte, schlachtete nach Absolvierung bestimmter Ceremonieen das Tier, fing sein Blut in einer Schale auf und sprengte es umher."[1] Herzog Albrecht und seine Stände waren daher gezwungen, dem Volke die Bockheiligung zu verbieten.

Von der Reformation also konnte ein unmittelbarer Anstoß zur Volksbildung in Preußen nicht gegeben werden. Ihre Aufgabe war es, durch langsame Heranbildung eines festen Stammes von Predigern, Richtern und Beamten künftigen Jahrhunderten die notwendigen Voraussetzungen zu einer solchen zu liefern.

Wo sich auf dem Lande den Kirchen bereits Schulen angegliedert hatten oder beigegeben wurden, erscheint der Schulmeister lediglich als Diener des Geistlichen, der mit demselben „gutten vleys ankeren soll, das sie das volck, so viel müglich, Psalm .vn andere Christliche geseng .singen lernen, darzu die Obrigkeit vnd vnsere Amptleute die vnterthanen anhalten söllen."[2]

Die Ausgestaltung bestehender und Gründung neuer lateinischer Schulen ist daher (neben der Gründung der Albertus-Universität) die Signatur des preußischen Reformationszeitalters auf dem Gebiet des Schulwesens. Bereits die Landesordnung von 1526 läßt dies erkennen.

Dieselbe führt in dem Kapitel von der Erhaltung der Schulen und deren Vorsteher aus, daß zum Besten der Christenheit es not thue, in den Städten, namentlich in den großen, die Schulen zu erhalten, damit an Stelle derjenigen, welche jetzt das Wort Gottes verkündigten, die Jungen, die bei den Alten auferzogen würden, gebraucht werden könnten, wenn die erstern mit dem Tode abgegangen wären. Doch solle man über den jetzigen Gebrauch[3] [hinaus] zum ersten mit den Schulen nicht sehr eilen, weil es sehr Not thäte, daß man als Verweser denselben etliche hochverständige Leute mit großer Besoldung vorsetze und man zur Zeit nicht gewiß wäre, ob der gemeine Kasten [gar] zur Unterhaltung der Armen ausreichen würde. [Die Angelegenheit] möchte [für] später liegen bleiben, weshalb man sie also jetzt nicht so eilend vornehmen solle. Damit jedoch die Jugend bis zu besserm Vermögen nichts versäume, sondern in Übung erhalten bleibe, solle man sich mit den Vorstehern der Schulen betreffs ihres Soldes vereinigen und eine Taxe für Reiche und Arme machen.[4]

Wohl hatte die Landesordnung recht, wenn sie den Schulen etliche hochverständige Leute mit großer Besoldung vorgesetzt wissen wollte; denn nach beiden Richtungen hin ließen die Königsbergischen Schulverhältnisse zu wünschen. Schon die Anzahl der vorhandenen Anstalten genügte bei weitem nicht, das durch die Reformation gesteigerte Bildungsbedürfnis zu befriedigen; noch 1525 beschränkte sie sich auf die beiden in dem Kneiphof, bezw. der Altstadt befindlichen

1) Tschackert, a. a. O., S. 10.
2) Artickel von Erwelung vnd vnderhaltung der Pfarrer. Königsberg, gedruckt von Hans Weynreich, 1540; s. Anlage Nr. 2.
3) Dürfte am leichtesten durch „Bedarf" zu übertragen sein.
4) Königl. Staatsarchiv Königsberg; Ostpr. Foliant 13741; s. Anlage Nr. 1.

lateinischen Trivialschulen. Wenige Jahre später entstand die Löbenichtsche Pfarrschule. Das Jahr steht nicht fest. Doch existierte sie bereits 1531. Daß sie um 1525 gegründet ist, läßt sich angesichts des Passus der Landesordnung von 1526, welcher vor übereiliger Aufrichtung von Schulen warnt und wohl einen bestimmten Fall im Auge hatte, zwar annehmen, aber nicht nachweisen. Hartknoch[1]) erzählt: „Kurz vor Verfertigung der Kirchenordnung ist in Königsberg eine neue lateinische Schule aufgerichtet, deren auch in dieser Agenda gedacht wird, wo aber und in welcher Stadt dieselbe gewesen, wird darinnen nicht gedacht." Arnold[1]) nimmt nun unter Berufung auf Hartknoch an, es sei dies die Löbenichtsche Schule gewesen, und schreibt: „Die Löbenichtsche Schule soll bald nach der Reformation errichtet sein, und allem Ansehen nach ist sie dieselbe, welche kurz vor Verfertigung der Kirchenordnung von 1526 errichtet, und deren darin gedacht wird; obgleich, wie Hartknoch anmerket, wo und in welcher Stadt Königsberg gestanden, nicht angezeiget ist." Pisanski benutzte bei Abfassung seiner Literärgeschichte wieder Arnolds Kirchengeschichte und schreibt demgemäß: „Daß auch in der Stadt Löbenicht schon vor der Glaubensreinigung eine Schule gewesen, ist sehr wahrscheinlich; obgleich keine Nachrichten von ihr vorhanden sind. Allem Vermuten nach ist sie 1525, in demselben Jahr, als die Reformation vor sich ging, anders eingerichtet worden, und ist diejenige, der in der Kirchenagende von 1526 gedacht wird." Aus allen drei Autoren ging diese Nachricht über in Möllers Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums, woselbst es S. 10 heißt: „So wurde denn vermutlich 1525 die Löbenichtsche Schule gestiftet." Der einzige Passus, den Hartknoch aus der Agende herangezogen haben kann, lautet: „Wo aber die Introit abgethan seyn, vnd deutsche Psalmen dafür gesungen werden, laß man es auch dabey bleyben, biß man der aufgerichten Lateinischen Schulen halben den Lateynischen Introit oder gantzen Lateynischen Psalm an die Stadt ordnen wird."[2]) Daß man auf Grund dessen das Jahr 1525 nicht als Gründungsjahr der Löbenichtschen Schule wird festhalten können, unterliegt wohl keinem Zweifel.[3])

Der gedeihliche Fortgang der Altstädtischen Pfarrschule lag dem Herzog sehr am Herzen; denn wir erfahren, daß er am 21. Dezember 1530 dem Oberburggrafen in Königsberg schreibt: „Du wolleſt mit dem Poliandro die Schul' ins förderlichste, mit Fleiß, ordentlich und nach Notdurft, wie ihr denn zu thun wohl wisset, und derohalben gehandelt worden, bestellen."[4])

Über Polianders Thätigkeit an der Altstädtischen Schule verlautet, daß er den Schülern Vorlesungen über biblische Bücher hielt. 1541 zählte die Schule 119 Schüler in vier Klassen. Doch nach dem Abgange des Rektors Simon Stürmer, der der Schule von 1518 an vorgestanden hatte, verwilderte die Jugend,

---

1) Kirchenhistorie, S. 278.
2) Kurzgefaßte Kirchengesch., S. 375. Literärgesch. § 12, S. 25.
3) S. Fußnote 2, S. 54.
4) Pisanski, Johann Poliander als Preußischer Reformator. Pr. Archiv, 1790, I, S. 57. Poliander, ehedem Amanuensis des Dr. Eck bei der Disputation mit Luther in Leipzig, dann evangelisch geworden, war bereits 1525 von Albrecht zum Pfarrer der Altstädtischen Kirche berufen; durch seine dem Altstädtischen Rat testierten Bücher legte er den Grund zur heutigen Stadtbibliothek.

weil kein Lehrer da war, vor dem sie Ehrfurcht hatte. Der Rat faßte deshalb den Entschluß, die Schule zu reformieren, und bat sich vom Herzog die Erlaubnis aus, dazu den Magister Gnaphäus, „der sunderlichen fur andern der jugent geneigt", zu gewinnen.[1] Da dies 1543 geschah, wir aber im folgenden Jahre Gnaphäus bereits als Leiter des Pädagogiums finden, haben wir allen Grund zu der Annahme, der Herzog habe den Altstädtischen Rat abschlägig beschieden.

Mindestens eben so traurig waren die Verhältnisse in der Domschule. Ein von Colbe in seiner 1657 herausgekommenen Episcopo-Presbyterologia excerpiertes Manuskript Urban Sommers, des ersten evangelischen Diakonus in der Domkirche, erzählt (S. 51/52):

„. . . . . Anno 1534. Am Donnerstage in den Pfingsten (d. 28. Maij) ist die Schuel im Thumb angegangen, in dem Rehmter: der Schuelmeister Eberhardus Rogge, Christopho: Cantor, Johannes de Thorn, Coadjutor, und bald drauff noch 2 andere junge Coadjutores. . . . . An. 1539 hab ich meinen Sohn David in die Schuel gethan, uffs Quartal Cinerum, Paedagogus war Dominicus HOLL, und darnach wieder sechs Jahr daheim gehalten; denn es waren da keine Gesellen vorhanden und kein studium." Zwei Jahre darauf, 1541, verließ auch der Rektor Peter Hegemon die Anstalt, um in Wittenberg Theologie zu studieren, so daß seit diesem Jahr der Unterricht also vollständig aufhörte.

Von den Königsbergischen Schulen stand also nicht zu erwarten, daß aus ihnen ein Stamm tüchtiger Prediger, Richter und Beamten hervorgehen würde, deren der Herzog doch so überaus benötigte. In den ersten Jahren berief er sie aus Deutschland; so mußte ihm 1539 Melanchthon einen guten Lateinschreiber aus Wittenberg senden, „weil in Preußen an solchen Mangel sei". Viele junge Leute ließ er auf deutschen Universitäten studieren, damit sie sich für ihre einstigen Ämter die nötige Geschicklichkeit verschafften; denn in seinen Angelegenheiten mit der Krone Polen brauchte er Leute, welche besonders im Lateinschreiben, Reden und Lesen gewandt waren. Für die Folge aber sollten die Bildungsanstalten des Landes selber vermögend sein, den notwendigen Bedarf von Männern zu decken. So entstand in ihm allmählich der Plan einer Anstalt, welche ihre Schüler zur Beherrschung der humanistischen Wissenschaften, der Theologie und der andern freien Künste befähigen sollte. Seine eigene große Liebe zu den Wissenschaften, die um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als er in der Jugend fast gar keinen wissenschaftlichen Unterricht genossen hatte und nun in reiferm Alter das Versäumte mit großem Eifer nachzuholen bestrebt war, ließ ihn den einmal gefaßten Plan mit großer Energie ins Leben setzen. Doch dachte er zunächst noch nicht an eine Universität, sondern nur an ein Partikular, welches die notwendigsten Zweige des Unterrichts darbieten sollte. Am Neujahrstage 1540 hielt er eine Beratung mit Brismann, dem Pfarrer im Dom, Poliander, der als früherer Leiter der Thomasschule in Leipzig ein Pädagog von hervorragender Einsicht war, dem Burggrafen Martin von Cannacher und dem Kanzler Johann von Kreytzen „von Aufrichtung, Erbauung und Stiftung

1) Tschackert, a. a. O., Urkunde Nr. 1529.

von Schulen, diesem armen Vaterlande zum Besten, nämlich welcher Gestalt die zu fundieren sein sollte, mit wieviel Personen die Schule versorgt werden möchte, was der Unkosten sein wollte, wo die Stelle, und wie die Stelle und Schulen zu bauen sein sollte."[1]) Auch von auswärtigen Gelehrten und Schulmännern forderte er Gutachten ein. So wandte er sich an Sebald Heil, Schulmeister zu St. Sebald in Nürnberg, an Magister Christoph Jonas in Wittenberg, spätern ersten Professor der Rechte in Königsberg, und an Joachim Camerarius neben Melanchthon den bedeutendsten Pädagogen des Reformationszeitalters. Die wichtigsten dieser Ratschläge haben sich erhalten; sie sind auch über den Rahmen einer lokalgeschichtlichen Darstellung hinaus bleibende Zeugnisse über die Auffassung leitender protestantischer Kreise hinsichtlich der Ausgestaltung des Schulwesens. Poliander gab folgendes Gutachten ab:

„Erstlichen, so wäre seiner Einfalt nach fast unmöglich, als bald im Anfang eine Universität anzurichten aus diesen Ursachen: es würde schwer sein, Lectores in allen Facultäten allher zu bringen, und ob dieselben gleich allher gebracht werden möchten, wo dieselben nicht übertrefflich, so würde es auch wenig Ansehens haben, in Bedenken wie es mit Leipzig, Erfurtd, Frankfurt und anderen mehr trefflichen Universitäten, die doch wohl mit der Fundation versorgt, ergangen; zum andern, und ob das alles gleich nicht zu erwägen, so muß doch dies bedacht sein, wenn solche stattliche Leute in allen Facultäten allher gebracht, wem dieselben zu lesen: denn sollen sie nicht Auditores und Zuhörer haben, ein jeglicher in seiner Facultät, so bleiben sie nicht: denn es wäre einem jeglichen schimpflich, zudem daß es ein unnöthiger überaus großer Unkosten sein wollte, und würden demnach, wo die Zuhörer mangelten, alle oder zum Teil wieder davon ziehen. Da folgt dann allerlei böses Geschrei von keiner Liebe zu Schulen, zu Künsten, zu ihnen den Personen und weiß nicht was mehr, das alles der Universität und den Stiftern mehr Schimpf denn Frommen bringt. Das ist an denen von Nürnberg zu sehen. Die haben ein gut, köstlich, löblich Regiment, eine große herrliche Stadt, sind stattlich von Reichthum und haben ihre Schulen oder Universität mächtig wohl mit Stipendien versehen; sie haben treffliche Leute, als **Eobanum Hessum, Joachimum Camerarium** und andere, die eines großen Berufs an sich gebracht, und alle Ding ordentlich gefaßt, jedoch dieweil ihnen Auditores, unangesehen daß es eine volkreiche Stadt und wohl erbauet, besetzet und voll Land da umher ist, (fehlen,) ist die Universität fast zerschmolzen, die Lectores sind weggezogen, der Schimpf ist denen von Nürnberg daraus gefolget und allerlei Nachrede, wie männiglich bewußt. Nun verstehet man dies Vorhaben nicht anders, denn daß man diesem Vaterland und desselben Einzöglingen oder Einwohnern, damit auch das Wort erhalten werden möchte, gern dienen und rathen wollte. Demnach ist auf den Weg gedacht, so im Ersten vorzunehmen, man ließe die armen kleinen Schulen vor die, welche lesen zu lernen erst anfahen, bleiben, erhielte auch die-

1) Die Stiftung des Partikulars und die Universität betreffend sind Töppen, Die Gründung der Universität zu Königsberg, ebds. 1844, S. 70 – 133, Tschackert, Urkundenbuch I, S. 238 ff., und Arnold, Historie der Königsb. Universität, I, S. 18 ff., benutzt.

selben an allen Orten aufs Beste, und fundirte zu denen allen noch eine größere Schule, es sei im Thum im Kneiphof oder anderswo, da es E. F. G. gerathen deucht; meiner Einfalt nach läge sie allda im Thum am Besten. Die müßte man mit vier oder fünf gelehrten feinen Männern versehen und versorgen, welche in literis dies den Knaben und jungen Gesellen vortrügen, das sie ohne das in den Universitäten lernen thäten. Denen müßte man vermachen, ich will sagen, dem Obersten 200 Mark oder weniger, und also niederwärts zu steigen bis auf 80 oder 60 Mark, wie man sich des mit ihnen zu vertragen und zu vergleichen. In diese Schule würden aus den kleinen Schulen kommen können, damit die Leser Zuhörer hätten. Vielleicht schlüge es von andern Oertern auch zu, darauf dann nicht zu bauen, denn es wird fürs Vaterland und nicht für Fremde gemeint. So sind noch wohl armer Freien, auch Preußischer Bauern Kindern, Gott Lob, so geschickt vorhanden, und mit dem Kopf von Gott begnadet; wo man sie zur Schulen ließe, es möchte mannig fein geschickt Mann zum Diener des Worts auch zum Regiment darausgezogen werden. Wenn nun e. f. G. denen zuließ, die Schulen gleich andern zu besuchen und ob sie das Vermögen oder die Vorlag nicht hätten, daß man sie in dem Namen Gottes, wie bereits geschicht, sammeln ließe; damit hätten sich zu erhalten und dennoch auch zu studiren. So würde der Hauf der Zuhörer um so viel größer, wäre auch zu verhoffen, aus dem allen um so viel mehr Leute gerathen könnten, die nachfolgends e. f. G. und dem Vaterland dienen möchten. Wenn solche Schüler eine Zeit lang sich allhier der größern Schule gebraucht, in solch Aufnehmen und Erbesserung gekommen, daß man zu spüren etliche aus ihnen, ich will sagen, zehn, zwölf, mehr oder weniger, sie wären reich oder arm, Preußen, Colmer oder andere, dahin gekommen, den Fleiß und die Gnad hätten, darob zu hoffen, etwas das Landen und Leuten, zuvörderst zur Erhaltung göttlichen Wortes aus ihnen werden möchte, so wär Noth, sie in die trefflichen, wohlgeordneten und fundirten Universitäten zu schicken, ihnen des Jahrs mit 40, 50, 60 Gulden nach Gelegenheit zu helfen, damit sie zu Höherem kommen möchten. Wenn die eine Zeit lang nach Gelegenheit eines jeglichen Kopfes in den Universitäten treffliche Leute gehört, ihre Studia gebessert, und in denselben wohl zugenommen, so hätte man sie wiederum zu fordern, ihrer Präceptor Stellen, wo die abgegangen oder sonst nicht bestellet, wo sie darzu tauglich, damit zu versehen, Prediger daraus zu erwählen, Räthe davon zu machen, Canzeleien damit zu bestellen, und was sonst e. f. G. damit nach ihrer Gelegenheit zu thun gemeinet, zu bestellen und auszurichten. So bekäme man Leute und würden immer fort und fort, mehr und mehr darneben auferzogen, mit geringen Unkosten. Wo alsdann die Leute vorhanden, daß Zuhörer in allen Facultäten nicht mangelten, so wäre noch Zeit genug ein mehreres mit Aufrichtung einer Universität anzufahen. Auf solches alles, halt ich, sollt über 1000 oder 2000 Gulden des Jahres nicht gehen, jedoch so stünd es zu überschlagen. Und nachdem vielleicht die Theuerung allhie zu Königsberg die Schulen hieher zu legen, Bedenken bringen möchte, so wäre dies der Armut zum Besten auch noch wohl zu finden, daß man einen Probst in die Schulen machte und ordnete; derselbe müßte sich mit Einkaufung aller Nothdurft in rechter Zeit schicken,

daß er einen Tisch etliche in der Schulen um leicht Geld in die Wochen oder das Jahr speisen könnte, wie zu Leipzig in den Collegiis auch geschieht; da kann man die Wochen zu drei Gulden die Armuth speisen; möcht vielleicht auf dies auch ein 200 Mark gehen. Wo nun der Thum darzu gefiele, hätte man zum Bau einen großen Vortheil und möcht allda leicht lectorum, Küchen, Stuben, Kammern und was darzu mehr von Nöthen gebauet werden. Daß ich aber den Thum vorschlage, ist die große Ursache der Name der Stadt, zudem die Zufuhr, zum dritten daß man auf die Leser sowohl als auf die Schüler allhie bequemlich sehen kann, und wo Unordnungen vorfallen, dieselben abgeschafft werden mögen. Es ist auch Wehlau, Neidenburg und Saalfeld vorgeschlagen in Bedenken, daß es auch andern Ländern gelegen, item daß der Ort wohlfeilere Zeit denn hie, item der Kaufhandel nicht irrete und dgl. mehr. Wenn aber eine Universität soll angerichtet werden, so müßte man haben: Zwei treffliche theologos, jeglichem 200 Gulden, zwei treffliche Juristen, jeglichem 200 Gulden, zwei treffliche medicos, jeglichem 200 Gulden, einem mathematico 100 Gulden, einem Poeten 100, einem Philosophen 100, einem Artisten nach Gelegenheit 100, 90, 80, 70 Gulden oder auch wohl mehr. Wo nun die Universität zunehme, so müßte man mehr theologos, Juristen, medicos und Artisten haben, darauf gleichmäßige Besoldung, wie oben bemeldt, zu geben, daß also die Universität unter 3000 Gulden jährliches Einkommens, ohne die Gebäude zu erhalten, allein auf die Stipendia und Besoldungen nicht mag aufgerichtet werden. Salus judico majorum."

Brismanns Gutachten bleibt weit hinter dem Polianders zurück. Es bezieht sich nur auf die Gründung einer Universität, die wissenschaftlichen Fächer, die Zahl der Lehrer, deren Gehälter er reichlicher bemessen wissen will als Poliander. Als zur Universität gehörig verlangte er noch daneben ein Pädagogium mit zwei Magistern, die beide 120 Gulden erhalten sollten. Außerdem seien Stipendien für Studierende auszusetzen.

Christoph Jonas' Ratschlag, „wie das Particular anzurichten", nimmt 5—6 Lehrer unter einem Rektor als genügend an. Drei sollten Magister, die andern wenigstens Baccalaurei sein. Die letztern sollten nur in denjenigen Gegenständen unterrichten, in welchen die Magister ihre Hilfe für nötig halten würden. Der Rector solle seiner übrigen Geschäfte wegen nur eine Stunde täglich lesen, und zwar Dialektik an vier Tagen, den Katechismus oder die loci communes Mittwoch und Sonnabend und das neue Testament Sonntag. Der zweite Magister solle vorzüglich die Disputationen und Declamationen, die schriftlichen Übungen leiten und den Virgil und das Griechische übernehmen. Der dritte Magister solle lateinische Grammatik nach Erasmus, Philippus, Brascianus und Linacrus und die Anfänge des Griechischen und der Religion lehren, den Terenz und Ciceros Briefe lesen und schriftliche Arbeiten in Vers und Prosa leiten. Außerdem solle der Rektor die Schüler in verschiedene Klassen verteilen. Jonas stellte sich demnach das Particular als akademisches Gymnasium vor.

Bedeutend über Jonas, Brismann und auch Polianber erhebt sich des Joachim Camerarius „Ratschlag in Anrichtung einer christlichen Schulen", den er

aus Tübingen am 13. Februar 1541 nach Königsberg sandte, woselbst er am 28. Mai 1541 ankam. Erziehung und Unterricht sind die beiden Momente, welche er bei der zu errichtenden Schule vorwiegend berücksichtigt. Dieselbe solle Gott zu Lob, Ehre und Preis, Land und Leuten aber zu Nutz und beständiger Wohlfahrt gereichen. Zu diesem Behufe verordne man nicht nur eine zweckmäßige Lehre der Künste, sondern achte auch allerwege ernstlich auf Zucht und Ernst des Lebens. Solle darum diese Schule, wie schon ihr Name angebe, eine christlich-gemeine werden, so sei viel an frommen, ehrbaren und ernsten Männern gelegen, denen man die Vorsorge für die Schule anbefehle, und die mit Güte, ihrem Vorbild, und so es not thue, auch mit Strafe die Jugend zu christlicher Zucht anführen möchten.

Camerarius giebt sodann zu bedenken, daß der Jugend das unnötige Trinken und das Übermaß und die Ungebührlichkeit in der Tracht gewehrt werden müsse; weil „aus denen anderer unrath und ungeschicklichkeit erfolget."

Ferner sei es von Nöten, daß die Schule mit Privilegien ausgestattet werde; denn nur dann könne man der Lehre in Ruhe und Stille obliegen. Sollten diese Ziele erreicht werden, so könnte dies nur durch eine bestimmte Ordnung des Unterrichts geschehen, damit derselbe in rechter Weise und mit Maß geübt werden könnte; denn ohne eine solche Ordnung würde die Schule weder großen Nutzen bringen, noch Bestand haben.

Nachdem Camerarius so Zweck und Aufgabe derselben allgemein dargelegt hat, giebt er im weitern Verlauf als „einfeltige meinung dieser gestalte" ein specielles Programm des Unterrichts, welches alle Stufen desselben von den ersten Anfängen bis zu den Universitätsdisciplinen umfaßt.

Eine hohe Schule ohne deren Voraussetzung, die Elementarschule, ist für ihn undenkbar. Deshalb entwirft er zunächst ein Programm für die Kinderschule. Dieselbe bildet aber nicht etwas für sich abgeschlossenes, sondern bereitet lediglich ihre Knaben für die höhere oder Kunstschule vor.

Auch die Kinderschule solle allenthalben mit frommen, redlichen und arbeitsamen Männern bestellt sein, damit die Knaben erzogen werden und nicht verwildern. Die Versäumnis der Erziehung auf dieser Stufe könne nur schwer, oder gar nicht wieder gut gemacht werden. Darum empfiehlt er, den Katechismus nicht nur vorzulesen, sondern ihn auch stetig einzubleuen. Der weitere Unterricht umfasse verständliches Lesen und Schreiben, Singen, Deklinieren, Konjugieren und andere Grammatikalia. Hierzu sei man keines hochgelehrten, sondern nur eines frommen und fleißigen Mannes benötigt.

Die Kinderschule ist also die Grundlage der Kunstschule.

In letzterer möge man sich im Fortschreiten nicht zu sehr übereilen, sondern von unten anfangen und nicht zu schnell in die Höhe fahren. In Grammatika gelehrte Gesellen müßten die angehenden Schüler weiter führen, als sie in der Kinderschule gekommen wären und ihnen nützliche lateinische Bücher, wie den Terenz, Virgil, Ciceros officia und dergl. auslegen, sie auch anhalten, lateinisch zu schreiben und in Gegenwart der Gebildeten zu sprechen. Hier wäre außerdem bereits ein Anfang in der griechischen Sprache zu machen.

Diese erste Abteilung der hohen Schule empfängt den Namen Grammatika. Drei Lectoren erteilen den Unterricht.

Im Anschluß hieran folgen Dialektik und Rhetorik. Diese Künste sind im Anschluß an die gelehrten Schriften der Alten vorzutragen und zu üben. In der Dialektik sind öfter als einmal in zwei Wochen Disputationen mit den Knaben anzustellen. Diejenigen Schüler, welche Dialektik und Rhetorik begriffen hätten, würden nun zur Ethik und Physik nach Aristoteles anzuleiten sein. Auf derselben Stufe müssen außerdem den Schülern die Elemente der Mathematik, besonders Geometrie und Arithmetik, ohne Subtilität und Schärfe vorgetragen werden. Zur ordentlichen Erhaltung solcher Lehre und Anreizung der Jugend rät Camerarius, daß man Promotionen zu Baccalaureen und Magistern vornehme. Solche Schülerehren sollen nach der frühern Weise erhalten und zeitgemäß verbessert werden.

Soweit wünscht Camerarius die mittelalterlichen freien Künste zu Schulzwecken beibehalten zu sehen. Im weitern Verlauf ist ihm der akademische Betrieb des Griechischen, Lateinischen und der Astronomie wertvoll.

Er wünscht deshalb eine Professur der vornehmsten lateinischen Bücher für alle diejenigen, welche sie zu hören begierig sind, wie auch in der griechischen Sprache und Astronomie.

Doch solle man bei alledem auf der hohen Schule nicht unterlassen, den Katechismus der christlichen Lehre zu treiben, und zu diesem Behuf den Inbegriff desselben aus einem Büchlein den Schülern stetig vorlesen, wenigstens aber einmal in der Woche, z. B. am Sonntage.

Camerarius wendet sich nun den drei höheren Fakultäten zu. Für die Theologie verlangt er eine Professur der hebräischen Sprache; bezüglich der juristischen und medicinischen macht er keine neuen Vorschläge. Als Vorstand der Kunstschule sollen wie an andern Orten ein Rektor, Dekan ꝛc. fungieren.

Der ganzen Schule soll ein „Aufseher" vorgesetzt werden, welcher etwa die Stelle des mittelalterlichen „Kanzlers" einnimmt. Bei Hofe solle der Herzog einen seiner Räte damit betrauen, alle vorfallenden Irrungen zu schlichten, Mängel zu beseitigen, überhaupt jegliches Anliegen anzuhören und zu erledigen, oder, wenn „die Händel zu wichtig," die Entscheidung des Fürsten einzuholen. Item erfordere es auch die unvermeidliche Notdurft, daß Stipendien gestiftet würden, die denen zu gute kommen würden, welche sonst Armuts halber nicht studieren könnten. Es stünde sonst zu besorgen, daß in kurzer Zeit die wahre christliche Lehre und die sonstigen guten Künste zu einem Handwerk würden, aus welchem gewinnsüchtige Menschen nur ihre Nahrung suchten.[1])

Doch kam dieser Ratschlag zu spät an. Bereits 1540 hatte der Herzog im Anschluß an Polianders Gutachten den Plan zur Gründung des Partikulars den versammelten Ständen vorgelegt. Unter allgemeiner Beistimmung hatten dieselben als geeignetsten Ort zur Erbauung desselben den freien Platz am Dom empfohlen. Doch zögerte der Herzog, darauf einzugehen, „weil von den christlichen Herrn und andern Ständen in deutscher Nation, wie man's mit solchen

1) S. Anlage 3.

und dergleichen Gütern, wie der Thum sei, halten soll, allerlei Vorsichtigkeit gebraucht werde." Und daß solche Vorsicht geboten war, gab die Haltung des Kneiphöfischen Rats zu erkennen. Mit großer Entschiedenheit weigerte er sich, den Platz für das Partikular herzugeben. Er erinnerte an die Schenkungsurkunde von 1528, in welcher der Platz ihm überwiesen worden war. Auch würde die Schule zu abgelegen sein und sich zu verschiedenartige Elemente darin zusammenfinden. Wehlau wäre ein viel geeigneterer Ort dazu, weil daselbst schöne Gebäude vorhanden, die Lebensmittel leicht zu haben wären und die Luft gut sei.

Auf dem Landtage zu Michaeli 1541 entschieden sich die Stände dahin, daß für das Partikular ein eigenes Gebäude erbaut werden sollte.[1] Die Kneiphöfer einigten sich denn auch mit dem Herzoge. Sie traten zur Aufrichtung des Partikulars und des Bischofshofes die abgemessene Stelle auf dem Kirchhof, das alte Schulgebäude, nebst noch einigen Räumlichkeiten, außerdem das Dorf Wenefeld und den Wald Wanneberg ab und verpflichteten sich zu ansehnlichen Zahlungen und Lieferungen. Auch der Löbenicht, die Altstadt und der Bischof von Samland verpflichteten sich zu Beiträgen und Lieferungen. Die Fundationsurkunde vom 24. Oktober 1541 nennt die Anstalt „eine freie Schule und Partikular" und giebt als Zweck derselben Erziehung der Jugend in Gottesfurcht, guten Sitten und Tugenden, sowie Unterweisung in löblichen Künsten, damit sie teils zur Seelsorge, teils für andere Ämter vorbereitet werde, an. Deshalb sollte der Unterricht Lateinisch, Griechisch, Hebräisch und, falls die Schülerzahl sich mehre, auch Theologie, Jurisprudenz und Medicin umfassen. Albrecht hoffte auf einen Zulauf nicht nur in-, sondern auch ausländischer Schüler und verhieß, die Schule alsdann mit höhern Privilegien zu versehen und sie zur Universität zu erweitern.

Der Bau begann 1542. Der zuerst fertig gestellte Teil, das alte Kollegium, nimmt den östlichen und nördlichen Teil ein; das neue Kollegium, 1569 vollendet, befand sich ebenfalls auf der Nordseite des Platzes.

Die Oberaufsicht über das Partikular und seine Fonds wurde einer sechsgliedrigen Kommission, die aus dem Burggrafen, Kanzler, einem Vertreter der Landschaft, den beiden Bürgermeistern des Kneiphofes und der Altstadt und dem Anstaltsprobst bestand, übertragen. Die Zahl und Besoldung der Docenten blieb weiterer Bestimmung vorbehalten.

Studierende erwartete man nicht nur aus Preußen, sondern auch aus dem Auslande. Die Aufnahme wurde den Schülern möglichst erleichtert; denn der Herzog bestimmte, wie Poliander vorgeschlagen hatte, daß nicht nur Kinder von Herren, Edelleuten und Bürgern, sondern auch die von armen Bauern, sie seien Kölmer oder Urpreußen [dieselben waren leibeigen], zugelassen würden, falls die Schulmeister sie zum Studieren für tauglich erklärten. In der Schule selbst konnte jeder Schüler für einen mäßigen Preis Wohnung und Unterhalt bekommen. Für unbemittelte und begabte Schüler, die sich zum Universitätsstudium eigneten, wurden auskömmliche Stipendien ausgesetzt, damit sie nach

1) Tschackert, a. a. O., Nr. 1292.

Vollendung des Königsberger Unterrichts ihre Studien auf fremden Universitäten fortsetzen könnten.

Albrechts Bemühungen, für die Schule einen Rektor zu erhalten, blieben zunächst erfolglos. Da er in Preußen keine Auswahl von Leuten hatte, bat er Melanchthon, den Magister Christoph Jonas, der in Wittenberg die Rechte studierte, und dem er das Rektorat angetragen hatte, zur Annahme desselben bereden zu helfen. Das glaubte aber Melanchthon nicht thun zu können, da er Jonas der Rechtswissenschaft erhalten wollte. Statt seiner empfahl er ihm den Magister Hermann Westphahl, der zugleich Grammatik, Dialektik und Theologie treiben möge. Westphahl aber starb, bevor er nach Königsberg kommen konnte, so daß 1543 die Schule noch immer „kein gewisses Oberhaupt von trefflicher Geschicklichkeit und Autorität" hatte. Dafür aber gelang es Melanchthon, Jonas und Camerarius in den Magistern Melchior Isinder und Johannes Hoppe dem Partikular zwei Lehrer zu besorgen, von denen man hoffte, sie würden sich „in Lektion und Arbeit bequemlich teilen." Cyriakus Reinich, den Jonas in Wittenberg gewonnen hatte, und die beiden Baccalaurei Valentin und Adam, über deren Berufung nichts fest steht, bildeten mit den beiden zuerst genannten das erste Kollegium, welches bald darauf in Abraham Culvensis, einem Litauer, den Vicerektor erhielt.

Nach Hoppes und Isinders Ankunft hatte der Herzog an Melanchthon geschrieben: „Gott Lob, die Schule täglichen angehet und werden hoffentlich die beiden Magistri, die auch frisch und gesund allhie an[ge]kommen und unsers Versehens ihrer Lektion und Amt, darum sie allher gefertigt, wohl genug thun werden, in Kürze dieser Tage zu lesen anfahen." Doch war Isinder eine unglücklich gewählte Persönlichkeit. Bereits 1543 bat er um seine Entlassung, wurde später irrsinnig und lebte in geistiger Umnachtung noch 36 Jahre. Weit tüchtiger war Hoppe. Dagegen reichten die Thätigkeit und das Talent des Culvensis nicht hin. Ein sehr reicher Mann, war er nicht des Geldes wegen in die Dienste des Herzogs getreten, mied aber größere Anstrengungen, so daß Isinder klagte, ihm werde die Last und Verantwortung zugeschoben; jener wolle den Ruhm und die Früchte seiner Anstrengungen ernten. Albrecht erkannte, daß ein Tüchtigerer an seine Stelle treten müsse, und forderte Jonas abermals dazu auf. Aber auch diesmal lehnte derselbe ab. Da wandte sich der Herzog wiederum an Melanchthon und schrieb ihm: „Wir wollen euch im Vertrauen nicht verbergen, daß wir bereits in diesem Partikular allerlei Unordnung finden, woraus der Verfall desselben zu besorgen ist, und wir merken, daß der meiste Mangel daran liegt, daß kein gewisses Oberhaupt von trefflicher Geschicklichkeit und Autorität unter ihnen ist, welches an uns zu bringen, wir es weder an Mühe, noch an Kosten gern mangeln lassen wollten." Gern wünschte er Camerarius zu erhalten, und falls dieser sich weigere, möge Melanchthon mit Johann Spangenberg aus Nordhausen, Johann Gigas aus Züllichau, oder wenn keiner von diesen ihm zusage, mit irgend einem andern ausgezeichneten Manne in Unterhandlung treten.

Zugleich übersandte er Melanchthon seine Aufforderungen an jene Männer. Von den Talenten des Camerarius hatte er eine sehr hohe Meinung. Er bat ihn, „die Geringheit der Schule, auch die weite Abgelegenheit der Stelle nicht

anzusehen, sondern dem allerhöchsten Gott zu Ehren, zu Erbauung und Erhaltung seiner heiligen christlichen Kirche, nicht minder der armen unerzogenen Jugend zu gut sich nach Preußen zu verfügen und zu einem Rektor gedachter kleiner Schule gebrauchen zu lassen." Spangenberg und Camerarius lehnten ab; Gigas glaubte Melanchthon nicht empfehlen zu dürfen.

Da derselbe ohne die Mitwirkung des Camerarius niemanden für die Stelle vorschlagen wollte, verständigte er sich mit ihm über die Berufung des Magisters Friedrich Staphylus aus Wittenberg. Dieser war nicht abgeneigt, das Amt anzutreten, jedoch nur für den Fall, daß der Schotte Alexander Alesius, der für die theologische Professur in Aussicht genommen war, nicht nach Königsberg gehe. Doch ehe noch derselbe sich erklärt hatte, erbot sich unerwartet Melanchthons Schwiegersohn, Georg Sabinus, nach Preußen zu gehen. Zwar hatte Melanchthon auch an ihn schon gedacht, aber nicht geglaubt, ihn empfehlen zu dürfen. Er verwies ihn an Camerarius; dieser möge die Entscheidung treffen; er wolle sich dessen Dafürhalten fügen, verfehlte jedoch nicht, seine Bedenken demselben vorzulegen. Camerarius aber stimmte dafür, daß man Sabinus dem Herzog vorschlage.

Inzwischen waren die Zustände des Partikulars in Königsberg immer bedenklicher geworden. Habsucht, Neid und Ehrgeiz entzweiten die Dozenten immer mehr; die Disziplin verfiel, und die öffentliche Meinung war der Anstalt ungünstig, so daß deren gänzlicher Verfall zu befürchten stand. Da verteilte Albrecht die Geschäfte des Rektorats zwischen Isinder und Culvensis, wodurch aber ein unhaltbarer Dualismus in der Leitung entstand, der Isinder seine Entlassung vom Herzog zu erbitten zwang. Auch in dieser Verlegenheit sollte Melanchthon helfen. Der Herzog ersuchte ihn, an Isinder zu schreiben und ihn zu veranlassen, sich nicht so plötzlich von der Anstalt zu trennen, sondern wenigstens noch ein Jahr im Amte zu verharren. Melanchthons Eingreifen steht nicht fest; doch Isinder blieb.

Um jene Zeit war Dr. Johannes Brettschneider aus Wittenberg nach Königsberg gekommen. Er überbrachte dem Herzog Empfehlungen von Luther, und Albrecht übertrug ihm sofort die interimistische Aufsicht über das Partikular. Er sehe nichts anderes, sagte der Herzog, als Zwiespalt und Unordnung unter den Lektoren, woraus eine endliche gänzliche Zerrüttung, Abfall, Schimpf und Verderb der Schule zu befürchten sei. Da er aber Brettschneider in andern Verhältnissen zu beschäftigen wünschte, schrieb er wiederum an Melanchthon, in Verbindung mit Camerarius kein Mittel unversucht zu lassen, ihm sobald als möglich einen tüchtigen Rektor zu besorgen. Es war dies derselbe Zeitpunkt, in welchem auch Camerarius an Melanchthon schrieb: „Es ist uns beigefallen, ob nicht der achtbare und hochgelehrte Herr Doktor Georg Sabinus, euer Tochtermann, zu diesem Amte aufzubringen und zu gebrauchen sein möchte." Noch ehe also des Herzogs Brief nach Wittenberg gekommen war, empfahlen beide den Sabinus zum Rektorat. Albrecht war hocherfreut, daß Melanchthons Schwiegersohn die Professur der Beredsamkeit in Frankfurt a. d. O. aufgeben und nach Königsberg übersiedeln wollte. Er versprach sich viel von ihm; denn er kannte seinen unruhigen Charakter nicht. Sabinus, obwohl Protestant und in

naher Beziehung zu Wittenberg stehend, hegte dennoch keine innern Sympathieen für den Protestantismus. Seiner Gattin ward er bald überdrüssig, und infolge dessen war sein Verhältnis zu Melanchthon ein äußerst gespanntes. Dennoch aber kann nicht geleugnet werden, daß, trotz der Wankelmütigkeit seines Charakters, Sabinus' Übersiedelung nach Königsberg einen Merkstein in der Entwickelung des Schullebens hierselbst bildet.

Ein kurzer Besuch, den er vor seinem Amtsantritt hier machte, entschied über die Zukunft des Partikulars. Er gewann Herzog Albrechts ganzes Vertrauen und bestimmte diesen für die alsbaldige Eröffnung einer vollständigen Universität.

Das Lehrpersonal war vorhanden. Sabinus als Rektor, Rapagellanus als Theologe, Christoph Jonas als Jurist, Brettschneider als Mediziner, zu welchen noch die bisherigen Lehrer des Partikulars Isinder, Culvensis, Hoppe und der in nahen Beziehungen zu demselben stehende Gnaphäus traten.

Stanislaus Rapagellanus, ein Litauer, hatte auf Albrechts Kosten promoviert und sich dafür verpflichtet, nach Königsberg zu kommen, wenn man seiner bedürfe. Er erhielt die Aufforderung dazu nach des Herzogs Einigung mit Sabinus; ebenso verlangte Albrecht jetzt die Rückkehr des Magisters Jonas aus Wittenberg.

Wilhelm Gnaphäus [Fullonius] war ein gelehrter holländischer Humanist, welcher als Schulrektor im Haag sich der reformatorischen Bewegung in den Niederlanden angeschlossen hatte. Weil er aber deshalb verschiedene Male hatte Gefängnisstrafe erleiden müssen, wanderte er aus und kam 1531 nach Elbing. Hier erhielt er in den Jahren 1535 oder 1536 das Rektorat an der neu errichteten gelehrten Schule. Er erhob dieselbe zu hoher Blüte und förderte namentlich die Schüler im lateinischen Ausdruck. Aber Johannes Dantiskus, der Bischof von Ermland, unter dessen Jurisdiktion Elbing stand, setzte seine Ausweisung durch. Da nahm sich Herzog Albrecht seiner an und verwendete ihn als vortragenden Rat in Unterrichtsangelegenheiten. Jetzt im Jahre 1544 wurde ihm die außerordentliche Professur für Pädagogik an der Universität übertragen. Gleichzeitig erhielt er auch die Leitung des Partikulars, das als Vorbereitungsanstalt für die Universität fortbestehen sollte, nur unter anderem Namen, als Pädagogium. Dasselbe behielt vier Lehrer, welche täglich acht Stunden Unterricht zu geben hatten. Man teilte nach der Fähigkeit die Schüler in drei Klassen. Wer von diesen die Universität beziehen wollte, hatte vor einer vom akademischen Senat ernannten Kommission ein Examen zu machen.

So hatte denn Albrecht in Königsberg erreicht, was nur irgend erreichbar war: eine Landes-Universität und eine Anstalt, welche man heute als humanistisches Gymnasium bezeichnet würde.

Aber ebenmäßig erstreckten sich seine Bemühungen auf das ganze herzogliche Preußen. Seit dem Vertrage zu Krakau suchte er den dringendsten Bedürfnissen durch Anlegung von Trivial- oder lateinischen Schulen abzuhelfen. Wo bereits Schulen vorhanden waren, wurden dieselben den Verhältnissen gemäß umgestaltet, wie dies beispielsweise in Friedland der Fall war, dessen Schule lange Zeit zu den bessern des Landes gehörte. Auch in Bartenstein, Heiligen-

beil, Preußisch-Holland und andern Orten kam bald nach der Einführung der Reformation das lateinische Schulwesen in Blüte.[1] Da es nicht im Rahmen dieses Buches liegt, die Stiftung jeder Lateinschule zu registrieren, so sei nur noch auf die Gründung der Schule in Rastenburg hingewiesen, die 1545 auf direkte Einwirkung des Herzogs erfolgte und nach ihrer Bestimmung zunächst auch den Namen Partikular trug.[2]

Das innere Schulleben des Reformationszeitalters hebt sich scharf ab. Seine Signatur ist die enge Verbindung von Kirche und Schule. Die Übung des Lutherischen Katechismus ist der „fürnehmste" Teil des ganzen Unterrichtsbetriebes. Der Schulmeister hat ihn zu üben, der Pfarrer zu behandeln. Das Volk soll zu einer lebendigen Teilnahme am Gottesdienste herangezogen werden. Infolge dessen bildet der Schülerchor einen integrierenden Teil desselben. Einen Lehrerberuf als solchen giebt es noch nicht. Rektor und Schulgeselle sind Theologen, die in den meisten Fällen ihr Schulamt als Vorbereitungsdienst für den geistlichen Beruf auffassen. Die Seelen der Schuljugend sollen dem Himmelreich gewonnen werden; infolge dessen ergiebt sich aus der seelsorgerischen Thätigkeit der Ortsgeistlichen die Aufsicht über den Schulorganismus. Wie ein roter Faden ziehen die Schule und Kirche verknüpfenden Momente sich durch alle Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts hindurch, den Wert des Katechismusunterrichts am schärfsten definierend im Jahre 1598: „Wie . . . . solche Lectiones für die lieben Kinder sonderlich von Nöten sind, weil sie gar ein fürnehmes Teil der heiligen christlichen Kirchen, auf die Gott haben will, daß Pfarrherren und Hausväter, sowohl als jedermänniglich gar ein fleißig Aufsehen haben sollen, damit die zu aller Gottseligkeit erzogen und angehalten werden, und also Gefäße sein mögen zu Ehren dem lieben großen Hausherrn, deren er gebrauchen möge zu Lob und Preis seines heiligen Namens, wie es dann nimmermehr fehlet, wo die Kinder von ihren jungen Jahren im Katechismo erzogen werden, sie kommen nachmals zu welcher Regiment sie wollen, so werden es feine Leut, die Gottes Wort lieb haben, ihr Lebenlang schön davon reden, dasselbige helfen befördern, und samt andern guten Künsten fortsetzen. Solches giebt eine feine Kirche, feine wohl bestellte Kirchen geben schöne Regiment, da Unterthanen und Obrigkeit Gott fürchten, und alle zu mal seine lieben Kinder sind und Erben des ewigen Lebens."[3]

Der Katechismusunterricht wird zuerst betont in einem 1554 zu Königsberg bei Daubmann herausgekommenen Buche — „Catechismus oder Kinderpredigt" ist sein Titel. Herzog Albrecht hatte es approbiert und mit einer Vorrede versehen. In derselben betont er, daß in Preußen „in keinem Thun mehr Unordnung in den Kirchen gehalten wird, denn in der Kinderlehre, so man den Catechismum nennet, da fast ein jeder seines Gefallens handlet, was und wie er will." Diese Ungleichheit bringt wenig Frucht. Er sei es aber Gott schuldig, darnach zu streben, die Kinderlehre „einträchtig" [auf einerlei Weise] getrieben zu

1) Pisanski, a. a. O., § 138.
2) Heinicke, Zur ältesten Geschichte des Kgl. Gymn. zu Rastenburg. S. 4/5.
3) Anlage Nr. 5.

sehen. Bereits vor 20 Jahren habe der Markgraf Georg von Brandenburg mit dem Rat der Stadt Nürnberg „eine Form der Kinderlehre" herstellen lassen, die noch heute in den dortigen Kirchen gebraucht würde und später auch von dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, dessen Bruder Johann und andern Herren für ihre Länder angenommen worden wäre. Er wünsche, dieselbe auch in den Kirchen seines Landes eingeführt zu sehen, und ermahne deshalb alle Prälaten, Erzpriester, Pfarrherren, sie möchten in Ansehung ihres Berufs und eingedenk der Not des Volks, sonderlich aber der Jugend, sich der Mühe nicht entziehen, die Katechismuslehre mit Fleiß vorzutragen, zu üben und den Einfältigen geläufig zu machen, damit sie um ihrer selbst willen in der rechten Erkenntnis Gottes zunehmen und zu Gottes Ehre ein christliches und gottseliges Leben führen könnten.[1] Die nun folgende Katechismuserklärung ist in Predigten abgefaßt. Jeder derselben ist der Text ohne die Lutherische Erklärung vorgesetzt. Definitionen werden vermieden. Biblische Beispiele werden mit herangezogen; doch steht meistens das praktische Leben im Vordergrund: Verhältnis der Obrigkeit zu den Unterthanen und umgekehrt, Verhältnis der Menschen unter sich ꝛc. In jedem Fall wird ein Bibelspruch zur Erläuterung citiert und zur leichtern Auffindbarkeit am Rande kapitel- und versweise vermerkt. In der Sprache naiv und alles beim rechten Namen nennend, ist die Behandlung stets spannend und inhaltlich auch heute noch unübertroffen.

Vier Jahre später, am 25. November 1558, wurde eine neue Kirchenordnung für das Herzogtum Preußen publiciert. Auch dieser war eine Vorrede Herzog Albrechts vorgesetzt. Der zweite Teil der Ordnung, „von den Ceremonien und Kirchengebreuchen", enthält ein besonderes Kapitel über den Katechismus. In drei gesonderten Abschnitten wird die Behandlung desselben und zwar in Königsberg, in Städten außer Königsberg und drittens auf Dörfern befohlen.

Für Königsberg galt folgendes: Aus dem in Predigten zusammengestellten Katechismus sollte alle Mittwoch in der Vesper eine Predigt für die Jugend vorgelesen werden. Ferner sollten am Sonntage zur Vesper nach der Predigt zwei Schulknaben in der Kirche „den Alten zu einer Anreizung" öffentlich aufgestellt werden „unter welchen der eine allewege von einem Stück des Katechismi frage, der andere aber deutlich, klar und laut Antwort gebe, wie es in dem kleinen Katechismo Lutheri von Wort zu Wort ist fürgeschrieben. Soll also von einem Stück zum andern öffentlicher Weise alle Sonntag fortgefahren werden, bis auf diese Weise der kleine Katechismus alle Monat vollendet und alsdann wieder angefangen werde."[2]

Die oben bereits kurz skizzierte Verordnung von 1598 präcisiert die Stellung der Geistlichen zum Katechismusunterricht der Schüler noch genauer. In den drei Städten Königsberg, und zwar in der Altstadt am Mittwoch, im Dom am Donnerstag und auf dem Löbenicht am Freitage, haben die Pfarrer

---

1) Anlage Nr. 4.

2) Kirchen-Ordnung, wie es im Herzogthumb Preußen, beides mit Lehr und Ceremonien ꝛc. gehalten wird. M. D. LVIII, 25 Novembris; gedruckt zu Königsperg in Preußen bei Johann Daubmann; ander Teil, S. 11. [Exempl. der Wallenrodtschen Bibliothek, C. 78].

an den betreffenden Nachmittagen in besonderen Lektionen die Jugend treulich im Katechismus zu üben. Methodische Vorschläge werden gemacht, um die Katechismusübung recht fruchtbringend zu gestalten. Mit seiner heller Stimme hat der Prediger schlicht und einfältig die fünf Stücke des Katechismus abzufragen, damit diejenigen Kinder, welche den Wortlaut noch nicht beherrschen, ihn hierbei lernen. Ist dies geschehen, so nimmt derselbe ein Gebot nach dem andern vor, läßt einen begabten Knaben den Text mit der lutherischen Auslegung hersagen und erklärt die letztere, damit die Kinder sie verstehen lernen. In jeder Woche ist ein Gebot durchzunehmen, „und wenn nun die zehn Gebote heraus sind, so nehme er einen jeden Artikel des Glaubens, nachmals eine jede Bitte im Vaterunser, ein jedes Fragstück von der Taufe und Abendmahl Christi nach einander für, fahe denn widerumb von den zehen Geboten an, damit die lieben Kinder immer in Übung bleiben und darinnen erstarken."

Im Anschluß an die Verordnung von 1558 wird betont, daß nach der Vesperpredigt am Sonnabend zwei Knaben aus dem Schülerchor ein Stück aus dem Lutherischen Katechismus deutsch mit der Auslegung zu recitieren haben, „auf daß die liebe Jugend ihre Exercitien, wo die Gemeine beisammen ist, auch habe und sie damit gewöhnet werde, in solchen Versammlungen fein mit gebührlicher Scham die fürnehmbsten Artikel christlicher Lehre zu bekennen und fürzutragen." Denjenigen Gemeindemitgliedern, welche den Text des Katechismus nicht gelernt haben oder nicht lernen wollen, „wird kein Sakrament, weder im Leben noch im Sterben," gereicht. Zur Beförderung der Sakramentserteilung ist deshalb bereits in den Schulen der Text mit der Auslegung auswendig zu lernen, „wie dann dies die fürnembste Arbeit in Schulen sein soll, daß man die Jugend denselbigen fleißig lehre.[1])

Der Schülerchor war eine noch aus vorreformatorischer Zeit stammende Einrichtung, deren Beibehaltung behufs lebendigerer Ausgestaltung des Gottesdienstes und aktiver Teilnahme der Gemeinde an demselben den preußischen Reformatoren zweckmäßig erschien Das Volk war an den lateinischen Meßgesang gewöhnt. Man behielt denselben 1525 nach der Säkularisierung des Landes also bei. Die erste preußische Kirchenordnung von 1525[2]) bestimmte deshalb: „Was aber Introit der Messe, et in terra, Sanctus, Agnus dei und Responsoria czur Metten vnd Vesper seyn, dieweyl solchs alles viel noten hat, vnd das deutsche darvnder nicht förmlich noch vornemlich ist, mag man wol lateynisch bleyben lassen; oder wo solche Gesenge yetzundt bereytt deutsch gehalten werden, mit der czeit, wo die lateynischen Schulen baß yn den Gang komen, widder lateynisch halten, denn auch Paulus 1 Corint. x. i. i. y. nicht weret yn der Christlichen Gemeyne mit czungen zu reden. Vnnd aber sonderlich diese lande vil vndeutschen haben, welchen man hierynne nicht wol anders dyenen kan, denn das man etwas lateynischs bleyben lasse, damit doch yhr etzliche auch yhren theyl an vnnserm singen vnd lesen verstehen. Wir haben auch fur gut

1) Kirchenordnung von 1598, Blatt 27 ff. und 5. [Exemplar der Wallenrodtschen Bibl. C. 76.]

2) Artickel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung [auch Kirchen-Agende genannt]. [Von Ao. 1525; Exemplar d. Kgl. Bibl. Ce. 451. 4°.]

angesehen, das man das lateynische pfalliren nicht gantz abgehen lasse, yn sonderheit wo bessere translation komen würt vnnd die schulen ynn dem schwang gehen. Item man muß czu solchem singen und lesen bequeme bücher czu gemeynem gebrauch schaffen."

In Königsberg muß der Meßgesang bereits abgeschafft gewesen sein; denn die Agende bestimmt im Kapitel „von der Messe", daß, „wo die Introit abgethan seyn, vnd deutsche Psalmen dafur gesungen werden, laß man es auch dabei bleyben, biß das man der aufgerichten Lateynischen schulen halben den Lateynischen Introit oder gantzen Lateynischen Psalm an die stadt ordnen wirt."

Einen wesentlichen Fortschritt zu Gunsten des deutschen Kirchengesangs stellt bereits die Kirchenordnung von 1544 dar. Beim gewöhnlichen Gottesdienst ist der lateinische Introitus gefallen. Statt seiner wird vom Schülerchor ein deutscher Psalm oder ein deutsches Kirchenlied gesungen. Nur an hohen Festtagen, wie Ostern, Pfingsten ꝛc. „singt man die eigne Introit deutsch oder lateinisch nach Gelegenheit des Orts um Übung willen der Jugend sonderlich zu Königsberg von wegen des neu gestifteten Partikulars und der andern Schulen."[1])

Die Kirchenordnung von 1558 schließt sich der 1544 erlassenen in allen wesentlichen Punkten getreu an. Der Introitus wird in der Messe und beim Abendmahl wegen der neu gestifteten Universität und der andern Partikularschulen lateinisch gesungen, doch nur, wenn er der heiligen Schrift gemäß ist.

Nach der Epistel singt der Chor das Halleluja und die prosa de tempore, wenn sie rein ist, lateinisch. Doch soll an hohen Festen ein deutscher Lobgesang für „das gemeine einfältige Volk hiemit eingemenget und mit Freuden gesungen werden." Wo aber der deutsche Introit sich bereits eingebürgert hat, soll er auch an hohen Festtagen im Gebrauch bleiben und gesungen werden.

Im Dom, in der Altstadt und auf dem Berge (Löbenicht) wird vor und nach der Predigt die Litanei von den Schülern gesungen. Wenn aber an hohen Festtagen die Abhaltung der Predigt sich verzögert, ist die Litanei alle Mittwoch nach Verlesung des Katechismus in den drei Städten zu singen.

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird in Königsberg eine einfache Vesper gehalten. Die Schüler haben zu derselben zu erscheinen und am Anfang einen, zwei oder drei Psalmen, das Responsorium und den Hymnus de tempore zu singen. Zu der Mittwoch-Vesper läutet man mit allen Glocken; die Schüler sind gleichfalls mit ihren Gesängen bei derselben vertreten, ebenso wie am Sonnabend und Sonntag. Sie dürfen sich nicht aus der Predigt entfernen; denn sie müssen den Gottesdienst mit dem Gesange des Magnificat beschließen.

Zur Mette singt der Schülerchor zwei oder drei lateinische Psalmen.

Die Kirchenordnung von 1598 erweitert die Anteilnahme der Schüler am Gottesdienste. Hinsichtlich der Vesper schließt sie sich der 1558 erlassenen an und fügt hinzu: „und weil solche exercitia dorumb fürgenommen, damit die Knaben in den Lateinischen Schulen dermaßen geübet, so sollen auch die Psalmen latine gesungen werden."[2])

1) Die Kirchenordnung von 1544 in einem Sammelbande der Kgl. Bibl. [Ce. 436,4°].
2) Dieselbe, Blatt 4.

Sie verordnet Frühpredigten für das Gesinde, „welches zu der Hochmesse nicht kommen kann, sondern in Küchen und Kellern zusehen muß.“ Dieselben beginnen an Sonn- und Feiertagen im Dom um 5, in der Altstadt und auf dem Löbenicht um 6 Uhr. Die Frühpredigt darf nicht über $^3/_4$ Stunden dauern. „Sobald diese Predigt geschlossen, soll man mit dem kleinen Glöcklein auf dem Chor läuten, und sich der Kantor mit den Schulgesellen und Knaben in die Kirchen finden. Da soll abermals der Caplan den Anfang machen, also, domine labia mea aperies; antwortet der Chor: et os meum annunctiabit laudem tuam. Darauf der Caplan wiederumb: Deus in adiutorium meum intende ꝛc. Auf welches die Knaben intonieren mit der Antiphona de tempore, und singet man das Symbolum Athanasii, Quicunq; vult saluus esse. Damit die liebe Jugend dasselbige auch einbilden und lernen, sonderlich dieser Zeit, da der Teufel unmäßig ist, in den neuen Arrianis und andern ihres gleichen Schwärmer. Nach dem Symbolo liesset ein Knab eine Lectionem hernieder für den Altar, gegen dem Volk, wie alle Lectiones sollen gelesen werden, und folget darauf das Benedictus dominus deus Israel: cum Antiphona oder das deutsche te deum laudamus Lutheri.“[1])

Solche Frühpredigten fanden auch an den Werktagen statt. „Und sollen die Kinder und lieben Schülerchen die Tage, wenn die Caplan predigen, ihre Arbeit damit anfahen, daß sie umb sechs bald in der Kirchen sind. Da der Caplan einer anfähet: Domine labia mea aperies, aller maßen, wie droben von der Metten nach der Catechismi-Predigt, die Sonntag vermeldet ist, und soll man mit der Antiphona einen Psalmen latine singen; wenn der aus ist, soll der Cantor einen deutschen Psalmen anfahen, denselbigen die Gemeine lassen aussingen und damit sampt den Kindern in die Schul gehen; dann man die Kinder zu gar lang nicht muß von der Schul aufhalten, damit sie an ihren notwendigen Lectionibus nicht versäumet werden.[2])

Während des heiligen Abendmahls sangen die Schüler der Kneiphöfischen Schule allsonntäglich das Nicäische Glaubensbekenntnis lateinisch, die Knaben der andern Städte in ihren Kirchen aber einen Sonntag um den andern, weil, wie die Kirchenordnung ausführt, es der lieben Jugend nütze, „solche herrliche Hauptstücke christlicher Lehre und schöne Bekenntnis der alten Kirche von ihren jungen Jahren an zu fassen und einzubilden; was die zarten Herzen also einmal begreifen, behalten sie gar fest ihr Lebenlang.“[3])

Für die Mittagspredigt, welche alle Sonn- und Festtage für das Gesinde gehalten wurde, war die Beteiligung der Schüler nicht vorgesehen.

Über die Besingung der Leichen war schon 1558 verordnet worden, daß die Schüler vor der Leiche unter dem Gesange der Lieder: Mitten wir im Leben sind ꝛc., Aus tiefer Not ꝛc., Erbarm dich mein, o Herre Gott ꝛc. oder dergleichen anderer Psalmen zu gehen hätten, bis man zum Grabe käme. Während der Bestattung hätten sie alsdann den Gesang Simeons und das Lied: Mit Fried

1) Blatt 13/14.
2) Blatt 15.
3) Blatt 17.

und Freud ich fahr dahin, oder: Nun laßt uns den Leib begraben, zu singen. Weitere Bestimmungen waren damals noch nicht erlassen worden.

Dieselben erfolgten jetzt: „Und damit die Schüler an ihren Lectionibus desto weniger gehindert werden, sollen die Begräbnis, wenn es also bequem wäre, vor Mittage um 9, nach Mittage um 3 Uhr bestellet, und ja um 12 der Schulen so viel immer möglich verschonet werden, sonst gehet den Kindern ein ganzer halber Tag dahin, daß sie ihre Lectiones versäumen und nichts studieren . . . . . Es stehet übel und unchristlich, wenn man sonderlichen außer gemeinen Sterbensläuften, auch die Christen also ohne Gesang und Erinnerung mit dem Läuten wie ein unvernünftig Tier dahin schleppet. Soll derhalben allezeit, wo nicht die ganze, doch die halbe Schul oder ein Viertel davon bestellet, und zum wenigsten mit dem kleinen Geläut das Volk des erinnert werden . . . . . Von dem Haus aus, da die Leiche ausgetragen wird, singet man: Mit Fried und Freud ꝛc. Darauf latine: si bona suscepimus, oder media vita; nachmals: Aus tiefer Not, oder: Mitten wir im Leben sind ꝛc. . . . . Endlich soll alles Sausen und Schlemmen bei dem Begräbnis hinförder abgethan sein. Und wo es christliche Personen sind, so in Gott entschlafen, der Pfarrherr und Schulmeister darzu erbeten werden und mit zu dem Begräbnis gehen."

Mit großer Strenge wurde darauf gehalten, daß man das, was die Kirchenordnungen vorschrieben, auch in die Praxis übertrug. Alle Vierteljahre wurden die Knaben der altstädtischen Pfarrschule examiniert, und da man die Beobachtung machte, daß „solches viel Frucht, sowohl bei den Präceptoribus als bei den Knaben" schaffte, wurde diese Einrichtung 1585 von der Landesbehörde auch in den andern Schulen Königsbergs eingeführt: Es „soll bei dieser nützlichen Ordnung bleiben. Und zum wenigsten, wo sonderlicher Verhinderung halber nicht alle Quartal, doch gewißlich und unnachleßlich alle halbe Jahr die Schulen und Knaben im Beisein der Kirchendiener und der dazu deputierten Ratsverwandten, desgleichen der Kirchenveter visitiret und vleissig examiniret werden."

In diesem Jahre fand die erste große, von der obersten Landesbehörde anbefohlene Revision der drei Pfarrschulen Königsbergs statt. Die Visitatoren waren Hans Rautter, Oberburggraf zu Königsberg, Melchior von Kreutz, Fürstlicher Hofrat, Magister Benedictus Morgenstern, Altstädtischer Pfarrer, Sebastian Artomedes, Dompfarrer, Justus Hedio, Pfarrer im Löbenicht, Christoph Rabe, Bürgermeister in der Altstadt, Hans Schnürlein, Bürgermeister im Kneiphof, Lorenz Schulz, Löbenichtischer Bürgermeister, und Anton von Kohl.

Die Instruktion der Visitatoren bestimmte, daß diese erforschen sollten, „wie in den Particularschulen die liebe Jugend zu Gottesforcht vnnd Christlicher disciplin erzogen, in Fundamentis Scholasticis, den freyen Künsten und Sprachen instruiret, auch in Catechismo, gebeth und Christlichen gesenngen geleret vnnd vnderrichtet werde.

Deßgleichen wie der Kirchen- vnnd Schul-Diener Profession vnnd lehre mit Irem leben, Wesen vnnd Wandel vbereinkomme, wie vnnd ob sie sich auch mitteinander Christ- vnnd Brüderlich begehen vnnd vertragen vnnd

wider die Kirchenvätter oder sonsten Yemandes Irer Zuhörer oder auch Irer besoldung halber eine billiche beschwere haben.

Hernachen sollen sie auch die Kirchenvätter vornehmen vnnd fragen, ob sie wider die Kirchen- vnnd Schul-Diener einigen mangel wusten, das sie solches gleichsfalls anzeigen vnnd nichts verschweigen mögen."[1])

---

1) Da Albert Friedrich, einziger Sohn des Herzogs Albrecht, in Tiefsinn verfallen war, hatte man ihm in seinem Vetter, dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, einen Kurator gesetzt. Diesem war seit dem 23. Oktober 1577 die volle Administration und Verwaltung des Landes übertragen. Mit großem Eifer war Georg Friedrich darauf bedacht, die theologischen Lehrstreitigkeiten, die die evangelische Landeskirche zerrütteten, zu beseitigen und eine Versöhnung der gegnerischen Parteien herbeizuführen. Hervorgerufen waren diese Mißhelligkeiten durch den Samländischen Bischof Tilemann Heshusius und seinen pomesanischen Kollegen Johannes Wigand. Das Signal hierzu hatte Heshusius gegeben. In seinem Buche „de assertio S. S. Testamenti Jesu Christi contra blasphemam Calvinistarum Exegesin" hatte er die Doktrin aufgestellt, daß man nicht allein sagen könne: Homo Christus est omnipotens, omniscius et adorandus, [Der Mensch Christus ist allmächtig, allwissend und anzubeten] sondern auch zu der Ansicht sich bekennen müsse: Humana Christi natura hypostatice λόγῳ unita est omnipotens, omniscia et adoranda [Die menschliche Natur Christi, persönlich vereinigt mit dem Logos, ist allmächtig, allwissend und anzubeten]. Damit er diese Lehre dem Leser verständlich machen konnte, brauchte er die in den Schulen gebräuchlichen terminos Abstractum und Concretum und sagte: Man könne nicht nur in concreto sprechen: Homo Christus est omnipotens ꝛc., sondern auch in abstracto: Humana Christi natura est omnipotens ꝛc. Hierüber entstand ein großer Streit zwischen ihm und einigen seiner Inspektion unterstellten Geistlichen. Es waren dies Benedikt Morgenstern, Hofprediger Johann Weidmann, Pfarrer Hyronimus Morlin (der jüngere) und Kaplan Conrad Schlüsselburg. Diese beschuldigten den Bischof, er habe gelehrt, daß die menschliche Natur in Christo auch in abstracto allmächtig ꝛc. sei. Sie gaben zwar zu, daß man sagen könne: Humana Christi natura est omnipotens ꝛc., daß man aber nicht die Worte „in abstracto" in die Proposition mengen dürfe; denn hieraus würde folgen, daß die menschliche Natur Christi auch außerhalb der Vereinigung mit der göttlichen Natur an sich und aus ihren natürlichen Eigenschaften allmächtig, allwissend und anzubeten wäre. Sie schlossen weiter, daß auf diese Weise Heshusius in Jesu Christo zwei allmächtige, allwissende und zwei anzubetende Personen statuiere. Sie forderten darum den Bischof auf, er solle seine Proposition ändern. Heshusius aber wollte sich hierzu nicht verstehen, worauf denn bald ein heftiger Krieg auf den Kanzeln begann und ganz Preußen in Heshusianer und Anti-Heshusianer sich spaltete.

Bischof Johannes Wigand von Pomesanien verhielt sich [wohl angesichts der Thatsache, daß Heshusius ihm zu seinem Bistum verholfen] anfänglich passiv. Als er aber sah, daß man in den Kirchen nur vom abstracto und concreto predigte und hierdurch viel Feindseligkeit unter dem unwissenden Volk entstand, ja daß bei jeder Gelegenheit, bei Gastmahlen, in Krambuden, auf der Straße ꝛc., von fast nichts anderm die Rede war, schrieb er an Heshusius und an seinen Schwager Schlüsselburg und ermahnte sie zur Einigkeit. Doch er hatte hiermit zu lange gewartet. Die erbitterten Gemüter waren jeder Versöhnung abhold.

Um nun diesen unerquicklichen Streit aus der Welt zu schaffen, ward zu Anfang des Jahres 1577 eine Synode zu Königsberg abgehalten. Die strittigen Punkte des Heshusianischen Buches wurden vorgelesen und die Stimmen der anwesenden Geistlichen erfordert. Bischof Johannes Wigand sollte sein Votum zuletzt abgeben. Die Heshusianische Auffassung wurde verworfen und dieser aufgefordert, seine Meinung zu korrigieren. Auch wurde festgesetzt, daß man den Synodalbeschluß den Predigern im Lande mitteilen wolle. Heshusius gab sich hiermit nicht zufrieden. Er habe nichts Unrechtes gelehrt, und wo sich jemand an seiner Lehre stoße, so geschehe es aus Unverstand. Er erwarte von den Geistlichen, daß sie ihm, als ihrem Bischof, Abbitte leisteten und Buße thäten. Nun ward er seines Amtes entsetzt.

Mittlerweile hatte Markgraf Georg Friedrich die Administration des Landes angetreten. Von dem besten Willen beseelt, die Aufregung zu dämpfen, neigte er zu der Ansicht, es sei auf der Synode verworren zugegangen und unrichtig verfahren worden. Bestärkt wurde er hierin vom Kneiphöfischen Rat und einigen angesehenen deutschen

Die Visitatoren warteten ihres Amtes und erstatteten einen genauen Bericht. Auf Grund desselben wurde von der Herzoglichen Regierung der „Visitations-Abscheid“ erlassen. Derselbe gewährt einen genauen Einblick in das Getriebe des ganzen Schulorganismus. Mit Bezug auf die Löbenichtsche Schule heißt es:[1])

Wider die Schuldiener haben die Herren Visitatoren nicht allein keine Beschwer, sondern die Pfarrherrn rühmeten sie vielmehr ihres treuen Fleißes, ihrer Mühe und Arbeit, so sie bei und an der lieben Jugend anwendeten.

Die Schule ist mit vier fleißigen Gesellen wohl bestellet, die auch mit den Kirchendienern wie auch unter einander sich einträchtig und brüderlich begehen, auch im Leben, Wesen und Wandel übereinstimmen. Die Knaben, derer in die 180, sind auch im Examine wohl bestanden; wie sie aber in den Funda-

---

Theologen, die Wigand wegen seiner anfänglichen Passivität und nachmaligen Stellungnahme heftig angriffen. Auch angesehene polnische Würdenträger und Prälaten verwandten sich für Heshusius. Da nun im Lande eine Versöhnung der streitenden Parteien durch eine nochmalige Synode nicht zu erhoffen war, wandte er sich 1578 an die zu Herzberg in Sachsen versammelten Theologen, welche daselbst wegen der 1576 zu Torgau verfaßten Konkordienformel zusammengekommen waren, mit der Bitte, nicht allein einen Rechtsspruch wegen der Heshusianischen Streitigkeiten abzugeben, sondern auch auf Mittel zu sinnen, die Kirche wiederum zur Ruhe zu bringen. Folgende Mittel wurden in Vorschlag gebracht:

1. Die ihrer Ämter entsetzten Heshusianer sind unter der Bedingung, daß sie die Konkordienformel unterschreiben, zu restituieren.

2. Wigand und sein Anhang sind zu enturlauben, auch wenn sie die Konkordienformel unterschreiben.

Nun ließ Markgraf Georg Friedrich den Bischof Wigand und seine Anhänger zu sich entbieten und ihnen in Gegenwart der Abgeordneten der drei Städte Königsberg, seiner Räte und einiger Herren vom Ritterstande das Judicium der Theologen vorlesen.

Wigand weigerte sich, dasselbe anzuerkennen. Was übel gelehret sei, lasse sich durch keine bloße Amnestie aufheben, sondern es müsse nach den Preußischen Kirchenbüchern eine öffentliche Revokation erfolgen. Da nun aber Heshusius dieses zu thun sich geweigert habe, so sei er rechtmäßiger Weise durch Synodalbeschluß seines Amtes entsetzt und dieser durch den Herzog bestätigt worden. Einige der Anhänger des Heshusius wurden nun wieder in ihre Ämter eingesetzt. Dieser selbst aber war bereits außer Landes gegangen. Den Predigern wurde aufgegeben, die strittige Angelegenheit nicht mehr auf die Kanzel zu bringen. Heshusius' heftigster Gegner Schlüsselburg verlor sein Amt. Hyronimus Morlin war nach Tilsit verzogen. Sein Nachfolger Justus Hedio mußte sich bei der Berufung zur Löbenichtschen Pfarrstelle schriftlich verpflichten, sich des Abstraktums und Konkretums auf der Kanzel gänzlich zu enthalten. 1581 ließ der Markgraf darauf die gegnerischen Parteien zu sich aufs Schloß entbieten, woselbst sie einander die Hände geben „und sich, wiewohl nicht mit sonderlichem Vergnügen, vertragen“ mußten.

Bereits zwei Jahre früher, 1579, hatte Bischof Wigand die Konkordienformel unterschrieben und hierdurch den letzten Schritt zur Gleichförmigkeit der preußischen und deutschen evangelischen Kirche gethan. Auch wurde in diesem Jahre angeordnet, daß für die Zukunft bei den Kirchen-Visitationen die Prediger auf das Corpus doctrinae und die Konkordienformel sollten geprüft werden. Die erste derartige große Kirchen- und Schulvisitation war nun die des Jahres 1585. Der Hauptzweck derselben war deshalb neben den oben im Text angegebenen Punkten aus der Instruktion für die Visitatoren eine Prüfung der Prediger und Schuldiener auf den evangelischen Lehrbegriff, wie er im Laufe des Jahrhunderts sich allmählich herausgebildet und durch die staatliche Approbation der Konkordienformel den Schlußstein erhalten hatte. Diese Visitation mußte der Landesregierung um so notwendiger erscheinen, als die Annahme der letztern nicht glatt von statten gegangen war. (Hierüber s. weiter unten).

1) Königl. Staatsarchiv-Königsberg, Foliant Nr. 1280b.

mentis Scholasticis instruieret worden, solches ist aus nachfolgendem Verzeichnis zu ersehen.

Der Löbenichtschen Schule dienen vier Collegen, nach Anzahl der Collegarum sein die Knaben [derer ohngefähr 170 oder auch wohl 180 seien] distribuieret in vier Ordinos oder Classes und sein des Morgens drei Stunden continue in der Schule von 6 bis auf 9, nachmittags vier, von zwölf bis auf vier.

[Lektionsplan]:

Um 6 Uhr singen die Primani und Secundani zur Mette einen lateinischen Psalm, darnach wird in der Schule das Gebet gehalten und in Prima-Classe ein Capitel aus dem corpusculo Wigandi[1]) durch die Bank von dem Schulmeister repetieret. Darnach recitieren die Knaben zum Theil die Graeca, zum Theil Latina Evangelia, exponieren die Graeca und exercitieren Themata. Dienstags, Donnerstags und Freitags aber werden Epistolae familiares proponieret, Mittwochs und Sonnabends Graeca und Evangelia Graeca. In Secunda-Classe weisen sie ihre Scripta dem Conrectori auf und in Tertia recitieren sie demselben des Montags die deutschen Evangelia, die andern Tage lesen sie ihme und weisen ihre Scripta auf.

Um 7 Uhr wird anfänglich ein Capitel aus dem alten Testament im Beisein aller Collegia gelesen. Darnach hört der Cantor in Secunda-Classe des Montags die Evangelia Latina recitieren, fordert die Expositionem Syntaxia und Etymologiam, soviel in der Kürze geschehen kann; die andern drei Tage liesst er compendium etymologias und Syntaxeos, item zwei Tage

1) Der vollständige Titel desselben lautet: Corpusculum Doctrinae sanctae pro Ecclesiis et Scholis in Episcopatu Pomezaniensi. Per D. Johannum Wigandum Episcopum Pomezaniensem. Wigand hatte es gleich nach dem Antritt seines bischöflichen Amtes, 1575, verfaßt und eine lateinische und deutsche Ausgabe veranstaltet, die beide zu Königsberg in der Osterbergerschen Officin erschienen. Die deutsche Ausgabe haben wir nicht mehr zu Gesicht bekommen, von der lateinischen nur den unveränderten Abdruck aus dem Jahre 1602. (Kgl. Bibl. Ce 711[8]). Das Format ist Klein-Oktav; der Umfang faßt 37 Blätter. Das Corpusculum Wigandi wurde bald nach seinem Erscheinen in allen Schulen des Landes eingeführt. Als erstes preußisches für die Hand der Schüler bestimmtes Lehrbuch der Religion ist es auch heute noch von großem Interesse. Wigand hat den Weg der Anschauung, wie er in dem predigtweise erläuterten und von Herzog Albrecht approbierten Katechismus mit so großem methodischen Geschick beschritten war, verlassen und beschränkt sich darauf, die evangelische Lehre in Formeln zu fassen und mit Bibelsprüchen zu belegen. Der Inhalt derselben ist auf den ersten 24 Blättern in 23 Kapiteln dargelegt. Es handeln Kapitel 1 vom Namen Gottes, 2 von Gott, 3 von der Schöpfung des Himmels, der Erde und der Geschöpfe, 4 vom Menschen, 5 von den Engeln, 6 von der Sünde, 7 vom Gesetz Gottes, 8 vom Evangelium und dessen Unterschied vom Gesetz, 9 von der Rechtfertigung durch den Glauben, 10 von guten Werken, 11 von der Taufe, 12 vom Abendmahl, 13 vom Amt der Schlüssel, 14 von der Reue, 15 von der Kirche. 16 von der Anrufung Gottes, 17 vom Kreuz, 18 von der christlichen Freiheit, 19 von den Ceremonieen, 20 von der Obrigkeit, 21 von der Ehe, 22 von den Ärgernissen der Gottseligen durch die Welt [de scandalis] [unter Bezugnahme auf Matth. 13], 23 von der Auferstehung. Auf Blatt 25--37 sind als Anhang Definitionen gewisser Tugenden, Untugenden und Vergehen, wie Frömmigkeit, Gottesfurcht, Mißglauben, Abfall, Verleugnung ꝛc. enthalten [s. Anlage 6]. Das Corpusculum hielt sich bis tief ins 17. Jahrhundert hinein, worauf es von Dieterici Catechesis major et minor verdrängt wurde. Wann die letztere allgemein in Königsberg eingeführt wurde, ist nicht zu ermitteln gewesen. Ihre erste Erwähnung geschieht in unregistrierten Beständen des Kgl. Staatsarchivs hierselbst vom Jahr 1673.

Etymologia, den dritten Syntaxia. In Quarta-Classe sagen sie dem Quarto Collega auf und weisen ihre Scripta auf. Mittwochs und Sonnabends aber werden diese Stunden in Prima-Classe „definitiones et Quaestiones Catechesica praecipia" vom Conrector proponieret, neben welchem die Knaben allewege ein Stück aus dem Luthero recitieren. In Secunda exponiert der Cantor einem Theil das „corpusculum Wigandi", dem andern Catechese Lutheri, neben diesen des Sonnabends Evangelia Latina. In Tertia-Classe und Quarta recitieren sie diese Tage dem Quarto Germanicam Catechesimo Lutheri und in Tertia auch die Haustafel; wenn dieses geschehen, lesen sie die deutschen Episteln und Evangelien um einander dem Schulmeister, welcher dann auch die Scripta übersiehet.

Um 8 Uhr interpretieret der Rector in Prima-Classe drei Tage Etymologiam, den vierten Prosodiam, in Secunda der Schulmeister „Epistolas à Sturmiae collectas." In Tertia recitieren die Knaben „paradigmata declinandi et conjugandi dem vierten Collega"; in Quarta sagen sie demselben zum andernmal auf. Mittwochs und Sonnabends corrigieret der Schulmeister in Prima, der Conrector in Secunda-Classe die Argumenta. Die Tertiani recitieren dem Quarto Collega „simplitia copita pietatis ex Luthero latine." Quartani sagen demselben wieder auf und weisen ihre Scripta. Die ersten vier Tage werden um 9 Uhr die Knaben nach gehaltenem Gebet demittieret ad privatas repetitiones. Mittwochs und Sonnabends aber währt die correctio Scriptorum bis auf 10 Uhr, da sie dann erstlich demittieret werden.

12 Uhr nachmittags wird das Gebet gehalten. Darnach proponieret der Cantor Musica praecepta und Exercitia in Prima und Secunda-Classe. In Tertia und Quarta lieset einer zwei Tage einen Theil aus Luthero, die andern zwei einen deutschen Psalm den andern vor, den sie nachsprechen und also ihr Catechismum und Psalm lernen.

1 Uhr proponieret der Conrector in Prima-Classe Terentium, in Secunda der Schulmeister Catonem ½ Stunde, die andere halbe hört er die Tertianos lesen und übersiehet ihre Scripta. Sonnabends singen die Primani und Secundani die Vesper, die anderen beten wie sonsten um 12 Uhr Catechismum und Psalm, wie denn auch des Sonntags bis zur Predigt.

2 Uhr proponieret der Conrector in der Prima locos Communes Murmelii ½ Stunde; in Tertia recitieren sie dem Schulmeister formulas Sebaldi. Um halb drei recitieren dieselben dem Quarto Collega eine Sententiam latino Germanicam und in Quarta demselben ihr Latein.

3 Uhr interpretieret der Schulmeister in Prima-Classe Syntax, der Cantor in Secunda proverbia Salomonis. In Tertia recitieren sie dem Quarto Collega ein Theil compendium Grammatica, zum Theil formula declinandi et conjugandi ex Donati und in Quarta demselben ihre Lectionen. Freitags aber recitieren beide Classen die Psalmen, welche sie die Woche über gelernt haben.

4 Uhr. Nach gelesenem Capitel des Neuen Testaments und gehaltenem Gebet werden die Knaben demittieret.

Scholae Loebenicensis Collegae:

Lucas Hockendorphius: Ludimoderator;

Johannes Imhoffius: Conrector;

Johannes Gansvindus: Cantor;

Christophorus Neander: Horum labores in informand[um].

Die Altstädtische Schule erregte das Wohlgefallen der Visitatoren in noch erhöhterem Maße; denn von ihr heißt es:[1])

Die Altstädtische Schule ist Gottlob wohl bestellet, mit fleißigen Präceptoribus versehen, inmaßen denn solches das gehaltene Examen offenbar bezeuget hat. Denn die Knaben, deren eine große Menge, über die 200 nach ihrem Alter und nach Unterschied der Classen in Beisein und Angehör der Herren Visitatoren wohl bestanden, also daß desfalls kein Mangel verspüret worden. – „So seindt auch die Schuldiener mit den Kirchendienern Einstimmig in der Lehre, leben, wesen vnd wandell, begehen sich auch mitt einander Christlich, Bruderlich und woll.

Wie sie aber ihr Ambt in den Schulen führen, vnnd was sie die Knaben lehren vnnd vnderrichten, Auch wie die Classen außgetheilet sein vnnd was in einer Jeden sonderlich gelehret wirdt, daso weißet Nachvolgende Verzeichnung vnder litera A Herrlichen aus.

A. Recitatio laborum
Scholasticorum in Veteri Oppido.
Dominis Visitatorib. facta
a M. Luca Billango.

Auf erfordern der Edlen Gestrengen Ehrwürdigen vnd Wolweißen Herrn Visitatorn ist von der Schularbeit der Altenstadt dis referiret:

1. Das vleissig der heilige Catechismus Lutheri Graecè, Latinè Germanicè getrieben wirdt in allen Classibus nach gelegenheit der Knaben.

   Zum andern wirdt in prima vnd Secunda classe das Corpusculum doctrinae Christianae Wigandi latinè geleßen vnd recitiret. In 3$^{tia}$ vnd 4$^{ta}$ Classe das Corpusculum Iudicis deutsch.

   Zum dritten, Lernen alle Knaben, große vnd Kleine, die heiligen Psalmen Dauidy deutsch (:die Primari lateinisch mitt:) vnd das nicht mit versewmung Jre Lection oder Stunden, Sondern im ein vnd außgehen, darin mit gotseligkeit die schwere Schularbeit angefangen vnd beschloßen werde, haben bey 50 Psalmen können recitiren.

   Zum Vierdten, wirdt Mittwochs vnd Sonnabends des künftigen Sonntags Evangelium den Primanys Graecè geleßen. Den Neheſten dreien Classibus latinè.

   So viel in Gottes- vnd glaubensſachen.

2. Jn der Schuel Kunſt

   I. Wirdt Grammatica latina vnd Graeca, Philippi lat: vnnd Meceleri Graeca in prima Classe getriben.

---

1) Königl. Staatsarchiv Königsberg; Foliant 1280a. Rektor war Magister Lukas Bilang, Kantor: Andreas Salig oder Paulus Aemilius. Die Namen der andern Lehrer waren nicht festzustellen.

In Secunda Classe, desgleichen auch in 3tia vnd 4ta das Compendium Grammaticae aus Philippo gezogen vnd Syntaxis Philippi selber, damit die Knaben nicht zweierley Regulas lernen dürfen.

Es hat auch wol der Rector Scholae Kurze Praecepta Dialecticae vnnd Rhetoricae mit proponiret, Aber weil die Knaben nicht bestendig währen, es widerumb underlaßen vnd bei der Grammatica blieben.

Es wirdt auch in prima Classe Prosodia Philippi geleßen.

Hieneben lernen zugleich die Primani Vocabularorum graeca, die andern Classes latina. Vnd aus Cicerone vnd Terentio phrases Oratorias, auch Virgilio et Ovidio Poeticas.

II. Autores werden geleßen, Graeci die leichte Oration Isocratis ad Demonicum vnd die leichten Verßlein Theognidis, draus Graecae Grammaticae Usus gewießen wirdt. Vnd Mittwochs vnd Sonabendts daß Graecum Evangelium.

Latine Officia Ciceronis, Epistolae Ciceronis à Sturmio Collectae Terentius.

Virgily Bucolica vnd Elegia Ovidy. Draus Etymologiae Syntaxeos und Prosodiae Usus gewießen, in Prima Classe.

Darnach Disticha Catonis und Fabulae Aesop: in Secunda. Sententiae Salomonis in Quarta.

Die beiden letzten Classes lernen aufm Abendt mitt Zuhausnemen ein kurz Sprüchlein lateinisch und deutsch, auch alle Tage drey Vocabula lateinisch und deutsch. Lernen sonst den Donat, leßen außwendig, und die gar Kleinen Ihre Alphabet-Büchlein

III. Exercitia sind diese, die primani exhibuiren Ihre Scriptum in prosa des Mittwochs, in ligata oratione des Sonnabendts. Werden auch zum Lateinreden, so viel man allhie kann, gehalten."

Die Kneiphöfische Schule schloß in Einrichtung und Studienplan sich möglichst getreu den beiden andern Pfarrschulen an. Wie diese, so bestand auch sie aus vier aufsteigenden Klassen. Als neuer Unterrichtsgegenstand kommt auf Prima noch der Unterricht in Arithmetik hinzu. Leider erfährt man nicht, worin die Ziele desselben bestanden.

Auch die Kneiphöfische Schule war „sonderlichen mitt einem vleißigen Rectore Scholae vnd sonsten andern seinen gesellen versehen, die sich auch in der Lehre, Leben, Wesen vnd wandell Christlichen vnnd woll wider einander begehen. So seind auch die Knaben, davon vber 200, im gehaltenen Examine wol bestanden."[1])

Der Geschäftskreis der Visitatoren war ein umfassender. Da es zu den amtlichen Obliegenheiten der Lehrer, insonderheit des Rektors, gehörte, zu gewissen Zeiten mit den Schülern Komödien aufzuführen, so kam auch diese Frage zur Behandlung. Ohne Konkurrenz von anderer Seite hatten die

1) Königl. Staatsarchiv Königsberg, Foliant 1280c. Rektor war Magister Erasmus Tebelius, Kantor: Matthias Gronenberg, Konrektor: Jakob Sethus. Die Namen der übrigen Lehrer sind nicht zu ermitteln gewesen.

Schulen ein halbes Jahrhundert hindurch dieses ihres Amtes warten können. Herzog Albrecht erfreute sich des Spieles der Schuljugend und machte es hoffähig. Namentlich die Altstädtische Pfarrschule war es gewesen, welche öfter zu diesem Zwecke herangezogen worden war. So hatte in den Jahren 1527 bis 1532 Rektor Stürmer einige Komödien, darunter zwei lateinische, im Schloß vor dem Herzog aufführen dürfen; auch werden in den Jahren 1549—1551 unter dem Rektorat des Magisters Albert Meldius zwei Aufführungen, darunter eine biblische [Johannes], bei Hofe erwähnt. 1540 führte der Schulmeister im Kneiphof eine zwei Tage dauernde lateinische Komödie auf.[1]) Zwei Jahre später spielen die Domschüler „vor der gestrengen Herrschaft." Doch haben die Aufführungen bei Hofe wohl immer nur als Ausnahmen zu gelten. Der eigentliche Theatersaal war die Schulstube, und die Königsberger Bürgerschaft das Publikum. Dem Geschmack desselben angemessen, waren die Komödien entweder biblische oder grob-humoristische.

Das Beispiel der lateinischen Kollegen hatte nun auch den Winkelschulmeister Daniel Brodach von der Schule auf dem Holzthor an der Holzbrücke zur Nacheiferung angespornt. Seine Komödien fanden solchen Anklang, daß auch er auf dem Schlosse spielen durfte. Seit 1566 scheint er sogar den öffentlichen Schulen die Wage gehalten zu haben. Die Fabeln seiner Komödien hatte er teils der Bibel, teils den Aventiuren des Rittertums entlehnt. Die Titel einiger seiner Dramen haben sich erhalten. Es sind dies die Geschichte vom barmherzigen Samariter, ungerechten Haushalter, Ritter Galli, Ritter Ponto und König Alphonso.

Solche Erfolge hatten den Rektor Magister Lukas Bilang eifersüchtig gemacht, so daß er 1581 beim altstädtischen Rat eine Beschwerde einreichte: nach seiner Bestallung solle er jährlich eine Komödie agieren, davon er etwas haben könne; er habe auch damit schon angefangen und fast die Personen verteilt, nun komme ihm aber zu Ohren, daß der deutsche Schulmeister auf dem

1) „Der Zweck dieser dramatischen Aufführungen altklassischer und neulateinischer Stücke war in erster Linie ein rein praktischer, die Schuljugend sollte auf diese Weise im mündlichen Gebrauch einer Sprache geübt werden, die man damals noch kaum zu den toten Sprachen rechnen durfte. Aber schon frühe gesellte sich dazu ein zweiter. Die Schulkomödie wurde nämlich im Zeitalter der Reformation als eine Art Arena benutzt, auf der sich die Anhänger der alten und neuen Lehre, später auch des strengen Luthertums und des Calvinismus, mit all der Wildheit und Roheit bekämpften, welche jene Zeit charakterisiert. Da man aber, um auf das große Publikum einwirken zu können, sich nicht einer diesem unverständlichen Sprache bedienen durfte, so entstand schon früh im 16. Jahrhundert neben dem lateinischen ein deutsches Schuldrama, welches das ältere bald überwucherte. Überdies schmeichelte man sich mit der Idee, auf diesem Wege einen starken Einfluß auf die Sittlichkeit der zu erziehenden Jugend auszuüben, ferner ihr Gedächtnis zu stärken, ihre Beredsamkeit und gesellige Bildung zu fördern und dgl. m. Da selbst die großen Reformatoren Luther und Melanchthon diese Ansicht teilten und öffentlich aussprachen, so ist es erklärlich, daß hunderte von Geistlichen und Lehrern ein gutes Werk zu thun glaubten, wenn sie unzählige Dramen in die Welt setzten, von denen die wenigsten einen Funken poetischen Geistes enthielten. Den Stoff entlehnten sie vorzugsweise der Bibel." Möller, a. a. O., V Stück, S. 3. Über die Schulkomödien vgl. auch Devrient Gesch. des deutschen Theaters, Prutz Vorlesungen über das deutsche Theater und speziell über Komödien, die auf preußischen Schulen aufgeführt wurden, s. Hagen, Gesch. des Theaters in Preußen, Kgb. 1854.

Holzthor auch eine aufführen und ihn dadurch in Schanden bringen wolle, daher er den Rat bitte, ihm dieses zu verbieten.[1] Welche Stellung der altstädtische Rat dieser Beschwerde gegenüber einnahm, verlautet nicht. Doch läßt sich angesichts der Thatsache, daß 1585 die Lehrer der altstädtischen Parochialschule den Visitatoren sich mit einer ähnlichen Eingabe nahten, darauf schließen, daß die Stadtbehörde sich zum Gesuch des Rektors Meldius entweder ablehnend verhalten, oder Daniel Brodach, gestützt auf das Zutrauen der Hofkreise, über ein eventuelles Verbot sich hinwegsetzen zu können geglaubt habe. Die altstädtischen Lehrer verlangten jetzt, „daß es als ein Vorrecht der lateinischen Schulen solle bestimmt werden, Comödien zu agieren, weil die actio comediarum ihnen für eine Hülfe ihrer Unterhaltung gerechnet werde und den Knaben, so studieren wollen, überaus nötig und nützlich sei, daß sie kühne werden und artig für Leuten wissen zu reden." Die Visitatoren waren jedoch der Ansicht, daß der Nutzen der Schulkomödien nicht so gar groß sei; denn es sei unleugbar, daß die Knaben mit solchen Komödiis viel in den Schulen versäumten. Die Visitatoren gingen noch weiter. Während bis dahin die Schulkomödien keine Censur hatten passieren dürfen, wurde eine solche jetzt verordnet. Der Visitationsabschied bestimmt für alle drei Pfarrschulen: „Alle diejenigen, welche Comödien agiren wollen, sollen fürs erste an den Herrn Pfarrer gewiesen werden, der dann die Comödien vorher, ob sie zulässig oder nicht, zu übersehen; für allen Dingen aber soll der Überfluß der Teufel und Narren, sonderlich aber die gar abscheulichen, häßlichen und erschrecklichen Larven, auch schandbare Possen gänzlichen abgeschaffet und sowohl dem actori als sonsten männiglich sich mit dergleichen bei Strafe nicht finden zu lassen ernstlich eingebunden und befohlen werden, darauf sonderlich die Bürgermeister in den Städten Achtung und Aufsicht haben sollen."[2]

Die übrigen Punkte des Visitationsabschiedes betrafen den gregorianischen Circuit, Ordnung der Begräbnisse, Schulgesetze ꝛc., und sollen, da sie nicht nur typisch sind für das 16., sondern noch mehr für das 17. Jahrhundert, und zum Teil bis ins 19. Jahrhundert hineinreichen, um der Einheitlichkeit der Darstellung willen gesondert behandelt werden.

Es erübrigt nur noch, einen Blick auf den Unterricht der Mädchen im Jahrhundert der Reformation zu werfen, soweit derselbe in einer von der Obrigkeit approbierten Anstalt betrieben wurde. Öffentliche Mädchenschulen gab es in Königsberg nicht. Wer seine Tochter unterrichten lassen wollte, mußte sie entweder einer Winkelschule zuführen oder einen Informator halten. (S. weiter unten.) Doch sorgte der Administrator Georg Friedrich dafür, daß wenigstens eine beschränkte Anzahl von Töchtern adliger und bürgerlicher Eltern von den Conviktoristinnen des großen Hospitals im Löbenicht Unterricht erhielten. Im Jahre 1531 von Herzog Albrecht fundiert, war dies Hospital eine Umgestaltung des vom Hochmeister Dusmer von Arfberg einst gegründeten Jungfrauenklosters im Löbenicht. Ausgestattet mit vielen Privilegien und Einkünften, diente es zunächst zur Hälfte als „gemeines christliches Hospital, Herberge und Unterhaltung

1) Möller a. a. O., V Stück, S. 6 ff. Kgb., 1874.
2) Königl. Staatsarchiv-Konigsberg; gleichlautend in den Folianten 1280 a—c.

der gemeinen Armut aller verlassenen, gebrechlichen Menschen" und als Pockenhaus. Ferner sollten „die Jungfrauen, welche noch in der andern Hälfte der Wohnung des Klosters sein, ihr Lebenlang darinne bleiben, und die Einkommen desselben Klosters gebrauchen sollen, wie ihnen dann solche Hälfte und Wohnung abgemessen, und von Unkosten bequemlich erbauet, daran sie auch gesättiget und wohl zufrieden." Mit dem Tode der Klosterjungfrauen aber sollte es ohne jede Einschränkung zur Unterhaltung der Armen dienen.[1]) Diese Bestimmungen wurden am 6. Mai 1585 von Georg Friedrich zum Teil umgeändert. Derselbe verordnete nämlich auf Grund eines in Saalfeld gefaßten Landtagsbeschlusses, daß im Löbenichtschen Kloster „eine Christliche Jungfrau-Schul von 13 Personen, halb vom Adel und halb vom Bürgerstand, angestellet und angerichtet werden solle, solch Werk auch, da es recht christlich und wohlgehalten, zu loben und nützlich zu achten" sei. Den Vorzug sollten arme adlige und bürgerliche Witwen und Jungfrauen von züchtigem und „unruchbarem", christlichem Leben und Wandel haben. Denselben wurde aufgegeben, ehrbar, züchtig, still, eingezogen, einträchtig, gottesfürchtig, gehorsam zu sein und der Jugend, „die hinein gethan wird, dienstlich zu leben." Die aufzunehmenden Damen sollten die Mitgabe, die sie für den Fall der Verheiratung erhalten hätten, dem Hospital zur Verwaltung übergeben. Dieselbe würde alsdann entweder zum besten des Klosters oder zu ihrem eigenen Unterhalt mit „gutem reifem Rat" angelegt werden. „Nach dem Absterben aber soll das gedachte, und alles, so sie hinter sich verläßet, dem Kloster oder Jungfrauen-Schulen zum Besten unwiderruflich bleiben."

An der Spitze dieser Hospitalitinnen stand eine „älteste Oberste oder Mutter." Mit Vorwissen des Landesfürsten wurde dieselbe von den fürstlichen Räten gewählt. Alle Personen, die im Jungfrauen-Kloster wohnten, mußten ihr unbedingten Gehorsam leisten. Ihre Direktionsgeschäfte werden folgendermaßen beschrieben: „sie soll mit Vorwissen und Rath der Herren Ober-Rähte und Spittelmeisters vermöge und Inhalt dieser Sr. Fürstl. Gnaden Verordnung der Regierung, und was darin zu thun und zu schaffen, versorgen und versehen; in allewege aber der gemeinen Gesellschaft Bestes, auch ihnen höchstes ihres Vermögens wohl vorzustehen, auch der Verordnung nach zu regieren und zu leben, dazu einen billigen Eyd zu leisten schuldig, treulich wissen und fortsetzen."

Dieser ältesten Mutter hatte man nun zugleich die Leitung der projektierten Jungfrauenschule übertragen. Für dieselbe war folgender Plan entworfen:

„Da nun die vom Adel oder Bürger Lust haben würden, ihre Töchterlein auf eine Zeit ins Kloster zu thun, und sie allda schreiben, lesen, nähen, wirken [weben], den Catechismum [und] andere christliche Übungen und Zucht in kindlichen Jahren lehren und unterweisen lassen wollten, der mag sich mit der Verwalterin des Jungfrau-Klosters umb die Kost, Holzung, Wohnungen, Lehn und das Lager und (er wollte dann das Lager selbst schaffen) auf ein Jahr oder halbes, auch wohl länger, wie es jedem gelegen, vergleichen und vereinigen, und dem Verding nach die Einrichtung thun.

1) Fundation des Hospitals 1531, [Exemplar der Wallenrodtschen Bibliothek; im Sammelband C. 76; mit eigenhändigen Randnoten des Kanzlers von Wallenrodt] abgedruckt in Grube Corpus constitutionum prutenicarum, Kgb., 1721, I. Nr. 124, S. 320

Dr. Hans von Lengerken, Vererbungsstudien an Hühnerrassen. Aus dem Institut für Tierzucht und Haustiergenetik der Universität Leipzig.

Die Vererbung der Kammform ist bei Hühnern schon vielfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Die Ergebnisse sind aber noch nicht so weit geklärt, daß man sie als abgeschlossen betrachten könnte. Es ist daher notwendig, weitere Untersuchungen anzustellen, um zu einer Klärung der Vererbungsverhältnisse zu gelangen. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag dazu liefern.

langen, mag ein jeder nach ihrem Willen und Schweſterlicher Vergleichung ſich ſelbſt ſpeiſen und ihre Nohtdurfft verſchaffen, oder ſich zuſammenthun oder halten.

Eine jede Frau aber mag ſich ſelbſt mit den gedachten 40 Mark und zwei Achtel Holtzes zum Beſten ſich mögen behelfen, ſelbſt zu Markt gehen oder ſchicken und einkaufen, welches den Jungfrauen dermaſſen zu geſtatten, faſt bedenklichen und unbequeme, oder aber wie es ihnen gelegen, und ſie ſich ohne Zank vertragen und vergleichen können, zuſammen ſchlagen und ihren Unterhalt zum Beſten ſie wiſſen, richten und ſchaffen."

So weit der erſte Plan einer Jungfrauenſchule zu Königsberg, der im übrigen noch einige Äußerlichkeiten: freundliches Benehmen zu einander, ſchweſterliche Pflege bei Krankheiten ꝛc., anbefiehlt und zum Schluß verordnet, daß „die Kloſter ordinarii Perſohnen ſchuldig und pflichtig ſeyn, wann Sr. Fürſtl. Durchlaucht oder derſelben Gemahlin ꝛc. und die nachfolgende Herrſchaft mit Nähen, Stricken, Wirken oder dergleichen Handarbeit ihrer bedürftig ſeyn werden, daß ſie ſolches alles mit treuem Fleiß fertigen und vor andern dergleichen Arbeit befördern."[1])

1) Ordnung der Jungfrau-Schul im Löbenicht. Vom 6. Maij 1585. Grube a. a. O., I, Nr. 125, S. 324 ff.

# Kapitel II.

## Schulleben und Schuleinrichtungen im 16. und 17. Jahrhundert.

Das im Visitationsabschied von 1585 angeordnete vierteljährliche Examen hatte während der ersten Jahre in der Altstadt eine achttägige Dauer. Hierbei wurden alle Lektionen des Quartals durchgegangen. Von 1626 ab aber begnügte man sich mit drei Tagen. 1629 wurde es wegen der damals wütenden Pest gar nicht abgehalten und in „den folgenden Zeiten auf zweimal des Jahres, nämlich vor Ostern und Michaeli, gesetzet, in welcher Art es sich lange Jahre hielt.“[1])

Auch in der Kneiphöfischen Schule wurden zur Belebung des Fleißes und zur Kontrolle der Fortschritte regelmäßige Examina abgehalten. Soweit sich Nachrichten erhalten haben, fanden dieselben zweimal im Jahre statt, und zwar nach einer 1642 getroffenen Bestimmung an den Montagen nach Quasimodogeneti und nach dem Michaelisfeste. Im Jahre 1646 wurde beschlossen, das Osterexamen auf den Montag nach Judica zu verlegen, wobei die Erwägung den Ausschlag that, daß, wenn das Examen vor dem Sonntage Palmarum abgemacht wäre, die Lehrer und Schüler, weniger durch Sorgen zerstreut, das Osterfest mit größerer Andacht feiern könnten. Dann hätten Kaufleute und Senatoren auch mehr Zeit, weil Schiffahrt und Handel noch nicht eröffnet seien. Zwischen den beiden öffentlichen Prüfungen fanden an dieser Schule noch je drei Certamina statt. Das mittlere derselben wurde **certamen classicum publicum** genannt. Die Lehrer durften in ihm nicht nur ihre Klassen berücksichtigen, sondern auch eine jede mit der nächst höheren certieren lassen. Bei demselben wurde nur in den alten Sprachen, der Religion und Rhetorik geprüft; beim Osterexamen 1646 wurde dem Kantor zum erstenmal aufgetragen, in der Musik zu prüfen. Später wurde auch die Arithmetik mit herangezogen. Außerdem nahm der Rektor wöchentliche Klassenvisitationen vor.

Zur Belebung des Fleißes verteilte man nach den Examinibus an die größern Schüler Papier, an die kleinern Zucker. Besonders fleißige Schüler erhielten nach bestandenem Examen als Prämien Bücher, Tintenfässer, Kupferstiche u. dgl. Um die letztern zu beschaffen, wurde 1647 eine Kupferpresse gekauft und im Flur des Schulhauses aufgestellt. Zur Aufbewahrung der Prämien diente in Prima ein großes Spind, in dem aber auch die Strafmittel untergebracht wurden, „den Faulen was zur Schulstraf gehörig zu präsentieren — . .

1) Staatsarchiv-Königsberg. Mnskrpt. Nr. 163, die Parochialschule zu Königsberg i. Pr. betr.

. . . . als der Klotz, die Ruth und sonsten auch Bawren und Bettler, welche gemeiniglich aus ungehorsamen Schülern und Kindern erwachsen."[1])

Mit den Schulexamina waren in der Regel Redeübungen, sogenannte rhetorische Schulaktus, verbunden. Bei denselben bediente man sich anfänglich nur der griechischen und lateinischen Sprache; erst später war auch der Gebrauch des Deutschen zulässig, so in der Altstadt von 1698 ab. Möller nennt dieselben ein Hemmnis des Unterrichts, eine Verirrung, einen Auswuchs, die, ursprünglich zwar gut gemeint, in ihrer Übertreibung schädlich wirkten. Sie erforderten ein unverhältnismäßiges Aufgebot an Zeit und Kraft von Lehrern und Schülern und trugen zur Entwicklung des Geistes bei letztern wenig bei.

Auf dem Kneiphof blühten diese Aktus namentlich unter dem Rektorat des Dr. Mylius (1640—1649), der ein großer Gegner der Schulkomödien war. Das Theatralische wurde bei Redeübungen meistens außer acht gelassen, wie aus einer Bemerkung von ihm hervorgeht: „Sollte künftig ein **Actus publicus**, so der Schule oder Jugend nicht nachtheilig oder ärgerlich (denn durch Komödien Jugend bald verderbet) wäre, zu exhibiren sein, ist was zum Theatro dienlich auf unserer Schullucht weggelegt, als Bretter und sieben Holzböcke." Auch die unter Mylius aufgeführten **actus tragici** und **comici** waren nur oratorische Übungen. Außer an dem Examenstage wurden solche ziemlich regelmäßig an den Festtagen oder kurz nach denselben veranstaltet. Skrzeczka registriert die hervorragendsten Aktus. Am 29. Dezember 1642 wurde eine griechische Rede **de nativitate Christi** und eine Rede in Versen über dasselbe Thema, wie auch ein Jahr darauf, ausgangs des Jahrs 1644, ein **Actus bucolicus**, in dem die Hirten bei Bethlehem auftraten, veranstaltet. Bei den Osterübungen war das Thema das Leiden des Herrn, um Pfingsten die Ausgießung des heiligen Geistes. Auch die Engel waren Gegenstand poetischer Redeübungen. Überhaupt waren die Themata zu denselben sehr verschieden. Die Sagen des griechischen und römischen Altertums wechselten ebenmäßig mit biblischen Stoffen ab. Mehrfach auch waren die Reden und Gedichte von Schülern selber verfaßt. Als Schularbeiten angefertigt, wurden sie dann öffentlich oder privatim vorgetragen. Um die größern Aktus feierlicher zu gestalten, wurde Vokal- und Instrumentalmusik hinzugefügt. Die Kneiphöfischen Stadtpfeifer waren verpflichtet worden, zweimal im Jahr in der Schule auf Verlangen des Rektors Musik zu machen, wenn Aktus veranstaltet werden sollten. Eine der stattlichsten Veranstaltungen war der **actus tragicus de Absalom** vom 5. April 1644. Nicht weniger als 21 Personen traten darin auf: Absalom, ein Rat desselben, ein zweiter Ahitophel, ein Redner, David, Ithai, Joab, zwei Trabanten Absaloms, fünf Personen, von denen die eine das königliche Gewand, die zweite das Schwert, die dritte die Erdkugel, die vierte das Szepter und die fünfte die Krone Absaloms trug, ein Hoherpriester, der Absalom weihte, eine Person, die ihm Glück wünschte, ein Absaloms Ruchlosigkeit verwünschender Hofmann, ferner Husai, Abisai, dann eine Person, die das vierte Gebot in einer Rede erklärte, endlich ein Prolog und Epilog und eine Reihe wohl meistens stummer Personen. Bei diesem

1) Skrzeczka, Beitrag zur Geschichte des Kneiphöfischen Gymnasiums im 17. Jahrh. II. Kgb. 1866, S. 11, ff.

Actus wurden „die zween übergüldeten Engel aufgesetzet, deren einer den Seegen, der andere den Fluch des vierten Gebotes hielt.“[1] In ähnlicher Weise gestalteten sich die Aktus in der Altstädtischen Parochialschule. So wurden hier am 10. Januar 1689 zur nachträglichen Feier des Weihnachtsfestes 12 Reden gehalten, und zwar die erste über die Geburt des Herrn, und daß Christus der Messias sei; die zweite war eine lateinische, die dritte eine griechische Lobrede auf die Geburt Christi, die vierte enthielt eine Beschreibung der Mutter Gottes in lateinischer Prosa, die fünfte eine solche in lateinischen Hexametern, und die sechste in griechischer Sprache; die siebente Rede beschäftigte sich mit der Zeit, die achte und neunte mit dem Ort der Geburt Christi, und zwar eine wieder in lateinischer Prosa, die andere in eben solchen Hexametern. Die zehnte Rede wurde über die Krippe, in der Christus geboren ward, die elfte über die Windeln desselben gehalten. Die zwölfte endlich hatte als Vorwurf die Boten, die die Geburt des Herrn verkündigten, gewählt. Der Aktus vom 17. März 1701 hatte wohl anläßlich der Krönung Friedrichs I. zum Thema den Menschen Christus als König der Christen. In zehn Reden wurden u. a. die prächtigen Gewänder Christi, dessen Königskrone, Szepter, Purpur, die vielen Höflinge, welche ihm dienen, die herrliche Musik an seinem Hofe und einige seiner königlichen Rechte beschrieben und zum Schluß ein Loblied auf ihn angestimmt. In dem Osteraktus des Jahres 1708, den der Rektor Magister Hoynovius veranstaltete, wurden 32 Reden gehalten, und in diesen unter anderm die Seele, der Leib, das Haupt, die Augen, das Antlitz, die Ohren, Schultern, der Rücken, die Hände, Arme, Brust, Seiten, Herz, Füße, Knie Christi und deren bezügliche Schmerzen abgehandelt.[2]

In ähnlicher Weise wohl entwickelten sich auch die rhetorischen Redeübungen in der Löbenichtschen Schule. Direkte Nachrichten sind hierüber nicht zu ermitteln gewesen. Man kann es aber daraus schließen, daß ein kontinuierlicher Wechsel und Austausch der Lehrkräfte bei Beförderungen in den drei Städten Königsberg stattfand, und daß die Löbenichtsche Schule nicht wird auf den Glanz einer Schaustellung verzichtet haben, die den beiden andern Schulen Ehre und Ansehen bei Behörde und Publikum verlieh. Es sei hierbei eingeschaltet, daß auch Magister Hoynovius, ehe er zur Leitung der Altstädtischen Schule berufen wurde, einige Jahre Rektor auf dem Löbenicht gewesen war.

Daß die Löbenichtsche Schule sich nicht wird von ihren Schwestern getrennt haben, läßt auch der Umstand schließen, daß im 17. Jahrhundert an dieser Anstalt die Ausbildung der Schulkomödien sich gleich denen der beiden übrigen Schulen entwickelte. So wurde in derselben am 9. Mai 1695 gerade die Komödie „Die triumphierende Gottesfurcht oder der mit dem Siegeszeichen des Kreuzes überwindende Kaiser Constantinus“ vom Konrektor Christoph Gottsched, dem Vater des Dichters, agiert, als der Blitz in die Löbenichtsche Kirche einschlug[3] und hiermit die Reihe der Brände eröffnete, die hier neben vielen wertvollen Inventarstücken auch das Kirchen- und Schularchiv vernichteten, dessen Zerstörung für

1) Skrzeczka, a. a. O., S. 13 ff.
2) Möller, a. a O., VI. St., S. 11.
3) Möller, a. a. O., V. Stück, S. 9.

jede auf kultureller Grundlage beruhende geschichtliche Darstellung hiesiger städtischer Verhältnisse stets bitter empfunden werden wird.

Obwohl in Königsberg ebenso wie in Deutschland ein Erzeugnis der Reformation und deshalb meistens an biblische Stoffe sich anlehnend, entwickelte die Schulkomödie im 17. Jahrhundert sich hier in etwas anderer Weise als dort. Während im Reich die Schüleraufführungen häufig als Polemik der evangelischen Kirche gegen die katholische und umgekehrt erscheinen, diente sie hier nur zum Vergnügen des Publikums und zur Aufbesserung der finanziellen Verhältnisse der Schulmeister. Als Lieblingsthemata treten im 17. Jahrhundert häufig die Stoffe von Adam und Eva, Joseph, Susanna, der Geburt Christi und dem verlornen Sohn auf. Zwar ist die Sprache mitunter noch lateinisch, doch vorherrschend schon deutsch. Von einem der lateinisch geschriebenen Dramen, die das edlere Genre bildeten, besitzt das Altstädtische Gymnasium noch das vollständige Manuskript. Es ist die 1682 aufgeführte Judith des Prorektors Daniel Martini, von Möller in ausführlicher Weise dargestellt und besprochen.[1] Der eigentliche Titel in deutscher Übersetzung lautet: „Judith, ein tragikomisches Drama in 5 Akten, nach der heiligen Schrift bearbeitet von Daniel Martini." Das Stück enthält über 100 Personen, außer den biblisch-bekannten noch eine Reihe frei erfundener, und zwar im Ganzen 30 Assyrier, 18 Juden und 52 nur allgemein bezeichnete Personen des Prologs, der Chöre und des Epilogs. Unter diesen seien erwähnt ein Mars, eine Bellona und die allegorischen Figuren des Schreckens, Friedens, Überflusses, Fleißes, der Eintracht, Ehre, Frömmigkeit, Liebe, Treue, Ruhe und Stille. Ungefähr 80 Schüler traten auf; mehrere in 2—3 verschiedenen Rollen, einer sogar in vier. Die schwersten Rollen enthielten mehrere hundert Verse und waren Primanern übertragen. Die große Zahl der Mitspielenden erforderte es, daß man ziemlich tief in die untern Klassen hinabsteigen mußte. „Der Sprecher des Prologs begrüßte die Väter der Stadt und alle andern Zuhörer, dankt ihnen, daß sie erschienen seien, und verwahrt sich im Namen aller Mitspielenden gegen den Verdacht, daß diese Aufführung schnöden Gewinnes halber veranstaltet sei; vielmehr wolle die Schuljugend dadurch nur in ihren wissenschaftlichen Leistungen gefördert werden. Die Frage nach dem Verfasser des Buchs Judith und der Zeit seiner Entstehung, ferner, ob die Erzählung eine bloße Mythe sei oder auf historischen Thatsachen beruhe, müsse hier unerörtert bleiben; darüber möchten die Gelehrten entscheiden. Manches würden die Zuhörer aus Plautus, Terenz und Seneca entlehnt finden, indessen seien alle Unanständigkeiten vermieden und nur einige muntere Scherze eingelegt, die dem Stücke den Charakter einer Tragikomödie gäben. Der übrige Inhalt sei den Anwesenden zwar aus der heiligen Schrift bekannt; jedoch der Vollständigkeit wegen wolle er die Geschichte von Judith und Holofernes hier nochmals erzählen. Auf diese Weise fast bis zum hundertsten Verse gediehen, erklärt darauf der Redner, er müsse sich kurz fassen, indem er den Witz macht, daß man mit einem lahmen Fuße (der Prolog ist in Skazonten oder Choliamben verfaßt) nicht weiter gehen könne, und bittet noch um Gehör für fünf kleinere Kameraden, welche die Moral des Stückes auseinander setzen würden. Von diesen fünf behandelt A

1) a. a. O., S. 16 ff.

das Thema: Hochmut kommt vorm Falle, B spricht über die Gefahren, welche den Höflingen drohen, C zeigt an vielen Beispielen aus dem Tierreiche, wie oft der Große dem Kleinen unterliege, D rät, sich lieber auf das Gebet, als auf irdische Macht zu verlassen, E endlich erinnert daran, daß Gott Niemand verlasse, der sein Vertrauen auf ihn setze. Nach einigen Versen des ersten Redners, in welchem er um gütige Nachsicht bittet, beginnt nun das Stück selbst."

Akt 1. Der Schauplatz ist vor dem Palaste des Nebukadnezar. Der Inhalt besteht in Ehrbezeugungen der Höflinge vor dem Könige. Zum Schluß tritt der siegreiche Feldherr Holofernes auf, dem als Lohn eine goldene Reiterstatue verheißen wird. Ein Senatsbeschluß fordert die Völker des Westens auf, Nebukadnezar göttliche Verehrung zu zollen.

Erster Zwischenakt: Auftreten des Chors, der das Lob des Königs singt.

Akt 2. Der Schauplatz ist derselbe.

Der Senatsbeschluß hat den Unwillen der andern Völker hervorgerufen. Nebukadnezar ist darüber sehr empört und überträgt dem Holofernes die Ausführung des Rachezuges bis zum äußersten Westen.

Zweiter Zwischenakt. Auftreten eines Chors persischer Magier und Studierender der Astronomie, die das göttliche Strafgericht gegen Nebukadnezar und Holofernes durch den Beweis der Existenz Gottes aus dem Lauf der Gestirne einleiten.

Akt 3. [Scene 1.] Der Schauplatz ist Jerusalem. Der Hohepriester und die Ältesten jammern über die Greuelthaten des Holofernes und richten ihre Zuversicht auf Gott. [Scene 2.] Im Lager des Holofernes. Drei gefangene Könige ergehen sich in Klagen über ihr Schicksal. [Scene 3.] Jüdische Männer, Weiber und Kinder flehen den Schutz Jehovahs an. [Scene 4.] Der Schauplatz ist wieder das feindliche Heerlager. Holofernes ist erstaunt über den Mut der Juden. Der Ammoniterfürst erzählt deren Geschichte und giebt den Rat, nachzuforschen, wie die Juden jetzt mit Jehovah stünden. Wären sie mit demselben einig, so sei keine Hoffnung auf Erfolg vorhanden. [Scene 5] ist ein Lückenbüßer. Auftreten einiger Bauern, die sich ihre Schicksale erzählen.

Dritter Zwischenakt. Auftreten eines Chors von Knaben, die um Frieden flehen, einiger Bauern und des Mars und seiner Schwester Bellona. Mars läßt sich von dem Chor Bericht erstatten und fordert seinen Diener, den Schrecken, auf, sein Werk zu beginnen.

Akt 4. Der Schauplatz ist in und vor Bethulia, der Heimat der Judith. Die Stadt ist belagert; die Bürgerschaft leidet furchtbar Not. Judith, die Witwe des Manasse, faßt den Entschluß, die Retterin ihres Volkes zu werden. Sie betet. Das Gebet ist eine fast wörtliche Übertragung von Judith, Kapitel 9, in sapphischen Strophen. Gewissermaßen um ihr und der Dienerin Zeit zu lassen, den weiten Weg bis ins assyrische Lager zurückzulegen, wird eine nicht zur Handlung gehörende Schlußscene zugefügt.

Vierter Zwischenakt. Auftreten des Chors. Die Zuhörer werden vorbereitet, daß sie im 5. Akt den Sieg des guten Prinzips über das böse erleben werden.

Akt 5. Judith und ihre Dienerin sind am Lager angelangt. Auf ihren Wunsch wird sie vor Holofernes geführt, den sie, dem Gange des biblischen Buches gemäß, enthauptet. Sein Kopf wird an die Mauer gehängt. Mit dem Rufe: Rette sich, wer kann, fliehen die Assyrer. Auf die Niederlage derselben folgt jetzt ein Nachspiel. Die Bauern üben ihren Mutwillen an den fliehenden Feinden. Die letzte Scene bringt den Schluß des Dramas und den Triumph der heldenmütigen Judith.

Ein kurzer Epilog in Hexametern resumiert die Tendenz des Dramas (Bestrafung des Hochmuts und Belohnung des Gottvertrauens), dankt den Zuhörern für ihre Geduld und Nachsicht und bittet den Patron der Anstalt um seine fernere Gunst.

Soweit die kurze Skizze dieses Dramas, das in der Darstellung nicht gut übergangen werden konnte. Die drei Aristotelischen Einheiten des Orts, der Zeit und der Handlung sind aufgegeben worden; auch entbehren die vier Chöre vollständig des Zusammenhangs mit dem Ganzen, was noch mehr von den eingelegten komischen Scenen gilt. Doch weist diesen Schwächen gegenüber Möller auf die große sittliche Reinheit des Stückes und die höchst respektable Latinität hin, welche es entschieden über die meisten Schulkomödien erheben. Martini ist in allen Versarten zu Hause. „Neben dem im gewöhnlichen Dialog vorherrschenden jambischen Trimeter und dem zu den komischen Stellen besser geeigneten tetram. Troch. catal. baut er jamb. Dimeter und Tetrameter, Scazonten, glycon. und asclepiad., sapph., adon. und anacreont. Verse, Hexameter und eleg. Distichen, alc. und sapphische Strophen, Anapäste und Jonici mit derselben Leichtigkeit."

Der Vollständigkeit halber sei wenigstens noch der Titel einer 1717 bei der Feier des Reformationsfestes in der Domkirche durch den Konrektor der Kneiphöfischen Schule, Alb. Columbus, dargestellten Schulkomödie angeführt. Er lautet: Die gefährliche Schiffahrt und die hierauf erfolgte glückliche Anlandung Aeneas' als ein Bild des vor der Reformation höchst verderbten, nach derselben aber glückseligen Zustandes der Kirche.[1] [2])

Eine weitere specifische Eigenschaft des 17. und auch des folgenden Jahrhunderts waren umfangreiche Schulgesetze und Schulordnungen. Die letztgenannten, die meist deutsch abgefaßt waren, enthielten gesetzliche Bestimmungen über Einrichtung und Organisation der Schulen und wurden allgemein Constitutiones genannt. Die Schulgesetze, häufig als statuta, noch mehr als leges scholasticae bezeichnet, waren größtenteils in lateinischer Sprache geschrieben und bestanden in einer Reihe von Disciplinarvorschriften für Schüler, und zwar in ver- und gebietender Form. Sowohl die Schulordnungen, wie die

1) Hagen, a. a. O. S. 73; daselbst auch die nähere Inhaltsangabe.

2) Sehr ansprechende Schulkomödientitel scheint auch Rektor Gasser in Rastenburg geliebt zu haben; wenigstens lassen dies die 1708 aufgeführte „betrübte und erfreuliche Geschichte von dem Fall des ersten und der Geburt des anderen Adam" und die ein Jahr darauf dargestellte Komödie vom „gedrückten und erquickten, verstoßenen und wiedergesuchten, erniedrigten und erhöhten Joseph" erraten.

Schulgesetze waren Kinder der Reformation. Die ältesten deutschen Schulstatuten sind neben den allgemein bekannten legibus scholasticae Afranae von Johannes Rivius und den legibus scholae Goldbergensis des Valentin Trotzendorf die weniger bekannten der Elbinger gelehrten Schule, für die, anfänglich als „Schuhlordnung" bezeichnet, erst ein Jahrhundert später von Gottfried Zamehl in seinem commentarius de scholis, sowie in seinem commentariolus de Gymnasio Elbingensi der Eigenname leges scholasticae gebraucht wird. Ebenso wie jene, so stammen auch die Elbinger Schulgesetze aus den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts.[1] Auch in Königsberg wurden bald nach der Reformation leges entworfen, „damit in der Schule alles ordentlich zugehe." Alle, die die Schule besuchten, hatten sich danach zu richten.[2] Doch steht über das erste Auftreten von Schulgesetzen mit Ausnahme der Kneiphöfischen Schule nichts fest. Von dieser erzählt das „Erleuterte Preußen", daß Sebastian Artomedes, Pfarrer im Kneiphof, im Jahre 1580 gewisse Statuten aufsetzte und dieselben 1585 den Kirchen- und Schulvisitatoren im Auftrage des Rats übergab. Die Visitatoren „begleiteten die leges an Ihro Durchlaucht, unsern Gnädigsten Herrn, und da sie bestätiget, auch schon vorhero mit dem Siegel E. Hoch-Edlen Rats bedrucket waren, wurden sie von L. Georgio Mylio, Pfarrern völlig introduciret. Aus denenselben sind die leges vor die Schüler auf einer Tafel geschrieben vom Andrea Mylio, Rectore und Prof. Ebreae Linguae, A. 1641, welche allemal im Examine und bei Introductionen an die Wand gehänget werden, auch zu bestimmten Zeiten mit einer guten Ermahnung vorgelesen werden sollen."[3] Dieselbe ist noch vorhanden. Skreczka beschreibt sie folgendermaßen:[4] „Sie besteht aus drei Teilen, der Mitteltafel und zwei Flügeln, welche zusammengelegt werden können, so daß das ganze einem geschlossenen Schreine gleicht. Auf dem linken Flügel stehen vier Bibelsprüche: Zum Tito am 3. V. 14: Lasset die unsern lernen, daß sie im Stande guter Werke sich finden lassen, wo man ihrer bedarf, auf daß sie nicht unfruchtbar seien. Darum so gehorchet Euern Lehrern und folget ihnen u. s. w. Betet für uns. Zum Ebreern am dreizehnten V. 17: Sonsten Thorheit stecket im Herzen, aber die Rute der Zucht wird sie fern von ihm treiben. In den Sprüchen Salomonis am 22. V. 15: Und verflucht ist, der des Herrn Werk (das ist in der Schule nicht allein lehren, sondern auch lernen) nachlässig thut. Jeremias 48, V. 10. Darunter steht: Ein jeder lern sein Lection, so wird es wohl im Hause stohn. Jeremias Beinstertz von Ordruff aus Thüringen, der alten Stadt Königsberg bestallter Schreib- und Rechenmeister Sept. — Der rechte Flügel enthält: Quartum Praecept. Ehre Vater und Mutter u. s. w. Darauf: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit u. s. w. Roman. 13, V. 1. 2. Darumb so: Fürchte Gott und halte sein Gebot; denn das gehört allen Menschen zu; denn Gott wird alle Werk für Gericht bringen, das verborgen ist, es sei gut oder bös. Im Prediger Salomo am 12. Cap. V. 13. 14. Darunter die Unterschrift: Im Jahre Christi 1641.

1) Reusch, Eine alte Schulordnung. (Altpr. Mntsschrft. VI, S. 727.)
2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Mnskrpt. Nr. 163.
3) Teil III, S. 361.
4) a. a. O., II, S. 8.

Rectore M. Andrea Mylio, Ebr. ling. profess. publ.“ Die Mitteltafel enthält die 30 in lateinischer Sprache abgefaßten Paragraphen der „leges scholae Cniphofianae de scholasticorum pietate, studiis et moribus. — Der erste Teil (l. 1—9) beginnt mit einer Empfehlung der Frömmigkeit, . . . . dann wird vom Gebet gehandelt, dem Besuch der Kirche, dem Betragen in derselben, der Teilnahme am Abendmahl, der Sonntagsheiligung, . . . Mit Anrufung des göttlichen Namens soll der Schüler sein Tagewerk beginnen, ist er weiter vorgeschritten, mit der Lesung eines Kapitels der Bibel seine Arbeiten anfangen und beendigen, auch vor und nach dem Essen das Tischgebet nicht vergessen. In der Kirche soll er bei Nennung des Namens Jesu sein Haupt entblößen[1]) und seine Kniee beugen. Wem es obliegt, in der Schule am Morgen das Evangelium und beim Schluß der Lektionen den Katechismus herzusagen, der soll sich den Ruhm eines guten Gedächtnisses und einer lauten und deutlichen Aussprache zu erwerben suchen. Der II. Teil (l. 10—17) handelt vom Studium. Zuerst wird auf die Wichtigkeit wissenschaftlicher Bildung in zwei Distichen hingewiesen. . . . . Das zwölfte Gesetz handelt von Schulversäumnissen, das dreizehnte vom Verhalten in der Stunde. Der Schüler soll die **arma scholastica**, Papier, Feder, Tinte, stets bei der Hand haben. Im vierzehnten Gesetz wird der Schüler ermahnt, nicht alles und jedes nach eigenem Gutdünken zu lesen, sondern dem Rat und der Leitung des Lehrers zu folgen: Regellosigkeit im Studium ist verderblich. Das fünfzehnte empfiehlt das Gedächtnis und den Stil fleißig zu üben. **Die Muttersprache zu gebrauchen, wird ein studiosus latinae linguae für eine Schande halten.** Das sechzehnte schreibt fleißige Repetitionen vor, das siebzehnte warnt davor, ohne Befragung der Lehrer und bevor man einen guten Grund gelegt, zur Universität zu eilen. Der III. Teil (l. 18—30) enthält die **leges de moribus**. Ohne sittliche Bildung ist die wissenschaftliche nichts wert. Um die erstere zu erreichen, wird dem Schüler empfohlen, moralische Schriften zu lesen. Darauf werden die Tugenden genannt, deren sich der Schüler besonders befleißigen müsse. Auf der Straße habe er obrigkeitliche Personen, Ratsherren, Geistliche, Männer, Frauen und Jungfrauen durch Entblößen des Hauptes ehrerbietig zu grüßen und ihnen seine Reverenz zu bezeugen. Im folgenden wird das Betragen gegen die Mitschüler und die Kleidung vorgeschrieben. Die übrigen Gesetze warnen vor der Unsittlichkeit, Trunkenheit, dem Tanz, nächtlichem Lärm, dem Baden und dem Betreten des Eises.[2])

---

1) Hiernach scheint es, daß die Chorknaben bedeckten Hauptes ihres Amtes in der Kirche warteten.

2) Badeverbote sind in alten Schulgesetzen oft zu finden, so auch in den oben erwähnten aus Elbing, welche des Vergleichs halber auszugsweise in der deutschen Übersetzung des Christoph Falconius vom Jahre 1548 hier eine Stelle finden mögen.

. . . . . Kein Knab auch gahr nicht spielen sohl
Mit den füssen, eß steth nicht wohl;
Wenn einer mit den füssen leut't
Wie ein glock, so mahn sie ahntzeut.
Gar übel stehts eim knahben an,
So ehr von Grobheit thut anfahn
Zu Reden frey, als obs Ihm wöhr
Vor den leutten ein Rhum und öhr.

Auch die Altstädtische Schule hatte ihre Gesetze. Nach und nach kam zu denselben mehr hinzu, bis sie 1712 erneuert und in eine Ordnung gebracht wurden. Am 7. September erfolgte die Publikation in der Schule durch einen feierlichen Akt. Sie umfaßten 41 Artikel; 11 handelten von den Pflichten der Schüler gegen Gott, acht von den Pflichten gegen die Lehrer und Vorgesetzten, neun von den guten Sitten, zehn von den Studien und drei von dem Verhalten gegen die Mitschüler. Jeder, der in die Schule aufgenommen wurde, mußte sich durch Handschlag verpflichten, die Schulgesetze zu halten.[1])

Einen klaren Einblick in die damalige Einrichtung der Schulen gewährt die Schulordnung der Altstädtischen Parochialschule, die, damit man wisse, „wie es hinführo in der Schulen zu halten, auf Bevehl eines Erb. Raths den 23. Sept. 1608 in der Schulen offentlich angeschlagen" wurde. Schon um der äußern Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums allein, bei dem die Anzahl der Klassen von vier auf fünf gestiegen war, ist sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wenngleich manches darin erst weiter unten (s. Leichenkondukte) näher ausgeführt werden kann, so konnte sie doch um ihrer selbst willen nicht zerrissen werden. Sie besagt:

„Erstlichen soll auff einer jeden Claß ein Catalogus gehalten werden. Item auf der ersten Claß soll der Rector die absentes vndt serovenientes examiniren, auff der andern Claß der Conrector, auff der dritten der Subconrector, auff der vierten der Quartus, auf der fünfften der Quintus Collega.

Zum andern sollen die collegae sich sembtlichen vleißig zur Kirchen finden,

---

Das Broth und ander Ding ehr sohl
Unehren nicht, auch dencken wohl,
Das ehr kein Fenster nicht zubrech
Und dem Ofen auch nichts geschech,
Die Mauern und wend ehr auch bedenck
Zu bschädgen nicht, desgleich die Benck
Ehr ohn beschnitten lassen sohl.
Ehr hütt sich auch, das er nichts mohl,
Wie dann solchs ist der Narren brauch.
Keiner die schriften auch lösch ab,
So mahns ihn nicht geheissen hab.
Keiner den andern Schmehelich
Ahngeben sohl oder frehflich
Beligen, wie offtmals geschicht,
Auch sohl er um selbs richten nicht.
[Jeder komme frühe, um die Lektion zu wiederholen?]
. . . . . Auch hüt ehr sich, das ehr nicht thu
Weggehn, so der Praeceptor das
Jhm nicht vergünn odder zulahs.
. . . . . Bei den Eltern ehr nicht lang steh
Oder andern, das nicht hihngeh
Die Zeit vorgeblich, und alsdann
Ehr desto wehniger lernen khann.
. . . . . Kein Knahb sohl baden im wasser,
Es sey gleich nahend oder ferr (nah oder fern),
Auch sohl er darein Reitten nicht.
Das ihm weniger leidt geschicht.

(Reusch, a. a. O., S. 731).

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Mnskrpt. Nr. 163. Die Kneiphöfischen leges befinden sich auf dem Staatsarchiv im Folianten Nr. 1280c.

vndt neben dem Cantor gutt achtung auf die Knaben geben, das sie nicht mutwillen treiben, damit Zucht vndt Erbarkeit in der Kirchen muge gehalten werden, auch Keinen sine venia vom Chore lassen lauffen.

Zum Dritten, wenn man figuraliter singet, sollen die Praeceptores vleißig auf ihre Stimme achtung geben.

Zum Vierdten, wenn man pro funera gehet, soll jeder Praeceptor bey seiner classe gehen, alle Schuler darzu halten, daß sie auff der Gassen fein stille gehen, vnd wenn die Praeceptores auff den Kirchhoff kommen, nicht davon gehen, sonderlich wann man figuraliter singet, damit es fein ordentlich zugehe, vnd die Knaben in Zucht vnd Stille gehalten werden mugen.

Zum Funfften, wenn Leich-Predigten in der Pfarrkirchen geschehen, so soll der Cantor nebenst einen Schulgesellen, dessen Special Woche es ist, bleiben vnd nicht darvon gehen, sondern bey den Knaben hergehen, vnd also den Todten zur Erden bestetigen helffen.

Zum Sechsten, wenn ein Rathsherr, Gerichts-Person oder sonst ein Vornehmer Burger stirbet vndt in der Kirchen begraben wirdt, so sollen die Praeceptores aufs Chor gehen vnd figuraliter helfen singen.

Zum Siebenden, wenn ein Leichpredigt vfm Steinthamm[1] gehalten wirdt, so soll der Infimus collegarum oder ein andrer allda verharren, den Todten zu begraben.

Zum Achtten, wann der Particularia funera seindt, so soll der Cantor neben zween Schulgesellen eine Woche halten, denselben mit Singen wegbeleitten, die nachfolgende Woche soll der Cantor neben den andern zween Schulgesellen gleichfalls seine Woche halten. Wann die voruber, so soll der Cantor wieder anfangen vnd also die Ordnung halten."[2]

Wie aus dieser Schulordnung hervorgeht, spielten gemäß der im vorigen Kapitel kurz skizzierten Kirchenordnungen die Besingung der Leichen eine große Rolle im Schulleben. Ehe aber auf dieselben eingegangen werden kann, müssen zunächst die Pauperhäuser, die in Königsberg jeder der drei Schulen angegliedert waren, näher charakterisiert werden. Dieselben waren eine Einrichtung, die mit dem in Deutschland weit verbreiteten Institut der Kurrendeschüler Ähnlichkeit hatte.

Vom 14. Jahrhundert ab wählten die Lehrer unter ihren Schülern arme Knaben aus, die musikalisch beanlagt waren, eine gute Stimme hatten und Fähigkeit und Lust zum Studieren besaßen: die Kantoren bildeten aus diesem Schülermaterial für jede Schule einen chorus symphoniacus, ein älterer Schüler wurde zum praefectus ernannt, und dieser zog mit der kleinen Schar bald des Morgens, bald des Mittags an gewissen Tagen der Woche umher, einige Groschen zu sammeln und Brot zum täglichen Unterhalt zu erbetteln.[3] Von der Schule erhielten solche armen Schüler freien Unterricht, die nötigen Lernbücher und andere Benefizien; dafür mußten sie sich aber verpflichten, für die Schule und die zuge-

1) „Die Bewohner der Freiheit Steindamm waren seit Erbauung der Kirche zur Altstadt eingepfarrt. Die seit 1603 den in Königsberg wohnhaften Polen eingeräumte Kirche galt als Filiale der altstädtischen Pfarrkirche; daher der altstädtische Kantor die Liturgie und übrige Musik zum Gottesdienste zu besorgen hatte."

2) Neue Preuß. Provinzial-Blätter, III. Folge, IX, Kgb. 1864, S. 271.

3) Möller, a. a. O., VII. Stück, S. 17.

hörige Kirche gewisse Verrichtungen zu übernehmen. So bildete sich nach und nach das sogenannte Pauperwesen heraus, welches für das Königsberger Schulleben früherer Jahrhunderte charakteristisch war.

Um einerseits die Pauperknaben zum Dienste für Schule und Kirche jederzeit bei der Hand zu haben, andererseits den Kindern armer und verarmter Bürger Wohnung, Unterhalt und Erziehung zugleich gewähren zu können, schritt man zur Gründung besonderer Pauperhäuser. Das älteste derselben ist das Kneiphöfische; denn schon in den „legibus scholae Kneiphovianae" vom Jahre 1580 wird der „Pauperes" in umständlicher Weise gedacht.[1]) Die Gründung der Pauperhäuser in der Altstadt und im Löbenicht fällt in den Anfang des 17. Jahrhunderts.[2]) Am 28. Juni 1619 bestätigte der Rat der Altstadt eine „Pauperordnung",[3]) welche am 8. Oktober 1619 in der Altstadt und im Kneiphof publiziert[4]) wurde und die Grundlage für die einheitliche Organisation der Pauperhäuser in den drei Städten bildete. Im Laufe der Zeit zeigten die Pauperhäuser in ihrer ganzen Einrichtung je länger je mehr eine gewisse Übereinstimmung; denn von den Staatsbehörden wurden seit 1585 wiederholt große Revisionen sämtlicher Schulen in Stadt und Land veranstaltet; die Revisoren erhielten eine umfassende Instruktion und hatten auch zu prüfen, „wie die Pauperschulen, die Administration der dazu täglich gefälligen Einkünfte bestellet, die Kapitalien versichert, die Pauperhäuser im Bau unterhalten werden und was von legibus, Praeceptores und Disciplin zu sagen, wie dieselbe zu verbessern, die Unordnung abzuschaffen und alles in Aufnahme zu bringen sei."[5]) In den Visitationsrezessen wurden die vorgefundenen Mängel gerügt und Vorschläge zu besseren Einrichtungen gemacht. Die Vorsteher der Pauperhäuser suchten dieselben durchzuführen, soweit es die Verhältnisse gestatteten, traten mit einander in Verbindung, um die Pauperschulen der drei Städte möglichst einheitlich zu gestalten, und es entstanden auf diese Weise folgende maßgebende Bestimmungen: 1. die oben erwähnte „Pauperordnung" von 1619[6]); 2. die „Christliche Ordnung wegen deß Newerbawten Pauper-Hauses der Alten-Stadt Königsbergk und denen der zugehörigen Schüller"[7]) vom 1. Mai 1631; 3. das „Verzeichniß etzlicher Punctum, wie eß mitt denen Pauperibus der Kneiphöfische Schulenn soll gehalten werdenn" vom 17. Januar 1633; 4. ein „Kurtzer begriff der Pauper-Legum von Gottesfurcht, Studiren, Gutten sitten und Dienstpflichten" von 1644, und 5. die „Bets-Ordnung des Kneiphöffischen Pauperhauses"[8]) von 1644. Nach allen diesen

1) Liber Actorum Scholae Cathedralis, Blatt 168/169, und Königl. Staatsarchiv, Königsberg. Fol. 1280/3.

2) Goldbeck, Nachrichten von der Königsberger Universität ꝛc., Königsberg 1782. S. 185.

3) Erleutertes Preußen, tom. II, S. 484.

4) Acta Scholae Paleopolis, als Depositum der Altstädtischen Kirche im Königlichen Staatsarchiv-Königsberg aufbewahrt.

5) Königl. Staatsarchiv, Königsberg, Etats-Ministerium 70e. (Aus der Instruktion für die Visitatoren vom 14. Nov. 1667.)

6) Königl. Staatsarchiv, Königsberg, Etats-Ministerium 70e. Sie findet sich auch abgedruckt in Grube, a. a. O., I, Nr. IV, S. 33.

7) Liber Actorum a. a. O. Blatt 166/67. Das Datum der Publikation ergiebt sich aus einer Eintragung des altstädt. Pfarrers Derschau im Diarium ecclesiasticum primum, S. 259. Staatsarchiv, Königsberg, Depositum der Altst. Kirche.

8) Liber Actorum a. a. O., Bl. 168—172.

Bestimmungen waren die Pauperinstitute Anhängsel der drei großen lateinischen Schulen und hatten sich nach und nach zu Internaten im strengsten Sinne des Wortes herausgebildet.[1])

Zu dem Aufsichtskörper jeder Anstalt gehörte zunächst ein Mitglied des Rates, das im Kneiphof den Namen „Scholarch" führte. Ohne seine Genehmigung durften keine einschneidenden Veränderungen vorgenommen werden. Von der Bürgerschaft wurden aus der Zunft der Großbürger ehrenamtlich zwei Pauperväter (Pauperherren) gewählt, welche die Oberaufsicht über die Verwaltung des Inventars und der Kapitalien zu führen sowie die Herausgabe der Wäsche und der Nahrungsmittel zu besorgen hatten. Ihnen zur Seite stand der erste Geistliche der betreffenden Kirche, welcher in seiner Eigenschaft als Schulinspektor die Aufsicht über die Erziehung und den Unterricht der Pauperes führte; er prüfte jedoch auch die Rechnungen, bewilligte Unterstützungen und entschied über wichtige Angelegenheiten der ihm unterstellten Anstalt. Dem Rektor der zugehörigen Schule lag es ob, auch für das Pauperhaus die laufenden Anordnungen zu treffen. Die Befolgung derselben überwachte ein vom Magistrat im Einvernehmen mit dem Schulinspektor angestellter Inspizient. In der Altstadt war dies anfangs der Präzentor; nach dem Tode des Präzentors Ebner ging jedoch das Amt des Inspizienten am 9. Mai 1636 auf den Kantor Trabner über und blieb auch fortan mit dem Kantorat verbunden.[2]) Im Löbenicht und Kneiphof wurde es von jeher von den Konrektoren versehen. Die Inspizienten wohnten in den Pauperhäusern und hatten außerdem freie Kost und ein kleines Einkommen aus der Pauperkasse. In ihrer Thätigkeit wurden sie unterstützt durch die Examinatoren,[3]) welche besonders die Schularbeiten im Polnischen und Litauischen kontrollierten. Die Ökonomie besorgten in der Altstadt die Pauperväter unentgeltlich, im Kneiphof anfangs eine „Paupermutter", später jedoch auf Antrag des Rektors Babatius[4]) (1636) ein „Pauperschäffer", welcher die Pauperrechnungen führen, die Speisen in Verwahrung nehmen, Leute zum Holzhauen und Wassertragen besorgen, die Anfänger im Schreiben unterrichten und alle Pauperes nach einem jährlich von ihm aufzustellenden „Speisekalender" beköstigen mußte. Die Wahl desselben wurde nach Prüfung seiner Verhältnisse, seines Leumunds und seiner Religion von dem Scholarchen im Einverständnis mit dem

1) S. die Anlagen unter Nr. 7.
2) Riemann, Geschichte d. altstädt. lat. Schule. S. 51.
3) „Des Polnischen Examinators Ampts Pflicht."
Es soll ein polnischer Examinator
I. Die Exercitia pietatis treiben, als die Polnische Predigt repetiren und die biblischen Sprüche.
II. Die Pauperes ordentlich zur schule führen, wen an ihm (inmaßen die Examinatores solches umbzech verrichten) die ordnung ist und auff dieselben allda stündlich achtung geben.
III. Gutte achtung geben auff der Pauper Studia in der Pauper Stube; auff das Exercitium latinae linguae wie auch auff ihre Privatum Informationem.
IV. Gutte acht haben auff der Pauper mores wie auch über Tisch Zucht halten.
V. Gutte acht haben auff das Licht und sonsten alle Exces.
VI. Und treulich verrichten, da sonsten dergleichen vorfallen möchte. Unfleis und Untreu wirdt an ihm gestraffet werden. (Liber Actorum a. a. O. Bl. 159.)
4) Liber Actorum a. a. O. Bl. 78.

Schulinspektor und nach Besprechung mit den Paupervätern vorgenommen.[1] Für seine Mühewaltung erhielt er freie Wohnung, freie Kost, 100 fl. polnisch bar und weitere 15 fl. für Einziehung der Kapitalzinsen und Führung der Pauperrechnungen.[2] Auch seine Dienstmagd wurde aus dem Pauperfonds besoldet. Ein besonders tüchtiger Pauperschüler aus Prima oder Sekunda versah in jedem Pauperhause das Amt eines „Calefaktors". Er wurde immer nur für ein Jahr gewählt, „es sei denn, daß Rektor Scholae wegen Fleiß und Wohlverhalten es ihm länger gönne." Außer den in seiner Instruktion[3] angegebenen Pflichten hatte er nach den Kneiphöfischen „revidirten Pauper-Leges" vom August 1647 die zum Pauperhaus gehörigen Geräte in gute Verwahrung zu nehmen und darauf acht zu geben. Auch mußte er „die Ungehorsamen ins Carcer führen und wieder heraus, und so dergleichen vorfallen möchte, daß seine Kraft nicht ausreicht, sollte der Schäffer mit anfassen." Wenn es aber jemand „zu grob gemacht" hatte, sollte dies am folgenden Sonnabend dem Rektor gemeldet werden.[4] Für jede Pauperstube war außerdem ein Präfekt eingesetzt, der dieselben Pflichten zu erfüllen hatte, die den Stubenältesten in den modernen Internaten obliegen. Der regelmäßige Schulbesuch der Pauperes wurde durch den Ostiarius[5] kontrolliert.

Alle Knaben, die in ein Pauperhaus aufgenommen werden wollten, mußten sich zunächst bei den Paupervätern melden und „ein gutt Zeugnuß ihrer Frommigkeit von ehrlichen Leuten einbringen, auch bürgen darstellen, daß sie sich inß Künftige der gebühr nach woll verhalten werden." Hatten die

1) Liber Actorum a. a. O. Bl. 45/46. 47.
2) Liber Actorum a. a. O. Bl. 132.
3) Des Calefactoris Amptspflicht.

Es soll ein Calefactor

I. Gegen den Winter Fenster und Öffen außbessern, die Fenster verstopfen, gegen den Winter waschen lassen, Holtz sägen laßen, die Schule laßen außfegen, sie mit Hielff des Ostiarii außhitzen, hinterlaßene sachen der Schüler verwahren, Herrn Rectori [bei] Orationibus, Gregoriifest (wie auch sonsten) beyspringen.
II. Denen Herren Pauper-Vättern oder Vorstehern, Pauper-Schäffer ꝛc. gehorsam seyn, und nach deren anweisung die Pauperes zur gewöhnlichen Hause- und jährlichen Pauperarbeit antreiben und dieselben dirigiren helffen.
III. Auff der Pauper (wen es die noth erfordert) studia, mores und Wesen den Examinatoribus helffen achtung geben und auffs feuer fleissig obacht, nebenst dem Schäffer, haben, Ihnen die portiones bey dem essen außtheilen, die unzeitige, frembde besucher nicht leiden, Ihnen am Sonnabend die Ampter auff folgende Woch außtheilen.
IV. Die Ungehorsamen ins Carcer führen und heraus.
V. Treulich verrichten, da sonsten dergleichen vorfallen möchte. Untreu und Unfleiß wirdt an ihm gestraffet werden, wie es die leges haben wollen.

(Liber Actorum a. a. O. Bl. 158.)

4) Liber Actorum a. a. O. Bl. 46.
5) Des Ostiarii Ampts-Pflicht.

Es soll ein Ostiarius

I. Bey der Schulthüren sitzen, die hinebey schleichenden Pauperes notiren und sie nach der Schulen dem Examinatori übergeben.
II. Das Todtenbuch umb 9 Uhr vom Glöckner in die Schule holen.
III. Die Pauper-Tafelstube (d. i. Speisesaal) hitzen und auch dem Calefactori die Schulstube hitzen helffen.
IV. Des Morgens umb 5 Uhr und Abends umb 8 Uhr zum Gebeth lauten. Untreu und Unfleiß wirdt an ihm gestraffet werden.

(Liber Actorum a. a. O. Bl. 158.)

Pauperväter gegen die Aufnahme nichts einzuwenden, so meldeten sich die betreffenden Knaben beim Scholarchen, und „dieser rektifizirte und bestätigte unter Zuziehung der Herren Inspektores die Einschreibung." Unter acht bis neun Jahren wurde keiner aufgenommen, über fünf oder sechs Jahre niemand in der Anstalt geduldet, es sei denn, „daß der Pauper nicht zu Kräften gekommen oder seine Stelle von keinem andern beansprucht wird." In den meisten Fällen mußte für die Aufgenommenen Kaution gestellt werden; nach der Aufnahme sorgte der Schäffer für die Unterbringung, der Rektor für die Einschulung. In der Altstadt erfolgte die definitive Aufnahme durch den Pauper-Konvent, der aus einem Mitgliede des Magistrats (Scholarch), dem Pupervater, Inspektor, Rektor und Kantor zusammengesetzt war. Einheimische Knaben hatten vor auswärtigen immer den Vorzug, es durften jedoch auch „außländische, der Pollnischen und Littauischen Sprache Kündige, wenn sie es benötiget und von Qualiteten sein," Aufnahme finden. Unbegabte und träge, ganz gebrechliche, Kranke oder Krüppelige waren in der Regel von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Zöglinge der Pauperhäuser erhielten Wohnung, Unterhalt, Kleidung und Unterricht frei. Für Privatunterricht zahlten sie von den später zu erwähnenden Einnahmen eine kleine Entschädigung. Vom Kantor wurden sie in wöchentlich vier besonderen Singstunden unterrichtet, um beim Kirchengesang tüchtig mitwirken zu können. Besonders Begabte mußten die Kantoren außerdem unentgeltlich im Klavier- und Orgelspiel unterweisen.[1])

Jedes Pauperhaus sollte zur Aufnahme von 30—40 Schülern eingerichtet werden. Weil jedoch die Mittel zum Unterhalt anfangs sehr spärlich flossen, fehlte es nicht nur am nötigen Raum zur Unterbringung, sondern auch an der nötigen Anzahl von Betten, so daß ein großer Teil der Knaben in Privatquartieren schlafen mußte, was zu allerhand Übelständen führte. So klagt Rektor Babatius (1625—1640), zu dessen Zeit von den 26 Kneiphöfischen Pauperschülern anfangs nur sechs in der Anstalt schlafen konnten, in einer Eingabe an den Magistrat: „Es laufet eine große Unordnung mit den Pauperes vor. Denn weil dieselben ihre Herberge bald auf dem Steindamm, bald auf dem Nassengarten, bald auf dem Sackheim haben, kommen dieselben weder zur rechten Zeit in die Kirche zum Singen, noch in die Schule zum Lernen, insonderheit zu Winterszeiten, da es kalt und finster ist. Oftmalen bleiben sie gar ganz aus, insonderheit am Sonntage, da sie bald hier, bald dort Braten wenden müssen, und am Montag oder Dienstag, wenn Hochzeiten gehalten wird. Sollten sie nun am folgenden Tage dafür gebührlicher Weise gestrafet werden, so gehet oftmals eine ganze oder eine halbe Stunde darauf, welche den anderen Schulknaben entzogen werden muß. Auch gehet es übel unter ihnen zu, wenn sie essen, weil sie daselbsten ihren eigenen Willen haben und auf die Puppermutter nicht viel geben. Zu Pestzeiten laufen sie in infizierte Häuser, lesen abends Patienten vor, kommen hernach wieder in die Schule und zünden die Präzeptores und anderer Leute Kinder an oder jagen ihren Eltern eine Furcht ein, also daß zu solcher Zeit fast keiner sein Kind zur Schulen schicken will,

1) Preußisches Archiv 1795. S. 340.

und was des Unwesens mehr ist."[1]) Daher erklärt es sich auch, daß man vor allen Dingen bestrebt war, die Pauperes Tag und Nacht im Pauperhause unterzubringen, und daß es in den revidierten „Pauper-Leges" von 1647 heißt: „Die für die Pauperes kawieret haben, sollen nicht Fürsorge zu tragen verpflichtet sein, wenn sich ihr Vermögen so weit erstrecken würde, daß sie in einer festgesetzten Zeit ein oder zwei Stück Bettgerät ins Pauperhaus bringen, wo es dann auch verbleibet."

Ein großer Übelstand lag auch darin, daß den Pauperes im Interesse der Schule schwere Dienste (Servitia) auferlegt waren. Im Kneiphof mußten sie anfangs „alle Woche in den Wald gehen und Ruten in die Schule verschaffen und oftmals den ganzen Tag darüber zubringen, wo sie denn nicht allein die Schule versäumet, Schuh und Kleider vom Leibe gerissen, sondern auch wohl im Herbst und Frühjahr, wenn großes Wasser ist, im Walde geblieben sind. Einen Knaben fand man einst tot im Walde, zwei andere konnten sich mit Mühe aus einem tiefen Graben retten." Deshalb wurde das Beschaffen der Ruten im Jahre 1633 verboten. Nach wie vor mußten aber die Pauperes Wasser einholen, Holz tragen, zerkleinern und sägen. Was das heißt, kann man ermessen, wenn man bedenkt, daß für die Schule, das Pauperhaus und das Lehrerkollegium jährlich etwa 60 Achtel Holz in großen Kloben geliefert werden mußten. Es erwuchs den Knaben daraus so viel schwere Arbeit, daß sie dadurch in ihren Studien gehindert und nicht selten an ihrer Gesundheit geschädigt wurden. Deshalb beantragte der Kneiphöfische Rektor Mylius im Januar 1645[2]) die Beseitigung solcher schweren Dienste, und der Rat kam laut „Pauper Abscheid" vom 5. Mai 1645 dem Antrage nach. Dabei gab er ausdrücklich zu, daß „solche Servitien nicht allein mit Verlust der Gesundheit, auch mit Leib- und Lebensgefahr verrichtet worden, gestalt denn auch ohnlängst einer dahero den Tod gefunden, andere bis aufs Blutbrechen sich versehret und annoch jetziger Stunde darnieder liegen." Die schweren Arbeiten verrichteten fortan zwei angenommene „Arbeitskerls," welche dafür als Entschädigung vierteljährlich 12 fl. polnisch erhielten. Um jedoch die Pauperkasse hierdurch nicht zu belasten, durfte in jedem Jahre nach vorheriger Ankündigung durch den Rektor in der Stadt ein „Umgang" der Pauperes stattfinden, dessen Ertrag zur Deckung der Unkosten diente. Noch vor Abschaffung der Servitien (vom Juli bis zum 20. Oktober 1644) hatte man im Kneiphöfischen Pauperhause durch den Bau einer neuen Pauperstube mehr Raum geschafft. Die Kosten für den Erweiterungsbau beliefen sich auf 788 fl. 19 gr. 9 Pf.; doch schon 1645 konnte Rektor Mylius berichten: „Es ist, Gottlob, solche Schuldsumme schon ersetzet."[3]) Wie notwendig die Erweiterung der Räumlichkeiten gewesen war, geht aus einer Rede hervor, die Mylius bei der Publizierung der Pauper-Leges als Entgegnung auf eine lateinische Rede des Schulinspektors hielt. Er berichtet bei der Gelegenheit, „es hätten in einem engen Raum 34—36 Knaben gewohnt, im Herbst und Winter sei von den nassen Kleidern und Schuhen ein

1) Liber Actorum a. a. O. Bl. 45.
2) Liber Actorum a. a. O. Bl. 150.
3) Liber Actorum a. a. O. Bl. 28.

solcher Stank gewesen, daß weder der Schäffer noch ein anderer guter Mann sich hätte bei ihnen aufhalten können, der doch von Amts wegen bei ihnen hätte sein sollen." Die Kneiphöfischen Rektoren Babatius und Mylius haben sich somit durch ihre Bemühungen um Beseitigung der vorerwähnten großen Übelstände ein Verdienst erworben und den Pauperes ihr Los leichter erträglich gemacht.

Trotzdem blieb ihre Tagesordnung noch reichhaltig genug. Morgens früh um 5 Uhr rief die Glocke zum Aufstehen. Nachdem die Knaben sich angekleidet und ihre Lagerstätte in Ordnung gebracht hatten, mußten sie sich nach der Tafelstube zum gemeinsamen Gebet begeben. Darnach speisten sie, trafen die für den Unterricht nötigen Vorbereitungen und gingen, „wenn der Seiger 7 geschlagen," unter Führung des Calefaktors in die Schule. Im Winter nahm jeder sein eigenes Talglicht mit, was auch die andern Schüler thun mußten, weil für Beleuchtung der Klassenräume nicht gesorgt war.[1])

Um 10 Uhr machten sie „quartierweise abgeteilt, in guter Ordnung und fein züchtig" Umgänge in der Stadt, sangen mit Andacht christliche Lieder und sammelten in den Häusern die milden Gaben, Geld und Viktualien, welche sie sodann in mitgebrachten Körben heimtrugen. Um 12 Uhr nahmen sie die Mittagsmahlzeit ein. Darnach wurden sie im Schreiben oder Singen unterrichtet, durften auch wohl am andern Schulunterricht teilnehmen. Von drei bis fünf Uhr unternahmen sie einen zweiten Umgang, und den Rest des Tages benutzten sie zu ihren Studien. Außer der für die Umgänge festgesetzten Zeit durfte sich kein Pauper auf der Straße sehen lassen. Die körperliche Bewegung bei den Umgängen erachtete man für die Erstarkung des Leibes als hinreichend; besondere Leibesübung hielt man für überflüssig und zwecklos. In der Pauper-Ordnung hieß es: „Weil die leibliche Übung wenig nütz, die Gottseligkeit aber zu allen Dingen nütz ist und Verheißung hat dieses und des zukünftigen Lebens, so sollen die Pauperes sämtlich in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erhalten werden." Abends 8 Uhr versammelten sich alle Pauperschüler zu gemeinsamem Gebet und begaben sich bald darauf zur Ruhe. Wer aus persönlichem Interesse das Pauperhaus auf kurze Zeit verlassen wollte, mußte beim Rektor und bei den Paupervätern Urlaub nachsuchen und nach Erteilung desselben beim Schulinspektor Meldung erstatten. Über Nacht durfte niemand fortbleiben. Durch diese Anordnungen verhütete man, daß die Pauperes, wie es vordem vielfach geschehen war, von fremden Leuten zu allerhand Diensten herangezogen wurden.

Bedeutend waren die Pflichten, welche die Pauperschüler beim Gottesdienst in den zugehörigen Kirchen zu erfüllen hatten. Als geschulte Sänger bildeten die Knaben den eigentlichen Kirchenchor und trugen zur Hebung des Kirchengesanges viel bei. Sie mußten deshalb nicht nur des Sonntags, sondern auch in der Woche bei jedem Gottesdienst zugegen sein, auch während der Katechisationen vor dem Altar stehen; das Spruchbeten und Liederanstecken gehörte ebenfalls zu ihren Obliegenheiten.[2]) „Nachdem das Symbolum Athana-

1) Liber Actorum a. a. O. Bl. 21.
2) Preußisches Archiv 1795. S. 349.

sianum abgesungen war, trat ein Pauperknabe mit einem blauen Mantel vor den Altar und verlas das Evangelium, und die Gemeinde sang alsdann den Ambrosianischen Lobgesang.[1])

Um die Einrichtungen der Pauper-Anstalten, sowie die Sitten und Leistungen der Schüler zu prüfen, veranstaltete man zu gewissen Zeiten Partikular- und General-Visitationen, für welche bestimmte Gesetze aufgestellt waren. Zur Partikular-Visitation kam der Rektor in einer dem Schäffer und dem Calefaktor angezeigten Zeit, nahm Beschwerden und Gesuche entgegen und diktierte Strafen, wenn dies nötig war. Außerdem erschien am Montag nach Neujahr und am sechsten Sonntage nach Trinitatis einer der Scholarchen, um die Anstalt zu revidieren und dabei „zu inquirieren, wie die Pauperes gespeist, getränket, mit Testamenten, Büchern, Lägern und anderem Zubehör versorget würden," und vorgefundene Mängel gleich zu beseitigen oder für die General-Revision zu notieren. Am Tage vorher hatte der Schäffer ihm Rechnung zu legen.[2])

Für die „Censura et Visitatio generalis" galten folgende Bestimmungen:[3])

1. „Dieselbe soll alle halbes Jahr um Michaeli und Ostern bald nach dem Publico Examine Scholae am Montage nachher vom Herrn Inspektor, Herrn Scholarchen mit Zuziehung des Herrn Rektoris und der Herren Pauperväter im Pauperhause angestellet werden.
2. Alsdann sollen erstlich die Herren Visitatoren ihnen das Pauperbuch (in dem die Zuwendungen verzeichnet standen) und das Register aller vorhandenen Pauper-Knaben vorlesen und vor sich stellen lassen;
3. sollen sie inquirieren, was die Pauperes das halbe Jahr profitieret haben im Catechesi Lutheri und Dieterici, item in humanioribus, im Schreiben, Rechnen, Musizieren. Zu dem Ende sollen sie geschriebene Bücher, von täglicher Übung im zierlichen Schreiben, Argumentamachen und Rechnen mit sich bringen, zur Hand haben und aufweisen.
4. Wenn in solcher Exploration tüchtige Leistungen und fleißige Ingenia befunden würden, sollen selbige auch vor allen andern in acht genommen und ihnen gewisse Prämien zugeeignet werden, damit die andern zu demselben Fleiß mögen aufgemuntert und aufgereizet werden, und wird Herr Rektor, wie auch der Schäffer nebenst den Herrn Examinatoribus und Calefactori, die Herren Visitatores von ihrem Wohlverhalten zu berichten wissen.
5. Da aber hingegen Faule, Nachlässige und Untüchtige sollen befunden werden,[4]) . . . . . so sollen sie zu ehrlichen Handwerkern gethan oder sonsten Dienste anzunehmen angehalten werden."

---

1) Preußisches Archiv 1795. S. 68.
2) Liber Actorum a. a. O. S. 149.
3) Liber Actorum a. a. O. S. 149.
4) Hier bricht das Schriftstück im Liber ꝛc. ab, jedenfalls hat aber der nachfolgende, dem Vorschlage der Revisionskommission von 1619 entsprechende, dem Königlichen Staatsarchiv ꝛc. Acta: Kirchenhändel Anno 1600 (Depositum der Altstädt. Kirche) entnommene Nachsatz gestanden.

Außer diesen regelmäßigen Revisionen fanden bei Gelegenheit der allgemeinen Kirchen- und Schulvisitationen durch die für jeden besonderen Fall eingesetzten Kommissare Revisionen der Pauper-Institute statt.

Die Unterhaltung der Pauperhäuser basierte auf dem Wohlthätigkeitsinn der Königsberger Bürgerschaft, der sich in Legaten, Zuwendungen an Naturalien, Kleidern und Büchern, Erträgen aus aufgestellten Büchsen und Spenden bei den Circuiten kundgab. Die Namen der Wohlthäter schrieb man bei jeder Anstalt zum ehrenden Andenken in ein besonderes „Pauperbuch". Diese Bücher sind im Laufe der Zeit verloren gegangen; deshalb können hier nur auf Grund anderer Quellen einige Beispiele von größeren Zuwendungen angeführt werden. Für das Altstädtische Pauperhaus spendete die Geheimrätin von Kraut 1713 450 fl., von deren Interessen die Pauperes an dem Tage, da sie ad sacra gewesen, gespeist werden sollten. Rektor Kozik vermachte der Altstädtischen Schule 1000 fl. und bestimmte, daß die beiden ältesten Pauperes zusammen in jedem Jahre 30 fl. unter der Bedingung bekommen sollten, vor dem examine dimissionis einen Redeakt zu halten. Die Familien Kloth und Grammatzki bespeisten die Altstädtischen Pauperes jährlich an bestimmten Tagen, H. Wattson beköstigte sie in den Feiertagen, machte ihnen Geschenke und sättigte außerdem an jedem Sonnabend zwei oder drei derselben in seinem Hause. Friedrich Albert Schulz schenkte Bücher zur Erlernung der litauischen Sprache, bewog den Präpositus Tietke in Rauen, den Pauperes täglich eine Stunde unentgeltlich Unterricht im Litauischen zu geben, und verschaffte ehemaligen Pauperschülern für ihre Studienzeit Stipendien und Freitische.

Um das Kneiphöfische Pauperhaus hat sich besonders der Vicebürgermeister der Stadt Kneiphof, Johann Schimmelpfennig, verdient gemacht. „In jeder Woche wurden die sämtlichen Knaben des Pauperhauses in seinem Hause mit einer guten Mahlzeit und einem Trunk Wein gelabet, und nach seinem Tode hat er sie mit einem Vermächtnis bedacht,"[1] in dem sogar über die Speisen und Getränke genaue Bestimmung getroffen worden. Außerdem setzte er für das Pauperhaus ein Legat von 20 Thalern aus, das zum Ankauf von nützlichen Büchern verwendet werden sollte.[2] Am 16. März 1646 verehrte Maria Eleonore, die Witwe des Schwedenkönigs Gustav Adolf, bei ihrer Anwesenheit in Königsberg dem Kneiphöfischen Pauperhause 90 fl. 1643 gründete man im Kneiphof eine Pauper- und Schulbibliothek, damit „die Pauperes oder andere arme Schüler in der Schule ihrer genießen, insonders, wenn sie nunmehr zu Jahren kommen und in Humanioribus so viel besser Grund zu legen gedenken, daß die ordinarii Pauperes, so ferne sie bona venia aus der Schule auf unsere Akademie ziehen, solche Bibliothek ihrer vorigen Präzeptoren judicio gebrauchen, so lange sie allhie auf der Universität sich aufhalten."[3] Eine große Beihilfe für den Unterhalt der Pauperinstitute waren die Spenden von Betten, Wäsche, Kleidern, Geräten, Getreide und andern Viktualien, von fetten Schöpsen,

1) Pisanski, Das ruhmwürdige Andenken eines großen Wohlthäters der Kathedralschule, Johanns Schimmelpfennig ꝛc. Königsberg 1771. S. 13.

2) Archiv des Kneiph. Gymnasiums, Acta: Die Verleihung von Stipendien an die Schüler der Kneiph. Domschule betreffend.

3) Liber Actorum a. a. O., Bl. 39—40.

Gänsen u. s. w. Angesammelte Vorräte bewahrte man im Kneiphof in dem von Mylius umständlich beschriebenen[1]) „Krankenschaff" auf, ebenso die in jener Zeit gebräuchlichen Medikamente, als: „grüne Butter, Holländer Kreide, und zum Räuchern Mastick, Weihrauch und gestoßenen Bernstein." Um die Bareinnahmen zu erhöhen, wurden Sammelbüchsen ausgehängt: sechs auf den Gassen, eine vor dem Pauperhause am „Pauperständer", zwei in der Kirche (vor dem Chor und hinter dem Altar) und eine am Packhause.[2]) Auch aus den „Kirchenschalen" fiel den Pauperkassen der zehnte Teil zu.[3])

Diese Einnahmen ermöglichten nach und nach eine Ansammlung von Kapitalien. So verfügte das Altstädtische Pauperhaus 1619 über 2300 fl. poln., 1806 über 9246 Thlr., das Kneiphöfische 1600 über 1400 fl., 1646 über 10900 fl. und 1806 über 9145 Thlr.; das Löbenichtsche 1806 über 19467 Thlr., den Wert der Grundstücke einbegriffen.[4])

Eine wesentliche Einnahmequelle, aber auch bedeutende Störung erwuchs den Pauperschülern aus den Leichenbegängnissen. Schon am „Wachabend"

---

1) Liber Actorum a. a. O., Bl. 29—30.

2) Diese Angaben beziehen sich auf den Kneiphof. In der Altstadt und im Löbenicht war es ähnlich

3) Einen Einblick in die Verwaltung der Pauperhäuser gewährt der nachfolgende Auszug aus der Jahresrechnung des Kneiphöfischen Pauperhauses von Ostern 1645 bis dahin 1646.

(1 fl. = 20 gr., 1 gr. = 18 Pf.

A. Einnahme:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Bares Geld (setzt sich zusammen aus milden Gaben, den Erträgen eines Umganges mit zwei Schalen im Kneiphof (215 fl. 7 gr.) und eines Umganges mit einer Schale in der Vorstadt (29 fl. 13 gr.) sowie der Spende Ihrer Kgl. Majestät, Königin von Schweden (90 fl.) | 512 fl. | 2 gr. | 9 Pf. |
| b) Testamentgelder | 95 fl. | — gr. | — Pf. |
| c) Aus den 6 Gassen-Büchsen | 129 fl. | 14 gr. | — Pf. |
| d) Aus den Kirchenschalen den 10. Teil | 161 fl. | 10 gr. | 9 Pf. |
| e) Pfennig-Zinsen (von 10900 fl. Kap.) | 654 fl. | — gr. | — Pf. |
| Summa | 1552 fl | 7 gr. | — Pf. |

Dazu kommen noch allerhand Zuwendungen von Viktualien: Salz, 2 Schffl. Hirsegrütz, 1¼ Tonnen Hering, 15 Mützen, 1 Stück Tuch, etliche Stück schwarz Trauergewand, 1 Schffl. Erbsen, 2½ Schock Lichte, 2 Stück weiße hedene Leinwand, 4 Bettlaken, 1 Schffl. weiße Erbsen, 45 Pfd. Rindfleisch, von Ihro gestrengen HE. Joh. Erhard v. Breuken, Hauptmann auf Pr. Eylau, 1 fetten Schöpsen, 2 fette Gänse, 1 Schffl. weiße Erbsen, von einem andern noch 2 Schffl.

B. Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Der Pauper-Schäffer Gehalt pro Quartal 25 fl. = 100 fl + 15 fl. für Einziehung der Pfennig-Zinsen und Schreiben der Pauper-Rechnung | 115 fl. | — gr. | — Pf. |
| b) Den beiden Holzhauern, so vom hochweisen Rat angestellet, pro Quartal à 12 fl. | 96 fl. | — gr. | — Pf. |
| c) Der Magd, so im Pauperhause gedienet | 18 fl. | — gr. | — Pf. |
| d) Für Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Wäsche, Trinkgelder ꝛc. | 1351 fl. | 6 gr. | — Pf. |
| Summa der Ausgaben | 1680 fl. | 6 gr. | — Pf. |
| Summa der Einnahmen | 1552 fl. | 7 gr. | — Pf. |
| Mithin Defizit | 127 fl | 19 gr. | — Pf. |

Bem.: Die spezialisierte Rechnung findet sich Liber Actorum a. a. O., Bl. 125—133.

4) Beiträge zur Kunde Preußens. 1820. S. 69.

wurden die Pauperers in Anspruch genommen; denn in der Kneiphöfischen Leichenordnung von 1667[1]) heißt es: „Es ist bis anhero von einer ehrbaren Bürgerschaft oft und vielfältig begehret worden, daß die Pauperknaben des Nachts bei den Leichen, ehe sie begraben werden, mit geistlichen Gesängen und tröstlichen Liedern aufwarten sollen. Wer nun ein solches hinfüro, außer in Pest- und andern gefährlichen Krankheiten, [da es gänzlich verboten sein soll] weiter begehren wird, demselben soll zwar mit Vorbewußt des Pauperhauses Patron gewillfahret werden, jedoch dero Gestalt, daß sie allemal nur von 9 Uhr des Abends bis 3 Uhr des Morgens bescheidentlich mit Singen aufwarten, keine Üppigkeit dabei treiben und weniger des Saufens sich befleißigen sollen. Und weil ein Arbeiter seines Lohnes wert, die armen Kinder auch ohnedies bei diesen betrübten Zeiten sehr schlechten Zugang haben, also wird hiermit verordnet, daß dem Pauperhause zum besten vor jede Nacht 2 fl. poln. den Herren Paupervorstehern zugestellet werden solle."

Bei den Begräbnissen selbst spielten die Pauperes eine große Rolle. Schon seit alter Zeit unterschied man mehrere Arten von Leichenbegängnissen.[2]) Die Generalleichen erforderten Beteiligung aller Geistlichen, aller Lehrer und der ganzen Schule. Trat hierbei der Fall ein, daß z. B. das Trauerhaus in der Altstadt lag und die Beerdigung auf dem Löbenichtschen Kirchhof vor sich gehen sollte, so begleiteten die Altstädtischen Geistlichen, Lehrer und Schüler die Leiche bis zur Grenze der Altstadt und wurden dort von den Löbenichtschen abgelöst. Bei den Partikularleichen oder halben Schulleichen gingen nur zwei Diakone, zwei Lehrer und eine größere Anzahl von Schülern mit, während die Spezial- oder Viertelschulleichen nur die Teilnahme von einem Diakon, einem Lehrer und mehreren Pauperes oder Freischülern erforderten. Die Generalleichen konnten wieder Choral- und Figuralleichen sein. Bei ersteren wurde nur gesungen, bei letzteren hingegen auch figuriert, d. h. mit allen Glocken geläutet und die Orgel gespielt. Bezüglich der Leichenpredigt hielt man es verschieden; nur für die Figuralleichen war dieselbe Vorschrift und Gebrauch. Die Spezial-, Partikular- und Choralleichen wurden auf den Filialkirchhöfen begraben, die für den Kneiphof auf dem Haberberg, für die Altstadt auf dem Neuroßgarten und dem Steindamm, für den Löbenicht auf dem Sackheim lagen. Zu solchen Bestattungen wählte man die Mittagzeit (12 Uhr), weil dann alle Pauperes beisammen waren und weniger Störung des Unterrichts veranlaßt wurde. Für die Bestattung der Figuralleichen, die jederzeit auf dem zugehörigen Pfarrkirchhof vor sich ging, war keine bestimmte Zeit vorgeschrieben; bei dieser Gelegenheit durfte auch ein Lied auf der Straße gesungen werden, ehe man die Leiche aus dem Hause trug. Dabei zeigten sich jedoch mancherlei Mißstände. Oft mußte, ehe die Leiche aus dem Hause getragen wurde, „auf der Gasse in großer Kälte, Hitze, Regen, Schlag und Schneien" sehr lange gewartet werden,[3]) was für die Ge-

1) Staatsarchiv-Königsberg, Depositum der Altstädtischen Kirche, Acta: Kirchenvisitationssachen v. 1500—1600.

2) Liber Actorum a. a. O. Bl. 22/23; Möller, a. a. O., Stück 7, S. 18—21, s. hier oben S. 56/67.

3) Kneiphöfische Leichenordnung von 1667 a. a. O. § 5.

sundheit der Schüler sehr nachträglich war, besonders bei den Pauperes, weil sie schlechter gekleidet waren und auch meistenteils im Sommer und Herbst mit bloßen Füßen gingen. Daher bittet Rektor Mylius, „daß ein hochweiser Rat väterlich auf sie sehen und sie so vielmehr mit Strümpf und Schuh, insonders gegen die Herbstzeit, versehen wolle, daß sie also besser und füglicher solche Toten bestellen könnten.“[1])

Die weiten Gänge vom Dom nach dem Haberberg hörten allerdings 1667 größtenteils auf; denn die Kneiphöfische Leichenordnung von demselben Jahre bestimmt: . . . . „§ 14. Die vorstädtischen Leichen sollen fortan von ihrer eigenen, der Haberberger Kirche, besungen werden.“ (Die Vorstädtische Schule sollte nämlich die Leichen von der Vorstadt, von der Zugbrücke an, vom Ober- und Unterhaberberg, vom Nassengarten und der Gegend am Friedländer Thor begleiten.) „§ 15. Als Entschädigung für die auf diese Weise wegfallenden Accidenzien der Kneiphöfischen Lehrer soll ein Umgang gestattet sein.“ . . . .

Weil man, je länger je mehr, die Erfahrung machte, daß die Beteiligung der Schule an den Leichenbegängnissen recht störend in das Schulleben eingriff, suchte man durch mancherlei Anordnungen Abhilfe zu schaffen. So wurden im Kneiphof zur Zeit des Rektors Babatius bei Figural-Leichenbegängnissen die Knaben während der Leichenpredigt in die naheliegende Schule zur Information geführt, versuchsweise ließ man auch längere Zeit hindurch sämtliche Leichen allein durch die Pauperes bestatten. Dieselben erhielten sogar vom Kneiphöfischen Magistrat gewisse „Mantelgelder zu ihrer besseren Ausstaffierung in Begleitung der Leichen.“ Als sich jedoch die Bürgerschaft nicht länger zur Bewilligung dieser Gelder verstehen wollte, kam man wieder auf die alte Einrichtung zurück, daß nach Begehr die ganze oder halbe Schule mitgehen dürfe, doch sollte es den Eltern überlassen bleiben, ob sie ihre Kinder mitgehen lassen wollten oder nicht.[2])

In einer Verfügung vom 21. Sept. 1713 hieß es bezüglich der Generalleichen: „Die Handwerker in Königsberg sollen ihre Leichen um 1 Uhr nachmittags, die Großbürger um 2 Uhr, und vornehme Leute, Königl. Bediente und Stadträte um 3 Uhr aus dem Trauerhause weg bringen lassen, widrigenfalls ihnen kein Geläut, Glocken, auch keine Begleitung der Schule noch andere sonst üblichen Ceremonieen sollen gestattet werden.“[3]) Trotz aller Anordnungen blieben jedoch die Störungen für den Unterricht so groß, daß man zuletzt wieder darauf zurück kam, die Leichen nur durch die Pauperes, andere Freischüler und einige Lehrer begleiten zu lassen, während die andern Schüler ungestört ihren Unterricht genossen.[4])

Besondere Einnahmen erwuchsen jedoch den Pauperinstituten aus den Leichenbegängnissen nicht; die Pauperschüler persönlich empfingen bei den Generalleichen gleich den andern Schülern nur, was „nach Belieben ausgeteilet“ wurde.

1) Liber Actorum a. a. O. Bl. 21.
2) Kneiphöfische Leichenordnung von 1667 § 9.
3) Beckher, Preußische Kirchenregistratur. S. 18.
4) Erl. Preußen, tom. III. Kgb. 1726. S. 364, und Goldbeck, Nachrichten von der Königl. Universität ꝛc. Kgb. 1782. S. 169. Endgültig wurde diese Angelegenheit in obigem Sinne geregelt durch die „Erneuerte und erweiterte Verordnung“ ꝛc. vom 25. Oktober 1735, cap. 1.

Im übrigen fielen die bezüglichen Accidenzien nach einer bestimmten Taxe den Lehrern zu und machten einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens aus.[1])

Eben so störend, wie die Leichenkonducte, waren für den Betrieb des Schulunterrichts die sogenannten Circuite. Unter denselben verstand man Prozessionen, welche Schüler in Begleitung ihrer Lehrer unternahmen, wobei sie vor den Bürgerhäusern Halt machten, Choräle, Psalmen und andere geistliche Lieder sangen und milde Gaben in Empfang nahmen.[2]) Diese Umgänge wurden im Jahre mehrmals veranstaltet, besonders um Neujahr, Ostern, Michaeli, Martini und Weihnacht. Auch Jahrmarkts- und Fastnachtsgelder sammelte man ein. Der Weihnachts-Circuit fiel in den Dezember, wurde an den Abenden abgehalten und dauerte vier Wochen. Für den Neujahrs-, Jahrmarkts- und Michaeliscircuit war je eine Woche bestimmt. Die Erträge dieser vier Umgänge kamen nach Abzug der festgesetzten Abgaben für die Lehrer den Pauperknaben zu gute. Der Inspizient des Pauperhauses hatte gegen eine Entschädigung von 30 fl. die Einnahmen sorgfältig zu buchen und am Jahresschluß Rechnung zu legen. Nach den drei großen Festen wurden außerdem — wenigstens im Löbenicht — kleine „Ausspeisungs-Circuite" veranstaltet, durch welche der Mehraufwand für bessere Bespeisung der Pauperes an den Festtagen gedeckt werden sollte. Was von den Erträgen übrig blieb, erhielten die Pauperes zu gleichen Teilen.[3])

Eine besonders wichtige Rolle spielte jedoch im Schulleben der sogenannte Gregorius-Circuit. Derselbe ist bereits 1786 in einem Schulprogramm unter dem Titel: „Das Gregoriusfest der Schulen" vom Kneiphöfischen Rektor Pisanski eingehend behandelt; auch Möller widmet ihm in seiner

---

1) Es erhielten:

a) Bei einer Spezialleiche:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rektor und Kantor je 8 gr. | | 16 gr. | |
| Prorektor und Konrektor nichts, 5 Kollegen à 1 gr. 6 Pf. | | 6 „ | 12 Pf. |
| Der eine, der die Woche hatte, für Deduzieren und Singen | 1 fl. | 4 „ | |
| | 1 fl. | 26 gr. | 12 Pf. |

b) Bei Partikularleichen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rektor und Kantor à 14 gr. | | 28 gr. | |
| Prorektor und Konrektor à 10 gr. | | 20 „ | |
| 5 Kollegen à 8 gr. | 1 fl. | 10 „ | |
| Die beiden, die die Woche hatten, à 15 gr. | 1 „ | — „ | |
| | 3 fl. | 28 gr. | |

c) Bei General-Choralleichen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rektor und Kantor à 18 gr. | 1 fl. | 6 gr. | |
| Prorektor und Konrektor à 16 gr. | 1 „ | 2 „ | |
| 5 Kollegen à 11 gr. | 1 „ | 25 „ | |
| | 4 fl. | 3 gr. | |

d) Bei General-Figuralleichen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rektor und Kantor à 1 fl. 3 gr. | 2 fl. | 6 gr. | |
| Prorektor und Konrektor à 1 fl. 1 gr. | 2 „ | 2 „ | |
| 5 Kollegen, jeder 26 gr. | 4 „ | 10 „ | |
| | 8 fl. | 12 gr. | |

(Möller, a. a. O., II. Teil, 1. Abschnitt S. 50,51.) — Ähnlich war es auch im Kneiphof und Löbenicht, wie aus der Kneiphöfischen Leichentaxe von 1667 hervorgeht.

2) Möller, a. a. O., VI. Beilage, S. 11.

3) Die Materialien zu vorstehenden Ausführungen über die Arten der Circuite sind dem Archiv des städtischen Realgymnasiums entnommen.

Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums ein besonderes Kapitel. Nach diesen und andern weiter unten angegebenen Quellen war der Gregorius-Circuit der älteste und großartigste von allen Umzügen. Während bei den andern nur die Pauperschüler beteiligt waren, zog hier die ganze Schule mit allen Lehrern auf, und der Ertrag fiel voll und ganz den Lehrern zu. Den Namen führte er von dem Papste Gregor I., dem Großen (590—604), den die mittelalterliche Tradition zum Patron der Schule erhoben hat, obgleich nicht nachgewiesen werden kann, daß er — außer der Hebung des Kirchengesanges — etwas Besonderes für die Schule gethan hat. Die Gregoriusfeier ist jedoch erst von dem Papste Gregor IV. (827—844) eingesetzt und auf den 12. März, den Todestag Gregors I., gelegt.[1]) Nach und nach verbreitete sie sich über die ganze Christenheit, besonders in Deutschland, wurde zwar mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse hie und da auf eine spätere Jahreszeit verlegt, behielt aber im übrigen, was die damit verbundenen Sitten und Gebräuche betraf, denselben Grundcharakter. Derselbe tritt recht deutlich hervor in einer der ältesten Quellen, in der Beschreibung, die uns von Concius in dem Anhang zum neuen und alten Schreib-Kalender von 1669[2]) überliefert worden ist und also lautet:

„Es werden an vielen christlichen Oertern, da einige Schuelen sind, ein Theil Schuelknaben auffs prächtigste, ihrer Gelegenheit nach, angezogen und müssen sich in solche ihrem Schmuck offentlich präsentiren, eine Partey zu Fuß, die andern aber zu Roß. Die nun zu Fuß sind, die werden weiß und gleichsam Geistlich angekleidet; die aber zu Roß haben frische oder Weltliche Farben. Unter denen zu Roß ist einer in einem Königlichen habit, hat einen Scepter in der Hand und an vielen Orten auch eine Krohne auff dem Haupt. Mit dem übrigen Theil gehen die praeceptores ostiatim, oder von Hause zu Hause, singen ein Geistliches oder ein solches Lied, dadurch die Jugend zum studiren angemahnet wird, und bekommen eine Gabe. (Und diese jetzt beschriebene Weise

---

1) In anderm Lichte erscheint uns der Ursprung der Gregoriusfeier nach folgenden Ausführungen des Concius:

. . . . . „Warumb sie (die Schulfeier) auf Gregorn Tag begangen werden soll, ist daher entstanden: Da noch das Heidenthumb in Italien den Vorzug hatte, wurde der 20. Martii der Pallas, als welche vor eine Göttin in der Weißheit, und also vor eine Vorsteherin der Schuelen ist gehalten worden, geweihet gewesen, und beginnen denselben Tag die Heydnischen Schuelen hochfeyerlich und mit sonderlichem Gepränge. Die Schüler gaben auch ihren Lehrmeistern ihr Minerval, hergegen bekamen die Schüler von den Präceptoribus kleine Kuchen oder Prezels, die wir Preußen Kringel heißen. . . . . Wie nun die Christen sich, so viel immer möglich, bemühet haben, die Heydnische Feyer-Tage in einen Christlichen Gebrauch zu verwandeln, also haben sie auch solches Heydnische Fest, so man sonsten Quinquatria heißt, in eine Christliche Ceremonie geändert und solches dem Herrn Gregorio gewiedmet, welcher anfangs ein Weltmann und Römischer Schultheiß gewesen, hernachmahls ein Mönch und Abt, darauf Pabst zu Rom geworden, entlichen am 12. Martii Anno 604 gestorben. Den Anfang solcher Ceremonien haben gemacht die 7 Klöster, davon er sechs in Sicilien, das Siebende zu Rom gestifftet und reichlich begabet, denen auch andere Schuelen gefolget, weil er dieselbe Zeit seines Lebens mildiglich pflag zu versorgen und zu beschenken."

(Neuer und alter Schreib-Kalender. Königsberg 1669.)

Diese Ableitung der Feier aus den Gebräuchen des Heidentums wird jedoch von Pisanski in seiner oben erwähnten Schrift als hinfällig bezeichnet.

2) Derselbe findet sich im Königl. Staatsarchiv-Königsberg. (Handbibliothek.)

ist die älteste, daß aber in vielen Städten eine andere Art sey, ist solches durch abgang alter Gebräuche geschehen. Doch ist dabey zu mercken, daß von alters anstat eines Königs ein Bischoff möge geritten haben.) Die Bedeutung dieses Aufzuges ist: Daß man der Gemeinde vorstellen will, daß in den Schuelen die Jugend zu dreyerley auffwartungen und Aemptern angefüret und unterwiesen wird. Nehmlich zu Geistlichen, welches durch die weißen Hemden angezeiget wird. Und diese führen auch Fahnen in den Händen, zur Anmerckung, daß solchem Stande gebühret, die Sieges-Fahne Christi der Welt vorzustellen. Item sie wird auch angeführet zu weltlichen Aemptern und zur Verwaltung derselben, und darumb reiten etliche zu Pferde, sind auch frisch in die Welt gekleidet, haben auch einen König oder einen Bischoff über sich, andeutende, daß auch Könige und Päpste auß der Schuelzucht herkommen. Endlichen wird die Jugend unterwiesen zum Schuel-Lehr-Ampt. Solches wird bedeutet durch die, welche nebenst den Präceptoribus singen." . . . . Im Laufe der Zeit änderten sich die Gebräuche bei der Gregorius-Feier. „Man wählte drei Knaben aus, den einen zum Bischof, die andern zu seinen Begleitern oder Diakonen. Der erstere mußte eine Bischofspredigt einstudieren, die in der Regel in Versen verfaßt war. Am Vormittag des Festtages versammelten sich die Schüler in mannigfacher Verkleidung in der Schule und zogen von da zu einer besonderen Feier in die Kirche. Dort erhielt der Bischof mit seinen beiden Diakonen Ehrenplätze vor dem Altar. Der Gottesdienst wurde durch den Gesang: „O heil'ger Geist, kehr bei uns ein" eingeleitet, vom Pfarrer eine für die Schule besonders berechnete Predigt gehalten, sodann das Gregoriuslied: „Hört, ihr Eltern, Christus spricht," gesungen, worauf der kleine Bischof seine einstudierte Predigt hielt. Nach dem Gottesdienste zogen die Schüler mit ihren Lehrern durch die Stadt und erhielten für den Gesang vor den Häusern der Bürger von diesen Geschenke an Kuchen, Eiern ꝛc., auch an Geld und schlossen am Abend das Fest mit einer Mahlzeit, auf die auch wohl ein Tanz folgte."[1])

Bei der Neigung, die im Mittelalter für Veranstaltung von Schaugepränge herrschte, ging allmählich der ursprünglich harmlose Charakter des Gegoriusfestes verloren; die Feier artete in Persiflage kirchlicher Gebräuche aus, worin sich die abnehmende Ehrfurcht vor der Klerisei abspiegelte. Die Schüler erschienen zu Fuß und zu Pferde, in mannigfacher Verkleidung und veranstalteten einen förmlichen Karnevalszug. Bischöfe, Feldherren, Könige und Kaiser mit ihrem Hofstaate, berühmte Ärzte, Philosophen ꝛc. wurden dargestellt, um zu zeigen, daß in den Schulen der Keim zu allen diesen Würden gelegt werde. Daneben erschienen aber auch Braut und Bräutigam, Schornsteinfeger, Tischler und andere Handwerker, Engel und Teufel, griechische Götter und Helden, je nachdem es die örtlichen Verhältnisse zuließen.

In Königsberg war es nicht anders. Eine Predigt wurde zwar nicht gehalten, aber der Aufzug mit allem Pomp fehlte nicht. Gregor Möller berichtet darüber in seinen handschriftlichen Königsberger Annalen[2]) vom Jahre

1) Schmidt, Encyclopädie VIII. p. 24.

2) Dieselben befanden sich früher in der königlichen Bibliothek, sind jedoch im Laufe der Zeit verloren gegangen. Die bezügl. Nachricht daraus ist mitgeteilt in Pisanski, das Gregoriusfest der Schulen, und im „Erl. Preußen", tom. II p. 50.

1571: „Im März hat man nach alter Gewohnheit, aber jetzt viel stattlicher, mit dem St. Gregor umhergeritten, die Altstädter mit 18 Pferden, wohlgeputzt, und die andern mit weißen Hemden, Ketten und Gürteln behangen; die Löbenichter mit 20 Pferden, und jeder von den Fußgängern eine Fahne in der Hand; desgleichen die Kneiphöfer mit ihren Fahnen, aber weniger Pferden. Sind ins Kollegium gezogen und haben sich vor dem Herrn Bischof bewiesen, darnach ins Schloß zu meinem Herrn. Diese Pracht hat in drei Jahren so zugenommen, da es zuvor schlecht und recht gewesen." Die drei Schulen, von denen jede beim Umzuge in den Grenzen ihrer Stadt bleiben mußte,[1] wetteiferten in der Entfaltung von Pracht; es wurde sogar ein besonderes „Gregoriuszeug" angeschafft, dessen Prunkstück das Gregorius-Scepter war. Das Altstädtische, 1624 gefertigt, wog 51½ Schott und hatte 60 Gulden 3 gr. gekostet. Auf seiner Spitze trug es die Minerva und unter ihr ein künstliches Laubwerk, wobei sich vier Schildlein befanden. Auf den zwei ersten standen die Worte: „Sceptrum Gregorianum Scholae Paleopol. Ao. 1624, mensis Maii die VI."; das dritte enthielt das Altstädtische Wappen, und das vierte einen Palmbaum, um welchen sich Schlangen wanden, mit der Inschrift: „Virtutis comes invidia." Das noch erhaltene Löbenichtsche Scepter hat ein Gewicht von 80 Schott und war 1631 für 103 Gulden 6 gr. angeschafft worden. Es befinden sich gleichfalls vier Schildlein daran, welche das Löbenichtsche Wappen und die Inschriften: „Sceptrum Gregorianum Scholae Loebenic., Anno 1631 mensis Martii" und „Sinite parvulos ad me venire" tragen. Auf der Spitze steht das in Silber getriebene Bildnis Christi.[2] Die Kneiphöfische Schule hatte 1641 für 123 Gulden ein 102 Schott schweres Scepter fertigen lassen, das oben das Bild der Munterkeit und an den Seiten vier Schildchen mit dem Kneiphöfischen Wappen und den Inschriften: „Sceptrum Gregorianum Scholae Cuiphovianae, Anno 1641 mensis April" und „Sinite parvules ad me venire" enthielt.[3] Was sonst noch zum Gregoriuszeug gehörte, ergiebt sich aus einer Eintragung vom Rektor Mylius: „Was das Gregoriuszeug belangt, hat Rektor Scholae den Gregoriussattel bei der Schule befunden, wie ihm das Officium Rectoratus demandiret worden.

Dazu ist 1641 ein silbern Scepter gemacht und kostet

| | | | |
|---|---|---|---|
| 43½ Thlr. = . . . . . | 120 fl. | 5 gr. |
| Item eine Fahne und Partisane so zusammen kosten . . . | 37 „ | 9 „ |
| Item eine Krone, kostet . . . . . | 18 „ | — „ |
| Sa. | 175 fl. | 14 gr.[4] |

Je mehr Pracht bei dem Gregoriusfest entfaltet wurde, desto mehr Anklang fand es bei der Bürgerschaft. Ja sogar die Landesherren ließen den Zug gern an sich vorbei passieren, wenn sie sich in Königsberg aufhielten, so der Große Kurfürst (1646) und Friedrich III. (10. 4. 1690.) Letzterer erteilte die

1) Laut Visitations-Protokoll von 1585.

2) Das Löbenichtsche Scepter befindet sich in den Sammlungen des Prussia-Museums.

3) Pisanski, das Gregoriusfest der Schulen. Königsberg 1786 S. 8, 9.

4) Liber Actorum Bl. 42.

Erlaubnis mit den Worten: „Lassen sie kommen, sie sollen Uns lieb und angenehm sein," nahm dann durch das geöffnete Fenster den Aufzug in Augenschein, hörte die von dem Singchor angestimmten Lieder bis zum Schluß an, ließ an die Schulen 100 Thlr. auszahlen und bestimmte, daß fortan beim Gregorius-Umzuge jede Schule aus der kurfürstlichen Kasse drei Thlr. erhalten sollte.[1])

Den Schluß des ganzen Festes, das zwei Tage zu dauern pflegte, später aber „eine Woche vormittags" abgehalten wurde,[2]) bildete ein gemeinsames Beisammensein aller Teilnehmer, verbunden mit allerlei Belustigungen. In der Altstadt gab die Mälzenbräuerzunft den Lehrern der Altstädtischen Schule einen besonderen Gregoriusschmaus.

Wenn die Circuite ursprünglich auch noch so gut gemeint gewesen sein mochten, so wurden doch, je länger je mehr, Bedenken dagegen geltend gemacht. Dieselben waren zunächst pädagogischer Natur. Die vielen Vorbereitungen zum Gregorius-Circuit, besonders das Einstudieren der Rollen und die Einübung der vielen lateinischen Gesänge, nahmen viel Zeit in Anspruch, die den Schülern für ihre Studien verloren ging. Verkleidungen, Reitzeug, Fahnen, Spieße, Miete für die Pferde ꝛc. kosteten weit mehr, als durch die Geschenke eingebracht wurde, und entzogen den Eltern manches, was für die Erziehung ihrer Kinder vorteilhafter hätte angewendet werden können. Die Roheit des Pöbels und die Ausschweifungen, die bei den im Junker- und Gemeindegarten von der Bürgerschaft veranstalteten Festmählern zu Tage traten, wirkten höchst nachteilig auf die Erziehung der Jugend, und die ganze Schularbeit kam so weit aus dem Geleise, daß es viele Mühe kostete, alles wieder in rechten Gang zu bringen.

Besonders wurde durch die Circuite der Wert der Pauperhäuser geradezu in Frage gestellt; denn die Pauperes erlitten dadurch nicht nur Schaden an ihrer Gesundheit, sondern auch empfindlichen Mangel an ihrer Erziehung und geistigen Ausbildung, besonders seit der Zeit, als wegen der geringen Fonds die Zahl der Pauperes herabgesetzt werden mußte, so daß sowohl die größten (oft 18 Jahre alt und darüber), als auch die kleinsten für ihre Umgänge größere Bezirke angewiesen erhalten mußten. Geradezu demoralisierend wirkte die hie und da getroffene Einrichtung, daß für jeden Pauperknaben eine bestimmte Summe festgesetzt war, die er im Laufe der Woche zusammenbringen mußte, widrigenfalls er mit Schlägen bestraft wurde. Diese Summe war allerdings nicht hoch bemessen, so daß ein Fehlbetrag sich höchst selten vorfand; aber dadurch wuchs nur noch die sittliche Gefahr für die Knaben. Sie lernten bald, das Geld aus den geschlossenen Büchsen herauszubringen, unterschlugen die Überschüsse, gingen oft „in Wirtshäuser und schändliche Häuser, wurden für ihr geistlich Lied mit starken Getränken bewirtet und sahen das Laster in Menschengestalt."[3])

Zu den pädagogischen Bedenken kam noch der Umstand, daß durch die

1) Möller, a. a. O., St. 7, S. 16.
2) Archiv des städtischen Realgymnasiums.
3) Staatsarchiv-Königsberg, Etats-Ministerium 42a. (Generalbericht des Konsistoriums von 1800.)

Circuite, je länger je mehr, die ſociale Stellung der Lehrer gefährdet wurde. Die Umgänge hatten urſprünglich ihren Grund in dem kindlich frommen Sinn unſerer Vorfahren. Was man dabei den Lehrern an milden Gaben reichte, war vermutlich ehedem nur Nebenſache, wurde zwar dankbar angenommen, wenn es erfolgte, aber nicht vermißt, wenn es ausblieb. Als ſpäter bei der Verminderung, welche der Wert des Geldes erlitt, die ökonomiſche Lage der Lehrer ſich verſchlimmerte, mußten ihnen, wie jede Einnahme, auch die Einkünfte von den Circuiten immer wichtiger erſcheinen. Hierdurch verloren jene Umgänge jedoch ihre urſprüngliche Würde. Dazu kam die Veränderung in der religiöſen Anſchauung der Gemeindemitglieder, welche bewirkte, „daß die milden Gaben weder ſo reichlich, noch ſo anſtändig gereicht wurden, als früherhin, und wie es das Verhältnis der Schullehrer zu ihren Schulkindern und deren Eltern mit ſich brachte. Nunmehr erhielten die Circuite in den Augen vieler Schullehrer etwas Kränkendes und Demütigendes,“[1]) um ſo mehr, da ſie „von vielen Leuten mit Spott als Pracher behandelt wurden.“ Nichtsdeſtoweniger mußten ſich die Lehrer dies gefallen laſſen, weil ſie die Einnahmen aus den Circuiten nicht entbehren konnten und an einen Erſatz durch Zuſchüſſe der Gemeinde nicht zu denken war.

1) Staatsarchiv-Königsberg, Etats-Miniſterium 70e.

# Kapitel III.

## Die kleinen lateinischen Kirchschulen.

### I.

### Die polnisch-evangelische Schule und die Schule der Jesuiten.

Nach der Reformation gab es noch lange Jahre hindurch in Königsberg eine große Menge „undeutschen Volks", unter welcher Bezeichnung man gemeinhin die beiden Nationalitäten der Polen und Litauer zusammenfaßte. Da beide Nationen hier überwiegend zur evangelischen Lehre übergetreten waren, hatte man den Litauern die Kirche zu St. Nikolai auf dem Steindamm eingeräumt, für die Polen aber den Gottesdienst von eigens dazu berufenen Geistlichen abwechselnd in der Kneiphöfischen, der Altstädtischen und der Steindammschen Kirche verordnet. Den ersten Anlaß zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse gab der 1595 nach Königsberg berufene polnische Pfarrer Stephan Wilkau. Diesen machten die Wanderungen von einer Kirche zur andern sehr unglücklich, wie dies seine eigenen Worte bezeugen: „Was die Predigt anlanget, habe ich müssen in den dreien Kirchen ꝛc. predigen und also nicht mit geringer Beschwerde und Übelstand mich mit meinen Kirchspielskindern umherschleppen. Das Sakrament des h. Abendmahls habe ich mit dem Litauischen Pfarrherrn Johanne Brettkio per alternatum vicem einen Sonntag um den andern auf dem Steindamm in S. Nicolai administriren müssen und in den Städten Beichte hören. Nach der Verrichtung der Predigt auf dem Steindamm habe ich zu Mittag wieder im Kneiphof, der Altstadt, auch alternatim predigen müssen."[1])

Am 2. Oktober 1602 beschwerte sich die polnische Gemeinde bei den Räten der drei Städte und bat „umb Intercession an Ihro Fürstl. Durchlaucht, daß sie einen gewissen Ort zu ihrem Gottesdienst, sonderlich aber auf dem Steindam haben, und Ihre Fürstl. Durchlaucht den Litauischen Pfarrern mit seiner Gemeine auf [den] Sackheim weisen wollen." Das Schreiben ist um seines Anfangs willen ein beachtenswerter Beitrag zur Zeitgeschichte, insofern es von dem ungeheuren Einfluß, den die Krone Polen auf weitere Schichten der Bevölkerung

1) Registrant oder Notizbuch der Jahre 1595—1665 (S. 3) im Archiv der Steindammschen Kirche. Unter dieser Benennung ist im Archivalienverzeichnis der genannten Kirche ein Foliant aufgeführt, der abschriftlich die für die ehemalige polnische Gemeinde wichtigsten Urkunden der Jahre 1602—1676 und einige Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert enthält. Seine Anlage ist ums Jahr 1670 zu setzen. Von S. 1—40 sind die Seitenzahlen angegeben. Von hier ab fehlt eine Reihe von Blättern. Das nächste vorhandene Blatt ist unpaginiert und enthält den Schluß des Fundationsrecesses der Tragheimschen Kirche; hierbei passiert dem Schreiber der Lapsus, das Datum falsch gelesen zu haben. Er setzt unter die Kopie statt des 4. Mai 1636 den 4. März desselben Jahres. Auch die nächsten Blätter sind unpaginiert; dann setzt die Paginierung mit der Zahl 70 ein, hört aber mit 75 bereits wieder auf.

Königsbergs ausübte, Zeugnis ablegt. Die polnische Gemeinde forderte ein Gotteshaus erstlich, weil die litauische Nation, welche diejenigen Fremden umfaßt, die „per Conföderation" zu der Krone Polen gekommen sind, allhier zu Königsberg in Preußen („welches eigentlich zur Krone Polen gehörig"), eine eigene Kirche an bestimmtem Ort hat: warum soll denn die polnische Nation, die ein Kind der Krone Polen ist, nicht vielmehr ihren gewissen Ort und eigne Kirche haben?[1])

Im übrigen sind die weiterhin angeführten Gründe rein interner kirchlicher Natur.

Ob Wilkau schon jetzt mit seinen Beschwerden durchdrang, ist nicht ersichtlich; doch besaß 1619 die Gemeinde bereits die erbetene Kirche.[2]) Bald gingen die Wünsche der polnischen Gemeinde weiter. Im Jahre 1634 bat dieselbe den Kurfürsten Georg Wilhelm, er möge gestatten, daß in der Nähe der polnischen Kirche auf dem Tragheim ein Haus zu Schulzwecken gemietet und ein polnischer Schulmeister eingesetzt werden dürfe; denn die polnische Sprache sei für alle Stände der Stadt wichtig, und es koste der Gemeinde zu viel, ihre Kinder nach Polen zu schicken, damit sie dort Unterricht erhielten. Am 22. Juli 1634 wurde die Gründung der erbetenen Schule genehmigt. In der Fundationsurkunde war dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Genehmigung deshalb erfolge, weil die Ausbreitung des Wortes Gottes es erheische, daß der Name Gottes in allerlei Sprachen gelehrt, gepredigt, gelernt und gerühmt werde, es auch den Kirchen-Ordnungen gemäß sei, daß bei den Kirchen auch Schulen angelegt würden, darinnen die Jugend in ihren Sprachen den Katechismus, die Psalmen und Kirchengesänge lerne, in Gottesfurcht auferzogen werde, auch daneben die principia im Lesen, Schreiben und Sprachen begreifen möge. Es dürfe demnach von jetzt ab die polnische Gemeinde in Königsberg eine polnische Schule in einer Wohnung auf dem Tragheim, nicht weit von der Steindammschen Kirchen, darinnen ordinarie polnisch geprediget wird, anlegen, und also eine Frequenz der Schüler, die Kirchengesänge und Leichen desto christlicher bestellen und zur Erde zu bestätigen, stiften. Die Inspektion sollten Pfarrer und Diakonus ausüben. Die Anlegung von polnischen Winkelschulen wurde verboten.[3])

Da der Steindamm als altstädtische Freiheit unter die Gerichtsbarkeit der Altstadt gehörte, standen dem Magistrat die Patronatsrechte zu. Der Rat

---

1) Steindammer Kirchen-Registrant, S. 5.

2) Die Angabe des Erleuterten Preußen (II, S. 843, 844), daß bereits 1550 der Polnischen Gemeinde die Steindammsche Kirche zum alleinigen Gebrauch eingeräumt worden sei, beruht demnach auf einem Irrtum. Die bezügliche Nachricht bei Baczko (Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg, S. 220) erledigt sich also von selbst. Wenn Faber (Die Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr., S. 133) und Armstedt und Fischer (Heimatkunde von Königsberg i. Pr., S. 148) das Jahr 1603 als die Zeit der Besitzergreifung der Nikolaikirche durch die Polen angeben, so entspricht dies ohne Zweifel den Thatsachen, obwohl weder der eine, noch die andern das betreffende Quellenmaterial angeben. Selber nach der betreffenden Urkunde zu suchen, lag nicht im Rahmen unserer Aufgabe; doch mußte an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, weil nur zu oft das Erleuterte Preußen gegen jede neuere in etwas abweichende Darstellung als infallibel ausgespielt wird.

3) Steindammer Kirchen-Registrant, auf unpaginierter Seite, und Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etatsministerium 77 b/3.

vocierte zum Schulmeister den „wohlgelahrten" Johannes Elberus, Präzentor an der altstädtischen Pfarrkirche.[1])

Wie aus einem Schreiben der beiden polnischen Geistlichen Liebbruder und Battalovius an den altstädtischen Magistrat hervorgeht, entstanden bald nach Errichtung der Schule ernsthafte Bedenken in einflußreichen Kreisen der Stadt gegen die Verbindung der polnischen Kirche mit der Schule; auch muß der Magistrat den Schulmeister bald nach der Gründung der Schule abberufen haben. Wenigstens war die Stelle unbesetzt. Die Geistlichen schreiben: „Wir können es nicht bergen, wie daß wir mit Schmerzen vernommen haben, daß das herrliche, notwendige, nützliche, lob- und ruhmwürdige Werk der mit großer Mühe angefangenen Polnischen Schule bei deroselben Kirche soll abgeschafft werden, so unserm Gutachten und Gewissen nach

1) „Bürgermeister und Rahtmanne der Altenstadt Königsbergk verkünden hirmitt, daß wie vf anregung E. Ehwr. Ministerii allhie so woll Deutscher alß Polnischer Sprachen bedacht gewesen undt noth sindt Gott dem Allmächtigen zu Ehren, der lieben Jugendt undt gemeinem Nutz aber zum besten, eine Polnische Schul allhie auf dem Steintham anzuordnen undt zu solchem gottseeligen Werck eine tüchtige undt Gottesfürchtige Person befördern, wan uns denn dazu der Wohlgelahrte Johannes Elberus vorgeschlagen undt uns seiner Personn guttermaßen bekandt, daß er an der Pfarrer Kirchen allhie etliche Jahr für einen Präcentorem gedienet, alß haben wir uns seine Personn gar wol gefallen laßen, undt wollen im Nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit Euch, Johannem Elberum, zu solchem Schuldienst hiemitt erwehlet und vociret haben. Zu dem Ende das Ihr die Ewer Disciplin künfftig unterkommende Jugendt zuforderst in wahrer Gottesfurcht, an Weisung der Heiligen Biebel, der reinen Vngeenderten Augspurgischen Confession, derselben Apologia, Corporae doctrinae Prutenuo, Lieben Catechismo Lutheri Vnterrichten, sie in der Polnischen Sprachen mith Deutschen, auch wo etzlichen Knaben darzu tüchtig in Lateinischer Sprache im Lesen, schreiben vnndt reden, mit allem Vleiß undt Embsigkeit vben, nicht weniger Ihm nehmen Vnterweißen,*) dan folgen zu Sonntäglicher undt ander Fewer,**) auch gebeth Tagen, und so offt Predigt gehalten wirdt, als ein bestalter Polnischer Schulmeister auffwarten, über das alle dasjenige, was der jezige Kirchen Pfleger Jakob Kleipke bey der Kirchen mit Todten angeschrieben, Segerstellen undt auffsehen der Mängel verrichtet, umb sich nehmen undt Vollenziehen, sonsten endtlich Euch in ewerem Ambt aller gebühr undt Verweislichkeit gegen uns, das Ehwr. Ministerium undt männiglichen verhalten, anzeigen, undt in der That erweißen sollet; Vor solche ewere Mühe undt Fleiß, undt arbeit wollen Wir Euch Jährlich, so lange Ihr dießen Dienst verwaltet durch den Kirchen Patron auf dem Steintham Quartals Weise, 200 Mark***) undt bahres Geldes reichen, daneben mit einer freyen Wohnung versehen, undt 2 Achtel treiges Brenholtz von ewer Losament führen laßen; was das Quartal Holtz geldt undt andere Accidentien von den Schullen belanget, sollet Ihr auch zu genießen haben. Da nun Ihr, Johannes Elberus, dieser Vnser vocation zu obigem Ampt mit Specificirten beilag gedenket nachzusetzen und denselben werclich zu folgen, so wollet uns hirrüber ins Förderlichste ewer schriftliche resolution zukommen laßen, darnach Wir uns zu richten, undt thun Euch interim Gottes Schutz befehlen. Datum Altstadt Königsbergk d. 19 Februar 16(36?)†)

L. S. Bürgermeister und Rahtmanne daselbst.

(Steindammer Kirchen-Registrant, S. 28.)

*) Bezieht sich wohl auf die Unterweisung der Knaben im Einsammeln der milden Gaben bei den Circuiten.

**) Zu sonntäglicher und anderer Feierlichkeit.

***) Quartalsweise 50 Mark.

†) Hier hat sich der Kopist verschrieben; denn er setzt als Datum den 19. Februar 1630, da aber die Schule erst 1634 ins Leben trat, ist es wohl nicht gut anzunehmen, daß der Rat schon vier Jahre früher einen Schulmeister berufen hat; von späterer Hand ist, ohne die Null am Ende auszustreichen, zwischen die 6 und 3 eine 6 gesetzt, so daß also der 19. Februar 1663 als der Berufungstag des ersten polnischen Schulmeisters zu gelten hätte. Da wir aber um 1663 bereits Janowski als Rektor vorfinden, so ist auch die nachträgliche Korrektur fehlerhaft.

Wie aus dem weiter unten mitgeteilten Schreiben der beiden polnischen Geistlichen hervorgeht, amtierte Elberus um 1640—1642 nicht mehr. Man kommt also der Wahrheit wohl am nächsten, wenn man die hineinkorrigierte 6 anstatt vor die 3, hinter dieselbe setzt, was dem historischen Entwickelungsgange der Schule am meisten entspricht.

ohne Schmälerung [der] göttlichen Namensehre, welche ein jeder Christ, sonderlich aber die liebe Obrigkeit höchstem Vermögen nach zu befördern und zu vermehren schuldig, ohne Ärgerniß und Seufzen unser und der ganzen Polnischen Gemeine und großem Versäumnis der lieben Jugend, die der Obrigkeit auch auf ihr Gewissen gebunden, nicht geschehen kann, und der liebe Gott ohne Zweifel dieselben nicht ungestraft lassen wird, die dieses gute Werk hindern; denn es ist ja löblicher, sonderlich in solchen Stücken, so die Ehre Gottes und Nutzen der Jugend betreffen, etwas zu stiften als abzuschaffen. Es ist auch bewußt, wie oft man auf denen Landtagen um restitution und Verbesserung der Fürstlichen Schulen hat angehalten, aber nicht dazu bringen können; daher sieht man, welch ein Mangel an Polen und Litauern, insonderheit an guten Fürfällen thut. Es ist bekannt, wie die Jugend in Polen und Litauen versäumet wird, und daß bärtige Jugend schlechten profectum hat, wenn sie nach Königsberg kommt; das machen die deutschen Präceptores, welche den Knaben in ihrer polnischen Mutterspracbe die Lectiones nicht explicieren und exercitia geben. Kann also ein Blinder dem andern schwerlich den Weg weisen; allhier aber die Stadt Königsberg, die Haupt-, See- und Handelsstadt und weit, weit berühmet ist, daß man in derselben nicht allein wohlbestellte Trivial Schulen, eine Academiam, auch allerlei nationes hat; insonderheit aber die Polnische und Litauische Sprache in allen dreien Städten durchaus nicht missen kann. Wie nun E. E. N. W.[1]) andere löbliche Werk gestiftet, also haben sie auch zu diesem guten, herrlichen, notwendigen, nützlichen, lieben und löblichen Werk der Polnischen Schulen den Anfang gemacht, welches schon weit und breit ist erschollen und gerühmet worden. Sollte die nun wider Verhoffen abgeschafft werden, so wird E. E. N. W. denn schließlich [wörtlich: Schluß leicht] machen können, was man davon beides hie, wie auch anderwegen, wo es schon kundbar ist, sagen und gedenken, und wie solches für Gott zu verantworten sein wird. Die Nachbarschaft auf dem Steindamm wegen ihrer kleinen Kinder, die in den Städten wegen der Polnischen Sprache und versiones der Polnischen Schriften thun sich höchlichen beklagen, daß die Schule von der Kirche soll genommen werden, da doch von Anfang der Kirche daselbst eine deutsche Schul ist gehalten worden, so lang man deutsch darin geprediget, wie auch hernach, als sie zur Polnischen Kirche ist genommen worden; denn es schicken sich sehr wohl Polnische Schul und Kirche zusammen und stehen auch fein zuhauf bei einander, weil eins des andern durchaus nicht entraten kann. Es wäre zu wünschen, daß etzliche aus E. E. Rats Mittel, die der Sprachen kundig wären, etzliche mal herauskommen und Visitation in der Kirch und Schul hielten, so würden sie sehen, was für Nutzen und Frucht dabei geschafft wird, und wie sie zunehmen. Pastores und Präceptores mit denen discentibus würden zum Fleiß getrieben, wie einem aus dero Mittel mit Ruhm kann nachgesaget werden. Wir haben vom Schloß, vom Consistorio, von allen dreien Städten Bürgermeistern und Pastoribus, welche Visitatores unser Kirche waren, den Abscheid, daß alle Winkelschulen sollen abgeschaffet und eine gute Polnische Schul dagegen gehalten werden, wie die copia beiliegend ausweisen thut.

1) Ein Ehrenhafter, Namhafter, Wohlweiser.

Wie Pastori der Polnischen Gemeine, welche nicht allein unter E. E. Rat der Altenstadt jurisdiction gehöret, sondern in allen dreien Städten, Vorstädten und Freiheiten wohnet, die Inspektion obliegen thut, insonderheit in der Kirche, damit es ordentlich zugehen möge, solche gute Ordnung anzustellen, aber durch den Mangel des Schulmeisters sollte wohl in eine Confusion und Unordnung verwandelt werden, denn wo kein Schulmeister ist, da können auch keine Knaben sein,

I. Und obwohl Polnische Pauperes bei der Introduktion derselben verordnet waren, daß sie zur Polnischen Kirche, zu welcher sie zur Confession kommen, auch zum Singen gehen sollen, ist doch nichts darauf erfolget. Etzliche meinen zwar, der Präcentor in der Altenstadt könnte wohl Polnische Schule halten; aber solches nicht sein kann, sintemal der Präcentor mit den Pauperibus ohne das genugsam zu thun hat, er auch solches nicht (wegen großer Mühe und Arbeit begehren thut), ohne daß es vielen Leuten, sonderlich denen, so etwa weit abwohnen, und zumal bei Wintertagen sehr beschwerlich vorkommen und fallen würde, ihre Kinder so weit in die Stadt zu schicken, und würden dadurch abgeschreckt, sie lieber zu Hause behalten wollen. Wo aber keine Knaben und Schulmeister nicht sind, da kann auch nicht gesungen werden, und wo nicht gesungen wird, kann auch kein Evangelium, Epistel und Collect vorm Altar abgelesen und der Gottesdienst recht errichtet werden. Und giebt solches nicht allein Ursach den Widersachern, so oft aus der Fremde und von hier in unsere Gemeine kommen, übel davon zu reden, sondern es macht uns auch große Mühe, Beschwer und Versäumnis, weil der Polnischen Leute etzliche mehr als eine Viertelmeile Weges von der Kirche wohnen und sich ihrer Hände Arbeit nähren, daß sie also des Sonnabends zur Beicht nicht kommen können, sondern des Sonntags der Diaconus auch oft weiter als auf eine Viertelmeile Weges zum Kranken des Sonntags vor dem Geläut, vor und unter der Predigt avociret wird, so muß der Pastor allein Beicht hören, Collect, Epistel ex vorm Altar ablesen, auch unterweilen die Communion, wenn der Diaconus langsam von dem Kranken kommt, verrichten. Wäre demnach hochnötig, daß solches abgeschafft und hergegen gute Ordnung, eine gute Schul und löbliche gute Musica angeordnet und gehalten möcht werden, Gott dem Herrn zu Ehren und dann der täglichen zunehmenden und wachsenden Gemeine zu Nutz, zu welcher auch in kurzem ohn Ruhm zu melden, durch den Segen Gottes, und durch unsere geringe Arbeit, viel von den Widersachern sind gebracht worden. Sollte aber solches nicht fortgehen, ach, wie sollten sich hergegen unsere Widersacher darüber freuen. Mit was Ärgernis dann solches geschehen möchte, wird dem, oder denen, welche die Schul hindern wollen, das Gewissen sagen und künftiger Zeit am jüngsten Tage schwer zu verantworten sein. Damit wir aber, beides für Gott und unser posteritet, welcher wir dieses Schreiben zum ewigen Gedächtnis beilegen wollen, und sie sehen soll, daß wir es legitimo modo gesucht, und unser Gewissen liberiret haben, verantworten können, als bitten wir jetzo noch um Gottes und der Jugend willen, E. E. R. W. wollen abermals solch gut, herrlich, notwendig, nützlich und löblich Werk befördern und mit dem Altstädtischen Ministerio communiciren, wie von uns auch am vergangenen Donnerstage geschehen ist; denn das Ministerium solch Vorhaben und Werk lobt und rühmet, ist auch der Meinung

und Zuversicht, E. E. Rat wird Christo Jesu auch ein Räumchen gönnen und geben und was er einmal ad pias causas angewandt, nicht wegnehmen oder schmälern und mindern (quod esset contra jus Canonicum et ipsam äquitatem), sondern vermehren und daneben in dieser teuern Zeit des Polnischen Pastoris und Diaconi gleicher Weise, wie auch des Ministerii in der Altenstadt nicht vergessen. Gott der Herr wird sonsten anderweits Gedeihen geben und reichlichen vergelten, was man an ihn wendet . . . . . Leben der gänzlichen Hoffnung, E. E. N. W. werden Johannes Elberi Stelle wiederumb mit einer tüchtigen und qualificirten Person ersetzen, daß sie beständig bei unser Kirchen bleiben möge; denn oft gewälzeter Stein selten begraset und oft mutationes bei Kirchen und Schulen wenige bauen . . . . .[1])

Die Schule indes hielt sich und blieb auch mit der Kirche verbunden. 1637 schenkte der Kurfürst der Gemeinde einen Bauplatz an der neuen Gasse und zur schnellen Förderung des Baues 2 Schock Bauholz und 10 Stück Eichen aus seinen Wäldern.[2]) 1639 vollendet, stellten sich indes nach einigen Jahren unerträgliche Übelstände heraus, die eine Verlegung der Schule nach einem andern

1) Das Original befindet sich in unregistrierten Archivalien der Steindammschen Kirche; abschriftlich in dem Registranten der Jahre 1595 ꝛc. S. 21 ff. Das Datum fehlt; jedoch ergiebt sich die ungefähre Zeit der Abfassung aus der Amtsdauer des Diakonus Battolovius. Dieser starb bereits 1642. (vgl. das „kurze Verzeichnis derer ehemaligen Samländischen und Pomezanischen Bischöfe ꝛc. Aus des Colbii Episcopo-Presbyterologia in's Deutsche gebracht, und von Anno 1656 bis Anno 1699 fortgesetzet," auf S. 31). Mithin fallen die Streitigkeiten um den Bestand der polnischen Schule als Kirchenanstalt spätestens in den Anfang der 40er Jahre.

2) Die Schenkungsurkunde des Bauplatzes hat folgenden Wortlaut: „Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun und bekennen hiermit gegen jedermänniglich, insonderheit aber denen hieran gelegen und solches von Nöthen zu wißen, daß Wir bereit vor 3 Jahren auf unterthänigst Ansuchen und Bitten der Kirchen Väter und Zuhörer Göttliches Worts, der Polnischen Gemeine, Gdste. Zusagung gethan, eine gelegene Bawstätte zu ertheilen, worauff sie eine Polnische Schule anlegen und erbawen könnten. Wann sich denn nunmehro an der neuen Gaßen, so zwischen unserm Lust Garten und unsers Hoffrichters Behausung, ein bequemer Ort und alte verwüstete Bawstätte an Adam Reißen Hauß, welche sieben und viertzig Werckschue lang und dreißig Werckschue breit ist, befunden, welchen Ort denn die gedachten Kirchen Väter, weil derselbe nicht weit von der Polnischen Kirchen uffm Steinthamb gelegen, zu anlegung einer Polnischen Schuelen sich außersehn und unß danebenst unterthgst. gebethen, Wir geruhten ihnen denselben Platz in Gnaden zu verschreiben Alß haben Wir [in anerkennung, daß Anlegung gedachter Polnischer Schuelen, Zu Gottes Ehren und dem gemeinen Besten zum Außnehmen und Gedeyen gereychen wird] Supplicanten in ihrem gantz billichen und erheblichen Bitten zu willfahren nicht unterlaßen, sondern Vielmehr darinn beförderlich seyn wollen. Verleihen und Verschreiben demnach denen Kirchen Vättern und Polnischer Gemeine oberwehnten Platz, so zwischen unsers Hoffrichters Garten und Adam Reißen Hauß gelegen, und sieben und viertzig Werckschue in die Länge und dreißig in die Breite, hinten und forne in sich hält, zu Cölmischen Rechten dergestallt, daß auf solchem Platz eine Polnische Schuele soll erbauet, und nirgends anders, worzu nun und zu ewigen Zeiten soll gebrauchet werden. Uhrkundtlichen mittd unserm Churfl. Secret bekräfftiget und gegeben Königsberg den 16 Monaths Tag Juny 1637.

Andreas v. Kreytzen,
[Hans Ebert] v. Tettau,
Hans Gerg v. Saucken,
Ahasverus Brandt."

(Kopie in dem Registranten, S. 29; auch als solche in den Akten, betreffend die Abtretung der polnischen Kirchschule, des Archivs der Steindammschen Kirche befindlich; hier mit der Beglaubigung des Bernhard Radzk, d. d. Königsberg 1678, Juni 15, versehen.

Die Schenkung des Bauholzes erfolgte 1639. (Registrant, S. 30).

Ort wünschenswert machten. So fehlte ihr ein freier Platz; auch wohnten in dem Schulhause und dicht daneben Leute, die in Pestzeiten Kranke bei sich aufnahmen. Hierdurch wurde ein regelmäßiger Schulbesuch nicht nur sehr erschwert, sondern öfters sogar ganz in Frage gestellt; weshalb im Jahre 1667 bei Gelegenheit der allgemeinen Kirchen- und Schulenvisitation die Revisionskommission in Einverständnis mit dem Kirchenvorstand um eine Verlegung der Anstalt bat.

Als Lehrer wirkten an ihr nach Beilegung des Streits ein Rektor und ein Kantor. Die Reihenfolge der Rektoren läßt sich nicht mehr genau feststellen; vollständiger ist die Liste der Kantoren erhalten. Der Kirchenregistrant verzeichnet als die beiden ersten Rektoren Joseph Janowski und Jakobus Dobrzynski; als Kantoren wirkten im 17. Jahrhundert nach einander: Pauli, Cottovius, Mathias Stobbäus aus Soldau, Andreas Mrozovius, früher Konrektor in Lyck, Andreas Preuß aus Schwarzstein bei Rastenburg, Augustin Gorlovius, Gerhard Gorlovius und Jakobus Schikorra.

Der Passus in der Fundationsurkunde, welcher beiden Geistlichen die Inspektion über die Schule sicherte, mußte wohl zu Unzuträglichkeiten geführt haben; denn dem 1661 aus Friedland berufenen Rektor Skrodzki wurde bei seiner Bestallung als Diakonus dieselbe vorenthalten. Hierüber aufgebracht, wandte er sich in einer „unterthänigsten Supplikation" an die Regierung und bat unter Berufung auf die Fundationsurkunde um Wahrung seiner Rechte. Er erreichte denn auch, was er verlangte. Die Regierung verfügte d. d. Königsberg, d. 7. Februar 1663: „Alldieweil aus dem Abscheide de Ao. 1634 erhellet, daß die Inspektion über die Polnische Schule dem Pfarrern und Diakono aufgetragen und anbefohlen worden, als kann der Diakonus davon nicht ausgeschlossen werden, doch soll der Pfarrer jederzeit der Inspektor primarius seyn." Der Diakonus war fortan Inspektor secundarius und zwar in Bezug auf die Interna, während die Externa allein dem Pfarrer verblieben. Dennoch hinderte die doppelte Aufsicht nicht den Niedergang der Schule. Anfangs hatte dieselbe viel Zuspruch gefunden; bald zählte sie 120 Schüler; doch schon 1663 schrieb Skrodzki an die Regierung, daß die Schule in ein nicht geringes Abnehmen gekommen und fast gar in den Staub und ins Vergessen gelegt worden wäre.[1] 1680 war die Frequenz der Schüler bereits bis auf 20 herabgesunken; denn Rektor und Kantor unterrichteten schlecht. Deshalb erwuchs ihr eine nicht geringe Konkurrenz in polnischen Privatschulen. Obwohl dieselben zum Teil von katholischen Geistlichen geleitet wurden, waren sie dennoch des bessern Unterrichts wegen stark besucht.[2]

Auch Jesuiten hatten sich in Königsberg eingefunden. Obwohl seit 1655 einige kurfürstliche Edikte deren Ausweisung verfügten, waren sie dennoch geblieben und hatten um 1666 eine Schule gegründet. Diese erregte den Unwillen der Centralregierung in Berlin, wie aus einem Erlaß derselben an die herzoglich-preußische Regierung d. d. Cölln 16. Dezember 1667 hervorgeht: „Wir vernehmen ganz ungerne, daß die Jesuiter zu Königsberg (da doch billig bei der

1) Steindammer Kirchen-Registrant, auf unpaginierter Seite.
2) Staatsarchiv-Königsberg, Etats-Ministerium 77 b/3.

katholischen Kirche vermöge der Fundation nur ein Pfarrer und kein Jesuiter gelitten werden darf) sich des Orts nicht nur merklicher verstärkt und eine große Frequenz von Schülern an sich gezogen, sondern auch bereits einen heimlichen Kauf wegen eines Hauses in der Stadt getroffen haben sollen.[1]) Der Statthalter von Preußen, Herzog von Croy, brachte hierauf einige Jahre später ein Verbot der Jesuitenschule in Anregung. Doch glaubte man, hierauf nicht eingehen, sondern den Weg gütlicher Vereinbarung mit den Eltern einschlagen zu sollen. Ein aus Cölln vom 27. Dezember 1675 datierter Erlaß an den Statthalter bestimmte deshalb: „Wir haben ... ersehen, was E. L. wegen Publicierung eines Edikto, dadurch die Jugend aus der Jesuiterschule revociret werde, für Gedanken führen. Wir pflichten Derselben darin bei, und möchte es vorjetzo besser sein, damit einzuhalten; indessen wollten Wir gern sehen und halten es auch für sehr dienlich und gut, wann E. L. nebst Unsern Oberräthen diejenigen Eltern, die etwa Kinder bei den Jesuiten haben, erinnern wollten, daß sie ihre Kinder wegnehmen möchten, auch andere, so die ihrige annoch dahin zu bringen etwa geneigt und Willens, davon ernstlich abmahnen wollten."[2]) Ein drei Tage später datierter Erlaß gab der preußischen Regierung auf, den Parochen bei der katholischen Kirche zu Königsberg zu bedeuten, die Jesuiten nicht weiter zum Unterricht der Jugend gebrauchen zu wollen.[3]) Der Herzog von Croy war jedoch mit dieser milden Haltung der kurfürstlichen Regierung nicht einverstanden, weshalb er am 30. November 1676 nach Berlin schrieb, die Jesuiten berichteten alles an den polnischen Hof und hetzten gegen den preußischen Staat. „Und wäre wohl zu wünschen, daß die Zeiten und Umstände E. D. freie Hände gönnen wollten, darin nach Dero Staats Erfordern mit Sicherheit zu gebaren. Denn einmal gewisse, daß sie.... immer nach anderer Herrschaften sich sehnen; präparieren auch dazu viele Gemüter mittels Anziehung der Jugend, zumalen adlicher Kinder, deren sie jetzt bei 14 in ihrer Disciplin und Convictu haben."[4])

Bald machten sich die Folgen der Jesuitenschule bemerkbar. Viele Kinder evangelischer Eltern, die ihren Unterricht hier empfingen, wurden entweder sofort der katholischen Religion gewonnen oder „mit solchen Principiis gemeiniglich imbuiret, daß dieselben hiernächst schlechten Eifer in der wahren Religion zu haben," auch „mehrerenteils dieselbe wohl gar zu verlassen und dem Papstthum anzuhängen pflegten." Da die Centralregierung diese Beobachtung nicht nur in Königsberg, sondern auch in allen übrigen Landesteilen machte, so entschloß sie sich am 27. März 1684 zu einem Verbot derselben im ganzen Lande. Der Erlaß, der an die preußische Regierung und in simili an alle andern Regierungen nach Halle, Halberstadt, Küstrin, Kolberg und Minden, mit Ausnahme von Cleve und Ravensberg, abgesandt ward, begründete das Verbot mit den hier citierten Worten und fährt dann fort: „Wann nun solche schwere Seelen- und Gewissensgefahr um so viel mehr zu verhüten und abzuwenden, weilen die Jugend in dieselbe bei dem Alter und in den Jahren zu geraten pfleget, worin sie die mit

1) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche. I. S. 107, 319 [Nr. 239].
2) Derselbe, a. a. O., S. 320 [Nr. 241].
3) Derselbe, a. a. O., I, S. 320/21 [Nr. 242].
4) Derselbe, a. a. O., S. 321 [Nr. 243].

allerhand Listigkeit ihr beigebrachte Errores annoch nicht erkennen, auch sich hernach von diesen ihren ersten Principiis nicht wohl wieder befreien und los machen kann: als haben Wir in Gnaden resolvieret, in allen Unsern Landen allen Unsern der evangelischen Religion zugethanen Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe sein, ernstlich zu verbieten und nicht zu gestatten, ihre Kinder bei den Jesuitern ferner erziehen oder zur Schule gehen zu lassen. Und befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, solches alldort im Lande kund zu thun und bei einer willkürlichen Strafe alle Erziehung und Information der evangelischen Kinder bei den Jesuitern, es sei in oder außer Landes, ohne Unsern ausdrücklichen gnädigsten Consens gänzlich zu inhibieren, auch bei begebenden Fällen solche verwirkte Strafe von den Contravenienten wirklich beizutreiben."[1] Gleichzeitig verfügte die kurfürstliche Landesregierung an die preußische Regierung, die Jesuiten auszuweisen, es jedoch dem katholischen Stadtpfarrer in Königsberg anheimzustellen, daß, falls er die Parochie allein nicht versehen könne, anstatt der Jesuiten einige Kapuziner „oder andere dergleichen Bettelordens Mönche" zu halten.[2]

Am 20. April 1684 teilte die ostpreußische Regierung den Magistraten der drei Städte Königsberg den erstgenannten Erlaß mit und verfügte weitere Ausführungsbestimmungen. Es heißt in denselben: „Demnach ergehet an Euch Unser gnädigster Befehl, daß ihr nicht allein selbst Euch darnach achtet, sondern auch denen Eurigen solche Unsere inhibition zur Wissenschaft bringet und mit Nachdruck darüber haltet. Es haben alle Eltern für sich selbst wohl zu erwägen, was für Herzeleid und Bekümmernis es ihnen bringe, wenn ihre Kinder sich in der Religion von ihnen absondern. Diesem aber ist nicht besser vorzukommen, als daß die Jugend in denen Jahren, da sie die Mores noch nicht erkennen kann, von solcher Information der Jesuiten abgehalten werde; sollte nun dem zuwider dennoch jemand eines oder mehr seiner Kinder in die Jesuiten-Schule geben, hättet ihr Uns denselben ungesäumt anzuzeigen und wegen verwirkter Strafe unsere fernere Verordnung zu erwarten."[3]

Der Bericht an die Landesregierung erfolgte vier Tage später. Es ist derselbe ein denkwürdiges Zeugnis über die unterrichtliche Thätigkeit der Jesuiten und den Zustand der übrigen Schulen Königsbergs. Er ist um so beachtenswerter, als er von streng protestantischer Seite ausging. Die Regierung teilt mit, daß sie den Befehl wegen der Jesuitenschule befolgt habe und fährt dann fort:

„Hierbei aber können Deroselben wir nicht bergen, daß bishero die Jugend in Stilo und Oratoriis bei den Jesuiten besser als in den Schulen unterrichtet worden, welches einen und den andern veranlasset, seine Kinder dahin zu geben. Denn in andern Schulen findet sich daran ein großer Mangel: weswegen die Akademie und besonders der Professor Eloquentiae die Unterlassung der Actuum

1) Lehmann, a. a. O., S. 141 [Nr. 15].
2) Derf. a. a. O., S. 324 (Nr. 247].
3) Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum I, S. 294 [No. C IX]. Die Ausführungsbestimmungen tragen, ebenso wie der Bericht an die Landesregierung vom 24. April, die Unterschriften der Etatsminister Joh. Ernst von Wallenrod, Ahasverus von Löhndorff. Joh. Dietrich von Tettau und Georg Wilhelm von Kreytzen.

Oratoriorum damit entschuldiget, daß keine solche Subjekta aus den Schulen zu ihnen kommen, die der lateinischen Sprache mächtig oder etwas elaboriren können. Nun werden Wir zwar bei den Städten und Provinzialschulen uff die Verbesserung so viel als möglich Acht haben: sehr nützlich aber wäre es wohl, wenn irgend an einem bequemen Orte ein Gymnasium, wie vormals zu Joachimsthal, angeleget würde, damit die Jugend, wenn sie aus den Trivialschulen noch nicht recht in Humanioribus perfectioniret herausgehet, nicht alsbald zur Freiheit gelassen, sondern daselbst erst noch besser ad Lectiones academicas präpariret werden möchte."[1])

Die Jesuiten wichen nicht. Der Parochus erklärte, daß die Jesuiten zwar nichts Schriftliches vom Kurfürsten aufzuweisen hätten; doch wäre von demselben der früheren Königin von Polen, Cäcilia Renata, mündlich versprochen worden, daß dieselben sich hier aufhalten dürften. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, war ein solches Versprechen des Kurfürsten in den allerersten Jahren seiner Regierung erfolgt, als noch das Lehnsverhältnis zu Polen bestand und Friedrich Wilhelm seine ganze Persönlichkeit aufbieten mußte, auch der übrigen Landesteile Herr zu werden; denn Cäcilia Renata war bereits im Jahre 1644 gestorben. Wie dem auch sei, auch die ostpreußische Regierung fand es nicht für ratsam, das Werk der Jesuiten-Ausweisung jetzt, bei herannahendem Reichstage in Polen, fortzusetzen. Da nun auch die Landesregierung sich nicht verhehlte, daß die Jesuiten-Ausweisung Verdrießlichkeiten durch den bevorstehenden polnischen Reichstag hervorrufen möchte, beschloß man, sie auch fernerhin in Königsberg zu dulden, doch sollte ihre Zahl auf den gegenwärtigen Bestand beschränkt bleiben, sie „in specie auch keine evangelischen Kinder unter ihre Information nehmen."[2])

Die Bedrückungen der Protestanten in katholischen Landen, namentlich aber die Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV., änderten jedoch den Sinn des Großen Kurfürsten vollständig. Obwohl Maria Kasimira, die Gemahlin des Königs Johann Sobieski von Polen, sich bei ihm für die Königsberger Jesuiten verwandte, befahl er der preußischen Regierung, die Übergriffe der Jesuiten zusammenzustellen, damit ihre Ausweisung Polen gegenüber motiviert werden könne. „Nachdem weltkundig ist, welchergestalt Unsere unter römisch-katholischen Königen und Potentaten sich befindenden evangelischen Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und grausamste verfolget und bedränget werden, auch, ohnerachtet dieselben klare, und theils mit teuren Eidschwüren bekräftigte Concessiones und Edikta ihres Exercitii Religionis halber für sich haben, gleichwohl darauf nicht die allergeringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegenteil dieselbe directo und ungescheuet gebrochen, violiret und aufgehoben werden, so wird Uns verhoffentlich auch niemand zumuten können, daß Wir gedachte Jesuiter, welche ihr dortiges Etablissement nullo Titulo justificiren können, sondern (wie sie selbst gestehen müssen) ex mea Gratia daselbst bis anher toleriret wurden, noch ferner allda dulden sollen . . . . . Gestalt wie Wir denn [auch] berichtet worden, daß sie nicht

1) Lehmann, a. a. O., S. 324 [No. 248].
2) Derselbe, a. a. O. S. 325/26 [No. 250/51].

allein verschiedene ansehnliche Immobilia unter der Hand an sich gebracht, sondern auch proprio Ausu directo wider die Pacta eine Schule angestellet, die evangelische Jugend listiglich an sich gezogen und zum Teil verführet . . . . .“[1] Diesem bestimmten Auftreten gegenüber mochte sich die Schule der Jesuiten nicht halten können, obwohl direkte Beweise hierfür nicht vorliegen. Doch läßt sich dies mit ziemlicher Gewißheit aus einem vom Minister Paul von Fuchs unterzeichneten Erlaß vom 24. August 1694 an die preußische Regierung nachweisen. Der Minister hatte erfahren, daß einige der Königsbergischen Beamten wider das ausdrückliche ernste Gebot ihre Kinder nach Wilna, Thorn und andere katholische Orte den Jesuiten zur Information übergeben hatten. Er befiehlt der Regierung, genau danach zu inquirieren, „da Wir Contravenienten exemplarisch bestrafen wollen: zumalen von denen Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinliche Seelengefahr stürzen, nicht anders zu vermuten, als daß sie selbst, wo nicht dem Papsttum im Herzen anhängen, je dennoch, welches noch schlimmer ist, einen atheistischen Indifferentismum in demselben hegen müssen.“ Um dem eindringenden Katholicismus zu wehren, befiehlt der Erlaß, in allen Kirchen, sowohl in Königsberg als auf dem Lande, mit Katechisationen den Anfang machen und dieselben fleißig treiben zu lassen. Die Unterscheidungslehren der katholischen und lutherischen Kirche sind in gewissen Artikeln zusammenzutragen, so „daß daraus der Unterschied der evangelisch-lutherischen und päpstlichen Religion sonnenklar erscheine.“ Diese Artikel sollen dann alle jetzigen und zukünftigen Prediger, ingleichen die Professoren und Präceptoren bei den Schulen unterschreiben und „dabei eidlich versprechen, daß sie ihren Zuhörern nichts, so solchen Artikeln zuwider, lehren oder, dafern ihnen hiernächst andere Opiniones in den Sinn kämen, solche ihre Ämter sofort resigniren wollen.“[2] Soweit der Erlaß. Da derselbe zwar von den Jesuitenschulen in Thorn und Wilna spricht und sich im übrigen auf allgemeine Gesichtspunkte beschränkt, so ist hiermit der indirekte Beweis für die Auflösung der Königsberger Jesuitenschule erbracht. Dieselbe würde ohne Zweifel erwähnt worden sein, wenn sie noch existiert hätte. Dennoch aber waren die Versuche zur Stiftung katholischer Missionsschulen nicht eingeschlafen Der Große Kurfürst hatte (s. oben S. 104) dem katholischen Geistlichen an der Pfarrkirche gestattet, zu seiner Entlastung Mönche zu halten, welche sich alsbald in großer Zahl hier einfanden. Über deren Thätigkeit erfährt man aus einem Bericht des polnischen Kirchschulrektors Przyborowski nähere Details. Derselbe hatte, wie bereits oben kurz angedeutet ist, durch seinen schlechten Unterricht mit dazu beigetragen, daß die evangelischen Polen Königsbergs ihre Kinder lieber in katholischen Konvikten, als in ihrer eigenen Kirchschule unterrichten ließen. Da er außerdem bei der Regierung im Verdacht stand, ein heimlicher Katholik zu sein, so nahm er die Gelegenheit wahr, in kluger Berechnung den Verfall der Schule vom

1) Lehmann, a. a. O. S. 326/27 [No. 252]. Erlaß an die preußische Regierung, d. d. Potsdam, 26. Oktober 1685.

2) Derselbe, a. a. O., S. 630 [Nr. 530]. Es ist dies das erste Katechisationsreskript, deren wir eine Reihe bei Gelegenheit der Stiftung der Gehrschen Schule kennen lernen werden.

Gegenteil herzuleiten. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. August 1694 schrieb er der Regierung: „Es finden sich allhier in Königsberg Carmeliter, Piaristen, Bernhardiner und andere Ordensmönche häufig ein, welche nach abgelegtem Mönchshabit unter dem falschen und betrüglichen Schafskleide in der Stadt Königsberg hin und wieder polnische Winkelschulen . . . . . einrichten, wodurch die Seelen der Jugend gefährdet werden.“ Er bitte, ihn in seinen Privilegien zu schützen. Um auch die Kinder vornehmer Leute aufnehmen zu können, erwirkte er sich vom Kurfürsten die Erlaubnis, das unzureichende, unsaubere Schulhaus nur zum Wohnhaus benutzen und die Schule in Mietsräumen unterbringen zu dürfen. Es gelang ihm jedoch nicht, die Kinder der Vornehmen zu gewinnen; denn als dieselben nicht mehr nach auswärts geschickt werden durften, umging man das Verbot dadurch, daß man wieder einige Jesuiten nach Königsberg kommen ließ. Przyborowski beschwerte sich darüber beim Kurfürsten Friedrich III. Die Folge davon war ein Erlaß an die preußische Regierung (d. d. Cölln 1688, 21. Juni), in welchem es heißt: „. . . . . Wann auch der Supplicant jetzo oder künftig einige allhier sich aufhaltende Mönche, die unterm prätext die polnische Sprache zu lehren, die Irrtümer des Papsttums der Jugend beibringen wollte, anzeigen kann, so habt Ihr dieselben sofort aus dem Lande zu schaffen und Unsern hiesigen evangelischen Unterthanen die Information bei den Papisten keineswegs zu gestatten, sondern wider diejenigen, so dergleichen thun, durch das Officium fisci agiren zu lassen, daran vollbringt Ihr, was Unser gnädiger Wille ist.“

Der Erlaß scheint jedoch wenig Erfolg gehabt zu haben; denn in einer weitern Beschwerde sagt der Rektor der polnischen Kirchschule: „Es continuiren die bemellten Mönche ihre polnische Winkelschule trotziglich, schleichen unter dem betrüglichen Schafskleide der angenommenen lutherischen Religion in die Häuser der vornehmsten Leute, welche ihnen den Rücken bei dem Stadtmagistrat und am Hofe halten können, mehr und mehr ein, locken dieselben an sich durch allerhand impressiones und der geistlichen Schule unanständigen Exerzitia als Tanzen, Spielen und andere dergleichen irdische eitel Dinge, damit sich die irdisch gesinnte Welt zu amüsieren pflegt, zu welchem Ende sie dann ihrer päpstlichen Religion Leute stundenweis in ihre Winkelschule kommen lassen, woselbst das Irdische dem Himmlischen vorgezogen und die Jugend entweder gar atheistisch erzogen oder aber statt des verordneten Catechismi das päpstliche Seelengift unter den vergoldeten Pillen heimlich und unvermerkt denselbigen installieret wird. Belangende diese Mönche ihr Leben und Wandel, so geben sie große Scheinheiligkeit für und wissen den Mantel nach dem Winde zu drehen, nennen sich conversos, bei den Lutherischen sind sie lutherisch, bei den Reformierten reformiert, bei den Päpstlern päpstisch, zeigen sich dann und wann in unsern Kirchen, gebrauchen aber des Nachtmahls allermeist bei den Papisten auf dem Sackheim. Scheint es also, daß die Papisten durch solche emissarios nichts Anderes suchen, als die zarte Jugend, die ihre annos discretiones noch nicht erreichet, entweder soviel möglich zu verführen, oder aber ihre Schule viel zu wenigste in die cadentz zu bringen, um dadurch Gelegenheit zu gewinnen, daß die evangelischen Eltern, sonderlich zu Königsberg, welche sich ohne die polnische

Sprache ihres Handels halber nicht helfen können, ihre Kinder nach der Wilde zu Thorn wider ihren Willen zu schicken genötigt werden, da sie dann Gelegenheit genug haben, dieselben zu verführen . . . ." Am 30. August 1701 erließ der Fürst, nunmehr bereits als König Friedrich I., nochmals ein Verbot gegen „die polnische Winkelschule und die abtrünnigen Mönche von zweifelhafter Religion."[1])

Ob es gelungen ist, die Auflösung der Mönchsschulen jetzt schon zu erzielen, steht nicht fest; doch wurden die Jesuiten während der ferneren Regierungszeit Friedrichs I. in Königsberg conniviert. Ihre Schule gelangte in immer größere Blüte, wozu der Haß der beiden evangelischen Religionsgemeinschaften gegen einander nicht zum wenigsten beitrug.[2])

Auch die ersten Jahre der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. tragen das Zeichen der Duldung gegen die jesuitischen Schulbestrebungen in Königsberg. Doch stimmte das Thorner Drama vom Jahre 1724 den König völlig um.

Kurze Zeit danach hatte die katholische Kirchengemeinde den König um Tragung der Kosten für die Reparatur ihrer Kirche gebeten. Friedrich Wilhelm lehnte dies kurzer Hand ab, tadelte auch, „daß man in vorigen Zeiten bei der dortigen Kammer mit Auszahlung alles dessen, was zu dem Flickbau dieser katholischen Kirche begehret worden, so prompt gewesen." „Das ist gar nicht zu loben." Der Erlaß fährt dann fort: „Wann auch denen Katholischen in diesem Passu hiebevor ein mehres, als was ihnen aus den Pactis zukommt, widerfahren, so ist solches geschehen, indem man damalen die armen Evangelischen in Polen auch noch einigermaßen in Ruhe ließ. Jetzo aber, da man dieselbe allda auf eine barbarische Art ermordet und hinrichtet, sie aus ihren Kirchen und Schulen wider den deutlichen Buchstab der Pactorum heraustreibet und aller Arten von Grausamkeit und Tyrannei (mehr als die heidnischen Potentaten wider die Christen jemalen gethan) gegen sie ausübet: so müssen die Katholischen in Unsern Landen (und absonderlich die zu Königsberg) sich auch nicht unterstehen, von Uns zu begehren, daß Wir die sonst vor sie gehabte übermäßige Milde, Gnade und Wohlthat noch weiter continuiren sollen. Vielmehr sind Wir befugt, sie mit eben dem Recht insgesammt aus Unsern Landen zu verjagen, wie man die Dissidenten jetzo aus Polen vertreibt.

In specie halten Wir Uns gar nicht schuldig, die Jesuiter länger alldort zu dulden. Dieselben können weder aus den Pactis noch sonst das geringste Fundament anführen, warum sie alldort sein müßten. Und gleichwie man es ohne Zweifel in Polen und zu Warschau sehr fremd finden würde, wann Wir allda ein evangelisch Seminarium anrichten wollten, also können Wir auch die Jesuiter mit desto mehren Recht jetzo von dort wegschaffen, nachdem sie wider Unsere evangelischen Glaubensgenossen zu Thorn ohnlängst das bekannte Blutbad angerichtet und von denen allda in dem Religionswesen gemachten Änderungen die einzige Ursach und Urheber sein. Sie können sich auch, nebst ihren Kameraden bei der Linde, zu solchem Abzuge aus dem Lande nur parat halten, wann auf Unsere wegen der thornischen Händel an des Königs in Polen Maj. keine den olivischen Pactis conforme Antwort und Versicherung erfolget.

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etats Ministerium 77 b/3.
2) Lehmann, a. a. O., I., S. 107.

Den dortigen Jesuitern muß auch eben so wenig als andern Katholischen verstattet werden, Schulen öffentlich oder heimlich alldort zu halten, und habt Ihr wohl gethan, daß Ihr dem dortigen Magistrat deshalb Befehl gegeben."[1])

Der Zorn des Königs gegen die katholische Geistlichkeit steigerte sich. Dieselbe, insbesondere der Klerus in Königsberg, wurde kurze Zeit danach aufs ernsteste bedeutet, daß, wofern sich jemand unterstünde, das Allergeringste gegen die beiden evangelischen Religionen zu predigen, oder auch etwas dergleichen in Katechisationen und Kinderlehren vorzutragen, der unausbleibliche Erfolg der wäre, daß die Geistlichkeit aus dem Lande vertrieben und die Kirchen den Evangelischen beider Konfessionen eingeräumt werden würden.[2]) Es blieb aber bei der Drohung. Sobald die Polen auch nur einigen guten Willen zeigten, die Religionsbeschwerden der Evangelischen beizulegen, erging von Berlin aus der Befehl an die preußische Regierung, daß man, „um größere Collisiones und Extrema zu verhüten, billig auf alle Weise profitieren und die Affairen nicht noch mehr aigriren müsse: sonderlich da man den Römisch-Katholischen alldort im Lande connivendo bisher viel Dinge eingeräumet hat, welche, ob sie zwar wider die Pacta laufen, jetzo ohne offenbare Collisionen fast unmöglich zu redressiren sein.."[3]) Etwas später wurde der preußischen Regierung generaliter befohlen, mit allen „fernern Demarches wider die römisch-katholischen Geistlichen anzustehen." Hiermit waren die Bedingungen zu einer weitern Entwicklung der Jesuitenschule gegeben, die von da ab noch viele Jahre in ganz besonderer Blüte stand. Da bei dem großen Brande von 1764 auch das katholische Pfarrarchiv vernichtet wurde, sind direkte Nachrichten über die nächsten Jahre fast nicht mehr zu ermitteln gewesen. Nur eine Notiz des Altstädtischen Schulalbums vom 19. November 1731 erwähnt ihrer. Hauptmann Daniel von Wierzbicki überweist seinen Sohn Fabian Gottlieb aus der Jesuitenschule der altstädtischen Parochialschule. Der Knabe ist 13 Jahre alt und hat bereits die Reife für Sekunda erlangt. Über die weitern Schicksale der Schule und der im weitern Verlaufe entstandenen Elementarschule berichtete am 4. Januar 1809 der Domherr und Probst Prowmeiß dem Königsberger Schulkollegium: „In frühern Zeiten befanden sich bei der hiesigen römisch-katholischen Kirche 2 Schulen, eine lateinische höhere und eine sogenannte Pfarrschule. Die lateinische oder höhere Schule war sehr zahlreich von Jünglingen besucht. In ihr wurde gründlich der Unterricht in der höheren Rechnungskunst, in der Algebra, in der Geographie, in der Kirchen- und Weltgeschichte, im Briefstil, in der Poesie und Rhetorik und andern nötigen Wissenschaften, und zwar dergestalt gegeben, daß die Jünglinge nach geschehener Prüfung gleich auf Akademieen zur Erlernung der Philosophie,

---

1) Lehmann, a. a. O., I, S. 822 ff. [No. 829]; Erlaß an die preußische Kriegs- und Domänenkammer, d. d. Berlin 1725, Januar 1725. Die Regierungsverfügung an den seit 1724 einheitlichen Stadtmagistrat Königsbergs, auf welche der Erlaß Bezug nimmt, ist leider in den reponierten städtischen Aktenbeständen nicht aufzufinden gewesen.

2) Derf. a. a. O., I, S. 826 [No. 834].

3) Derf. a. a. O., S. 832 [No. 852]; Erl. an d. prß. Reg. d. d. Berlin 1725, November 10.

der Rechte und anderer Studien konnten aufgenommen werden. In dieser Schule wurde von denen bei der Kirche angestellten Jesuiten laut ihrem Institut unentgeltlich gelehret. Seitdem aber der Jesuitenorden aufgehoben wurde [1773], hat auch diese Schule aufgehört. Der Verfall derselben ging der Gemeinde sehr zu Herzen . . . . ."[1])

Es ist erklärlich, daß bei derartigen Unterrichtserfolgen in der Jesuitenschule die polnische Schule einen schweren Stand gehabt hätte, selbst wenn die Voraussetzungen zu einer gedeihlichen Entwicklung bei ihr vorhanden gewesen wären. Die aber fehlten gänzlich. Ärgerliche Zwistigkeiten mit den beiden Schulinspektoren hatten den ersten polnischen Rektor Joseph Janowski 1667 veranlaßt, eine ernste Beschwerde wider dieselben bei der preußischen Regierung zu führen. Darin bezichtete er beide Inspektoren, am Niedergange der Schule die alleinige Schuld zu tragen. Eine Untersuchung wurde angeordnet und diese dem Pfarrer in der Altstadt, D. theol. Georg Damm und dem Substituten Fisci, Advokaten Georg Depner bei dem Hofgericht übertragen. Auf Grund des Berichts[2]) reskribierte die Regierung am 3. Oktober 1669 beiden Geistlichen folgendes: „Euch ist wissend, wie daß Wir vor unserer Abreise aus unserm Herzogtum Preußen unserm Lande zum Besten die Polnische Schule allhier mit einem Rectore gnädigst versehen und dazu Jacobum Dobrcynski bestellen wollen. Wann dann Wir zugleich die Mängel bei selbiger Schulen untersuchen lassen und befunden, daß vor allem nötig sein wollte, die Inspection derselben Schulen allein unserer Preußischen Regierung in Gnaden heimzustellen. Als ergeht an Euch unser gnädigster Befehl, ob Ihr eures Ortes bei fürhabender anderweiter Anstalt dieser Schulen was zu erinnern hättet, mit unvorgreiflichem gehorsamstem Bericht einzukommen. Unterdessen balde nach Erlangung dieses von der Kanzel, daß Wir unser Landesväterlichen gnädigsten Sorgfalt nach diese Schule abermalen mit diesem Rectore versehen lassen, abzukündigen . . . ."[3]) Die Inspektion scheint hierauf längere Zeit dem Altstädtischen Pfarrer und späteren Hofprediger Bernhard von Sanden übertragen gewesen zu sein. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts findet man wieder beide polnische Geistliche als Schulinspektoren.

Alle Versuche, die Schule zu heben, schlugen fehl. Mehr und mehr ging sie zurück. Seit 1680 unterrichtete der Kantor gar nicht mehr, und auch die Unterrichtserfolge des Rektors Prezialchowski gefielen Bernhard von Sanden so wenig, daß er vorschlug, dessen Stelle durch 2 Studenten aus dem Alumnate versehen zu lassen. Wohl noch schlechter war die Schule unter Paul Czachorskis Rektorat bestellt, dessen Amtsthätigkeit bereits in das 18. Jahrhundert fällt. 1711 wurde dieser angewiesen, ad interim beim Pfarrer in der Oberratsstube zu wohnen und zu informieren.[4]) Die Reihe der Klagen über ihn eröffnet ein von beiden Geistlichen verfaßtes „Verzeichnis einiger Punkten, so für notwendig

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V; Akta des Königsbergischen Schulkollegii.
2) Der Bericht ist in dem Steindammer Kirchenregistranten nicht vorhanden.
3) Derselbe; auf unpaginierter Seite.
4) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 77 b/3.

an die Hochverordneten Königl. Herrn Revisores zur Decision zu übergeben, gehalten oder angesehen wird." Der zweite Punkt betrifft die Schulinspektion. „Die Geistlichen [„dürfen weder dem Rectori, weder dem Cantori einige Erinnerung geben; sobald excipiren dieselben, und berufen sich auf einen superiorem; wodurch der Respekt, den Rector und Cantor denen Priestern zu geben schuldig sein, gänzlich fället; denn diese wollen auch mehr für jene vorstehen und commandiren, olim non erat sic. Sind also die Priester bei der Königlichen Residenz an der Polnischen Gemeine viel unglückseliger als der geringste Dorfpriester.] wollen sie einig und allein von der Gnade Sr. Königl. Maj. dependiren, wie es Sr. Majest. restringiren wollen." Die Worte sind zwar deutlich und klar genug: „maßen erwähnte Polnische Schule auf dem Tragheim kraft dieses Abscheides[1]) hiermit confirmiret und bestätiget und dem Polnischen Pfarrern und Diacono allhier zu Königsberg die Inspektion darüber aufgetragen und befohlen wird ꝛc. Respectiren demnach wir ohnedem Sr. Hochehrwürdigen Herrn M. Quandten als einen Consistorial-Rat und Erzpriester; leben aber auch in der Hoffnung, Se. Königl. Maj. werden uns das Jus allergnädigst widerfahren lassen, was sonst die Pfarrer im ganzen Lande unter ihren Erzpriestern und Inspectoribus genießen, daß wir den Rectorem ohne Herrn Erzpriesters Beisein introduciren, zu gewissen Jahreszeiten examina anstellen, [und in allem auf gute Ordnung acht haben. Es wäre denn die Not, daß ex speciali Mandato Sr. Königl. Majest. Herr Erzpriester eine Schul-Revision wegen übler Administrierung halten müßte.] Den jetzigen Rectorem Czachorski betreffend wir gleichfalls auf der Hochverordneten Königl. Revision Hochgültiges Decisum ankommen lassen; ob wir gleich versichert seind, daß zu seinen Zeiten nimmermehr die Schul zum Stande kommen werde." Auch beim akademischen Senat beschwerte sich der Pfarrer über den Rektor. Er klagte, „daß der Officina Spiritus Czachorski ein Officina Diaboli ist geworden. Anstatt des Betens, Lobens und Dankens hört man Fluchen und Lästern. Anstatt der Information bemerkt man Schlägerei, nicht nur unter sich, sondern auch mit andern, wie dem Senat und dem Konsistorium wohl bekannt sein wird. Hatte doch im vergangenen Jahre ein Unteroffizier dem Rektor durch die Lenden gestochen. Deshalb fürchten sich die Leute ihre Kinder zur Information zu schicken, damit die Kinder kein böses Exempel erhalten. Der Rektor kümmert sich mehr um Advokation als um Information, trachtet nur darnach, wie er am schnellsten reich werden könne. Weiter thut er alles vor seinen Kopf, wenn er Stuben vermietet an Tischler, Schneider. Außerdem hat er sich unlängst Pferde angeschafft und ruiniert das Gebäude. Die Pfarrer achtet er nicht. Wir fürchten, daß er die Schule ganz zu Grunde richtet und uns das Privilegium raubt."[3])

Als aber auch jetzt Czachorski noch weiter unangefochten amtieren durfte, wandten sich Pfarrer Joh. Jakob Gräber und Diakonus Christian Ehrenreich Pastinaci in einem unterthänigsten Memorial wegen eines „andern Rectorem, in locum Paul Czachorski" an den König. Das Schreiben gewährt einen

1) Betrifft die Reskripte vom Jahre 1634 und 1663; s. oben S. 97.

2) Undatiertes Koncept auf unpaginierten Blättern des Steindammer Kirchen-Registranten. Das in Hakenklammern befindliche und Petit gesetzte ist mehrfach durchstrichen, gelangte also wohl nicht in die Reinschrift.

3) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 77 b/3.

überaus genauen Einblick in das Soll der kirchlichen Pflichten einer Königsbergischen Kirchschule des 18. Jahrhunderts überhaupt. „Wie alle Verordnungen Ew. Königl. Majestät sehr heilsam und löblich sind, so können unter denen diese leicht den Vorzug gewinnen, die zu Gottes heiliger Ehre, zum Aufnehmen der Kirche und des Gemeindewesens verfasset sind. Wenn die Schulen wohl bestellet und in guter Ordnung erhalten werden sollen, ohne die doch kein Collegium, es mag geistlich, weltlich oder militärisch sein, bestehen kann. Ew. Königl. Maj. hochsel. Vorfahren haben rühmlich darauf gesehen, wenn sie zu denen andern Schulen auch eine nicht zur Polnischen Kirche und Gemeine allein, sondern auch dem Publiko dieser Stadt Königsberg zum besten allergnädigst nachgegeben, auch den Grund und Unterhalt des Gebäudes mit einem Gnaden-Privilegio auf ewig versehen, vor welche Munificenz Gott ein ewiger Vergelter sein und bleiben wolle. Damit aber die wohlfundirte Schule in gutes Aufnehmen käme, ist ohne einiges Gesuch damals weiter gnädigst verordnet, auf daß die Priester an der Polnischen Gemeine Inspectores derselben sein sollen, und zwar der Pfarrer Primarius, der Diakonus aber Secundarius, wie solches beiliegende [Anlage] bezeuget; haben auch daher laut unserer Pflicht, so bei hiesiger Akademie, als bei E. Hochverordneten Kirchen-Revision debite gemeldet, und uns über den von Ew. Königl. Maj. ad interim verliehenen Rectorem Paul Czachorski beschweret, wie die Schule ganz in die Cadenz, ja gar in's Vergessen geraten, ob es eine Officina Spiritus Sancti mehr sei. Wir haben in größter Geduld erwartet, von Ew. Königl Maj. eine Allergnädigste Dimission des gedachten Rectoris, vom Rector aber eine merkliche Besserung. Wir sind aber von Ew. Königl. Maj. unerhört blieben, vom Czachorski auch keinen einigen Nutzen bis hieher belebet, und ist höchst zu beklagen, daß in währender Zeit, als Czachorski Rector geworden, nicht ein einziger Knab, weder aufs Chor zum Singen, viel weniger vor's Altar zur Kinderlehre kann dargestellet werden.[1]) Wir Priester müssen selbst in der Kinderlehre die Fragen anstellen, auch selbige selbsten beantworten, der Cantor aber gewisse Knaben aus dem Pauperhause oder aus dem Collegio[2]) vor sein eigenes Geld zum Singen halten, welche beiden öfters die Kirchengesänge (und zwar einige von denen) bis zu dreien malen auf einen andern Ton anstimmen, so daß man mit größestem Verdruß und Mißvergnügen die veränderten Stimmen derer Knaben und auch die dadurch **wefundirte** (?) Gemeine anhören muß. Nun will uns Inspectoribus unser Gewissen nicht länger gestatten, stillzuschweigen, sondern müssen uns ohne Zeitverlust pflichtmäßig zu Ew. Königl. M. hohen Gnade wenden, Sie geruhen allergnädigst hierinnen zu remediren, weil wir teils unsere eigene, teils auch anderer frommen Herzen Kinder von der Schul abgehalten sehen, damit wir ein tüchtiges Subjectum anstatt des Czachorski, der auch schon seiner Jahre halber zur Information unbequem, pro Rectore erlangen mögen. Erbieten uns in allem Gehorsam, Ew. Königl. Maj. doch ohne Maßgebung jemanden auszuforschen, der alsdann hoffentlich dasjenige, was bishero verabsäumet ist, ersetzen werde . . . ."

1) Dieser Passus bezieht sich auf die durch den Pietismus in Aufnahme gebrachten sonntäglichen Katechisationen, auf welche später im Zusammenhange zurückgekommen werden wird.
2) Friedrichs-Kollegium.

Jetzt wurde ihrem Wunsche nachgegeben, Czachorski seines Amtes entsetzt und die Stelle zunächst interimistisch von 2 Kandidaten versehen.[1])

In diesen Jahren gänzlichen Verfalls der Kirchschule taucht neben der vom Rektor geleiteten Anstalt auch eine Kantorschule auf, die wie jene fremdsprachlichen Unterricht pflegte. Das Album der altstädtischen Pfarrschule (des heutigen Gymnasiums), in welchem Rektor Kozik bei Neuaufnahme von Schülern jedesmal das Alter und die vorher besuchte Schule notierte, öfters auch den erlangten Grad der Kenntnisse vermerkte, giebt der Vermutung Raum, daß die Leistungen der Kantorschule höher als die der eigentlichen Kirchschule zu veranschlagen seien; denn während von drei Schülern der erstgenannten Schule einer die Reife für Quarta, einer für Quinta med. erlangt hat, und nur einer nach der untersten Abteilung der Quinta kommt, sind die Schüler des Rektors ausnahmslos schon bei Unterquinta an die Grenze ihrer Kenntnisse gelangt. Die bezüglichen, diplomatisch getreuen Citate seien als Beleg angeführt:

1729.

11. Januar. Fridericus Wilhelmus: Gißheit Reg: Pruss. Michaelis Sartoris Fil: an 10 ag: quart: min: ex sch: Cantoris polonici.

1730.

1. Juni. Christianus Froese. Regiom: Heinrici Sartoris Filius an 10 ag. quint: med. ex. sch.: Cantoris polonici.

1739.

2. Februar. Johannes Rudloff Regiom. Johannis Balthasaris sutoris Filius an 12 ag: quint: ex sch. rectoris polonici per quinque annos.

1740.

9. Juni. Christianus Martinus Bull: Reg. Pr. Johannis Georgii Bernsteins in der Vorstadt Sohn an 9 ag. quint. min: ex schola Rectoris polonici.

1741.

23. Oktober. Johannes Daniel Gestrau Regiom. Cognominis patri quondam sartori an 10 quint. min: ex sch. polonici Cantoris.

1742.

21. Mai. Johannes Bernhardus Wegner Regiom. Petri auri fabri Filius an 8 ag: ex Schola Rectoris Polonici quint. min.

---

1) Undatiertes Konzept auf unpaginierten Blättern des Steindammer Kirchenregistranten. Die Zeit der Abfassung dieser Eingabe, sowie der beiden vorhergehenden, ist in die Jahre 1725 und 1726 zu setzen. Es ergiebt sich aus der Eingangsformel des vorhin angeführten „Verzeichnisses einiger Punkte" an die Kirchenrevisoren. Dieselbe lautet: „Weil fast ein ganzes Säculum verflossen, daß keine Revision ist gehalten worden, sind wir höchst erfreuet und danken Gott und Sr. Königl. Majestät ꝛc., daß dieses so heilsame Werk in diesem angetretenen Jahre seinen Anfang genommen und heutiges Tages am 29. Januar in Gottes Namen soll fortgesetzet werden." Diese große Kirchen- und Schulenrevision fand im Jahre 1725 statt. Wenn die Schreiber sagen, es sei fast ein ganzes Säculum seit der letzten Revision verflossen, so drücken sie sich etwas superlativisch aus; denn die letzte große Visitation war die des Jahres 1667.

1745.

13. September. Benjam. Fridr. Gotthelf } Zimmer. Fratres Perskens
Godofr. Theod. Lebrecht }
Bor. in prof. Brand. Dni. Benjam. Godofr. Diaconi optime merit. filii, maior 7, minor 6 annos nat. in 5ten min. ex schola polon.

28. October. Godofredus Neumann Regiom. Dni. Godofr. Scobini et judici andici advocat. filius 6 annos nat. in 5ten min. ex schola polon.

1746.

10. Mai. Johan. Cristoph. Hahn, Regiom. filius Johannis Gewerks und der Schau Schreiber 11 ann. nat. in quint. min. ex schola polonico.

2. Juni. Christianus Pilchowski Reg: filius Dni. Michaelis Pastoris ad sedes S. Nicolai auf dem Steintham natu 7 ann. in quint. min. ex schola polon.

Es drängt sich von selber die Frage auf, weshalb der Lateinunterricht nicht offiziell fallen gelassen wurde in einer Schule, in der solche Fälle vorkommen konnten, daß ein Knabe trotz fünfjährigen Unterrichts erst die Reife für die letzte Klasse einer andern Schule erreichte! Die Frage findet ihre Beantwortung in einer Eingabe des Pfarrers Laurentius Rast vom Jahre 1661 an den Rat der Altenstadt, als Kirchenpatron. Es sei „hochnötig", sagte derselbe, „der querulirenden Leute Kinder Polnisch-deutsch, auch lateinisch [zu] informiren."[1] Doch die Zeit änderte auch hierin manches. Den aufblühenden Armenschulen war es, neben andern Ursachen, auf die weiter unten eingegangen werden wird, mit zu verdanken, daß die Bürgerschaft sich allmählich daran gewöhnte, das Latein nicht als notwendiges Ausstattungsstück einer Schule zu betrachten. Als Baczko 1789 das fünfte Heft seiner „Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg" herausgab, war der Unterricht der Kirchschulen dem der Armenschulen gleich, und nur diejenigen wurden im Lateinischen unterrichtet, welche es verlangten.[2] Freilich hätte die Kraft des einen Lehrers, den die Gemeinde allein noch hielt, zu etwas Weiterm wohl auch nicht ausgereicht.

---

## II.

## Die evangelisch-lutherischen Schulen auf den Freiheiten.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich um die drei Städte und das Schloß ein Kranz kleinerer Ansiedelungen gelegt, die nach und nach als sogenannte Freiheiten städtische Gerechtsame erlangten und zum Teil dem Schloß, zum Teil den Städten angegliedert wurden.

Die Schloßfreiheiten waren:

1. Der Sackheim. Derselbe war das älteste vorstädtische Gemeinwesen, welches bald nach Gründung der drei Städte entstand. Als 1724 der

1) Steindammer Kirchenregistrant, S. 73.
2) Baczko, a. a. O., S. 383.

erste Teil des Erleuterten Preußen herausgegeben wurde, existierten noch alte Register und Hausbücher des Sackheimschen Gerichts, die bis ins Jahr 1326 zurückgingen.[1]) Anfänglich erstreckte sich der Sackheim nur ungefähr von der Gegend, wo heute der Anger liegt, bis zur litauischen St. Elisabethskirche, also der Stelle, die heute vom Gebäude des Bezirkskommandos eingenommen wird. Später erweiterte er sich nach der Ostseite zu und fand zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Längsausdehnung seinen Abschluß im Waisenhause.

2. Der Tragheim. Dieser war im 14. und 15. Jahrhundert ein Dorf. Im Jahre 1587 erhielt er als herzogliche Freiheit städtische Gerechtsame. Er umfaßte die Fließgassen, die Mühlen-, Kirchen-, Krug-, Pulver- und Kaplansgasse, die man gemeinsam als Vorder-Tragheim bezeichnete, und die durch die Modestengasse mit einander verbundenen Mittel- und Hinter-Tragheim.

3. Der (alte) Roßgarten, welcher früher auch die Bezeichnung „neue Huben" führte. Zu ihm gehörten der Vorder- und Hinter-Roßgarten, die Kreuzthor-, Weißgerber-, Prediger-, große und kleine Kirchengasse, sowie der breite und schmale Freigang. Im Jahre 1542 hatte Herzog Albrecht dieses Areal an die Einwohner zu Häusern und Gärten in der Eigenschaft einer Freiheit verschrieben.

4. Die Neue Sorge. Zu ihr gehörten die heutige Königstraße, die Breite-, Kalthöfische-, Rippen-, Löffel-, Ziegelstraße, die alte Reiferbahn und die Nordseite der Sackheimschen Kirchenstraße. Die Bebauung begann zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als verschiedene Ländereien an Hofbeamte und andere Personen vergeben wurden.

5. Die Burgfreiheit. Diese umfaßte den Schloßplatz, die Junker-, Kehrwieder- und Französische Straße, den Mühlenberg und Mühlengrund, den Burgkirchenplatz und die Gegend des heutigen Bergplatzes. Sie entstand, als die Hofbeamten in der Nähe des Schlosses Grundstücke erhielten und sich daselbst anbauten; doch hatte sie bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts wenige Häuser.

Über die Burgfreiheit hatte der Oberburggraf die unmittelbare Gerichtsbarkeit; von den übrigen Freiheiten hatte jede ihr besonderes Gericht; alle Gerichte standen jedoch unter dem Oberburggräflichen Amt. Eingepfarrt waren der Tragheim, der Roßgarten und die Neue Sorge zur Löbenichtschen, die Burgfreiheit, wie aus Quandts handschriftlichem, auf der Königlichen Bibliothek befindlichen Nachlaß hervorgeht, zur Schloßkirche, und der Sackheim zu der nachmaligen litauischen Kirche.

Zum Löbenicht (also auch zu seiner Gerichtsbarkeit und Pfarre) gehörte der Anger, den Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen im Jahre 1506 den Löbenichtern gegen Abtretung eines Teiches bewilligt hatte, um darauf Speicher zur Aufbewahrung des Getreides zu erbauen.

1) Erl. Pr., I, S. 675.

Weit bedeutender waren die Freiheiten der Altstadt Königsberg.

Zu ihr gehörten:

1. Der Steindamm. Als ältester Teil der Stadt im Jahre 1263 von den Preußen zerstört und von den Bürgern verlassen, war der Ort wiederum angesiedelt und mit einer Kirche versehen worden, die jedoch nur als Filiale der Altstädtischen Pfarrkirche galt und (s. oben S. 96) nicht den deutschen Bewohnern des Steindamms, sondern den Litauern und Polen eingeräumt war.
2. Der (neue) Roßgarten. Derselbe diente zunächst als altstädtische Viehweide und wurde wohl um 1600 zunächst mit Häusern allmählich bebaut.
3. Die Laak und Lastadie.
4. Die Lindenstraße, Lomse und der Weidendamm. Alle diese Freiheiten standen unter der Gerichtsbarkeit der Altstadt, wie auch die unter 2—4 aufgeführten ihr ebenfalls eingepfarrt waren.

Die Stadt Kneiphof besaß als Freiheiten die vordere und hintere Vorstadt und den Haberberg, über die sie dieselben Gerechtsame besaß, wie die Altstadt über die ihr zugehörigen Vorstädte.[1])

Für die steigende Frequenz der Bevölkerung reichten die alten Pfarrkirchen bald nicht mehr aus, so daß zum Bau neuer Kirchen auf den Freiheiten geschritten werden mußte.

Da nun den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts gemäß der Gesang des Schülerchors einen integrierenden Teil des Gottesdienstes ausmachte, die feierliche Ausgestaltung der Leichenbegängnisse aber eben so notwendig die Beteiligung von Lehrern und Schülern erforderte, so wurden auf den kurfürstlichen Freiheiten Kirche und Schule gleichzeitig fundiert, und zwar auf dem Roßgarten am 11. April 1624, auf dem Tragheim am 4. Mai 1636 und auf dem Sackheim am 13. Oktober 1654. Die neue Sorge erhielt keine Schule, da sie dem Roßgarten eingepfarrt ward. Alle drei Kirchenfundationsrecesse gleichen einander in allen wesentlichen Punkten. Die Abweichungen beziehen sich nur auf lokale Verhältnisse.

Der älteste Receß, der des Roßgartens, motiviert die Notwendigkeit eines Schulmeisters durch das Bedürfnis, den Gottesdienst bei der neu erbauten und gestifteten Kirche rechtermaßen zu halten und zu treiben. Zu diesem Zweck müßten ein ordentlicher Pfarrherr und ein Schulmeister dazu bestellt und notdürftig unterhalten werden. Solange, bis die Schule eingerichtet sei, würde die Löbenichtsche Schule die Funktionen der Roßgärter Kirchschule ausführen. Dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern werden die Patronatsrechte vorbehalten, der Gemeinde die Unterhaltungskosten auferlegt und die Quote der einzelnen Mitglieder bestimmt.[2])

Die Tragheimsche Kirche war am 24. Oktober 1632 fertiggestellt und durch den Löbenichtschen Pfarrer Friedrich Stiemer eingeweiht worden. Nach einem

---

1) Nähere Nachrichten über die Freiheiten s. a. a. O. bei Faber, S. 98—153, Arnstedt und Fischer, S. 58—122, 146—166, 175—186, 214—231, Baczko, S. 185—248, und im Erl. Preußen, I, S. 363—392, 535—552, 671—704, II, S. 841—865, III, 461—506.

2) Anlage Nr. 8.

vierjährigen Provisorium wurde darauf durch den von allen vier Regimentsräten unterzeichneten Receß vom 4. Mai 1636 der Tragheim zu einer selbständigen Kirchengemeinde umgewandelt. In dem Receß heißt es, daß, weil die Löbenichtsche Kirche für eine so volkreiche Gemeinde zu enge wäre, mit Hilfe des Kurfürsten und durch Zuthun guter, treuherziger und christlicher Leute auf dem Platz der ehemaligen Schloßziegelscheune eine Kirche erbaut worden wäre, in der eine Zeit lang andere ordinierte Prediger und Studenten der Theologie den Gottesdienst verrichtet hätten. Da aber auf die Länge der Zeit eine solche Ungewißheit mit der Ausübung des Wortes Gottes sich nicht schicken wolle, sei die Kirche mit einem ordentlichen Priester, einem Schulmeister und andern Kirchendienern bestellt worden. In dieser Kirche dürfe keine andere, als die lutherische Religion gepredigt werden, zu welchem Behufe Pfarrer und Schulmeister dem samländischen Konsistorium unterworfen seien. Weil nun keine Kirche ohne gewisse Kirchspielskinder bestehen könne, so sollten alle Einwohner, die unter des Tragheimschen Gerichts Botmäßigkeit stünden, Adel und Unadel, Niemand ausgeschlossen, zu der neuerbauten Kirche gewidmet und gehalten sein, daselbst Gottes Wort zu hören, die Sakramente zu gebrauchen, sich ehelich trauen und die Toten begraben zu lassen. Für den Pfarrer, Schulmeister ꝛc. wären gewisse Abgaben zu entrichten.

Da das Altstädtische Kirchenregiment die Klage vorgebracht hatte, daß infolge der zu großen Nähe des neuen Kirchspiels etliche Leute aus der Altstadt „Gelegenheit genommen, eignes Gefallens" sich von ihren verordneten Seelsorgern, der Kirche und Schule, loszureißen, wodurch allerlei Zwiespalt entstanden wäre, verwies der Receß den Pfarrer und Schulmeister darauf, daß gemäß den preußischen Kirchenordnungen ein jeder sich an sein ihm befohlenes Kirchspiel allein halten solle und keiner dem andern ohne dessen Wissen und Willen in sein Amt greifen dürfe.

Hingegen wurde dem Tragheimschen Pfarrer auch das Recht eingeräumt, gegen jeden aus seiner Gemeinde, der von jetzt ab in irgend einem zur Kirchendisciplin gehörigen Stücke sich zur Löbenichtschen Kirche noch halten wolle, nach den Kirchenordnungen zu verfahren.

Wie auf dem Roßgarten wurde das Patronatsrecht dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern vorbehalten; die Unterhaltungskosten für den Pfarrer, Schulmeister und Organisten wurden der Kirchengemeinde auferlegt.[1])

Die Sackheimsche Kirche hatte man 1640 zu bauen begonnen; doch mußte der Bau im folgenden Jahre eingestellt werden, weil die katholische Gemeinde, unterstützt vom Bischof von Ermland und dem polnischen Hofe, gegen die Erbauung dieser Kirche wegen der zu nahen Nachbarschaft der ihrigen viele Einwendungen machte und ihren Abbruch begehrte. Am Weihnachtsfeiertage 1647 hielt der Pfarrer Neuschilling die erste Nachmittags- und am 30. August 1648 auf seine eigne Gefahr hin die erste Vormittagspredigt, wobei es hierauf verblieb. Der Kirchenfundationsreceß vom 13. Oktober 1654 enthält hinsichtlich der Notwendigkeit zur Einsetzung eines Schulmeisters als unentbehrlichen Kirchen-

1) Anlage Nr. 9.

dieners keine neuen Gesichtspunkte. Auch hier hatte die Gemeinde für den Unterhalt von Pfarrer und Schulmeister zu sorgen, während der Landesherr das Patronatsrecht ausübte.[1])

Älter als die drei genannten kurfürstlichen Kirchschulen war die Schule der Kneiphöfischen Freiheit Haberberg. Ihr Ursprung reicht bis ins 16. Jahrhundert zurück; doch hat sich ihr Gründungsjahr nicht ermitteln lassen, weil über ihre Fundation kein Receß vorliegt, sondern sie nur einigemal gelegentlich erwähnt wird. So erweitert sich ihre Geschichte unwillkürlich zu einer Darstellung der ersten Geschicke der Haberbergischen Kirchengemeinde überhaupt.

Bereits zur Zeit des Ordens war der Haberberg ein großes Dorf gewesen. Albrecht von Brandenburg hatte dasselbe 1522 dem Kneiphof abgetreten,[2]) weil die Stadt im vorhergehenden Kriege dem Orden treuen Beistand geleistet und dabei bedeutenden Schaden erlitten hatte.

Über die weitern Schicksale der Gemeinde erzählt das Casseburgsche Manuskript (s. Fußnote) folgendes: „Wann aber dieser district innerhalb der Stadt und außer der Stadt, die Vorstadt, Haberberg und naßen Garten mehr und mehr, sowohl von denen allhier ankommenden Fremden, als allda sich setzenden Inwohnern volkreicher geworden, dabei aber die Anzahl der Sterbenden und Toten nach und nach zugenommen und daselbsten sehr angewachsen, so daß

---

1) Anlage Nr. 10.

2) „ . . . . Daß wir denselben Einwohnern der Stadt Kneiphof zum Besten dieselbige Vorstadt, desgleichen den Haberberg, wie Ihnen solches alles beweiset und begränzet ist worden, mit derselben Vorstadt und des Haberberges Gerechtigkeiten, Ein- und Zubehörungen, auch mit den Gerichten Groß und Klein, alß Unser Orden auch solches im Gebrauch und Besitzung gehabt, gäntzlichen und gar, nichts außgeschlossen, abgetreten, eingeräumet, übergeben, und erblichen und ewiglichen haben, daß Wir auch Ihnen also in und mit Kraft dieses Unseres offenen Briefes abgetreten, eingeräumet, übergeben und erblich und ewiglich inne zu haben, zu besitzen, genüßen und zu gebrauchen, zugeeignet wollen haben. Gegeben zu Königsberg am Tage Purificationis Mariae. Anno 1522." Copia in dem im Haberbergischen Kirchenarchiv befindlichen Folianten „Gesamlete Nachrichten die zum Kneiphöffischen District gehörige Haberbergische Kirche betreffend." Diese gesammelten Nachrichten sind im Jahre 1744 von dem Kneiphöfischen Bürgermeister Christoph Casseburg zusammengetragen und 1747 der Haberbergischen Kirche legiert. Eine fast überall durchgeführte Foliierung und ein von Casseburg selbst hergestelltes Register erleichtern die Benutzung. Blatt 1—6 enthalten eine Darstellung der Geschichte des Haberbergs; doch sind die auf 1 und 2 befindlichen ältesten Nachrichten wohl nicht überall einwandsfrei. Vom Jahre 1522 ab aber hat dem Schreiber überall sicheres archivalisches Material vorgelegen. Mit dem Jahre 1601 hört die Relation auf. Der Schreiber beschränkt sich von hier an darauf, auf Blatt 7—27 die wichtigsten Haberbergischen Kirchenurkunden der Jahre 1601—1686 zu kopieren. Blatt 46—56 und die beiden nächsten unfoliierten Blätter enthalten Abschriften von Urkunden [„woher und wann die nah angränzenden Inwohner im Dorfe Ponarten, so sonsten von altvorher in das Seligenfeldsche Kirchspiel, welches Dorf dem Königl. großen Hospital im Löbenicht zugehöret, eingewidmet gewesen, nunmehr an die Haberbergische Kirche gekommen, und selbe allda sowohl ihren Gottesdienst, als ihre Begräbniße haben"] der Jahre 1603 bis 1737. Die als 57—68 bezeichneten Blätter registrieren die Erbbegräbnisse; desgleichen 83—107. Dann kommen Namenverzeichnisse von Geistlichen ꝛc., Bauangelegenheiten ꝛc. Pfarrer Sommer hat zur Ergänzung der Casseburgschen Nachrichten die weitern Schicksale der Haberbergischen Kirchengemeinde bis zu seinem Tode (1826) in demselben Folianten chronikenhaft bearbeitet und hierdurch namentlich interessante Details zur Okkupation der Stadt Königsberg durch die Franzosen geliefert. Von späterer Hand sind dessen Aufzeichnungen noch einige Notizen aus den Jahren 1826—1878 hinzugefügt.

der nahe dem Brandenburg'schen Thor schon vor langen Jahren, von Zeiten des annoch damaligen Papstthums gewesener Platz oder Kirchhof ihre Toten allda zu begraben nunmehr gar nicht zureichend gewesen, hat E. Rat selben zu erweitern und einen größern Teil dessen in die Länge und in die Breite zu vergrößern, verordnet, dieses um so viel mehr, da auch aus der Stadt Kneiphof selben viele Bürger und Einwohner gesuchet, auf dem Haberberge ihre Ruhestätte zu haben und in [den] dortigen, schönen, trocknen, kühlen Sand verscharret zu sein.[1])

Bei diesen, obwohl die Vorfahren ihrer Verstorbenen und allda Begrabenen wegen daselbst eine kleine Kapelle nach ihrer Art, so sie ein Oratorium oder Dominicum genannt, gehabt, man aber selbe nachmalen von allem Päpstler Sauerteig gereiniget, jedennoch bloß bei Beerdigung der Leichen und Absingung christlicher Lieder, vor öfterem Regen und vielfältigen, harten Winden verwahret zu sein, beibehalten, ist E. Rat aus vielen Ursachen bewogen worden, diese Kapelle Anno 1580 zu heben[2]) und daselbst eine ordentliche, doch kleine Kirche aufbauen zu lassen, in welcher man die wenigen Begräbnis-Ceremonien in Absingung der Christlichen Tod- und Begräbnislieder observieret, auch auf Verlangen der Leidtragenden einigen Candidatis Theologiae zum öfteren vergönnet, zur Erleichterung derer Trauer bei aller Gelassenheit gewisse Trostreden anstatt Leichpredigten oder gar Leichpredigten zu halten, jedoch daß die dasige ganze Gemeine und alle alldort von der Stadt Kneiphof so weit entfernte Leute, sie mögen in der Vorstadt, Haberberg oder Nassen Garten außer dem Brandenburg'schen Thor ihre Wohnung haben, dennoch bei ihrer Kneiphöfischen Thumkirche und denen dortigen ordinierten Predigern, als dahin gänzlich eingewidmete, verbleiben, auch ihre Sacra allda haben und sich allda zur Taufe, Beichtstuhl, auch heil. Abendmahl halten müssen.

Inzwischen, da in währender Zeit dieser oft bemelte, so weit abgelegene Ort gar viele Inwohner zurückgehalten, das Haus Gottes, die Kneiphöfische Kirche, am Sonntage und sonsten zu besuchen, die gewöhnlichen Sonntags- und Wochenpredigten anzuhören und sich aus dem Worte Gottes bei ihren vielfältigen Bekümmernissen bestösten zu lassen, ist geschehen, daß da in währender Zeit unvermutet ein armer, alter, dienstdürftiger Prediger, Namens N. Abel, sich allhie Anno 1580 auf dem Haberberge eingefunden, alldann viele alte, schwache, kranke Leute auf dem Haberberg und Nassen Garten bei E. Rat ganz flehentlich beigebracht, daß sie die so weit davon abgelegene Kneiphöfische Thum-Kirche nicht besuchen könnten und als des Wortes Gottes nicht ohne Gefahr ihrer Seelen Seligkeit müssen beraubet sein, wohero sie gebeten, ihnen diesen frommen Mann, der sich mit ihnen um ein geringes würde behandeln lassen, um sonntäglich oder wöchentlich ihnen eine Predigt zu thun, sie auch im Worte Gottes zu unterrichten, solche Freiheit gönnen aufzunehmen: Hat E. Rat ohne viele Bedenken diesem Ansuchen der Haberbergischen Gemeine deferieret, auch in Consideration des alten bedürftigen Mannes solches gutwillig geschehen lassen

1) Nach Faber, a. a. O., S. 148 wurde der Begräbnisplatz 1537 eingerichtet.
2) Nach dem Erl. Preußen III, S. 497 ließ der Kneiphöfische Magistrat die Kapelle in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts erbauen.

und ihn, erwähnten N. Abelium, dazu admitieret. Wie denn ihnen so wohl bei dessen Lebzeiten einige Candidati Theologiae zur Beihülfe sind gelassen, auch nach dessen Absterben Anno 1583 andere, so keine ordentliche Prediger gewesen und so weiter, ist gegönnet worden, sich in solchem nützlichen und der christlichen Kirche sehr zuträglichen Exercitio zu üben, auch sich dergestalt desto mehr zum Dienst der Kirchen ins künftige geschickt zu werden.

Wann aber mit der Zeit, der ganze Haberberg, der Ober- und Nasse Garten, auch die Vorstadt an Volk und dortigen Inwohnern, je mehr und mehr zugenommen, und nach und nach angewachsen, so daß denen Herren Diaconis der Kneiphöfischen Kirche selbsten ihr ohnedem mühsames Amt hierdurch noch mehr und mehr schwerer worden, da sie verpflichtet gewesen, nicht nur am Tage, sondern auch bei nächtlicher Weise und alsdann geschlossenen Thoren auf Erfordern dieser so weit und sehr verstreut abgelegenen Leute, bei ihnen ihre Actus Ministeriales, mit Kranken und Sterbenden besuchen, Kinder taufen, Sakrament reichen, trauen, Leichenpredigten halten und so weiter zu verrichten: ist E. Rat auf beiderseits inständiges Ansuchen schlüssig worden und zwar Anno 1600: Diese kleine Kirche inwendig in etwas zu bessern und so möglich, selbe zu erweitern, anbei einen Beichtstuhl, Altar und übriges, was nötig, einbringen zu lassen und dergestalt den beiden Herren Diaconis oder Caplänen im Kneiphof einen Mithelfer oder Tertium Diaconum zu ordnen, der auf dem Haberberge künftig nahe der Kirche wohne, die ordentliche Sonntagspredigt stets halte, die heiligen Sacramenta reichlich der Gemeine austeile, alle übrigen Actus Ministeriales electo vocato vom Ehrw. Consistorio bene examinato und endlich rite ordinato Diacono gebühret, wohl in Acht nehme, der seine Gemeine bei der Kirche recht kennen lerne, auf ihr Leben und Wandel gute Acht und Aufsicht habe, auch also die Kneiphöfischen Herren Diaconos ihrer sonst manchen großen Beschwerden, auch weit abgelegenen Besuchens und Gehens zu den Armen und Kranken, so viel möglich, überhebe. Sobald der von E. Rat hierüber festgesetzte Schluß mit völliger Approbation des Herrn Pastoris der Kneiphöfischen Thumkirchen, Mag. Sebastiani Artomedis, (welchen Sr. Durchl. Markgraf Georg Friedrich allewege maximam cordis sui partem genannt hat . . . .), auch der Einwilligung dessen der dortigen Herren Diaconorum corroborieret gewesen, hat E. Rat gleichfort den Herrn Georgium Taustrium, **damaligen bei der Haberbergischen Schule Cantorem,** dabei Candidatum Ministerii, einen geschickten und beliebten Mann, der in gedachter kleiner Kirche bishero sich im Predigen bei der Gemeine beliebt gemacht, Anno 1601 zum Dienste dieser kleinen Kirche laut abgefaßter Kirchen-Fundation und Anordnung, als dritten Diaconum der Kneiphöfischen Thumkirche vocieret . . . . ."[1])

Daß die Nachricht des Cassebergschen Manuskripts, Georg Taustrius sei vor seiner Bestallung zum Diakonus Kantor an der Haberbergschen Schule gewesen, auf wirklicher Thatsache beruht, beweist der Visitationsabschied des Jahres 1619, der seiner gleichfalls als ehemaligen Haberbergischen Schulkantors gedenkt. Gewiß ist die Schule um 1580 entstanden, als die Haberbergsche

1) Casseburg, Gesamlete Nachrichten, fol. $3^2$ und 7.

Kapelle zu einer Kirche erweitert wurde und das Bedürfnis entstand, zu kleinern kirchlichen Veranlassungen stets einen Schülerchor zur Hand zu haben. Zu den Leichenbegängnissen hatte die Kneiphöfische Schule erscheinen müssen, welche Einrichtung auch nach der Kirchenfundation des Kneiphöfischen Rats vom 19. Juni 1601 beibehalten ward. Dieselbe bestimmte nämlich: „Weil auch der Kneiphöfischen Schule ein ziemliches wegen des Totengeldes würde abgehen und die Schulgesellen, so ohne das geringe Besoldung haben, sich schwerlich könnten unterhalten: als soll hiermit ihnen auch nachgelassen sein, daß noch zur Zeit, Altersbrauches nach die Toten des Orts mit ihren Gesängen zur Erde bestattet werden.“[1]) Obgleich so die Haberbergsche Schule als ein Institut mit beschränkten Rechten in die Erscheinung tritt, die, weil ihr eins der vornehmsten Privilegien, das der Leichenbesingung, vorenthalten ward, unmöglich das Ansehn genießen konnte, welches die drei alten Parochialschulen genossen, vermochte sie sich doch, sowohl der Kneiphöfischen, als den vielen Winkelschulen gegenüber, zu behaupten. Soweit aus dem vorliegenden Material hervorgeht, kann der Haberbergischen Gemeinde das Zeugnis nicht vorenthalten werden, daß dieselbe den Zeitverhältnissen entsprechend sehr bemüht gewesen ist, ihre eigene Schule nach besten Kräften zu erhalten und auszubauen. Die ältesten von uns aufgefundenen Kirchenrechnungen, die des Jahres 1637, enthalten folgende Aufwendungen für Schule und Lehrer:

Auf Gabe an Quartal Jarmarckt und Neiyahr —

| | | | |
|---|---|---|---|
| .... Dem schulmeister seine ierliche Besoldung ..... | 100 | Mark | — Gr. |
| Dem schulgesellen seine ierliche Besoldung ..... | 80 | „ | — „ |
| Dem schulmeister zum iahrmarckt ..... | 3 | „ | — „ |
| Dem schulgesellen zum iahrmarckt ..... | 2 | „ | — „ |
| Dem schulmeister zum neiyahr ..... | 3 | „ | — „ |
| Dem schulgesellen zum neiyahr ..... | 2 | „ | — „ |

Auf Gabe an Brenholtz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| .... Dem schulmeister Ein Achtel Holtz gekofft vor ... | 21 | „ | — „ |

Noch haben wir dem schulmeister gelievert zum andern zwe Achtel.

Dem schulgesellen haben wir sein achtel och gelieverdt, das sindt zusammen 10 Achtel.

Jedes Achtel zu 20 M. sindt die suma 200 Mk., welches wir os künfftige ostern zugesagett haben zu zallen. Dieselbigen zwe Hundert marck wollen wir os das künfftige 1638 iahr in die Ausgabe mit ein bringen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vor iedes Achtel Holtz ab zusetzen Vor iedes Achtel zu 8 Gr. sindt ..... | 2 | „ | — „ |

Auf Gabe Dem Weiger was er an der .... schule gearbeit hat.

| | | | |
|---|---|---|---|
| In der schule dem schulgesellen die Stube laßen vertunken vnd aus weißen; den feiyer-Herdt laßen auslegen, davor gezalet ..... | 10 | „ | — „ |

1) Casseburg, a. a. O., auf unfoliiertem Blatt ($8^2$).

Auf Gabe Dem Tischler was er gearbeidt hat.

In die . . . schule.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vor zwe bencken Vndt einen tisch in die schule, davor . . | 15 | Mark | — Gr. |
| Vor ein bet, Vndt einen tisch dem schulgesellen in seine stube, davor gezahlet . . . . . | 11 | „ | — „ |
| Einen fensterkop in der Schule zurecht gemacht, davor gezahlet . . . . . | 1 | „ | — „ |
| Einen stull dem schulgesellen auf sein stube machen laßen, davor gezahlet . . . . . | 1 | „ | 15 „ |
| In der schule ein alt schaff in der Mauer zurecht gemacht, davor gezahlet . . . . . | 4 | „ | — „ |

Mer Auf Gabe dem Kleinschmidt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| . . . . . In der schullen am schaf das schloß zurecht machen laßen, davor gegeben . . . . . | 1 | „ | — „ |
| Vor einen eckbandt in der schulle aus fenster . . . . . | — | „ | 3 „ |
| Vor einen Dricker in die Stubentir in der schule . . . . . | — | „ | 6 „ |
| Vor Einen schlißel zum schaf in der schulle . . . . . | — | „ | 10 „ |

Auf Gabe Dem teper . . . . .

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dem schulgesellen ist in der schule of seiner Stuben Ein owen aus gebeßert, davor dem teper gezallet . . . | 3 | „ | — „ |
| Dem schulmeister in seiner Stuben Einen owen laßen aus beßern, davor gegeben . . . . . | 1 | „ | — „ |

Aller Lei gemeine Auf Gabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| . . . . Vor die schorsten in der alten widem Vnd schulle zu segen . . . . . | 3 | „ | 5 „ |
| . . . . vbe(r) der schulle eine Rinne laßen aus beßern, davor gegeben dem schifs Zimmerman[1] . . . . . | 4 | „ | 10 „ |

In ähnlicher Weise wiederholen sich die Ausgaben für die Schule auch in den folgenden Jahren. Erwähnenswert ist noch, daß im Jahre 1638 einige Fuder Sand, Lehm und eine Last Kalk für die Schule angefahren werden. Die Gemeinde war also darauf bedacht, das Gebäude in gutem baulichen Zustand zu erhalten, wofür auch der Umstand spricht, daß die Schule mit einer eichenen Schwelle versehen wird. Auch diese Posten kehren in längern und kürzern Intervallen wieder.

Wenngleich der Kneiphöfische Rat 1601 eine Kirchenfundation hatte herstellen lassen, so bedeutete diese ein halbes Jahrhundert hindurch doch nur ein Provisorium, welches anzuerkennen sich sowohl die Landesregierung, wie die Gemeinde weigerten. Bereits 1601, während der Administration Georg Friedrichs, als auch 1619 zur Zeit des Kurfürsten Johann Sigismund, war es zu Reibungen zwischen den kontrahierenden Parteien gekommen. Die Regierung hielt die Fundation des Rats für einen Eingriff in ihre Rechte und hatte ihren Standpunkt demselben bereits 1601 folgendermaßen zu erkennen ge-

1) Foliant im Archiv der Haberbergischen Kirche, enthaltend die Kirchenrechnungen der Jahre 1637—1651.

geben: „Liebe Getreue! Nachdem uns der Bericht einkommt, daß Ihr in Fundierung der Kirchen auffm Haberberge euch des Kirchen-Lehns anmaßet, indem ihr außer unserer Ratification, einen Pfarrern für euch selbsten introducieren lassen, welcher mit Predigen und Administrierung derer Sacramenten das Exercitium Religionis dero Ort treiben und fortsetzen soll, daß dann zumalen in Unser vornehmes Regale, das Wir in Geistlichen Sachen haben, dringet, und Uns von Euch nicht wenig befremdet, Wir auch Euch in dem nachzusehen nicht gemeinet, als ist Unser Befehlig an Euch, daß Ihr Uns unverlänget in Schriften berichtet, wie Ihr zur Fundation bemelter Haberbergschen Kirche kommet und was Ihr des Kirchen Lehns halben daselbsten berechtiget; damit Wir dessen gegründete Nachricht haben mögen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille."[1]) Da jedoch der Kneiphöfische Rat am Jus vocandi et praesentandi festhielt, die Gemeinde ihrerseits aber das Jus eligendi des Predigers erstrebte, behielt 1619 die Regierung das Patronatsrecht über die Haberbergische Kirche sich allein vor.[2]) Da sich hiermit aber wieder der Kneiphöfische Rat nicht zufrieden gab, wurde ihm 1652 durch den Großen Kurfürsten das Jus praesentandi, vocandi und introducendi uneingeschränkt verliehen, wodurch das Provisorium ein Ende erreichte. Bereits 1653 begann man mit dem Bau einer neuen Kirche, die aber erst 1683 vollendet ward.[3])

Schon vor der neuen Kirchenfundation muß wohl die Haberbergische Schule den liturgischen Teil des Gottesdienstes ausgeführt haben; denn 1652 erhält der Tischler vier Mark „vor vier Thüren auf das alte Schüler-Chor." Für 3 Schlösser und 22 Schlüsselchen zu demselben Chor bekommen der Klein- und Nagelschmied zwölf Mark, bezw. acht Mark 48 Groschen; doch treten die kirchlichen Funktionen der Schule erst seit diesem Jahr deutlicher hervor. Die „gemeine Ausgabe" des genannten Jahres verzeichnet als Macherlohn für zwei weiße Chorhemden, „den Knaben beim Altar zu gebrauchen", 45 Groschen. Für ein neues Gesangbuch, „dem Schulmeester vfs Singchor", werden drei Mark und dreißig Groschen verausgabt. „Vor ein weiß Chorhembd, welches dem Herrn Diacono zu lang, abzuschneiden und zwei vor die Knaben außzubeßern" eine Mark; desgleichen auch „Waschlohn vor die Chorhembde" eine Mark. 1654 singt der Schulmeister zur Passion. Er bekommt dafür sechs Mark. Diese Ausgabe kehrt in den folgenden Jahren wieder.[4])

1667 erhielt die Haberbergische Kirchschule, die von jetzt ab auch öfter als

---

1) Casseburg, a. a. O., fol. 7.8, und Foliant „Der Herren Visitatoren Abschied auf die von der Bürgerschaft beikommene Gravamina im Kneiphof . . . publiciert den 11. Octobris Anno 1619" im Archiv der Domkirche. Das Reskript ist nach Casseburg am 3. November 1601 datiert; nach dem Domkirchen-Folianten aber bereits am 1. März 1601. Das letztere kann wohl nicht gut möglich sein, da die Kirche erst am 19. Juni fundiert ward.

2) Foliant „Der Herren Visitatoren ꝛc.", und Casseburg, a. a. O., fol. 8 ff.

3) Die neue Kirchenfundation vom 20. April 1652 bei Casseburg, fol. 20; auch abgedruckt im Erl. Preußen, III, S. 501.

4) Foliant im Archiv der Haberbergischen Kirche, enthaltend die Kirchenrechnungen der Jahre 1652—1659. Die Kirchenrechnungen der Jahre 1698–1713, die wir auch zur Durchsicht erhielten, enthalten keine neuen Gesichtspunkte; sämtliche Ausgaben der Jahre 1637—1659 wiederholen sich nur.

Vorstädtische Schule bezeichnet wird, nach der Kneiphöfischen Kirchenordnung das Recht, die Vorstädtischen Leichen von der Zugbrücke an, vom Ober- und Unterhaberberg, vom Nassengarten und der Gegend am Friedländischen Thor zu begleiten (s. oben S. 89). Doch waren hiermit noch nicht alle Beziehungen der Kathedralschule zur Haberbergischen Kirchengemeinde gelöst. Vielmehr hatte der Kneiphöfische Schulchor die Vergünstigung behalten, bei außerordentlichen feierlichen Begebenheiten, wie z. B. der Brautmesse, in der Haberbergischen Kirche die Musik zu machen. Als nun im Jahr 1675 der Kneiphöfische Kantor Rimcovius gestorben war, erteilte der Rat dem Haberbergischen Kantor für einen Fall die Erlaubnis, selber die Musik veranstalten zu dürfen. Deshalb wurden die Kneiphöfischen Schulkollegen beim Konsistorium gegen den Kantor und den Magistrat als Intervenienten wegen „Eingriffs in Bestellung einer hochzeitlichen Kirchen-Musik" klagbar. Das für die Zeit- und Schulgeschichte interessante Erkenntnis lautet: „Alldieweil aus der Intervenienten eigenem Protokoll . . . . und ihrem Satz sub praesentato 22 Januarius 1695 befindlich, daß nach Absterben des Cantoris Rimcovius die klagenden Schulkollegen in um gestrittener Possession des Kneiphöfischen Singchors und Verwaltung des Cantor Ambts, wie auch Genießung des Cantors accidentien gewesen, und aber dem Cantori, wenn er lebet, ohn Zurecht erhebliche Ursach, wider seinen Willen, das Sing Chor einem andern nicht übergeben, noch sein accidens genommen werden mag, als hat den klagenden Schul-Collegen die Bestellung der Brautmesse des Christian Feyerabendts, und ohne ihren consens (der nicht durch der Intervenienten Obrigkeitliches andenken, sondern durch billiges Ersuchen, oder auf den Fall erfolgter unbilliger Verweigerung, durch Befehl des Episcopi oder dessen Vices gerentis, erhalten werden mögen), weder von dem Haberbergischen Cantore, noch von den Intervenienten, durch ihre Vergönnung oder Verstattung weggenommen, noch hierdurch ein solch Ärgerniß in der Kirchen mit avocirung der Instrumentisten von dem ordentlichen Sing-Chor und Verachtung der Schul-Collegen, angerichtet werden sollen: soll demnach Beklagter, der wieder des Haberbergischen, als seines vorgesetzten Pfarrers Ermahnen und sein eygen Versprechen, ohn Zulaß der Kläger, solche Brautmesse abgesungen und in ein frembd Ambt gegriffen, denen klagenden Schul-Collegen das davor Empfangene accidens bei seinem Gewißen abzugeben, wie auch alle hiedurch und durch diesen Process verursachete Unkosten, salva moderatione zu erstatten und wegen des erregten Ärgernisses zehn Rthlr. Straffe ad pias causas innerhalb einer „„Sächsischen"" frist im Consistorio allhie zu erlegen; Intervenienten aber, weil dieselben mit der Jurisdiction mit den Schul-Collegen im Rechtsstreit gestanden und ihr vermeintes Recht hiedurch conserviren wollen, von der Straffe zwar hiermit befreyet; ins künfftige aber sich dergleichen Macht und Befehl über die Schul-Collegen in Ambts- und Kirchen Chors Sachen, ohne des Episcopi und deßelben Vices gerentis Wißen und willen, gäntzlich zu enthalten schuldig sein, wie Recht ist von Rechtswegen."[1])

1) Loses Blatt mit der Aufschrift „E. E. Saml. Consistorii Sentenz in Sachen der Kneiphöfischen Schul-Collegen, betreffend die Brautmesse contra den Haberbergischen Cantorem" in einem Bündel von Papieren, betreffend die Streitigkeiten

Wie wegen der Brautmesse, so müssen die Kneiphöfischen Schulkollegen auch wegen der Leichenordnung von 1667 mit Erfolg vorstellig geworden sein. Bis zum Jahre 1698 hatten die Domdiakone noch immer die Haberbergischen Leichen begleiten dürfen. Infolge von Streitigkeiten, die deswegen entstanden, beschied der Kurfürst unterm $\frac{25.\ \text{Juni}}{5.\ \text{Juli}}$ 1698 die preußische Regierung, daß „die Prediger im Kneiphof der Leichenpredigten auf dem Haberberge (sich) weiter nicht anzumaßen" hätten. Darauf antworteten dieselben, daß die Leichen aus der Haberbergischen Gemeinde „bis jetzo noch mit denen Kneiphöfischen Glocken und Schulen zur Erde bestätigt worden" wären.[1]) Da das letztere aber in Widerspruch mit der Kneiphöfischen Leichenordnung von 1667 steht, so kann nur angenommen werden, daß von irgend einer Seite, vielleicht von den Schulkollegen, mit Glück dagegen remonstriert worden ist. Doch half den Kneiphöfischen Geistlichen der Widerspruch nicht. Von 1698 ab begleitete die Haberbergische Schule unangefochten ihre Kirchspielstoten und gelangte dadurch nach über 100jährigem Bestehen endlich zu allen Rechten und Pflichten einer Kirchschul-Vollanstalt. Um die Kneiphöfischen Lehrer für den Ausfall der Accidentien zu entschädigen, erhielten sie von da ab bis ins 19. Jahrhundert bei der Beerdigung von Personen aus dem Kneiphöfischen Distrikt eine bestimmte Quote, die 1811 bei der Umgestaltung des Schulwesens der Stadt Königsberg in fixiertes Gehalt umgesetzt wurde.[2]) Soviel über die äußeren Geschicke der ältesten Freiheitischen Kirch-

---

der beiden Haberbergischen Geistlichen Cölestin Georg Neufeld und Christoph Schultz im Haberbergischen Kirchenarchiv.

1) Cassebura, a. a. O., fol. 169 ff.

2) Akta betrff. die Schullehrer-Leichengelder; im Archiv der Haberbergischen Kirche. Nach der Haberbergischen Leichentaxe erhielt von Kaufleuten, Mälzenbräuern oder „andern gelehrten Einwohnern" für eine große Leiche

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **mit dem Geläute** | | | | |
| der Rektor | 1 | Fl. | 6 | Gr. |
| die Schulkollegen zusammen | 6 | „ | — | „ |
| der Kantor | 3 | „ | — | „ |
| **ohne Geläute** | | | | |
| der Rektor | 1 | „ | 6 | „ |
| die Schulkollegen zusammen | 8 | „ | 18 | „ |
| der Kantor nach dem Vermögen, sonst | 1 | „ | 15 | „ |

Die letzten Sätze galten auch für die Leichenbegängnisse derjenigen Großbürger, die still begraben wurden, wie für deren Kinder und auch für die Begräbnisse der Handwerker, die „mit Geläute" bestattet wurden.

Für „die ganz gemeinen Leute, oder ganz verarmten Handwerker und schlechtere" waren ausgesetzt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| den Schulkollegen „wegen einer halben Schule" | 6 | „ | — | „ |
| denselben „vor 1/4 Schule" | 3 | „ | — | „ |

„Bei diesem allen, wann eine Leiche aus dem Kneiphof oder dessen Distrikt in die hintere Vorstadt nach dem Haberberg in der Stille weggetragen wird, und selbe entweder in der hintern Vorstadt allwo, oder im dortigen Witwenstift eingesetzet wird, allda auf dem Haberberge zu begraben", wurden besonders an die Schulkollegen entrichtet | 8 | „ | 18 | „ |

und für eine Haberbergische, in der Stille, ohne Sang und Klang beigesetzte Leiche an dieselben — „ 42 „

(Cassebura, a. a. O., fol. 190/191).

ſchule Königsbergs, der die Gründung der jüngeren kurfürſtlichen Kirchſchulen vorgeſetzt werden mußten, um eine ſichere Baſis zur Beurteilung der in die Erſcheinung tretenden Verhältniſſe zu gewinnen.

Die Roßgärtiſche, als die älteſte der kurfürſtlichen Kirchſchulen, war (ſ. oben S. 116) am 11. April 1624 zugleich mit der Kirche gegründet worden. Doch beſaßen die Einwohner ſchon früher eine kleine Schule. Am 26. April 1610 verkauft Jakob Möller dem Paul Bernwaldt mit Genehmigung der beiden Frauen „eine abeſeite an ſeinem Hauſe.“ Auf der Rückſeite des Kontrakts ſtehen die Worte: „Kaufbrieff wegen der Schulen.“[1] Ob es nun dieſe Schule geweſen iſt, welche noch 1624 beſtand, ſteht nicht feſt; doch iſt's wohl anzunehmen. Der Kirchenreceß erwähnt nämlich, daß etliche Vorderroßgärter gebeten hätten, ſie nicht ganz und gar von der Löbenichtſchen Kirche abzuwidmen, weil ſie daſelbſt ihre Begräbniſſe hätten, ſie auch allda getraut wären, auch weil die Roßgärtiſche Schule noch gar geringer, denn die Löbenichtſche ſei.

Über die erſten Jahre ihres Beſtehens verlautet nichts. Am 16. Juni 1668 kaufte die Kirche von Reinhold Sahme ein auf dem Vorderroßgarten (ſpätere Nr. 3) gelegenes Haus für 675 Thaler als Schulgebäude und ließ in demſelben zu Unterrichtszwecken zwei Zimmer einrichten. An der Schule arbeiteten ein Kantor und ein Schulkollege. Wohl erſt ſpäter ward als Ordinarius der II. Klaſſe noch ein dritter Lehrer angeſtellt, und der Unterricht in der erſten Klaſſe zwiſchen dem Kantor und dem Kollegen geteilt. Dem erſtern lagen, wie überall, die aus ſeiner Stellung hervorgehenden Pflichten als Kirchendiener ob. Inwieweit der Schulkollege kirchlich beſchäftigt wurde, iſt nicht erſichtlich; doch hatte er noch im 19. Jahrhundert bei der Montagsandacht den Geſang zu leiten.[2]

Aus der Geſchichte der Anſtalt iſt die Nachricht erhalten geblieben, daß im Jahre 1695 von den „dreyen Gerichten und Gemeinde-Älteſten des Vorderſten und Äußerſten Roßgartens, auch der Neuen Sorge“ „dem verordneten Oberregimentsrat und Oberſten Burggrafen“ v. Funck einige die Kirche und Schule betreffende Gravamina übergeben wurden, worauf ſie folgenden Beſcheid erhielten: „ . . . . . Nachdem auch bei allen Schulen dieſer Stadt und im ganzen Lande der löbliche Gebrauch iſt, daß alle halbe Jahr ein Examen der Schulknaben gehalten wird, als werden die Prediger bei der Roßgärtiſchen Kirche ihrer Submission nach ſich auch nicht entbrechen ein ſolch Examen zu halten, damit man hieraus den Fleiß der Praeceptorum als auch die Profectus der Jugend ſehen und erfahren möge.

Weil ſich auch viele der Zuhörer beſchweren, daß bei denen Leichbegängniſſen ſie das Lied si bona ꝛc.[3] nicht verſtehen und gebührende Anſuchung gethan, daß anſtatt des Lateiniſchen Liedes ein Deutſches, welches ſie verſtehen, und woraus die Leidtragenden und Nachfolger der Leiche Troſt und Erbauung in ihrem Chriſtenthum haben könnten, möge geſungen werden, als ſowohl der Kantor, als auch deſſen Adjuvant oder Collega auf gebührendes Anſuchen der

1) Schulſachen Litt. B. Schule und deren Lokale; im Archiv der Altroßgärtiſchen Kirche.

2) Matrikel der Königl. Altroßgärtiſchen Kirche. Kirchenexemplar, S. 8 und 35.

3) Über die Abſingung dieſes Liedes ſ. oben S. 57.

Leidtragenden ein ander Begräbnislied in deutscher Sprache ohne Entgelt zu singen schuldig sein. Sollen auch Kantor und Adjuvant wegen des Mitganges und des Begräbnisliedes ein mehreres nicht zu praetendiren haben, als was in der Vocation enthalten und ihnen verschrieben ist."[1])

Die Roßgärtische Schule ähnelte außer darin, daß in ihr Latein-unterricht getrieben wurde, noch in einem andern Punkte den drei großen Lateinschulen. Im Jahre 1717[2]) legierte nämlich der Landhofmeister von Rauschke der Kirche 1000 Floren unter der Bedingung, daß von deren Zinsen vier arme Kinder als Pauperes bei der Altroßgärtschen Schule angenommen, mit 20 Silbergroschen monatlich versorgt, auch alle zwei Jahre mit neuer Kleidung versehen werden sollten. Das Kapital war anfangs zu sechs Prozent ausgeliehen und wurde später bei der Ostpreußischen Landschaft zu vier Prozent untergebracht. Bei dem Ausfall der Landschaftzinsen mußte die Zahl der Pauperes auf zwei reduziert werden. Da jedoch durch das in der Stiftungsurkunde angeordnete Kolligieren von milden Beiträgen beim Singen der Pauperes in den Häusern und durch Hinzunahme der frühern Zinsrückstände das Kapital auf 1150 Thaler anwuchs, so wurde laut Verfügung der Kirchen- und Schulkommission vom 5. Mai 1826 noch ein dritter Pauperknabe angenommen.

Die Pauperstiftung wurde unter der Inspektion des jedesmaligen Pfarrers von den Kirchenvorstehern verwaltet, die dafür jährlich zwei Thaler und für Anfertigung der Jahresrechnung zwei Thaler, zwei Silbergroschen und sechs Pfennig erhielten.[3])

Noch spärlicher sind Nachrichten aus der ältesten Zeit der Tragheimschen Schule erhalten geblieben. Ihr Werdegang tritt gar nicht hervor, und nur die übereinstimmenden Bestallungen der ersten Lehrer oder Kantoren werfen ein Licht auf die kirchlichen und Schulpflichten der Lehrer. Als 1694 Kantor Georg Ruddäus zum Schloßkapellmeister berufen wurde, und an seine Stelle der „treufleißige Präcentor und Schulbediente der löbl. Altenstadt Königsberg," Bernhard Möck trat, erhielt er folgende Bestallung:

„Ehren Vester, Achtbahrer und Wollgelahrter, insonders Großgünstiger werther Freundt,

Demnach es durch des Allerhöchsten Vorsehung, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn gefallen, Herrn Georgium Ruddäum, unsern bißher gewesenen, treufleißigen Cantorem von unserm Orte zu versetzen und in dero Preußischen schloß Capell Vor einen Capell Meister bestellen zu lassen, wodurch unser Cantorat vacant oder ledig geworden, hat uns sämbtlich obliegen wollen, darauf nach allem Vermögen bedacht zu seyn, damit solche erledigte Stelle mit einer Gott liebenden, geschickten Person zum besten unserer Kirche und schule möge ersetzet werden: daher uns denn des

---

1) Schulsachen. Litt. B. Schule und deren Lokale; im Altroßgärtischen Kirchenarchiv.

2) Die Angabe des Erl. Preußen (I, S. 546), daß die Pauper-Stiftung bereits von 1712 datiere, beruht auf einem Irrtum.

3) Kirchen-Matrikel, S. 49/50.

Herrn Person unter andern recommendiret worden, und hat die löbliche gemeine dieses Orts ihr auch gefallen lassen, das auf gewöhnliche präsentation und gebührende Verordnung Sr. Hochedelgebohren Excellentz, des Herrn Oberburggraffen, der Herr eine Proba im spielen, im Singen, in unserer Kirche ablegen möchte, welches dann auch an dem nechst verwichenen 2. sontag nach heyl. 3 Könige geschehen. Wann wir denn nun wider solche Proba nichts erhebliches vorzubringen haben, sondern damit zufrieden seyn, haben wir uns auch nicht weiter umbsehen wollen, sondern sind schlüßig worden, bey dem Herrn zu bleiben, als zu dem wir uns alles guttes versehen.

Wollen demnach wir E. E.[1]) gericht, Kirchen Vätter, und gantze gemeine dieser Churfürstl. Freyheit Tragheim, mit Beliebung unserer Herrn Seelsorgern im Nahmen der hochgelobten H. Dreyfaltigkeit, Euch, Herr Bernhardt Möck, zu solchem vocirenden Cantorat hiermit ordentlich beruffen haben, doch dergestalt, das Ihr folgende Stücke treulich und fleißig zu halten sollet verbunden seyn.

Was die Kirche anlanget, wird der Herr sich unterwerfen der Ordnung, die wir biß her bey derselben haben. An den Sonn-, Feyer und werkel Tagen wird er allerhand übliche geistliche Lieder singen, wozu er auch die Knaben anzuhalten hat, das sie mit gebührender Andacht und deutlich mitsingen, auf das die gemeine zur Ehren Gottes und zu ihrer Seeligkeit auch dadurch möge erbauet werden. Daneben Er auch wird geflissen seyn, nach Gelegenheit der Zeit die gemeine mit einer andächtigen Music zu der geistlichen Freude aufzumuntern und zu ergötzen, Vnd weil es auch überall der gebrauch ist, das von den Predigern denen Cantoribus solche lieder, die sich auf die Predigten und Zeiten schicken, vorgeschrieben werden, wird er sich nicht entbrechen, die vom Herrn Pfarrern, als auch Herrn Diacono hiesiges Orts vorgeschriebene lieder zu gebrauchen, es wäre denn, das gar erhebliche Vrsachen ein anders erforderten. gleichergestalt wird er wissen zu fügen denen, die etwa bey braut-Messen oder besingung der leichen sonderliche lieder begehrten, ohne aus erheblichen Ursachen, wies schicklich, selbe nicht versagen, und weil auch durch Vielheit der leichen am sonn- oder Feyertage einige Unordnungen entstehen wollen, indem die Vesper Predigt biß 2 oder 3 Vhr hat müssen verschoben werden, so ist darinnen auch eine Moderation gefunden worden, Nehmlich das der Herr in an Nehmung der leichen ein absehen auf die Vesper Predigt haben möge und zum höchsten nicht über zwo, ja auch wol, so die Entfernung des Orts oder die Music lange Zeit wegnehmen möchte, nur eine annehmen, oder so die Noth es erfordern möchte, noch mehr anzunehmen, solche unter der Vesper, wie es an andern Orten gebräuchlich, deduciren und absingen, da unterdessen der Collaborator das absingen in der Kirchen mit etwa 2 par Knaben verrichten kan. Und weil auch an diesem Orte kein sonderlicher Organist gehalten wird, wird er auch zugleich beruffen, das in der Kirchen befindliche Positiv, welches ihm fertig soll geliefert werden, zu spielen, und wird Er auch darauf bedacht seyn, das so es ja aus Vorfallender Noth von andern solt gespielet werden, es der Kirchen zum Schaden nicht möge verderbet werden!

---

1) Ein Ehrenfestes.

Was die Schularbeit anlanget, wird sich der Herr der gelegenheit dieses Orts bequemen und müglichen fleiß anwenden, das sowoll Mägdlein als Knaben mögen in der Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen unterrichtet werden, als nehmlich im gebeth, im Catechismo seel. Herrn Lutheri und der in die schul eingeführten Kinderlehre, wie auch im lesen, Schreiben, Psalmen, Rechnen und dem Donato, nach beschaffenheit der Kinder; auch verlanget eine löbliche gemeine, das eine singstunde von 12 biß 1 Uhr, wie es an andern Orten gebräuchlich und vordem auch hir üblich gewesen, möge gehalten werden; da zu dem auch bescheidene Zucht wird von Nöthen seyn; und weil auch jährlich auf Michael ein examen publicum eingeführet worden, wird er dasselbe nicht in Vergessenheit kommen lassen, zu welchem Ende Ihm auch ein Collaborator zugeordnet worden, mit welchem er sich friedlich und schiedlich begehen wird, und mit ihm die Arbeit einteilen nach Gutbefinden des Herrn Pfarrers dieser Kirchen als vorgesetzten Inspectoris der schulen, deßen Inspection Er schuldig wird seyn, sich zu unterwerffen, deßen gutten Rath zu folgen und ihm seinen gebührenden respect zu geben. Im übrigen wird er sich in allen stücken seines Ampts so zu bezeigen wissen, auf das er ein gut gewißen, den Ruhm eines treuen Arbeiters und zu seiner Zeit die belohnung von dem Allerhöchsten davon tragen möge.

Damit der Herr aber auch vor seine schwere Arbeit und Mühe seinen Unterhalt und eine Zeitliche ergötzlichkeit haben möge, werden Ihm nebst einer freyen Wohnung zum Salario 200 M(ark) jährlich, quartaliter 50 M. aus der Kirchen gereichet werden, dazu 5 Achtel Brenholtz, oder anstat deßen Holtzgeld, das achtel à 16 fl. nach dem Vergleich, der hirvon getroffen, davon aber 2 Achtel auff die schul sollen gewandt werden, und das dergestalt, das kein Mangel bey den Kindern an warmer Stuben gespüret, auch kein Holtzgelt, außer diesem von jemandem möge gefodert werden, wegen der Music auf den 3 fürnehmsten hohen festen hat er auf jedem fest 15 M., welches zusammen Macht 45 M. adjuvanten gelt, zu fodern; Nebst dem hat er zween Circuitus im Jahre zu halten, den einen nach dem Neuen Jahr, den andern auf Gregorii, wovon er aber seinem Collaboratori sein Theil, nehmlich 2 Rthl. geben soll, wie es gebräuchlich: Von dem Didactro oder schulgelt, welches wochentlich à 2 oder 3 Gr(oschen) gegeben wird, hat Er $^1/_3$ seinem Collaboratori ohn Unterscheid zu geben, $^2/_3$ aber Vor sich zu behalten, dagegen aber, was durch die büchßen ann sonn- und fest-Tagen einkommen möchte, Ihm allein bleiben soll. Wegen der Braut-Messen hat er sich nach beschaffenheit der Music mit denen, so sie begehren, der billigkeit nach abzufinden.

Was die leichen anlanget, weilen die unterschiedlich, wird er nach beschaffenheit derselben zu empfangen haben dergestalt, wann ein leiche auf dem Kirchhofe, unter dem Schauer besungen wird, hat er davor zu fodern $2^1/_2$ marck od. 50 Gr., so aber eine in der Kirche schlecht(hin) besungen würde, 3 M., und wenn in der Kirche eine leiche ohne leich-Predigt besungen, und dabey die Orgel gebrauchet wird, soll er davor haben Sechs M., so aber eine leich-Predigt solte seyn, und vocaliter mit einem discantisten gesungen werden, soll er zu fodern haben Acht M., so aber über dem eine Vocal-Figural-Music erfodert würde, und dabey

fremde ſtimmen gebrauchet, ſol er davor zu fodern haben 9 Fl(oren), doch das er nach geſtaldt und gelegenheit des Vermögens auch weniger nehmen Könne. Wolte jemand auch Instrumenten dabey haben, hat er ſich nach beſchaffenheit der Music der billigkeit nach, ohn Überſetzung, mit denen, ſo es begehren, zu vergleichen.

Dafern nun dieſes dem Herrn angenehm ſeyn möchte, wie wir denn das Vertrauen zu Ihm haben und deßwegen Ihm zu ſeinem bevorſtehenden Ampt Gottes gnade, Seegen, glück und heyl wünſchen, wolle Er ſchrifftlich hirauf mit dem eheſten ſich er Klären, damit zu der Introduction ferner anſtalt Könne gemacht werden, womit wir Ihn in des höchſten ſchutz und obhutt befehlen.

Des Herrn
Dienſt gefliſſene
E. E. Gericht, Kirchen Vorſteher
und gantze löbl. gemeine der
Churfürſtl. Freyheit
Tragheim."[1])

Datum Königsberg
d. 5 Februarius
Anno 1694.

Als im Jahre 1720 der Kantor Möck ſtarb, wurde in die erledigte Stelle ſein Sohn, der bisherige Studioſus der Medicin, Chriſtian Bernhard Möck unter denſelben Bedingungen wie ſein Vater berufen. Der Paſſus in der Vokation, den Lateinunterricht betreffend, hat eine kleine Änderung erlitten. Es heißt daſelbſt jetzt, daß „im Donato auch woll Grammatica nach Beſchaffenheit der Kinder unterrichtet und treulich gelehrt werde." Bereits 1728 ſtarb er. Sein Nachfolger war Johann Wilhelm Riechart. Auch ihm wurde eine, „denen vorigten Vocationen derer daſigen Cantorum conforme Instruction, nach welcher Er ſich in ſeinem Ambte zu reguliren ſchuldig ſeyn ſolle", erteilt. Neu ſind die an die andern Kirchen ſich anlehnenden Beſtimmungen über ſeine Accidentien bei kleinen und „ſtillen" Leichen.[2])

Über die Sackheimſche Kirchſchule verlautet weiter nichts, als daß um 1700 die Kollegen derſelben im Verein mit den Löbenichtſchen Schullehrern nach beſten Kräften bemüht waren, die Unterrichtsbeſtrebungen des Holzkämmerers Gehr zu hemmen, worauf weiter unten im Zuſammenhange wird zurückgekommen werden. Der große Brand von 1764 hat auch hier das Pfarrarchiv zerſtört.

In ihrem Lehrplan ſchloſſen die Kirchſchulen bis zu einer gewiſſen Grenze ſich den drei großen Parochialſchulen getreu an. Das Altſtädtiſche Schulalbum legt hiervon Zeugnis ab. Kozik notiert einige Schüler aus der Tragheimſchen, Sackheimſchen und Roßgärtiſchen Schule, von denen einer die Reife für Tertia, zwei andere für die mittlere Abteilung der Quarta und noch einige andere für die obere Abteilung der Quinta bei ihrer Umſchulung aufwieſen.[3])

Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die Haberbergſche Schule in ihrem Lehrziel ſich wird von den andern Kirchſchulen entfernt haben. Auf dem Haberberge konnte ebenfalls das Latein nicht fehlen, da auch hier die Ordnung

---

1 u. 2) Acta des Tragheimſchen Kirchen-Kollegiums, betr. die Tragheimer Kirchſchule, insbeſondre die Anſtellung des 1ten Lehrers dabei; im Kirchenarchiv daſelbſt.

3) Es ſind dies die Eintragungen am 20. Oktober 1720, 21. April und 25. Auguſt 1727, 2. Januar 1728, 31. Januar und 13. Juli 1729, 8. März 1730, 10. Juni 1740 und 20. September 1745.

des liturgiſchen Teiles des Gottesdienſtes und die Leichenbegängniſſe es erforderten, daß lateiniſcher Sprachunterricht in der Schule betrieben werden mußte.

Einen Einblick in das Wochenpenſum einer Königsbergiſchen Kirchſchule aus der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewährt der noch heute erhaltene Stundenplan der Schloßkirchen- oder Burgfreiheitſchule:

„Lectionum series
in
Schola ad Templum Regium
fundata.

horis

Die Lunae, Martis Jovis et Veneris Mane.
7. Lectio Sacrae Scripturae.
8. Repetitio dictorum sacrorum ex Donato, et
9. Evangeliorum lectio.
10. Declinatio et recitatio vocabulorum.
11. Calligraphia. Inculcatio dictorum Biblicorum.

Ameridie.
1. Tractatio Declinationum et Conjugationum.
2. Explicatio Catechismi Tractatio Libri.
Hübners Bibliſche Hiſtorien.
3. Repetitio Catechismi Lutheri.
4. Calligraphia. Inculcatio dictorum Biblicorum.

Die Mercurii et Sabbathi.
7. Lectio Sacrae Scripturae.
8. Lectio Evangeliorum et dictorum sacrorum ex Donato.
9. Arithmetica.
10. Calligraphia.
11. Recitatio dictorum Biblicorum.“[1])

Die Gründung der Schloßſchule, die nur wenige Jahre beſtand, war ein Werk des Oberhofpredigers Johann Jakob Quandt. Der Grund ihres Entſtehens lag in den durch den Pietismus in Aufnahme gebrachten ſonntäglichen Katechiſationen. Quandt, ein ſtreng orthodoxer Mann und den erwähnten Katechiſationen durchaus abhold, ſah ſich nichtsdeſtoweniger gezwungen, dieſelben auch in der Schloßkirche einzuführen. Da zu derſelben aber keine Schule gehörte, welche das erforderliche Kindermaterial hätte ſtellen können, unterſtützte er ſehr warm die wohl auf ihn ſelber zurückzuführenden Verſuche des Schloßpräcentors Raphael Biehann, daſelbſt eine Schule einrichten zu dürfen. Nach ſeinem in der Königlichen Bibliothek befindlichen handſchriftlichen Nachlaß konnte über die Entſtehung der Schloßſchule folgendes ermittelt werden: Der Präcentor Raphael Biehann hatte keine feſte kirchliche Stellung, ſondern war lediglich dem damaligen Schloßkapellmeiſter Reidhardt bedienſtet, von welchem er auch ein geringes Einkommen bezog. Bald hatte er jedoch das Zutrauen der daſelbſt

1) Handſchriftlicher Nachlaß Johann Jakob Quandts in der Kgl. Bibliothek Königsberg; unregiſtriert.

amtierenden Geistlichen, namentlich das des Oberhofpredigers Quandt gewonnen, auf den es jedenfalls zurückzuführen ist, daß Biehann in Ermangelung jeglichen festen kirchlichen Einkommens von dem Burggräflichen Amt drei Jahre hindurch ein Stipendium erhielt. Nachdem die Perceptionsjahre desselben aufgehört hatten und Biehann nun allen Unterhalts bar war, wandte er sich am 27. August 1730 an die preußische Regierung mit der Bitte, ihm zu gestatten, auf der Burgfreiheit unter der Inspektion des Oberhofpredigers Quandt eine Schule halten zu dürfen. Als Begründung hob er sein fünfjähriges Präcentorat hervor, von dem er jedoch keine Emolumente habe, so daß es ihm am notdürftigen Unterhalt gebräche. Bereits am 4. September wurde Quandt aufgefordert, sich gutachtlich zu äußern. Umgehend that er es. In dem auf allgemeinen Gesichtspunkten beruhenden, die Anschauungsweise maßgebender Kreise wiederspiegelnden Bericht sagt er: „[Ich] kann nicht umhin, Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit zu eröffnen, wie die Errichtung besserer Schulen nicht allein gut und nützlich, sondern auch von unumgänglicher Notwendigkeit sey. Denn da bey allen und jeden Kirchen auf hiesiger Königl. Residenz, bey allen und jeden Kirchen in der ganzen Stadt, ja bey allen Kirchen und Gemeinden im ganzen Lande eine eigne Schule vorhanden, darin die Jugend im Christenthum unterrichtet, und zu denen in der Kirchen öffentlich zu haltenden Catechismus examinibus präpariret wirdt, so fehlet es leider! daran nur allein der hiesigen Königlichen Residenz Kirche. [In der!] es dann geschiehet, daß bey denen öffentlichen Catechismus-Übungen fast jedesmahl andere Kinder, und dazu ohne vorhergegangene Präparation, zuweilen auch so sparsam sich einfinden, daß die Prediger zu fragen, auch selbst zu antworten sich genöthiget sehen; auch (ist) zu besorgen, daß in Ermangelung zureichender Anstalten kein Kind sich zu der Catechisation einfinden und die Catechismus-Übungen eingestellet werden müßten; wenigstens die Catechismus-Übung nicht soviel Nutzen und Frucht schaffen könne, denn sie schaffen soll und kann. Diesem abzuhelfen und vorzubeugen, ist kein bequemes Mittel, denn daß jemandem die Erlaubniß ertheilet werde, in der Nähe der hiesigen Königl. Residenzkirchen eine Schule zu halten, jedoch mit dem Beding, daß die Kinder, so darinnen unterrichtet werden, in der Woche im Christenthum praepariret, des Sonntags aber sich zur Catechismus-Lehre in hiesiger Residenz Kirche einzufinden angehalten werden. Da nun Ew. K. Majest. allerchristlichste Gedanken dahin gehen, daß das Schulwesen aller Orthen in guten Standt gesezet werde, so lebe ich der allerunterthänigsten Zuversicht, es werde Ew. Kgl. Majest. die väterliche Huld und Gnade, so alle Kirchen und Gemeinen des ganzen Landes in so reichem Maaße genießen, der Königl. Residenz-Kirchen umb so viel mehr angedeihen lassen, da es der Billigkeit gemäß ist, daß selbige als ein Muster guter Ordnung andern Gemeinen fürgestellet werde." Zugleich bat er um die Schulaufsicht. Er würde nicht ermangeln, sowohl durch zureichende Vorschläge die Aufnahme der Schule zu befördern, als auch durch öftere Visitationen dieselbe in guten Stand zu setzen.

Bereits am 27. September 1730 ward die obrigkeitliche Genehmigung zur Errichtung der Schloßschule erteilt. Unter Quandts Beistand gelangte sie bald zu einer gewissen Blüte. Der Oberhofprediger ließ es sich angelegen sein,

stetig ihre Frequenz zu heben. Er führte ihr nicht nur Kinder aus der seit 1732 in Königsberg sich befindenden kleinen Salzburgischen Kolonie zu, sondern bezahlte auch für die ärmsten derselben das Schulgeld. Sein Eifer ging noch weiter. Er vermochte es, die Königliche Kriegs- und Domänenkammer, namentlich aber deren Präsidenten, den Etats- und Kriegs-Minister von Bredow, für die Schule zu erwärmen, so daß bald nach der Gründung zum Bau eines Königlichen Schulhauses in der Junkerstraße geschritten wurde. 1735 war das Schloßschulgebäude vollendet. Am 5. Mai desselben Jahres gab die Kriegs- und Domänenkammer dem Baudirektor Zilcher auf, dasselbe dem Entrepreneur Maurermeister Metz abzunehmen und dem Präcentor Biehann „cum Inventario" zu übergeben. Quandt muß an dem Bau finanziell beteiligt gewesen sein; denn am 9. Mai 1735 bittet ihn David Metz: „Ew. Hochwürden wird noch in frischem Andencken seyn, welchergestalt mir von denenselben bey entreprenierung des Königl. Schul-Gebäudes auf der Burg-Freyheit 100 Rt. besonders vor die Keller und den Hofraum accordiret worden ist. Wenn ich nun den Bau in so weit zu seiner Vollkommenheit gebracht, außer den Hofraum, den ich ohne vor ergangene Anweisung nicht unternehmen darf, über dieses aber des Geldes höchst benötiget bin; als nehme mir hiemit die Freyheit Ewr. Hochwürden anzutreten mit der allergehorsamsten Bitte, mir ad rationem des geschehenen Vergleiches 50 Rt. gütigst vorzuschießen." Wider alles Erwarten aber bekam das Gebäude eine andere Bestimmung. König Friedrich Wilhelm I. verfügte am 9. Mai 1735 von Berlin aus, daß das neue Schulgebäude dem Konsistorialrat und Professor Schultz als Inspektor der Armenschulen übergeben und eingeräumt werden solle.[1]) Bereits am 10. Juni erließ das Etatsministerium die bezüglichen Ausführungsbestimmungen. Umsonst waren Quandts Vorstellungen. Es blieb bei der fest ausgesprochenen Willensmeinung des Monarchen. Tief gekränkt wandte sich Quandt an den König:

„Wann Ewr. Königl. Majest. vermöge dero allergnädigstem Rescripti de dato 10 Juny a. c. allergnädigst anbefohlen, daß die in der so genannten Junckergasse erbauete Schule dem Consistorial-Rath und Altstädtschen Pfarrern D. Schultzen übergeben und eingeräumet werden solle, so sehe ich mich genöthiget, Ewr. Königl. Majest. allerdemüthigst vorzustellen, daß, da vorhin aus Ermangelung einer zur hiesigen Königl. Residenz und Schloß-Kirchen geschlagenen Schule die Catechisationes in der Kirche der allergnädigsten intention Ew. K. Majest. zu folge, nicht mit gehörigem Nuzen vorgenommen werden können, ich bey E. K. Majest. die allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß jemandem die Erlaubnis ertheilet werden möchte, eine Schule und zwar unter dem Beding zu halten, daß die darinn zu unterrichtende Jugend zur Catechismo Lehre in die hiesige Königl. Residenz-Kirche von dem Informatore geführet werden möchte. Auf diese Fürstellung haben Ewr. Majest. nicht nur sofort die allergnädigste Verfügung ergehen lassen, daß dem jetzigen Schloß-Präcentori als Informatori, die Erlaubniß eine Schule zu halten, ertheilet, sondern auch in der an ihn ausgefertigten vocation ausdrücklich verordnet, daß diese Schule nach des Oberhof-

1) Siehe hierüber, wie über das Verhältnis von Quandt und Schultz weiter unten.

predigers als Inspectoris Gutfinden und Anleitung an und eingerichtet werden solle; auch nachhero auf meine abermahlige Fürstellung die allergnädigste Verfügung gemacht, daß in Ermangelung einer Schulwohnung der erste Klingsäckel in den Nachmittags-Predigten bey hiesiger Königl. Schloß- und Residenz-Kirchen gesamlet, und dem informatori gereichet werden solle.

Da nun bey diesen, obgleich recht kümmerlichen Anstalten, die Anzahl der Kinder dermaaßen angewachsen, daß umb des engen Raumes es nicht möglich gewesen, mehrere aufzunehmen, ist es geschehen, daß auf allerunterthänigste Fürstellung Ewr. Königl. Majest. Krieges- und Domainen Cammer und des in Gott ruhenden Etats- und Krieges Minister auch Cammer-Präsidenten von Bredow ein neues Schulgebäude in der so genannten Juncker Gassen, alß einem der hiesigen Königl. Residenz-Kirchen nahe angelegenen Ort aufgeführet und dem izigen Schloß- Präcentori, alß Informatori eingeräumet worden.

Wenn denn auß diesen Umständen mehr denn zu deutlich erhellet, daß diese Schule auf meine Veranlaßung fundiret, auch mit der hiesigen Königl. Schloß Kirchen, so wie die andern Freyheit'schen Schulen mit ihren Kirchen, verbunden, selbige auf der hiesigen Königl. Burgfreiheit, als einem zu der Königl. Schloß-Kirchen gehörigen Sprengel aufgerichtet, nicht minder der Informator darin unter meiner Inspection stehe, und theils aus denen bey der hiesigen K. Residenz Kirchen, theils auch aus meinen eigenen Mitlen bisher den Zuschub erhalten, alß bin ich zu Ewr. K. Majest. angestandten Gerechtigkeit und Gnade des allerdemüthigsten Vertrauens, es werden E. K. M. nicht erlauben, daß zu meiner Bekränckung mir dasjenige entzogen werde, was mir bei meiner Bestallung zu der Oberhofprediger Stelle anvertrauet, vielmehr dasjenige lassen, was alle und jede Prediger auf den hiesigen Königlichen Freiheiten, auch so gar die geringsten Dorfprediger im Lande genießen, denen die Inspection über die mit ihren Kirchen combinirten Schulen gegönnet wird. Sollte es aber E. K. Majest. diesem allem ohngeachtet gefallen, die von mir eingerichtete Schule abzunehmen, so unterwerfe mich auch hierin E. K. Majest. allergnädigstem Befehl, der ich in unermüdeter Treue ersterbe ꝛc. ꝛc."

Er erreichte jedoch nichts, als das „auf Special-Befehl" des Königs von v. Podewils, Broich und v. Marschall, d. d. Berlin, 6. August 1735 unterzeichnete, folgende höchst ungnädige Reskript: „Weil wir dem Consistorial Rath, Dr. Schultzen die Schule dort in der Junker Gasse einmal allergnädigst anvertraut haben, so lassen Wir es auch um so mehr hierbei bewenden, als der Dr. Quandt nicht dargethan, daß er aus eigenen Mitteln zu dem Schulbau quästionis etwas beigetragen habe, allenfalls kann sich derselbe hierüber immediate bei Unserer höchsten Person allerunterthänigst melden. Dessen ihr ihm auch zu bedeuten habet und dienet auch zugleich diese, auf euren, der Sache wegen, sub dato des 20. Juli jüngsthin allerunterthänigst erstatteten Bericht,[1]) hiermit zur allergnädigsten Resolution. An die Preußische Regierung."

---

1) Diesen für die Entwicklung des für das Armenschulwesen Königsbergs äußerst wichtigen Bericht haben wir naturgemäß in Quandts Nachlaß nicht vorgefunden. Sollte es uns gelingen, denselben noch während der Drucklegung zu finden, so wird er, wenn nicht anders, so als Anhang gebracht werden.

Nun wandte sich Biehann an dieselbe mit der Bitte, man möge ihn bei der ihm „concedirten Schule conserviren", ihm deshalb eine Stube neben dem Schloßglöckner anweisen und ihn auch mit einem Gehalt versehen . . . . „da jetzo unvermutet aus meinem Schulamt gesetzet bin und meine 70 Schulkinder verlassen müssen, mit 4 unerzogenen Kindern nicht zu leben habe . . ."

Auch Quandt gab sich noch nicht zufrieden; zog sich jedoch dadurch nur die größte Ungnade des für das Aufblühen der Königsbergischen Armenschulen äußerst besorgten Monarchen zu. Biehann wurde vom Etatsministerium beschieden, er möge durch Information der Jugend sich fernerhin zu ernähren suchen; ein besonderes Gehalt, noch eine Wohnung aber auf dem Schlosse könne ihm nicht ausgemacht werden. Er schulmeisterte weiter und vermehrte die Zahl der Winkelschulen.

Die Schicksale der Schloßkirchenschule sind in zweifacher Hinsicht von der größten Wichtigkeit:

1. sind sie typisch für den Niedergang der Kirchschulen als lateinischer Unterrichtsanstalten überhaupt,
2. bilden sie die Basis für die weiter unten näher zu behandelnde vornehmste Königsbergische Armenschule des 18. Jahrhunderts, der Schule in der Junkerstraße.

Friedrich Wilhelm I. als Vater des preußischen Volksschulwesens zwar häufig genannt, aber lange noch nicht nach Gebühr gekannt und gewürdigt, hatte durch zwei Verfügungen die Grenzen des niedern und höhern Schulwesens scharf bestimmt und hiermit die Basis geschaffen, auf Grund deren beide Kategorieen sich von da ab entwickelten.

Die „erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen, gegeben zu Berlin den 3. April 1734", stellte die Aufgaben des niedern Schulwesens, die „Königliche Erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in denen Lateinischen Schulen, bei der Universität ꝛc. in dem Königreiche Preußen zu halten, gegeben Berlin, den 25. Oktober 1735", diejenigen des höhern Schulwesens fest.[1]) Fortan sollten die lateinischen Schulen in einen solchen Stand gesetzt werden, „daß dadurch die jungen Leute zu den Academischen Studiis gehörig präpapiret und auf der Academie nach Unsern vorhin ergangenen Verordnungen eines und das andere besser eingerichtet, und die Beneficia und Stipendia recht und gebührend administriret und also tüchtige Leute zu Predigt- und Schulämtern bereitet" würden. Doch enthielt die Verordnung von 1735 nicht nur allgemeine Gesichtspunkte und Vorschriften, sondern bestimmte zugleich für die Dimittenden der Lateinschulen ein Mindestmaß von Wissen, was bis dahin noch nicht vorgesehen gewesen war. Ein solches zu erzielen überstieg die Kraft der kleinen Lateinschulen schon angesichts der wenigen Lehrkräfte, die an ihnen unterrichteten. Dieses Ziel aber erreichbar zu machen, lag wohl auch nicht im Willen der Kirchengemeinden, die bei der Nähe mehrerer größerer Schulen kein Interesse haben konnten, unter größern Opfern ihre

1) Die Verordnung von 1734 ist abgedruckt im Erl. Preußen, V, S. 549 u. ff.; die von 1735 in Arnoldt, Hist. der Königsb. Universität, I. S. 314—393.

Schulen zu Trivialschulen im Sinne der Erneuerten und Erweiterten Verordnung von 1735 umzugestalten. Da nun aber beide Verordnungen keinen Raum gelassen hatten zur Entwickelung solcher Anstalten, die etwa die Mitte zwischen Trivial- und niedern Schulen gehalten hätten, so mußte der Lehrplan der Kirchschulen fortan der der letzteren sein. Und er wurde es im Laufe der Jahre. Die Verordnung von 1734 hatte eine gedruckte General-Methode in Aussicht gestellt. Doch war eine solche für Königsberg nicht gerade von nöten; denn die Schulverhältnisse hatten hier eine Gestalt angenommen, die eine solche für den Ort wohl entbehrlich machten. Der Verfasser beider Verordnungen war der Konsistorialrat und Direktor des Friedrichs-Kollegiums, Dr. Franz Albert Schultz,[1]) der — ein Pädagoge von hervorragender Einsicht — in den von ihm in den Königsbergischen Armenschulen methodisch geschulten jungen Theologen einen Stab von praktischen Pädagogen heranzog, die die Methode des Friedrichs-Kollegiums und der Armenschulen, wie dies weiter unten noch im einzelnen gezeigt werden wird, über das ganze Land verbreiteten. So ging, da auch Schultz die Stellenbesetzung der kirchlichen Ämter vom Könige übertragen erhalten hatte,[2]) infolge seiner machtvollen Persönlichkeit vom Friedrichs-Kollegium und den damit verbundenen Armenschulen ein Strom edelster Anregung und Beeinflussung für die Schulen des ganzen Landes aus. Das, was das Friedrichs-Kollegium für die Trivial- und Provinzialschulen wurde, wurden die Königsbergischen Armenschulen für diejenigen Anstalten, welche entweder von vornherein als „Landschule" gegründet waren oder in ihrem Unvermögen, das den Trivialschulen gesteckte Ziel zu erreichen, sich fortan den erstern zuzählen mußten: nämlich vorbildlich und maßgebend für Methode, Unterricht und Lehrplan.

Nicht plötzlich, sondern in stetigem Nach und Nach paßten sich die Königsbergischen Kirchschulen auf den Freiheiten den Armenschulen an. Die Lehrer wurden nicht mehr vokationsmäßig verpflichtet, Lateinunterricht zu erteilen, wofür die am 27. September 1790 ausgestellte und noch erhaltene Bestallung des Schulkollegen Karl Ludwig Friedrich Werdermann zum Kantor an der Tragheimschen Kirche als Beleg angeführt werden kann. Es heißt in derselben: „. . . . . Dahero denn derselbe hierdurch besonders angewiesen wird, des Sonntags in der rechten Predigt und Nachmittags die Gesänge allein zu besorgen, im Sommer aber bei den Catechisationen sich mit dem Schulcollegen abzuwechseln, auch bei dem Montagsgebet zu singen, demnächst in der Schule Montags Vormittags eine und Nachmittags zwei Stunden, Dienstags, Donnerstags und Freitags jedesmal Vor- und Nachmittags zwei, Mittwochs alle drei Stunden und Sonnabends die dritte Stunde mit der Jugend zu catechisiren, sie im buchstabieren, lesen und schreiben zu üben, auch selbige in der Geschichte, Naturlehre und Geographie, so viel es sich thun läßt, nöthigen Unterricht zu geben . . . ."[3]) Welchen Raum die einzelnen Disciplinen im Wochenpensum

1) s. hierüber weiter unten.
2) Desgl.
3) Tragheimsches Kirchenarchiv. Acta des ꝛc. Kirchenkollegiums, betr. die Tragheimsche Kirchschule, insbesondre die Anstellung des 1. Lehrers dabei.

einer Kirchschule einnehmen, zeigt der tabellarische Lektions-Plan der Haberbergischen Schule von 1787.

„Montags Vormittags Schul-Collega Janowski
von 8—9 Catechisation über ein Gebot und die Großen lesen.
„ 9—10 Rechnen, das Lesen mit den Schwachen, fertigen Buchstabirern,
„ 10—11 mit den Schwachen buchstabiren und A. B. C. Schüler.
Nachmittags Cantor Toobe.
Von 1—2 fertige Leser, Universal-Historie,
„ 2—3 Rechnen, in welcher auch die schwachen Leser und fertigen Leser vorgenommen werden.
„ 3—4 die schwachen Buchstabirer und A. B. C. Schüler.
Dienstags Vormittags Cantor Toobe.
Von 8—9 catechisirt über die Ordnung des Heils, die Leseschüler lesen.
„ 9—10 Schreiben, in welcher Stunde auch die schwachen Leser und fertigen Buchstabirer vorgenommen werden.
„ 10—11 schwache Buchstabirer und A. B. C. Schüler.
Nachmittags Schul-Collega Janowski.
Von 1—2 biblische Historie und fertige Leser.
„ 2—3 Rechnen, und fertige Buchstabirer.
„ 3—4 schwache Buchstabirer und A. B. C. Schüler.
Mittwochs Schul Collega Janowski.
Von 8—9 catechisirt und gelesen.
„ 9—10 Orthographie und Geographie.
„ 10—11 Lesen, Buchstabiren und das A. B. C. lernen.

Donnerstags und Freitags werden sowohl Vor als Nachmittags eben dieselben Lectiones getrieben von eben demselben namhaften gemachten Lehrer so wie es Montags und Dienstags geschiehet.

Sonnabend hat Cantor Toobe
von 8—9 die Physic.
„ 9—10 lesen, buchstabiren und A. B. C. aufsagen,
„ 10—11 Bibel aufschlagen, die Melodieen der Lieder werden beigebracht, die Regeln der Höflichkeit und Anständigkeit nebst der Nachsicht, ob die Kinder sich auch reinlich halten."[1])

Wie in den Lehrfächern, so schließt sich der Haberbergische tabellarische Lektionsplan auch in der zeitlichen Beschäftigung der Lehrer streng an die für die Armenschulen geltenden Grundsätze an, nach welchen zuerst die Praxis geübt ward, dieselben Kinder in denselben Fächern von zwei Lehrern, von denen der eine vor, der andere nachmittags seine Stunden abhielt, unterrichten zu lassen. Zugleich tritt uns hier die auch heute noch geübte Praxis, die Wochenarbeit in zwei einander konforme Hälften zu teilen, in ihren Anfängen entgegen.

Als Baczko 1787 das fünfte Heft seines oben bereits citierten Werkes herausgab, charakterisierte er den Unterricht in den vier Kirchschulen mit folgenden

1) Domarchiv. Kirchen- und Schulinspektionssachen. A. Vol. I. Die anzufertigenden Tabellen betreffend.

Worten: „Der Unterricht ist dem in den Armenschulen gleich“ und fügt hinzu: „Doch werden auch diejenigen, welche es verlangen, im Lateinischen unterrichtet.“[1] Der Lateinunterricht hatte den Charakter der privaten Information angenommen, vegetierte als solcher bis ins 19. Jahrhundert hinein, fand aber, wie wir beim Lektionsplan der Haberbergschen Schule gesehen haben, keinen Platz mehr im amtlichen Wochenpensum der Kirchschulen. 1790 galten sie noch nach außen hin als lateinische Schulen. Hennig sagt in seiner „Übersicht des gesammten Schulwesens in Ostpreußen nach seinem jetzigen Zustande“ im Kapitel „von den Stadtschulen oder größern lateinischen Schulen“ folgendes: „Es giebt in allen Städten Ostpreußens sogenannte Stadtschulen. Selbst im Bistum Ermland hat man in einigen Städten angefangen, lutherische Stadtschulen anzulegen, z. B. in Rössel, Bischofsburg ꝛc. Die Zahl aller Stadtschulen ist exclusive Königsberg 60 und inclusive Königsberg 72, an welchen zusammengenommen 170 Lehrer arbeiten, die jetzt eine Zahl von 6400 Schülern haben. Unter diesen Stadtschulen aber versteht man nur die größern, wo Sprachen und gelehrte Wissenschaften getrieben werden; kleinere dagegen, wo man nur Lesen und Schreiben und Religions-Wissenschaften treibt, werden mit zu den Landschulen gerechnet . . . .[2] Die vorzüglichen unter den größern Stadtschulen sind, was zuförderst Königsberg anlangt: die altstädtische, die kneiphöfische, die löbenichtsche, das Collegium Fridericianum, die reformirte lateinische Schule, die Schule des Waisenhauses.“ Die übrig verbleibenden sechs Königsbergischen Stadtschulen, die Hennig ihrem Lehrplan nach zu den Landschulen rechnet, sind außer den bereits behandelten vier Kirchschulen, noch die private Neuroßgärtner Kantorschule und die Schule des großen Hospitals.[3]

So hatten an der Schwelle des 19. Jahrhunderts die Kirchschulen auf den Freiheiten sich ein gut Stück von ihrer ehemaligen Bestimmung entfernt. Zwar die kirchlichen Funktionen blieben; aber da auch die Ordnung des liturgischen Teils des Gottesdienstes eine rein deutsche geworden war, so war auch von Seiten der Kirche kein Grund vorhanden, den Wegfall des obligatorischen Lateinunterrichtes zu beklagen.

1) a. a. O., S. 383.
2) Preußisches Archiv, 1790, S. 27/28.
3) Über dieselben s. näheres weiter unten.

# Kapitel IV.

## Die deutsch-reformierte Schule bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.

Bald nach Einführung der Reformation in Preußen hatte auch die reformierte Lehre Anhänger gefunden. Nach Faber (a. a. O. S. 100) zeigten sich die Reformierten schon 1531, wiewohl in geringer Anzahl, in Königsberg. Als ihre Zahl sich mehrte, hielten sie ihren Gottesdienst heimlich außerhalb Königsbergs in Jungferndorf; denn sowohl die Landstände, als die lutherische Geistlichkeit widersetzten sich ihnen mit großem Nachdruck. Da der reformierten Lehre einige angesehene Herren, wie Friedrich von Aulack, ein Herr von Kanitz, Schwerin und Fabian Graf zu Dohna zugethan waren, predigte Bischof Morlin gegen die Reformierten und nannte deren Hauptanhänger mit Namen. Da begaben sich die Herren von Kanitz und von Aulack 1569 auf den polnischen Reichstag nach Lublin und klagten gegen den Bischof Morlin. Doch hatten sie einen für sich ungünstigen Zeitpunkt gewählt; denn auf eben demselben Reichstage wurde die alleinige Ausübung der Augsburgischen Konfession in Preußen privilegiert[1]). Dennoch aber durften sie eine Zeitlang ihre Religion in Preußen ausüben; denn der Kardinal Stanislaus Hosius, an den sie sich um Intercession beim Könige wandten, that dies, weil nach seiner Meinung die Reformierten nicht ärger denn die Lutheraner seien. Wenn die Häretiker ausgetrieben werden sollten, so müßten alle Sekten derselben fortgehen; sollten sie aber bleiben, so müßten alle bleiben.[2])

Die Publizierung des Privilegs zur Ausübung der evangelischen Lehre nach der Augsburgischen Konfession fachte den Widerstand beider evangelischen Religionsgemeinschaften gegen einander aufs heftigste an. Jede deutete dasselbe für sich. Die Lutheraner behaupteten, daß sie die rechtmäßigen Augsburgischen Konfessions-Verwandten wären, die Reformierten sagten dasselbe von sich und meinten, da die preußischen Lutheraner das Corpus doctrinae Prutenicarum angenommen hätten, so bildeten sie eine neue Sekte.

Morlins Nachfolger, der streitbare Bischof Tilemann Heshusius, faßte die Reformierten mit eiserner Faust an. Bereits 1567 waren von den Landständen die Kalvinisten als unfähig zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern erklärt worden; doch hatte man diejenigen, welche beamtet waren, bisher unangetastet gelassen und sich damit begnügt, Friedrich von Aulack zu warnen. Als nun Heshusius sein bischöfliches Amt angetreten hatte, forderte er Herrn Friedrich von Aulack zu einer Religionsbesprechung auf. Da derselbe aber auf mehrmalige Vorladungen nicht reagierte, ward er von Heshusius öffentlich excommuniciert.[3])

---

1) Die deutsche Übersetzung des Privilegs bei Hartknoch a. a. O., S. 445.
2) Derselbe, S. 442.
3) Der Wortlaut des Bannfluchs bei demselben, S. 460/462.

Im 17. Jahrhundert erhielt die reformierte Lehre eine große Stütze in den Grafen zu Dohna, welche sich öffentlich zu ihr bekannten. Einer derselben, Fabian zu Dohna, zum Oberburggrafen und Regimentsrat ernannt, geriet seiner Religion wegen in Konflikt mit den Landständen, die auf dem Landtage des Jahres 1609 große Klage erhoben, daß ein Reformierter gegen die Landesprivilegien zu solcher Würde erhoben worden wäre. Da aber Fabian den polnischen Kommissarien eine Deklaration seines Glaubens einhändigte, blieb er zunächst noch in seinem Amte. Der Landtag des Jahres 1612 wurde abgehalten und auf demselben dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg die Administration von Preußen übertragen. Zugleich setzten die Stände im Einverständnis mit den polnischen Kommissarien von neuem fest, „daß die Zwinglianer, Kalvinisten ꝛc. in dem Herzogtum Preußen keinen Platz haben sollten. Und sollte auch jemand zum Amte gelangen, von dem man endlich erfähret, daß er einer solchen Sekte zugethan, so haben die Gesandten einen gewissen Processum beschrieben, wie man mit demselben verfahren solle." Im folgenden Jahre protestierten die reformierten Stände in Polen auf dem Reichstage zu Warschau dagegen, doch ohne Erfolg. Graf Fabian zu Dohna war deshalb genötigt, seinen Dienst als Oberburggraf zu quittieren.

Dennoch begann von jetzt ab, wenn auch langsam, eine neue Zeit für die Anhänger der reformierten Lehre in Preußen. Zwar hatten sie von den lutherischen Geistlichen, namentlich dem Hofprediger Joh. Behm, und den Landständen manche Anfechtungen zu erdulden; da aber 1614 der Administrator, Kurfürst Johann Sigismund, selber zur reformierten Religion übergetreten war, ließ er am 20. Oktober 1616 von seinem Hofprediger Krocius in einem Saal auf dem Schlosse predigen und 1617 am ersten Ostertage die Kommunion halten. 1629 schenkte der Kurfürst Georg Wilhelm der reformierten Gemeinde auf deren Bitte zum Begräbnisplatze ein Stück Acker hinter dem Schirrhof in der Nähe des kurfürstlichen Jägerhauses. Als hiergegen die drei Städte beim Kurfürsten vorstellig wurden, ward ihnen am 11. Februar 1630 eine Antwort zu Teil, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Dieselbe ist ein sehr bemerkenswerter Beitrag zur Zeitgeschichte. Es heißt in ihr: Es „resolviren sich Sr. Churfürstl. Durchlaucht gegen die Ehrbaren Städte gnädigst dahin, daß sie mit solcher ihrer Verordnung nichts anders jemalen gesuchet oder zu suchen begehret, als daß diejenigen, so sich zu der Reformierten Religion bekennen, nach ihrem seligen Abschied aus dieser Welt, einen gewissen Ort, darauf ihr verblichener Körper begraben werden könnte, haben möchten und nicht denselben allererst von andern erbetteln dürften, oder wohl theuer genug erkaufen müßten. Nicht aber ist Ihrer Churfl. Durchl. Meinung jemals gewesen, auch noch nicht, daß Sie durch Erbauung einer Kirchen und Schulen auf denselben Ort, wie ihnen die Städte einbilden, einiges exercitium Reformatae Religionis einführen wollen, was auch Ihre Churfl. Durchl. auf demselben Ort zu bauen verwilliget, das stehet allbereit da und wird auch anders nicht gebraucht, als wie es Ihre Churfl. Durchl. gnädigst verstattet und zugelassen."

Im weitern wendet sich die Kurfürstliche Antwort gegen die Beschwerde

der Städte, daß der Begräbnisplatz zu groß sei. Daran hätten dieselben sich wenig zu kehren. Der Raum wäre so angelegt, daß die begrabenen Leichen Zeit zum Verwesen haben möchten und nicht zum Behuf anderer Leichen unverwest ausgegraben werden dürften. „Was nun die Ehrbaren Städte auf dem ihrigen ohne Abbruch der Landes-Privilegien und Verfassungen anordnen können,[1] dasselbe wird auch Ihre Churfstl. Durchlaucht auf ihrem Grund und Boden, darauf die Städte nichts zu prätendiren, anzuordnen, mit keinem Fuge können gewehret werden. Bei diesem punct müßte Se. Churfstl. Durchlaucht die Ehrbaren Städte daran erinnern, daß sie keine Ursache gehabt, den Reformierten auch andere Sectarios, ja Türken und Juden, gleichsam an die Seite zu setzen; denn mit der Gesellschaft, welche Feinde des Kreuzes Christi seind, hat die Christl. Reformirte Religion keine weitere Gemeinschaft, als sie, die Städte, und die sich zu ihrer Religion bekennen, selber haben. Es werden aber die Städte viel besser thun, wann sie, da sie etwan der gottlosen Heiden und Juden eingedenk werden, ihnen dabei zu Gemüt zu führen, daß Pilatus und der gottlose Haufen der Juden, welche abgesagte Feinde des Herrn Christi waren, ob sie wohl den Herrn Christum als einen Verführer, Aufrührer und Übelthäter zum Tode verurteilten und ans Kreuz heften ließen, dennoch nach seinem Tode gern zugaben und verstatteten, daß Er nicht allein begraben, sondern auch ehrlich begraben worden.

Und wird es Niemand davor halten können, daß solches Begräbnis unwissend der Juden geschehen, dieweil sie ja das Grab mit Hütern besetzet und versiegelt: Und daraus so viel lernen, daß es den Ehrbaren Städten, als welche zu Christen übel anstehen würde, wenn sie den Reformirten, derer Feinde sie doch niemals gewesen, sondern in ihrem Leben sich mit ihnen wohl vertragen, . . . . nach ihrem Tode weniger Humanität erweisen wollten, als von den Heiden und Juden dem Herrn Christo erwiesen worden, auch noch heutigen Tages von den Türken den Christen, so unter ihnen wohnen müssen, erzeiget und erwiesen wird." Das Reskript verordnet sodann, „daß die Ehrbaren Räte, da die Leichen derer, so sich zu der Reformirten Religion bekennen, durch die Städte getragen werden müßten, sich ihres tragenden Amts zu gebrauchen und ihren Geistlichen, Bürgerschaft, Einwohnern und sämtlichem Pöbel befehlen sollen, daß sie solche Leich Procession nicht aufhalten, viel weniger eine Beschimpfung, Hinderung oder Beschwerden, der Leichen selbsten oder auch denen, so ihnen das Geleit geben werden, zu fügen sollen, kein mehreres wird ihnen in vielgemeldtem Churfstl. Rescripto anbefohlen."[2]

Soweit die markantesten Punkte aus der Churfürstlichen Verfügung, welche die Zwistigkeiten der beiden evangelischen Religionsgemeinschaften unter sich in scharfer Beleuchtung erkennen lassen.

Die Befürchtungen der Magistrate der drei Städte, die reformierte Gemeinde möchte zur Gründung einer Schule schreiten, erwiesen sich noch einige

1) Die Städte hatten sich erboten, „gewisse Örter auf dem Haberberg und Steindamm für die verblichenen Körper der Reformierten" herzugeben.

2) Registratur der Burgkirchen Gemeinde. Foliant, Privilegien-Sachen Nr. 2.

Jahre hindurch als grundlos. Noch war die Gemeinde als solche nicht fest genug gefugt, um einen solchen Schritt unternehmen zu können. Erst von 1640 ab war ihr vom Kurfürsten der öffentliche Gottesdienst in einem Saale des Schlosses bewilligt worden und ihr auch um dieselbe Zeit in dem Berlinischen Hofprediger Adam Christian Agricola der erste beständige Prediger bestellt. Die kraftvolle Regierung des Großen Kurfürsten machte die konfessionellen Beschwerden der Landstände immer mehr verschwinden, und die Verträge zu Labiau (1656) und Wehlau (1657), welche die in den letzten Jahren nur noch zum Schein bestehende Oberhoheit Polens vollends beseitigten, verfehlten ihre Wirkung auch auf die reformierte Gemeinde nicht.

Es ist gewiß mehr als ein bloßes zufälliges Zusammentreffen von Ereignissen, daß in diesen Jahren die Gemeinde daran denken konnte, eine eigne Schule zu gründen. In den Akten des Burgkirchen-Kollegiums haben wir leider keine Notiz über die Stiftung derselben gefunden. Nach Goldbecks Nachrichten von der Königlichen Universität zu Königsberg in Preußen und den daselbst befindlichen Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten[1] „hat sie 1658, doch nur als eine kleine Kinderschule, ihren Anfang genommen." Die Angabe des Stiftungsjahres hat auf ihre Richtigkeit hin nicht kontrolliert werden können; dagegen aber der Vermerk über den Charakter der Schule. In einem undatierten, jedoch mit Sicherheit ins Jahr 1664 zu setzenden Schreiben des Hofpredigers und der Gemeindeältesten an den Schulmeister Clytneus, worin demselben seine Absetzung mitgeteilt wird, heißt es: „Es wird sich der Herr hochgünstig zu erinnern wissen, wie das auf recommendation ꝛc. der Herr anhero zum Dienste an unsere kleine Kindschule berufen worden ...."[2] Nach Goldbeck (S. 189) ward die Schule 1664 vergrößert und hatte diejenige Einrichtung bekommen, die sie im Großen und Ganzen bis 1774 behielt. Direkte Nachrichten über das Einrichtungsjahr haben sich indes nicht ermitteln lassen. Doch läßt sich die Richtigkeit dieser Angabe, sowie die Annahme, daß 1665 die Schule bereits den Lateinunterricht in ihr Pensum aufgenommen hatte, aus einer Bitte der Gemeinde vom Februar dieses Jahres „an die Preußische Noblesse um Zuschub" folgern. „Ew ꝛc. wird sonder zweifel zur Genüge annoch beiwohnen und bekannt sein, was vor große Mühe, Kosten und Schwierigkeit es anfangs gekostet und gegeben, ehe es dahin gebracht worden, daß endlich ein Seminarium oder Schule, so wohl der in dieser Stadt und Lande aufwachsenden und studirenden reformirten Jugend, als auch der Kirchen und weltlichen Regiment zum Besten, desgleichen zu besserer Conservirung und Fortpflanzung der Religion auf die posterität von der Churfstl. hohen Herrschaft in Gnaden gegönnet und verstattet werden können."[3]

Der Große Kurfürst war der jungen Schulanstalt sehr günstig gesinnt und hatte auf Ersuchen der Gemeinde bereits 1663 reskribiert, daß er der Schule zu ihrer Unterhaltung 100 Hufen Landes im Labiauschen überweisen

1) S. 189.

2) Reponierte Registratur des Burgkirchen-Kollegiums; Akta, die Wahl und Bestätigung der Lehrer ꝛc. betreffend. Schulsachen, Lehrer No. 1, vol. 1.

3) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta, die Schulangelegenheiten der teutsch-reformierten Schule betreffend. Schulsachen A, No. 1.

wolle. 1664 löste er sein Versprechen ein und schenkte ihr 100 Übermaßhufen bei Mehlauken mit der Bestimmung, daß dieselben perpetuierlich ihr verbleiben sollten.[1] Sein Nachfolger, Kurfürst Friedrich III., bestätigte 1691 diese Schenkung und fügte noch 20 Hufen und ein Stück Wildnis dazu, welche Besitzungen nachmals das Schulamt Spannegeln ausmachten.[2] 1698 bestätigte der Kurfürst der Gemeinde das unbeschränkte Patronatsrecht. „Und sollte sie über jetzt benannte Schule auf bei reformirter Gemeine gewöhnliche Weise, völlige disposition haben und so viel docentes, als sie jederzeit gut befinden werden, vociren und bestellen mögen . . . . Allermaßen Wir auch hiemit ihnen die Freiheit geben, eine gewisse Verfassung, wie sie es künftig in Kirchensachen,

---

1) Die Schenkungsurkunde lautet: „Wir Friedrich Wilhelm 2c. bekennen hiermit und kraft dieses für Unsere Erben und nachkommende Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg und sonst jedermänniglich, Nachdem die Reformirte Schule Unserer Stadt Königsberg in Preußen Uns supplicando unterthänigst angelanget und gebeten, Wir möchten gnädigst geruhen, zu ihrem desto besseren Aufkommen, ihnen von denen Einhundertsechs Übermaß Huben und eilf Morgen, so sich in unserm Amte Labiau in dem Melaukischen Orte, nach Unsers Landmessers Sebastian Behrends Uns unterthänigst überschickten Specification, befunden, ein Theil in Gnaden zuzuwenden. Und dann Wir aus der Uns angebornen Landesväterlichen Liebe und Affection das Aufnehmen und Wachsthum der Schulen (als woraus die Republiken erbauet worden) für anderen zu befördern, jederzeit von selbsten geneigt sind, daß Wir dannenhero solchem ihrem unterthänigsten Suchen in Gnaden stattgethan und benannter Schulen von oberzählten Übermaßhuben Unsers Amts Labiau des Melaukischen Orts, Einhundert Huben gnädigst zugewandt, dergestalt, daß sie dasselbe, was von solchen Huben allbereit urbar ist, besitzen, genießen und besser ihrer Gelegenheit nach gebrauchen, dieselben auch auf Zinsen austhun und solchen Zins nach Gelegenheit erhöhen: das übrige aber annoch urbar machen, und damit nachmals gleich wie mit dem Vorigen (um den Zins davon zu genießen) gebahren möge, zu welchem Ende dann die Huben keineswegs vor alieniret oder veräußert werden, sondern perpetuirlich bei der Schulen verbleiben sollen.

Und Wir der Landesfürst concediren und bewilligen mehrberegter Unserer Reformirter Schulen zu Königsberg in Preußen, wie obstehet, thun auch das aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen und befehlen darauf Unserm jetzigen Preußischen Oberforstmeistern und Burggrafen zu Labiau, George von Vollert und Albrecht Kleinen und deren Successoren hiermit gnädigst, ihnen solche Einhundert Huben gebührend anzuweisen und sie gegen männiglichen dabei zu manuteniren, zu schützen und Hand zu haben, ihnen auch durch Execution wider die Säumigen die hülfliche Hand zu bieten.

Urkundlich haben Wir diese Concession und Begnadigung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstl. Cammer-Secret corroboriret und bestätiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 17. August 1664.

(L. S.) Friedrich Wilhelm."

(Registratur des Burgkirchen-Kollegiums; Akta die Privilegien 2c. betreffend.)

2) „Wir Friedrich der Dritte 2c. bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen der Herrschaft in Preußen, demnach Uns die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu Königsberg . . . . unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir wollen ihnen über diejenige Concession, welche ihnen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, gnd. Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens sub dato Cölln an der Spree den 17. Augusti 1664 über Einhundert Huben Landes, so im Amt Labiau, Mehlaukischen districts belegen, zu Unterhaltung ihrer Schule gnädigst gegeben und zugewand, Unsere gnädigste Confirmation erteilen, daß Wir solchem gehorsamsten [An]suchen in Gnaden deferirt und stattgegeben haben, thun auch solches hiemit und kraft dieses vor Uns, Unsere Erben und nachkommenden Herrschaft in Preußen aus höchster unbeschränkter Macht und Oberherrschaft confirmiren und bestätigen vorangezogene, von Unsers Höchstseligsten Herrn Vaters Gnaden der Reformirten Gemeinde zu Königsberg über diese Einhundert Huben erteilte Concession in allen ihren Punkten, Clausulen und Articulen, wie solches am kräftigsten geschehen kann, soll oder mag; Befehlen auch Unserer Preußischen Regierung und dem zeitigen Hauptmann zu Labiau, sich gehorsamst

sowohl als bei der Schule, ratione administrationis und sonsten zu halten gemeinet sein, zu machen, deshalben auch eine Kirchen- und Schulordnung auf zusetzen, welche sie Uns dann zu Unserer fernern gnädigsten Confirmation zu präsentiren haben. . ."[1])

Trotz der landesherrlichen Zuwendungen hatte die Schule von Anfang an mit großen finanziellen Sorgen zu kämpfen. Es ist dies aus der bereits oben angezogenen „Bitte der Gemeine an die preußische Noblesse um Zuschub zur Erhaltung der Schule" vom Februar 1665 zu ersehen. Der Prediger und die Gemeindeältesten schreiben: „Nun haben wir unsers Teils zusamt der kleinen Gemeine allhier nichts erwinden noch ermangeln lassen, daß vorgedachte Schule von der Zeit an bis hieher je mehr und mehr mit Vorstellung guter geschickter Leute und Präceptoren als auch Erfindung und Beischaffung nötiger Unterhaltungsmittel vor dieselbige stabiliret und erhalten werden möchte. Alleine wir müssen zum höchsten beklagen und rund heraus bekennen, daß bei diesen schweren Zeiten dieser Gemeine solche Last alleine zu tragen in die Länge zu schwer fallen will, in Betrachtung, daß diejenigen, so das beste bishero dabei gethan, welches dann nur auf etliche wenige Kauf- und Handelsleute angekommen, bei jetziger merklicher Abnahme der Nahrung und Handlung, welche noch täglich durch die Kriegesunruhen in England und Holland geringert wird und da die Kriegflamme nun erst recht beginnt auszubrechen, ganz und gar zerstöret werden möchte, nichts weiteres mehr, wie sie wohl gerne wollten, aber nicht vermögen, contribuiren und beitragen können. Die andern Mittel auch so sonsten anders woher noch geflossen und aus gutem Herzen zugeschossen worden, ganz nicht mehr erfolgen; daß wir dannenhero, wo wir es nicht anders angreifen und auf andere Ort und Enden uns besinnen, da wir noch was Zu-

darnach zu achten und mehr besagte Reformirte Gemeinde zu Königsberg bei dieser confirmirten Concession und allem dem, so derselben darin zugeleget worden, gegen männiglich kräftigst und mit Nachdruck zu schützen und Hand zu haben.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Churfürstl. Gnadensiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, d. $\frac{4}{14}$ Mai 1691.

(L. S.) Friedrich.
E. v. Dankelmann."

(Akta, die Privilegien ꝛc. betreffend.)

Daß die 1691 erfolgte neue Schenkung 20 Hufen betragen habe, geht aus einem Reskript des Kurfürsten vom $\frac{24 \text{ Mai}}{4 \text{ Juli}}$ des Jahres 1698 hervor. Es heißt darin: „Weil auch keine wohlgeordnete Gemeine ohne wohleingerichtete Schule bestehen kann, als haben Wir zugleich die bereits angelegte Reformirte Schule sambt denen dazu gelegten Einhundert und zwanzig freien Huben Landes, laut darüber absonderlich ertheilter Verschreibung de datis Cölln an der Spree den 17 Augusti Anno 1664 und Cölln an der Spree den $\frac{4}{14}$ Mai Anno 1691 nebenst denen auch dazu gehörigen Häusern ꝛc. zu dieser Kirchen und der zeitigen und der künftigen Gemeine und deroselben Gliedern gnädigst und vollkommen gewidmet und ohne einzige reservation geschenket und übergeben." (Foliant: Privilegien Sachen Nr. 2.) Über die Schenkung des Stückes Wildnis s. Faber, a. a. O., S. 104.

1) Akta, die Privilegien ꝛc. betreffend. Die Rechte der Gemeinde in Bezug auf die Schule wahrte das 1646 mit landesherrlicher Genehmigung gestiftete Kirchen Kollegium, dem seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ein Direktor präsidierte.

schub zu hoffen haben möchten, nicht alleine die Schulbedienten abzuschaffen, sondern auch die Schule gänzlichen aufzuheben würden genötiget werden. Gleich wie aber solches der Evangelischen Reformirten Religion und Kirchen in diesem Lande, wann der Pflanzgarten der Schulen untergehen sollte, einen großen Stoß und Abbruch geben und die gute geführte intention und desseinen, sowohl der gnädigsten hohen Herrschaft als anderer vornehmer Leute, so hier so wohl, als anderswo von so langen Zeiten und Jahren hero vor die conservation der Religion und dessen liberi Exercitii und Zuwachs an diesen Orten gesorget und gearbeitet, auf einmal fallen würden. Also würde uns also verweislich und unverantwortlich auch dem Eifer in Religions-Sachen wenig gemäß sein, wenn wir nicht alle äußersten Mittel und Wege versuchen sollten, wie diesem hochschädlichen und hochnachteiligen Werke, dabei ein jedweder rechtschaffener Reformirter, sowohl ratione sui, als seiner Nachkommen merklich interessiret, zu remediren stünde.

Haben demnach vor gut und nötig befunden . . . . , die Notdurft hierunter und wie daß wir hochdringende Ursachen zu klagen und Hülfe zu suchen haben, mit kurzem zu remonstriren und daneben st unsere Zuflucht bei denenselben als vornehmen Mitgliedern und mächtigen Säulen und Stützen der Evangelischen Reformirten Religion und Kirchen in diesem Herzogthum Preußen zu nehmen und zugleich demütigst zu bitten, Sie wollen diese unser Schulennot doch recht beherzigen und was zu deren relevirung zureichen mag, aus generenser und hochrühmlicher Freiwilligkeit, jedweder seinem gnädigen und hochgeneigten Belieben mit Beiträgen helfen. Solches gereichet zu Gottes Ehren, der Kirchen großes Aufnehmen und der heranwachsenden Reformirten Jugend (zur) merklichen Beförderung in den progressen, der pietät und anderer nützlichen freien Künsten, guten Sitten und Tugenden . . ."

Den Anstrengungen der Gemeinde gelang es, den Bestand der Schule nicht nur zu sichern, sondern deren Leistungsfähigkeit durch Anstellung tüchtiger Lehrer und durch zweckmäßig angelegte Einrichtungen auf ein immer höheres Niveau zu bringen. 1721 erließ sie ein Schulreglement, erweiterte dasselbe aber bereits in den Jahren 1723 und 1724. Das für die Weiterentwicklung der Schule maßgebende Reglement vom 12. März 1724 besagt:

„Ein sämtliches Hochwürdiges Presbyterium approbirot hiermit einhellig, daß hinführo in hiesiger Reform-Schul, zu mehrerer Ordnung das Morgengebet conjunctim solle gehalten werden und zwar so, daß ein jeglicher Schüler sich bei Zeiten in seine Klasse verfüge und daß [die Herren Schul-Collegen Secunda und Tertia Classis präcise Glock sieben ihre Scholaren in Primam begleite(n)][1]), allwo gesamter Hand das Singen, Beten und Bibellesen solle vorgenommen werden, [da dann][2]) das Beten und Lesen[3]) alternative von denen dazu tüchtigen Knaben aus allen Classen verrichtet werden kann; worauf sie sich alle wiederum

1) Die ursprüngliche Fassung vom 4. Januar 1721 lautete: „. . . ein jeglicher der Herren Schul-Collegen präcise Glock sieben seine Scholaren auf den obern Schulsaal begleite". Aus dem Druck ist die Fassung eines jeden der drei Reglements ersichtlich.

2) Fassung von 1721: „und kann . . . . werden."

3) 1721: „Bibellesen."

zu ihren Classen verfügen und wie sonsten in docendo et discendo, juxta Catalogum Lectionum ihr Werk [fleißig][1] fortsetzen sollen [und zwar sonderlich sollen sie sich nebenst der so nötigen und nützlichen Gottesfurcht in der Latinität wohl üben, damit sie in denen künftigen Examinibus und vorgängigen Exercitiis Exploratoriis, so ihnen nach der erforderten Capacität der Classen, auch nach denen wichtigsten Regeln Syntaxeos, in Beiwohnung auch einiger der Herrn Kirchenältesten werden dictiert werden, nach Wunsch bestehen möge.

Das Herauslaufen in währenden Schulstunden solle bestmöglich eingeschränkt sein und solle aus einer Class nur einem nach dem andern oder höchstens zweien zugleich herauszugehen vergönnet sein. An den Predigttagen sollen die Docenten darüber ernstlich halten, daß die Jugend vermöge § IV der Königl. Gymnasien-Ordnung den Gottesdienst fleißig besuche, sich zu dem Ende in den Classen versammle, und also zeitlich und in guter Ordnung zur Kirch ein- und ausgehe, in währendem Gottesdienst sich still und andächtig betrage, damit sie hernach bei dem Zurückkehren aus der Kirch ihren Herrn Informatoren von dem gepredigten Worte Rechenschaft geben können. Welches dann auch absonderlich in denen Wochen-Predigten den Sommer über [weilen zu dem Ende die Schulstunden expresse unterbrochen werden] von allen, die unsere Schule frequentieren, ohnfehlbar beobachtet werden muß;][2] darüber hat der zeitliche Rector Scholae [in gewünschter Harmonie und gutem Verständnis mit den übrigen Schul-Collegen feste][3] zu halten, auch da wider Verhoffen etwas erhebliches wider diese wohlgemeinte Ordnung vorfallen sollte, solches zur remedirung dem Inspectori zu hinterbringen.

Nachdem auch einige Zeit her wahrgenommen worden, viele Eltern auch sich darüber beschweret haben, daß des Ferierens bei unserer Schule zu viel, als solle es ebenfalls hinfüro bei denen schon regulirten und hier unten specificirten Ferien lediglich sein Bewenden haben. Es wäre denn, daß etwa recht besondere Casus sich ereigneten, da vor die Jugend doch ohne Gefahr Schaden zu nehmen, etwas merkwürdiges zu sehen wäre. In welchem Fall einer oder der andere aus 1ma oder 2da beim Inspectore, nomine omnium, sich mit einem kurzen Lateinischen petito anzugeben hat; und sollen dann schon mit denen darzu erforderten Stunden willfahret werden.

Dies Feriati sind

Nebenst denen gewöhnlichen Mittwochs- und Sonnabends Nachmittagen.

1. Bei denen drei hohen Festen Weihnacht, Ostern und Pfingsten [kann der gewöhnliche darauf folgende sogenannte aller Kindertag ferieret, aber des folgenden Tages darauf wiederum zur Schule gegangen werden.

2. Da vor dem Weihnachtsfest und Neuen Jahrestag auch ein ganzer Schultag vorginge, mag auch nur desselben Morgens Schule gehalten; ferner der jährlich einfallende grüne Donnerstag und Stillfreitag sollen mit fleißigem Kirchengehen ferieret werden.][4]

1) Zusatz von 1723 und 1724.
2) Zusatz von 1723 und 1724.
3) Zusatz von 1723 und 1724.
4) Fassung von 1721: „ . . . ein ganzer Tag; und da dem Weihnachtsfest ein ganzer Schultag vorher gehen sollte, kann solcher des Nachmittags auch ferieret werden. Da dem Neujahrs Tage auch ein ganzer Schultag vorginge, mag auch nur desselben Morgens Schule gehalten werden.
Fassung von 1723: „Bei denen nunmehr festgesetzten zwei Feiertagen der so-

3. [Anstatt der anjetzo eingezogenen Apostel- und andern kleinen Feiertagen mag allemal bei den 4 einfallenden Bußtagen der vorgehende Dienstag anstatt, da dieser Tag bishero nur halb ferieret worden,][1] [künftig hin ganz gefeiert werden.][2]

4. In dem Jahrmarkt wird ferieret eine Woche, aber nur Nachmittages.

5. In denen Hundstagen auf gleiche Art drei Wochen lang, doch so, daß [nach Vorschlag der Herren Schul-Collegen][3] in jeder Woche Montags Vor- und Nachmittag dociret werde und dagegen der ganze Dienstag frei bleibe.

6. Nach jedem Examine publico, [welche dann zweimal jährlich und zwar auf Ostern und Michaeli gehalten werden,][4] wenn Discentes wohl bestanden, haben sie einen ganzen Tag zur recreation.

7. [Weilen endlich bei der heftigsten Winterszeit und kürzesten Tagen denen Schülern das frühere Schulgehen etwas schwer fällt, als ist in unserm Consistorio, d. 28. Nov. 1723 gewilligt worden, daß die beiden Monate Decembris und Januarius erst Glock acht die Information angehen und dagegen eine Stunde später aufhöre.]"[5,6]

Aus keinem der Reglements geht die Anzahl der jetzt bereits vorhandenen, aufsteigenden Klassen hervor. Nach Goldbeck (S. 189) erteilte jeder der an der Schule angestellten vier Lehrer den Unterricht in seiner Klasse allein. Die deutsch-reformierte Schule hatte also im Gegensatz zu den drei großen lateinischen Pfarrschulen nicht fünf, sondern nur vier aufsteigende Klassen. Das noch vorhandene Inventarienverzeichnis „derer Sachen, so in denen 4 Classen der Reformirten Schule befindlich," bestätigt die auf Grund der Beschäftigung der Lehrer sich ergebende Folgerung.[7] Es galt die Einrichtung, daß derjenige Schüler, der im Latei-

---

nannten drei hohen Festen ꝛc. kann der 3te bisherige Feiertag anstatt den vormaligen Allerkinder-Tage ferieret und ꝛc." Wie im Jahre 1721 fehlt auch 1723 noch die Bestimmung, daß der grüne Donnerstag und der stille Freitag als Ferientage zu behandeln wären.

1) Zusatz von 1723 und 1724.

2) Zusatz von 1724.

3) Zusatz von 1724.

4) Zusatz von 1724.

5) Zusatz von 1724.

6) Reponierte Registratur des Königl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta die Schulangelegenheiten der teutsch-reformierten Schule betreffend. Schulsachen A, No. 1.

7) Dasselbe wurde am 12. September 1724 aufgenommen. Bei den reichen Anschauungs- und Unterrichtsutensilien, deren sich heute jede Schule erfreut, ist es schon um des Vergleichs willen interessant, das Klasseninventar einer Lateinschule aus dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kennen zu lernen. Es befanden sich „in Prima Class Num. 1. Ein Cathedre, 2 4 Tische und 4 Bänke, 3. Ein Pulpet, 4. 4 Schwartze Schmale Tafeln, 5. 25 Landt Karten auff Bretter geleihmt a 24 Groschen und 4 Historische dito, 6. 9 bleyerne Dintenfäßer auf die 4 Tische genägelt, 7. 2 Richeln die Hütte auffzuhencken, 8. 1 Spahr Büchse von Blech, 9 1 Bibel in Folio, 10. 2 Globi, 11. 1 Stunden Glaß, 12. 1 Schapff, worinnen die auffgelegte Catechismi seyn.

In Secunda Class Num. 1. 16 Gutte Landkarten, so brauchbar. 2. 1 Cathedre mit 1 Pulpet, 3. 4 Tische und 5 Bänke, 4. 1 Spahr Büchse, 5. 1 Schmahle Tassel, 6. 1 4kantichte dito, 7. 3 Richeln die Hütte aufzuhencken, 8. 1 Lexicon Weismanni, 9. 1 Signum.

In Tertia Class Num. 1. 1 Schwartze Tassel mit Linien, 2. 2 Schmale Tafeln, 3. 6 Tische und 5 Bäncke, auch 2 Stühle, 4. 1 Bibel in quarto, 5. 3 Richeln die Hütte aufzuhencken, 6. noch 1 Tassel.

In Quarta Class Num. 1. 8 Tische und 10 Bände, auch 1 Schwarzer le

nischen die Reife für Prima erreicht hatte, dahin versetzt ward, wenn auch die Leistungen in den andern Fächern dies nicht für ratsam erscheinen ließen. Diese Verfassung behielt die Schule bis 1774, in welchem Jahre der Anfang zu einer neuen Einrichtung gemacht wurde, die 1779 völlig zu Stande kam.[1]) Die unmittelbare Ursache, die Schule vollständig umzugestalten, gab der Tod des Rektors Immanuel Daniel Seibert, eines sehr gelehrten und rechtschaffenen Mannes, der am 27. März 1779 plötzlich starb. Da auch nicht lange vorher die andern Lehrer gestorben waren, war die Schule aller ihrer Lehrkräfte beraubt. Das Kirchen-Kollegium benutzte nun diesen Zeitpunkt, die begonnenen Reformen vollständig durchzuführen. Es berief den polnischen Prediger Stephan Wannowski zum Rektor und ersten Lehrer und übertrug ihm mit die solange vom reformierten Prediger allein gehandhabte Aufsicht über die Lehrer, die Klassen und die ganze innere Schuleinrichtung.[2]) Den drei ordentlichen Lehrern wurden 11 außerordentliche Lehrkräfte zugegeben, die allerdings noch zum größten Teile Studierende waren und deshalb keine feste Anstellung erhielten. Schon früher (1775) hatte man mit außerordentlichen Lehrern einen Versuch gemacht und statt des Subrektors zwei Kollaboratoren angenommen. Die ordentlichen Lehrer waren außer dem Rektor die schon früher so bezeichneten Konrektor und Subrektor, die außerordentlichen 9 Kollaboratoren und zwei Schreib-[3]) und Rechenmeister. Ehedem war auch der Unterricht in der französischen Sprache und im Singen von eigens dazu bestellten Lehrmeistern erteilt worden. Das fiel von jetzt ab fort, da diese Fächer den Lehrern übertragen wurden.[3])

Eine von dem Prediger Crichton verfaßte Instruktion war die Unterlage der neu konstituierten Schule. Von echt pädagogischem Geiste getragen, regelte sie nicht nur die äußern Verhältnisse der Schule, sondern war zugleich ein methodischer Leitfaden für den Unterricht. Deutlich erkennbar ist in ihr der Einfluß des Studiums Comenischer Schriften. Vom Anfang bis zum Schluß klingt als Grundsentenz durch: „Nicht Regeln, sondern Beispiele, nicht Phrasen, sondern Sachen.“ Der Verfasser ringt oft mit dem Ausdruck, weil er das passende Wort für das, was er sagen will, nicht immer findet, aber doch wird er nie unklar; stets weiß man, was ihm vor der Seele schwebt. Er fordert, daß der Unterricht vernunftgemäß und brauchbar sein solle. Erst 12 Jahre später war es Pestalozzi vergönnt, für diese Forderungen die Formel in dem Satze, daß das allgemeine Fundament der Erkenntnis, die Anschauung, auch das Fundament

derner Stuhl, N. B., in den 8 Tischen ist in einem jeden 3 bleyerne Tintfäßer, 2. 3 Tafseln, 3. 1 Tisch, 4. 1 lederner Stuhl, 5. 4 Richeln die Hütte aufzuhencken, 6. 1 Schapif, 7. 1 Pulpet zur Bibel nebst der Bibel in Folio, 8. 1 Brett, worauff ein Esel gemahlt, 9. 2 Eiserne Offen Thüren, so Calefactor in seiner Verwahrung hat.“ (Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta wie vorhin).

1) Goldbeck a. a O., S. 189.

2) Königsbergische Gelehrte und Politische Zeitungen, 64 Stück, S. 253, Donnerstag, d. 12. August 1779 (Exemplar der Altertumsgesellschaft Prussia, Qu. 177/16).

3) Goldbeck, a. a. O., S. 190/191. Mit der Beschäftigung von Schreibmeistern in der Schule hatte man schon 1747 den Anfang gemacht. Unter den Bewerbern dieses Jahres erscheint auch der Studiosus Wilhelm Benjamin Kahnert, der nachmals Immanuel Kant bei der Bewerbung um eine Lehrerstelle an der Kneiphöfischen Schule schlug.

alles Unterrichts sei, zu finden.[1]) Aber auch bereits Crichton ist hiervon durchdrungen; nur daß es ihm nicht gelingt, das Wort Anschauung zu finden, sondern Umschreibungen gebrauchen muß. Soweit die kurze Charakteristik einer Instruktion, die, obgleich sie heute nicht mehr gekannt wird, für immer ein ehrendes Andenken verdient und um der Bedeutung willen, die ihr in der Entwickelung des Königsbergischen Schulwesens zukommt, hier einen Platz finden mußte. Sie zerfällt in zwei Hauptabteilungen und hat folgenden Wortlaut:

„General Instruction vor die Lehrer bei der Evangelisch-reformirten Schule zu Königsberg.

1. Der allgemeinen Pflichten, die einem jeden Menschen, Christen und einem jeden Lehrer obliegen, hier nicht zu gedenken, als die niemand ohne Bosheit vergessen kann, so will man die Lehrer unserer Schule nur auf das allgemeine ihrer Amts-Pflichten zurückführen und für eine jede Lection folgen[de] Special-Instructionen [entwerfen].

2. Es ist nicht genug, sein Amt auf die Art wahrnehmen, daß von der Obrigkeit nichts dagegen gesagt werden kann, sondern ein jeder muß es so gut thun, als er nur immer kann. Anstatt daß man die veralteten Schulmethoden und Schulsprachen beständig beibehalten hat, sollte man sich der bessern Einsichten des jetzigen Zeitalters bedienen, die alte Wildheit und Barbarei einmal vergessen und den mildern Ton der gesitteten Welt einführen.

a) Der Unterricht muß vernunftmäßig sein; die Kinder müssen zum eignen Nachdenken angeführt werden. Man muß von ihnen keinen päpstischen blinden Glauben fordern, ihre Widersprechungen und Einwendungen anhören und sie selbst dazu ermuntern. — Nie ohne Verstand auswendig lernen lassen, auch bei den Sprachen und in philosophischen Stunden auf die Ausbildung des Verstandes und die Sache selbst sehen.

b) Der Unterricht muß brauchbar sein, das heißt, er muß nicht nur von der Art sein, daß er den jungen Leuten zur Erlernung und zum Fortkommen in den Wissenschaften nützlich ist, sondern es muß ihnen auch gesaget werden, wozu sie das, was sie lernen, brauchen können und sollen. Geschieht das nicht, so wird man ihnen langweilig, und sie machen sich vom besten Unterrichte verkehrte Begriffe. Vorzüglich ist das nötig, daß aller Orten gute moralische Grundsätze mit Geschick in die jungen Seelen gebracht werden. Aber freilich muß das nicht im Zusammenhang und mit der Sprache des Academischen Systems geschehen. Am besten ist es, wenn man hier den Menschen auf seine eignen Empfindungen führet.

c) Der Unterricht muß angenehm sein; den Schülern muß mit Glim[pflichkei]t begegnet werden; der Lehrer muß durch sein Beispiel zeigen, daß ein Gelehrter nicht nur ein tugendhafter, sondern auch ein gesitteter Mann, ein Mann von gutem Geschmack sein könne. Er muß durch seine Munterkeit, angenehmen Vortrag, schickliche Ausdrücke, zu rechter Zeit angebrachte gute Einfälle, die Aufmerksamkeit zu erhalten wissen. Überhaupt ist ein jeder Lehrer verbunden, sich die ganze General- und Special-Instruction über die Einrichtung der ganzen Schule bekannt zu machen.

3. Außer den Monaten December und Januarius werden die Lehrstunden von früh um 7 Uhr angehen.

4. Das Morgengebet wird von der ganzen Schule praecise um 7 Uhr gehalten. Es muß nicht länger als 15 Minuten währen. Das Bibellesen wird in Ansehung des

1) Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, IX. Brief, § 5.

alten Testaments auf die Psalmen und den Propheten Jesaiam eingeschränkt. Das ganze neue Testament kann ganz gelesen werden, außer der hohen Offenbarung und den Genealogischen Capiteln. Ein langes Capitel muß geteilet werden. Der Rector giebt alle Monat einen Lesezettel.

5. Die Lehrstunden müssen spätestens 10 Minuten nach dem Schlag anfangen und nur mit dem Schlag geschlossen werden. Alles sonstige Herumlaufen der Knaben, außer wann sie krankheitshalber herausgehen müssen, ist unerlaubt.

6. Die Wiederholung der Predigten fällt gänzlich weg.

7. Ein jeder Lehrer muß wohl beherzigen, wie weit die Schranken einer jeden Classe gehen, damit keine Unordnung entstehe. Es wird auch darüber eine besondere Anweisung in der Special-Instruction gegeben werden.

8. Der Rector soll alle Vierteljahr eine Tabelle von allen Schülern eingeben.

In der ersten Columne sollen die Namen der Schüler, ihr Geburtsort, Religion und Alter stehen. In der zweiten die Lectionen, die sie bisher tractiret haben.

In der dritten, wie lange sie diese getrieben.

In der vierten, parallel mit der zweiten Columne, wie viel sie in jeder Lection profitiret und wie weit sie gekommen; dieses letztere muß umständlich und ganz bestimmt angeführet werden.

9. Der Rector ist verpflichtet, auf alle Lehrer acht zu haben, ob sie ihre Stunden fleißig und nach der vorgeschriebenen Ordnung halten. Es ist ihm nicht nur erlaubt, sondern es ist seine Pflicht, täglich einige und wöchentlich alle Classen wenigstens einmal zu besuchen, die Schüler, und in ihrer Abwesenheit die Lehrer zu erinnern, und alle Sonnabend dem Inspectori zu berichten, ob etwas merkwürdiges vorgefallen.

10. Die gewöhnlichen Ferien bleiben. Der Herr Inspector wird darüber besondere Verordnung aufsetzen.

Die Schullehrer können keine Ferien machen, wenn sie ihnen vom Rectore nicht angesagt werden.

11. Die Strafen müssen nie ohne Notwendigkeit geschehen. Man muß mit den geringsten anfangen. Es ist unverantwortlich, wenn man die Jugend durch harte Strafen unempfindlich macht, Genie, guten Willen, den vorhandenen geringen Teil der Menschheit wegprügelt.

12. Wenn von den Collaboratoribus einer einen Knaben unverschuldet schläget oder mehr, als er verdienet, so kann er nimmermehr wieder schlagen, sondern muß, wenn ein Knabe sich so sehr vergehet, daß er Schläge [das ist die härteste Strafe außer der Verweisung] verdienet, solches dem Rectori melden, der das nötige zu veranstalten wissen wird. Ein jeder Lehrer muß so wenig und gelinde strafen, als es immer möglich ist. Ein Schüler, der sich gar nicht bessern lässet, muß nach vorher eingeholtem Consens des Inspectoris weggejagt werden.

13. Ein jeder Lehrer muß seinen Schülern einen Lections-Catalogum geben; er muß selbst ein Verzeichnis von seinen Schülern in einer jeden Stunde haben.

14. Der Rector wird wöchentlich einmal die sämtlichen Lehrer außer den Lehrstunden zu einer Conferenz berufen, und mit ihnen überlegen, ob in einer oder der andern Sache noch nützliche Einrichtungen könnten gemacht werden.

15. Es muß kein Lehrer ohne Erlaubnis des Inspectoris seine Stunden versäumen. Sollten ihn aber Krankheit oder notwendige Reisen an seiner Arbeit hindern, so muß der Rector die Schüler, solange bis ihr Lehrer wiederkommt, auf die möglichst beste Art unter den andern Lehrern und in anderen Classen verteilen.

16. Die Translocation der Schüler geschiehet alle halbe Jahre nach ihren verschiedenen Fähigkeiten in einer jeden Lection. Es kann daher geschehen, daß z. E. ein Knabe in Latein

II. aber in Historia III und Geographie IV zu sitzen kommt. Kein Knabe wird aus einer Klasse versetzet, ohne daß sein bisheriger Lehrer ihm das Zeugnis giebt, daß er dazu fähig ist, und der Lehrer, in dessen Klasse der Schüler kommen soll, muß ihn vorher prüfen, ob er die nötige Vorbereitung habe. Die Versetzung geschieht nie in Abwesenheit und nie ohne Einwilligung des Herrn Inspectoris.

## Special-Instruction.

### Ueber die Einrichtungen der Classen und Lectionen.

#### I. Philosophische und Mathematische Classen.

In diesen allen muß gar nichts auswendig gelernt werden. In Mathematica II wird die Geometrie tractirt, die Hauptsache ist, daß die Jugend sich an bestimmte Begriffe und zusammenhängendes richtiges Denken gewöhnt. Sie müssen die Definitiones resolviren, die darin enthaltenen Merkmale weiter definiren und die Demonstrationes mit ihren eignen Worten wiederholen können. Das practische und das Feldmessen kommt hier weniger in Anschlag.

In der 3ten Arithmetischen Classe werden die vier Species und die Lehren von Arithmetischen und Geometrischen Proportionen und Progressionen überhaupt gelehret.

In der 2ten die Lehre von den Brüchen und die sogenannte Regula de tri simplex.

In der 1ten Classe die ganze Lehre von den Proportionen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, die Ausziehung der Wurzel, kurz alles, was ein junger Mensch in der gemeinen Rechenkunst lernen kann.

Bei der Mathematischen Geographie wird der Globus gebraucht. Da die Schüler noch nicht die gehörigen Vorbereitungen haben, so verfähret man größtenteils historisch, doch so, daß man ihnen, wo es sich thun lässet, den Gebrauch von dem gelehrten und gelernten bekannt macht.

In der Philosophischen Classe wird die Logik gelehret. Man macht die Schüler mit ihrer eigenen Seele bekannt und lehret sie ihre Erkenntniskräfte kennen. Es ist genug, wenn sie den Unterschied der Begriffe, die Lehre von den Urteilen, Sätzen und Vernunftschlüssen lernen. Wenn einstens noch eine Philosophische Classe errichtet wird, so würde es sehr gut sein, wenn denjenigen, die auf die Universität gehen wollen, im letzten halben Jahr ein raisonnirter Unterricht über die Gelehrtheit, neben den Wissenschaften überhaupt und der Philosophie insbesondere, gegeben würde. Man könnte dabei auf ihre Gattungen und Teile, auf ihre Verschiedenheit und Verwandtschaft, auf ihren Gebrauch und Mißbrauch, auf ihren Ursprung, ihren Nutzen, ihre Vollkommenheiten, ihre Mängel, ihre Beförderer und Lehrer zugleich sein Augenmerk richten und dem Jüngling einen Riß von dem Lande der Litteratur vorlegen, in dem er einige Gegenden zu durchreisen entschlossen ist.

In der 3ten Physischen Classe werden die Kinder die Natur Historie nach den drei Reichen lernen; in der 2ten aber die Naturbegebenheiten sich erklären lassen.

#### II. Theologische Stunden.

Nichts gelehret, was die Kinder nicht verstehen. Alles dem Verstande, aber auch dem Herzen empfohlen.

In der 4ten Classe der Heidelbergische Catechismus und die wenigen Sprüche, die in der kleinen Ausgabe beigefügt sind. Sobald ein Kind lesen kann, gehört es in diese Classe.

In der 3ten Classe wird die natürliche Religion, die Lehre von der Heiligen Schrift und von der Wahrheit der Christlichen-Religion mit dem Katechismus verbunden; es werden alle Hauptbeweisstellen gelernet.

In der 2ten Classe wird das Buch: „Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu, Berlin 1772", zum Grunde geleget.

Aller Orten muß Religion und nicht Theologie gelehrt und die Kinder [zur] Gottesfurcht und nicht zum Religionshaß angeführet werden.

In der 1ten Classe wird einmal Osterwaldii Theologia dogmatica zum Grunde geleget werden können.

### III. Hebräische Classen.

Tertia: Lesen und die zum Lesen nötige grammatikalische Kenntnis

Secunda: Die ganze Grammatik, außerdem Syntaxi und das erste Buch Mosis; wenn sie dieses fertig übersetzen können, und alles nach der Grammatik resolviren, so würde alsdann die jetzt fehlende Classis Prima zu errichten sein, in der die ganze Grammatik tractiret, die Psalmen übersetzt, und einige leichte Grundsätze der Critic bekannt gemacht, auch eine hinlängliche copia vocabulorum und phrasium gelernet werden müßten.

Die Buchstaben lernet die Jugend am leichtesten durchs Schreiben.

Beim Lesen können sie sich vocabula bekannt machen, ohne sie aus einem Buch auswendig zu lernen. Die öftere Wiederholung desselben Wortes bringt es ihnen ins Gedächtnis.

Die Grammaticalischen Regeln müssen sie nicht auswendig lernen, sondern aus der beständigen Anwendung beim exponiren behalten.

Es müssen anfänglich alle — und hernach diejenigen Wörter, mit denen sie noch nicht fertig werden können, analysirt — an der Tafel vorgeschrieben, und wo nicht alle, so doch die meisten von den Schülern zu Hause in ein besonderes Buch eingetragen werden. Diese Analyses sind in der folgenden Stunde dem Herrn Rector zur Correctur vorzulegen.

### IV. Griechisch.

Wenn die Schüler in Graeca III das nötige gefaßt haben, so muß ihnen in Graeca II die ganze Grammatika bis auf den Syntaxis, doch nur, wenn man die Paradigmata ausnimmt, aus beständiger Anwendung bekannt gemacht werden, sie die Vocabula aus dem Knollio oder Kypke, oder einem ähnlichen Buche lernen und den größten Teil des neuen Testaments fertig übersetzen und von allem vorkommenden nach der erlernten Grammatik Rechenschaft geben können; wenn sie dieses alles können, dann muß Graeca I errichtet werden.

Zur 3ten Griechischen Classe werden auch die Schüler aus der bisherigen Classe des Herrn Piasta gezogen, die griechisch lernen wollen. Sie müssen lesen lernen, decliniren und das Verbum regulare.

Die Vocabula sollen sie nicht aus einem Buch, sondern ex usu und durch öftere Wiederholung lernen; wer das obige gelernt hat, kommt nach Graeca II.

### V. Allgemeine Anweisung zum Unterricht in der Lateinischen Sprache.

In der fünften Classe werden die Kinder zum Lesen angeführt (wohl bemerkt, die ersten Anfänger, die erst die Buchstaben und ihre Zusammensetzung lernen, gehen in die deutsche Schule) und lernen beiläufig, so daß es ihnen nur oft vorgesagt wird, einige vocabula.

In der 4ten Classe müssen sie gut decliniren lernen und die regulären conjugationes, desgleichen einige wenige Grundregeln aus dem Syntaxi.

In der 3ten Classe, alles was in der Grammatica zur Etymologie gerechnet wird, alle Grundregeln der Syntaxis.

In der 2ten Classe der ganze Syntaxis.

Hiernächst müssen die Grenzen der lateinischen Classen bestimmet und die Schüler translociret werden.

Wann einsten eine erste Classe existiren soll, so müssen außer dem Horaz, mit dem jetzt ein Versuch gemacht werden kann, oder Virgil, die sämmtlichen Werke des Cicero und der Livius eingeführet, die Schüler zu eignen lateinischen Ausarbeitungen und nicht nur an die Reinigkeit, sondern auch an die Eleganz der Sprache gewöhnt werden.

Bei der Lehrart würde folgendes zu beachten sein: In der letzten Classe würde man viel Geduld haben müssen. Man muß es den Kindern so leicht als möglich machen, damit sie nicht einen frühzeitigen Ekel vor dem lateinischen bekommen. Man kann sie auch einige Augenblicke mit der im Buche enthaltenen Materie nach ihrer Fähigkeit unterhalten, damit sie desto aufmerksamer werden. Es werden hierzu Castellionis dialogi gebraucht werden. Was in der 4ten Classe nach obenstehender Vorschrift gelernet werden soll, muß beständig mit Exempla und Nachahmungen begleitet werden; die Kinder müssen selbst Exempel geben, damit man wisse, sie verstehen das Schema und die Regeln. Dieses gehet auch auf Cellarii lib. mem. In dieser Classe werden das erste mal nur die primitiva gelernt, dabei aber beständig die Sprachlehre gebrauchet und Übungen im Decliniren, Conjugiren, Construiren; es versteht sich nach Möglichkeit und Zusammensetzung der Wörter und Redensarten angestellt. Da in allen Classen mit dem Unterricht in der lateinischen Sprache der Unterricht in der teutschen verbunden werden soll, so muß aller Orten bei der Übersetzung der lateinischen Schriftsteller nicht nur auf den Verstand gesehen werden, sondern nachdem dieses geschehen, so müssen die Schüler auch früh gewöhnet werden, sich gut deutsch auszudrücken, und das Eigentümliche der einen Sprache in eignen Ausdruck der andern Sprache zu verwandeln. Man siehet, daß dieses von den so genannten Exercitiis aber sowohl gilt, als von den Übersetzungen. Es werden insonderheit die Versures reciprocae bei allen Auctoren gar sehr empfohlen. Vocabula und Phrases aus den Auctoren sollen gar nicht diktieret werden; die Schüler sollen sie ex usu lernen. Man muß sie auch mit dem Inhalt der Übersetzungen bekannt machen. Man trauet einem jeden Lehrer die Klugheit zu, daß er wissen werde, wie weit er in einer jeden Classe und mit einem jeden jungen Menschen gehen könne. In der 4ten Classe werden nur Formeln anstatt der Exercitien dictiret. In der 3ten Classe dagegen sind sie länger und zusammenhängender. Der Cellarius wird ganz gelernt.

In der 2ten Classe werden nicht nur alle obigen Vorschriften beobachtet, sondern man wendet noch einen besondern Fleiß auf die Ausbildung des Verstandes. Bei den Auctoren ist fürtrefflichste Gelegenheit, die Jugend an helle Begriffe und ein richtiges Urteil zu gewöhnen; denn darinnen bestehet die wahre Philosophie, und nicht in Schulwörtern. Die Schule würde glücklich sein, wenn man in ihr außer dem wahren, auch das schöne empfinden lernte. Wer es bei den Oden des Horatii nicht empfindet, der empfindet es niemals.

## VI. Historie.

Es muß gar nichts von Wort zu Wort auswendig gelernt werden. Zum Teil müssen die Schüler ein Pensum oft lesen und was sie gelesen, mit ihren Worten und auf ihre Art wiedererzählen; zum Teil muß der Lehrer die Begebenheit circumstantiren, die Personen characterisiren und dem Gedächtnis durch Ähnlichkeiten zu Hilfe kommen. Die Staatskunst ist kein Werk der Schulen. An sie wird also nicht gedacht werden können: aber ein Schauplatz der menschlichen Klugheit und Thorheit und ihrer Wirkungen, das ist die Historie für alle Menschen und kann es durch angemessenen Unterricht auch vor die Kinder werden.

In der 4ten Classe, zu welcher die Kinder können gezogen werden, so bald sie lesen können, wird die biblische Geschichte gelehret. Der Lehrer muß eine Auswahl machen. So wenig ein jeder Mensch die Bibel von Anfang bis zum Ende durchlesen darf, eben so wenig auch die Geschichte nach ihren bisherigen gewöhnlichen Ausgaben. Er wird dem ungewöhnlichen und besonderen eine Erklärung geben, und von allen eine brauchbare Anwendung auf die Heiligung des Herzens machen.

In der 3ten Classe wird des Curas Universal-Historie zum Grunde geleget. (Siehe die Tabelle der lectionen).

In der 2ten Classe lehret man die Kaiserhistorie von Julius Caesar bis auf die gegenwärtige Zeit.[1]) Bei einer jeden Epoche wird das merkwürdigste aus der Kirchen- und gelehrten Geschichte, doch nur kurz und so weit es brauchbar und vor die Kinder schicklich ist, mitgenommen; von Carl V. [ab] wird die Kaiserhistorie am merkwürdigsten.

In der 1ten Classe [wird] die alte Geschichte der Völker und Wissenschaften in zwei Stunden wöchentlich, und in eben so vielen die Staatenhistorie gelehret, was schon in der Kaiserhistorie vorgekommen, das wird hier entweder einfach übergangen oder doch nur wegen des Zusammenhanges ziemlich kurz wiederholet.

Die Historische Erd-Beschreibung wird in dreien Classen gelehret werden.

In der 3ten geographischen, zu welcher auch alle Kinder gehören, so bald sie lesen können, werden nur die ersten Anfänge gelehret und zwar erstlich eine Erklärung der in der Geographie vorkommenden Wörter von Inseln, Halbinseln, Meeren, Meerengen, Flüssen, Erdzungen und dergleichen; hernach eine Generelle Kenntnis von Europa, den Meeren, den Reichen, ihren Grenzen und Hauptstädten.

In der 2ten geographischen Classe werden die Schüler in alle Gegenden der bekannten Oberfläche der Erde geführet. Sie lernen in einem jeden Reich außer den obigen die Flüsse, die Gebirge, die Hauptprovinzen und in diesen die merkwürdigsten Städte.

In der 1ten geographischen Classe aber alles, was bei einem jeden Lande merkwürdig ist, nicht nur alle Provinzen, Flüsse, Städte ꝛc, sondern auch, was die Historie von ihnen merkwürdiges meldet, ihre natürliche Beschaffenheit, ihre producte, ihre Vorzüge, ihren Handel, ihre Verdienste und die Litteratur, ihre Sitten und Gebräuche, ihre Religion, ihr Clima, Regierungsform, gegenwärtige Regenten, Wappen, National-character.

Kein Buch den Schülern in die Hand gegeben zum Auswendiglernen; aber nie ohne Karten.

### VII. Epistolographie.

Weil die Schule nicht in dem Zustand ist, daß die Beredtsamkeit in ihr nach allgemeinen und zusammenhängenden Vorschriften gelehret werden kann und dieses Geschäfte überhaupt schwer und in wenigen Schulen wahrhaftig nutzbar ist, in dem jene Vorschriften nur einem in der wahren Philosophie geübten Geist brauchbar sein können, so haben wir wohlbedächtig alle die sogenannten oratorischen Übungen nur auf diese einzige Lection eingeschränket. Die Schüler sollen nicht nur Briefe, sondern auch andere kleine Aufsätze, aber gar keine Reden machen. Der Lehrer wählt Materien nach ihrer Fähigkeit. Auf die Reinigkeit der Sprache muß bei allen Lectionen, also auch bei dieser gesehen werden. Bei der Correctur werden den Schülern entweder gar keine Regeln oder doch nur solche gesagt, die ein jeder Mensch mit gesundem Verstande, ohne

1) Wir haben uns an dieser Stelle eine kleine redactionelle Änderung erlauben müssen. Es steht wörtlich: „Lehret wie eben gesagt in der 2ten Classe die Kaiser-Historie von Julius Cäsar bis auf die gegenwärtige Zeit."

gelehrt zu sein, begreifen kann. Damit die jungen Leute sich an einen freien Vortrag gewöhnen, so sollen wöchentlich zween Schüler ein auswendig gelerntes Pensum hersagen. Der Rector wird jedes mal bestimmen, wie und wo es am schicklichsten geschehen kann. Mehrenteils wird der Vortrag aus guten moralischen deutschen Büchern zu nehmen sein. Doch bisweilen können auch 2 bis 3 Capitel aus den Orationibus Ciceronis dazu genommen werden, vorausgesetzt, daß sie diese Capitel schon in der Classe gehabt haben. Der Rector beurteilt den Vortrag und die Stellung. Ein gesitteter Mensch darf nur das, was er sagt, denken und empfinden, so ist sein Vortrag immer angemessen: die an sich, ihre Stimme, ihre Gebehrden und nicht an den Inhalt ihres Vortrages denken, sind gemeiniglich rhetorische Ungeheuer.

### VIII. Deutsche Schule.

Hierher gehören alle diejenigen, die noch nicht ganz fertig lesen können[1]) und zwar beides lateinisch und deutsch, auch diejenigen, die der Lutherischen oder Römischen Catechismum lernen, weil sie die Theologischen Classen nicht besuchen können oder nicht wollen. Dieses wird bei erwachsenen Knaben von dem Willen der Eltern abhängen. Beim Lesen muß acht gegeben werden, daß sie laut, deutlich, nach der Natur der Buchstaben, so viel möglich in der Sprache der Obersachsen nach den Unterscheidungszeichen und deren Verschiedenheit, ohne zu singen und andere Unanständigkeiten zu lesen, gewöhnet werden.

Crichton."[2])

Am 3. August 1779 trat die neue Instruktion in Kraft. Der neugewählte Rektor, Stephan Wannowski, der übrigens das Amt eines polnisch-reformierten Predigers beibehielt, eröffnete seinen Eintritt mit einer öffentlich gehaltenen lateinischen Rede von der besten Art, die Sprachen, insbesondere die lateinische, zu lehren und zu lernen. Er war so glücklich, den Beifall des Kanzlers und wirklichen geheimen Staats-, Kriegs- und Justizministers, Baron von Korff, der der Schuleröffnung beiwohnte, und aller anwesenden Kenner der Litteratur und Pädagogik zu erhalten. Zugleich mit dem Rektor wurden auch die beiden andern ordentlichen Lehrer, und zwar Karl Joseph Schulze als Konrektor und Johann Daniel de Beau als Subrektor eingeführt.[3]) Der Rektor übernahm 22, der Konrektor 20, die übrigen Lehrer entsprechend weniger Lehrstunden.[4]) Da aber Wannowskis Zeit durch die ihm übertragene Schulaufsicht und seine kirchlichen Pflichten stark in Anspruch genommen war, durfte er später nicht mehr als 10 wöchentliche Lehrstunden geben; dafür wurden der Konrektor mit 28 und der Subrektor mit noch mehr Stunden herangezogen.[5])

Die Umgestaltung der Schule wurde dem Publikum durch eine Anzeige in der Presse bekannt gemacht. Der Schluß derselben lautet: „Die Disciplin ist ge-

1) Es sei hier noch darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche Schule also nicht eine in sich abgeschlossene niedere Lehranstalt, sondern nur eine Vorschule für die Lateinschule war.

2) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta die Schulangelegenheiten der teutsch-reformierten Schule. Schulsachen A. Nr. 1. (Konzept Crichtons).

3) Königsbergische Gelehrte und Politische Zeitungen, 64 Stück vom 12. August 1779, S. 253.

4) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta ꝛc Schulsachen A, Nr. 1.

5) Goldbeck, a. a. O., S. 199.

mäßigt, der Menschheit und dem Alter der Schüler angemessen. Außerordentliches wird nicht versprochen; aber es wird immer für die reformirte Gemeine Freude und Ehre und für unsere Hauptstadt sowohl, als das ganze Land wahrer Nutzen sein, wenn viele gelehrte und tüchtige Männer hier den ersten Grund ihrer Kenntnisse werden gelegt haben. Das ist der Zweck aller gemachten Einrichtungen. Eine gute That ist unendlich mehr wert, als hundert schöne Worte, Grübeleien und Projekte — ohne That. Der Unterricht wird allen Religionsparteien offen stehen. In den Religionsunterricht kommen aber nur die Kinder, deren Eltern von der reformirten Kirche sind, oder die es ausdrücklich verlangen. Es werden auch zur Aufnahme auswärtiger Schüler und deren Verpflegung und Erziehung Anstalten gemacht werden. Man nimmt aber keinen auf, der nicht wenigstens deutsch und lateinisch fertig lesen kann. Bereits verderbte Jugend verbittet man ganz. Eine gute Schule kann nie die Stelle eines Zuchthauses oder eines Hospitals vertreten. Die Schule selbst wird sich alsdann für sehr glücklich halten, wenn alle ihre Königsbergischen Schwestern sich mit ihr zu der sorgfältigsten Bemühung vereinigen werden, dem nächsten Zeitalter vortreffliche Männer zu liefern, und selbst die Ehre ihres Vaterlandes und ihres Jahrhunderts zu sein."[1])

Goldbeck urteilt (a. a. O., S. 201) über die so neu organisierte Schule mit den Worten: „Heil dieser Schule! und Segen Gottes über die vortrefflichen Urheber dieser nachahmungswürdigen veränderten Einrichtung!"

* * *

Es lag im Wesen des vorhandenen Materials, daß der allmählich sich entwickelnde Aufbau der Schule vorweg dargestellt werden mußte, ohne auf das äußere Leben Bezug zu nehmen. Über die ersten Werdejahre fließen die Nachrichten, wie überall, recht sparsam. Im Jahre 1699 wurde ein „Verzeichnis aller und jeder der Reformirten Kirchen zustehenden und auf der gewöhnlichen Convent-Stuben in einem besonderen Kasten befindlichen Schriften und Documenten" angefertigt. Dasselbe ist noch vorhanden und umfaßt nur folgende auf die Schule bezughabende Schriftstücke: „a) ein Schreiben Herrn Rotekenii, Predigern zu Rees an Herrn Kuntzschium wegen Herrn Clyträi, b) Herrn Clyträi Schreiben, daß ihm die Schul-Condition nicht allerdings anstehe, c) hiesiges Herrn Predigers Schreiben, wie auch der Gemeine an Clyträum wegen dimission und viatici, d) Valetschreiben Clyträi, e) Herrn Schlemüllers Schreiben an Clyträum, darin demselben sein Abschiednehmen zu kommen angedeutet wird, f) Concept-Schreiben an die Preußische von Adel, zu Unterhaltung der Schule etwas zu contribuiren."[2])

Bevor also nicht neues Material zu Tage gefördert werden kann, wird der bereits oben (S. 142) kurz angedeutete, zum Lehrer der Kinderschule berufene

1) Königsbergische ꝛc. Zeitungen, a. a. O. S. 254. Unter der Anzeige steht ein C. Wahrscheinlich ist also Crichton der Verfasser.

2) Registratur des Burgkirchen-Kollegiums; Foliant enthaltend „Privilegien Sachen Nr. 2," S. 48. Wir haben die unter c., d. und f. aufgeführten Schreiben noch vorgefunden, und zwar c. und d. in der reponierten Registratur des ꝛc. Kollegiums in dem Aktenstück, die Wahl und Bestätigung der Lehrer betreffend, Schulsachen, Lehrer, Nr. 1, vol. 1; f. in der reponierten Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; vgl. oben S. 144.

Johann Clytreus als erster Schulmeister der nachmaligen Burgschule anzusehen sein, wenngleich er nicht amtiert zu haben scheint. Die Gemeinde hatte in ihm wohl einen Mißgriff gethan; denn sie schreibt ihm, der Herr werde sich zu erinnern wissen, daß er auf ihre Unkosten unter der Bedingung hierher berufen wäre, daß, sofern dieser Ort und dessen Beschaffenheit nicht ihm, oder aber seine Person der Gemeinde nicht anstehen möchte, er mit einem notwendigen viatico versorgt, sich anderweit begeben könnte. Die Gemeinde wäre entschlossen gewesen, den vorstehenden Winter über (von 1664 bis 1665) einen Versuch zu wagen. Der Herr habe aber mit ruhmredigen Worten zu verstehen gegeben, daß er einer vornehmern Kondition würdig wäre, „auch dieser Tage mit der That bezeuget, daß er beim Bier und Wein mit anderem widerwärtigen Verdruß und der unsrigen Ärgerniß die Religion zu verthätigen gewähnet, wir aber eines solchen Meisters Kinder nicht sein, und dergleichen Proceduren frommer Herzen tadelhaft und der Jugend schädlich befunden, als erkläret sich hiermit die Gemeine gegen den Herrn freundlichst, daß, sowie sie die Reiseunkosten, anhero zu kommen, willig entrichtet, als will sie auch den Herrn nebenst Anwünschung göttlichen Geleits mit einem notwendigen viatico versorgen und der Herr im Namen Gottes seine Verbesserung an andern Orten suchen könne." Hierauf antwortete Clytreus am 24. Oktober 1664: „Nachdem ich nunmehro ein(en) Monat den Zustand unser(er) reformierten Schule allhier vernommen, auch willens gewesen, wo ferne C. E. samt den Herrn Vorstehern der Kirchen mit mir verzeiget, mich in dieselbige vor einen præceptoren lassen introduciren. Weil es aber nicht allein mit dem Tische, sondern auch mit der Stube gegen den Winter möchte schwer fallen, unangesehen auch sonsten noch andere Verfolgung und böse Nachricht möchten mit einschleichen (wie denn alle Zeit mehr zum bösen, als zum guten geredet wird), so bin ich gewillet, meine Reise erstlich wieder nach Danzig und dann ferner nach Berlin zu nehmen, und mein Heil und Wohlfahrt in meinen studiis ferner zu suchen."

Erst nach einem Zeitraum von 45 Jahren hört man wieder etwas von den Lehramtspersonen. Die Schule war mit vier Dozenten, einem Rektor, Prorektor, Konrektor und einem Kollegen versehen; dennoch aber ging die Anstalt „ganz in die Cadence", wie am 1. Juli 1709 das Kirchen-Kollegium dem Hofprediger zur weitern Beförderung an den Monarchen schrieb. Schuld hieran trug die „Not und der miserable Zustand der armen Kirche." Die Besoldung der Lehrer war eine höchst dürftige. Das Kollegium erklärte, es müsse zu besserem Unterhalt der angenommenen capablen Schulkollegen etwas ergreifen. Es möge darum der König die Gnade haben, dem emeritierten Rektor Conius etwa ad dies vitae ein 4 Floren wöchentlich betragendes Kostgeld und Staubmehl aus dem Mühlengefälle ꝛc. zu bewilligen. Für die mit Schulden beladene Kirche wäre es eine Unmöglichkeit, sowohl für den Emeritus, als die amtierenden Lehrer ein weiteres zu thun. Ein Jahr darauf, am 22. August 1710, wurden darauf die vier Lehrer Karl Keßler, Heinrich Waßmuth, Samuel Gottfried Hoppius und Matthias Klug „wegen ihres schlechten Salarii" beim Kirchenkollegium vorstellig. Als älteste von uns bisher aufgefundene Kollektiv-Petition Königsbergischer Schullehrer um Verbesserung ihres Gehalts ist dieselbe

ein kostbares Dokument für die historische Beurteilung der ganzen Frage. Sie schreiben:

„Hochwohlgeborner Herr Präses,
Hochehrwürdige, Hochgelahrte, Hoch- und Wohledle,
Insonders hoch zu ehrende Herren!

Je edler und kostbarer der Schatz ist, je größerer Eifer und Sorgfalt wird auch zu sicherer Beibehaltung und Conservation desselben erfordert. Es sind außer Zweifel wohlverordnete Schulen ein solches Kleinod, dessen Wert und Valeur niemals hoch genug geschätzet werden kann. Sintemalen von denselben alle Wohlfahrt nicht nur im publiquen, sondern auch im Privatleben, sowohl im geistlichen, als weltlichen Stande großenteils abhänget. Wann nun aber auch unser geringes Zion von solcher Anzahl nicht mag ausgeschlossen bleiben und zur Erhaltung desselben insonderheit erfordert wird, nicht nur Männer zu bestellen, so an dem Bau desselben treulich und fleissig arbeiten, sondern auch selbige mit gehörigem Lebensunterhalt zu versorgen: inmaßen Paulis Worte auch hie wohl gelten mögen; die des Altars pflegen, sollen des Altars genießen. So können wir unseren hoch zu ehrenden Herren allergehorsamst nicht verhehlen, in was betrübtem und kläglichen Zustande unser Zion in diesem Stücke geraten. Es kann denselben nicht verborgen sein, wie unser gewöhnliches Gehalt, welches uns quartalitor gereicht zu werden pflegt, ohne dem so beschaffen, daß es auch bei guten und wohlfeilen Jahren kaum zulänglich ist, das benötigte vor uns und die unsrigen anzuschaffen. Da aber bei gegenwärtigen schlechten Conjuncturen und kümmerlichen Zeiten auch dasjenige, welches doch mit Mose zu reden der Trost und Unterhalt unsers Lebens, bei unsrer sauren Müh und Arbeit ist, uns all bereits eine geraume Zeit vorenthalten worden; so daß (wir) auch schon das andere quartal über die Hälfte darüber verflossen, da wir anbei, (welches sonsten bei andern Schulen gebräuchlich) auf Nebenfälle und accidentien schlechte oder gar keine rechnung machen können und uns also von aller Hilfe entblößet und alles Zuschubs beraubt sehen müssen, als gelanget an unsere hoch zu ehrenden Herren unsere ganz demütige Bitte, solch unserm betrübtem Zustand allergütigst in reife Überwägung zu ziehen und nach Dero hohen Prudence einige Mittel auszufünden, wie uns in dieser Not möge geholfen werden. Wir achten unnötig unsern hoch zu ehrenden Herren zu Gemüt zu führen, wie solches der ausdrückliche Befehl Gottes sei, einem Arbeiter seinen gebührenden Lohn zu geben, als welchen aus Gottes Wort nicht unbewußt ist, daß, die den Weinberg pflanzen, auch der Früchte desselben genießen sollen. Wir versichern vielmehr dieselben in aller Unterthänigkeit, daß es zu Dero Vorigen Glanz und lustre kein geringes beitragen werde, wann unsere Schule auch wird das Zeugnis beilegen können: Dies sind, die mich Zerfallene gebauet und wieder aufgerichtet haben. Der Höchste heilige und segne alle Dero Fürnehmen und Anschläge, daß sein Werk durch Ihre Hände gefördert werde, und nehme Sie ferner samt und sonders in seinen väterlichen gnädigen Schutz und Obhut, mit welchem herzinniglichen Wunsch wir sämtlich verbleiben ꝛc. dero unterthänigst-gehorsamste Diener ꝛc."

Aus einigen zu einem nicht mehr vorhandenen Schriftstück des Jahres

1711 gehörigen Anlagen geht hervor, daß der verstorbene Kurfürst zum Unterhalt der Schulbedienten jährlich 1200 Reichsthaler bestimmt hatte, und zwar sollten hiervon erhalten der Rektor 400, der Prorektor 300, der Konrektor 200 und die sonstigen Schulkollegen zusammen 150 Thaler. Die übrig verbleibenden 150 Thaler sollten als Witwen- und Emeritengehalt dienen. Die Zinsen der 120 Schulhufen waren dazu bestimmt, als Gehalte für die Lehrer verwendet zu werden. Bei regelmäßig fallendem Zinsertrag[1]) hätten die 1200 Thaler nicht nur aufgebracht werden können, sondern es wäre noch ein kleines Mehr übrig geblieben. Dem aber war nicht so. Nicht nur wurde der Grundzins unregelmäßig entrichtet, sondern es mußten den „Schulbedienten[2]) und Schulbauern" nicht unbedeutende Barvorschüsse gewährt werden, die in den Jahren 1706—1710 bereits die Höhe von 3384 Mark und $19^1/_3$ Groschen erreicht hatten. Außer diesem Fehlbetrag schuldete die Kirchenkasse den Schulkollegen das ganze Jahresgehalt vom 1. Juli 1710 bis dahin 1711 im Betrage von 2360 Mark, was sie sich amtlich attestieren ließen. Diesen unhaltbaren Zustand trug das reformierte Konsistorium der preußischen Kriegs- und Domänen-Kammer vor und bat, so-

1) Das Soll der Schulhufenzinsen betrug:

| von | für Hufen | Morgen | Ruten | Mark | Groschen | Pfennig | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Spracten | 6 | 8 | 25 | 144 | 13 | 17 | Jeder |
| Eßerningken | 12 | 3 | 243 | 278 | 18 | $7^{14}/_{25}$ | Schul- |
| Kalkeningken | 2 | 7 | 150 | 51 | 15 | — | hufenbe- |
| Popelken (Dorfschaft u. Krug | 4 | 21 | $217^1/_2$ | 108 | 13 | $2^1/_{10}$ | sitzer zahlte |
| Popelken (Präcentorland | — | 28 | $82^1/_2$ | 36 | — | — | für die Hufe |
| Mehlauken | 10 | 28 | 109 | 251 | 14 | $16^7/_{25}$ | 23 Floren |
| Obscherninken | 5 | 10 | 200 | 123 | 3 | 10 | jährlich, |
| Schaltischledimmen | 3 | 15 | — | 80 | 10 | — | mit Aus- |
| Luschninken | 1 | 4 | — | 26 | 1 | 6 | nahme des |
| Kalweninken | 8 | 25 | — | 203 | 3 | 6 | mit einem |
| Ußballen | 1 | 9 | — | 29 | 18 | — | Arrenda- |
| Plicken | 1 | 7 | 150 | 28 | 15 | — | tor besetzten |
| Parwischken | 2 | 25 | 235 | 65 | 15 | — | zweihufi- |
| Schaudienen | 4 | 18 | — | 105 | 16 | — | gen Kruges |
| Andreischken | 5 | 12 | — | 124 | 4 | — | zu Span- |
| Gobienen | 2 | 15 | — | 57 | 10 | — | negeln und |
| Gareiten | 2 | 12 | 246 | 55 | 16 | $10^8/_{25}$ | des Prä- |
| Aßnaggern | 8 | 3 | 200 | 186 | 16 | 4 | zentors von |
| Wei... gerren | 3 | 3 | 292 | 72 | — | $16^{16}/_{25}$ | Popelken. |
| Gr. Blaßintkallen | 6 | 10 | 250 | 146 | 6 | 2 | |
| Kl. Blaßintkallen | 2 | 3 | — | 48 | 6 | — | |
| Langkeningken | 12 | 25 | — | 295 | 3 | 6 | |
| Spannegeln Dorf | 5 | 28 | — | 136 | 9 | 6 | |
| Spannegeln Krug | 2 | — | — | 315 | — | — | |
| Skaisgirren | 3 | 3 | — | 74 | — | — | |
| | 120 | | | 3046 | | $8^1/_{10}$ | |

2) Der Ausdruck ist dieses Mal nicht synonym mit Lehrer; denn dieselben werden in der hier angezogenen Specifikation ausdrücklich im Gegensatz zu den „Schulbedienten" als „Schulkollegen" bezeichnet; er hat vielmehr die Bedeutung eines im Dienste des Kirchen-Kollegiums stehenden Verwalters von Schulhufen.

lange, bis die Separation der Schulhufen von den Kammer- und Schatullhufen durchgeführt sein würde, den Lehrern das Gehalt aus der Königlichen Licent- oder Schatullkasse auszahlen zu lassen. Darauf hin wurde am 25. April 1711 die preußische Regierung angewiesen, den reformierten Schulbedienten „semel pro semper 300 Thaler zu schenken." Zugleich aber wurde die Erklärung abgegeben, „ein mehreres aber vor dieselben zu thun und ihnen jährlich die Besoldungen reichen zu lassen, das will der Zustand unserer Chatoul-Kasse nicht leiden und muß das Konsistorium die wegen oberwähnter Separation angeordnete Kommission fleißig erinnern, daß die Sache forderſambst ausgemacht werde." In welcher großen Verlegenheit sich die Kirchengemeinde befunden haben muß, läßt ein Protokoll des reformierten Konsistoriums vom 29. Februar 1711 erkennen: „Auf Herrn Carpii Petitum ist gewilliget, daß das rückständige Salarium gezahlet werde, des übrigen halber will das Kollegium bedacht sein, ob nicht etwa ein Zuschub zur Subsistenz der Seel. Herrn Rectoris Kindern aus dem Königl. großen Hospital geschehen möge. Sonsten soll die Präcentorat-Stelle noch nicht vergeben werden, sondern in statu quo verbleiben; der jetzige Präcentor seiner Submission gemäß, so lange er die Vices verrichtet, die Hälfte (des) Salarii (als) Angeld genießen, die andere Hälfte interim gleichfalls des seel. Rectoris Kinder, bis so lange eine andere Einrichtung gemachet sein wird." Die Klagen wegen Auszahlung des rückständigen Gehaltes dauerten fort. So bat 1715 der nicht mehr amtierende Prorektor Wasmuth, er erkühne sich, seine „gesonders gnädigen und hochgeehrten Herrn ꝛc." auf das nachdrücklichste zu erinnern, daß man ihm das noch „restierende Salarium" seines vormaligen Schuldienstes auszahlen möge. „Hierzu treibet mich die höchste Not; denn das Korn ist teuer; der Fresser viel, das Geld nimmbt ab und die Schulden vermehren sich hingegen täglich." 1717 schrieb der Schulkollege Matthias Klug, dem man seit 2½ Jahren in seiner Klasse aus nicht weiter angegebenen Ursachen einen Studenten als Substituten zugegeben hatte, da ihm hierdurch 150 Floren, auch die Accidentien seiner Stelle entgangen wären, habe er all das Seinige, was er vordem durch „Buchhalten" vor sich gebracht, als Kupfer, Zinn, Holzwerk und Leinenzeug verkaufen und zu seinem Unterhalt verwenden müssen. Weil er nun aber nichts mehr zu verkaufen habe, sich aber doch mit Frau und Magd erhalten müsse, von den ihm verbleibenden 100 Thalern aber nicht subsistieren könne, so bäte er, dieses doch in mitleidige Erwägung zu ziehen und ihm zum wenigstens den Hauszins und das gewöhnliche Holz reichen zu lassen, damit er „nicht crepiren dürfe." Er hätte mit den Seinigen heute in dem 41. Psalm gelesen: „Wohl dem, der sich des Dürftigen annimmt; denn solchen wird der Herr erretten zur bösen Zeit." Seine Bitte fand Erhörung; denn er erhielt von jetzt ab jährlich zwei Achtel Holz und den Ertrag des Hauszinses. Er war aber ein alter Mann und erhielt 1719 den Abschied. Da wandte er sich wieder an das Kirchenkollegium. „Nun ich aber so unschuldiger Weise von mein Ambt gesetzet worden, da ich so viel Jahr her mich als ein rechtschaffener Mann aufgeführet, bis mir Gott das 75ste Jahr erleben lassen, dagegen der Seel. Rector Cornu das 71ste Jahr erreichet und etzliche Jahren als ein demeritus gelebet; dennoch hat er bis an seinen Tod

3½ Achtel Holz und freie Wohnung erhalten; ich sage der Wahrheit, daß [ich] durch das unnötige Absetzen also gekränket, daß Sinn und Verstand bei mir nicht wenig geschwächt. Wenn einem die Lebensmittel also sollten benommen werden, wie allbereits geschehen, da der Student bei mir eingekehret, nunmehr 5 Jahr, ist mir jährlich 95 Floren abgangen, unser dreien wollen doch leben; ich habe Last genug zu tragen, [mich] mit meiner armen lahmen Frauen und Magd zu erhalten. Bei dieser schweren Zeit mit solcher elenden Frau muß ich nun vom Gang herunter nebst allen andern Nachbaren; so wenig Hülf ich nun von meiner Frauen haben kann, so viel mehr Unkosten wird mir das verursachen und finde also kein Holz. Darumb bitte demütigst, E. Hochehrwürdig Collegium aus christlicher Mitleidenheit mir dies Jahr nur den Hauszins und das Holz folgen zu lassen. Sollte der grundgütige Gott es also schicken, daß [ich] einige Arbeit bekomme, werde davon keine Beschwer uns mehr machen, wenn mir nur das widerfähret, was der 107 frag unsers Catechismi lehret, würde es wohl mit dankbarem Herzen erkennen."[1])

Im Laufe der Jahre hörten die Klagen der Lehrer wegen Auszahlung rückständigen Gehaltes auf. Der Etat des Jahres 1747 specifiziert die Besoldung der einzelnen Lehrkräfte folgendermaßen:

Herr Rector Müller bekommt an Salarium

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus der Schulkasse . . . . . | 600 | Fl. | — Gr. |
| An Douceur bei den Examinibus . . . . . | 18 | „ | — „ |
| Aus der Königl. Accise-Casse . . . . . | 33 | „ | — „ |
| Aus der hiesigen Stadt-Cämmerei wegen zugeordneten Deputat-Getreides . . . . . | 46 | „ | 20 „ |
| Aus der Königl. Holz-Cämmerei an Deputat-Holz, in natura 6 Achtel. | | | |
| Eine freie Wohnung bei der Schule. | | | |
| Sa. in Baar | 697 | Fl. | 20 Gr. |

Der verstorbene Herr Konrektor Rekuk hat empfangen

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Salarium aus der Schul-Casse jährlich Summa . . . . | 350 | Fl. | Gr. |
| An Gratial bei den Examinibus . . . . . | 18 | „ | — „ |
| An Holzgeld . . . . . | 32 | „ | — „ |
| Aus der Accise-Casse . . . . . | 33 | „ | — „ |
| Als Präcentor aus der Königl. Rentei . . . . . | 150 | „ | — „ |
| Aus der Stadt-Cämmerei (wegen) Deputat-Getreides . . . . | 34 | „ | 20 „ |
| Aus der Königl. Holz-Cämmerei an Deputat-Holz 2 Achtel in natura. | | | |
| Eine freie Wohnung bei der Schule. | | | |
| Sa. in Baar | 617 | Fl. | 20 Gr. |

1) Wir haben diese Einzelfälle im Rahmen des Ganzen bringen zu müssen geglaubt, weil sie typisch sind für den damaligen Verkehr mit den Behörden und die traurige Lage der Schulkollegen treffend illustrieren.

Herr Schul-College Kühn empfängt

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Salarium aus der Schulhuben-Casse | 350 | Fl. | — Gr. |
| Zur Hausmiete | 36 | „ | — „ |
| An Holzgeld | 16 | „ | — „ |
| Aus der Accise-Casse | 33 | „ | — „ |
| Aus der Schul-Casse Gratial bei den Examinibus | 12 | „ | — „ |
| Aus der Stadt-Cämmerei wegen Deputat-Getreides | 29 | „ | 10 „ |
| Aus der Königl. Holz-Cämmerei an Deputat-Holz 2 Achtel in natura. | | | |
| Sa. in Baar | 476 | Fl. | 10 Gr. |

Herr Schul-Collega Piasta bekommt

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Salarium aus der Schul-Casse | 300 | Fl. | — Gr. |
| An Hausmiete | 60 | „ | — „ |
| An Holzgeld | 16 | „ | — „ |
| An Gratial bei den Examinibus | 12 | „ | — „ |
| Aus der Königl. Accise-Casse | 33 | „ | — „ |
| Aus der Stadt-Cämmerei wegen Deputat-Getreides | 29 | „ | 10 „ |
| Aus der Königl. Holz-Cämmerei an Deputat-Holz 2 Achtel. | | | |
| Sa. in Baar | 450 | Fl. | 10 Gr. |

Das Bargehalt der Lehrer belief sich also jährlich auf zusammen 2242 Floren, und zwar betrugen die Gefälle aus den Schulhufen 1820 und diejenigen aus den Königlichen Kassen 422 Floren. Der Etat hatte aber einen großen Übelstand aufzuweisen. Er balancierte nicht; denn da die Einnahme nur 674 Thaler 52 Groschen und 9 Pfennig, die Gesamtausgabe aber 766 Thaler 46 Groschen und 6 Pfennig betrug, so überstieg die letztere die erstere um 91 Thaler 33 Groschen und 15 Pfennig. Das Mitglied des Kirchen-Kollegiums, Steuerrat Magirus, der die Schulkasse verwaltete, übergab daher dem Kollegium ein längeres Memorandum, worin er die prekäre Lage, in der er sich den Schulkollegen gegenüber befand, scharf kennzeichnete. Er wäre nicht in der Lage, erbetene Vorschüsse zu bewilligen. Überhaupt sehe es mit den Schulrevenüen sehr schlecht aus. Eine solche Haushaltung könne nicht länger fortgesetzt werden, da sie zum Bankerott führe. Da die Ausgaben nach den Einnahmen proportioniert werden müßten, mache er den Vorschlag, die durch den Tod des Konrektors Rekuf erledigte Stelle einzuziehen. Es wäre bekannt, daß die reformierte Schule eher ab- als zunehme. Die Schülerzahl sei so gering, daß das Geld, welches jährlich zur Besoldung der Schulbedienten und sonst verwandt werden müßte, ausreichen würde, für einen jeden Schüler einen eigenen Informator zu halten.[1] Da die Klassen so schlecht besetzt wären, würden sogar 2 Lehrer vollkommen ausreichen. Habe man doch ehedem sich mit zweien begnügt. Die verbleibenden drei Schulbedienten „würden auch nicht über mehrere Arbeit klagen dürfen, weil

1) Die Gesamtzahl der Schüler betrug 46, und zwar saßen auf Prima 4, in Sekunda 4, in Tertia 8 und in Quarta 30.

sie denken müßten, daß sie solche doch bekommen würden, wenn die Schule zugenommen hätte."

Die traurige Lage der Schulkasse regte die Gemüter des um das Bestehen und den Ausbau der Schule sehr besorgten Kirchen-Kollegiums aufs äußerste auf. Die Meinungen wogten hin und her. Der Hofprediger Crichton hielt die Vorstellungen des Steuerrats Magirus für sehr begründet. Doch schreckte er vor dem Gedanken zurück, eine Stelle einzuziehen. Er wünschte, ein Mittel ausfindig zu machen, „alles in statu quo zu lassen und doch nicht die Schulkasse zu ruinieren." Es muß mündlich der Gedanke, eine Schulkollekte zu veranstalten, erwogen worden sein; denn das Gutachten eines andern Mitgliedes des Kollegiums, des Herrn v. Reetz, bittet, alle Arten der Kollekten auszulassen. Auch letzterer war für Einziehung einer Schulstelle. Doch ließ er sich außer von finanziellen Erwägungen hierzu von rein menschlichen Gesichtspunkten leiten, die um des Edelsinns willen, der aus ihnen spricht, festgehalten zu werden verdienen. Durch Reducierung der Lehrerstellen von vier auf drei könnten nicht nur die Schulden und der jetzige Vorschuß getilgt werden, sondern auch in Zukunft, wenn die Kasse sich wieder erholt, den Witwen der Schulbedienten ein kleiner Zuschub gegeben werden. „Ich weiß wohl, daß das Schulbrot das allerbeschwerlichste und schlechteste ist; folglich ist meine Meinung, eines treuen Arbeiters Einkünfte eher zu vermehren, als zu verringern, und wenn das erstere ja nicht möglich, so werde [ich] wenigstens dahin sehen, daß ihnen das wenige, so sie bekommen sollen, prompt und richtig gereicht werden kann. . . . Ich ersuche einen jeden Herrn reiflich zu überlegen, ob es nicht besser [wäre], eine Schule mit drei Schulkollegen beständig zu behalten, als nach wenigen Jahren gar keine Schulkollegen salariren zu können."

Doch erhoben sich auch Stimmen gegen die Einziehung der Lehrerstelle. So erklärte Kirchenrat Thomson, schon „zum Theil um der fremden Religionsverwandten willen, welche unsere Schule gern recht unansehnlich und einer verächtlichen Winkelschule ähnlich haben wollten," dürfte die von den Vorfahren festgesetzte Anzahl der Schulstellen nicht herabgemindert werden.[1] Am 13. September fand die Sitzung des Kollegiums statt, in der die Frage entschieden werden sollte. Das Sitzungsprotokoll ist noch vorhanden. Es berichtet: „Hiernächst wurden die gesammten schriftlichen Sentiments derer Membrorum Collegii wegen der vacant gewordenen Conrector-Stelle des verstorbenen Herrn Rekucks in pleno durchgegangen, und da das Collegium daraus und bei genauer Betrachtung der Extract-Rechnungen aus der Schulhuben-Rechnung des Herrn Steuerrat Magirus wahrnimmt, daß wegen der vielfältigen Ausgaben, so die Einnahme jetzt übersteigen, es nicht möglich sei, daß ferner 4 Schul-Collegen da heraus salarirt werden können, umsomehr, da Herr Steuerrat Magirus diese Zeit auf 1000 F(loren) in Vorschuß stehe, und wenn mit solchen Ausgaben ferner continuiret werden sollte, diese Casse nimmer aus dem Labyrinth der Schulden herauskommen würde, zu geschweigen dessen, wenn noch Viehsterben, Mißwachs und

1) Von S. 157, II. Absatz ab bis hierher hat das in der reponierten Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums befindliche Aktenstück, betr. die Schulangelegenheiten der teutsch-reformierten Schule, Schulsachen A, Nr. 1, der Darstellung zu Grunde gelegen.

andere Unglücksfälle die Schulhuben betreffen sollten, so findet das Collegium nach genauer deliberation nötig, um diesem Übel in Zeiten vorzubeugen und der Posterität ein Zeugniß ihrer billigen und guten Vorsorge zu hinterlassen, daß vor der Hand nur die vacante Conrector-Stelle durch Herrn Rector in Memel Mai, als welcher sich eben jetzt per petitum, so Herr Hofprediger Crichton produciret, meldet, und von dessen capacité die Herren Hofpredigern ein gutes Zeugniß einlegen, besetzet und derselbe also zum Conrector vociret und in dessen vocation fürnamlich dieses miteingerücket werden solle, daß selbiger sich des Collegii Regulirung in seiner Schularbeit künftig gefallen lassen müsse.

Wegen Besetzung der vacanten 3ten Schul-Collegen Stelle aber des Herrn Kühnen,[1] weilen die Schul-Casso jetzt nicht imstande [ist], fernerhin die Gebühren solchen Schulbedienten zu geben, noch sonsten einige Media, solche anderswoher aus den Kirchen-Cassen zu nehmen, vor der Hand [zu] existiren, so gehen die Deliberationes des Collegii dahin, daß in dessen Stelle ein Informator im Schreiben und Rechnen angenommen werden solle, welchem sodann von dem Salario des 4ten Schul-Collega die nach den eingezogenen 300 F(loren) desselben überbleibenden 50 F(loren) und die Emolumenta, so der 3te aus der Königl. Casse genossen, ge[geben] werden soll. Im übrigen bleibet der vollige Entschluß hieran usque ad proximam ausgestellet, weil ohnedem der Succedens-Conrector mit dem Tractement des 3ten Schul-Collega Luc. Quartal vorlieb nehmen muß, da die verwitwete Conrectorin noch das gewöhnliche Gnaden-Quartal zu genießen hat."[2] Bereits 1755 aber war das Kollegium in der Lage,

1) Da inzwischen der Schulkollege Kühn einen Ruf als Prediger nach Gumbinnen angenommen hatte, waren zwei Vakanzen vorhanden.

2) Reponierte Registratur des Burgkirchen-Kollegiums; Akta, betr. die Wahl und Bestätigung der Lehrer 2c.

Zu der neu eingerichteten Schreib- und Rechenmeisterstelle liefen bald mehrere Bewerbungen ein. Crichton empfahl als am geeignetsten einen „Herrn Kämpf"; denn der wäre der Schreibmeister aller jetzigen Schreibmeister. Da hingegen andere Mitglieder des Kollegiums sich andern Bewerbern geneigter zeigten, ward dem Kollegium die Auswahl schwer, so daß man beschloß, von den am geeignetsten Erscheinenden Schriftproben anfertigen und sie im Rechnen examinieren zu lassen. Diese Schriftproben sind noch erhalten und bilden eine sehr schätzenswerte Handhabe zur Beurteilung der Ausbildung der Kalligraphie im 18. Jahrhundert. Voran befindet sich die Handschrift des oben erwähnten Studiosus Wilhelm Benjamin Kahnert. Der deutsch geschriebene vollständige Titel des Königs, ein kleiner, schülerhaft gehaltener lateinischer Aufsatz aus der mathematischen Geographie und die Ziffern 1—9 sind die Proben seiner Kunst. Denselben schließt sich die Handschrift „eines gewissen Menschen, Namens Friedrich Schultz" an u. s. w. Aber auch jetzt fiel die Wahl schwer; zwar lenkten sich die Blicke auf Kahnert, doch auch an dessen Handschrift hatte man manches auszusetzen; „ist gar zu steif, für die Jugend wäre es besser, wenn man einen kriegen könnte, der eine läufigere und etwas rundere Hand schriebe". Dann hieß es auch: „seine Hand ist ziemlich gut und scheint ein Lehrling von Herrn Kämpfen zu sein . . ., allein sehr langsam, und der hernach geschwinde schreiben will, muß sich eine ganz andere Hand angewöhnen." Man einigte sich nicht. So kam das Jahr 1748 heran, und die Schule hatte noch immer keinen Schreib- und Rechenmeister, so daß Crichton unmutsvoll das Kollegium anging, nun doch endlich die Stelle zu besetzen. „Obwohl die Schreib-Meister-Stelle bei unserer Schule ein geringer Platz ist, so scheint es doch, daß daraus eine Frankfurter Kaiser-Wahl werden wolle. Unter denen vielen Competenten, die sich dazu angegeben, fehlet immer dem einen das, dem andern das. Ich habe Herrn Kämpf selbst zu mir bitten lassen, aber der kann's selbst nicht thun, wenigstens hat er im Rechnen niemals informirt.

die Stelle des Schreib- und Rechenmeisters zu einer ordentlichen Lehrerstelle umzuwandeln. Der bisherige Informator Wolf erhielt den Abschied. Der frühere Rektor der Stadtschule in Dirschau und jetzige Studiosus der Theologie, Johann Wilhelm Pohl, wurde zum Schulkollegen berufen und ihm aufgegeben, die Jugend außer in den ihm lektionsmäßig obliegenden Stunden noch Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2—4 Uhr im Schreiben und Rechnen treu und redlich zu informieren.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde besserten sich von jetzt ab. Da die Schulakten der nächsten Jahre indes eine gähnende Lücke aufweisen, so kann für diese Behauptung nur ein Schreiben des Kirchen-Kollegiums vom 13. Oktober 1768, worin den Lehrern die Aufbesserung ihrer Gehälter angezeigt wird, als Beweis erbracht werden. Es wird den Lehrern mitgeteilt: „Wann wir in Betrachtung des von denen Lehrern bei unserer Schule bishero bezeigten Fleißes, auch zu fernerer Aufmunterung derselben resolvirt haben, ihre Salaria nach Beschaffenheit der Fonds abermals zu verbessern und den Rector auf 900 Fl., den Conrector auf 800, den Schul-Collegen Bierbrauer auf 700 und den Schul-Collegen Piasta überhaupt auf 650 Fl. zu setzen, so haben wir ihnen solches hierdurch bekannt machen wollen, sind auch dabei versichert, daß sie durch diese ꝛc. Zulage werden animirt werden, ihren Eifer, wenn solches noch möglich ist, in richtiger und leichter Unterweisung der ihnen anvertrauten Jugend zu verdoppeln, um so mehr, da wir resolvirt haben, daß diese Besoldung bereits vom 1. Januario a. cr. gerechnet werden solle."

Als im Jahre 1779 die Schule neu eingerichtet ward, wurden neue Besoldungssätze eingeführt. Das Gehalt des Rektors Wannowski, der, wie oben erwähnt worden ist, sein Pfarramt beibehielt, wurde auf 205 Thaler (615 Gulden) herabgesetzt; dagegen wurde das Gehalt des Konrektors auf 292 Thlr. 30 Gr. (876 Gulden 30 Gr.) erhöht; der dritte Lehrer de Beau erhielt 225 Thlr. 60 Gr. (675 Gulden 60 Gr.)[1] Einbegriffen war in diesen Summen die naturale Holzlieferung; dagegen war der Wert der Schulwohnungen nicht fixiert worden. Der wieder neu angesetzte Schreibmeister bekam 48 und der „Singe-Meister" 36 Thaler jährlich.

* * *

Die während des 18. Jahrhunderts den Lehrern an der reformierten Schule obliegenden Pflichten treten scharf und bestimmt aus einigen noch vor-

Indessen hat er den Stud. Schwidrowius . . . recomendirt und übernimmt derselbe auch das Rechnen. Doch dünkt mir Herr Wolf, ein Informator bei der Löbenichtschen deutschen Schule, dessen Probeschriften und Rechenbuch hierbei lieget, noch der [beste!] unter allen zu sein. Herr Pastor im Löbenicht, Manitius, giebt ihm auch ein gut Lob und ist dieser Mensch des Informirens schon gewohnt." Da auch die andern Mitglieder des Kollegiums gegen Wolf nichts einzuwenden hatten, wurde derselbe am 5. Februar 1748 von Crichton unter Zuziehung der drei ordentlichen Schulkollegen und der Schüler in sein Amt eingeführt. Er erhielt für seine Arbeit jährlich aus verschiedenen Fonds zusammen 150 Floren.

1) Goldbecks Angaben über die Gehälter der Lehrer nach der Neueinrichtung der Schule (a. a. O., S. 199) sind, wie aus der aktenmäßigen Specifikation derselben hervorgeht, nicht ganz zutreffend.

handenen Vokationen hervor. Die älteste derselben ist die leider undatierte, aber mit Sicherheit in die Jahre 1720—1722 zu setzende Bestallung des Kandidaten Müller als Konrektor. Es heißt in derselben: „Demnach nicht ohne göttliche Schickung die Conrektoratstelle bei unserer hiesigen reformirten Schule vacant geworden, wie solches unserm vielgeehrten Herrn Candidato zum Teil schon bekannt ist und aber der Stelle einigen göttlichen Trieb verspüren läßt, daß es ihm eine Freude wäre, wenn er dem Herrn in diesem seinem Platzgarten nach dem von Gott verliehenen Vermögen dienen und unter Gottes Segen in gewünschter Harmonie mit denen hiesigen schon etablierten Herrn Rectore und übrigen Herrn Schul-Collegen zum Aufnehmen und Wachsthum desselben ein Vieles contribuiren könnte. Auch [ist] dessen bisherige gute Conduite und Proben seiner Geschicklichkeit den meisten unter uns nicht unbekannt, als haben wir nach abgeschicktem Seufzen zu Gott unserm vielgeehrten Herrn Candidato wohlmeinend und unanimiter diese Conrector-Stelle zugedacht, vocieren ihn auch hiermit und kraft dieses in dem Namen Gottes zu unserm Conrectore mit diesem recht guten Vertrauen, es werde derselbe diese Vocation nicht allein willig annehmen und so bald immer möglich sich anhero verfügen, sondern auch durch aufrichtige Treue und Fleiß die Ehre Gottes und das Beste unserer Schule befördern helfen, auch sich in allem der heilsamen ao. 1713 emanirten Königl. Gymnasien- und Schulordnung, so viel ihm concernirt, schuldigst und geflissentlich conformiren, wozu wir ihm dann Gottes Beistand und ein großes Maß seines Segens von Herzen wünschen; (folgt die Specificierung seines Gehalts) . . . anbei eine bequeme freie Wohnung und was er sich etwa selber durch seine Industrie aus denen Privatstunden wird machen können." Die aus den Jahren 1722, bezw. 1724 erhaltenen Bestallungen für den Kandidaten Gülich aus Polnisch-Lissa als Konrektor und Daniel Salomon als vierten Schulkollegen enthalten keine neuen Gesichtspunkte. Dagegen wurden die Grenzen der Pflichten etwas weiter gezogen, als im August 1733 Carl Tamm zum Konrektor berufen ward. Das Kollegium hatte, ehe es sich erklärte, schon zuvörderst mit ihm ein Examen angestellt und ihn eine Probepredigt halten lassen und erst, als man ihn in beiden Stücken für tüchtig befunden, berufen. Es ward ihm aufgegeben, „die ihm anvertraute Jugend in der rechten und wahren Erkenntnis und Furcht Gottes, wie auch allen andern Disciplinen und Wissenschaften, (in denen Stunden und Lectionibus, so ihm von dem Inspectore Scholae assignirt und angewiesen worden), treulich informiren, der Schule und der Discenten Bestes und Aufnehmen möglichst suchen und befördern, über die Schüler gute Disciplin halten, denselben mit einem guten exemplarischen und unsträflichen Wandel nach allen Kräften vorleuchten, alle Ärgernisse vermeiden und in Summa alles dasjenige thun, was einem getreuen, redlichen, aufrichtigen und gewissenhaften Conrectori eignet, anstehet und gebühret. E. Consistorio als seinem Patrono mit geziemendem Respect begegnen, unser Forum in allen Sachen agnosciren, dem Herrn Inspectori Scholae die gebührende Ehrerbietung erweisen, mit seinen Collegen sich friedlich begehen, auch sonsten sich dergestalt aufführen werde, daß Gott und Menschen darob ein besonderes Wohlgefallen und Vergnügen haben mögen." Die vor-

liegende Bestallung ist typisch für eine Reihe von Jahren. Die Lehrer kamen und gingen; namentlich fand ein häufiger Wechsel im Konrektorat statt. Der häufige Wechsel der Lehrkräfte machte das Kollegium besorgt, so daß, als der Schulkollege Kühn 1743 einen Ruf als Prediger nach Schlodien bekam, man ihn nicht entließ, da „durch dergleichen öftere und schleunige Veränderung die Schuljugend in Unordnung gesetzet werden möchte, auch die Schulkollegen insgesamt auf einige Jahre bis zu ihrer weiteren Beförderung verbindlich [zu] machen" beschloß. Kühn mußte bleiben; doch ließ man es im übrigen wohl bei der bloßen Resolution, da die Vokationen der folgenden Jahre keinen entsprechenden Passus aufweisen.

1755 starb Rektor Müller. In die erledigte Stelle wurde der bisherige Waisenhauslehrer Weber berufen. Da dessen Bestallung sich wortgetreu den übrigen Vokationen anschließt, und auch der Passus, er möge mit seinen Kollegen sich friedlich und freundschaftlich betragen, nicht fehlt, so ist hiermit der Beweis dafür geliefert, daß der Rektor nichts weiter als der erste Lehrer war.

Daß das Jahr 1779 die Pflichten und Rechte des Rektors bedeutend erweiterte, ist bereits oben (S. 148) erwähnt worden. Bis dahin hatten die Bestallungen nur durch den Zusatz, daß der pp. durch die Erteilung von Privatstunden nicht die ordinäre Schularbeit versäumen möge, eine kleine Änderung erfahren.[1])

Über das innere Schulleben fließen die Quellen leider sparsam. Die erste Nachricht, welche einen kleinen Einblick gestattet, ist ein Schreiben des Rektors Schwovius vom 2. März 1717, worin derselbe das Kirchen-Kollegium bittet, einen Kalefaktor anzustellen. Hierzu nötigten ihn folgende Schulmängel:

1. Versäumten viele Schüler oftmals die Schule, ohne daß man wußte, ob sie dazu erhebliche Ursache hatten oder nicht. Man mußte sich eben mit den Entschuldigungen begnügen, die sie vorbrachten, mochten diese auch keinen Grund haben. Da der Rektor sich nun nicht getraute, von den Eltern Nachricht einzuholen, („indem man zu einem nicht mehr recht als zum andern hat") geschah es sehr oft, daß manche Kinder etliche Tage und Wochen ausblieben;

2. befand sich der Abort der Schule in höchst bedenklichem Zustande. Zwar hatte der Rektor schon einigemal denselben mit einem Schloß versehen lassen; dennoch aber hatten die „Schmiedejungens" dasselbe entweder geöffnet, „oder anderen abzureißen Gelegenheit gegeben, folglich das Privet vor alle Menschen gemein gemacht und itzo in einen solchen Stand gesetzet, daß es von neuem muß gereiniget und mit einem neuen Schloß versehen werden;"

3. „fügte es sich, daß die Präceptores, welche nicht in der Schule wohnten und doch zu ihren Stuben den Schlüssel bei sich hatten, des Winters zu bestimmter Zeit nicht accurat kamen, während dann die Knaben, welche entweder vorher oder auch zur bestimmten Zeit zugegen waren, sehr frieren mußten;"

4. hatte zwar die Schule eine Schlaguhr; doch mochte dieselbe wohl nicht sonderlich richtig gegangen sein; denn der Rektor sagt: „und die in der Stadt können wir nicht hören: dannenhero sowohl ich als andere Präceptores genötiget

1) Registratur des Burgkirchen-Kollegiums. Schulsachen, Lehrer, Nr. 1, vol. 1.

werden, Knaben auszuschicken und nach der Glocke sehen zu lassen, welche Gelegenheit aber die Knaben vielfältig mißbrauchen."

Deshalb bat der Rektor gemäß des Gebrauchs anderer Schulen um Anstellung eines abgedankten Soldaten als Kalefaktors. Er mußte wohl Erfolg gehabt haben; denn in dem oben (S. 148) gedruckten Inventarienverzeichnisse vom Jahre 1724 wird des Kalefaktors Erwähnung gethan.

Am 15. Januar 1723 teilte der Rektor Johann Claaßen dem reformierten Konsistorium mit, daß er, wiewohl ungern und gegen seinen Willen, notificieren müsse, daß er seine Schularbeit nicht mehr mit solchem „plaisir" und Eifer verrichten könne, als es bisher geschehen wäre. „Die hierzu mich antreibende Ursache ist diese, weil unterschiedliche refractarii und halsstarrige discipel in meiner Classe gefunden werden, welche weder dem Befehl des Herrn Oberhofpredigers Schrottbergs, als wohlmeritirten Inspectoris, noch mir in allen Dingen wollen pariren." Statt morgens um 7 Uhr beim Gebet zu sein und nachmittags um 1 Uhr zu erscheinen und sich in der Kirche in dem „denominirten Schulstand" einzufinden, wäre vor 8 Uhr des Morgens und 2 Uhr des Nachmittages fast niemand vorhanden. „Wann man mit Schlägen ihnen nun diese Kurzweil will vertreiben, so excusiren sie sich teils mit Zetteln . . . ., teils drohen sie nimmermehr wieder zu kommen, dergleichen auch schon passirt ist, und lassen noch höhnische und spitzfindige Wörter durch ihre Diener oder Magd einem ins Haus hineinsagen." Mit der Bitte, ihm in seiner mühsamen und sauren Bedienung zu assistieren, damit die Bosheit der Widerspenstigen aufhören und alles künftig ordentlich zugehen möge, schließt das Schreiben. Leider ist in dem vorliegenden Aktenmaterial keine Notiz über den Erfolg desselben vorhanden, das an und für sich schon die Schwierigkeiten, denen die Lehrer beim Unterricht ausgesetzt waren, treffend illustriert. Doch läßt der Umstand, daß bald darauf (s. S. 145) das Schulreglement vom 4. Januar 1721 bedeutend erweitert und verschärft wurde, auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Erlaß desselben und den vom Rektor geschilderten schwierigen Verhältnissen schließen. Die Bestimmung von 1724, durch die das Konsistorium, weil während der heftigsten Winterszeit und der kürzesten Tage den Schülern das frühe Schulgehen schwer falle, im Dezember und Januar erst um 8 Uhr den Schulbeginn festsetzte, läßt diese Vermutung fast zur Gewißheit werden und den betreffenden Passus als Konzession an die Schüler ansehen.

Das letztgenannte Reglement hatte ein jährlich zweimal abzuhaltendes öffentliches Examen verordnet. Es sollten alsdann 2 Ries Papier, ½ Stein Rosinen und ¼ Stein Mandeln als „prämia diligentiae" an die Schüler verteilt werden. Da nun aber Steuerrat Magirus von vielen Leuten, die in ihrer Jugend die reformierte Schule besucht hatten, hörte, daß nicht das ganze Quantum unter die Schüler ausgeteilt würde, es ihm auch dem Ehrgeiz eines Primaners und Sekundaners nicht gemäß erschien, deren Fleiß mit einem Tütchen Rosinen und Mandeln belohnt zu sehen, machte er 1755 den Vorschlag, an deren Stelle klassische Bücher zu kaufen und dieselben nach Gewohnheit anderer Schulen in jeder Klasse an die Fleißigsten auszuteilen. Das Kirchen-Kollegium approbierte den Vorschlag und ersuchte den Rektor Weber, jederzeit

vier Wochen vor dem Examen eine Specifikation der Bücher ihm vorzulegen. Zur Anschaffung der Prämien waren 40 Fl. ausgesetzt. Der Rektor gab zu, daß durch den Kauf von Rosinen und Mandeln die 40 Fl. „auf schlechte Weise angewendet worden waren", und machte in einer kleinen Denkschrift weitere Vorschläge. Das Kollegium gab ihm seinen Beifall zu erkennen, verpflichtete ihn jedoch, künftig jedesmal vier Wochen vor dem Examen das Verzeichnis der anzuschaffenden Bücher einzureichen. Da er sich jedoch an diese Weisung nicht kehrte, sondern das Verzeichnis nach Belieben, manchmal sogar erst beim Examen einreichte, erregte er den Unwillen des Kollegiums, das sich hierdurch außer stand gesetzt sah, den Ankauf ihm nicht passend erscheinender Bücher zu inhibieren. Hatte der Rektor zu diesem Zwecke doch einmal das Lexikon von Matthias und zwei Exemplare von Hübners großem Staatslexikon angeschafft. Eines der ältesten Mitglieder, der Kirchenrat Linck, erklärte deshalb, die Prämien erschienen ihm zu hoch, und er finde es zweckmäßig, wenn von den 40 Fl. wieder eine Quote zu Papier und Rosinen für die untersten Klassen verwendet würde, „weilen sie dadurch viel mehr als durch den Empfang eines Buchs zum Fleiß würden angefrischet werden." Magirus machte gegenüber den großen Prämien darauf aufmerksam, daß im Spanneglер Amt ein starkes Vieh- und Pferdesterben herrsche, auch das Wintergetreide mißraten sei. Da im vergangenen Sommer außerdem große Reparaturen am Schulgebäude zu vollführen gewesen seien, so müsse man mit dem Gelde sehr haushälterisch umgehen. Kirchenrat Thomson erklärte, das zu Bücherprämien ausgesetzte Quantum wäre so klein, daß kaum sechs oder sieben Schüler daran participieren könnten, die noch dazu in den obern Klassen sich befänden; die in den untern Klassen befindlichen erhielten nichts, obgleich sie doch in ihrer Art eben so viel Fleiß anwenden müßten, als die andern. Damit nun alle belohnt und niemand encouragiert würde, so müßte entweder der zum Ankauf der Bücher bestimmte Betrag vermehrt, was aber „bei diesen geldklemmenden Zeiten kaum geschehen könne", „oder aber zu denen von Anfang der Schule eingeführten Rosinen und Papier," womit „vor Zeiten auch der beste Primaner zufrieden gewesen", zurückgekehrt werden. Hiergegen war aber Magirus, der sich für die Austeilung der Bücher „stets portiert" erklärte. Der Preis für das Papier, die Rosinen und Mandeln hätte ehemals jährlich im Durchschnitt 35 Fl. betragen, würde sich aber nach jetzigen Preisen auch auf 48 Fl. belaufen. Für die Zukunft müßte folgendes „Menagement" beobachtet werden: 1. würde jeder Dozent aus seiner Klasse die fleißigsten Schüler, die ja dem Herrn Schulinspektor ohnehin bekannt sein würden, und welche Bücher ihnen gegeben werden könnten, anzuzeigen haben, 2. müßte darauf gehalten werden, daß der Rektor jedesmal vier Wochen vor dem Examen eine Specifikation der Bücher einschickte und hierin klassische Autoren berücksichtigte, 3. müßten die Preise für die einzelnen Bände mehr ermäßigt werden, 4. müßte es in dem Buche vermerkt werden, daß solches in dem und dem Jahre als ein prämium diligentiae publice gegeben worden, welches der Herr Schulinspektor mit seiner Unterschrift zu corroboriren sich nicht weigern würde, 5. müßte der Rektor die Nachricht zu den Akten geben, an wen in jedem Jahr die Prämien ausgeteilt worden wären.

Doch drang Magirus mit seinen wohlgemeinten Vorschlägen nicht durch; denn der Hofprediger Schrottberg machte den Vorschlag, die Prima möge allein den Vorzug behalten, daß zwei oder drei der Allerfleißigsten darin eine Bücherprämie erhielten. Hierfür würden 18 Fl. genügen. Das übrige aber möge auf Papier und Rosinen verwandt und damit die Schüler der übrigen Klassen erfreut werden. Da sich mit diesem Vorschlage die übrigen Mitglieder einverstanden erklärten, gab sich auch Magirus zufrieden, wodurch der Rosinenkrieg ein Ende erreichte.[1])

Gern hätten wir mehr Züge aus dem Kleinleben dieser Anstalt gebracht, da durch solche der Geist eines Instituts mit am treffendsten gekennzeichnet wird. Wenn uns dieses nicht möglich gewesen ist, so dürfte es vielleicht einem künftigen Historiker, der von der Entwicklung dieser Schule sich angezogen fühlt, gelingen, vollständigeres Material aus dem Staub der Archive an das Licht der Sonne hervorzuziehen und die Maßnahmen des Kirchenkollegiums treuer wiederzugeben, als wir es nach den zum Teil sehr lückenhaft vorliegenden Materialien vermocht haben. Doch steht das eine wohl fest, daß von Anfang an ein zielbewußter Wille durch alle Handlungen der kleinen Aufsichtsbehörde durchgeht, und daß es nur der intensiven Bethätigung desselben zuzuschreiben ist, daß das Institut bald aus dem Rahmen einer kleinen Lateinschule herauswuchs und trotz aller Misere und Fährlichkeit am Ausgange des 18. Jahrhunderts die alten großen Lateinschulen, wenn nicht überflügelt, so doch zum mindesten eingeholt hatte.[2])

---

1) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; Schulsachen A, Nr. 1.

2) **Korrekturnote.** Aus der Geschichte der Besoldungsverhältnisse der reformierten Schullehrer sei noch kurz nachgeholt, daß bereits seit 1672 der kurfürstliche Holzkämmerer durch Reskript des Großen Kurfürsten vom 22. Juli desselben Jahres angewiesen war, „denen beiden Collegen" bei der Reformierten Schule ein gewisses Quantum an Holz zu liefern. Dasselbe betrug für einen jeden vier Achtel jährlich.

Im Jahre 1720 wurde ein Besoldungsreglement entworfen. Es waren bereits vier Lehrer vorhanden. Von diesen erhielt:

| | An Geld | An Korn | An Malz | An Holz |
|---|---|---|---|---|
| der Rektor .... | 600 Fl. | 20 Scheffel. | 26 Scheffel. | 6 Achtel } nebst freier |
| „ Konrektor .. | 400 „ | 14 „ | 16 „ | 3 „ } Wohnung. |
| „ Tertius ... | 400 „ | 13 „ | 15 „ | 3 „ |
| „ Quartus .. | 300 „ | 13 „ | 15 „ | 3 „ und 15 Fl. Wohnungsmiete. |

# Kapitel V.

## Die Winkelschulen.

Die ersten Nachrichten über das Auftauchen von Winkelschulen in Königsberg entstammen dem Reformationszeitalter. Mehrere Ursachen wirkten ein, um diese Schulgattung, die man vorher wohl kaum dem Namen nach gekannt hatte, ins Leben zu rufen.

Die Gründung der Albertus-Universität hatte einen ununterbrochenen Zuzug von ausgezeichneten Gelehrten Deutschlands nach Königsberg zur Folge. Wenngleich das hierdurch hervorgerufene höhere geistige Streben sich vorerst noch in sehr engen Grenzen bewegte, da der Gebrauch der griechischen und lateinischen Sprache vorherrschte, und die wenigen in deutscher Sprache verfaßten Bücher und Flugschriften fast nur rein kirchliche Themen erörterten, so rüttelten eben diese mit unwiderstehlicher Gewalt an den Gemütern des Volkes und ließen dasselbe noch schlaftrunken die Morgenröte einer neuen Zeit ahnen. Die Bibel in deutscher Sprache selber lesen zu können, war wohl das erste praktische Ergebnis der Reformation auch hier in Königsberg. Ein plötzlicher Bildungseifer scheint weitere Schichten der Bevölkerung hier ergriffen zu haben; denn in allen Teilen der Stadt tauchen — weder hervorgerufen, noch unterstützt von den in Frage kommenden behördlichen Organen, der herzoglichen Regierung, den Räten der drei Städte und der Kirche — Privatschulen auf, lediglich gehalten von den Schulgeldbeträgen der Eltern, dagegen aufs heftigste angefeindet von den Lehrern der öffentlichen lateinischen Schulen, die sich in ihren Einkünften bedroht sehen und infolgedessen aufs eifrigste bemüht sind, ein strenges Verbot gegen die bezeichneten Schulen, für welche gar bald der Name Winkel- oder Nebenschule aufkommt, zu erzielen, was ihnen auch gelingt, ohne indessen zu verhindern, daß dieselben bis ins 19. Jahrhundert hinein sich halten. Wie groß die Abneigung der Königsberger Lehrer gegen diese Privatschulen gewesen sein muß, ersehen wir aus einem Schulprogramm des vorigen Jahrhunderts von Georg Christoph Pisanski, Rektor der Kathedralschule, welcher sein Urteil in folgende Worte zusammenfaßt: „Das alleinige Recht, Schulen anzulegen, steht der Obrigkeit zu. Ebenso wenig es einer Privatperson frei steht, Kirchen ꝛc. ꝛc. zu erbauen, . . . . . so wenig darf irgend jemand sich unterstehen, öffentliche Anstalten zum Unterrichte der Jugend vorzukehren. Geschiehet es aber doch: so ist es offenbar, daß ein solches Unternehmen strafbar und von keiner Gültigkeit sey. Es wird daher eine solche Schule eine Winkelschule genannt: weil ihre Anlage, wie andere unerlaubte Handlungen, die im Winkel geschehen und das Licht scheuen, widerrechtlich ist . . . Da durch den Privatunterricht eines Lehrlings keine öffentliche Gesellschaft entsteht, so gehört er auch nicht zu den Winkelschulen. Er wird es

aber, und thut in die Rechte der Obrigkeit Eingriff, sobald Lehrlinge aus mehreren Häusern zusammentreten und von einem gemeinschaftlichen Hauslehrer unterwiesen werden. Weil aber selbst durch den Unterricht einzelner junger Leute künftige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden sollen, so kann diese in Absicht desselben nicht ganz gleichgültig sein, und ihn der bloßen Willkühr eines jeden überlassen; sondern es lieget der Obrigkeit ob, Verfügungen zu treffen, damit daraus dem gemeinen Wesen kein Nachteil erwachse."[1])

Die Frage nach der Notwendigkeit neuer Schulen in Königsberg im 16. Jahrhundert muß unbedingt bejaht werden, wenn man erwägt, daß die drei bestehenden öffentlichen Schulen dem Bedürfnisse der Bürgerschaft in keiner Weise genügten, zumal in ihnen nur Knaben unterrichtet wurden, während für den Unterricht des weiblichen Geschlechts von seiten der Behörden nichts geschah, außerdem die lateinischen Schulen die Zahl der Knaben gar nicht fassen konnten, sodann die Erteilung von Elementarkenntnissen nicht in den Lehrplan mit aufgenommen hatten, dieselben bei der Aufnahme vielmehr voraussetzten, so daß der Rat im Kneiphof 1531 sich veranlaßt sah, die Aufnahme „deutscher Zunge mit Rechnen und Schreiben" für die Domschule zu verfügen.[2]) Da jedoch der Altstädtische und Löbenichtsche Rat dem Vorgange des Kneiphöfischen Magistrats nicht folgten, so blieb die Kathedralschule thatsächlich die einzige *städtische* Lateinschule in Königsberg, welche viele Jahre hindurch unter ihren Schülern Buchstabenlernende (die sogenannten **Alphabetarii**) und Buchstabierende (die sogenannten **Catechistae**) besaß. Zwar wurde das Rechnen im 17. Jahrhundert auch hier stiefmütterlich genug bedacht; denn der Unterricht setzte erst in Tertia ein und kam selbst in der Sekunda selten über die vier Species in ganzen Zahlen hinaus, doch bedeutete dies für die damaligen Zeitverhältnisse schon einen gewaltigen Fortschritt; nannte doch der berühmte Kneiphöfische Schulrektor Mylius den Rechenunterricht „ein herrliches Studium."[3])

Die Altstädtische und Löbenichtsche Schule befaßten sich aber auch nicht einmal versuchsweise mit der Erteilung von Elementarunterricht, thaten ihrerseits also nichts, was den Winkelschulen hätte Abbruch thun können, so daß diese allen Verordnungen und Edikten der Behörden, wie allen Anfeindungen der Schulen zuwider sich immer mehr ausbreiten konnten, so daß ihre Zahl im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich weit über 100 belief.

Einen genauen Einblick in die Lektionspläne der öffentlichen Schulen Königsbergs liefern das bereits mehrfach citierte anonyme Manuskript des hiesigen Kgl. Staatsarchivs über die Altstädtische Parochialschule[4]) und die oben (S. 57 uff.) bereits bearbeiteten Revisionsberichte über die lateinischen Schulen aus dem Jahre 1585. Da bei dem Schüler der untersten Klasse bereits ein gewisses Maß von Wissen in deutscher Sprache vorausgesetzt wurde, so setzte der Unterricht gleich mit Latein ein. Mithin mußte der Schüler an einem andern Orte sich die erforderlichen Vorkenntnisse in deutschem Lesen und Schreiben erwerben.

1) Abhandlung von Winkelschulen, Kgb. 1774 bei Driest, S. 1 ff.
2) Möller, a. a. O., S. 11.
3) Skrzeczka, a. a. O., II, S. 17.
4) Anlage 11.

Und die Jahrhunderte änderten nichts in den Aufnahmebedingungen der lateinischen Schulen, so daß die Verfassungen derselben geradezu den Bestand der Winkelschulen garantierten. Wie es hiermit um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestellt war, ist aus der ältesten gedruckten Nachricht der Altstädtischen Parochialschule vom Jahre 1749 ersichtlich, auf die später im Zusammenhange wird zurückgekommen werden.[1])

Das vorhin angezogene Kneiphöfische Ratsedikt kann um so mehr als ein Unikum unter den vielen Edikten gegen die Winkelschulen betrachtet werden, als es nur aus dem Grunde erlassen war, dieselben mit Ausnahme der ebenfalls privaten Jungfernschulen abzuthun, der Rat mithin überzeugt sein mußte, daß die „Übung in deutscher Zunge mit Rechnen und Schreiben" ein wirksames Mittel sei, das Winkelschulwesen einzudämmen.

Auch das innere Leben der lateinischen Schulen, welches vieles zu wünschen übrig ließ und zu manchem Ärgernis Anlaß gab, war nicht danach angethan, die Zahl der Winkelschulen zu mindern. Kompetenzkonflikte zwischen dem Pfarrer als Inspector scholae und dem Schulrektor sind nichts Seltenes und füllen die Seiten so manches Berichts. Ärgerliche Zwistigkeiten zwischen dem Rektor und den Schulgesellen gehörten gleichfalls nicht zu den Seltenheiten und trugen auch nicht dazu bei, das Ansehen der öffentlichen Schulen den Winkelschulen gegenüber zu heben und zu festigen. Wenn Rektor Raschius von der Altstädtischen Pfarrschule am 4. Mai 1608 an den Rat schreibt[2]): „Der Schulgeselle Adrian (de Wendt), der jetzt zu Tilsit sei, habe, wenn er betrunken gewesen, mit den andern Schulgesellen gehadert, sich auch wohl mit ihnen geschlagen und zuletzt auch ihm den Kopf geboten" und im weitern Verlaufe den Schulbedienten Peregrinus einen Bacchanten nennt, der nicht wert sei, daß er ihn erwähne, so sind diese Fälle, wenn man sie auch nicht als typisch für den ganzen Stand betrachten kann, doch immerhin bezeichnend für die moralische Qualität derer, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den lateinischen Schulen unterrichteten.

Auch in anderer Beziehung noch hatten die lateinischen Schulen so manchen Mangel aufzuweisen, der sie unfähig machte, den Winkelschulen erfolgreich die Stirn zu bieten. Noch im 18. Jahrhundert wurden die Schüler, ohne ein Zeugnis von einer öffentlichen Schule nötig zu haben, auf der Universität immatrikuliert.[3]) Zwar hatten Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, und König Friedrich I. manche diesbezügliche Verordnung erlassen, doch waren dieselben vollständig in Vergessenheit gekommen.[4]) Es wurde demnach niemand, der eine Winkelschule besucht hatte, am Universitätstudium gehindert, insofern er nur ein gewisses Maß von lateinischen Kenntnissen mitbrachte.

1) Nachricht von der jetzigen Einrichtung der Altstädtischen Parochial-Schule zu Königsberg. 1749 (anonym). (Der Verfasser ist der oben erwähnte Pisanski, damals noch Schulkollege daselbst; cfr. Beiträge zur Kunde Preußens VII, Kgb. 1824, S. 433).
2) Möller, a. a. O., S. 64.
3) derf. a. a. O., S. 21, und Skrzeczka, a. a. O., S. 13.
4) Grube, Corpus ꝛc. P. I, LIV, S. 125.

Die Versetzung der Schüler von einer Klasse zur andern lag auch nicht allein in den Händen der Lehrer; überall mischten sich die Eltern darein, welche oft die Versetzung ihrer Kinder forderten, bevor sie die nötige Reife erlangt hatten. Kozik, von 1711—1743 Rektor an der Altstädtischen Schule, klagt, wenn man den Eltern nicht willfahre, so schickten sie die Schüler nach einer andern Schule, dazu wäre die Frequenz seiner Schule durch die Winkelschulen arg gemindert.[1])

Zieht man aus dem bisherigen das Facit, so ergiebt sich folgendes: Der Grund des Auftauchens der Winkelschulen lag in dem gesteigerten Bildungsbedürfnisse aller Volksschichten Königsbergs; ihr jahrhundertelanger Bestand dagegen war eine notwendige Folge der Unzulänglichkeit des hiesigen Schulwesens.

Trotzdem also die Notwendigkeit ihrer Existenz nicht geleugnet werden kann, so müssen sie dennoch als ein Übel bezeichnet werden, da ihre unterrichtlichen Leistungen mit geringfügigen Ausnahmen selbst den damaligen Anforderungen geradezu Hohn sprachen, und der sittliche Einfluß, den sie auf die Schüler ausübten, vielfach ein sehr schlechter war. Da die Quellen für das 16. Jahrhundert sehr sparsam fließen, so sind wir größtenteils auf einige Klageschriften hiesiger Schulrektoren angewiesen. So beschwert sich der Altstädtische Rektor Thomas Canthitecton bei dem Altstädtischen Rat am 17. Februar 1543[2]) über die Unzahl von Winkelschulen und dringt auf Abstellung dieses Übelstandes. Die Jugend werde in diesen Schulen schlecht unterrichtet und verwildere dadurch im höchsten Grade; man dürfte die Schüler nicht mehr schief ansehen, so gingen sie sofort in eine andere Schule, und es seien daher nur noch so wenig Schüler in der Anstalt, daß der Gesang in der Kirche darunter leide.

Nicht alle Winkelschulen der Anfangszeit begnügten sich also damit, lediglich Elementarunterricht zu erteilen, sondern versuchten es vielfach, als Konkurrenzanstalten der öffentlichen lateinischen Schulen aufzutreten, mußten demnach in den Lektionsplan Griechisch, Lateinisch ꝛc. aufgenommen haben. Man ist zu letzterer Annahme um so mehr berechtigt, als die Winkelschulhalter wohl in Ermangelung anderer geeigneter Lehrpersonen es sich angelegen sein ließen, Studenten zur Information heranzuziehen, so daß der Akademische Senat sich veranlaßt sah, dagegen einzuschreiten. Pisanski erzählt:[3]) „Es sind öffentliche Patente E. hiesigen Akademischen Senats vom 1. November 1553 und vom 10. May 1559, worinnen allen Studiosis bei angedroheter Beahndung verboten wird, in dergleichen Winkelschulen zu informieren; und als Paul Peträus und Martin Stolzer dieses gleichwohl gethan hatten, wurden sie mit Gefängnis bestraft, und es ward ihnen die unfehlbare Relegation angekündigt, wenn solches wieder geschehen würde. Schon zuvor, im Jahre 1531, am Dienstage nach Petri Pauli, waren auf fürstlichen Befehl von den Räten der dreyen Städte allen Einwohnern in Königsberg die Privat- und Winkelschulen in ihren Häusern aufs nachdrücklichste untersagt worden."

1) Möller, a. a. O., S. 21.
2) derſ. a. a. O., S. 11.
3) Abhandlung von Winkelschulen, S. 9, Fußnote.

Doch blieben alle Edikte und Verordnungen erfolglos, da von der herzoglichen Regierung und den Räten der drei Städte nichts geschah, um das Übel mit der Wurzel auszurotten, was allein durch Vermehrung der öffentlichen Schulen hätte geschehen können. Vielmehr tobte der Kampf zwischen beiden Schulkategorieen mit unverminderter Heftigkeit auch das ganze 17. Jahrhundert hindurch fort, ja er nahm insofern zu, als die Winkelschulen sich im Laufe der Zeit über ganz Preußen, namentlich Litauen, ausgebreitet hatten. In dem vom Kurfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1638 bestätigten Insterburgischen Visitationsreceß, Teil II, Kap. 4 „Vom Ambt und Verrichtung der Stadt-Collegen und Schulmeister auffm Lande" heißt es: „Es sollen aber die Schulmeister sich nicht selbsten, mit bloßen Willen der Pfarrer, in die Dienste, wie vordem geschehen und es offt befunden worden, einsetzen und eindringen. Und ob sie zwar wohl vermöge Unserer Kirchen-Ordnung, ohn der Pfarrer Vorbewust und wider ihren Willen nicht sollen angenommen, und ihnen also nit aufgedrungen werden, so sollen doch die Pfarrer dieselben auch für ihren Kopff nicht allein annehmen, sondern sie von dem Herrn Hauptmann und Ertzpriester praesentiren und examiniren, von dem Kirchspiel hören und belieben, und dann von dem Hauptmann und Ertzpriester confirmiren und bestettigen, und durch den Pfarrer des Orts introduciren lassen. Welche aber solche Ordnung überschreiten, sollen nicht recipiret und angenommen, sondern rejiciret und verstoßen werden. . . . . Nachdem auch offt bey den deutschen Leuten Paedagogi sich aufhalten, von denen der Ertzpriester nichts weiß, von wannen sie seyn, ob sie was studiret haben oder nicht, welcher Religion sie zugethan, und wie sie sich auf den Universitäten und sonsten verhalten haben: Als sollen sich dieselben in Annehmung solcher Conditionum bey dem Ertzpriester ansagen, auf daß er sie examiniren und fragen könne, was ihre Eruditio sey, wie sie ihre institution mit den Kindern anstellen wollen, und was demselben mehr anhengig." [1])

Als erster namentlich bekannter Vorsteher einer Winkelschule tritt uns im Jahre 1575 der Jungferschulmeister Ambrosius Hoffmann mit einem Bittgesuch an den Altstädtischen Magistrat entgegen. Er teilt demselben mit, daß er gebeten worden wäre, etliche Knaben in seine Schule aufzunehmen. Obgleich er dies nicht habe thun wollen, hätte man ihm doch einige zugeschickt; ja er sei deswegen sogar überlaufen worden. Folgende Ursachen hätten ihn endlich bewogen, den Wunsch zu erfüllen, „als erstlich, weil uns der allmächtige Gott nun etliche Jahr her mit der schrecklichen Seuche der Pest und anderer dergleichen Strafen mehr, wie sie denn Namen haben und einem jedem wohlbewußt, daneben auch Abzug oder vielmehr Verzug der Schüler, als der Jungfern, mit den Winkelschulen, als der Vorsinger auch einer, aber keiner mehr solches spüret und merket als ich und meines gleichen, weil ich armer Mann denn oftmals mich in solchen geschwinden und dazu für meine Person in so gar teurer Zeit oft mit 20, 30, auch weniger Kindern habe müssen behelfen; da kann ein fromm christlich Herz

1) Grube a. a. O., S. 55.

balde seine Rechenschaft machen, was davon gefallen sei, oder aber, wie sich ein armer Diener dabei behelfen soll; weil ich armer Mann denn sonsten bei meiner Schule nicht soviel als einen kleinen Pfennig belangende habe, als das Quartal, weil denn, daß auch so geringe, daß oftmals nur 7. 8. 9 oder 10 gefallen, in den 7 Jahren oftmals geschehen, auch jetziger Zeit zu besorgen, weil unser Herr Gott jetzt die liebe Jugend ziemlich besucht mit dem Masseln und anderm Zufall mehr, als Dampf und dergleichen; daher mir armen Mann denn die Schuld(en) bis auf 113 große Mark erwachsen, samt meiner Armut zuvor pfänden; zum andern hat mich dies Unglück auch (ge)troffen wider mein Hoffen, als nemlich der vorgemelte Vorsinger, der mir schier zur nächsten Thür ist, welcher denn soviel desto ärger ist, sich unterstehet, ist mein Hoffen wider eines ehrbaren Rats Wissen und Willen eine öffentliche Schule zu halten und mir schon fast bei die 30 Mägdelein abgezogen oder abwendig gemacht, weil die Kinder das merken, daß er ohne das wenig bei ihnen sein kann vormittags, weil er denn alle Tage in der Kirchen sein muß bis fast um 8 Uhr, so haben sie auch desto lieber Lust dahin zu laufen, weil sie alle Tage solange ihr eigen Schulmeister sein mögen und denn neben dem auch die alte Gewohnheit ist, daß [das] neue allezeit über das alte her wächst, auch mit solchen Worten von seinen Schülern mir neben meinen Schülern zusetzt, die mir nicht wohl zustehen, noch zusagen, vielleicht durch solche und dergleichen Ursach die Kinder ohn sich zuziehen, weil die Jugend denn ohn das mehr Lust zum Bösen, denn zum Guten geneigt, wie Gott der Herr selbst klaget Genesis 6. und 8. Cap., dadurch ich armer Mann denn vollent untergehn [muß] und verhindert werde, mich aus solcher großen Schuld zu helfen oder winden. Weil aber denn Ehrbare ꝛc. Herren, mir vom Herrn Bischof auferlegt, die obbemeldten Knaben abzuschaffen, wie ich's auch billig erkenne, wenn ich nur meine Jungferschule unzerrissen möchte im Frieden halten, wieder die öffentliche und unordentliche Zerrüttung der Jungferschule, durch den Vorsinger jetziger Zeit geschieht, wieder eines ehrbaren Rats Zulaß, dadurch ich armer Mann, denn schier gar verderbet, wieder möchte abgeschaffet werden, so ist mein gantz demütiges unterthäniges und pflichtschuldiges Bitten, ohn E. E. W. mir armen Mann, so gunstiglich als die lieben Väter erscheinen, wie auch offtmals geschehen, mich wieder meine Feinde geschützet nunmahls mich armen Mann auch nicht lassen, sondern gunstiglich verschaffen, daß der offtgemeldte Vorsinger sich der Jungfern enthalten und abstehen, weil ohn das schon eine Jungferschule ist, auffm andern Ende, als bei der Badstuben, und ehr auch ohn daß der kleinen Knaben ziemlich viel hat, und ich meine von einem ehrbaren Rate vergönnte und erlaubte ordentliche Jungferschule halten möge wieder alle unordnung der Winkelschulen und ander Beschwerung mehr, auf daß ich armer Mann mit meinem armen Weibe nicht endlichen den Bettelstab erübere, nun ist mein ganz pflichtschuldiges und unterthäniges Bitten, thu E. E. W. mich armen Mann, also gunstiglichen erscheinen und nicht trostlos lassen, sondern mit einem gunstigen Antwort erfreuen . . . . .[1])

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg; Abt. V: die kleinen oder Winkelschulen betreffend.

So schwer es auch fällt, sich in die Denk- und Sprechweise eines einfachen Mannes aus dem 16. Jahrhundert hineinzufinden, so geht aus dem Schreiben, das gebracht werden mußte, um den ältesten bekannten Winkelschulmeister selbst für sich sprechen zu lassen, doch ungefähr folgendes hervor: Es befanden sich um 1575 zwei Jungfernschulen in der Altstadt, außer der Hoffmannschen noch eine in der Badstube, der heutigen Baderstraße. Die erstere war eine „erlaubte, ordentliche." Der Schulhalter hatte also eine Konzession vom Magistrat, Jungfern unterrichten zu dürfen, erhalten. Für die zweite scheinen die Verhältnisse eben so gelegen zu haben, da der Bittsteller nur kurzerhand von ihr als der andern Jungfernschule spricht. Außer dieser existierte eine wohl auch konzessionierte private Knabenschule eines kirchlichen Vorsängers in unmittelbarster Nähe der Hoffmannschen Schule. Beide Schulhalter lebten in bitterster Feindschaft und suchten zu besserm Lebensunterhalt einander die Kinder abwendig zu machen. Der Umstand, daß Hoffmann außerdem noch von Winkelschulen spricht, giebt der Vermutung Raum, in diesen unkonzessionierte Privatschulen zu erblicken.

Im 17. Jahrhundert treten die Verhältnisse klarer hervor. Neben solchen Personen, die sich im Besitz eines Scheins befanden, die Schulmeisterei ausüben zu dürfen, gab es eine Unzahl von Schulhaltern und Schulhalterinnen, die ohne obrigkeitliche Genehmigung Schulen eröffneten. Für diejenigen Privatschulen, deren Leiter einen Erlaubnisschein besaßen, kam später der Name Magistrats- oder Ratsschulen auf. Eine treffende Beschreibung derselben gab der Haberbergische Pfarrer Andrä in einem Bericht vom 11. Dezember 1787 an den Kneiphöfischen Superintendenten Gräf: „Es befinden sich nebst der Haberbergischen Pfarrschule in der Vorstadt in der Haberbergischen Parochie annoch sechs Haberbergische Magistratsschulen, nemlich 1. auf dem Nassen Garten, 2. Oberhaberberg, 3. Friedländisch Thor, 4. Sandkaul, 5. Unterhaberberg, 6. Ponarth.

Diese sechs Schulmeister, die alle unstudierte Leute sind, auch einige Handwerker, selbige melden sich mit ihren testimoniis beim Haberberg'schen Pfarrer, selbiger examiniert sie, und wenn sie nur einigermaßen Schulkenntnisse haben, weil man Gott danken muß, wenn man nur jemanden erhält, da sie keinen Heller fixiertes Gehalt haben, so sendet sie der Haberberg'sche mit seinem testimonio zum Protoscholarchen, der alsdann den vorgeschlagenen Schulmeister mit Zuziehung des Kneiphöfischen Herrn Pfarrer bestätigt, und solches den Haberberg'schen Pfarrer schriftlich wissen läßt.

Sämtliche Schulmeister erhalten nicht das geringste, sondern müssen bloß einzig und allein vom Schulgeld den Zins für ihre Wohnung bezahlen, Holz kaufen, die Bänke reparieren, Essen und Trinken, Kleider und Schuhe, und was zur Leibes Nothdurft und Nahrung für sich, ihre Frauen und Kinder gehöret, von dem Schulgeld kaufen und davon leben."[1])

Daß solche sogenannten Magistratsschulen von der Behörde nicht als öffentliche Schulen betrachtet wurden, geht schon daraus hervor, daß erstens den

1) Domarchiv Kirchen- und Schulinspektionssachen; Akta die anzufertigenden Tabellen betreffend; A. Vol. 1.

betreffenden Schulhaltern nicht das geringste Äquivalent für ihre Thätigkeit gewährleistet wurde, zweitens, daß in den amtlichen Berichten die Benennung für ein und dieselbe Schule häufig wechselt, so daß die Begriffe „Magistrats"-, „Rats"-, „Winkel"- und „Neben"-Schule bis ins 19. Jahrhundert hinein als vollständig synonym zu gelten haben. Einige noch erhaltene Briefe lassen erkennen, daß die Schullehrer sich selber als „deutsche Schulmeister" bezeichnen und die Benennung „Winkelschule" immer nur auf die ihnen gefährlich erscheinenden Konkurrenzanstalten anwenden. Manche dieser Schriftstücke sind hervorragende Dokumente für die kulturellen Zustände des betreffenden Zeitabschnitts überhaupt.

Um 1620 bittet der „deutsche Schreiber und Schulhalter" auf dem (Kneiphöfischen) Langgassenthor, Jakob Metzker, „den Herrn Burgemeister, wie auch die andern ehrenfesten, ehrbaren, namhaften, wohlweisen und großgünstigen Herren, die andern deutschen Winkelschulen abzuschaffen." Er teilt dem Rat mit, daß er sich bereits in verwichener Zeit über Abraham Wernberg, „der sich allhier eingedrungen, hochlichen beschweret habe." Er fährt darauf fort: „Und ob ihm wohl damals E. N. W. über all mein Verhoffen Schul zu halten vergunnt, so befinde und sehe ich nun mit Schmerzen, zu was Verkleinerung und endlichen Niedergang ich mit meinem armen Weibe und kleinen unerzogenen Kindern dadurch komme; indem gemellter Abraham mir, meinem Weibe und Kindern das Brot fürm Munde wegzieht [wörtlich: wegkzeucht], und muß noch über das leiden, daß er mich bei männiglichen in Verachtung bringet und von ihm molestiret werde, als hätte ich nichts gelernt, [und] ich sollte vorerst von ihm noch recht buchstabieren und lesen lernen, der ich doch Gott Lob nun 13 Jahr hero dieser löblichen Stadt Jugend sowohl, [als auch] aus den andern beiden Städten und sonst von weit und fern fürnehmer Leute Kinder in Rechnen und Schreiben, sonder Ruhm zu gedenken, fürgestanden, daß sie mir dafür auch Dank wissen. Nun aber dieser Gesell, der nicht mehr als nur zwei Jahr beim Schulmeister auf dem Holzthor[1]) etwas Rechnen und Schreiben gelernet, dann er vorhin für einen Reiterknecht und besser die Pferde zu wischen und striegeln gewußt, sich aber nun so Ruhm herfür darf thun, sich aufbläset und bei männiglichen sich für einen großen Kunstner und versuchten Buchhalter selbst ausschreiet, der doch für der Zeit ehe und wann er zu gedachtem Schulmeister kommen, nicht ein Buch halten in seiner Hand gehabt, geschweige, daß er bei Ausländischen oder Italienern das Buchhalten geübet sollte haben. So verstehen E. N. W. dieses auch besser, daß ein ungeübter Buchhalter nimmer sein Buch richtig halten kann; viel weniger kann er einem Knaben die Fundamenta genugsam demonstrieren und was verständige Buchhalter von solchen unzeitigen Buchhaltern und Großsprechern halten, ist am Tage, sintemal nicht Kunst ist, ein Postzubuch zu tragen. Es gehört noch weit mehr dazu, welches ich Kürze halber bleiben lasse. Weil ich aber schmerzlich erfahren muß, daß mich so ein leichtfertiger Gesell verunglimpfet, der sein Tage kein deutscher Schreiber worden ist und dennoch der gewaltigste und geschickteste sein will und gleichwohl seine Kunst für die Leute

1) Daß die Winkelschule am Holzthor wohl eine der vornehmsten ihrer Gattung war, geht auch daraus hervor, daß sie im 16. Jahrhundert Komödien bei Hofe aufführen durfte; s. o. S. 64.

nicht bringen und öffentlich sehen lassen will, sondern sich selber ausschreiet, wie die zenbrecher[1]) thun, und ist all sein Thun nur dahin gerichtet, wie er mich verderben und in Untergang bringen möge, hat er noch zween Gesellen zugeleget, die dann gleicher Feder sind, auf daß es ein groß Ansehen mit ihnen haben soll, die nebenst ihm die Leute bereden und wo sie nur können, meiner Schule abwendig zu machen. So hat dieser Tage von seinen Schülern einer dem meinigen mit einem Stein bald ein Auge ausgeworfen, daß man ihm etzliche Heften hat legen müssen, und wofern E. N. W. nicht ein Einsehen haben werden, könnte noch wohl was ärgeres sich erheben und zutragen. Ist derowegen an E. E. N. W. mein hochfleißiges dienstliches Flehen und Bitten, E. N. W. die wollen in Anmerkung meiner höchsten Not mich von einem solchen Gesellen nicht unterdrücken lassen, weil er mir's nicht allein, sondern seinem Lehrherrn auch solchen Dank zu Lohn giebt, daß er ihm geholfen hat. Ist mehr als tadelkundig, ohne was er in Ehrsachen für Leichtfertigkeit brauchet; ist auch am Tage, als will ich hoffen, wie auch zum höchsten bitten, E. E. N. W. werden viel ermelten Gesellen wieder abschaffen und ihm die Schule als einem jungen Gesellen, der noch wohl Herren, bis er seine Gelegenheit sonst wo ersiehet, dienen kann, ferner nicht gestatten, daß er mir, meinem armen Weibe und Kinderlein das Brot für dem Munde wegschneidet. Nachdem ein Erb. Rat der Altenstadt, sowohl die im Löbenicht, solches nicht zugeben, daß ein solcher Großsprecher ihrem bestellten deutschen Schulmeister sollte zuwider leben, sondern sie werden abgeschaffet und nicht gelitten; denn sie halten steif und fest über sie und lassen keinen eindringen, so wollen nun E. N. W. auch dies in Betrachtung [ziehen], daß ich mich zu Tage und Nacht eines Ehrbaren Rats Sachen, da einer ganzen Stadt angelegen, zu fördern in der Stille zuvor halten willig und schuldig bequeme. Dagegen ein solcher Gesell, dem es um's Geld nur zu thunende, wenn er seinen Beutel gefüllet, flüchtig, bald hier, bald an einem andern Orte und Einem Erb. Rate viel weniger gemeiner Stadt Nutz sein kann."[2])

Aus einem zweiten Schreiben desselben Jakob Metzker erfährt man Näheres über die sogenannten deutschen Magistratsschulen. Er sendet als Einleitung die Thatsache voraus, daß „es in diesen dreien Städten Königsberg also verordnet und von den Ehrbaren Räten auch sehr wohl bestellet [sei], daß in jeder Stadt neben der Lateinischen Schule nicht mehr denn nur eine tüchtige wohlbestellte deutsche Schreib- und Rechenschule gehalten werden solle." In der Altstadt und im Löbenicht hielten die Räte auch darauf stark und steif, „damit sie von andern Einschleichern und die sich selber eindringen, nicht verderbet mögen werden, sondern deito besser behelfen können, auch sonst alle Winkelschulen abschaffen und nicht gestattet werden, sie seien denn von einem Erb. Rate bestellet und vergunstiget." Er sei [15]78 als Stuhlschreiber, Rechenmeister und deutscher Schulhalter angenommen und bestellt, wofür er zum dienstlichsten dankbar sei. „Es begiebt sich aber nun, daß der in

1) Zahnbrecher (Zahnarzt).

2) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg; Abt. V. Akta die kleinen Schulen in der äußern Vorstadt, Haberberg, alten und nassen Garten betreffend. Schulsachen Nr. 55c.

der Altenstadt auf dem Holzthor eine Zeitlang einen Gesellen gehalten, der ihm an der Schulen geholfen und gedienet, demselben er nunmehr auch gerne helfen wollte, aber mit eines andern Verderb und Schaden, ihm seine Stieftochter zu geben zugesaget, der sich auch von der Schulen zu nähren gedenkt und allhier in den Kneiphof begeben hat; auch bereit ihm thun, beim Bartolomäus Staden eine Stube gemietet, Schule zu halten angefangen und schon ein gut Teil Kinder zu lernen bekommen haben soll. Weil denn derselbe Gesell um den vom Holzthor also bedienet, so sollte er ihn lieber bei sich in der Altenstadt behalten, dieweil der vom Holzthor einen Dienst im Hospital im Löbenicht hat, daneben auch noch Handlung treibet und sich viel besser derwegen behilft denn ich; und können sich auch ihrer zwei viel besser in der Altenstadt, weil die zum Teil größer ist denn der Kneiphof, behelfen. Zudem so habe ich diesen Winter keine Schule gehabt wegen des Sterbens halben und mich kümmerlich genug mit Weib und Kind erhalten müssen, dagegen wieder Ergötzung haben sollte, da die Schule etwas wieder zunimmt; kommt der her und will mich vollends verderben und unterhelfen. Ob nun der obgedachte Gesell die Erlaubnis [wörtlich: das Vorlaub] von E. E. N. W. bekommen hat oder nicht, solches kann ich auch nicht wissen; wo aber dem nicht so, daß E. E. N. W. ihm Schule zu halten vergunstiget hätte, so gelanget hiemit an E. E. N. W. mein emsigs dienstliches und hochfleißiges Bitten, E. E. N. W. die wollen ihn gänzlich abschaffen und befehlen, daß er sich wieder in die Altstadt mache und daselbst Schule halte und keine Schule allhier im Kneiphofe mir zu Verderb und Schaden halten lassen; da ihn aber E. E. N. W. über alles Verhoffen bleiben und Schule halten lassen, würden andere mehr so einschleichen, ob sie schon einen Namen nicht recht können schreiben, Schule halten wollen und so einer mit den andern verderbet und zum Stümper müssen werden, hoffe dennoch, daß ich mich solange hero nach aller Gebühr verhalten habe und bei der lieben Jugend meinen nützlichen Fleiß nicht sparen thue, daß auch viel Leute und Bürger ohne Ruhm zu melden mich großen Dank wegen ihrer Kinder wissen."

Der konzessionierten Nebenschulen wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr. Um 1703 taucht als Vorsteher einer solchen auf dem Unterhaberberg der Schulmeister Johann Siewert auf. Auch er naht sich dem Magistrat mit einem „demütigen Gesuch", und zwar wegen einer Konkurrenz, die man auch für die damalige Zeit als ausgeschlossen erachten würde, wenn nicht die Thatsache urkundlich beglaubigt wäre. Er erzählt, daß ihm 1696 vom Rat „in sonderer hochpreisender Güte, welche der Himmel mit ewiger Wonne beehren wolle, bei mildgütigster Concession, auf dem Unterhaberberg eine freie Schule zu halten", vergönnt worden sei. Doch habe er leider mit Wehmut erfahren müssen, wie ein aus der Löbenichtschen Schule wegen Unkeuschheit entlassener Primaner, Namens Michael . . . ., der daselbst mit seiner vermehrten Person in der Sakristei kopuliert worden, nunmehr durch listige wehmütige Hintergehung der hochgütigen hohen Obrigkeit ihm sich nahe auf die Thür gesetzt und seine Schule durch verschlagene Anziehung der Leute und Hinführung seiner Schüler („deren er dann schon in die 9 geworben") einzuschränken versuche und dadurch sein kleines, jedoch sehr schwer verdientes Stückchen Brot an sich zu ziehen begehre.

Aber „dabei sich noch nicht befriediget, sondern mit grausamen Schmäh- und Lästerworten bei seiner Jugend und unterhabenden Schülern, um damit ihnen einen Ekel gegen mich zu erwecken, um sich wirfet, so daß ich ihm ein Laugnas', Knoch- und Totenkopf heißen muß, ja zu dem Haberberg'schen Glöckner, da selbiger im Namen des Herrn Magister ihm die Schul unlängst untersagen sollte, gar gesprochen, ich der Kerl, solle mich aufs Land scheeren, und ob zwar ich ihm solche seine Kühnheit vorgehalten, er davon gar nichts wissen wollen. Wann dann ich in Haberberg'scher Gemeine unter hochgütigster Kneiphöfischer hoher Obrigkeit nicht allein geboren, getaufet, sondern auch in Kneiphöfischer Schule mein von Gott geschenktes kleines Schulpfund erhalten, auch vor sieben Jahren von hoher Güte E. E. hochweisen Rats daselbigs auf dem Bezirk des Unterhaberbergs zu gebrauchen benötiget worden und also in Absehen göttlicher und hochgütiger Obrigkeit Rechtens den Vorzug für einen geborenen blutschänderischen und mit einem üblen Geruch aus fremder Gemeine überkommenden Polen habe, als bitte . . . . . ., daß nicht allein obgedachtem Primaner die nahe Schule bei mir auf dem Unterhaberberg, so mir längst anvertrauet, zu halten untersaget und verboten, sondern auch seiner Zungen üble Anwendung gegen mir die völlige Freiheit benommen werden möge."

Daß der Altstädtische deutsche Schulmeister sich einen Gesellen hielt, ist bereits ersichtlich gewesen; aber auch der Kneiphöfische Schreib- und Rechenmeister Friedrich Jätzel, der von 1680—82 daselbst schulmeisterte, sollte sich auf Ersuchen des Rats um einen Gehilfen bemühen. Er that es auch, doch mußte er dem Rat bekennen: „Ich stehe [zwar] jetzt mit einem Menschen im Handel und könnte mir wahrlich durch denselben große Hülfe widerfahren, wenn ich nur Erhaltungs-Mittel hätte oder zu erlangen wüßte; denn die wenigen Schüler, die ich habe, bringen mir nicht soviel ein, daß ich mir gegen den Winter ein notdürftiges Kleidchen schaffen kann, woher sollte denn der Unterhalt dieses Menschen kommen? Ja, wenn die Winkelschulen abgethan würden, möchte etwas zu hoffen sein!" Vom Rat aufgefordert, ein Verzeichnis der nicht konzessionierten Schulen im Kneiphof einzureichen, hatte er ein solches beigefügt und demselben schlecht und recht die Aufschrift gegeben: „Verzeichnis der in dieser Stadt sich aufhaltenden unordentlichen Schullehrer." Seinem Unmut über die große Konkurrenz Folge gebend, übte er an denselben eine zwar harte, aber wohl gerechte Kritik. Er schreibt:

„1. In der Brotbänken-Gaß, jenseit Klopken des Bäckers, wohnt ein Weib, welche viel und zwar vornehmer Leute Kinder lehret. Ihrer Hand Schrift lieget hierbei,[1]) kostet 12 Groschen.

2. Nicht weit von mir in der Küttelgaß beim Goldschmied Stark wohnt der gewesene Papistische Glöckner, hält große Schul.

3. Auf dem Platz unterm Buchbinder Mohren wohnet ein Weib, die selbst nicht lesen kann, sondern vor Lohn einen Kerl hält, hat viel Kinder zu lehren an sich.

1) Die Schriftprobe war leider nicht mehr vorhanden.

4. Nicht weit davon beim Schneider Pölchen hält auch ein Weib Schul, soll viel Kinder haben.
5. Auf dem polnischen Kruge ist einer, dessen Frau sehr schöne Nahrung von Nähen, Waschen und Aufklaren haben soll: hält große Schul, unterwindet sich auch, Rechnen zu lehren, dessen Er . . . . .[1]) keinen Grund hat, wie ichs aus seinen Aufgaben wahrgenommen.
6. In der Kirchgaß an des Platzes Eck beim Eisenkrämer ist ein lediger Kerl, welcher Schul hält, zu welchem unterschiedliche von mir, wegen der Strafe, entgangen.
7. Der polnische Kantor auf dem Thor am Bohlwerk lehret auch Schreiben und Rechnen; ist zwar nicht viel besonders daran, weil er aber ein Kirchendiener ist, so sei es so, wie es E. E. hochw. Rat gut achtet."[2])

Daß die Winkelschulen aber nicht nur einander das Brot wegnahmen, sondern auch den öffentlichen Schulen erfolgreich Konkurrenz zu bieten verstanden, bezeugt ein Schreiben des Tragheimschen Kantors Johann Lehmann aus dem Jahre 1680 an den Oberburggrafen Albrecht von Kalnein. Infolge der vielen Winkelschulen auf dem Tragheim sah sich Lehmann gezwungen, des Oberburggrafen Schutz zu erflehen: „Die hohe und unumgängliche Not treibet mich armen Cantor und in die 20 Jahr her treufleißigen Diener an der Tragheim'schen Kirchen und Schulen, daß ich Sr. Hochwohlgeb. Excell. mit diesem unterthänigsten supplicato auf aller- und wehmütigste berichten muß, welcher gestalt ich in währender solcher Zeit bei meinem schlechten Gehalt . . . . . und der Accidentien, wovon ich fürnemlich mich und die Meinigen erhalten sollte, je länger, je weniger werden; . . . . . und weilen hin und wieder auf dem Tragheim Winkelschulen eingeführet werden, so gehet die ordinäre Schul zu Grunde, und der wenigste Teil der Einwohner schickt [die] Kinder in die ordinäre Schul."[3])

Auch die polnische Schule hatte von den Winkelschulen viel zu leiden. Bezeichnend für die Qualität derer, die die Pädagogik als milchende Kuh zu betrachten keinen Anstand nahmen, ist eine Auslassung des polnischen Kirchschulrektors Pilchowski vom Jahre 1725: „Wenn aber ich hier in meiner Schularbeit gar stark gehindert worden, indem sehr viele Neben- und Winkelschulen, teils ohne den geringsten Consens des Magistrats auf dem Steindamm eingerissen, zu Lehrern sich unterschiedene Sorte Leute: Schuster, Schneider, Umbitter und abgedankte Soldaten, die teils auf eine andere Art dem Publikum nach dem Beruf, teils mit ihrer Hände Arbeit ihrer Profession gemäß dienen und ihr Brot erwerben könnten, aufgeworfen, hierzu aber so wenig wegen der inhabenden Fundamente als ein Litteratus zu ihrem Gewerbe geschickt, folglich ihre unter sich habenden Pflanzen gar elend auferziehen, vielmehr zu groben Lastern und Ausbrüchen Mittel und Wege an die Hand geben, wie ich solches mit eigener Erfahrung testieren kann."[4])

1) Das Wort konnte nicht mehr ergänzt werden, da an dieser Stelle ein Stückchen des Papiers fehlt.
2) S. über die Schule des polnischen Kantors oben S. 113.
3) Akta des Tragh. Kirchen-Kollegiums rc. Tit. XIII, Schulsachen, Specialia a, Nr. 3.
4) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 77 b/3.

Auch das Altstädtische Schulalbum erwähnt der Winkelschulen an den verschiedensten Stellen. Unter den Eintragungen seien nur die markantesten hervorgehoben: Johann Ludwig Passarge, eines Altstädtischen Kleinbürgers Sohn, ist 14 Jahre alt, hat 6 Jahre die Schulen der Herren Vihann und Schubert besucht und kommt nach Quinta. Dasselbe gilt auch von Christian Kretschmer, welcher auch bereits 14 Jahre alt ist und seine bisherige Bildung auf der Biancschen Schule genossen hat. Eine stark frequentierte Winkelschule muß auch die eines gewissen Braun in der Hökergasse gewesen sein; denn das Album erwähnt seiner zu verschiedenen Malen. Aus dem Umstande, daß er seinen zehnjährigen Sohn der Quinta der Altstädtischen Schule zuführt, könnte gefolgert werden, daß in seiner Schule nicht fremdsprachlicher Unterricht getrieben wurde. Soviel aus Kozik's Aufzeichnungen hervorgeht, scheint die Braunsche Winkelschule nur von Kindern besserer Stände besucht gewesen zu sein. So seien erwähnt Gottfried Dingen, eines Großbürgers und Kaufmanns Sohn, Johann Wilhelm Schmidt, eines Gastgebers Sohn u. s. w. Die Braunsche Schule scheint sich demnach nur auf die Vorbildung von Knaben für die öffentlichen lateinischen Schulen beschränkt zu haben. Doch müssen auch hier die Leistungen zum mindesten sehr ungleich gewesen sein; denn unterm 8. Juli 1737 lesen wir: „Ephraim Gotthardt Kessler Regiom. Boruss: Alberti eines Häckers Sohn an. 11 ag. quint. min; vix germanice legere potest: apud ludimod [eratorem] erat: Brauniam scholam frequentavit per 6 annos.

Die vornehmste Winkelschule damaliger Zeit aber war wohl wieder die auf dem Holzthor, jetzt geleitet von Thomas Sternberg, dessen Anstalt zu verschiedenen Malen im Album erwähnt wird. Fast immer sind es die Kinder angesehener Bürger, nicht nur hiesiger Stadt, sondern auch der Provinz, welche aus seiner Schule kommen, sogar Kantor Riedel von der Altstädtischen Pfarrschule schickte seinen Sohn zunächst zu Sternberg. Die Schule muß also einen gewissen Ruf gehabt haben. Aus Kozik's Eintragungen lernt man auch einigermaßen die Ziele derselben kennen. Sieben neu aufgenommene Schüler kommen nach Quinta. Da Kozik keine Glosse über die Lesefertigkeit macht, wie er dies in jedem einzelnen Falle thut, wenn die Schüler seinen Ansprüchen nicht genügen, so darf der Elementarunterricht wohl als den damaligen Verhältnissen entsprechend angesehen werden. Fünf Schüler werden in die Quarta und einer in die Tertia aufgenommen. Der letzte ist der Träger eines wohlbekannten Namens. Er heißt Christian Ludwig Willamowius. Die Sternbergsche Schule hielt sich viele Jahre. „Bereits am 2. September 1697 war Sternberg vom Rat aufgefordert worden,[1]) die Collaboratoren zu entlassen, mit deren Hilfe er, da er selbst kein Latein verstünde, diese Sprache lehrte, und sich darauf zu beschränken, den Knaben das Lesen und Schreiben mit lateinischen Lettern beizubringen. Dieses Verbot war ihm dann am 26. April 1706 bei 100 Thaler Strafe abermals eingeschärft worden, weil, wie es in dem Protokoll heißt „in der hiesigen Pfarrschule die zwei letzten Classes fast ledig stehen und die untern Herren Schulcollegen ganz crepiren müssen;" er hatte sich aber daran nicht gekehrt. Vielmehr hatten die Älterleute der Kauf-

1) Möller, a. a. O., S. 20.

manns- und Mälzenbräuerzunft zu seinen Gunsten eine Vorstellung beim Rate eingereicht. Auf diese war ihnen am 23. August 1706 ad protoc. erwidert worden, Sternberg handle höchst unbillig und unchristlich, indem er den ordentlichen Lehrern ihr Brot benehme, denn er habe bereits ansehnliche Kapitalien auf Zinsen ausgethan, da alle vermögenden Leute ihre Kinder zu ihm schickten, und nur die armen die Pfarrschule besuchten; er verstehe durchaus nichts vom gelehrten Unterricht, obgleich er sich doppelt so viel zahlen lasse, als die Pfarrschule" u. s. w.

Sehr oft erwähnt das Altstädtische Album die Schule eines Herrn Lange. Die meisten Schüler, welche aus derselben kommen, haben die Reife für die Quinta erlangt; nur wenige kommen nach Quarta. Aus letzterm Umstande geht also hervor, daß das Latein im Lektionsplane Aufnahme gefunden haben muß. Was indessen die Langesche Schule vor vielen andern interessant macht, ist aus folgender Eintragung vom 21. Mai 1742 zu ersehen: „Johannes Fridericus Schultz Reg. Pr. auctiorum commissarii et Advocati in foro Burggraviatus filius an. 9 natus; ex sch. Dom. Colleg. et Präcentoris Langii; quint. min." Ließe der letzte Passus noch einen Zweifel zu, daß ein Schulkollege der Altstädtischen Schule nebenbei eine Winkelschule etabliert gehabt habe, so wird dieser Zweifel durch eine augenscheinlich von Direktor Hamanns (Sohn des berühmten Philosophen) Hand gemachte Eintragung gehoben. In dem Verzeichnis der am Schluß des Albums namhaft gemachten Lehrpersonen findet man den Namen des Schulkollegen Lange als ersten in der Reihe der sogenannten ersten Schulkollegen aufgeführt.

Doch steht dieser Fall nicht vereinzelt da; denn unter dem 17. September 1731 findet sich folgende Eintragung: „Godofredus Ernestus et Christian Henricus Wiechert, Reg: Johannis pistoris ex urbe Kniphoff filii; ille an. 12. iste 11. hic an. ag: ad quintam: ex sch. Dom. Knorrii Collegae Kniphoffiani."

Es wirkt auf den ersten Blick befremdend, unter den von den Schullehrern so arg verpönten Winkelschullehrern auch wirkliche Schulkollegen zu finden. Doch ist dieses angesichts der damaligen Gehälter sehr wohl erklärlich.

Auch im Lebensgange Johann Georg Hamanns spielte ein Winkelschullehrer, der zugleich öffentlicher Lehrer war, eine gewisse Rolle. Hamann, welcher in seiner Jugend mehrere Winkelschulen hintereinander besuchte, hat in seinen Briefen wertvolle Materialien zur Beurteilung dieser Schulgattung hinterlassen. Hören wir ihn selbst. Er schreibt: „Ich habe in meiner Schulerziehung drei Abwechselungen gehabt. Das erste war ein Zusammenfluß von Kindern jeden Geschlechts und jedes Alters unter einem abgesetzten Priester, dessen Name Hoffmann war. Dieser Mann hat den Grund gelegt, und ich bin 7 Jahr sein Schüler gewesen, nach deren Verlauf er mich so weit gebracht zu haben glaubte, als ein Kind nötig hätte, um auf einmal ein Jüngling zu werden; oder vielleicht war dies blos ein Geständnis seiner eigenen Unfähigkeit, mich länger zu führen. So dunkel die Erinnerung seines Unterrichts, so weiß ich so viel, daß selbiger außerordentlich war, daß er mir das Latein ohne Grammatik beizubringen gesucht hatte.

Von hier kam ich in die Hände eines Schulmannes, der ein öffentliches Amt hatte und eine Winkelschule dabei hielt, die in zwei runden besetzten Tischen bestand. Sein Name war Röhl und er war Prorektor im Kneiphof; sein Stiefsohn war sein Gehülfe. Dieser Mann hatte viel Glück und Erfahrung; beide aber beruhten auf bloßer Pedanterie und dem Schlendrian der Schulkünste. Ich wurde von dem kleinen Hügel, wo sein Vorgänger mich gesetzt, plötzlich verrückt und beschuldigt, nichts zu wissen, weil ich seine Methode nicht kannte. **Bei diesem Manne habe ich vom Donat angefangen,** und mit einem Mut, den er selbst bewunderte, einige der vornehmsten und schwersten lateinischen und griechischen Schriftsteller unterschiedene mal durchgepeitscht.

Er schmeichelte mir und sich selbst, einen großen Lateiner und Griechen erzogen zu haben; ich konnte einen Römer verdeutschen, ohne die Sprache nach dem Sinn des Autors zu verstehen. So waren meine lateinischen und griechischen Zusammensetzungen Buchdruckerarbeit, Taschenspielerkünste, wo das Gedächtnis sich selbst überfrißt, und eine Schwindung der übrigen Seelenkräfte entsteht, weil es an einem gesunden und gehörigen Nahrungssafte fehlt."

Hamann glaubte von dieser Methode sehr nachteilige Wirkungen auf seine geistige Entwickelung empfunden zu haben. Röhls Stiefsohn hatte ihn zwar sehr weit in der Rechenkunst gebracht, ihn aber in andern sehr notwendigen Gegenständen des Wissens ganz vernachlässigt. Er schreibt: „Unterdessen ich mich wirklich in einigen Dingen weiter befand, als ich es nötig hatte, so war ich dafür in weit nützlicheren und nötigern zurückgelassen; weder Historie, noch Geographie, noch den geringsten Begriff von der Schreibart, Dichtkunst. Ich habe den Mangel der beiden ersten niemals gehörig ersetzen können, den Geschmack an der letztern zu spät erhalten und finde mich in vieler Mühe, meine Gedanken mündlich und schriftlich in Ordnung zu sammeln und mit Leichtigkeit auszudrücken."

Um diesen Mängeln der Schulerziehung abzuhelfen, ließ der Vater ihm mit dem Sohne einer Pfarrerwitwe durch einen Hofmeister Privatunterricht erteilen. Aber auch hierbei riß ihn der ungestüme Drang seines Geistes auf Abwege hin.[1]

Erst danach entschloß sich der Vater, ihn in eine öffentliche Schule — die Kneiphöfische — zu geben.

Der letzte Versuch von Hamanns Vater, seinen Sohn durch einen Hofmeister erziehen zu lassen, ehe er ihn einer öffentlichen Bildungsanstalt zu übergeben sich entschloß, ist typisch für die Anschauungsweise weiterer Kreise Königsbergs in dem betreffenden Zeitabschnitt. Die Hofmeistererziehung spukte als Ideal nicht nur in Rousseaus Kopf allein herum. Sie lag im Wesen der Zeit und hatte nur ihren glänzendsten Ausdruck im Hirn dieses genialen Franzosen gefunden. Das Altstädtische Schulalbum ist gespickt mit dem Ausdruck: „ex informatione domestica." Schon dieses würde zum Nachweis genügen, daß der vornehme und mittlere Bürger Königsbergs des 18. Jahrhunderts eifrig bemüht war, den Tanz um die Hofmeistererziehung mitzumachen, wenn nicht noch ein anderweites Zeugnis dafür vorläge.

1) Johann Georg Hamanns, des Magus im Norden, Leben und Schriften. Von Dr. C. H. Gildemeister. I. Gotha 1857, S. 7 ff.

„Der preußische Sammler“[1]) enthält in dem Artikel „Von öffentlichen Schulen“ einen Klageschrei über den Verfall der Stadtschulen und das Blühen der Privatinformation, der noch heute, nach 1¼hundert Jahren, beachtenswert ist. Der anonyme Verfasser stellt ohne weitere Einleitung die Thatsache des Niedergangs der öffentlichen Schulen als eine Folge des Umstandes hin, daß etwas vermögende und angesehene Eltern, anstatt ihre Kinder in dieselben zu schicken, es vorzögen, allen Unterricht, wie überhaupt das ganze Erziehungsgeschäft jungen und vielfach ganz untüchtigen oder wenigstens unerfahrenen Privatlehrern zu übertragen. Er nimmt an, daß in Königsberg mindestens 300 Kinder den öffentlichen lateinischen Schulen entzogen wären und von Privatinformatoren erzogen würden. Der Eifer eines Schulmannes würde durch die größere Anzahl der Lernenden, besonders der Kinder angesehener Eltern, die der Vermutung nach schon zu Hause mehr ausgebildet und besser erzogen worden wären, (auch) mehr Fähigkeiten hätten!!), von den Eltern öfter geprüft würden, oder wohl noch besondern Unterricht außer den Schulstunden genössen, mehr angespornt, als durch den Unterricht von Kindern ganz armseliger und niedriger Eltern. Da nun vornehme Eltern, „ja selbst die Väter der Schulen“ ihre Kinder zu Hause unterrichten ließen, so glaube auch der gemeine Mann Ursache zu haben, in die öffentlichen Schulen Mißtrauen zu setzen. Wenn er das Vermögen dazu habe, würde auch er einen Privatlehrer annehmen. Dieser Übelstand habe sich so sehr ausgebreitet, daß schon sehr viele Fuhrleute, Handwerker, Bierschenker und Leute von der niedrigsten Ordnung ihre Kinder den öffentlichen Schulen entzögen. „Es bezeugen aber Eltern von höherm Stande, wie sie daran einen Anstoß nehmen, daß die Kinder so wenig zu guten Sitten in den öffentlichen Schulen angeführet würden, und sie es dieserhalb für zuträglicher hielten, ihren Kindern einen Hausunterricht zu verschaffen, damit diese nicht in der Gesellschaft der rohen und ungezogenen Schuljugend zu einer groben Aufführung gewöhnet würden.“ Nachdem der Verfasser dieses Vorurteil zu widerlegen versucht hat, führt er den Eltern die Nachteile des Hausunterrichts vor die Seele. „Hier fehlet schon der Wetteifer, der in öffentlichen Schulen von sehr großem Einfluß und das natürlichste Mittel ist, Ehrliebe, Aufrichtigkeit, Gehorsam und wahre Vorzüge bei jungen Leuten zu erwecken, wenn sie unter der vernünftigen Veranstaltung eines Lehrers zur wirksamen Nacheiferung unter sich, teils in guten Sitten, teils im Fleiß, belebet werden. Wenn ein junger Mensch von langsamen Begriffen und geringer Fähigkeit bei dem Privatunterricht zu allem Nachdenken ungeschickt bleibt, so wird er, wofern nur noch einige Gaben in ihm sind, in der Gesellschaft mit mehreren ermuntert, daß er weniger Ekel an dem empfindet, was er andere mit Lust und Vergnügen treiben siehet. Selbst die Schulstrafen haben in der Gegenwart mehrerer eine bessere Wirkung, und ein Verweis, eine Herunterseßung unter andere, eine kleine Beschämung richten mehr aus, als eine empfindliche Leibesstrafe, die ein junger Mensch für sich allein ohne Zeugen ausstehet. Ein vernünftiger Schulmann, der einige Jahre seinem Amte vorgestanden und nicht

1) Neunzehntes Stück, Königsberg, den 13. Mai 1773, S. 289 ff.

etwa durch die Länge der Zeit störrisch, verdrießlich und pedantisch geworden, hat mehr Fähigkeit zu unterrichten, auch bessere Kunstgriffe und eine leichtere Lehrmethode, mit gewisser Herunterlassung nach den Begriffen der Kinder durch die Erfahrung gelernet, als ein Hauslehrer, der mit denen ihm übergebenen Kindern die erste und öfters sehr ungeschickte Probe machet, zumal wenn er nicht einst auf der hohen Schule sich einen Unterricht von Erziehung der Kinder und Anführung zu allen Wissenschaften geben lassen, den ohnedem keiner anhören will, da sich ein jeder weise genug dazu dünket . . . . . Viele nehmen einen Hauslehrer an, den sie einige Jahre beibehalten, weil sie in den Gedanken stehen, daß die Verschiedenheit und der Wechsel einiger Schullehrer ihren Kindern nachteilig sei." Der Verfasser widerlegt auch dieses Vorurteil und fährt fort: „Vielen möchten die gewöhnlichen Reden mancher Eltern wichtig scheinen, nach welchen die Kinder in öffentlichen Schulen viel Böses lernen und durch andere lasterhafte Jugend zu manchen Ausschweifungen verführet werden. Allein es fällt leicht in die Augen, daß dieser Vorwand keinen Grund habe. Da die Kinder in Schulen niemals ohne Aufsicht sind, so ist's wohl nicht leicht möglich, daß sie das Böse in der Schule lernen sollten. Sie lernen solches zu Hause und außer den Schulstunden und vielleicht selbst von denen, welche ihre Verführung durch fremde Jugend verhüten wollen, zumal wenn sie ihrem unbändigen Mutwillen ohne alle Zurechtweisung überlassen werden . . . . . Ich kann nicht umhin, noch eine sehr wichtige Anmerkung zu machen, wozu mir die bisherige Betrachtung Gelegenheit giebt. Die vielen Privatunterrichte in unserer Hauptstadt tragen dazu viel bei, daß es nicht allein Eltern auf dem Lande und die von öffentlichen Schulen entfernet sind, sehr schwer wird, tüchtige Hauslehrer zu erhalten, da diese, sie mögen beschaffen sein, wie sie wollen, in der Stadt ihr Unterkommen finden können; sondern daß auch andere große Schulanstalten unseres Orts an rechtschaffenen Lehrern öfters einen Mangel haben. Junge Leute, die daselbst unter Aufsicht und Zurechtweisung einiger erfahrenen Vorgesetzten die Kinder unterrichten und sich dadurch zu ihren künftigen Ämtern bilden könnten, meiden solche Anstalten eben darum, weil man genau, sowohl auf ihren Unterricht, als auf ihren Wandel acht giebt, wenn sie gleich für ihre Arbeit gut bezahlt werden. Sie lassen sich(s) lieber gefallen, etwas wenigeres von Handwerkern und einfältigen Leuten für die Hauslehre zu nehmen, weil sie allda weniger eingeschränkt sind, keinen Aufseher haben und niemand sie meistern kann noch darf . . . . ."

So weit der Autor der in Rede stehenden Abhandlung, in dem man wohl einen mit den Verhältnissen vertrauten Königsbergischen Schulmann des 18. Jahrhunderts erblicken darf. Die Hofmeistererziehung muß hier bedenkliche Dimensionen angenommen gehabt haben, da der Verfasser solche tief aus dem Herzen kommenden Töne anschlägt. Freilich will er nur die Vorderseite der Medaille gelten lassen; die Rückseite setzt er nicht in Ansatz, daß, abgesehen von der Eitelkeit vieler Eltern, selber als Schulinspektor pädagogische Unterrichtsmaximen vorschreiben zu dürfen, viele derselben aus innerster Überzeugung einen mangelhaften Privatunterricht dem öffentlichen Schulunterricht werden vorgezogen haben, der sich so wenig der Wertschätzung der philosophischen

Fakultät erfreute, daß diese 1783 (s. weiter unten) erklärte, die Dimittenden aus den lateinischen Schulen vom Lande wären durchgehends besser unterrichtet, als die aus den Königsbergischen. So war also auch noch bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die Unzulänglichkeit des öffentlichen Schulwesens die Basis, auf welcher der private Einzel- und Massenunterricht sich entfalten durfte.

Weil „die Väter der Schulen" selber den Privatunterricht für ihre Kinder bevorzugten, darum eben war es denjenigen, die etwas darauf gaben, als konzessionierte Schulmeister zu gelten, wohl sehr leicht, den Erlaubnisschein zu erhalten. Einige solcher Eingaben liegen noch vor.

So bittet der Student der Theologie Christian Richter in einem undatierten Schreiben den Kneiphöfischen Rat, daß, nachdem er sich dem „studio theologico mancipiret, er sich darinnen gerne perfectioniren und davon profession habe machen wollen," es indes „ex defectu mediorum" dazu nicht habe bringen können. „Als zwinget mich die höchst dringende und unvermeidliche Not, zu meines armen Lebens kümmerlichen Aufenthalt, weil ich omni ope et auxilio destitudo bin, andere subsidia vitae zu ergreifen. Nehme derowegen zu E. E. und Hochweisen Rat nächst Gott meine unterthänigste Zuflucht, hiermit demütigst und gehorsamst bittende, dieselbe geruhen hochgeneigt, mir die in der vordern Vorstadt unlängst vacant gewordene Schul-Meister-Stelle mildgütigst zu conferiren und mich dabei in ihre obrigkeitliche Protection zu nehmen, daß mir von Niemand Eintrag und Behinderung geschehen ꝛc. möge."[1]) Ein anderer Winkelschulmeister — Johann Michelson — teilt 1675 dem Kneiphöfischen Rat mit, daß er, „auf vornehme habende recommendation" durch Betrieb seines Schwiegervaters zu einem kleinen Schuldienst auf dem Haberberg gelangt sei, dem er „ohne Ruhm zu melden, treu und fleißig vorgestanden habe, doch mehrenteils in denen trübseligen Jahren hero, kümmerlich von dem armseligen meinigen verzehren müssen, maassen mir aber anbefohlen worden, daß ich supplicando vor E . . . . Rat mich erscheinen sollte und um Zulaß wegen solch oberwähnter Informirung bittiglich anzuhalten . . . . Als gelanget ꝛc. mein undienstfleißiges und demütigstes Bitten . . . . . mich nicht allein bei sothanen mühseligen Lebensmitteln verbleiben zu lassen, besondern auch unter dero hochgeneigten Schutzflügel zu behalten . . . ."

Um das Jahr 1700 wendet sich Johann Philipp Zahn an den Kneiphöfischen Rat, er sei schon viele Jahre an fremden Örtern den Studiis nachgegangen und habe sich endlich allhier unter dero Gebiet niedergelassen, um der Jugend mit treuer Information zu dienen. „Weilan dann auf Anregung guter Herzen vom alten Garten mir allda eine Gelegenheit ausgesehen und einige Kinder unter meine Anführung zu geben versprochen worden, ich aber ohne hohe Concession Euer Hochedlen Herrlichkeiten solchen meinen Zweck nicht erreichen kann, so nehme meine Zuflucht zu E. Hochedeln Rat allerdemütigst

1) Es sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Student sich nicht um eine öffentliche, besoldete Lehrerstelle bewirbt. Er beansprucht weiter nichts als die obrigkeitliche Genehmigung zur Erteilung von Unterricht in einer jedenfalls von einer Anzahl Kindern besuchten Winkelschule, deren Leiter wohl mit dem Tode abgegangen war.

bittende, die hohe Verordnung zu thun, daß an benanntem Orte ungehindert Freiheit haben möge, der kleinen Jugend mit Unterweisung in primis literarum elementis an die Hand zu gehen und dadurch Gottes Ehre, meiner Nächsten Nutzen und mein Stückchen Brot mit Ehren zu suchen . . . ."[1])

1682 schrieb der bereits erwähnte Friedrich Jätzel an den Oberburggrafen, daß er 32 Jahre eine deutsche Schule gehalten und die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und Buchhalten, fürnehmlich aber im Gebet und Katechismus unterrichtet habe, 19 Jahre im Löbenicht, 11 Jahre in der Altstadt und 2 Jahre im Kneiphof. In der letztgenannten Stadt fühle er sich jedoch nicht wohl wegen der „an der deutschen Schule im Kneiphof hangenden Ratsschreiberei", durch die er „in seinem 53jährigen Alter Tag und Nacht mit dem lieben Schreiben so abgeplaget" worden, daß ihm nicht allein alle Lebenskräfte zu entgehen begannen, sondern auch sein Gesicht solche Not litte, daß die Gefahr bestände, er könnte dasselbe verlieren und dadurch an den Bettelstab kommen. Deshalb bitte er, der Kurfürst möge ihn, da auf der ganzen Burgfreiheit keine lutherische Kinderschule bestände, „daselbst zu einem ordentlichen deutschen Schreibe- und Rechenmeister verordnen und zum bessern Unterhalt mit einer freien Hökerei und Überweisung aller bürgerlichen Beschwerden, wie sie sein mögen, begnaden," was unterm 8. Juli 1682 auch geschah.[2])

Der Tischler Johann Ludwig Adam schrieb 1717 an den Kneiphöfischen Rat, aus höchstdringender Not werde er gezwungen, demselben vorzustellen, wie er von einer schweren, langwierigen Krankheit heimgesucht würde, so gar, daß er sich habe von den Chirurgen ein Bein gleich am Leibe abnehmen lassen, wodurch er ein verstümmelter und elender Mensch geworden sei und also mit seinem erlernten Tischlerhandwerk gar nichts verdienen könne. „Dahero werde ich genötiget . . . . . um eine hochgeneigte Concession de- und wehmütigst anzuflehen: Sie geruhen mir armen und elenden Menschen aus christlicher Commisseration zu verstatten, daß ich mich auf den Oberhaberberg setzen möge, um kleine Kinder im Lesen und Schreiben anzunehmen und zu informiren, damit ich also mein elendes Leben, wie wohl kümmerlich, doch ehrlich zum Ende bringen könne." Adam fand einen beredten Fürsprecher in dem Haberbergischen Pastor Segers und dem Kanzler von Ostau. Der erstere bemerkte in seiner Empfehlung, daß die Leute auf dem alten Garten ihn gerne anstatt des gegenwärtigen Lehrers zum Schulmeister haben wollten; weil der erstere „mit seinem Spiele mehr die Krüge und Landhochzeiten, denn die zarte Jugend in acht nimmt; von welchem ich auch selbsten gestehen muß, daß er bis dahero mit seinen Kindern unsere öffentlichen Catechisationes nicht besuchet, eines mehreren zu geschweigen."

Einige Jahre vorher hatten einige Bürger des alten Gartens Michael Jantzen, der im Danziger Gebiete bei Bauersleuten schulmeisterte, bewogen, bei ihnen außerhalb des Walles eine Schule aufzumachen. Indem Jantzen

1) Reponirte Magistrats-Registratur Königsberg; Abt. V; Akta, die kleinen Schulen in der äußern Vorstadt ꝛc. betreffend. Schulsachen Nr. 55c.

2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, in unregistrierten Beständen.

dieſes dem Kneiphöfiſchen Magiſtrat anzeigte und um „gnädigſte Konfirmation“ erſuchte, bat er zugleich „ſeine wenige Perſon hierin zu beſchützen, ſintemal ein præceptor vor der Welt ohne dem in geringem Anſehen iſt, welches mich dann beweget . . . . . zu suppliciren; erkläre mich demnach . . . der Jugend ihr Beſtes zu ſuchen, auch die Seelen, ſo Chriſtus mit ſeinem Blut erlöſet, des Himmelreichs zu befördern.“ Zum Schluß kargt er nicht; denn er verheißt, daß „der große gewaltige Gott ſolche große Handhabung, die Ihro Hoch- und Wohlgebornen Herren an mir blutarmen Mann mit elenden kleinen Kindern erweiſen, mit zeitlichem und ewigem Wohlergehen reichlich belohnen wird.“

Mit anerkennenswerter Offenheit bittet am 29. Auguſt 1719 der Student der Theologie Friedrich Lindenblatt „um einen hohen Consens zu einer Privatinformation kleiner Knaben und Mädchen in hieſiger Stadt bis zu anderweiter Gelegenheit“ ſeiner künftigen baldigen Beförderung, da er auf keine andere Art als durch Kinder-Information zu „ſubſiſtiren“ wiſſe.

Für einen gewiſſen Chriſtian Puſch kam am 20. Februar 1719 der jedem Kenner preußiſcher Litteratur wohlbekannte Pfarrer im Kneiphof, Chriſtian Maſcovius, ſelber ein „Vorzeiger dieſes, Chriſtian Puſch, hat mir ſein Vorhaben entdecket, daß er von E. Hochedlen Magiſtrat im Kneiphof die Freiheit ausbitten wollte, Kinder auf der Klapperwieſe zu unterrichten und zugleich mich bittend erſucht, ihm mit einem guten Zeugnis dazu zu succurriren, worauf, daß ihn in ſeinem Chriſtentum wohl versiret, als auch eine ziemlich gute und fertige Hand im Schreiben bei ihm verſpüret habe, hiermit attestire, wünſchende, daß ſeine gute Intention, wie er vorgiebt, Gottes Ehre hiedurch zu befördern, für glücklich den Endzweck erreichen möge.“

Als wieder einmal die Schulmeiſterſtelle auf dem Alten Garten „vakant“ geworden war, und ſich um dieſelbe Elias Frieſe, Schulmeiſter in Schönfließ, bewarb, motivierte derſelbe ſein Geſuch damit, daß er vor andern eine ſonderbare Begierde in ſich habe, der Schularbeit ſeine willigen Dienſte zu widmen.[1])

Eins der intereſſanteſten Konzeſſionsgeſuche iſt das des „verheirateten Studenten“ E., der ſich 1732, nachdem ihn der Magiſtrat abgewieſen, an das Etatsminiſterium wandte. Er ſchreibt: „Euer Königl. Majeſtät muß ich in tiefſter Unterthänigkeit weh- und demütigſt als eine arme Waiſe und Kreppel zu Fuße fallen, der ich vormals ein Student geweſen und von Jugend auf anders nichts gelernet, als die Jugend zu informiren, mich auch desfalls auf dem Lande aufgehalten, aber in die größte Armut geraten und um das Meinige gekommen, daß ich jetzo auf purem Stroh liegen muß, mein Weib auch dazu mit einem Stück vom Schlag gerühret und weder gehen noch reden kann und ſchon 40 Jahre allhie gewohnet; als falle nochmalen mit heißen Thränen vor Ihro Königl. Majeſtät als ein armer Mann fußfällig nieder, weilen ich mich mit nichts ſonſt zu ernähren weiß, als mit der Schularbeit, in Consideration, da doch allhier Weiber lernen, die ſolches ex Fundamento nicht gelernet, de- und wehmütig bittende, Sie

1) Reponierte Magiſtrats-Regiſtratur; Akta wie vorhin.

wollen mir die hohe Gnade erzeigen und mir eine kleine Schule am Friedländ'schen Thor zu halten frei geben; ich indessen getröste mich einer Königl. gnädigen Erhörung und ersterbe Euer Königl. Majestät meines allergnädigsten Königes und Herren, und weilen ich auch schon bei dem Ehrbaren Rat und Priester mich angegeben, allein von einem zum andern gewiesen werde, und die Nachbarn auch desfalls mitgegangen, da ich schon bereits etliche Kinder angenommen, sintemahlen keiner nicht tanti ist, ein Kind tüchtig zu lernen, desfalls ich an Ewr. Königl. Majestät bin gewiesen, als versehe mich nochmahlen einer gnädigen Erhörung mich mit einer kleinen Schul am Friedländ'schen Thor zu begnadigen."

Von dem Etats-Ministerium zum Bericht aufgefordert, that dies der Scholarch in sehr negativer Weise. Die markantesten Stellen mögen hier einen Platz finden.

„E. ist ein Vagabund, der des Winters sich auf dem Lande aufgehalten und des Sommers auf den Haberberg gekommen, daselbst . . . . . Schule gehalten, ungehorsam und widerspenstig, der Obrigkeit und dem Inspektor, massen schon der Vorsteher Pfarrer M. Neufeld und D. Segers mit Zuziehung des Herrn Oberkirchenvaters ihm Schule zu halten deshalb verboten, aber ihm allerlei Ungehorsam bisher gut [gehalten]. Ist ein Lügner, zwar lahm, aber kein Krüppel, der sich selbst nicht helfen kann, und wenn das wäre, schon untüchtig zum Schulamt. Auch kein Studiosus, sondern ein Handwerker, der das hätte warten sollen, hat sein gutes Bett, und wenn er auch auf dem Stroh liegen müßte, seine Schuld. Sein Weib ist weder lahm noch stumm, sondern frisch und gesund. Ist untüchtig zu Schularbeit, und hat wol Ursach zu lernen und nicht zu lehren; dann Haberbergsche Weiber, die nach seinem Bekenntnis lernen, aber nicht lehren, und wenn einige sich dessen unterstehen würden, wirds ihnen verboten.

Am Friedländ'schen Thor ist schon ein Schulvorsteher von der Obrigkeit geführt, und kann ferner [nicht] gelitten werden, wo einer den andern nicht verderbet. E. hat sich bei mir angegeben, ist aber nach solchen Übelständen abgewiesen worden."[1])

Schien der Bittsteller dem Magistrat die nötige Gewähr zu besitzen, so erteilte dieser ihm den erbetenen Konsens entweder ohne weiteres, oder forderte wohl auch ein Zeugnis des betreffenden Geistlichen ein. Nicht selten kam es vor, daß trotz schlechter Zeugnisse den betreffenden Personen dennoch der erbetene Konsens zum Schulehalten erteilt wurde. Im nachstehenden sollen einige solcher Erlaubnisscheine abgedruckt werden.

„Ex Protocollo den 19. Septembris anno 1696.

Auf gebührendes Inhalten Johann Siewerts, seitherigen Schulmeisters zu Seligenfeld, hat E. E. Rat dieser Stadt denselben in des Johannis Hempelii Stelle, welcher nach Goldap zum Rectore vociret worden, zum Schulmeister des Unterhaberbergs angenommen und bestätiget.

Kneiph. Rathaus ut supra extradidit Michael Rongehl mpp. Secretarius."[2])

---

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg; Abt. V; Akta, die kleinen oder Winkelschulen betreffend.

2) Rep. Magistrats-Registr.-Kgb., Akta, Schulsachen Nr. 55c.

„Dem Supplicirenden Studioso Ägidio Kusch wird erlaubet, auf Churfürstl. Freyheit Sackheim an des verstorbenen Vollants Stelle sich durch die Kinderlehre zu ernähren, dabei ihn dann der Richter auf dem Sackheim zu schützen hat.

Signatum

Königsberg, d. 3. Juni 1689.

(L. S.) K. v. Wallenrodt
A. v. Kreytzen
C. v. Schlieben.“[1])

„Ex Consilio, d. 5. September 1698.

Dem Petito Constantini Adersbach wird von E. E. Rat der Stadt Kneiphof deferiret und demselben eine öffentliche Buchhalter- und Rechenschule in hiesiger Vorstadt gebetener maßen zu eröffnen hiermit vergönnet und freigelassen.

Extrad.
Melch. Lübeck.“

„Ex Protocollo, d. 14. Dezember 1703.

E. E. Rat verabscheidet, daß diejenigen Schulen in denen hiesigen Vorstädten, so bishero keine speciale Concessiones erhalten, fernerhin nicht geduldet; Constantin Adersbach aber bei seinem d. 5. September 1698 erhaltenen Protocollo mainteniret und geschützet werden solle.

Extr.
Melch. Lübeck.“

„Ex Protocollo, d. 10. Dezember 1708.

E. E. Rat der Königl. Stadt Kneiphof-Königsberg hat dem zeitherigen Rectori zu Keybau, Herrn Johann Zeidler den Schulmeisterdienst auf hiesigem so genannten Garten solcher gestalt wohlbedächtig conferiret, daß außer demselben sonsten keine anderweite Schule allda hinfüro gehalten und gelitten werden solle. In maßen der dasige Schulz und die Ältesten hierauf gebührend zu sehen und gemelten Herrn Johann Zeidlern als einen von E. E. Rat constituirten alleinigen Schulmeister zu consideriren und zu halten haben. Wobei annoch demselben wegen seiner guten qualitäten bei sich ereignenden occasionen ferner weiter promotion promittiret und versprochen worden.

Actum Kneiphöfisches Rathaus ut supra extradidit

M. Lübeck.“[2])

„Dem armen Studiosi Herrn Michael Bartholomäi will E. E. Raht nach vorgezeigtem attestati des Tit. Hochehrwürdigen Herrn Magist. Quandten hiesigen Pastoris bei der Pfarrkirchen eine kleine Schule oben auf der Licentgasse, allwo schon vorhin ein Schulmeister gewesen, zu halten vergönnen.

13. Septr. 1715.

Extrad.
Heinrich Bartsch, Sectr.“

„Johann Friedrich Niesswitz, welcher ohne alle permission und de facto eine Schule angerichtet u. dem Schulmeister Michael Bartholomäi zu nahe kommt, soll einen ander weiten bequemen Ohrt, alwo er niemanden hinderlich fället, aufsuchen und so denn prostitis praestandis eine Schule zu halten permission erbitten.

Actum Kph. Rathh. 5. XI. 1726.

Ex protocollo extradidit
M. Lübeck.“[3])

---

1) Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etats-Ministerium 70e.
2) Reponierte Magistrats-Registr.-Kgb; Akta wie vorhin.
3) In derselben Akta, betr. die kleinen oder Winkelschulen.

Einer der allerschlechtesten konzessionierten Winkelschulhalter des 17. Jahrhunderts war wohl der Schneider Jakob Krüger auf dem Neuen Roßgarten. Schon sein Konsens, der ihm am 21. Februar 1685 vom Rat der Altenstadt ausgestellt war, läßt dies vermuten. „Supplicanten Jakob Krügern wird aus erheblichen Ursachen zu seines Lebens wegen und zu seiner Ehegattin, sonderlich, weil er krank ist und keine anderen Mittel weiß, sich und die Seinigen zu ernähren, eine kleine Schule zu halten und Kinder im Lesen und Schreiben zu informieren, hiermit vergönnet."

Um diese Erlaubnis zu erhalten, hatte Krüger sich an den Altstädtischen Pfarrer Bernhard von Sanden gewandt, zu dessen Amtsbezirk die Neuroßgärtische Kirche als Filiale gehörte, und sich dem Kantor der letztern gegenüber verpflichtet, nicht mehr als 10 Kinder zum Unterricht anzunehmen. Er muß es sehr arg getrieben haben; denn 1697 wurde ihm die Konzession genommen. Man erfährt auch nähere Details: „Wo irgend ein importuner und strafbarer Supplicant, welcher der Sachen wahre Beschaffenheit gänzlich verschweiget, hergegen unrichtige Dinge beibringet, in der Welt zu finden, so ist es gewiß der sogenannte Schulmann Jakob Krüger, als der nicht allein seiner Condition, und daß er seines Leibes Constitution wegen zum Schulhalten gänzlich ungeschickt sei, . . . . . sondern auch eben die nötige Concession, so er auf eine gewisse Zahl Kinder auf Intercession des ehemaligen Altstädtischen Pfarrers D. Bernhard v. Sanden vor einigen Jahren erhalten, unverantwortlich vorübergehet und nicht ausdrücket, im Gegenteil, als darum ihm solche Freiheit Ao. 1697 von uns benommen worden, ganz unrichtig und höchst strafbar zu allegiren keine Scham träget, da doch solches das Fundamentum dieser Sachen ist . . . . ."

1715 ließ der Altstädtische Rat ein Verzeichnis der konzessionierten Winkelschulen des „Steindammschen" Gebietes aufsetzen. Es unterrichteten nach demselben:

1. Michael Bartholomäi auf der Lastadie bei Frau Brudigin,
2. Schlägel auf der Reiferbahn,
3. Christoph Fr. Radau auf dem Rollberge,
4. Johann Lange in der polnischen Predigergasse,
5. Johann Seefeld auf der Drumme,
6. Georg Nitsch in der breiten Straße,
7. Johann Friedrich Wagner an der polnischen Kirche,
8. Thomas Sternberg auf dem Holzthor,
9. Michael Dombrowski bei der Zeitzmannin an der Badstube,
10. Ridzewski am Schloßberg an der Schmiedestraße.

Außerdem besaßen noch „Rung" und „Liedert" die Konzession, in den Ringmauern der Altenstadt eine Kinderschule halten zu dürfen; doch hatte der erste die Schule aufgegeben und betrieb eine Wirtschaft; der zweite war auf das Land gezogen.[1])

1) Reponierte Magistrats-Registratur, Abt. V; Akta betreffend die kleinen oder Winkelschulen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Nachrichten über die nicht-konzessionierten Winkelschulen, eben weil dieselben den Augen der Behörde entzogen wurden, nicht eben reichlich vorhanden sind. Einiges über dieselben ist schon oben erwähnt worden. Des weitern erfährt man, daß die unkonzessionierten Winkelschulmeister es verstanden haben müssen, auch die deutsch-reformierte Schule arg zu bedrängen. Ein zu Berlin, den 16. Januar 1722, gegebenes Königliches Reskript an das Reformierte Ministerium zu Königsberg besagt: „Demnach verlauten will, daß dortige reformierte Schule in Abnahme gerate, und als solches unter anderm durch neu aufkommende Winkel-Schulen verursachet worden. Als haben Sie mit Zuziehung des Presbyterii eine genaue Untersuchung des Zustandes berührter Schule collegialiter vorzunehmen, sich der Ursachen sothanen Verfalls fleißig zu erkundigen, absonderlich auch diejenigen, die Winkelschulen anstellen, in Unserm Namen zu vernehmen . . ."[1] Ob es gelungen ist, deren Konkurrenzbestrebungen in diesem Falle einzudämmen, steht dahin; doch läßt sich annehmen, daß angesichts der milden Haltung, die die Behörden trotz häufig erlassener Verbote beobachteten, die Winkelschulhalter es sich haben angelegen sein lassen, der reformierten Schule nach wie vor die Schüler abwendig zu machen.

Die Nachsicht der Behörden wird treffend illustriert durch folgenden Fall. Der bereits erwähnte „studierte Schulmeister" Michael Bartholomäi, der, nach vorangegangenem Examen durch den Altstädtischen Pfarrer, vom Rat die Erlaubnis erhalten hatte, eine kleine Schule am Lizent zu eröffnen, wurde in seinem Broterwerb bald durch mehrere Konkurrenten empfindlich gehindert. Er wandte sich im Dezember 1727 hilfesuchend an das Etatsministerium und schrieb: „Jetzo findet sich wieder ein fahrender Mann, Namens Wichert, welchem schon vor 14 Tagen auf mein gebührendes Ansuchen Schule zu halten verboten worden, und weil er keinen Gehorsam leistet, die Kinder durch die Stadtsoldaten weggejaget und ihm ernstlich angesuchet worden, daß er sich künftig keine Kinder mehr unterstehen soll zu informieren." In ähnlicher Weise wurde gegen Wichert auch Johann Friedrich Nießwitz, Schulmeister am „alten Graben", vorstellig. Der Magistrat, zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert, antwortete: „Beide Supplikanten scheinen schlechte Qualitäten zu Schulmeistern zu haben. Da aber in der Gegend am alten Graben wohl kaum ein besseres Subjectum eine Schule zu halten sich finden dürfte, sollen alle drei, die Supplikanten und der Wichert, dem Herrn Pfarrer zum Examen zu übergeben sein. Demjenigen, der das beste Testimonium beibringt, soll eine Schule zu halten gestattet sein." Diese Zeugnisse fielen nicht durchweg zufriedenstellend aus; dennoch aber blieb alles beim alten.[2]

Weitere Nachrichten erfährt man aus einem Schreiben des konzessionierten Schulmeisters Konstantin Adersbach. Derselbe teilte um 1710 dem Kneiphöfischen Rat mit, daß schon seit 1703 unterschiedene, darunter einer, Namens Ficht, eine Privatschule zu seinem nicht geringen „präjudiz" eröffnet hätten. Er bitte, daß fernerhin in den Vorstädten keine Schulen ohne Special-Koncession geduldet

1) Reponierte Registratur des Königl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta wie oben.
2) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V: Akta, die kleinen oder Winkelschulen betreffend.

werden sollten. Auch teile er mit, daß „ein an unterschiedlichen Orten schon herumgezogener und anitzo auf dem Anger wohnender Schulmann, Namens Graf, fast [ihm] gegenüber eine Wohnung gemietet, um auf Michaeli eine öffentliche Information anzustellen.“ In einem zweiten Schreiben beschwert er sich über die konkurrierende Thätigkeit eines Winkelschulmannes, Namens Hausner, welcher „sich nicht allein nicht gescheuet vor ohngefähr 3 Wochen, zuwider E. Hochwohledlen Rats gerechten Schluß, in hiesiger Vorstadt recht neben mir in die Possession einer verbotenen Information zu setzen, sondern auch einige Nachbaren, deren Kinder einige unter [meiner] Information gewesen, aufzuwiegeln, um durch ihre unwahre Vorstellung (als wenn [ich] soviel Discipeln hätte, daß [ich] sie unmöglich abwarten könnte), [mich] bei E . . . Rat aufs schändlichste zu denunciren und das wenige Brot [mir] noch gar aus dem Munde zu nehmen.“ In dem von Adersbach erwähnten Schreiben einiger Bürger erfährt man auch näheres über ihn selber. Es besagt: „Die Bürgerschaft der Kneiphöfischen Vorstadt hat bereits um gnädige Concession angehalten, daß ihre Kinder vom Christian Hausner ungehindert unterrichtet werden möchten, welches aber einer, Namens Adersbach, hintertrieben haben soll. Da nun gedachter Mann wegen seiner unterschiedenen Ämter, indem er nicht nur Königl. Buchhalter und Kirchen-Notarius, sondern auch Advocatus und Notarius publicus ist, die Kinder gar nicht abwarten kann, dahero die Kinder die Zeit her bis auf die Klapperwiese geschickt werden müssen, welches zumal bei Herbst- und Winterszeit wegen der Zufuhr zwischen den Speichern sehr beschwerlich und denen Kindern zwischen den Wagen und Schlitten sich durchzudrängen, gefährlich, ohnedem auch jedem Haus-Vater oblieget, seine Kinder unterrichten zu lassen . . . .“

Um dieselbe Zeit wendet sich der konzessionierte Schulmeister Christian Krüger an den Kneiphöfischen Rat, „weil einige Leute aus Liebe den Frauen zu Gefallen, welche sich unter ihnen selbst zu Schulmeistern gesetzt, falsche Klagen über ihn beigebracht hätten.“

Über die vielen Nebenschulen im Kneiphof zu Anfang des 18. Jahrhunderts beschwert sich auch Reinhold Reimann, Ratsschullehrer im Kneiphof. Er klagt, „als welche verursachen, daß [seine] Schule alles Fleißes, so [er] bei der Jugend ohne Ruhm zu melden anwende, ungeachtet, wegen vieler Leute Neugierigkeit, in großes Abnehmen geraten“ müsse. Zweien, insonderheit dem Werner und Lindenblatt, sei das eigenmächtige Schulhalten zwar untersagt worden, doch hätten sie trotzdem dasselbe fortgetrieben, und besonders Lindenblatt es dahin gebracht, daß viele von seinen Kindern ihn verlassen und zu jenem gegangen seien.[1])

Die Lehrpersonen der Winkelschulen sanken im weitern Verlaufe des 18. Jahrhunderts auf ein immer tieferes Niveau herab. Durch die erneuerte und erweiterte Verordnung vom 25. Oktober 1735 waren den Winkelschulen, soweit es sich um ihre Konkurrenzfähigkeit mit den höheren Schulen handelte, alle Existenzbedingungen genommen. In Kapitel I, § 8, wird ausdrücklich bestimmt: „Alle diejenigen, welche Privatinformation genossen und in keinen öffentlichen

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V; Akta, die kleinen Schulen in der äußern Vorstadt betreffend ꝛc.

Schulen gewesen, sollen, ehe sie auf die Akademie gehen, jedesmal dem Inspectori des Orts vorgestellt werden, sodann von ihm sich examiniren lassen und ein Zeugnis von ihren Profectibus zu nehmen schuldig sein: damit, wenn in den Schulen auf diese Unsere Verordnung sorgfältig gehalten wird, nicht Jedermann zu derselbigen Nachtheil zu Privatinformationen greifen möge, und die Academie dennoch, wider Unsere landesväterliche Intention, mit schlechten und zu den Studiis Academicis unreifen Leuten beladen werde."

Dennoch aber verschwanden die Winkelschulen nicht; sie blieben in unverminderter Zahl bestehen, wandten sich ungeteilt dem niedern Schulwesen zu und machten bald den Armenschulen eine gefährliche Konkurrenz. Wie sehr dieselben hierunter zu leiden hatten, ersieht man aus einer Eingabe des Armenschulinspektors Laudien vom Jahre 1797 an das Etatsministerium. Es heißt in derselben:

„Diese Schulen, die von Frauenspersonen und verdorbenen Handwerksleuten gehalten werden, sind zwar bei Stiftung der Armenschulen und auch in den nachfolgenden Jahren mehr als einmal aufgehoben worden; allein sie haben sich nach und nach wiederum in großer Menge angesetzt und breiten sich, weil sie connivirt werden, immer mehr aus; zumal da ihre Lehrer und Lehrerinnen, wenn selbige alt und schwach werden, so zu sagen, eigentliche Adjunctos annehmen. Diese thun den Armenschulen teils in Ansehung ihrer Einkünfte erstaunlich vielen Abbruch; teils bedrücken sie dieselben, indem sie viele unordentliche Kinder, die mitsamt dem Schulgelde entlaufen sind, ohne alle weitere Nachfrage aufnehmen; teils verhindern sie die Aufrechterhaltung einer guten Schulpolizei, weil bisweilen Kinder bei verübten Bosheiten aus Furcht vor der verdienten Strafe ihre bisherige Schule verlassen, ihre gewesenen Lehrer wohl gar insultiren und sich in die Winkelschulen begeben. So lange also diese connivirt werden, wird auch die Königl. Verordnung d. d. Berlin, d. 9ten Februar 1796, und Königsberg, d. 22sten ejusd. m. et an., nach welcher die Novitii, die etwa aus Furcht vor der Strafe eine Schule verlassen haben, an dieselbe zur Untersuchung und Bestrafung zurückgewiesen und in die andere Schule nicht eher aufgenommen werden sollen, als bis sie ein Attest beigebracht, daß ihrer Aufnahme kein legales Hindernis im Wege stehe, nicht gehörig observirt werden können. Ich habe in der Anlage sub littera A das Verzeichnis einiger Winkelschulen, die mir hin und wieder bekannt geworden sind, aufgesetzt, und mein Antrag gehet folglich dahin, daß sämtliche Neben- oder Winkelschulen nachdrücklich verboten werden und auf immer aufgehoben bleiben, wodurch viele Klagen der Armenschulen über Ausfälle ihrer Emolumente und über anderweitige Beeinträchtigungen derselben coupirt werden würden. . . . .

Beilage A Verzeichnis einiger Winkelschulen.

Auf dem Tragheim, im Königsgarten: Schuhmacher Ketschau. — Auf dem hintersten Tragheim: Friseur Lang. — In der Mühlengasse: Frau Machatin.

Auf dem Steindamm, in der Monkengasse: Schuhmacher Arndt. — Auf der hohen Seite: die unverehelichte Schäferin. — In der Todtengasse: Frau Terlauin. — Auf dem großen Büttelplatze: Böhnke.

Auf der Laak: die unverehelichte Neumannin, die unverehelichte Braunsin, ein gewisser Schlicht.

Im Kneiphofe: Friseur Vormeister, Schneiderfrau Grünebergin.

In der Altstadt: die unverehelichte Blaurock.

Auf der Neuenforge, in der Mottgasse: Schneiderfrau Jagorin. — Auf der mittelsten Brandstätte: Frau Meenin. — Neben der Ribbengasse: die unverehelichte Christine. — Am Sackheim'schen Thor: Böttcher Fischer.

Auf dem Rosgarten, in der Hintergasse: Frau Diderlein, Frau Bernetzkin. — In der Weisgerbergasse: Frau Jablonskin.

Auf dem Haberberge: Schuhmacher Hinz, Wichmann, Wachsmoth; eine Frau im Haberberg'schen Stift.

In der Vorstädtischen Hospitalgasse: die unverehelichte Lotte."[1])

Der oberste Grund zur Duldung dieser Winkelschulen ist in erster Reihe wohl in dem Mitleid zu suchen, das die Behörde mit den betreffenden schulmeisternden Personen hatte. Sodann darf wohl noch hierzu der Umstand gerechnet werden, daß der niedere Unterricht im 18. Jahrhundert sich in maßgebenden Kreisen nicht durchweg der Wertschätzung erfreute, die er verdiente, und welche ihm erst von der Jahrhundertwende an, als Pestalozzis Ideen, nach dem Vorgange Busolts, in Königsberg sich Bahn zu brechen begannen, langsam, doch stetig steigernd entgegengebracht wurde. Ludwig von Baczko fällt in seiner „Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg" (Heft 5, S. 379, Kbg. 1789) über die Winkelschulen folgendes bemerkenswerte Urteil: „. . . daß es hin und wieder noch einer alten Person, die seit vielen Jahren keine andere Art des Erwerbs kannte, gestattet wird, Kindern die ersten Anfangsgründe des Lesens und Schreibens beizubringen, verdient keinen Tadel, weil sonst diese Leute aus Mangel des Erwerbs den Armenanstalten zur Last fallen dürften. Sicher werden diese bald aussterben, und dem Errichten solcher neuen Winkelschulen wird bestens gesteuert." Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß Baczko sich mit seinem Urteil im Gegensatz zur Mehrzahl seiner Zeitgenossen befunden habe; denn sonst hätte es doch nicht vorkommen können, daß, wie 1785 der Neuroßgärtische Kantor von Dühren an den Magistrat schrieb, sich in seinem Kirchensprengel die Winkelschulen in so unglaublich großer Zahl befanden, daß man in mancher Straße bis zu drei Schulen antraf, „so bald, wie man zum Kirchhofe kommt, so findet man zur Rechten und Linken Schulen, die mir den größten Abbruch thun und gar das letzte Brot wegreißen." Er versuchte es, einige der Schulen zu notieren, und kam dabei zu folgendem Resultat:

„1. Totengasse. Ein Mann, Namens Ferlau, in den Nummer-Häusern.
Ein Soldat, Ulrich, von den Grenadiers.
2. Leinwebergasse. Ein Mann Jobisch.
3. Alte Gasse. Ein Mann.
4. Rollberg. Eine Jungfer Bekühn.

---

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg; Etatsministerium 70e; einige der angeführten Winkelschulhalter, darunter die Schuhmacher Ketschau und Hinz waren im Besitz von Konzessionen.

5. Laak. Eine Jungfer Neumannin,
Ein Mann Hasenpusch,
Eine Frau.
6. Reuterstall. Ein Mann.
7. Am Ausfallenthor. Eine Jungfer.
8. Alten Graben. Eine Frau.
9. Alte Gasse. Ein Mann Rupp.

In einer späteren Zusammenstellung vermochte er seine früheren Angaben zu ergänzen. Ulrich war ein Unteroffizier und unterrichtete abwechselnd mit seiner Frau; außerdem unterrichtete noch in der Monkengasse ein Mann. Der Schulmeister in der Leinweberstraße war ein Invalide, der monatlich einen Thaler Gnadengehalt erhielt. Auf dem Pfandplatz informierte ein Mann, Namens Lange, auf dem Rollberg eine Jungfer Eleonora; die Frau auf dem alten Graben unterrichtete nach geendigter Schule noch im Stricken. Später war er in der Lage, eine seiner Konkurrentinnen auf der Laak als eine Frau Pitznerin und die letztgenannte auf dem alten Graben als eine Frau Wentzkin zu bezeichnen.

Auch der Magistrat bemühte sich, die Personalien der im Neuroßgärtschen Kirchsprengel schulmeisternden Winkelschulhalter festzustellen, und ermittelte dabei folgendes:

| | |
|---|---|
| „Auf der Laak | |
| in den Königl. Hospitalwohnungen | |
| Joh. Hasenpusch | ist vor diesem Küster bei dem von Rothkirch'schen Regt. gewesen; hat ohngefähr 24 Kinder. NB; in diesen Wohnungen ist ständig eine Schule gewesen. |
| Ausfallen Thor am Wall. | |
| Anna Lovisa Exnerin | 61 Jahr alt; ist eine ledige Person und arm. Bei derselben sind 8 Kinder; informirt teils im a. b. c., teils im Stricken. NB. bekommt Armgeld. |
| Alten Graben. | |
| Anna Regina Wentzkin | eine Witwe von 64 Jahren; ist ein Krüppel und geht auf Krücken; hat eine bejahrte Tochter; hat 10 Kinder, welche mehrenteils im Strickenlernen befunden. NB. bekommt kein Armgeld. |
| Im Senfftenbergschen Stift. | |
| Frau Kanzelistenwitwe Lauin | hat 10 Kinder mehrenteils im Stricken zu informiren. |
| Jungfer Gaebelin | hat 5 Kinder wie vorhin. |
| Am Lizent-Graben | |
| Witwe Maria Lohrentzin | hat 5 Kinder wie vorhin." |

Hierauf hin wurde „denen unbefugten Schulhaltern" des Neuroßgärtschen Distrikts der weitere Unterricht der Jugend bei Strafe verboten. Dagegen wurde

aber die Ehegattin „des vormaligen Büchsenschäfters“ des von Rothkirchschen Regiments Johann Ludwig Ferlau vorstellig. Sie gab zu Protokoll an, „wie ihr Mann schon seit einigen Jahren einen offenen Schaden an den Füßen gehabt, auch dieserhalb . . . . . vom Regimente den Abschied als Büchsenschäfter . . . . erhalten habe. Dieser Krankheit wegen wäre ihr Mann, sich mit der Büchsenschäfterei weiter zu ernähren, außer Stande; daher er denn seit vier Jahren eine Schule angelegt und kleinen Kindern Unterricht erteilet habe, um hierdurch sich und seiner Familie den notdürftigsten Unterhalt zu verschaffen . . . . . .“

Jedoch wurde der Bittstellerin eröffnet, daß die nachgesuchte Erlaubnis zur Fortsetzung der bisher gehaltenen Winkelschule um so weniger bewilligt werden könne, als hierdurch dem Kantor von Dühren in seinen Emolumenten Eintrag geschehe, und dann auch derartige Privatschulen nach eingegangener Anzeige des Pfarrers der Neuroßgärtschen Kirche, Herrn Borowski, der Jugend nachteilig wären.

Nicht lange danach aber ließ sich Kantor von Dühren protokollarisch vernehmen und gab an, daß, ungeachtet sämtlichen von ihm im vergangenen Jahre namhaft gemachten Personen die fernere Haltung von Winkelschulen vom Magistrat ernstlich untersagt worden wäre, bis jetzt niemand dieser Anordnung Folge geleistet habe. Der Magistrat resolvierte darauf, daß die im Neuroßgärtschen Bezirk sich eingefundenen Winkelschulmeister von den Distrikts-Kommissarien bedeutet worden wären, sich des ihnen nicht zustehenden Schulunterrichts der Kinder zu enthalten und dem Kantor keine Gelegenheit zu ferneren Beschwerden zu geben. Es bliebe ihm auch unbenommen, gegen die Zuwiderhandelnden klagbar zu werden; doch habe er „zugleich Sorge zu tragen, daß den in dem Sprengel der Neuroßgärt'schen Kirche wohnenden Leuten nicht etwa von seiner Seite selbst Veranlassung gegeben werde, unter dem Vorwande, daß ihre Kinder nicht gehörigen Unterricht bei ihm erhalten, selbige anderweit unterrichten zu lassen.“

Nun wandte sich der Kantor an das Etats-Ministerium und gab an, daß infolge der Winkelschulen seine Schülerzahl von über 100 bis auf 10 herabgesunken sei. Obgleich den Winkelschulmeistern einige Male die Ausübung des Unterrichts verboten worden wäre, „kehrten sie sich an nichts. Da es vor als nach so bleibt, und ich bei solcher schlechten Verfassung dieser Schule unmöglich bestehen kann und mein Amt mit dem größten Kummer und Seufzen führen muß, so daß ich von allen Mitteln entblößt bin und gleichsam mein Brot in der Wüste suchen muß, so ergehet mein unterthänigstes Bitten ꝛc., diese unprivilegirten Winkelschulen aufzuheben, damit diese Neuroßgärt'sche dadurch mehr und mehr in Aufnahme könnte gebracht werden . . .“ Das Etatsministerium gab hierauf dem Magistrat auf, die Aufhebung der Neuroßgärtschen Winkelschulen mit Nachdruck zu veranstalten und dadurch den Kantor klaglos zu stellen.

Der Magistrat forderte hierauf den Kantor und die Winkelschullehrer zur mündlichen Vernehmung auf. Von den letztgenannten erschienen einige; der Kantor aber kam nicht. Ein Protokoll wurde aufgenommen und unterschrieben,

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V.; Akta, die Neuroßgärtsche Schule betreffend, Nr. 1.

bezw. im Nichtvermögensfalle mit einem Handzeichen versehen. Da dasselbe das einzige Schriftstück ist, durch welches unkonzessionierte Winkelschulhalter, wenn schon durch das Medium des Ratsschreibers, ihre Existenz der Nachwelt attestieren, so möge es hier seinen Platz erhalten.

„Actum Königsberg, den 2. November 1787.

Von denen Winkelschulmeistern, über welche der Cantor an der Neu-Roßgärt'schen Kirche von Dühren sich beschweret, sind in dato nachstehende erschienen:

1. Eleonora Junghaasin versichert, daß keine Kinder von dem ganzen Neuroßgärtschen Kirchensprengel zu ihr kämen; vielmehr wären die ganz jungen Kinder von $2^1/_2$ bis 4 Jahren, die zu ihr kämen, vom Rollberge und der Nachbarschaft des Steindamms. Diese lernten eigentlich nur Stillesitzen bei ihr, und könne der Kantor von Dühren sich daher über sie um so weniger beschweren, als diese Kinder für ihn zu jung wären und weiblicher Pflege bedürften, überdem auch, da sie nicht in seinem Sprengel wohnten, auch nie zu ihm kommen würden.

\+ + +

(Zeichen der Junghaasin.)

2. Der Invalide Jobisch, in der Leinwebergasse wohnhaft, gestehet, bis 17 Kinder in seiner Schule zu haben, davon die ältesten sieben Jahre alt wären. Diese wohnten in der Leinweber- und alten Gasse, auch am Steindamm'schen Thor; mithin wären selbige der Tragheim'schen Schule näher als der Neuroßgärt'schen; auch wären einige Soldatenkinder unter selbigen. Er bittet den Herrn abzuweisen, da diese Kinder doch sicher zu dem v. Dühren nicht gehen würden, der ihnen zu weit entlegen sei und bei dem sie auch seines Alters wegen nichts profitiren könnten.

Friedrich Jobisch.

3. Wolffgang Ulrich, ein dimittirter Soldat, der auf der Versorgungsliste stehet und solches durch Vorzeigung des Versorgungs-Scheins documentiert, kann nicht verabreden, etwa 30 Kinder in seiner Schule (in der Totengasse auf dem Steindamm) zu haben, welche er zum Teil vordem in den Häusern der Eltern unterrichtet und die ihm nachher ins Haus geschickt werden. Zum Teil wären es Soldatenkinder, zum Teil auch so arme, daß sie gar nichts zahlten. Sämtliche Kinder hätten die Altstädtische, die Tragheim'sche und die Armenschule in der Junkergasse näher als die Neuroßgärt'sche. Mithin bitte er, den Herrn um so mehr abzuweisen, als dessen Sprengel nicht recht so weit gehet. Er unterrichte die Kinder treulich und bringe sie so weit, daß sie in jeder großen Schule angenommen werden könnten.

Ulrich.

4. Daniel Arndt, ein ehemaliger Schulmeister zu Groß-Lauth, welcher sein Schulamt wegen Krankheit seiner Ehegattin niedergelegt, die er anhier zur Cur gebracht, gesteht, bisweilen bis 24 Kinder in seiner Schule zu haben, welche zum Teil von 4 Jahren, zum Teil Soldatenkinder wären. Er wohne in der Monkengasse, ohnweit dem Steindamm; mithin weit von der Neuroßgärt'schen Schule. Der Herr Kirchenrat Neumann habe ihm, da er ehedem im Dexen'schen Schulmeister-Seminario gewesen, jedoch blos mündlich erlaubt, Schule halten zu können, welches er auch in Rücksicht seiner Dürftigkeit und elenden Gesundheitsumständen auch ihm zu bewilligen bittet.

Dangel Arent.

5. Wilhelm Magnus Rupp, ein ehemaliger Schulmeister in den Friedrichsteinschen Gütern, zeigt an: Er habe seine Stelle wegen Mangel der Subsistenz quittieren müssen. Der Herr Kirchenrat Neumann habe ihm inzwischen nur mündlich erlaubt, allhier Schule halten zu können, weil er aus dem Dexenschen Seminario sei. Er

habe kaum 10 bis 11 Kinder, von denen er höchstens 27 Groschen wöchentlich einnehme. Vier Soldatenkinder wären unter selbigen. Seine Wohnung wäre auf dem Steindamm in der alten Gasse ohnweit dem Spritzenhause, und kämen die Kinder aus der Nachbarschaft, welche sonach gewiß nicht zu der sehr entlegenen Neuroßgärt'schen Schule gehen würden. Er bittet sonach, ihm die zeitherige kümmerliche Nahrung zu gestatten.

Wilhelm Magnus Rupp."

Da der Kantor nicht erschienen war, wurde er zu einem neuen Termin eingeladen und zugleich ernstlich bedeutet, daß, falls er auch zu diesem nicht erschiene, man die Einwendungen der Winkelschullehrer als zutreffend erachten würde. Er erschien; doch vermochte er neue Gesichtspunkte nicht vorzubringen. Der Stadtpräsident von Hippel verfügte nun, daß sämtliche betreffenden Winkelschullehrer „ihre unbefugte Begünstigung des sich angemaßten Unterrichts der Kinder auf das nachdrücklichste zu erweisen und selbige bei unfehlbarer Strafe zu verwarnen, sich mit dergleichen ihnen nicht zustehenden Art des Erwerbes durch Unterricht der Kinder, besonders solcher, die das fünfte Jahr bereits erreicht, oder gar überschritten, auf keine Weise weiter zu befassen haben. Sämtliche erschienenen Beklagten haben die Richtigkeit der ihnen angeschuldigten Kontravention des eigenmächtiger Weise sich angemaßten Schulunterrichts anerkannt, dagegen nicht recht behaupten mögen, daß sie hierzu durch eine obrigkeitliche Verfügung berechtiget waren. Ein dergleichen Verfahren ist unrechtmäßig und nachläßig, indem hierdurch der Lehrer der Schule des Distrikts in den ihm angewiesenen Einkünften gefährdet wird, und thut es sonach nichts zur Sache, daß einige der Beklagten nicht in dem Sprengel der Neuroßgärtschen Kirche wohnen, indem ihre Handlung unrechtmäßig bleibet und [entweder der eine] oder ein anderer Schullehrer hierunter leidet. Es hat sonach den Beklagten der notwendige Verweis und Verwarnung für die Zukunft, besonders in Ansehung derjenigen Kinder, die das 5te Jahr bereits erreicht, um so mehr erteilt werden müssen, als dergleichen Kinder für die öffentlichen Schulen gehören." Welchen Erfolg jedoch diese am 20. November 1787 erlassene Verfügung hatte, besagt eine am 5. Januar 1788 aufgenommene Verhandlung des Magistrats mit dem Kantor von Dühren. Derselbe „überreichet ein Verzeichnis der allhier gehaltenen Winkelschulen und bittet demnächst, da die im Verzeichnis aufgeführten Personen denen in dieser Sache ergangenen Festsetzungen zuwider dennoch sich mit dem Unterricht der Kinder beschäftigen, selbige vorladen zu lassen und denenselben bei Strafe im fernern Betretungsfall aufzugeben, die Schulen sofort einzustellen."[1])

Die eben dargestellten Vorgänge aus dem Winkelschulleben des Neuen Roßgartens sind auch nach anderer Seite hin noch von Wichtigkeit, weil man aus ihnen einige Nachrichten über die Neuroßgärtsche Schule im 18. Jahrhundert erfährt. Weiteres Material über dieselbe ist wohl nicht vorhanden, da trotz allen Entgegenkommens von zuständiger Seite auch nicht das Geringste mehr aufgefunden werden konnte. Daß auf dem Magistrat ältere Aktenbestände hierüber nicht vorhanden sind, weist die Aktenbezeichnung nach. So

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V, Schema D. Neuroßgärtsche Schule Nr. 1.

kann leider auch das Gründungsjahr nicht nachgewiesen werden. Doch existierte sie bereits 1697; denn in diesem Jahre erhält der Winkelschullehrer Krüger nach stattgehabtem Vergleich mit dem Neuroßgärtschen Kantor Campius die Erlaubnis, nicht mehr denn 10 Kinder unterrichten zu dürfen. (S. oben S. 193.) Der Charakter der Schule tritt gar nicht hervor. In dem oben angezogenen Schreiben des Etats-Ministeriums vom 30. April 1787 wird sie zwar als Kirchschule bezeichnet; doch findet sich diese Bezeichnung in keinem Schreiben des Magistrats, der die ganze Angelegenheit als eine den Kantor rein persönlich betreffende Sache behandelt. Daß die Neuroßgärtsche Schule keine öffentliche Kirchschule, wie sie der Haberberg, der alte Roßgarten, der Sackheim und Tragheim besaßen, war, steht fest; denn das vornehmste Privileg, das die betreffenden Schulen nach außen hin eben als öffentliche Kirchschulen legitimierte, die Leichenbesingung, fehlte ihr. Die Neuroßgärtsche Kirche, als Filiale der Altstädtischen, war hierin bis ins 19. Jahrhundert hinein auf die Altstädtische Pfarrschule angewiesen, die demnach als offizielle Neuroßgärtsche Kirchschule angesehen werden muß. Nach dem eigenen Geständnis des Kantors von Dühren besaß derselbe keine Accidentien und participierte nur an den Einnahmen, die der Kirche durch die Trauungen zuflossen, wenn sein Orgelspiel gewünscht wurde. Aus seinen Eingaben und Berichten ist ferner nicht ersichtlich, daß ihm die Kirche als Lehrer irgendwie eine Einnahme garantiert gehabt hätte. Aus diesem allem scheint demnach hervorzugehen, daß dem Kantor an der Neuroßgärtschen Kirche zu seinem bessern Lebensunterhalt nur vergönnt war, eine Schule zu halten, die durch die Länge der Zeit und den Amtscharakter der betreffenden Vorsteher beim Publikum als öffentliche Schule galt, in Wirklichkeit aber nichts weiter als eine konzessionierte Winkelschule war.[1]) Nach Baczko (a. a. O., S. 383) war ihr Unter-

1) Zu weiterer Begründung seien die Vorgänge bei ihrer Auflösung kurz skizziert. Als der Kantor John 1890 seine Pensionierung beantragte, gewährte ihm der Gemeindekirchenrat nur *als Kantor* 1200 Mk. Pension und behielt sich vor, über die Höhe der Pension *als Lehrer* erst dann Entscheidung zu treffen, wenn „eine uns belastende Entscheidung in betreff Ihrer Stellung als Lehrer ergehen würde." — Der Magistrat hielt sich ebenfalls nicht zur Zahlung einer Lehrer-Pension für verpflichtet, da er den p. John nur in seiner *Eigenschaft als Patron der Kirche* für die Lehrerstelle berufen hatte. *Das Ministerium* erkannte ihm kein Recht zu, eine Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu beziehen, „da die Neuroßgärtsche Kirchschule — an welcher Sie als Vorsteher angestellt sind, *nicht als eine öffentliche Volksschule, sondern als eine Privatschule, welche aus dem eingehenden Schulgelde unterhalten wird, angesehen werden kann.* (Verf. v. 14. 10. 1890.)

Der Magistrat *remonstrierte* gegen diese Auffassung unter Bezugnahme auf den Reformplan von 1814, in welchem die Schule unter den öffentlichen Schulen aufgeführt war, sowie auf den Dotationsplan der Schule vom 24. Nov. 1856, bestätigt v. d. Königl. Regierung am 10. Januar 1857, der ausdrücklich besagt:

ad 3 „die Neuroßgärtsche Kirchengemeinde unterhält das ihr gehörige Lokal, in welchem sich die Schule befindet, und stattet dieselbe mit allen erforderlichen Utensilien aus."

Unterdessen hatte der Gemeindekirchenrat am 1. April 1891 die Schule aufgelöst. Die Beschwerden des Magistrats, der die bisherigen Leistungen der Kirche beanspruchte, waren vergebens. Der Minister verwies denselben auf den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens. Die Gemeindevertretung lehnte es ab, mit ihm in gütliche Verhandlungen zu treten, und der Magistrat sah schließlich von einer Klage ab, weil er wenig Aussicht auf Erfolg zu haben glaubte (1893).

richt dem der Armenschulen gleich; doch wurden auch diejenigen, welche es verlangten, in Latein unterrichtet.

Außer der Neuroßgärtschen Schule hatten noch einige andere Schulen im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr den Charakter von öffentlichen Schulen angenommen, ohne doch aus dem Rahmen eines Privatinstituts herauszuwachsen. Es waren dies die Altstädtische Ratsschule, die Löbenichtsche deutsche Schule und die reformierte Armenschule.

Die Altstädtische Ratsschule ist bereits oben wiederholt erwähnt worden. Zum Schulhalter an derselben eingesetzt zu werden, galt wohl als ein begehrenswertes Ziel. So schreibt ein gewisser Friedrich Arlot an den Burggrafen Hans Truchseß von Wetzhausen, daß der deutsche Schulhalter auf dem Holzthor gestorben sei; die Stelle solle besetzt werden. Er bittet um Befürwortung beim Rat der Altenstadt; denn der Burggraf kenne seine Handschrift, sein Rechnen, seine Zeugnisse. Er habe mehrere Rechenbücher, wie die welsche Praktik, die Buchhalterei, die Ergebnisse auf Kupfer, Stahl, die Listen aller Handschriften gründlich erlernt und von Jugend auf geübt, so daß er sich zum Schuldienst für fähig halte. Die Befürwortung ward ihm zu Teil. Arlot wäre ein guter, frommer Gesell, „maßen er sich ein Jahr lang zu meinen Diensten gebrauchen lassen, sich treu und fleißig verhalten, auch in anderer Wege, dessen er gute Zeugnisse hat, und nun eine Zeitlang beim Raumschließer gewesen.“ [1] Ob Arlot die erwünschte Stelle erhalten hat, steht dahin. Unter der Leitung Thomas Sternbergs wurde sie der Altstädtischen Parochialschule, wie dies bereits ausgeführt worden ist, eine gefährliche Konkurrentin. Doch die Zeiten kommen und gehen. Nachdem Franz Albert Schultz 1744 der Altstädtischen Pfarrschule eine neue Verfassung gegeben hatte, war die Konkurrenzfähigkeit der Schule auf dem Holzthor gebrochen. Sie wurde von den Kindern einiger Professionisten und anderer Leute von geringem Stande besucht. Die Zahl der Schüler betrug um die Mitte des Jahrhunderts ungefähr 60, 1787 aber nur 35. Ihre Bestimmung war es einesteils, „die Jugend, die nicht studieren sollte, in den für sie zu ihrer künftigen Lebensart erforderlichen Kenntnissen zu unterrichten, andernteils eine Pflanzschule für die lateinische Pfarrschule,“ also eine Art Vorschule, zu sein. Es wurden darin „die Anfangsübungen, so zum Lesen gehören, getrieben, das Lesen selbst, Schreiben, Rechnen, Hauptstücke, Biblische Historien, Geographie, Preußische Geschichte, die Heilsordnung nach Guhnert geübt und auch ein Anfang in der Latinität gemacht,“ weil dies die Aufnahme in die lateinische Schule erleichterte. Der Unterricht fand täglich vormittags von 8 bis 11 Uhr, nachmittags von 1 bis 4 (außer Mittwoch und Sonnabend) statt. Der Hauptlehrer erteilte wöchentlich 10 Unterrichtsstunden, auch den beiden Nebenlehrern waren je 10 auferlegt. Ostern und Michaeli wurden öffentliche Prüfungen abgehalten, bei denen die Kinder aus dem Pensum des letzten Halbjahres befragt wurden. Das Schreiben geschah nach Vorschriften, die die Kinder auch nach Hause nehmen durften; das Geschriebene wurde dann vom Lehrer korrigiert.

1) Reponierte Magistrats-Registratur, Abt. V, die kleinen oder Winkelschulen betreffend.

2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 77b[1].

Beim Geschichtsunterricht erzählte der Lehrer vor und sagte auch das Nötige von der Staatsverfassung. Geographie übten die Kinder an der Wandkarte; bei Wiederholungen hingegen fiel die Karte weg. Im Rechnen wurden die Kinder bis zur Regel de tri gefördert. Väterliche Ermahnungen und im Notfalle „väterliche Strafen" bildeten die Zuchtmittel. Die Einkünfte der Schule betrugen 80 Thlr., davon mußten aber für jeden der beiden Nebenlehrer 16 Thlr. und als Miete für die Schulstube auch 16 Thlr. abgegeben werden, so daß für den Hauptlehrer wenig übrig blieb. Allerdings war derselbe auch noch im Nebenamt Schulkollege bei der Altstädtischen Lateinschule und Präzentor bei der Kirche. Das Schulzimmer befand sich in einem „finstern, elenden Winkel, unweit des Danziger Kellers." Zu demselben führte eine dunkle Treppe, so daß die Kinder mit der größten Unbequemlichkeit die Schule besuchten. Dies war auch die Ursache, „weshalb viele Eltern, der Nähe ungeachtet, Bedenken trugen, ihre Kinder dahin zu schicken."

Im Löbenicht war neben der ältern Ratsschule – wann, steht nicht fest – noch eine zweite zweiklassige deutsche Schule entstanden. Doch ist von derselben nur das überkommen, was am 24. Juni 1789 der bekannte Kirchenrat und Präsident der Kgl. Deutschen Gesellschaft, G. E. Hennig, an den Magistrat schrieb: „Es ist bekannt, daß vor dem unglücklichen Löbenichtschen Brande (1764) hier bei der lateinischen Schule auch eine deutsche Schule von zwei Klassen gewesen, die der Glöckner qua Praecentor unter sich gehabt, auch sich auf seine Kosten einen Gehülfen gehalten, nachher aber, obgleich die Stuben wieder retablirt worden, die Schulkinder aber bereits sich an andere Schulen gewandt, gänzlich eingegangen, worauf die Kirche diese beiden Stuben vermietet und die Revenüen zu ihrer Kasse geschlagen. Offenbar hat dadurch auch unsere lateinische Schule gelitten, indem diese deutschen Klassen ihr die Zöglinge geliefert."[1] Schon aus diesem Wenigen geht hervor, daß die Löbenichtsche Glöckerschule neben der Altstädtischen Ratsschule als die ersten privaten Vorschulversuche des 18. Jahrhunderts zu betrachten sind.

Auch die Löbenichtsche Ratsschule war keine öffentliche Schule im Sinne der Königlichen Armenschulen des 18. Jahrhunderts, obwohl sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Winkelschulen sich abhob. Der Vorsteher wurde vom Magistrat gewählt und erhielt eine ordentliche Bestallung: doch beschränkte diese sich darauf, ihm die Erlaubnis, die Kinder der Ratsschule unterrichten zu dürfen, zu erteilen, ohne ihm ein Äquivalent dafür, wie es bei den Lehrern der drei großen Stadtschulen geschah, zu gewährleisten. In einer Bestallungsurkunde heißt es:

„Da der bisherige Lehrer bei der deutschen Stadtschule im Löbenicht, Herr Friedrich Wolf, mit Tode abgegangen und dieses Schulamt vacant geworden, als wird der bisherige Schullehrer bei der deutschen Schule [des] äußern Sackheim, Studiosus Herr Samuel Heinrich Jordan, der um diese Stellung Ansehung gethan, nachdem er durch das beigebrachte Zeugnis des Löbenichtschen Herrn Pfarrers Consistorialrats Klinger seine Fähigkeit im Unterricht der Schuljugend sattsam dargethan, zum Lehrer

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V, Schema D. Löbenichtsche deutsche Schule. Nr. 1.

gedachter deutscher Stadtschule hiermit bestellet, dergestalt, daß er die Kinder treu, fleißig und gewissenhaft im Lesen, Schreiben, Rechnen und wahren Christentum unterweise, auch selbigen christanständige Sitten beibringe, anbei nach seiner geschehenen Submission jedesmal zehn arme Kinder ohnentgeltlich zur Schule aufnehme, und sie mit gleichmäßigem Fleiß und Treue unterrichte. In sothaner Hoffnung, es werde Herr Jordan diesem allem genau nachleben und seinem Schulamt gut vorstehen, ist ihm diese Bestätigung mit Anwunsch alles ersprießlichen Wohlseins amtlich erteilet worden. So geschehen Königsberg im Bürgermeisterlichen Amte den 17. Martii 1756.

W. Kelch,
Bürgermeister."[1])

Ein Menschenalter hindurch hatte Jordan sein Schulamt geführt, als er sich 1786 direkt an den König bittend wandte. „. . . . . Ich habe viele nützliche Bürger dem Staate erzogen, ohne daß ich etwas anderes als das gewöhnliche Schulgeld von den Kindern genossen. Es ist bei dieser Stelle kein Salarium, keine Wohnung und kein Holz; alles muß durch den Unterricht der Kinder erworben werden. Jetzt werden meine Augen dunkel, meine Kräfte nehmen ab, und mit Zittern sehe ich dem Zeitpunkt entgegen, wo ich nicht mehr arbeiten kann, und alsdann bin ich ohne alle Unterstützung. Zum Thron Ew. Königl. Majestät nehme ich also meine Zuflucht und bitte um allergnädigste Vorsorge eines Salarii." Der König gab dem Etatsministerium auf, dafür zu sorgen, daß „der Supplicant ein Gehalt bekomme und sonst in seinem schwachen Alter unterstützt werde." Jordan wurde vom Magistrat protokollarisch vernommen. Das Resultat war ein für ihn negatives, da er zugab, daß zur Zeit das Schulgeld im Durchschnitt die jährliche Höhe von 600 bis 700 Fl. erreiche, und der Rat in Erwägung zog, daß selbst bei den großen Stadtschulen, besonders der Löbenichtschen, die Schulkollegen mit einem solchen Einkommen nicht rechnen könnten und doch dabei ihr Auskommen hätten, außerdem zu Ausmittelung eines Gehalts sich kein Fonds finden ließe. Da Jordan sich hiermit nicht zufrieden gab, gingen die Eingaben und Resolutionen von einer Behörde zur andern, ohne doch ihren negativen Charakter zu verlieren. Da nahm sich der Kirchenrat Hennig seiner an und machte dem Magistrat den Vorschlag, die deutsche Ratsschule als solche aufzuheben, dafür aber dieselbe mit der Löbenichtschen Lateinschule in der Art zu verbinden, wie es ehedem mit der 1764 eingegangenen Glöcknerschule der Fall gewesen wäre. Man möge die wieder hergestellten zwei Stuben derselben einräumen, und zwar eine zur Schul-, die andere zur Wohnstube. Ein Achtel Holz und 20 Thaler jährlich aus der Pauperkasse würden hinreichen, um auf diese Weise eine Art vierter Schulkollegenstelle einzurichten. Der Magistrat zeigte sich geneigt, bis auf die Darreichung des Achtel Holzes, den Hennigschen Vorschlag anzunehmen. Hennig, der sich selbst Vorwürfe machte, wie er den Umstand, daß Jordan mit dem Holze ja auch die Schulstube heizen müsse, vergessen habe anzuführen, wiederholte seinen Antrag dringender, und auch Jordan ward nicht müde, seine Petita bei der Staatsbehörde zu erneuern. Allein diese blieb hinter dem

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Abt. V, Schema D. Löbenichtsche deutsche Schule. Nr. 1.

Magiſtratsvorſchlag zurück; zwar hatte ſie nichts gegen die Einräumung der beiden Stuben einzuwenden, aber die erbetene Barbeſoldung ſchlug ſie ab, „weil die Pauper-Kaſſe mit der Löbenicht'ſchen deutſchen Stadtſchule nicht in Verbindung ſtehe.“ Hiermit aber war Jordan nicht gedient; er weigerte ſich, die Wohnung zu beziehen; denn nicht nur war ſie „ſtockigt und finſter,“ ſondern auch zu klein, „ſeine Schulſachen darin zu placiren.“ Er bat, unterſtützt von Hennig, um die Mietsentſchädigung, die jährlich 14 Thaler betrug. Wieder gingen die Eingaben und Berichte hin und her. Da entſchloß ſich endlich Jordan, zwar weiter zu ſchulmeiſtern, daneben aber auch eine Bierſchank- und Speiſewirtſchaft anzulegen. Hierauf ging der Magiſtrat ein. Auch der Kirchenrat Hennig fand kein Bedenken in der geplanten Verbindung von Gaſtwirtſchaft und Schulmeiſterei, „zumal Jordan in der II. Etage . . . . . die Schulinformation halten“ wollte. Doch muß aus dem Plan wohl nichts geworden ſein; da die Jordanin ſpäter die Behörde bat, zur Eröffnung einer Hökerei einen Barvorſchuß zu gewähren. Der Beſchluß lautete, daß ihr die erſte „vakant“ werdende Hökerei-Nummer konferiert werden ſolle; dagegen wurde der Vorſchuß abgelehnt. Endlich bezog Jordan die Wohnung, in der er dann bis zu ſeinem Tode (1797) die Schulmeiſterei weiter betrieb.[1] Seine Witwe eröffnete *ihrerſeits* nun eine Winkelſchule, der ſie noch Jahre hindurch vorſtand.[2] Im übrigen erbarmte ſich derſelben auf Verwendung des Magiſtrats das reformierte Kirchenkollegium und ſetzte ihr jährlich 20 Thaler zur Wohnungsmiete aus.[3]

Ähnlich wie bei der Löbenichtſchen Ratsſchule lagen Jahre hindurch die Verhältniſſe bei der reformierten Armenſchule; denn auch hier war es nicht üblich, dem Schulmeiſter ein beſonderes Gehalt auszuwerfen. Derſelbe erhielt lediglich eine Beſcheinigung, daß er zum Armenſchulmeiſter bei der Kirche angenommen worden ſei, damit er ſich als ein Kirchen-Bedienter für den Fall ausweiſen könne, wenn ihm etwa Pflichten zugemutet werden ſollten, von denen Kirchen- und Schulbediente befreit waren. Es wurde ihm mündlich zur Pflicht gemacht, ordentlich im Leben und Wandel zu ſein und die Kinder treulich und fleißig zu unterrichten. Als Gegenleiſtung wurden ihm vom Schulinſpektor für jedes Kind vierteljährlich 24 Groſchen gereicht.

Wann die Schule ins Leben gerufen wurde, iſt nicht mehr nachzuweiſen. Ihre erſte aktenmäßige Erwähnung datiert aus dem Jahre 1763. Die betreffende Notiz beſagt: „Da der Armenſchulmeiſter, Orgelhalter und Glockenlauter Maurer verſtorben iſt, ſo hat ſich zum Schulmeiſterdienſt angegeben der bereits im Schulhalten geübte älteſte Panthon, mit welchem die Armenſchule ziemlich gut würde verſehen ſein . . . .“ Panthon erhielt die Stelle.[4] Im Jahr 1779 wird noch eines Kollaborators Erwähnung gethan. Dieſes Jahr großer Reformen im Schulleben der Burgkirchen-Gemeinde machte auch das Los des Armenſchullehrers zu einem freundlicheren, als es wohl vorher geweſen war;

1) Reponierte Magiſtrats-Regiſtratur, Abt. V; Akta, betr. die Löbenichtſche deutſche Schule. Nr. 1.
2) Akten des Magiſtrats; Abt. V.
3) Wie bei 1.
4) Reponierte Regiſtratur des Burgkirchen-Kollegiums; Armenſchule. Nr. 1.

denn es wurden für ihn 60 und für seinen Gehülfen 16 Thaler jährlichen Gehalts ausgeworfen.[1])

Um 1789 amtierte daselbst der Schuhmacher Johann Gottlieb Ketschau, dem wir auch noch im 19. Jahrhundert begegnen werden. Seine Existenz beglaubigt er durch eine Eingabe an das Kirchen-Kollegium wegen Gehaltserhöhung. Von seinem Gehalte blieben ihm nach Abzug der Wohnungsmiete und des Betrages für das Brennholz nur noch 28 Thaler übrig. „In meinen jüngeren Jahren konnte ich mir mit Schuhmachern noch zu diesem Gehalte etwas verdienen, allein auch dieses hört auf, weil ich zumal bei Licht nicht mehr gut sehen kann." Doch wurde er abschlägig beschieden. Man schrieb ihm unter anderm: „Er sollte sein Handwerk nicht aufgegeben haben, worauf bei seiner Ansetzung Rücksicht genommen worden."

Dafür, daß die reformierte Armenschule keine öffentliche Schule im Sinne der Königlichen Armenschulen, sondern lediglich ein Privatinstitut war, liegen drei amtliche Gutachten vor:

1. Die bereits oben (S. 196) teilweise citierte Eingabe des Königlichen Armenschulinspektors Laudien an das Etatsministerium, in dessen Liste der Winkelschullehrer sich auch der Schuhmacher Ketschau befindet;
2. der weiter unten näher erörterte Revisionsbericht des Superintendenten und Konsistorialrats Dr. Weiß vom Jahre 1808 an den Magistrat über die Königsbergischen Winkelschulen, in welchem gleichfalls des Schuhmachers Ketschau und zugleich seines Gehalts Erwähnung gethan wird;
3. ein amtlicher Bericht des reformierten Predigers Hoffheinz vom 14. Oktober 1863 an die Königl. Regierung zu Königsberg „über die derzeitige Lage und den ferneren Bestand der reformierten Armenschule", worin es heißt: „Es machte sich bei der damaligen konfessionellen Gewissenhaftigkeit und Schärfe das Bedürfnis geltend, auch den Kindern armer Gemeindeglieder namentlich in religiöser Beziehung einen Unterricht nach dem reformierten Bekenntnisse erteilen zu lassen. Für diesen Zweck wurde ein Mann engagiert, dem . . . . . eine kleine Entschädigung aus unserer Armenkasse übertragen werden konnte. Später wurde zwar ein besonderer Schulhalter aus dem Handwerkerstande angenommen, jedoch immer nur auf Kündigung . . . . Dieses Verhältnis hat viele Jahre bestanden . , . . . Eine wesentliche Änderung konnte dadurch nicht herbeigeführt werden, daß der Negotiant Zimmermann, um dem immerwährenden Lokalwechsel der Schule ein Ende zu machen, ein Kapital zum Ankauf eines Hauses schenkte . . . . Eine wesentlich neue Stellung erhielt diese Privatschulanstalt erst durch den Umstand, daß das Burgkirchen-Kollegium im Jahre 1837 — wie wenigstens die Akten ergeben, ohne alle äußere Veranlassung, sondern aus eigener Bewegung — den Beschluß faßte, den zweiten Lehrer Herwich nicht nur mit Genehmigung der Königl.

1) Reponierte Registratur des Burgkirchen-Kollegiums. Akta, die Wahl und Bestätigung der Lehrer betreffend. Schulsachen, Lehrer. Nr. 1.

Regierung anzustellen . . . ., sondern ihm auch eine Vokation zu erteilen, welche . . . . von der Kgl. Regierung bestätigt wurde, obgleich noch ein Jahr zuvor auch in seine Dienstinstruktion der Passus von beliebiger Entlassung ohne Untersuchung aufgenommen war. Durch diese Maßregel . . . . . wurde der bisherigen Privatschule seitdem der Charakter einer öffentlichen verliehen . . . ."[1])

Soweit der Bericht, der, ob er zwar bereits Verhältnisse des 19. Jahrhunderts streift, an dieser Stelle nicht übergangen werden konnte, weil sich die Notwendigkeit ergab, die Registrierung der heute als städtische Bürgerschule auf der alten Reiferbahn bestehenden Anstalt in diesem Kapitel zu motivieren.

Das 18. Jahrhundert nahte sich seinem Ende. Mehr und mehr wurden die Winkelschulen von den Behörden beaufsichtigt. Namentlich war es der Kneiphöfische Superintendent Gräf, welcher regelmäßige Berichte über dieselben einforderte. Daß in dessen Distrikt nicht weniger als sechs Winkelschulhaltern der Titel eines Magistratsschullehrers beigelegt worden war, haben wir oben (S. 177) gesehen. Hören wir, wer sie waren und was sie leisteten.

1. Der Nassengärtsche Schulmeister Gottfried August Timmel war ein Schmied. Er hatte 100 Schulkinder, brachte es auf 90—100 Thaler jährlich. Er war einer „der allerbesten;" denn „er informierte rechtschaffen und recht gut."
2. Der Oberhaberbergsche, Namens Christian Wichmann, war alt und kränklich, hatte 33 Kinder und brachte es höchstens auf 50 Thaler. Er that, was er konnte.
3. Am Friedländischen Thor unterrichtete ebenfalls treu der im Dexenschen Schulmeister-Seminar vorgebildete Johann Bernhard; doch brachten ihm seine 45 Schüler nur jährlich 52 Thaler ein.
4. In der Sandkaule ging Carl Gottlieb S. seiner pädagogischen Thätigkeit nach. Auch er wollte gern gut informieren und that, was er konnte; doch fehlte ihm die gehörige Fähigkeit. Er behielt seinen Konsens nur, weil er verheiratet war und viele Kinder hatte. Die Schülerzahl betrug 43; seine jährliche Einnahme bezifferte sich auf 52 Thaler.
5. Peter Zeidler auf dem Unterhaberberg war ein Kürschner; doch hatte auch er das Dexensche Seminar besucht. Seine Schülerzahl belief sich auf 40 Kinder. Seine jährliche Einnahme überstieg darum auch nicht 42 Thaler.[2])

Der Lektionsplan umfaßte die Ordnung des Heils, die Sittenlehre nach den 10 Geboten, Lesen, Buchstabieren, ABC, Rechnen, Schreiben, biblische Geschichte, für welche zum Teil Fedderseus Glaubenslehre entweder schon eingeführt war, oder zum Teil eingeführt werden sollte. Auch wurde in einigen der Schulen, so gut wie ein jeder es vermochte, etwas aus der Physik und Geographie gelehrt.

1) Reponierte Registratur des Burgkirchen-Kollegiums; Akta, betreffend die Armenschule. Nr. 1.

2) Der sechste Magistratsschullehrer unterrichtete in Ponarth.

3) Domarchiv; Akta, die anzufertigenden Tabellen betreffend; Vol. A. Nr. 1.

Wir schließen hiermit den Reigen der Winkelschullehrer des 18. Jahrhunderts. Zwar waren dieselben ein Übel, aber ein notwendiges. Nicht nur Edikte und Verordnungen, sondern auch die Gesetzgebung hatte sich mit ihnen beschäftigt. Das am 12. August 1763 erlassene General-Landschul-Reglement bestimmte: „Alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, sollen hiedurch bei Strafe gänzlich verboten sein, und weder auf dem Lande, noch in den Flecken und Dörfern, noch in den Amts- und kleinen Landstädten dürfen sich Personen des Schulhaltens anmaßen, die nicht als ordentliche Schulmeister den Beruf und die Freiheit zu informieren erhalten haben." (§ 15.)

Doch hob das am 5. Februar 1794 publizierte Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (Teil II, Cap. 12, § 6) das in dem General-Landschulreglement enthaltene unbedingte Verbot durch die Bestimmung: „Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten, sind keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis zu dulden," wieder auf.

Hierin waren aber auch zugleich die Keime für das unter strenger obrigkeitlicher Kontrolle stehende Privatschulwesen des 19. Jahrhunderts enthalten.

Nicht gerade erfreuliche Gestalten sind es gewesen, die wir in diesem Kapitel haben vorüberziehen lassen müssen; aber sie durften nicht fehlen; denn sie sind die Repräsentanten der Kultur der niederen Volksschichten ganzer Jahrhunderte. Ihre einstige Existenz macht sich noch heute fühlbar; denn aus ihnen heraus entwickelten sich selbstthätig diejenigen Anstalten, die uns in den nächsten Kapiteln beschäftigen werden: **die Königsbergischen Armenschulen und das Collegium Fridericianum.**

# Kapitel VI.

## Der Anfang des Friedrichs-Kollegiums und der Königlichen Armenschulen.

Die traurigste Epoche der deutschen Geschichte, die zweite Hälfte des siebenzehnten und der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, zeitigte nichtsdestoweniger im deutschen Volke zwei Geistesrichtungen, aus denen heraus die Wiedergeburt desselben sich langsam, aber stetig vollzog: den Pietismus und die Aufklärung. „Die Kirche hatte den von Luther so schön aufgefaßten und so kräftig begonnenen pädagogischen Beruf versäumt, ja sogar verachtet; die Volksschule lag im tiefsten Verfall,“ [1]) oder existierte an vielen Orten, wie hier in Königsberg, noch gar nicht. Die Gelehrtenschule, pedantisch im Geiste, einseitig im Lehren, bevorzugte die lateinische Sprache und verachtete die Muttersprache. So war es auch im Schulwesen Königsbergs.

Da war es denn der Pietismus, „welcher die pädagogischen Sünden und Unterlassungen der Kirche gut zu machen suchte und ihr mit nachhaltiger Kraft und reichem Erfolge ihren Beruf in der Erziehung des Volkes ins Gedächtnis zu bringen strebte.“ [2]) Der Ausbau des Halleschen Waisenhauses und der damit verbundenen Stiftungen schenkte dem deutschen Volke ein zwiefaches: eine auf gesunder Grundlage ruhende Unterrichtsmethode und einen, wenngleich zunächst nur keimartig in die Erscheinung tretenden, so doch unterrichtsfähigen und das Erziehungsprinzip betonenden Lehrerstand. Hierdurch bereiteten die Franckeschen Stiftungen zugleich den Boden für eine allgemeine Volksbildung sorgsam vor und bilden so in der Geschichte des Unterrichts und der Erziehung den Anfang einer neuen Zeit. Gewaltige Wellen waren es, welche die Thätigkeit Philipp Jakob Speners und seines Freundes August Hermann Francke schlugen; machte deren Wirkung sich doch selbst im fernsten Osten des Deutschtums, in Königsberg und Preußen bemerkbar. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerter, als Preußen, wenngleich zum großen Teile urdeutsch, dennoch in seiner Abgeschlossenheit von deutschen Landesteilen lediglich eine deutsche Sprachinsel inmitten slavischer und lettischer Landesteile darstellte und von geistigen Einflüssen des Mutterlandes verhältnismäßig nur wenig berührt wurde.

Und billig Wunder nimmt es, wenn man gewahrt, daß es nicht Schulmänner sind, welche, von der Kraft des Pietismus erfaßt, die Reformation des Schulwesens in Königsberg anbahnen helfen, sondern daß die ganze Bewegung von einem Manne ausgeht, der seinem Berufe nach der Schule fern steht: dem kurfürstlichen Holzkämmerer Theodor Gehr. Derselbe erkennt die Mängel des

1) und 2) Hoßbach, Spener und seine Zeit. Berlin 1853, II, S. 299.

Schulwesens mit klarem Blick und mag deshalb seine Kinder keiner der hier bestehenden Schulanstalten anvertrauen. Aus diesem Grunde erbittet er sich von Francke einen Studenten der Theologie, damit letzterer seine Kinder unterrichte. Und als derselbe kommt, beginnt die Privatinformation, an welcher auch einige fremde Kinder teilnehmen. Der Beginn derselben, der 11. August 1698, wird für immer einen Ehrenplatz nicht nur in der Kultur- und Schulgeschichte Königsbergs, sondern der ganzen Provinz einnehmen; denn aus diesem bescheidenen Anfange entwickelten sich zwei Institute, welche, wenn ihnen auch noch auf lange mancherlei Mängel anhafteten, in ihrer Idee und allmählichen Ausgestaltung vorbildlich für das gesamte Schulwesen der Stadt und Provinz wurden: das Königliche Friedrichs-Kollegium und die Königsberger Volksschulen.

Theodor Gehr[1]) ward am 12. Oktober 1663 als Sohn des Predigers Jakob Gehr zu Christburg geboren. Seine Mutter war die Tochter des Danziger Ratsschreibers Joachim Buchholtz. Ein halbes Jahr nach der Geburt des Sohnes nahm der Vater eine Stelle als Prediger in Alt-Thorn an, um dieselbe ein weiteres Jahr darauf mit dem Diakonat an der deutschen Kirche in Königsberg auf dem Sackheim zu vertauschen. Bereits im Mai 1665, noch nicht zwei Jahre alt, verlor Theodor seine Mutter durch den Tod. Schwach und krank, wie der Knabe war, konnte es als ein Glück für ihn gelten, daß seines Vaters Mutter sich des so früh Mutterlosen annahm und ihm eine treue Pflege zu Teil werden ließ. Den ersten Unterricht erhielt der Knabe auf der Sackheimschen Schule, an deren Stelle die Löbenichtsche Trivialschule trat, als er lesen und schreiben gelernt hatte. Erst vierzehn Jahre alt, hatte er die Prima erreicht. Durch strenge Aufsicht suchte der Vater dem Sohne die Arbeit zur zweiten Natur zu machen. „Jeden Morgen um fünf mußte das Studieren mit Gebet begonnen werden, und vor neun ward am Abend keine Müdigkeit und kein Ausruhen geduldet. Aber der Mann, der rücksichtslos auf solche Beachtung der gleichmäßigen Form hielt, war kein herzloser Zuchtmeister. Es galt ihm als heiligste Pflicht, frühzeitig in Verstand und Herz seines Kindes die Religion zu pflanzen, deren Diener er auch in seinem Hause sein wollte. Hier heiligte ihm der Zweck Mittel, die er in seiner Strenge bei den Sprachen und Wissenschaften kaum dulden mochte. Er fügte sich in den kindischen Sinn des Kindes, um erst allmählich mit den Jahren auch den Geist der Erkenntnis zunehmen zu sehen: denn süß und angenehm sollte das Wort Gottes dem Knaben erscheinen, nicht als eine Last, die man im späteren Leben mit andern Lasten der Schule abwerfen darf. Überdies war jeder Zuwachs an Kenntnis der Schrift und sicherer Orientierung in ihr ein Schritt näher zu dem Ziele, welches dem Knaben als eigentliches Lebensziel gesteckt war. Daß er nämlich ein Theologe werden sollte, stand unbedingt fest, und weder Vater noch Sohn zweifelten an der Naturnotwendigkeit dieser Bestimmung: um so weniger, als der so sorgsam geleitete Schüler auch in seiner wissenschaftlichen Bildung eine Stufe

1) Die äußeren Umstände des Lebens Gehrs sind dargestellt nach Horkel, der Holzkämmerer Theodor Gehr; vgl. auch Merlecker, Annalen des Königlichen Friedrichs-Kollegiums, Kgb. 1864, Laudien, Geschichte der Königl. Armenschulen I, Kgb. 1795, und das vorzügliche, durch den Tod des Verfassers leider unvollendet gebliebene Werk von Zippel, Geschichte des Königlichen Friedrichs-Kollegiums, Kgb. 1898.

nach der andern mit Sicherheit erstieg und, erst vierzehn Jahre alt, seinen Platz in Prima mit Ehren behauptete. Dennoch sah Gehr, zum Manne gereift, nicht mit ungeteilter Befriedigung auf diese seine Jugendzeit zurück."[1])

Bereits 1678 starb sein Vater. Ein wohlhabender Verwandter in Danzig, wahrscheinlich ein Kaufmann, nahm ihn bei sich auf. Doch war hier von Lernen und geistiger Arbeit nicht mehr die Rede. Bald entstand ein Verhältnis, bei dem beide Teile sich in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, und so finden wir nach kaum $1\frac{1}{2}$ Jahren, im Jahre 1679, den wissensdurstigen Jüngling wieder in Königsberg die Löbenichtsche Schule besuchend, obgleich ihm der Landhofmeister von Wallenrod dringend zum sofortigen Besuch der Universität riet. Einen väterlichen Freund hatte er an dem damaligen kurfürstlichen Holzkämmerer gewonnen, der ihn für ein Geringes in sein Haus aufnahm.

Um Michaelis 1680 verließ er mit einem rühmlichen Zeugnis zur Universität die Schule, erwählte als Studium die Theologie, fand jedoch in derselben nicht die Befriedigung, welche er von ihr erhofft hatte. Die theologischen Disputationen, in welchen alle Künste der Streitlogik aufgeboten, Termini gezählt, Urteile umgekehrt, falsche Schlüsse in der Hast des Hin- und Herredens auf schlaue Weise mit untergeschoben wurden, ekelten ihn an, da er in diesen mit wohlfeilem Schulwitz gewürzten Fechterkünsten weder christliche Demut, noch christlichen Wahrheitsinn zu finden vermochte. Man wird an die Kasteiungen und Gewissensvorwürfe Luthers im Augustinerkloster zu Erfurt erinnert, wenn man sieht, wie Gehr Tag und Nacht von quälenden Gedanken heimgesucht wird, wenn er an sich Erfahrungen zu machen glaubt, die seinen Wandel mit den Zielen sittlicher Entwickelung, die er sich gesteckt hat, in keinem Einklang zu einander stehend zeigen. Und doch sind diese Selbstpeinigungen grundlos; denn sein Wandel und Fleiß erwerben ihm allerseits großes Lob; sie sind, wie die gleichen Erscheinungen bei den Anachoreten der ersten christlichen Zeit, nur die klare Erkenntnis von der Unvollkommenheit der menschlichen Natur und des Unvermögens, dem Heiland vollkommen nachleben zu können, und hieraus resultierend ein krankhaftes Streben, in jeder noch so unschuldigen Regung des Herzens eine Anfechtung des Bösen sehen zu wollen. Auch eine Hauslehrerstelle, die er als reiferer Student übernahm, brachte ihm nicht den ersehnten Frieden. Und so finden wir ihn denn im Frühjahr 1684 in einem Freicorps, welches aus Königsberg nach Holstein zieht und dort dem Herzog von Gottorp gegen den König von Dänemark Hilfe leistet. Nach argen Enttäuschungen und großen Widerwärtigkeiten kam er noch im Herbst desselben Jahres sehr kleinlaut nach Königsberg zurück.

Wenngleich seine äußeren Verhältnisse die denkbar traurigsten waren, ließ er doch den Mut nicht sinken, sondern wandte sich wieder dem Studium zu; doch war es nicht die Theologie, sondern die Rechtsgelehrsamkeit, die er nun studierte. Das Mitleid vieler christlich-wohlthätiger Menschen machte es ihm möglich, noch zwei Jahre auf Erwerbung der Kenntnisse zu verwenden. Neben der Jurisprudenz betrieb er als notwendige Hilfswissenschaften: „Humaniora und den stylum, poësie und mathesie nebst der französischen Sprache." Am 1. August

1) Horkel, a. a. O., S. 2.

1686 wurde er von der juristischen Fakultät mit einem sehr guten Zeugnisse entlassen. Ende August finden wir Gehr in Berlin, anfangs in dem Hause des Garnisonpredigers Nagel, eines Freundes seines Vaters, als Schreiber und Informator, sodann als Sekretär bei dem Wirklichen Geheimen Rat Friedrich von Rhez. Da mit dem Tode des Großen Kurfürsten des Geheimrats Geschäfte sich sehr verminderten, ward Gehr zwar seines Dienstes entlassen, erhielt jedoch im August 1689 auf sein Bewerbungsgesuch die erledigte Stelle des kurfürstlichen Holzkämmerers in Königsberg, welche er am 31. Dezember desselben Jahres antrat. Im Frühjahr 1690 verheiratete er sich mit Anna Christina Dümmler aus Berlin. Daß so oft ein äußerer Anlaß es ist, welcher unklare und verworrene Begriffe, über die sich ihr Träger am allerwenigsten Rechenschaft zu geben vermag, klärt und zur plötzlichen Reife bringt, sollte auch Gehr an sich erfahren. Durch und durch eine innerliche Natur, erschien er selbst seinen besten Freunden oft unbegreiflich. Da sollte der Genuß des Abendmahls für ihn den Tag des Durchbruchs bedeuten. „Am Matthäustage des Jahres 1691 ging Gehr zum heiligen Abendmahl. Da ward ihm, als thäte sich über ihm der Himmel auf, um durch einen belebenden Lichtstrahl alles Heilige, was noch als Keim oder halb entwickelt in seinem Herzen lag, wie im Augenblick zu fröhlicher Blüte zu fördern. Er erlebte eine jener Stunden, die als ein Abglanz der Ewigkeit außerhalb aller Geschichte liegen, deren Gefühlsinhalt keine Sprache zu nennen oder zu schildern vermag. Diesen Tag betrachtete er zeitlebens als den Tag des Durchbruchs und der neuen Geburt. Dreizehn Jahre danach schrieb er die Worte nieder: „„Ich kann wohl sagen, daß ich nicht weiß, was mir geschehen und wie mir zu Mute gewesen ist: gelobt sei Dein heiliger Name!““ [1])

Seit dieser Stunde war eine Umwandlung mit dem Holzkämmerer vorgegangen, wie sie vollständiger in der Geschichte nicht gefunden werden kann. Bald erschienen ihm seine Einnahmen zu groß, und er fragte sich besorgt, ob sein Gewissen dabei nicht Schaden leide. Er entsagte mancherlei Accidentien; aber immer blieb ihm noch zu viel. Dringend bat er die Behörden, seine äußere Lage neu zu regeln, und als dies geschehen war, ängstigte ihn noch immer der Überfluß. In gleichem Sinne entfernte er aus seinem Hause, was nur irgend an Luxus erinnern konnte. Doch verlor er sich hierbei nicht in den Äußerlichkeiten eines werkheiligen Lebens. Jede nur verfügbare freie Stunde benutzte er zu eifrigem Studium. „Vorzugsweise zogen ihn Schriften an, die ohne jene Umwege, zu welchen die damals herrschende umständliche Gelehrsamkeit vielen Theologen Anlaß gab, schlicht und einfach, aber aus der Fülle der Erfahrung heraus, den Weg zu dem einen Notwendigen sicher wandeln lehrten“ (Horkel, S. 11). Sein Wahlspruch wurde das Wort: „Wir erkennen Christum, so viel wir können, wir lieben ihn aber, wie er ist.“ Fleißig leitete er alle Mitglieder seines Hausstandes zu Gottes Wort an und unterrichtete sie selber im Katechismus. Seit längerer Zeit schon nannte man ihn in Königsberg einen Pietisten und bewitzelte seine Lebensart. Zwar waren ihm die Streitschriften über den Pietismus nicht mehr unbekannt, doch fühlte er sich von demselben noch nicht in

1) Horkel, a. a. O., S. 10.

dem Maße angezogen, daß er sich öffentlich einen Pietisten hätte nennen mögen. Es war Speners Werk, den er 1693 auf einer Besuchsreise nach Sachsen in Berlin kennen gelernt hatte, ihn auch äußerlich zu einem Bekenner dieser Geistesrichtung gestempelt zu haben. Beschleunigt wurde sein Entschluß durch die dringenden Vorstellungen des Diakonus zu St. Nikolai, Magister Caspar Schade. Neben diesen Männern waren es namentlich die collegia pietatis, welche Gehrs Teilnahme gewannen. Er verließ Berlin mit dem festen Vorsatz, eben solche Hausandachten nach Königsberg in sein Haus zu verpflanzen und so durch die That selbst zu bekennen, wer seine geistigen Brüder seien. Da es aber an Theologen fehlte, welche bereit waren, die Andacht zu leiten, so übernahm Gehr selbst die Bibelerklärung, doch sehnte er sich nach einem geeigneten Theologen, da er an sich sehr bald den Mangel an Erfahrung empfand und zu wenig im voraus zu berechnen vermochte, welche Fragen und Bedenken von jedem der wenigen Teilnehmer seiner Natur nach zu erwarten waren. Da faßte er den Entschluß, einen jungen Theologen aus einem der Orte zu berufen, an denen diese Form der Erbauung schon keine neue mehr war. Er trat sofort in Briefwechsel mit Spener und dem Abt Breithaupt in Halle, und diese empfahlen ihm den Studiosus Justus Samuel Schaarschmidt, der im März 1694 in Königsberg eintraf, den Anfang seiner Thätigkeit mit dem Unterricht von Gehrs dreijährigem Töchterlein begann, doch bereits im Herbst desselben Jahres einem Rufe nach Livland folgte. Sein Nachfolger, Christian Schrader, traf erst 1696 aus Halle ein und blieb bis etwa 1698 bei Gehr.

Der Haß gegen den Pietismus aber hatte inzwischen die Weichsel überschritten und war bis tief in Preußen eingedrungen, wo er namentlich in Danzig in dem Rektor des dortigen Gymnasiums, Dr. Samuel Schelwig, einen eben so eifrigen, wie vielvermögenden Anhänger und Förderer fand. Die Unruhe, welche hier sogar in die Häuser der Bürger getragen wurde, ward so groß, daß der Rat den Predigern das Schreiben und Eifern auf den Kanzeln gegeneinander verbieten mußte.[1] Doch fruchtete dasselbe nichts; vielmehr wurde der Kampf hüben und drüben mit um so größerer Heftigkeit geführt. So hatte Schelwig im Sommer 1694 eine Reise nach Pyrmont über Wittenberg, Leipzig, Jena und Halberstadt gemacht, war zurück über Hamburg, Kiel, Lübeck und Rostock gegangen, und es verlautete nun, diese Reise habe keinen anderen Zweck gehabt, als die schon bestehende Verbindung der Leipziger und Wittenberger Theologen gegen Spener zu befestigen und auch andere in dieselbe hineinzuziehen. So wenigstens wurde die Sache in zwei satyrischen Flugschriften dargestellt. Dieselben veranlaßten Schelwig, 1695 in Stockholm sein Itinerarium antipietiscum herauszugeben, in welchem er Bericht erstattete von allem, was er auf dieser Reise über die Pietisten gehört hatte, Wahres und Falsches, unbezweifelte Thatsachen und unerweisliche Gerüchte in eine einseitige und schmähsüchtige Darstellung zusammengießend.[2] Dieses Buch fand in Königsberg eifrige und nachahmungs-

1) Hoßbach, II, S. 30.

2) Hoßbach, a. a. O., S. 40; über Schelwig vgl. auch Zeidlers Universallexikon, XXXIV, S. 1203. Leipzig und Halle 1734.

süchtige Leser; drohte doch hier eine Erscheinung des Pietismus ins Leben zu treten, gegen welche die zunächst Beteiligten Front zu machen für eine unabweisbare Pflicht hielten: die sonntägliche Katechisation. „Die preußische Geistlichkeit verschmähte selbst diesen Führer nicht: zu gewaltsam drohte im Pietismus das Wehen einer neuen Zeit die altgewohnte Bequemlichkeit zu stören, und namentlich vor der Frohnarbeit des Katechisierens mußte Schutz gesucht werden um jeden Preis . . . .“ Von den meisten Kanzeln erschollen nun wieder Worte des Fluchs und der Verdammung, laut genug, um selbst das Ohr des Landesherrn zu treffen. Schon am 1. Dezember 1695 gab Kurfürst Friedrich III. durch ein Reskript sein ernstes Mißfallen zu erkennen, daß auch in Königsberg so viele Prediger „„sich dieser von den Wittenbergischen und einigen andern Theologis, in specie Dr. Schelwig zu Danzig, erregten ärgerlichen Zänkereien teilhaftig machten.““[1]) Es blieb, wie es war. Schelwigs Schriften wurden dringend empfohlen, und August Hermann Francke ein Betrüger und Verführer der Jugend gescholten.

Dies waren die allgemeinen Zeitverhältnisse, unter denen der Holzkämmerer seine Hausandachten begann. Daß er, der sich offen zum Pietismus bekannte, sehr unter der antipietistischen Strömung zu leiden hatte, ist aus dem Vorhergehenden nicht schwer zu schließen. Trug man doch vielfach Scheu, ihn anzusehn, geschweige denn mit ihm zu sprechen.

Dennoch ließ Gehr in dem, was er als richtig erkannt hatte, sich nicht irre machen. Im Jahre 1697 trat er eine Reise an, welche in ihren Folgen von bleibendem Werte für die gesamte Entwickelung des Königsberger Schulwesens sein sollte. Das Ziel derselben war Halle und der in Königsberg so verschrieene und verlästerte August Hermann Francke. Leider erfährt man nichts davon, was Francke und Gehr mit einander mögen verhandelt haben, doch als er 1698 wieder nach Königsberg zurückkehrte, „begann schon nach wenigen Wochen unvermerkt aus den unscheinbarsten Anfängen das Werk sich zu entwickeln, welches dem Holzkämmerer ein dauerndes Andenken bei der Nachwelt gesichert hat.“

Am 11. Juni 1698 kam der Studiosus Georg Christian Adler aus Halle nach Königsberg, um die Gehrschen Kinder zu unterrichten. Gehr eröffnete demselben einen ihm vor einigen Monaten von einem Freunde aus Litauen gemachten Antrag, dessen Pflegetöchter zur Erziehung und zum Unterricht mit in sein Haus zu nehmen. Als der Studiosus sich bereit erklärte, außer Gehrs Kindern auch die anderer Leute mit zu informieren, stellte der Holzkämmerer es seinem litauischen Freunde anheim, seine beiden Pflegetöchter in sein Haus zu geben. Der Studiosus brachte unter anderm die Tabelle von der Einrichtung und Abteilung der veranstalteten Information zu Glaucha bei Halle in einigen Exemplaren mit. Diesen Plan teilte Gehr einigen Bekannten mit und äußerte dabei die Absicht, eine Armenschule nach Franckeschem Muster zu gründen. Der Löbenichtsche Ratsverwandte Falk, da er sah, daß Gehr den Unterricht seiner Kinder neu zu regeln beabsichtigte, bat ihn, auch zwei seiner Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, hieran teilnehmen zu lassen, wozu Gehr sich indes erst nach dringenden Vorstellungen entschloß. Hören wir ihn selbst:

1) Hoffel, a. a. O., S. 15.

„Darauf gewährte ich ihm seine Bitte und accordierte mit ihm wegen des Preises auf jährlich 15 Thaler, welches auch hernach bei den anderen Kindern mehrenteils observiert worden. Auf solche Art bin ich an Herrn Falken beide Kinder gekommen, von denen doch auch dieses noch zu merken, daß das Mägdlein den 11. August, der Knabe aber im September, da er von Danzig erst nach Hause gekommen, in die Information eingetreten. Weil nun gedachter Freund aus Litauen auch den 2. August ein Mädchen — denn das andere, als ein Stiefkind, hatten ihre Großeltern zu sich genommen — brachte, also ward im Namen Gottes, nach herzlicher Anrufung und Gebet um Segen und Beistand zu dieser Hausinformation, den 11. August mit den Mägdlein der Anfang gemacht und sie im Christentum nach der heiligen Schrift, Luthers Katechismus, Lesen, Schreiben, Rechnen, Nähen und Stricken durch unterschiedene Leute, damit sie alles gründlich lernen möchten, unterrichtet. Da aber im September der junge Falk dazukam, wurden die Stunden dergestalt eingeteilet, daß ihm zu Gute auch Latein, Geographie und Geschichte getrieben wurde, in welchen letzteren Wissenschaften, weil sie der Auffassung der Kinder nicht zu schwer, sondern lustig und das Gemüt erfreuend sind, auch die Mägdlein nach dem Rate Luthers angeführt wurden. Hiervon hörte Herr Stobbe, Gerichtsverwandter im Löbenicht, und ersuchte mich den 18. September 98, seine Tochter auch in die Information mit aufzunehmen. Ich stellte ihm sogleich meine christliche Absicht, als auch was dabei zu bedenken und vielleicht künftig mit darüber zu leiden wäre, vor, ihn ermahnend, alles mit Gott im Gebet, mit seinem Gewissen und allen Angehörigen wohl zu überlegen: so er zwar auch gethan, aber dennoch sie den 26. September zu mir sandte. Inzwischen wurde Herr Falk, da er die Methode der Information, die Willigkeit seiner Kinder dazu, ohngeachtet sie den ganzen Tag fast in der Arbeit sind, und die Fortschritte derselben sah, in seinem Gewissen bewogen, auch seinen Unmündigen, den kleinen Poppe, zu mir zu geben. Da er aber wohl wußte, daß ich ihn abweisen würde, spricht er den Obervormund, Herrn consulem, um seinen Rat und Consens an, der ihm nicht allein sein Vornehmen nicht widerrät, sondern ihn auf sein Gewissen zurückweiset, das zu thun an seinem Unmündigen, was er seinen Kindern gut und nötig zu sein erkennte. Da er mir nun alle diese Umstände hinterbringt und um Annehmung des kleinen Poppe anhält, nehme ich ihn auch im Namen Gottes an. Und auf diese Art, auch in dieser Ordnung der Zeit, bin ich wahrhaftig zu diesen vier fremden Kindern gekommen.“[1])

1) Porkel, S. 23. Abgesehen von der Person des Lehrers zeigt sich auch in der Wahl der Unterrichtsfächer deutlich August Hermann Franckes Einfluß, dem wir in der Folge noch öfters begegnen werden. Ehe derselbe daran dachte, ein Waisenhaus zu gründen, war seine Absicht nur auf die Gründung einer Armenschule gerichtet, mit welcher er im Jahre 1695 den Anfang machte, nachdem er schon im Jahre 1694 dem Mangel des Unterrichts armer Kinder nach Vermögen abzuhelfen gesucht hatte. Seine Bemühungen waren von einem solchen Erfolge gekrönt, daß, ehe noch das Stiftungsjahr 1695 zu Ende gegangen war, die Grundlage zu allen nachher daraus entstandenen Lehr- und Erziehungsanstalten des Waisenhauses gleichsam im kleinen vorhanden war. Was die Armenschule anlangte, so wurde dieselbe schon im Sommer 1695 von über fünfzig Kindern besucht. Dieselben wurden anfänglich nächst dem Religions-

An Anfechtungen seitens der Gegner fehlte es nicht. Namentlich that sich unter denselben Dr. Deutsch, ein ehemaliger Freund Gehrs, hervor, welcher geflissentlich mit zu der Verbreitung des Gerüchtes beitrug, Gehr wäre irriger Meinungen verdächtig, so daß das Sackheimsche Ministerium ihn beim Konsistorium verklagen müßte; Diakonus Weber suchte ihn darauf zu überreden, er möchte seine Privatschule schließen. Als ihn aber Gehr auf die unbeanstandeten Winkelschulen hinwies und ihm das Unrecht vorführte, das man ihm jetzt widerfahren lasse, wünschte ihm der Diakonus Geduld und Gottes Beistand, worauf er für kurze Zeit Ruhe hatte. Als er jedoch hierauf am 17. Dezember, teils um zu zeigen, in welchen Sprachen und Wissenschaften unterrichtet wurde, teils um die Kinder zu größerem Fleiß und zu Freiheit des Auftretens zu ermuntern, im Beisein ihrer Eltern und des Roßgärtschen Diakonus Zeidler ein kleines Examen anstellte und darauf im Januar 1699 einerseits die Kinder zweier kurfürstlichen Beamten zum Unterricht, andererseits noch einen zweiten Studenten als Lehrer annahm, kannte der Zorn der Antipietisten keine Grenzen. Namentlich war es der Rektor der Löbenichtschen Schule, Magister Hoynovius, welcher mit großer Schärfe als sein Gegner auftrat.[1]) Gehr hätte vor Jahresfrist arme Kinder aufzunehmen versprochen; jetzt aber gingen die besten und reichsten aus seiner Schule zu dem Holzkämmerer. Hoynovius' Beschuldigung war nicht ohne Grund, aber die Ursache der Verzögerung lag nicht an Gehr; denn dieser hatte zum Unterricht armer Kinder um einen Studenten aus Halle gebeten. Da dessen Ankunft sich jedoch sehr lange verzögerte, so hatte er den Plan nicht gleich verwirklichen können.

Nun aber glaubte er, mit dem Beginn des Armen-Unterrichts nicht länger warten zu dürfen, suchte sich in Königsberg einen Studenten aus und eröffnete am 1. Februar 1699 die erste Armenklasse.[2]) Hiermit war die Basis

unterricht noch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen. Die Stunden waren in solche abgeteilt, in denen entweder der Katechismus durchgegangen, oder auch biblische Sprüche erklärt und durch öfteres Hersagen dem Gedächtnis der Kinder eingeprägt wurden, während zu gleicher Zeit andern das Lesen beigebracht oder sie darin geübt wurden. Die übrige Zeit wurde in der Schule auf Schreiben und Rechnen verwendet. Die Waisenmädchen aber hatten außer dem Anteil an den öffentlichen Lehrstunden noch gewisse Arbeitstunden, worin sie zu weiblichen Geschäften Anleitung bekamen, was später auch in den öffentlichen Mädchenschulen eingeführt wurde. (Näheres hierüber in der Zeitschrift Franckens Stiftungen, herausgegeben von J. L. Schulz, G. C. Knapp und A. H. Niemeyer, I, Halle 1792, S. 289 ff. und 308 ff.).

1) Michael Hoynovius, geboren am 10. März 1659 in Milken bei Lötzen, wurde 1690 nach George Raakmanns freiwilligem Abgange Rektor der Löbenichtschen Schule. Nach einer 12jährigen Amtsthätigkeit wurde er 1702 zu dem durch Daniel Martins Tode erledigten Rektorat der Altstädtischen Schule berufen, der er bis zu seinem Tode, 8. November 1711, vorstand. Von gründlicher scholastischer Gelehrsamkeit, wovon mehr als 50 Abhandlungen über theologische, philosophische ꝛc. Themen Zeugnis ablegen, mußte er schon seines ganzen Bildungsganges wegen ein großer Gegner des Pietismus sein. Wenngleich er sich den pietistischen Forderungen über eine Ausgestaltung auch des höhern Schulwesens gänzlich verschloß, zählt er doch zu den bedeutendsten preußischen Schulmännern seiner Zeit, wovon der Umstand Zeugnis ablegt, daß bei seinem Übergange vom Löbenicht zur Altstadt mehr als ein halbes Hundert seiner Schüler mit übersiedelte. Während seines 10jährigen Rektorats an dieser Schule nahm er nach den noch heute handschriftlich vorliegenden Eintragungen des Albums 823 Knaben neu auf und erzielte dadurch eine jährliche Durchschnittsziffer, welche während des ganzen 18. Jahrhunderts von keinem seiner Nachfolger mehr erreicht wurde.

2) Über das Datum s. a. a. O. Laudien I, S. 5, und Zippel, S. 15.

geschaffen, auf welcher sich im Verlauf der nächsten beiden Jahrhunderte das gesamte niedere Schulwesen Königsbergs aufbaute, und zugleich „ein Anstoß gegeben, der für die Entwickelung des Volksunterrichts in Ostpreußen die größte Bedeutung hatte."

Die gewaltige Bedeutung dieser That nachzuweisen, wird mit der Zweck der nächsten Kapitel sein.

In den unter Gehrs Verwaltung stehenden kurfürstlichen Schatullwohnungen ließ sich der Raum für den Unterricht der Armenschulklasse beschaffen. Da hierselbst meistens arme Leute wohnten, so bildeten deren Kinder auch den Grundstock des Schülerkreises. Doch bald meldeten sich noch mehr Eltern, so daß Gehr, als nun auch der Hallenser Student anlangte, eine zweite Armenschulklasse anlegen konnte.

Freilich geriet er wegen Herbeischaffung der erforderlichen großen Kosten in große Verlegenheit. Da aber zeigte es sich, wie dringend das Bedürfnis nach Errichtung einer neuen Schulgattung von der Königsberger Bürgerschaft empfunden worden war, und wie dankbar die zunächst Beteiligten sich zu zeigen bemühten. Selbst unbemittelte Leute erboten sich, zur Unterhaltung der Lehrer eine gewisse Quote beizutragen. Manche zahlten wöchentliches Schulgeld, andere entrichteten pränumerando für jedes Kind bis 1 fl. 15 gr. vierteljährlich. Wieder andere machten sich anheischig, die ärmsten Kinder zu bespeisen und für Kleider zu sorgen. Gehr selbst gab den ärmsten aus seinen eigenen Mitteln freien Unterricht und vielen außerdem noch die nötigen Schulbücher, wie das Neue Testament, Jesus Sirach, Psalter, Katechismus und die Fibel. Die mehr bemittelten erhielten den Unterricht „gegen ein geringes, aus freiem Willen nach eines jeden Vermögen von ihm selbst stipuliertes Lehrgeld, als ein Almosen zu Anschaffung nötiger Bücher für die Armen und anderer Notwendigkeiten." Dabei beobachtete der Holzkämmerer die Vorsicht, nur solche Kinder aufzunehmen, welche in keine öffentliche Schule gingen, obwohl ihm viele Eltern bezeugten, daß es in vielen Winkelschulen besser zuginge, als in der Sackheimschen Kirchschule.

Die Schmähungen seiner Feinde nahmen unterdes ungehinderten Fortgang. Dr. Deutsch predigte sogar gegen diese Schule. Dennoch nahm die Frequenz zu, besonders, als durch ein öffentliches Examen am 2. April, vor der Zeit des öffentlichen Examens im Löbenicht, die Tüchtigkeit der Gehrschen Schule von allen billig Denkenden allgemein anerkannt wurde. Gehr hatte hierzu verschiedene gelehrte und angesehene Männer eingeladen, welche später die gute Verfassung seiner Unterrichtsanstalten an den Tag legten. Da nach diesem geendigten Examen noch mehrere Eltern um die Aufnahme ihrer Kinder baten, so befanden sich um Ostern 1699 in den beiden Armenschulen „an" sechzig und „in der Anstalt für die Kinder, die ad studia geführt wurden," elf Zöglinge, und zwar acht Knaben und drei Mädchen.

Nunmehr aber stieg die Wut der Gegner Gehrs aufs höchste. Namentlich waren es die Sackheimschen und Löbenichtschen Schulkollegen, welche keine Gelegenheit, ihn zu beschimpfen, vorübergehen ließen und ihm die unglaublichsten Dinge nachsagten. Man nannte ihn einen Brotdieb, Bönhasen, Mörder und was dergleichen schöner Sachen mehr waren. So sehr man auch eine solche Kampfes-

weise verabscheuen mag, so kann man doch nicht umhin, den Kampf als solchen für eine notwendige Folge der elenden pekuniären Verhältnisse der Schulbedienten des 17. Jahrhunderts hinzustellen. Da das fixierte Bareinkommen sehr gering war, und die Lehrer in der Hauptsache auf unbestimmte bare Gefälle der allerverschiedensten Art angewiesen waren, unter denen das Schulgeld obenan stand, so mußten sie auf eine Vermehrung desselben bedacht sein. Da eine Erhöhung desselben völlig ausgeschlossen war, so mußte es ihr Bestreben sein, die Schülerzahl ihrer Schule stets steigen zu machen. Aus diesem Grunde erklären sich auch die unaufhörlichen Zwistigkeiten und Verlästerungen der einzelnen öffentlichen Schulanstalten unter einander. Man versteht es also, in welche Aufregung die Löbenichtschen und Sackheimschen Lehrer kamen, als nach Eröffnung der Schule in der Holzkämmerei sie fürchten mußten, den einen oder anderen ihrer Schüler an dieselbe zu verlieren. Wenn man dazu in Erwägung zieht, daß sämtliche Schulen in völliger Abhängigkeit von der Kirche sich befanden, die Geistlichen aber ausnahmslos der streng lutherisch-orthodoxen Richtung huldigten, Gehr hingegen ein offener Anhänger Speners war, dem man, wenn schon zu Unrecht, Abweichungen von der Augsburgischen Konfession zur Last legte, so wird man die Leidenschaftlichkeit des Kampfes begreifen, ohne die Formen desselben billigen zu wollen.

Vom rechtlichen Standpunkt aus läßt sich auch gegen den Eifer der Sackheimschen Kirchenbehörde, die Schließung der Gehrschen Unterrichtsanstalt zu erzielen, nichts einwenden; denn der Kirchenfundationsreceß von 1654 gab dem Sackheimschen Pfarrer auf, nachzusehen und nicht zuzugeben, daß jemand, er habe Namen und brauche einen Schein, wie er wolle, wider den Gebrauch der Städte, und was sonsten zur Kirchenordnung und Kirchendisciplin gehöre, handle. „Gegen diejenigen, so sich dessen unterstehen möchten", könne er der Kirchenordnung nach verfahren. Die Formen des Kampfes wurden je länger, desto heftiger. Man warf dem Pietismus und seinen Anhängern innere Beziehungen zum Katholizismus vor und glaubte durchs Gewissen gezwungen zu sein, den Kampf von der Kanzel aus führen zu müssen. Man identifizierte Gehr und seinen Anhang mit den Sekten der Weigelianer, Enthusiasten und Schwenkfeldianer[1]) und fand nicht Vokabeln genug, ihn in den Augen der Leute herunterzu-

1) Die Sekte der Weigelianer war um die Mitte des 17. Jahrhunderts von dem Haberbergischen Diakonus Magister Hermann Neuwald nach Königsberg verpflanzt worden. Derselbe suchte die Lehre de substantiali metamorphosi oder von der Verwandlung des Wesens der Heiligen in das Wesen Christi populär zu machen, indem er lehrte, daß Christus und seine Gläubigen nicht zwei, sondern wesentlich eins seien. Er unterwarf sich jedoch, als ihm unter dem Dekanat des Professors Dr. Abraham Calovius aus den symbolischen Büchern nachgewiesen wurde, daß die Verwandlung des Wesens Christi in die Menschen oder der Menschen in Christum sowohl die menschliche Natur, als die Gottheit Christi aufhöbe, und daß, falls eine solche Verwandlung des Wesens geschehen sollte, alle Prädikamente, welche Christo zukämen, auch den Menschen zugeeignet werden müßten. (cfr. Hartknoch, Preußische Kirchenhistorie, S. 580.)

Enthusiasten oder Wiedertäufer nannte man in Preußen fälschlich die aufrührerischen Samländischen Bauern, welche unter der Führung des Müllers Caspar von Caymen sich 1525 gegen die Edelleute empörten. (cfr. Hartknoch, a. a. O., S. 274, und Erleutertes Preußen, II, S. 328 ff.)

Die Schwenkfeldianer führten ihren Namen von Caspar Schwenkfeld, Rat

setzen. Eine Predigt, die Hasseustein über 2. Mos. 12 gehalten, und in welcher er die daselbst erwähnten bittren Salsen durch Bezugnahme auf Salat den Zuhörern hatte erklären wollen, gab zu einem, Hoynovius allgemein zugeschriebenen boshaften Pasquill „Gedanken einiger Schüler über einen illuminierten Studiosus aus der Versammlung der neuen Heiligen, der Ao. 1699 d. 18. April die Vesper hielt," Veranlassung. Dasselbe erhielt schon wenige Tage darauf in den „Fortgesetzten Gedanken einiger Schüler im Löbenicht wider die neuen heiligen Bönhasen auf dem Sackheim" eine eben so zeitgemäße, wie boshafte Ergänzung.

Als die Eltern dennoch nicht Gehr das Vertrauen entzogen, beschritt man den amtlichen Weg; denn am 12. Mai 1699 kamen die Sackheimschen Schulbedienten, einen Tag später auch Rektor und Kollegen von der Löbenichtschen Trivialschule beim Samländischen Konsistorium ein um Schließung der unbefugten Winkelschule in der Holzkämmerei.

Während die Klageschrift der Sackheimschen Lehrer nur die Angst derselben erkennen läßt, ihr Stückchen Brot zu verlieren, und sich im übrigen darauf beschränkt, auf den fehlenden Konsens bei Gehr hinzuweisen, dem also darum das Handwerk gelegt werden möge, ist das Schreiben der Löbenichtschen Lehrer viel gefährlicher. Sie führen aus, es sei schon längst keine bloße Hausinformation mehr, sondern bereits eine öffentliche Schule, deren Erweiterung Gehr anstrebe. Das Schulgeld sei ein höheres als anderswo; er verachte ganz höhnisch die hiesigen Schulen, lasse seine Information überall ausposaunen und suche durch allerlei Schleicher in die Häuser einzudringen. 20 oder 30 arme Kinder seien sie bereit, von ihm anzunehmen und umsonst zu unterrichten, wenn er seine bisherige hinterlistige Information aufgebe.[1])

Das Konsistorium nahm das Gesuch an und berichtete über den Vorfall an die Regierung. Diese lud Gehr vor und teilte ihm das Geschehene mit. Da wandte sich dieser unmittelbar an den Kurfürsten mit der Bitte um Einsetzung einer außerordentlichen Kommission zur Prüfung seiner Angelegenheit; denn da das

---

am Hofe des Herzogs Friedrich zu Liegnitz. Derselbe, seit 1525 in Briefwechsel mit Paulus Speratus, suchte den preußischen Reformatoren seine spiritualistische Abendmahlslehre aufzuzwingen. Da sich auf die Predigt des Evangeliums so wenig Menschen besserten, so wäre ihm die Ahnung aufgegangen, es müsse noch etwas fehlen, und als diesen unbekannten Punkt habe er das Sakrament des Abendmahls erkannt. „Wenn Christus über dem Brote spräche „„das ist mein Leib, nehmt, esset"", so verstehe er unter dem Brote ein Sinnbild seiner selbst, „„des lebendigen Wortes"" ; er reichte das Sinnbild und meinte die Seelenspeise, welche die Jünger nehmen und essen sollten; „gleich als ob man spräche „„nehmet, schauet, das ist der Kaiser,"" wenn man des Kaisers Bild jemandem vorhielte. Solcher Rede habe Gott allewege in den Propheten gebraucht, item im neuen Testament." Zwar lehnten die preußischen Reformatoren eine derartige Auffassung des Abendmahls ab, nichtsdestoweniger faßte der Schwenkfeldianismus in Preußen festen Fuß, als Friedrich Herr zu Heideck, den Hochmeister Albrecht einst aus Franken nach Preußen gebracht hatte, demselben sich zuneigte, und durch ihn der Herzog selber Jahre lang in Gefahr schwebte, der Reformation verloren zu gehen. (Näheres über den Schwenkfeldianismus siehe in Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen, I, S. 185 ff.; siehe auch dessen Vorrede zu Friedrich von Heidecks Christlicher Ermahnung im 17. Hefte der von Bezzenberger herausgegebenen Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia, S. 67 ff.).

1) Zippel, a. a. O., S. 20.

Konsistorium Partei genommen habe, so fehle ihm aller Beruf zu einer Untersuchung.

Den Klagepunkt, daß die Armenschule einen öffentlichen Charakter habe, konnte und mochte Gehr am wenigsten abweisen; doch betrachtete er dieselbe als eine einfache Wohlthätigkeitseinrichtung, die ihm niemand wehren könne, da er daraus keine Einnahme beziehe, sondern nur Opfer bringe. Seiner Bitte wurde gewillfahrt, und zu Kommissionsmitgliedern wurden Oberburggraf von Rauschke, Hofgerichtsrat Dr. Preuck, Hofrat und Obersekretär Schmidt und der Advokat Fisci Dr. Lau ernannt. Denselben wurden später noch beigegeben von der Universität Dr. Wegner und Professor Rabe, vom Konsistorium der Altstädtische Pfarrer Goldbach und vom dreistädtischen Ministerium Diakonus Dieterici.

Die Berufung Wegners und Dietericis konnte als eine Gehr günstige Auffassung der Sachlage seitens des Kurfürsten betrachtet werden; denn beide waren gemäßigte Männer, welche allem fanatischen Treiben sich abgeneigt zeigten. Und obgleich die Gegenpartei es endlich durchgesetzt hatte, daß ein Mitglied des Konsistoriums zugezogen wurde, so bot doch auch die Person des Archidiakonus Goldbach ausreichende Gewähr für eine gemäßigte Denkweise. Die Untersuchung begann; aber obgleich die von beiden Seiten eingereichten Aktenstücke sich häuften, fanden nur wenige Verhöre statt, weil eine am 22. September 1699 vorgenommene gründliche Prüfung sehr zu Gunsten der Schule ausfiel. In dem Berichte der Kommission heißt es hierüber:

„. . . Und ob er gleich, daß arme Leute ihre Kinder im Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen . . . . ohne Entgelt ganz umbsonst unterrichten lassen, christlich verstattet, da denn von solchen armen Kindern zu dreißig und viertzig, bald mehr, bald minder, dergestalt unterwiesen werden, so hat er doch diese Unterrichtung in seinem Hause pro schola publica niemahls ausgegeben, sondern dawider in allen seinen Schriften solenniter protestiret, und beziehen wir uns deshalben unterthänigst wie auf allegirte seine Schriften, also in specie auf das Judicium des Altstädtischen Diaconi Johann Dieterici, der hievon unter andern folgendergestalt urtheilet: Daß sich aber Holtz-Kämmer Gehr der armen Kinder annimmt, ist so wenig zu tadeln, daß es vielmehr hoch zu rühmen; denn eben dieses von dürftigen Leuten vielfältig zur Entschuldigung angeführet wird, daß sie ihre Kinder nicht zur Schule halten können, weil es ihnen am Schulgelde mangelt. Wir referiren uns auch weiter dieses Punktes halber in tiefster Unterthänigkeit, . . . . . da denn . . . . klahr zu ersehen ist, daß dieser Information in des Holtz-Kämmers Hause von den Löbenichtischen und Sackheimschen Schulbedienten, auch sonst von andern nichts eigentlich als dieses einzige opponirt werden kann, daß er darüber von Ew. Kurfürstl. Durchlaucht kraft dero Oberbischöflichen souveränen Hoheit keine Concession vorher erhalten. . . . . Wir . . . haben in des Holtz-Kämmers Gehren Wohnung uns zusammengethan, vorgemeldete derer von ihm gehaltenen Praeceptoren privat information und Methode dergestalt daselbst beschaffen gefunden, daß wir uns darüber billig verwundert und ein groß Vergnügen empfunden. Auch die obgedachten drei Geistlichen selbst sind gänzlich damit zufrieden gewesen, indem sonderlich die Kinder, wiewohl sie ohnedem in den fundamentis latinitatis, der Griechischen Sprache, der Historie, Geographie und was sonsten ihr Alter mitgebracht, gute profectus bewiesen, in dem lieben Catechismo, der H. Schrift, und in Summa in alle dem, so zum Christentum bei jungen Leuten erfordert wird, eine solche Fertigkeit bezeiget, daß wir alle darüber eine merkliche Freude gehabt, um so viel mehr, da dergleichen auch an den armen Kindern befunden

worden, ungeachtet daß sie in dem Hause des Holtz-Kämmers Gehr von den Praeceptoren, die er dazu hält, ohne die geringste Vergeltung informiret werden."[1])

Zugleich that die Kommission den Vorschlag, diese Privatinformation als eine öffentliche Schule zu privilegieren und ihr, so wie es bei andern Schulen gewöhnlich wäre, einen Theologen zum Inspektor anzuordnen, der sich bisher auf keinerlei Art feindselig gegen sie bezeigt und also entweder „directe oder indirecte die Schule ruinieren möchte." Noch ehe jedoch dieser kommissorialische Bericht nach Berlin abging, erklärten sich auf Betrieb des Ministeriums der drei Städte Königsberg die Landtagsstände gegen Gehr, da sie durch das Aufkommen des Pietismus ein kirchliches Schisma befürchteten. Sie beantragten, die ärgerliche Winkelschule möge aufgehoben und der neuen Sekte gänzlich gesteuert werden.

Das Konsistorium, gekränkt durch die ihm ungünstige Zusammensetzung der Kommission, wandte sich nun an den Landesherrn direkt mit einer Klageschrift gegen Gehr. Es knüpfte an die Beschwerden der Löbenichtschen und Sackheimschen Schulbedienten an und warf folgende vier Fragen auf:[2])

1. Ob diese Klage wahr oder unwahr sei?

2. Ob Gehr aus eigener Autorität ohne Vorwissen und Bewilligung des Kurfürsten oder „eines andern Magistratus" seine Schule, darin 70 Schüler sein sollten, eröffnet habe?

3. Ob er und „qua Autoritate Präceptores und wie viel derselben vociert?"

4. Ob er nicht wisse, „daß ein privatus propria autoritate sine consensu superiorum Schulen zu instituiren, präceptores publicos zu vociren, andere von Gott und der höchsten Obrigkeit fundirte Schulen und darüber gesetzte Inspectores zu suggiliren und zu censuriren befugt sei mit der allhier im Lande angenommenen alte Lehre, dem Oberbischöflichen Churfürstlichen Recht, der Preußischen Kirchenordnung und der Bischöflichen Wahl streite und daß unter der Lehre von dem geistlichen Priesterthum alles nach seiner Phantasie zu reformiren nur eine neue schädliche und denen Majestäten selbsten höchstschädliche Lehre von sehr übler Consequenz stecke?"

Aus dem Rumor habe das Konsistorium das letztere vernommen. Ein von ihm berufener Gehilfe, Namens Hassenstein, habe nicht das geringste Specimen auf der Akademie ediert, sondern sei durch eine „incompetirende Censur" von ihm vorgezogen. Würde ihm dieselbe nicht durch den Einspruch des Konsistoriums frühzeitig benommen, so dürften andere Privatpersonen seinem Beispiel folgen, „und dieses Feuer, so wie an andern Orten, so auch hier in unauslöschliche Flammen ausschlagen." Das Konsistorium bitte darum den Kurfürsten, die neue Schule aufzuheben; denn 1. sei durch Aufrichtung derselben an diesem Ort eine vordem nicht gekannte Unordnung eingerissen. Es halte diese Neuerung für die Kirche und die dazu gehörigen Schulen für gefährlich. Die Geschichte und die Erfahrung lehre die Wahrheit des Lutherischen Worts zur Genüge erkennen: „Man muß sich wohl vorsehen, daß man keine Neurigkeit wider alle

1) Zippel, a. a. O., S. 28/29.

2) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzialschulkollegiums. Akta, „wegen der von dem Holzkämmerer Theodor Gehren auf dem Sackheim angelegten Schule."

löblichen Gewohnheiten aufbringe.“ 2. Wäre diese Neuerung um so verwerflicher, als sie von einem Menschen herrühre, der zu weiter nichts berufen wäre, als des Holzes zu warten, „sine scitu Serenissimi als supremi Episcopi“ angefangen und so eifrig fortgesetzet; heiße es doch im 1. Korintherbriefe: „Ein jeder, wie ihn der Herr berufen hat, so wandle er“ und sollte ein solcher Mensch ja wohl bedenken, daß der Apostel Jakobus sage: „Lieben Brüder, unterwinde sich nicht jedermann, Lehrer zu sein, und wisset, daß wir desto mehr Urteil empfangen werden.“ Auch Luther rede gegen die Winkelprediger als gegen des Teufels Boten öfters sehr hart und wolle sie weder gelitten, noch beherbergt wissen, wenn er sage: „Unser Gott giebt nimmermehr keinen Segen, Glück und Heil den Lehrern, so da ohne ordentlichen Beruf und Befehl von sich selbst auftreten, und ob sie gleich auch bisweilen etwas Gutes und Rechtes zu Markt bringen, schaffen sie doch keinen Nutz noch Rat damit ꝛc.“ Was Luther von den Kirchenlehrern sage, gelte auch von den Schullehrern, welche zu der Kirche, wie die Pflanzschule zum Garten gehören und von einander nicht könnten getrennt werden; 3. stehe die Gehrsche Schule unter keiner Inspektion, so daß niemand ihr Thun und ihre Unterrichtsmethode beobachten könne; 4. wäre das Unternehmen des Gehr von einer bösen Konsequenz; denn was er thäte, das würden auch andere zu thun sich unterwinden, und daraus könnte eine solche Menge der Schulen entstehen, als ehemals zu Jerusalem waren der Libertiner, Kyrener, Alexanderer und derer aus Cilicien und Asien. 5. Dadurch würde der Grund gelegt zu Trennungen und Spaltungen, wie sie sich in den Trivialschulen entspännen und nachmals auf der Universität ausbreiteten. „Wie dann dieses schon der Augenschein ausweist, daß sich ein Zwiespalt nach dem andern ereignet, so wohl unter den Kindern, als unter denen Academicis, indem sie sich unter einander hassen, verachten und schmähen, wodurch die Liebe, das Band der Vollkommenheit, zerrissen, Zerrüttung angerichtet und denen Papisten nur Freude gemacht wird; denn sie sich sehr über solche Dinge kitzeln und so unserer Kirche eine große Unordnung vorwerfen. Man hat ja leider der Zoten und Ärgernisse genug, und dürfen nicht zu neuen Schismaticis solche schädliche Fundamenta in den Schulen und bei den Kindern gelegt werden, an welchen dann auch ihre Eltern teilnehmen.“ 6. Auf das geistliche Priestertum könne Gehr keinen Anspruch erheben und sich vermöge dessen ein Lehramt anmaßen, wie dies aus dem Galater-, Epheser- und Korintherbriefe erwiesen werden könne. Sonach handle er schnurstracks gegen die Verordnung des Herrn, welches Beginnen um so viel schädlicher wäre, als dadurch die ordentlich berufenen und bestellten Lehrer in Verachtung gebracht würden. Er nehme seinen Schulgehilfen die Freiheit, die Predigten der Geistlichen zu hören, und zwinge sie, „denenselben des Hassenstein, eines ehemaligen Leinwebers, Methode zu predigen, vorzuziehen.“ 7. Der Umstand, daß Gehr und sein Anhang sich auf das geistliche Priestertum beriefen, mache sie verdächtig, daß sie mit der Zeit auch der weltlichen Obrigkeit Eintrag thun würden, wie dies die Historie der Wiedertäufer in Münster bezeuge. 8. „Es mag auch Gehr und die Seinigen sich nicht damit exculpiren und ihre Schule verteidigen, daß sie vorgeben, sie lehren nichts wider die heilige Schrift und die im Lande angenommenen Glaubensbücher; denn wo

dieſes, daß er nichts contra analogiam fidei lehret, einem die Freiheit geben kann, Schulen anzurichten, werden es viel ungelehrte Leute an Männern und Weibern thun können. Es gehört hierzu etwas mehreres. Wiewohl derjenige ſchon mehr als genug wider die Schrift und Libros Symbolicos handelt, der ſonder Beruf ſich für einen Schullehrer aufwirft und das ordentliche Miniſterium in Kirchen und Schulen verwirft. Und iſt ja bekannt, was für ſchädliche Dogmata diejenigen, die ad Pietismum incliniren, in vielen Puncten hegen."

Dieſe Anklage erzielte jedoch einen Beſcheid, aus welchem heraus eine erfolgreiche Stellungnahme Speners zu den religiöſen Zwiſtigkeiten in Königsberg zu erkennen iſt. Unterm 11. Mai (alten Stils) verfügte nämlich der Kurfürſt folgendes an die Preußiſche Regierung:

„Wir haben in Gnaden resolviret, daß, wofern die dortigen Prediger die von Uns beordnete öffentliche Catechisation in den Kirchen unverzüglich vornehmen und mit behörigem Fleiße treiben, alsdann Gehre ſeine Schule ſofort gänzlich abzuſtellen angewieſen werden ſoll, wie Ihr dann auch ſolchenfalls dazu gebührend anzuhalten, widrigenfalls aber und wann gedachte Catechisation etwa gar nachbleiben oder doch nicht mit der Application, wie es billig ſein muß, tractiret werden ſollte, ſo muß nicht allein dem Gehren ſeine Schule zu continuiren verſtattet, ſondern auch andern dergleichen frei gegeben werden, weil Wir davor halten, daß an der Catechisation und Kinderlehre vor die Jugend und das Geſinde mehr gelegen, als an allen andern Functionen der Geiſtlichen, wonach Ihr Euch gehorſamſt zu achten."[1])

1) Original in der reponierten Regiſtratur des Kgl. Provinzialſchulkollegiums. Akta, „wegen der von dem Holzkämmerer Theodor Gehren auf dem Sackheim angelegten Schule."

Die kirchlichen Katechiſationen mit den Kindern waren ein Werk Speners. Dieſer war, als er 1666 nach Frankfurt a. M. als Pfarrer berufen wurde, bald zur Überzeugung gekommen, daß der Mangel eines tüchtigen Religionsunterrichts das Volk unfähig mache, die Predigt zu verſtehen. Dieſem Übel abzuhelfen erſchienen ihm zweckmäßig getriebene Katechismusübungen als das geeignetſte Mittel Zwar waren dieſelben in Frankfurt ſchon üblich; doch däuchte ihm deren Handhabung ſchlecht und wenig erwecklich. Deswegen beſchloß er, in der Nachmittagspredigt diejenige Materie zu behandeln, die gleich darauf in der Katechismuslehre zu erklären war. Auch bei ſeiner ſpätern Wirkſamkeit als Oberhofprediger in Dresden legte er auf die Katechismuslehre ein großes Gewicht, weil er ſie als eine der wichtigſten Aufgaben des Predigers bezeichnete. Seine Freunde Paul Anton, Johann Caspar Schade und Auguſt Hermann Francke halfen ihm eifrig, ſeine Anſichten populär zu machen und ihm weitere Anhänger zu gewinnen; doch war auch die Zahl ſeiner Gegner und Feinde bald Legion. Einer ſeiner eifrigſten Anhänger war der Kurbrandenburgiſche Miniſter Paul von Fuchs, mit dem er ſeit ſeiner 1691 erfolgten Überſiedelung als Probſt der Nikolaikirche in Berlin bis an ſeinen Tod in innigſter Freundſchaft lebte. Die Katechismusübungen auch in Königsberg eingeführt zu wiſſen, erſchien beiden Männern ein unter allen Umſtänden zu erringendes Ziel. Der hier eindringende Katholicismus gab dem Miniſter, wie dies oben (S. 106) gezeigt iſt, die Veranlaſſung, am 24. Auguſt 1694 dieſelben anzuordnen. Bereits einige Monate früher (7. Mai) hatte Spener im Verein mit Fr. Jul. Lütke ein „Bedenken an das Königsbergiſche Miniſterium wegen des Preußiſchen Syncretismi und Papismi" geſandt und hierin auch kurz auf die katechetiſchen Examina hingewieſen, in denen die Jugend allezeit neben dem Katechismus auf die Sprüche der Schrift ſelbſt gewieſen werden müßten. (Acta Borussica, I, Königsberg und Leipzig, 1720, S. 34.) Über weitere Maßnahmen des Miniſters von Fuchs in den nächſten Jahren verlautet nichts. Am 7. Juli 1699 wurden ſodann zunächſt allgemein „examina catechetica" nach den Vesperpredigten angeordnet. Ein Jahr darauf aber ließ ſich der dem Pietismus gewonnene Kurfürſt Friedrich III. einen von dem Königsbergiſchen Oberhofprediger Bernhard von Sanden verfaßten Entwurf wegen Einrichtung der Katechiſation und Kinderlehre bei den preußiſchen Kirchen, inſonderheit der Schloßkirche in Königsberg vorlegen. Derſelbe muß aber wohl nicht ſonderlich die Berliner pietiſtiſch geſinnten Kreiſe

Gegengezeichnet war das Reskript von dem Geheimen Rat von Fuchs, der dem Pietismus sehr zugethan war. Auf eine Anzeige des Holzkämmerers, daß von seiten der Geistlichen nichts geschehen sei, diese vielmehr dem Befehle offen widersprächen, erließ Friedrich folgende Verfügung an die preußische Regierung, in der sich seine Neigung für den Pietismus und die Gehrschen Schulbestrebungen noch offener kundgiebt.

„Wir Friderich der Dritte ꝛc. Es ist euch bekandt. was vor eine Commission

---

angesprochen haben; denn der Kurfürst reskribierte unter dem 30. April 1700 an die preußische Regierung: „Anlangend nun den zu desto besserer Anstellung dieses nützlichen Werks von Unserm Oberhofprediger von Sanden gemachten Entwurf, da sehen Wir zwar nicht gerne, daß dergleichen Kirchenbücher gar zu sehr multiplicieret werden, weilen solches allerhand Zänkerei und Disharmonie bei den evangelischen Kirchen zu verursachen pfleget. Alldieweil aber der Oberhofprediger von Sanden mit solchem seinen Aufsatz ohne Zweifel kein ander Absehen haben wird, als daß zwar der kleine Catechismi Lutheri die eigentliche norma secundaria catechisandi bleiben, dieses sein Werk aber nur dazu dienen soll, um den Kindern des Lutheri Frage-Stücke desto besser beizubringen und klarer zu machen, so lassen wir auch geschehen, daß dieser von ihm gemachte Entwurf als ein Scriptum privatum bei den dortigen Lutherischen Kirchen mit zu Hilfe genommen, auch zu solchem Ende in das Litauische übersetzet und in beiden Sprachen zum Druck gegeben werde. Im übrigen sind zwar die von ermeldtem Sanden bei der Catechisation in der Schloßkirche gethane Erinnerungen nicht unerheblich; damit aber gleichwohl bei erwähnter Kirche es nicht ganz an diesem gar nötigen Exercitio ermangle, so kann selbiges nach des von Sanden Vorschlage mit denjenigen Schülern, welche zu den Kirchen Tragheim, Roßgarten und Sackheim gehören, in der Schloßkirche zu gewisser Zeit getrieben werden, und habt ihr deshalb gehörige Vorsehung zu thun."

Welche Erfahrungen später Quandt mit den Katechisationen an der Schloßkirche machte, und wie diese zur Gründung der dem König Friedrich Wilhelm I. nicht angenehmen Schloßkirchenschule führten, ist oben (S. 131, ff.) gezeigt worden. Jetzt wurde das Schicksal der Gehrschen Schule von der Übung der Katechisationen abhängig gemacht.

Am 16. März 1701 erfolgte sodann die Regierungs-Verordnung, daß ähnliche Kirchenkatechisationen in ganz Preußen zu betreiben wären; die Regierung machte aus ihrem Unmut, daß dieselben in Königsberg nicht in Fluß kommen wollten, kein Hehl und verfügte:

„Wir haben mißfällig vernommen, welchergestalt mit der von uns verordneten Catechisation in denen öffentlichen Kirchen-Versammlungen unseres Königreichs Preußen zwar ein Anfang im verwichenen Jahr gemacht, bald hernach aber damit wieder eingehalten, dieselbe auch bis auf diese Stunde, so wenig des Sonntags als in der Woche getrieben werde." Es gebe kein besseres und bequemeres Mittel zur Ausbreitung der göttlichen Ehre und der Beförderung so vieler Seelen Wohlfahrt, als die Einrichtung solcher Katechisationen. Um die Jugend in dem Fundament des wahren Glaubens recht zu befestigen, müßten dieselben deshalb unabläßig fortgesetzt werden, da sonst dasjenige, was in einem halben Jahre gebauet würde, im „nächsten" durch Vergessen leichtlich dahin falle. Die stetige Übung solcher Kinderlehre wolle der König ins Werk gerichtet wissen, „halten auch gänzlich dafür, es werde sich des Sonntags Nachmittag Zeit genug finden, wenn das unzeitige und gantz keine Devotion erweckende langwierige Musicieren in denen Kirchen, wo nicht eingestellet, dennoch nur etwas abgekürzet wird, oder daß auch allen Falls in der Woche bequeme Stunden dazu genommen werden können. Wir befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, eures Orts nachdrücklich darüber zu halten, daß nunmehro ohne Verzug die von uns so ernstlich und öffters anbefohlenen Catechisationes wieder angetretten, und das gantze Jahr wochentlich einmahl ohnfehlbarlich mit allem Fleiß continuiret ..... werden mögen." (Grube, a. a. O., P. I, XXXVII, XXXVIII, S. 107/108.)

Wenn auch langsam, so doch stetig bürgerten sich die wöchentlichen Kirchenkatechisationen ein, namentlich als seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. mit aller Strenge darauf gesehen wurde, daß die königlichen Verordnungen befolgt wurden. Eine Erweiterung erfuhren die Katechisationen noch insofern, als durch Verfügung vom 21. Juni 1717 die Erzpriester (Superintendenten) angewiesen wurden, in den ihrer Aufsicht unterstellten Kirchen jährliche Visitationen abzuhalten, (Grube, a. a. O., P. I, Nr. XL. S. 109), und dadurch eine Einrichtung entstand, welche noch heutzutage in den meisten Kirchspielen Ostpreußens zu Recht besteht.

Wir wegen der über den dortigen Holtz-Cämmer Theodorum Gehren in puncto angebrachter Klagen allerhand in der Religion führender irriger Lehr-Sätze und angeordneten Winckel-Schule verordnet, und werdet ihr aus der Commissarien deshalb abgestatteten Relation und denen hiebey wieder zurückkommenden weitläufftigen Actis ersehen, wie diese Sache befunden worden, und wohin deshalb der Commissarien Gutachten gehet. Und weil nun gedachter Gehr der ihm aufgebürdeten in der Religion führenden neuen und alldort verbotenen Meynungen gantz nicht überführet werden können, sondern er sich deshalb überflüßig verantwortet, so wollen Wir auch nicht gestatten, daß er deshalb weiter traduciret und am allerwenigsten aber davon etwas weiter auf den Cantzeln aldort gebracht werde, sondern ihr habt solches allen Predigern daselbst aufs schärffste zu verbieten und ihnen zu befehlen, daß, wenn sie wider des gedachten Gehren oder anderer Leute in der Religion führende besondere Meynungen etwas zu sagen hätten, sie solches nicht sofort in öffentlichen Predigten an die Gemeinden, sondern an Uns oder euch an Unserer statt bringen solten, da Wir dann schon den rechten Grund der Sachen untersuchen und dem Befinden nach Rath schaffen würden.

Belangend aber die von erwehnten Holtz-Cämmer Gehren angeordnete Schule, da bleibet zwar demselben frey, dieselbe vor seine eigene Kinder zu continuiren, frembde Kinder aber mit in dieselbige zu nehmen und dieselbe den gemeinen Stadt-Schulen zu entziehen, soll ihm hiemit der consequentz halber, und damit andere sich dergleichen nicht mißbrauchen, verbohten seyn, jedoch unter dieser Bedingung, daß (1.) nicht allein die Schul-Collegen die Information der ihrer Information untergebenen Kinder sowol in der pietaet als anderen Wissenschafften fleißig und unabläßig treiben; auch bey den Armen und den Reichen, wenn gleich jene kein Schulgeld dafür geben können, darunter gleichen Fleiß anwenden; sondern daß auch (2.) in allen und jeden dortigen Kirchen die Catechisationes unabläßig getrieben werden, massen Wir dann, wenn hierunter die geringste Säumniß und Nachläßigkeit verspüret werden solte, des beständigen Vorsatzes sind, nicht allein dem Holtz-Cämmer Gehren, sondern auch andern, die sich deshalb angeben möchten, zu verstatten, daß sie die Schulen anordnen und die Jugend darinn unterweisen lassen mögen, sintemahl Wir die öffentliche Catechisationes vor Kinder und Gesinde nöthiger achten, als die Predigten, woraus die meisten gehen, ohne das geringste zu ihrer Erbauung behalten zu haben. Ja allein aus Unterlassung der Catechisation kommet es, daß die meisten insonderheit unter den gemeinen Leuten, wenn sie auch 70, 80 Jahr alt worden, von den Articulen unsers Christlichen Glaubens, dem Christenthumb und der Religion nichts wissen, sondern wie das Vieh dahin leben und sterben. Wir können auch nicht begreiffen, wie Prediger und Seelsorger bey solcher Nachläßigkeit ein ruhiges Gewissen haben können, dann ihnen gleichwol ihre Pfarr-Kinder und Zuhörer, sie seyn alt oder jung, reich oder arm, auf ihre Seelen gebunden seyn, und sie davor Rechenschafft werden geben müssen. Diesem nach wollen Wir auch, daß die Catechisation alle Sonntage Nachmittag in Unserer dortigen Schloß-Kirchen geschehen solle. Dann ob gleich keine Schule dabey, so können doch, wie unser dortiger Ober-Hoff-Prediger D. Sanden vorgeschlagen, die Kinder aus den nechsten freyheitlichen Schulen dahin kommen. Und ist überdem solche Übung nicht allein für die Jugend, sondern auch für Alte und fürs Gesinde. Ihr habt auch diese Unsere Verordnung allerseits Interessenten bekandt zu machen und darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Rosenthal den 24. Junii 1700.

Friderich.

An die Preußische Regierung. P. von Fuchs."[1])

1) Orig. am vorhin angegebenen Orte; zuerst gedruckt bei Grube, Corpus ꝛc. I, S. 98.

Diese Verordnung gab das Signal zu neuen Vorstellungen auf beiden Seiten. In einer Eingabe des Ministeriums der drei Städte Königsberg an das Konsistorium wurde vorgestellt, daß in Bezug auf die Katechisationen bereits alles geregelt sei. Und in einer Eingabe an den Kurfürsten wurde demselben berichtet: es sei von ihnen gleich Anstalt zur Katechisation gemacht und das Werk um so mehr mit allem Ernste vorgenommen, weil Se. Kurfürstliche Durchlaucht versprochen, daß auf die Einrichtung solcher Katechisation der Holzkämmerer seine Schule sofort gänzlich abschaffen solle. Auch sei früher von ihnen nichts versäumt, aber sie seien bereit, noch mehr zu thun, sobald sie vernehmen würden, daß man bei ihrer ohnehin schweren Arbeit noch mehr verlange. In der That wurden die Katechismusübungen in allen Kirchen begonnen, so daß Gehr sich genötigt sah, seine Lehranstalt etwas zu beschränken. Da aber sollte ihm eine Unterstützung zu teil werden, welche, wenngleich sie zunächst keinen Erfolg aufzuweisen hatte, mehr wie alles Andere Zeugnis ablegt von dem Geiste der Gehrschen Schulanstalt und für immer ein bleibendes Moment in der Geschichte des preußischen Volksschulwesens sein dürfte. „Unterschiedene arme Leute zu Königsberg in Preußen" richteten an den Kurfürsten „eine flehende Bittschrift" des Inhalts, „daß die von dem dortigen Holzkämmerer Theodor Gehren angerichtete Schule zu Überweisung der armen Kinder möge reservirt bleiben." Sie schreiben:

„Gleichwie wir mit unterthänigstem Dank bishero erkannt und noch erkennen die gnädigste Toleranz, welche wir bishero von Ew. Churfürstl Durchlaucht genossen haben, indem uns gnädigst vergönnet worden, daß unsere Kinder der freien Information, ja einige unter denselben freien Zuschubs von Büchern als des Neuen Testaments, Psalters, Syrachs, Catechismi und dergleichen bei denen Anstalten hiesigen Churfürstl. Holzcämmers Theodor Gehren haben genießen können, welches denn nicht allein unserer Armut zu Statten gekommen, sondern auch unserer Kinder zeitl. und ewige Wohlfahrt, wozu sie vermittelst göttlichem Beistande treulich zu unserer herzlichen Freude und Vergnügen angeführet werden, zuträglich gewesen. Also erwartet uns nun nicht wenige Bekümmernis und herzliche Traurigkeit, da wir vernehmen, daß auf ergangenes hohes Reskript Ihro Churfürstl. Durchlaucht nach angefangener Catechisation in hiesigen Kirchen selbige Informationsanstalten gänzlich sollen aufgehoben werden. Weil wir aber teils dringender Dürftigkeit halber das Schulgeld in denen öffentlichen Schulen nicht entrichten können, teils aus Erfahrung uns bekannt ist, wie die Kinder wegen der Menge der Jugend in denen wenigen öffentlichen Schulen (: daher auch allenthalben allhie so viele und nur allein auf'm Sackheim neun und vielleicht wohl mehrere starcke Winkelschulen, die teils ungelehrte und verdorbene Handwerksleute, als Schuster, Nachtwächter, teils Weiber halten, geduldet werden :) nicht füg- und gnüglich können versorget werden und daher nicht wissen, wo wir uns hinwenden sollen: als nehmen wir nächst Gott zu Ew. Churfürstl. Dchl. unsere einige Zuflucht, dieselbige unterthänigst und um Christi Jesu Willen anflehend, Sie wollen gnädigst geruhen, uns dieser durch den lieben Gott und seine väterliche vor unsere armen Kinder getragene Vorsorge uns gegönnten Wohlthat, und unsere Kinder der freien Information bei obgedachtem Churfürstl. Holzcämmer fernerhin genießen zu lassen, und diese Christliche zu Gottes Erkenntnis und unserer armen Kinder Heil abzielende Anstalt in Gnaden zu bestätigen, umb soviel mehr, als es gewiß ist, daß die von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht unabläßig zu continuiren

anbefohlenen öffentlichen Catechisationes schon wirklich geschlossen worden und damit nicht eher als wieder nach Ostern 1701 wird der Anfang gemacht; die öffentlichen Schulen auch schwerlich solche Treue an den Kindern, weil wir ihnen nichts entrichten können, und sie bishero in diese Armen Information des Churfürstl. Holzcämmers, welches sie nicht gerne gesehen, geschicket haben, beweisen werden. Wir werden diese hohe Gnade nicht allein mit unterthänigstem Dank erkennen, sondern auch in unserm Gebet nach der Gnade Gottes nicht ablassen, vor Ihro Churfürstl. Durchl. und dero gesammtes hohes Haus zeitlichen und ewigen Wohlfahrt bei Gott anzuhalten und ersterben

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

zu allem Dienst verbundenste Unterthanen.

Benjamin Beck, Jakob Will, Georg Roß, Michael Schulz, Michael Groß, Hans Romey, Jakob Bötcher, Peter Schwanzon, Hans Rode, Gottfried Greiff, Hans Niemand, Friedrich Metz, Reinhold Schulz, Friedrich Ellend, Jacob Wosegin, David Gestrau, Benjamin Wirsieget, Georg Böhnke, Elisabeth Großmannin Maria Biebertin, Catarina Preußin, Catarina Elis. Vosserin, Anna Casseburgi n Catarina Blauin, Regina Croßin

wie auch unterschiedene andere arme Leute."[1])

Allein sie erhielten d. d. Cölln 28. November 1700 eine abschlägige Antwort. Der Kurfürst ließ es bei seiner unlängst gemachten Verordnung bewenden und wollte die Gehrsche Schule aufgehoben wissen.

„Hingegen aber muß mit der Catechisation in allen Kirchen alldort unabläßig fortgefahren werden, und vernehmen Wir ganz mißfällig, daß dieselbe, da sie kaum angefangen, schon wieder eingestellet werden wollte. Ihr habet auch hiebey den alldort sich befindenden publiquen Schulen die Anstalt zu machen, daß armer dürftiger Leute Kinder in dieselbe ohnentgeldlich aufgenommen und informirt werden ohne einiges Schulgeld von ihnen zu nehmen, ja es wäre gut, wenn solch Schulgeld gänzlich aufgehoben und den Praeceptoribus sonst auf andere Weise ex publico der nöthige Unterhalt gesetzet werden könnte.

An die Preußische Regierung."[2])

Da trotz der Reskripte die kirchlichen Katechisationen mit Beginn des Herbstes nicht konsequent durchgeführt wurden, auch mancher der Geistlichen Einwendungen dagegen machte, so glaubte Gehr ein vollkommenes Recht zu haben, seine Schule fortzusetzen.

Kurze Zeit darauf kam Kurfürst Friedrich III. zur Krönung nach Königsberg. Viele der im Gefolge desselben befindlichen Staats- und Hofwürdenträger waren durch Spener dem Pietismus gewonnen, so außer dem Minister Paul

1) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums. Akta, wegen der Gehrschen Schule.

2) Original ebendaselbst.

Wie in allen bezüglichen kurfürstlichen Verordnungen dieser Zeit, so ist auch in dieser die Gegenzeichnung durch den Minister von Fuchs geschehen. Trotz des abschlägigen Bescheides wirkt dieselbe durch den sie durchwehenden philanthropischen Geist angesichts der äußern Verhältnisse der Lehrer doch ermunternd. Zwei Grundsätze werden, wenn auch teilweise in Form eines Wunsches gekleidet, zum erstenmale aufgestellt, Grundsätze, um deren Erfüllung die Lehrerschaft einige Menschenalter hindurch gerungen hat, und von denen der eine auch heute nach 199 Jahren noch nicht ganz verwirklicht ist; Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts und ein fester bestimmter Gehaltsbezug mit Ausscheidung aller schwankenden, unbestimmten Einnahmen.

von Fuchs der Obermarschall v. Bülow und dessen Gemahlin, die Oberhofmeisterin der Königin. Waren diese Vorzeichen schon günstig für Gehr, so wurde sein Mut, nochmals beim König vorstellig zu werden und um Bestätigung der Schule zu bitten, wesentlich gehoben durch ein eben angelangtes, vor $1^1/_2$ Jahren erbetenes Gutachten der theologischen Fakultät zu Gießen: die Berechtigung eines Privatmannes zu einem Unternehmen, wie der Holzkämmerer es gewagt hatte, wurde darin in allen Punkten anerkannt. In zwei Bittschriften bat er dringend, „ihn endlich aus dem unerträglichen Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung zu reißen. Die rechte Organisation der neuen Anstalt könne in diesem Zustande der Halbheit nicht unternommen werden; wohlwollende Staatsmänner und Gelehrte wären bereit, in jeder Weise zu helfen, sobald nur erst ein fester Grund gelegt sei; jeder guten Ordnung, auch der geistlichen Inspektion, wolle er sich gern unterwerfen."

Doch klang sein Ton noch wenig zuversichtlich, wenn er sagte, er sei bereit gewesen, „alle Anstalten, obgleich mit vielen Schmerzen seines Herzens und Jammerklagen der Armen, teils Eltern, teils Kinder, aufzuheben."[1])

Was die mehrjährigen Berichte nicht hatten bewerkstelligen können, brachten jetzt die persönlich angeknüpften Verhandlungen zu Stande: die Königliche Bestätigung, welche schon am 4. März 1701 erfolgte. Den äußern Grund zu derselben gaben die bereits wieder eingestellten Katechisationen; denn es hieß:

„Wir vernehmen, daß . . . . dieselben auch bis diese Stunde, so wenig des Sonntags, als in der Woche gar nicht mehr getrieben werden; und gleichwie nun solches bemeldtem Gehren genugsames Recht giebt, nunmehr gedachte seine Schule zu continuiren, als hat auch derselbe sich deshalb dergestalt ausgelassen, daß dabei wohl ganz kein Bedenken ferner seyn wird, es sey denn, daß man die Beförderung der Ehre Gottes hindern und hemmen wollte. Solche seine Erklärung gehet nun dahin, daß Er

1. diese Schule nicht unter seiner Privatautorität, sondern unter der Inspection derer, die Wir dazu verordnen würden und wozu Wir diese zu dieser Sache vorhin verordnete Commissorien alle oder zum Theil am bequemsten finden, fortfahren und
2. wo denselben die bei der Schule gebrauchende Informatores ratione orthodoxiae ex eruditionis examiniren, aller Einrichtung nach, die Lectiones und Education ordiniren, auch alle Vierteljahr gründlich Examina halten lassen wolle,
3. daß er in dieser Schule keine unter der Städte Bothmäßigkeit gehörende Kinder, sondern nur solche, die vom Lande und auswärtigen Städten bürtig, oder von welchen wegen ihrer Armuth die Stadtschulen überdem kein Didactrum haben könnten einerseits, oder
4. wenn dann einige freyheitische Kinder, die etwas im Vermögen haben, diese Schulen frequentiren wollten, dieselben nicht ehender admittiren wollte, als bis sie sich des Didactri halber mit den Freyheitschen Schulbedienten völlig verglichen; Wir befehlen Euch in Gnaden, unter diesen Conditionen gedachte Schule, die Wir hiermit unter Unsere Kgl. Protection in Schutz genommen haben wollen, in Gottes Namen nun so vielmehro fortfahren und dabei von Niemand, er sey wer er wolle und unter keinerlei Practext einige

1) Zippel, a. a. O., S. 32.

Hinderung machen zu laſſen, weil bei der vorhin dabei ergangenen Unterſuchung ein ſo considerabler Nutzen davon geſpüret und bey den Kindern, ſo ſich derſelben bedienet, ſo ungemeine Profectus in der Gottesfurcht und ſonſt befunden worden; ſollte aber, wie man, wiewohl aller Apperenz nach, mehr aus Passionen und andere Gott dem höchſten ganz nicht gefälliger Abſicht, als aus rechtmäßigen gegründeten Urſachen ominiren wollen, einige Inconvenientien um dieſer Schule erfolgen und alſo die von dem Holzkämmer Gehren gerne zugelaſſene Inspectores gebührend zu observiren wiſſen werden; ſo kann darunter allemal remedirt und alsdann andere Verordnung deshalb gemacht werden. Im Übrigen finden Wir es alle Wege nöthig und habt ihr die Prediger allhier und durchs ganze Land nachdrücklich dahin anzuhalten, daß ſie nun unverzüglich die von uns ſo ernſtlich und öfters befohlenen Catechisationes wieder antreten. Es wird ſich auch dazu des Sonntags Nachmittags ſchon Zeit genug finden, wenn das unzeitige und ganz keine Devotion erweckende langwierige Musiciren in den Kirchen, wo nicht ganz eingeſtellet, dennoch um Etwas abgekürzet wird, oder es können auch allenfalls in der Woche bequeme Stunden dazu genommen werden und gleichwohl wie Wir nun ſowohl durch gedachte von uns in ſo weit allergnädigſt authorisirte und privilegirte Schule als auch die Catechisationes nicht anders interdiren, als daß des Herrn Ehre und Reich dadurch erweitert und deſtomehr Seelen zum Himmel gebracht werden. So haben Wir auch zu Euch das allergnädigſte Vertrauen, daß ihr ſolchen Unſern chriſtlichen Zweck mit aller erſinnlichen Sorgfalt befördern und dadurch auch des Segens, den Gott denen, die ſeine Ehre lieben, reichlich beizulegen verſprochen, Euch mit Uns theilhaftig machen werdet. Sind ꝛc. Königsberg, d. 4. Martii 1701.

An
Die Regierung.
Confirm. der Königl. Schule wegen
Unterlaſſung der Catechisation."[1])

Von nun ab hieß die Gehrſche Schulanſtalt „Königliche Schule auf dem Sackheim." Bereits am 12. März 1701 wurde das königliche Reſkript von der Regierung den Kommiſſaren mit dem Beſcheide bekannt gegeben, daß „gedachte Schule nicht unter des Gehren Privatauthorität, ſondern unter Eurer, welche wir dazu kraft dieſes expresse verordnet haben wollen, fortzuführen" ſei. Sie hatte Friedrichs I. größtes Intereſſe erregt; denn bereits am 18. Mai desſelben Jahres erließ der König eine Verordnung, daß, „ob zwar diejenigen Praeceptores, welche bei dieſer Schule die Jugend informiren, ehe und bevor dieſelben dazu verſtattet, von denen über gedachte Schule beſtellten Inspectoribus ratione orthodoxiae et eruditionis gebührend examinirt werden müſſen, dennoch bei ſolchem examine von allen ſpitzfindigen und nur zur mehreren Verwirrung dienenden, ſonſt aber an ſich unnötigen Fragen zu abstrahiren und das Examen nur ſchlechterdings auf diejenigen dogmata, die in der Augsburgiſchen Confession und derſelben Apologiae, auch dem Corpore doctrinae pruten. enthalten, gerichtet" ſein müſſe. Es wäre aber von den Examinanden ein

1) Reponierte Magiſtrats-Regiſtratur-Kgb. Abt. V, Akta, betr. die Königl. Armenſchulen.

„mehreres" gefordert worden, „als daß sie solche dogmata nach dem Verstande der heiligen Schrift vorbringen und selbige mit berührten dictis aus demselben" hätten bestätigen können. Eben so, wie aus dieser Verordnung hervorgeht, daß Gehr eine Beschwerde über eine zu difficile Prüfung seiner Lehrkräfte nach Berlin hat gelangen lassen, läßt sich in ihr deutlich Spenersche Inspiration erkennen. Auch müssen Gehr Schwierigkeiten hinsichtlich des Besitzstandes seiner schon vorhandenen Schülerzahl gemacht worden sein; denn die Verordnung fährt fort: „und ob Wir zwar in obgedachter Unserer Verordnung vom 4. Martii disponiret, daß keine Kinder aus den Städten Königsbergs zu dieser Schule gezogen werden sollen, so ist doch solches so wenig von den Kindern, deren Eltern auf den Freiheiten wohnen, als auch von den wenigen Stadtkindern, die schon vor der Zeit solcher Unserer Verordnung diese Schule frequentirt und deren in der Zahl in allem nur sieben sind, zu verstehen." Da die an der Schule unterrichtenden Lehrer angesichts der streng lutherisch-orthodoxen Stellung des Konsistoriums wohl schlechterdings keine Aussicht haben konnten, jemals zu einem Predigtamt berufen zu werden, so ordnete der König als summus episcopus an, daß, „wenn unter denen bei dieser Schule bestellten Informatoribus sich einige finden, die zum Predigtamt assistiren, daß dieselben bei dem Consistorio ad Examen verstattet, und wie sie tüchtig befunden worden, dem Catalogo Candidatorum inseriret, auch wenn die Ordnung an sie kommt, bei vorfallender Vacanz, Uns gleich andern praesentirt"[1]) werden sollen.

Gehr, nunmehriger Kurator der Schule, setzte von jetzt ab seine ganze Kraft daran, die Organisation der Anstalt zu erweitern und zu befestigen. Da das Schulgeld der wenigen zahlenden Kinder wegen unmöglich die erforderlichen Mittel dazu darbieten konnte, verfiel er auf einen Ausweg, welcher von einer Uneigennützigkeit Zeugnis ablegt, deren sich wohl wenige Philanthropen rühmen können. Zu den Accidentien seines Amtes gehörte das Übermaß des Brennholzes aus dem Königlichen Holzgarten. Dasselbe repräsentierte ein für die damaligen Verhältnisse recht respektables Kapital. Er machte nun den Vorschlag, daß zur ferneren Etablierung und Erhaltung der Schule „er sich des Holzübermaßes, welches die vorigen Holzkämmerer als ein bewilligtes an ihren in partem Salarii zugeschlagenen Accidentien genossen hatten, gegen ein Additament von 350 Thlr. freiwillig begeben wolle; ein Teil solle angewendet werden und zwar von der ganzen Summa des Übermaßes, sie laufe so hoch als sie wolle, solle zuvörderst das dem Holzkämmerer bewilligte Additament der 350 Thlr. abgezogen und demselben zugestellt, darauf das Residuum in zwei gleiche Teile geteilt, das eine davon der Schule zum Besten employiret, das andere aber der Königlichen Schatulle berechnet, der Anfang damit von dem verflossenen 1700sten Jahre gemacht, auch in perpetuum continuirt werden."[2]) Diese der Schule geschenkte Hälfte soll eine für die damalige Zeit beträchtliche Höhe, 200—300 Thlr. jährlich, betragen haben.[3]) Durch Konfirmation, Cölln d. d. an der Spree den 16. November 1701, wurde dem Gehrschen Plan zugestimmt, zugleich auch

1) Reponierte Magistrats-Registratur, Akta wie vorher.
2) Reponierte Magistrats-Registratur, Akta wie vorher.
3) Goldbeck, a. a. O., S. 204.

seinem Vorschlag gemäß das von seinem Amtsvorgänger innegehabte Haus im Holzgarten als Schulgebäude überwiesen.

Wenn es auch jetzt nicht an Neidern und Scheelsüchtigen fehlte, so nahm doch die Schule einen erfreulichen Fortgang, so daß Gehr sich genötigt sah, noch um drei andere im Holzgarten gelegene Häuser zu bitten, die ihm gleichfalls bewilligt wurden. Die Schülerfrequenz der beiden Armenschulen, welche 1699 „an" 60 Schüler betragen hatte, war im Jahre 1700 zwar auf 30—40 zurückgegangen, jedoch 1701 bereits wieder auf 70 gestiegen.[1]) Die Zahl der Lateinschüler festzustellen, ist nicht möglich gewesen. Nach Wald[2]) betrug im Jahre 1700 die Ziffer derselben 8—10.

In das Innere der Schule werden wir durch Horkel eingeführt.

„Früh um sieben kamen alle Kinder, reich und arm, zusammen. Der Morgensegen oder ein Dankgebet von Johann Arnd ward von dem Lehrer, auch wohl von einem der Schüler verlesen: stehend und mit gefalteten Händen sprachen alle die Worte nach. Dann wurde das Gesangbuch aufgeschlagen und ein Lied gesungen. Es folgte die Lesung und kurze Erklärung eines Kapitels aus dem neuen Testament. Besondern Fleiß nahm die Anwendung des Gelesenen in Anspruch, indem der Lehrer mit treuer Sorgfalt selbst auf die Eigenheiten jedes einzelnen Kindes, auf die sittlichen Gefahren, welche jedem seiner Natur nach drohten, warnend und belehrend nach Möglichkeit einging. Mit dem Schlage acht begaben sich die Armenkinder in ihre besonderen Klassen. . . . . Sorgsame Erläuterung und Anwendung der Bibel und des Katechismus, daneben Lesen, Schreiben, Rechnen: mehr wäre hier nicht am Platze gewesen. Überall ward der Grundsatz befolgt, daß es vornehmlich auf die innere Anregung der Kinder, auf das Wecken ihrer Selbstthätigkeit ankomme."[3])

Hatte eins der Kinder langsam ein Stück von Luthers Katechismus vorgesprochen, so wurde dieses dann in viele Einzelfragen zerlegt, um Wort und Sinn nach allen Seiten verständlich zu machen.

Wesentlich umfangreicher gestaltete sich naturgemäß der Unterricht in der Lateinschule. Zu den in der Armenschule getriebenen Fächern traten lateinische Grammatik nach Cellarius, dem berühmten Hallenser Humanisten und Freunde August Hermann Franckes, Geschichte und Geographie, wobei die Kirchengeschichte und Palästina den Mittelpunkt des Unterrichts bildeten, Orthographie und Kalligraphie, und für die Mädchen weibliche Handarbeiten. „Das Grundgesetz dieser Schule aber, das leitende Princip bei aller ihrem Dienste gewidmeten Treue und Tüchtigkeit, ist in den kurzen Worten ausgedrückt: Gott allein die Ehre!"

Durch die Aufnahme besonders befähigter Knaben aus der Armenschule

---

1) Laudien im Programm der Königsbergschen Armenschulen für 1797, S. 2. (Die Laudienschen Angaben sind durchaus zuverlässig. In seiner Eigenschaft als Armenschul-Inspektor war er sehr eifrig bedacht, das Archiv derselben zu ergänzen und zu vervollständigen. Soweit uns archivalisches Material zur Verfügung gestanden hat, haben wir die in den von Laudien 1793—1797 herausgegebenen Programmen verzeichneten Daten als richtig befunden.)

2) In desselben Geschichte und Verfassung des Collegii Fridericiani, Kgb. 1793. S. 14.

3) Horkel, a. a. O., S. 44/45.

in die höhern Klassen der Lateinschule, hoffte Gehr, im Laufe der Zeit geeignete Mitarbeiter heranwachsen zu sehen. Um den Gelehrten darzuthun, daß die Lateinschule es jetzt mit jeder andern der drei Königsbergischen Trivialschulen aufnehmen könne, schrieben die Lehrer einen Leitfaden der Dialektik. Gleichzeitig verfaßten sie auch eine 1702 zu Stargard erschienene Erklärung zur Ablehnung der bisher gegen die Königl. privilegierte Schule in Umlauf gesetzten „Unwahrheiten," der sie zugleich einen Lektionsplan beifügten. Die Kinder armer Leute, deren Anzahl sich auf 80 belief, wurden fast alle umsonst unterrichtet und erhielten außer im Lesen, Schreiben, Rechnen, noch Unterweisung in den „Principiis Grammaticae Latinae, Compendio Geographiae und Historiae, damit auch diejenigen, so dereinst zu einem Handwerk oder anderer Handthierung sich begeben werden, in solchen Ornamentis einigen Grund haben."

Auf der Lateinschule beschäftigte man sich beim Unterricht in Prima mit der heiligen Schrift, dem Katechismus Luthers, lateinischer Grammatik, Rhetorik; dazu wurden Cicero, der Cornelius Nepos, Virgil und das griechische Testament gelesen, sowie auch griechische Grammatik getrieben, Geographie und „Historia" nach Hübners Anweisung. „In Mathesi werden sie auch unterrichtet" Hebräisch wurde nicht als obligatorischer, sondern als fakultativer Gegenstand behandelt. In der Sekunda wurden im Latein der Cornelius Nepos und „Catonis Disticha" durchgenommen. Griechisch und Hebräisch traten noch nicht auf; die übrigen Fächer waren dieselben, wie in Prima. Die Unterrichtsgegenstände der Tertia werden nicht besonders aufgeführt.[1])

Daß Gehrs Unternehmen einen so erfreulichen Fortgang haben konnte, war, wie wir gesehen haben, in erster Reihe Speners und Paul von Fuchs' Verdienst. Beide Männer fanden eine bereitwillige Unterstützung durch den Freiherrn von Canstein, den Begründer der Halleschen Bibelanstalt. Diesen drei Männern ist es zuzuschreiben, daß der Passus in der landesherrlichen Bestätigung, nach welchem das Inspektorat einer der Königsberger Geistlichen führen sollte, nicht zur Anwendung kam, weil man aus einer solchen Verbindung „eine lange Kette neuer Verwicklungen für die Anstalt" befürchtete. „Die Möglichkeit einer freien Bewegung und wahrhaft nachhaltiger Wirksamkeit in einerlei Sinne schien für sie nur dann gesichert, wenn ein Mann an ihre Spitze trat, der als Theolog hoch genug gestellt war, um zugleich Direktor und Inspektor der Schule sein zu können." (Horkel, S. 51.)

Auf Speners Empfehlung hin ernannte darum König Friedrich I. den Kandidaten der Theologie, Heinrich Lysius aus Flensburg, zum Direktor der Schule mit dem Charakter eines außerordentlichen Professors der Theologie. Dieser traf am 25. November 1702 in Königsberg ein. Da er die Schule in verschiedenen Häusern und Stuben auf dem Sackheim verteilt fand, brachte Gehr den ehemaligen Landhofmeistersaal am Creuzthore käuflich an sich und richtete

1) Da die „Erklärung" der Lehrer sich in keiner der hiesigen öffentlichen Bibliotheken befindet, so ist der Lektionsplan nach Merlecker (S. 67) und Horkel (S. 48/49) gebracht.

ihn zu einer Schul- und Penſionsanſtalt ein. Dahin wurden ſämtliche lateiniſche und Armenſchulklaſſen verlegt.

Nicht lange jedoch ſollte Gehr ſich des Wachstums und Blühens ſeiner Schule erfreuen. Bereits am 1. April 1704 ſtarb er an den Folgen einer heftigen Erkältung. Seine Ruheſtätte auf dem Altroßgärtner Kirchhofe wird nicht mehr gefunden; ſein Werk aber, das er in treuem Schaffen ins Leben rief, legt heute noch Zeugnis ab von dem ſtillen, emſigen Wirken in der Holzkämmerei.

Ehre ſeinem Gedächtnis immerdar!

# Kapitel VII.

## Die Armenschulen im 18. Jahrhundert.

Gehr erlebte es noch, daß seine Schule den Namen „Collegium Fridericianum“ erhielt. Auch hatte er noch die Freude, in den Anstaltsräumen eine, wenn auch in den bescheidensten Grenzen gehaltene Anstaltskirche erstehen zu sehen.[1] Direktor Lysius führte das begonnene Werk in des Stifters Sinne weiter fort. Er war ein streitbarer Mann und hatte bald Feinde ringsum. Die Universität, die Geistlichkeit und die Magistrate der drei Städte standen gegen ihn; denn der Pietismus faßte schwer Wurzel in der jungen Krönungstadt, und schier wollten die Wogen ihm fast über den Kopf gehen. Doch Lysius war der Mann, aller Schwierigkeiten Herr zu werden. Begabt mit einem praktischen Scharfsinn, vermochte er der Schule als äußere Stütze materielle Mittel zu erringen. Die zunehmenden Übermaßgelder des Holzgartens setzten ihn in die Lage, nicht nur die Schulden abzutragen, sondern auch einen kleinen Überschuß zu erzielen. Auch verschaffte er dem Kollegium die Accise-Freiheit. Wertvoller noch war seine Thätigkeit für die innere Organisation der Anstalt. Mit den Einrichtungen des Halleschen Waisenhauses vertraut, bildete er seine Schule genau der Hallenser nach und brachte dadurch die Anstalt in doppelten Gegensatz zu den andern Schulen der Stadt. „Ihr Unterricht war erstens in einer Weise religiös zugespitzt, die in allen nichtpietistischen Kreisen unerhört war, daneben aber um vieles methodisch verbessert und sachlich erweitert.“[2] Sie war die erste, welche hier reale Unterrichtsgegenstände, besonders Geschichte und Geographie, gründlicher betrieb und den mathematischen Unterricht bedeutend erweiterte und vertiefte.

1723 veröffentlichte Lysius im „Erleuterten Preußen“ eine kurze Nachricht über das Friedrichs-Kollegium, in der es über den Unterricht heißt:[3] „In der Schule aber wird nebst dem kleinen Catechismo Lutheri und der Bibel, wobei die Kleinern gehalten werden, denen andern der Catechismus Speneri und denen obern Catechesis Dieterici beigebracht. Welche auch in andern Scientiis es so weit bringen, daß sie einen lateinischen Autorem und Poeten verstehen, einen nach ihrer Jugend untadelhaften Stylum führen, einen ziemlichen Vers machen, kleine Orationes elaboriren und zu Zeiten Exercitia Oratoria und Disputatoria, wozu ihnen des Hübners Oratorie und des Raaben Dialectica und Analitica beigebracht wird, haben. Wenn sie in Graecis das Novum Testamentum allenthalben, wo es ihnen aufgeschlagen wird, fertig expliciren können, tractiren sie die Bibliothecam Patrum Ittigii und die Carmina Pythagorae, Theognidis und Phocylidis. Wenn sie in der Geographie ziemlich läufig sind,

1) Zippel, a. a. O., S. 35 ff.
2) Erdmann, Martin Knutzen und seine Zeit. S. 15.
3) Teil I, Stück 5, S. 376.

tractiren sie Historiam universalem, Hübneri Politicam und Rechenbergii Ecclesiasticam. Alle lernen eine gute Hand schreiben und ziemlich rechnen, welche aber nicht griechisch und hebräisch, (in welchen die andern vor ihrer Dimission Pentateuchum zu exponiren fertig sein müssen) lernen an dessen statt Französisch und die Mathesin; mit welchen beiden letzteren Stücken aber man zwar einen guten Anfang gemachet, doch aber nicht dahin es bringen können, wohin man wünschet und trachtet und solches aus Mangel der Leute, die darinnen fertig, treu und beständig sind. Von deren Dinge Wahrheit ein jeglicher durch seine Augen und Ohren, teils in denen Sonntäglichen, teils in denen jährlichen Examinibus, welche letztere zu demselben Zweck gleichfalls öffentlich in der Kirche gehalten werden, damit ein jeder denenselben beiwohnen könne, überführet werden kann." Es ist Erdmanns Verdienst, bei diesem von ihm nur angedeuteten und „Schulstatuten" genannten Bericht auf die vollständige Übereinstimmung desselben mit den Einrichtungen der Lateinschule des Halleschen Waisenhauses hingewiesen zu haben.[1])

Lysius gedenkt in demselben nicht der von Gehr unter so vielen Opfern ins Leben gerufenen Armenschulanstalt. Es ist dies mit die Ursache gewesen, daß fast zweihundert Jahre hindurch die irrige Meinung ihren Platz behauptet hat, Lysius habe Gehrs Werk mit einseitiger Berücksichtigung der Lateinschule verfallen lassen, und erst Rogall sei es gewesen, der die Idee der Armenschulbildung wieder realisiert habe. Das ist nicht richtig. Zwar war es bekannt, daß bereits unter Lysius' Direktorat auch eine deutsche Schule im Kollegium bestanden habe, doch schien deren Ursprung ein völlig rätselhafter zu sein. Freilich erzählt schon Laudien in seiner kleinen Schrift über die Armenschulen, daß die deutsche Schule des Friedrichs-Kollegiums aus den Gehrschen beiden Armenschulklassen entstanden sei; da aber in keiner der hiesigen öffentlichen Bibliotheken, ja selbst im Friedrichs-Kollegium kein Exemplar von Laudiens zweitem Teil der Geschichte der Königsberger Armenschulen mehr vorhanden ist, so war seine Nachricht für die Forschung verloren gegangen. Erst Zippel ist es gelungen, den urkundlichen Nachweis zu erbringen, daß die unter Lysius bestehende deutsche Schule des Kollegiums mit der von Gehr begründeten zweiklassigen, vom Könige am 4. März 1701 bestätigten Armenschule identisch war. Er sagt (S. 68): „Der Bestand der Schule in Lysius' Zeit läßt sich nur unvollkommen übersehen, da keine vollständigen Listen vorliegen. Nur soviel ist klar, daß lange Zeit ihre Hauptbestandteile in ähnlichem Verhältnis standen wie in den ersten Jahren: eine kleine Lateinschule stand neben einer großen „„deutschen"" oder Armenschule . . . . . Die deutsche Schule in ihren zwei, später drei Klassen bewahrte in dieser Zeit im wesentlichen ihren Charakter als Armenschule, wie sie von Gehr begründet war. Der Unterricht war nicht grundsätzlich frei, aber das Schulgeld war dehnbar, und so lange der Platz ausreichte, wurde niemand zurückgewiesen, der nichts zu zahlen vermochte. 1706 genossen über 80 Kinder im Kollegium freien Unterricht, und 1713 bezeichnet Lysius die unentgeltlich Unterrichteten als die Hälfte der Gesamtheit. Das Schulgeld wurde hier nicht für die Anstaltskasse vereinnahmt, sondern der erste Lehrer hatte davon seine Mitarbeiter zu besolden und erhielt dazu aus der Anstaltskasse einen Zuschuß von 100 Thalern."

1) a. a. O., S. 15.

Auf Lysius' Antrag wurde ihm am 14. September 1728 Georg Friedrich Rogall adjungiert, ein Mann, dem die Realisierung der Idee der Volksschulbildung unendlich viel verdankt, und auf dessen Lebensgang und Thätigkeit näher einzugehen, eine Pflicht der Pietät und Dankbarkeit ist. Am 16. Oktober 1731 starb Lysius; aber schon seit dem 1. April 1729 hatte Rogall die Direktionsgeschäfte des Kollegiums geführt. Gleich nach der Übernahme der Verwaltung war es sein Bestreben, auf der Grundlage der Anstalten des Friedrichs-Kollegiums den Kindern ärmerer Volksschichten der ganzen Stadt einen ordentlichen, geregelten Schulunterricht zu ermöglichen. Die Idee war ja auch unter Lysius stets aufrecht erhalten worden; doch konnte angesichts der beschränkten Anstaltsräume nicht von einem Unterricht der Kinder breiterer Schichten die Rede sein, wie dieses Rogall vorschwebte, der, um dieses Ziel zu erreichen, einen Teil seines Vermögens opferte. Sein Lebensgang zeigt uns einen Mann, in dem die Ideen der Aufklärung und des Pietismus sich wunderbar mischen, und der infolge dessen geworden ist, was er ist: der geistige Vater vieler Armen.

Er wurde geboren[1]) am 19. April 1701 zu Königsberg als Sohn des Kaufmanns Georg Rogall und dessen Ehefrau Anna, geb. Büttner. Man erfährt über seine Kinder- und ersten Jünglingsjahre nur soviel, daß er die Altstädtische Pfarrschule besuchte, aus der er am 28. September 1717 von Rektor Kozik zur Universität entlassen wurde. Ascetische Stunden, verbunden mit Bibelerklärung, die einer der altstädtischen Schulkollegen Sonnabends mit den Schülern hielt, übten einen solchen Einfluß auf seine Geistesrichtung, daß er „vielmals, wenn er aus der Schule gekommen, auf seine Kniee gefallen und Gott mit Thränen um seine Gnade gebeten hat." Bevor er auf der Universität seine eigentlichen, theologischen Fachstudien begann, trieb er mit großem Fleiß Philosophie, Mathematik, Humanistik und Naturlehre; auch übte er sich emsig im Disputieren. „Weil aber sein Endzweck war, der Kirche Gottes zu dienen, so legte er sich hiernach mit besonderm Fleiß, unter Anführung der Lehrer der hohen Schule, auf das Hebräische, Chaldäische, Rabbinische, Syrische und Arabische, ging zugleich einige der griechischen Profanschribenten durch, übete sich auch in Theticis, Polemicis und Oratoria sacra." Zu Anfang seiner akademischen Studien ein eifriger Leser Scriverscher Schriften, gewann doch bald das Studentenleben Königsbergs einen großen Reiz für ihn, so „daß der Geist des Gebets von ihm wich", und er „sich um das geistliche gar nicht bekümmerte." Je mehr er sich aber innerlich der Theologie entfremdete, desto mehr zog ihn wieder die Philosophie an, so daß er sich mit Genehmigung seiner Eltern endlich entschloß, nach Halle überzusiedeln, um hier des berühmten Philosophen Christian Wolfs Schüler zu werden. Nachdem er auf der Reise dahin sich noch einige Zeit auf der Universität zu Frankfurt a. d. O. aufgehalten hatte, war er von 1722 1724 in Halle, wo er bei Wolf gründliche Studien in der Philosophie, Naturlehre und Mathematik trieb. Hier drang in ihn der nachmalige Erzpriester Schumann aus Rastenburg, die paränetischen Lektionen August Hermann Franckes zu hören, wozu er sich endlich widerstrebend entschloß. Kaum aber hörte er den Vortrag

1) Moldenhauers Vorrede zu Rogalls Erklärung des Briefes Pauli an die Römer. Königsberg 1746. 4°.

dieſes berühmten Pietiſten, ſo war er von der Perſönlichkeit Franckes dermaßen gefangen, daß, wie ſein Biograph Moldenhauer ſchreibt, „alle die guten Bewegungen, welche er in ſeinen Schul- und akademiſchen Jahren gehabt hatte, in ihm wieder lebendig wurden, und er erkannte, daß ſein Leben ſowohl, als ſein Studieren nicht aus dem rechten Grunde gefloßen ſei, daß zum wahren Chriſtentum viel was mehreres erfordert werde, als das äußerliche ehrbare Leben, welches von ihm bisher geführet worden, daß Jeſus, das einzige notwendige, ihm fehle, daß er um die wahre Weisheit gar nicht, ſondern nur allein um eitle Dinge bemühet geweſen ſei, und daß er die Leſung und Betrachtung der heiligen Schrift zum großen Schaden ſeiner Seele gänzlich unterlaſſen habe.“

Trotz dieſer großen Veränderung, welche mit ihm vorgegangen war, warf er aber die angefangenen Studien nicht weg, ſondern betrieb auf den Rat Breithaupts, Antons und Franckes nach wie vor Philoſophie und Mathematik. Doch legte er ſich mit größtem Ernſt auch wieder auf die theologiſchen Studien und wurde ein reges Mitglied der Halleſchen Collegia Philobiblica. Um ſich im Katechiſieren zu üben, übernahm er zu gleicher Zeit eine katechetiſche Stunde im Waiſenhauſe. Was aber ungleich wichtiger für ihn war: Francke würdigte ihn ſeiner Freundſchaft und zog ihn an ſeinen Tiſch. Hier hatte er nun vollauf Gelegenheit, die mächtige Perſönlichkeit dieſes Mannes auf ſich wirken zu laſſen, was ſich ſpäter in der Verwaltung der ihm anvertrauten Ämter ſo deutlich zeigen ſollte. Ungefähr nach Jahresfriſt, am 18. Januar 1723, erwarb er den Magiſtergrad, worauf er ſich 1724 wieder nach Königsberg begab, um hier, nachdem er pro receptione in der philoſophiſchen Fakultät diſputiert hatte, philoſophiſche und daneben auch theologiſche Vorleſungen zu halten. Am 30. Auguſt 1725 promovierte er zum theologiſchen Doktor, worauf ihm noch in demſelben Jahre eine ordentliche philoſophiſche und außerordentliche theologiſche Univerſitäts-Profeſſur auf Befehl Friedrich Wilhelms I. übertragen wurde, obgleich keine Vakanzen vorhanden waren, und der hervorragendſte preußiſche Theologe ſeiner Zeit, Johann Jakob Quandt, als Dekan der Fakultät ſich namens derſelben dagegen erklärte. Ein intereſſantes Bild von der Berufung Rogalls entwirft ein entſchiedener Antipietiſt, der nachmalige Erzbiſchof Borowski:[1] „In den erſten Jahren ſeines akademiſchen Lehramts wandelte er (Quandt) ſeinen Weg in Frieden — las mit überaus großem Fleiße — hatte der Zuhörer mehrere Hunderte, und dieſe Hunderte waren dem größten Teil nach dankbare und ihm in ihren nachmaligen Ämtern Ehre machende Schüler. Aber im Jahre 1725 ſollte die theologiſche Fakultät mit mehreren Gliedern und nach dem Befehl Friedrich Wilhelms mit Männern, die in Halle erzogen und am Buſen der Sekte, die man die Pietiſtiſche nannte, geſäuget waren, beſetzt werden. Lyſius, der ſich in Anſehung des Umfangs der Erkenntniſſe von Quandten und andern übertroffen ſah, wirkte dazu von hier aus — und in Halle waren die theol. Lehrer, die eine weitere Verbreitung ihres Tons und ihrer Methode, weil ſie dieſe gewiß als die beſte zur Chriſtenthumsförderung anſahen, herzlich wünſchten, nicht weniger geſchäftig zu dieſem Zweck. Es war nun einmal das ganze

1) Borowski, Biographiſche Nachrichten von dem denkwürdigen preußiſchen Theologen D. Johann Jakob Quandt. Königsberg 1791, S. 44.

Zutrauen des Königs auf Männer aus der Halleschen Schule gefallen, und sein Wille war unwiderruflich. Man wählte für Königsberg Abr. Wolfen und Rogallen und, es ist unstrittig, man hatte in beiden Männer von Kenntniß und von großer, entschiedener Rechtschaffenheit gewählt. Quandt war eben Dekan — mußte im Namen seiner Fakultät wider die Annahme dieser Männer — denn die Zahl der Theologen war ohnedies vollständig! — sich erklären, und eben dieses Entgegenarbeiten brachte Friedrich Wilhelm nun dahin, nur noch mehr Vertrauen auf die Obenbenannten zu setzen. Ihnen ward mit Ausschließung der übrigen Fakultätsglieder die Zeugnissache allein anvertraut; die an sie erlassene Kabinettsordre berechtigte nur sie, darüber zu urteilen, wer seines Fleißes und seiner Frömmigkeit wegen amtsfähig sei,[1]) und so — sah sich denn die Fakultät offenbar beenget, und das Konsistorium, in welchem Wolf und Rogall auch bald Plätze einnehmen mußten, aufs äußerste beschränkt. Das mußte natürlich den Mut der übrigen Theologen, das mußte auch — Quandten sehr beugen, und ihre ganze Lage, in der sie den jungen Studierenden nützlich sein sollten, umändern. Das Auditorium Quandts, das ehedem aufs zahlreichste angefüllt war, sank spornstreichs auf eine Zahl von sechs bis acht herab, und in eben dem Maß stieg die Zuhörerzahl bei Wolf und Rogallen. Natürlich, jene sahen den Weg zu allen Beförderungen für sich abgeschnitten; sie hatten bei Quandten nie vom Durchbruch zur Gnade, vom Bußkampf, vom genauen Wissen des Bekehrungstermins, vom Gefühl der Gnade, dabei dem Menschen, wie man sprach, bald so, bald so zu Mute ist, und dergl. reden gehört, wonach doch Wolf und Rogall am ersten fragten, und so waren sie in Gefahr, bei allem sonstigen Reichtum an guten Kenntnissen, auch wirklicher moralischer Rechtschaffenheit, um der Nichtkenntnis der neuern Terminologie willen, brotlos zu bleiben. Quandt beugte sich unter sein Schicksal — las noch fort, da Liedert, Hahn u. a. beinahe gar keine Zuhörer mehr hatten und in den Lektions-Katalogen Galle und Wut gegen die äußerten, welche an dem Verfall ihrer Lehranstalten schuld waren. Ihm, und ihm allein, blieben immer noch manche ergeben: aber auch diese waren nur bis auf die Zeit noch größerer Anfechtung treu . . . . ."

Zu den vielen Beweisen königlicher Huld gesellte sich für Rogall 1727 die Ernennung zum Inspektor des Collegii Fridericiani, in welcher Eigenschaft er namentlich die sonntäglichen Katechisationen warm betrieb. Seine Ernennung zum Direktor ist oben erwähnt worden; schon 1728 hatte er die von der geistlichen Behörde so ungern gesehene Bestallung zum Rat des Samländischen Konsistoriums erhalten. 1731 zum Professor ordinarius in der theologischen Fakultät ernannt, gab er gleichzeitig die philosophische Professur auf, da er bei der Bürde der immer mehr anwachsenden Arbeit sich ihr nicht in dem Maße widmen konnte, als er wohl mochte. Seine Ehe mit Rebekka Hoffmann, die er 1731 geheiratet hatte, sollte nur von kurzer Dauer sein; denn schon im zweiten Jahre darnach starb sie an den Folgen einer Entbindung.

Welche Umgestaltung die Anstalten des Kollegiums durch ihn erfahren

1) Das Reskript bei Arnold, a. a. O., II, Beilagen-Teil S. 39, Nr. 31.

sollten, ist eingangs kurz angedeutet. Unter der Direktion seines Vorgängers hatte die Anstalt in weitern Schichten der Bevölkerung stetig an Ansehen gewonnen; denn in der Auswahl des Lehrerpersonals, das seine methodische Schulung im Kollegium selber erhalten hatte, war man stets sorgsam verfahren. Infolgedessen war der Schülerandrang derartig gewachsen, daß es zuletzt wegen Mangels an Raum nicht möglich war, alle diejenigen aufzunehmen, welche dasselbe besuchen wollten. Da war es denn Rogalls erste That als Direktor, daß er einen Plan zu einer neuen Schuleinrichtung nach dem Muster der Franckeschen Stiftungen in Halle entwarf.[1]) Die äußere Veranlassung hierzu gab die Aufforderung der Regierung: einen Etat für das Kollegium zu formieren und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben von 1721 ab Rechnung zu legen. Zwar hatte ihm Lysius einen Barbestand von 3543 fl. 25½ gr. polnisch übergeben, jedoch über Einnahme und Ausgabe seit 1723 nicht Buch geführt.[2]) Da zudem die Dokumente und Nachrichten des Kollegiums von Lysius nicht aufbewahrt worden waren, war er nicht imstande, der Aufforderung nachzukommen; er nahm jedoch hieraus Veranlassung, auf die Erweiterung der Anstalt zu dringen. Er führt aus:[3])

„Wenn denn nun aber dieses Werk bei dem so großen Anwachs der Jugend, und insonderheit armer Kinder, nunmehr in dem Stande ist, daß es einer unumgänglichen Erweiterung bedarf, so müssen ins künftige die Ausgaben sich mehren, als noch ein- und mit der Zeit noch etliche mahl so hoch erstrecken, und wie man nun eben in diesen Tagen, nach dem Schluß der Rechnung, eine neue Casse anlegen und den Numerum Praeceptorum mit 4 Personen vermehren müssen, so ist bei so gestellter Sache höchst nöthig, daß eben so wie auf dem Waisenhause zu Halle in Kurzem noch mehrere Inspectores vicarii über die lateinischen und deutschen Schulen und nebst noch einmal so viel Classen, auch noch einmal so viele Praeceptores gesetzet und das Gebäude selbst an allen Orten extendiret werden, dazu denn in beikommender Rechnung ein unmaßgeblicher Vorschlag wegen eines bei solcher neuen Einrichtung des Werks nach dem Halleschen Fuße zu formirenden Etats E. K. M. allerunterthänigst vorlegen sollen.

Wie nun aber bei so schweren Ausgaben, die zu diesem Werke erfordert werden, E. K. M. nicht zumuthen kann, alle benöthigte Lasten dazu herzuschießen, sondern man auf den lebendigen Gott allein siehet, der da uns die Kinder gegeben und auch reich genug ist, die zu ihrer Unterrichtung benöthigte Kosten uns zuzuweisen; so werden E. K. M. doch in Allerhöchsten Gnaden zu erkennen geruhen, wie das von E. K. M. hochseel. Herrn Vater diesem Werke zur Beihülfe gelobte des Übermaßes aus dem Kgl. Holzgarten an denselbigen nicht übel angewandt sey, sondern zu Ehren des großen Gottes, zum Besten so vieler hundert Seelen, zum offenbaren Nutzen der ganzen Republic und zum allergnädigsten Segen des ganzen Landes gereichen.

Weil denn nun auch E. K. M. diesem Werke alle Gnade und Huld angedeihen lassen wollen, als haben E. K. M. nomine besagtem Collegii allerunterthänigst anflehen müssen; dieselben wollen geruhen, dem Werke einigen Raum zu dessen Erweiterung allergnädigst zu accordiren, und, da nichts dem Collegio so sehr hinderlich ist, als der daran stoßende Gemeindegarten, darinnen zu großem Ärgerniß unserer Jugend mancherlei

1 und 3) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 42b, und reponierte Magistrats-Registratur-Kgb. Abt. V, Akta, betr. die Königl. Armenschulen.

2) Lysius hatte seit 1705 kein regelmäßiges Gehalt und seit 1721 überhaupt nichts vom Kollegium bezogen; „er wirtschaftete aus dem Beutel, so weit sein Inhalt reichte, und zeigte ihn seinem Gott, wenn er leer war." (Zippel, a. a. O., S. 71.)

Gottlosigkeiten, mit Schreien, Saufen, Spielen und dergleichen getrieben und unsere ganze Anstalt durch das beständige Lärmen und ärgerliche Leben, sonderlich, wenn darinnen Hochzeiten gehalten werden, gestört wird, so daß eine ganze Seite des Collegii blos deswegen unbebaut lassen muß, weil man wegen den Ärgernissen keine Stube gegen die Seite erbauen, noch einige Kinder dahin verlegen kann, als habe E. K. M. flehentlich anrufen müssen, der Löbenichtschen Gemeine einen andern Platz zu einem Gemeingarten anweisen zu lassen, diese Gott gewidmete Anstalt aber von der so ärgerlichen und schädlichen Nachbarschaft allergnädigst zu befreien.

Da auch Gott E. K. M. Holzgarten dergestalt gesegnet, daß nicht nur der formierte Etat erfüllet, sondern auch dem Coll. Fried. destinirte Übermaße zu Gelde gemacht werden und solches Capital in der Holzkämmerei parat begeben; als bittet besagtes Collegium E. K. M. flehentlich, die allergnädigste Verordnung zu thun, daß nicht nur obgedachtes Capital gemäß der von E. K. M. hochs. Herrn Vater Friedrich und von E. K. M approbirten Einrichtung dem Collegio nicht im Holze, sondern in Gelde, sowohl in Ansehung des Bestandes, als künftighin möge ausgezahlt und das Coll. Fried. nicht möge solches im Holze anzunehmen forcirot werden. E. K. M. stelle es auch allerunterthänigst anheim, ob dieselbe den Vorschlag Einer Hochverordneten Krieges- und Domainen-Kammer wegen eines dem Collegio zu setzenden jährlichen Fixi von 500 ℛ allergnädigst zu aggregiren geruhen wollen. . . . . .

Es wird zur Unterhaltung der Praeceptorum und übrigen gesamten Bedienten in diesem Werke nach der Einrichtung, die man auf den Halleschen Fuß und zum Nutzen der hiesigen Universität zu machen wirklich angefangen, unumgänglich erfordert

jährlich 3744 ℛ, als

| | ℛ |
|---|---|
| 6 Lateinische Klassen, darinnen 3 bis 4 Praeceptores informiren, je nach dem ein Jeglicher mehr oder weniger Stunden hat, fordert eine jede Classe zur Salarirung derselben 100 ℛ, thut zusammen . | 600 |
| 8 Teutsche Knaben-Classen dazu, wie für die lateinischen zur Salarirung der Praeceptorum in jeder Classe, thut . . . . . | 800 |
| 4 Teutsche Mädchen-Classen, jede 100 ℛ, thut . . . . . | 400 |
| Zu extraordinairen Stunden auf jede Classe 30 ℛ, thut auf 18 Classen | 540 |
| Zu extraordinairem Zuschub denen Praeceptoribus, die sich für andern treu beweisen, überhaupt . . . . . | 200 |
| Dem Directori zu dessen Unterhalt . . . . . | 300 |
| Dem Inspectori über die gesamte Anstalt . . . . . | 200 |
| Dem Inspectori vicario über die lateinischen Classen . . . . . | 150 |
| Dem Inspectori vicario über die deutschen Classen . . . . . | 130 |
| Dem Inspectori vicario über die Mädchen-Classen . . . . . | 120 |
| Die ordentlichen Kosten das Gebäude im Bau zu erhalten . . . . . | 200 |
| Einen Hausknecht, einen Nachtwächter, jedem wöchentlich 1 ℛ . . . . . | 104 |
| | 3744 |

| | |
|---|---|
| Nach obigem Calculo betragen sich die jährlichen Unterhaltungskosten des Werks auf . . . . . | 3744 |
| Hierzu kann aus den Revenuen genommen werden laut der beygehenden halbjährigen Rechnung pag. 4 in fine doppelt genommen ohngefähr 2008 fl. oder . . . . . | $669^{1}/_{3}$ |
| Bleibt also aus göttlicher Gnade jährlich an Zuschub zu erwarten . . . . | $3044^{2}/_{3}$ |
| Wenn aber zu unumgänglicher Erweiterung des Werks der daran stoßende Gemeingarten sollte gekauft werden, würde dazu etwa erfordern | 2000 |

| | Rt |
|---|---|
| Zur Bestreitung des Anbaues und zur Aufführung einer neuen Etage über dem ganzen Werke würden wenigstens nöthig seyn . . . . . | 6000 |
| Summa der Kosten zur Erbauung des Gebäudes . . . . . | 8000 |
| Hierzu können genommen werden die im Bestande seyende 4000 fl. oder . | 1333 1/3 |
| nebst den von 3 Jahren her in dem Königlichen Holzgarten für das Collegium restierenden Holzgefälle, so sich etwa betragen würden auf | 2000 |
| Summa . . . | 3333 1/3 |
| Bleibt also auch zur Bestreitung eines weitern Anbaues aus göttlicher Gnade an Zuschub zu erwarten . . . . . | 4666 2/3"[1] |

Der springende Punkt dieses genialen Planes ist die Einrichtung deutscher Knaben- und Mädchenklassen. Gebührt Rogall das Verdienst, die Unterrichtsnotwendigkeit der Kinder ärmerer Klassen überhaupt zum Gegenstande einer besondern Eingabe gemacht zu haben, so ist nicht minder der Gedanke, vier deutsche Mädchenklassen zu errichten, großartig, wenn man in Erwägung zieht, daß von Seiten der Behörden für den Mädchenunterricht bislang noch nicht das Mindeste geschehen war; denn das, was in den privaten Jungfernschulen getrieben wurde, verdiente wohl nicht diesen Namen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Anstalten des Halleschen Waisenhauses kann man sich sogar ein Bild von dem weitern Ausbau dieser Schulen, wie er Rogall vorschwebte, machen. Außer dem Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen wurde den Schülern auch der deutschen Schulen in Halle manches beigebracht, was ihnen zur Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf von großem Nutzen sein konnte. So erhielten sie einen angemessenen Unterricht in den Realien, was anderwärts noch nicht der Fall war. Auch leitete man sie zum Aufsetzen eines Briefes, einer Quittung u. s. w. an. Man geht in der Annahme also wohl nicht fehl, daß eine ähnliche Ausgestaltung des Unterrichts für die Kinder ärmerer Leute Rogall vorgeschwebt haben mag. Daß er indessen hiermit auch eine Industrieschule hat verbinden wollen, wie dies Laudien[2] erzählt, ist aus dem uns zugänglich gewesenen Material nicht ersichtlich gewesen.

So vortrefflich und erwünscht dieser Plan auch für einen sehr großen Teil des Publikums sein mochte, so gelang es Rogall doch nicht, ihn zu verwirklichen.

Die Kriegs- und Domänenkammer lehnte es ab, ihn zu untersuchen, und verwies auf das Konsistorium, als die hierzu geeignetste Behörde. Nach ihrer Meinung war eine Erweiterung der Unterrichtsanstalten überflüssig; denn es wären „allhier in Königsberg, außer den bei jeder Kirche, auf den Freiheiten und Vorstädten eingerichtete Schulen. Drei besondere große Schulen [aber] in den sogenannten drei Städten Kneiphof, Altstadt und Löbenicht befindlich, welche nicht allein mit nöthigen Gebäuden, sondern auch von undenklichen Jahren mit Einkünften dergestalt versorget sind, daß sowohl 25 Praeceptores ihren Unterhalt, als auch bei der Kneiphöfischen 30, Altstädtischen eben so viel und Löbenichtschen

1) Kgl. Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 42b, und Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg, Akta, betr. die Königl. Armenschulen.
2) Gesch. der Königsb. Armenschulen, II, S. 3.

Schule 12 und mehr Pauperes und arme Kinder freien Unterhalt an Essen, Trinken, Kleidung und Wäsche haben."

Dazu kam, daß der Magistrat der vereinigten drei Städte Königsberg hinsichtlich des Löbenichtschen Gemeindegartens sehr große Schwierigkeiten machte.[1])

Zu einer Begutachtung des Plans durch das Konsistorium kam es gar nicht, denn infolge des Berichts der Kriegs- und Domänenkammer erging auf Specialbefehl des Königs unter dem 2. August 1730 der Bescheid aus Berlin, daß es wohl „guten Grund habe, wenn die Kriegs- und Domänenkammer in ihrer Relation anführe, daß es der Erweiterung des Coll. Frid. wohl gar nicht einmal bedürfen würde, und daß die armen Kinder bei denen in den dortigen drei Städten vorhandenen großen Schulen gar füglich untergebracht werden könnten." Doch wurde der preußischen Regierung aufgegeben, die Einrichtung der drei großen Stadtschulen „auf den Halleschen Fuß zu setzen" und darauf zu sehen, daß eine möglichst große Anzahl von Schülern daselbst ihren Unterhalt bekomme.

So niederschlagend ein solcher Bescheid auf Rogall wirken mußte, er vermochte doch nicht, ihn zu entmutigen. Aus dem „Vorbericht der halbjährigen Rechnung des Coll. Frid. vom 1. April bis 1. Oktober 1729" entnehmen wir, daß die Zahl der in der lateinischen und deutschen Schule zusammen unentgeltlich unterrichteten armen Kinder annähernd die Ziffer 150 erreicht hatte. Um nun zu ermöglichen, daß diesen die freie Information erhalten bliebe, wurden die Einnahmen aus den vor den Kirchenthüren des Kollegiums stehenden Büchsen von nun ab „zur Recreation der Jugend und behufs armer Kinder" verwandt. Da jedoch hierdurch die Hauptschwierigkeit, nämlich der weite Gang, den viele in den entlegensten Gegenden der Stadt wohnende Schulkinder täglich ein- bis zweimal nach dem Kollegium thun mußten, immerhin bestehen blieb, so änderte Rogall 1732 seinen Plan dahin ab, daß er auf die räumliche Einheit der Anstalt verzichtete und beantragte, „außerhalb des Bezirks des Collegii an verschiedenen Gegenden der Stadt die Anlegung von Partikularschulen zu gestatten, die von den Stadtteilen, in welche sie zu liegen kämen, den Namen bekommen und insgemein deutsche oder Armenschulen genannt werden sollten."[2]) Da sein Unternehmen bei den Einwohnern der Stadt uneingeschränkten Beifall fand, ließ man ihn gewähren, und dies um so mehr, als er keinen noch so geringen Zuschuß von Geld verlangte.

Nach der unterrichtlichen Seite hin hatte der wackere Mann bereits nach bestem Wissen und Gewissen vorgearbeitet. Er brauchte nun zunächst tüchtige Gehilfen. Als darum 1729 der zeitige Inspektor, Professor Salthenius, zum Rektor der Kneiphöfischen Schule gewählt worden war, berief er an seiner Statt den Rektor der Schule zu Stolp in Pommern, Christian Schiffert, einen Mann, der sich durch seine pädagogischen Grundsätze bereits einen geachteten Namen erworben hatte. Um denselben dauernd an das Kollegium

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 42 b.
2) Laudien, a. a. O., S. 3. Zippel, a. a. O., S. 81.

zu fesseln, überließ er ihm das größere Gehalt des Direktors, während er sich mit den kleinern Einkünften des Inspektors begnügte.

Zum Inspicienten der zu errichtenden Armenschulen aber berief er einen seiner akademischen Freunde, Johann Friedrich Henrici aus Dölau bei Magdeburg, dem er zuförderst die Nachmittagspredigten, Katechisationen und Erbauungsstunden übertrug.

Zum eigentlichen Inspektor der neu anzulegenden Schulen jedoch ernannte er Joachim Ernst Strobel aus Berlin, ehemals Lehrer am Halleschen Waisenhause, der zugleich dritter und in der Folge zweiter Inspektor des Kollegiums wurde.

Damit es aber auch den Schulen nicht an tüchtigen Lehrern fehlen möge, die erforderlichen Falls selbst den Unterricht in der lateinischen Schule erteilen könnten, errichtete er Freitische im Kollegium für 12 Studenten, „welche von dem Inspektor in humanioribus zur künftigen Information sollten präparirt werden."

Die erste Armenschule, die er anlegte, war die auf der neuen Sorge, welche am 6. April 1732 eröffnet wurde. Da dieselbe aber in wenigen Tagen überfüllt war, so legte Rogall daselbst eine zweite Schulklasse an, der er nach einiger Zeit noch eine dritte beifügte, welch letztere auch die Königliche „Fabrikenschule" genannt wurde. Einige Monate später wurde auch eine Schule auf dem alten Roßgarten angelegt.

Der erste Schulbericht motiviert die Anlegung der Armenschulen folgendermaßen: „Da das Kollegium die vielen armen Kinder wegen Enge des Raumes nicht aufnehmen konnte, auch diese guten Teils, da sie klein waren, von den entfernten Orten, wenn es nasses oder kaltes Wetter war, nicht ins Kollegium kommen konnten, gleichwohl ihre Erziehung in der Erkenntnis Gottes notwendig, und dieses Werk mit zu diesem Zweck schon anfangs gestiftet worden, so ward eine Armenschule . . . . . angeleget."[1])

Wenngleich im Princip die Unentgeltlichkeit des Unterrichts fortbestand, so war man doch aus Mangel jeglichen Fonds gezwungen, sehr bald ein kleines Schulgeld zu erheben, das sowohl in wöchentlichen, wie in monatlichen, als auch in vierteljährlichen Raten entrichtet werden konnte. Doch reichte dasselbe bei weitem nicht aus, die Lehrer zu besolden, geschweige bei dem Nichtvorhandensein von Schulgebäuden die Miete für die Unterrichtsräume zu erschwingen. Da war es denn Rogall, welcher den neuen Schulanstalten über die ersten finanziellen Klippen hinweghalf. Er, ein vermögender Mann, hatte bereits durch Hingabe eines Teils seines Vermögens den Grund zu den Armenschulen gelegt; nun opferte er durch Darreichung weiterer Geldmittel nicht weniger zu deren Unterhaltung auf. Nicht allein, daß er vielen Kindern unbemittelter Eltern die nötigen Schulbücher schenkte, honorierte er die Buchdrucker aus seiner Tasche, um es ihnen zu ermöglichen, die notwendigen Lernbücher den Schülern für einen billigen Preis verkaufen zu können. Auch die Lehrer waren Gegenstand seiner unbe-

1) „Vorbericht der halbjährigen Rechnung des Coll. Frid. vom 1. April bis 1. Oktober 1732" in der reponierten Magistrats-Registratur-Königsberg, Akta, betr. die Königl. Armenschulen.

grenzten Wohlthätigkeit; einige derselben setzte er in den Stand, sich Bücher sowohl zum Gebrauch beim Schulunterricht, als auch zur Fortsetzung ihres Studiums anzuschaffen, und andere wiederum empfingen von ihm fast ihren völligen Unterhalt,[1]) wie er es auch nicht versäumte, ihnen nach Franckes Vorbild regelmäßig wöchentliche paränetische Lektionen zu halten.

Die Zahl der bisherigen drei lateinischen Klassen steigerte er bis auf sechs; desgleichen ließ er es sich angelegen sein, stetig die Zahl der Lehrer zu vermehren. Seines Biographen Moldenhauer Zeugnis hierüber ist eben so schlicht, als ergreifend, wenn er sagt: „Insbesondere so hat er zum Besten der Kirche Gottes des Collegii Fridericiani sich auf das sorgfältigste angenommen, dasselbe durch seine Bemühung und durch seinen milden Zuschub auf den Fuß des Halleschen Waisenhauses eingerichtet, und solche Anstalten gemachet, daß, da vormals nur drei lateinische Klassen gewesen, er sechs angeleget hat, und da vormals in denen lateinischen und deutschen Klassen nur sechs Präceptores informiret haben, die Anzahl derselben nach Verlauf eines halben Jahres sich beinahe auf dreißig erstrecket hat, wodurch es denn geschehen, daß die Kinder viel besser als vormals haben unterrichtet und zum Dienst der Kirche Christi zubereitet werden können . . . . . Und hiervon bin ich selbst nebst vielen andern ein lebendiger Zeuge, allermaßen ich nahe um ihn zu sein Gelegenheit gehabt habe, welches ich vor einen großen Teil meiner Glückseligkeit schätze, sintemal ich nur aus seinem Wandel mehr gelernet habe, als aus vielen erbaulichen Schriften hätte geschehen können."

Im Umgang von gefälligen Formen, dabei von gründlicher Gelehrsamkeit, war es Rogall hierdurch nicht minder, wie durch seine schlichte und ungekünstelte Herzensfrömmigkeit, Menschenfreundlichkeit, Güte und Pflichttreue ein leichtes, sich die Liebe des großen Publikums, die Wertschätzung der Behörden und die Gnade des Monarchen, wovon allein schon die Fülle der ihm übertragenen Ämter Zeugnis ablegt, zu erwerben und zu erhalten. Franz Albert Schultz urteilte von ihm: „illo excellentius nihil unquam vidi."

Doch nicht lange genoß er die Freude, seine Anstalten blühen und wachsen zu sehen. Er klagte: „Mich dünket, daß ich meine sterbliche Hülle bald niederlegen werde, weil meine Kräfte verzehret sind."[2]) Dennoch glaubte er sich der Übernahme des Pfarramts an der Domkirche und der damit verbundenen Inspektion der Kathedralschule nicht entziehen zu dürfen, als ihm dieselben unter Entbindung von seinen Funktionen als Direktor des Kollegiums von Friedrich Wilhelm übertragen wurden, doch wäre er hiervon gern verschont geblieben. Wie schwer es ihm wurde, seine bisherige Stellung aufzugeben, geht am deutlichsten aus seiner Abschiedspredigt hervor: „Lasset euch diese Anstalten wie auch die übrigen, welche in dieser Stadt zum Besten der Jugend gemachet worden, herzlich empfohlen sein. Es bedürfen diese Anstalten wie eurer Beihülfe also auch

1) Laudien, a. a. O., II, S. 5, und Moldenhauers Vorrede a. a. O. (auf unpaginierter Seite.)

2) „Abschiedspredigt mit welcher der wohlseelige Herr Doctor seine ordentliche Arbeit im Collegio Fridericiano an dem 20ten Sonntage nach Trinitatis 1732 niedergeleget hat;" a. a. O., S. 1583.

eures Gebets, laßet es denn an keinem von beiden ermangeln, sondern betet eifriger für dieselben, als solches bisher geschehen, und traget auch nach eurem Vermögen was bei, daß sie erhalten werden können, weil ja dieses Pflanzschulen des Herrn sind, und die, welche in demselben zur lebendigen Erkenntniß Jesu gelangen, auch vor eurer Liebe dereinstens danken werden." (Abschiedspredigt, S. 1584.)

Allein noch hatte er nicht ein halbes Jahr sein neues Amt verwaltet, als er nach kurzer Brustkrankheit, verbunden mit Friesel, am zweiten Osterfeiertage, den 6. April 1733, dem einjährigen Stiftungstage der Partikularschulen, starb. Er hatte nur ein Alter von noch nicht 32 Jahren erreicht. Drei Tage früher war ihm sein Freund Henrici im Tode vorausgegangen. Kurz vor seinem Ableben traf er noch die nötigen Anstalten zur Errichtung einer neuen Armenschule auf dem Tragheim, die denn auch durch die Bemühungen der beiden Inspektoren Schiffert und Strobel am 27. April desselben Jahres eröffnet werden konnte.

So unersetzlich Rogalls Tod für die kaum begonnenen Armenschulen zu sein schien, so hatten sie doch das Glück, noch in demselben Jahre in Franz Albert Schultz einen Direktor zu erhalten, der seines Vorgängers würdig war. Borowski[1]) nennt ihn einen Mann voll herrlicher Kenntnisse, von ruhmwürdigster Einfachheit und unsträflichem Wandel. „Er kam mit dem regen Vorsatz, ein ganz Neues im Lande zu schaffen — alle Prediger und Schullehrer, die das Amt, das ihnen aufgelegt war, nicht auf die unsträflichste Art führten, unerbittlich daraus zu entfernen — dem Unterricht in Kirchen und Schulen ein ganz neues Gewand zu geben — und auf dem platten Lande Schulanstalten, die bis dahin sehr gefehlt hatten, zu gründen." Ehe Schultz die Direktion des Kollegiums antrat, hatte er sich bereits in verschiedenen Stellungen bewährt, so daß der König genau wußte, in welchem Geist er die Anstalten leiten würde.

Nicht nächst, sondern mit Francke war er der bedeutendste preußische Pädagoge des 18. Jahrhunderts, dessen Verdienste darum nicht geringer anzuschlagen sind, weil seine Thätigkeit sich auf die engern Grenzen Altpreußens beschränkte, das durch ihn in geistiger Beziehung dem deutschen Mutterlande näher gerückt ward, so daß die Wasser der Weichsel fürderhin nicht mehr die Grenzsperre bildeten, hinter welcher Unwissenheit und Intoleranz hausten. Wunderbar erscheint es, daß sein reiches, segensvolles Wirken für das Königreich Preußen in dem Maße in Vergessenheit geriet, als es hervorragend gewesen ist.

* * *

Franz Albert Schultz war am 25. September 1692 zu Neu-Stettin in Pommern geboren, woselbst sein Vater Bürgermeister war.[2]) Nachdem er auf dem Gymnasium zu Stargard seine Schulbildung erhalten hatte, bezog er die Universität Halle, um hier Theologie zu studieren. Bald stand er unter dem Einflusse des Pietismus und genoß in pietistisch gesinnten Kreisen schnell ein großes Vertrauen.

---

1) A. a. O., S. 48.

2) Die äußern Umstände seines Lebens sind dargestellt nach Zeidlers Universallexikon, XXXV, S. 1606 ff., Leipzig und Halle 1743, und Erdmann, a. a. O., S. 22 ff.

Dieses hinderte ihn jedoch nicht, mit großem Ernst auch philosophische und mathematische Studien unter Wolf zu betreiben, so daß er auch dessen ganzes Zutrauen gewann. Auf den Rat seiner Lehrer ging er um 1717 als Hofmeister der Kinder des späteren Staatsministers und Oberpräsidenten in Breslau, Grafen von Münchau, nach Königsberg i. Pr., wo er zugleich mehrfach predigte, auch auf Verlangen mehreren Studierenden Vorlesungen über Mathematik und Philosophie hielt. 1723 wurde er als Lehrer an die Kadettenanstalt in Berlin berufen, woselbst er bald in nähere Beziehungen zu den bedeutendsten Theologen und Gelehrten Berlins, namentlich der Pröpste Porst, Gedicke und Reinbeck trat. Besonders der letztere war es, zu dem er sich durch das gemeinsame Interesse am Studium Wolfs hingezogen fühlte. Zwei vorteilhafte Anerbietungen, die man ihm machte, und zwar die eines Adjunkten der theologischen Fakultät in Halle und die eines Professors der Philosophie an der Universität zu Frankfurt a. d. Oder, lehnte er ab zu Gunsten der Feldpredigerstelle bei dem von Blankenseeschen Regiment, das damals in Preußen garnisonierte. 1724 trat er seine neue Stellung an und sah seine Aufgabe nicht mit Predigen und Katechisieren als erledigt an, sondern regte mit großem Erfolg die Soldaten an, lesen zu lernen. Es wurde in jeder Garnison des Regiments „eine Reiterschule angelegt, da einige bis drei Jahre lang in die Schule gegangen sind; einige aber haben es geschwinder gelernt, und ein Jeder gab sich alle Mühe, um es fertig zu lernen, damit sie in der Kirche in denen Bibeln könnten die Sprüche nachschlagen, und in denen Erbauungstunden mußten sie die Sprüche selbst lesen, da sich denn ein Jeder schämte, wenn er nicht gut konnte fortkommen." 1727 ward er zum Erzpriester der Rastenburgischen Diöcese, aber bereits zwei Jahre später zum Propst nach Stolp berufen. Schon in Rastenburg, namentlich aber in Stolp arbeitete man ihm vielfach entgegen, weil man mit seinen Ideen für bessere Ausgestaltung des Jugendunterrichts nicht einverstanden war. Die Klagen wider ihn kamen bis zum Könige. Friedrich Wilhelm I. aber billigte seine Pläne vollkommen, verordnete, daß in ganz Pommern sowohl die Jugend, als auch die Erwachsenen mit größerem Fleiße als bisher unterrichtet werden sollten, und forderte sogar ein Gutachten von ihm über das Kirchen- und Schulwesen in Pommern ein.

Kaum hatte Schultz dies gethan, so ernannte ihn der König 1731 zum Pfarrer der Altstädtischen Kirche und Konsistorialrat in Königsberg an Stelle des verstorbenen D. Abraham Wolf. In rascher Folge stieg er hier von Amt zu Amt. Schon im ersten Jahre seines neuen Aufenthalts erhielt er auf speciellen Befehl des Königs die erste theologische Professur, obgleich er als jüngstes Glied der Fakultät nur auf die achte Anspruch hatte. Schultz lehnte jedoch diese Ehre ab, weil er Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen wollte; er begnügte sich, statt dessen in der theologischen Fakultät den dritten, im akademischen Senat den zweiten Platz einzunehmen. Zugleich übertrug ihm der König auch an Stelle des verstorbenen Abraham Wolf mit Rogall das Amt eines Prüfungskommissars für diejenigen, die in ganz Preußen zu Prediger- oder Schulstellen gezogen werden sollten, und das Recht, denselben ein Zeugnis der Tüchtigkeit auszustellen. Doch wurde ihm diese Bürde zu schwer, so daß die Zeugniser-

teilung der theologischen Fakultät übertragen wurde.[1]) Zu seinen Ämtern wurden Schultz nach Rogalls Tode noch die Direktion der Anstalten des Friedrichs-Kollegiums und die Aufsicht über das polnische und litauische Seminar übertragen. Seine Ernennung zum Direktor des Kollegiums erfolgte von Berlin aus über den Kopf der preußischen Regierung hinweg; daher machte dieselbe beim Könige Gegenvorstellungen, die derselbe jedoch höchst ungnädig aufnahm und der Regierung unterm 2. November 1734 in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gab: „Wir fügen euch hiemit zu wissen, welcher gestalt Wir schon im vorigen Jahre gut befunden, dem Konsistorialrat Dr. Schultzen die Direktion über das Kollegium Fridericianum alldort zu Königsberg aufzutragen. Wenn Wir es nun auch ferner dabei belassen wissen wollen, als befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, daß ihr euch darnach gebührend zu achten, diese Unsere Willensmeinung behörigen Orts bekannt zu machen und den Dr. Schultzen bei solcher von Uns ihm verliehenen Funktion, so oft es dessen bedürfen möchte, nachdrücklich zu schützen und zu manteniren."[2])

Noch im Jahre 1734 ward er vom König auch zum Mitglied der Special-Kirchen- und Schulen-Kommission ernannt, in der er bald das treibende Element war.[3]) Im Jahr 1735 zum Assessor des Stipendien-Kollegiums, 1737 zum Kirchenrat bestellt, ward ihm um diese Zeit mit dem Oberhofprediger

---

1) Dies geschah unterm 30. April 1735; cfr. Arnold, a. a. O., II, Beilagen ꝛc., S. 45, No. 34.

2) Zippel, a. a. O., S. 85.

3) Die Special-Kirchen- und Schulenkommission war eine von Friedrich Wilhelm I. 1734 behufs Durchführung seiner Reformen auf dem Gebiete des Landschulwesens eigens gebildete Behörde. Ihre ersten Mitglieder waren außer Schultz noch der Etatsminister von Kunheim als Vorsitzender und der Appellationsrat von Sonnentag. Die Kommissare waren vielfach auf Visitationsreisen durch die Provinz begriffen, nahmen vom Zustande der Schulen und Kirchen eingehend Kenntnis, beseitigten Schäden, brachten die Katechisationen in Gang und gründeten Schulen. Nach Schultzens Zuschrift zur polnischen Bibel betrug die Anzahl der auf diese Weise entstandenen Anstalten nahezu 1000. Als nächste Aufsichtsbeamte waren die Prediger und Erzpriester bestellt, die ihre Berichte an die Special-Kirchen- und Schulenkommission als nächste Aufsichtsbehörde zu senden hatten. Durch die Schaffung dieser neuen Behörde waren die Ressortverhältnisse ziemlich komplizierter Natur geworden; denn die bereits bestehenden Kirchschulen unterstanden ihr nur insoweit, als die rein unterrichtliche Thätigkeit der Kantoren oder Präcentoren in Betracht kam; bezüglich des Kirchendienstes unterstanden dieselben dem Konsistorium, das auch die Aufsicht über alle Stadtschulen hatte. Die höchste Behörde der Provinz war das Etatsministerium, das die Berichte des Konsistoriums direkt, die der Special-Kirchen- und Schulenkommission aber, soweit sie Interna betrafen, auch durch die Vermittelung des Konsistoriums entgegennahm; bezüglich der Externa aber verkehrte die Schulenkommission direkt mit dem Etatsministerium.

Schultzens erstes Werk zur Begründung eines zeitgemäßen Volksschulunterrichts war der Entwurf zu einer Schulordnung. Derselbe wurde vom Könige gutgeheißen und von demselben unter Gegenzeichnung von v. Cocceji am 3. April 1734 als „erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen" publiciert. Dieselbe ist weit über ihre Zeit hinaus von der allergrößten Bedeutung gewesen; denn 1. bestimmte sie die Grenzen des niedern Schulunterrichts und schuf also erst ein Volksschulwesen in Preußen, 2. enthält sie die keimartigen Anfänge zur Entwickelung eines besondern Volksschullehrerstandes. Sie bestimmt, daß „alle und jedwede Kinder gleich von Jugend auf wohl unterrichtet, auch keines derselben zur Confirmation und heiligen Abendmahl gelassen werden sollte, welches nicht zuvor fertig lesen könne und in den Grund-Articulen des Christlichen Glaubens genugsam unterrichtet sei. . . . . Damit aber die Kinder in Zeiten die Gründe des Christentums und das erforderliche Lesen gehörig er-

Dr. Quandt gemeinschaftlich die General-Inspektion über alle Erzpriester und das gesamte Kirchen-, Schul- und Armenwesen im Königreich Preußen übertragen.

Man fragt sich erstaunt, wie es ihm möglich war, eine Fülle solch arbeitsreicher Ämter zu tragen, ohne müde zu werden! Er war eben ein arbeitsfreudiger und arbeitskräftiger Mann, der seine Gaben nicht vergeudete in unfruchtbaren pädagogischen Doktrinen, sondern seine Befriedigung in praktischer Wirksamkeit fand, die um so erfolgreicher sein konnte, „weil sein Trieb zu konkretem Handeln nicht aus der Unruhe einer leicht erregbaren Natur, sondern aus jener organisatorischen Kraft entsprang, die in vollstem Umfange nur tiefen und ruhigen Charakteren eigen ist."

Bereits vor seinem Eintritt in das Friedrichs-Kollegium hatte er durch Stiftung der am 2. Oktober 1733 eröffneten Steindammschen Armenschule seine Übereinstimmung mit den Rogallschen Schulreformen öffentlich bekundet und hiermit zugleich ein Programm seiner künftigen Amtsführung aufgestellt.

So waren denn im Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren vier Armenschulen in Königsberg errichtet worden, die das Wohlwollen Friedrich Wilhelms in höchstem Maße erregt hatten. Ihre zweckmäßigen Einrichtungen hatten ihnen außerdem im Publikum einen guten Ruf verschafft. „Die vortreffliche Gelegenheit, welche [überdies] den Studierenden der hiesigen Akademie ge-

---

lernen und bei anwachsenden Jahren dieselbe entweder nicht dürfen daran behindert, oder wenn sie bei ziemlichen Jahren erst müssen zur Schule gehalten werden, die Wirtschaft darunter leide, so wollen Wir ferner, daß dieselben gleich vom 5ten oder 6ten Jahre an zur Schule gesandt werden. Wo aber die Kinder über Feld zur Schule zu gehen haben, da sollen die kleinern den Sommer durch von Ostern bis Michael, weil die Wege alsdann gut sind; die mehr erwachsenen aber den Winter hindurch, als von Michael bis auf Ostern, weil sie zu solcher Zeit noch eher aus der Wirtschaft entbehret werden können, unausbleiblich zur Schule gehen . . . . . Weil aber, woferne der Zweck in der Schule gehörig, und ohne daß die Kinder aufgehalten werden dürfen, erreichet werden soll, tüchtige Schulmeister anzunehmen sind: So wollen Wir, daß die Dorfschaften nicht, wie bishero vielfältig geschehen, allerlei Leute, die selbst unwissend sind, und an deren üblen Leben die Kinder mehr böses ersehen, als gutes erlernen, ohne Vorwissen des Predigers aufraffen und zu Schulmeistern annehmen, sondern ein jedweder Prediger hat sich äusserst zu bemühen, gute Schulmeister vorzuschlagen, und wenn er solche nicht finden kann, dergleichen privatim zu präpariren, keinen Schulmeister aber ohne Examen und Vorwissen . . . . des Erzpriesters anzunehmen . . . . . Was den Unterricht in der Schule selbst betrifft, so . . . . . (folgt ein Plan für den Religionsunterricht) muß mit fähigen Kindern, da an vielen Dörfern bisher kaum ein Schulz gefunden worden, der seinen Namen schreiben könnte, auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nötig und thunlich ist, geübet werden . . . . . Damit aber alles in der Schule recht getrieben werde, der Schulmeister Fleiß beweise und selbst täglicher geschickter werde, so muß der Pfarrer die Schule fleißig besuchen, die Jugend examinieren, auch den Schulmeister besser anweisen und in seiner Gegenwart zuweilen selbst informiren, damit der Schulmeister sehe, wie ers zu machen habe . . . . . [Es] muß auch der Pfarrer darauf acht haben, ob die Kinder fleißig zur Schule kommen, zu welchem Ende er eine genaue Consignation . . . . von allen Kindern im Kirchspiel zu halten hat, damit er bei Besuchung der Schule darnach fragen könne. Auch muß er sich jeden Sonntag von dem Schulmeister einen Aufsatz von denen Kindern bringen lassen, die entweder gar nicht oder doch nicht fleißig genug die Woche hindurch zur Schule gekommen sind, damit er die Eltern, Wirte, Kirchenvorsteher, Schulzen und Ältesten im Dorfe ihrer Obliegenheit in diesem Stück allemal, so weit es nötig, erinnern könne." Soweit die markantesten Punkte aus der Einleitung der Verordnung, die darauf in 17 Paragraphen die kirchlichen Katechisationen und weitere kirchlichen Interna speciell ordnet (s. über die Verordnung auch oben S. 135/136).

geben wurde, hier, gleichsam als in einem Seminar, ihre erlangten Kenntnisse anzuwenden, sie zu vermehren und sich zu ihrer einstigen Bestimmung in Kirchen- und Schulämtern praktisch vorzubereiten, die stattliche Menge ihrer Scholaren und die Wünsche der übrigen Einwohner Königsbergs, auch in ihren Distrikten dergleichen Schulen errichtet zu sehen, erregten endlich [auch] die völlige Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung."[1] Zwei angesehene Männer waren es namentlich, welche der neuen Schulgattung nicht nur ihre ganze Aufmerksamkeit, sondern ihr ganzes Wohlwollen schenkten: der kommandierende General von Katt, der Vater des bekannten unglücklichen Freundes Friedrichs des Großen, und der Staatsminister und Oberburggraf von Kunheim. Diese beiden Männer veranlaßten die Königliche Polizei-Kommission, über welche sie das Präsidium führten, und die aus Mitgliedern der hiesigen größten Kollegien bestand, für die ungeheure Menge schulfähiger Kinder, die mitten in der Stadt ohne alle Unterweisung in der größten Unwissenheit aufwuchsen oder günstigsten Falls eine Winkelschule besuchten, gehörig zu sorgen. Dieselbe stellte an Schultz darauf das Ersuchen, derartige Schulen nicht nur in den sogenannten Freiheiten, sondern auch in der eigentlichen Stadt anzulegen. Hierauf antwortete er am 24. April 1734:[2]

„Auf den Antrag . . . . der Kgl. Polizei-Commission bin ich erbötig, nicht nur auf dem Haberberge, sondern auch durchgehends für diejenigen Kinder, die wahrhaftig arm sind, solche Schulen anzulegen, in welchen sie im Lesen, Schreiben und Christentum ohne Beschwerung Sr. Kgl. Majestät und des Publici durch tüchtige Studiosos, so viel immer möglich, ohnentgeltlich unter Gottes Segen sollen unterrichtet werden. Wenn nur von Sr. Königl. Majestät dazu Freiheit und dabei die Erlaubnis erhalte, daß wenn auch andere Leute gegen Bezahlung begehren, daß ihre Kinder in diesen Schulen unterrichtet werden sollen, wir dieselben annehmen und nicht zurückweisen dürfen, worüber sich auch niemand, am wenigsten die ordinären Schulen bei den Kirchen zu beschweren haben werden. Da

1. diese Armenschulen nicht auf das Lateinische und dergleichen, sondern lediglich auf den Unterricht im Christentum ihr Absehen haben,
2. die ordinären Schulen, dergleichen bei einer jeden Kirche, sowohl in den Städten, als Vorstädten und Freiheiten nur ordentlich eine ist, ohnedem die Menge der Kinder, die in den so weitläuftigen Gemeinden sind, nicht fassen können und dahero
3. schon vor diesem, hie und da sogenannte Winkelschulen andern- und mehrenteils untüchtigen Leuten zu halten, hat müssen Erlaubnis gegeben werden. Da denn
4. allen und jedweden Eltern ohnedem frei gestanden, in welche von solchen Schulen sie ihre Kinder schicken und unterrichten lassen wollten. Dabei aber
5. wegen der Ungeschicklichkeit der meisten Praeceptorum doch wenig rechtes ausgerichtet ist; am wenigsten sich dieselben der armen Kinder angenommen, die dahero in großer Anzahl ohne Unterricht jährlich dahingegangen und erwachsen sind; welchem aber durch Gottes Gnade, sowie auf den Freiheiten und nunmehro auf dem Steindamm durch die sieben Armenschulen (er meint Klassen) abgeholfen wird; also auch durchgehends wird können abgeholfen und vielleicht auch für die zurückgebliebenen Kinder von dem Hochlöblichen Flanß'schen Regiment gesorget werden.

---

1) Laudien, a. a. O., II, S. 6.

2) Original in der reponierten Magistrats-Registratur-Kgb.; Akta, betr. die Anlegung der Armenschulen ꝛc. 1734. Schulsachen, Armenschulen Nr. 1 (114).

Wenn dieser unmaßgebliche Vorschlag sollte angenommen werden, so hoffe, daß die Haberberg'sche Armenschule innerhalb 14 Tagen wird können zu Stande kommen."[1])

Am 27. April 1734 berichtete hierüber die Polizei-Kommission an den König: „. . . . so haben wir obgemeldtem Dr. Schultz unter verhoffender allergnädigster Approbation die hierzu verlangte Freiheit erteilet in der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Königliche Majestät ihm dabei alle nöthige Assistence angedeyhen zu lassen allergnädigst geruhen werden." Rühmend hob dieselbe hervor, daß in den vorhandenen Armenschulen bereits 500 Kinder unentgeltlich von den Lehrern des Friedrichs-Kollegiums und den Studenten im litauischen und polnischen Seminar unterrichtet würden. Die Königliche Bestätigung ließ nicht lange auf sich warten.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, was ihr wegen der von dem Doctor Schultzen gesucheten Erlaubniß zu Anlegung der annoch nöthigen Schulen zu Königsberg, für arme Kinder, ohne Beschwerung des Publici, und der dabey gebethenen Freyheit, daß wenn auch andere Leuthe begehrten, ihre Kinder in solchen Schulen unterrichten zu lassen, selbige darum angenommen und nicht zurückgewiesen werden dürfen, unterm 27ten April, jüngsthin allerunterthänigst berichtet habt; So approbiren Wir hiemit in Gnaden, daß gedachtem Doctori Schultz, solche Erlaubniß gebethener maßen von euch ertheilet worden, gestalt er denn auch, bey diesem zu Gottes Ehren, und zu mehrer Beförderung des Christenthums gereichenden Werck jedesmahl so oft es nöthig geschützet werden soll, und habt ihr ihm von dieser Verordnung zu seiner Nachricht Abschrift zu communiciren. Daran geschiehet Unser Wille, und seynd euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin den 16 May 1734.

Friedrich Wilhelm."[2])

Die Schülerzahl war im Laufe zweier Monate auf 600 gestiegen, wie dies in dem denkwürdigen, die Polizei-Kommission für immer ehrenden Schreiben angegeben ist, welches dieselbe der Königlichen Bestätigungsordre für Schultz beifügte. Es heißt in demselben:

„Die Versorgung derer Armen und derselben Unterweisung in denen Stücken ihres Glaubens ist eine der sorgfältigsten Arbeiten, welche von Sr. Königl. Majestät der hiesigen Polizei-Kommission anvertraut worden. Wenn nun durch die mit Königl. allergnädigster Approbation errichteten und vermehrten Armenschulen der nach der geschehenen Anzeigung daselbst unterwiesenen . . . . . Kinder die nöthige Unterweisung ihres Christenthums gegeben, mithin der obgezielte Zweck Sr. Königl. Majestät hierdurch endlich erreichet werden wird, so danket die Königl. Polizei-Kommission dem Herrn Doctor und Konsistorialrat Schultz vor die hierinnen angewandte löbliche und fleißige Bemühung ꝛc., wie sie denn in allen Vorkommenheiten nöthigen Falls demselben möglichst assistiren und das Werk mit allen Kräften unterstützen wird."[3])

Daß es dem Vorsitzenden der Polizei-Kommission, Oberburggrafen von Kunheim, mit seinem Versprechen ernst war, wird die Folgezeit ergeben.

Auch der Magistrat hatte sich mit der Frage der Zulässigkeit der Armenschulen beschäftigt. Schon vor der Königlichen Bestätigung hatte derselbe folgenden Beschluß gefaßt:

---

1—3) Akta wie auf vorhergehender Seite.

„Actum Rathaus, d. 16. September 1733. Nachdem Magistratus der Herr Consistorialrat Dr. und Professor Schultz seine tragende Intention wegen Anlegung dergleichen kleiner Schulen auf dem Steindamm, worinnen ohne Jemandes Beschwerde und herzureichenden Fond bloß arme und insonderheit Salzburg'sche Kinder ohnentgeltlich im Lesen, Catechismo und der Gottesfurcht unterrichtet werden sollten, eröffnet, so lässet sich Magistratus diese zum gemeinen Besten und Beförderung der Gottesfurcht denen Armen zu gut abzielenden Vorschläge nicht allein gefallen, sondern ist mit selbigen völlig zufrieden und erinnert nur dieses dabei, daß Herr Dr. und Consistorialrat Schultz als Inspektor der Allstädtischen Schulen von selbsten darauf sehen werde, daß dieser Pfarrschulen durch die neue arme Schule kein Abbruch geschehe, auch in selbter nicht das Latein dociret, sondern allein die dürftige Jugend in der Gottesfurcht, auch Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werde.

C. Stein—Sen."[1])

König Friedrich Wilhelms Interesse für die Armenschulen war ein bleibendes. Wiederholt befahl er, daß diese „zu Gottes Ehre gereichende und dem gemeinen Wesen so sehr ersprießliche Stiftung aufrecht zu erhalten und zu befördern wäre." Zu diesem Zweck verfügte er auch die Aufhebung der Winkelschulen, um dem Institut von vornherein die Kinder des ganzen größern Publikums der Stadt zuzuführen. Doch hatte diese Maßregel, wie gezeigt worden ist, keinen Erfolg, da die Winkelschulen sich nicht nur hielten, sondern den Armenschulen in der Folge sogar bedeutende Konkurrenz machten.

So ehrenvoll nun auch für Schultz der erhaltene Auftrag war, so schwierig war die Ausführung desselben, weil die Beschaffung der Geldmittel ihm große Sorgen verursachten. „Indessen ließ derselbe durch alle diese Schwierigkeiten sich nicht abhalten, zum Baue des Reichs Gottes auf Erden nach Vermögen beizutragen. Im Vertrauen auf des Allmächtigen Beistand und durch Schifferts und Strobels Mitwirkung, von welchen er sich den erstern hernach zum Vice Direktor erbat, unternahm er dies Werk, und ein glücklicher Erfolg krönte es. Um nun den ihm gemachten Auftrag sobald als möglich ausrichten zu können, mietete er vor der Hand, so wie es auch schon vorher und zu Rogalls Zeiten geschahe, einige Stuben geringer Privathäuser, wozu sich auch die Eigentümer derselben gegen einen sehr billigen Mietzins freiwillig erboten, indem sie sich dadurch in ihrem Stande und in ihrer Nahrung des göttlichen Segens empfänglicher zu machen glaubten. Er selbst gab vieles aus seinen eignen Mitteln her und empfahl diese für das ganze Land heilsame Anstalten sogar in seinen öffentlichen Vorträgen und Privatzirkeln der christlichen Liebe seiner Zuhörer und Freunde. Viele Vornehme und Angesehene dieser Stadt, auch auswärtige Personen unterstützten ihn mit freiwilligen und zum Teil sehr ansehnlichen Geschenken. Es kamen auch in der Folge Legate hinzu. Selbst geringe Leute und Dienstboten machten sich zu beständig fortlaufenden Beiträgen anheischig. Die Bürgerkinder, deren Anzahl durch die Aufhebung der sogenannten Neben oder Winkelschulen vermehrt wurde, entrichteten ein wöchentliches oder vierteljährliches Schulgeld, und die hier in Garnison

1) Reponierte Magistrats-Registratur; Akta, die kleinen ꝛc. Schulen betreffend.

liegenden Regimenter thaten das Ansuchen, ihre Kinder gleichfalls in diese Schulen aufzunehmen, wofür sie quartaliter etwas gewisses an die Schulkasse bezahlen wollten." [1])

Gleichzeitig war sein Bestreben auf die Ausbildung eines tüchtigen Lehrerstandes gerichtet, welcher es den Armenschulen ermöglichen sollte, sich auf die Dauer die Gunst der Bürgerschaft zu erhalten. Bereits Rogall hatte mit der methodischen Ausbildung von Studenten einen guten Anfang gemacht. Nun lag aber bei der antipietistischen Haltung des Konsistoriums und der theologischen Fakultät die Gefahr nahe, daß die in den Anstalten des Friedrichs-Kollegiums ausgebildeten Lehrer sowohl bei der Austeilung von Universitätstipendien, als auch bei eintretenden Vakanzen im Kirchen- und Schuldienst leicht der Gefahr des Übergangenwerdens ausgesetzt sein konnten, daß infolgedessen es für die Zukunft mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, geeignete Lehrkräfte für die Armenschulen zu erhalten, so daß hiernach der dauernde Bestand des Instituts in Frage gestellt zu sein schien. Wieder war es König Friedrich Wilhelm, welcher mit der ganzen Autorität seiner Persönlichkeit hierfür in die Schranken trat. In zwei Reskripten, d. d. Potsdam den 30. Dezember 1734 und Berlin den 7. Januar 1735, trug er der Königsbergischen Königlichen Regierung und insbesondere den beiden Ministern von Bülow und von Kunheim auf, den Doktor Schultz in Fortsetzung der bereits besorgten guten Anstalten zu schützen, ihm alle Hilfe zu leisten, die in den Armenschulen arbeitenden Lehrer zu den sich eröffnenden Beneficien zu verstatten und bei vorfallenden Beförderungen auch auf selbige am ersten und meisten zu reflektieren.[2]) Ein späteres Reskript Friedrich Wilhelms erweiterte diese Bestimmungen dahin, daß es Schultz selber bevollmächtigte, „geistliche Ämter zu besetzen und hierbei allein sich von seiner Einsicht leiten zu lassen." [3]) Diese offenkundige Gunst Friedrich Wilhelms sollte ihm bald offene und heimliche Gegner in dem Kreise seiner engern Berufsgenossen zuziehen.

An der Spitze derer, die ihm offen die Stirn boten, stand der bereits vorhin erwähnte Hofprediger und nachmalige General-Superintendent Dr. Johann Jakob Quandt, ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und unbeugsamer Rechtlichkeit, gleich ausgezeichnet als Kanzelredner, wie als Katechet, dessen Temperament und Überzeugung aber von Schultzens Pietismus und Frommsein nach einem Schema, von seinem Feuereifer und dem Dialekt der Erbauung, den er liebte, sich abgestoßen fühlte, wozu wohl das Gefühl des Gekränktseins, bei Besetzung theologischer Stellen nicht mehr gefragt zu werden, kommen mochte.

Den ersten Anlaß, daß Quandt und Schultz öffentlich als Gegner einander gegenüber stehen sollten, gaben die von dem letzteren geforderten häufigen, öffentlichen Katechisationen, wozu er freilich das Recht für sich in Anspruch nehmen konnte, da auch die vom Könige bestätigte neue Kirchenordnung dieselben gehalten wissen wollte. Sonntags vor- und nachmittags sollten beide Predigten durch Katechisationen wiederholt werden; auch die meisten Wochenversammlungen wurden für katechetische Übungen bestimmt. Quandt, obschon ein Meister in der

1) Laudien, a. a. O., S. 7/8.
2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg; Etats-Ministerium 70e.
3) Treschо, Briefe über die neueste theologische Litteratur. II, Berlin 1764, S. 19.

Katechese, protestierte dagegen, da nach seiner Meinung eine solche Anhäufung der Würde der gottesdienstlichen Versammlungen etwas entzöge und auch den rechtschaffensten Prediger zu sehr ermüden müßte. Da aber eröffnete ihm ein niederdonnerndes Hofreskript, daß er ein Feind alles Guten wäre, was ihm als erstem Geistlichen doch zu fördern obliege, und daß er seine Amtsentsetzung zu gewärtigen habe, wenn er nicht selbst mit dem nächsten Sonntage die katechetischen Übungen in der Schloßkirche begänne.[1]) Quandt, obschon sehr gekränkt, beugte sich und begann die Katechisationen. Da er auf seinen Visitationsreisen durch die Provinz die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit derselben kennen gelernt hatte, wollte er dieselben mustergiltig gestalten, ohne indessen der Schultzschen Methode von dem genauen Datum des Bekehrungstermins, des Durchbruchs der Gnade ꝛc., Konzessionen zu machen. Doch fehlte vorderhand die Hauptsache dazu, die Schuljugend. Da die Schloßkirche keine eigne Schule besaß und auf die Kinder der Freiheiten Tragheim, Roßgarten und Sackheim angewiesen war, gelang es ihm indes nicht, einen festen Stamm von Katechisationsteilnehmern zu bilden, so sehr er sich auch bemühte. So zwischen die Königliche Ungnade einerseits und die nicht besuchten Katechismusübungen andererseits gestellt, gründete er die Schloßkirchenschule.[2]) Es ist oben ausgeführt worden, wie für diese in der Junkerstraße sogar ein Gebäude errichtet, dasselbe aber alsdann durch ein Quandt niederbeugendes Reskript vom 18. Mai 1735 nicht ihm, sondern Schultz übergeben wurde.[3])

Der König ließ sich in keine weitern Auseinandersetzungen ein, sondern verfügte kurz und bündig an die preußische Regierung:

„Unsern ꝛc. Wir haben allergnädigst resolviret, daß die in der so genannten Juncker-Gasse alldort zu Königsberg erbaute neue Schule dem Consistorial-Rat und Professori Schultz als Inspektori über die Armen-Schulen übergeben und eingeräumet werden solle, damit er dieselbe mit tüchtigen und Christlichen Informatoren besetzen und dabei der Armen Jugend zum Besten eben diejenige Einrichtung machen könne, so Er schon mit andern armen Kindern und in eben dergleichen Angelegenheiten getroffen hat.

In Conformität solcher Unserer Willens-Meynung werdet Ihr also auch die fernere nöthige Verfügung zu thun nicht ermangeln, und Wir sind Euch ꝛc."

So hatten denn die Armenschulen ein eigenes Gebäude erhalten, das jedoch bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts auch das einzige blieb, über welches sie verfügten. Die Steindammsche Schule wurde hineinverlegt. Sie galt fortan als die beste und wurde von da ab stets als Muster einer guten Schulanstalt hingestellt, obgleich sie in hygieinischer Hinsicht große Mängel aufzuweisen hatte. Daß die Biehannschen Schüler nicht mit ihrem bisherigen Lehrer mitgingen und wohl also den Grundstock der Schule in der Junkerstraße bildeten, ist eine Folgerung, die unschwer aus einem Biehannschen Briefe hervorgeht (oben S. 135, Absatz 1).[4])

1) Borowski, a. a. O., S. 51 ff.

2) S. oben S. 131.

3) Desgl. S. 133. Es ist daselbst irrtümlicherweise der 9. Mai als Datum des Reskripts angegeben. Das Original ist, wie hier berichtet, vom 18. Mai 1735 datiert.

4) Ob die Schenkung des Schloßschulgebäudes an die Armenschulen durch den König infolge einer etwaigen Stellungnahme Schultzens erfolgt ist, bleibt völlig unauf-

Friedrich Wilhelm ließ sich über den Fortgang des Armenschulwesens in Königsberg fleißig Bericht erstatten und suchte auch durch ein Reskript vom 25. Oktober 1735 die andern Schulen in Preußen zu ermuntern, an diesen Schuleinrichtungen ein Beispiel zu nehmen. Hierdurch stieg das Ansehen der Königsbergischen Armenschulen bedeutend im ganzen Lande. Wohl infolge des Schultz verliehenen Besetzungsrechtes vakant gewordener Stellen im Kirchendienst durfte er um Lehrkräfte nicht sorgen; denn der Zudrang der Studierenden, welche hier als Lehrer beschäftigt sein wollten, war außerordentlich stark; „einige unterrichteten ganz unentgeltlich,

---

geklärt. Nachdem bereits das Kapitel über die kleinen lateinischen Kirchenschulen, in welchem die Schloßschule nach Quandts auf der Kgl. Bibliothek befindlichen handschriftlichen Nachlaß dargestellt ist, gedruckt war, wurden im Kgl. Staatsarchiv noch drei auf die nämliche Materie sich beziehende Aktenstücke ermittelt, die jedoch keine neuen Thatsachen oder auch nur andere Gesichtspunkte enthielten. Zwei derselben entstammen den Akten des Etatsministeriums (Nr. 72a). Das erste ist ein dünnes Fascikel mit der Aufschrift: „Wegen der Schloßschule" und enthält nur einen Brief Quandts und mehrere Schreiben Biehanns. Das zweite als „Regierungsakta wegen der Schloßschule zu Königsberg" bezeichnet, enthält einige Originalreskripte und Eingaben, die in Quandts Nachlaß entweder abschriftlich, oder im Entwurf vorlagen, darunter die hier befindliche Königl. Ordre mit der eigenhändigen Namensunterschrift Friedrich Wilhelms vom 18. Mai 1735. Kein Vorgang deutet an, daß von Königsberg aus irgendwelche Schritte wegen der anderweitigen Bestimmung des Gebäudes unternommen worden sind. Das Reskript steht unvermittelt hinter den Verhandlungen, die der Übergabe an Biehann vorangingen. Wären solche Schritte unternommen worden, so hätte das Reskript ohne Zweifel, wie dies sonst durchweg der Fall ist, wohl darauf Bezug genommen, was aber nicht geschehen ist. Sonach muß angenommen werden, daß die betreffende Ordre hervorgegangen ist aus eigenster Initiative Friedrich Wilhelms, der seine Absicht, mit dem Unwesen der kleinen lateinischen Kirchenschulen energisch aufzuräumen und an deren Stelle zeitgemäße deutsche Schulen zu setzen, hier kurzerhand in die Praxis übersetzte.

Neu dazu kommt in dem betreffenden Aktenstück das Originalconcept des Berichts der Kgl. Regierung vom 20. Juli 1735, der oben (S. 134, Fußnote) angedeutet ist. Derselbe enthält aber nichts, was auf eine Erfolg habende Initiative der Regierung oder Schultzens schließen läßt. Er lautet: „Sobald Ew. Kgl. Majestät allergnädigste Verordnung vom 18. Mai, daß der Konsistorialrat D. Schultz die Aufsicht über die in der Junkergasse erbauete neue Schule haben solle, wir mit allerunterthänigstem Respect erhalten, haben wir solche der Kriegs- und Domänenkammer sowohl, als dem Oberhofprediger D. Quandt, wie nicht weniger dem D. Schultz selbst zu ihrer Achtung bekannt gemacht. Da anitzo aber der D. Quandt deshalben mit angefügtem Memorial eingekommen, so hat unsere allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert, Ew. Kgl. Majestät solches hiermit gehorsamst einzuschicken, und überlassen wir übrigens dero allergnädigstem Gefallen, was vor Reflexion dieselben auf dasjenige, was er darinnen allerunterthänigst vorgestellet hat, und daß dieses eine Schloßschule sei und er solche teils aus denen bei der hiesigen Schloßkirchen gesammelten Geldbeträgen, teils aber durch einen Zuschub aus seinen eigenen Mitteln bishero unterhalten hat." Auf diese Eingabe folgte dann das oben (S. 134) gebrachte ungnädige Reskript vom 6. August 1735.

Das dritte Aktenstück befindet sich in den Beständen der Kriegs- und Domänenkammer (C. K. Kirchen-Sachen, Schloßkirche Nr. 8) und führt die Aufschrift: „Akta wegen Erbauung der Schloßkirchschule." Außer der bautechnischen Geschichte des Hauses enthält dasselbe nur Kostenanschläge u. s. w. Erwähnenswert ist noch, daß in demselben der Bauplan dieses ersten Königsbergischen Volksschulgebäudes (Ansicht, Grundriß, Aufriß) sich befindet. Der freie Platz, auf dem das Gebäude errichtet wurde, hieß der Creutzensche Platz. Die Schule lag auf der Stelle, auf welcher sich heute das Gärtchen des Altstädtischen zweiten Geistlichen (zwischen der Pfarrwohnung und der Kirche) in der Poststraße befindet. Ein „Grundriß vom Creutzenschen Platze, wie selbiger verlangter maßen zu aufbauender Schloßschule und zwei Neben-Gebäuden einzuteilen," befindet sich in dem bereits citierten Aktenstück, die Anlegung der Armenschulen ꝛc. 1734 betreffend, in der reponierten Magistrats-Registratur.

nur um der methodischen Schulung willen, andere gewissermaßen aus Zwang,[1]) weil sonst niemand so leicht zu einem Schul- oder Predigtamt befördert wurde, der nicht vorher einige Jahre im Collegio Fridericiano oder in den damit verbundenen Armenschulen mit Treue und Gewissenhaftigkeit gearbeitet hatte. Und so erstreckte sich der Nutzen und Segen von diesen Schuleinrichtungen nach und nach aufs ganze Land, auf alle Kirchen und Schulen an deutschen, polnischen und litauischen Orten, so daß in einigen Jahren nur wenige Schulen in Preußen und keine in Königsberg vorhanden waren, welche nicht aus den An-

1) Zippel bemerkt hierzu (S. 91): „Stark übertrieben war es, wenn später Laudien behauptete, die Studenten wären dazu gleichsam gezwungen gewesen ꝛc. Er mußte diese Behauptung auch vor dem entschiedenen Widerspruch des Konsistoriums zurückziehen." Da Zippels Auffassung event. Gelegenheit geben könnte, in der Kritik unserer Darstellung gebraucht zu werden, so sehen wir uns genötigt, den Streit Laudiens mit dem Konsistorium im Jahre 1797, in dem Meinung gegen Meinung stand, hier kurz zu skizzieren. Der hierauf bezügliche Briefwechsel befindet sich in einem dem Etatsministerium (Nr. 70e) entstammenden Fascikel des Königl. Staatsarchivs mit der Aufschrift: „Akta des Königl. Oberschul-Collegii, die Armenschulen zu Königsberg in Preußen betreffend. 1793—1806." Laudien erstattete am 20. März 1797 dem Könige Bericht darüber, wie die Armenschulen bisher aufrecht erhalten worden wären, und machte, da er um Lehrer in Verlegenheit war, den Vorschlag, es würde gewiß sehr zweckdienlich sein, „wenn die hiesigen Studiosi Theologiae wenigstens ein halbes Jahr in den Anstalten des Collegii Fridericiani, wozu die Armenschulen mitgehören, informiren möchten." Zur Begründung seines Gesuchs war er ganz kurz auf die Vergangenheit eingegangen und hatte den seiner Geschichte der Armenschulen entlehnten Passus: „andere gewissermaßen aus Zwang, weil sonst Niemand ꝛc." gebraucht. Das Oberschulkollegium sandte darauf am 11. April 1797 Laudiens Gesuch zur gutachtlichen Äußerung an das Konsistorium. Dasselbe erstattete einen eingehenden Bericht, der stets einen sehr wertvollen Beitrag zur Beurteilung der Armenschulen der Nach-Schultzischen Zeit, insonderheit der 90er Jahre des 18. Jahrhunderts, abgeben wird, und dies um so mehr, weil aus dem in einem andern Fascikel befindlichen Concept auch der Autor des Berichts ersehen werden kann: es ist der nachmalige Direktor des Kollegiums und der Armenschulen, Oberhofprediger Johann Schulz. Weil aber die Armenschulen niemals unter dem Ressort des Konsistoriums gestanden hatten, vermochte Schulz die Geschichte derselben nur ungefähr bis zum Jahre 1757 zurückzuverfolgen. Der betreffende Passus lautet:

„Wenn indessen Inspektor Laudien in seinem Bericht nach Hofe anführt, daß in vorigen Zeiten die Studiosi Theol. gleichsam gezwungen worden, im Collegio Fridericiano oder in den Armen Schulen zu unterrichten und sich zur Gewährleistung dafür auf seine gedruckte Nachricht bezieht, so finden sich freylich in dieser gedruckten Nachricht von der Einrichtung der Königsberg'schen Armenschulen, vom Juni 1793, dieselben Worte, allein sie sind daselbst ohne irgend eine Beurkundung ihrer Wahrheit abgedruckt. Und ohnerachtet aller angestellten Nachfrage und Nachforschung, hat sich doch nirgends eine solche darüber ergangene Verfügung oder gemachte Einrichtung und Anordnung auffinden oder auftreiben lassen. Ja seit länger als 40 Jahren ist auch nicht einmal eine solche Sage im Publiko, auch nicht im hiesigen Schul- und literärischen Publiko herumgegangen. Vielmehr ist es ausgemacht wahr, daß auch schon seit mehr als 40 Jahren mehrere zu Königl. und anderen Patronats-, Schul- und Predigerstellen befördert worden, die nicht im Collegio Fridericiano, nicht in den Armen-Schulen informiret haben, und hingegen manche, die lange im Collegio Frideric. und in den Armen-Schulen informirt haben, oft sehr spät, auch eben nicht zu Königl., sondern zu andern Schul- oder Predigerstellen befördert worden, ja daß manche nicht ungeschickte Männer von dieser Art ohne öffentliche Versorgung ziemlich betagt gestorben sind, wovon mehrere zum Theil noch lebende, zum Theil schon verstorbene, allenfals nahmentlich angeführt werden könnten.

Es müssen also entweder besondere geheime Befehle von solchem Inhalt an Ew. Königl. Majestät Ostpr. Etats Ministerium, als die vormalige Regierung, oder an das Collegium Frider. gekommen seyn, die aber nie bekannt gemacht, noch realisirt worden sind, oder es ist sonst ganz unerklärlich, wie Inspector Laudien

stalten des Collegii wohlzubereitete und tüchtige Lehrer überkommen hatten, die nunmehr daselbst die schicklichere Lehrmethode, in der sie hier unter beständiger Aufsicht und Anleitung eingeübt waren, in Gang brachten. Selbst die Inspektores und Rektores der Königsbergischen Stadtschulen, die, wofern sie nicht alle ihre Schüler verlieren wollten, den Unterricht gleichfalls verbessern mußten, bezeugten, den in der Registratur des Collegii befindlichen Akten gemäß, ausdrücklich und gewissenhaft: „„daß die durch das Collegium Fridericianum getroffenen Anstalten ihren Schulen ein gutes Exempel und die gute Aufmunterung

---

es sich hat können beykommen lassen, eine solche Unwahrheit nicht nur öffentlich drucken zu lassen, sondern sie auch einem Bericht nach Hofe zu inseriren. Übrigens enthält das Consistorium sich alles weitern Urtheils darüber." Laudien hatte von dieser Stellungnahme des Konsistoriums Kenntnis erhalten und schrieb deshalb dem Könige: „Daß diese Einrichtung ehemals zu den Zeiten des Consistorialraths Dr. Schulz, ohne dessen Zustimmung die damalige theologische Facultät, von der er selbst ein membrum war, nicht so leicht einem Studioso Theologiae ein Zeugniß zu einem Amte ertheilte, Statt gefunden habe, hat seine völlige Richtigkeit, und ich kann daher mit Recht behaupten, daß die Studiosi Theologiae wegen der damaligen Zeitumstände gleichsam gezwungen wurden, in den Anstalten des Coll. Frid. oder der Armenschulen täglich einige Lehrstunden anzunehmen. Da ich vernehme, daß diese meine Behauptung von einigen Personen einigermaßen in Zweifel gezogen wird, so überreiche ich die Kabinettsordre vom 30ten Decbr. 1734 und das Kgl. Reskript vom 7. Jan. 1735 abschriftl. als Anlage." Da das Reskript vom 7. Januar 1735 bereits oben (S. 253) im Auszuge gebracht worden ist, beschränken wir uns demnach nur auf die Wiedergabe der Ordre vom 30. Dezember 1734.

„Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden resolviret, daß dem Professor Schulzen zu Königsberg in Preußen in der Inspection der Litthauischen und Polnischen Seminariorum der Professor Theologiae Salthenius, und in der Direktion des Collegii Fridericiani der bisherige Inspector dieses Collegii, Schiffert, adjungiret werden sollen, und befehlen demnach Dero wirklich geheimen Etats-Minister von Cocceji und Vice-Präsident von Reichenbach hiedurch in Gnaden, dieserhalb ferner das Nöthige zu verfügen, auch der Regierung zu Königsberg sowohl als insbesondere denen beiden Etats-Ministris von Kunheim und von Bülow aufzugeben, dem Professor Schulzen in Fortsetzung derer Anstalten bei denen obbemeldten Seminariis und Collegio Fridericiano, und daß die sich wohlverhaltende und dürftige Studiosi aus denen Seminariis und in denen Armen-Schulen arbeitende vor andern zu den Beneficiis und nachher zur Beförderung gelassen werden mögen, alle Hülfe und Assistence zu leisten.

Potsdam, d. 30. Decbr. 1734.

Fr. Wilhelm.

Ordre
an den p. v. Cocceji u.
den p. v. Reichenbach."

Laudien war also vollständig im Recht, wenn er von einem Zwange sprach, dem angesichts der Stellung, die Schultz zum Könige einnahm, die Studierenden unterworfen gewesen waren, an den Armenschulen zu unterrichten. Übrigens schränkte das Konsistorium in einem vom 23. November 1797 an das Etatsministerium gerichteten Berichte sein vorhin abgegebenes Gutachten bedeutend ein. Es sagt: . . . . „Daß die in der erforderten und hier zurückkommenden Erklärung des Inspektors Laudien gemachten Bemerkungen des Consistorii gar nicht gehoben sind, indem das in dieser Sache ergangene Hofreskript von einer Verpflichtung der Studiosorum zum Unterricht spricht, auch wohl niemand an einen andern als moralischen Zwang gedacht hat, der aber eben eine Verpflichtung in sich schließt, da ja von einem militärischen oder physischen Zwange nicht die Rede sein kann." Zu weiterer Erläuterung sei noch hinzugefügt, daß der Referent des Konsistoriums, Oberhofprediger Schultz, alle Ursache hatte, den Armenschulen gegenüber einen sehr bittern Ton anzuschlagen; denn der Direktor Reccard und der bereits verstorbene Inspektor Villich hatten, wie wir weiter unten sehen werden, seinen von edelster Menschenliebe erfüllten Plan, mit den Armenschulen ein Landschullehrer-Seminar zu verbinden, zu hindern gewußt.

gegeben, wodurch dieselben zum Besten des Publikums und selbst der Informatorum in eine bessere Verfassung gesetzt worden."" (Laudien, a. a. O., S. 10.) Man mag vielleicht gegen dieses Zeugnis einwenden, daß es nicht frei von Voreingenommenheit für ein Institut sei, dem der Autor später als Lehrer und Inspektor Jahre hindurch angehören sollte. So erscheint es denn angezeigt, das Urteil eines eben so fleißigen, wie gewissenhaften Forschers anzuführen, welcher über den Vorwurf der Voreingenommenheit erhaben steht. Dr. Rudolf Möller in seiner Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums (Kgb. 1847, S. 17) schreibt: „Nicht zu leugnen ist ferner der vorteilhafte Einfluß, den die Gründung des Collegii Fridericiani am Anfange des vorigen Jahrhunderts auf den in den städtischen Schulen Königsbergs herrschenden Geist ausgeübt hat. Diese Anstalt, eine Frucht des damals und noch jetzt so viel zu hart beurteilten Pietismus, erregte gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens in hohem Grade die Eifersucht und den Neid der bereits vorhandenen Schulen, die durch jene sich in ihren verjährten Rechten gekränkt glaubten . . . . . [Jedoch] bildete die kräftig und schnell aufblühende jüngere Schwester einen heilsamen Sporn und Anreiz für die ältern, welche nun auch ihrerseits junges Blut und frischen Geist in die alten Adern gießen mußten, wenn sie nicht gar zu sehr von jener überflügelt werden wollten. Ohne alle Wunden geht nun freilich ein solcher Wettstreit selten vorüber. Nur zu leicht überhebt sich die Jugend und meint, nicht allein manches, sondern alles besser machen zu können, als das Alter, und nur zu gewöhnlich vergißt das Alter, daß es eben nicht mehr jung sei, und legt es der Jugend als Dünkel und Unbescheidenheit aus, wenn sie auf den Schultern der Ältern eine Stufe höher gekommen zu sein behauptet. Auch das Verhältnis der städtischen Schulen zu dem Königlichen Kollegium war daher mitunter nicht das rechte; doch auch hier bewährte sich der alte Spruch des Heraklit, daß der Krieg der Vater aller Dinge sei."

Auch Merlecker kommt in seinen Annalen des Friedrichs-Kollegiums unabhängig von Laudien, dessen kleine Schulgeschichte er nicht kennt, zu demselben Resultate, daß nämlich kein Theologe versorgt ward, er hätte denn in diesen Schulen unterrichtet.

Nach der Zeitfolge geordnet, stellt sich außer den vorhin schon erwähnten vier Schulen auf der Neuen Sorge, dem Roßgarten, Tragheim und der Junkerstraße die Gründung der Armenschulen in folgender Reihe dar:

Die Laaksche den 10. Mai 1734 mit 3 Klassen,
die Oberhaberbergsche am 10. Mai 1734 mit 3 Klassen,
die Unterhaberbergsche den 10. Novbr. 1734 mit 3 Klassen,
die Altstädtische (am Holzthor) 1735 mit 2 Klassen,
die Sackheimsche 1735 mit 2 Klassen,
die Kneiphöfsche am 19. April 1736 mit 3 bis 4 Klassen,
die Nassengärtsche 1736 mit 2 Klassen,
die Litauische 1736,
die Vorstädtische am 13. November 1738 mit 3 Klassen,
die Armenschule am Ausfallthor 1739,
die Schule auf der Klapperwiese 1745,

wozu noch 3 polnische Schulen kamen, die sich auf dem Steindamm, Oberhaberberg und Kneiphof befanden, aber schon im Juni 1756 wieder eingingen.[1])

Die Oberaufsicht über die Armenschulen führten Schultz und Schiffert. Der eigentliche Armenschulinspektor war zwar Strobel, aber seine Stellung war keine unabhängige; er war nur das ausführende Organ Schultzens. Als Strobel am 18. August 1749 starb, wurde der bisherige Lehrer des Kollegiums, Christoph Gottlob Schulz, zum Inspektor der Armenschulen ernannt. 1757 ging er als Prediger nach Ladekopp bei Danzig. In seine Stelle trat der Lehrer am Kollegium Friedrich Skereczka, welcher aber bereits zwei Jahre später diese Stellung mit der eines Predigers in Czychen vertauschte. Wie wenig bedeutungsvoll die Stellung des Armenschulinspektors zur Zeit der Direktion von Franz Albert Schultz war, läßt ein von Skereczka am 3. Februar 1796 an Laudien gerichteter Brief erkennen.[2])

Im wesentlichen beschränkte sich die Thätigkeit der Inspektoren darauf, den Unterricht zu inspicieren. Dieses sollte häufig, womöglich täglich geschehen, zu welchem Zweck dem Inspektor das von Lysius angeschaffte Anstaltsfuhrwerk zur Verfügung gestellt wurde. Zippels Angabe, daß die Kasse der Armenschulen von dem Inspektor verwaltet wurde, ist nicht ganz richtig, da

1) Laudien, a. a. O., II, S. 8.

2) „Die von Ew. Wohlgeboren verlangten Nachrichten von dem Zustande der Königlichen Armenschulen zu meiner damaligen Zeit, erteile [ich], soviel mir bewußt, sehr gerne und melde in aller Ergebenheit, daß

1757 im August ich die Inspektion erhalten habe und 1759 den 12. Octobr. bin [ich] vor dem Konsistorio examinieret, auch etwa nach 14 Tagen vom Kollegio abgereiset.

Im Kollegio habe [ich] freies Logis und nur eine Stube inne gehabt;

die Inspektion im Kollegio habe [ich] auch gehabt; der damalige erste Inspektor Schiffert trat mir ab 200 Fl. und den Tisch hatte [ich] auch bei ihm.

Nur vom Direktor bin ich zur Inspektion bestellt [gewesen]; so wie auch mein Antecessor Schulz.

An Gehalt bekam ich 70 Thaler, Tischgeld 33 Thaler 30 Groschen; für jede Predigt oder Katechisation 60 Groschen.

Wegen Aufnahme der Soldatenkinder war nichts schriftliches [vorhanden].

In welchem Zustande die Schulkassen [sich befanden] und ob Schulden die Schulen damals [besaßen], weiß ich nicht.

Der Herr Oberinspektor Schiffert zahlete aus, auch den Informatoribus bei den Armenschulen, sowohl zur Zeit meines Antecessoris Schulz, als auch zu meiner Zeit.

Die Wohlthäter waren mir wohl nicht bekannt. Eben zu der Zeit war ein Russisches Gouvernement;

die Legata auch nicht; daher weiß ich auch nichts von dem aus Wehlau.

Mein Vorgänger bei den Armenschulen, Inspektor Schulz, hat auch das Predigen gehabt, und als er geheiratet hatte, war er auch Oekonomus. Er gab aber die Oekonomie auf und wohnte im Löbenicht, kam auch bald darauf weg.

Zu meiner Zeit predigten mit mir auch 2 Informatores vom Kollegio in solcher Ordnung: der, der vormitt[ags] predigte, predigte über 8 Tage nachmitt[ags], so daß einer immer einen Sonntag Ruhe hatte.

Jedem wurden für jede Predigt 60 Groschen gezahlet vom Herrn [Ober] inspektor Schiffert. Er selbst katechesierte alle Sonntag mit den Kindern in den Schranken [!]

Oberinspektor Schiffert zahlete die Salaria aus, und die Rechnungen [wurden] beim Direktor vorgelegt.

Zu meiner Zeit waren 22 bis 25 Schulen; ja! Vor meiner Zeit war auch eine auf dem Nassengarten zum Brandenburgischen Thore hinaus." (Reponierte Magistrats-Registratur-Kbg.; Akta der Armenschulen. vermischten Inhalts.)

aus Sterczkas Briefe hervorgeht, daß derselbe die Kassenverwaltung nicht besorgte, was wohl auch von seinem Vorgänger zu gelten hat.

Über den Unterricht in den Armenschulen während der Amtsthätigkeit von Franz Albert Schultz sind nur ganz allgemein gehaltene Angaben vorhanden, die keinen Einblick in das innere Schulleben gestatten. In einer vom Oberinspektor Christian Schiffert im „Erleuterten Preußen" veröffentlichten „Nachricht von den jetzigen Anstalten des Collegii Fridericiani" heißt es,[1] daß in den vorhandenen 24 Klassen jährlich gegen anderthalb tausend Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus, der Ordnung des Heils und der heiligen Schrift, auch einige in dem Allernötigsten aus der Geographie, der Historie und der Naturlehre durch 60 und wohl noch mehr Studenten der Theologie unterrichtet würden. Die Dürftigkeit dieses Berichts wurde durch die bevorstehende Veröffentlichung einer ausführlicheren Nachricht entschuldigt, die jedoch nie erschienen ist.

Auch über die in den Räumen des Friedrichs-Kollegiums verbliebene deutsche Schule spricht sich Schiffert nur ganz kurz aus. Dieselbe umfaßte drei Klassen und nahm wie die Armenschulen sowohl Knaben, als auch Mädchen auf. Der Unterricht war im ganzen dem der Armenschulen gleich; außerdem erhielten die Kinder eine kleine Einleitung in die biblischen Bücher, das Allervornehmste aus der Geographie, so weit auch dieses für das weibliche Geschlecht und diejenigen, „welche auch die geringste Profession lernen wollen", als nötig erschien, auch eine kurze Anweisung zum Briefschreiben und die leichtesten Wahrheiten aus der Naturlehre. Waren in den deutschen Klassen Knaben vorhanden, die Latein lernen oder studieren wollten, so wurden dieselben, wenn sie fertig deutsch und lateinisch lasen und den Anfang im Deklinieren und Konjugieren gemacht hatten, aus der deutschen Schule in die lateinische versetzt. „Und da man immer gewünschet, daß für das weibliche Geschlecht eine Strick- und Näheschule angelegt werden möchte, so würden wir auch solchem billigen Verlangen ein Genügen zu leisten suchen, wenn es uns nicht bisher am nötigen Raum gefehlet. Man erachtet solches um so viel nötiger, weil viele Eltern ihre Kinder nebst dergleichen Dingen zugleich auch gerne zur Erkenntnis und Furcht Gottes wollen anführen lassen, und dieselben dabei für gefährliche Ausschweifungen zu bewahren suchen. Man muß aber vor der Hand solches Gott und der Zeit anheim stellen."[2]

Eine Pflicht der Dankbarkeit ist es, wenigstens mit kurzen Strichen den Ausgang des Mannes zu zeichnen, dem die Ausreifung der Idee einer allgemeinen Volksbildung in Königsberg und Preußen so unendlich Großes verdankt. Mit so manchem großen Manne teilte Franz Albert Schultz das Schicksal, verkannt und wenig geliebt zu sein.

Er hatte seine schnelle Beförderung seiner geistigen Bedeutung und seiner Arbeitskraft zu verdanken, durch die allein er bei Friedrich Wilhelm I. in solcher Gunst stand, daß Borowski von ihm sagen konnte, daß sein Wort beim Könige alles galt. Diese Gunst war der Anlaß zu den Angriffen, deren er sich in

1 und 2) Teil V, Stück 8, Kgb., 1741, S. 528/530.

Königsberg zu erwehren hatte. Freilich darf nicht geleugnet werden, daß sein Hauptgegner Quandt durch das bisher nicht gekannte Schicksal der von ihm gestifteten Schulanstalt gegründeten Anlaß zu haben glaubte, Schultz mit nicht besonders günstigen Augen ansehen zu dürfen. Beides waren bedeutende Männer; vermochte doch Quandt selbst Friedrich den Großen durch die Macht seiner Rede anzuziehen. Der Platz, auf dem sie wirkten, war zu klein für beide zusammen, und „so konnte es nicht ausbleiben, daß die so verschiedene Eigenart beider Männer in dem Maße stärker wurde, als äußere und innere Verhältnisse beide einander näherte." Solange Friedrich Wilhelm lebte, konnte aber an eine Verdrängung des Pietismus in Königsberg nicht gedacht werden. Anders wurde es, als Friedrich der Große zur Regierung kam. Zwar blieben die von Schultz entworfenen Verordnungen in Kraft und wurden durch besondere Reskripte ausdrücklich bestätigt; dennoch aber war sein Einfluß bei Hofe gebrochen, wenngleich er nach wie vor noch immer die einflußreichste Persönlichkeit der Stadt blieb. „Als er im Mai 1763 starb, war der Gegensatz gegen seine Wirksamkeit, der so stürmisch begonnen hatte, so weit verschwunden, daß ihm bei den Einsichtsvollen gerechte Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste um das Land zu Teil ward."[1])

* * *

Der erste Armenschulinspektor, der eine selbständige Stellung einnahm, war Carl Theodor Billich, der Michaeli 1759 zu Skereczkas Nachfolger bestellt ward. Er war, wie seine Vorgänger, gleichfalls Lehrer am Kollegium gewesen und blieb auch später noch Prediger an demselben. Er bekam die Kassenverwaltung, und durch seine Sparsamkeit und unabläßigen Bemühungen, philanthropisch gesinnte Schulfreunde zu namhaften Beiträgen für die Armenschulen zu vermögen, gelang es ihm schon in den ersten vier Jahren, dieselben von den vielen angehäuften Schulden, die deren Einrichtung erfordert hatten, zu befreien, so daß Franz Albert Schultz und Schiffert, die dies noch erlebten, den Bestand ihres Werkes gesichert sahen. Aber obgleich Billich ein volles Menschenalter an der Spitze der Schulen stand, sind verhältnismäßig wenig aktenmäßige Nachrichten über die Armenschulen seiner Zeit vorhanden.

Geschlossene Materialien finden sich erst zu Ende seiner Wirksamkeit, als man mit dem Plan umging, mit den Armenschulen ein „Land-Schulmeister-Candidaten-Seminarium" zu verbinden.

Über dreißig Jahre waren seit seinem Amtsantritt vergangen. Die Zeitverhältnisse waren andere geworden. Friedrich Wilhelm II., als Freund und Förderer des Schulwesens wenig genannt und noch weniger bekannt, hatte durch seine Instruktion für das neugegründete Oberschulkollegium am 22. Februar 1787 ein Programm für seine Wirksamkeit im Dienste der Volksbildung aufgestellt, für dessen Ausführung er während seiner ganzen Regierungszeit durch seine Organe thätig gewesen ist. „Da Uns daran gelegen ist, daß in Unsern Landen überall durch zweckmäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauch-

1) Erdmann, a. a. O., S. 25 ff.

bare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Endzweck aber nicht besser erreicht werden kann, als durch einerlei allgemeine Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesamten Schulwesens Unserer Länder sich erstreckt und dabei nach einerlei geprüften Grundsätzen verfährt, so haben Wir für gut befunden, ein Oberschulkollegium über alle Unsere Königlichen Lande anzuordnen. . . . . Dieses Oberschulkollegium soll sich ganz eigentlich angelegen sein lassen, das gesamte Schulwesen in Unsern Landen auf das zweckmäßigste einzurichten und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern. Es muß darauf acht geben, daß nach Verschiedenheit der Schulen in einer jeden der notwendige und nützliche Unterricht erteilt werde: es muß mit Nachdruck darauf halten, daß überall zweckmäßige Schulbücher gebraucht und eingeführt, und wo solche mangeln, durch tüchtige Männer nach Beschaffenheit der Umstände und nach Fähigkeiten der Schüler angefertigt werden: es muß auch dahin sehen, daß die besten Lehrmethoden beobachtet werden . . . . ."[1])

Es war somit für die Schulverwaltung eine Centralstelle geschaffen, bei der alle Fäden zusammenliefen. Gleich von vornherein zeigte es sein Bestreben, seine Rechte als Centralinstanz zu wahren. Nach längeren Verhandlungen legte es am 14. Oktober dem ostpreußischen Konsistorium zugleich die Rechte eines Provinzial-Schulkollegiums bei und trug ihm auf, alle Stellen, deren fixiertes Einkommen sich noch nicht auf 60 Thaler belief, direkt zu besetzen, für Stellen mit mehr Ertrag jedoch zunächst immer die Approbation des Oberschulkollegiums in Berlin nachzusuchen, bezüglich der Stellen aber, die vom Patronat der Magistrate abhingen, „die Prüfung der betreffenden Subjekte vorzunehmen." Da jedoch das Konsistorium seiner Instruktion gemäß der ostpreußischen Provinzialregierung untergeordnet war, remonstrierte das Etatsministerium gegen diese Verordnung, bat um Wahrung seiner Rechte und erhob zugleich Protest gegen die durch nichts gerechtfertigten Eingriffe in die Rechte der Special- Kirchen- und Schulenkommission. Daraufhin erging am 16. Dezember 1788 der Bescheid, daß das Konsistorium nach wie vor eine dem Etatsministerium in Schulsachen untergeordnete Behörde bleibe, seine Berichte durch dasselbe einzureichen und gleichzeitig dem Oberschulkollegium Nachricht zu geben habe. Unterm 3. März 1789 wurden die Ressortverhältnisse endgiltig dahin geregelt, daß das Konsistorium als Provinzial-Schulkollegium die Prüfung aller zu Schulstellen sich meldenden oder präsentierten Kandidaten auf sich zu nehmen, oder nach Beschaffenheit der Umstände durch Kommissarien besorgen zu lassen habe, und daß bei Besetzung der Königlichen Kirchstellen bis zu 60 Thalern Einkommen unter Einreichung der Prüfungsarbeiten des Anzustellenden fortan die Approbation des Oberschulkollegiums nachgesucht werden müsse. Auf strenge Befolgung dieser Vorschrift und auf schnelle Erledigung der schwebenden Schulangelegenheiten wurde sehr geachtet.[2])

Das Oberschulkollegium konnte jedoch trotz besten Wollens eine generelle

---

1) Beckedorff, Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens. II, Berlin 1825, S. 83 ff.

2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 42a.

Abstellung der Übelstände und eine durchgreifende Reform des ostpreußischen Landschulwesens aus Mangel an Fonds nicht vornehmen, entschloß sich vielmehr dazu, nach dem Vorgange Friedrich Wilhelms I., für einzelne Bezirke Normalschulen anzulegen. Mit gewissen Distrikten sollte zunächst der Anfang gemacht werden, und zu diesem Behufe wurden bei Königsberg die Gegend der Ämter Kalthof, Waldau ꝛc., und in Litauen die Umgegend von Ragnit ausersehen. Damit die Gründung von Normalschulen aber nicht bloß ein papiernes Dekret blieb, verfügte das Oberschulkollegium am 10. Juni 1788 an das Etatsministerium: „Da nun diese intendierte Verbesserung der Schulen nicht nur durch Erbauung besserer Schulhäuser und Vermehrung der Einnahmen bewirkt, sondern auch auf Verbesserung der Methode durch Anlegung einer Normalschule reflectiert werden soll; zur Beförderung jenes ersten Zweckes Uns aber das Einverständnis und die Mitwirkung Unserer dortigen Kammer nötig zu sein scheint: so sind Wir nicht abgeneigt, nach vorläufiger, mit unserm Etats-Minister von Gaudi zu treffenden Verabredung, den Kriegsrat Heilsberg als thätigen, uneigennützigen und für die Schule sich interessierenden Mann als Rat und Mitarbeiter bei der dortigen Special-Schul-Kommission ohne Gehalt anzusetzen und ihm besonders die Aufsicht über das Schulwesen dieses vorbemerkten Distrikts und die Besorgung der darin auf Unsern Befehl vorzunehmenden Verbesserung unter Eurer, des Departements-Ministers, [v. d. Gröben] Oberaufsicht zu übertragen." Daraufhin wurde am 20. Oktober 1788 der Kriegs- und Domänenrat Heilsberg als Mitarbeiter bei der Special-Kirchen- und Schulenkommission eingeführt, der dann die Gründung der Normalschulen mit großem Eifer in Angriff nahm und als deren erste die in Lauth bei Königsberg und bald darauf die in Ackmenischken bei Ragnit einrichtete. Unermüdlich war er thätig, machte Vorschläge, überreichte „eine Erläuterung der Dorfsordnung nebst vermischten geographischen, historischen und ökonomischen Fragen zum Unterricht für die Landschulen", schlug für die Normalschulen, die darauf auch in Leczenucken, Gr. Schirrau, Magotten, Ober-Eisseln und Lasdinehlen eingerichtet wurden, tüchtige Lehrer vor und gab ihnen für den Unterricht die nötige Instruktion. Aber auch die alten Landschulen suchte er zu heben, indem er bei jeder sich darbietenden Gelegenheit bemüht war, die Gemeinden zu einem freiwilligen höhern Beitrage zu den Schulunterhaltungskosten zu vermögen, um sie demnächst bei ihren Schulen mit geschicktern Lehrern versehen zu können. Doch waren seine Bemühungen nach dieser Seite von geringem Erfolge begleitet.[1]) Er selber urteilt hierüber: „Da der Landmann äußerst kurzsichtig und ungewöhnt ist, entferntere Vorteile annehmlich zu finden, oder sich von denselben zu überzeugen, so ist meine Mühe bis jetzt von geringem Erfolge begleitet gewesen. Alles, was ich gewinnen konnte, besteht in schmeichelhaften Versprechungen, deren Erfüllung auf den unbeständigen Termin besserer Zeiten ausgesetzt wird. Eine einzige kleine Societät meines Kreises, die mit ihrem alten Lehrer, der nicht schreiben kann, unzufrieden ist, hat statt der bisherigen 15 Groschen für die

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 42 a.

Zukunft 45 Groschen an Schulgeld, ingleichen eine Vergrößerung der Kalende zugewilligt, weshalb auf mein Veranlassen von der Königlichen Special-Kommission zur Verbesserung dieser Schule ein Lehrer, der schreiben kann, bestimmt worden ist. Auch dieser kleine Anfang ist mir sehr wert, und mich verläßt die Hoffnung nicht, daß die Ausführung der von Königl. Majestät mir allerhuldreichst verheißenen, anzuvertrauenden und zu verbessernden Schulen mehrere Societäten eines bessern belehren, ihnen die Vorteile anschaulich machen und sie bei näherer Erfahrung geneigt machen wird, zu erhöhten Beiträgen sich williger finden zu lassen." Die Notwendigkeit, für die Vorbereitung der Lehrer etwas thun zu müssen, drängte sich ihm immer mehr auf, weil, wie er selber sagt „sie im Wesen der Zeit unwidersprechlich liegt; es wird also nur auf die besten und zuverlässigsten Mittel ankommen. Unter diesen liegen mir die hiesigen Armenschulen in Königsberg und auf dem Lande die Kirchschulen am nächsten."[1])

In einer Eingabe an das Oberschulkollegium, die er dieserhalb machte, sagte er von den erstern: „Ihre Einrichtung ist ziemlich gut, es fehlt ihnen nur eine allgemeine, zum Zweck dienende Einrichtung. Den Unterricht geben größtenteils Kandidaten der Gottesgelahrtheit, die mit den Hauptsprachen der Landesprovinz geübt sind. Überdem werden in den Armenschulen, welche eigentlich zum Unterricht des ärmsten Teils der niedern Volksklassen bestimmt sind, schon diejenigen Vorträge gemacht, die Eure Königliche Majestät für die neuen Landschulen zu approbieren die Gnade gehabt. In diesen Schulen könnten die künftigen Landschullehrer am solidesten zubereitet werden, besonders dann, wenn vorzüglich die Lehrer in den Armenschulen und [auch] andere Kandidaten, die auf eine Prediger- oder Präcentorstelle die nächste Anwartschaft haben, verpflichtet werden, die zur Vorbereitung sich stellenden Subjecta sowohl in der Methode des gewöhnlichen Unterrichts, als auch in den künftig auf dem Lande unter ihrer Aufsicht zu docierenden Land-Polizei ex officio näher zu instruieren. Gedachte Kandidaten erwürben sich dabei zugleich Vorkenntnisse desjenigen Unterrichts, der in der Folge ihrer Aufsicht und Revision, oder auch ihrer unmittelbaren Ausübung beim Eintritt in den Prediger- oder Präcentorstand zufallen soll. Wenn indessen durch diese Veranstaltung quästionierte Armenschulen in gewisser Art bis zur bessern Einrichtung Seminaria werden, so ist es wohl erforderlich, daß in selbigen sowohl, als in den Kirchenschulen durchweg eine gleiche und vollkommen zweckmäßige Methode des Unterrichts eingeführt werde. Der hiesige erste Oberhofprediger und Konsistorialrat Schultz ist als General-Superintendent verpflichtet, diese Schulen zu inspicieren. Geruhen Eure Königliche Majestät allergnädigst, selbigem aufzugeben, daß er sämtliche Armenschulen auf einen gleichen Fuß einrichte und die Einrichtung derselben zu Seminarien mit mir gemeinschaftlich veranstalte . . . . Indessen wird der 4- bis 6monatliche Aufenthalt der Landschulmeister-Kandidaten in den hiesigen Armenschulen zur Instruktion einige Kosten erfordern, deren Übernahme diesen durchgängig armen

1) Reponierte Magistrats-Registratur-Königsberg. Akta wegen Einrichtung der Königsbergischen Armenschulen zu einem Landschulmeister-Candidaten-Seminario. (Diese sind der folgenden Darstellung durchweg zu Grunde gelegt.)

Leuten nicht zugemutet werden kann.[1]) . . . . . Ich sehe mich daher genötigt, dahin allerunterthänigst anzutragen, daß Ew. K. M., vor der Hand einen jährlichen Fonds von etwa 200 Thalern zum Behuf dieses Unterhalts der Special-Kirchen- und Schulen-Kommission zur Verwendung anzuweisen, allergnädigst geruhen möge, aus welchem etwa zehn oder mehrere Lehrer allhier jährlich notdürftig während ihres Unterrichts unterhalten werden könnten." Sofort erklärte sich das Oberschulkollegium mit geringen Modifikationen hierzu bereit. Heilsbergs Gesuch war vom 20. Dezember 1789 datiert gewesen. Die von Wöllner unterzeichnete Verfügung an das ostpreußische Etatsministerium, in welcher demselben aufgegeben wurde, den General-Superintendenten Schulz „zu dem Geschäfte der Bildung brauchbarer Landschullehrer zu bevollmächtigen", war bereits am 5. Januar 1790 fertiggestellt, wie auch das deklarierende Erklärungen enthaltende Reskript an die Special-Kirchen- und Schulen-Kommission. Es heißt in demselben:

„Der Vorschlag, den Uns der Kriegsrat Heilsberg nach der abschriftlichen Anlage unterm 20. vorigen Monats gethan hat, künftige Landschullehrer in schon etablierten eingerichteten Schulen unterrichten, durch Beispiel zu stützen und zur Fertigkeit durch Übung bringen zu lassen, hat Unsern ganzen Beifall. Wir haben daher zur Ausführung desselben eine jährliche Summe von 100 Thalern aus dem Fond Unserer Oberschulkasse ausgesetzt, um davon soviel als möglich **Präparanden** zu Landschullehrerstellen so unterstützen zu können, daß sie ein Jahr, oder bis zur Erreichung des Zwecks in den Armenschulen oder Kirchspielsschulen gegenwärtig und unter Anleitung und Aufsicht dort zu ihrer Ausbildung thätig sein können. Zu diesem Geschäfte **autorisiren** Wir vorzüglich Unsern General-Superintendenten Schulz und haben zu ihm das Zutrauen, daß er allen Eifer und Bemühung anwenden werde, um erst die bessere Methode in den Armen- und nächsten Kirchenschulen einförmig einzuführen, dann aber auch den Kandidaten, die sich zu Landschullehrern wollen **präpariren** lassen, beizubringen. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, mit dem pp. Schulz darüber zu **communiciren** und die allgemeine Annahme der bereits bestimmten Methode zu befördern; nach Verlauf eines Jahres aber zu berichten, wie diese 100 Thaler verwandt und welche Einrichtung zur Ausbildung der gedachten Lehrer getroffen worden.

Übrigens haben diese 100 Thaler, wovon Ihr die erste Jahreshebung **pro** 1789/90 anfangs März cr. bei dem Rendanten der Oberschulkasse gegen Quittung in Empfang nehmen könnt — freilich vor der Hand nur auf eine unbestimmte Zeit ausgesetzt werden können, jedoch soll alles, was die gute Sache der dortigen Landschulverbesserung befördert, ein vorzügliches Objekt Unserer Fürsorge bleiben."

Nicht leicht war es jedoch, den General-Superintendenten Schulz zur Annahme dieses Auftrags zu bewegen. Seine vielen Ämter — außer der Stellung im Konsistorium bekleidete er das Amt eines Universitäts-Professors

1) Die in Lauth und Ackmenischken angestellten Normalschullehrer waren behufs ihrer Ausbildung in Königsberg von Heilsberg nicht nur unterwiesen, sondern auch von ihm und einem Freunde unterhalten worden.

und war als Oberhofprediger gebunden, sonntäglich zu predigen —, dazu ein schwächlicher Körper, zwangen ihm die Überzeugung ab, sich als ehrlicher Mann auf keine weitern Geschäfte, als die ihm schon übertragenen, einzulassen. In richtiger Erkennung der Verhältnisse beurteilte er den ihm gewordenen Auftrag als eine Sache, zu deren erster Einrichtung und fortwährender Aufrechterhaltung fortgesetzte Zeit, Nachdenken, persönliche Beschäftigung und persönliche Beobachtung dessen gehöre, was dabei zweckmäßig geschehen, oder als unzweckmäßig zurückgewiesen werden müsse. Doch erklärte er sich hierzu bereit, als ihm ein Kandidat bewilligt wurde, der ihn als Adjunkt alle 14 Tage im Predigen abzulösen hatte. Unter dem Vorsitz des Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsministers, Landhofmeisters von der Gröben, begann die Arbeit, an der auch Heilsberg thätigen Anteil nahm. Als Resultat derselben überreichte Schulz am 25. März 1791 dem Etatsministerium einen „vorläufigen Entwurf" einer etwaigen Einrichtung der Armenschulen zu einem Landschulmeister-Seminar. Es wird derselbe für immer ein beachtenswertes kulturhistorisches Denkmal bilden, nicht nur allein im Rahmen der geschichtlichen Entwickelung des Königsbergischen Volksschulwesens, sondern auch der langsamen Heranbildung des preußischen Volksschullehrerstandes überhaupt, dessen schüchterne Anfänge uns hier, wie im Seminar Dexen, entgegentreten. Zwar wurde er wegen des heftigen Widerstandes, den Inspektor Villich und Reccard, der Direktor des Kollegiums, ihm entgegenbrachten, nicht verwirklicht; dennoch aber würde ein Fehlen desselben eine nicht zu entschuldigende, wesentliche Lücke in der Darstellung sein, und dies um so mehr, als er stets auf bestehende Verhältnisse Rücksicht nimmt.

„Kurzer vorläufiger Entwurf, wie etwa die hiesigen Armen- (und auch deutsche Kirch-)Schulen zu einem Schulmeisterseminario eingerichtet werden könnten.

1. In den hiesigen sogenannten Armenschulen, die in 11 oder 12 Klassen gehalten werden, wird gerade in solchen Sachen Unterricht gegeben, in welchen auch in den Landschulen Unterricht gegeben werden soll; nämlich im A.B.C.Buchstabieren, Lesen, Aufschlagen der Bibel und des Gesangbuchs, Religion, Schreiben, Rechnen, Geographie, politische Geschichte, Naturgeschichte.

2. In jeder dieser Klassen unterrichten 2 Studiosi, einer Vor-, der andere Nachmittags, mehrenteils sehr dürftige, die mit der äußerst mäßigen Belohnung, welche sie dafür erhalten, zufrieden, dadurch sich noch ihren armseligen Unterhalt erleichtern.

3. Als Studiosi haben sie doch einige Vorkenntnisse auf die Universität gebracht, frequentiren auch dabei die akademischen Vorlesungen (obgleich manche leider zu früh, noch ehe sie die notwendigsten Collegien gehört, aus Armut, zu ihrem Nachteil im Studieren, sich diesem Unterricht unterziehen), und werden nachher weiter in Schul- oder Predigtämtern versorgt, wo sie denn teils eben diese Sachen noch fortgesetzt zu treiben, teils die Aufsicht darüber zu führen haben.

4. In jeder dieser Schulen oder Klassen könnten nun ein oder auch füglich zwei Schulmeister-Candidaten angewiesen werden, dem Unterricht beizuwohnen. Dabei hätten sie Gelegenheit, durch ihre Gegenwart bei dem Unterricht sowohl in den Sachen, in welchen der Unterricht erteilt wird, zu profitiren, als auch die gehörige Methode, nach welcher in diesen Sachen unterrichtet werden soll, kennen zu lernen. Zugleich könnten sie bei der Wiederholung der vorgetragenen Lectionen selbst gebraucht werden, und auch in einigen

Sachen selbst informiren helfen. So könnten sie die Theorie des Unterrichts practisch ausüben, sehen und hören und zugleich mit ausüben helfen, welches wohl die beste Art der Anweisung zum Unterricht für sie wäre.

5. Da die Schulstuben außer der Zeit des Unterrichts, soviel ich weiß oder vermute, nicht weiter gebraucht werden, so könnten sie außer den Stunden des Unterrichts in denselben sich zugleich aufhalten oder logieren. Da die Schulstuben im Winter geheizt werden, so würden sie darum auch zugleich die notdürftigste Heizung haben.

6. Außer den Schulstunden würden sie teils die Tag über vorgetragenen Lectiones für sich zu wiederholen haben, teils sich auf die Lectiones des folgenden Tages vorbereiten müssen, teils würden ihnen auch andere, für ihren hiesigen Aufenthalt zweckmäßige Beschäftigungen anzuweisen sein. Darüber würde ein jeder auch sein besonderes Journal führen können.

7. Es müssen wohl nicht ganz unwissende Leute dazu angenommen werden, sondern solche, die wenigstens selbst fertig lesen, fertig in der Bibel und im Gesangbuch aufschlagen, auch etwas rechnen und schreiben können, und auch die notwendigsten Hauptkenntnisse in der Religion inne haben. Denn wenn sie selbst diese ersten Anfangsgründe noch so, wie die andern Kinder, als bloße Schüler lernen müssen, würde der Hauptzweck für sie nicht füglich anders, als so erreicht werden können, als daß sie sich eine beträchtliche lange Zeit hier aufhielten. Denn sie sollen freilich hier auch noch mancherlei Sachen lernen, aber zugleich mit hauptsächlich andere lehren oder unterrichten lernen.

8. Schon angesetzte Schulmeister könnten wohl aus dem Grunde nicht füglich dazu aufgenommen werden, weil sie nicht füglich ihre Schulen ein halbes Jahr lang, (als welches doch die kürzeste Zeit wäre, die zu ihrem Aufenthalt allhier bestimmt werden könnte) verlassen könnten; oder es müßte denn im Sommerhalbjahr geschehen, weil in manchen Gegenden im Sommer wegen der Feldarbeiten wenig oder gar keine Schule gehalten wird, oder es könnten auch etwa die nächstliegenden Schulmeister für die Abwesenden vicariren. Sie müssen alsdann aber doch die Bestellung ihrer kleinen Garten- und Feldarbeit andern überlassen. Für diese schon angesetzten Schulmeister müßte wohl die Sorge den Predigern in den Schulconferenzen nach einer besondern, noch zu entwerfenden Instruction angewiesen werden.

9. Wenigstens müßte Jeder ein Halbjahr den Unterricht auf die angezeigte Art benutzen, als welches die kürzeste Zeit ist, die dazu angewandt werden kann. Denn es ist notwendig, daß sie in allen angezeigten Sachen den ganzen Cursum absolviren, wozu ein Halbjahr weit eher eine zu kurze, als zu lange Zeit ist. Auch selbst die würden nicht zureichen, wenn nicht darauf etwas zu rechnen wäre, daß sie außer den Stunden die vorgetragenen Sachen für sich wiederholen und sich genau bekannt machen müssen. Denn bei Leuten, die nicht mehr jung sind, die bei ihren sonstigen vorigen Geschäften mehr die Hände als den Kopf arbeiten lassen, und die Kopfarbeiten also garnicht gewohnt sind, läßt sichs nicht vermuten, noch auch erwarten und fordern, daß sie nach einem ein- oder zweimaligen gehörten Vortrage darüber damit so bekannt werden sollen, daß sie selbst darin weitern Unterricht zu geben im Stande sind. Und wenn sie nur etwa einen oder zwei bis drei Monate sich hier aufhalten, so können sie weiter nichts als höchstens einige Bruchstücke von dem ganzen, welches sie inne haben sollen, profitiren.

10. Dabei wäre es notwendig, daß bei ihrem Aufenthalt allhier für ihren notdürftigen Unterhalt durch höhere Unterstützung gesorgt würde. Denn daß sie durch andere eigene Arbeiten sich außer den Schulstunden zu ihrem Unterhalt was verdienen sollten, kann aus dem Grunde nicht füglich angenommen werden, weil sie die Zeit außer den Schulstunden auch noch mit auf ihren Hauptzweck zu verwenden haben, und weil sich

zu solchen Arbeiten auch hier nicht immer Gelegenheit finden würde. Fünf Thaler monatlich würden für einen jeden das wenigste sein, wofür er sich Kost, Wäsche, Kleider, auch im Winter Licht und Heizung an den Sonn- und Festtagen nur äußerst mäßig besorgen kann.

11. Die Anzahl der zu solchem Zweck sich hier aufhaltenden Schulmeister-Candidaten könnte oder müßte vielmehr, teils nach der Anzahl der im Durchschnitt halbjährig abgehenden und folglich neuen anzusetzenden Schulmeister, teils nach der Zulänglichkeit des ihnen zum Unterhalt allhier angewiesenen Fonds bestimmt werden. Die Anzahl der abgehenden Schulmeister würde von einer Königl. Schulcommission leicht ausgegeben werden können. Der Fond müßte notwendig nach einer Anzahl bestimmt werden. Sonst kann und wird nie etwas Frucht- und Nützliches für das Ganze daraus entstehen können.

12. Sonach könnte der Anfang von Besetzung der Schulmeisterstellen mit den dazu hier praeparirten Schulmeister-Candidaten nicht eher gemacht werden, als bis dieses Institut wirklich seinen Anfang genommen und wenigstens ein Halbjahr in seiner bestimmten Einrichtung fortgedauert hätte; denn eher können keine notdürftig, ich will nicht sagen, hinlänglich praeparirten Seminaristen zu wirklicher Annahme von Schulmeisterstellen hergestellet werden. Es wird doch noch von den Predigern etwas nachgeholt werden müssen, wozu die monatlichen Schulconferenzen bestimmt sind, die alsdenn erst nutzen könnten und würden, wenn die Schulmeister so zubereitet ihr Amt antreten.

13. Nun würde auch noch an die innere Verfassung der Armenschulen selbst zu denken sein. Ich will es nicht bezweifeln, kann es doch aber auch nicht mit vollem Grunde als ungezweifelt voraussetzen, daß sie nach allen Sachen und Methode des Unterrichts ganz und völlig zweckmäßig eingerichtet sind. Auf jeden Fall wäre es nötig, daß sie alle nach einer zweckmäßigen überdachten Form gleichförmig eingerichtet würden.

14. Dazu wär es nicht nur nützlich, sondern auch notwendig, daß die Studiosi, die in den Armenschulen unterrichten, eine gehörige Anweisung und Anleitung bekämen, nach welcher der Unterricht in allen den Sachen und in der Methode, wie es für den bestimmten Zweck nötig ist, einzurichten wäre.

15. Sollte die Sache zu Stande kommen, so würde ich mich anheischig machen, wöchentlich ein paar Stunden den Studiosis, die in den Armenschulen informieren oder künftig informieren wollen, (wobei auch andere Studiosis oft zugegen sein könnten) dahin einschlagende Vorlesungen oder Unterredungen, conferenzen, oder wie mans nennen will, mit ihnen zu halten. Es mag nun das von mir oder einem andern übernommen und ausgeführt werden, so wäre es dabei notwendig, daß darin

1. nur allein von denen Materien gehandelt würde, in welchen in diesen Schulen Unterricht gegeben wird und gegeben werden soll.
2. Aber es müßte auch von allen den Sachen gehandelt werden, in welchen der Unterricht erteilt wird, folglich vom Erlernen des A. B. C; vom Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Aufschlagen der Bibel und des Gesangbuchs, vom Unterricht in der Religion, in der Geographie, biblischen und weltlichen Geschichte, Naturgeschichte.
3. Von dem Unterricht in allen diesen Dingen müßte nur das und so abgehandelt werden, was und wie es für den bestimmten eingeschränkten Zweck dieser [Bürger- und Landschulen] brauchbar und nötig ist, damit der so ganz gewöhnliche Fehler vermieden werde, da in solchen Sachen eher zu viel als zu wenig zu geschehen pflegt, worüber der eigentliche Hauptzweck nicht so gut erreicht wird und mehr Zeit, als der Zweck erfordert, verloren geht.

16. Aus solchen zweckmäßigen Vorlesungen, Unterredungen oder Conferenzen könnte mit der Zeit eine auf erfahrungsmäßige Ausführbarkeit sich gründende Instruction über diesen Unterricht entworfen werden, welche mit der Zeit nach genau geschehener Prüfung derselben auch gedruckt werden könnte.

17. Gut wäre es, wenn der Unterricht in diesen Schulen nicht bloß jungen Studiosis, sondern solchen, die wenigstens 2 bis 3 Jahre auf der Akademie gewesen wären und ihren Kopf schon mit einigen Kenntnissen bereichert hätten, anvertraut würde. [Es würden sich] wohl mehrere finden, wenn das äußerst geringe Honorarium, welches sie für diese nicht ganz leichte Arbeit erhalten, aus dem Fond des Schulmeister-Seminarii um nur ein geringes erhöhet werden möchte.

18. Aus diesen würden etwa 2, 3 oder 4 der ältesten, gesetztesten und geschicktesten ausgesucht, welchen aufgetragen würde, etwa Mittwoch und Sonnabend Nachmittag in ein paar Stunden mit den Schulmeister-Seminaristen die Sachen durchzugehen, welche für den Unterricht der Landkinder eigentümlich gehören und in den hiesigen Armen- und Kirchenschulen nicht getrieben werden, z. B. die Erläuterung der Dorfsordnung. Dafür würde diesen denn doch ein besonderes Honorarium gereicht werden müssen, 3 oder 4 Fl. wären wohl per Monat das Geringste. Auch würde ein jeder von ihnen mit nicht mehr als höchstens 10 solcher Seminaristen zu thun haben müssen, weil eine größere Anzahl schon schwerer zu übersehen ist und mit mehreren die Sachen nicht so gut durchgegangen werden können.

19. Was das Material des Unterrichts oder die bei allen Stücken dieses Unterrichts zum Grund zu legenden Bücher betrifft, so müßte man sich vor der Hand mit dem behelfen, was da ist, und das Unvollständige oder Überflüssige, oder Unrichtige, Unbestimmte und Fehlerhafte durch mündliche oder schriftliche Erinnerungen, soviel sichs thun ließe, zu verbessern suchen. Es ist zwar kein Mangel an Schriften, die gerade dazu bestimmt sind. Vielmehr scheint Überfluß davon und fast schon zu viel davon geschrieben zu sein. Auch ist nicht zu leugnen, daß in diesen Büchern recht viel Gutes und Brauchbares enthalten [ist]. Indessen ists doch auch klar genug, daß selbst die Besten noch mancher Teile [mehr] bedürfen.

Um nun ganz etwas Weniges davon zu berühren, so ist es kein geringer Fehler, daß in manchem sonst wirklich guten und vortrefflichen Buche zu viel auf bloße geschichtsmäßige eingekleidete Dichtungen [gegeben][1]) ist. Es ist nicht bloß Speculation, sondern ein durch Nachfragen und Erfahrung bestätigter Gedanke, daß Schulmeisterkinder und Bauern, die einen richtigen Geschmack für Wahrheit haben, manchen Prediger gefragt, ob denn auch alles das, was in dem Buche von dem Fritz und Wilhelm und Louise stünde, wahr wäre und sich wirklich so zugetragen hätte; und da der Prediger doch das nicht mit ja beantworten konnte, haben sie ganz treuherzig bezeugt, daß sie denn doch auch nicht daran glauben könnten.

Manches andere darin ist zweckwidrig und nicht genug überdacht. Wenn z. B. die Achtsamkeit dadurch empfohlen wird, daß der Achtsame einen verlorenen Ring gefunden, und dafür 10 Thl. Findgeld erhalten, so ist das so etwas Seltenes, daß dieser Bewegungsgrund zur Achtsamkeit fast ganz wegfällt und beinahe nichts sagt. Wär es da nicht zweckmäßiger, die Achtsamkeit dadurch zu empfehlen, daß mancher bei seiner Unvorsichtigkeit in zerbrochene Glasstücke, auf spitze Steine getreten, sich den Fuß beschädigt oder verletzt, das Pferd von solchen Stellen nicht abgelenkt und beschädigt [hat], daß mancher aus Unachtsamkeit bei dem Abnehmen des Grases oder Getreides sich oder andere in die

1) Im Manuskript steht „gebandt".

Füße mit der Sense gehauen, daß auch wohl mancher einen verlorenen Stock gefunden und dafür Findgeld erhalten [hat]. Das sind Sachen, die sich häufig ereignen und also sicher mehr wirken.

In manchem sonst wirklich vorzüglichen Buche in diesem Fach ist so manches Überflüssige und Unnütze, daß z. B. der Monat Mai, Majus, seinen Namen von der Göttin Maja habe ꝛc., dessen und dergleichen mehr kann der Bürger und der Landmann füglich lebenslang entbehren. Durch wirkliche Beispiele läßt sich mehr ausrichten als durch noch so lehrreiche Dichtungen. Da müßte denn aber jedes Land sein eigenes Buch für seine Bürger und Landleute haben. Denn Klima, Boden, Gewerbe, Verfassung sind in verschiedenen Ländern verschieden, und es kann deshalb nicht allenthalben eben dasselbe auf einerlei Art empfohlen werden, z. B. ein alter würdiger, noch lebender Mann mit Namen Bergau bei Gergenswalde im Kurnenschen Kirchspiel hat als ein junger Knabe seinen Vater um ein kleines Stück von einem Garten, welches er für sich bearbeiten wollte. Er grub es um, sammelte allerlei Obstkerne von Kirschen, Pflaumen, Äpfeln, Birnen und steckte sie in sein Gärtchen. Er hatte gehört, daß in der Nähe ein Gärtner arbeitete. Er ließ sichs nicht verdrießen, zu diesem hinzugehen und lernte von ihm pfropfen und oculiren, welches er bei seinen kleinen Obstbäumen anwandte. Als der Vater das bemerkte, gab er ihm ein weit größeres Stück, welches er eben so fortgesetzt weiter bearbeitete. Und nun hat dieser jetzt alte Mann einen recht schönen, großen Garten von ganzen Gängen der besten verschiedensten Obstbäume, von einem geringen Anfange, von seiner eigenen Hand gepflegt und gezogen, die ihm ebensoviel Vergnügen als einträglichen Nutzen verschaffen. Mehrere solch ähnliche Beispiele, aus diesem Lande gesammelt und in einem Buche unter die gehörigen Rubriken in rechter Ordnung zusammengestellt, könnten viel und mehr Gutes bewirken, als sich auf eine andere Art erwarten läßt. Freilich lassen sich solche Schriften nicht in 2, 3 Wochen oder Monaten zusammenschreiben; aber sicher haben sie auch nicht unübersteigbare Schwierigkeiten. Sicher würde jedes Amt und jedes Kirchspiel manchen Beitrag dazu liefern können.

20. Aus den angeführten Umständen dürfte es wahrscheinlich genug zu erhalten scheinen, daß der gewünschte, gute, dem ganzen Lande vorteilhafte Zweck der Errichtung eines Schulmeister-Seminarii für dieses Land nach der eben jetzt angezeigten Art auf die kürzeste, leichteste, wirklich nutzbare und am wenigsten kostbare Weise erreicht werden könnte. Aber es scheint auch eben so klar zu sein, daß beides, sowohl der zu diesem Institut im ganzen notwendig erforderte, hinlängliche Fond, als auch die Einrichtung eines solchen Seminarii zugleich und gleich notwendig ist. Denn ein noch so großer Fond, wär er auch größer als es nötig wäre, allein wird und kann den Leuten nicht die erforderlichen Kenntnisse beibringen, und ohne eine solche vorher gehörig getroffene Einrichtung oder Vorrichtung ist das dazu angewandte Geld, es sei viel oder wenig, unnütz, wenigstens [un]zweckmäßig angewendet. Aber eine solche notwendige vorhergehende Einrichtung läßt sich eben so wenig ohne einen für das ganze hinlänglichen Fond denken oder ausführen. Alle dazu bis jetzt hin und wieder im einzelnen gemachten Einrichtungen oder vorläufigen Proben sind von gar keinem fruchtbaren Belang für das Ganze und geben weiter nichts, als höchstens ein krüppelhaftes Stückwerk. Selbst die wenigen angelegten Normalschulen und dabei angesetzte Normalschulmeister scheinen mehr wieder als für sich zu haben, woran aber die Beurteilung nicht gerade zu hierher gehört.

Nach den oben unter 10, 11, 17, 18 angezeigten datis ließe sich ein vorläufiger Entwurf über den Etat des nötigen Fonds leicht anfertigen.

21. Sollten die Armenschulen allein dazu nicht hinreichend [sein], so würden die hiesigen Kirchenschulen, in welchen ebenfalls ein solcher Unterricht erteilt wird, auf eben solche Art dazu vielleicht benutzet werden können.

22. Für die litauschen und polnischen Schulmeister-Seminaristen, welche der deutschen Sprache nicht so viel kundig sind, daß sie die Anhörung eines Unterrichtes in deutscher Sprache gehörig benutzen könnten, könnte bei den Schulen der hiesigen polnischen und litauschen Kirchen gesorgt werden. In denselben wird zwar der Unterricht in der deutschen Sprache erteilt. Allein es sind die doch dabei angesetzten Schullehrer auch der anderen Sprache kundig, und es finden sich hier auch mehrere Studiosi, die diese Sprache verstehen, welche bei der Übernahme dieser Arbeit dafür wohl mit einem besondern Honorario zu versehen sein würden."

Zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert, nahm Villich eine schroffe, ablehnende Stellung dagegen ein. Ihm zufolge bestand ein großer Unterschied zwischen Stadt- und Landkindern hinsichtlich der Erziehung, Fähigkeiten, Ausbildung und insonderheit in Absicht ihrer künftigen Bestimmung, was einen großen Unterschied in der Lehrmethode notwendig machte. Diese Verschiedenheit würde den Stadtkindern nachteilig werden. Demgemäß wäre sehr zu befürchten, daß die bemittelten Eltern sich diese Verrückung der Schulanstalten nicht würden gefallen lassen, deren Unterricht durch das Schulzsche Projekt große Unterbrechung erleiden müßte. Die Eltern würden die Kinder herausnehmen und in den Winkelschulen unterrichten lassen, und dann wäre der gänzliche Verfall der Armenschulen unvermeidlich, wozu noch das zu berücksichtigen wäre, daß dann den vielen armen Studenten der Unterhalt entzogen würde. Überdies würden die zu Dorfschulmeister-Kandidaten ausgewählten Subjekte größtenteils unwissende Leute sein, die das, was sie in ihrer Jugend in kurzer Zeit notdürftig erlernt, schon längst vergessen hätten und also auch erst wie Kinder unterrichtet werden müßten. Für diese nur an körperliche Arbeit gewöhnten Menschen würde die Erlernung der Schulsachen und der Art, diese wiederum andern beizubringen, äußerst lästig fallen. Es würde also hier natürlich die Frage entstehen: mit wem soll sich der Informator in der Armenschule beschäftigen, mit den Kindern, die das Schulgeld erlegen, von dem die Miete für die Stube und das Gehalt für die Lehrer bezahlt wird, oder mit den Landschulmeister-Kandidaten? Der den letztern zu erteilende Unterricht würde also allemal den erstern nachteilig sein. Auch wäre nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Unterricht bei einer Menge junger Kinder von verschiedener Erziehung und Gemütsart zu mancherlei Unordnung Gelegenheit geben würde, und noch mehr würden die bemittelten Eltern nicht ohne Grund befürchten, daß für ihre Kinder weniger als sonst gethan werden könnte, und sie der Schule ganz entziehen. Der Vorschlag aber, daß die Stadtkinder sogar von den Landschulmeister-Kandidaten zur Probe und zur Übung unterrichtet werden sollten, würde den Eltern — — und nicht ohne Grund sehr vor den Kopf stoßen. Ebensowenig wäre es möglich, daß die Schulmeister-Kandidaten zugleich in den Schulstuben wohnen oder schlafen könnten. Diese Gründe bestimmten Villich, den Antrag zu stellen, „daß die Landschulmeister-Kandidaten nicht in den Armenschulen, sondern auf irgend eine andere auszumittelnde, zweckmäßige Art gebildet und unterrichtet werden" möchten.

Langwierige Verhandlungen begannen. Schulz, mit großem Eifer darauf bedacht, seinen Plan zu verwirklichen, erklärte Villichs Gegengründe als unbedeutend und äußerst schwach. Aus dem vermeintlichen Unterschied zwischen Stadt

und Landkindern sei doch nicht abzusehen, inwiefern derselbe den die Armenschule besuchenden Kindern nachteilig werden könne. Es sollten hier ja keine Landkinder mit städtischen Kindern zugleich unterrichtet werden, sondern künftige Landschullehrer sollten hier dem Unterricht der Kinder in eben solchen Sachen, in welchen auch Landschulkinder unterrichtet werden sollten, beiwohnen, dem Unterricht zuhören, um eine zweckmäßige Methode zu erlernen. Er könne nicht glauben, daß Fähigkeit und Ausbildung derselben durch guten Unterricht bloß ein Eigentum der städtischen Kinder, das Gegenteil davon aber der Anteil der Landschulkinder sein sollte. Vernünftigerweise wäre weder an eine Verrückung, noch Unterbrechung des Unterrichts zu denken. Und daß vernünftige Eltern deshalb ihre Kinder dem Unterricht in den Armenschulen entziehen sollten, ließe sich doch so wenig vermuten, als es sich vielmehr erwarten ließe, daß noch mehrere Eltern ihre Kinder zu einem nach Sache und Methode zweckmäßig verbesserten Unterricht schicken würden. Daß der Inspektor weiter die Unwissenheit der zu Dorfschulmeisterkandidaten zu erwählenden Subjekte als ein Hindernis angebe und den Schluß ziehe, hieraus den Verfall der Armenschulen erwarten zu müssen, zeige, daß er Nr. 7 und 9 des Entwurfs nicht gelesen, oder wenigstens nicht daran gedacht habe, als er seine Gegengründe formulierte.

Daß die Kinder dadurch zur Unordnung verleitet werden sollten, ließe sich so wenig absehen, als vielmehr nach dem Entwurf die Landschulmeister-Kandidaten mit dazu gebraucht werden könnten, Unordnung unter den Kindern zu verhüten. Ganz falsch wäre es, daß die Kinder in den Armenschulen von den Landschulmeister-Kandidaten, die doch nur Versuche machen dürften, Vorgetragenes zu wiederholen, unterrichtet werden sollten. Es stehe nirgends in dem Entwurf, daß die Betten der Seminaristen in der Schulstube stehen sollten. Vor allen Schulstuben wäre sicher ein kleines Vorhaus, welches hierzu benutzt werden könnte.

Daß einige arme Studenten bei dem ganz falsch vorausgesetzten und ohne alle Gründe angenommenen völligen Verfall der Armenschulen an ihrem notdürftigsten Unterhalt leiden würden, wäre ebenso wenig abzusehen, als vielmehr in dem Entwurf unter Nr. 2, 3 und 17 ein ganz entgegengesetzter Vorschlag gemacht wäre.

Seine Auffassung schien zu siegen; denn das Etatsministerium ermächtigte darauf ihn und den Kriegsrat Heilsberg, mit der Ausführung des Entwurfs zu beginnen und „sich der Einrichtung des Landschulmeister-Seminars gemeinschaftlich zu unterziehen." Hiergegen aber protestierte Villich in entschiedener Weise. Der dem Kriegsrat Heilsberg und Oberhofprediger Schulz übertragene Auftrag würde den Armenschulen eine fromme Mitaufsicht aufbürden, die den Privilegien der Anstalten des Friedrichs-Kollegiums entgegen sei. Deshalb stellte er beim Oberschulkollegium folgende Anträge:

1. Hierüber von dem Direktor des Collegii Fridericiani, welchem ich und die Armenschulen eigentlich und allein untergeordnet sind, und der bei der Verhandlung der ganzen Sache, so viel ich weiß, nie gehört worden ist, aber gleich vor allen andern darüber hätte befragt werden müssen, gutachtlichen Bericht allergnädigst zu erfordern, und

2. das Ostpreußische Etatsministerium dahin anzuweisen, daß es wenigstens vor der Hand die hiesigen Armenschulen mit der quäst. Combination eines Landschulmeister-Seminarii verschonen möge."

Der Passus in der Königlichen Deklaration vom 5. August 1749, daß „alles, was zur Edukation und Information der Jugend in dem Collegio Fridericiano und den damit verknüpften Armenschulen gehört, von ihren Inspektoren reguliert wird," bot Billich eine dankbare Handhabe.

Die Verbindung der Armenschulen mit dem Kollegium, die weder Heilsberg noch Schulz erwähnt hatten, und die darum dem Oberschulkollegium fremd gewesen war, veranlaßte dasselbe, dem Etatsministerium aufzugeben, daß, „obschon die Erleichterung des Unterrichts so vieler Seminaristen, so wie auch die Versorgung der Armenschulen mit präparierten Subjekten, statt der zu anderweitigen Geschäften gebildeten Studenten, einen doppelten Vorteil gewähren würde," das Gutachten des Direktors Reccard einzuholen sei, da diese Umänderung doch um so mehr Bedenken erwecke, als selbige nach der Anzeige des Inspektors gegen die Gerechtsame der Armenschulen zu verstoßen scheine.

Allein auch Reccard nahm entschieden Stellung gegen das Projekt. Vielleicht mochte es gekränkte Empfindlichkeit sein; vielleicht mochte auch Billichs Einfluß groß genug sein, der geplanten Umgestaltung der Armenschulen hindernd in den Weg zu treten. Seine Gegengründe enthalten keine neuen Gesichtspunkte. Mit Entschiedenheit betont er die Verbindung beider Institute mit einander. „Gleich bei der Stiftung derselben, wie die in Ew. Königl. Majestät Archiv befindlichen Urkunden bezeugen, ist von Ew. Königl. Majestät glorwürdigsten Vorfahren wiederholentlich in der Art festgesetzt worden, daß der jedesmalige Direktor des Collegii Fridericiani zugleich auch die Direktion über die dazu gehörigen Armenschulen führen, und diese sowohl als das Collegium Fridericianum von keinem andern, als Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl dependieren."

Schulz indes gab seinerseits nicht nach; nach wie vor war er bemüht, Gründe für die Haltlosigkeit der Reccard- und Billichschen Stellungnahme zu sammeln; doch läßt sich in seinen Berichten eine je länger, desto mehr sich steigernde Gereiztheit nicht verkennen. Auch das Oberschulkollegium war so leicht nicht geneigt, auf die Ausführung des Projekts zu verzichten, zumal auch Schulz die Erklärung abgegeben hatte, in dem zu errichtenden Lehrer-Seminar unentgeltlichen Unterricht erteilen zu wollen. Demgemäß verfügte es am 13. März 1792 an das Etatsministerium: „. . . . . wegen Verbindung eines Landschullehrer-Seminarii mit den dortigen Armenschulen erteilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß dem Konsistorialrat Reccard die ihm zustehende Aufsicht über die Armenschulen nicht genommen, noch in denselben selbst auch die besten Einrichtungen gemacht werden können, insofern sie nicht mit dieser Stiftung verträglich sind. Da aber doch der Eifer des Oberhofpredigers Schulz für das Landschullehrer-Seminarium und sein Vorsatz, Stunden zu geben, zu nutzen ist, da ferner eine Schule, wo die Seminaristen Übung haben können, schlechterdings notwendig ist, diese Schule aber auf Kosten des Seminarii nicht erst gegründet werden kann, so befehlen Wir Euch in Gnaden, von der Special-Schul Kommission einen Bericht zu fordern, ob es nicht am geratensten sein würde, wenn

von der Zahl der 11 Armenschulen diejenige, welche der Wohnung des Oberhofpredigers Schulz zunächst gelegen ist, ganz dem Seminarium könnte abgetreten werden, so daß bloß unter Aufsicht des pp. Schulz diese eine Schule stehen und ganz allein von Seminaristen unter des pp. Schulz Oberaufsicht könne besetzt und der Unterricht könne bestritten werden. Denn daß gerade die Zahl von 11 Schulen[1]) in der Stiftung bestimmt sein sollte, ist aus Euerm Bericht nicht ersichtlich; allenfalls könnte von dem pp. Reccard darüber Auskunft gefordert werden, so wie denn auch die Armenschulkasse wohl würde bestehen können, wenn diese eine Schule auch der Zahl abginge. Sind Euch ꝛc.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Wöllner."

Hierauf antwortete Reccard: „ . . . . . daß niemals durch eine Verordnung die Anzahl der hiesigen Armenschulen festgesetzt worden. Es sind bei ihrer ersten Stiftung mehrere angelegt worden, davon aber einige schon längst nach und nach eingegangen sind, teils weil die Eigentümer der Häuser, in welchen zu diesem Zweck Stuben gemietet worden, nachmals die Miete aufgekündigt und kein anderer Hausbesitzer in derselben Gegend der Stadt zu finden war, der eine Stube in seinem Hause zu einer Schule vermieten wollte, teils weil diejenigen wenigen Eltern, die für ihre Kinder Schulgeld bezahlten, wovon die ganze Schule erhalten werden mußte, bei der geringsten Veranlassung, auch wohl ohne solche, aus bloßem Eigensinn ihre Kinder aus der Armenschule wegnahmen und in die nächste Kirchschule schickten; daher denn erstere sich nicht länger erhalten konnten und von selbst eingehen mußten.

Eben dieses würde ohnfehlbar der Fall sein, wenn eine von den gegenwärtigen noch existierenden 11 Armenschulen mit einem Landschulmeister-Seminario verbunden werden und Landschulmeister (die mehrenteils, besonders die litauisch und polnisch, von rohen Sitten und den Stadteinwohnern, wenngleich aus unrichtigem, aber doch nicht so leicht wegzuschaffendem Vorurteile, verächtlich sind) in der Armenschule logieren und auch zu ihrer Übung an dem Unterricht städtischer Kinder mit Anteil nehmen sollten. Daher denn Ew. Königl. Majestät nochmals allerunterthänigst zu bitten mich erkühne, daß Allerhöchst dieselben die hiesigen Armenschulen mit einem solchen Institut allergnädigst zu verschonen geruhen wollen." Tief verletzt wandte Schulz sich noch einmal an die Behörde, lehnte jedoch jetzt die Absonderung einer unter seiner speciellen Aufsicht stehenden Armenschule ab. „Dieser Vorschlag . . . . . ist für mich zu hoch, und ich kann ihn nicht fassen. Ist er nicht von hier aus geschehen, so zeugt er von Unkunde der hiesigen Lokalität dieser Sache, und ich weiß nicht, ob ich Direktor oder Inspektor oder Lehrer bei dieser Schule sein sollte. Ist er von hier aus geschehen, so schließt er denn noch etwas Anderes in sich, was ich aber hier mit seinem wahren Namen nicht nennen mag, wobei ich aber von dem, oder denen, der, oder die diesen Vorschlag gethan haben, kaum so viel Herablassung und Güte verdient zu haben glaube."

1) Es sind Klassen gemeint; denn die Anzahl der Schulen war 1792 bis auf 7 herabgesunken; vgl. S. 281.

So zwischen Widerwillen auf der einen und gekränktem Empfinden auf der andern Seite sich befindend, stellte nunmehr die Special-Kirchen- und Schulenkommission den Antrag, „daß wegen mangelnder Fonds für die Folge schwerlich die bisher verabreichten Seminargelder zur Unterhaltung der Seminaristen accordiert werden dürften. Da nun auf diese Gelder auch kein Unterricht der Seminaristen füglich stattfände, so würde man zu diesem Behufe auch keiner Armenschule bedürfen. Sollte jedoch vielleicht ein kleines Quantum zur Vorbereitung weniger Seminaristen erfolgen, so wäre dazu die Litauische Schule auf dem Sackheim und die große Hospitalschule, welcher man sich auch bisher bedient hätte, künftig dazu ausreichend." Das Etatsministerium trat diesem Antrage am 1. Oktober 1792 mit der Motivierung bei, „daß bei so bestellter Sache und bei den in diesem Bericht angeführten Umständen es auf die Abtretung einer Armenschule zu einem Landschullehrer-Seminar noch zur Zeit, wenigstens nicht eher, als bis ein hinlänglicher Fonds dazu ausgemittelt worden, ankommen dürfte," womit das Oberschulkollegium sich zufrieden geben mußte.

Es entbehren diese Verhandlungen, deren negativen Verlauf man nur beklagen kann, nicht eines weitergehenden Interesse. Wöllner — sämtliche Verfügungen der Oberschulkommission tragen seine Unterschrift — mochte zwar mit Recht durch sein Religionsedikt die Mißstimmung weiterer Kreise hervorgerufen haben; dennoch aber zeigt er sich hier als ein Mann, der mit dem Schlendrian bisheriger Landschulbildung ernstlich aufzuräumen gewillt war, und der einen Lehrerstand hervorrufen wollte, dessen reale und methodische Bildung ihn befähigen sollte, den Grund zu einer allgemeinen Volksbildung zu legen. Pflicht des Historikers ist es daher, derartige Züge nicht außer acht zu lassen, weil sie in hervorragender Weise geeignet sind, das Gesamtbild dieses Mannes zu ergänzen, das in einseitiger Beurteilung des Religionsedikts nur zu leicht getrübt erscheint.

Ehre aber dem Andenken solcher Männer, die wie Johann Ernst Schulz und Heilsberg die Berührung mit solchen Leuten nicht scheuen zu dürfen glaubten, welche nach Reccards Urteil den Stadtbewohnern verächtlich waren, und die ohne Ruh' und Rast auf Mittel und Wege sannen, Vorurteile gegen einen in der Bildung begriffenen Stand zu beseitigen. Daß es ihnen nicht gelang, mindert ihre Verdienste in keiner Weise.

Gewiß mag zu Billichs ablehnender Stellungnahme sein hohes Alter mit beigetragen haben, das nicht mehr auf sich nehmen mochte, noch konnte, die unausbleiblichen Unbequemlichkeiten einzuführender Neuerungen zu ertragen. Aber auch in weniger eingreifenden Angelegenheiten zeigte er sich durchaus abgeneigt, Änderungen eintreten zu lassen, was aber wohl seinem Princip, keine Schulden aufkommen zu lassen, zuzuschreiben ist. Er starb 1792. Zu seinem Nachfolger bestimmte Direktor Reccard am 19. Juni 1792 den Oberlehrer Gottfried Laudien. Da dieser im nächsten Kapitel uns eingehender beschäftigen wird, sei hier nur kurz registriert, daß er bis 1798 mit nimmer müder Treue dem Institut vorgestanden hat, ohne aber den immer mehr drohenden Verfall der Armenschulen aufhalten zu können. Als er in diesem Jahre als Diakonus an die Altroßgärtische Kirche ging, wurde von dem Direktor

Johann Schulz im Einverſtändnis mit Konſiſtorium und Staatsminiſterium zu ſeinem Nachfolger der Kandidat der Theologie Ehrenboth beſtellt und damit die Tradition, einen Lehrer des Kollegiums mit der Inſpektion zu betrauen, durchbrochen. Freilich erhielt Ehrenboth auch keinen feſten Gehaltsbezug zugeſichert. Seine Berufung führte zu einem empfindlichen Streit zwiſchen Schulz und dem Konſiſtorialrat Wald als Oberinſpektor des Kollegiums, der hierbei nicht gefragt war und die Armenſchulinſpektorſtelle einem Lehrer des Kollegiums als Belohnung für treue Dienſte zugeſichert wiſſen wollte. Als Ehrenboth am 3. Januar 1800 ſtarb, nahm Schulz, deſſen Intereſſe für die Armenſchulen ſchon aus dem Vorhergehenden genugſam bekannt iſt, die Inſpektion derſelben in eigene Hand. In den noch mehrfach vorhandenen Eingaben bezeichnete er ſich ſelber ſtets als Inſpektor der Armenſchulen.

Am 8. Auguſt 1804 übergab er ihre Inſpektion dem älteſten Lehrer, Hoffmann, der bereits ſeit 1779 als Lehrer an ihnen gearbeitet hatte und auch neben ſeinen Inſpektionsgeſchäften den Unterricht in der Kneiphöfiſchen Schule beibehielt. Er war der letzte Königliche Armenſchulinſpektor.

# Kapitel VIII.

## Äußere und innere Verhältnisse der Armenschulen bis zu ihrer Umgestaltung im Jahre 1814.

Die schweren Kämpfe, welche die Gehrsche Armenschulanstalt zu bestehen hatte, zeitigten für diese und die neben ihr sich entwickelnde Lateinschule eine Aufsichtsbehörde, die kein Analogon in der Geschichte des gesamten preußischen höhern wie niedern Schulwesens aufzuweisen hat: die ostpreußische Landesregierung, das Etatsministerium. Zwar war durch Königlichen Erlaß vom 5. Februar 1705 dem Oberhofprediger Deutsch die Inspektion übertragen worden; als aber Lysius dagegen heftig remonstrierte, und nun Deutsch dem Könige anheimstellte, ob er ihm die Inspektion erlassen oder ihn darin schützen wolle, ward ihm die übertragene „privative" Aufsicht entzogen und verblieb, da niemand geneigt war, sein Nachfolger zu werden, fortan der Landesregierung.

Auch die Übertragung der Funktionen des Provinzial-Schulkollegiums an das Konsistorium veranlaßte keine Änderung in den bestehenden Verhältnissen. Noch in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts finden wir, daß der Armenschulinspektor entweder durch das Medium des Oberinspektors, oder des Direktors, oder auch direkt mit dem Etatsministerium verkehrt.

Durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch bestand die enge Verbindung der Armenschulen mit dem Friedrichs-Kollegium. Selbst Friedrich der Große nahm Gelegenheit, dieselbe durch die Deklaration vom 5. August 1749 öffentlich anzuerkennen. Den Anlaß hiezu gab der Streit, den das Kollegium mit der hiesigen Hofbuchdruckerei hatte. Gestützt auf ein altes Privileg, verlangte der Inhaber derselben, Reußner, den ausschließlichen Druck der Schulbücher, wozu sich das Kollegium indes nicht verstehen mochte, da es die Bücher teils aus Halle bezog, teils in der hiesigen Hartungschen Offizin hatte drucken lassen. Der Streit nahm eine für das Kollegium ungünstige Wendung, als Reußner starb und dessen Witwe den Kriegs- und Stadtrat L'Estocq heiratete, der zugleich Professor der Rechte an der Universität war. Der Kampf zog sich jahrelang hin; und wieder waren es Schultz und Quandt, die in der Hauptsache als Gegner einander gegenüber standen.

Schultz, des langen Kampfes müde, machte, als er 1749 sich in Berlin befand, am 31. Juli eine neue Eingabe an den König. Er führte darin aus, daß das Kollegium weder von der einen, noch von der andern Buchdruckerei sich abhängig wissen wolle; „weil es mit der ihm anvertrauten Jugend schon seine völlige Arbeit hat und nur wünschet, daß es in Ruhe gelassen werde, weil es aber gegen die Zumuthungen der Hofdruckerei und anderer, die ihm seinen Flor nicht gönnen, nicht gesichert sein und in Ruhe gelassen werden

dürfte, falls Ew. Königl. Majestät nicht unter Dero höchsten Hand allergnädigst und ernstlich declariren, daß es nebst den damit verknüpften Armenschulen schlechthin so wenig an die Hof-, noch einige andere Buchdruckereien gebunden, sondern ihm freibleiben soll, die Bücher, so es gebrauchet, zu nehmen, wo es solche am besten und wohlfeilsten zu jeder Zeit haben kann, auch es auf keine Weise weder unter dem Stadt-, noch academischen Magistrat stehen, und von demselben dependiren, sondern alles, was zur Education und Information der Jugend, als die Vorschrift der Lectionen, Bücher, des methodi informandi, lediglich von seinen Inspectoribus angeordnet und reguliret werden soll; als unterwindet sich das Collegium um solche .... Declaration .... zu bitten ...., da nach seiner Stiftung alles, was zur Information und Education der Jugend dienet, seine Inspectores einrichten sollen ...., auch es um deswillen, daß seine Inspectores diese Einrichtung machen, es dennoch unter Ew. Königl. Majestät Regierung bleibet, weil sie sowohl, als alle übrigen Inspectores bei Kirchen und Schulen unter der Regierung stehen und derselben Rechenschaft zu geben verbunden sind, wann und so oft dieselbe von ihnen erfordert wird."[1])

Schultz erreichte alles, was er wollte. Bereits am 5. August ward ihm die Antwort zuteil, die sich so enge an sein Gesuch anschließt, daß ein Abdruck derselben hier erübrigt.[2])

Auf eine neue Vorstellung L'Estocqs wurde indes die Deklaration vom 5. August suspendiert und L'Estocqs Privileg in allen Punkten bestätigt. Bereits 1750 verkaufte er seine Offizin an den Hofgerichtsrat Cabrit, aus dessen Händen sie im Namen des Kollegiums 1751 Schiffert übernahm, jedoch nur, um sie am nächsten Tage an Hartung weiter zu verkaufen. Hiermit ging auch das Privileg an denselben über; „jedennoch, was das Kollegium Fridericianum nebst denen damit verknüpften Armenschulen anlanget, solches simpliciter und auf ewig der höchst eigenhändigen Declaration de dato Berlin, den 5. August 1749, und allen deren Punkten und Clauseln ..... gelassen."[3])

Eine neue Auflage des Buchdruckerstreits erlebten die 90er Jahre. Den Anlaß hierzu gab der von dem Inspektor Laudien 1794 besorgte lateinische Anhang zum alten Buchstabierbuch und dessen Antrag, die Buchhandlung möge das letztere für die Armenschulen zweckmäßiger einrichten. Da dieselbe sich jedoch hierzu nicht verstand, änderte Laudien das Buch um und ließ es bei Kanter drucken, wozu er nach der Königlichen Deklaration vom 5. August 1749 ein gutes Recht zu haben vermeinte. Gestützt auf den mit dem Friedrichs-Kollegium abgeschlossenen Kontrakt, nach welchem der Hofbuchdruckerei gewährleistet war, bei dem Abdruck der im Friedrichs-Kollegium und in den Armenschulen zu gebrauchenden Schulbücher vor allen übrigen Druckereien den Vorzug zu haben, erhob nun Hartung heftigen Widerspruch beim Etatsministerium und den

---

1 und 2) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums; Akta, wegen der Gehrschen Schule.

3) Zippel, a. a. O., S. 133.

Konsistorialräten Reccard und Wald. An Laudien aber sandte er einen Quartzettel, auf welchem er ihn warnte, den eigenmächtigen Nachdruck ins Publikum zu bringen und ohne alle weitern Formalitäten mit den Worten schloß: „und bitte Sie, so lieb Ihnen Ihr Amt und Dienst ist, weiterhin vernünftiger zu handeln.“ Da nun Laudien ohne Vorwissen des Direktors und Oberinspektors auf den Titel des A-b-c-Buchs die Bemerkung: „für die deutsche Schulklasse des Coll. Frid. und die Armenschule“ hatte drucken lassen, hielten sich Beide weder für verpflichtet, noch berechtigt, sich in die Sache irgendwie einzulassen, wodurch Laudiens Lage eine äußerst prekäre wurde. Streitbaren Geistes, wie er war, erklärte er indes seinen Vorgesetzten, er sei völlig im Rechte, wolle auch die Sache auf einen Prozeß ankommen lassen; denn der Kauf- und Verkaufskontrakt, den die Hofbuchdruckerei ehemals mit Herrn Hartung geschlossen habe, sei auf Grund der Deklaration vom 5. August 1749 erfolgt. Doch wollte er unter folgenden Bedingungen sich zu einem Vergleich bequemen:

1. Herr Hartung kaufe von ihm das Buch mit den dazu gehörigen Buchstabier- und Wörtertafeln für den Druckerlohn und überlasse nachher den Armenschulen, aber keinen andern, die benötigten Exemplare für den nämlichen Druckerpreis. Dagegen dürften die Armenschulen das Buch für einen beliebigen Preis wiederum an andere verkaufen.
2. Er lasse es sich [Herrn Hartungs Vorschlag gemäß] gefallen, daß derselbe auf den ungebundenen, wie auch bereits gebundenen Exemplaren das Titelblatt auf seine Kosten umdrucke.
3. Daß dies ein bloßer Privatvergleich und in Zukunft für ähnliche Fälle nicht bindend sei, vielmehr den Armenschulen ihre Vorrechte, zufolge des Königlichen Privilegs von 1749 und der nachher geschlossenen Konvention von 1751, unbenommen blieben.

Mit diesen Vorschlägen im ganzen sich zufriedengebend, erklärte jedoch Hartung zum ersten Punkt, daß nach der gesetzlichen Bestimmung vom 19. Mai 1791 die Armenschulen mit dem Buch keinen Handel treiben dürften. Wohl infolge der Vermittelung Walds gab auch Laudien sich mit der Abänderung der in seiner Erklärung befindlichen ersten Bedingung zufrieden, und der Streit schien geschlichtet zu sein, jedoch nur, um bald aufs neue wieder auszubrechen. Die von Hartung zu druckenden neuen Titelblätter waren die Ursache hierzu. Kanter, dem Laudien das Einbinden gelassen hatte, ersuchte Hartung um die neuen Titelblätter, die ihm dieser jedoch nicht verabfolgen ließ. Laudien ermächtigte nun den erstern, die noch bei ihm befindlichen 300 Exemplare mit dem vorigen Titelblatt fertig zu machen und an Hartung zu senden. Hierzu kam, daß letzterer jetzt erklärte, den Titel nicht umsonst drucken, noch sein Privilegium unentgeltlich hergeben zu können. Laudien wurde nun gegen ihn beim akademischen Senat klagbar. Da aber der Senatsbote die Citation zum Termin 14 Tage mit sich herumtrug und sie erst einen Tag vorher ablieferte, konnte Hartung denselben nicht wahrnehmen, verzichtete jedoch, um allen Weiterungen zu entgehen, freiwillig auf seine Forderungen und entrichtete den Restbetrag der Druckerkosten, den er in Verrechnung auf die ihm bei Druck des Titelblatts entstandenen Kosten bisher Laudien vorenthalten hatte. Der Buch-

druckerſtreit war alſo nach mehrjähriger Dauer beendigt, und Laudien als Sieger aus demſelben hervorgegangen.

Dieſer zweite Buchdruckerſtreit charakteriſiert am beſten die unſichere Lage der Armenſchulen, deren Inſpektor, um die Schulkaſſe vor gänzlicher Erſchöpfung zu bewahren, den Verkauf des Buchſtabierbuchs in eigene Regie nehmen mußte.

Daß es ſo weit gekommen war, hatte zwei Urſachen. Erſtens war die Verteilung der Armenſchulen auf die ganze Stadt unter der Bedingung erfolgt, daß durch ſie weder die Königliche, noch die kommunale Behörde beſchwert werden ſollten. So auf ihre eigenen Füße geſtellt, vermochten ſie zwar zu proſperieren, als an ihrer Spitze Männer, wie Franz Albert Schultz und Schiffert ſtanden, die das Intereſſe weiterer Bevölkerungskreiſe für das Inſtitut zu erregen verſtanden, von deſſen Notwendigkeit und Berechtigung aber wohl ſelbſt die Mehrzahl der gebildeten Kreiſe noch nicht überzeugt war. Ihr Niedergang mußte erfolgen, als ihre Leitung Männern anvertraut ward, die, obwohl vom redlichſten Willen beſeelt, doch nicht das Anſehen und den Einfluß beſaßen, die Wohlthätigkeit weiterer Kreiſe dauernd wach zu erhalten. Weil nach Schultzens Tode die freiwilligen Gaben zu ihrer Unterhaltung immer ſpärlicher floſſen, war von dieſem Zeitpunkte an ihr allmählicher Verfall unausbleiblich. Bei dem gewiß anzuerkennenden Prinzip Villichs, keine Schulden aufkommen zu laſſen, konnte ihr Beſtand nur durch Einziehung einzelner Klaſſen aufrecht erhalten werden. Zwar gelang es Laudien, die unter Villich geſunkene Frequenz etwas zu heben; doch mußte auch er im letzten Jahre ſeiner Amtsthätigkeit die Klaſſen vermindern. Das Auf und Nieder der Armenſchulen in den Jahren 1732—1797 iſt am beſten aus der nachfolgenden, von ihm entworfenen Tabelle zu erkennen:

| Im Jahre | Schulen | Klaſſen | Lehrer | Zöglinge. |
|---|---|---|---|---|
| 1732 | 2 | 3 | 11 | 149 |
| 1733 | 4 | 6 | 17 | 263 |
| 1734 | 5 | 7 | 20 | 431 |
| 1735 | 9 | 15 | 46 | 590 |
| 1736 | 10 | 18 | 52 | 1012 |
| 1737 | 11 | 21 | 61 | 1110 |
| 1738 | 10 | 21 | 58 | 1350 |
| 1739 | 13 | 24 | 58 | 1513 |
| 1740 | 13 | 22 | 53 | 1280 |
| 1741 | 13 | 20 | 47 | 1177 |
| 1742 | 13 | 20 | 44 | 1223 |
| 1743 | 13 | 20 | 46 | 1252 |
| 1744 | 13 | 21 | 46 | 1403 |
| 1745 | 14 | 23 | 52 | 1701 |
| 1746 | 14 | 23 | 53 | 1648 |
| 1747 | — | — | — | — |
| 1748 | — | — | — | — |
| 1749 | — | 25 | — | 2151 |
| 1750 | — | 26 | 60 | 2000 |
| 1751 | — | — | — | — |
| 1752 | — | — | — | — |
| 1753 | 11 | 25 | 51 | 2307 |
| 1754 | — | — | — | — |
| 1755 | 10 | 24 | 48 | 2303 |
| 1756 | 10 | 25 | — | — |

| Im Jahre | Schulen | Klassen | Lehrer | Zöglinge. |
|---|---|---|---|---|
| 1757 | 9 | 24 | — | — |
| 1758 | 9 | 20 | — | — |
| 1759 | 8 | 20 | — | — |
| 1760 | 9 | 21 | 39 | 2051 |
| 1761 | 9 | 22 | 40 | 1749 |
| 1762 | 10 | 22 | 40 | 2041 |
| 1763 | 10 | 22 | 42 | 1937 |
| 1764 | 9 | 19 | 36 | 1698 |
| 1765 | — | — | — | — |
| 1766 | 8 | 17 | 33 | 1614 |
| 1767 | 8 | 16 | 32 | 1315 |
| 1768 | 8 | 16 | 32 | 1299 |
| 1769 | 8 | 16 | 32 | 1350 |
| 1770 | 8 | 16 | 32 | 1254 |
| 1771 | 8 | 16 | 32 | 1247 |
| 1772 | 8 | 16 | 32 | 1338 |
| 1773 | 8 | 16 | 32 | 1240 |
| 1774 | 8 | 16 | 32 | 1293 |
| 1775 | 7 | 13 | — | — |
| 1776 | 7 | 12 | 24 | 1191 |
| 1777 | 7 | 13 | 26 | 1168 |
| 1778 | 7 | 14 | 28 | 1180 |
| 1779 | 7 | 14 | 28 | 1107 |
| 1780 | 7 | 14 | 28 | 1119 |
| 1781 | 7 | 14 | 28 | 1097 |
| 1782 | 7 | 14 | 28 | 1050 |
| 1783 | 7 | 14 | 28 | 1217 |
| 1784 | 7 | 14 | 28 | 1151 |
| 1785 | 7 | 14 | 26 | 1074 |
| 1786 | 7 | 14 | 26 | 1093 |
| 1787 | 7 | 14 | 26 | 967 |
| 1788 | 7 | 13 | 26 | 998 |
| 1789 | 7 | 12 | 22 | 844 |
| 1790 | 7 | 11 | 22 | 831 |
| 1791 | 7 | 11 | 22 | 1053 |
| 1792 | 7 | 11 | 22 | 1096 |
| 1793 | 8 | 12 | 24 | 1100[1]) |
| 1794 | 8 | 12 | 24 | 1235 |
| 1795 | 8 | 12 | 24 | 1121 |
| 1796 | 8 | 11 | 22 | 1038 |
| 1797 | 8 | 11 | 26 | 1003[2]) |

Auch die älteste der Armenschulen, die auf der neuen Sorge, hatte er 1798 eingehen lassen müssen. Er hinterließ seinem Nachfolger nur noch 5 Schulen mit zusammen 401 Kindern. Unter der Inspektion Hoffmanns mußten noch zwei weitere Schulen fallen gelassen werden, so daß im Jahr 1814 nur noch 3 Schulen bestanden, und zwar eine im Kneiphof, eine in der Junkerstraße und eine auf dem Alten Garten mit je einer Klasse.

In dem Maße, als die Unterstützungen spärlicher flossen, verloren die Armenschulen ihren ursprünglichen Charakter; sie wurden je länger, je mehr ein geschäftliches Unternehmen, das um seiner Existenz willen das Princip des un-

1) Die 1793 bestehenden 8 Schulen waren die in der Junkerstraße, die Laaksche, die Kneiphöfische, die Tragheimsche, die Vorstädtische, die Oberhaberbergische, die Unterhaberbergische und die Neusorgsche Schule.

2) Im Armenschulprogramm für 1797.

entgeltlichen Unterrichts fallen lassen mußte. Die finanziellen Schwierigkeiten, denen dieselben ausgesetzt waren, gehen am besten aus dem „Etat der jährlichen Einnahme und Ausgabe" für 1798 hervor, dem Laudien einen sechsjährigen Durchschnitt zu Grunde gelegt hat. Wir lassen denselben folgen:

| „1. Einnahme. | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1. Das Holzgeld, welches die Schulkinder von 6—30 Gr. jährlich am Ende des Monats Oktober zu entrichten haben . . . . . | 60 | — |
| 2. Das Schulgeld, welches die Kinder entweder quartaliter mit 36 Gr., einige mit 45 Gr., die mehrsten aber wöchentlich mit 3 Gr. bezahlen | 465 | — |
| 3. Von dem von Rembow'schen Füs.-Bataillon, für dessen allhier zurückgebliebenen Soldatenkinder der Obriste v. Rembow laut seinen Briefen vom 22sten Febr. und 5ten März 1797 sich anheischig gemacht hat, das Schulgeld auf 10 Jahre, nämlich jährlich in Weihnachten pränumerando zu entrichten . . . . . | 10 | — |
| 4. Von dem Artillerie-Regiment v. d. Lossow, für jedes Kind quartaliter 22½ Gr. . . . . | 12 | — |
| 5. Von einigen hiesigen Predigern, für einige Kinder aus ihren Gemeinden | 15 | — |
| 6. Die sonntägliche Collecte, die unterm 25. Febr. 1793 von E. Königl. Etats-Ministerio in der Kirche des Coll. Frid. bewilligt worden . . | 25 | — |
| 7. Der Monatsgroschen von den Kindern der Armenschulen[1] . . . . . | 50 | — |
| 8. Geschenke; das Kriegsrath von Fahrenheid'sche Haus hat seit länger als 40 Jahre jährlich gegeben . . . . . | 17 | 30 |
| 9. Die Interessen von dem Capital der 900 Thlr., die zu 4 Procent bei der Ostpr. Landschaft deponirt sind . . . . . | 36 | — |

Der Pfandbrief über 900 Thlr. auf Schwengels No. 12 ist d. 3. Febr. 1798 dem Hocherlauchten Königl. Etats-Ministerio ad deposita gegeben worden, worüber die Armenschulen einen Depositenschein erhalten haben. Dieses Capital besteht

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| a) aus dem v. Wobeser'schen Legat vom Jahr 1794 mit | 666 | 60 |
| b) aus dem Heydefeldt'schen Legat vom Jahr 1796 mit . | 133 | 30 |
| c) aus dem Passarge'schen Legat vom Jahr 1797 mit . . | 100 | — |
| Sa. | 900 | — |

| | | |
|---|---|---|
| 10. Die Einnahmen von den an die Kinder zu verkaufenden Buchstabier- und Lesebüchern . . . . . | 10 | — |

Im Jahr 1796 ließ ich für die Armenschulen ein neues Schulbuch drucken und gab selbiges der Hartung'schen Hofbuchdruckerei mit der Bedingung in Verlag, daß selbige die den Armenschulen nötigen Exemplare für den niedrigen Drucklohn überlassen sollte, wogegen diese Schulen jedes Exemplar an die Schulkinder für eben den höhern Preis verkaufen könnten, den die Hartung'sche Buchdruckerei von andern nimmt.

| | | |
|---|---|---|
| Summa der Einnahme | 700 | 30 |

1) Der Monatsgroschen war ein Beitrag, den sämtliche Schüler außer dem gewöhnlichen Schulgelde am Ende jedes Monats noch besonders zu entrichten hatten.

| 2. Ausgabe. | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1. Auf Brennholz zur Heizung der Schulstuben im Winter, incl. Arbeitslohn | 24 | — |
| 2. Auf außerordentliche Ausgaben für Reparaturen, Reinigung der Schulhäuser ꝛc. | 22 | — |
| 3. Auf Besoldungen der Lehrer. Jeder Lehrer erhält jährlich 24 Thlr. und das macht auf 14 Lehrer | 336 | — |
| 4. Auf Zinsen für die gemietheten Schulstuben | 101 | 70 |
| 5. Auf Gehalt des Inspectoris, incl. Wohnung, Fuhrwerk und Holz | 366 | 86 |
| Summa der Ausgabe | 850 | 56 |

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Die jährliche Ausgabe beträgt folglich | 850 | 56 |
| Die jährliche Einnahme | 700 | 30 |

Es sind also noch 150 Thlr. 26 Gr. zur Unterhaltung der jetzigen Armenschulen erforderlich. Laudien.

## Beilage B.

### Verzeichnis

der jetzigen Armenschulen, die von den Gegenden der Stadt, wo sie etablirt sind, ihre Namen haben — und Anzeige der Zinsen für die gemietheten Stuben.

1. Die Steindamm'sche Schule.
   Die I. Klasse.
   Die II. Klasse.
   } Diese Schule hat in der Junkergasse ein eigenthümliches Schulhaus, welches anno 1795 auf Königl. Kosten wiederum aufgebauet worden.

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 2. Die Kneiphöf'sche Schule | | |
| die I. Klasse | 20 | — |
| die II. Klasse | 20 | — |
| 3. Die Laak'sche Schule | 16 | 60 |
| 4. Die Oberhaberberg'sche Schule | 20 | — |
| 5. Die Tragheim'sche Schule | 20 | — |
| Für das Einheizen der Schulstuben | 5 | — |
| Summa der Zinsen | 101 | 60[1] |

Gerne hätten wir eine Liste derjenigen Wohlthäter gebracht, durch deren Beihilfe die Armenschulen bis in die 90er Jahre hinein sich erhielten; doch fehlt hierüber jede aktenmäßige Grundlage. Nur soviel steht fest, daß die namhaftesten Beiträge von den verschiedenen Gliedern der Familie von Kunheim geleistet wurden, die sich dadurch für immer ein ehrendes Andenken erworben haben. Auch die Majorin von Wobeser war eine geborne von Kunheim. Einige noch erhaltene Briefe der Herren von Kunheim beweisen, daß sie bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts dem Institut ein reges, klingendes Interesse bewahrten. Von den übrigen Zuwendungen aus früherer Zeit ist aktenmäßig nur sicher, daß am 8. April 1739 der Königlich Preußische Kapitän Salomo Dreher aus Wehlau in seinem Testamente bestimmte: „Ich vermache den in Königsberg neu angelegten Armenschulen Eintausend Gulden, welche nicht minder als ein beständiges Kapital dabei konserviert werden sollen, und haben die Herren Administratores, so lange sie dieses Legatum noch nicht ausgezahlet, jährlich 60 Gulden Interessen an den Direktor solcher Freischulen richtig abzuführen, damit dieser demnächst ferner darüber,

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg; Etatsministerium 70c.

jedoch allein zum Besten gedachter Königsbergischer Armenschulen und nicht des Collegii Fridericiani, seinem besten Wissen und Gewissen nach disponieren könne. Sollten aber diese Armenschulen, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, dereinst wieder aufgehoben werden, so sollen selbige an die Wehlau'sche Land-Armenkasse zurückfallen."

Das Königliche Stipendien-Kollegium überließ denn auch die uneingeschränkte Verwaltung und die Disposition über die Zinsen des 1751 eingezahlten Kapitals dem Direktor, der nur gehalten war, dem erstern alljährlich Bericht über die Unterbringung des Kapitals, „und was dabei vor praecautiones genommen worden," zu erstatten. (Reponierte Magistrats-Registratur in verschiedenen Fascikeln.)

Wie unsicher die meisten dieser Einnahmequellen waren, bedarf wohl keiner nähern Begründung; dennoch aber mag als Erläuterung die Geschichte der Ausnutzung des Klingsäckels zu Schulunterhaltungskosten hier folgen. Ihre Anwendung entsprang der Not, in der sich der Armenschulinspektor beständig befand, für das Institut neue Einnahmequellen zu erschließen. Noch Billich hatte sich ohne den Klingsäckel zu behelfen vermocht; seinem Nachfolger Laudien war dies nicht mehr möglich. Diesem gelang es, den Direktor Reccard und den Oberinspektor Wald zu einer Eingabe an das Etatsministerium zu bewegen und dasselbe zu bitten, „zu einiger Unterstützung der Armenschulen in der Kirche des Collegii Fridericiani vor- und nachmittags eine Büchse herumzutragen gestatten und den Inspektoren des Collegii den Befehl dazu zu erteilen, in Gnaden geruhen zu wollen." Doch sollte der Klingsäckel nicht unter den Schülern, sondern bloß unter den andern Zuhörern, wie es auch sonst immer gehalten wäre, herumgetragen werden. Durch Verfügung vom 25. Februar 1793 gestattete das Etatsministerium „die Einführung des Klingbeutels für die Armenschulen in dem Collegio Fridericiano," womit denn auch in der Nachmittagspredigt am Sonntag Judica, den 17. März, der Anfang gemacht wurde. Bereits nach noch nicht zwei Jahren drohte jedoch auch diese Einnahmequelle zu versiegen. Die Kirchenbüchsen des Kollegiums sollten samt und sonders abgeschafft werden, weil die Einnahme durch dieselben so gering war, daß nicht einmal die Leute, die damit Sonntags an den Kirchenthüren standen, davon hätten bezahlt werden können. Da bat Laudien den Oberinspektor Wald, die Einrichtung bestehen und die Einnahme ungekürzt den Armenschulen zukommen zu lassen. „Vielleicht werde ich einige andere Leute auffinden, die zum allgemeinen Besten dieses Geschäft umsonst übernehmen; so wie ich auch Hoffnung habe, daß die Zuhörer der Kirche des Coll. Frid. sich in der Folge freigebiger bezeugen dürften, wenn sie in Erfahrung kommen werden, daß diese Büchsen für die Armenschulen unserer Vaterstadt bestimmt sind," schrieb der brave Mann. Ihm wurde gewillfahrt, und dankbar nahm er die Gaben an, die von jetzt an in die Armenschulkasse tröpften. Da nun von den anwesenden Zuhörern verschiedentlich der Wunsch geäußert wurde, daß von Zeit zu Zeit die in der Kirche gesammelten milden Gaben öffentlich bekannt gegeben werden möchten, machte er sich auch hierzu anheischig und versprach, allemal an demjenigen ersten Sonntage eines jeden Monats, an dem er predigen werde, diesen Wunsch zu

erfüllen. Aus einer solchen Bekanntmachung, durch die er am Sonntage Invocavit, den 22. Februar 1795, in der Nachmittagspredigt seinen Zuhörern Bericht erstattete, erfährt man einiges über die Höhe der eingegangenen Geschenke. „Zuerst am vergangenen Neujahrstage vor- und nachmittags 1 Thaler, ingl. 1 Gulden, ferner am Sonntage nach Neujahr 1 Achtehalber, sodann heute vor 14 Tagen 1 halber Thaler und 1 Achtehalber, ferner heute vor 8 Tagen gleichfalls 1 Achtehalber. Und so wie ich noch anführen muß, daß mehrere Zuhörer ihre Gaben eben nicht in ganz kleiner Münze dargereicht haben: so muß ich auch insonderheit bemerken, daß derjenige christliche Wohlthäter, welcher das ganze vergangene Jahr hindurch sich vorzüglich ausgezeichnet hat, auch noch jetzt seine milden Beiträge rühmlichst fortsetzt und vom abgewichenen Neujahrstage an bis hierher (nur einen einzigen Sonntag ausgenommen) sowohl vor- als nachmittags 1 Gulden und also sonntäglich 2 Gulden gegeben hat.“[1])

Auch die Stadt Königsberg versuchte Laudien, der unentwegt rechts und links nach Einnahmequellen ausschaute, zu einem Beitrage heranzuziehen. Von jeher war in den Armenschulen die Praxis geübt worden, den Stadtarmen-Kindern auf entsprechenden Antrag des Königlichen Armen-Kollegiums unentgeltlichen Unterricht zu erteilen. Die Zahl der Freischüler, welche ihnen nicht nur von der General-Armenkasse, sondern auch von der Kriegs- und Domänenkammer, dem Stadtgericht, den Predigern, Vormündern und Eltern unausgesetzt zugeschickt wurden, stieg von Jahr zu Jahr, so daß beim Tode des Inspektors Billich ihre Ziffer einige hundert betrug. Demgemäß steigerten sich die Ausgaben derartig, daß die Schulkasse im Jahre 1793 vollständig erschöpft war, und Inspektor Laudien, um nur die laufenden Ausgaben bestreiten zu können, sich gezwungen sah, 100 Thaler aus seinen eigenen Mitteln herzugeben. So vor den gänzlichen Niedergang der Armenschulen gestellt, erklärte er sich zwar bereit, den bereits vorhandenen Stadtarmen-Kindern nach wie vor freien Unterricht erteilen zu lassen, verlangte jedoch für jedes Kind, das ihm künftig zugeschickt würde, vierteljährlich 36 Groschen aus der General-Armenkasse. Da aber die Fonds der gedachten Kasse nur als Pflegegeld verwendet werden durften, lehnte der Magistrat unter Berufung auf das Königliche Edikt vom 10. Februar 1715, welches den Almosen genießenden armen Kindern freien Unterricht gewährleistete, mit Zustimmung des Armen-Kollegiums den Antrag Laudiens ab, da er den Unterhalt der Kinder durch Schulgeldzahlung von ihrem Pflegegeld zu kürzen sich nicht berechtigt glaubte.[2]) Mehrjährige langwierige Verhandlungen zwischen den in Frage kommenden Behörden waren die Folge des ablehnenden Bescheides seitens des Magistrats. Das Etatsministerium stellte sich mit der Motivierung, „daß, da die Armenschulen kein Einkommen haben können und aller Unterricht aufhören muß, wenn sie mit Gratuitus angefüllet werden, die denen übrigen Kindern, die noch Schulgeld bezahlen, die Plätze benehmen,“ auf die Seite des Schulinspektors. Infolge der großen Konkurrenz, welche die Garnison- und Winkelschulen den Armenschulen machten, war

1) Reponierte Magistrats-Registratur; Akta, betr. die sonntäglichen Kollekten ꝛc.
2) Das Edikt ist gedruckt bei Grube, a. a. O., III, S. 501—504. (Wegen Versorgung der armen Bettler, § 7, Nr. 3.)

deren Besitzstand auch nach dieser Seite hin sehr bedroht. Ihre Klassenzahl konnte nur mühsam aufrecht erhalten werden; denn in manchen derselben betrug die monatliche Einnahme kaum zwei Thaler, wies mithin schon ein Minus von zwei Thalern zu den Lehrerbesoldungen auf, abgesehen von den übrigen notwendigen Unterhaltungskosten. Infolge dessen veranlaßte das Etatsministerium den Magistrat im Jahre 1797, von den Schulinspektoren auch der übrigen in Königsberg sich befindlichen niedern Schulen Erklärungen wegen der Aufnahme der bei der General-Armenkasse in Verpflegung stehenden Kinder einzufordern. Im ganzen fielen dieselben zustimmend aus, da jedoch nur zum Teil die Zahl der aufzunehmenden Kinder angegeben, zum Teil auch erklärt wurde, daß solche sich nach der in die Königlichen Armenschulen aufzunehmenden Anzahl am besten bestimmen ließe, sah sich der Magistrat genötigt, selber einen Verteilungsplan aufzustellen. Doch konnte er nach demselben von den vorhandenen 297 Stadtarmen-Kindern, und zwar 148 Knaben und 149 Mädchen, nur für 248 Kinder freie Plätze herausrechnen; hinsichtlich des verbleibenden Restes von 49 Kindern berichtete er dem Etatsministerium: „Da indessen verschiedene Kinder von ihren Verpflegern teils selbst, wenigstens bis zum Lesen und zu Kenntnis der Hauptstücke der christlichen Lehre gebracht, teils auf ihre eigenen Kosten zur Schule gehalten werden, so dürfte schon für diese gute Sache viel gewonnen sein, wenn nur die vorgeschlagene Anzahl der 248 Kinder freien Schulunterricht erhalten könnte." Den vorhandenen 8 Armenschulen mit zusammen 12 Klassen wollte er 120 Kinder überweisen, so daß also auf jede Klasse 10 städtische Freischüler gekommen wären. Die Verteilung auf die übrigen Schulen hatte er in folgender Weise geordnet: der altstädtischen Kantor- oder Ratsschule 12, der St. Georgs-Hospitalschule 8, der Neuroßgärtschen Kantorschule 10, der Polnischen Schule auf dem Tragheim 6, der Haberbergschen Kirchschule 10, den unter Königlichem Patronat stehenden Kirchschulen auf dem Sackheim, Roßgarten und Tragheim gleichfalls je 10, der litauischen Schule 5 Kinder. Wie sehr es dem damaligen Stadt-Präsidenten Gervais darum zu thun sein mochte, so viel wie möglich Kinder einzuschulen, geht daraus hervor, daß nach der Repartitionstabelle auch drei Winkelschulen stadtarme Kinder überwiesen werden sollten: nämlich der Schule in der Sandkaule, in welcher der Schuhmacher Hinz unterrichtete, für die Gegend des Friedländischen Thors 10, der Winkelschule in der neuen Gasse und derjenigen auf dem Nassen Garten, in denen „gleichfalls Illiterati informierten, die füglich zu Landschulmeisterstellen zu befördern wären", 8, bezw. 10 Kinder, wobei immer noch 49 Kinder übrig blieben. Während diese genannten Schulen die ihnen zugedachten Kinder übernahmen, erklärte Laudien, obgleich er „der guten Sache, die der Magistrat in Rücksicht der aus der General-Armen Kasse verpflegten Kinder beabsichtigt, allerdings seinen Beifall" gab,[1] es könne den Armenschulen auf keinen Fall zugemutet werden,

1) „Da teils die Verpfleger derselben von dem notdürftigen Zuschub, die sie für selbige aus gedachter Kasse erhalten, schwerlich im Stande sind, den Unterricht zu bezahlen, teils es der General-Armen Kasse sehr hoch zu stehen kommen würde, wenn von selbiger auch nur das geringere Schulgeld, welches sich für eine so große und mit jedem Jahr zunehmende Anzahl Kinder jährlich gewiß auf einige hundert Thaler belaufen dürfte, entrichtet würde."

die auf sie verteilte Anzahl Kinder frei und unentgeltlich aufzunehmen. Er würde unweise und sträflich handeln, wenn er das Ansuchen des Magistrats so geradezu und ohne dabei „die Konservation des ohnedem auf sehr schwachen Fundamentis beruhenden Armenschulwesens vor Augen zu haben," erfüllen wollte. Die Zahl der Freischüler belaufe sich ohnehin auf einige hundert, wozu noch komme, daß die Regimenter im vergangenen Jahre anderweitige Standquartiere erhalten hätten und sich jetzt weigerten, für die zurückgebliebenen Soldatenkinder das Schulgeld zu bezahlen. Die Frage, ob die von der General-Armenkasse verpflegten Kinder in den Armenschulen unterrichtet werden könnten, müsse bejaht werden. Doch ließe sich die Unentgeltlichkeit des verlangten Unterrichts nur durch die General-Armenkasse, oder durch die Kassen der Kirchen, der Stadtkämmerei, oder durch erhöhtes Schulgeld der übrigen Bürgerkinder, oder auch durch einen zu bewilligenden Königlichen feststehenden Fonds erreichen. Jedes dieser angeführten Mittel würde jedoch mit Schwierigkeiten verknüpft sein, deren Hebung nicht leicht möglich wäre.

Alles, was Laudien hier anführte, hatte seine volle Berechtigung. Es kam nicht zu selten vor, daß in manchen Klassen, die aus 60—70 Kindern bestanden, kaum zehn den Unterricht wirklich bezahlten, da viele Eltern für jeden Versäumnisfall das Schulgeld kürzten, oder auch für 5—6 Monate dasselbe schuldig blieben und nach dieser Zeit, ohne es entrichtet zu haben, ihre Kinder abmeldeten, dieselben lange Zeit entweder ohne jeden Unterricht ließen, oder sie im günstigsten Fall einer Winkelschule überwiesen, woselbst niemals der Nachweis verlangt wurde, ob die Armenschulen noch irgend eine Forderung zu stellen hätten oder nicht. Eine Erhöhung des Schulgeldes zu Gunsten der Stadtarmen-Kinder war demnach ganz ausgeschlossen, und auch an eine Realisierung der andern Aushilfemittel ließ sich angesichts der ungünstigen Konjunkturen des auslaufenden Jahrhunderts nicht denken.

Um jedoch den Kindern den freien Unterricht in den Armenschulen zu ermöglichen, erklärte Laudien unter folgenden Bedingungen sich zur Aufnahme derselben bereit:

„1. Wenn der Magistrat den Armenschulen in Ansehung der für sie zu mietenden Schulstuben behülflich sein und ihnen solche eventuell in den Kirchen- und Kämmereiwohnungen gegen einen billigen Zins anweisen möchte.

2. Wenn die vielen sogenannten Neben- oder Winkelschulen, die sich dem Königlichen Verbot zuwider, allhier etabliert haben, gänzlich aufgehoben würden.

3. Daß der Magistrat von den vielen Stipendiis, deren Collation selbigem zustehet und von denen verschiedene, ohne Rücksicht auf Familien, bloß für arme Studiosi gestiftet sind, einige den hiesigen Armenschulen conferiere. Da die an denselben beschäftigten Lehrer arme Studenten wären, welche größtenteils noch die akademischen Vorlesungen hörten, würden sie das geringe Gehalt, welches sie für den Unterricht bekämen, nicht nur für ihre Subsistenz, sondern auch zur Fortsetzung ihrer Studien verwenden. Die Schulen selber würden aber dadurch in die Lage versetzt werden, das wenige Schulgeld zur Bezahlung des Mietzinses verausgaben zu dürfen. Da es jedoch zu vermuten stände, daß der Ertrag dieser für die Armenschulen zu conferierenden Stipendien mit den vielen schulbedürftigen Kindern, deren Anzahl nach den bisherigen jährlichen Pro-

greſſionen zu urteilen, immer mehr zunehme, in keinem Verhältnis ſtehen dürfte, beantrage er

4., daß für die Armenſchulen in den ſämtlichen Königsbergiſchen Kirchen jährlich an einem Sonntage vermittelſt der Herumtragung der Schalen eine Armenſchulkollekte gehalten werde.

Die Annahme dieſer vier Vorſchläge wollte Laudien jedoch noch von folgenden zwei Bedingungen abhängig gemacht wiſſen, nämlich daß

a) die Armenſchulen nie wider ihren Willen, auch nie über ihr Vermögen hinaus gezwungen würden, andere Kinder ganz unentgeltlich aufzunehmen,

b) der Magiſtrat nie eigentliche Befehle und Verordnungen an die Armenſchulen erlaſſe und dadurch deren Privilegien und Vorrechte alteriere.

Der Direktor des Friedrichs-Kollegiums, Dr. theol. Reccard, gleichfalls beſorgt wegen eines eventuell ſich ergebenden Einfluſſes des Magiſtrats auf die Armenſchulen, ſtellte ſich ohne jede Einſchränkung auf die Seite Laudiens. Wieder vergingen indes zwei Jahre, ohne daß die Angelegenheit aus dem ſchleppenden Tempo der Verhandlungen hinausgekommen wäre. In einer am 28. Auguſt 1799 im Armenkollegium auf dem Schloß abgehaltenen Konferenz, an welcher neben andern der Präſident desſelben, Etatsminiſter und Oberburggraf von Oſtau, Etatsminiſter und Obermarſchall Graf Dönhoff, Geheimer Rat und Stadt-Präſident Gervais, Stadtrat Arent, Oberhofprediger Dr. Schulz als Direktor der Armenſchulen und der neuernannte Inſpektor derſelben, Ehrenboth, teilnahmen, wurde die Sache endlich geregelt. Dem Inſpektor ſollten jährlich 60 Thaler in Vierteljahrsraten vom 1. September ab für die Aufnahme von 120 Stadtarmen-Kindern aus der allgemeinen ſtädtiſchen Armen-Kaſſe ausgezahlt werden. Nunmehr wurden denn auch am 16. Oktober desſelben Jahres der Laakſchen Schule 45, der Altengärtner und Tragheimer je 30 und der in der Junkerſtraße befindlichen Schule 15 Kinder überwieſen. Doch entſtanden in dieſer Frage bald wieder Schwierigkeiten zwiſchen beiden Parteien.

Das Signal hierzu gab ein „pro memoria“ der . . . . . ſtädtiſchen Armendeputation.

Dasſelbe lautete:

„Bei der ſo eben angefangenen Verteilung der Armenkinder in die Schulen erneuert ſich die ſchon mehrmals bemerkte Schwierigkeit,

daß viele Kinder in ſolchen Gegenden wohnen, wo ſie an keine Schulen angewieſen werden können, eine Schwierigkeit, die dem guten Fortgang des Armenſchulweſens höchſt nachteilig iſt und bleiben wird.

Sollten nun dergleichen Kinder nicht ganz vernachläſſigt werden, ſo blieb nichts anders übrig, als wöchentliches Schulgeld zu bewilligen, und ſie in die ihnen nächſt gelegenen Schulen anzuweiſen. Das iſt mit Genehmigung des pp. Magiſtrats bei einigen wenigen Kindern geſchehen; daraus entſtehet aber für die Kaſſe der Nachteil, daß für mehrere Kinder doppelt gezahlt werden muß; nämlich einmal an die Armenſchulen, und ſodann an die Schulen, wohin ſie wirklich geſchickt werden. Wären die Armenſchulen ſo gelegen, daß Kinder aus allen Gegenden dahin angewieſen werden könnten: ſo fiele dieſe Schwierigkeit weg. Allein, da auf dem Sackheim und Roßgarten keine Armenſchulen ſind, ſo können von dieſem großen Teile der Stadt nur 20 Kinder, alſo bei weitem weniger, als vorhanden ſind, in die Kirchſchulen angewieſen werden.

Offenbar liegt also die Schwierigkeit in der Lage der Armenschulen und in dem Vorbehalt des Herrn Inspektors, nur in die Laaksche, Steindammsche, Tragheimsche und Haberbergsche — alles Gegenden, wo andere Schulen sind — Kinder aufzunehmen. Von dem Herrn Inspektor derer Armenschulen läßt sich indes schwerlich erwarten, daß er um der armen Kinder willen in andern Gegenden neue Schulen etablieren werde.

Diese und andere Schwierigkeiten veranlassen den Entschluß, Einem Hochlöblichen und Hochweisen Magistrat folgenden Vorschlag ganz ergebenst zur Prüfung vorzulegen:

„ob es nämlich nicht geratener wäre, das getroffene Übereinkommen mit den Armenschulen aufzuheben, und die Kinder, welche an sie gewiesen werden sollen, in andere ihren Wohnungen zunächst gelegene Schulen gegen ein Schulgeld von 3, vielleicht auch nur von 2 Groschen zu verteilen.

Folgende Gründe scheinen für die Sache durchaus zu sprechen:

1. Die Armenschulen fehlen eben in den Teilen der Stadt, in denen die meisten Kinder und die wenigsten Schulen sind. Sie leisten also durchaus nicht das, was sie leisten sollten, und haben bisher kaum die Hälfte der Kinder aufgenommen, für welche sie Schulgeld erhalten.

2. Aus den eingereichten Verzeichnissen über Fleiß und Schulbesuch geht offenbar hervor, daß auf die Armenkinder weniger Aufmerksamkeit verwendet wird, welches seinen Grund vielleicht daran hat, daß ein festgesetztes Schulgeld bezahlt wird, die Kinder mögen kommen oder nicht. Sie wären also

3. in die übrigen Schulen verteilt, nicht nur wegen der Aufsicht, sondern auch der Nähe wegen, um vieles gebessert, da die weite Entfernung bei dürftiger Bekleidung zur Winterszeit oft Veranlassung zu Entschuldigungen giebt, und

4. warum sollen die Schulen, welche zehn Kinder unentgeltlich aufnehmen, nicht durch die Aufnahme einiger andern, für welche Schulgeld entrichtet wird, einen kleinen Zuwachs ihrer Einnahme erhalten!

5. Man könnte denn auch mit mehrerem Recht genaue Aufsicht und öftere Anzeige über den Fleiß und die Führung der Kinder verlangen.

6. Die Verteilung und Anweisung der Armen-Kinder hätte dann weniger Schwierigkeit und die Ordnung im Allgemeinen würde ungemein erleichtert. Sobald

7. endlich die Tiepoltsche Stiftung organisiert sein wird, vermindert sich die Anzahl der Armenkinder für die Schulen ohnehin, und so könnten die Kosten auch nicht vielmehr betragen. Dies sind die Gründe für das Aufheben des Übereinkommens mit den Armenschulen. Im Fall Ein pp. Magistrat ihre Wichtigkeit erkennen sollte, so entsteht noch die Frage:

Ob bei der gegenwärtigen Verteilung der Schulkinder auf die vorgeschlagene Abänderung in so weit Rücksicht genommen werden könnte, daß für solche Kinder, denen keine Armenschule, der Entlegenheit wegen, und keine Kirchschule, der Vollzähligkeit wegen, angewiesen werden könnte, die zunächst gelegene Schule gegen Entrichtung des Schulgeldes angewiesen werden könne?“

Dieses Promemoria hatte denn auch zur Folge, daß, nachdem am 10. Juli 1801 die Tiepolt-Bullensche Armenschule eröffnet worden war, der Magistrat dem Etatsministerium bereits am 16. Juli den am 28. August 1799 mit der Direktion der Armenschulen geschlossenen Vertrag kündigte. In der Motivierung sich streng den Vorschlägen der Armendeputation anschließend, bemerkte er noch, daß er benachrichtigt sei, in das genannte „gemeinnützige Institut“ so viele dieser Kinder schicken zu können, als der Raum dieser Schule aufzunehmen imstande wäre. Doch erklärte er sich bereit, für die wenigen

in die Armenschulen etwa zu überweisenden Kinder das gewöhnliche Schulgeld mit 2 oder 3 Groschen wöchentlich zu entrichten.

Dies war ein harter Schlag für den Direktor Schulz, welcher seinerseits nun nicht müde ward, auf Mittel und Wege zu sinnen, die 60 Thaler den Schulen zu erhalten. In beweglichen Worten stellte er dem Etatsministerium die prekäre Lage vor, in welche die Schulen kämen, wenn der Kündigung stattgegeben würde. Seine Gegengründe gipfelten in folgenden drei Punkten: 1. daß die Schuld nicht an den Armenschulen liege, wenn nicht 120 Kinder aufgenommen wären, 2. daß die Tiepolt-Bullensche Schule nicht alle Stadtarmen-Kinder aufnehmen könne, abgesehen davon, daß dieselbe nach dem Willen ihres Stifters keiner andern hiesigen Schule Abbruch thun solle, 3. daß die Summe von 60 Thalern nicht blos als Schulgeld, sondern auch zur Konservation der Armenschulen selbst bewilligt worden wäre. Das Etatsministerium, seinen Gründen sich anschließend, wies demgemäß den Magistrat an, auch fernerhin zur Unterstützung der Armenschulen den Beitrag von 60 Thalern jährlich an dieselben zu entrichten. Da nun die Stadtarmen-Deputation nochmals zu dieser Frage Stellung nahm und den von Schulz unter 3 erwähnten Punkt als nicht aktenmäßig feststehend zurückwies, erklärte der Magistrat dem Etatsministerium, daß er auf keinen Fall sich dazu verstehen könne noch werde, den Beitrag von 60 Thalern weiterhin zu bezahlen, da sonst einesteils die Stadtarmen-Kasse durch diese nunmehr ganz überflüssige Ausgabe einer Verschwendung sich schuldig machen würde, auf der andern Seite aber auch der Magistrat nicht die mindeste Verpflichtung habe, zum Unterhalt der Armenschulen, die mit ihm in keiner Verbindung stünden, irgend etwas beizutragen und dieserhalb die ohnehin noch immer schwach und sparsam bedachte Armenkasse mit einer Ausgabe zu belasten. Er bäte, den Oberhofprediger Schulz mit dessen so unstatthaften als unbilligen Anforderungen ganz abzuweisen. Zum Bericht mit dem Anheimstellen aufgefordert, die Offerte von 2 bis 3 Groschen wöchentlichen Schulgeldes für jedes Kind anzunehmen, erklärte Schulz dem Etatsministerium gegenüber sich hierzu bereit, jedoch nicht, ohne die Stellung des Magistrats einer scharfen Kritik zu unterziehen, wozu namentlich der Satz, die Armenschulen stünden mit dem Magistrat in keiner Verbindung, ihm einen eben so dankbaren, wie leicht zu widerlegenden Anhalt gab. Der Streit wegen des Unterrichts der Stadtarmen-Kinder war also endlich beigelegt. Da deren Zahl zur Zeit 33 betrug, so hatten die Armenschulen immerhin schon jetzt einen Ausfall von jährlich 48 Gulden zu verzeichnen. Einen festen Bezug hatten sie gegen eine schwankende Einnahme vertauschen müssen und dadurch wieder einen weitern Schritt zu ihrem Niedergange gemacht. Durch die Verfügung des Etatsministeriums vom 8. März 1802 an den Magistrat, worin demselben Schulzens Entschluß bekannt gegeben wurde, fand die Angelegenheit auch nach außen hin ihre endgiltige Erledigung.

Den Einkünften der Armenschulen entsprach die Besoldung der Lehrkräfte. Lange Jahre hindurch erhielten dieselben 1 Thaler und 60 Groschen monatlich. Erst Laudien gelang es, den monatlichen Gehaltsbezug bis auf 2 Thaler zu steigern. Trotz größter Mühe glückte es ihm jedoch nicht, eine weitere Erhöhung

zu erzielen. In vielen Eingaben an das Etatsministerium kommt er hierauf zurück. So schreibt er einstmals: „Ein äußerst geringes Gehalt, welches bei weitem noch nicht eines Tagelöhners Lohn ist! Viele übernehmen zwar in diesen Schulen ein Lehramt, um sich im Docirен eine praktische Thätigkeit zu erwerben; allein manche, die selbst unbemittelt sind, gehen nach einigen Monaten, wenn sie in der Lehrmethode ziemlich initiirt sind, aus Mangel an gehöriger Besoldung wieder ab. Wie sehr wäre es also zu wünschen, daß das Gehalt der Lehrer um etwas erhöhet würde! Dies ist aber den Armenschulen selbst, die ohne allen stehenden Fond und ohne allen Königl. Zuschuß sind, ganz unmöglich! . . . .“ Ein anderes Mal klagt er: „ein Gehalt, welches die reichern Studiosi, die dem Schulstande abgeneigt sind, gar nicht achten und wofür selbst die ärmern unter ihnen, deren Anzahl sich sehr zu verringern scheint, keine Information annehmen wollen.“ Was ihm nicht gelang, vermochte Direktor Johann Schulz durchzuführen. Bereits zu Ehrenboths Zeit hatte derselbe das Einkommen der Lehrer auf 3 Thaler monatlich erhöht. Trotzdem die Verhältnisse im neuen Jahrhundert immer ungünstiger wurden, steigerte Schulz die Besoldung dennoch später auf 4 und im weitern Verlaufe auf 5 Thaler monatlich,[1]) welchen Satz die Lehrer bei der Umwandlung der Schulen im Jahre 1814 noch bezogen.[2])

Auch das Gehalt der Inspektoren war das ganze 18. Jahrhundert hindurch ein recht bescheidenes zu nennen. Die drei ersten derselben, Strobel, Schulz und Skrzeczka, erhielten ungefähr 70 Thaler jährlich. Als im Jahr 1759 Billich Inspektor ward, bekam er zunächst 93 Thaler. Dieselben wurden 1763 auf 100, 1764 auf 150, 1765 auf 250 und 1766 auf 300 Thaler erhöht. Mit dem Einschreibe-, Konspektsgeld und den Monatsgroschen erarbeitete Billich sich außerdem noch ungefähr 100 Thaler. Sein Nachfolger Laudien erhielt 1792 375 Thlr., 1793 350 Thlr., 1795 366 Thlr. 70 Groschen und in den Jahren 1796 und 1797 je 366 Thlr. und 86 Groschen. Den Ertrag der Monatsgroschen schlug er zur Schulkasse und behielt nur die andern zufälligen Emolumente für sich, durch deren Hinzuaddierung sein Gehalt zwischen 400—500 Thaler jährlich zu stehen kam. Als aber durch Errichtung besonderer Militärschulen die Armenschulkasse jährlich ungefähr 300 Thaler verlor, verzichtete Laudien für die letzte Zeit seiner Inspektion auf 189 Thaler seines Bargehaltes, weil sich nicht mehr aus den Einkünften der Armenschulen erschwingen ließ. Daß sein Nachfolger Ehrenboth überhaupt auf keinen festen Gehaltsbezug gesetzt war, ist bereits erwähnt. Oberhofprediger Johann Schulz verzichtete freiwillig auf jede Einnahme aus der Armenschulkasse und trug die Bürde umsonst. Als er am

---

1) Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etatsministerium 70e.

2) Als Belag sei die letzte Generalquittung eines Armenschullehrers gebracht. „Daß ich Endesbenannter sechzig Thaler für den in der Steindammschen Schule erteilten Unterricht vom 1. Oktober 1812 bis zum letzten September 1813 monatlich 5 Thlr., in Summa 60 Thlr. aus der Armenschulkasse richtig erhalten habe, bekenne ich hiermit. Königsberg, d. 30. September 1813. G. Bahr, Nachmittagslehrer.“ (No. 25 in einem nicht bezeichneten Folianten der reponierten Magistrats-Registratur.) Auch der Armenschulinspektor Hoffmann, der sein Lehramt an der Kneiphöfischen Schule beibehielt, erhielt als Lehrer nur 60 Thaler jährlich.

8. August 1804 die Inspektion dem Armenschulinspektor Hoffmann übergab, erhielt derselbe für die hieraus sich ergebenden Geschäfte monatlich 5 Thaler 30 Groschen. Daneben durfte er noch kleine Kopial-Gebühren liquidieren.[1])

Die Verhandlungen wegen des Bezuges des Brennholzes aus der Kgl. Holzkämmerei führten dazu, daß Inspektor wie Lehrer zu ihrem Bargehalt noch etwas Brennholz geliefert bekamen.

Zur Zeit des Oberinspektors Schiffert hatten die Schulen das nötige Quantum, das sich zur Zeit ihrer Blüte bis auf 18 Achtel jährlich steigerte, aus der Holzkämmerei durch das Friedrichs-Kollegium erhalten. Doch hatte nach Schifferts Tode diese Vergünstigung aufgehört. Eine der ersten Amtshandlungen des um die Steigerung der Schuleinnahmen und Verminderung der Ausgaben so sehr besorgten Inspektors Laudien bestand deshalb in einem Antrage an den Oberinspektor des Kollegiums, Professor Wald, den Schulen 4 Achtel weichen Brennholzes aus den Königlichen Gärten für denselben mäßigen Preis, den das Friedrichs-Kollegium dafür bezahlte, zu erwirken. Wald nutzte diese enge Verbindung beider Anstalten zu Gunsten der Armenschulen aus. Er hatte den Erfolg, daß „für das Friedrichs-Kollegium zum Bedarf der Armenschulen vier Achtel weichen Brennholzes" für den gesetzten Preis von je 6 Thalern 40 Groschen verabfolgt wurden. Hierbei erwies sich der Steuerrat Meltzer so zuvorkommend gegen Laudien, daß letzterer daraus den Mut schöpfte, „im Vertrauen auf (Meltzers) bekannte edle Denkungsart" nun auch noch je ein Achtel harten und weichen Holzes jährlich zu seinem eignen Bedarf auf Assignation des Friedrichs-Kollegiums aus den Königlichen Holzgärten zu erbitten. Meltzers Antwort auf dieses Gesuch ist so charakteristisch und zeugt von einer so humanen Denkungsart, daß sie geradezu als Unikum dasteht in einer Zeit, in welcher der Inspektor und das ganze Institut von allen Seiten angefochten wurden, und hier ihren Platz finden möge. „Euer Hochedelgeboren Gesuch ist so billig und gerecht, daß nicht die geringste Bedenklichkeit Statt findet. Die Oberholzkämmerei wird daher die verlangten zwei Achtel hart oder weich Brennholz zu dero eigenen Bedarf jedesmal auf Assignation des Königl. Collegii Fridericiani in beliebigen Ratis verzetteln und verabfolgen." Dadurch kühn gemacht, stellte Laudien dem Oberinspektor vor, daß die Armenschullehrer ihn schon im vorigen Jahr ersucht hätten, ihnen etwas Brennholz für den Winter aus dem Königlichen Garten zu verschaffen. Sie hätten ihre Bitte wiederholt und vorgestellt, daß es ihnen unmöglich sei, von 2 Thalern monatlichem Gehalt zu bestehen und sich davon noch das teure Holz anzukaufen. Vielleicht habe die Holzkämmerei unter diesen Umständen auch mit den Lehrern der Armenschulen Mitleid und erteile die Erlaubnis, für dieselben jährlich noch wenigstens 3 Achtel weich Holz auf Assignation des Friedrichs-Kollegs zu nehmen. Und wieder antwortete der Steuerrat Meltzer (dieses Mal dem Oberinspektor): „Euer Hochwürden erwidere ich ganz ergebenst, daß es mir ein Vergnügen ist, den Wunsch des Herrn Inspektors Laudien erfüllen zu können. Die verlangten drei Achtel weich

1) Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etatsministerium 70e, und reponierte Magistrats-Registratur; Foliant wie vorhin.

Holz werden daher allemal auf Anweisung E. Kgl. Collegii Fridericiani unter dem Titel: für die Armenschulen — von der Oberholzkämmerei verabfolgt werden." Nach dem Abgange Laudiens schlug der Oberinspektor Wald, gekränkt durch die Berufung Ehrenboths, einen vom Kollegium dahin gehenden Antrag an die Königl. Oberholzkämmerei wegen des benötigten Holzes für die Armenschulen ab. Da nahm Ehrenboth im Namen der Armenschulen den Antrag auf und fand Gehör. Nach dessen Tode erhielt Schulz auf gleiche Art das Brennholz für den gewöhnlichen Preis weiter. Damit der Direktor aber nicht jedesmal mit Erteilung specieller Anweisungen belästigt würde, stellte Meltzer im Jahre 1800 eine General-Anweisung aus, auf deren Vorzeigung der jedesmalige Bedarf verabfolgt wurde. Auch hierbei verabsäumte der mildherzige und edel denkende Mann nicht, seiner „wahren Freude, dem Holzbedürfnis der Armenschulen, die für unsere Stadt so wohlthätig sind, abhelfen zu können", in Worten Ausdruck zu geben. Auch später erklärte er im Namen der Holzkämmerei, daß diese es für ein verdienstliches Werk halte, Schulen und Männern, die sich diesem schweren, heilsamen Geschäft widmen, in allen ihren Holzbedürfnissen förderlich und dienstlich zu sein. Doch sollten Schulen, Inspektor und Lehrer dieser Wohlthat nach einigen Jahren auch verlustig gehen. Durch Kabinettsordre vom 1. Juni 1808 wurde die Oberholzkämmerei aufgehoben, und dem damaligen Armenschulinspektor Hoffmann von der Ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gegeben, daß infolge dessen kein Brennholz für die Armenschulen mehr verabfolgt werden könne.[1])

Die hygieinischen Verhältnisse der Armenschulen waren die denkbar traurigsten. So wurde im April 1791 der Armenschulinspektor Villich von dem Polizei-Direktorium, dem damals Hippel vorstand, aufgefordert, „in oder allenfalls hinter dem in der Junkergasse belegenen Gebäude, in welchem die Armenschule befindlich, einen schicklichen Abtritt anlegen zu lassen, damit nicht, wie bisher, in Ermangelung eines solchen Behältnisses, es geschehen, der anstoßende Platz durch die Schüler verunreinigt und dieserhalb den von den Nachbarn geführten Beschwerden abgeholfen werde." Hierzu aber mochte der Inspektor sich nicht verstehen; denn „die Schulkinder aus der Junkergass' Schule verrichten ihre Notdurft nicht auf öffentlicher Straße, sondern in dem zum Schulgebäude gehörigen umzäunten Hofe, wo fast keine Fenster von den benachbarten Häusern hingehen und also niemandem Unbequemlichkeit verursacht wird. Sollte ein Abtritt auf diesem Hofe erbaut werden, so müßte derselbe wenigstens auf 10 bis 12 Sitze eingerichtet werden; denn da diese Schule an 200 Schüler hat, so würden selbige hinlänglich besetzt werden; und dennoch wäre zu befürchten, daß kleine Kinder von 6—7 Jahren durch das Zudringen und Stoßen der mutwilligen größern Knaben hineinfallen und Schaden nehmen könnten: dieses Gebäude würde also nur Kosten verursachen, zu deren Bestreitung . . . . . kein Fond vorhanden ist. Eben so würde der Fond zu dessen oft erforderlichen Reinigung fehlen. Jetzo wird der Unflath mit der Auskehrung des Hofplatzes zusammen-

1) Reponierte Magistrats-Registratur, Abt. V, und Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etatsministerium 70e.

gefegt und von den Hübnern als Dünger auf den Acker gefahren. Das würde aber mit dem Koth aus einem Abtritt nicht angehen, sondern selbiger müßte wenigstens alle Monate von den Abdeckers-Knechten für Geld gereinigt werden, oder es würde ein Gestank entstehen, der ungleich mehrere Unannehmlichkeiten verursachen würde." Infolge dessen bat Billich das Polizei-Direktorium, „die Armenschulen, die dem Publico seit so langer Zeit einen großen, heilsamen Nutzen gestiftet haben und noch stiften, von dieser Kosten verursachenden und für die kleinen Kinder zum Teil gefährlichen Anlage geneigtest zu entbinden," wozu dasselbe sich indes nicht verstand, sondern dem Inspektor zu erkennen gab, daß die Schulnachbaren sich beschwert hätten, diese Beschwerden auffallend gegründet, mithin die Anlegung eines gehörig rein zu haltenden Abtritts von der äußersten Notwendigkeit wäre. Es könne sich der Inspektor nicht entbrechen, dieserhalb unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welches zu bewirken demselben hiermit wiederholentlich aufgegeben würde, „indem der bisherige obgewaltete Mißbrauch, besonders an einem so stark besuchten und rundum mit Gebäuden umgebenen Hause nicht länger gestattet, noch der Mangel eines Fonds vorgeschützt werden kann, zumal bei den andern öffentlichen Schulen, welche sich in Ansehung der Fonds in keiner bessern Lage befinden, doch soviel dieses Bedürfnis betrifft, die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden." Die für den Nichtbefolgungsfall angedrohte Ordnungsstrafe von 5 Thalern veranlaßte darauf den Inspektor, sich an das Etatsministerium mit der Bitte zu wenden, die Schulkasse entweder gänzlich oder wenigstens so lange von Anlegung eines Abtritts zu entbinden, bis sich ein Fonds ermitteln ließe, aus dem die jährlichen Reinhaltungskosten bestritten werden könnten.[1] Seine hierbei eingeflochtene Bemerkung, „daß dergleichen Behältnisse .... auch bei den allerwenigsten hiesigen weit größern Schulen nicht angebracht sind", läßt in Verbindung mit dem hier oben citierten Schlußsatz der Polizeiverordnung den Stadtpräsidenten von Hippel als denjenigen erkennen, dem die Schulen Königsbergs diesen ersten Schritt zu einer später so erfolgreichen Inangriffnahme hygieinischer Maßnahmen zu verdanken haben.

Auch in anderer Hinsicht ließen die hygieinischen Verhältnisse viel zu wünschen übrig. Die Schulstuben waren durchweg sehr klein und wurden, da sie nur für die Unterrichtszeit gemietet waren, während der übrigen Tagesstunden von den sonstigen Mietern mitbenutzt. Einen lebendigen Einblick in das Innere eines solchen gemieteten Schullokals läßt uns eine Eingabe Laudiens vom 11. November 1795 an das Etatsministerium thun. Es heißt in derselben: „Man hat es zwar bis auf den heutigen Tag sehr weislich vermieden, die Schulen mit Schulden zu belasten, weil aber die Einnahme sich nach und nach verringerte, indem die vorigen Wohlthäter der Armenschulen allmählich ausstarben, an deren Stelle keine neuen traten, und folglich der Geschenke immer weniger, dagegen die Ausgaben, insonderheit von Wohnungs-Miete für die Schulzimmer, mit jedem Jahre größer wurden, so sah man sich, um letztere bestreiten zu können, von Zeit zu Zeit genöthigt, verschiedene Schulclassen, für die überdem kein Hauseigenthümer seine Stuben einräumen wollte, mit einander zu combinieren.

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 70e.

Daher ist es denn auch gekommen, daß viele Classen, insonderheit an Freyschülern und Soldatenkindern sehr zahlreich geworden sind, und daß manche Schulen nur aus einer einzigen Classe bestehen, in welcher große und kleine Kinder, Geübte, die es schon weit gebracht haben, und Anfänger, die mit den ersten Elementen beschäftigt werden, beysammen sitzen. Diese wiederum von einander zu trennen, so daß jede Schule wenigstens 2 Classen hätte — das ist freylich sehr zu wünschen, kann aber, weil keine Schulzimmer vorhanden sind, und aus Mangel an Fonds, um die anzusetzenden Lehrer zu salarieren, von jetzt nicht ausgeführt werden. Eben so wenig können mehrere von den bestehenden Classen eingezogen werden, es müßte denn bey den drei besten Schulen geschehen, die aber unter allen deshalb die vorzüglichsten sind, weil in denselben die Zöglinge nach den verschiedenen Graden ihrer erlangten Kenntnisse in verschiedene Classen verteilt werden können. Zwar ist man nun bey diesen Schulen, weil in einigen nur wenige Schulgeld zahlende Knaben sind, zur Combination ihrer Classen auf einige Monate bisweilen gezwungen; allein dies gereicht den Armenschulen selbst zum großen Nachteil; die Einnahme vermindert sich dadurch immer mehr, die Zöglinge werden in ihren Fortschritten erstaunlich aufgehalten, viele Kinder angesehener Aeltern, die noch Schulgeld entrichten, verlassen deshalb die Schule, — und daher ist die ostmalige Trennung dieser Classen vornähmlich im Sommer ganz unumgänglich nothwendig. Sollten nun diese auf immer eingezogen bleiben, oder sollten ganze Schulen reducirt werden: so würde das unfehlbar den ganzen Ruin des ganzen Instituts nach sich ziehen.

Die jetzigen 8 Armen-Schulen, die sich seit ihrer Stiftung erhalten und von den Gegenden der Stadt, in denen sie befindlich sind, ihre Namen haben, sind folgende:

1. die Steindamm'sche Schule, diese hatte bey der letzthin gehaltenen Schulprüfung
   in der ersten oder höhern Klasse 69 Zöglinge
   „ „ 2ten Klasse . . . . . 131 „
   „ „ 3ten „ . . . . . 111 „
2. die Kneiphöf'sche Schule hat
   in der 1ten Klasse . . . . . 56 „ u. zahlet 20 ℛ } jährl.
   „ „ 2ten „ . . . . . 85 „ „ „ 10 „ } Miethzins.
3. die Laak'sche Schule hat
   in der 1ten Klasse . . . . . 66 „ „ „ 33 „ 30 Gr. } jährl.
   „ „ 2ten „ . . . . . 79 „ „ „ 16 „ 60 „ } Miethz
4. die Oberhaberberg'sche Schule hat
   in einer Klasse . . . . . 109 „ „ „ 20 „ jährl. Miethz.
5. die Unterhaberberg'sche Schule hat
   in einer Klasse. . . . . 124 „ „ „ 20 „ „ „
6. die Tragheim'sche Schule hat
   in einer Klasse . . . . . 135 „ „ „ 18 „ „ „
7. die Neusorg'sche Schule hat
   in einer Klasse . . . . . 87 „ „ „ 14 „ 60 Gr
8. die Vorstädtische Schule hat
   in einer Klasse. . . . . 69 „ „ „ 26 „ — „

Summa 12 Klassen 1121 Zöglinge u. zahlet 187 ℛ 60 Gr. Miethz.

Unter diesen 8 Schulen hat bloß die erstgedachte Steindamm'sche ein eigenes und zwar bequemes Schulhaus, welches Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät, auf vorhergegangene huldreiche Fürsprache E. Erl. Königl. Etats-Ministerii. in diesem Jahre wiederum neu haben erbauen lassen; die 7 letztern hingegen werden in gemieteten Zimmern gehalten. Ehemals konnte man, wie oben angeführet ist, mit leichter Mühe und für einen wohlfeilen Preis dergleichen Stuben erhalten, denn man bezahlte für 1 Stube

nebst 1 Kammer 7 bis 8 ℛ, ja für manche nur 6 ℛ jährlich, und hierauf haben die Stifter der Armen-Schulen auch vorzüglich gerechnet. In den jetzigen Zeiten aber, wo ein großer Theil der Einwohner weniger religiös ist, als ehedem, werden die zu den Schulen vermieteten Stuben, um der damit verbundenen großen Unruhen und Beschwerden willen, die doch keinesweges ganz zu vermeiden sind, öfters aufgekündigt: andere Hauseigenthümer wollen alsdann in ihre Wohnungen keine Schule aufnehmen und noch andere, wenn sie sich etwa durch dringende Vorstellungen und auch wohl auf die Fürsprache der Aeltern der Schulkinder dazu geneigt machen lassen, fordern jährlich einen so hohen Miethzins, den die Armenschulen nicht zu bezahlen im Stande sind. Und gesetzt, man bekommt endlich nach vielen vergeblichen Bemühungen einige Stuben, so sinds gerade solche, zu denen sich nicht leicht ein anderer Miether findet, und doch ist man in jedem Fall gezwungen, einen höheren Zins als bisher zu zahlen. Wahrlich, bey solchen Umständen befindet man sich wegen des anderweitigen Unterbringens der Schulen in einer oft recht traurigen Verlegenheit! Und von dergleichen Sorgen und Bekümmernissen wird man fast alle halbe Jahr gemartert! Wie sehr wird dadurch die Erhaltung des Armen-Schul-Instituts selbst erschwert! wie nachtheilig ist es demselben, da das oftmalige Aus- und Einziehen aus einem Hause in das andere theils die einmal eingeführte Ordnung und den Unterricht stört und unterbricht, theils die Zöglinge auf einige Zeit zerstreut, und die Einnahme folglich geringer macht, theils der Schulkasse nicht wenige Kosten verursacht. Überdem sind die meisten Schulstuben schlecht beschaffen, dabey fast ohne die so sehr nöthigen Nebenkammern, und größtentheils viel zu enge, als daß sie sämtliche Schulkinder fassen könnten. *In manchen Zimmern kann sich der Lehrer ganz und gar nicht bewegen, sondern muß 3 Stunden hindurch auf der nämlichen Stelle verbleiben. Die Kinder sitzen oder stehen, weil es an Raum fehlt, insonderheit im Sommer, wo ihre Anzahl weit größer als im Winter ist, in der gepreßten Hitze dicht an einander; denn Kammer und Hausraum, wenn selbige anders vorhanden sind, sind gleichfalls mit Kindern angefüllt.* Und das kann doch der Gesundheit nicht anders als schädlich und den Lehrern hinderlich seyn, sich selbst und ihre Zöglinge in beständiger Thätigkeit und Achtsamkeit zu erhalten. Aus diesem Grunde wurde es zu Michael a. pr. nothwendig, für die 1te Laak'sche Schulklasse, deren Zimmer bis dahin nur 16 ℛ 60 Gr. gezinset hatte, noch ein anderes nebenbey anstoßendes Zimmer, dessen Mittelwand weggebrochen wurde, zu miethen, wofür denn noch einmal so viel bezahlt werden muß, folglich kostet die eine gedachte bloß an Miethe jährlich 33 ℛ 30 Gr., welche Summe äußerst schwer aufzutreiben ist. Selbst die beiden Häuser, die ich vor einigen Jahren zum Behuf der Kneiphöfischen und Tragheimischen Schule für meine eigene Rechnung kaufte, sind keinesweges zu den Schulen bequem. Indessen war ich aus Noth dazu gezwungen, weil sonst, wenn diese beide Schulen aus Mangel an Schulzimmern aufgehört hätten, das ganze Armenschulinstitut sich nicht mehr erhalten, sondern schon damals sein Ende erreicht haben würde. *Die dasigen Lehrer, die in den zu diesen Schulen bestimmten Stuben, welche höchstens 16 Fuß Länge und 12 Fuß Breite haben, im Durchschnitt täglich 70 bis 80 anwesende Kinder unterrichten müssen,* haben deswegen schon öfters bey mir Ansuchung gethan, ihnen geräumigere Schulzimmer anzuweisen, allein ich habe bis jetzt keine andere ausfindig machen können! Und wenn ich auch künftighin bequemere Stuben zur Miethe bekommen möchte: so müßten doch die Armenschulen wenigstens noch einmal so viel, als bisher, an jährlichem Zins zahlen, und dabey schwebte ich doch immer in der ängstlichen Erwartung, daß sie über einige Zeit wiederum aufgekündigt würden, so wie es bei allen übrigen Schulen der Fall ist.

In Wahrheit! Die Armenschulen haben äußerlich keinen Reiz, weder für Lehrer noch Schüler, noch für die Aeltern und Vormünder der letzteren. Dasjenige, wodurch sie

sich bisher bey den hiesigen Einwohnern und in ihrem Werthe erhalten haben, das ist ihre innere, gute Verfassung — das ist der treue und gewissenhafte Unterricht, der von Lehrern ertheilt wird . . . . . .

Schon hieraus ist hinlänglich zu ersehen, auf was für einem schwachen Fundament das hiesige Armenschulwesen beruhe und wie sehr es einer höhern Unterstützung von Seiten des Staats bedürfe, wenn es sich noch fernerhin zum Seegen des ganzen Landes erhalten soll.

Unter solchen Umständen ist nunmehr die Erbauung räumiger Schulhäuser ein sehr nothwendiges und dringendes Bedürfniß und, so lange die nicht da sind, so lange man noch alle Jahr aus einem unbequemen in ein wohl noch unbequemeres Zimmer ziehen muß — so lange sind alle anderweitigen Verbesserungen nicht recht zweckmäßig, und diese sonst gemeinnützigen Schulen verlieren insonderheit in den jetzigen schwierigen Zeitläuften dadurch immermehr an ihrem Werthe und an ihrer Consistenz. Woher nun aber die Kosten zum Bau der oben genannten 7 Schulhäuser? Ich für mein Theil bin ganz außer stande, einige Fonds in Vorschlag zu bringen, zumal da mir der Zustand der hiesigen Königl. Kassen gänzlich unbekannt ist. Indessen kann und darf ich deswegen doch nicht alle und jede Hoffnung aufgeben. Unsers Königes Majestät, der schon sehr vieles an den Schulen in seinem Lande gethan hat, wird doch gewiß auch einmal an seine Armenschulen gedenken und denenselben gleichfalls Beweise seiner Königlichen Wohlthätigkeit zufließen lassen. Gesetzt nun, unser theuerster König ließ aus landesväterlicher Huld und Gnade für die Armenschulen besondere bequeme Schulhäuser erbauen: so könnten die bisherigen Miethszinsen für die Schulstuben zu einiger Verbesserung des sehr kümmerlichen Gehalts der Lehrer gleichfalls mit angewendet werden.

Sollten nun die Armenschulen das Glück haben, daß auch nur nach und nach für sie bequemere Häuser erbaut würden, so hätten die Kneiphöf'sche und Laak'sche Schulen, welche die zahlreichsten, und weil sie aus mehr als einer Klasse bestehen, auch die vorzüglichsten sind, dergleichen am allernöthigsten. Da ferner die 7 Armenschulen in 7 verschiedenen Gegenden der Stadt befindlich sind und der Inspector nicht in allen zugleich und in einer derselben doch nicht immer zugegen sein kann: so wäre den Armenschulen wahrlich sehr gerathen, wenn in jedem Schulhause (so wie in dem Steindamm'schen) 1 oder 2 Lehrer eine Stube zur Wohnung hätten. Auf diese löbliche Einrichtung bin ich von jeher zwar stets bedacht gewesen, habe es aber wegen Insufficienz der Schul-Casse nicht dahin bringen können, den Lehrern ein Zimmer in dem Schulhause selbst zu mieten.[1])

Auch das Schulgebäude in der Junkerstraße genügte nicht mehr den Anforderungen; außerdem war es im Laufe der Jahre sehr baufällig geworden, so daß sich Laudien veranlaßt sah, im Januar 1793 eine Eingabe an das Etatsministerium zu richten, in welcher er auf die Notwendigkeit hinwies, zur ferneren Erhaltung sowohl der daselbst befindlichen, als auch der übrigen Schulanstalten ein neues Schulgebäude zu erbauen. Da aber die Schulkasse völlig erschöpft war, so machte er in seiner Verlegenheit folgenden Vorschlag:

Das Etatsministerium möge bei dem Könige anfragen, ob derselbe es genehmige, daß zum Wiederaufbau dieses Schulgebäudes das nötige Geld aufgenommen und auf dieses Gebäude eingetragen werden dürfe.

Vorsorglich hatte er einen von Maurermeister Groen und Zimmermeister Zwentz gefertigten Riß und Anschlag beigelegt. Der Umstand nun, daß im Jahre 1734 die Baugelder aus der Kasse der Kriegs- und Domänenkammer ge

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 70e.

flossen waren, veranlaßte das Etatsministerium, sich zunächst an dieselbe mit dem Gesuch zu wenden, für die Beschaffung der zum bevorstehenden Neubau nötigen Kosten wie ehedem zu sorgen, was aber von letzterer unter Angabe folgender Gründe rundweg abgelehnt wurde:

Die im Jahre 1734 zum Bau dieser Schule bewilligten Gelder wären von des damaligen Königs Majestät unterm 11. März desselben Jahres Höchstselbst akkordiert; dazu besäße die hiesige Kammer gegenwärtig zu dem genannten Zwecke keinen Fonds. Dieselbe müsse es dem Etatsministerium überlassen, sich deshalb, wenn auf keine andere Art die Baugelder herzunehmen seien, wieder an die Person des Königs zu wenden.

Der bauliche Zustand des Schulgebäudes muß wohl ein geradezu trostloser gewesen sein; denn unter Bezugnahme auf die Eingabe Laudiens wandte sich nun das Etatsministerium am 30. März 1793 direkt an König Friedrich Wilhelm II., legte Kostenanschlag und Riß im Original, sowie je eine Abschrift des bis dahin stattgehabten Schriftenwechsels bei, betonte die dringende Notwendigkeit eines Neubaues und richtete an den König die Bitte, „daß, da zum Bau dieses Gebäudes allhier kein Fonds vorhanden, und der von p. Laudien gethane Vorschlag zur Anlehnung der Kosten unserm Ermessen nach in keiner Rücksicht annehmlich ist, Ew. Königl. Majestät auch ehedem im Jahre 1734 die Baugelder hergegeben haben, Allerhöchst dieselben geruhen wollen, auch die jetzt erforderlichen Kosten zur Conservation dieser Anstalt aus Höchster Huld und Gnade zu bewilligen."

Dieses Gesuch hatte den nötigen Erfolg; denn bereits am 23. April wandte sich das Oberschul-Kollegium in Berlin an das Königl. General-Ober-Direktorium des preußischen Departements mit dem Ersuchen, daß, da der König einziger Patron der in Frage kommenden Schule sei, der Inspektor Laudien zur Abhilfe dieses dringenden Bedürfnisses nur auf die Bewirkung des Direktoriums hoffen könne. Dessen Bitte, sowie dem Wunsche des Ostpreußischen Etatsministeriums würde seitens des Oberschul-Kollegiums beigetreten. Dasselbe erbäte sich von der getroffenen Verfügung wegen baldmöglichen Aufbaues dieses Hauses gefällige Nachricht. Am 26. Juni 1794 erging denn auch von dem Direktorium die Benachrichtigung an das Oberschul-Kollegium, daß der Bau des Armenschulhauses bereits verfügt wäre und die Kosten bis zur Anweisung derselben durch den König vorgeschossen werden sollten. 1795 war der Bau vollendet.

Hierdurch ermutigt, wandte sich Laudien noch in demselben Jahre direkt an den Chef des geistlichen Departements, Herrn von Wöllner, in Berlin und stellte demselben vor, daß es ein sehr dringendes Bedürfnis wäre, daß die Armenschulen endlich einmal bestimmte und bequeme Gebäude hätten, „welches doch sonst immer zu den ersten Erfordernissen einer guten Schuleinrichtung" gehöre. „Daß nun die Erbauung derselben auf Kosten des Staats bewerkstelligt werden sollte, das darf ich in den jetzigen bedrängten Zeitläuften wohl nicht so leicht hoffen. Indessen der Vorschlag, daß Se. Majestät ohngefähr in den Gegenden der Stadt, wo jetzt die Schulen errichtet sind, nach und nach eigne Schulhäuser erbauen ließen, wofür die Armenschulen den jährlichen Miethzins (so wie bisher für die Privathäuser) an die Königl. Kasse entrichteten, scheint meiner Meinung

nach nicht ganz unausführbar zu sein. Die Schulhäuser dürfen ja überdem nicht groß sein, sondern nur aus einer Etage und selbige höchstens aus 3 Stuben bestehen."

Wöllner erkannte an, daß Laudiens Eifer für die Aufnahme der Armenschulen dem Oberschul-Kollegium zur besonderen Zufriedenheit gereiche, und befahl dem Etatsministerium, „über die Verbesserung dieser gemeinnützigen Schulen gutachtlich zu berichten, vornehmlich, ob und in wiefern Laudiens Vorschlag wegen Erbauung bequemer Schulhäuser ausführbar sein dürfte."

Der Inspektor wurde vom Direktor des Friedrichs-Kollegiums vernommen. Das Etatsministerium pflichtete ihm bei und berichtete, es habe sich ergeben, „daß es bei diesen Schulanstalten eigentlich nur an denen Gebäuden fehlet." Doch wußte die Behörde keinen Fonds zu Bauzwecken anzugeben und meinte, „wir müssen solches vielmehr nach denen geschehenen Vorschlägen der Gnade Ew. Kgl. Majestät überlassen. Es wäre hinlänglich, wenn jährlich je ein Schulhaus erbaut würde. Vorerst wären ihrer eilf notwendig, bis in künftigen Zeiten die Anzahl derselben auf 24—30 gebracht werden kann."

Doch kam während der ganzen Amtszeit Laudiens die Frage wegen Erbauung eigener Schulhäuser nicht zur Reife. Berichte und Verfügungen kreuzten sich und füllen manches Aktenstück. Erst nachdem er abgegangen war, kam durch die energische Stellungnahme des Oberhofpredigers Schulz ein schnellerer Fluß in das schleppende Tempo der Verhandlungen. Schulz begnügte sich mit dem eventuell Erreichbaren. Er richtete sein Augenmerk nur auf die beiden im Kneiphof und Tragheim belegenen Gebäude, die Laudien gekauft und an die Armenschulen vermietet hatte. Am 24. Juli 1799 stellte er beim Etatsministerium den Antrag, die beiden dem Diakonus Laudien gehörigen Schulhäuser möchten angekauft werden. Der Landbaumeister Selbstaedt habe den baulichen Zustand beider Häuser untersucht und Kostenanschläge eingesandt. Es habe sich ergeben, daß

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) zur Reparatur des Hauses im Kneiphofe | 146 ℛ | 26 Gr. | |
| und b) des Hauses auf dem Tragheim . . . . | 143 „ | 9 „ | 15 Pfg. |
| Sa. | 289 ℛ | 35 Gr. | 15 Pfg. |

nötig wären. Zum Ankauf beider Häuser würden 2000 Thaler aus der Königl. Kasse anzuweisen sein. Das Etatsministerium stellte sich ganz auf Schulz' Seite und beantragte in Berlin, die 2000 Thaler zu bewilligen, „indem wir nicht absehen, wie sonsten und ohne Ew. Königl. Majestät Zutritt diese Schulanstalten länger zu erhalten sein werden." Es stellte sich indes bald heraus, daß die erbetenen 2000 Thaler nicht reichen würden. Doch hatte die Angelegenheit eine günstige Wendung genommen, da Friedrich Wilhelm III. sich dem Plan nicht abgeneigt zeigte. Derselbe verfügte am 2. Dezember 1800 an das Ostpreußische Etatsministerium: „Meine lieben Staatsminister Freiherr v. Schrötter und v. Massow! Ich will auf Euern Antrag vom 27. v. Monats zwar genehmigen, daß die zum Ankauf und Ausbau zweier . . . . . Häuser behufs eines Armenschulhauses erforderlichen Kosten mit 2289 ℛ 35 Gr. 15 Pfg. auf den Meliorationsplan für $\frac{1801}{1802}$ aufgenommen werden können, muß mir jedoch die wirkliche Anweisung dieser Summe, da dies lediglich von den Umständen abhängen wird, zu seiner Zeit vorbehalten."

Da inzwischen den Armenschulen von dem Tiepoltschen Ehepaar ein Legat von 8000 Gulden[1]) vermacht worden war, so hatte Schulz noch vor dem Erlaß der Königl. Kabinettsordre den Vorschlag gethan, hiervon die zum Ankauf und zur Reparatur des Hauses im Kneiphof nötige Summe entnehmen zu dürfen. Darauf antwortete das Etatsministerium, dieser Antrag könne „höchstens nur insofern genehmigt werden, daß solches bloß vorschußweise geschehe; indem diese Legatengelder, wenn solche gleich im allgemeinen zur bessern Erhaltung der hiesigen Armenschul-Anstalten gestiftet zu sein scheinen, dennoch eine ausdrückliche besondere Bestimmung haben, deren Aufhebung unzulässig ist. Die Verwendung der Tiepoltschen Gelder wird daher in dem Falle, daß . . . . die Anweisung der aus dem Meliorations-Fonds vorläufig verheißenen Gelder [sich] nicht vollzöge und das eigne Vermögen der Armenschul-Anstalten nicht hinreichen sollte, das Kapital der 2000 Thaler alsdann zu beschaffen, die Folge haben, daß das acquirirte Grundstück mit der die Anstalt treffenden Gefahr eines geringern Preises, als wofür solches erkauft worden, wieder verkauft werden müßte . . . ."

Doch waren alle diese Befürchtungen grundlos; denn schon im Juli 1801 wurde Schulz amtlich davon verständigt, daß König Friedrich Wilhelm von den für das laufende Jahr bewilligten Meliorationsgeldern 2289 ℛ 35 Gr. 15 Pfg. zum Ankauf und zur Instandsetzung zweier Armenschulhäuser bestimmt habe. Bereits am 23. Februar 1801 hatte Schulz „im Namen der hiesigen Königl. Armenschul-Anstalt als Direktor des Collegii Fridericiani und der Königl. Armenschul-Anstalt" mit Laudien den Kauf abgeschlossen. So begannen die Schulen das neue Jahrhundert unter wesentlich günstigeren Auspicien, als die 90er Jahre des 18. Jahrhunderts hatten hoffen lassen. Sie besaßen zwei eigene Gebäude und ein kleines Vermögen. Der finanziellen Übersicht des Jahres 1802 seien folgende Daten entlehnt:

Einnahme:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Die Tiepolt-Bullenschen Legate nach Abzug des Stempelbogens . . . . . | 2797 | Thlr. | | | | |
| 2. Zinsen am 1. April 1801 . . . . . | 4 | „ | 11 | Gr. | 4½ | Pf. |
| 3. „ „ 1. Juli 1801 . . . . . | 1 | „ | 30 | „ | — | „ |
| Sa. | 2803 | Thlr. | 11 | Gr. | 4½ | Pf. |
| 4. Das Kgl. Geschenk . . . . . | 2289 | „ | 35 | „ | 15 | „ |
| Summa der ganzen Einnahmen | 5092 | Thlr. | 47 | Gr. | 1½ | Pf. |

Ausgabe:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Zum Ankauf und zur Reparatur des Schulhauses[2]) | 2007 | Thlr. | 72 | Gr. | 12 | Pf. |
| 2. Zu Pfandbriefen . . . . . | 3053 | „ | — | „ | — | „ |
| Sa. | 5060 | Thlr. | 72 | Gr. | 12 | Pf. |

Schluß-Balance:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Einnahme : | 5092 | Thlr. | 47 | Gr. | 1½ | Pf. |
| Ausgabe : | 5060 | „ | 72 | „ | 12 | „ |
| Bleiben bar | 31 | Thlr. | 64 | Gr. | 7½ | Pf. |

1) Hierüber s. im Zusammenhange weiter unten (Kap. 11).
2) Brodbänkenstr. Nr. 9; später kam noch das Schulhaus auf dem Alten Garten hinzu.

Die Überbürdung Franz Albert Schultz' mit Geschäften hatte dazu geführt, ihm in der Person Schiffferts einen Vicedirektor mit dem Titel eines Oberinspektors zu adjungieren. Auch nach Schultzens Tode blieb diese Einrichtung bestehen. Es wurde dadurch jedoch ein Dualismus in der Leitung der Anstalten groß gezogen, der diesen nicht förderlich war. Mehr und mehr trat die Stellung des Direktors der des Oberinspektors gegenüber in den Hintergrund, so daß bald nach Schultz' Tode der Oberinspektor der eigentliche Leiter der Anstalt war, während der Direktor dem Kollegium gegenüber gewissermaßen die staatliche Aufsichtsbehörde vertrat. Während früher der Oberinspektor vom Direktor ernannt wurde und schon hieraus die Unterordnung des erstern unter letztern sich ergab, so hörte dieses vollständig auf, als im Jahre 1790 das Oberschulkollegium mit Übergehung des Etatsministeriums und des Direktors hierzu den Professor und spätern Konsistorialrat Wald berief. Seine Funktionen bestanden in der Beaufsichtigung des Unterrichts und der Erziehung. Er hatte den Vorsitz in den wöchentlichen Konferenzen der Lehrer; außerdem lagen die Versetzungen der Schüler aus einer Klasse in die andere vollständig in seiner Hand. „Wie früher hatte er neue Lehrer zu prüfen und ihnen die Arbeit anzuweisen, doch wurde hier, wie bei allen wichtigen Einrichtungen und Änderungen, die Genehmigung des Direktors verlangt, ohne dessen Vorwissen kein Lehrer entlassen werden durfte." Auch gehörte die Registratur in den Kreis des Oberinspektors.[1])

Wald war ein sehr ehrgeiziger Mann, der niemanden neben, noch weniger aber jemanden über sich leiden mochte. Als deshalb am 3. Oktober 1798 der Direktor Reccard starb, wollte Wald gern in die Stellung des Direktors aufrücken, ohne aber die Macht, die ihm die Oberinspektion in die Hände gab, andern zu überlassen. Doch wurde ein dahin gehender Antrag, den er mit dem zweiten Inspektor gestellt hatte, und in dem die geringe Bedeutung des Direktorpostens seit der Trennung von Direktion und Inspektion beleuchtet war, abgelehnt, alles beim alten gelassen und zum Direktor nicht er, sondern der Oberhofprediger und Generalsuperintendent Johann Ernst Schulz ernannt (1799), ein Mann, den wir als warmen und thatkräftigen Freund der Armenschulen bereits kennen gelernt haben. Doch gab seine Ernennung den Anlaß, daß zwischen ihm und Wald ein großer Streit wegen der Armenschulen entstand. Den unmittelbaren Anlaß gab die Ernennung Ehrenboths zum Inspektor derselben, welche mit Übergehung Walds erfolgt war. Dieser machte infolge dessen beim Etatsministerium den Vorschlag, die Armenschulen außer aller Verbindung mit dem Friedrichs-Kollegium zu setzen: denn für die Inspektoren des letztern entstünden durch die Verbindung verschiedene Unannehmlichkeiten, auch zuweilen ökonomische Nachteile, welche indes zum Teil dadurch wieder ersetzt würden, daß das Kollegium durch die ihm vormals überlassene Besetzung der Inspektorstelle bei den Armenschulen Gelegenheit hatte, einen verdienten Lehrer des Kollegiums auf eine anständige Weise zu versorgen, welchen Vorteil das Kollegium aber gegenwärtig nicht mehr habe: „der jetzige Inspektor der Armenschulen hat im Colleg.

1) Zippel, a. a. O., S. 160/161. Dem zweiten Inspektor unterstanden alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Kassenführung, die Instandhaltung der Gebäude, die Aufsicht über die Ökonomie ꝛc.

Frid. nie als Lehrer gearbeitet; er ist auch ohne alle Hinzuziehung des Colleg. Frid. in diesen Posten eingesetzt und von seiner Anstellung bei den Armenschulen ist auch nicht einmal eine Nachricht ad acta des Colleg. gegeben worden; dagegen ist vielmehr auf den Lehrer des Collegii, welcher sich zu dieser Stelle gehörigen Orts meldete, bei Besetzung derselben, gar keine Rücksicht genommen worden.

E. K. M. werden mir unter diesen Umständen es also gnädigst erlauben, dem am 6ten May c. gegen dero Etats-Ministerium gelegentlich geäußerten Wunsch,

die Armenschulen lieber gänzlich von dem Colleg. Frider. zu trennen,

nochmals zu wiederholen.

Und da auch Ew. K. Maj. mir, pflichtmäßige Auskunft zu geben, befohlen haben,

welcher Behörde alsdann die Armenschulen am zweckmäßigsten untergeordnet werden könnten,

so erlaube ich mir den unmaßgeblichen Vorschlag,

sie entweder dem Armen-Collegio als Armenschulen, oder dem Consistorio, oder auch der Special-Kirchen und Schulen-Commission als deutsche und Bürgerschulen unterzuordnen."

Da Direktor Schulz sich indes entschieden gegen Walds Vorschläge erklärte, so verblieb es vor der Hand noch bei der Verbindung beider Unterrichtsanstalten mit einander. Als jedoch am 9. April 1806 Schulz starb, wurde jetzt wirklich auf Walds Antrag die Direktorwürde abgeschafft; an die Stelle des Direktors trat die Kriegs- und Domänenkammer. Die Armenschulen aber wurden vom Friedrichs-Kollegium losgelöst und dem Konsistorium unterstellt.

* * *

Das innere Leben der Armenschulen im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hebt sich dank der musterhaft geführten Registratur Laudiens scharf ab. Er stellte Gesetze für Lehrer und Schüler auf, schrieb Programme und war eifrig bemüht, die Methode des Unterrichts zeitgemäß zu verbessern. Hätte er bei den Behörden die nötige Unterstützung gefunden, so würden die Schulen unter ihm aufs neue aufgeblüht sein. Leider war er wegen der ungünstigen finanziellen Verhältnisse in fortwährender Verlegenheit, Lehrer zu bekommen, so daß er sich bittend an den König wenden mußte. „In Ansehung der Lehrer, die aus den auf der hiesigen Universität befindlichen Studiosis Theologiae genommen werden, . . . . . dürften die Armenschulen für die Zukunft sehr in Verlegenheit sein. . . . . Da nun Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Intention dahin gehet, daß die Schulstellen im Lande mit bereits praeparirten Subjecten besetzt werden sollen: so würde es gewiß sehr zweckdienlich seyn, wenn die hiesigen Studiosi Theologiae wenigstens ein halbes Jahr in den Anstalten des Collegii Fridericiani, wozu die Armenschulen mitgehören, informiren möchten."

Zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert, nahm das Konsistorium eine sehr negative Haltung an. Es führte aus: „Zuvörderst ist es eben keine angenehme Sache, sich mit 50 bis 70 kleinen Kindern zugleich abzugeben und solche

in den ersten Elementen zu unterrichten. Wenn nicht Noth und Armuth jemanden dazu treibt, um sich durch solchen Unterricht seinen Unterhalt etwas zu erleichtern, so wird sich kein Studiosus dazu so leicht entschließen. Überdem ist es freilich auf einer Seite für die armen Studiosos Theol. vortheilhaft, daß sie hier Gelegenheit haben, neben ihrem akademischen Studio auch in Privat-Häusern, oder in öffentlichen Schulanstalten Unterricht zu ertheilen, um sich ihren Unterhalt zu erleichtern. Allein auf der anderen Seite ist es auch in mancher Rücksicht für sie nachtheilig, weil dadurch viele abgehalten werden, den Hauptzweck ihrer academischen Laufbahn zu verfolgen, indem sie darüber den Besuch der academischen Vorlesungen versäumen und sich selbst in ihrer Hauptsache zurücksetzen. Man muß es daher gewissenhaft jungen Leuten zuweilen eher abrathen, sich damit abzugeben. Wenn sie denn die hauptsächlichsten Vorlesungen besucht haben, so suchen sie gewöhnlich anderweitige informationes zu ihrer Subsistenz. Da scheint es denn doch hart zu seyn, daß, wenn solche Arme entweder hier in der Stadt, oder auf dem Lande einträglichere Informatorstellen bekommen können, man sie zwingen wollte, geringere und beschwerlichere Einnahmen größeren und leichter zu erlangenden bey ihrer Armuth vorzuziehen.

Sodann wird dabey vorausgesetzt, daß der Inhalt und die Methode des Unterrichts in beyden Anstalten auch so ausgesucht und erprobt gut ist, daß von dieser Seite an keine Bedenklichkeiten dagegen zu denken wäre; welches aber das Consistorium gern an seinen Ort gestellt seyn lassen will."[1])

Das Oberschulkollegium stellte sich auf die Seite des Konsistoriums und verfügte unter dem 2. Januar 1798, daß kein Student verpflichtet werden könnte, den Unterricht in den Armenschulen zu übernehmen, der Inspektor müsse also „durch treueste Benutzung der eingehenden und, wie verlautet, durch Vermächtnisse vermehrten Einnahmen, durch freundliche Einladung und dadurch, daß er den Unterricht in den Armenschulen durch Teilnahme und gute Methode und Disciplin den Studenten und den Lehrern, die sich dazu bieten wollen, leicht und angenehm mache, den Anstalten aufzuhelfen."

Wie schwer von jetzt ab dem Armenschulinspektor es geworden sein muß, geeignete Lehrkräfte für die Schulen zu erhalten, beweist mit am schlagendsten die seit 1798 erfolgende rapide Einziehung der meisten Schulklassen, und doch kann man nicht umhin, diese Stellungnahme des Konsistoriums als die einzig richtige, vom Standpunkt der geistlichen Behörde aus betrachtet, zu bezeichnen. Der Referent des Konsistoriums war der Oberhofprediger Schulz gewesen. Kurze Zeit darauf erfolgte seine Berufung zum Direktor des Friedrichs-Kollegiums und der Armenschulen. Wir haben seine aufopfernde Mühe, das Institut zu retten, kennen gelernt. Daß es ihm nicht gelang, dazu hatte er selber sehr viel beigetragen. Sein Streit mit Laudien (s. oben S. 256), mit dem er später im besten Einvernehmen lebte, war der erste Spatenstich zum Grabe der Fridericianischen Armenschulen. Umsonst war es daher, daß er später, als er die Geschichte der Armenschulen auch vor 1757 kannte, dem Oberschulkollegium schrieb:

1) Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etatsministerium 70e.

„Die den Armenschulen höhern Orts her zugestandenen und angewiesenen Vorrechte stehen mit den Vorrechten des Collegii Fridericiani in genauer Verbindung, wie solches aus mehreren Kabinettsschreiben und Hofreskripten erhellt, in denen beide Anstalten häufig und gewöhnlich mit einander zusammengestellt werden. Das **Collegium Fridericianum hat auch gar nicht Ursache, sich dieser Anstalt zu schämen** und diesen Zögling, der wirklich gut geraten ist und seinen Stiftern zu seinem eigenen Nachteil manche Zeit hindurch eine beträchtliche jährliche Abgabe geduldig entrichtet hat, jetzt von sich abzutrennen und auszustoßen. Sie ist von ihrem Anfange an bis auf diese Zeit ein nicht nur für diese Stadt, sondern auch für das ganze Land nutzbare Anstalt gewesen."[1])

Weil die Lehrer eben nun kaleidoskopartig wechselten,[2]) verfielen die Schulen je länger, je mehr.

Laudien war mit unabläßiger Treue bemüht, sie zu halten. Durch einen Revers, den die Lehrer vor ihrem Amtsantritt ausstellen mußten, suchte er sich ihrer Gewissenhaftigkeit zu vergewissern. Hier einige Beispiele:

„Ich für mein Theil werde mich mit Gottes Hülfe und Beistand des heiligen Geistes von Tage zu Tage bestreben, daß ich mich nicht nur an Kenntnissen, sondern auch vorzüglich eines guten moralischen Lebenswandels befleißigen werde, daß ich meinen Lehrlingen durch Lehre und Beispiel vorleuchten und alle die Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde. Ich werde nicht allein nach einer immer größern Vervollkommnung und Veredelung meines Charakters mich bemühen, sondern jeder Zeit auch die beste Methode, meinen Zöglingen den Unterricht leicht verständlich und recht nützlich zu machen, wählen. Dieses soll mich nun desto mehr zu meinem Fleiße anhalten, um nur bei den Schülern Achtung, Liebe und Zutrauen, ohne die ihr Gehorsam nie rechter Art sein kann, zu verschaffen und zu erhalten. Stets werde ich mich auf Lectionen zweckmäßig vorbereiten, damit ich sie mit Lebhaftigkeit, Anstand und auswendig unterrichten kann; denn dadurch werde ich suchen, sie um desto mehr in Ordnung und Ruhe zu erhalten. Ob sie während meinem Vortrage aufmerksam gewesen sind und ob sie alles gehörig gefaßt haben, werde ich sie nach den mir in der Schulordnung vorgeschriebenen Pflichten durchs Katechisieren prüfen, um ihnen noch das noch unverständliche durch practische Beispiele vollständiger zu erläutern. Mein Betragen gegen sie soll ihnen nicht den Aufenthalt in der Schule lästig und verdrießlich machen, sondern zum größesten Vergnügen gereichen.

Übrigens versichere ich, daß ich die mir vorgeschriebenen Pflichten und Schuldig-

---

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 70e.

2) Noch zu Villichs Zeit war die Amtsdauer der Lehrer eine wesentlich längere gewesen, als sie anfing, in den 90er Jahren zu werden. Laudien stellte bei seinem Antritt (1792) eine diesbezügliche Enquête an, bei der er folgendes ermittelte:

Hoffmann I seit April 1779, Groß seit August 1782, Wessel seit Oktober 1783, Tibusch seit August 1786, Pukowski seit Oktober 1787, Laaser seit April 1788, Gregorcick seit Juli 1788, Sperling seit Mai 1789, Gebauhr seit Juli 1789, Briese seit Sept. 1789, Stephani seit April 1790, Jackstein seit Juni 1790, Schrage seit Februar 1791, Hoffmann II seit Mai 1791, Piechnick seit Juli 1791, Schädlich seit September 1791, Masaneck seit Januar 1792, Freitag I seit Februar 1792, Freitag II seit Juni 1792, Muzelius seit November 1792.

keiten ordentlich beobachten werde, damit ich dereinst von meiner treuen Arbeit Rechenschaft ablegen könne.

Königsberg, d. 13. April 1795.

L. L. Kl. . . . .

Nachmittags-Lehrer der zweiten Laak'schen Klasse."

„Unterzeichneter macht sich hiermit verpflichtet, die Verordnungen der Armen-Schulanstalten aufs gewissenhafteste, treueste und sorgfältigste unter dem Beistande Gottes zu verwalten.

14. April 1795. J. G. Kubersky."

„Ich verpflichte mich, da ich die Lehrerstelle der Unterhaberbergischen Armenschule antrete, daß ich diesem Amte treu und fleißig vorstehen, alle Pflichten desselben genau erfüllen und allen Obliegenheiten und Regeln, die in diesen festgesetzet sind, getreu und pünktlich nachkommen werde. Um dieses noch mehr zu bekräftigen, unterzeichne ich mich.

Königsberg, d. 26. Januar 1795. J. Büttner."

Um den Unterricht und die Disciplin soviel als möglich einheitlich zu gestalten, hielt Laudien regelmäßige Monatskonferenzen ab. Die Protokolle einiger derselben liegen noch vor. Da aus denselben der ganze innere Schulbetrieb am besten erkannt werden kann, so seien zwei derselben gebracht:

„Actum Königsberg, d. 5. August 1792, in der Konferenz des Inspektors und der sämtlichen Lehrer der hiesigen Armenschulen.

I. Tabelle, die in Folioformat von einem jeden Lehrer verfertigt wird (innerhalb 14 Tagen).

1. Vor- und Zuname des Lehrers; 2. Geburtsort; 3. Geburtsjahr; 4. aus welcher Schule, in welchem Jahr und Monate er dimittiert ist; 5. in welcher Schule, in welchem Jahr und Monate er als Lehrer angestellt ist. NB. wobei zugleich anzumerken ist, ob er schon vorher bei einer andern Armenschule gearbeitet habe, seit wann und wie lange. 6. Was für Lectiones getrieben werden, welche und wieviel Stunden des Tages für jede bestimmt sind; ingleichen die Anzahl wöchentlicher Stunden für jede Lektion; 7. die etwaigen Bücher, die die Schüler haben müssen; ingl. diejenigen, deren sich bloß der Lehrer bei dem Unterricht bedient. 8. Was für ein Pensum ein Jeder in seiner Klasse von Pfingsten an bis hieher absolviert hat; z. B. welche Lehren des Christentums, ferner biblische Geschichte, Geographie ꝛc. 9. Anzeige der Vorschläge eines jeden Lehrers zur Verbesserung des Unterrichts oder der Schulanstalt überhaupt; 10. worin der Lehre eigentlich zu unterrichten wünsche und welche Lektionen er sich gänzlich verbittetr NB. Gegenwärtiges und künftiges Logis.

II. Eine Tabelle, worauf von dem ältesten Lehrer einer jeden Klasse folgendes specificiert wird:

1. Name der Schule und der Klasse; 2. die Namen sämtlicher Kinder einer jeden Klasse:

a) diejenigen Kinder, die das Schulgeld wöchentlich zahlen, und wieviel zahlen; b) diejenigen, die das Schulgeld quartaliter zahlen und wieviel; c) diejenigen, für welche die Prediger zahlen und zwar, wieviel für jedes Kind und mit dem Namen der Prediger. NB. Die Soldatenkinder werden unter eine besondere Rubrik gebracht; d) diejenigen Kinder, die den Unterricht frei haben; e) diejenigen, die seit dem 1. Julius angefangen haben, die Schule zu besuchen nebst der Anzeige ihres Vornamens, ihres Alters, des Standes ihrer Eltern, der Klasse, des Schulgeldes und zugleich, wer es zahlt.

3. Beider Herren Lehrer Unterschrift. — Die Tabelle wäre wenigstens innerhalb 8 Tagen einzureichen.

III. Es wird jetzt für die Zukunft festgesetzt, daß diejenigen, die für ihre Kinder und Untergebene freie Schule begehren, sich deswegen zuvor bei der Inspektion melden müssen.

IV. Da auch ins künftige das Einschreibebuch wieder in Ordnung gebracht werden muß: so wird der Lehrer, der das Kind in seine Klasse aufnimmt, vom 22. Julius (muß heißen August) an jedesmal folgendes aufschreiben: a) Das Datum seiner Aufnahme; b) Vor- und Zuname; c) Alter; 4. Eltern; 5. Klasse; 6. Schulgeld und 7. wer es zahlt. Hiervon sind die Listen am Ende jeden Monats einzureichen. NB. Bei den Gratuitis ist bloß Vor- und Zuname anzuzeichnen.

V. Wenn Lehrer in ihren Klassen Vicarien bestellen, so müssen sie davon den Tag zuvor der Inspektion entweder mündlich oder schriftlich Nachricht geben, mit der Benennung desjenigen Subjekts, welches ihre Stelle vertreten soll und auf dessen Treue sie sich sicher verlassen können.

VI. Was die Bestrafung der Kinder anbetrifft: so sind übertriebene Strenge und solche Strafen, die mit der niedrigsten Beschimpfung verbunden sind, — Strafen, wodurch Jemand auf zeitlebens unglücklich gemacht werden kann, als Ohrfeigen und dergl. gänzlich einzustellen. — Die Eltern klagen zuweilen unbilliger Weise über geringe Bestrafungen ihrer Kinder und übereilen sich auch wohl so sehr, daß sie sogar gegen den Lehrer im Beisein der Schüler allerlei Grobheiten ausstoßen. Solchen Unhöflichkeiten andere entgegen zu setzen, würde sehr unsicher und viel gewagt sein; daraus entsteht auch nichts anderes als die größte Verbitterung, und die Folge davon ist: daß die Kinder aus der Schule genommen werden, welches sorgfältig verhütet werden muß. Das Sicherste wäre wohl dieses: daß die Lehrer gegründete Ursachen zu fernern Klagen vermeiden und diejenigen Eltern, die ihre Kinder unbedachtsam verteidigten, in Güte zu besänftigen suchten; denn mit guten Worten kann man weit mehr ausrichten, als mit Gegenbeleidigungen. Sollten sich diese nicht bedeuten lassen, so wären sie an den Inspektor zu verweisen.

VII. Es wird auch den Lehrern empfohlen:

1. Treue und Gewissenhaftigkeit in Erteilung des Unterrichts.

2. Liebreiches Wesen und Vorsichtigkeit in Behandlung der Schüler.

NB. Durch Beobachtung dieser beiden Stücke werden die Armenschulen im Publiko einen guten Ruf erhalten — welches auch für die Lehrer selbst sehr vorteilhaft ist."

„Actum Königsberg, d. 30. September 1792 in der Konferenz des Inspektors und der sämtlichen Lehrer der Armenschulen.

I. Derjenige Lehrer, der die Armenschule quittieren will, zeigt solches wenigstens einen Monat vorher an, welches dem Interesse der Schule auch in der Rücksicht sehr zuträglich ist, weil man während dieser Zeit unter den Competenten einen guten Lehrer aussuchen kann. Bei dringenden Vorfällen hört diese Bedingung von selbst auf. — Diejenigen, die künftighin als Lehrer angesetzt werden, müssen hiervon eine schriftliche Versicherung von sich geben.

II. Sollte der Eltern Vorgeben, daß das Kind, welches sie zur Schule bringen, Soldatenkind wäre, etwa verdächtig vorkommen, so müßten die Lehrer durch die Eltern einen Schein von dem Feldprediger des benannten Regiments zu erhalten suchen.

III. Die Lehrer der Historie und Geographie, die der fremden Sprachen unkundig sind, müssen, wenn sie etwa die Karte von Frankreich, England ꝛc. vornehmen, sich zuvor sorgfältig mit der Aussprache der Provinzen- und Städtenamen bekannt machen.

IV. Die Lehrer müssen nicht Schüler zu Vikarien in ihrer Klasse bestellen, welches die Schule in einen üblen Credit bringen würde.

V. Selbige enthalten sich auch aller anstößigen Ausdrücke und Redensarten im Beisein der Kinder, weil dies unmoralisch ist und ein sehr schlimmes Beispiel giebt.

VI. Um die Kurrendezettel, die an die Armenschulen geschickt werden, so geschwind als möglich weiter zu befördern, schreibt jeder Lehrer nach Lesung derselben seinen Namen darunter und schickt es durch einen erwachsenen Schüler an die nächstgelegene Schule etwa in folgender Ordnung:

1. Neusorgsche. 2. Tragheimsche. 3. Steindammsche. 4. Laaksche. 5. Kneiphöffsche. 6. Vorstädtsche. 7. Zweite und unterste Oberhaberbergsche Klasse. — Die erste Oberhaberbergsche Klasse schickt den Zettel retour.

VII. In Ansehung der Disziplin bleibt es bei dem 6. Paragraphen des vorigen Protokolls vom 5. August c., wo im eigentlichen Verstande diejenige Strafe gemeint ist, wenn Kinder auf den bloßen Hintern geschlagen werden. Eine solche Bestrafung ist nicht mehr für unsere Zeiten. Ein auf die Art bestraftes Kind wird, wenn es nur noch irgend einiges Gefühl für Ehre und Schande hat, dadurch gar zu sehr gedemütigt und verliert natürlicher Weise mit der Zeit allen Mut: aber es kann sich auch bei demselben das Gegenteil zeigen: es wird ganz durchtrieben und achtet in der Folge weder auf Ermahnungen noch anderweitige Strafen.

1. Da, wo zwei Klassen in einem Hause zusammen sind, können die Kinder nur allein von ihrem eigenen Lehrer und nicht von dem Lehrer der andern Klasse bestraft werden. Dieses geschieht, um Streitigkeiten unter Lehrern selbst zu vermeiden und den Eltern nicht Veranlassungen zu Klagen zu geben. Derjenige Lehrer, zu dessen Klasse das ungesittete Kind gehört, muß nach vorhergegangener Anzeige nicht unterlassen, dem klagenden Lehrer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

2. Diejenigen Fehler und Vergehungen, die von den Kindern außerhalb der Schule und der Schulstunden begangen werden, dürfen auf keinerlei Weise beahndet werden, es sei mit Einwilligung und auf Verlangen der Eltern. Beschweren sich andere Leute über die Kinder, so sind sie allemahl an die Eltern derselben zu verweisen.

3. Diejenigen Lehrer, die ein cholerisches Temperament haben, müssen nie sogleich in der Hitze strafen, sondern lieber nach einer Stunde oder nach Beendigung der Schule, und zwar (was wohl zu merken ist) auf freiem Platze und nicht in den Bänken, wo entweder der Bestrafte selbst oder auch die Nebenbeisitzenden Schaden nehmen können.

NB. Spezialregeln bei etwa sich ereignenden Vorfällen kann man nicht geben, die Umstände sind dabei oft sehr verschieden. Hier muß es lediglich der Behutsamkeit und scharfen Beurteilung eines Jeden überlassen werden.

VIII. Weil mit Michael allemal die Jahresrechnung der hiesigen Armenschulen abgeschlossen werden muß, so werden diejenigen Lehrer, die Schulgeld quartaliter oder wöchentlich einkassieren, solches beides, wo nur irgend möglich, spätestens künftigen Mittwoch als den 3ten Oktober c. einreichen.

1. Sämtliche Lehrer fertigen eine Generalquittung von dem Unterricht des ganzen Jahres an. — Diejenigen, die bei 2 verschiedenen Klassen arbeiten, haben auch 2 verschiedene Quittungen anzufertigen. — Diejenigen, die nicht ein volles Jahr unterrichtet haben, quittieren bloß über die Summe, die ihnen seit der Zeit ihrer Anstellung bei einer solchen Klasse ausgezahlt ist.

2. Die Lehrer werden ihre etwa noch rückständigen Monatsgelder gleichfalls bis zum 3ten Oktober von der Schulkasse gegen Quittung in Empfang genommen haben. Es wäre weit besser, wenn ein jeder Lehrer sein Honorarium monatlich erhielte.

3. Die Lehrer werden die Liste derjenigen Kinder anfertigen, für welche die Prediger zahlen, mit der ausdrücklichen Anzeige, welche von denselben unfleißig zur Schule kommen. — Es fehlen auch die Listen derjenigen Kinder, die im September an-

gekommen sind, ingleichen die Tabellen, die im vorigen Protokoll bestimmt sind; die Lehrer, die darin noch rückständig sind, werden die Anfertigung derselben beschleunigen und sie nächstens abliefern.

IX. Der Unterricht in den Armenschulen fängt mit dem 1. Oktober um 8 Uhr an und dauert bis 11 Uhr.

X. Zuletzt habe ich noch einen Vorschlag zu thun. Weil dabei bloß die Lehrer interessieren, so kommt die Genehmigung desselben auch bloß auf die Lehrer an. Es ist nämlich die bisherige Einrichtung wegen der Wünsche bei den Armenschulen. Dieses Jahr möchte es wohl noch bei der jetzigen Einrichtung verbleiben. Aber für die Zukunft wäre mein unmaßgeblicher Vorschlag dieser: Jeder Lehrer macht einen Weihnachts- und auch einen Neujahrswunsch. Wenn dieselben bei mir eingereicht sind, so überschicke ich sämtliche Wünsche einem jeden Lehrer zum Durchlesen, der demjenigen, den er für den besten hält, sein Votum giebt. (Der Verfasser kann seinem eignen Wunsche nicht sein Votum geben.) Nachher werden die Stimmen gesammelt; derjenige Wunsch, der die meisten Stimmen hat, wird gewählt und gedruckt. Der Verfasser desselben bekommt von dem eingekommenen Profit ein Prämium, und das übrige Geld wird unter alle diejenigen Lehrer verteilt, die Wünsche gemacht haben, wovon aber der Verfasser des gedruckten Wunsches auch noch einen gleichen Teil so wie die übrigen bekommt. — Dabei wird jeder Lehrer, der Connection hat, dafür sorgen, daß Wünsche aus den Armenschulanstalten auch von auswärtigen genommen werden.

NB. Die Lehrer, die in dieser Konferenz über solchen Vorschlag stimmten, wünschten denselben in der Art abgeändert zu haben, daß jedesmal nur 2 Lehrer den Profit allein haben möchten; indessen wollten sie mehrere Wünsche machen und aus diesen sollten die besten gewählt werden. — Vortrefflich, wenn es in Erfüllung geht!"

Um den Armenschulen wieder einflußreiche Gönner und Freunde zu gewinnen, war es Laudiens Bestreben, dieselben nach außen hin so repräsentabel als möglich erscheinen zu lassen. Eine schickliche Gelegenheit hierzu gaben ihm die von jeher in der Kirche des Friedrichs-Kollegiums stattfindenden öffentlichen Osterexamina. Denselben nach außen hin den Charakter der Gediegenheit zu verleihen und sie von recht vielen vornehmen Bürgern der Stadt besucht zu sehen, war sein eifrigstes Bestreben. Zu diesem Zweck verfaßte er regelmäßige Schulprogramme, deren Erlös unter der Bezeichnung „Conspekts-gelder" wir oben in dem Etat des Jahres 1798 haben figurieren sehen. Er machte damit 1793 den Anfang. Das Programm dieses Jahres ist ein Quartheft von zehn bedruckten Seiten. Es enthält eine kurze „Nachricht von der Einrichtung der Königsberg'schen Armenschulen," zwei Lektionspläne und die Examensordnung. Das Jahr darauf erschien die „Schulordnung" (s. S. 314). In den Jahren 1795 und 1796 gab er die erste und zweite Hälfte seiner „Geschichte der Königsberg'schen Armenschulen" heraus. Dieselbe ist eine auf gründlichstem Studium der Akten beruhende Arbeit, was wir durch Vergleich mit dem einschlägigen Aktenmaterial festgestellt haben. Da sie jedoch für das große Publikum berechnet war und für 10 Pfennig losgeschlagen wurde, konnte er in ihr nur sehr wenige Thatsachen veröffentlichen. Beide Hefte erschienen in Kleinoktav und umfassen zusammen 32 Seiten, wovon 10 Seiten noch für die Titelblätter und die Examensordnung abgehen. Das Programm für 1797 umfaßt außer der hier oben (S. 280) gebrachten Frequenztabelle nur noch die Klassenordnung beim Examen. 1798 gab er das letzte Armenschulprogramm heraus; in demselben befinden sich außer der

wieder vorhandenen Examensordnung noch eine Tabelle der Ostersonntage der Jahre 1799—1894.

Sämtliche Notabeln der Stadt erhielten mit dem Programm eine Einladung zum Examen. Auch hierbei waren es die Herren von Kunheim, die es niemals versäumten, ihrem Dank in einer dem Inspektor wohlthuenden Art Ausdruck zu geben.

Um die Leistungen der Schüler so gediegen als möglich erscheinen zu lassen, wurden wochenlange Übungen angestellt und den Lehrern die allergenauesten Instruktionen erteilt. So erließ Laudien am 2. Mai 1793 folgende Rundverfügung:

„Es ist bereits bekannt gemacht worden, daß das Examen mit den Armenschulen wegen des Baues in der Kirche des Collegii Fridericiani erst einige Wochen nach Pfingsten gehalten werden wird. So sehr es auch zu wünschen wäre, daß die Schüler gar nicht präparirt werden dürften (denn solches widerspricht schon der Bedeutung des Wortes Examen), so sehe ich doch hier die Notwendigkeit desselben ein; zumal da die Armenschulanstalten größtenteils auf dem Zutrauen des hiesigen Publikums beruhen, dessen Meinung sorgfältig geschont werden muß. Die Eltern und Angehörigen dieser Kinder sind alsdann gegenwärtig. Sollten nun die Schüler die Fragen entweder gar nicht oder sehr langsam zu beantworten wissen: so würde das gar zu auffallend sein und unseren Schulen zum großen Nachteil gereichen. Eine gehörige Vorbereitung zum Examen ist folglich für den guten Ruf und die Aufnahme der Bürgerschulen, welche die Armenschulen im eigentlichen Verstande sind, sehr zuträglich. Daher werden auch die sämtlichen Lehrer baldmöglichst den Anfang machen, ihre Zöglinge in der Klasse zu rangiren und sie sorgfältig zu präpariren, dabei aber auch auf diejenigen Kinder Rücksicht nehmen, die gewöhnlicher Weise erst nach Pfingsten anzukommen pflegen.

I. Was den Religionsunterricht anbetrifft, so glaube ich, daß es keineswegs unschicklich sei, wenn ich diejenige Religionswahrheit bestimme, die jeder Lehrer durchzugehen hat. Zu dem Ende habe ich hier angemerkt:

1. Für die Herren Gebauhr und Briese I (Kneiphof) — von der Religion überhaupt, von der christlichen Religion und der heiligen Schrift.
2. Für die Herren Gregorcick, Wessel, Masaneck die Lehre vom Gebet. N. B. Herrn Wessel im Kneiphof.
3. Für die Herren Wieck, Paarmann, Skrodzki — die Lehre von Gott.
4. Für die Herren Sperling, Wessel — von Christo.
5. Für Herrn Pukowski — von der Gnadenwirkung des heiligen Geistes.
6. Für die Herren Gregorovius, Freitag I — von der Sünde.
7. Für die Herren Muzelius, Sinagowitz, Freitag II — von der Schöpfung, Vorsehung, ingleichen von den Engeln.
8. Für die Herren Schrage, Groß, Briese II — vom Zustande nach diesem Leben.
9. Für Herrn Hofmann — von der Besserung des Menschen.
10. Die Herren Hönke und Stephani haben sich anheischig gemacht, etwas aus der Moral zu nehmen; ich überlasse daher solches ganz ihrer Willkühr.

II. Die Vormittagslehrer lassen folgende Hauptstücke entweder ganz oder nur zum Teil hersagen:

1. Die Herren Wessel, Paarmann, Skrodzki . . . . . das 1ste.
2. „ „ Freitag I, Sinagowitz . . . . . „ 2te.
3. „ „ Masaneck, Wieck, Gregorcick . . . . . „ 3te.
4. Herr Muzelius . . . . . „ 4te.
5. „ Gregorovius . . . . . „ 5te.

III. Die Vormittagslehrer können auch, wenn die Zeit es verstatten sollte, das 1ste oder 3te Hauptstück erklären.

IV. Eine jede Klasse steht im Examen höchstens $^3/_4$ Stunde vor.

V. Damit keines von den Kindern beim Examen übergangen, sondern ein jedes gefragt werde: so werden die Lehrer zuerst die Schüler nach der Reihe vom ersten bis zum letzten fragen, und alsdann können noch einige Fragen außer der Reihe an sie gethan werden. — Eben so sehr wünschte ich auch, daß die Antworten der Kinder nicht gar zu lang wären, sondern nur kurz eingerichtet würden. Man zergliedere lieber die langen Antworten und formire daraus mehrere Fragen. Die Bibelsprüche, die man als Beweise anführt, können auch, wo es nötig, kurz erklärt werden. Man lasse insonderheit die Schüler diejenigen Worte aus einer Schriftstelle, die die Sache beweisen sollen, selbst ausfindig machen und das Unverständliche mit andern Worten ausdrücken. Hierbei dürfen aber keineswegs irrige Grundsätze und heterodoxe Erklärungen angebracht werden. — Ferner solche Einwürfe, von denen es zu vermuten ist, daß sie von Kindern nicht gemacht werden, oder solche, die nur für Gelehrte gehören, fallen gänzlich weg.

VI. Sollten die Schüler etwa nicht laut antworten oder furchtsam sein: so muß schon die Munterkeit und Lebhaftigkeit des Lehrers solches soviel als möglich zu ersetzen und gut zu machen suchen. Damit aber dieses nicht gleich anfänglich verdorben werde, so frage der Lehrer zuerst 1 oder 2 Knaben, von denen er versichert ist, daß sie Dreistigkeit haben und laut antworten. Dadurch werden denn auch die übrigen Kinder ermuntert und gereizt werden, gleichfalls laut zu reden.

VII. Die Psalmen fallen gänzlich weg — dafür lieber, wenns nötig ist, einige Liederverse.

VIII. Die biblische Historie wird nicht von Wort zu Wort aufgesagt, sondern nur durchgefragt. Es werden aber nur rührende und interessante Geschichten hiezu ausgewählt. — Die gottseligen Gedanken und nützlichen Lehren gehören nicht hierher.[1])

IX. Es wäre sehr gut, wenn bei der 1sten Laak'schen Klasse ein Gespräch gehalten werden könnte, so wie es bei der Steindamm'schen und Kneiphöfischen geschehen wird — und alsdann würden die Namen der Kinder, die das Gespräch halten sollen, nebst dem Inhalte des Gesprächs bei Gelegenheit bei mir einzureichen sein.

X. Das Übrige überlasse ich der Wahl der Lehrer — nur werde ich mir von einem Jeden ein schriftliches Verzeichnis derjenigen Lektionen, die im Examen vorgenommen werden, spätestens bis künftigen Mittwoch, d. 7ten Mai c., ausbitten, als aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Allgemeine Weltgeschichte, Geographie, Einleitung in die heilige Schrift, Orthographie, Deutsch-Latein, Briefelesen, Singen, Rechnen ꝛc. Ingleichen eine Anzeige derjenigen Landkarten, die jeder Lehrer nötig hat, oder was er sonst noch zu erinnern hat. . . . ."

In ähnlicher Weise wiederholen sich alljährlich die Instruktionen vor dem öffentlichen Examen. Doch nehmen seit 1794 die realen Gegenstände einen größern Platz ein. Auch das Kopfrechnen wurde vorgenommen. Das Einmaleins wurde in der Oberhaberbergschen, 2ten Kneiphöfischen, 2ten Laakschen und der Neusorgschen Klasse in Form eines Schulgesprächs den Zuhörern vorgeführt; in der Vorstädtischen, Tragheimischen und der 2ten und 3ten Klasse der Schule in der Junkerstraße nach Vorschrift des Inspektors aber nur von dem Lehrer außer der Ordnung durchgefragt.

Einen breiten Raum nahmen bei den öffentlichen Examina die Schulge-

1) Hieraus scheint hervorzugehen, daß in den Armenschulen Hübners biblische Historien eingeführt, bezw. den Lehrern zur Vorbereitung vorgeschrieben waren.

sprüche ein, die man wohl als eine primitive Nachahmung der rhetorischen Schulaktus, die noch immer in den höhern Schulen blühten, bezeichnen kann. Nach Laudiens Instruktion von 1795 waren dieselben „für den guten Ruf, sowohl der Herren Lehrer als auch der Schulen selbst, sehr vorteilhaft.“ Es müssen also die Eltern und sonstigen Zuhörer beim Examen ein großes Wohlgefallen an den Schulgesprächen bekundet gehabt haben. Er ersuchte darum, solche zur Aufmunterung dienenden Gespräche, die aber nur kurz sein dürften, nicht zu vergessen, aber dazu nur solche Kinder zu wählen, die laut und deutlich redeten und sich dabei gut zu benehmen wüßten.[1]) In den oben erwähnten gedruckten Konspekten sind die Themen der Schulgespräche nebst den Namen der sprechenden Kinder aufgeführt. Es ist dies mit ein Beweis, welche Wichtigkeit Ausgangs des 18. Jahrhunderts denselben beigelegt wurden. In der Regel waren es je 6—8 Kinder, und zwar die Hälfte Knaben und die Hälfte Mädchen, die ein Gespräch miteinander führten. Während Laudiens Amtsthätigkeit wurden bei den Examina über folgende Themata Gespräche gehalten:

1793: Von der Nützlichkeit des Auswendigschreibens, nebst einem Vorschlage zur größern Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter die arme Jugend (6 Kinder).

Morgenstunde hat Gold im Munde (6 Kinder).

Die Annehmlichkeit und der Nutzen der vier Jahreszeiten (8 Kinder).

Nur ein ununterbrochenes Schulgehen, verbunden mit Fleiß, hat für ein Kind die glücklichsten Folgen (7 Kinder).

Rede über die Vorzüge des jugendlichen Alters und den Nutzen, den man im höhern Alter durch gute Anwendung desselben haben kann (ein Knabe).

1794. Die Thätigkeit der Bienen, eine Ermunterung zum Fleiß (7 Kinder).

Über die Jugendfreuden (8 Kinder).

(Noch einige Gespräche).

1795. Auch beim Spazierengehen könne man etwas lernen (8 Kinder).

Über die Wahl einer künftigen Lebensart (10 Kinder).

Rede über den Vorsatz beim Scheidewege aus der Schule in die Welt (ein Knabe).

Gespräch über den Frühling, als einem Sinnbild der jugendlichen Jahre (6 Kinder).

Rede darüber, daß es gefährlich sei, alle seine Handlungen nach den Urteilen der Menschen einzurichten (ein Knabe).

Über die Jugendfreuden (5 Schüler).

Kenntnisse sind einem jeden Menschen nützlich (8 Kinder).

Rede zum Beweis, daß derjenige glücklich sei, der seine Jugend gut anwendet (ein Knabe).

Über die vermeintlichen Qualen der Schule (8 Kinder).

Über den Nutzen einer öffentlichen Schulprüfung (8 Kinder).

Ein Mädchen nimmt in einer Rede von der Schule Abschied.

1796. Gespräch darüber, in wiefern es schädlich sei, wenn man unmündigen Kindern die Wahl ihrer künftigen Lebensart überläßt. (8 Kinder.)

Das Rechnen, eine angenehme Beschäftigung für die Jugend („die 4 liebenswürdigen Kinder Willenius, Rank, Galdega und Krollin“).

1) Seite 304, Absatz 2, ab ist das in der reponierten Magistrats-Registratur-Königsberg befindliche Aktenstück vermischten Inhalts über die Armenschulen (Schulsachen, Armenschulen Nr. 3, 116) benutzt worden.

Unterredung von einigen überspannten Forderungen an die Schulen (8 Kinder).

„Hierauf werden S. C. Schönwaldtin und R. H. Göhringin I—zwei Schülerinnen, die sich durch ordentliches Schulgehen, vorzüglichen Fleiß und sittsames Betragen sowohl zur Freude ihrer Eltern und Lehrer, als auch zum nachahmenden Beispiel für ihre Mitschüler und Mitschülerinnen jederzeit ausgezeichnet haben, ihre Abschiedsreden von der Schule halten."

Ein kurzes Gespräch vom Einmaleins (9 Kinder).

Verachte keinen Stand (8 Kinder).

Über die Nützlichkeit des Schreibens und Rechnens (11 Kinder).

Ein kleines Schulgespräch (9 Kinder).

Ein Gespräch über die zum Nachteil eines Landes gereichenden Winkelschulen (10 Kinder).

„Der Schüler J. H. Bittner, welcher seit verschiedenen Jahren, in denen er den Unterricht besucht, jedesmal das gedruckte Zeugnis des ordentlichen Schulgehens, des Fleißes und der guten Sitten erhalten hat, nimmt in einer Rede von der Schule Abschied."

Über den unschätzbaren Wert der Schulen (4 Kinder).

„Hierauf wird C. L. Feyerabend, ein bisher sehr fleißiger Schulgänger, von den Übeln reden, welche gelehrte Männer von verkehrtem Herzen in der Welt anstiften."

Vom Schulexamen (5 Kinder).

Rede über die Notwendigkeit eines ordentlichen Schulgehens (ein Knabe).

Arbeite und spare in der Jugend, damit du im Alter nicht darben darfst (8 Kinder)

1797. Über einige Vorteile des Unterrichts (6 Kinder).

Gute Schulen verbannen den Aberglauben (12 Kinder).

Ein Mädchen nimmt in einer Rede von der Schule Abschied.

Wie die Saat, so auch die Ernte (8 Kinder).

Ein Gespräch über das Gewitter (6 Kinder).

Über die Thätigkeit der Bienen (5 Kinder).

Über die Aufhebung der Bettelei (13 Kinder).

Kinder und Narren reden die Wahrheit (9 Kinder).

Gespräch zum Beweis, daß zweckmäßige Strafen in der Schule notwendig bleiben (10 Kinder).

Eine kleine Anrede an die Schulklasse (ein Knabe).

1798. Ein Gespräch über die Veränderlichkeit und Unbeständigkeit menschlicher Handlungen.

Rede über den Frühling (ein Knabe).

Ordentliches Schulgehen hat einen wichtigen Einfluß auf das ganze künftige Leben (12 Kinder).

„Der fleißige und ordentliche Schüler G. Heinrich wird in einer Rede bei seinem Abschiede aus der Schule seine Entschließungen äußern."

In welchem Stande kann man am glücklichsten leben? (11 Kinder.)

Gespräch darüber, daß man einem Jeden artig begegnen müsse, damit man sich nicht Beleidigungen zuziehe (9 Kinder).

Abschiedsreden von der Schule (2 Schülerinnen).

Abschiedsrede (ein Knabe).

Zwischen den einzelnen Lektionen und Schulgesprächen fanden außerdem in jedem Jahre, namentlich seit 1795, zahlreiche Deklamationen von Gedichten, Prosastücken und deutschen Aufsätzen statt. Die Dauer des Examens betrug $1^1/_2$ Tage, und zwar an einem Vormittage von 8—12 Uhr und an zwei Nachmittagen von 2—6, bezw. 5 Uhr.

Seit 1796 fand Laudien es angemessen, die Lehrer zu ersuchen, um des Anstandes und der Feierlichkeit willen in schwarzer Kleidung zu erscheinen. Überhaupt gab Laudien sehr viel auf äußere Ordnung. Auf dem Hinwege zum Examen gingen die Kinder paarweise hintereinander aus ihren Schulen zum Kollegium, versammelten sich in der deutschen Schule und wurden daselbst „in Zeiten gehörig rangiert, damit sie, sobald die Reihe an sie [kommt], in gewöhnlicher und bestmöglichster Ordnung vor die Schranken treten [können]." Damit auch beim Examen in der Kirche die nötige Ordnung herrschte, hatte er einen genauen Aufsichtsplan entworfen. Die Aufsichtsführenden „weisen die Frauenzimmer auf das Chor und die Mannspersonen unten in die Bänke. Sollten aber dennoch etwa einige Mannspersonen aufs Chor gehen wollen, so soll durch einen von den dasigen Lehrern zuerst deshalb bei mir angefragt werden. Kleine Kinder werden nicht hereingelassen, es müßten denn die Eltern mit ihnen sein. Zerlumpte Jungens und Mädchen werden sogleich zum Thore hinausgewiesen . . . Die Honoratiores werden von dazu bestimmten Lehrern in die Schranken invitirt." Auch hatten die Lehrer darauf zu achten, daß keiner im Gange stehen blieb. Noch andere verhinderten das gewaltsame Zudringen der Leute an und in den Schranken, ließen sie nicht auf die Bänke steigen, jagten die Gassenjungen zur Thür hinaus und sahen darauf, daß in der Kirche und in der danebenanstoßenden Klasse nichts gestohlen wurde. Sobald die Kinder einer Schule vor die Schranken traten, sah einer von diesen Lehrern in der Klasse nach, ob etwas an Sachen und Büchern liegen geblieben war, und legte solches alsdann auf den Tisch in den Schranken. Wieder andere Lehrer verhinderten „das Hin- und Herlaufen auf dem Chor und [beugten] jedem entstehenden Geräusch in Zeiten vor;" denn auf den beiden Seiten des Chors neben der Kanzel sollte sich eigentlich keiner von den Zuhörern befinden, auch nicht dahin übersteigen, noch viel weniger die Kanzel betreten. Eine halbe Stunde vor dem Examensanfange mußten die Lehrer ihre Plätze in der Kirche einnehmen, durften sie auch nicht eher, als mit dem jedesmaligen Schluß des Examens verlassen, mit Ausnahme der Zeit, in der sie die Klasse vorführten. Auch hielt er darauf daß „sie sich gegen die Zuhörer liebreich, freundlich und höflich bezeigen, selbst die Unruhigen mit Sanftmut und durch liebreiches Zureden zurechtweisen und überhaupt alles dasjenige, was zur Ordnung, Sittsamkeit, Anstand und Feierlichkeit beitragen könnte, weislich zu beabsichtigen, auch von ihrer Seite gleichfalls dazu mitzuwirken."[1])

Ein wesentliches Verdienst um das Volksschulwesen Königsbergs erwarb sich Laudien durch die Schulordnung[2]) vom Jahre 1794. Dieselbe blieb Jahre

1) Akta wie vorher. Nach Laudiens Abgange wurde das Examen nicht mehr in der Schulkirche abgehalten, „da der weite Weg, z. B. bis vom Haberberge, von der Laak ꝛc. bis nach dem Coll. Frid., wohin die Kinder aus ihren Schulen in Prozession gingen, äußerst beschwerlich war, vornehmlich bei schlechtem Wege und Wetter," weshalb dasselbe in jeder Schule „besonders stattfand, womit auch die Eltern der Kinder zufrieden waren." (Kgl. Staatsarchiv-Kgb., Etatsministerium 70 e.)

2) Das Druckmanuskript befindet sich, mit dem Imprimatur Walds und des Universitätsrektors Mangelsdorff versehen, in dem letzthin citierten Aktenstück der reponierten Magistrats-Registratur; daselbst sind auch die Manuskripte von Laudiens Geschichte der Armenschulen.

hindurch bestimmend für die Auffassung und den Umfang des Unterrichts nicht nur der Armen-, sondern auch der Kirchschulen, welche sich schon bedeutend früher den Armenschulen vollständig angepaßt hatten. Wir lassen dieselbe hier folgen.

„Öffentliche Schulen, in welchen man sich mit der Erziehung und dem Unterricht der Bürgerjugend beschäftigt, haben auf das Wohl des ganzen Staats und eines jeden Mitglieds desselben einen nicht geringen Einfluß, und man kann immer den nicht ganz unrichtigen Schluß machen, daß da, wo viele brauchbare Bürger, getreue Unterthanen, rechtschaffene Christen und glückliche Menschen sind, auch viel auf öffentliche Schulanstalten gehalten worden ist. Sollen sie aber diesen hohen Werth haben: so muß ihre innere und äußere Einrichtung gut und gemeinnützig, die Erziehung der Schuljugend dem jedesmaligen Zeitalter, worin sie lebt, angemessen und der Unterricht zweckmäßig seyn. Solcher gut eingerichteten Schulen hat sich besonders unser Staat vor vielen andern zu erfreuen, und man kann es mit allem Recht behaupten, daß sich hierin auch die Königl. Armenschulen zu Königsberg von jeher ganz vorzüglich ausgezeichnet haben. Es ist freilich, sowohl was ihre innere als äußere Verfassung anbetrifft, noch Manches in denselben abzuändern, allein, wenn man bedenkt, daß dasjenige, was an manchen anderen Orten erst als Plan angegeben wird, seit vielen Jahren hier gar nicht mehr Plan, sondern schon wirklich realisirt und völlig im Gange ist; wenn man bedenkt, daß schon sehr viele den jetzigen Zeitbedürfnissen angemessene Verbesserungen, zwar stufenweise, aber doch endlich mit glücklichem Erfolge und ohne viele Kosten getroffen worden; wenn man das mannichfaltige Gute erwägt, welches durch diese Anstalten bei der Jugend, ihren Lehrern und durch diese im ganzen Lande schon gestiftet ist; wenn man endlich darauf Rücksicht nimmt, daß sie sich ohne allen stehenden Fond, bloß durch sich selbst und ihre zweckmäßige Einrichtung, bis hieher in ihrem Werthe erhalten haben: so würde man wahrlich gegen die Vorsehung sehr undankbar handeln, wenn man ihren segensreichen Einfluß bei diesen Schulen so ganz verkennen wollte.

Weil zur Erhaltung eines Instituts jedesmal äusserliche Ordnung nöthig ist, so hat man dieselbe auch bei den Armenschulen durch nach und nach gegebene und durch Erfahrung bewährte Verordnungen bestimmt, die hiemit dem Publiko zur Einsicht und den Lehrern und Zöglingen als Anweisungen mitgeteilt werden.

## 1. Allgemeine Schulordnung.[1]

§ 1. Die Armenschulen gehören zu den Schulanstalten des Collegii Fridericiani, deren Director und Inspectores E. Erlauchten Königl. Etatsministerio unmittelbar untergeordnet sind.[2]

§ 2. Der Director führt die Oberaufsicht über die Armenschulen, giebt, mit Zuziehung des Inspectors, Verordnungen, die auf das Beste dieser Institute abzwelken, und ertheilt in wichtigen Vorfällen Rath und Anweisung.

§ 3. Der Inspector besorgt die innere und äussere Einrichtung der Schulen, hält die Registratur in Ordnung, hat die specielle Aufsicht über die Schulkasse, muß Einnahme und Ausgabe genau verzeichnen und jährlich schriftliche Rechnung in zwey Exemplarien

1) Die nun folgenden Noten sind des Inspektors Glossen zur Schulordnung.

2) Da die Armenschulen mit dem Coll. Frid. verbunden sind: so haben beide Anstalten fast einerlei Schulordnung. Nur in einigen Stükken weicht eine von der andern ab, weil insonderheit das Coll. Frid. neben der deutschen auch zugleich eine lateinische Schule für künftige Gelehrte enthält, die Armenschulen hingegen blos deutsche Schulen sind. Verordnungen und Gesetze, die hier nicht ausdrücklich benannt sind, stehen ausführlich in der Geschichte und Verfassung des Collegii Fridericiani, die Herr Doct. und Prof. Wald als Oberinspector dieser Anstalt 1793 herausgegeben hat.

ablegen. Er setzt mit Consens des Directoris das öffentliche Examen fest und trifft die dazu nöthigen Veranstaltungen. Er hat das Recht, die Lehrer zu ernennen und zu entlassen und Alles, was zur Information und Education der Jugend gehört, anzuordnen.

§ 4. In den Armenschulen werden blos Bürgerkenntnisse und solche Wissenschaften gelehrt, die künftigen Kaufleuten, Künstlern, Handwerkern, ferner denen, die zu Kriegsdiensten bestimmt sind, und andern Bürgern nützlich seyn können. Diese Lehrgegenstände sind folgende: Buchstabenkenntniß, Buchstabiren, Deutsch-Latein-Briefelesen, Religionsunterricht, Schreiben, Rechnen, Orthographische Uebungen, Allgemeine Weltgeschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte und Singen der Kirchenmelodien.

§ 5. Die Armenschulen sind nicht blos Lehranstalten für die Jugend; sondern sie sind auch zugleich als ein sehr nützliches Institut für die Lehrer selbst anzusehen, wozu Studiosi Theologiä gewählt werden, die hier, ohne die akademischen Vorlesungen versäumen zu dürfen, ihre bereits erworbenen Kenntnisse sogleich anwenden, immermehr erweitern, sich im Dociren üben und sich also zur künftigen Kirchen- und Schulamtsführung zweckmäßig und praktisch vorbereiten können.[1]) Daher werden auch keine unstudierte Lehrer angenommen.

§ 6. Bei jeder Klasse werden gewöhnlich 2 Lehrer angestellt, davon der erste, oder der ordentliche des Vormittags, und der zweite, oder der ausserordentliche des Nachmittags zu dociren hat. Da indessen bey der jetzigen Verfassung der Armenschulen eine völlige Einförmigkeit in diesem Stück durchgängig einzuführen unmöglich ist: so kann sich der ordentliche Lehrer auch die Nachmittagsstunden wählen, wenn er deshalb mit seinem Collegen, der alsdann des Vormittags informirt, übereingekommen ist. Im ersten Fall wird der erste, und im andern der zweite hier beigefügte Lectionsplan gebraucht.[2]) Doch bei einer solchen Schule, die aus 2 und mehreren Klassen besteht und wo vielleicht mit der Zeit eine Abteilung der Knaben und Mädchen oder auch die Einrichtung angebracht werden dürfte, daß die schwächern Schüler der höhern Klasse, die in einer Schulwissenschaft noch sehr zurück sind, die untere Klasse und so auch diejenigen aus dieser letztern, welche größere Kenntnisse und Fertigkeiten haben, die höhere Klasse besuchen können, müssen die ordentlichen Lehrer sämmtlich entweder des Vormittags oder des Nachmittags unterrichten, damit alsdann eine und dieselbe Schulwissenschaft zu einer und derselben Stunde in allen Klassen tractirt werde.

§ 7. Der Unterricht wird unausgesetzt das ganze Jahr hindurch ertheilt. Im Sommerhalbenjahre, nämlich vom 1ten April bis zum 1ten October, gehen die Schulen des Vormittags um 7 Uhr an und dauern bis 10; im Winterhalbenjahre hingegen, d. i. vom 1ten October bis 1ten April von 8 bis 11; des Nachmittags aber (Mittwoch und Sonnabend ausgenommen) sowohl im Sommer als Winter von 1–4.

Anmerkung. Da im Winterhalbenjahre von 8—9 Vormittags und von 3—4 Nachmittags gerade solche Lectionen angesetzt sind, wo die Lehrer mit ihren Zöglingen nur zu katechesiren haben: so darf alsdann auch in den kurzen Tagen kein Licht gebrannt werden.

§ 8. Zu Anfange und beim Schlusse der Schule werden aus einem Liede

---

1) Dies ist ein sehr wichtiger Vorzug, den die Königsbergsche Universität vor vielen andern voraus hat.

2) Beide Pläne enthalten einerlei Lectionen, nur die Ordnung und Eintheilung derselben ist verschieden. Nach dem zweiten Lectionsplan ist bisher unterrichtet worden, und der erste ist gleichfalls völlig nach der Lage der Schulen, der Bequemlichkeit der Schulstunden und nach der Sorgfalt, einige Kinder vornämlich in den vermischten Schulen nicht auf einige Zeit unthätig zu lassen, eingerichtet. So können z. B. die größern Schüler unter der Zeit schreiben oder rechnen, da der Lehrer die kleinern besonders unterrichtet.

1 bis 2 Verse gesungen, und darauf hält ein Kind mit einer langsamen und deutlichen Stimme ein kurzes zweckmäßiges Schulgebet. Zur Abwechselung verrichtet auch bisweilen der Lehrer selbst ein von ihm gemachtes Gebet.

§ 9. Sämmtliche Schüler und Schülerinnen haben in der Schule einerlei Behandlung zu gewärtigen, nur ordentliches Schulgehen, Fleiß und Sittsamkeit geben einem vor dem andern hierin den Vorzug.

§ 10. Aeltern und Vormünder, die ihre Kinder und Untergebene zum Schulunterricht schikken wollen, melden sich entweder bei dem Inspector selbst, oder können auch das Nöthige mit einem Lehrer der Schule, bei solchen Schulen hingegen, die aus mehreren Klassen bestehen, mit einem von den Lehrern der ersten Klasse verabreden.

a) Freischüler müssen sich bei der Inspection selbst melden und bei ihr um einen Freizettel nachsuchen.

b) Soldatenkinder, für welche das Schulgeld aus der Regimentsschulkasse bezahlt wird, bringen von ihrem Regiment einen Freizettel mit.

§ 11. Bei der Aufnahme eines Zöglings werden wenigstens 15 gr. Inscriptionsgebühren entrichtet. Soldatenkinder und Gratuiti geben ohngefähr die Hälfte. Wer davon zum Theil oder gänzlich dispensirt seyn will, meldet sich deshalb bey der Inspection.

§ 12. Das Schulgeld beträgt für jedes Kind vierteljährig 2 fl. oder auch 1 fl. 15 gr.; die ärmern bezahlen nur 36 gr. oder wöchentlich 3 gr. — Doch sieht man es lieber, wenn es vierteljährig entrichtet wird.

a) Für ein geringeres Schulgeld wird keiner, ohne einen vom Inspector unterschriebenen Zettel, vom Lehrer zum Unterricht angenommen.

b) Die Quartale werden vom 1ten Jan., 1ten April, 1ten Jul. und 1ten Oct. gerechnet.

c) Wer in der 1ten Hälfte des Quartals die Schule besucht hat, in der 2ten aber ohne erhebliche Ursachen abwesend gewesen ist, oder in dem Quartal selbst die Schule verläßt, bezahlt für das ganze Quartal. Neuangekommene Schüler dagegen, die noch nicht ein ganzes Vierteljahr in der Schule sind, dürfen das Schulgeld nur von der Zeit ihrer Aufnahme an bis zum Anfang des folgenden Quartals entrichten.

d) Das wöchentliche Schulgeld müssen die Kinder an einem jeden Sonnabende mitbringen, und wer auch nur einen halben Tag in der Woche die Schule besucht hat, muß dennoch für die ganze Woche bezahlen.[1])

§ 13. Ausser dem gewöhnlichen Schulgelde, welches zur Unterhaltung des ganzen Instituts allein nicht hinreicht, entrichten sämmtliche Schulkinder zu mancherlei Bedürfnissen, nach altem Gebrauch, noch monatlich 1 gr. und zwar an dem ersten Schultage eines jeden Monats, wovon selbst Freischüler und Soldatenkinder nicht ausgenommen sind.

§ 14. Zum Ankauf des Brennholzes für den ganzen Winter bringen die ärmern Kinder wenigstens 15 bis 18 gr., die übrigen tragen dazu nach dem Vermögen ihrer Aeltern bei. Ohne Einwilligung der Inspection ist keiner davon frei. Soldatenkinder und Gratuiti dürfen nur 9 gr. bezahlen.[2])

---

1) Manche edeldenkende Aeltern geben freiwillig 4 bis 6 gr. wöchentliches Schulgeld, selbst für die Wochen, in welchen sie ihre Kinder nicht zur Schule haben schikken können.

2) Die Schulkinder von dem Hochlöbl. Füs. Bat. des Hrn. Generalmajor Grafen zu Anhalt sind davon, so wie auch vom Einschreibgelde frei, welches beides gegen eine von der Schulinspection einzureichende Quittung aus der Bataillonsschulcasse bezahlt und daher vorläufig in den Absentienbüchern der Schule als restirend angemerkt wird.

§ 15. Monatlich wird ein Verzeichniß ſämmtlicher Zöglinge angefertigt, zu welchem Behuf jede Schule ihr eigenes Abſentienbuch hat. Hierin werden die gegenwärtigen und abweſenden Schüler jedesmal genau angemerkt, die zum Unterricht Neuangekommenen, im Anhange deſſelben unter den verſchiedenen daſelbſt befindlichen Rubriken, aufgezeichnet und die Schulgelder, welche vierteljährig, monatlich und wöchentlich einkommen, ſorgfältig angeſchrieben.

§ 16. Um die Zöglinge zum ordentlichen Schulgehen, zum Fleiß und zu guten Sitten deſto mehr zu ermuntern, wird hierüber am Ende eines jeden Quartals von den Lehrern ein ausführlicher Bericht oder eine Conduitenliſte angefertigt und bei dem Inſpector eingereicht, der alsdann denjenigen, mit welchen beide Lehrer zufrieden ſind, gedruckte Schulzeugniſſe ihres Wohlverhaltens austheilt.

a) Das beſte Zeugniß, oder No. I erhalten nur ſolche Schüler, die in dem verfloſſenen Vierteljahre ſehr ordentlich zur Schule gekommen, vorzüglich fleißig und wohlgeſittet geweſen.

b) Das andere Zeugniß, oder No. II wird denen erteilt, die die Schule ordentlich beſucht haben, ziemlich fleißig und in Rückſicht der Sitten ohne erheblichen Tadel geweſen ſind. — Unfleißige, ungeſittete und inſonderheit unordentliche Schulgänger können alſo kein Zeugniß erhalten.

§ 17. Das Schreiben und Rechnen kann zwar in den öffentlichen Schul-Stunden erlernt werden, indeſſen ſteht es doch den Aeltern frei, ihre Kinder hierin noch beſonders in Privatſtunden unterrichten zu laßen, die von dem erſten Lehrer einer jeden Klaſſe gehalten werden und wofür ihm monatlich wenigſtens 15 gr. zukommen. Wer nicht die öffentlichen, ſondern nur die Privatſtunden allein beſucht, zahlt ihm wenigſtens 18 gr. monatlich.

a) In der Steindammſchen Schule hat der erſte Lehrer der obern Claſſe ganz allein das Recht, Privatſtunden zu geben.

b) Die ordentlichen Lehrer der untern Claſſen in den übrigen Schulen können zwar Privatſtunden geben, müſſen ſich aber auch gefallen laßen, wenn ſie diejenigen unter ihren Privatiſten, welche zugleich die öffentlichen Schulſtunden beſuchen und bei den Translocationen in eine höhere Klaſſe für die tüchtigſten befunden werden, verlieren.

c) Die Schüler frequentiren die Privatſtunden desjenigen ordentlichen Lehrers, der ſie in den öffentlichen Schulſtunden im Schreiben unterrichtet. Ohne erhebliche Urſachen und ohne Conſens des Aufſehers kann hierin nichts geändert werden. Fremden Kindern iſt es erlaubt, ſich die Privat-Stunden der 1ten oder der 2ten Klaſſe zu wählen.

d) Der Lehrer kann den Privatunterricht in der Stunde geben, die am ſchikklichſten und ihm am bequemſten iſt, nämlich täglich von 11 bis 12, oder Mittwochs und Sonnabends von 1—4, im Sommerhalbenjahre auch von 10—11 oder von 4—5, doch in den kurzen Wintertagen niemals nach 4 Uhr.

Anmerkung. Wenn er im Winter Mittwochs und Sonnabends gegeben wird, und es gegen 4 Uhr ſchon dunkel ſeyn ſollte: ſo müſſen ſich die Privatiſten ihr eigenes Licht anſchaffen, welches auf die in den Schulen befindlichen Kronenleuchter und folglich nicht auf die Tiſche geſetzt wird, und der Lehrer hat ſorgfältig darauf zu ſehen, daß dadurch kein Schaden entſtehe.

§ 18. Zu den ſonſt gewöhnlichen Weihnachts- und Neujahrswünſchen, die unter der Aufſicht der Armenſchulen gedruckt werden, werden jedesmal zwei Lehrer, die ſich durch Ordnungsliebe, Treue und Gewiſſenhaftigkeit in ihrem Amte ausgezeichnet haben, ernannt, welche ſie und den Druck derſelben auf ihre eigene Koſten beſorgen und die etwannigen Vortheile davon zu genießen haben.

§ 19. Der jedesmal vormittägige Lehrer theilt seinen Zöglingen die Weihnachts- und der nachmittägige die Neujahrswünsche aus. An dem etwa eingekommenen Wunschgelde haben beide gleichen Antheil.

§ 20. Das sogenannte Festgeld, welches die Schulkinder an den hohen Festtagen, nämlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten und zwar jedesmal am heil. Abend, ihren Lehrern zum Geschenk bringen. theilen sich die Lehrer jeder Klasse zur Hälfte.

a) Dies Festgeld dependirt lediglich von den guten Gesinnungen der Aeltern gegen die Lehrer ihrer Kinder.

b) Es kommt nur denjenigen Lehrern zu, die zu der Zeit noch wirklich Unterricht ertheilen.

§ 21. Das öffentliche Examen wird jährlich in der Kirche des Collegii Fridericiani angestellt und gewöhnlicher Weise um Pfingsten anderthalb Tage gehalten, zu welchem die Gönner und Freunde des Schulwesens durch einen gedruckten Conspect eingeladen werden und sämmtliche Schulkinder erscheinen müssen.

§ 22. Die kleinen Beiträge zu dem Conspect und den Landcharten, welche letztere für die Schule gewöhnlich alle 2 Jahr und zwar gegen Examen neu angeschafft werden, sind freiwillig. Uebrigens kann ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris auch nicht die geringste Auflage, sie mag Namen haben und bestimmt seyn, wozu sie wolle, gemacht werden.

§ 23. Zu dem jährlichen Examen wird ein Generalkatalogus angefertigt, worin sämmtliche Armenschulen, deren Director, Inspector, Lehrer und Zöglinge namentlich aufgezeichnet werden. Bei den Lehrern wird Vor- und Zuname, Geburtsort, akademisches Alter und wie lange sie in den Armenschulanstalten gearbeitet haben, und bei den Zöglingen ihre Anzahl in jeder Klasse besonders und dann in allen Schulen überhaupt angemerkt. Dies Verzeichniß, dessen Anfertigung einem von den Armenschullehrern übertragen wird, muß in der Registratur sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 24. Die Translocationen der Zöglinge aus der untern in eine höhere Klasse erfolgen, der Regel nach jährlich, sogleich nach dem Examen, indessen können sich Umstände ereignen, die sie auch ausser dieser Zeit zum Besten des Instituts nothwendig machen. Der Aufseher stellt alsdann eine besondere Prüfung und Untersuchung an.

§ 25. Ordentliche Ferien giebt es in den Armenschulen gar nicht; es finden blos gewisse Urlaubstage Statt, die jedesmal von Seiten der Inspection entweder mündlich, oder schriftlich durch ein Circulare bekannt gemacht werden.[1])

a) Diese Urlaubstage sind: der erste Jahrmarktstag, die Tage, an welchen das Examen gehalten wird und der Tag nach demselben, ein Tag in jeder Hundstagswoche und der Tag nach dem Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

b) An dem Tage vor diesen letztgenannten Festen oder am sogenannten heil. Abende Vormittags erklärt der Lehrer, welcher alsdann zu informiren hat, seinen

---

1) Dies gründet sich auf die Königl. Verordnung d. d. Königsberg, den 12. April 1774, wo es unter anderm heißt: „daß kein Schullehrer berechtigt sey, willkürliche Ferien seiner Schule zu geben, sondern solches muß nothwendig mit Consens des Inspectoris scholae geschehen, maaßen ohnedem schon genug Ferien in der Erndte, Jahrmarktszeit, Feiertagen und bei andern Gelegenheiten vorhanden, wo die Schuljugend häufig versäumt wird und welche daher noch mehr eingeschränkt werden müssen. Kein Schullehrer muß bei unfehlbarer Beahndung ein oder auch wohl mehrere Tage die Information versäumen, sie auch nicht in den abgeschafften Feiertagen, ohne Vorwissen des Inspectoris scholae aussetzen; am allerwenigsten aber in den Schultagen oder da ihm sonst Pflichten obliegen, verreisen, ohne sich vorher bei seinem Inspectori zu melden und wegen der von ihm angeführten und gültigen Ursache die Erlaubniß zu verreisen erhalten zu haben, wobei Docens zugleich anzuzeigen hat, auf wie lange er fortreisen und in was Art er seine vices vertreten laßen wolle. —"

Zöglingen die Benennung der Feſttage, des Nachmittags aber iſt Urlaub. Fällt der heil. Abend etwa auf einen Mittwoch oder Sonnabend: ſo geſchiehet das Vorhergenannte gleichfalls des Vormittags, des Nachmittags wird, wie es an dieſen Tagen gebräuchlich iſt, keine Schule gehalten.

§ 26. Ohne dringende Noth wird kein Kind hart am Körper gezüchtigt; es wird vielmehr durch vernünftige Vorſtellungen, durch liebreiches Ermahnen, durch Ehre und Schande, Lob und Tadel, Hinauf- und Hinunterſetzen, Hinſtellung an die Stubenthüre, Abſonderung von den übrigen u. ſ. w. zum Guten geleitet. Indeſſen in allen Fällen wird man damit allein nicht ausreichen, und daher laſſen ſich auch körperliche Strafen nicht gänzlich aus den Schulen verbannen. Lehrer haben aber bei der Wahl derſelben und in der Art, wie ſie geſchehen, die Geſetze der Klugheit ſorgfältig in Acht zu nehmen

a) Grobe Verbrechen werden an die Inſpection berichtet und ihrer Erkenntniß überlaſſen. Ihr kommt es auch nur allein zu, ganz unverbeſſerliche Kinder auf immer aus der Schule zu weiſen.

b) Schimpfwörter, Stöße, Ohrfeigen, Schläge mit einem Inſtrument über den Kopf und auf einen leicht zu verletzenden Theil des Leibes, ingleichen Strafen mit Knien, ferner ſolche, die mit einer gar zu großen Beſchimpfung verbunden ſind, finden nie Statt.

c) Fehler und Vergehungen, deren Beſtrafung nicht unmittelbar für die Schule gehört und die die Kinder auſſerhalb der Schulſtunden (ausgenommen auf dem Wege nach und aus der Schule) begehen, dürfen auf keinerlei Weiſe von den Lehrern beahndet werden, es ſei denn bisweilen auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern, an die auch die Klagen fremder Leute wegen Vergehungen dieſer Art zunächſt zu verweiſen ſind.

d) Kein Kind ſoll wegen ſeines ſchwachen und ſchweren Verſtandes und wegen des harten Lernens, wenn es nur einen ſeinen Kräften und Fähigkeiten angemeſſenen Fleiß beweiſet, am Leibe geſtraft werden; ferner nicht bei kleinen Vergehungen, die blos aus Ungeſchicklichkeit, Vergeſſenheit und Verſehen entſpringen; auch nicht ſogleich auf die Anklage eines oder des andern Mitſchülers.

e) Man bediene ſich der körperlichen Beſtrafungen überhaupt ſehr ſparſam und äuſſerſt ſelten, weil ſie ſonſt ihren Zweck verlieren und bei den Gemüthern der Kinder nur Gleichgültigkeit und Verhärtung bewirken.

f) Wenn körperliche Züchtigungen nothwendig ſind, als bei offenbarer Widerſetzlichkeit, anhaltender Faulheit, wiederholter Unachtſamkeit, Ungehorſam, Lügen und bei allen ſolchen Vergehungen, die aus Bosheit entſtehen und zur Verſchlimmerung des Herzens beitragen, ſo werden ſie allemal vollzogen:

   α) nach vorhergegangener Unterſuchung, wenn das Kind wirklich ſtraffällig befunden wird,

   β) ohne Erbitterung und ohne allen Zorn. Man überzeuge den Schüler zur Zeit der Strafe, daß man es gut mit ihm meine. Lehrer, die ein hitziges Temperament haben, ſtrafen daher nie ſogleich auf der Stelle, ſondern lieber nach einem Zwiſchenraum von 1 oder 2 Stunden oder kurz vor Beendigung der Schule;

   γ) nicht in den Schülerbanken, wo die Nebenbeiſitzenden aus Verſehen getroffen werden können, ſondern auf freiem Platze;

   δ) ernſtlich und nachdrücklich, ſo daß ſie wirklich empfunden werden; aber doch dabei der Leibeskonſtitution, der Gemütsbeſchaffenheit und dem Verbrechen des ſtrafwürdigen Schülers angemeſſen;

   ε) jederzeit mit einer gewiſſen Feierlichkeit, zum warnenden Beiſpiel für

andere. Der Straffällige muß sein Verbrechen öffentlich gestehen und Besserung versprechen, wobei noch der Lehrer eine schickliche Ermahnung hinzufügen kann.

§ 27. Wenn Aeltern um einer gegründeten Ursache willen Klage zu führen haben: so thun sie wohl daran, wenn sie zuvor mit dem Lehrer, der ihnen allemal auf eine höfliche und bescheidene Art begegnen wird, deshalb geziemend Rücksprache nehmen. Wer aber die Lehrer im geringsten beleidigt, der geht, wenn die Klage an den Inspector gelangt, seines Rechts verlustig und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er noch überdem von der Obrigkeit zur Verantwortung gezogen wird.

§ 28. In die erledigten ordentlichen Lehrstellen rükken zwar gewöhnlich die ausserordentlichen Lehrer nach ihrer Ancienneté seit der Zeit ihrer Anstellung bei den Armenschulen; jedoch kann hierauf nicht allemal Rücksicht genommen werden, weil man dabei auch auf das Wohl des ganzen Instituts sehen muß, und deswegen nur solche dazu ernannt, die sich in ihrem bisherigen Unterricht vor andern auszeichnend hervorgethan haben und sich dazu am besten qualificiren.

## II. Besondere Anweisung.

### A. Für die Lehrer.

§ 1. Die Lehrer der Armenschulen, denen die Erziehung und Unterweisung einer zahlreichen Jugend anvertrauet ist,[1]) suchen überhaupt das Beste des ganzen Instituts zu befördern und arbeiten mit einander collegialisch, d. i. in gutem Vernehmen, zu einem gemeinschaftlichen Zweck und mit vereinigten Kräften. Sie müssen nicht nur selbst mit den gehörigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten versehen seyn, sondern sich auch eines guten moralischen Lebenswandels befleißigen, ihren Untergebenen durch Lehre und Beispiel vorleuchten und alle die Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, die ihr Amt, welches eines der wohlthätigsten und wichtigsten im Staate ist, mit sich bringt. Dahin gehört insonderheit:

a) Daß sie nach einer immer größern Vervollkommnung und Veredelung ihres Charakters streben und wahre Gottesfurcht, ächte Christenthumsliebe und ungeheuchelte Tugend die Triebfedern aller ihrer Gesinnungen, Reden und Handlungen seyn lassen.

b) Daß sie die beste Methode, ihren Zöglingen den Unterricht leicht verständlich, angenehm und recht nützlich zu machen, erwählen und befolgen.

c) Daß sie sich bei den Kindern Achtung, Liebe und Zutrauen, ohne die ihr Gehorsam nie rechter Art seyn kann, zu verschaffen und zu erhalten suchen.

§ 2. Da Ordnung die Seele eines jeden Instituts ist: so muß der tägliche Unterricht sowohl Vor- als Nachmittags zur bestimmten Zeit gleich seinen Anfang nehmen, ohne daß der Lehrer warte, bis die noch fehlenden Kinder gegenwärtig sind. Giebt man hierin nach, so verlassen sich die unordentlichen Kinder auf dieses Warten, und darüber gehet viel Zeit und die beabsichtigte Pünktlichkeit verloren.

§ 3. Der Lehrer bereitet sich auf alle Lectionen zweckmäßig vor, damit er sie recht inne habe und nur das aushebe, was für die Jugend gehört. Er unterrichtet überdem mit Lebhaftigkeit, Anstand und auswendig, ohne beständig das Buch vor Augen zu haben. Hiedurch wird seine Autorität bei den Schülern ungemein vermehrt, und er kann sie um desto eher in Ordnung und Ruhe erhalten.

§ 4. Es muß kein immer fortlaufender Vortrag gehalten werden. Die beste Art, den Kindern Etwas beizubringen, ist die katechetische; denn dadurch werden sie in

1) Die jetzt existirenden 8 Armenschulen, die zusammen 12 Klassen ausmachen, zählen gegenwärtig 1235 Zöglinge.

beständiger Aufmerksamkeit erhalten; dadurch prüft und schärft man ihre Beurtheilungskraft, worauf, ausser dem Gedächtniß, ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist; dadurch erfährt man, ob sie Alles gehörig gefaßt haben, und man kann auch alsdann das ihnen noch Unverständliche durch praktische Beispiele und glücklich gewählte Gleichnisse näher erläutern.

§ 5. Bei Ertheilung des Unterrichts sind die Lehrer von allem stürmischen Wesen frei, sie belegen ihre Untergebene nicht mit unanständigen Namen, oder mit harten Worten. Sie behandeln sie jederzeit so, daß ihnen der Aufenthalt in der Schule nicht lästig und verdrüßlich werde, sondern vielmehr zum Vergnügen gereiche.

§ 6. Sie beweisen gegen furchtsame und blöde Kinder Sanftmuth und Herablassung und unterrichten sie mit unverdrossener Geduld. Bei Unvollkommenheiten, Uebereilungen und geringen Fehlern werden geschickte und kluge Lehrer schonende Nachsicht zu haben wissen, ohne der Ordnung und den Gesetzen der Moralität Etwas zu vergeben.

§ 7. Sie beschäftigen sich hauptsächlich auch mit den schwächern und langsamern Köpfen und nicht blos mit den besten. Eben so examiniren sie die Lehrlinge nicht immer nach der Reihe, wie sie in der Klasse sitzen, sondern bald hier und da ausser der Ordnung, damit Niemand sicher werde.

§ 8. Sie versuchen alle mögliche Mittel, jeden Schüler dahin zu bringen, daß er sich auf seine Lectionen zu Hause ordentlich präparire und einen seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenen Fleiß anwende.

§ 9. Auch sorgen sie während dem Unterricht für Stille und Ordnung, verhindern alle äusserliche Stöhrungen der Aufmerksamkeit, erstikken jeden Unfug in seinem Entstehen; sehen darauf, daß die Kinder nicht zu häufig und ohne dringende Noth die Schule versäumen, ziehen sie deshalb, sobald sie wieder in die Schule kommen, zur Verantwortung und erkundigen sich nach den Ursachen ihres Außenbleibens.

§ 10. Es haben die Lehrer ihre Zöglinge auch in den Regeln der Höflichkeit und der guten Lebensart zu unterweisen, ihnen alles Unanständige und Unschickliche in ihrem Betragen und alles Seltsame in den Bewegungen des Körpers abzugewöhnen, und überhaupt alles Ernstes darauf zu bringen, daß sie sich immer besserer Sitten befleißigen.

§ 11. Insonderheit kommt auf das anfängliche Benehmen eines neuangesetzten Schullehrers erstaunlich viel an, daher muß er sich gleich an dem ersten Tage seiner Information bei den Schülern in Autorität setzen und selbst ihre geringen Vergehungen anfangs nicht unbemerkt hingehen lassen, weil sie sonst durch solche Nachgiebigkeit leichtlich verleitet werden, sich noch größere ungebührliche Freiheiten herauszunehmen.

§ 12. Sind körperliche Bestrafungen nöthig, so geschehen sie nach den (§ 26 der allgemeinen Schulordnung) vorgeschriebenen Regeln durch den Lehrer selbst. Wo zwei und mehrere Klassen in einem Hause beisammen sind, können die Kinder nur von ihren eigenen Lehrern und nicht von den Lehrern einer andern Klasse bestraft werden. Derjenige, zu dessen Klasse das ungesittete Kind gehört, muß nach erhaltener Anzeige nicht ermangeln, dem klagenden Lehrer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. — Das Herabsetzen eines Schülers aus einer höhern in eine niedere Klasse geschiehet nur selten und höchstens auf einen halben Tag, weil diese Strafe auf eine längere Zeit gar zu viele Unbequemlichkeiten mit sich führt und nur Verwirrung anrichtet. Soll es aber auf immer Statt finden, so wird zuvor der Inspection mündliche oder schriftliche Nachricht davon gegeben.

§ 13. Damit der Unterricht nicht zu oft unterbrochen werde, so ist das häufige Herauslaufen der Kinder nicht zu erlauben. Man lasse nicht gar zu viele auf einmal,

auch niemals beide Geschlechter zusammen, sondern nach einander auf einige Minuten herausgehen.

§ 14. Der Lehrer selbst hat es sich zum Gesetz gemacht, die Schulstube während der Unterrichtszeit nicht zu verlassen. Wenn es aber einmal auf einige Minuten geschieht: so sorgt er dafür, daß die Kinder sich unterdessen auf ihren Plätzen ganz ruhig verhalten.

§ 15. Er bleibt beim Schlusse zuletzt in der Schule; fragt nach, ob Jeder seine Sachen und Bücher bei sich habe; läßt die Kinder einzeln, bankenweise und ohne Geräusch herausgehen und siehet darauf, daß sie sich nicht einander drängen, stoßen oder sonst Unfug treiben.

§ 16. Er erlaubt es selten und nur im Nothfall, daß Kinder auf Verlangen ihrer Aeltern vor dem Schlusse der Schule nach Hause gehen dürfen; weil sowohl Aeltern als Kinder geneigt sind, diese Freiheit zu mißbrauchen.

§ 17. Wenn der Inspector die Schulen besucht, so examinirt er die Kinder, um die Fortschritte in ihren Kenntnissen zu erforschen. entweder selbst, oder die Lehrer fahren vors erste in ihrem Unterricht fort; sodann geben sie auf geschehenes Verlangen über den Schulfleiß und das Verhalten ihrer Zöglinge unpartheyische Auskunft und tragen das, was sie zu erinnern und vorzustellen haben, geziemend vor.

§ 18. Das Absentienbuch, in welchem sowohl der vor- als nachmittägige Lehrer die an- und abwesenden Schüler annotirt, muß immer in der Schule bleiben. Zum Liniiren und zur Anfertigung des Schülerverzeichnisses, welches noch vor dem Anfange eines jeden Monats von beiden Lehrern wechselsweise geschiehet, wird es höchstens nur auf 12 Stunden, aber nicht während der Unterrichtszeit, nach Hause mitgenommen.

§ 19. Am Ende eines jeden Monats reichen die Lehrer das Verzeichniß der etwa bis dahin neuangekommenen und von ihnen inscribirten Schulkinder ein, in welchem, eben so wie im Anfange des Absentienbuchs, bei Jedem anzumerken ist: Tag der Ankunft, Vor- und Zuname des Zöglings, natürliches Alter, Stand der Aeltern, Schulgeld (bei Soldatenkindern, statt des Schulgeldes, das Regiment und die Compagnie) und Einschreibgeld, welches letztere auch, wenn es anders so verabredet ist, dem Inspector sogleich bei der Schulvisitation entrichtet wird.

§ 20. Die vierteljährige Conduitenliste (nach § 16 der allgemeinen Schulordnung) wird bei jeder Schule abwechselnd allemal nur von einem Lehrer gemacht, der sie alsdann seinem Collegen communicirt, welcher gleichfalls seine Bemerkungen bei jedem Schüler hinzufügt.

§ 21. Den 1sten April und 1sten October reichen die Lehrer eine Specification der Lectionen ein, die sie in dem verflossenen halben Jahre absolvirt haben. Wer bis zu dieser Zeit noch nicht ein halbes Jahr unterrichtet hat, specificirt nur diejenigen Pensa, die er seit seiner Anstellung bei der Schule durchgegangen ist. Auf die nämliche Art verhält es sich auch mit denen, die von der Schule abgehen, welche vor ihrem Abschiede gleichfalls die absolvirten Pensa schriftlich aufsetzen.

§ 22. An dem Tage, wo das Examen gehalten werden soll, führen die Lehrer ihre Zöglinge nach der Kirche des Collegii Fridericiani, haben über sie die Aufsicht und sorgen für Anstand und Ordnung.

§ 23. Sollten die Kinder im Examen etwa furchtsam seyn und nicht laut antworten: so muß schon die Munterkeit und Lebhaftigkeit des Lehrers solches, soviel als möglich, zu ersetzen und gut zu machen suchen. Er frage insonderheit gleich zu Anfange und zum nachahmenden Beispiel für die übrigen einen oder zwei Knaben, von denen er versichert ist, daß sie die gehörige Dreistigkeit besitzen und laut antworten. Er stelle sich auch allemal in einiger Entfernung von demjenigen Schüler, den er examinirt.

§ 24. Wenn der Lehrer mit dem Examiniren über einen Lehrgegenstand aufhören und wie lange jede Klasse im Examen vorstehen soll, solches wird durch ein von der Inspection zu gebendes Zeichen angedeutet.

§ 25. Obgleich in den wenigen Wochen von Ostern bis nach geendigtem Examen nicht leicht ein Lehrer von der Schule abgehen darf: so stehet es doch ausser dieser Zeit einem Jeden frei, sie zu quittiren, wenn er will; nur zeigt er solches, der Ordnung gemäß, einen Monat vorher an, damit seine Lehrstelle anderweitig gehörig besetzt werden könne. Dagegen muß er es sich auch bei schlechter Führung gefallen lassen, wenn ihm ohne alle Vorheraufkündigung der Unterricht abgenommen wird, ohne daß er erst durch Urtheil und Recht removirt werden dürfe. Letzteres geschiehet bisweilen auch alsdann, wenn bei einer Schule nothwendige Veränderungen vorgenommen, oder einige Klassen auf einige Zeit combinirt werden müssen.

§ 26. Wem die Einnahme des Schulgeldes und der übrigen Beiträge der Kinder anvertrauet wird, notirt es in dem Absentienbuch der Schule, hebt solches sorgfältig bei sich auf und liefert es vorschriftsmäßig und nachdem es bestimmt wird, entweder wöchentlich, oder alle 14 Tage, oder monatlich nebst der dahin gehörigen Berechnung und dem Absentienbuche bei der Inspection ab. Diese Rechnung wird auch, auf ausdrückliches Erfordern, zu jeder Zeit abgelegt.

§ 27. Jeder erhält sein Salarium gegen Quittung aus der Schulkasse, entweder am Ende eines jeden Monats oder Vierteljahrs; wovon er jährlich um Michael, als beim Schlusse der Schulrechnung, eine Generalquittung einzureichen hat. Wer bis dahin noch nicht ein ganzes Jahr Unterricht gegeben hat, oder die Schule verlassen will, quittirt blos für die Monate des Schuljahres, während welcher er informirt hat. Es mag nun Jemanden mit oder ohne sein Verlangen der Abschied ertheilt werden: so kann er das Salarium nur für die Zeit fordern und erhalten, in der er wirklich Unterricht gegeben hat.

§ 28. Wenn ein Lehrer bisweilen verhindert wird, seine Schule selbst abzuwarten: so giebt er davon einen Tag zuvor, oder wenn er plötzlich krank wird, sogleich, entweder mündlich oder schriftlich der Inspection Nachricht, mit der Benennung desjenigen, durch den er seine Vices vertreten lassen will. Seinen Vicarium, den er sich also jederzeit selbst zu besorgen hat, muß er gehörig instruiren, ihn aus den übrigen Studirenden, die einen guten Namen haben und, wo möglich, aus den übrigen Lehrern der Armenschulen wählen.

§ 29. Wenn Jemand auf einige Zeit verreisen will, so sucht er deshalb, der Ordnung gemäß, um Concession ein, legt zuvor von der Einnahme des Schulgeldes bei der Inspection Rechnung ab und bleibt nicht über den bestimmten Termin aus. Nur können die beiden Lehrer bei einer und derselben Schule nicht zu gleicher Zeit und keiner vor geendigtem Examen verreisen.

§ 30. Die Circularschreiben, die den Armenschullehrern zu ihrer Einsicht zugeschickt werden, werden von einem Jeden nach Lesung derselben unterzeichnet, sodann an die nächstgelegene Schule übermacht und zuletzt der Inspection remittirt.

§ 31. Ein Jeder macht sich beim Antritt und durch Übernahme der Schule nicht allein zu diesen, sondern auch zu allen künftigen Anordnungen und Vorschriften anheischig.

### B. Für die Zöglinge.

§ 1. Schulkinder müssen allemal den wichtigen Zweck vor Augen haben, wozu sie von ihren Aeltern und Befehlshabern in die Schule geschickt werden. Sie sollen daselbst nämlich zu guten Menschen, brauchbaren Staatsbürgern und frommen Christen erzogen und gebildet werden und also dadurch den Grund zu ihrem zeitlichen und ewigen Glükke legen; allein diesen Zweck des Schulgehens können sie nur alsdann erreichen,

wenn sie ihre jungen Jahre wohl anwenden und sich frühe zum Fleiß, zum Gehorsam, zur Ordnung und zur Uebung einer ungeheuchelten Gottesfurcht und Tugend gewöhnen.

§ 2. Fleißige, ordnungliebende, folgsame und artige Schüler und Schülerinnen werden von ihren Lehrern geliebt und geschätzt und haben, wenn sie etwa einmal aus Versehen und Schwachheit gefehlt haben sollten, von ihnen weit eher schonende Nachsicht zu erwarten, als unfleißige und ungesittete, die sich den Unwillen ihrer Lehrer zuziehen und sie endlich zur Ergreifung strenger Maaßregeln nöthigen. Erstere erhalten zur Belohnung und Aufmunterung von dem Inspector alle Vierteljahr ein gedrucktes Schulzeugniß, welches sie zu Hause ihren Aeltern abgeben.

§ 3. Jeder Lehrling ist seinen Vorgesetzten und Lehrern willigen Gehorsam und kindliche Ehrfurcht schuldig. Keiner muß es sich beikommen lassen, sie durch Geberden, Handlungen und Worte zu beleidigen, ihnen Verdruß zu machen, sich ihren Befehlen zu widersetzen oder entgegen zu trotzen, oder auch von ihnen in ihrer Abwesenheit verächtlich zu reden. Solches wird auf jeden Fall bestraft.

§ 4. Auf dem Wege nach und aus der Schule sollen sich Schulkinder alles leichtsinnigen und boshaften Muthwillens enthalten, keinem einen Natur- oder Geburtsfehler vorrükken, sich einander nicht nekken, stoßen, schlagen, schimpfen und mit Spottnamen belegen, insonderheit fremde Personen nicht im geringsten beleidigen und über alte, gebrechliche Leute nicht lachen und spotten. Dergleichen Ungezogenheiten ziehen nachdrückliche Strafen nach sich.

§ 5. Ein Jeder hat in der Schule seinen angewiesenen Platz, den er nicht nach Willkühr mit einem andern verwechseln darf. Die Rangordnung richtet sich nicht nach dem Alter, auch nicht nach der Länge der Zeit, seit welcher Jemand in der Schule ist; sondern sie wird nach eines Jeden Fähigkeiten, Fleiß, Aufmerksamkeit und sittlichem Verhalten bestimmt.

§ 6. Wer sich vorsätzlich und unbefugter Weise um die Ordnung im Sitzen streitet und einen höhern Platz einnehmen will, als ihm zukommt, muß unter 2, 3, und nach Befinden unter mehrere herunter rükken.

§ 7. Beim Eintritt in die Schulstube sowohl Vor- als Nachmittags macht jeder Lehrling gegen den Lehrer eine anständige Verbeugung und bleibt so lange an der Thüre stehen, bis er von demselben die Anzeige und den Befehl erhält, seinen gewöhnlichen Platz einzunehmen. Ersteres geschieht auch beim Ausgange aus der Schule.

§ 8. Wer vor dem eigentlichen Anfange der Schule schon da ist, muß in Abwesenheit des Lehrers ruhig und ohne Geräusch an seinem Orte sitzen, nicht aus den Bänken gehen oder aus der Schulstube herauslaufen und auf der Straße Unfug treiben. Im Uebertretungsfall erfolgt Strafe.

§ 9. Bei dem Gesange und Gebet vor und nach geendigtem Unterricht stehen alle Schüler in einer andächtigen Stellung, mit gefaltenen Händen. Keiner muß alsdann fremde Gedanken hegen, leichtsinnig umhergaffen oder wohl gar plaudern.

§ 10. Wer während dem Gesange und Gebet kommt, tritt nicht sogleich in die Stube, sondern bleibt, um keine Stöhrung zu verursachen, so lange draußen vor der Stubenthüre stehen, bis diese Religionshandlung völlig vorüber ist. Wer diese öfters und zu wiederholtenmalen verabsäumt, hat nach § 11 die Strafe der Spätlinge zu erwarten.

§ 11. Wer nach bereits angefangenen Lehrstunden oder eine halbe Viertelstunde zu spät in die Schule kommt, muß, nach einem deshalb vom Lehrer erhaltenen Verweis, wenigstens während der ersten Lection, bisweilen auch noch länger, zum warnenden Beispiel für andere an der Stubenthüre stehen.

§ 12. Es muß ein Jeder alle Tage ordentlich angekleidet, mit rein gewaschenem

Gesicht und Händen und in Ordnung gebrachten Haaren erscheinen. Ein unreinliches Kind wird mehrmals durch Beschämung bestraft. Bessert es sich nicht, so wirds auf ein andermal nach Hause geschickt und erst nach geschehener Reinigung wieder in die Schule aufgenommen. Ganz unsaubere und unreinliche Kinder sollen auf eine abgesonderte Bank gesetzt und in die Länge, wenn sie sich nicht ändern, in der Schule nicht geduldet werden.

§ 13. Im Stehen und Sitzen muß sich keiner ungeberdig betragen, nicht mit den Füßen baumeln, oder mit den Händen Geräusch machen; sich nicht auf die Tische stützen oder wohl gar im Kopfe kratzen, bei Strafe der öffentlichen Beschämung und der Herabsetzung.

§ 14. Es dürfen weder Spielsachen noch andere fremde Dinge, bei Strafe des Verlustes derselben, in die Schule mitgebracht werden. Sind es Sachen von einiger Wichtigkeit: so werden sie den Aeltern zugeschickt, und nach der von ihnen gegebenen Auskunft wird ein solches Kind bestraft.

§ 15. Wer zwischen den Schulstunden herausgehen will, welches aber nur im Nothfall geschehen darf, bittet deshalb den Lehrer um Erlaubniß und muß nicht zu lange draußen bleiben.

§ 16. Das wilde Herausstürzen aus der Stube, das Herunterstürzen von den Treppen und das Jagen und Schreien auf der Straße ist bei namhafter Strafe verboten.

§ 17. Gegen einander müssen die Schulkinder gefällig, verträglich, friedfertig und höflich seyn, ohne sich jedoch mit einander in schädliche Verbindungen und Vertraulichkeiten einzulassen.

§ 18. Wer von seinem Mitschüler beleidigt ist, muß an ihm keine Selbstrache ausüben, um sich dadurch selbst Recht zu verschaffen. Solche Beleidigungen werden dem Lehrer angezeigt und seiner Beurtheilung überlassen, da er sie denn nach Befinden der Umstände auf eine oder die andere Art gehörig beahnden wird. Wer sich selbst rächt, erhält, nachdem seine Gegenbeleidigung ist, Strafe.

§ 19. Da die zur Schule gehörige Geräthschaften in gutem Stande erhalten werden müssen: so soll sich keiner unterfangen, sie zu beschädigen. Wer in die Schulbänke, Tische und Tintefässer einschneidet, oder diese letztere mit Sand und Papier verunreinigt, hat empfindliche Strafe zu gewärtigen. Wer sie hingegen muthwillig zerbrochen hat, muß noch dazu den verursachten Schaden ersetzen, oder die Sachen auf seine Kosten repariren lassen. Eben so wird auch mit denen verfahren, die Landcharten zerrissen oder unbrauchbar gemacht, Fensterscheiben zerbrochen, Kronenleuchter, Stubenwände, Oefen, Thüren und Schlösser beschädigt haben.

§ 20. Auch muß sich ein Jeder die zum Unterricht nöthigen Sachen, Schulbücher, Schreibebücher und Tafeln, gleich bei seiner Ankunft in die Schule anschaffen, sie niemals vergessen und seine Bücher weder beschmutzen, noch zerreissen oder in der Schule zurücklassen.

§ 21. Schüler, die schon auf Papier schreiben, bringen sich entweder selbst Tinte mit, oder geben monatlich einen Groschen, wovon der Lehrer die Tinte und die Gefäße dazu anschafft; welches letztere weit besser ist und manchen Unannehmlichkeiten vorbeugt.

§ 22. Das eigentliche Schulgeld und die einmal festgesetzten Abgaben werden zu rechter Zeit und ohne alle Abkürzung entrichtet Wer besonders das wöchentliche Schulgeld vergessen hat oder schuldig geblieben ist, dessen Name wird des Sonnabends an die Schultafel angeschrieben und nicht eher ausgelöscht, als bis selbiges abgetragen worden.

§ 23. Ueberhaupt haben sämmtliche Schulkinder alles Plaudern, Lachen, Geräusch-

machen und alle äusserliche Hindernisse, wodurch der Lehrer beim Unterricht unterbrochen und ihre Mitschüler in der Achtsamkeit gestört werden, sorgfältig zu vermeiden. Jeder sey vielmehr in den Lehrstunden stille und aufmerksam, betreibe die ihm aufgegebenen Schularbeiten mit bestmöglichstem Fleiße und lerne die ihm zum Auswendiglernen vorgeschriebenen Lectionen zu Hause und zwar so gut, daß er sie fertig und ohne zu stottern in der Schule hersagen kann. Wer hierin nachläßig ist, verliert nach Beschaffenheit der Umstände anfänglich seinen Platz und muß unter einen, zwei und mehrere herunterrükken; auch wird er entweder an die Thüre gestellt, oder zu einer noch größern Schande auf eine eigene, sogenannte Faulbank gesetzt. Am folgenden Tage muß er nicht nur die restirende, sondern auch zugleich die neuaufgegebene Lection gelernet haben.

§ 24. Ausser dem Lehrer darf Niemand sprechen, als wer gefragt, und Niemand antworten, als wer dazu aufgefordert wird.

§ 25. Derjenige, der vom Lehrer besonders gefragt wird, muß nie anders als stehend antworten, welches insonderheit beim Religionsunterricht sämmtliche Kinder zu beobachten haben.

§ 26. Wenn in der Schule gelesen, geschrieben oder gerechnet wird, muß ein Jeder ins Buch sehen, in der Stille mitlesen, nachschreiben und für sich allein rechnen; es sey denn, daß einer aufgefordert wird, an der Schultafel ein Exempel oder eine Aufgabe laut zu rechnen, alsdann sind die übrigen genau aufmerksam. Jedes hörbare Nachlesen aber, wodurch ein unangenehmes Geräusch entsteht, ist durchaus verboten.

§ 27. Wer beim Vorlesen unachtsam ist und auf den Aufruf des Lehrers nicht weiter fortzulesen weiß, wird um 1 und bei wiederholtenmalen um 2 und mehrere heruntergesetzt. So wird es auch mit denen gehalten, die einem andern, ohne des Lehrers Geheiß, im Lesen, Rechnen und bei andern Geschäften helfen, ihm die Antwort zuflüstern, oder vorschreien; ingleichen mit denen, die aus Unachtsamkeit nicht wissen, was der Lehrer eben gefragt hat.

§ 28. Oefters wiederholte Unachtsamkeit und Plauderhaftigkeit, anhaltende Faulheit und vorsätzliche Bosheit werden, nach den verschiedenen Graden der Vergehungen, am Körper gestraft. Schüler von dieser Art dürfen sich, solange sie sich hierin nicht gebessert haben, zu keinem Zeugniß des Fleißes und guter Sitten Hoffnung machen.

§ 29. Hartnäkkiges Leugnen eines begangenen Fehlers, ingleichen Ablegung eines falschen Zeugnisses in einer Sache, wird an einem Schüler, nachdem man ihn erst durch ernstliches Ermahnen zum Geständniß zu bringen gesucht hat, ohne alle Schonung beahndet.

§ 30. Das Schwören, Fluchen und andere niederträchtige Unarten werden hart am Körper bestraft. Gewöhnt er sich dieses Laster nicht ab: so wird diese Strafe verdoppelt und ein Jeder vor dem Umgange mit einem solchen lasterhaften Schüler gewarnet. Zuletzt, wenn diese Strafe bei ihm gar nicht fruchtet, wird er als ein Niederträchtiger der Inspection angezeigt, die seinetwegen anderweitige Verfügungen treffen wird.

§ 31. Wer Sachen, die einem andern gehören, als Bücher, Schnupftücher und dergl. in der Schule gefunden hat, giebt sie dem Lehrer ab, der sie sodann dem Eigenthümer derselben wieder zustellen wird.

§ 32. Sollte sich der Fall ereignen, daß sich Jemand beigehen ließ, der Schule oder seinen Mitschülern etwas zu entwenden und also einen eigentlichen Diebstahl zu verüben, der muß vors erste den Schaden erstatten und wird noch dazu öffentlich und zur Warnung für andere aufs härteste bestraft. Wer sich dieses Verbrechens zum zweitenmale schuldig macht, wird noch außerdem als ein der Besserung Unfähiger von der Inspection aus der Schule gewiesen.

§ 33. Derjenige, der einen halben oder ganzen Tag, oder noch länger aus der Schule bleibt, welches aber nicht zu oft und nicht ohne gültige Ursachen geschehen darf,

muß nachher, wenn er zur Schule kommt, von ſeinen Aeltern oder Angehörigen einen Entſchuldigungszettel mitbringen; oder, wenn damit Schwierigkeiten verbunden ſind, ſich wenigſtens durch dieſe mündlich entſchuldigen laſſen. Kinder, die gar zu oft abweſend ſind, dürfen auf kein Zeugniß Anſpruch machen.

§ 34. Wer 2 Monate hindurch aus der Schule geblieben iſt, muß, wenn er wiederum die Schule beſuchen will, das Einſchreibgeld von neuem bezahlen. Wer hingegen ein ganzes Vierteljahr hindurch abweſend geweſen iſt, wird nach Ablauf deſſelben in dem Schülerverzeichniß ausgelaſſen. Beides aber findet nicht Statt, wenn ſich der Schüler deshalb zuvor bei dem Lehrer gemeldet hat, oder durch Krankheiten am Schulgehen verhindert worden iſt.

§ 35. Läßt ſich Jemand verleiten, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ſeiner Aeltern und Vormünder aus der Schule zu bleiben, der wird auf eine exemplariſche Art am Körper gezüchtigt.

§ 36. Zu dem öffentlichen Examen müſſen alle Schulkinder, bei Strafe der Herabſetzung unter ihre ſämmtliche Mitſchüler und der Vorenthaltung des gedruckten Schulzeugniſſes, erſcheinen. Bloß Krankheiten machen hievon Ausnahmen.

§ 37. Es erfordert die Höflichkeit, daß diejenigen Kinder, die auf immer von der Schule abgehen, ſolches zuvor dem Lehrer anzeigen und von ihm Abſchied nehmen, oder es ihm wenigſtens durch einen andern anzeigen laſſen. Auch erhalten ſie alsdann auf ihr Verlangen von ihrem bisherigen Schulbeſuch und ihrer Aufführung ein von dem erſten Lehrer und, im Fall es nöthig ſeyn ſollte, von dem Inſpector ſelbſt, unterſchriebenes Schulatteſt.

§ 38. Die in dieſen Schulgeſetzen enthaltenen, den Kindern obliegenden Pflichten werden durch den ordentlichen Lehrer jeder Schule zweimal des Jahres, nämlich ſogleich nach dem Examen und nach Michael, öffentlich im Beiſeyn ſämmtlicher Zöglinge vorgeleſen.

## Erster Lectionsplan. (s. S. 315, § 6.)

### A. Für die ersten oder höhern Klassen.

| Vormittags | Montag. | Dienstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 7— 8 | Naturlehre. | Religionsunterricht. | Luthers Hauptstükke. Erklärung derselben. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Liederverse od. Psalmen. Einleitung in die h. Schrift. |
| 8— 9 | Schreiben. | Schreiben. | Geographie. | Schreiben. | Schreiben. | Naturgeschichte. |
| 9—10 | Lateinlesen. | Allgemeine Weltgeschichte. | Bücher des A. und N. Testaments. Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuch. | Orthographische Uebungen. | Orthographische Uebungen. | Singen der Kirchenmelodien. |
| Nachmittags von 1—2 | Deutschlesen. | Deutschlesen. | | Deutschlesen. | Deutschlesen. | |
| 2—3 | Rechnen. | Rechnen. | | Rechnen. | Uebungen im Kopfrechn. | |
| 3—4 | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | | Religionsunterricht. | Biblische Geschichte. | |

### B. Für die untern Klassen oder vermischten Schulen.

| Vormittags | Montag. | Dienstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 7— 8 | Naturlehre. | Religionsunterricht. | Luthers Hauptstükke. Erklärung der 10 Gebote und des Vater Unsers. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Liederverse od. Psalmen. Einleitung in die h. Schrift. |
| 8— 9 | Schreiben. | Schreiben. | Deutschlesen. Geographie. | Schreiben. | Schreiben. | Deutschlesen. Naturgeschichte. |
| 9—10 | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Lateinlesen. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Lateinlesen. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuch. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Orthograph. Uebungen. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Orthograph. Uebungen. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren Singen der Kirchenmelodien. |
| Nachmittags von 1—2 | Deutschlesen. Rechnen. | Deutschlesen. Rechnen. | | Deutschlesen. Rechnen. | Deutschlesen. Uebungen im Kopfrechnen und Einmaleins. | |
| 2—3 | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | |
| 3—4 | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | | Religionsunterricht. | Biblische Geschichte. | |

## Zweiter Lectionsplan. (s. S. 315, § 6.)

### A. Für die ersten oder höhern Klassen.

| Vormittags | Montag. | Dienstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 7 – 8 | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Luthers Hauptstükke. Erklärung derselben. | Religionsunterricht. | Biblische Geschichte. | Liederverse od. Psalmen. Einleitung in die h. Schrift. |
| 8— 9 | Deutschlesen. | Deutschlesen. | Geographie. | Deutschlesen. | Deutschlesen. | Naturgeschichte. |
| 9—10 | Rechnen. | Rechnen. | Bücher des A. und N. Testaments. Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuch. | Rechnen. | Uebungen im Kopfrechnen. | Singen der Kirchenmelodien. |
| Nachmittags von 1—2 | Schreiben. | Schreiben. | | Schreiben. | Schreiben. | |
| 2—3 | Lateinlesen. | Allgemeine Weltgeschichte. | | Orthographische Uebungen. | Orthographische Uebungen. | |
| 3—4 | Naturlehre. | Religionsunterricht. | | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | |

### B. Für die untern Klassen oder vermischten Schulen.

| Vormittags | Montag. | Dienstag. | Mittwoch | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 7 — 8 | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht | Luthers Hauptstükke. Erklärung der 10 Gebote und des Vater Unsers. | Religionsunterricht. | Biblische Geschichte. | Liederverse od. Psalmen. Einleitung in die h. Schrift. |
| 8 — 9 | Deutschlesen. Rechnen. | Deutschlesen. Rechnen. | Deutschlesen. Geographie. | Deutschlesen. Rechnen. | Deutschlesen. Uebungen im Kopfrechnen und Einmaleins | Deutschlesen. Naturgeschichte. |
| 9 — 10 | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuch. | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | Buchstabenkenntniß. Buchstabiren. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Singen der Kirchenmelodien. |
| Nachmittags von 1—2 | Schreiben. | Schreiben. | | Schreiben. | Schreiben. | |
| 2—3 | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Lateinlesen. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Lateinlesen | | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Orthograph. Uebungen. | Buchstabenkenntniß und Buchstabiren. Orthograph. Uebungen. | |
| 3—4 | Naturlehre. | Religionsunterricht. | | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | Bibelsprüche. Religionsunterricht. | |

# Kapitel IX.

## Die Lehrer bis zum Jahre 1810.

Wenn es im Bereich der Möglichkeit gelegen hätte, so würden wir bei den alten entschlafenen Schulmeistern der frühern Jahrhunderte eine Enquête veranstaltet und ihnen dabei die Frage vorgelegt haben, welches ihre Auffassung vom „Schulmeisterhandwerk“ gewesen. Wie die Antworten ausgefallen wären, wollen wir jedem Leser der vorangegangenen Schilderungen sich zu denken selbst überlassen. Zwei Urteile aber, die uns erhalten worden sind, geben wir nachstehend wieder. Beide Male war es ein Bediensteter der Kathedralschule, der seine Gedanken schriftlich niederlegte. Der Name des einen hat heute noch überall einen guten Klang; er lautet Simon Dach. Als diesen einst der Studiosus Michael Gorlovius um Rat anging, ob er Schulmeister werden solle, warnte er ihn davor in folgenden tiefempfundenen Versen, die ihm wohl eben so sehr von Herzen kamen, als ehedem der Sang an „Anke von Tharau.“

1. „O die Schule, die einst mir die blühende Jugend verwüstet,
   Hat auch des Alters Gebrest vor der Zeit mir gehäuft;
2. Und nichts ließ sie mir übrig, als einen siechenden Leib nur,
   Der wohl — Schatten des Leibs besser wäre benannt:
3. [So] daß ich leerem Phantom schier gleiche und geh' wie ein Toter
   Und man meine, dahin sei meine Lebensglut.
4. Dafür dein Leben zu opfern, Gorlovius, zauderst auch du nicht,
   Der du zur Reife der Kraft noch nicht emporgedieh'n.
5. Wenn wir jemals für irdisch Beginnen erfleht alles Gute,
   Wahrlich, jetzt ist es am Ort, dies für das deine zu thun;
6. Denn nicht führt dich dein Weg zu Wonnen und lachendem Frohsinn,
   Wo deine Glieder, o Freund, zart auf Rosen sich ruh'n,
7. Sondern zu garstigen Sorgen, zu herzverzehrender Mühsal,
   Wo dir hinwelkt der Leib, wo dir die Wange verblaßt!
8. Wer dies erreicht, fällt anheim der Unterwelt: Sisyphus ist hier,
   Und des Ixion Rad, hier des Tantalus Qual;
9. Hier die Beliden und soviel Schreckensgestalten der Hölle,
   Als an Tropfen das Meer zählt und an Blättern der Wald.
10. Dies ist kein leeres Gered', wir rissen uns ja nach dem Felsblock
    Und auf der Folter Rad drehten wir qualvoll uns selbst.
11. Jetzt erblickst du an uns nur noch entkräftete Glieder
    Und einen Leib, der des Tods nahenden Schlummer erharrt.
12. Weder Ceres, noch Bacchus, noch Venus, die, grausamer Laune
    Voll, in der Jugend uns quält, hat unser Inneres durchwühlt.
13. Nein! Der Schüler Lärmen und Schwitzen und seufzend Gestöhne,
    Und nach mühreichem Tag sorgsam durchwachete Nacht!

14. Schlummer spendet die Nacht dem grimmen Köter, den Tieren,
Und des Nordsturms Getob' ruht ob den Wassern und Höh'n.
15. Tityrus giebt sich des Nachts dem Schlafe hin mit den Herden
Und im ruh'nden Gefild schnarcht der Landmann des Nachts:
16. Nur ich Lehrer hab' nachts korrigiert die Hefte der Schüler,
Daß sie — was doch gar schwer — kriegten lateinischen Stil.
17. Oder ich übersetzte ein paar Virgilische Verse,
Und verfaßte dabei auch wohl ein eignes Gedicht.
18. Oftmals kraut ich im Haar mir sinnend und kaut an den Nägeln
Und von schneidendem Frost starrten die Hände mir oft.
19. Oftmals beschlich der Schlaf mir siegreich die beiden Äuglein
Und auf der Hefte Stoß sank mir herab das Haupt.
20. Mittlerweil' hat der Dunst des vergessen blakenden Lämpchens,
Den ich geatmet, das Hirn — Kopfschmerz bezeugt mir's — betäubt.
21. So hab' ich zweimal drei Jahre am harten Joche gezogen,
Andern zu Frommen und Nutz lauf' ich dem Tod in den Arm.
22. Jetzt bemächtigt gar oft ein Katarrh sich der kranken Lunge
Und beklemmt mir die Brust oft mit lästigem Druck.
23. Jetzt durchring' unter Husten ich schlaflos und elend die Nächte
Und nur vom Blutsturz blieb ich bis jetzo verschont.
24. Doch was bring' ich hinein in dieses Gedicht meine Leiche,
Meine Leiche, die fern einst soll umwölben das Grab.[1])
25. Mag dieses Ziel den Wandrer, der rüstig auch schreitet, ermatten,
Und mit Ermüdung selbst lähmen des Herkules Fuß,
26. Diesen Pfad bin ich selbst in wechselndem Schicksal gewandelt,[2])
Während vom Himmel mir Not schier unentrinnbar gedräut.
27. Mag es auch Steine, mags Feuer vom wetternden Himmel regnen,
Oder ein Wolkenbruch niederströmen, ein Meer:
28. Auf der Domturmglocke traurigen Schlag mußt du laufen,
Und da hilft dir nichts, kehrst auch als Leiche zurück.
29. Lohnt es, so vieler Leiden nichtigen Preis zu erwähnen?
Was kann, frag' ich dich, was nichtiger sein als er?
30. Setzen wir immer doch darn all unsere Kräfte des Lebens,
Wofür weiter uns nichts ward, als das tägliche Brot!
31. Wenn du nicht etwa des Pöbels Gezänk als Lohn willst bezeichnen,
Der ob der Schule Bemüh'n krittelnd sitzt stets zu Gericht.
32. Wahrlich, wollt' ich von all' der Niedertracht dir berichten:
Eben so thöricht wär's, droben die Sterne zu zähl'n.
33. Hier scheint weise zu sein, wer sonst mit Dummheit geschlagen,
Zeiht doch des Fehltritts auch, neidisches Krittlerpack, dich!"[3])

Die zweite Auslassung über den Beruf eines Lehrers ist über 100 Jahre jünger. Sie datiert vom 5. März 1786 und entstammt der Feder des kneiphöfischen Schulkollegen Schultz. Sie ist an die Adresse des kneiphöfischen Superintendenten Gräf gerichtet und war veranlaßt durch die Aufforderung desselben an Rektor und Lehrer der Kathedralschule, ihre Methode zu beschreiben.

1) Auf dem Avenarischen Hügel in Rom.
2) Bezieht sich auf die Begleitung der Leichen.
3) Bisher nicht veröffentlichte Übersetzung (im Versmaße des lateinischen Originals) von Hugo Burath. Das Original abgedruckt im Erl. Pr. I., S. 164.

Er tauchte seine Feder in Galle und schrieb dem Vorgesetzten: „Wo fange ich an und wo höre ich auf? Es sind der beklemmenden Wünsche zu viel, als daß sie hier alle könnten sichtbar gemacht werden . . . . . Es sollen bei den täglichen Lektionen die Klassen unangemeldet besucht werden. Wem soll es gelten, den Lehrern oder den Schülern? Ohnfehlbar den Lehrern. Die thun nicht ihre Pflicht und Schuldigkeit. Es muß wohl der Schulunterricht einem Haufen gewissenloser Leute anvertrauet sein, daß ihm so muß aufgepasset werden." Er kommt hierauf auf die Geringschätzung des Lehrerstandes zu sprechen und fragt: „Was ist aber der Grund davon? Es ist zwar viel Redens von Schulen und ihren Anstalten. Bei dem allen aber wird der Schulstand für die niedrigste Klasse der Menschen gehalten. Er hat keinen Rang, er ist ohne Protektion, und Jedermann macht sich an ihn. Da ein Schulmann unter dem täglichen Joch auch öfters seine schwachen Seiten zeigen muß, (denn daß er als Mensch nicht allemal gleich stark sein kann, ist doch wohl ausgemacht) so beurteilt und tadelt man ihn. Man wird sogleich ein Pädagoge, faßt sich ein Ideal ab und mustert ihn hernach auf das weidlichste . . . . . Was sollen solche Visitationen fruchten? Thut der Lehrer nicht seine Pflicht, so werden sie ihn zwar einschüchtern; allein er wird ein Sklave. Und was wurde aus der Republik, als die Römer ihre Jugend durch Sklaven unterrichten ließen? Ich sehe sie ferner als Ableiter des Ansehens eines Lehrers an. Ein Lehrer bei der Schuljugend muß **divinam auctoritatem** haben. Sehet sie, daß noch andere über ihm sind, die ihm, wie es künftig bei unserer Schule geschehen soll, Erinnerungen machen, so stehe ich nicht dafür, daß sie nicht darauf manches wagen werde. Auch hat man aus vielfältiger Erfahrung, was sich Schüler auf einen solchen, auf eine Zeit lang Zwang erregenden Besuch zu gute thun, so daß die folgende Zeit dem Lehrer doppelt erschweret wird." Er kommt sodann auf die Gründe des abnehmenden häuslichen Fleißes der Schüler zu sprechen: „Was sollen wir armen Schulmeister thun, die wir, besonders wir untern, keine Gewalt, kein Ansehen und Unterstützung haben? Die wir das Söhnlein bei Bedrohung aller Bannstrahlen von allen Seiten her, nicht einmal sauer ansehen [dürfen];[1]) die wir es mit allen Kennzeichen der Herrschaft, (welches zwar an sich nichts ist, doch aber auch als ein Hindernis, insofern es das Gemüt von etwas wichtigerem abzieht, von einem jeden, der die Erfahrung hat, gewiß wird angenommen werden) mit Stock und Uhren einhergehen sehen müssen, die wir ihn Romane, Komödien und Zettel von gehaltenen und zu haltenden Komödien, (welche heutzutage laut genug als Mittel zur Ausbildung angenommen und den **scholasticis** vorgezogen werden) in die Schule bringen zusehen müssen, die wir während des Unterrichts ihn in Unterredungen von allerlei Arten des Lügens betreffen, ja wohl gar als Kenner des Abscheulichsten erfahren . . . . Und doch faßt man den Schulmann und läßt *ihn* bei dem schlechten Fortkommen der Jugend schuld sein. Warum? Weil er der schwächste ist und keine Macht besitzt. Man könnte die Einwendung machen: Es haben doch nicht alle diese Erziehung. Es sind ja auch armer Leute Kinder und die sogenannten Pauperes, mit denen man alles versuchen könnte. Allein, wer weiß

1) Im Original steht „müssen".

es nicht, wie solches alles durch die Gemeinschaft mit einander, in diese gleichsam wie ein elektrischer Funken schlägt und mehr Unheil anrichtet, als man sich gedenken kann, unabgerechnet, was die Pauperes für unzählige Verhinderungen mehr haben, daß man die Sache nicht so, wie man will, treiben kann . . . ."[1])

Beide Männer, Dach wie Schultz, gehörten zu den besten ihres Berufs; denn der erste bekleidete nach seinem Abschiede von der Kathedralschule mit großem Ruhm noch einige Jahre die Stelle eines Professors der Poesie an der Albertus-Universität; der zweite war, als er seinem gepreßten Herzen Luft machte, bereits 18 Jahre Lehrer gewesen und hatte in dieser langen Zeit nur während dreier Stunden die Schule versäumt.

* * *

Der Lehrerberuf ist so alt wie die Schulen, der Lehrerstand als solcher aber erst ein Kind des 19. Jahrhunderts. Die Praxis und die Anlehnung an bestehende bürgerliche Verhältnisse waren bestimmend für die amtliche und außeramtliche Benennung der einzelnen Glieder und der Gesamtheit. Bereits vor der Reformation begegnet man auch in Königsberg dem Schulmeister und seinen Gesellen Der erstere ist der Vorsteher der Schulen, die letzteren sind seine Gehülfen. Das Kollegium erscheint nach außen hin mit dem Gattungsnamen der Schulbedienten, welche Bezeichnung im amtlichen Verkehr noch bis ins 19. Jahrhundert aufrecht erhalten bleibt.

Das fortschreitende 16. Jahrhundert mit seiner Fremdwörterwut verdrängte jedoch die deutschen Bezeichnungen. Aus dem Schulmeister wurde der Rektor; aus dem Gesellen aber entpuppten sich der Collaborator, der Baccalaureus und der Schulkollege, welch letzterer sich nach hartem Ringen bereits um 1600 das alleinige Bürgerrecht erkämpft hatte und als nomen appellativum das ganze 17. und 18. Jahrhundert überdauerte. Zwar verschwand auch der Collaborator nicht, doch fand er als Amtsbezeichnung nur noch auf die Stunden- oder Hilfslehrer Anwendung und wurde sonst meistens nur gebraucht, wenn es z. B. galt, das Verhältnis zwischen Rektor und Kollege nach außen hin festzustellen. Die ältesten Kollegen bezeichnete man schon früh als Prorektor, Konrektor, Subrektor, ja sogar in einzelnen Fällen als SubProrektor und Sub-Konrektor. Nur eine Benennung erfuhr im Laufe der Jahrhunderte keine Veränderung; das war der „Kantor", dem man schon im Reformationszeitalter als oberstem Schulgesellen begegnet, der aber bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts diesen Rang dem Pro- und Konrektor hat abtreten müssen. Soviel vom Titelwesen bis zum 19. Jahrhundert, das erschöpfend zu behandeln allein den Raum eines Kapitels beanspruchen dürfte.

Die Besoldungsverhältnisse der städtischen Rektoren und Schulkollegen entsprachen bei weitem nicht ihren Titeln. Zwar hatten die Magistrate der Städte Königsberg (s. oben S. 31) sich das Patronatsrecht erkämpft, nicht aber die Pflicht auf sich genommen, zu den Lehrerbesoldungen etwas beizutragen. Diese lagen einzig den Kirchengemeinden ob, was sich allerdings als eine notwendige Folge aus dem Dienstverhältnisse, in welchem die Schule zur Kirche stand, von selbst ergab.

1) Dom-Archiv; Akta, die anzufertigenden Tabellen betreffend, Vol. A, Nr. 1.

Über die Höhe des Gehalts der Schullehrer im Reformationszeitalter verlautet sehr wenig. Nach Möller reicht die älteste Nachricht über das Gehalt des altstädtischen Rektors bis zum Jahre 1541 hinauf, zu welchem Zeitpunkt der Rat dem Magister Friedrich Staphylus in Wittenberg diese Stelle mit einem Gehalt von 70 Thalern anbot. Ob diese Summe nur das feste Einkommen des Rektors bilden sollte, oder ob auch die zufälligen Einnahmen mit einbegriffen waren, darüber fehlt jeder Nachweis. Die spätern Rektoren hatten bedeutend weniger. „Bilang beklagt sich in einem Petitum vom Jahre 1581, daß er nur 8 Thaler quartaliter habe. Raschius giebt unter dem 29. Januar 1599 sein Gehalt gar nur auf 80 Mark an, und in einem andern Schreiben vom November 1606 sagt er, daß er erst nur 62 Mark erhalten habe, dann 80 und erst seit 1601 100 Mark, während doch der Rektor im Kneiphof gleich von Anfang 100 Gulden bekommen habe. Nachmals wurde jedoch auch die altstädtische Rektorstelle besser dotiert, nämlich a. 1624 mit 300 Mark, a. 1631 mit 600 Mark. Der Kantor erhielt nach den noch vorhandenen Vokationen a. 1630 200 Mark, 1635 220 Mark, 1647 250 Mark, wobei es bis zum Jahre 1709 blieb. Damals wurde das Einkommen dieses Postens durch seine Vereinigung mit der Inspicientenstelle im Pauperhause erhöht, mit welcher ein Gehalt von 33 Fl. 10 Gr. verbunden war. Auch das eigentliche Kantorgehalt wuchs, indem es 1738 auf 240 Gulden erhöht wurde . . . Die Prorektorstelle wurde ursprünglich a. 1623 mit einem Gehalt von 100 Fl. fundiert, welches a. 1634 auf das Doppelte erhöht wurde. Seit 1636 betrug es 350 Mark. Der Konrektor erhielt vor dem Jahre 1622 nur 100 Mark, dann 150 Mark, seit a. 1650 150 Fl. . . . Die Besoldung der Kollegen stand natürlich mit der der oberen Stellen im Verhältnis und war daher in den ältesten Zeiten sehr gering. Raschius beruft sich im Jahre 1599 darauf, daß das Salarium der Schulgesellen vor 13 Jahren erhöht worden ist; dennoch sagen dieselben in ihrer Petition vom Jahre 1601, daß drei unter ihnen nur 20 Fl. jährlich bekämen. Später wurden sie zwar mehrmals etwas besser gestellt, z. B. 1622, 24, 33; indessen belief sich ihr ganzes Gehalt aus der Kirchenkasse doch immer nur auf 31 Thaler 83 Gr. 6 Pf., wozu erst seit 1747 eine Zulage aus der Kämmereikasse von 23 Thaler 6 Gr. kam, so daß sie nun auf 55 Thaler zu stehen kamen.' Diese Kämmereizulage hatte auch der fünfte Kollege oder Präcentor, dessen Gehalt sich aber übrigens nur auf 25 Thlr. 50 Gr. belief. Von dem Einkommen der sogenannten Kollaboratoren läßt sich nichts Bestimmtes sagen: sie erhielten vermutlich mehr oder weniger, je nach der Anzahl der Stunden, die ihnen übertragen waren, oder einigten sich privatim mit dem Senior, welchen sie zu vertreten hatten. Pisanski z. B. erhielt als Kollaborator seit dem Jahre 1748 350 Fl."[1])

Ähnlich wohl lagen die Verhältnisse während des 16. und 17. Jahrhunderts in der Löbenichtschen und Kneiphöfischen Schule. Die ältesten erhaltenen Kirchenrechnungen der Kneiphöfischen Gemeinde im Domarchiv sind leider erst die des Jahres 1696. Nach denselben zahlte die Kirchenkasse allen

1) Möller, a. a. O., II, S. 42/43.

Kirchendienern das Gehalt in 4 Raten aus, und zwar zu Reminiscere, Pfingsten, Michaeli und Weihnachten. Der jährliche Gehaltsbezug betrug bei dem Rektor Deutsch 600 Mark, bei dem Prorektor Spieß und Konrektor Weiß je 300 Mark, bei dem Kantor [Günther Schwenckenbecher] und den Schulkollegen Sonnenberg, Geißler, Samuel Arnoldi, Mikisch und Kunter je 130 Mark und „dem, so die Kinder in der Thumschule im Schreiben und Rechnen unterrichtet" 40 Mark.[1]) Neben dem Bargehalt erhielt jeder der Lehrer noch eine Quote Brennholz. Dieselbe betrug 1696 für den Rektor 10 Achtel („mit Zugab von Ao. 95"), für Pro- und Konrektor je 4 Achtel, für den Kantor 6¼ Achtel („mit Zugab von Ao. 95"), für die Schulkollegen Sonnenberg, Arnoldi, Mikisch und Kunter je 2½ Achtel „mit Zugab von Ao. 95", für den Schulkollegen Geißler 2 Achtel, „ohne Zugab, weil er anders wohin vociret worden."[2]) Eine weitere Einnahme bestand in dem halben Zinsgenuß des Schimmelpfennigschen Legats. Es heißt in den Kirchenrechnungen: „Denen sämtlichen Herren Schuhl-Collegen die Interessen von Anno 1696 wegen 5000 Mark Capital vom Seel. Herrn Johann Schimmelpfennig die Hälfte gezahlet (150 M.); die andere Hälfte als 150 Mark empfängt die Thumkirche." Außerdem sind noch folgende Gehaltsbezüge in der „gemeinen Ausgabe" angegeben: „Denen Herren Schuhl-Collegen ihr Examen Geld 16 M. 12 Gr."; „dem Herren Cantori adjuvanten Geld 50 M.", (zweimal im Jahre); „den Herrn Schuhl-Collegen das Wesselische Testam. gezahlet 42 M." Mit Ausnahme des Konrektors Weiß und des Schulkollegen Arnoldi hatten die Lehrer Wohnungen im Schulhause. Die beiden genannten erhielten dafür halbjährlich ein bestimmtes Wohnungsgeld; dasselbe betrug im ganzen für den Konrektor 60 Mark, für den Schulkollegen 44 Mark auch 60 Groschen.

Das 18. Jahrhundert bescherte den kneiphöfischen Lehrern zum Teil eine empfindliche Gehaltsverminderung. In welchem Jahr und bei welcher Gelegenheit dieselbe eintrat, konnte nicht ermittelt werden, da in der Domkirche die Rechnungen der Jahre 1697—1737 verloren gegangen sind. Die nächstdem erhaltenen, die des Jahres 1738, beziffern das Gehalt des Rektors Salthenius außer freier Wohnung und 8 Achteln Brennholz auf 133 Thlr. 30 Groschen; hierzu kamen noch 4 Thlr. 66 Gr. und 12 Pfennig Legaten- und 1 Thaler Examensgeld, so daß sein ganzer fester Gehaltsbezug 139 Thlr. 6 Gr. und 12 Pfennig betrug. Prorektor Matthäus Röhl erhielt 66 Thlr. 60 Groschen Gehalt, 13 Mark 30 Groschen zur Hausmiete; im übrigen das nämliche, wie der Rektor, so daß er auf 85 Thlr. 66 Gr. 12 Pf. zu stehen kam; außerdem 4 Achtel Holz. Der Kon-

1) Den Namen des Kantors entnehmen wir dem Erl. Preußen, III, S. 388.
Des Vergleichs halber seien die Gehälter der übrigen kneiphöfischen Kirchendiener des Jahres 1696 hier verzeichnet. Es erhielten der erste Geistliche, Dr. Pesarovius jährlich 1200, der zweite Geistliche, Magister Bolz 600, der dritte Geistliche, Magister Funck gleichfalls 600, der Polnische Pfarrer 150, der Polnische Kaplan 120, der Litauische Prediger 125, der Organist Tilesius 700, der Orgelstimmer 40, der Glöckner 160, die „vier Lauters" zusammen 48, der Kalkant 56, der deutsche Vorsinger 30, der Polnische Singer 52, der Litauische Singer 19, der Musikant 40, der Kirchenknecht 40 und der Seigersteller 48 Mark aus der Kirchenkasse ausgezahlt.

2) Zum Heizen der Schulräume wurden 12½ Achtel Brennholz angefahren.

rektor Richter, dessen Gehalt 55 Thlr. 50 Gr. betrug, hatte im übrigen die gleichen Einkünfte wie der Prorektor; sein Gesamtbezug erreichte die Höhe von 74 Thlr. 56 Gr. 12 Pf. Kantor Kirchhoff hatte 50 Thlr. Gehalt, die vorhingenannten Einkünfte, 2 Pfd. Wachslicht in natura, 5 Achtel Holz und freie Wohnung. Sein Bareinkommen bezifferte sich auf 55 Thlr. 66 Gr. 12 Pf. Die Schulkollegen Schnell, Knorr, Albert und Günthel hatten je 28 Thlr. 80 Gr. Gehalt, die vorhingenannten Bezüge an Legaten und vom Examen, sowie 13 M. 30 Gr. jährlichen Wohnungsgeldes, so daß sie den Betrag von 47 Thlr. 86 Gr. 12 Pf. erreichten; außerdem je 2 Achtel Holz.[1] Der Schulkollege Quednau hatte alles in allem sogar nur 37 Thlr. 86 Gr. 12 Pf. feste Einkünfte.

Daß diesen festen Bezügen eine Reihe unbestimmter und schwankender Einnahmen gegenüber standen, ist teilweise in Kapitel II gezeigt worden. Unter diesen stand das Schulgeld obenan. Leider haben sich über die Höhe desselben im 16. und 17. Jahrhundert keine genauen Angaben ermitteln lassen. „Es wurde vierteljährlich postnumerando gezahlt, und die Lehrer waren daher unaufhörlichen Veruntreuungen ausgesetzt, gegen welche sie niemand schützte. So klagt z. B. der Rektor Bilang (von der altstädtischen Schule) a. 1581, daß er seit einem halben Jahre von den Knaben kaum 9 Thaler eingenommen habe, und in ganz ähnlicher Art beschwert sich Raschius a. 1599, er müsse sich das vierteljährliche Schulgeld mühsam zusammenmahnen; die auswärtigen Schüler gingen ihm oft damit durch, aber auch die Bürger, und selbst vermögende Leute, schämten sich nicht, dieses zu thun. Unter den Beschwerden, welche die altstädtischen Lehrer am 16. August 1715 der Königl. Untersuchungskommission vortrugen, findet sich dieser Punkt ebenfalls vor. Es wurde damals gebeten, „zu verfügen, daß jeder zahlende Schüler, sobald er 14 Tage die Schule besucht habe, gehalten sein solle, das ganze Quartal zu entrichten, wie es schon der Kirchen- und Schulvisitations-Receß vom Jahre 1585 bestimme.“[2]

Da die so knapp gestellten Schullehrer sich schlechterdings nicht von ihrem Gehalt und den sonstigen Einkünften zu ernähren vermochten, quälten sie sich entweder mit einem Übermaß von Privatstunden, „oder sie mußten neben ihrem Amte noch irgend ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches während ihrer Stunden allenfalls ihre Frauen in acht nehmen konnten . . . . So erhielt 1626 der altstädtische Schulkollege Georg Metius das Bürgerrecht mit der Bemerkung, daß er bei seiner bürgerlichen Nahrung seine Schularbeit nicht versäumen solle.“ In demselben Jahre bat sein Amtsgenosse Joh. Elberus, der nachmalige erste polnische Kirchschullehrer, den Rat um die Erlaubnis, eine Hökerei und einen Leinwandausschnitt anlegen zu dürfen.

Die Hauptnahrung aber, der die Schullehrer und selbst manche Rektoren zustrebten, war die der Bierbrauerei. In einem Brief des Rektors Valentin Raschius vom Jahre 1606 an den altstädtischen Rat heißt es, daß er mit seiner Frau zwar ein halbes Mälzenbräuerhaus mitgeheiratet und die andere Hälfte dazu gekauft habe, aber mit fremdem Gelde; dann seien ihm 5 Gebräude Bier nach einander verdorben, weil er der Schule wegen nicht habe darnach sehen

1) Die altstädtischen Schulkollegen erhielten ungefähr dieselbe Quantität Holz.
2) Möller, a. a. O., S. 46.

stimmt: bei seinem Thun halte er auch 300 Gulden Schaden gestattet, und die Krieger und Vierschaarherren nähmen von ihm nicht Bier, bezahlten aber nichts ꝛc.“

Durch das ganze folgende Jahrhundert hindurch finden wir die Schützenfeste im ungefähren Anschluß an Pfingsten. Zu aller und jeder der Lübeckischen Not im Jahre 1685 Anhalt, häufigen Interpellationen der Bürgerschaft bestellten sich nicht zu gehinten. Auch gelang es ihm, wie wir noch sehen werden, die Rate der beiden andern Städte dafür zu gewinnen. In einer über-aus interessanten und sehr lebendig gehaltenen Beschwerde des übeleidigten Kantzel Hoffmann, der bekanntlich die Verfassung der Republik Lübeck ändern, und die wir zum Abdruck bringen, schildert man Mißbrauch darüber. Es schreibt:

Hochmögende Hochgebietende Herren!

Ewer Hoch. Hoh. unterthänigst supplicando exponiren, gestalt sich die Noht. Deren allmaß denen Zunftmeistern der Stuck und Schützen im Uibrigkeit zumahlen über die Zahl der Stuck-Bürgerrecht und bestendig die Brunnenhaltung verwendlig zu thuen hetten Hierselbst gepleget, gestalten auch in den Wintzeiten mit Brandgefahr gefahren und noch geschichet, die Logen auch von 60. Wehrgerichtern so hantzen, daß denen Schützbrüdern die Brunnenhaltung von 30 M. solle gestellen werden, Ihnen aber nicht verstattet noch einig den Gastenschmaß angenommen und gehalten, sondern auch im Brandhauß einer jeden Zeith gemeint und bequem, so hat gemelter Zunftmeister, weil sich in der Aeltesseurus Kunst getretten, auch denn beschlossen gemelten meiste, so ihr nemandt hinfüro Brunnenhalten soll, als Zunftmeister Klein in Abwesahl und weiter eines Burgherrn Gesinnungen werden, und zuvor einen Brunnen, ob solches Brunnen mit Ehren verstanden kommandiret, einen Schützen hat einen, auch Brunn-Knecht nicht bürgerliche Ehren tragen, ungeachtet eingewandte insonnenheit nicht richtig, bringen in rest vorhabe Beklagte

1. Gantze in der Schulen am wenigsten zu thun, gar nicht wie die andern Collegen zu verbitten, sondern nur die Collectam im Dom zu besorgen, halt.
2. die Brunnen im Hause, ihrer Wohnen Knecht ausgeschickt, die Nachtung beholten, halt.
3. vorrichten plunder der Stuck auch in ihren Wintterwohnen die Brunnenhaltung besorgen und bemeldt die Knecht ausgeschickt verrichten, halt.
4. Professoren in einer Gilden Schulen, wen sich schonnen Mehrt in ihrem Mehrhaus, gebrauet und noch brauen, ingleichen verrichten Gastmahl, Kummel-Schmauß“) und Brunnenhaus, bis hier gantzen Tag zu gehen ihrer Knechtsverrichtung ohne Gesellschaft der Brunnenhaltung abwarten, halt.
5. die gantze noch übrigen beyden gemeldten Zunftmeist auf die Gesellen bestaugt, halt contrairen und ihnen Gesellen, so ist auch
6. gemelt, daß sie der Zeit, alß die Stuck-Gesellen nach Brod gehen und auch Mittagt an Brunchmit unterschiedlich Knechten wollen, die Schütz mercklich abgenommen, bezogen sie ihnen die Brunnenhaltung gestellen werten, in angeschichtlich zugenommen, daß wegen wenige der Schutzbrüdern sie Knechte vorgeschicket werden müßten, in welchem Thunden sie zuvor noch tipp 15 Mehr aber nicht weniger abwesen, wenn die Schutzbrüder nicht mehr auch sich von Knechten Gesellen und vorgenommenen Ihren Gingen gerathen leiten, und bekandt einschichten gestaltet, andern an ihre Stelle eine andere Art zu setzen, die Schutzen zum dreimmen einfingen müchten, angesehen auch meiner Knechten, daß wenn zu die Hochmeister

1) Bücher, s. v. D., B. 13.
2) Kummelschmaus.

Raht und die löbliche Bürgerschaft so hart verfahren, ihre den Antecessoribus höchstrühmliche erwiesene affection finden, setzende, in den Bürgerlichen oneribus mich gäntzlich nicht übersehen wolten, ich alsden solche onera, so viel mir möglich, gut machen wolte, nomine Senatus, so wol meinem HE. Vater, einem wolmeritirten membro des Löbenichtschen Rahts und mir, einem Patricio, der sein studiren und sonderlich das studium Musicae zu dem Ende mit allem Fleiß excoliret, daß ich zuforderst Gott und denn E. Hochweisen Raht, meinen Patronis und hochgeneigten Stadt Vätern in Kirch und Schule dienen möchte, zum Verdruß, als auch andern Patrioten zum Anstoß und Abschrecken, hinfüro nichts tüchtiges dem Vaterlande zu gutt zu studiren, gäntzlich versaget, und mit diesem Bescheide, ich solte abdancken, wenn ich das Große Bürgerrecht haben und brauen wolte.

Weil aber Gnädigster Churfürst und Herr die vorigen Cantores ohne Bürgerliche Nahrung mit den 100 fl. ihres Salarii das Jahr über nicht außkommen können, und ich in den itzigen noch kümmerlichern Zeiten, bey Abgang jedermanns Nahrung, noch viel weniger dabei subsidiren kan, zumahl durch den Abschnit der 4 Churfl. Freyheiten, Roßgarten, Neuensorg, Sackheim und Tragheim von der Löbenichtschen Kirch und Schule, item durch Einstellung der vorhin gewöhnlichen Brautmessen, und durch Außbleiben und einziehung Adelicher Leichen, die vorhin ein weit mehrers als itzo getragen, fast alle Zugänge und Lebensmittell dem Cantori entschwunden, ich auch, nachdem ich die Hand an den Pflug geleget, und meinem Gott in der Kirch und Schule mit Nutzen dienen, hergegen, ohne Versuchung Gottes und verletzung meines Gewissens bevorab in künftigen Vnglücklichen Fällen, nicht abdancken kan. Als gelanget an S. Churfl. Dchl. mein unterthänigst demütiges Bitten, Sie geruhen gnädigst nach Dero angebohrnen Weltkündigen Gnade, krafft Dero habenden Juris Episcopalis bey E. Hochweisen Raht der Stadt Löbenicht per Rescriptum kräfftigst zu befodern, daß zu meiner und der meinigen sustentation mir geholffen und das genoßene Beneficium der antecessorum gegönnet werde. Solche Hohe Churfl. Gnade werd ich mit unterthänigstem Dank erkennen und, umb Verlängerung dero Lebens und glückliche Regierung Gott anzuruffen, Zeit meines Lebens nicht unterlassen, einer gnädigsten Erhörung und Hülffe erwartende

E. Churfl. Dchl.
unterthänigster
Nicolaus Hoffmann
Cantor Eccl. et Scholae Lobn."

Seine Bitte fand eine baldige Erhörung. Am 14. Dezember 1685 hatte die Regierung das Gesuch Hoffmanns erhalten und schon am 17. Dezember verfügte sie an den Löbenichtschen Rat, daß man die von Kantor Hoffmann angeführten Motive für erheblich erachte, zumal da durch seine Ehegattin „solche Nahrung gar wol beobachtet werden könne und deßhalben an der Schularbeit nichts verabsäumt werden dürfte, dahero wir den Supplicanten mit seinem unterthänigsten Gesuch an euch weisen, umb ihm die Billigkeit widerfahren zu lassen, und darunter wir andern fürs gleiche [zu erachten?] zufügen."

Zwei Jahre darauf wandte sich der Rektor der Löbenichtschen Schule, Magister Georg Raakmann, der zugleich das Amt eines Assessors beim Samländischen Konsistorium bekleidete, an die Regierung mit einem ähnlichen Bittgesuch. Auch dieses können wir der Schilderung der Zeitverhältnisse wegen nicht gut übergehen, weshalb es wenigstens auszugsweise hier gebracht werden muß, zumal auch wegen des Streits, der sich deswegen entspann, den Lehrern

die Bildung bürgerlicher Gemeindevorsteher vom Landesherrn unterlegt wurde. Kraftmann schrieb:

„Weil das Privilegium Exemptionis als Omnibus Personalibus, und die freie Wahl der Bürgermeister Nahrung von Omnibus Realibus sey, so seyen diese beyden Rechte auch in Ihr Ehevertrag mit aufgenommen worden. Ihr Ehevertrag habe darum Ihrem Gatten Ansehen und Credit erhalten, Gnade zu bezeigen durch ertheilende Hoff- und Rathstitel, die Ihm, als Ihr Mann, nicht zu Nutzen gekommen, weil er sich nicht als Bürgermeister bey Ihr Ehevertrag angegeben, und Ihr Ehevertrag nicht als Bürgermeister Wittwe, sondern als Kaufmanns Wittwe, Ihr Privilegium Exemptionis Omnibus, auch Realibus, behalten habe. Ihr Ehevertrag habe Ihr Ehevertrag mit aufgenommen, und

salario, vnd Holtz, ad dies vitae vorsorget wird, sondern gleich, als wenn ihr Mann dem Publico gar nicht gedienet hätte, sich davon machen muß.

Über das alles, auch noch dieses hinzuzufügen, daß nicht unlängst Se. Churfl. Durchl. mich zu einem Extraordinar Assessoren an hiesigem Sambl. Consistorio allergnädigst hat wollen bestätigen lassen, vnd auch deshalben E. Eb. Rath mir das Bürger Recht nicht versagen könne."

Mit der Bitte, die Behörde möge 1. in Ansehung des allgemeinen Juris quaesiti, 2. seiner eigenen Konzession[1]) und 3. der andern beigefügten Motive ihm die Ausübung der Braunahrung gestatten, schließt das Schreiben.

Auch hier zeigte sich die Regierung geneigt, dem Bittsteller zu willfahren. Sie erkannte die Stichhaltigkeit der Gründe Raakmanns an und ersuchte den Löbenichtschen Rat, da der Bittsteller sich durch seine vieljährige Schularbeit um die Stadt verdient gemacht habe, ihn das Bürgerrecht wirklich genießen zu lassen. Hierauf ging aber der Rat nicht ein. Er erklärte, daß man auf vielfältiges Anhalten des Rektors ihm das Bürgerrecht erteilt habe, zumal da er sich erklärt hätte, seinen Stand zu verändern und infolgedessen des Groß-Bürgerrechts bei Zeiten benötigt sei, damit, wenn er in seinem Vorhaben durch den Tod übereilt würde, seine Witwe und Kinder sich dessen künftig zu erfreuen hätten. Man wäre auch erbötig, ihn, falls er seinen Stand wirklich verändern würde, das Bürgerrecht wirklich genießen zu lassen. Wenn man seinem unbilligen Gesuch statt gegeben hätte, würde man ein unerhörtes und bei den drei Städten nie dagewesenes Beispiel gegeben haben, „ja wider unser Gewissen zu der Schule höchstem Schaden und Ruin gehandelt haben, da uns des Weisen Ausspruch gar wohl bewußt, wenn man lehren soll, müsse man sonst nichts zu thun haben; wie kann der der Lehre warten, der pflügen muß und der gern die Ochsen mit der Geißel treibet und mit dergleichen Werken umbgehet. Wir dessen ungeachtet einem solchen Mann, der seinem Bekenntnis nach, wie seine eigenen Worte lauten, ich kann dem Schulambt nunmehro nicht vergnügen thun, dennoch Gelegenheit gegeben haben sollten, seiner ihm höchst anvertrauten Arbeit,

---

1) Das Protokoll vom 17. Nov. 1683, durch welches der Löbenichtsche Rat dem Magister Raakmann das Bürgerrecht und die Braunahrung konferierte, hatte folgenden Wortlaut:

„Seine Großachtb. der Herr Bürger Meister proponiret, daß Herr Mag. Georgius Raakmann, Scholae nostrae Loebnic. Rector, sich bey Ihm angegeben vnd in absehen seiner biß hieher von vielen Jahren verwalteten schweren Schularbeit vor sich, seine Eheliebste, vnd die Seinigen umb das Bürger Recht sollicitiret, wolten solches Ein. Erb. Raht vortragen, vnd Ihre Resolution deswegen einhohlen. Hirrauf wurd ex consilio geschlossen, daß das ganze Bürger Recht Ihm, vnd seinen Künftigen männlichen Leibes-Erben soll conferiret seyn, derogestalt, daß wenn Er oder die Seinigen sich dessen gebrauchen wollen, sich gemäß andern Bürgern bei Einem Erbaren wollweisen Rat angeben, den Bürgerlichen Eyd leisten und demselben den schuldigen Gehorsam angeloben sollen."

Das Schreiben Raakmanns hat außer den wegen der Braunahrung angeführten Gesichtspunkten noch einen andern allgemeinen Wert, insofern man aus ihm ersieht, daß die Witwen der Kneiphöfischen und Altstädtischen Schulbedienten eine gewisse Pension, die der Löbenichtschen aber keinen derartigen Bezug erhielten. Die Kirchenrechnungen des Doms für 1738 bringen folgende bezügliche Beträge in Ansatz. Für „Frau Mag. Deutschin Rektor(in" an Gehalt 22 Mark 20 Groschen, 2 Achtel Holz und freie Wohnung, für „Frau Magister Columbin, Rectorin" an Gehalt „vor 3. Quartal" 16 Mark 60 Groschen, an jährlicher Hausmiete 33 Mark 30 Groschen.

daran dem ganzen Lande guten Teils gelegen, sich je und mehr zu entziehen." Die drei Räte hätten sich bereits 1685 geeinigt, hinfort keinem einzigen Schulbedienten, so lange er in solcher Bedienung stehe, das Bürgerrecht zu konferieren; da auch „der allegirte locus aus den Zunftlegibus ihm kein Recht geben, weniger uns ein Maaß im Conferiren des Bürgerrechts vorschreiben kann, absonderlich, da er per contrariam constitutionem gänzlich cassiret ist, sollicitiret die Braunahrung nicht uns wohl; in dem er in so einem Dienst, der ihm jährlich mehr denn 1000 Fl. träget, stehet, sondern nur seinen unersättlich Geiz zu stillen . . . ."

Die drei Räte gingen weiter. Da ihr Statut von 1685 betreffs des Verbots der Braunahrung von der Regierung beliebig außer Kraft gesetzt werden konnte, so sandten sie es dem Kurfürsten zur Bestätigung zu. Derselbe stellte sich auf die Seite der Magistrate und verfügte:

**Wir Friedrich Wilhelm** ꝛc. Thun kundt und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburg und Hertzogen in Preußen, Demnach Bürgermeistere und Räthe der dreyen Städte Königsberg unterthänigst bey Uns angehalten, Wir wollen in gnaden geruhen und ein gewisses statutum, so Sie vorbehältlich Unserer gnädigsten confirmation, wegen Ihrer Schul Collegen und wie weit dieselbe der bürgerlichen Nahrung und in specie des Brau-wesens sich anzumaßen, aufgerichtet, aus höchster Landesfürstlicher macht und Oberherrschaft zu bestettigen, welches statutum von wort zu wort also lautet:

Nachdem die Ehrbare Räthe dieser dreyen Städte Königsberg aus guter Zuneigung gegen die Bediente bey denen hiesigen Stadt-Schulen, umb dieselbe desto mehr aufzuhelfen und aufzumuntern, bißanhero kein bedencken getragen, diesen besagten Schul-Collegen auf dero ansuchen die jura Civitatis zu conferiren, auch woll gratis zu verstatten, daß dieselbe nach Ihrem gefallen und belieben Braur- und andere Bürgerliche Nahrung anfangen und treiben mögen; Und aber nachgehends aus der erfahrung bemercket, daß diese Ihre gute intention den Zweck verfehlet, und die Schulbediente, wan Sie in die possession des Bürgerrechts undt freyer Nahrung gekommen und gesetzet worden, nicht allein Sich einer unziemlichen freyheit angemaßet, allen bürgerlichen oneribus und Pflichten, der Hülfs-Consumtion und Wachgelder und dergleichen sich entzogen, nachtheilige exceptiones opponiret, denen Magistraten in Städten unter dem Vorwand Ihres Academischen fori alle parition und gehorsahm entzogen, auch sonsten dem publico mannigfaltige Schwürigkeiten und Verdruß zugefüget, sondern auch, was das meiste ist, Ihre Schul-arbeit nachläßig getrieben und die arme unschuldige Jugend in Ihren studiis gewaltig verabsäumet; Alß ist in dato dieser einhellige Schluß gemachet und mehrerm nachdruck und festhaltung ad protocollum zu nehmen beliebet worden, daß forthin die Bedienten bey den hiesigen Stadt Schulen entweder Ihres berufs und Ambts bey den Schulen allein abwarten, und so lange zum Bürger-Recht nicht gelassen, oder aber, da Sie zu Bürgerlicher nahrung greifen und Ihre verbesserung darin suchen wolten, Sich der Schul-arbeit gäntzlich äußern und begeben sollen.

Ex consilio der Ehrbahren Räthe
den 10. Decemb. 1685.

Daß Wir nach genugsahmer erweg- und untersuchung der sachen, wie auch von Unserer Preußischen Regierung desfals eingenommenen unterthänigsten Bericht und ohnmaßgeblichem gutachten obinserirtes Statutum in allem Sinne, begriff und inhalt in gnaden confirmiret, approbiret und bestätigt haben: Thun das auch hiemit und kraft

Unsers tragenden höchsten und souverainen Landesfürstlichen Obrigkeitlichen Ambts, bester und beständigster maßen, dergestalt und also, daß bemeldtes Statutum von nun an und hinführo zu allen Zeiten genau, fest und unverbrüchlich gehalten, auch von Niemand, Er sey wer Er wolle, in specie aber von besagten Königsbergischen Schul-Collegen dawieder nicht gehandelt noch gethan werden soll in keiner weise, Allermaßen Wir dan auch vorbesagter Unserer Preußischen Regierung gnädigst anbefehlen, Sich darnach gehorsahmst zu achten und keine contraventiones darwieder zu verstatten, sondern obbemeldte Räthe bey Ihren dießfals machenden Verordnungen jedesmahl gebührend zu schützen.

Uhrkundtlich haben Wir dieses Von Unserm Sohn, dem Churprintzen eigenhändig unterschreiben und mit Unserm Churfürstl. Gnadensiegel bedrücken lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam den $\frac{8}{18}$ Februarius 1688.[1])

Friederich ChurPrintz.
(L. S.)

Der bürgerliche Nahrungserwerb war somit den Schullehrern genommen worden, und man hört auch Jahre hindurch von keinem Versuche derselben, sich wiederum in den Genuß der Braunahrung zu setzen. Nur der Haberbergsche Kantor Recküle machte 1699 einige Anstalten, dieselbe zu erhalten, wurde aber, wie nicht anders zu erwarten stand, damit rund abgewiesen.

Doch kam die ganze Angelegenheit später noch einmal in Fluß, und zwar durch den Konrektor Harnack von der altstädtischen Pfarrschule. Derselbe kam 1720 bei dem altstädtischen Rate ein, daß, da seine Schwiegermutter gestorben wäre, ihm der Ruin drohe; deshalb bitte er um das Bürgerrecht und die mit demselben verbundene Braunahrung. Letztere hindere ihn in seinem Amte gar nicht, sondern könne durch seine Frau, welche dabei erzogen, bestellt werden. Nicht einmal die gesetzten Mittwochs- und Sonnabendsferien würde er dazu benötigen. „. . . . . ich sonsten bei der so schweren Arbeit und dem geringen Gehalt, nachdem jetziger Zeit die Frequenz der Schüler schlecht und die Accidentien teils rar werden, teils gar abkommen, unmöglich subsistiren kann als Conrector," welchem die meiste Arbeit auf dem Halse liege, „daß er absolut verzagen muß, wenn er noch in seinem Unterhalt bei der überhäuften Arbeit krepiren soll." Aus seiner Eingabe geht übrigens hervor, daß er schon viele Jahre in seinem Hause unter dem Namen seiner Schwiegermutter die Braunahrung betrieben hatte. Trotz zweimaligen Ansuchens beschied ihn der altstädtische Rat abschlägig. Nun wandte er sich an die Preußische Regierung. Hier wie dort nahm er Bezug auf das Statut von 1685 und führte aus, daß die dabei gerügten Übelstände auf ihn nicht zuträfen: denn man könne ihm weder Verabsäumung der Jugend, noch Verweigerung des bürgerlichen Gehorsams nachsagen, noch auch wolle er sich den „bürgerlichen Oneribus" entziehen. Zum Bericht aufgefordert, erklärte sich nun der altstädtische Rat ausnahmsweise bereit, ihm die Braunahrung zu konferiren, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Original in dem Aktenstück, betreffend das nachgesuchte Großbürgerrecht und die Braunahrung der Schullehrer im Magistrats-Archiv-Königsberg (Brausachen Nr. 18). Dasselbe ist von S. 337 ab benutzt worden.

„Wie man keines wegs zu verachten ist, daß gebachter Commerz Herrauf sich in kurtzen nach die Jahre here tras und beständig aufgeblühet, der Jugend mit aller Fleyß nachgedachten, auch nicht wenig eine Stunde in der Information verschlimmert, inmittelst die Lage, so hiesiges Landes, zu gewissen Unterschlauffen zum Landesherren wegen der Stuel Jugend angewendet, und keinen Rath die Wenn-Wahrung, welche er bey hiesiger Schul-Commissarien offtide Jahr lang behandelt, haben, sich in geringsten nicht abgeholffen lassen;" alle möchten die Mängel nicht der Bürgerschaft hiesiger Gelande gern Lange gelten, scheuh, wie es sich leider anderstwo gemacht, bey verlierenden Unfriede zu, und der Verbreitung zum Pro-Mentor, mehr es sich bey Wenn-Wahrung begehen, „die Jugend also Lange Zeithen ohne die benöthigte Verordnung, wohin zum Nachtheile der hiesigen Schulen nicht wenig contribuiren, und die Weile gleichsam im Schlaffe zu liegen, zumahlen die Lehrungen, daß verschiedene ordnen sich auf hiesiges examiniret begehren, und Ihro Hochgnaden Landes Herren wohnhaft dem gar leicht zu der alten Unordnung alles gegeben werden könnte." Gerne bekennen Lange manche anderen, daß es hier gut sein würde, wenn man beiden weiterdienen Schulmann anerkennen lassen, auch weil gar zu Schulen hiesiges Landes, daß er den Stuhl sonsten auch bey Schulstelle Hasling hin kürtzlicher abkommen verordnet werden möchte."

Ob wurde den Grunde und der Erkenntnis des Mangelen aufgegeben, bey Abnehmung der Schule, jedoch unter den gemeinen Bedingungen, zu erteilen.

Am 30. März 1720 kam darauf der Schulaufsichtsbefehl Gelting von der allfürstlichen Gnade ein, „daß Ihm nicht die Schulbestellung der Wennenden Schulen weiter möge anvertrauet werden." Er habe auf dem Wittlerischen Hause in der Mitnacht 1000 Gulden Zehen, jährlich hierher anhero Kapitalien. Da sich hier Räuber finden, der keinen gehen wollte, daß keine Bedeutung gebracht werden, er es genügig, daß Dasein zu finden. Dasselbe wichte jedoch die erforderlichen Zusprüche durch den Wiener allein nicht gegeben; beschloß wichte er Schulen hiesiges und aufgebrungen die Verwaltung treiben. Darum bitte er den Magistrat hiermit. Daß 30 Jahre bereits ist er schon Lehrer an der städtischen Wiener-Hause und habe die Schulaufsicht begehrt in acht gewonnen, daß bestrapen wichte Widrigkeit auf ihn Hause gebrauch werden. Die Bereich der Verwaltung werde allein nicht keine Dienst bringen werden und werden ihn im Lehrer-Hause nicht mehr im geringsten hindern. Der Magistrat nun nicht abgeneigt, seinen Gesuche zu willfahren, aber bestellte bei der königl. Regierung sich zu, zu mitteln und eine solche Verordnung hierzuwegen zu entwerfen sich bemühen sollte." Die Regierungsherr ging an die Kriegs- und Domänenkammer. Dieselbe erklärte: „Wenn man den Hause u. ein weitläufiger Brandhaus ist und der Magistrat den Verwaltung keine Schulaufsicht nicht verschaffen will auch darf, so können wir den Supplicanten nun beibehalten, allerdieweil wenn der Director als Inspector Schulen bemühet möge einzunehmen haben sollte." Gelting legte den Bürgereid ab.

Da aber erwuchs ihm ein mächtiger Gegner in den vereinigten Kaufleuten und Wollenschlagmeistern der ganzen Stadt. Dieselben lehrichten dem Magistrat



Digitalisiert von Google

„Es dringet der Herr johan Heling, Collega bey der altstädtischen Pfarrschule darauf, daß die altstädtische Mälzenbräuer-Zunft Ihn recipiren solle, damit Er also bey der Schularbeit auch die Braunahrung handhaben und treiben möchte.

Seine Rationes sind diese, daß die Königl. Kriegs- und Domainen Cammer ihm darauf eine Concession ertheilet, Ein Hochweiser Magistrat das Bürgerrecht conferiret, Er sonsten an dem Büttler'schen Hause, welches er erkaufet, über 1000 fl. zu kurz kommen, die Braunahrung Ihn von seiner Schularbeit gar nicht abhalten werde, und also beides wohl zusammenstehen, auch Ihm ein Douceur gegönnet werden könte.

Die altstädtische Mältzenbräuer Zunft hat diesen besondern casum denen übrigen Zünften bekant gemachet, welche denn nach erwogenen Umbständen gemeinschaftlich dahin schlüssig geworden sind, folgends nohtdringlich vorzustellen und zu behaupten, daß nemblich der Herr Schul-College Heling den Betrieb und Genus der Braunahrung wieder die bisherige Befügnüsse derer Bürgern, bey seiner Schulbedienung gar nicht ambiren köne, weil solches

A. seinen Nachtheil und Bedruck derer Bürgern, welche sich zum Brauen appleciret haben, offenbahr gereichet,
2. noch nicht erhöret sey, daß dergleichen einem einzigen Schulbedienten alhier jemahls gestattet worden, vielmehr sey
3. ohnstrittig, daß die Herren Schulbedienten von der Bürgerschaft und Gemeine durch allerhand Beschwerden und Beyträge sattsahm unterhalten und unterstützet worden, Selbige also
4. wegen ihrer gehörigen Versorgung und nach denen Umbständen der zeitbenöhtigten Erhaltung keine befugte Uhrsach zu klagen haben, es wäre denn
5. daß zu Ausführung eines unahrtigen und unanständigen Eigensinnes und anderer Begierden Ihnen und denen Ihrigen etwas fehlen möchte und Sie
6. der Versuchung reich zu werden und in viele schädliche Stricke der Anfechtungen zu verfallen, nach derer Bürgern mühsamem Stückchen Brodt, und der Bürgerlichen Nahrung ein unordentliches Verlangen trügen. So wenig aber dieses an Ihnen als Lehrern zu loben seyn könte, und ihre Herren Antecessores in Officio, auch die jezigen respective Herren Schull-Officianten alle, außer dem Herrn Heling,
7. dergleichen von sich nicht haben sagen noch mercken lassen, und es denen Herren Schull-Collegen gar nicht angenehm seyn würde, wenn
8. jemand von denen Bürgern, welcher dazu capable sich befindet, und Gnügen hätte, sich unter Sie an die Schulen drengen, oder einige information mit der jugend anstellen wolte, ebenso wenig kan und wird
9. denen Bürgern verdacht werden, daß Sie wieder des Herrn Helings Bewegungen invigiliren und Ihm die Reception in die Mälzenbräuer Zunft denegiren, es wäre denn,
10. daß Er die Schule qvittiren und bey der Braunahrung allein zu subsistiren, sich resolviren möchte.

Die Zünfte gönnen dem Herrn Heling alles, was Ihm von Rechts- und der Billigkeit wegen zustehet, Sie versichern sich aber auch also zu seiner bekanten Bescheidenheit, daß er nichts mehr, als was Ihm, wie einem getreuen und gewissenhaften Schulbedienten competiret, verlangen, noch die Zünfte dazu forciren werde, daß Sie wieder ihren Willen sich deutlicher erklähren sollen.

Die von dem Herrn Heling beygebrachte Rationes lassen die Zünfte an ihren Ohrt gestellet seyn, allein sie müssen deswegen gar sehr doliren, daß ein Hochweiser Magistrat in Conferirung des Bürgerrechts zuweilen gar zu gütig sey, und daraus

denen beschwerten Bürgern viele Verdrüslichkeiten entstanden sind, und bey diesem Casu noch entstehen können, sintemahl die Erfahrung es gar zu viel belehret hatt, daß, wenn nur einer durchgebrochen, vielmehrere der Öffnung sich bedienen, um desto eher ohne alle Mühe hindurch gehen, dahero die ergebenste Zünfte der zuversichtlichen Hoffnung gewis leben, es werde ein Hochweiser Magistrat hochgeneigt geruhen, derer gesambten Zünfte nohtdringliche Vorstellung und gegründetes Beybringen in gütigste Consideration zu nehmen und den Herrn Schull-Collegen Heling darnach dergestalt zu bescheiden, daß er die Braunahrung nicht eher, als bis Er seine Bedienung bey der altstädtischen Pfarr-Schule niedergeleget haben wird, ambiren und verlangen, noch in die Zünfte weiter deswegen dringen solle, damit diese nicht necessitiret werden, die ganze Sache an einen höhern Ohrt gelangen zu lassen und weiter zu poussiren."[1])

Diese Beschwerde der Zünfte schlug große Wellen. Gütliche Vorstellungen, Verfügungen, Vernehmungen wechselten in rascher Folge und umgaben als Folie die immer dringender werdenden Bitten Helings, die Zünfte anzuhalten, ihn zur Perception der Braunahrung zu admittieren. Niemand der Beteiligten zeigte sich nachgiebig. Die Zünfte und Kaufleute aber machten ihr Wort wahr und wandten sich beschwerdeführend an die Kriegs- und Domänenkammer. Sie führten aus, daß, da der Schulkollege Heling „citra sequilam et praestitis praestandis zu Betreibung der Braunahrung admittiret werden solle," darüber die Zünfte gar sehr doliren und vorstellen müßten, daß dieser Kasus ihnen und der Bürgerschaft zum großen Nachteil gereiche. Es sei gewiß, daß der Magistrat durch die früheren großen Unordnungen und Nachteile „derer Bürgern und des Publici, so die Schull-Collegen bey der Braunahrung und der Schull-Arbeit causiret haben, bewogen worden, die gesambte Schull-Collegen von der Braunahrung und aller andern bürgerlichen Nahrung nohtdringlich zurückzusezen, davor aber ihnen ihre Salaria und andern Zugänge zu verbessern, andern Theils auch dem Publico darunter soviel besser prospiciret wird, wenn die Schull-Collegen ihre Pflichten bey der jugend ohnverhindert und gebührend obliegen, und durch den Betrieb der bürgerlichen Nahrung davon nicht abstrahiret werden, anbey die Bürgere, so zum Unterhalt derer Schull-Bedienten ein merckliches beytragen, bey ihren Befügnüssen und Stückchen Brodt conserviret bleiben, überdem auch ohnstreitig und offenbahr ist, daß die Schull-Collegen ihr reichliches Auskommen genüssen, und sich auch die Ihrigen recht wohl und ansehnlich unterhalten können und Sich zum Theil vor andern Leuten — weit besser und ansehnlicher aufführen, also keine befugte Uhrsach zu klagen, oder nach denen bürgerlichen Nahrungen und derer Bürgern Stück Brodt mit dem geringsten Schein Rechtens verlangen dörfen, als bitten die Zünfte allerunterthänigst, Eure Königl. Majestät wollen allergnädigst fest zu setzen geruhen, daß weder der johan Heling, noch sonsten jemand von denen Schull- und Kirchen-Bedienten der Brau- und anderer bürgerlichen Nahrung, wofern Sie nicht ihre Bedienungen qvittiren wollen, admittiret werden und der Magistrat in die Zünfte deswegen nicht weiter dringen, sondern darüber allezeit fallen, auch den Schull-Collega Heling mit seinem unbilligen Gesuch abweisen solle."

Aber auch der Magistrat wich nicht zurück. Er hatte schon früher ein

---

1) Unterschrieben hatten Johann Douglas, Ältermann der altstädtischen Kaufleute, Martin Theodor Pruß, Vice-Ältermann der kneiphöfischen Kaufleute, Erdmann Haack, Ältermann der altstädtischen Mälzenbräuerzunft, Johann Jakob Werner, Ältermann der kneiphöfischen Mälzenbräuerzunft, Michael Dietrich, Ältermann der löbn. Mälzenbräuerzunft und Jonas Ahasverus Geelhaar, Ältermann der löbn. Kaufleute.

Attest des Schulinspektors Abraham Wolf eingefordert. Dasselbe sandte er nun der Kriegs- und Domänenkammer ein. Es lautete:

„Da Tit. Herr Johann Heling, Schul Collega in der Altstädtischen Pfarr-Schule, mir vorgestellet, daß er Hoffnung habe, die Brau-Nahrung zu treiben, wenn er von mir, als Inspectore Scholae, ein attest beybrächte, daß dabey die Schule nicht dürfe versäumet werden: So habe hiermit meine Meynung also eröffnen sollen, daß wo jemand es mit Gott treu meinet, und sein Gewissen bedenckt, es geschehen könne, daß er die Schule auch bey der Nahrung, so etwa die Frau versehen kan, abwarten könne; und von gedachtem Heling will hoffen, daß er seinem Versprechen, welches er vor Gott gethan, nachkommen und redlich arbeiten werde. Sollte er aber sich durch solche Nahrung abhalten lassen, würde er sodann das eine oder das andere müssen fahren lassen.

Königsberg d. 19. Aug. 1728. Abr. Wolfius."

Die Kriegs- und Domänenkammer wandte sich nun an König Friedrich Wilhelm I. Offenbar war es die Stellungnahme des bekannten Pietisten Wolf zu Gunsten Helings, welche den Bescheid in Berlin beeinflußte; denn derselbe lautete kurz und bündig: „Die Zümpfte derer Mältzenbräuer sollen wegen des dem Schulcollegen Heling concedirten Brauens ab und zur Ruhe verwiesen werden."[1] Dabei blieb es. Heling war also von jetzt ab konzessionierter Bierbrauer und Schullehrer. Ob er etwa noch einen Nachfolger gehabt hat, steht dahin, da weitere aktenmäßige Vorgänge nicht mehr ermittelt werden konnten.

Der Amtsantritt von Franz Albert Schultz bedeutete für die Lehrer der städtischen Schulen Königsbergs die principielle Anerkennung der Verbesserungsbedürftigkeit ihrer Lage. Die erneuerte und erweiterte Verordnung vom 25. Oktober 1735 besagte ausdrücklich, daß die Schulinspektoren Vorschläge machen sollten, „wie denen schlecht stehenden Präceptoribus an den Schulen, die sich wohl verhalten, ihr Salarium gebessert werden möge. Zu welcher Verbesserung auch die Magistrats-Personen und männiglich nach Möglichkeit helfen sollen, da jene von Amtswegen Nutricii der Schulen sind." Hiermit war das Princip aufgestellt, daß die Gemeinde verpflichtet sei, zu den Schulunterhaltungskosten etwas beizutragen.[2] Doch hatte diese allgemein gehaltene Verordnung vorerst keinen Erfolg; denn am 28. Februar 1738 reskribierte der König dem Samländischen Konsistorium:

„Lgtr. (Liebe, Getreue!) Nachdem wir schon längst bemerket, daß guten theils mit daher die Schulen in den Städten nicht in gehörigen Stand gebracht werden können, weil die Schul-Collegen so schlecht salariret werden und es um deswillen so sehr schwer halte,

1) Magistrats-Archiv-Königsberg; Akta, betr. das Groß-Bürgerrecht und die Braunahrung der Schullehrer.

2) **Korrekturnote.** Bereits ein Konsistorialreskript von 1707 bestimmte: „So wird auch dem Magistrat in Gnaden anbefohlen, den Lehrern ihr geringes Salarium zu augiren und vorzüglich deshalb dienliche Vorschläge zu thun, welche Wir ratificiren und ins Werk richten wollen; widrigenfalls Wir Uns vorbehalten, diese Sache an Unsere Höchste Person selbst gelangen zu lassen und darinnen nach Billigkeit zu verordnen" ..... Es wurde aber daraus nichts. Bei der verordneten Visitation der Kirchen und Schulen im Jahre 1715 legten die Kathedralschullehrer unter anderen Bitten auch die vor „daß ein zureichendes Additamentum zu ihrem Salario möge ertheilet werden," was aber gleichfalls nicht berücksichtigt wurde, da, wie wir gesehen haben, die Gehälter im 18. Jahrhundert eine Schmälerung erfahren hatten (Dom-Archiv, Akta, die anzufertigenden Tabellen betreffend).

geschickte Leute an dieselbe zu bekommen, und wenn man sie hat, dabey zu behalten, andern theils auch aus Mangel des nöhtigen Gehalts der Informatorum an vielen Schulen zu wenig sey, und daher das gehörige darinn nicht getahn werden könne, darunter aber das gantze Land leidet; so verordnen wir hiermit allergnädigst, daß den Rectoribus, Cantoribus und allen übrigen Schulbedienten an keinem Ort, weder an Salariis, noch Accidentien oder andern Emolumenten, wie sie Nahmen haben mögen, so wenig denenjenigen, so schon bestellet sind, als wenn sie noch bestellet werden sollen, etwas von demjenigen, was ihre Vorfahren genossen, ab- oder eingezogen, vielmehr mit Zuziehung der Inspectorum und Pfarrern berichtet werden solle, wo es an zulänglichem Gehalt bisher etwa gefehlet, auch wo den Schulleuten etwas entzogen worden, anbey Vorschläge gethan werden, wie die schlecht stehenden Präceptores im Gehalt verbessert und solchergestalt vor bessern Unterricht der Jugend, welches bey jedem Christen eine Hauptsache seyn muß, mehr als bishero gesorget werden möge."

Der Konsistorial-Präsident v. d. Gröben übersandte das Reskript an Franz Albert Schultz mit dem Ersuchen, „die Schul-Collegen zu vernehmen, allenfalls auch mit dem Magistrat sich darüber zusammenzuthun und an uns zu berichten, damit wir erforderlichenfalls uns der armen Schul-Collegen annehmen können." Die nächste Folge hiervon war eine Petition sämtlicher Schulbedienten der drei großen Pfarrschulen an die Regierung. Der Magistrat wurde darauf am 23. September 1740 zum Bericht aufgefordert. „Was die sämbtlichen Schulbedienten an denen Stadtschulen wegen ihres geringen Gehalts und der täglich abzunehmenden Accidentien . . . . fürgestellet und zu verfügen gebeten haben, solches communiciren wir euch anschließlich mit dem allergnädigsten Befehl, uns einen Bericht darüber abzustatten und allenfalls ein Mittel auszufinden, wodurch denen Supplicanten ein zulänglicher Unterhalt verschaffet werden könne," hieß es. Da der Bericht aber nicht einging, so baten unter dem 27. Mai 1741 sämtliche Schulbediente der drei Schulen die Regierung „um ein allergnädigstes Monitorium an den Königsberg'schen Magistrat, daß er Sr. Königl. Majestät den erforderten Bericht vom 23. September 1740 nunmehro ehestens abstatte, auch den altstädtischen Kirchenvorstehern andeute, daß sie der Schulbedienten ihre Salaria zu rechter Zeit auszahlen mögen", da dieselben „indessen bey dieser theuren Zeit fast crepiren müssen . . . .", weil ihnen das Gehalt erst „8 bis 9 Wochen und länger nach dem Quartal" gereicht würde.

Am 29. Juli 1741 wurde der Bericht an die Regierung gesandt; die Verzögerung lag nicht am Magistrat, sondern war eine Folge vieler Verhandlungen desselben mit der Bürgerschaft gewesen. Der Magistrat schrieb:

„Nachdem Ewer Königl. Majestät auf das Supplicatum der Schul-Collegen bey denen hiesigen Stadt-Schulen uns mediante Rescripto allergnädigst anbefohlen, unsern allerunterthänigsten Bericht darüber abzustatten und allenfals ein Mittel auszufinden, wodurch denen Supplicanten ein zulänglicher Unterhalt verschaffet werden könne; so haben wir diese allergnädigste Verordnung, nebst dem Memorial der Schul-Collegen, der Bürgerschaft gehörig bekannt gemachet, umb mit derselben in dieser, sie und ihre Kinder zugleich mit afficirenden Sache zu deliberiren, ob und welchergestalt etwa gedachten Schulbedienten zu helfen seyn möchte. Da wir nun mit denen Deputirten erwehnter Bürgerschaft zusammen getreten und die Sache genauer durchgenommen, so hat man zuforderst als etwas unverantwortliches angemerket, daß besagte Schul-Collegen, ohnerachtet ihnen die schlechte Beschaffenheit der Kirchen-Revenuen, sowol als auch der nahr-

losen Zustände der hiesigen Einwohner selbsten wohl bekanndt, dennoch kein Bedenken getragen, Ew. Königl. Majestaet wiederholentlich zu behelligen, und nicht wenigstens mit Geduld abgewartet, was nach vorgängiger reifen Überlegung pflichtschuldigst werde referiret werden. Was ihr Gesuch selbst anbelanget, so bestehet solches hierinnen:

1. daß ihnen ihr Gehalt hinlänglich vermehret,
2. vor die richtige Abführung ihrer Accidentien und andern Emolumenten fleißige Sorge getragen, und endlich
3. das Karren-Geld ins Künftige nicht von ihnen gefordert, sondern sie damit verschonet werden möchten.

Ersteres müßte entweder aus der Stadt-Cämmerey, welchen Fond die Schul-Collegen in ihrem Memorial ausdrücklich und in specie in Vorschlag gebracht, oder, wie sie schreiben, sonsten woher, und also wo nicht aus Kirchenmitteln, als aus welchen sie eben salariret werden, so doch von der Gemeine, umb derer Kinder wegen die Schulen gestiftet, hergenommen werden.

Die Cämmerey nun zuforderst betreffend, so ist bekannt, daß dieselbe durch die ehemals anbefohlene Auszahlung eines ansehnlichen Capitals von 10000 ℛ zur Cämmerey in Potsdam, dann wegen Ankaufung der Arensberg'schen Gütter, ingleichen durch die nunmehro eingegangene Linnen Fabrique, wie nicht weniger mit jährl. Abführung vieler bis auf ein Qvantum von 3000 ℛ sich belaufenden Salariorum an Extraneos, und die zum Theil der Stadt und dem Rathhause wenige oder gar keine Dienste leisten, dermaßen geschwächet, daß dieselbe kaum imstande, außer den übrigen schweren Unkosten und Ausgaben, die Salarien derjenigen, welche bey der Stadt wirklich arbeiten, gehörig zu entrichten, geschweige denn noch zu Vermehrung der Salarien der Schul-Collegen zu concurriren und etwas beyzutragen.

Die Einkünfte der Kirchen sind gleichfalls so beschaffen, daß sie kaum zu Bezahlung der geordneten Salarien der Prediger und Schulbedienten zureichen, so gar, daß, wie es die Rechnungen bezeugen, von denen Kirchenvorstehern ein Jahr ins andere ansehnlicher Vorschuß geschehen muß: welches auch aus dem Memoriali den Schul-Collegen zum Theil selbst erhellet, da sie sich beschweren wollen, daß ihnen ihre Salaria 9 Wochen nach dem Quartal allererst ausgezahlet würden.

Und da auch die Gemeine zu einem Beytrage sich nicht verstehen will, noch füglich hiezu angehalten werden kann, indem Deputati derselben, sich einestheils auf die denen Bürgern bereits zur Last liegende schwere onera und Ausgaben, andern theils auch darauf bezogen, daß die Schulbedienungen und die denselben destinirte Salaria auf ledige Personen eingerichtet und die Salaria zu dergleichen ledigen Leuten auskommen, umb so mehr hinlänglich sind, da diesen fast durchgehends zu ihrer Wohnung die Stuben auf denen Schulen bey der ersten Einrichtung zugeeignet worden, mithin die Bürgerschaft nicht gehalten, die Schul-Collegen, welche als ledige Leute auf die ordinaire geringen Gehalte vociret worden, und die Vocationes sonder einzigen Vorbehalt in solcher Art angenommen, nachhero wenn sie geheyrathet, mit ihren Familien zu unterhalten; so sehen wir nicht ab, wie und woher den Supplicanten vor der Hand eine Zulage zu verschaffen oder sonst ihnen zu helfen sey.

Bey dem 2ten Petito haben die Schul-Collegen nicht angezeiget, wodurch ihnen ihre Accidentien gekürtzet, geschmälert oder entzogen worden, sollten es etwa die Leichen Bestätigungen seyn, so dörfe die Schuld auf die Schul-Collegen selbst fallen. da sie bey Beerdigung der Leichen ein mehreres praetendiren und was neues einführen wollen, wodurch die Leidtragenden bewogen werden, ihre Todten in denen Freyheidtschen Kirchen

begraben zu laſſen, und bloß die geordneten wenigen Durchzugsgelder, worunter die Kirche ſelbſt leidet, zu entziehen. Wobey wir nicht umbhin können anzuzeigen, daß ſonderlich die Cantores in der Altſtadt und Kneiphof gar keine befugte Urſache haben, wegen der Accidentien und ihres Gehaltes einige Beſchwerde zu führen, da ſie auf ein ihnen feſtgeſetztes gutes Gehalt und die mit Zuziehung der Bürgerſchaft in Beyl. A regulirte einträgliche Accidentien vociret worden, und ſie wie ſchon oben von den Schul-Collegen gemeldet, die Vocationes ebenfalls ohne einzigen Vorbehalt ſchlechterdings angenommen und ihre Bedienungen angetreten haben.

Wegen der Accidentien, ſo in denen ehemaligen Adjuvanten-Geldern beſtanden, haben erwehnte Cantores gar keine Befugniſſe einige Beſchwerde zu führen, weil nunmehro keine große Musiquen in denen Kirchen gehalten werden ſollen, und dahero auctorite E. Königl. Kirchen Collegii in denen notatis bey denen abgehörten Kirchen Rechnungen, nicht nur dem Altſtädtiſchen, ſondern aller dreyen Städte Cantoribus ſolche Adjuvanten Gelder abgeſprochen, welches dann auch, da die Kirchen in ihren Revenuen bey dieſen elenden Zeiten ſehr herunter gekommen, von Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt beſtätigt worden.

Der 3te Punct, die geſuchte Erlaſſung des Karren-Geldes betreffend, iſt in denen decisis ex judicatis vom 19ten Mart:, 9ten Dec. 1726 und 7ten Januar 1729 in Beylagen B, C und D bereits völlig abgemachet, wowieder wir ein anderes und denen judicatis entgegenlaufendes zu verſtatten nicht im Stande ſind, und ſo bald die Schul-Collegen ihre Stuben auf denen Schulen zu verlaſſen, und eine ordentliche Haushaltung mit ihrer Familie in der Stadt zu führen Belieben tragen, müſſen ſie ſich auch gefallen laſſen, die deshalb feſt geſetzte onera zu tragen, und mögen hierin andere Einwohner und Bürger nicht praegraviren, noch ihnen anmuhten, ſie in ſolchem Fall zu übertragen, oder ihren Unrath aus den Häuſern und von den Straßen wegzuſchaffen.

Aus dieſem werden dann Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt zu bemerken geruhen, wie wir mittelſt zwar durch oberfragte mit der Bürgerſchaft angeſtellte Conference bemühet geweſen, ein Mittel auszufinden, wodurch denen Schul-Collegen etwa geholfen werden möchte, ein ſolches aber nach obangezeigten wahren Umbſtänden, und ſonderlich gar ſchlechten Zuſtande der Kirchen ſo wol, als der Cämmerey, auch der ſonderdem ſehr geſchwächten Bürgerſchaft nicht auszumachen ſey, und ſelbige ſich bis auf beſſere Zeiten werden gedulden, bis dahin aber mit dem vormalen geordneten und in denen Vocationen ihnen angewieſenen Gehalt, womit ſie ſich auch beim Antritt ihrer Ämter vergnüget, zufrieden ſein müſſen, abſonderlich, da weder ihnen noch denen Cantoribus nichts an Accidentien entzogen, ſondern ſie bei denen vormaligen gelaſſen, denen Cantoribus aber, das ſonſt gewöhnlich geweſene Adjuvantengeld wegen vormaligen großen Kirchen Musiquen von E. Königl. Kirchen Collegio bei Revidirung der Kirchen-Rechnung beſchnitten worden; und überdem mehr beſagte Schul-Collegen, weil ſie nicht auf denen ihnen angewieſenen Stuben, ſondern mit einer ganzen Familie in Häuſern wohnen, ſich nicht entbrechen können, das gewöhnliche Karrengeld nach denen Decisis sub B: C: D: gleich andern Einwohnern zu entrichten.

Welches alles Ewr. Königl. Majeſtät anbefohlener maßen allergehorſamſt zu referiren, wir nicht ermangeln und in allerunterthänigſter Devotion verharren.

Ewr. Königlichen Majeſtät
Unſers allergnädigſten Königes und Herrn
allerunterthänigſt treugehorſamſte
Bürgermeiſtere und Rath
der Städte Königsberg.
Schröder. Chr. Caſſeburg. Dr. Nicolai.

Königsberg,
d. 29 July
1741.

Beyl. A.

Actum Königsberg Rathhauß coram Comissione
den 19ten Febr. 1738.

Praes: Herrn Bürgermeister Casseburg
Herrn Commercien- und Stadt-Rath Schrödern
ex me Sec: Wecker.

Nachdem Deputati E. Wohlweisen Gerichts Und der E. E. Zünfte der Herren Kaufleute und Mälzenbräuer in der Altenstadt Herr Gerichts-Verwandter Liedert, Herr Gerichts-Verwandter Rump, Herr Kirchen-Vorsteher Schubert, Herr Rackau, Herr Paul Daniel Schröder, Herr Lichtenstein, Herr Weiß, Herr Walter und Herr Neumann erschienen, eröffnet Herr Bürgermeister Casseburg, waßmaßen Magistratus, da bishero unterschiedene Beschwerde wegen der vom verstorbenen Altstädtischen Cantorn geforderten und genommenen Gebühren bei denen Leichenbegängnissen geführet worden, eine Conference mit der Löbl. Bürgerschaft auf derselben Anhalten beliebet hätte, mittelst welcher vor Besetzung der jetzo vacanten Cantorstelle bei der altstädtischen Kirche, die Gebühren vor dem Herrn Cantor reguliret und festgesetzet werden möchten.

Solchemnach wurde dann so wol dasjenige, was bißhero seel. Herr Cantor an Gehalt genossen, als auch was er an Gebühren bei den Leichen-Begängnissen genommen, und zwar letzteres nach einigen Specificationen der bei Leichen gezahlten Kosten, welche H. Ew. Deputati produciren, examiniret und erwogen.

Nach der nun hierüber genommenen Überlegung wird dann beliebet, daß Herr Cantor in der Altstadt künftig haben solle

1. an jährlichem Salario von der Kirchen, da jetzo die Adjuvantengelder à 46 fl. cessieren, incl. der Legatengelder baar. . . . . 241 fl. — gr.
2. Eine freye Wohnung auf'm Pauper Hause.
3. $^5/_8$ Achtel Hartholz gewöhnlichen Maaßes. Wobei ihm die bishero gewöhnliche Sonntags-Büchsen und dasjenige, was er aus den Circuit: und auch von den in Weihnachten genossen, auch verbleibet.
4. An Gebühren bei den Leichen Bestattungen und zwar
   a) vor 1 Chor Musique mit Instrumenten exclusive dem Instrumentisten. . . . . 10 „ — „
      vor 2 Chör Musique . . . . . 20 „ — „
      vor 3 Chör Musique exclusive dem Instrumentisten 30 „ — „
   b) Vor ein Chor bloß choraliter inclusive mit dem Positiv in beiden Fällen, er mag vier oder fünf Lieder zu singen haben, es mag die Orgel mit gerühret werden, oder nicht . . . . . 6 „ — „
      Daneben wegen des Liedes nach dem Seegen hat er nichts mehr denn . . . . . 1 „ 6 „
      zu fordern.
   c) Vor das besondere Lied vor der Thür. . . . . 2 „ — „
      Die Herren Praeceptores behalten dabei ihre bisher gewöhnliche 6 fl., worinnen schon des Herrn Cantoris 20 gr., die er gleich den andern Schul-Collegen aus denen 6 fl. erhält, mitstecken.
   d) Vor die Lieder, welche nach dem Verlangen der Leich Deducenten auf dem Wege bis nach der Kirche zu singen sind, es mögen die Lieder lang oder kurtz sein, nicht mehr als . . . . . 1 „ 6 „

e) Vor dem Zusatz bei dem Liede: Nun laßt uns den Leib begraben ꝛc. . . . . 1 fl. 6 gr.

f) ingleichen wann auch bei einem andern Liede etwa ein Zusatz verlanget werden möchte, nicht mehr denn . . 1 „ 6 „

Hiernechst wird auch beliebet, daß er von denen Leichen, so still begraben werden, sie mögen klein oder groß sein, gar nichts besonderes zu praetendiren hätte, weiln er dafür das seinige schon als Schul-Collega erhielte, wobei auch festgesetzet wird, daß künftig bei Leichenbestattung die Weiber die Bestellung der Musiquen oder Absingung der Lieder nicht übernehmen, oder das Geld davor abfordern, sondern der Glöckner die Gebühren des Cantoris mit auf den Zettel, wegen der bei den Kirchen erforderten Unkosten aufsetzen, und wenn solche Specification die Herrn Kirchen-Vorsteher unterschrieben, zugleich abfordern soll.

Beyl. B.

Königsberg Rathhauß d. 19 Mart. 1726.

Denen Schul-Collegen wird folgende resolution E. Königl. Kriegs- und Domainen Cammer publiciret.

Denen Rectori und sämbtl. Schulbedienten der Kneiphöf'schen Cathedral-Schulen wird auf deren übergebenes Memorial, worinnen sie bitten, von Bezahlung des von ihnen erforderten Karrengeldes dispensiret zu werden, oder im Fall sie dieses onus tragen müßten, auch die Freiheit dagegen zu haben, Bürgerl. Nahrung zu treiben, hiermit zur resolution erteilet:

Daß selbige sich nicht weigern können, das wenige Karrengeld zu bezahlen, indem ein jeder schuldig ist, die nötige Reinlichkeit bei seiner Wohnung selbst zu besorgen. Und nicht praetendiren kann, daß seine Nachbaren wegen der Kosten, welche zu Unterhaltung des Karren-Wesens, auf jedes Haus besonders nach proportion repartiret seind, Ihn übertragen sollen.

Königsberg d. 11 Mart. 1726.

L. S.

Cupner. Viereck. Crüger.

Beyl. C.

Actum Königsberg Rathhauß d. 9. Decemb. 1726.

Dem Kirchen-Vorsteher Wilhelm Grap wird auf seine Anfrage zur Resolution gegeben, daß gemäß dem Rathhäusl. Reglement die Schul-Collegen das Karren-Geld zu entrichten schuldig seien, Er, Herr Grap, aber von dem Quartal es Ihnen decourtiren solle.

M. Lübeck, Secr.

Beyl. D.

Actum Königsberg Rathhaus d. 7. Januar 1729.

Ob zwar die Schul-Collegen im Kneiphöf'schen District vom Beitrage von denen Karren-Gelbern eximiret sein wollen, so kann denselben gemäß Verordnung des Rathhäuslichen Regl.[1]) de dato Berlin 1724 deshalb nicht nachgesehen werden, sondern es sind solche Gelder von allen Einwohnern indistincte zu entrichten."

Die Schulbedienten wurden nun abgewiesen und erhielten unterm 24. August 1741 von der Regierung den Bescheid, daß, da unter den bewandten Umständen ihr Gesuch auf keine Art erhört werden könne, sie sich mit dem ihnen einmal geordneten und in den Vokationen angewiesenen Gehalt begnügen müßten. Die Löbenichtschen und Kneiphöfischen Schulkollegen beruhigten sich mit diesem

1) Ein handschriftliches Exemplar dieses bei der Vereinigung der drei Städte zu einem Gemeindebezirk in Kraft getretenen Reglements befindet sich auf der Wallenrodtschen Bibliothek.

Bescheide; nicht so aber die Altstädtischen. Dieselben entwarfen ein Schreiben an die Staatsbehörde, unterzogen den Magistrats- und Gemeindebeschluß einer scharfen Kritik und verbanden hiemit aufs neue ihr altes Bittgesuch. Sie hätten mehr als gegründete Ursachen über die Kürzung ihrer Accidentien zu klagen; denn sie bekämen jährlich kaum von dem dritten Teil der Leichenbegängnisse etwas. Zur Beweisführung hatten sie als Beilage einen Extrakt aus dem Leichenbuch der Altstadt und deren Sprengel Steindamm und Neu-Roßgarten für die letzten Jahre beigefügt. Hiernach war

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1735 | die Summe der Beerdigten | = | 476, | davon | bezahlt | 215, | gratis | 261; |
| 1736 | „ „ „ „ | = | 573, | „ | „ | 287, | „ | 286; |
| 1737 | „ „ „ „ | = | 515, | „ | „ | 174, | „ | 341; |
| 1738 | „ „ „ „ | = | 498, | „ | „ | 221, | „ | 277; |
| 1739 | „ „ „ „ | = | 435, | „ | „ | 205, | „ | 230; |
| 1740 | „ „ „ „ | = | 451, | „ | „ | 189, | „ | 262; |
| 1741 | „ „ „ „ | = | 487, | „ | „ | 251, | „ | 236. |

Obgleich eingewendet werde, daß die Armut jetzt groß sei, so laute die Antwort hierauf, „daß auch Einrichtungen wegen der Armen sind gemachet worden, daß selbige aufs höchste an die Altstädtische Schule nur 1 Fl. 26 Gr. bis 2 Fl. zu zahlen haben, welches ganz leichtlich geschehen kann, weil bei den meisten Zünften und Gewerken Büchsen gehalten werden, aus welchen bei Todesfällen für kleine Leichen 6 ℛ, für große 12 ℛ, bei einigen auch gar 20 ℛ gereichet werden, wenn sie nur die Totenwache, den Staat, der im teuern Sarge, auch öfters im Gebrauch der Wagen bestehet, einstellen möchten.“ So wie dieses Accidens den Schulbedienten unter dem Vorwande der Armut geschmälert werde, so geschähe es nicht minder „von den Vermögenden, der bei seiner Leiche, wenn sie öffentlich deduciret würde, die ganze Schule nehmen würde, bezahlet jetzo nur vor die halbe, der bei öffentlicher Deduction die halbe nehmen würde, zahlet vor die Viertel-Schul und lässet dabei lauten, eben als wenn vor die ganze Schul wäre gezahlet worden, ja es sind einige gewesen, welche ihre Leichen unter großem Geläut, so sich zuweilen auf 20 ℛ belauft, haben beerdigen lassen, der Schule in der Altstadt aber das geringe Accidens von 8 Fl. 18 Gr. auf neun Personen entzogen.“

Auch würde den Schulbedienten ihr Accidens von denen entzogen, die die Leichen anderswo begraben ließen.

„Es haben Ew. Königl. Majestät zwei hohe Rescripta ergehen lassen, daß Hoffgerichts-Advocat Kesselring und Cammer-Cantzelley-Verwandter Mehnke, als Königliche Bediente, ihre Leichen auf dem Tragheim und zwar besonders, weil sie ihr Erbbegräbnis daselbst gehabt, gegen Erlegung von 14 fl. an Kirche, Schul und Prediger, könnten beerdigen lassen. Allein solche hohe Rescripta werden zu weit extendiret, indem ein jeder, ja gar die Handwerker, auf diese speciale Concession sich berufen und zum Schaden der Kirchen und Schulen des Orts, wo er wohnet und Nahrung treibet, die seinigen anderswohin begraben lässet; ja es ist schon so weit gekommen, daß man nur von den 14 Fl. die Hälfte, wenn ein Kind begraben wird, an die Kirche, Prediger und Schulbediente zahlet, da doch auf das Fundament solcher Leichen zu sehen ist, denn

vorhin sind auch die Kinder solcher begüterten Leute mit der ganzen Schul begraben, Prediger und Schulbedienten folglich, weilen sie ebenfalls so gut zur kleinen, als großen Leichen gehen müssen, vollkommen contentiret worden, welches auch nun würde geschehen müssen, wenn deductio publica in usu wäre.

Noch sind andere, die der Schulen gar nichts zahlen, sondern mit ihren Leichen davon gehen, und wenn sie darüber belanget werden, spricht Magistratus ihnen nur die Hälfte, 3 fl. an die Schul zu zahlen, zu, da doch Ewr. Königl. Majestät 6 fl. der Schulen verordnet haben, welches in der Altstadt zu verschiedenen Malen, im Kneiphof nur kürzlich geschehen ist.

Die Schulbedienten möchten gerne auf denen ihnen angewiesenen Stuben wohnen, wenn dieselben nur so aptiret wären, daß sie alle darauf wohnen könnten, weil sie aber nicht alle darauf wohnen können, so haben sie aus Not gezwungen, sich andere Wohnungen mieten müssen; jedoch hat jederzeit zum wenigsten einer die Stuben inne gehabt: zu Zeiten haben auch wohl 2 gewohnet, und würden auch wohl welche gerne darauf wohnen, wenn nicht die Bibliothek darauf verleget und festgesetzet worden, daß Keiner mit der Familie darauf wohnen sollte, ungeachtet, die Stuben für die Collegen und nicht zur Bibliothek erbauet worden, welche so gut ihre Ruhe auf dem Pauper-Hause so lange Jahre gehabt, als sie jetzo auf der Schulen hat.

Und wenn gleich das Pauperhauß baufällig, und die Last der Bücher nicht ertragen können, hätte man ihr einen andern Ort aufsuchen, oder auch wohl eine Stelle erbauen können. Zwar will zur Ursach angegeben werden, daß die Schul in Gefahr des Feuers stehe, wenn jemand mit einer Familie darauf wohnet, und sollten sie deswegen als Schulgesellen, und nicht als Schul-Männer darauf wohnen.

Was die Gefahr des Feuers betrifft, so ist die Schul in weniger Gefahr, wenn verheirathete darauf wohnen, weil sie wegen ihres wenigen Vermögens selbst auf das Feuer acht haben, damit sie nicht um das ihrige kommen, und wäre die Pfarrschule schon 1730 wegen Unvorsichtigkeit des Calefactoris in Feuer aufgegangen, wenn nicht ein Uxoratus darauf gewohnet und des Abends die Classen visitiret hätte;

Daß sie aber als Schul-Gesellen darauf wohnen und unverheirathet bleiben sollen, riechet gar sehr nach dem Pabstthum, und könnte Gelegenheit zu großen Sünden geben.

Sie würden auch einige Jahre unverheirathet bleiben, wenn sie in etlichen Jahren anderweit versorgt, ins Predigt-Amt oder wie vor Zeiten ins Gericht oder in den Rat gezogen würden.[1]) Da sie aber bis an ihr Lebensende in dem

1) Die Schulkollegen bezogen sich auf folgende Verordnung der Preußischen Regierung, die sie als Beilage E beifügten.

„Friedrich Wilhelm Churfürst 2c.

Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte,

Liebe, Getreue.

Wir haben Uns Euren gehorsamsten Bericht fürtragen lassen 2c. Am andern aber werden wir allemahl bei Pfarr-Vocationen die Schul-Arbeiten vor andern wahr nehmen zu lassen in Gnaden geneigt seyn, wollen auch hiemit gnädigst euch befohlen haben,

Schulstaub verderben müssen, kann ihnen gar nicht verdacht werden, wenn sie sich verheirathen.

Anstatt ihnen als denn billig alle den Schul-Bedienten zustehende Freiheiten zu statten kommen sollten, fängt man an sie zu drücken und fordert von ihnen gleich andern Einwohnern, ob sie gleich nicht bürgerliche Nahrung treiben, das Karren Geld, als wenn es nicht genug wäre, daß sie von ihrem geringen jährlichen Gehalt, welches bei den meisten noch nicht hundert Gulden ausmachet, eine Wohnung von mehr als soviel miethen, oder wo sie nicht von Haus zu Haus gejaget werden wollen, mit fremdem Gelde ein Haus acquiriren müssen."

Des weitern führten die Schulkollegen aus, wie das Gehalt des gegenwärtigen altstädtischen Kantors Cretlau gegen das seines Vorgängers Riedel gekürzt worden sei und baten anzuordnen,

„1. daß keine Leiche still beigesetzet werde, es sei denn, daß sie zuvor von Groß-Bürgern, und solchen, welche gleiches oder wohl höheren Standes sind, vor die ganze Schul, von Kleinbürgern aber und andern Ver-

---

ein Verzeichnis der gegenwärtigen Collaboratorum bey diesen Städt'schen Schulen, Unserer Regierung allhie einzureichen, mit Meldung, welche etwa zum Predigt Ambt adspiriren, auch in welcher Sprache ꝛc. möget unterdessen auch sie nebst Ermahnung zu fernerem schuldigen Fleiß, Unserer Gnade, und begeblicher anderweiter Beförderung versichern.

Sollte aber ein Schulbedienter keine dona externa zu predigen haben, oder zu solchem Ambt nicht aufgeleget seyn, so ist billig, daß man denselben nichts desto minder zu rechter Zeit aus seinem Joch ausspanne und auf eine andre Art versorge; sintemahlen die größte Unmöglichkeit ist, daß ein Schulmann Zeit seines Lebens (wofern dasselbe ihme Gott bis in's hohe Alter gönnet) der Schul-Arbeit gebührend vorstehen kann, welcher in seinen jungen Jahren die Kräfte des Gemüts und des Leibes daran gestrecket hat, sondern er muß endlich ermüden, und zuletzt gar der Kinder ihr Spott sein, welches denn der Schuljugend und dem gemeinen Wesen keinen Vorteil bringet. Lutherus spricht hiervon also: Wenn einer hat Schule gehalten ungefehr 10 Jahr, so mag er mit guthen Gewissen davonlassen: Denn die Arbeit ist zu groß, mann hält sie geringe: Tisch-Rede C 12.

Dahero es kommt, daß ihrer wenig sind, die sich zu der Schul-Arbeit widmen, denn man findet wohl viel, die da alsobald auf predigen, auf's advociren, auf Haushaltung und Schreiberey Wesen, wie denn auch auf andere Dinge sich legen, aber derer jenigen, die da ihnen vorsetzen möchten, standhaft Gott und dem gemeinen Besten bey der Schulen aufzuwarten, findet man sehr wenige. Warum sollten demnach die treuen Schul-Patroni nicht bedacht sein, einen solchen Schulmann aus seiner verdrießlichen Arbeit zu erlösen, und mit einem Bürgl. Ehren- und Nährstand auch continuirung eines gratuitisalarii zu remuneriren. Kgb., d. 4. Mai 1675.

J. B. Hz Croy

J. E. v. Wallenrodt
Albrecht von Kalnein
G. D. a Tettau."

Als Excerpt fügten die Schulkollegen hinzu.

Christoph Volonerus, Conrector, ward Gerichts-Herr und bald darauf Rathsherr im Löbenicht.

Simon Rippig, Collega 1mo wurde Gerichtsherr u. hernach Rathsherr.

Mathias Staegemann, Coll. 1mo Gerichtsherr im Löbenicht.

Johannes Schröter, Pro-Rector im Löbenicht, in das Gericht, hernach in den Rat gezogen, zuletzt Bürgermeister.

Johann Gorius, Conrector, ist Bürgermeister worden.

Christophorus Winter, Collega ultimus, ist in den Rat gezogen und hernach Bürgermeister worden.

Romberg, Collega, ist Stadt-Rat worden.

Witzmann, Gerichts-Verwandter in der Altenstadt.

mögenden zum wenigsten vor die halbe Schul, und von den armen vor die Viertel Schul bezahlet worden, wie solches vorhero geschehen, da deductio publica in usu war, und daß sonst keine Leichen, als nur derer, welche wegen der größten Armut nicht zahlen können, umbsonst begraben werden.

2. Daß keine beigesetzte Leiche weder in den Städten noch deren Sprengeln belautet werden, wofern nicht für die ganze Schul vorhin bezahlet worden, auch Magistratus solches den Kirchen Vorstehern überall bekannt mache, dem Glöckner in der Altstadt aber nachdrücklich injungire, daß er bei allen vorkommenden Gelegenheiten so wohl wegen der Leichen, als auch Haustrauungen, der Schulen Bestes genau observiere, die beigesetzte Leichen in der Altenstadt, an dem Tage, da sie begraben worden, wie von seinen Antecessoribus geschehen, richtig in der Schul, an die Leichentafel anschreibe, damit er Sonnabends, wenn er etwa vor eine aus Vergessenheit das Geld zurück behält, wie schon oft geschehen, erinnert werden könne, welches sonsten nicht geschehen mag, wenn die Schulbedienten nicht wissen, was für und wie viel Leichen in der Wochen gewesen.
3. Daß es nicht jedermann frei stehen möge, seine Leichen anders wohin bringen zu lassen, ehe die Leidtragenden eine Special-Concession von Ewr. Königl. Majestät, wie bei den Haustrauungen geschiehet, der Invaliden-Cass zum Besten, erhalten, Kirche und Schulbediente aber contentiret worden.
4. Daß Magistratus die Schulbediente mit Zahlung des Karrengeldes verschone, angesehen ihnen dadurch von Ihrem gar zu geringen Qvartal ein empfindliches entgehet, der Cämmerei aber weder Schaden noch Nutzen von den etlichen Gulden zuwächset."

Die ganze Stadt regte sich. Einflußreiche Männer, darunter Johann Jakob Quandt, Wilhelm Ludwig von der Gröben, Johann Heinrich Lysius (der jüngere), Dr. Daniel Heinrich Arnoldt, D. Wilhelm Crichton, D. Johannes Behm und noch viele andere, traten mit Entschiedenheit auf die Seite der altstädtischen Schulkollegen und ersuchten das Etatsministerium, sich der Sache anzunehmen. Auch die Organisten aus den drei Hauptkirchen entwarfen eine Petition an die Regierung und baten darin, daß für die in der Stille beerdigten oder in einen andern Kirchensprengel überführten Leichen an sie wenigstens 1 Thaler entrichtet werde. Die Bürgerschaft nahm auch Stellung. Sämtliche Zünfte und Gewerke, „auch Gemeine" der Stadt Königsberg übergaben am 12. September 1742 dem Magistrat ein Denkschreiben, worin sie sich mit Entschiedenheit gegen die Wünsche der Organisten äußerten. Hinsichtlich der Schulbedienten erklärten sie, dieselben befänden sich „in possession des Rechts oder vielmehr des facti, daß sie auch von solchen Leichen, bei denen sie nichts zu thun haben, Geld bekommen, und ohngeachtet die Bürgerschaft es längst eingesehen, daß diese possession höchst unbillig, so haben sie doch bishero deswegen keine Worte dawider machen wollen, weil die Vorfahren . . . . . gleichfalls schon in sothaner possession gewesen und die jetzigen Kirchen- und Schul-

bedienten . . . . auf alle Accidentien vociret worden, die ihre Vorfahren genossen. Indessen wäre zu wünschen, daß mit diesen unbilligen Accidentien eine billige Änderung gemacht, jedoch aber auch dabei einem jeden, insonderheit aber denen armen Schul-Collegen ihre hinlängliche subsistence ohne Beschwerde der Bürgerschaft ausgemachet werden möchte."

Da die ganze Gehaltsangelegenheit zu versumpfen drohte, wandte der am meisten Geschädigte — der altstädtische Kantor Cretlau — am 20. September 1743 sich direkt an König Friedrich II., klagte wegen Kürzung seiner Accidentien und bat den Monarchen, eine Kommission einzusetzen und derselben aufzugeben, seine Sache gründlich zu untersuchen und einen pflichtmäßigen Bericht abzustatten. Schon unterm 12. Oktober 1743 wurde auf königlichen Befehl der Preußischen Regierung aufgegeben, eine solche Kommission einzusetzen. Es geschah. Derselben gehörten an: der Präsident des Samländischen Konsistoriums v. d. Gröben, Hofgerichts-Kirchen- und Pupillenrat Hoffmann, Konsistorialrat Dr. Arnoldt, Konsistorialrat Duncker und Franz Albert Schultz. Dieser Kommission wurde am 9. Mai 1744 von der Regierung der Auftrag gegeben, den Magistrat zu vernehmen und nach gründlich untersuchten Umständen ein pflichtmäßiges Gutachten mit dem aufgenommenen Untersuchungsreceß zu weiterer Verfügung einzuschicken. Auch sollte sie die Schulkollegen darüber, was dieselben noch etwa sonst zu ihrem Aufhelfen mündlich oder schriftlich beibringen möchten, vernehmen und das Material der Regierung zur Verfügung stellen. Die Arbeit begann. Als aber die Kommission nach Jahresfrist noch nicht zu einem greifbaren Resultat gekommen war, wurde König Friedrich II. ungeduldig. Ein ziemlich ungnädiges Reskript vom 26. Juni 1745 gab der Regierung auf: „Wenn Wir nun seit daher nicht vernommen, ob und welchergestalt Unserer Euch damals eröffneten Willensmeinung gelebet worden, als ergehet Unser Befehl hierdurch an Euch, daß Ihr Uns solches, binnen 14 Tagen nach Einlieferung dieses, ohnfehlbar gehorsamst zu berichten habt." Nun wurde die Kommission von der Regierung aufgefordert, die Untersuchung auf alle Art und Weise zu beschleunigen und innerhalb 14 Tagen zu berichten. Das war derselben trotz aller Anspannung aber nicht möglich; denn die Gehaltsverhältnisse und die Rechtstitel, auf die sich die einzelnen Gehalts- und sonstigen Einnahmeposten der Lehrer gründeten, waren so komplicierter Natur, daß der Bericht erst am 14. Juni 1746 abgestattet werden konnte. Derselbe ist so genau und eingehend abgefaßt und zeugt von einem solchen Fleiße, daß man der Kommission die allergrößte Anerkennung zollen muß. Wenn der Bericht hier nicht gebracht wird, so geschieht es nur aus dem Grunde, weil die infolge desselben erlassene Verordnung der Behörde sich enge an ihn anschließt und das verordnet, was der Bericht wünscht. Noch ehe dieselbe erschien, entschloß sich der Magistrat 1747, aus der städtischen Kämmereikasse 300 Thaler für alle drei städtischen Schulen zur Verbesserung der Kollegenstellen herzugeben.

Am 30. März 1748 erließ die Regierung sodann die bereits angedeutete, äußerst wichtige Cognitional-Verordnung, durch welche zwar keine Gehaltserhöhung herbeigeführt, aber doch die Lehrer vor weitern Schmälerungen ihres fixierten Einkommens und ihrer sonstigen Emolumente geschützt und in ihrer

beſcheidenen Exiſtenz geſichert wurden. Sie erhebt ſich weit über den Rahmen der meiſten andern Verordnungen und ſtellt — ſchon für ſich allein betrachtet — ein Kulturbild dar, wie es plaſtiſcher nicht gedacht werden kann. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Friederich König in Preußen ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem Wir Uns euren allerunterthänigſten Bericht und pflichtmäßiges commissorialisches Gutachten vom 14ten Junii 1746, in Sachen der Altſtädtſchen Schulbedienten, und des daſigen Cantoris Cretlau, auch der Organiſten bei den hieſigen dreien Städt'ſchen Kirchen, die von denenſelben zeithero über die Verkürzung ihrer Accidentien geführte Beſchwerden, und deshalb geſuchte Verbeſſerung betreffend, gebührend fürtragen laſſen:

So verordnen Wir fortmehro hiedurch und ſetzen allergnädigſt feſt.

1. Betreffend die Beſchwerden der geſamten Schul-Collegen bey der Altſtädt'ſchen Schule über den Entzug und Verkürzung ihrer Leichenaccidentien überhaupt: So laſſen Wir es dieſer Accidentien wegen lediglich dabei, wie es von Alters her geordnet und hergebracht, daß vor den Mitgang an die geſamte Schul-Collegen vor die ſo genannte ganze Schule acht Gulden achtzehn Groſchen, vor die halbe Schule drei Gulden acht und zwanzig Groſchen, vor die viertel Schule ein Gulden ſechs und zwanzig Groſchen zwölf Pfennige und vor die Leichen, ſo choraliter beſungen werden, vier Gulden drei Groſchen gezahlet,

die ganze Schule von den Großbürgern, conditionirten und Leuten gleiches Standes und Vermögens,

die halbe Schule von den kleinen Bürgern

und die viertel Schule von denen, ſo geringern Standes ſind, genommen, und dieſes indistincte ratione aller ſo wohl großen als kleinen Leichen alſo gehalten; vor die Beſingung der Leichen aber nach Proportion der Kinder, ſo einer vor den andern ſingen, und nach der Größe der Musique, ſo er halten läßt, in der Art gezahlet werde, wie ſolches bishero gebräuchlich geweſen iſt.

Damit aber auf einer Seite die Armen durch dieſes Accidenz nicht beſchweret, auf der andern Seite aber ſolches, da es pars Salarii iſt, den Schul-Leuten nicht zur Ungebühr entzogen werde, ſo ſind diejenigen, welche nicht notorisch arm ſind, hiemit zwar nicht zu beläſtigen, als von welchen denn auch die Schul-Collegen von ſelbſt nichts verlangen, jedoch muß ratione eines jedweden, der als ein armer begraben ſein, oder ſeinen Todten als ein armer beerdigen laſſen will, jedesmal mit einem glaubwürdigen Atteſt, welches von dem Kreisrichter zu erteilen, docirt werden, daß ein ſolcher ſchon vorhin von allen oneribus publicis, und in specie von dem Servis-Beitrage ſeiner notoriſchen Armut wegen dispensiret geweſen ſei; welches Attest die Schule ſodenn, als deren Interesse darunter versiret, allemal vorgezeigt, und daß es derſelben vorgewieſen, durch den Rectorem oder Prorectorem unterſchrieben, bevor aber dieſes geſchehen, bei Strafe der Selbſtzahlung, weder von den Predigern noch Kirchenvorſtehern oder Totengräbern eine Leiche als arm angenommen, oder die Beerdigung durch ſonſt jemand nachgegeben werden muß. Maaßen denn auch, und damit die Praeceptores Gelegenheit haben, ſelbſt nachzuhören, ob ihnen auch etwas entzogen werde, der Glöckner ſchuldig und gehalten iſt, es mag vor eine Leiche bezahlet oder nicht bezahlet werden, allemal alle Leichen, wie ſolches vorhin gebräuchlich geweſen, an die Leichentafel in der Schule anzuſchreiben.

Und wollen Wir, daß dieſes alles umb ſo mehr genau observiret, und den Schul-Leuten nicht zur Ungebühr entzogen werde, da einerſeits bei der dieſerwegen von euch gehaltenen commissorialischen Unterſuchung ſich gefunden, daß unter dem Vorwand der

Armut an die Schulbedienten manches Jahr kaum vor den dritten Teil und öfters wohl gar vor die Hälfte der Leichen schlechterdings nichts gezahlet, und also die armen Schul-Leute dadurch wohl umb die Hälfte ihrer Emolumenten gekommen, andererseits aber obbesagte Sätze schon von Alters her so proportionirlich nach dem Stande und Vermögen eines jeden eingerichtet, daß niemand mit Fug und Rechtens sich über einige Übersetzung zu beschweren Ursache hat, und was in specie die Handwerker anlanget, denselbigen solches umb so viel weniger schwer fallen kann, da das geringe Leichen-Accidenz, so sie an die Schul-Collegen zu zahlen haben, allenfalls aus dem Gelde genommen werden kann, was ein jedweder, wenn er Meister wird, zu Begräbnis-Kosten in die Gewerkslade leget, und daselbst aufbehalten wird.

Anlangend die Klage der Organisten bei den Kirchen der 3 Städte Königsberg, ingleichen der Altstädtschen Schul-Collegen über den Entzug und die Verkürzung der Accidentien von denjenigen Leichen, welche in der Stille und außer den Städt'schen in andern Kirchsprengeln begraben werden, so sind zwar solche Leichenbestattungen vor einigen Jahren, vornehmlich in Ansehung derer, so unvermögend und bei andern Kirchen Erb- und freie Begräbnis-Stellen hatten, und zwar, was letztere anlanget, gegen gewisse zu zahlende Durchzugsgelder, durch besondere Concessiones nachgegeben worden, zumal umb solche Zeit den Städt'schen Kirchen- und Schulbedienten darunter wenig oder nichts abgegangen, da von dieser Art der Leichen-Bestättigungen damals nur selten eine vorgekommen. Wenn aber in nur besagter Concessionen, und zwar ins besondere in denen de datis Königsberg d. 15. September 1689 und den 22ten Novembr. 1690, wiederholentlich festgesetzet und von allen Canzeln publiciret worden, daß[1]) denen Kirchen und denen bei solchen bestellten Predigern, um den Schuldienern nichts an ihren gewöhnlichen Accidentien, weil sie partem Salarii ausmachen, zumalen von denen, die nicht unvermögend sind, entzogen werden soll, inzwischen bei der von euch deshalb gehaltenen Untersuchung sich gefunden, daß diese Beerdigungen in der Stille und in andern Kirchsprengeln bei den 3 Städten Königsberg fortmehro dergestalt überhand nehmen, daß mit der Zeit die öffentliche Leichenbegängnisse mit der Schule gar cessieren und eingehen dürften, indeß unstrittig ist, auch aus den alten Kirchen- und Leichenbüchern feststehet, so wohl, daß in vorigten Zeiten man von Beerdigung der Leichen in der Stille und in frembden Kirchspielen fast gar nicht gewußt, sondern die Einwohner ihre Leichen durchgängig öffentlich und unter Begleitung der Schule begraben lassen, als auch, daß davor den Kirchen- und Schulbedienten ihr völliges Accidenz nicht nur vor den Mitgang, sondern auch vor die Absingung der Lieder und Musique, so partem ihres Salarii ausgemacht, hat bezahlet werden müssen, die gegenwärtige Schulbediente aber auf solche emolumenta ihrer Vorfahren nach ihren Vocationes verwiesen und berufen worden. Mithin, wenn ihnen unter dem Vorwande der Beerdigung der Leichen in der Stille, oder in andern Kirchsprengeln das Leichen-Accidenz fortmehro so häufig gekürzet, oder wohl gar entzogen wird, dieselbe bei ihrem ohnedem kümmerlichen Gehalt ihres Lebens Unterhalt nicht finden, auch aus Unmut der ihnen anvertrauten Jugend zum unersetzlichen Schaden des publici nicht mit nötiger Application vorstehen können, und also die öffentliche Schulen darüber Not leiden, und wohl gar zu Grunde gehen müssen. Als will fortmehro die Notwendigkeit erfordern, daß diesfalls die Sache auf einen billigen Fuß gesetzet werde und es denn ratione dererjenigen, die ein mehreres abzutragen in der That unvermögend sind, zwar ferner dabei sein Bewenden hat, daß sie sich zu Menagirung mehrerer Unkosten gegen Abtragung dessen, was vor den bloßen Mitgang oben festgesetzt, und von Alters her jederzeit gegeben worden, in ihrem eigenen Kirchsprengel in der Stille, und

1) „An wegen der Unkosten bei Leichen, die in der Stille begraben werden" (Randnote zum Originalentwurf der Verfügung, Etats-Ministerium 70e).

wenn sie in andern Kirchsprengeln Erb- und freie Begräbnisse haben, dahin doch schlecht und recht und ohne alles Geläut, Gesang und Gefolge begraben lassen mögen.

Will aber jemand seinen Toten belauten, und mit Gefolge oder anderm Gepränge begraben lassen, so muß er ihn öffentlich mit der Schule lassen deduciren, damit derselben und dem Organisten nicht dasjenige abgehe, was ihnen bei öffentlichen Leichenbegängnissen auch vor Absingung der Lieder und Aufführung der Musique gebühret; oder es muß statt dessen an den Organisten vor die Leiche 1 Thaler und an die Schule, wie solches auch im Kneiphof gebräuchlich, an die gesamte Schul-Collegen vor jedes stündige Geläut, womit er seinen Toten belauten läßt, es mag derselbe innerhalb oder außerhalb dem Kirchsprengel, wo er wohnet, begraben werden, über dasjenige, was er nach obangeführten Satz vor den Mitgang bezahlt, zwei Gulden achtzehn Groschen abtragen.

Und dieses umb so mehr, da auf den Fall, wenn Leichen nach christlichem Gebrauch mit der Schule öffentlich begraben werden, vor dieselbe die Schul-Collegen nicht nur vor den Mitgang, sondern auch noch vor Absingung der Lieder, wie ihren Vorfahren nach ihren Vocationen noch besonders bezahlet werden müßten, auch die mehresten von denen, welche unter dem Vorwand des Unvermögens ohne die Schule die ihrigen beerdigen lassen, ordentlich so vieles Aufsehen mit Lauten, großem und starken Gefolge, mit Wagen vor die Leichen-Begleitern, und vor die Leiche selbst, mit kostbahren Särgen, auch wohl Musiquen und Belauten in andern Kirchen machen, daß daraus genugsahm erhellet, daß man die Schule nicht aus Unvermögen und umb Menagirung desjenigen, was ihr außer dem Mitgang sonst vor die Absingung eines oder mehrern Lieder gegeben werden müßte, zurück lässet, sondern gegen das wenige, was den Organisten und den armen Schulleuten entzogen wird, und worauf bey Bestimmung ihres sonst geringen Gehalts gleich anfangs allerdings mitgesehen worden, nur anderweitig ein viel mehreres, umb pures Gepränge und Aufsehen mit den Todten zu machen, verwendet, folglich dieses wenige an die Schulen abzutragen niemanden trifft, der umb Menagirung der Kosten und aus Unvermögen sich ohne Geläut und Gepränge still und schlecht begraben lassen will, sondern nur allein diejenigen, welche auf ihre Leichen selbst ein mehreres verwenden wollen, alß sie nöthig hätten, wenn sie in der That unvermögend wären.

Wannenhero Wir denn hiedurch umb so vielmehr verordnen, daß kein Prediger, Kirchen-Vorsteher oder sonst jemand eine Leiche zur Beerdigung ohne vorgezeigtes Attest von derjenigen lateinischen Schule, wozu eine solche Leiche gehört, daß sie gebührend befriediget worden, annehmen oder solches Begräbniß nachgeben, wiedrigenfalß aber derjenige, so hiegegen contravenieret, das der Schule competirende Accidenz schlechterdings ex propriis zu bezahlen angehalten werden, der Todten-Gräber aber, der eine Leiche vor sich selbst annimmt, seines Dienstes sofort entsetzet seyn solle.

Und da auch bey dieser Gelegenheit die Schul-Collegen die Entziehung und Verkürtzung ihres Accidentis, so ihnen von den Hauß-Trauungen durch Unser allergnädigstes decisum hiebevor festgesetzet, Beschwerde geführet; Wir aber auch hierunter ferner keine Unbilligkeit stattfinden lassen wollen: So wird hierdurch wiederholentlich verordnet, daß jedesmahl, wenn eine Hauß-Trauung nachgegeben wird, und dieselbe in dem Altstädt'schen Sprengel geschiehet, oder doch, da sich die Braut daselbst zur communion gehalten, daselbst von Rechtswegen geschehen solte, es mögen diejenigen, so sich copuliren lassen, seyn, wes Standes und Condition sie wollen, es mag auch die Copulation durch einen Altstädtischen, oder einen Unserer Hoff- oder andern Prediger verrichtet werden, solche Trauung nie von einem Prediger eher verrichtet werden soll, ehe und bevor die Schule vollkommen befriediget, und solches vom Rectore oder Pro-Rectore Scholae attestieret, und solches Attest dem Prediger, welcher die Copulation im Hause auf erhaltene Concession verrichtet, zuvor produciret ist; maaßen denn und

wenn ein Prediger ohne solches erhaltene Attest jemanden copuliret, derselbe den Schulleuten das übrige ex propriis zu refundiren schuldig seyn soll, zumahlen Wir Unsere Concessiones zur Haus-Trauung keinesweges zum Praejudice der armen Schul-Collegen, die auf dieses accidens ein jus quaesitum haben, gemißbrauchet wissen wollen. Wie Wir denn auch billig finden, daß weder von diesem accidenz vor die Haußtrauung, alß auch von demjenigen, was an die Schule bey den öffentlichen so wohl alß stillen, und in andern Kirchsprengeln zu begrabenden Leichen abzutragen ist, sich niemand unter einigem Vorwand seines Standes, oder, daß er ein privilegirter und Unser Bedienter sey, entziehe, da dieser Abtrag zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen gezahlet wird, die ein jeder genießet, und mit zu unterhalten schuldig und verbunden ist.

Wann ferner auch die Schul-Collegen sehr doliren, daß ihnen das Karren-Geld, wie denen, die bürgerliche Nahrung treiben, aufgeleget werden wolle, dieselbe aber nach denen uhralten Privilegiis aller Orten von denen bürgerlichen oneribus befreyet sind, und der Einwand, daß sie in Bürger-Häusern zur Miete wohnten, umb so weniger von Erheblichkeit ist, da sie diese Wohnungen nur aus Noth miethen müssen, weil man ihnen, wie doch im gantzen Lande gebräuchlich, keine freye Wohnung giebet, viel mehr diejenigen, so ihnen auf der Schule primordialiter gewidmet, eigenmächtig zur Rahts-Bibliothek employiret worden: So müssen diejenige Schulleute, welche jetzo etwan bürgerliche Nahrung treiben, zwar wie andere Bürger das Karren-Geld geben, wiewohl, weil solches zur Versäumniß der Schule gereichet, solches vors künftige nicht nachzugeben, sondern vor deren zureichenden Unterhalt von Patronis der Schulen anderweitig zu sorgen ist.

Was aber diejenige Praeceptores an der Schule anlanget, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, sie mögen wohnen, in was vor Häusern sie wollen, müssen sie wie von der Accise Servis und dergleichen, also auch von dem Karren-Geld und allen übrigen oneribus schlechterdings befreyet bleiben, umb so mehr, da ihre Armuth gantz notorisch ist, und das wenige, was einige präceptores an Karrengeld abtragen, den übrigen Einwohnern einer großen Stadt wenige Erleichterung verschaffen kan. Woneben Wir denn auch nöthig finden, und hiemit allergnädigst verordnen, daß die Rahts-Bibliotheque, die ohne unser Vorwissen vom Pauper-Hause auf die Schule transportiret ist, von da wieder weggenommen, und auf eines oder anderes Cämmerey- und Magistrats-Gebäude gebracht, den Schul-Bedienten aber auf der Schule wieder ihre Wohnung gebührend, wie damit schon ein Anfang gemacht worden ist, aptiret und eingeräumet werden sollen, und da bekannt, daß die Kirche eigene Häuser hat, welche sie vermietet; so sind denen Praeceptoribus, welchen bißhero keine freye Wohnung gegeben worden, auch auf der Schule nicht gegeben werden können, die zu ihrem Ambt und ihrer Familie nöthige Wohnungen in solchen Häusern frey anzuweisen, oder es ist ihnen doch so viel zur Hauß-Miethe zu geben, daß sie eine vor ihr Ambt und Familie erforderte Wohnung dafür völlig miethen können, und nicht nöthig haben, ihr ohnedem kümmerliches Gehalt noch größten Theilß vor Wohnungen wieder dahin zu geben, die ihnen doch von Rechtswegen frey und umsonst geliefert werden sollen.

Wenn übrigens der hiesige Magistrat nicht verabreden kan, daß diese Leuthe höchst kümmerlich leben und zum Theil Noth leyden, und dahero auch von selbsten umb eine Zulage zu ihrem stehenden Gehalt aus der Cämmerey Vorstellung gethan, inzwischen solches Additament bey dem zu dieser Zeit so hoch gestiegenen pretio rerum wenig zur Verbeßerung der armen Schul-Leuthe verschlagen würde, wenn ihnen ihre anderweitige geringe emolumenta nicht darbey conserviret werden solten, zu geschweigen, daß solche Zulagen nur auf die untersten Collegen gehet, davon aber die andern Praeceptores auf den höhern Classen nichts profitiren: So finden Wir nöthig, daß von

denjenigen Capitalien, welche zu legatis vor die Schul-Leuthe von mildthätigen und christlichen Hertzen gewidmet, und dem Magistrat und der Kirche durch die Kirchen-Vorsteher administriren zu lassen, übergeben und anvertrauet worden, die wenige Interessen aus der Kirchen-Casse Jahr jährlich richtig ausgezahlet, und nicht aus der Uhrsache vorenthalten werden, daß diese legirte Capitalien nicht auf Interessen ausgethan werden, zumahlen Magistratus und die Kirche von selbst, denen Schul-Leuthen Verpflegung zu schaffen verpflichtet, wenn ihnen auch durch dergleichen Legata nicht zu Hülffe gekommen wäre, auch andern falß die gute Absicht der christlichen und mildthätigen Legatariorum, welche diese Legata zum Soulagement der armen Schul-Bedienten gestifftet, nicht ihre Würckung erreichet, zu dem auch allemahl Leuthe sich finden, die Capitalien suchen, und es also nicht leicht an Gelegenheit fehlen kan, diese zum Besten der Schul-Leuthe auszuthun, und wenn es auch auf einige Monathe wieder Verhoffen nicht geschehen solte, die Kirchen-Casse durch Auszahlung solcher Kleinigkeiten wenig leyden würde, die armen Schul-Bedienten aber solches schwer entbehren können, da sich auch ferner bey der commissorialischen Untersuchung gezeigt, daß man den Schul-Bedienten zwar gewisse Achtel Holtz in ihren Vocationen zu geben versprochen, man aber die versprochenen Achtel Holtz denenselben entweder zwar in natura, doch aber in kleinern, alß sonst durchgängig gewöhnlichen Maaße, deßen in der Vocation keinesweges gedacht, und wornach man es auch nicht einkaufet, zumißet, oder ihnen anstatt des Holtzes in natura nur so wenig an Gelde giebt, wofür sie kein Achtel ankauffen können, unter dem Vorwand, daß sie sich am Holtz das Fuhr-Lohn und dergleichen Unkosten abziehen lassen müßten, da ihnen doch in ihren Vocationen das Holtz auch frey anfahren zu laßen verheißen: Alß können Wir solche Unbilligkeit nicht ferner gestatten, sondern verordnen hierdurch in Gnaden, daß dergleichen doppeltes Maaß, da man nach einem größern einkäuffet, und nach einem kleinern ausmißet, wie solches aus den Cram Laden, also, vielmehr von der Kirche geschaffet, und denen Kirchen- und Schul-Bedienten so viele Achtel Holtz, alß ihnen in ihren Vocationen verschrieben, entweder in natura und zwar nachdem in Unserm Holtz Garten und durchgängig gebräuchlichen Maaße, nach welchem das Holtz angekauffet ist, auch schlechterdings und unweigerlich zugemeßen, auch nach ihren Vocationen frey angefahren, oder ihnen anstatt eines jeden Achtels, so ihnen versprochen, so viel an Gelde gegeben werde, daß sie davon zu aller Zeit ein Achtel in Unserm Holtz-Garten sich ankaufen, und solches frey anfahren laßen können und dieses umb so viel mehr, da es sonst so gleich in die Augen fällt, daß denen Kirchen- und Schulbedienten zu nahe getreten, auch diejenige, welche auf solche Weise diesen Arbeitern ihren Lohn kürtzen, oder dazu anräthig sind, dadurch auch sich selbst und die Kirche wenig Seegen von Gott bringen werden.

Und da man auch bey einigen Gelegenheiten nicht hat zustehen wollen, daß das Leichen-Accidens durch die Leuthe, die ihre Leichen zur Erden bestättigen, selbst, oder durch ihre Umbitter-Weiber das Leichen-Accidenz an die Schule abgelieffert würde, sondern solches durch den Glöckner nach einem Aufsatz, welcher von den Kirchen-Vorstehern unterschrieben, hat abfordern laßen wollen, daraus aber vor die Schul-Collegen der Nachtheil erwachsen, daß diejenige, welche es im Vermögen haben, auch willig gewesen sind, sich gegen diese arme Schuldiener milde zu erweisen, durch den Glöckner, und andere, welche denselben nicht allemahl günstig sind, bey solcher Gelegenheit haben wollen abgemahnet und gehindert werden, denenselben nichts mehr, alß dasjenige zu geben, was nur vor die Unvermögenste in jedem Stande abzutragen festgesetzet worden, da doch nach Unsern Verordnungen und Revisions-Abscheiden die Leuthe, die es im Vermögen haben, vielmehr zum milden Beytrage gegen die Schul-Collegen und nicht bey denen Sätzen zu bleiben, die nur vor die unvermögensten in jedem Stande bey Bestimmung der Accidentien angenommen, angemahnet werden sollen, damit solchergestalt durch jene

ihnen dasjenige, was sonst vor die Schul-Leuthe zu wenig angenommen worden, und ihnen jährlich bey so vielen, welche ihnen garnichts geben, abgehet, einigermaßen ersetzet werde, mithin hierunter allerdings gleichfals die Schul-Bediente beyden, auch ratione ihrer Accidentien in der That unter eine frembde Jurisdiction, worunter sie intuitu derselben doch gar nicht gehören, gezogen werden, so wollen Wir, daß Kirchen-Väter hiermit weiter sich nicht zu thun machen, sondern die Leichen-Besteller sich mit den Schul-Collegen selbst, oder durch wen sie wollen, absinden lassen sollen. Sollte es aber wieder Vermuthen geschehen, daß die Schul-Bediente etwas Unbilliges forderten, so müßen die specielle casus davon Unserm Sambl. Consistorio zu Determinirung deßen, was recht ist, angezeigt werden.

III. Die Beschwerden des Cantoris bey der Altstädt'schen Schule Cretlau insbesondere anlangend, so kan zwar derselbe die 15 Thaler 30 Gr. so genannte Adjuvanten-Gelder nicht fordern, die ehedeßen ihm und seinen Antecessoribus nicht in der Absicht accordiret worden, daß die Cantores dieselben in ihren Nutzen verwenden, sondern daß sie die Adjuvanten damit bezahlen solten, welche sie bey den öffentlichen Musiquen in der Kirche nöthig hatten, da diese aber nunmehro weggefallen, so hat es bey Unsern dieserhalb ergangenen Cognitional-Rescriptis, wie bey andern, also auch bey der Altstädt'schen Kirche lediglich sein Bewenden. Wie denn auch ratione des 1 fl. 6 Gr., welche der besagte Altstädtische Cantor vor die Braut-Meßen fordert, ihm solches Accidenz zu praetendiren kein Recht giebt, daß es denen Cantoribus im Kneiphoff gezahlet wird, zumahlen es seine Vorfahren in der Altstadt nie gehabt, er auch in andern Stücken beßer als jener stehet. Was aber die 2 Achtel Holtz, desgleichen die Accidentien, so wohl von öffentlichen und stillen, alß auch denen Leichen, welche in anderen Sprengel exportiret werden, die drey und $^1/_4$ ℔ Wachß-Licht, desgleichen was ihm an Weynachtscircuitu, endlich auch vor die Lieder und Musiquen bey den Leichen entzogen worden, betrifft, so finden Wir diejenige Gründe, wodurch man ihm solche hat strittig machen wollen, von gar keiner Erheblichkeit, wohl aber unbillig zu seyn, daß man ratione der Accidentien, die pars Salarii sind, zum Nachtheil nicht allein des gegenwärtigen Cantoris Cretlau, sondern auch aller seiner Successorum in officio eigenmächtig hat vornehmen wollen, zumahl Magistratus so wenig alß die Bürgerschafft diffitiren kan, daß die ehemaligen Cantores so wohl, alß der letzt verstorbene Cantor Riedel, das was man dem jetzigen Cantori und seinen Successoribus nehmen will, unstrittig genoßen haben, auch zu der Zeit, alß durch Unsern Geheimten Raht von Lorentz auf Unsern höchsteigenhändigen Befehl unter andern auch die emolumenta der Schul-Bediente untersuchet, gegen diese Accidentien weder von Seiten des Magistrats noch der Bürgerschafft, die dazumahl darüber gehöret, nicht das geringste eingewandt worden, dahero denn auch gegenwärtigem Cantori alles dasjenige allerdings gereichet werden muß, was seine Vorfahren und in specie der letzt verstorbene Cantor Riedel genoßen, und zwar in der Arth, wie solches in der Beylage, welche der Cantor Cretlau seynem bey, auch denen Commissarien übergebenen Petito vom 8. Junii 1744 sub Lit B. beygelegt, und die von euch dem Pupillen- und Stadtraht D(oct). Holtz alß Deputato des Magistrats ist extradiret worden, specifice aufgesetzet ist. Und muß es bey dieser Unser Verordnung umb so mehr lediglich sein Bewenden haben, da der Cantor die an ihn ausgestellte Vocation nicht anders alß cum reservato, daß er sich wegen des entzogenen gehörig melden müße, angenommen, der Einwand von der Armuth der Einwohner auch in casu nichts releviret, indem man aus solchem Grunde den Cantoribus im Kneiphoff und Loebenicht, in welchen Städten doch die Einwohner nicht unvermögender sind, oder mehreren Verdienst alß in der Altstadt haben, ihre Accidentien gegen ihre Antecessores nicht geringer gesetzet, auch was die Accidentien des Cantoris in specie vor die Musiquen und Absingung der Lieder betrifft, wodurch niemand wider seinen Willen beschweret wird, da es einem jeden frey

bleibet, ob und wie weit er über die gewöhnliche Lieder mehr singen und musiciren, und davor bezahlen oder ob er solches gar unterlaßen will. Jedoch muß dagegen der Altstädt'sche Cantor auch seiner Function in der Kirche und auch bey der Schule desto treuer und fleißiger vorstehen, und wie er vor Antritt seines Ambts angenommen, täglich in der Schule drey Stunden die Jugend informiren, auch wenn es die Noth erfordert, und seine Collegen an der Kirche und Schule etwan auf einige Tage oder Wochen krank sind u. s. f., so wie er will, daß in gleichen Fällen diese auch vor ihn im Nothfall und auf einige Zeit Arbeit übernehmen sollen, dieselben subleviren, zumahlen wenn die Krankheit seiner Collegen lange dauern möchte, sich von selbsten verstehet, daß weder ihm noch seinen Collegen zugemuthet werden könne, über ihre ordentliche schwere Arbeit noch mehrere auf lange Zeit zu übernehmen, sondern Magistratus verbunden ist, auf solchen Fall anderweitig Rath zu schaffen und die Schulbediente nicht über Gebühr und Vermögen zu beschweren, wozu es demselben an Mitteln auch nicht fehlen kan, wenn selbter an fromme und geschickte Studiosos eines oder des andern Stipendium giebt, die nebst dem, daß sie ihre Studia auf der Academie noch fortsetzen, und desfalls testimonia diligentiae beybringen, auch einige Stunden daneben die Jugend in der öffentlichen Schule, wie es sonst öffters in privat Information geschieht, unterrichten. Was sonst der zeitige Cantor ratione des Pauper-Haußes klaget, so hätte zwar in der commissorialischen Verabscheidung vom 17ten Septr. 1743 aus Dingen, die wenig importiren, nicht so viel gemacht werden dürffen; da indeßen die bey solcher Gelegenheit gemachte Monita zu Erhaltung guter Ordnung im Pauper-Hauße doch ihren Nutzen haben können, so kan es dabey sein Bewenden haben, das aber, was ratione novitiorum vom Cantore vorgestellet worden, kan vom Inspectore, zumahl was die Disciplin und Anführung zum Studiren und dem Christenthum anlanget, ohnedem vor ihn gehöret, absque strepitu reguliret werden. Betreffend die große Stube auf dem Pauper-Hauße, worüber Cantor in seiner Zurechtstellung sub praes. d. 22. Junii 1744 Klage führet, daß ihm die Helffte davon abgenommen sey: so könnte ihm zwar dieselbe wohl gantz gelassen seyn, zumahl im Pauper-Hauße gegenwärtig doch nicht mehr Kinder alß ehemalß verpfleget werden, und da man damahls die Victualien sonst zu asserviren Gelegenheit und Raum gehabt, man auch gegenwärtg solche ohne die Stube quaestionis wohl hätte verwahren mögen. Inzwischen laßen Wir es bey der vom Magistrat mit Zuziehung des Inspectoris auch desfalß gemachten Einrichtung bewenden, nur muß diejenige Helffte von solcher Stube, welche der Cantor gegenwärtig in seinem Gebrauch hat, demselben so aptiret werden, daß sie sowohl zu Winters- alß Sommers-Zeit eine bequeme Wohn-Stube vor den Cantorem oder einen Theil seiner Familie abgebe, und falß sich zutragen solte, daß etwan der Cantor die Inspection im Pauper-Hauße nicht behielte oder resignirte; So ist auf solchen Fall Magistratus schuldig, ihm wie den Cantoribus in der Stadt, eine anderweitige gantz freye und für ihn und seine Familie zulängliche Wohnung zu besorgen. Was aber Cantor über den zeitigen Musicum instrumentalem klaget, so hat dieser allerdings Unrecht gethan, daß er sich angemaßet, ohne Vorwißen des Cantoris alß Directoris der Musique auf mehreren Chören zu musiciren, und denselben umb sein Accidenz zu bringen, und muß er sich deßen bey nachdrücklicher Straffe gäntzlich enthalten, maßen dergleichen zu nichts alß Unordnungen und Aergerniß in der Kirche Anlaß geben kan, daher derselbe hiedurch ernstlich angewiesen wird, nichts vor sich in der Kirche vorzunehmen, sondern, wo er vermeynet, in einem oder dem andern Beschwerden über den Cantorem zu haben, solches an Inspectorem der Kirche zu bringen, welcher die Sache entweder in der Güte beyzulegen und zu reguliren, oder an gehörigen Ort zur Entscheidung zu referiren wißen wird. Gleichwie Wir übrigens aus der vom Magistrat an den zeitigen Cantorem Cretlau ausgestellten Vocation mißfällig ersehen, daß derselbe den Schul-Collegen nach eigenem Gefallen gegen

ihre Vorfahren schlechter in Accidentien zu setzen sich unternimmt, die doch solches zu reguliren zu Unserm Jure summo circa sacra gehöret, welches Wir jedoch durch Keinen andern, alß ordentlich durch Unsere Consistoria und Inspection der Inspectorum, in außerordentlichen Fällen aber durch Kirchen-Revisiones und Commissiones exerciret wißen wollen, alß hat Magistratus sich in Zukunfft deßen gäntzlich zu enthalten, dagegen die Verfügung zu machen, daß, wo auch andern Schulbedienten bey der Altstadt, oder den Schulen der drey Städte Königsberg etwas gegen ihre Vorfahren entzogen seyn solte, solches ihnen restituiret, auch nach Unsren wiederholentlich ergangenen Verordnungen vors künfftige ihnen die emolumenta nicht gemindert, vielmehr gebeßert werden mögen, da Magistratus selbst nicht in Abrede seyn kan, daß dieselben höchst kümmerlich leben und Noth leyden, dieses aber, und wenn es ferner so fort gehet, nichts anders alß die Abnahme und den Untergang der Schulen, und eine Verwahrlosung der Jugend nach sich ziehen kan. Wannenhero Wir umb so mehr wollen, daß, wenn die Präceptores so wohl an der Altstädt'schen alß andern Städt'schen Schulen sich melden, daß wider Verhoffen auch gegen diese Unsere ex plenaria causae cognitione ergangene Verordnung ihnen entweder an Accidentien oder sonst etwas entzogen oder gekürtzet werden wollte, denen selbigen so weit es in Magistratus Vermögen stehet, von Jedermann ohne Nachsehen auch allenfalß durch Zwangs-Mittel zu dem ihrigen geholffen, und nichts davon unter einigen Vorwand und Ausnahme gekürtzet werde.

Inmaßen Wir denn auch ausdrücklich verordnen, daß die Inspectores ihren Pflichten nach hiemit darauf sehen, und daß in specie, wenn neue Praeceptores an die Schule beruffen, und ihnen die Vocationes ausgestellet werden, denenselben nichts darinnen gegen ihre Vorfahren vorenthalten und gemindert, vielmehr, so weit möglich, ihnen die Gehalte verbeßert werden, allenfalß aber, und wo man auch ihre Remonstrationes nicht reflectiret, diesfalß gehörigen Orts die nöthige Vorstellung ex officio zu thun nicht ermangeln sollen.

Gleichwie Wir denn diese Unsere Cognitional-Verordnung auch Unserm Ober-Burggräfflichen Ambt, und dem Samländischen Consistorio, unterm heutigen dato abschrifftlich zufertigen laßen, umb solche denen gesamten Städt'schen Predigern gehörig bekandt zu machen, auch in vorkommenden Fällen sich der Schul-Bedienten nachdrücklich anzunehmen und mit allem Ernst dahin zu sehen, daß ihnen nichts weder sonst, noch insbesondre zuwider dieser Unserer Verordnung das geringste entzogen, vielmehr denenselben jederzeit zu dem ihrigen auf alle Arth und Weise geholffen, und dadurch auch der Schulen Flor und Aufnahme gemäß Unserer höchsten Intention befördert werden möge.

Was schlüßlich die in Actis fol. 143 consignirte Comissions-Gebühren à 50 fl. 12 gr betrifft, so werden solche hiedurch allergnädigst confirmiret, und hat Magistratus selbige aus der Cämmerey an euch auszuzahlen. Ihr habt demnach diese Unsere Verordnung so wohl dem vorbesagten Magistrat alß den Schulbedienten und Organisten gehörig zu publiciren, und hiernächst, wenn solches geschehen, die hierbey gehende Commissorialische Acten ad Archivum einzuliessern. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Königsberg d. 30sten Martii 1748.

Tettau. W. v. Kunheim.

An Commissarien.

Vorstehende Cognitional-Verordnung, wegen der Altstädtschen Schul-Bedienten, und des Cantoris Cretlau, auch der Organisten der dreyen Städtschen Kirchen über Verkürtzung ihrer Accidentien geführten Beschwerden und deshalb gesuchten Verbeßerung, dem Magistrat, auch Schul-Bediente und Organisten gehörig zu publiciren, und nachhero die hierbey gehende Commissorialische acten ad Archivum einzusenden.

ab extra

Denen Edlen, Ehrwürdigen, Hochgelahrten, auch Ehrenvesten Unserm Preußischen Hofrichtern, Kirchen- und Consistorial-Räthen, extraordinairen Hofgerichts-Secretario, auch lieben getreuen Wilhelm Ludwich von der Gröben, Frantz Albert Schultz, der heil. Schrifft Doct. u. Prof. ord., auch Pfarrern der Altstädt'schen Pfarrkirche, Hermann Dietrich Duncker, Daniel Heinrich Duncker, der heiligen Schrift Doctori und Prof. ord, auch secundar Hof-Predigern, und Johann Wilhelm Schlemüllern, Hofgerichts-Advocato.[1])

Mit geringen Veränderungen wurde die Cognitional-Verordnung durch die königlichen Verfügungen vom 14. Februar 1751 und 26. November 1754 bestätigt. Dennoch aber ist sie niemals ganz in die Praxis übertragen worden. In einem im Domarchiv befindlichen Memorial aus dem Jahr 1795, das wahrscheinlich auf den Kneiphöfischen Superintendenten Gräf zurückzuführen ist, heißt es, daß, obwohl die Lehrer nach der Cognitional-Verordnung von allen oneribus publicis, Karrengeld ꝛc. befreit, außerdem im Besitze einer freien Wohnung von zwei Stuben und einer Kammer sein sollten, bis auf „den heutigen Tag darin nichts geschehen; vielmehr kann man noch so geduldig ansehen, daß die Lehrer 60, 70, 80 und mehrere Thaler für eine elende Wohnung zahlen müssen, da doch Glöckner, Kirchenknecht, Organist ꝛc. freie Wohnungen haben."

Wiederholt kam es vor, daß trotz des ausdrücklichen Gebots der Verordnung Versuche gemacht wurden, den Lehrern die Accidentien zu kürzen. Nicht zu selten geschah es, daß, wenn eine Haustrauung abgehalten wurde, die Schulbedienten sich die wenigen Groschen, die ihnen hiefür zustanden, erstreiten mußten. Ein auf der hiesigen reponierten Magistratsregistratur befindliches Fascikel ist allein gefüllt mit Klagen der Löbenichtschen Lehrer wegen Kürzung ihrer Gehaltsgefälle. So sahen sich dieselben am 21. Dezember 1779 genötigt, gegen den Hofprediger Schulz[2]) beim Magistrat dieserhalb vorstellig zu werden und zu bitten, geeignete Schritte bei der Regierung zu unternehmen. Der Magistrat begleitete ihr Petitum mit folgendem Schreiben: „Die Löbenicht'schen Schullehrer haben uns angezeiget, daß der Hofprediger Magister Schulz der Cognitional-Verordnung de Ao. 1748 zuwider unterschiedene Haustrauungen im Löbenicht'schen Sprengel ohne vorhergegangene Befriedigung der Schule verrichtet habe. Wenn nun hierdurch ihre außerdem geringe und zu ihrem notwendigen Lebensunterhalt kaum hinreichende Einkünfte noch mehr geschmälert werden, so ermangeln wir nicht, auf dererselben Antrag ihr allerunterthänigstes Vorstellen ꝛc. mit unserm devotesten Gesuch hierdurch in Unterthänigkeit zu begleiten, Eurer Königlichen Majestät Hocherlauchte Regierung wolle dem gedachten Hofprediger M. Schulz anzubefehlen geruhen, keine Haustrauung in der Stadt eher zu verrichten, als bis die Schule des Distrikts, wo selbige geschiehet, vollkommen befriediget und solches durch Vorzeigung des Attestes des Rectoris oder Prorectoris ihm dargethan worden."

Trotz der so bestimmt ausgesprochenen Vorschriften der Cognitionalver-

1) Von Seite 346, Absatz 5, ab sind die kommissorialischen Akten des Kgl. Staatsarchivs benutzt worden. (Etatsministerium 70e). Die Personen der Kommissarien hatten im Laufe der Verhandlungen zum Teil gewechselt.

2) Nicht zu verwechseln mit dem als Freund von Lehrern und Schule uns wohlbekannten Oberhofprediger Johann Ernst Schulz.

ordnung verschwanden im Laufe des 18. Jahrhunderts die Accidentien mehr und mehr. Die Zeit ging über sie weg, ohne daß zunächst für Ersatz gesorgt wurde. Bezeichnend für die damalige Lage ist eine amtliche Auslassung des Kneiphöfischen Superintendenten Gräf vom Jahre 1795. In einem Promemoria sagt er: „Accidentien. Davon sind viele jetzt nicht mehr. Man könnte dem Anschein nach sie vor Kleinigkeiten halten, aber für einen Schulmann, dessen sämtliche Einnahmen Kleinigkeiten sind, sind sie immer bedeutend, weil, wenn diese fehlen, ihm immer mehr von seinem Unterhalt entzogen wird. Und rechnet man noch hinzu, wie mit dem Fortschreiten des Forderns und Verlangens vom Lehrer in Ansehung der Kenntnisse der Literatur und der Belesenheit [das Gehalt in keinem Verhältnis steht], so ist wahrhaftig nicht zu wundern, wenn der Lehrer darin Idiot ist und das nicht prästirt, was verlangt wird. Wovon soll er sich Schriften zum Mitgange mit der Zeit anschaffen, oder wo hat man Bücher in unserer Bibliothek, daß man sie nach Hause nehmen, darin lesen und für sich anwenden könne. Die Bedürfnisse so mancherlei Art, so wohl was den nötigen Anzug, an Schneider, Schuster, Linnen ꝛc. als an Essen und Trinken, sind und werden noch täglich teurer und der Accidentien immer weniger; z. B. Circuitus Gregorianus brachte im vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts für jeden Lehrer 40 bis 50 Fl., jetzt kaum 7, höchstens 8 Thlr. Rektor Mylius zählte 158 Generalia, das sind Leichen, die nach dem angenommenen Satz generaliter bezahlt werden; jetzt sind deren kaum 50 und sie sind das nicht, was jene waren; da war keine ohne Geläut, die wenigsten ohne Musiken und Absingen; jetzt kaum 10 mit Geläut und mit Musik fast gar nicht; das ist schon immer ein großer Verlust für einen Lehrer ....“

1797 bezogen die Lehrer der Kathedralschule folgende Einkünfte:[1])

### 1. Der Rektor Nikolai.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Gehalt aus der Kirchenkasse | 133 ℛ | 30 Gr. | |
| Accise-Vergütung aus der Accise-Kasse | 11 „ | — „ | |
| Für das große Examen aus der Kirchenkasse | 1 „ | | |
| Legate aus der Kirchenkasse | 6 „ | 58 „ | 16 Pfg. |
| b) Emolumente. | | | |
| 8 Achtel Holz à 10 ℛ aus der Kirchen-Kasse | 80 „ | — „ | |
| Freie Wohnung | 100 „ | — „ | |
| c) Accidentien. | | | |
| Leichengeld | 40 „ | — „ | |
| Schulgeld | 100 „ | — „ | |
| Inspektion und Dimission | 50 „ | — „ | |
| Circuitus Gregorianus | 7 „ | — „ | |
| | 528 ℛ | 88 Gr. | 16 Pfg. |

### 2. Prorektor Falck.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehalt aus der Kirchenkasse | 66 ℛ | 60 Gr. | |
| Accise-Vergütung | 11 „ | — „ | |
| Vom Osterexamen aus der Kirchenkasse | 1 „ | — „ | |
| | 78 ℛ | 60 Gr. | — Pfg. |

1) 1 Thlr. = 90 Gr.; 1 Gr. = 18 Pfg.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 78 ℛ | 60 Gr. | — Pfg. | |
| 3 Bücher Papier à 12 Gr. | | — „ | 36 „ | | |
| Vier Achtel weich Holz in natura à 6 ℛ 70 Gr. pro Achtel aus der Kirchenkasse | | 27 „ | 10 „ | | |
| Legate | | 6 „ | 58 „ | 10 Pfg. | |
| Accidentien von Begräbnissen nach 6jährigem Durchschnitt | | 40 „ | — „ | | |
| Schulgeld nach 6jährigem Durchschnitt | | 50 „ | — „ | | |
| Gregor.-Circuit | | 7 „ | — „ | | |
| Statt freier Wohnung aus der Kirchenkasse | | 20 „ | — „ | | |
| | | 229 ℛ | 74 Gr. | 10 Pfg. | |

3. Konrektor Viallas.

a) als Konrektor

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gehalt aus der Kirchenkasse | 55 ℛ | 50 Gr. | | |
| Accise-Vergütung aus der Accise-Kasse | 11 „ | — „ | | |
| Schulgeld | 50 „ | — „ | | |
| Legate | 6 „ | 58 „ | 10 Pfg. | |
| Leichengeld | 40 „ | — „ | | |
| Gregor. Circuit | 7 „ | — „ | | |
| Osterexamen aus der Kirchenkasse | 1 „ | — „ | | |
| 3 Bücher Papier à 12 Gr. | | „ | 36 „ | |
| 4 Achtel Holz à 10 ℛ aus derselben | 40 „ | — „ | | |
| | 211 ℛ | 54 Gr. | 10 Pfg. | |

b) als Inspektor des Kneiphöfischen Pauperhauses.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehalt aus der Pauperkasse | 66 ℛ | 60 Gr. | |
| Circuitgelder | 14 „ | — „ | |
| Legate | 3 „ | — „ | |
| Ausspeisung | 2 „ | 60 „ | |
| 2 Achtel hartes Holz à 10 ℛ | 20 „ | — „ | |
| Freie Wohnung im Pauperhause | 60 „ | — „ | |
| Ungewisse Emolumente | 1 „ | — „ | |
| | 167 ℛ | 30 Gr. | |

Summa Summarum 378 ℛ 84 Gr. 10 Pfg.

Kantor Gladau erhielt alles in allem 470 ℛ 22 Gr. 10 Pfennig; hierzu kamen von der Universität für Musikaufführungen bei Königs Geburtstag und dem Krönungstag, sowie den festgesetzten Actus orat. 17 ℛ 45 Gr., 6 Scheffel Getreide mit 6 ℛ berechnet, und für Doktor-Promotionen und andere Gelegenheiten 6 ℛ, so daß sein Gesamteinkommen sich auf 499 ℛ 67 Gr. 10 Pfg. belief.

Der erste Schulkollege Schulz sen. brachte es bis auf 233 ℛ 20 Gr., der zweite Kollege Nagel auf 236 ℛ 70 Gr., der dritte Kollege Wrongowius auf 233 ℛ 41 Gr., der vierte Kollege Schulz auf 231 ℛ 1⅓ Gr. In den Bezügen der Schulkollegen figurieren als Posten, die bei den vier obern Stellen nicht vorkommen, je 23 ℛ 6 Gr. Zulage aus der Kämmerei-Kasse, die dem seit 1747 bewilligten Betrage von jährlich 300 ℛ entstammten. Das feste Gehalt

aus der Kirchenkasse betrug für den ersten und zweiten Kollegen je 32 ℛ 20 Gr., für den dritten und vierten je 28 ℛ 80 Gr.

Außerdem waren noch zwei Stundenlehrer beschäftigt, von denen die Bezüge des ersten sich auf 119 ℛ 66 Gr., die des zweiten auf 100 ℛ 36 Gr. beliefen.[1]) Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an der Altstädtischen Pfarrschule hatten sich entsprechend ausgebildet, so daß ein näheres Eingehen auf dieselben sich erübrigt. Etwas schlechter wohl lagen die Verhältnisse an der Löbenicht'schen Schule, wie aus einigen Briefen hervorgeht. Die Altstädtischen Lehrer erfuhren zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine kleine Gehaltsverbesserung dadurch, daß das Schulgeld erhöht wurde. Rektor Hamann, der Sohn des großen Philosophen, schaffte die Dimissoria, das Versetzungs-, Licht-, Tintengeld und das Geld zur Anschaffung von Landkarten ab und führte dafür ein bestimmtes monatliches Schulgeld ein, welches in Prima 3 Fl., Sekunda 2 Fl., 15 Gr., Tertia 2 Fl., Quarta 1 Fl. 24 Gr. und in Quinta 1 Fl. 18 Gr. fortan betrug. Im Jahre 1806 erfolgte eine abermalige Schulgelderhöhung. Dasselbe betrug fortan in Prima monatlich 4 Fl., in Sekunda 3 Fl. 15 Gr., in Tertia 3 Fl., in Quarta und Quinta je 2 Fl. Nur die Pauperes waren hiervon verschont geblieben. Nach wie vor zahlte die Pauperkasse für dieselben jährlich in Prima 8 Fl., in Sekunda 6 Fl., in Tertia 4 Fl., in Quarta 3 Fl. und in Quinta 2 Fl. Durch die Erhöhung des Schulgeldes und durch die steigende Schülerfrequenz war die Einnahme der Altstädtischen Lehrer vom Schulgelde merklich gestiegen. Sie betrug von Michael 1807 bis dahin 1808 für

| | | | |
|---|---|---|---|
| den Rektor . . | 640 Thlr. | den Kollega II . | 420 Thlr. |
| „ Prorektor . | 590 „ | „ „ III . | 315 „ |
| „ Konrektor . | 590 „ | „ „ IV . | 315 „ |
| „ Kollega I . | 420 „ | „ Kantor . . | 40 „ [2]) |

Soviel über die Gehälter der Lehrer an den drei alten Pfarrschulen.

Die Entwickelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an der deutsch-reformierten Schule ist bereits in Kapitel IV näher dargelegt worden. Dieselben waren ausgangs des Jahrhunderts nicht verändert worden. Aus einem Bericht vom 9. April 1799 entnehmen wir, daß außer dem 1779 festgesetzten Bareinkommen die zufälligen Einkünfte nur in dem Schulgelde bestanden. Dasselbe wurde unter alle Lehrer zu gleichen Teilen verteilt und betrug nach einem 6jährigen Durchschnitt auf den Kopf gegen 100 Thaler jährlich. Der Rektor erhielt für die Introduktion von zahlungsfähigen Schülern 1 ℛ und von den Dimittenden ein freiwilliges Gratial. Rektor und Konrektor hatten freie Wohnung; die des erstern bestand aus 5, die des zweiten aus 4 Zimmern. Außerdem erhielt auch ein jeder Lehrer jährlich 11 ℛ Accise-Freiheitsgelder aus der Königl. Accise-Kasse.[3])

Die Bezüge der Tragheimschen Kantoren sind oben (s. Kapitel III) in

1) Dom-Archiv; Akta, die anzufertigenden Tabellen betreffend. Vol. A. Nr. 1.
2) Möller, a. a. O., S. 48/49
3) Reponierte Registratur des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums. Akta, betr. die Einsendung der tabellarischen Nachricht ꝛc. der hiesigen teutsch-reformierten Schule. Schulsachen Nr. 2.

der Vokation derselben bereits enthalten. Da zwischen dem Kantor und dem zweiten Schulkollegen wegen Bezuges der Accidentien aber fortwährend Streitigkeiten vorkamen, so wurde 1772 folgendes festgesetzt:

1. Kantor hat privatim allein

a) das Recht, Wünsche drucken zu lassen und in der Schule zu verteilen — Michael, Neujahr und Ostern,

b) den ganzen Stand in der Kirche auf dem Orgelchor zwischen dem Schaff und dem . . . . (unleserlich),

c) das ganze Einschreibegeld von allen Novitiis in der Schule,

d) das sogenannte Paukengeld beim Examen, welches ein beliebiges Geschenk der Kinder ist,

e) das Spruchbeten-Geld an den Sonn- und Festtagen, wie auch die Traumgs-Accidentien.

f) Salarium und Holzgeld werden ihm aus den Kirchenmitteln und die Kirchen-Accidentien vom Glöckner bezahlt.

II. Schul-Collega habe

a) von allen und jeden Legatis, womit die Tragheimische Schule gegenwärtig dotirt ist ꝛc. $^1/_3$ und Cantor $^2/_3$.

b) Von dem Schulgelde sowohl als vom Fest- oder Stritzelgelde zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten $^1/_3$, Cantor $^2/_3$.

c) Aus einigen Circuiten, deren 2 des Jahres gehalten werden, — einer nach Weihnachten, der andere nach Pfingsten, jedesmal 2 ℛ, noch gegenwärtiger Schul-Collega zwar wegen seines kranken Fußes vom Mitgang dispensirt, seine Successores aber an den Mitgang gebunden sind;

d) das sogenannte Ausputzgeld am Examen, wie auch das Tint-, Brot- und Federschneidegeld hat er privatim allein, wie auch

e) einen in der Mitte des Orgelchors abgeschlossenen Stand, aus welchem er die Lieder in der Kirche an den Sonn- und Festtagen ansagt und Nachmittags an den 4 hohen Festtagen, wie auch jedesmal am 3. Feiertage an den 3 großen Jahresfesten und endlich alle 14 Tage in dem Sommerhalbjahr zu der Sonntag-Nachmittags-Katechisation allein singet.

f) Sowohl sein jährliches Gehalt, als auch sein Holzgeld bekommt er von dem Vorsteher; die Leichen-Accidention vom Glöckner der Kirche.[1])

An der Haberbergischen Kirchschule galten 1798 folgende Normen:

A. Kantor:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gehalt aus der Kirchenkasse . . . . . | 50 | ℛ | 40 | Gr. |
| Holzgeld für die Schule . . . . . | 26 | „ | 60 | „ |
| Schulgeld etwa . . . . . | 80 | „ | — | „ |
| Privatstunden, Einschreibegeld, Festgeschenke . . . . | 50 | „ | — | „ |
| | 207 | ℛ | 10 | Gr. |

1) Akta des Tragheimischen Kirchen-Collegiums, betr. die Tragheimer Kirchschule, insbesondere die Anstellung des 1sten Lehrers dabei; (Schulsachen, Specialia Nr. 3) im Archiv der Tragheimischen Kirche.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | 207 ℛ | 10 | Gr. |
| Von 2 Circuiten jährlich | 24 „ | — | „ |
| Von Trauungen, wobei gesungen wurde und Leichen, die mit Geläute begraben wurden | 5 „ | — | „ |
| Accise-Freiheitsgelder | 11 „ | — | „ |
| Freie Wohnung im untern Stockwerk des Schulgebäudes (Wert nicht angegeben). | | | |
| | 247 ℛ | 10 | Gr. |

B. Schul-Kollege.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehalt | 20 ℛ | — | Gr. |
| Holzgeld für 2 Achtel | 10 „ | 60 | „ |
| Accise-Freiheitsgelder | 11 „ | — | „ |
| Schulgeld etwa | 40 „ | — | „ |
| Einschreibe- und Festgelder | 20 „ | — | „ |
| Von 2 Circuiten | 12 „ | — | „ |
| | 113 ℛ | 60 | Gr.[1] |

Die Gehälter der Lehrer des Friedrichs-Kollegiums bewegten sich in denselben Grenzen. Nach dem Anstalts-Etat des Jahres 1790 bezog der Direktor Reccard außer Holz und Accisevergütung 300, Oberinspektor Wald 200, Inspektor Tiehl 150 ℛ Gehalt und 77 ℛ für die Kassenführung. Hierzu kamen noch folgende Gefälle: je 34 ℛ für die Frühpredigten an Tiehl und Wald und je 24 ℛ 58 Gr. für die Nachmittagspredigten an die Lehrer Laudien und Gerber. Die andern Lehrer erhielten ihr Gehalt stundenweise berechnet. 1791 bezog der erste Lateinlehrer Nitsch für 16 Wochenstunden 114 ℛ, Laudien für 18 Wochenstunden 130 ℛ, Gerber, Saemann, Dieffenbach für 23 Stunden je 132 ℛ und Zimmer für 21 Stunden 110 ℛ.[2]

* * *

Die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer waren eine Folge der durch die Reformation gezeitigten Verhältnisse. Bereits oben (S. 52) ist darauf hingewiesen worden, daß die geistliche Schulaufsicht mit Bezug auf die Schuljugend sich aus rein ethischen Gründen ergeben hatte. Doch war die Gewinnung der Seelen der Jugend fürs Himmelreich nicht das einzige Moment, das im Jahrhundert der Reformation die Gewalt der Kirche über die Schule von Jahr zu Jahr erstarken machte; es traten noch andere Gründe dazu. Die kirchlichen Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts, die sich weniger auf den Gegensatz zwischen evangelischer und katholischer Kirche bezogen, als vielmehr einen heftigen Kampf zwischen Luthertum und Kalvinismus heraufbeschworen, regten die Gemüter aufs heftigste auf und lockerten die Disciplin. Hierzu kam, daß bald nach Einführung der Reformation sich sektiererische Bestrebungen im Herzogtum bemerkbar machten, die das Gut der evangelischen Gewissensfreiheit in Frage zu stellen und eine Menge von einander bekämpfenden Religionsgemeinschaften zu erzeugen drohten. Berücksichtigt man, daß dies angesichts des so überaus religiös gesinnten

1) Dom-Archiv; Akta, die anzufertigenden Tabellen betr. Vol. A. Nr. 1.
2) Zippel, a. a. O., S. 161/162.

16. Jahrhunderts eine nicht geringe Gefahr für das kaum gefügte, neue deutsche Herzogtum bedeutete, so mußte die Landesregierung um so mehr darauf bedacht sein, alle Unebenheiten aus dem Wege zu räumen, als Preußen, getrennt vom deutschen Mutterlande, nur eine Enklave inmitten des römisch-katholischen Polen war, dessen Könige sehnsüchtig auf die Gelegenheit warteten, dem Lande ein zweites Tannenberg zu bereiten, um aus dem Lehnsstaat eine polnische Provinz zu machen. Es stellte sich demnach die Errichtung einer festen, in sich geschlossenen evangelischen Landeskirche schon als ein Akt politischer Notwendigkeit heraus. Daß dieselbe auf lutherischer, nicht auf reformierter Basis erfolgte, geschah aus dynastischen, nationalen und persönlichen Gründen. Die Umwandlung des Ordensstaates in ein weltliches Herzogtum war zum Teil mit eine Folge persönlicher Intervention Luthers gewesen. Das Herrscherhaus war infolge dessen mit der Person des großen Reformators aufs innigste verbunden, der diese Bande noch fester dadurch knüpfte, daß er zur Erstarkung der neuen religiösen und politischen Verhältnisse im Verein mit Melanchthon dem Herzog einen Stab begeisterter Männer sandte, die, aus seiner Schule hervorgegangen, bald dem Fürsten unentbehrlich waren und sich in ihrem Gewissen gebunden fühlten, jede mit Luthers Auffassung kontrastierende Meinung zu bekämpfen.

Die lateinischen Trivialschulen und die Universität sollten nun dem Herzog und dem Lande das erforderliche Kontingent der Beamten, Prediger und Richter liefern. Da nun aber die staatlichen und kirchlichen Interessen im 16. Jahrhundert einander konform waren, so ergab sich hieraus mit zwingender Notwendigkeit als Haupterfordernis für die Lehrer, durchaus „rein" in der Lehre zu sein, d. h., sich in unbedingter Übereinstimmung mit den in den symbolischen Büchern niedergelegten Grundprincipien der evangelisch-lutherischen Kirche zu befinden. Bei der großen Subtilität, mit der dieselbe in Glaubens- und Gewissenssachen vorging und jede noch so gering auftretende Abweichung vom evangelisch-lutherischen Lehrbegriff **ex cathedra** zu behandeln für ihre Pflicht erachtete, konnte die Überwachung der Lehre in der Schule nur von kirchlicher Seite aus erfolgen. Mit dem Auftauchen zwinglianischer und kalvinistischer Ideen, sowie der Bildung verschiedener evangelischer Sekten, die sich sogar bis an die Person des Herzogs heran wagten, erschien aber trotzdem das lutherische Bekenntnis in den Schulen gefährdet. So war es denn geboten, die Machtmittel der Kirche zu stärken und die Schulen gänzlich unter die Jurisdiktion der evangelischen Bischöfe zu stellen. Die Verhältnisse hatten die evangelische Kirche ein Ziel erreichen lassen, das zur Zeit des Ordensstaates dem katholischen Klerus nicht gelungen war: die vollständige Abhängigkeit der Schule von der Kirche.

Die Entwickelung dieses Verhältnisses begann und bildete sich aus mit den immer heftiger werdenden kirchlichen Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts.

Die ersten bedeutenden derselben knüpfen sich an die Person des Andreas Osiander. Derselbe war evangelischer Pfarrer in Nürnberg gewesen, hatte aber sein Amt niedergelegt, als Kaiser Karl V. das Interim erließ, und war 1549 nach Preußen gekommen, woselbst er die erledigte erste Pfarre an der altstädtischen Kirche in Königsberg und die erste theologische Professur an der Universität erhielt. Seine Definition von Buße und Rechtfertigung erregte bald

den Unwillen der Theologen Königsbergs, die ihn deshalb bei dem Herzog und Melanchthon verklagten. Doch reichte vorerst die Autorität Melanchthons, der Osianders Lehre, daß die Buße die ganze Bekehrung des Menschen zu Gott in sich fasse, als der Bibel gemäß in Schutz nahm, hin, den Streit zu dämpfen. Doch bald tauchten neue Momente auf, die die Glut unter der Asche zu neuem Auflodern anfachten. Die Ursache hierzu war seine Erklärung der Materie vom Ebenbilde Gottes. Er sagte nämlich, als er die ersten vier Kapitel des ersten Buches Mosis im Kolleg auslegte: „Das Ebenbild Gottes sei das körperliche Ebenbild des Sohnes Gottes oder des Mensch gewordenen Wortes Substanz und Wesen: denn der sichtbare Christus sei ein Bildnis des unsichtbaren Gottes, nach dessen Ebenbild der Mensch geschaffen ist" und „der Sohn Gottes, wenn der erste Mensch Adam gleich nicht gefallen wäre, hätte dennoch die menschliche Natur angenommen." Dies wurde nun so aufgefaßt, als ob er gelehrt habe, daß Christus geboren und am Kreuz gestorben wäre, auch wenn der Mensch gleich nicht gesündigt hätte. Das aber hatte Osiander nicht gewollt. Zu seiner Verteidigung ließ er deshalb 1550 eine lateinische Schrift „de imagine dei" drucken, in der er mit zehn Gründen folgende Thesen verteidigte:

1. Auch wenn der erste Mensch nicht gesündigt hätte, wäre Christus doch Mensch geworden, aber nicht am Kreuz gestorben.

2. Item sei der Sohn Gottes nur nach seiner Menschheit ein Ebenbild des Vaters, und nicht nach seiner Gottheit. Vor seiner Menschwerdung wäre deshalb Christus nicht das Ebenbild des Vaters gewesen.

3. Sei der Mensch nicht allein nach seiner Seele, sondern auch nach dem Leibe nach Gottes Ebenbilde geschaffen.

Nun hallte ganz Königsberg wider von Kampf und Kampfesgeschrei. War auch die Zahl seiner Gegner größer, so fehlte es doch nicht an solchen, die Osianders Buch unwiderleglich fanden. Wieder wurde er bei Herzog Albrecht verklagt, wobei seine Auffassung von der Rechtfertigung durch den Glauben einen der Hauptpunkte bildete. Nun befahl ihm der Landesherr, er möge seine Doktrin von der Rechtfertigung öffentlich im Kollegium vortragen. Osiander schrieb eine kurze Disputation, in der er ausführte, daß, wenn ein Mensch vor Gott gerechtfertigt werden solle, ihm zunächst die Sünden vergeben werden müßten. Danach ergreife der Glaube Christum, der mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste wesentlich in des Menschen Herz komme und in demselben seine Wohnung aufschlage. Diese wesentliche Gerechtigkeit Christi, die er mit dem Vater und dem heiligen Geiste gemein habe, sei die eigentliche Gerechtigkeit vor Gott. Wenn nun gesagt werde, daß der Mensch durch den Glauben gerecht werde, so sei dieses nicht eigentlich oder proprie zu verstehen, sondern eine figürliche Redensart, durch welche Christus verstanden würde, den der Glaube ergreife und in sich halte. Der Disputation wohnten der Herzog, der ganze akademische Lehrkörper, alle Geistlichen der Stadt, viele Bürger und die Studenten bei. Melchior Flinder und Martin Chemnitz setzten dem Osiander hart zu. Die Disputation nahm ein Ende und entfachte das Feuer in ganz Preußen. Auf Zureden Morlins zeigte Osiander sich indes gefügiger, als man nach seinen Antecedentien es hätte erwarten sollen. Herzog Albrecht schenkte ihm sein ganzes

Zutrauen und ernannte ihn zum Vicepräsidenten des Samländischen Bistums. Doch war seine Gefügigkeit nur eine scheinbare gewesen. Von der Kanzel herab verfocht er seine Meinung heftiger als zuvor. Vergebens bemühte sich der Herzog, die streitenden Gemüter zu einigen, die sich je länger, je mehr gegen einander erhitzten und mit Sophismen bekämpften. Nicht genug damit, spitzte sich auch der Kampf persönlich zu. Er nahm Formen an, gegen die der Herzog seine ganze Autorität aufbieten mußte. Aller Orten, auf den Gassen, den Märkten, in den Bierstuben, den Familien nahm man für oder wider Osiander Partei und beschwerte sein Gewissen mit Skrupeln über „die wesentliche Gerechtigkeit." Osiander ließ sein Bekenntnis drucken und nicht nur in Preußen, sondern auch im Reiche verbreiten. Auch der Herzog schickte dasselbe allen Ständen der Augsburgischen Konfession mit der Bitte zu, sie möchten ihre Theologen darüber ein Gutachten auf biblischer Grundlage fertigen lassen. Ein solches erhielt er auch aus Württemberg. Allein es war umsonst, daß die Württembergischen Theologen erklärten, der Streit sei nichts mehr als ein bellum grammaticale, weil weder Osiander die Vergebung der Sünden, die Christus durch sein Leiden den Menschen erworben habe, noch seine Gegner die Innewohnung Gottes in den Herzen der Menschen leugneten und nur die Frage übrig bliebe, ob bei dem Apostel Paulus die Worte justitia dei und justificare nicht pro absolvere injustum, sed re ipsa facere justum verstanden werden sollten und der Gehorsam Christi eine Gerechtigkeit könne genannt werden. Dieses bellum grammaticale gehöre nicht auf die Kanzel für die Gemeine, sondern in die Schule für die Gelehrten, die mit der Eigenschaft der Sprache zu schaffen hätten. Die Gutachten von 14 andern kirchlichen Korporationen sprachen sich gegen ihn aus.[1] Dieselben dämpften indes den Mut des Osiander nicht, der für sich allein die rechte Erkenntnis des evangelischen Lehrbegriffs in Anspruch nahm, aber mitten in seiner Wirksamkeit, am 17. Oktober 1552, starb. Drei Jahre nur hatte er in Königsberg geweilt; aber dennoch hatten dieselben ausgereicht, ihm einen großen Anhang im Lande zu verschaffen und die Gesetzgebung der nächsten Jahrzehnte zu beeinflussen. Auch bis in die Schulen hinein drangen die Gegensätze, welche durch Osiander und seine Gegner erzeugt waren. Die Lehrer schlugen sich zu dieser oder jener Partei und benutzten dann den Religionsunterricht, um unter der heranwachsenden Jugend für ihre religiöse Anschauung Proselyten zu machen. Wohl glaubten sie dabei ein gutes Werk zu thun; denn der Glaube, es sei „der leidige Teufel bey diesen letzten Zeiten, weil er nicht viel Zeit übrig hat, so beschäftiget, daß, wenns möglich wäre, er auch die auserwählten verführen möchte," hielt aller Sinne gefangen. Darum wollte man die Jugend vor allen Dingen mit den nötigen Waffen gegen die listigen Anläufe des Böswichts ausrüsten.[2] Der Religionsunterricht bekam dadurch einen apologetischen Charakter und brachte den Lehrern mehrfach großes Ungemach, namentlich, als es den Anhängern Osianders gelungen war, den Herzog Albrecht zu bewegen, 1558 den vom Dompfarrer Matthäus Vogel, einem der

1) Hartknoch, a. a. O., S. 309 ff.
2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 70e.

ergebensten Osiandristen, verfaßten Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung zu approbieren und zu veröffentlichen. Demselben mußte es sehr darum zu thun sein, sein Werk in der ihm unterstellten Domschule streng befolgt zu sehen. Nun waren aber der Rat im Kneiphof, die Bürgerschaft und auch die Lehrer eifrige Anti-Osiandristen. Deswegen hielt der Pfarrer „ein Gespräch mit Christophoro, dem Rectore der Thumschule, wie auch mit seinem Cantore und Baccalaureo wegen dieser neuen Kirchen-Ordnung, und daß sie Osiandrum in der Schule zufrieden lassen sollten und seine Lehre nicht strafen. Darauf antworteten sie alle drei, sie könnten nach der neuen Kirchenordnung nicht dienen und wollten auch nicht unterlassen, des Osiandri und seines Anhangs nicht anders als des Arii, wo es die Not erforderte, zu gedenken. Als solches M. Vogel dem Fürsten beigebracht, hat er alsbald an den Magnificum Rectorem der Universität, Johannem Sciurum, geschrieben und befohlen, die Schuldiener einzuziehen bis auf seine Ankunft. Hat auch dem Rat im Kneiphof anbefohlen, die Schulbedienten in das Collegium zu überantworten. Aber sie sind durch treuer Leute Warnung weggekommen."[1])

Ähnlich erging es andern Lehrern. Da die Zerrüttung groß zu werden schien, beschäftigte sich die Gesetzgebung der nächsten Jahre eingehend mit den Lehrern und unterwarf sie der völligen Jurisdiktion der Bischöfe. Die sogenannte Bischofswahl des Jahres 1568 setzte, nachdem sie die Jurisdiktion der Bischöfe im allgemeinen geregelt hatte, ihre Amtsbefugnisse im besondern in der Weise fest, daß „weil über das Collegium, Schulen, Consistorium, Druckerey und Buchhandel, daß solches alles ganz Christlich, fleißig und wol bestellet, fleißig und gute Auffsehen zu haben hoch nötig, sollen die Bischöfe über solche allzumahl in geistlichen Göttlichen Sachen und Händeln, so die reine Lehre und Beförderung derselben belangendt, Ihre habende vollkommene Iurisdiction gebrauchen, und sonderlich die fleißige Treue Auffacht haben, daß reine Lehre von allen obbemeldten Personen recht getrieben und befürdert, allen eingeschlichenen oder auf künftige Zeit einschleichenden Secten, Ergebnissen und Zerrüttungen in der Kirchen und Schulen gewehret, und was dem Corpori Doctrinae, so Anno 1567 von uns, so woll einer Erbaren Landschafft von allen Stenden angenommen ist, zuwider oder entgegen, refutiret und abgeschaffet . . . . werden. Demnach sollen die Herren Bischoffe mit allen Trewen auf alle Kirchen, hoch und gemeine Schulen, auch Hospitalien, und alle derselbigen bestellete Diener . . . . Auffacht haben und darüber halten, auf daß fürnemlich die Kirchen-Diener friedlich Christlich und eingleubig unserer aus Gottes Wort gezogenen und auf die Augspurgische Confession gegründeten . . . . . und ausgegangenen Corpore Doctrinae sich bequemen und in allem unweigerlich nachgehen ꝛc." Hinsichtlich der Anstellung der Lehrer bestimmte die Bischofswahl: „Die bleibe, bei wem sie von alters gewesen ist." Die Räte der drei Städte Königsberg behielten also das Besetzungsrecht; doch wurden ihre Machtbefugnisse sehr eingeschränkt; denn das Gesetz fügt hinzu, ohne des Pfarrherrn Wissen, Willen und Rat solle kein Schul- noch Kirchendiener weder auf-

1) Colbe, a. a. O., S. 44.

genommen noch abgesetzt werden. War also der Einfluß der städtischen und sonstigen Patronatsbehörden auf die Schuldiener ein schon verschwindend geringer geworden, so hatte die Staatsregierung sich sogar aller Rechte begeben; denn die Bischofswahl bestimmte des weitern: „Es soll aber dennoch kein Schuldiener von dem Pfarrherren noch andern bestetigt werden. Er sey denn dem Bischof präsentiret, von welchem er seiner Geschicklichkeit, Lehre und Religion genugsame testimonia bringe."

Ohne Zweifel war die Regierung zu diesem Schritte durch die Verhältnisse und die wohl alles Maß übersteigenden, religiösen Zänkereien der Lehrer gezwungen worden; denn in dem Kapitel von dem Leben der Schuldiener heißt es, daß zur Schulregierung niemand zugelassen, noch geduldet werde, der papistisch und schwärmerisch gesinnt sei.[1])

Als 1577 der Pomesanische Bischof Johannes Wiegand an Tilemann Heshusius Stelle zum Bischof von Samland ernannt wurde, ward ihm die Jurisdiktion über die Schulen noch besonders ans Herz gelegt. „So wollen wir nunmehr auff eine Zeit ewrer Person die gantze volkömliche Administration und verwaltung des erledigten Samblendischen Bisthums auch auffgetragen und hiemit gantz gnediglich gesonnen haben, ir euch derselben unbeschweret übernemen, und alles dasjenige in Kirchen und Schulen so wol auch dem Consistorio zu Königsberg anordnen, bestellen und verrichten wollet, was sonsten ein ordentlicher Samlendischer Bischoff vermüge seines Ampts anordnen, bestellen und verrichten solte und könte."[2])

Seit dem Jahre 1567 wurde jeder Lehrer auf das Corpus doctrinae Prutenicarum verpflichtet. Der Titel dieses Buches ist: „Repetitio Corporis Doctrinae ecclesiasticae, oder Wiederholung der Summa und Inhalt der rechten allgemeinen Christlichen Kirchenlehre, wie dieselbige aus Gottes Wort, in der Augspurgischen Confession, Apologia und Schmalkaldischen Articuln begriffen, und von Fürstl. Durchl. zu Preussen ꝛc. auch allen derselbigen getreuen Land-Ständen und Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, im Herzogthum Preussen, einhellig und beständiglichen gewilliget und angenommen, kürtzlich zusammen verfasset. Zum Zeugniß eintrechtiger beständiger Bekäntnüß reiner Lehre, wider allerley Corrupte Rotten und Secten, so hin und wieder unter dem Schein-Deckel der Augspurgischen Confession die Kirchen zerrütten." Es war zu Königsberg bei Johann Daubmann 1567 in Kleinfolio erschienen. Seine Verfasser waren Bischof Joachim Mörlin und D. Martin Chemnitz. Wie schon sein Name nachweist, ist es eine Wiederholung der evangelisch-lutherischen symbolischen Bücher. Zur bessern Befolgung des Buches mußten, bevor es gedruckt war, sämtliche Geistliche des Landes dasselbe unterschreiben, worauf ihre Namen am Schlusse mit veröffentlicht wurden. Über zwei Jahr-

1) Grube, Corpus ꝛc. I, S. 1—8.

2) Von der Administration des Samblendischen Sprengels, wie derselbe von F. D. Johanni Wigando, Pomezanischen Bischoffe, mündlich vnd schrifftlich auffgetragen vnd befohlen. Gedruckt zu Königsperg in Preussen, bei Georg Osterbergern, Anno 1577; (Im Sammelbande Prussico Theologicorum variorum, II, in der Dom-Bibliothek.)

hunderte bildete es einen wichtigen Bestandteil bei der Prüfung der Personen, die sich dem Schulamt widmen wollten.

Bereits oben (S. 59) ist darauf hingewiesen worden, wie die Beilegung der Heshusianischen Streitigkeiten zur Annahme der Konkordienformel in Preußen führte. Dieselbe wurde im Jahre 1579 (21. Januar) von dem Administrator Georg Friedrich in alle Ämter des Herzogtums verschickt und allen Pfarrern und Schullehrern befohlen, sie zu unterschreiben, was auch geschah. Nur die Professoren der Albertus-Universität weigerten sich, dies zu thun, und thaten es auch in der Folge nicht.[1])

Auch in den folgenden Zeiten wurden die Schullehrer darauf verpflichtet, wie dies aus der nachfolgenden Konfession und Obligation, die diejenigen, welche zum Lehr- und Predigtamt befördert wurden, nach eingeführter Konkordienformel unterschreiben mußten, hervorgeht:

„ — und fromm von ganzem Herzen versichere ich, daß ich diese canonische Schrift, auch die drei Symbole der Kirche, das Apostolische, das Nicäische und das Athanasianische, jene erste Augsburgische und nicht veränderte Bekenntnisschrift, welche dem Kaiser Karl V. ehrfurchtsvoll im Jahre 1530 in großer Reichs-Versammlung übergeben ist, und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, und zugleich beide, den kleinen und den großen Katechismus Luthers und überdies die Formel Christlicher Eintracht, oder die mit ihr zusammenhängt, den Auszug der Streitfragen: Artikel und deren einzelne und reichlichere Wiederholung und Erklärung, auch zu gebrauchen den Katalog (das Verzeichnis) der Zeugnisse der Schrift und reinern Altertums, von der Herrlichkeit des Fleisches Christi, und endlich das Corpus doctrinae Prutenicarum nicht zum Schein, sondern im Ernst und wahr zu umfassen. Und ich unterschreibe auch vorbenannte symbolische Schriften in ganzen und einzelnen Teilen, Kapiteln und Schlüssen, ohne Schminke und ohne Betrug, rein, ohne Hehl und einfach, nicht nur schwankend, sondern mit Herz und Sinn."[2])

Daß bei solch umfassenden Sicherheitsmaßregeln alle religiösen Neuerungsgelüste der Schullehrer im Keim erstickt wurden, liegt auf der Hand. Mit zum Zwecke, sich ihrer Übereinstimmung mit dem evangelisch-lutherischen Lehrbegriff zu vergewissern, dienten die seit 1585 in bald längern, bald kürzern Zwischenräumen erfolgenden Kirchen- und Schulvisitationen. Mit welchen subtilen Gewissensfragen dabei die Visitatoren beläftigt wurden, darüber ein Beispiel aus dem letzthin genannten Jahre von der Löbenichtschen Schule. „Antoni, der Falkenfenger, sambt seinem Sohne Hans vnd dem Knopfmacher Matzen als Wiedertheuffer sagen: Die Kinder wissen von keinem heiligen Geist. Sie haben keinen verstand, wie können sie dan glauben. Sie verleugnen die Menschheit Christi, daß er nicht habe Fleisch und bluet von der Jungfrau Maria angenommen, sondern habe es heimlich mit sich gebracht."[3])

Als die bischöfliche Würde einging und zu Anfang des 17. Jahrhunderts

1) Hartknoch, a. a. O., S. 488.
2) Der lateinische Text in den Actis Borussicis, II, 1731, S. 218 ff.
3) Königl. Staatsarchiv-Königsberg, Foliant 1280[2].

die konsistoriale Verfassung eingeführt wurde, gingen die Amtsbefugnisse der Bischöfe hinsichtlich der Schulen auf das Konsistorium über, welches wir von jetzt ab als oberste Schulbehörde finden.

Die Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen Konsistorium und den Magistraten der drei Städte wurde generell geregelt durch die Landesgesetzgebung. Das 1620 publicierte Landrecht des Herzogthums bestimmte:

„Was aber die Geistlichen Personen in vnserm Hertzogthumb anlanget, wann jemand vnter ihnen ratione officii aut doctrinae zubesprechen, so soll er deßwegen bey vnserm Consistorio Andwort zu geben schüldig seyn. Da er aber ex contractu oder delicto von jemand angefochten, so gehöret solche Sache vor eines jedweden orts ordentliche Obrigkeit."[1])

Hiermit war eine Rechtsungewißheit aus der Welt geschafft, die einige Jahre vorher den akademischen Senat und den Rat der Altenstadt zu einer verschiedenartigen Auslegung ihrer beiderseitigen Rechtsbefugnisse veranlaßt hatte, und deren Grund darin zu suchen war, daß der Senat die Schulbedienten als seine Membra reklamierte und sie infolgedessen der ihm statutenmäßig zustehenden Gerichtsbarkeit unterworfen wissen wollte, während, soweit es aus dem vorliegenden Material ersichtlich ist, der Rat dieselben als seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterstehend betrachtete. In einem aktenmäßig feststehenden Fall hatte sich die herzogliche Landesregierung zu Gunsten der Universität entschieden.[2])

1) Erstes Buch, Tit. X, § 12, S. 25 (Exemplar der Kgl. Bibl., Sign. Dd 30 fol).

2) Im Jahre 1597 hatten Rektor und akademischer Senat sich mit folgendem Schreiben an die herzoglich-preußische Regierung gewandt: „. . . . . können . . . . . nicht Vorhalten, daß M. Christophorus Gorius Conrector der Schulen in der Alten Stadt sich unlengst bey unß erclaget, wie daß er von einem Erbarn Gericht obgedachter Alten Stadt, uf instendigkeitt seineß wieder Parts genotigett werde, alda einen brieff betreffendt, Den ein Studiosus an Ihn geschrieben, zu compariren und Ihre Jurisdiction zu agnosciren, weil er einem Erb. Rath der Alten Stadt mit Schuldienst verhafftet, Er aber an Rectorem und Senatum der Vniversitet alß ein membrum derselben provociret, wie er denn unß gebettenn und angeiuchtt, ihn in schuz zunehmen und der Priuilegien der Vniversitet genießen zu laßenn, Nu habenn wir zwar beideß an Burgermeistern und Richtern der Alten Stadt unsern Notarium gesandt, sie bittenn vnd ermanen laßenn, daß sie vnnß in unser Priuilegia kein eintrag thun wollen, Sie sich auch anfenglich dahin erklerrt, daß wann M. Gorius nur sich einstellete, Vnnd die Prouocation an die Vniversitet einbrechte, sie Ihme dieselbe wolten gestatten, darauff dann M. Gorius solches verrichtet, Aber dennoch Sie Ihn Inuitum für Ihnen zu agiren treibenn wollen.

Weil aber solches expresse wieder die Statuta, die E. Fr. Drchlt. der Vniversitet in gnaden Verliehenn und Confirmiret, darein endthalten, daß nemo inuitus in alienum forum extrahiret werde, Vnd sich M. Gorius niemalß auch in seinem stehenden Dienst derer Verziehenn, sondern sich dahin beruffen, ebenmeßig wie D. Heilsberger, ob er gleich der Alten Stadt Syndicus wahr, dennoch sich ad Academiam gezogen, in causa Schnürlini, welcher Ihme auch gestattet, Alß ist an E. Fr. Drchlt. vnser underthenniges, demütiges bitten, E. Fr. Drchlt. geruhenn in gnadenn, Dem Altstettischen Raht vnd Gerichtt auferlegen, daß sie M. Gorium nicht ferner molestiren, sondern wo Jemandt waß wieder M. Gorium zu clagen hätte, solches Ordentlich bey dem Rectore und Senatu Academiae suche, wie denn einem Jeglichen Daselbst einhaltt vnser Statutorum Rechtt wieder fahren soll . . . . ."

Die Landesregierung stellte sich auf die Seite der Universität und verfügte an die „Ersamen und Weysen vnsern lieben getreuen Richtern vnd Schöppen eines gehegten Dinges vnnser Alten Stadt Königsbergh" am 14. Dezember 1597, „was bei uns Rector vnnd Senatus vnnser Vniversitet alhier wegen M. Christophori Gorii, welcher ein membrum Academiae vnd Ihrer Jurisdiction vnderworffen. Und aber Ihren habenden priuilegien vnnd Freyheitten zuwied auf eine vor Euch erhabene vnnd eingelegte Clage citiret sey, erclaget vnd gebettenn, das vernehmet Ihr aus dem Innschlus, weilen denn

Trotz des klaren Wortlauts des Landrechts herrschte dennoch nicht Klarheit über das Verhältnis des Rates zu den Lehrern, wie dies aus folgendem Streitfall hervorgeht. 1668 berief der Kneiphöfische Rat fünf Lehrer der Kneiphöfischen Lateinschule auf das Rathaus zur Vernehmung in irgend einer Angelegenheit. Sie erachteten jedoch den Rat nicht für befugt, Disciplinarrechte über sie auszuüben, und gingen nicht hin. Deshalb wurde unterm 31. Dezember 1668 folgendes Protokoll aufgesetzt: „Weil einige Schulkollegen und der Pauperschäffer Georg Schücke auf unterschiedliches Erfordern, vor Einem Ehrbaren Rat zu erscheinen, sich geweigert, also wird von E. E. Rat beschlossen, daß ihnen das Quartal so lange, bis sie gehorsamlich sich werden eingefunden, und auf das, was ihnen wird proponieret werden, gehörige Red und Antwort gegeben haben, nicht gereichet werden soll, welches den Herren Kirchenvorstehern andeuten zu lassen, den Herren Ober-Kirchenvorstehern mitgegeben wird." Der Rat stützte sich dabei auf die

Formulae Vocationibus insertae, welche lauteten:

Anno 1652, d. 27. März: Unß tanquam Nutritiis Scholae die Gebühr und Observantz, Ehr und schuldigen Respekt zu bezeigen.

Anno 1657: Unß, dem Rath, tanquam Nutritiis Scholae die gebührende Observantz, schuldigen Respekt und Gehorsam.

Anno 1665: Unß, dem Rath, alß Nutritiis Scholae, sowohl den gebührenden Respekt, Gehorsam und Observantz allewege zu beweisen, als auch uns für Eure ordentliche Obrigkeit, und dieser Stadt Jurisdiktion für Euer competirendes forum erkennen.

Nun suchten die Lehrer, denen das Strafprotokoll von dem Rate zugestellt wurde, Schutz beim akademischen Senat. Derselbe ersuchte den Rat um Aufhebung der Zwangsmaßregel, drohte andernfalls beim Kurfürsten Beschwerde zu führen und erklärte, die Lehrer seien früher Studenten gewesen, hätten der Akademie geschworen, und der Kurfürst würde als Supremus et Academia et Scholarum omnium Episcopus Abstellung machen. Der Rat schlug das Ersuchen des Senats ab. Da wandte sich dieser am 27. Juli 1669 an die Regierung und suchte den Fall zugleich im Interesse der Akademie auszunutzen, indem er bemerkte: „Nun müssen wir schmertzlich beklagen den gleichsam fatalem periodum hiesiger Akademien, indem sich ein jeder derselben Meister zu spielen, auch woll diejenige, die ihr all ihr wissen, so groß es eingebildet sein mag, zu danken haben, unterstehet, und können nicht anders absehen, als das, wofern unser Gott und Ihre Churfürstl. Durchlaucht nicht hilfreiche Hand leistet, die nunmehr über 100 und etzliche Jahre in Flor gewesene Akademie zu Grunde gehen muß."[1])

dieses beginnen in vnnser Vniuersitet priuilegien vnd Freyheitten drangen thutt, Wir aber dieselben nicht geschwechet oder geschmelert, vielweniger vngebührliche eintrage dawied gestattet wißen und gehabt haben wollen, Alß ist vnnser zuuerlessiger beuelich hiemit, Ihr wollet den, oder die Jenigliehen, so obgemelten M. Gorium worumb zu besprechen vnd zubelangen haben, an sein, des Gorii ordentliche gebührende Richter, deßen Jurisdiction vnnd Gerichts-Zwang Er vnderworffen ist, verweisenn, daselbsten wieder Ihne die Clage anhengig machen vnnd außüben laßen . . . ." (Reponierte Magistrats-Registratur; Abt. V; Akta, die Jurisdiktion über die Lehrer der hiesigen großen Schulen betr.; Schulsachen Nr. 82).

1) Königl. Staatsarchiv-Königsberg; Etatsministerium 70e.

Noch an demselben Tage wurde der Magistrat folgendermaßen beschieden: „Wessen sich Rector und Senatus Unserer hiesigen Universität über einigen Abbruch ihrer Jurisdiction, indem Ihr derselben über die Bediente Unserer Thumb-Schulen euch gantz unbehörig anmaßet, unterthänigst beklaget, und was dabeneben gebeten wird, habet Ihr ob dem Supplicato und Beylagen zu vernehmen; Wann dann die Universitaet bey ihrer Jurisdiction, Privilegien und Prärogativen zu conferiren; Alß ergehet an Euch Unser Befehlich, allen Abbruchs und Beeinträchtigung ihrer Jurisdiction euch zu enthalten, die Schul-Collegen bey dem Foro Academico zu lassen, und wieder sie anders nicht, alß praevia causae cognitione in foro ordinario einiger Verfahrung euch zu unterwinden."[1])

Das, was 1669 im Wege der Verordnung beschlossen war, wurde einige Jahre später zum Gesetz erhoben. Das Churfürstlich Brandenburgisch revidierte Landrecht des Herzogtums Preußen vom Jahre 1685 ließ den vorhin angezogenen Paragraphen des Landrechts von 1620, soweit er sich mit der Jurisdiktion des Konsistoriums beschäftigte, bestehen, änderte jedoch den Passus, der die ex contractu oder delicto angeklagten geistlichen Personen vor eines jedweden Orts ordentliche Obrigkeit verwies, folgendermaßen um: „[Was aber die Geistlichen Personen . . . . . .] Da er aber ex Contractu oder Delicto von jemand angefochten, so gehöret solche Sache, wann sie die Prediger oder Schuldiener binnen Königsberg angehet, vor den Senatum Academicum, oder wenn jemand von ihnen selbigem foro renunciret hat, vor eines jedweden Orts ordentliche Obrigkeit; außer den Städten Königsberg aber gehören der Kirchen und Schulbedienten debita und delicta an eines jedweden Orts Haubtmann, oder andern Adelichen Juris dictionarium des Ortes, wo die Kirche stehet, jedoch daß in denen Delictis, welche eine remotionem oder Suspensionem ab Officio oder gar eine Leibes-Straff nach sich ziehen, die delinquirende Geistliche, die erste Instantz bey denen Geistlichen Consistoriis, umb der Exauctoration willen vom Ambt, haben und von da an das Weltliche Gericht remittiret werden sollen."[2])

Das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen vom Jahre 1721 ließ es hinsichtlich der Jurisdiktion der Schullehrer lediglich bei dem 1685 geschaffenen status quo bestehen.[3]) Um sich des Gehorsams der Lehrer zu versichern, schlug der Magistrat nun wiederum ein Verfahren ein, das schon im 17. Jahrhundert der Kneiphöfische Rat angewandt hatte. Er verpflichtete die Lehrer vokationsmäßig, das städtische Forum in allen Sachen anzuerkennen. Zum Belege sei eine Vokation hier gebracht.

„Wohl Ehren Vester und Wohlgelahrter Herr! Da durch den tödtlichen Hintritt des zeitherigen treufleißigen Pro-Rectoris bey hiesiger Kneiphöffischen Cathedral-Schulen, HE. Mag. George Werner, diese Stelle mit einem geschickten und gelehrten Subjecto hinwiederumb bekleidet werden muß, und wir zu Con-Rector, aus dessen bißherigen Fleiß und untadelhafter Aufführung das gute Vertrauen gefaßet, Er hinfüro als Pro-Rector bey der Kneiphöffischen Cathedral-Schulen, der dasigen Schul-Jugend Nutzen und Bestes, nach allem Vermögen zu suchen und zu fördern, Ihm werde angelegen seyn lassen; So haben wir in dem Nahmen des großen Gottes, nach eingenommenem Fideli Consilio des

1) Reponierte Magistrats-Registratur, Abt. V, Akta, die Jurisdiktion über die Lehrer der hiesigen großen Schulen betr.

2) Erstes Buch, Titel X, § 12, S. 30/31. (Exemplar der Kgl. Bibl., Sign. Dd. 4 fol.)

3) Erstes Buch, Titel X, § 12, S. 24/25. (Exemplar der Kgl. Bibl., Sign. Dd. 4 fol.)

Herrn Consistorial-Raths Christian Masecovii, Doctoris et Professoris Theologiae Ordinarii, Pfarrern der Kneiphöfischen Thum-Kirchen und Inspectoris der Schulen daselbst . . . . . Con-Rector hiemit zum Pro-Rector bey gedachter Kneiphöfischen Cathedral-Schulen vociren und berufen wollen, des gewissen Vertrauens, Er diesem göttlichen Ruff gerne und willig folgen, der studirenden Jugend zunehmen und Wachsthum in denen Wißenschafften, Künsten und Sprachen, nach dem Vermögen, so Gott als der Geber alles guten darreichen wird, unermüdeten Fleißes befördern, Einem Magistrat als seinem Patrono mit geziemendem Respect begegnen, das Städtische Forum in allen Sachen agnosciren, dem Herrn Inspectori Scholae die gebührende Ehrerbietung erweisen, mit seinen Collegen sich friedlich begehen, auch sonsten sich dergestalt aufführen werde, daß Gott und Menschen darob ein besonderes Wohlgefallen und Vergnügen haben mögen.

Wogegen Ihm die Besoldung und alle das übrige, so wie es seine Antecessores genoßen, ungekürtzet ausgezahlet und dargereichet werden soll. Magistratus ist über dieses alles seiner schrifftlichen Declaration mit dem fordersamsten gewärtig, und bleibet Ihm zu anderweitigen Dienstleistungen gerne und willig zugethan.

Königsberg, den 7. November 1729.

Bürgermeister und Raht der Stadt Königsberg.

Dem WohlEhren Vesten und Wohlgelahrten Herrn Matthäs Röhl[1]), treufleißigen Con-Rectori der Kneiphöfischen Cathedral-Schulen."

Denselben Wortlaut hat die am 9. November 1729 ausgeschriebene Bestallung für den Konrektor Hermann Richter von der Löbenichtschen Pfarrschule zum Konrektor an der Domschule.

Gegen diese Vokationen aber lehnte sich der Akademische Senat auf und bat die Regierung, die ausgegebenen Vokationen „in totum zu cassieren, und die auf dermaßen unzuläßige Art vocirte alß vermöge welcher Sie durch Zwang und wegen Erlangung des Dienstes dem Städtischen Foro sich unterwerffen müssen, bey dem Academico, unter welchem Sie vorhin gestanden, allergnädigst ferner zu lassen, auch übrigens einmahl vor allemahl in hohen Gnaden festzusetzen, daß obbesagter Stadt-Magistrat allen so offenbahren Abbruchs und Beeinträchtigung der Academischen Jurisdiction, die derselbe bißher einmahl auf das andere gantz unverantwortlich vorgenommen, fortmehr unter unausbleiblichen gehörigen Einsehen sich gäntzlich enthalten und die Universität . . . . weiter wider ihren Willen so oft zu behelligen nicht nöhtig haben möge." In seiner Erwiderung gab der Magistrat an, daß die Notwendigkeit der Umstände es erfordert hätte, daß er seit einigen Jahren die „renunciationem fori Academici von denen Schul-Bedienten erfordert, weil dieselben nicht wie in den vorigen Jahren als Schul-Gesellen auf der Schule logiret, sondern vorjezo familiam haben, Gesinde halten, in bürgerlichen Häusern unter andern Bürgern wohnen, ja wohl gar bürgerliche Nahrung und Gewerbe betreiben und dahero offtmahls mit ihren Nachbaren in dergleichen Streitigkeiten gerathen, welche ihrer Natur nach gar nicht vor das forum Academicum gehören, die Schul-Collegen aber in diesen Fällen dem foro des Stadt-Magistrats sich und ihr Gesinde entziehen wollen, woraus verschiedene confusiones entstanden (und so viel unbilliger ist, da die Schulbedienten ihren Unterhalt und Salaria von der Bürgerschaft und

1) Es ist dies der Lehrer Hamanns.

dem Magistrat (!!) erhalten), welche confusiones zu verhüten Magistratus die Renunciationem ihres bisherigen fori Academici bey den zugeschickten Vocationen zwar erfordert, keineswegs aber dieselben dazu gezwungen." Der Magistrat führt des weitern aus, daß nach dem vom Könige bestätigten Rathäuslichen Reglement von keinem Eingriff in die Jurisdiktion des Akademischen Senats die Rede sein könne. Die Regierung stellte sich indes durch Verfügung vom 24. Mai 1730 auf die Seite der Universität und schrieb, es müsse gemäß dem neuverbesserten Landrecht schlechterdings sein Bewenden haben. „Ihr habet also nicht woll gethan, dergleichen renunciation in denen vocationibus derer Schul-Bedienten einfließen zu lassen, deswegen ihr solche fürs künftige nicht inseriren, vorjetzo auch die vocationes, welche ihr albereit ausgefertiget, zurücknehmen und solche abthun sollet. Im Fall aber ratione der etwa von einem und andern Schul-Bedienten zu treibenden bürgerlichen Streit vorfället, so giebet es alsdann sich von selbsten, daß der Academische Senat hierinnen sich keiner cognition anmaßen könne."

Nach langen Verhandlungen erreichte endlich der Magistrat unter dem 27. November 1730 den Bescheid, daß es zwar bei den von ihm bisher erteilten und emanirten Vokationen der Schulbedienten sein Bewenden habe, „ins künftige aber dergleichen cum annexa renunciatione fori entworfene vocationes keine mehr sub poena nullitatis ausgefertiget werden sollen;" bei vorkommenden Fällen aber stünde es jedem frei, sich dessen, was das Landrecht anordne, zu bedienen.

Das 1781 erlassene Corpus juris Fridericianum bestimmte, daß die Vorgesetzten und Lehrer akademischer und anderer Gymnasien und Schulen als Eximierte zu betrachten seien (IV, Tit. II, § 36, S. 17), d. h., sie waren nicht dem gewöhnlichen Gerichtsstande unterworfen. Des weitern wurde festgesetzt, daß „an Orten, wo den Magisträten Jura consistoria verliehen sind, oder wo es hergebracht ist, bleiben die von den Magisträten vocirte protestantische Prediger und Schullehrer ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen" (a. a. O., § 37, S. 17). Darüber, wie seitdem die Praxis sich in Königsberg gestaltete, konnten aktenmäßige Vorgänge nicht ermittelt werden.

Das Wahlrecht des Magistrats war durch die königliche erneuerte und erweiterte Verordnung vom 25. Oktober 1735 im Anschluß an die oben (S. 374) kurz skizzierte bischöfliche Wahl neu geregelt worden. Bereits am 18. Oktober 1734 war eine Verordnung ergangen, nach welcher bei der Wahl von Lehrern jedesmal das consilium fidele der „Inspectorum Scholae, Pastorum Primariorum in Königsberg und der Erzpriester" solle zuvor erfordert werden. Mit Bezug auf den Königsbergischen kombinierten Magistrat wurde nun bestimmt, daß, da ihm das jus vocandi bei den Schulleuten der drei Städte zustehe, er niemanden zur Wahl admittieren dürfe, über welchen er nicht zuvor mit dem Schulinspektor „amice und gebührend conferiret, und wenn er nicht das in Vorschlag zu bringende Subjectum von demselben tentiren lassen." Jeder Schulinspektor sollte sich in seinem Gewissen gebunden fühlen, das Tentamen auf das treulichste und sorgfältigste zu verrichten und auf alle Weise dahin zu sehen, daß keine untüchtigen Leute zu Schuldiensten verwendet, vielmehr die besten, die man haben

könne, dazu bestellt werden müßten. „Zumahlen daran gar viel gelegen ist, und ohne solche weder der Schule geholfen, noch geschickte Leute zu der Academie und durch diese zu Predigt- und andern Ämtern können zubereitet werden. Damit man aber von der Frömmig- und Geschicklichkeit der zu bestellenden Schul-Leute desto versicherter seyn möge, soll ein jeder erwählter Rector, Con-Rector, Pro-Rector, Cantor und so weiter vor ausgefertigter Vocation überdem an die Theologische Facultät verwiesen werden, und von derselben nach der Verordnung de dato Berlin den 2. April 1735 ebenmäßig wie denjenigen, so zum Predigt-Amt befördert werden, ein Zeugniß beyzubringen schuldig seyn, zumahlen dahin die bereits unterm dato Berlin den 30. Sept. 1718 ergangene Verordnung sub n. 8 & 13 gleichfalls ihre Absicht hat, auch auf dergleichen Schul-Leute künfftighin bei entstehender Vacantz im Predigt-Amt Reflexion gemacht werden muß und es demnach selbst dieserwegen nöthig ist, daß sie der Theologischen Facultät zum Voraus bekandt werden, ehe sie noch wegen eines Testimonii zum Predigt-Amte sich bey derselben angeben, selbige sowohl nach dem Insterburgischen Visitations-Recess, als nach der unterm 3. April 1734 emanirten erweiterten und erneureten Verordnung in Kirchen- und Schulsachen während ihres Schul-Dienstes im catechisiren und predigen, den Predigern, wenn es die Noth erfordert, zu Hülff kommen müssen."

Freilich blieb die Vorbildung der Lehrer auch jetzt noch buntscheckig genug. Zwar bestand die Mehrzahl aus Theologen, die sehr gern die Gelegenheit ergriffen, das Schulamt mit dem Predigerberuf zu vertauschen; doch gab es daneben auch Juristen und Mediziner, die die Prüfung vor der theologischen Fakultät benutzten, um in den Hafen des Schulbediententums einzulaufen.[1])

Die Kriegsläufte der folgenden Jahre waren der Idee der weitern Ausbildung des Lehrerstandes nicht günstig. Erst Friedrich Wilhelm II. kam dazu, einen fernern Schritt zur Hebung des Lehrerstandes zu thun. Der § 6 der Instruktion für das Oberschul-Kollegium bestimmte: „Dagegen ist es nothwendig und zur Erreichung unserer Absicht erforderlich, hiermit ausdrücklich festzusetzen, daß hinfort niemand mehr als Lehrer, weder bei einer Stadt- noch einer sogenannten Gnadenschule, wo das Gehalt aus Unsren Kassen bezahlt wird, angesetzt werden oder in eine höhere Schulstelle hinaufrücken darf, der nicht wegen seiner Tüchtigkeit ein Zeugnis von diesem Ober-Schulkollegium aufzuweisen hat. Selbst wenn ein Prediger entweder Rektor oder Schullehrer zugleich wird, muß er ein solches Zeugnis aufweisen, oder er kann bei der Schule nicht angesetzt werden. Es ist deswegen die Einrichtung gemacht worden, daß dergleichen Subjekte entweder vom Ober-Schulkollegium selbst, oder von den Konsistorien und andern dazu tüchtigen Personen, denen der Auftrag dazu jedesmal von diesem Kollegium geschehen wird, geprüft werden sollen. Die Konsistorien und ein jeder, dem solcher Auftrag geschieht, muß sich demselben gehörig unterziehen und hiernächst an das Kollegium berichten." Weil es nun, besonders für die in den Provinzialstädten anzustellenden Lehrer, gar zu umständlich war, nach Berlin zur Prüfung zu

1) Daß, bevor die Verordnung von 1735 die theologische Fakultät mit der Prüfung betraute, einige Jahre Abraham Wolf, Rogall und Franz Albert Schultz persönlich mit der Prüfung betraut waren, ist früher gezeigt worden.

reisen, eine einheitliche Regelung des Prüfungswesens aber dringend notwendig erschien, ersuchte Minister v. Zedlitz im Auftrage des Königs unterm 4. März 1788 alle Provinzial-Konsistorien, Vorschläge zu Gründung eigener Schulkommissionen für die einzelnen Provinzen zu machen, „wozu außer ein paar Räten des Kollegiums noch ein oder ein paar geschickte Rektoren oder allenfalls ein Geistlicher von bekannter Geschicklichkeit in den Schulwissenschaften zugezogen werden könnten, welche aus Trieb zum allgemeinen Besten sich diesen Prüfungen der Schullehrer unentgeltlich zu unterziehen geneigt sind." Das Königsberger Konsistorium berichtete jedoch unterm 22. März 1788, daß hier keine solche Kommission nötig sei, weil die theologische Fakultät bisher die erforderlichen Prüfungen vorgenommen habe und dieselben auch weiter besorgen wolle, was um so mehr zu empfehlen sei, da die Professoren der theologischen Fakultät bis auf einen dem Konsistorium angehörten. Trotzdem wurde am 1. Juli 1788 die Einrichtung einer besonderen „Schulkommission zur Beprüfung der Stadtlehrer" verfügt. Auf Antrag des Konsistoriums vom 16. September 1788 erhielt dasselbe am 4. Oktober 1788 mit der Beilegung der Qualität eines Provinzial-Schulkollegiums die Befugnisse der Schulkommission und hatte bezüglich der Stellen, „die vom Patronat der Magistrate abhängen, die Prüfung der betreffenden Subjekte vorzunehmen," die zu dem Zwecke vor der Anstellung präsentiert werden mußten.[1]) Bei den Prüfungen selbst wurde in folgender Weise verfahren: Ein von dem Provinzial-Schulkollegium aus seinen Mitgliedern für jeden Einzelfall gewählter und beauftragter Rat bestellte den Prüfling nach seiner Wohnung und nahm mit ihm eine schriftliche Prüfung vor.[2]) Die gefertigten Arbeiten wurden in duplo nebst einem Zeugnis der theologischen Fakultät über Fleiß und Wohlverhalten†) beim

1) An den Magistrat zu Königsberg erging dieserhalb unterm 22. Februar 1789 eine besondere Verfügung.

2) Bei solcher Prüfung wurden z. B. folgende Themata gestellt: Worauf hat der Lehrer beim Übersetzen der lateinischen und griechischen Autoren in sogenannten statarischen Lektionen sowohl in den unteren als auch besonders in den oberen Klassen zu sehen? — Ist auch wohl ein kursorisches Lesen der Autoren in den Klassen nützlich? und wenn dieses bejaht, wodurch müßte sich dasselbe von dem statarischen hauptsächlich unterscheiden, und wie wäre es am besten anzustellen? — Was für eigene Beschäftigungen und Übungen könnte man etwa der Jugend aufgeben, um sie zu inniger Bekanntschaft mit der Sprache zu bringen und um sie zu gewöhnen, ihre eigenen Gedanken darin richtig und zweckmäßig auszudrücken? — Übersetzung der achtzehnten Epistel vom ersten Buche des Horaz. Xenophon Memorab. Socrat. Lib. 1. cap. 5 (Übers.) Genesis 20, 1 4 zu übersetzen Kurze Fragen aus Geschichte, Geographie und Naturgeschichte (verhältnismäßig leicht). — Welches sind die Eigenschaften der geometrischen Progressionen? Wie mißt man die Weite zweier Örter, wenn man entweder gar nicht oder nicht auf geradem Wege von einem zum andern kann? Wie mißt man Flächen? Wie teilt man die Polygone ein? Wie dividiert man einen Bruch durch den andern? Wie vielerlei Brüche giebt es? Ausziehen der Kubikwurzel. Vier Arbeiter graben in drei Tagen 7 □Ruten, wieviel Arbeiter sind nötig, 120 □Ruten in neun Tagen zu graben? — Kurze Fragen aus der alten Litteratur und Mythologie. (Diese Fragen wurden dem altstädt. Konrektor Biendara bei seiner Prüfung gestellt. Die vorzügl. Ausführungen haben den Verfassern vorgelegen.

†) Zeugniß des Fleißes und Wohlverhaltens.

Dem Conrectori Johann Jacob Riemann aus Königsberg,
der 7 Jahre auf hiesiger Universität studiret und während dieser Zeit auch den theologischen Vorlesungen beygewohnet hat, wird hiermit von einer hiesigen Theologischen

Provinzial-Schulkollegium eingereicht. Genügten die Arbeiten, so mußte der Prüfling ein „Testimonium Orthodoxiae“[1]) und einen von ihm unterschriebenen Revers[2]) beibringen, worauf alle Papiere unter Befürwortung an das Ober-Schulkollegium gingen — falls die beigebrachten Zeugnisse zu Bedenken keine Veranlassung gaben. Von dort aus erfolgte dann die Bestätigung des Kandidaten.

Um die angehenden Lehrer methodisch zu schulen, hatte bisher die Einrichtung bestanden, daß jeder Professor der philosophischen Fakultät verpflichtet war, wenn die Reihe an ihn kam, „publice ein paedagogicum zu lesen.“ Die Studenten machten jedoch von dieser Gelegenheit zur pädagogischen Ausbildung wenig Gebrauch. Deshalb schlug das Konsistorium in dem Bericht vom 18. Ok-

---

Fakultät das Zeugniß des Fleißes und Wohlverhaltens ertheilt und Gottes Seegen und Beystand zu seinen ferneren Unternehmungen angewünscht.

Königsberg, d. 28. Januar 1796.

L. S. Decanus, Senior, Doctores und Professores einer Theologischen Fakultät auf der Universität zu Königsberg in Preußen.

1) In Anbetracht dessen, daß Johann Jacob Riemann zu Königsberg i. Pr. die vorschriftsmäßigen Zeugnisse vorgelegt, und besonders in Anbetracht dessen, daß er das übliche Examen über seine Ausbildung bestanden und uns von seiner richtigen Auffassung der evangelischen Glaubenslehre überzeugt, sowie mit Handschlag und urkundlicher Unterschrift das Gelöbnis abgelegt hat, diese fest zu bewahren und treu zu pflegen, verfügen wir seine Überweisung als Conrector der Altstädtischen Schule zu Königsberg.

Königsberg i. Pr., d. 23. Februar 1796.

L. S.

Die Königlichen Kommissare
zur Prüfung der Kirchen- und Schulamtskandidaten in Ostpreußen.
Hennig. Graef. Hermes. Wald.

2) Revers
der neu anzusetzenden Professoren und Lehrer auf sämmtlichen Schulen.

Ich Johann Jacob Riemann verspreche und gelobe feyerlich vor Gott dem Allgegenwärtigen: daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, und von meinen Obern zum Conrektor der Altstädtischen Pfarrschule zu Königsberg angenommen worden; ich es als heilige und unnachläßliche Pflicht auf mein Gewissen nehme: zu jederzeit alles sorgfältig zu vermeiden, wodurch ich die Jugend in der Verachtung der Christlichen Religion, der heiligen Schrift, und des öffentlichen Gottesdienstes bestärken, geschweige sie dazu verleiten könnte, sondern vielmehr nach meinen Kräften alles beyzutragen, daß Liebe zur Religion, Befolgung ihrer Vorschriften, und ächte Gottseligkeit unter der Jugend je mehr und mehr herrschend werde.

Ich verspreche daher insbesondere:

Daß ich weder in noch außer meinen Unterrichtsstunden, weder schriftlich noch mündlich, weder directe noch indirecte etwas gegen die heilige Schrift, gegen die Christliche Religion, und gegen die Landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen im Religions- und Kirchenwesen vorbringen, vielmehr mich nach den Vorschriften des Religions-Edikts d. d. 9. Julii 1788 in allen Stücken genau richten will.

Zu mehrerer Gewißheit, daß dieses mein ernster Vorsatz ist, von welchem ich mich durch keine Nebenabsichten, von welcher Art sie seyn mögen, abbringen lassen will, habe ich meine Hand an Eidesstatt hierauf gegeben und meinen Namen unterzeichnet.

Königsberg, d. 23. Febr. 1796.

Johann Jacob Riemann,
designierter Conrector
an der Altstädt. Schule.

Bem.: Die Fußnoten auf voriger und dieser Seite sind entnommen dem Staatsarchiv-Königsberg; Etatsministerium 77b.

tober 1788 vor, das zur Königsberger Universität gehörige Alumnat[1]) zu einem Seminarium Scholasticum umzugestalten. Die „Alumni" sollten dann verpflichtet werden, sich mit den von den Professoren pflichtmäßig vorzutragenden Materialien bekannt zu machen und dieselben unter Anleitung der beiden Inspektoren des Alumnats in wöchentlich vier besonderen Stunden zu befestigen. Zu diesen Übungsstunden wollte man auch den übrigen Studenten Zutritt gestatten, um die fleißigsten und tüchtigsten unter ihnen für die im Alumnat frei werdenden Stellen ausfindig machen zu können. Zu dieser Einrichtung kam es aber nicht, hingegen richtete man 1789 aus dem sogenannten Meliorationsfonds ein „Seminarium" ein, das mit dem Kollegium Fridericianum in Verbindung stand, und in welchem jährlich etwa 20 Lehrer für die mit Litteraten zu besetzenden Landstellen in theoretischer und praktischer Behandlung des Katechismus, der Geschichte, der Geographie und des Seidenbaues[2]) ausgebildet wurden. So ward das Kollegium Fridericianum für die ganze Provinz zu einer Pflanzstätte besserer Methode. In späteren Generalberichten (besonders vom Jahre 1799) wird dies rühmend hervorgehoben.

Die durchgreifenden Reformen im preußischen Staatsleben, die auf den unglücklichen Krieg folgten, äußerten auch ihre Wirkung auf die Lehrpersonen. Die Schulbedienten verschwanden, um nie mehr wiederzukehren. Durch das Edikt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Kandidaten vom 12. Juli 1810 wurde die Basis geschaffen, auf der sich der Oberlehrerstand des 19. Jahrhunderts entwickelte. Dasselbe ist von der allergrößten Wichtigkeit für die Ausgestaltung des höhern Schulwesens überhaupt gewesen. Es lautet:

**„Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigt-Amts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1.

Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet und sie unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2.

Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

1) Das Alumnat wurde bald nach der Gründung der Universität, etwa 1546, gestiftet. (Arnoldt, a. a. O., S. 276). Über die nähere Einrichtung desselben geben Aufschluß: a) Ordinatio de Alumnis Illustrissimi Principis (Arnoldt, a. a. O., Beylagen Nr. 91.) b) Leges Alumnorum in Academia Regimontana (Derselbe, a. a. O., Beylagen Nr. 92.) c) Erneuerte und erweiterte Verordnung p. p. von 1735, Cap. 5.

2) Behufs Pflege des Seidenbaues ergingen in den Jahren 1774—1778 mehrere Verfügungen; sie finden sich abgedruckt in Borowski, Preußische Kirchenregistratur, S. 93 bis 99.

§. 3.

Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lection. Doch soll es der Prüfungs-Behörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4.

Die Kenntnisse welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornemlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt seyn, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5.

Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

1. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
2. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten;

welche Schulen zu diesen beiden Klassen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1. diejenigen, welche allein in den Elementar-Kenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden:
2. alle, die blos in Familien- oder Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privat-Personen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7.

Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungs Behörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8.

Von denen, welche sich dem höhern Schul-Unterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1. diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer in-

ländischen Universität die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probe-Lection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;

2. die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungs-Anstalten von den Direktoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9.

Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unseres Staates zu Lehrstellen an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schul-Amts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10.

Jedem vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungs-Behörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11.

Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Kandidaten Unsers Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürger-Schulen und den ihnen gleich stehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12.

Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

1. die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
2. die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Director beibringen.

§. 13.

Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14.

Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforder-

lichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten Rückſicht genommen wird, wodurch nehmlich dieſe Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen ſich unterſcheidet.

§. 15.

Von den allgemeinen, ſo wie von allen in der pädagogiſchen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geſchicklichkeit des Subjectes zu diſpenſiren, ſoll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16.

Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung ſich entweder unterziehen wollen, oder laut dieſer Unſrer Verordnung zu unterziehen gehalten ſind, können ſich bei einer der drei Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Geſuche am bequemſten anzubringen ſind, bekannt machen werden, ſofort melden.

§. 17

Allen Patronen und Vorſtehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anſtellung an den im §. 5. genannten Anſtalten andere Subjecte des Inlandes in Vorſchlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. daſſelbe vertretende Legitimation aufzuweiſen haben. Finden ſie ſelbſt keinen dieſer Art, ſo haben ſie es den Geiſtlichen und Schul-Deputationen der ihnen vorgeſetzten reſpectiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfaſſungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18.

Da jedoch erſt in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden ſein kann, ſo erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erſt mit dem 1ſten Januar 1813 geſetzliche und verbindende Kraft.

§. 19.

Bis dahin ſoll es von jedem, welcher ſich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeſchlagen iſt, abhangen, ob er ſich bei der competenten Behörde für die beſondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen laſſen will. Im letztern Fall ſoll die allgemeine Prüfung zugleich die beſondere erſetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerſtelle vorgeſchlagen iſt, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerſtelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Inſtruction an die Geiſtlichen und Schul-Deputationen vom 15ten September vorigen Jahres angeordneten Aſcenſions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach dieſen Unſern Beſtimmungen haben alle, welche ſie angehen, ſich zu richten, und die Geiſtlichen und die Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen ſowohl ſelbſt in Anſehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungs-Anſtalten ſie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernſt und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 12ten July 1810.

L. S. Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Dohna."

* * *

Eben ſo wenig wie es einen Stand der höhern Lehrer gab, gab es im 18. Jahrhundert einen Elementarlehrerſtand. Da die Wurzeln des heutigen Königsberger Volksſchullehrerſtandes nicht in Königsberger Verhältniſſen liegen, ſondern aus provinziellen Zuſtänden hervorgegangen ſind, erfordert es die Notwendigkeit, dieſelben einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die erſten ſichern zeitge-

nössischen Nachrichten über die Personen, welche an Dorfschulen unterrichteten, haben wir in Quandts Nachlaß aufgefunden. Am 12. Januar 1728 erließ derselbe als Generalsuperintendent eine Rundverfügung an die seiner Aufsicht unterstellten Geistlichen der Provinz, in der er ihnen 18 Fragen zur Beantwortung vorlegte. Die zweite derselben lautete: „Ob auf jedem Dorf ein besonderer Schulmeister sey? und wie sie heißen?“ Einige der Antworten haben sich erhalten. So schrieb der Tharauische Pfarrer Anton Pfeiffer am 22. Januar:

„ad. 2 quäst. In Tharau ist der bey der Kirche dienende Organist Matthäus Schönwaldt. In Packerau ist ein verarmter Freyer, nahmens Michell Blech. In Wittenberg ist ein Schneider Christoff Hoffmann. In Behgen ist des Krügers Hans Liedtken Sohn, ein ungesunder Mensch, der die daselbst vorhandene Kinder lehret. Schrombehnen hat allein seit 2 Jahren keinen Schullmeister.“ Pfarrer Gottfried Pechülin von Mühlhausen bei Pr. Eylau, zu welchem die Ortschaften Vierzighuben, Romitten, Schultitten, Schwellienen und Knauten eingepfarrt waren, antwortete am 26. Januar: „Nr. 2. Es ist sonsten in keinem Dorf ein Schul Meister, alß in Mühlhausen; er heißet Johann Halbich, ist eines Predigers Sohn auß Pommern, vormahls ein Studiosus, nach der Zeit Controleur in Labiau gewesen, ist 64 Jahr alt.“

Aus Almenhausen lautete die Antwort: „In Almenhausen ist Daniel Fischer, in Blankenau Peter Konitz, in Abschwangen der Organist Christoph Eisenbletter, in Grünbaum Peter Schwark, in Behnkeim Andreas Dieske.“

Die Auskunft aus dem Kirchspiel Brandenburg war sehr trostlos: denn „weil die Landgemeinde in dem Kirchspiel Brandenburg sehr klein und kaum ein einziges rechtes Dorf darin zu finden, so ist's unmöglich, daß ein jeder Ort einen besondern Schulmeister halten kann.“ In Brandenburg selbst unterrichteten der Kantor und der Glöckner.

Etwas günstiger lagen die Verhältnisse im Kirchspiel Kreuzburg; denn in Tiefenthal informierte „Gerge Crooß, ein sein Handwerk nicht treibender Mahl-Müller-Gesell, so sieben Jahr bei der Schoß-Receptur Schreiber gewesen; in Liebnicken: Martin Krüger, in Sollau: Gottfried Ohrdorf, in Kawern: Rappuhn, ein lahmer Schneider daselbst wohnhaft.“

Im Kirchspiel Dollstädt beantwortete der Organist Valentin Bartholomäus den Fragebogen. Er schrieb: „In denen andern Dörfern ist kein Schulmeister.“

Im Kirchdorfe Grunau war der Organist wie üblich Kirchschullehrer. Hinsichtlich der andern Dörfer sah sich der Pfarrer zu folgendem Bericht gezwungen: „Recht tüchtige Schulmeister sind nicht vorhanden. In Hammersdorf, da vier Wirths sind, ist ein alter Instmann Christoff Haas; der hält nach seiner Arth Schul; allein 2 Wirths haben nur wenige Kinder, die sie nach Grunau in die Schule schicken. Aus Radau, da 4 Wirths sind, und jetzo nur einer Kinder hatt, die werden auch nach Grunau geschicket; allein die Instleuthe, Hirten und andere arme Kinder bleiben zurück, weil das compello ausbleibet. In Rossen ist auch nur ein alter Instmann Michael Grün, der daselbst Schule hält.“

Wie die Verordnung von 1734 hierin einigen Wandel zu schaffen suchte, ist oben (Kap. VII) gezeigt worden. Dennoch aber sah man sich das ganze Jahrhundert hindurch gezwungen, zu Handwerkern zu greifen. Daneben unterrichteten

auch Literaten und invalide Soldaten. Am 9. Juli 1758 hatte Friedrich II. zwar bestimmt, „daß Schulmeister- und Küsterstellen nicht zu den mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedienungen gerechnet werden sollen," aber am 31. Juli 1779 erging unerwartet an das Departement für geistliche Sachen die Ordre, daß Invaliden, die lesen, schreiben und rechnen könnten, „besonders an Orten, wo der König die Schulmeister salarire, employirt werden sollen." Generalmajor v. Schulenburg werde Leute, die sich zu Schulmeistern schicken, beim Departement anzeigen.[1] Es wurden daraufhin 79 Invaliden als tauglich zum Schulmeisterposten bezeichnet.[2] Die Anzahl derjenigen Lehrer, die nebenbei noch ein Handwerk betrieben, war 1790 noch sehr groß. Es waren vorwiegend Leinweber, Tischler, Schuster, allermeist jedoch Schneider, deren Anzahl 500 betrug.[3] Hatten die Schneider das Meisterrecht nicht erworben, daß sie also weder Gesellen noch Jungen halten durften, so waren sie nach Artikel 9 des Schneidergewerksprivilegiums von allen Abgaben an das Gewerk befreit; diejenigen aber, welche das Meisterrecht gewonnen hatten und Gesellen und Jungen hielten, mußten als Quartalsgeld 1 fl. jährlich an das Gewerk entrichten.[4]

Zu einigen wenigen Stellen konnten auch Leute aus dem Dexenschen Seminar genommen werden. Dasselbe war 1774 von dem Kriegsrat Genge gestiftet worden.

Der Unterhalt wurde lediglich aus den Revenüen des laut Stiftungsurkunde zum Seminar gehörigen, fünf Hufen umfassenden Vorwerks Lölken bestritten. Da dieselben aber nur 225 Thaler betrugen, konnten nicht mehr als 10—16 Seminaristen unterhalten werden, trotzdem der Unterricht vom Pfarrer Meußen mit Aufopferung seiner Gesundheit allein und ohne Entschädigung erteilt wurde. Er hatte von 1774—1787 „120 präparierte Subjekte in das Amt geschickt." (Immediat-Eingabe vom 4. Dezember 1787.)

Daß die ersten seminarisch vorgebildeten Lehrer in Königsberg ihren Einzug als Winkelschullehrer hielten, ist oben gezeigt worden. Außer in Dexen wurden taugliche Leute auch im großen Löbenichtschen Hospital zu Lehrern vorgebildet. Diese Einrichtung bestand schon 1788. Ein großes Verdienst um die Ausbildung dieser Leute erwarb sich der Kriegsrat Heilsberg, der, wie oben (Kap. VII) gezeigt worden ist, selber mit den Unterricht erteilte, welcher sich wohl in den Formen bewegte, die Heilsberg und Schulz vorschwebten, als sie unermüdet daran arbeiteten, mit den Fridericianischen Armenschulen ein Lehrerseminar zu verbinden. Die ungünstigen Konjunkturen des beginnenden 19. Jahrhunderts brachten hinsichtlich der Ausbildung von Elementarlehrern zunächst keine Änderung, bis durch die Thätigkeit Zellers in den Jahren 1809—11 auch hier Wandel geschafft und die Basis zu einer Entwickelung des Elementarlehrerstandes gelegt wurde. Daß dies zeitlich mit der Bildung des Oberlehrerstandes zusammenfiel, war eine Folge der Stein-Hardenbergschen Reformen.

1) Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens, II, Berlin 1825, S. 44.
2) Preuß, Friedrich der Große. S. 116.
3) Hennig, Übersicht über das protestantische Schulwesen. Pr. Archiv. Kgb. 1790, S. 272.
4) Borowski a. a. O., S. 143 (Verfügung vom 1. November 1784).

# Kapitel X.

## Unterricht und Methode in den großen lateinischen Schulen bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.[1])

Die Visitation des Jahres 1585 hatte dem Schulwesen nicht nur des 16., sondern auch des 17. Jahrhunderts ihren Stempel aufgedrückt und durch den Verabschiedungsreceß jede etwa auftauchende pädagogische Neuerung als nicht schriftgemäß im Keim ertötet. Für die Methode waren keine Vorschriften erlassen worden. Infolge dessen herrschte hierin keine Einheitlichkeit. Das einzige methodische Bindeglied bestand in dem gedächtnismäßigen Memorieren des Lutherischen Katechismus, des Corpusculi Wigandi und vieler Schriftabschnitte. Bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts aber wurden schon Stimmen laut, die auf eine einheitliche Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes drangen. Als 1619 wieder eine allgemeine Schulvisitation stattfand, sahen sich deshalb die Revisoren genötigt, zur Frage des „Methodus docendi" Stellung zu nehmen. Doch vermochten auch sie nichts Besseres an die Stelle des Althergebrachten zu

1) Es sei hier noch ganz kurz auf den Ausgang des Pädagogiums hingewiesen. Obwohl dasselbe unter so günstigen Verhältnissen gegründet war, war ihm dennoch keine lange Lebensdauer beschieden. Nachdem es 78 Jahre bestanden hatte, ward es am 17. Dezember 1619 durch den Kurfürsten Johann Sigismund aufgehoben. Den Grund hierzu hatten wiederholte Gesuche der Universität gegeben; einmal waren bei derselben einige Professorstellen in der philosophischen Fakultät nicht besetzt, so daß der Wunsch entstand, dieselben durch die bei eventueller Auflösung frei werdenden Lehrkräfte besetzen zu können; andererseits aber, was wohl die Hauptsache war, erfüllte das Pädagogium bei weitem nicht den Zweck, weswegen es von Herzog Albrecht gestiftet worden war. Da die Klagen gegen dasselbe immer dringender wurden, ward eine besondere Kommission verordnet, welche am 3. und 4. Oktober die Zustände des Pädagogiums genau untersuchte und dem Berichte der Akademie gemäß zu dem Resultat gelangte, daß dasselbe aufzuheben sei. Der dem Universitätsrektor Georg Mylius zugestellte Churfürstliche „Abscheid wegen Abschaffung des Pädagogii" besagt hierüber: „Alldieweilen sich auch befindet, daß auf die Lectiones paedagogicas ein Ansehnliches verrechnet wird und nach jetziger Zeit Gelegenheit (nachdem die Schulen in Städten besser als das Pädagogium bestellet, auch sehr wenig seyn, welche Paedagogicas Lectiones hören, ja das Paedagogium zu dieser Zeit fast ein ziemliches Verderb der Stadt-Schulen ist, indem die Jungen, so in den Particular-Schulen nicht sub ferula & Castigatione Scholastica seyn wollen, spe liberioris vitae & impunitatis dahin fliehen), in vielwege nützlicher und verträglicher befunden, daß solche Intraden auf Ergänzung der vacirenden Professionen Philosophicae Facultatis, nehmlich des Ethici, Historici & Physici, gewendet werden. Als wollen es J. C. G., so lange es Derselben gefällig ist, in diesem passu also angeordnet haben, daß der itzige Archi-Pädagogus seine Besoldung erhalte, aber anstatt der Lectionum Paedagogicarum Ethicam & Politicam ordinariis horis, nehmlichen vier Stunden in der Woche profitire. . . . ."

Die übrigen Punkte des Abschieds beziehen sich auf rein rechnerische Verhältnisse, so daß sie hier füglich übergangen werden können. (Arnold, a. a. O., I, § 7, S. 28/29, Grube, a. a. O., I, S. 262, Hartknoch, a. a. O., S. 538).

setzen und vertrösteten die Bittsteller auf die Zukunft mit folgenden Worten: „Welcher gestalt, nicht allein in diesen dreyen Städten, sondern auch im ganzen Herzogtum Preußen in den Schulen ad certam quandam conformitatem, praeceptionum, exercitiorum et disciplinae gebraucht und zum gedeihlichen Aufwuchs der lieben Jugend ehrbarlichen bestellet und angestellet werden sollen: Wann nur hierin eine Gewißheit geschaffen und getroffen sein wird, soll es der Gebühr nach ferner publizieret werden; daher eine ehrbare Gemeine sich zu gedulden hat."[1])

Im Jahre 1637 nahm sich die philosophische Fakultät der Sache wieder an. Unter dem Dekanat des Dr. Linemann fanden Konferenzen mit den Rektoren der Schulen statt. Mit Bezug auf die einzuführenden Bücher kam es nach dem Erleuterten Preußen[2]) auch zu einem Resultat. „Die Art aber zu lehren ist unausgemachet geblieben." Als im folgenden Jahre Andreas Mylius Dekan war, wurde die Frage der methodischen Behandlung der Unterrichtsfächer wieder aufgeworfen. Jedoch die Rektoren machten Schwierigkeiten, weil sie befürchteten, die philosophische Fakultät wolle sich dadurch ein Recht über die Schulen anmaßen. Obgleich nun die Fakultät in einem Programm gegen diesen Vorwurf sich verwahrte, blieb es in der Lehrmethode beim alten. Nötig erscheinende Veränderungen wurden von dem betreffenden Rektor allein „mit gutem Gewissen eingerichtet."

Was den Unterricht und die eingeführten Lehrbücher anbetrifft, so verlautet nur über die Domschule aus den Jahren 1641—1649 Gewisses. „Im Winterhalbjahr 1642/43 unterrichteten in Quinta vier Lehrer, von denen nur drei damit beschäftigt waren, den Schülern den lutherischen Katechismus einzuprägen. Später unterrichtete immer nur ein Lehrer die aus mehreren Abteilungen bestehende Klasse. Nach den verschiedenen Beschäftigungen wurden die Knaben Vestibulistae, Evangelistae, Alphabetarii genannt; dazu kamen nach einigen Halbjahren noch die Katechistae oder Katechumenen. Zuweilen wurden sie auch als majores, minores und medii unterschieden.[3]) Allen gemeinschaftlich wurde der Katechismus beigebracht; denjenigen, welche noch nicht lesen konnten, wurde er durch Vorsprechen eingeprägt. Latein lernte nur die oberste Abteilung; doch bestand der Unterricht lediglich darin, daß die Kinder den Donat und das Vestibulum lasen und aus dem letztern Vokabeln lernten. Längere Zeit befolgte man nämlich auf den untern Klassen den Grundsatz, die Schüler für die nächst höhere Stufe auch dadurch vorzubereiten, daß man mit ihnen das lateinische Lehrbuch las, welches sie später gebrauchen sollten." Die Knaben lernten vor dem eigentlichen Unterricht eine Menge Vokabeln; so in einem Sommer 543 Wörter, in einem andern mit Zunahme des im Winterhalbjahr Gelernten 1017, die jüngern Knaben 180. Als Evangelistae bezeichnete man die Schüler derjenigen Abteilung, in der die Sonntagsevangelien gelesen wurden, wozu mitunter auch die Episteln und die Passionsgeschichte kamen. Die Katechistae buchstabierten im

1) Visitationsabschied der Kneiphöfischen Schule, im Kgl. Staatsarchiv-Königsberg, Etatsministerium 70e.

2) Teil III, S. 362.

3) Die letztere Unterscheidung war nach Kosiks Eintragungen im Altstädtischen Schulalbum auch in dieser Anstalt noch im 18. Jahrhundert gebräuchlich.

deutschen und lateinischen Katechismus; die Alphabetarii lernten die Buchstaben und syllabierten.

„In Quarta wurde der Religionsunterricht von zwei bis drei Lehrern gegeben; es wurden hier außer dem Katechismus auch die Psalmen gelernt. Auch der lateinische Unterricht war unter zwei Lehrer in der Art verteilt, daß der eine die Deklination der nomina, pronomina und die Genusregeln nach dem Donatus Rhenii, der zweite die Konjugationen einübte. Das Vestibulum wurde auswendig gelernt und oft mehrmals in einem halben Jahre wiederholt. Gelesen, nicht übersetzt wurde das Compendium Rhenii, die Grammatik der Tertia, von einigen auch der Abschnitt im Donat, welcher von den indeklinabeln Redeteilen handelt. Das Tirocinium war in Quarta [in dieser Zeit] nicht im Gebrauch.

In Tertia wurden beim Religionsunterricht, der früher ganz gefehlt hatte, die Bibelsprüche, welche in der Bibellektion bezeichnet waren, gelernt und einzelne loci aus der Katechesis Dieterici gelernt. Im Rechenunterricht kam man nicht über die 4 Species hinaus. Im Lateinischen lernten die Schüler die Grammatik, Etymologie und Syntax nach dem Kompendium Rhenii, übersetzten das Tirocinium, Seminarium und Ciceros Briefe in der Sturmschen Sammlung. An die Stelle Ciceros traten seit dem Winter 1646/47 die Colloquia familiaria scholae Cniphofianae. Dieselben erstreckten sich jedoch nur auf 5 Bogen mit der deutschen Version. Schriftliche Übungen waren häufig, in der Woche wenigstens drei Exercitia, teils ad imitatem Seminarii und Cic. epistolarum, teils nach syntaktischen Regeln."

„In Secunda war der Religionsunterricht ganz so eingerichtet wie in Tertia: Bibellektion, Sprüche, Katechesis Dieterici. Im Lateinischen lasen die Sekundaner Terentius, das Seminarium Comenii, Castellios Colloquia, Murmelius und Ciceros Briefe. Im Kataloge des Wintersemesters 1645/46 fehlt Cicero, für ihn finden sich im Sommerhalbjahr 1646 die Colloquia Scholae Cneiphovi, die aber in den folgenden Semestern auch nicht mehr vorkommen. Mit der Lektüre des Terentius und Cicero waren Imitationen verbunden, daneben wurden auch Exercitia syntactica geschrieben, aus beiden Schriftstellern wurden Phrasen gelernt, aus Terentius auch Sentenzen. Außer der Etymologie und Syntax wurde auch die Prosodie in einer besonderen Stunde behandelt. Im Griechischen beschränkte sich der Unterricht auf Einübung der Formenlehre und Lesung der evangelischen Perikopen: einmal wurde auch das Symbolum Athanasianum gelesen. Noch dürftiger war der Unterricht in der Arithmetik, den die Secundaner mit den Primanern gemeinschaftlich erhielten: in der Regel kamen nur die vier Species in ganzen Zahlen vor, selten Bruchrechnung und Regeldetri. In Prima wurde der Religionsunterricht wie früher nach der Catechesis Dieterici erteilt, die Rhetorik nach Martin gelehrt. Mit dem rhetorischen Unterricht waren mannigfaltige Übungen verbunden; im Winter-Semester 1642/43 werden sogar deutsche Exercitia iuxta causarum genera erwähnt. Zur Einübung der Figuren und Tropen wurde allen ein Thema gegeben, das jeder, mit Anwendung einer besondern Figur zu bearbeiten hatte. Ebenso wurden ihnen in der Tropik Themata tum ex causarum generibus, tum ex locis topicis gegeben: außerdem hatten sie nach den progymnasmatis

oratoriis Reden zu bearbeiten. Die meisten derselben wurden teils öffentlich, teils privatim vorgetragen. Mylius, welcher den Unterricht in der Rhetorik erteilte, las auch die lateinischen Prosaiker mit den Primanern. Bei der Wahl und der Erklärung derselben war die Rücksicht auf die Rhetorik maßgebend. Fast regelmäßig wurden Reden des Muret gelesen, seit dem Wintersemester 1644/45 auch Reden aus Livius (in einem Halbjahr Hannibals Rede an P. Scipio, in einem andern die Reden Philipps an seine Söhne und die Reden des Perseus und Demetrius), noch häufiger aus Curtius. Regelmäßig findet sich in den Lektionskatalogen in Beziehung auf die Erklärung aller dieser Reden die Bemerkung: in iis usus syntaxeos et rhetorices monstratus est, adiecta simul logica analysi. Von Cicero sind in den neun Jahren, welche hier besprochen werden, die Reden pro Marcello, pro Archia poëta und die vier Catilinariae gelesen: in einem Semester zwanzig Briefe (variorum generum a Junio collectae), die auch in der oben angegebenen Weise erklärt wurden. Einmal hat Mylius auch des Prudentius hymnus Diu moesta quiesce so behandelt, — periodorum, figurarum, troporum rationem, analysim rhetorico — logicam monstravit — und im Sommer 1649 ein deutsches Kirchenlied. In vier Semestern kommt Cicero auch bei dem Lehrer vor, welcher in der Logik unterrichtete: er las die Paradoxa und den Laelius und wies bei der Erklärung usum logices nach, ließ aber auch Phrasen und Sentenzen lernen." Von den lateinischen Dichtern las man Virgils Aeneide, den Terentius und sporadisch auch den Horaz. Die schriftlichen lateinischen Arbeiten waren zahlreich; außer den rhetorischen wurden Nachahmungen und lateinische Stilübungen angefertigt. Auch fehlte es nicht an poetischen Arbeiten. Im Griechischen las man das neue Testament und hauptsächlich die Episteln; daneben auch Possels evangelia dominicalia, außerdem in einem Semester aus Xenophons Memorab. Herkules Prodicius, in einem andern Phocylides. Später wurde Plutarchs liber de educatione puerorum gelesen, dann in einem ganzen Jahre ein Bruchstück von Isorates ad Demonicum. In der Grammatik wurden Exercitia eingeübt. Das Hebräische ist nur in zwei Semestern gelehrt worden.

Durch die opferwillige Unterstützung des Vicebürgermeisters der Stadt Kneiphof, Joh. Schimmelpfennig, wurde 1648 ein neunter Lehrer angestellt und eine sechste Klasse eingerichtet. Doch wurde dieselbe 1650 bereits aufgehoben, während die Lehrerstelle bestehen blieb.[1])

Man würde zu weit gehen, wenn man nach dem Unterricht in der Domschule einen Schluß auf den der andern Lateinschulen in diesem Zeitraum ziehen wollte; denn die stattgehabte Einigung in Schulbücherfragen war wohl nur eine scheinbare gewesen; wenigstens läßt dies die Instruktion für die Visitatoren des Jahres 1667 deutlich erkennen.[2]) Als nämlich in dem genannten Jahre wieder

1) Von Seite 392, Absatz 3 ab sind wir den Darstellungen Skreczkas (a. a. O., II, S. 17/21) gefolgt.

2) Dieselbe war das Signal zu heftigen Beschwerden und Streitigkeiten; denn am 28. Mai 1668 erhoben die Räte, Gerichte und die ganze Gemeine der drei Städte mit Ausnahme der Altstädtischen und Kneiphöfischen Mälzenbräuer und Kaufleute ein „Bedenken" gegen die Instruktion für die Visitatoren von 1667. Zunächst klagten sie, „daß ihnen eine unverdächtige Kirchen-, Academieen- und Schulvisitation nimmermehr zu-

Mr. Buchan read a paper on the Meteorology of Ben Nevis, in which he discussed the observations made during the two years 1883 and 1884. He showed that the mean temperature of the year was 32°·6, and that the mean temperature of the coldest month, February, was 25°·2, while that of the warmest month, July, was 45°·2. The mean temperature of the coldest day was 9°·0, and that of the warmest day was 58°·0. The mean annual rainfall was 82·5 inches, and the greatest fall in any month was 14·5 inches in October. The greatest fall in any day was 3·5 inches on 4th October. The mean annual number of days with rain was 261, and the greatest number in any month was 29 in October. The mean annual number of days with snow was 204, and the greatest number in any month was 31 in January. The mean annual number of days with hail was 39, and the greatest number in any month was 8 in April. The mean annual number of days with thunder was 6, and the greatest number in any month was 2 in July. The mean annual number of days with fog was 259, and the greatest number in any month was 31 in January. The mean annual number of days with frost was 365, and the greatest number in any month was 31 in January. The mean annual number of days with sunshine was 365, and the greatest number in any month was 31 in July. The mean annual number of days with wind was 365, and the greatest number in any month was 31 in January. The mean annual number of days with calm was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with gale was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with storm was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with hurricane was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with tornado was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with waterspout was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with earthquake was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with volcanic eruption was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with meteor was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with aurora was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with zodiacal light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with gegenschein was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with corona was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with halo was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with mock sun was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with rainbow was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with lunar rainbow was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with fogbow was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with glory was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with Brocken spectre was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with mirage was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with looming was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with refraction was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with diffraction was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with interference was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with polarization was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with dispersion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with absorption was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with reflection was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with transmission was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with emission was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with scattering was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with diffusion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with conduction was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with convection was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with radiation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with evaporation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with condensation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with precipitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with deposition was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with sublimation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with fusion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with solidification was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with crystallization was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with dissolution was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with combustion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with oxidation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with reduction was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with fermentation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with putrefaction was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with decomposition was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with synthesis was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with analysis was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with equilibrium was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with motion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with rest was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with energy was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with work was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with power was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with efficiency was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with friction was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of wave was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of sound was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of light was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of heat was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of electricity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of magnetism was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of gravity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of mass was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of weight was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of density was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of volume was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of area was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of length was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of time was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of angular velocity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of angular acceleration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of angular retardation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of inertia was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of momentum was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of impulse was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of collision was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of elasticity was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of gravitation was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of centrifugal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of centripetal force was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of pressure was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of tension was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of compression was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of shear was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of torsion was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of bending was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of vibration was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of moment of resonance was 0, and the greatest number in any month was 0 in January. The mean annual number of days with moment of moment of moment of moment of mo

gio Philosophico examinieret und tüchtig befunden worden. Auch ist bei den Schulen anzuordnen, daß in denselben einerlei Autores introducieret werden und die Rectores und Collaboratores sich darin conformieren, um, wann etwa nach Gelegenheit die Schüler aus einer in die andere Anstalt verziehen, sie nicht durch andere Autores und Lectiones confundiret und mehr zurück als vorwärts gebracht werden." Die Folge dieser Anordnung war, daß die Rektoren ein Verzeichnis von Schulbüchern der kurfürstlichen Regierung einreichten. Diese bestätigte dasselbe mit der Maßgabe, daß nur diese und keine andern Bücher gebraucht werden dürften, und daß zur Einführung anderer Bücher von jetzt ab die vorherige Genehmigung der Regierung nachzusuchen sei.[1] Die staatliche Approbation weist folgende Serie nach:

„Verzeichnis der Bücher, so in den dreyen Schulen Königsberg gebräuchlich sind:

Catechesis Dieterici major,
„ „ minor,
Logica Scharfii;
Rhetorica Martinii;
Grammatica Graeca Rhenii Edit. Reg.
„ Latina „ major et minor.
Tirocinium;
Vestibulum in dreyen Sprachen;
Donatus „ „ „
Seminarium Janua linguarum Commenii trium linguarum.
Ciceronis officia, Somnium Scipionis, selecta quaedam cum epistolae, tum orationes in einem Bande.
Curtius und daneben Cornelius Nepos und Justinus (?) in einem Bande.
Plutarchus de puerorum institutione, Isocratis orationes; Herodiani Historia Augusti in einem Bande.
Virgilius,
Terentius,
Murmelii versus,
Vestibulum Schneiderii,
Orationes et epistolae Mureti,
Progymnasmata Aphthonii,
Terentius Christianus,
Colloquia Erasmi,
Fabulae Äsopi,
Bibeln } in denen Sprachen, so in Preußen üblich.
Catechismus Luthers }
Psalterium (deutsch);
Gesangbuch nach jedem Orths üblicher Sprach.
Evangelium Buch.
Gebeth-Buch."[2]

1) Kgl. Staatsarchiv, Etatsministerium 70e.
2) Ebendaselbst, in unregistrierten Beständen.

Endlich ließ Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, am 5. Mai 1675 ein Reskript nebst einer angehängten „Manuduction“ ausgehen, worin genau festgesetzt war, 1. was für Wissenschaften in den Trivialschulen zu absolvieren seien, 2. aus welchen Büchern, 3. in welchem Alter, 4. in welcher Art und Weise und in welchen Stunden.

Am 25. August 1708 verfügte sodann König Friedrich I., daß zum Studieren nicht jedermann zugelassen werden solle. Es wäre geklagt worden, daß „die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weil ein jeder bis auf Handwerker und Bauern seine Söhne ohne Unterschied derer Ingeniorum und Capacität studieren und auf Universität und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem Publico und gemeinen Wesen vielmehr daran gelegen, wann dergleichen zu Studiis unfähige Ingenia bei Manufacturen, Handwerken und der Miliz, ja gar bei dem Ackerbau nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet und sie dergestalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden.“ Deshalb sei der König darauf bedacht, solche Inkonvenienzien zu remedieren, damit die Studien in den vorigen Wert gebracht würden und „das Commodum publicum“ befördert werden möge. Zu diesem Zweck würde allen Magistraten in Städten „und fürnemlich denen jenigen sowohl Geistlichen als Weltlichen, welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist; . . . . befohlen, auf die Jugend in selbigen fleißig Acht zu haben, solche selbsten zum öftern zu visitiren, unter denen Ingeniis, welche zu denen Studiis sich woll anlassen und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen selectum zu machen und diesen zwar in ihrem Zweck beförderlich zu sein, diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder Mangel des Lustes und Triebes oder auch andern Ursachen zum Studieren unfähig seind, in Zeiten davon ab und zu Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder anderer redlichen Profession anzuweisen, selbige auch nicht weiter als fürnemlich in dem wahren Christenthum und Fundament der Gottesfurcht, dann auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen und informiren zu lassen, damit nicht, wie es sich woll zuträget, Schüler von 20 bis 30 Jahren dem Publico und ihnen selbsten zur Last und denen Informatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen.“[1])

Diese Verordnung trug jedoch wenig Frucht. Bereits im Kapitel von den Winkelschulen ist angedeutet worden, daß selbst Schüler, die nur eine solche Schule besucht hatten, ungehindert die Universität besuchen durften. Bei Gelegenheit der großen Schulenvisitation des Jahres 1715 verlangten deshalb die altstädtischen Lehrer, daß niemand ohne ein Zeugnis von einer öffentlichen Schule auf der Universität immatrikuliert werden solle, was trotz Königlicher Verordnungen immer noch geschehe. Drei Jahre später, unter dem 30. September 1718 erging von Friedrich Wilhelm I. darauf die „Königliche Preußische erneuerte Verordnung wegen der studierenden Jugend auf Schulen und Universitäten.“ Das hier oben inhaltlich gebrachte Edikt vom Jahre 1708 diente ihr als Grundlage. Sie betonte, die bisher erlassenen Verordnungen wegen der

1) Grube, a. a. O., I, Nr. C XV, S. 302.

ſtudierenden Jugend wären ſo in Vergeſſenheit gekommen, daß ſich viele, als ob hierin niemals etwas verordnet worden wäre, mit Unwiſſenheit hätten entſchuldigen wollen. Da aber hieraus den Kirchen, Schulen und dem gemeinen Weſen ein großes Verderben erwüchſe, wäre es höchſt nötig, daß ſolchem bei Zeiten nach Möglichkeit vorgebeugt würde. Die Verordnung begnügte ſich indes nicht damit, das Edikt von 1708 noch einmal zu wiederholen und einzuſchärfen. Sie ging einen Schritt weiter. Sie ſetzte im allgemeinen feſt, daß auf den Schulen und Gymnaſien, „ſonderlich bei denen, welche die Theologiam zu ſtudieren oder von Schul-Weſen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werde im Catechismo und Chriſtenthum, in linguis, ſonderlich in Latinitate und Stylo, in Disciplinis, in der Historia ſowohl ecclesiastica als auch civili, wie auch in der Geographia, dergeſtalt, daß man keinem auf die Universität zu ziehen erlaube, der nicht das Latein wol verſtehet, das Novum Testamentum in fontibus absque interprete leſen und vertiren kann, den Codicem hebräum gutentheils durchgebracht hat, auch in der teutſchen Ortho- und Calligraphia wol geübet iſt und in ſolcher ihm gemeinſten Sprache rein, deutlich und verſtändlich etwas vortragen kann; widrigenfalls, wo einer allzu zeitig davon eilet, ſoll ihm nicht leicht, oder doch nach ſeinen profectibus ein Testimonium ertheilet werden.“

Zweierlei iſt es, was dieſen Paſſus der Königlichen Verordnung ſehr bemerkbar macht: erſtens, daß ein Unterricht in Mathematik noch nicht vorgeſehen wird, zweitens, daß zum erſtenmal der Unterricht in der Mutterſprache ſo hervorgehoben wird. Im weitern Verlauf verbietet die Verordnung die „Comödien und Actus dramatici, dadurch nur Unkoſten verurſachet und die Gemüter vereitelt werden.“ Dagegen aber ſolle die Jugend zum öftern Perorieren auf andre Art angehalten werden.

Verließ ein Jüngling die Schule, ſo ſollte er, bevor er von der Univerſität angenommen wurde, die von den Beichtvätern und allen Lehrern unterſchriebenen Zeugniſſe vorlegen, darauf von den Dekanen geprüft und erſt nach befundener Tüchtigkeit immatrikuliert werden. Deutlich zeigen ſich in der Verordnung pietiſtiſche Einflüſſe; denn im Ton der Klage heißt es, daß die Erfahrung bezeuge, wie die wenigſten Theologie Studierenden ihre Studien dahin gerichtet, „daß ſie nebſt ihren Compendiis Theologiae die heilige Schrift ſelbſt ſich bekannt gemachet und aus derſelben die Glaubens- und Lebenslehren behaupten können, woraus nur blinde Leiter werden; ſo ſollen die Professores diejenigen, die dem Studio Theologiae ſich ergeben, dahin anweiſen, daß ſie ſolche anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Apoſteln und davon nicht ablaſſen.“[1])

Friedrich Wilhelm blieb hierbei nicht ſtehen. Mehr und mehr gewann der Pietismus Einfluß auf ihn, und mit und durch denſelben war es des Königs ernſtes Beſtreben, die Lateinſchulen ſeines Landes zu reformieren. Als Vater der Volksſchulen wird er häufig genannt; aber auch als Förderer des lateiniſchen Unterrichtsweſens verdient er, in eine andere Beleuchtung geſetzt zu

1) Grube, a. a. O., I, Nr. L IV, S. 125 uff.

werden, als es heute noch immer geschieht. Möller befindet sich im Unrecht, wenn er behauptet, die höhern Schulen hätten dem Könige weniger am Herzen gelegen, als die Volksschulen. Bereits 1½ Jahre später, nachdem er unter der treuen Mitarbeit von Franz Albert Schultz die erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen publiciert hatte, erging de dato Berlin, den 25. Oktober 1735 die „Königliche erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in denen Lateinischen Schulen, bei der Universität, mit denen Beneficiis und Stipendiis, mit der Wahl der Diaconorum an denen Kirchen und der Rectorum und Præceptorum an denen Schulen, imgleichen mit anderen zum Kirchen- und Schul-Wesen gehörigen Dingen, in dem Königreiche Preußen zu halten" sei. Mit klarem Blick hatte der König erkannt, daß der am 3. April 1734 erlassenen Verordnung nur dann nachgekommen werden könne, wenn die lateinischen Schulen in einen solchen Stand gesetzt würden, daß in ihnen die jungen Leute zu den akademischen Studien gehörig vorbereitet und dadurch tüchtige Leute zu Predigt- und Schulämtern vorgebildet würden, wie dies in der Einleitung zur Verordnung ausdrücklich hervorgehoben wird. Ein ganzes Kapitel beschäftigt sich mit den Trivialschulen, insonderheit denjenigen, „so in den Städten Königsberg sind." Dasselbe ist in fünfzehn Abschnitte eingeteilt. Es handelt 1. davon, wie das Christenthum in der Woche auf den obern und untern Klassen zu treiben sei, 2. von der Behandlung desselben am Sonntage, 3. von der in den Schulen ratione profectuum zu treffenden Einteilung, 4. davon, wer zum Studieren zuzulassen und welche profectus eine jede Klasse haben muß, 5. über die Profectus, die die Dimittenden aus den Schulen bringen müssen, 6. was für eine Einrichtung unter den Lehrern zu machen sei, von der in den Schulen zu haltenden Methode und den Konferenzen zur Verbesserung des Schulwesens, 7. von den Abgangszeugnissen derer, die aus öffentlichen Schulen entlassen werden und von den Schulen, die hinfort keine jungen Leute zur Universität hinfort entlassen durften, 8. von der Zeugnis-Erteilung für diejenigen, die aus Privatinformationen zur Universität gingen, 9. über die Pflichten der Schulinspektoren bis zu dem Zeitpunkt, an welchem eine gleiche Einrichtung für alle Schulen würde getroffen werden, 10. über die Pflicht der Inspektoren bei Einrichtung von Privatlektionen, 11. über die Wahl der Lehrer, 12. davon, wie den inhabilen und untüchtigen Schulmännern zu helfen sei, 13. über die Aufsicht der Schulinspektoren, 14. über Schulferien und Leichenbesingung, und 15. über die Verpflichtung der Schulinspektoren, die Schüler aus den Lateinischen Schulen selbst zu konfirmieren und sie hierzu vorzubereiten, sowie davon, daß in den Wochenpredigten nur die Pauperes und Freischüler mitsingen helfen sollten.

Dadurch, daß diese Verordnung sich nicht mit allgemein gehaltenen Vorschriften begnügte, sondern in großen Zügen einen Lehrplan darstellte, vermochte auf ihrer Basis ein einheitliches lateinisches Schulwesen sich zu entfalten. Bis zur großen Schulreform der Jahre 1809–1811 ist sie auch maßgebend gewesen für Unterricht und Methode. Als Zweck der Schule bezeichnete sie Einführung in die Wissenschaften und Erziehung zu wahrer Gottseligkeit. Zu diesem Zweck müsse in den untersten Klassen der lateinischen Schulen nicht nur der Lutherische

Katechismus, sondern auch die Ordnung des Heils und die Kern- und Machtsprüche aus der Bibel der Jugend beigebracht werden; hierauf komme die Einführung in das neue Testament. Zu betonen seien diejenigen biblischen Geschichten, ohne welche die Heilsordnung nicht gefaßt werden könne; auch seien die Schüler mit dem alten Testament bekannt zu machen. Mit den größern Schülern aber und denjenigen, welche studieren wollten, müsse die ganze Bibel gelesen, dieselben auch zu fleißigem häuslichen Lesen angehalten werden. Die methodische Behandlung wird genau vorgeschrieben. „Die Präceptores aber sollen das Vorgelesene mit der Jugend nicht anders als durch Frag- und Antworten beständig durchgehen und ihnen dadurch solches recht beibringen; Alles zur Übung in der wahren Gottseligkeit kürzlich anwenden und deswegen die jungen Leute auch dazu anführen, daß, so oft sie solches nützlich finden, sie das Gelesene und was dabei zu ihrer Erbauung gesaget worden, selbst ins Gebet bringen, weil ein Lehrer auf keine Art besser inne werden kann, ob die Leute das Vorgetragene recht inne haben und solches zu ihrer wahrhaftigen Erbauung anzuwenden wissen, als wenn er sie auf besagte Art exploriret und dazu fleißig und in der Furcht Gottes anweiset. Jedoch muß sorgfältig verhütet werden, daß diese so höchst nötige Übung des Gebets auch nicht in ein pur lauteres Exercitium oder leeres Gewäsche degenerire, sondern alles mit der größten Ehrerbietigkeit als vor den Augen Gottes geschehe. Hiernächst soll in den obern Classen dieser Schulen den jungen Leuten eine kurze Einleitung in die Bibel gegeben werden, damit, wenn sie auf die Universität gehen, oder auch andere Professiones ergreifen, sie doch von Gottes Haushaltung von Anfang her einen Begriff haben; wozu die Inspectores bequeme Compendia vorzuschlagen wissen werden."

Diese Einrichtung solle nicht nur an Werktagen gehandhabt, sondern auch sonntäglich in der Schule getrieben werden, damit weder die größeren, noch die kleinen Schüler bei den kirchlichen Katechisationen den Schülern aus den deutschen Schulen, den einfältigen Leuten und dem Gesinde die Plätze wegnähmen. Die erwachsenen Schüler aber sollten sich mit den Lehrern in der Kirche einfinden, auf Predigt und Katechisation Acht geben und sich, bis andere Leute dazu geschickt wären, zu öffentlichen Antworten dazu bereit halten. Am Montag frühe oder aber auch Sonntags nach verrichtetem Gottesdienste werde in der Schule das Gehörte wiederholt.

Niemand dürfte ad studia Academica zugelassen werden, der nicht ziemlicher maßen die Historia der Bibel inne habe, desgleichen die vornehmsten Sätze und Definitionen aus der Theologie und die vornehmsten dicta probantia ziemlich aufzuschlagen, herzusagen und den nervus probandi daraus anzudeuten wisse. Niemand solle ferner ad studia Academica dimittiert werden, der nicht eines tüchtigen Ingenii sei. Würde bei Jemandem vom Rektor und Schulinspektor das Gegenteil bemerkt, so sei demselben anzuraten, sich bei Zeiten nach einem andern Beruf umzusehen. Auch hätten die Inspektoren darauf Acht zu geben, daß die Schüler nicht nach ihren Jahren und ihrer Größe, sondern nach ihren Fortschritten aus einer Klasse in die andere versetzt würden. Niemand dürfe auf die Prima kommen, der nicht einen leichten klassischen Autor,

wie den Cornelius Nepos, wo man ihm denselben aufschlage, fertig exponiere und selten einen grammatikalischen Fehler begehe, auch niemand, der nicht im Griechischen zum mindesten die Deklinationen und das regelmäßige Verbum inne habe und die ersten 10 Kapitel des neuen Testaments ohne Version exponiere und ziemlich analysiere, gleichwie auch die jungen Leute in andern Fächern, wenn sie nach Prima kommen wollten, so viel müßten gethan haben, als nötig wäre, um ohne eigenen Schaden und Versäumnis ihrer Mitschüler in der Klasse sitzen zu können, was der Schulinspektor genauer zu bestimmen habe, damit untüchtige Leute verhindert würden, die Prima zu erreichen.

Niemand dürfe aus Prima nach der Universität entlassen werden, der nicht einen schweren Autor, wie Curtius und die Orationes Ciceronis Selectas, ziemlich geläufig explicieren, eine kleine Rede absque vitiis grammaticis machen und lateinisch Geredetes notdürftig verstehen könne. Aus der Logik habe er das Wichtigste, aus der Lehre von den Schlüssen, aus der Geographie, Geschichte und Epistolographie das Allernotwendigste zu wissen. Desgleichen müsse er wenigstens 2 Evangelisten im Griechischen, wie Matthäus und Johannes, und die 30 ersten Kapitel des 1. Buches Mose im Hebräischen fertig exponieren und beides ziemlich analysieren können. „Wo aber wohlbestellte Schulen sind, in selben werden die Scholaren von selbst weiter . . . . . geführet werden . . . . ., wie Uns denn diesfalls die in Unserm Collegio Fridericiano gemachte Einrichtungen zum gnädigsten Gefallen gereichen und andere lateinische Schulen in Preußen davon ein Exempel zu nehmen haben."

Den Schulinspektoren wurde aufgegeben, darüber zu wachen, daß durch die ganze Schule dasjenige, was in einer Klasse getrieben würde, zu derselben Stunde auch in allen übrigen Klassen vorgenommen würde. Wenn zum Beispiel ein Schüler im Lateinischen so weit wäre, daß er nach Prima versetzt werden könnte, im Griechischen aber zurückgeblieben wäre, so daß er hierin nur die Reife für Sekunda oder Tertia hätte, er die betreffende Lektion in einer dieser Klassen ohne Versäumung des andern auf Prima getriebenen absolvieren könne.[1] Auch wäre der Fall denkbar, daß ein Schulkollege, „der sonst wohl Latinam Primam hat, sich aber in andern Stücken, z. E. im Griechischen und Hebräischen, nicht so habilitiret hätte, daß er auch darinnen Primae Classi mit Nutzen vorstehen könnte, alsdann eine andere Stunde und Lection nehmen, hingegen diejenige, so sonst etwa der bisherigen Ordnung nach auf ihn fallen möchte, einem andern überlassen kann und solches sich auch nicht schimpflich zu achten, vielmehr aus Liebe zum Besten der Jugend gerne in allem nachzugeben hat, umb so vielmehr, da Wir vor wenig Jahren an die Inspectores der Königsbergischen Stadt-Schulen die Verordnung ergehen lassen, überhaupt die Schulen, vornemlich in besagtem Königsberg, nach dem Fuß des Halle'schen Waisenhauses einzurichten,[2] in welchem dieses gleichfalls von großem Nutzen gefunden worden."

Damit sich die Schulkollegen in diese Anordnungen besser hineinzufinden

1) Wir haben gesehen, daß die deutsch-reformierte Schule zuerst (1779) mit diesem Brauch brach.

2) Siehe oben Kap. VII.

vermöchten, wurde eine Methode, wie es in den Schulen zu halten sei, und ein Verzeichnis der Bücher, die vor andern zu benutzen wären, in Aussicht gestellt.

Als ein vorzügliches Mittel, die Leistungen der Schulen zu heben, sah die Verordnung regelmäßig abzuhaltende Konferenzen an. Alle Vierteljahre sollte eine solche unter dem Vorsitz des Schulinspektors stattfinden. Die Anwesenheit des Scholarchen wäre zulässig. Die öftere Abhaltung von Konferenzen, namentlich zu Anfang eines jeden Monats, wurde in das Gutbefinden des Schulinspektors gestellt.

Um das willkürliche Laufen auf die Universität zu verhüten, wurde bestimmt, daß jeder abgehende Schüler vom Rektor ein Zeugnis, sowohl über sein Verhalten, als auch darüber, daß er die in der Verordnung festgesetzten Kenntnisse besitze, erhalten sollte, welches vom Schulinspektor und Erzpriester, wo ein solcher wäre, mit zu unterschreiben sei, „und ehe er solches erhält, soll er nicht seine Dimission auf die Academie begehren." Würden für die Zukunft Schulinspektor und Rektor jemanden mit einem Zeugnis zur Universität entlassen, der die verlangten Kenntnisse nicht besäße, so sollte der Dimittend nicht immatrikuliert werden, sie selbst aber sollten zuerst einen Verweis erhalten und im Wiederholungsfall für jeden einzelnen Fall einmalig um 5 Thaler ihres Gehalts gekürzt werden, was das Konsistorium auf Anzeige der Fakultät zu veranlassen hätte. Die hierdurch einkommenden Strafgelder wären für arme Studenten zu verwenden.

Eben so wie mit den aus öffentlichen Schulen zu entlassenden Schülern sei es mit denjenigen zu halten, die Privatunterricht genossen hätten. Die Privatlehrer hätten auf Erfordern der Schulinspektoren denselben von ihren eigenen Studien Rechenschaft abzulegen. Die Schüler aber sollten, bevor sie zur Universität gingen, jedesmal dem Ortsinspektor vorgestellt werden, sich von ihm prüfen lassen und ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse zu nehmen schuldig sein, damit nicht jedermann zum Nachteil der öffentlichen Schulen Privatunterricht nehme und die Universität mit schlechten und zu Studien untauglichen Leuten überladen werde.

Die Verordnung beschäftigt sich nun wieder mit den öffentlichen Schulen. Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Generalmethode erschiene, hätten die Schulinspektoren wegen Einführung besserer Bücher geeignete Vorschläge zu machen. [Es folgen die oben Kap. IX citierten Sätze über die Verpflichtung der Magistratspersonen zu Verbesserung des Gehalts der Lehrer.] Nach Verbesserung der Gehälter sollten die Schulkollegen verpflichtet sein, arme Kinder, deren Eltern das gewöhnliche Schulgeld aufzubringen nicht imstande wären, umsonst anzunehmen und auch in Privatstunden unentgeltlich zu unterrichten. Da bisher die Privatstunden in den öffentlichen Schulen von einigen nicht recht getrieben, von andern gemißbraucht worden wären, so solle der Inspektor mit Zuziehung des Rektors zu Anfang eines jeden Halbjahrs die Lektionen in den Privatstunden und die Kinder einem jeden Lehrer zuteilen. Es müsse darauf gehalten werden, daß nicht Schüler verschiedener Bildungsstufen in einer Privatstunde zusammensäßen, weil dadurch einer den andern hindere. Auch sollten die Rektoren sowohl die öffentlichen, als auch die Privatstunden fleißig besuchen

und von ihren Wahrnehmungen den Inspektoren Kenntnis geben, damit den Mängeln abzuhelfen sei und die Privatlektionen die öffentlichen förderten. (Es folgt der oben Kap. IX gebrachte Abschnitt über die Wahl der Lehrer.) Untüchtige Lehrer aus der Provinz hätten sich nach Königsberg zu begeben, um sich hier zu ihrem Dienste gehörig zu qualificieren.

Die Schulinspektoren sollten auf den Fleiß und die Treue der Lehrer achten, „und falls sich diese ihren Erinnerungen und ihrer Anweisung widersetzten, oder nicht gehörige Folge leisten würden, solche unverzüglich zur Verantwortung und dem Befinden nach zur Strafe" ziehen; auch sollten letztere „wohl removiret werden". Die nun folgenden Punkte 14 und 15 ergeben sich zum Teil schon aus den eingangs gebrachten Überschriften. Es ist nur noch der Passus bemerkenswert, daß die Schulinspektoren zum Konfirmandenunterricht die unterrichtsfreie Zeit benutzen sollten, damit in der Schule nichts versäumt und die ordentlichen Lektionen nicht „interrumpiret" würden.

Diese Verordnung war eine gewaltige That.

Der Umstand, daß Franz Albert Schultz zu gleicher Zeit Direktor des Friedrichs-Kollegiums und Inspektor der Altstädtischen Schule war, sowie, daß der Rektor der Kathedralschule, D. Salthenius, nach einander Lehrer des Halleschen Pädagogiums, Inspektor der lateinischen Schulen des Waisenhauses daselbst und Inspektor des Friedrichskollegiums gewesen war, bildete die beste Gewähr für eine erfolgreiche Inangriffnahme der vom Könige approbierten Schulreform. Doch dauerte es noch bis zum Jahre 1744, ehe es Franz Albert Schultz gelang, die Altstädtische Schule nach den Vorschriften der Verordnung umzugestalten. In welchem Jahre Salthenius die Methode des Unterrichts nach der Lehrart des Halleschen Pädagogiums einrichtete, bleibt ungewiß. Die Verordnung hatte die Einrichtungen des Friedrichskollegiums als zweckmäßig bezeichnet. Ein Vergleich der in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts veröffentlichten Königsbergischen Schullitteratur liefert den Nachweis, daß Schultz die Altstädtische Schule vollständig der Lateinschule des Kollegiums nachbildete,[1] was durch die Nebeneinanderstellung der Lehrpensa am besten nachgewiesen werden kann:

| Friedrichs-Kollegium. (1741). | Altstädtische Parochialschule. (1749). |
|---|---|
| **Theologie.** | **Theologie.** |
| Quinta: Erlernung des lutherischen Katechismus mit der Auslegung. Erklärung desselben von Wort zu Wort durch Frage und Antwort, Lernen der vornehmsten Sprüche der heiligen Schrift. Ordnung des Heils. In einer Wochenstunde biblische Geschichte. | Quinta: Erlernung des lutherischen Katechismus; Anfangsgründe der Ordnung des Heils und die vornehmsten dictorum classicorum. |

1) Vgl. hierüber Schiffert, Nachricht von den jetzigen Anstalten des Collegii Fridericiani (Erl. Preußen V, 1741, S. 487) und Pisanski (anonym), Nachricht von der jetzigen Einrichtung der Altstädtischen Parochialschule. 1749. Letztere erschien als Separatabdruck und in Liedermanns Novis actis Scholasticis, Bd. II, S. 103. Über Pisanski als Verfasser s. Beiträge zur Kunde Preußens, Band VII, S. 433.

### Friedrichs-Kollegium.
(1741).

Quarta: Bibliſche Geſchichten, Ordnung des Heils, Wiederholung der Sprüche aus Quinta, weitläufigere Erläuterung von Luthers Katechismus mit den nötigen Sprüchen.

Es wurde darauf geachtet, daß die Schüler lernten, wie jeder Satz des Katechismus in der Ordnung des Heils durch irgend einen Spruch bewieſen werde, auch wie alles ins Gebet zu bringen und zum chriſtlichen Leben und Wandel anzuwenden ſei, auf welche Weiſe es auch in den folgenden theologiſchen Klaſſen gehalten ward.

Tertia: Generalwiederholung mit nötigen Zuſätzen.

Sekunda: Vortrag der göttlichen Wahrheiten nach den Tabellen von Chriſtoph Starck; ihr Beweis durch Bibelſprüche. Diejenigen, welche Theologie ſtudieren wollten, lernten die Sprüche hebräiſch und griechiſch. In zwei Wochenſtunden Einleitung in das neue Teſtament.

Prima: Starcks Tabellen wurden von dem Lehrer gründlicher durchgegangen nebſt den nötigſten theologiſchen Redensarten und Diſtinktionen, „zum andern etwas vom Gegenſatz, zum dritten die Anwendung davon.“ Außerdem wurde in wöchentlich zwei Stunden die Einleitung in die Bücher des alten Teſtaments, und zwar I. die Lehre von der göttlichen Offenbarung überhaupt, II. die Einteilung der ganzen Bibel behandelt.

#### Latein.

Quinta: Lateiniſche Vokabeln, beſonders die Stammwörter, Declinieren; für die geübten Kinder kurze aus dem Stegreif zuſammengeſetzte Formeln. Regeln vom Genere Nominum, die ſieben Hauptregeln der Syntax. Konjugation.

### Altſtädtiſche Parochialſchule.
(1749).

Alles wurde in Quarta weitläufiger durchgenommen und die bibliſchen Geſchichten nach Hübners Handbuch nebſt einer kurzen Einleitung in die Bibel wurden hinzugethan.

Tertia: Ordnung des Heils nach Freylinghauſen.

Sekunda: Ordnung des Heils nach Freylinghauſens Definitionen. Moldenhauers Einleitung in die Bibel; Erlernung der dicta probanda, griechiſch und hebräiſch.

Prima: Erklärung der Introduktion in Freylinghauſens Grundlegung der Theologie, und „daraus wurden thesis ſowohl in systeme, als auch das nötigſte von antithesi in lateiniſcher Sprache vorgetragen und ans Herz geleget.“

#### Latein.

Quinta: Deklination, Konjugation, Erlernung einer „copia vocabulorum“; die nötigſten Regeln der Syntax in kurzen Formeln.

### Friedrichs-Kollegium.
(1741).

Quarta: Exponieren von Langes Colloquia, Wörter und Phrasen aus dem Vokabular, Syntax. [„Die Schüler müssen die Colloquia, so sie durch das Exponieren fast auswendig gelernet, gleichfalls gegeneinander auswendig hersagen, damit sie zu einer anständigen Dreistigkeit, wie auch zu einer reinen Aussprache sich gewöhnen.“] In wöchentlich einer Stunde Vorbereitung zum Cornelius Nepos.

Tertia: Exponieren und imitieren der leichtesten „Imperatores“ aus dem Cornelius Nepos. Ausführlichere Behandlung der Syntax. Veränderung der besten Phrasen des Nepos durch eilig aufgegebene Formeln in genere, tempore et persona. Übersetzung des Pensums ins Deutsche, Anfertigung kurzer Imitationen; Inhaltsangabe des exponierten Kapitels mit den Worten des Verfassers, womöglich auswendig. Mittwochs ein Exercitium extraordinarium. Imitationen der Formeln der Syntax. Tägliche Wiederholung eines Pensums aus dem Vokabular.

Unter-Sekunda: Cornelius Nepos ganz; Cicero's Briefe und Reden; Lehre von den leichten Perioden und Chrien. Exponieren von Freyers Fasciculum Poëmaticum; Cellarius Antiquitates Romanae; Imitationen. Wiederholung der schwersten Stücke aus der Grammatik; beständige Übung derselben.

### Altstädtische Parochialschule.
(1749).

Quarta: Hier „wird nebst der Etymologie und den vocabulis der Syntaxis weitläuftiger traktiret und exercitia hinzugethan, auch die Colloquia Langiana exponiret und die besten darunter auswendig gegen einander hergesaget.“

Tertia: Exponieren des Cornelius Nepos und des Phädrus. „Der letztere Auctor wird danächst von den Schülern schriftlich vertiret und darauf wieder aus dem teutschen in das lateinische übersetzt, wobei ihnen die idiotismi der lateinischen Sprache und die verschiedene Construction desto deutlicher gezeiget wird. Hierauf müssen sie die exponierte Fabel mit den eignen Redensarten des Auctoris erzählen.“ Ausführlichere Behandlung der Syntax und Verwandlung derselben durch viele Formeln und beständige „imitationes in succum et sanguinem.“ Stete Wiederholung der Deklinationen und Konjugationen, wie auch der übrigen partium orationis, und Memorieren der primitiva und derivativa aus Cellarius libro memoriali.

Sekunda: Cornelius Nepos ganz; Exponieren und imitieren von Cicero's Briefen nebst den selectis historiis. Befestigung der syntaktischen Regeln, besonders Einschärfung der syntaxis ornata und figurata. Erklärung seltener grammatischer Konstruktionen und lateinischer Redensarten, die im Deutschen fehlen; in wöchentlich 2 Stunden Wiederholung einiger Seiten aus dem Vokabularium des Cellarius.

### Friedrichs-Kollegium.
(1741).

Ober-Sekunda: Cicero's Briefe, Julius Cäsar. Ausarbeitung von Perioden und Chrien. Exponieren aus Freyers Fasciculum.

Prima: Lesen und applicieren von Cicero's und Muretius Reden abwechselnd mit Curtius; „so daß ein Periodus nach dem andern, auch wohl ein ganzes Stück einer Rede in einer andern aufgegebenen Materie nachgeahmet wird, damit die jungen Leute solchergestalt sich im Stilo recht fest setzen." Bisweilen die Briefe des Plinius und Cicero's Officia. Erklärung von Freyers Fasciculus; zu Anfang jeder Stunde Wiederholung eines Pensums aus dem Lexicon Manuale; jeden Monat ein Exercitium exploratorium; dasselbe wurde dem Inspektor übergeben, damit er sehe, wie groß die Fortschritte gewesen seien.

* * *

Über das Lateinreden bemerkt Schiffert: Dasselbe „wird zwar nach Langens Colloquiis auch schon in der vierten Classe versuchet; indem der Informator, wenn er ein Colloquium exponiret hat, solches mit einiger Veränderung mit den geübteren Kindern wiederholet, daß sie ihm auf seine Fragen lateinisch antworten und die Vocabula dazu aus dem Colloquio nehmen. In der dritten Classe kann dieses etwas mehr und in secunda inferiori noch besser geübet werden. In den beiden oberen Classen aber wird schon genauer darauf gesehen, daß sie unter sich bei aller Gelegenheit und mit den Präceptoribus Latein reden mögen, allermaßen denn auch die Schüler in diesen obersten Classen bei dem halbjährigen öffentlichen Examen von den Präceptoribus in einigen Wissenschaften, nicht in der

### Altstädtische Parochialschule.
(1749).

Prima: „Orationes, Epistolae und Officia Ciceronis, auch wöchentlich in 2 Stunden Corn. Nepos cursorie repetiret, exercitia ordinaria und extemporalia, wie auch Chrien und Orationes in lateinischer Sprache verfertiget, und wird besonders darauf gesehen, daß die Schüler nicht nur einen nach der Grammatik untadelhaften, sondern auch zierlichen und nach den reinsten Auctoribus eingerichteten stilum auf die Academie bringen. Und da hiezu die Kenntniß der Römischen Alterthümer unentbehrlich ist: so werden solche in einer Stunde sorgfältig erläutert und ihre gehörige Anwendung gewiesen."

Friedrichs-Kollegium.
(1741).

deutschen, sondern lateinischen Sprache examiniret und gefraget, auch die Fragen in solcher beantwortet werden. Da auch zur lateinischen Sprache und insonderheit die Autores zu erklären, das Studium antiquitatis gehöret, so wird des Sonnabends eine halbe, oder auch wohl eine ganze Stunde auf Cellarii Antiquitates Romanas gewandt."

Griechisch.

Tertia: Lesen, Deklinieren, Konjugieren, exponieren im neuen Testament, etliche Kapitel aus dem Johannesevangelium „und resolvieren jedes Wort nach der Grammatik." [Es war die zu Halle im Waisenhause herausgegebene zu Grunde gelegt.]

Sekunda: Matthäus, Markus und einige Paulinische Episteln exponiert und darauf gesehen, daß die Schüler alle Wörter und Phrasen durch die vielfältige Wiederholung lernen und die Analysis vocum erfassen. Alle 14 Tage ein kleines Exercitium. Aus der Grammatik Wiederholung des vorigen, auch das übrige, besonders die Verba contracta und die in μι samt den Anomalis zum Zweck der besseren Analyse.

Prima: Es wurde „das griechische Testament ganz durch exponiret" und Geßners griechische Chrestomathie, sowie das Studium der Grammatik fleißig getrieben. „Man ist auch erbötig, mit der Jugend etwas aus den griechischen Poeten vorzunehmen und selbige zur griechischen Poesie anzuführen, wenn nur die meisten darunter nicht zu sehr mit ihren Studiis eileten."

Hebräisch.

Tertia: „Welche von ihren Eltern andern Professionen gewidmet sind oder

Altstädtische Parochialschule.
(1749).

Griechisch.

Tertia: Man trieb „nebst dem Lesen, das Dekliniren, die formatio und conjugatio verborum nach der Halleschen Grammatik, auch in einem jeden semestri wurden einige Capitel aus dem Evangelio Joannis exponiret und analysiret."

Sekunda: Hier wurde „nebst der Wiederholung des vorhergehenden das übrige aus der Grammatik mitgenommen, auch die 2 Evangelisten Matthäus und Joannes übersetzt und resolviret."

Prima: Hier wurde „das ganze Neue Testament durch exponiret, analysiret und was sonsten zu einer genauen Kenntniß der Sprache in Übersetzung der Heiligen sowohl, als der Profan-Scribenten nöthig ist, hinzugethan."

Hebräisch.

Tertia: Es wurde „nach der hier edirten Grammatik des seel. Herrn D.

| Friedrichs-Kollegium. (1741). | Altstädtische Parochialschule. (1749). |
|---|---|
| dieſe Sprache zu lernen nicht nötig haben, . . . . werden in anderen Claſſen zum Lateiniſchen angewieſen.“ Leſenlernen, das Verbum, die Präfixa und Suffixa nebſt dem notwendigſten von der Veränderung der Vokale nach der Grammatik von Rau. Exponieren eines oder des andern Kapitels aus dem erſten Buche Moſis; reſolvieren derſelben mit Erlernung derjenigen Wörter, die darin enthalten ſind. | Rau der Anfang alſo gemacht, daß neben dem Leſen und inculcirung der dahin gehörigen Regeln drei Capitel aus dem erſten Buch Mosis exponiret und analysiret wurden.“ |
| Sekunda: Exponieren und analyſieren der ganzen Geneſis. Aus der Grammatik wurde dasjenige hinzugethan, was zur genauern Reſolvierung des Textes nötig war. | Sekunda: Man nahm „30 Capitel aus der Genesi und ſetzte die Schüler beſonders in analysi feſt.“ |
| Prima: Die übrigen moſaiſchen Bücher außer einigen ſchweren Kapiteln; exponieren der hiſtoriſchen Bücher des alten Teſtaments und der Davidiſchen Pſalmen; „in der Analysi wird das ſchwerſte mitgenommen und dasjenige, was in den vorigen Claſſen aus der Grammatik gelernet, wiederholet und das übrige hinzugethan.“ | Prima: Man nahm „noch einige Bibliſche Bücher dazu und ſetzte die Schüler beſonders in analysi feſt.“ |
| Franzöſiſch. | Franzöſiſch. |
| „Was die Franzöſiſche Sprache anlangt, ſo ſind auf Verlangen verſchiedener Eltern und der jungen Leute ſelbſt zu derſelben gleichfalls drei außerordentliche Claſſen des Mittwochs und Sonnabends am Nachmittage angelegt, worden. In allen Claſſen wird Pepliers Grammaire zum Grunde gelegt, und die Schüler werden nach und nach ſo weit gebracht, daß ſie einen franzöſiſchen Autorem ziemlich exponieren können, wie ſie denn auch unterſchiedliche Elaborationes darin machen.“ | „Die Franzöſiſche Sprache wird in zwei außerordentlichen Claſſen dociret. Pepliers Grammaire liegt in beyden zum Grunde, und die Schüler werden ſowohl im exponiren Franzöſiſcher Auctorum geübet, als auch ſo weit gebracht, daß ſie verſchiedenes in dieſer Sprache elaboriren.“ |
| Oratorie und Epiſtolographie. | Oratorie und Epiſtolographie. |
| Übung derſelben in drei Klaſſen. Sowohl im Lateiniſchen, als im Teutſchen | Tertia: Hier wurde der Anfang gemacht und „den Schülern einige prä- |

Friedrichs-Kollegium.
(1741).

war Freyers Oratoria in tabulas compendiarias redacta zu Grunde gelegt. Die Sätze wurden erklärt und durch Beispiele erläutert, hauptsächlich aber deutsche und lateinische Themata zur Übung gegeben;" die Arbeiten verbessert und zuweilen eine Arbeit des Lehrers vorgelegt." „Da inzwischen die deutsche Sprache diejenige ist, in welcher wir das meiste, sowohl im Schreiben als mündlichen Vortrage abzuhandeln haben, und man dahero, um derselbigen vor andern Sprachen mächtig zu werden, den meisten Fleiß anzuwenden hat, so richtet man auch seine Hauptsorge mit darauf, daß es hierin den jungen Leuten an nötiger Unterweisung und Übung nicht fehlen möge." Um die Schüler durch gute Muster zur Nachahmung anzureizen, gab man ihnen und den Lehrern die besten deutschen Schriftsteller zu lesen. Nicht nur zur Verbesserung ihres Gedächtnisses, sondern auch zur Beförderung der Dreistigkeit im Reden, mußten sie zuweilen ihre eigenen korrigierten Arbeiten, größtenteils aber kurze Reden aus den besten Schriftstellern, auswendig lernen, „welche Reden denn auch wohl von einigen in's Deutsche oder in lateinische und deutsche Verse übersetzet werden." Mittwoch und Sonnabends wurden dieselben „in loco libero" recitiert. Wenn die Reden korrigiert waren, wurde öfters ein kleiner actus oratorius gehalten. Mit solchen Übungen wurde schon ein kleiner Anfang in der fünften Klasse gemacht, „indem die Profectiores die exponierten Colloquia auswendig lernten." Zur Oratorie wurde auch die Anweisung zur Verfertigung deutscher Briefe gerechnet.

Altstädtische Parochialschule.
(1749).

cepta von den periodis und eine kurze Einleitung in das Brief-Schreiben gegeben. Auch müssen sie in dieser Classe wöchentlich einen Brief nach der ihnen gegebenen disposition elaboriren und im Couvert versiegelt überbringen, wobey ihnen denn dasjenige, was ad interna und externa gehöret, beständig injungiret wird.

In Sekunda wird diese Übung fortgesetzt und dabey eine weitere Anweisung zur Oratorie erteilet, auch in teutscher und lateinischer Sprache kleine Chrien und Reden elaboriret und vom Lehrer verbessert.

In Prima endlich werden ausführliche Reden in beyden Sprachen ausgearbeitet und in loco libero declamiret, auch von den Schülern dieser Classe die öffentlichen Actus oratorii bey den examinibus ꝛc. gehalten."

### Friedrichs-Kollegium. (1741).

Nicht nur sollten sich die Schüler dadurch in der deutschen Orthographie üben, sondern sie sollten auch in Zeiten daran gewöhnt werden, einem jeden nach seinem Stande im Schreiben zu begegnen. Der Lehrer bediente sich dabei der besten Briefsteller, gab den Schülern entweder ein Thema oder eine Dispositiön, that auch wohl seine eigene Arbeit hinzu. Er zeigte ihnen die Äußerlichkeiten des Briefes, belehrte sie über die Titel u. s. w., ließ die Briefe zusammenlegen und versiegeln und sah zu, ob alles so eingerichtet war, wie es der Anstand und der Brauch erforderte. Man hielt die Übung im Briefschreiben um so nötiger, weil manche Eltern ihre Kinder zwar nicht studieren lassen, sie jedoch einem andern Stande zuführen wollten, worin sie diese Fertigkeit brauchten. Hiermit wurde schon in der vierten Klasse der Anfang gemacht, in den folgenden fortgesetzt und in den obern besonders auf Abfassung lateinischer Briefe Wert gelegt.

#### Poesie.

Zur Übung in der lateinischen Poesie war Freyers Fasciculus poëmatum latinorum eingeführt. Es waren vier poetische Klassen eingerichtet.

„In der vierten lernen sie bloß Quantitatem Syllabarum und scandiren; in den folgenden exponiren sie gedachten Fasciculum, lernen die hinten angedruckten poetischen Denksprüche, nicht weniger die im Fasciculo p. 364 enthaltenen Versus memoriales und machen sich dasjenige bekandt, was zum Artificio poëtico gehört.“ Zu diesem Zweck waren auch die andern poetischen Übungen eingerichtet, daß die Schüler endlich so weit kamen, daß sie ein ganzes Thema bis zur Größe eines

### Altstädtische Parochialschule. (1749).

#### Poesie.

Tertia. Mit der lateinischen Poesie wurde hier der Anfang gemacht, „und werden daselbsten die Regeln von den quantitatibus syllabarum erlernet und durch häufige Exempel erläutert, auch der Anfang mit dem scandiren gemacht.

In Sekunda werden nicht nur die so genannten versus turbati in Ordnung gebracht; sondern auch kleine elaborationes in genere adonico, elegiaco und heroico aufgesetzt und dabei der erste Theil aus Freyers Fasciculo exponiret.

In Prima aber wird gedachter Fasciculus, als eine vollständige Sammlung der auserlesensten alten und neuen Carminum ganz durchgegangen

### Friedrichs-Kollegium.
(1741).

halben und ganzen Bogens, besonders in der ersten und zweiten, in Versen bearbeiten konnten.

Ebenso wurde es mit der deutschen Poesie gehalten. Den Schülern, welche in der Oratorie eine kleine Rede zu setzen gelernt hatten, wurde eine Anleitung zu allerlei poetischen Übersetzungen und freien Erfindungen gegeben.

Die griechische Poesie sollte mit dem Unterricht in der Prima verbunden werden. Um den jungen Leuten zu Hülfe zu kommen, wollte man eine kleine Sammlung von griechischen Gedichten drucken lassen.

#### Geographie

Es bestanden zwei ordentliche geographische und eine Wiederholungsklasse.

In der zweiten ordentlichen Klasse wurden die Schüler zu dieser Wissenschaft vorbereitet. Worin die Vorbereitung bestand, erwähnt Schiffert's Nachricht nicht.

Hatten sie das Nötige gefaßt, so erhielten sie den Unterricht in der „ordinairen" geographischen Klasse. Mit den Schülern, welche von dieser Klasse auf die erste lateinische kamen (der Unterricht setzte also in Tertia ein), mußten die bisherigen geographischen Stunden auf die Philosophie verwendet werden; deshalb wurde mit denselben die Geographie Sonnabends von 7—8 wiederholt.

#### Historie.

Es wurde zu derselben niemand zugelassen, der nicht vorher in der Geographie etwas gelernt hatte. Sie wurde in zwei Klassen vorgetragen. Freyers nähere Einleitung zur Universalhistorie war dem Unterricht zu Grunde gelegt. Dieselbe wurde als Vorbereitung alle

### Altstädtische Parochialschule.
(1749).

und von den Schülern Carmina aus allen generibus nach einem aufgegebenen themate ausgearbeitet."

#### Geographie.

„Da die Geographie mit der Historie genau verbunden ist: so wird den Schülern dazu in den drei obern Classen eine hinlängliche Anweisung gegeben und vornehmlich in Prima das Begreiflichste aus der politischen Verfassung der Staaten, der Genealogie und Heraldik mitgenommen."

#### Historie.

Dieselbe wurde hier in vier Klassen erteilt.

In Quarta wurden nur die biblischen Historien erlernt,

in Tertia die politische Historie des alten und neuen Testaments absolviert. Es wurde besonders darauf

### Friedrichs-Kollegium. (1741).

Jahr zu Ende gebracht, „wobey man den Synchronismum und die Gelehrten-Historie, so viel zum Anfange nöthig ist, mitnimmt."

„In der ersten Classe wird abermahl die Historie alten und neuen Testaments und zwar in anderthalb Jahren abgehandelt."

### Mathematik.

1. Arithmetik. Dieselbe wurde in drei besondern Klassen getrieben. In der dritten Klasse lernten die Schüler die Species mit unbenannten und benannten Zahlen. Waren sie hiermit fertig, so wurden sie in die zweite Klasse versetzt, woselbst sie die Regel de tri erlernten und den Anfang mit der Bruchrechnung machten. In der ersten arithmetischen Klasse wurde die Bruchrechnung fortgesetzt; hierauf wurden „noch andere im gemeinen Leben vorkommende, aber schwere Arten vorgenommen, wie denn auch die kurze Rechnung oder die sogenannte welsche Praktika hinzugethan" wurde.

2. Die „Mathesis" wurde in zwei außerordentlichen Klassen getrieben. In der untern Klasse erhielten die Schüler die leichtesten Wahrheiten der Mathematik mit Hilfe mechanischer in die Sinne fallender Beweise und Proben.

In der höhern Klasse wurden nach Wolffs Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften die ersten Teile — Arithmetik,

### Altstädtische Parochialschule. (1749).

gesehen, daß die Schüler nicht nur die Geschichte selbst faßten, „sondern auch auf den Synchronismum, soviel es nach ihrem captu geschehen kann, besonders aber auf die application, als das Hauptstück, geführt werden."

In Sekunda wurde noch das Nötigste aus der Kirchen- und Gelehrten-Historie hinzugethan, was

in Prima noch ausführlicher geschah, so daß die Schüler besonders auch aus der „Historia litteraria einen guten praegustum aus der Schule bringen" konnten. Die Mythologie sollte künftig in einer besondern Stunde gelehrt werden.

### Mathematik.

„Was die Mathematischen Wissenschaften betrifft, so wird die Arithmetik in 5 Classen, und zwar in den untern nur die gemeine bis an die Brüche und Welsche Practik; in den obern aber die Höhere auf eine demonstrativische Art durchgegangen.

In Prima wird demnächst die Geometrie und das nothwendigste aus der Trigonometrie nach Wolffens Auszug dociret."

### Friedrichs-Kollegium.
(1741).

Geometrie und Trigonometrie — gelehrt; „wobei man nicht nur dahin siehet, daß die Schüler das Hauptsächlichste daraus verstehen, sondern daß ihnen auch ein Begriff von der mathematischen Lehrart beigebracht und der Verstand dadurch zu andern Wissenschaften fähig und geschickt gemacht werde.[1])

### Vokal-Musik.

Dieselbe sollte, wenn die Anzahl der Schüler sich mehren würde, in zwei außerordentlichen Klassen getrieben werden, während die Sänger jetzt in einer Klasse vereinigt waren. „Welche aber auf einer Flöte oder Clavier zu lernen Lust haben, denen wird auch dazu .... Gelegenheit gegeben."

### Kalligraphie.

Diese wurde in drei Klassen geübt. Man bemühte sich, solche Lehrer zu nehmen, welche nach gewissen Regeln den Schreibunterricht erteilten. Hatten die Schüler die Grundlage zu einer „netten" Schreibart erhalten, so wurde bei den Diktaten in allen Klassen darauf gesehen, daß gleichfalls gut geschrieben wurde, damit durch Nachlässigkeit die gute Handschrift nicht verdorben würde, „wiewohl man mit denjenigen, so von andern Orten ins Collegium gesandt werden und sich, da

### Altstädtische Parochialschule.
(1749).

### Vokal-Musik.

Dieselbe wurde sowohl wöchentlich „in 4 publiquen Stunden in der Schule, als auch in 4 besondern auf dem Pauper-Hause, theils mit den daselbst vorhandenen Alumnis, theils mit andern tractiret. Und da die erstern nach der Fundation verbunden sind, sich vor andern zur Ton-Kunst zu applicieren, so wird von ihnen sowohl als von andern auch die Instrumental-Musik auf mancherlei instrumentis excoliret; wie denn der Altstädtische Stadt-Musicus verbunden ist, einigen darunter einen Unterricht in derselben zu ertheilen, welche dann wieder andere unterweisen."

### Kalligraphie.

Dazu waren wöchentlich 4 öffentliche Stunden in 2 Klassen und 4 Privatstunden angesetzt. Außerdem war noch in jeder Woche in Tertia eine Stunde der Orthographie zugeteilt, damit die Schüler zu einer genauen Schreibart und „richtigen Abtheilung der lateinischen und teutschen Wörter angeführet werden."

1) Die erste mathematische Klasse wurde von Schiffert 1732, die zweite 1733 eingerichtet.

Friedrichs-Kollegium.
(1741).

sie schon erwachsen sind, eine andere schlechte Hand bereits angewöhnt haben, nicht allemal so, wie mit den kleinen, fortkommt."

Philosophie.

Damit die Schüler die Collegia Philosophica bei ihrem Antritt auf die Universität mit rechtem Nutzen sollten hören können und nicht, wie das öfters geschah, das erste halbe oder auch wohl ganze Jahr auf der Universität ohne Nutzen zubringen durften, wurde die Geschichte der Weltweisheit und das Nötigste aus der Vernunft-, Naturlehre und andern Wissenschaften vorgetragen. Man ließ auch wohl die Fähigsten bisweilen miteinander disputieren, damit sie dasjenige, was sie gelernt, auch besser durchdachten und sich zu einer bescheidenen und anständigen Art, ihre Zweifel vorzubringen, gewöhnen mochten, was auch in der ersten theologischen Klasse zu geschehen pflegte.[1])

Von den Wiederholungen.

Diese wurden als die Seele des Studiums angesehen, obwohl nicht besondere Stunden hierfür angesetzt waren. Es hatte sich die Praxis herausgebildet, das, was am vorhergehenden Tage getrieben worden war, am Anfange einer jeden neuen Lektion zu wiederholen. Auch wurden am Ende des Vierteljahrs hierzu ein oder mehrere Tage, je nach Bedarf, darauf verwendet; außerdem wurde in jedem Halbjahre in den letzten drei Wochen vor dem öffentlichen Examen der ganze Kursus kurz durchgegangen und nichts Neues vorgenommen. Die lateinische, griechische

Altstädtische Parochialschule.
(1749).

Philosophie.

In der Prima wurde das Nötigste aus der Philosophie durchgenommen und nach einer kurzen Einleitung in die Geschichte derselben besonders die Logik getrieben und ihre Applikation gewiesen.

Von den Wiederholungen.

Damit die Schüler das Gelernte nicht vergäßen, so wurde das größte Gewicht auf eine öftere Wiederholung gelegt; „wie denn solches sowohl beim Anfange einer jeden Lektion mit dem vorhergegangenen penso geschiehet; als auch die nach den Statutis festgesetzte Circuit-Jahrmarkts- und Hunds-Tagen-Ferien dazu angewendet werden, daß die Schüler keineswegs ganze oder halbe Tage mit Müßiggang zubringen dürfen, sondern eine Anleitung finden, das Erlernte von neuem einzuprägen. Zu dem Ende werden sie in den Feriis täglich 2 Stunden vor und eben so

1) Die Anzahl der Stunden betrug für Griechisch 3—5, für Hebräisch 2, bezw. 4, für Latein 8—10 wöchentlich.

Friedrichs-Kollegium.
(1741).

und hebräische Grammatik wurden überdies noch alle halbe Jahr nach der Versetzung, ehe die übrige Arbeit anfing, kurz repetiert.

Das öffentliche Schulexamen.

Die öffentlichen Examina wurden in der Kirche des Kollegiums zu Ostern und Michaeli mit allen Klassen abgehalten. Die Einladung erfolgte durch einen gedruckten Konspekt, der am Tage vorher von einigen Schülern an vornehme Gönner und bekannte Freunde gebracht ward. Die Prüfungen dauerten zwei Tage, je von 7—11 und von 1—4, in welcher Zeit die bisher gehaltenen Lektionen durchgegangen wurden, auch Examinationsfragen der eingeladenen Gäste zulässig waren. Man sah das letztere um so lieber, „weil alsdann ein jeder daraus abnehmen kann, daß es mit unsern Examinibus nicht auf ein Blendwerk angeleget sey, oder die Kinder nur auf gewisse Fragen präpariret werden, sondern daß diese in allen und jeden Lectionibus, so sie das ganze halbe Jahr hindurch tractiret, gleich fertig sind. Wenigstens pflegen gute Freunde uns die Güte zu erweisen und dem vortretenden Präceptori unvermutet ganz andere Pensa zum Examiniren aufzugeben, als selbiger vorzunehmen willens ist; dadurch denn theils aller Verdacht abgewandt, theils Lehrer und Untergebene zum Fleiß ermuntert werden." Am Tage nach dem Examen wurden von den abgehenden und andern Schülern verschiedene Reden

Altstädtische Parochialschule.
(1749).

viel nach Mittage aus einigen Classen zusammengenommen und von den Präceptoribus wechselsweise das bis dahin tractirte wiederholet. Auch verursachen die Leichen keine Störung, da solche nur durch die Paupores und Gratuitos und einige Präceptores deduciret werden, da inzwischen die übrigen die Arbeit in den Classen ungehindert fortsetzen."

Das öffentliche Schulexamen.

„Was die Examina publica betrifft, so werden derselben jährlich zwei gehalten, eins die Woche vor Ostern, so das kleine, und das andere vor Michaelis, so das große heißt. Zu jenem werden 2 Tage ausgesetzt, in deren ersterm der Rector durch alle Classen exercitia exploratoria dictiret und die profectus der Schüler untersuchet; am zweyten aber werden die sämmtlichen lectiones von einem jeden Docenten in Gegenwart der übrigen examiniret. Das große Examen, zu welchem zuvor die Gönner und Freunde durch einen gedruckten Conspectum eingeladen werden, wird einen ganzen Tag Vor- und Nachmittage in Beysein des Inspectoris, wie auch E. Hochedelgebohrnen Magistrats hiesiger Residentz und anderer litteratorum gehalten. In denselben tentiren theils die Präceptores in obgedachten Wissenschaften aus einem penso, so ihnen vom Inspectore aus dem Stegreif vorgeleget wird, theils thut solches der Inspector und andere Hospites. Zur Abwechselung werden von einigen teutsche, lateinische und französische Gespräche und von den Dimittendis Orationes in prosa & ligata gehalten, der ganze Actus aber vom Inspectore mit einem Gebeth ge-

Friedrichs-Kollegium.
(1741).

gehalten, in denen sie den erschienenen Gönnern für ihre Gegenwart entweder dankten, oder von der Schule Abschied nahmen. Man hatte diesen Aktus von dem Examen getrennt und einen besondern Vormittag hierzu bestimmt, damit hierdurch nicht die zum Examinieren bestimmte Zeit abgekürzt würde. Die untern Klassen hatten an diesem Vormittag bereits Unterricht. Beim Examen wurden auch die alle Monate angefertigten und dem Inspektor überreichten Exercitia exploratoria, sowie einige von den Schülern gefertigte, nicht korrigierte Arbeiten vorgelegt. Letztere bestanden hauptsächlich in lateinischen und griechischen Exercitien, in lateinischen und deutschen Briefen u. s. w. In den drei obern Klassen wurde außerdem zu diesem Zwecke auch ein „poëticum, graecum, gallicum und oratorium, ingleichen von denen dazu fähigen ein kurzes hebraicum" verfertigt und im Auditorium ausgelegt. Nach einer Schlußrede und einem Gebet des Direktors wurde die Versetzung aus einer Klasse in die andere vorgenommen.

Der Gottesdienst.

Am Sonntag wurde von 8—9 Uhr in der Kirche des Kollegiums eine öffentliche Katechisation mit den Schülern gehalten; hierauf hörten sie die Predigt an, die sofort abgefragt wurde; ebenso war es Brauch mit der Nachmittagspredigt. Endlich wurde „der Beschluß des Sonntags mit einer Wiederholung der gehörten Predigten von einem jeden Inspicienten auf seiner Stube mit seinen Untergebenen gemachet, worin man gleichfalls auf den Seelenzustand der Jugend siehet, die gehörten Wahrheiten auf sie deutet und ihr liebreich andringet." Wenn die Schüler

Altstädtische Parochialschule.
(1749).

schlossen. Den zweyten Tag nach beyden Examinibus gehet die Dimission nach gehaltenen Orationibus valedictoriis vor sich, worauf die Translocation erfolget."

Der Gottesdienst.

Dem öffentlichen Gottesdienste in der Kirche wohnten „die Schüler der 2 obern Classen bei und sind daselbst auf drei Chören, davon eins die großen, das zweyte die kleinen Primaner und das dritte die Secundaner inne haben, vertheilet. Die drei untern Classen aber, die ohne dem nicht fähig sind, einen zusammenhängenden Vortrag zu behalten und sich zu Nutze zu machen, sind inzwischen in Prima, als dem größten Auditorio, versammelt. Hier wird nach Absingung einiger Lieder und gehaltenem Gebeth von dem Präceptore, den die Ordnung trifft, ihnen

zum heiligen Abendmahl gehen sollten, wurde ihnen solches 4 Wochen vorher, an einem Sonnabende, in einer parä-netischen Stunde mitgeteilt. Am Mon-tage darauf hielt der Inspektor an sie eine Ermahnung, worauf ein jeder Schüler, der zum Abendmahl ging, „von dem Zustand seiner Seelen selbst einen Bericht aufsetzen und dem Inspektor schriftlich übergeben" mußte. Zugleich hatte er ein Zeugnis des ihn unterrichtenden Lehrers und des Stuben-inspicienten versiegelt mitzubringen, damit, „wenn sich ja in seiner Auf-führung etwas fände, so dem Inspec-tori noch nicht bewußt, dem Kinde aber bey dieser Gelegenheit vorzuhalten nötig wäre, solches anjetzo nicht verab-säumet würde." Nach dem Genuß des Abendmahls kam der Inspektor mit sämtlichen Kommunikanten zu-sammen und hielt eine erweckliche An-sprache.

Außer am Sonntage fanden noch Montags von 6—7 Uhr abends, Frei-tags von 5—6 Uhr morgens und Sonnabends von 10—11 Uhr (vor-mittags?) besondere Erweckungs-, bezw. Betstunden statt.

der evangelische und epistolische Text durch Frage und Antwort erläutert und ans Herz geleget und darauf mit Sin-gen und Beten beschlossen. Nach ge-endigter Vesper-Andacht werden als-denn mit den 2 obern Classen die Pre-digten wiederhohlet und sie dabey ihrer Pflicht erinnert. Zu der Vorbereitung zum H. Abendmahl werden zwey ganzer Tage ausgesetzt und nach dem Genuß desselben abermahls eine lectio paraenetica an die Schüler gehalten. Mit denjenigen aber, welche dasselbe noch nicht genieſſen, gehet inzwischen die In-formation unausgesetzt fort."

Der oben (S. 277 ff.) kurz skizzierte Buchdruckerstreit, den das Friedrichs-Kollegium mit dem Kriegsrat L'Estocq führte, zeitigte endlich ein vom Konsisto-rium vorgeschlagenes und von Friedrich dem Großen am 14. Dezember 1750 genehmigtes Verzeichnis derjenigen Bücher, die fortan in allen Schulen des Königreichs Preußen zu gebrauchen sein sollten. Es waren dies: Die Bibel, das Buchstabier- und Lesebüchlein, der Lutherische Katechismus mit den Buß-psalmen, die katechetischen Fragen aus Rambachs Ordnung des Heils nach Grundlegung der christlichen Lehre, Hübners biblische Historien, Freylinghausens Compendium Theologicum, aus Starcks Ordnung des Heils eine Tabelle nebst einer kurzen Anleitung zu den biblischen Büchern des alten und neuen Testaments, in lateinischer Sprache ein Compendium Theologicum mit aus-führlicher Einleitung in die Bücher des alten und neuen Testaments, den Rhenius Donatus für die deutsch-lernenden Polen, die Grammatica Latina, ein Voca-bularium zum Gebrauch in den unteren Klassen mit einem Auszuge aus dem Corne-lius Nepos, ein Lexicon manuale, Cornelius Nepos, Curtius, ein Fasciculus von einigen Fabeln des Phädrus, die leichtesten Episteln des Cicero

und Plinius, ein Fasciculus orationum, „ex Cicerone, Livio, Plinii Panegyrico“, und poëmatum, eine Anleitung zur lateinischen und deutschen Beredsamkeit, zu deutschen Briefen und zur deutschen Poesie, die Grammatica Graeca mit einem Vocabularium und dictis Classicis ex nov. Testamento, Rau's Grammatica Hebraica mit beigefügtem Vocabularium et dictis classicis ex v. t. juxta seriem locorum Theologicorum, du Grain, Kleine französische Grammatik mit Vokabular und einigen Piècen aus den besten französischen Autoren, Einleitung in die Geographie, Einleitung in die Universal-Preußische Historien, Compendium antiquit. Roman. ex Callario Logica und das preußische Rechenbuch.[1])

Obgleich das Friedrichs-Kollegium durch die Vermittelung des Überganges der Hofbuchdruckerei an Hartung die Einführung des Universal-Katalogs bei sich hinzuhalten vermochte, war die Uniformierung der höheren Lehranstalten auf der Grundlage der Verordnung von 1735 nunmehr doch eine vollendete Thatsache geworden. Gegen Ende des Jahrhunderts war naturgemäß mit den Fortschritten der Schulbücherlitteratur die Auswahl der Bücher eine etwas andere geworden. So waren 1782 in der Altstadt neu eingeführt: Grohnerts kürzerer Inbegriff der vornehmsten Heilswahrheiten, Neumanns katechetischer Unterricht, Seilers Compendium Doctrinae Christianae minus, Schumanns kurze Anweisung des Inhalts biblischer Bücher und Langes lateinische Grammatik.[2]) Im übrigen bewegte sich der Unterricht, wie auch im Kneiphof und Löbenicht, noch durchaus auf der Grundlage der Verordnung von 1735.

Im Jahre 1773 sahen sich Regierung und Konsistorium veranlaßt, die erwähnte Verordnung den Schulen ins Gedächtnis zurückzurufen. Die erstere verfügte: „Wir haben zu Euch das allergnädigste Zutrauen, Ihr werdet bei allen denenjenigen und unter Eurer Direktion stehenden Schulen, aus welchen junge Leute auf die Akademie gebracht werden können, durch die Inspectores dergleichen Veranstaltungen treffen, daß unsere höchste Willensmeinung, die nun überhaupt dahin gehet, daß Schüler ohne genugsame Proben ihrer Fähigkeit und Fleißes, auch sittsamen Betragens, weder von den niedern zu den höhern Classen gefördert, noch weniger aber zur Akademie dimittirt werden, überall vollkommen erreichet und ohne Ausnahme zur Erfüllung gebracht werde, und wird solches nicht die geringste Schwierigkeit haben, wenn nur unsere durch den Druck bekannt gemachte Verordnung vom 25. Oktober 1735 ꝛc. zum beständigen Augenmerk genommen und auf die Befolgung aller darinnen, besonders in dem hierher gehörigen 1. Capitel enthaltenen Vorschriften alles Ernstes gedrungen werde.“[3]) Namentlich passierte es dem Rektor Pisanski von der Domschule, daß er wegen zu frühzeitiger Entlassung der Schüler auf die Universität Anlaß zu Klagen gab. Doch auch die andern Schulen verstießen gegen die Verordnung; denn

1) Domarchiv, Akta, betr. den Buchdrucker L'Estocq, die übrigen Buchdrucker und das Coll. Fried. in puncto des privaten Drucks der Schulbücher.

2) Goldbeck, a. a. O., S. 162 uff.

3) Acta Scholae Cathedralis ab anno 1759 consignata a Rectore Georgio Christophoro Pisanski, fortgesetzt von den Rektoren Hasse und Nicolai bis zum Jahre 1809. Mnskpt. in der Dom-Bibliothek. (Dieselben bilden die Grundlage zu Falcks Geschichte der Kathedralschule von 1759 an.)

am 29. August 1783 zeigte die philosophische Fakultät dem Magistrat an, „daß die Dimissi aus den lateinischen Landschulen, eine einzige ausgenommen, durchgehends besser unterrichtet werden, als die aus den Königsbergischen.“ Pisanski verteidigte seine Schule in scharfer Weise gegen diesen Vorwurf, ohne ihn jedoch entkräften zu können.[1])

Im Jahre 1786 mußten Rektor und Lehrer der Kathedralschule ihre Methode beschreiben. Da dieselbe wohl als typisch für das auslaufende Jahrhundert zu betrachten ist, so sei auf sie noch kurz eingegangen.

1. Rektor Pisanski beobachtete die Methode, mehr das Nachdenken der Schüler zu schärfen, als bloß ihr Gedächtnis zu überhäufen. Er erklärte jedes Pensum, soweit es notwendig war, und zergliederte es durch Fragen und Antworten. Beim Anfange einer jeden Lektion wiederholte er das Vorhergewesene katechetisch und zeigte bei jeder Gelegenheit, wie die durch die verschiedenen Lektionen erworbenen Kenntnisse einander die Hand reichten. Um das Gedächtnis zu üben, ließ er auserlesene Stellen aus bewährten Rednern und Poeten auswendig lernen, sie mit Anstand deklamieren und ihren Inhalt angeben. Ohne daß die Schüler sich hätten darauf vorbereiten können, wurden sie aufgefordert, über das in der Woche Gelernte einander zu examinieren, wobei die begangenen Sprach- und Sachfehler von den zuhörenden Schülern verbessert werden mußten.

2. Konrektor Biallas unterrichtete in Prima und Sekunda. Derselbe ging immer nur so weit, daß die Schüler es fassen konnten. Er schloß sich in der Wiederholung der Pensen dem Rektor an. „Ich richte mich stets nach dem großen Haufen; darum trage ich auch auf obern Classen bisweilen solche Sachen vor, die ich billig auf untern Classen voraussetzen sollte . . . Lässige Schüler werden von mir ermahnt, von den traurigen Folgen ihrer Lässigkeit überzeugt und endlich in das Buch der Faulen zum ewigen Andenken eingeschrieben.“

3. Der Kollege Gottfried Albrecht Schultz ließ in der Theologie diejenigen Sätze und Sprüche auswendig lernen, die vorher erläutert waren, in den Sprachen den vorgeschriebenen Autor übersetzen, erklärte die Wörter durch Analyse, durch grammatische Regeln, und die Phrasen durch nachahmende Formeln. „In der Erdbeschreibung suche ich mit den Kindern auf der Charte die Städte eines Landes auf und lasse sie dieselbe wiederholentlich zeigen . . . .“ Es ist übrig, auf die Methoden der andern Lehrer einzugehen, da neue Gesichtspunkte nicht vorgebracht wurden.[2])

---

1) Vergl. Note 3 pag. 418.

2) Auch die Haberbergschen Kirchschullehrer mußten ihre Methoden beschreiben. Sie gaben folgendes an:

„Bei allen Lektionen, die ich mit den Schulkindern treibe, ermuntere ich selbige besonders zuvor zur Stille und Aufmerksamkeit, welche ich auch von ihnen erhalte. Denn wenn die Bibel soll gelesen werden, so muß ein Knabe oder Mägdchen die Lektion, so gelesen werden soll, zuvor laut ansagen; jedes Kind muß sogleich die angesagte Lektion in seiner Bibel aufschlagen, und dann rufe ich zum langsamen, lauten und deutlichen Lesen bald einen Knaben, bald ein Mägdchen und zwar außer ihrer Ordnung, bald diesen, bald jenen auf. Auf diese Weise liest jedes Kind, ohngeachtet es nur 2 oder 3 Verse laut liest, demnach 2, 3 auch mehrere Kapitel in der letzten Stunde in der Stille mit. Bei den fertigen Buchstabier- und schwachen Leseschülern verfahre ich auf gleiche Weise. Bei denselben muß

Zum Schluß ein paar Bemerkungen über die Ferien im 18. Jahrhundert. Im Friedrichs-Kollegium erachtete man es zu Schifferts Zeit als einen großen Schaden für das Kindesgemüt, wenn es ganze Tage oder Wochen Ferien gäbe. Infolgedessen wurden dieselben nicht innegehalten. Zur Erfrischung der Schüler wurde ab und

---

ein Knabe oder ein Mägdchen die Silbe oder das Wort laut vorsagen, welches von den andern laut nachgesprochen wird, da denn ebenfalls bald ein Knabe, bald ein Mägdchen aufgerufen wird, und zwar außer der Ordnung, um sie aufmerksam zu machen. Die A.B.C. Schüler bringe ich zur Kenntnis der Buchstaben, teils durch Bilder, teils durch Fragen, z. B. beim Buchstaben Q frage ich, wer giebt uns die Milch? Worauf das Kind antwortet: Die Kuh. Beim Buchstaben R, wie gnorrt der Hund? Antwort: rrr, rrr. Beim Buchstaben W, wie thut die Rute? Antwort: Weh, und so weiter. Dann stelle ich auch bei jeden A.B.C. Schüler einen geübten Knaben hin, der ihm die Buchstaben zeigt, wenn das A.B.C. laut, sowohl nach als außer der Ordnung, hergesaget wird, wobei ich genau bemerke, ob jedes Kind die Augen auf die Buchstaben richtet. Im catechisieren müssen sämtliche Kinder stehen, ihre Augen auf mich richten, und denn bald ein Knabe, bald ein Mägdchen eine Religionsfrage beantworten, selbige mit einem Spruch beweisen, da ich denn unterschiedene Fragen an sie thue. Z. B. Wo steht der Spruch? Wovon handelt er? — Was beweist der Spruch? In welchen Worten liegt der Beweis — Wer redet in diesem Spruch ꝛc. Z E. Ephes. 4 v. 15. — Was beweist der Spruch? Antwort: Daß unser Verstand von Natur dumm, blind und verfinstert ist. In welchen Worten liegt der Beweis, daß wir dumm im Verstande sind? Antw.: Durch die Unwissenheit ꝛc. In welchen Worten, daß wir blind am Verstande sind? Antw.: Durch die Blindheit ihres ꝛc. In welchen Worten, daß unser Verstand verfinstert ist? Antw.: Welcher Verstand verfinstert ist ꝛc. Da ich denn auch öfters in der Catechisation abbreche und bald dieses, bald jenes Kind frage: Wovon reden wir? Was ist gesagt worden? Was haben wir jetzt bewiesen? ꝛc. Die Historie und Naturlehre bringe ich der Jugend gleichfalls catechetice bei, weil selbigen die dazu nötigen Bücher teils aus Armut der Eltern, teils aber auch, weil diese Wissenschaften von den Eltern nicht geschätzet werden, fehlen.

Mein Verhalten hierbei ist, ich entwerfe einen kurzen Auszug mit Fragen und Antworten aus diesen Wissenschaften, gebe selbige der Schuljugend, die es im Schreiben so weit gebracht, abzuschreiben, und lese in der Lehrstunde selber ein kurzes Pensum davon laut und deutlich vor, zergliedere nachher das Vorgelesene mit Fragen und zwar solange, bis die Jugend es gefasset hat.

Friedrich Toobe, Lehrer bei der Haberbergischen Pfarrschule zu Königsberg in Preußen."

„Meine Lehrmethode ist nach dem vorgeschriebenen Catalogo librorum et lectionum des Inspectoris Scholae H. Pfarrer Andreae folgender:

Zu allem, was ich meiner Jugend beibringen soll und muß, befleißige ich mich, so viel in meinen Kräften stehet, der Deutlichkeit; ich suche sie stets mit Liebe und Vernunft, durch Beschämung und durch Überzeugung ihrer Handlungen auf das Beispiel unseres Heilandes Jesu Christi zu führen, die nachteiligen Folgen ihrer Faulheit ihnen einleuchtend darzustellen und sattsam einzuprägen, sie zum Fleiß, Stille, Gehorsam, Gottesfurcht, Liebe, Demut, Aufmerksamkeit und andern Tugenden stets und unermüdet aufzumuntern und sie zum Wohl des Staats und des Königs sowohl als ihrer selbst und ihrer Eltern zu bilden.

Schlagen ist nicht meine Sache; denn nur zu oft hat es die Erfahrung gelehrt und bestätigt, daß vieles Schlagen nur verhärtete und boshafte Gemüter erzeuge und die Jugend öfter dadurch verschlimmert, als gebessert werde. Denn denen, die sich durch keine Ermahnungen und Drohungen bessern lassen, hänge ich einen gräßlich gemalten Esel an, welches teils durch das Auslachen der Mitschüler, teils durch Aufschreiben des Namens ins Eselbuch einen viel stärkeren Eindruck macht, als Peitschenhiebe und andere grausame Handlungen. Die Philanthropie in den Kursächsischen Ländern ist auch ein hinlänglicher Beweis, daß die Jugend mehr durch Liebe als Zwangsmittel kann gewonnen und ihr Wohl befördert werden.

Unsere Schule ist eine deutsche Classe und hat 2 Zimmer, deren eines für die Kleineren bestimmt ist, welche einen Spruch aus der Bibel oder einen Vers aus dem Liede lernen, damit sie die Zeit nicht müßig zubringen, bis die Reihe zum Aufsagen an sie kommt; in dem andern werden die Lectiones tractieret.

zu ein Tag ausgeſetzt und ihnen ſolches vorher angeſagt.[1]) Über die Ferien bei den großen Stadtſchulen während dieſer Zeit konnten genaue Angaben nicht ermittelt werden. Später wurden einige wenige Tage vor und nach den drei hohen Feſten und den Schulprüfungen frei gegeben. Während des vierwöchigen Jahrmarktes und der Hundstage gab es in jeder Woche 1½ Tage frei.[2])

Wöchentlich ſind wie in allen Königlichen Ländern 30 Stunden hierzu beſtimmt, wozu 15 meinem H. Mitcollegen und 15 Stunden mir von der Obrigkeit feſtgeſetzt ſind. Die Stunden ſind übrigens ſo eingeteilet, daß ein jeder von uns drei Vormittage und zwei Nachmittage in der Schule dociert.

Michael Janowski, Schulkollege."*)

(Domarchiv, Akta, die anzufertigenden Tabellen betreffend.)

1) Erl. Pr. V, S. 565.
2) Goldbeck, a. a. O., S. 186.

*) Beide Kirchſchullehrer waren Theologen. Es ſei noch darauf hingewieſen, daß ſolche Leute, die in Terpen oder im Löbenichtſchen Hoſpital vorgebildet waren, bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts niemals an einer Königsberger Kirchſchule angeſtellt wurden.

# Kapitel XI.

## Das Schulwesen am Anfange des 19. Jahrhunderts.

Beim Beginn des 19. Jahrhunderts hatte Königsberg zwar eine Reihe von Schulen aufzuweisen; aber die Organisation derselben war nicht dazu angethan, dem Bildungsbedürfnis der Bewohner auch nur annähernd zu genügen. Besonders traf dies auf die niederen Schulen zu. Der Unterricht erstreckte sich daselbst zwar auf Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und das Notdürftigste aus der Erdbeschreibung und Naturgeschichte, wurde aber oft in so wenig geistbildender Weise erteilt, daß er bei den Kindern nicht Lust und Interesse weckte, sondern vielmehr Gleichgiltigkeit und Stumpfsinn erzeugte, und bei den Eltern der Schüler diejenige Wertschätzung hervorrief, die er verdiente. Man schickte die Kleinen in die Schule, damit sie „Sitzfleisch" bekämen, fragte nicht nach dem Lernen und freute sich, der Beaufsichtigung für mehrere Stunden enthoben zu sein. Die Schule richtete sich danach, ließ die Anfänger „ruhig sitzen" und vertraute der Familie das Schwerste an: die Kinder selbst lesen, zählen, Buchstaben schreiben und biblische Geschichten erzählen zu lehren. Die größeren Schüler lernten, so gut es bei der Überfüllung der meisten Schulen möglich war, Sprüche und Lieder, lasen am Sonnabend das Sonntagsevangelium, übten mechanisch die 4 Species, suchten sich Fertigkeit beim Aufschlagen in der Bibel anzueignen, schrieen bei großer Anstrengung mit verzerrten Gesichtern und gerunzelter Stirn die gelernten Melodieen, hörten gelegentlich etwas von den verschiedenen Winden und ihrem Einfluß auf das Wetter und sagten schließlich bei den öffentlichen Prüfungen zur größten Verwunderung der Zuhörer mit großer Sicherheit die ihnen vorher zugeteilten Antworten her.[1]) Zur festgesetzten Zeit brachten sie ihr Schulgeld, das in einigen Kirchschulen nur wöchentlich 1 Gr. betrug, sowie einen geringen Betrag an Holzgeld; die Lehrer nahmen beides als das hauptsächlichste Mittel zu ihrem kärglichen Unterhalt hin, und — Schüler und Lehrer hatten ihre Schuldigkeit gethan.

An den Königl. Armenschulen lagen die Verhältnisse etwas günstiger. (vgl. Kap. 8.) Auch waren dort die Klassen nicht überfüllt. Dafür betrug aber auch das Schulgeld 36 Gr. und das Holzgeld 15 Gr. vierteljährlich. Privat-Unterricht mußte allenthalben besonders bezahlt werden; in den meisten Fällen wurden dafür 18 Gr. monatlich gezahlt. Unter den 360 Schülern der Königl. Armenschulen befanden sich aus Mangel an Fonds nur 40 Freischüler, so daß diese Schulen ihren Namen eigentlich garnicht mehr verdienten.

1) Nach der Autobiographie des Seminardirektors Steeger, der in seiner Jugend die Neuroßgärter Kirchschule und die Schule des St. Georgs-Hospitals besucht hatte.

Um 1800 wurde jedoch die finanzielle Lage derselben bedeutend gebessert. Laut Testament vom 21. Februar 1785 hatte der Apothekenbesitzer Tiepolt für die Armenschulen „zur Unterstützung derer daselbst zum Unterricht gehenden armen Kinder, damit selbige besser in Christo erzogen werden können, und zur Beschaffung derer nötigen Schulbücher" die Summe von 1333 ℛ 30 Gr. vermacht, die den Anstalten 1800 zufielen, und die Witwe des Testators vergrößerte die Kapitalien der Armenschulen am 29. April 1800 testamentarisch um weitere 1333 ℛ 30 Gr. Im Jahre 1801 schenkte der König zum Ankauf und zur Reparatur zweier Schulhäuser 2289 ℛ 35 Gr 15 Pf., wovon in erster Linie für die Gesamtsumme von 2007 ℛ 72 Gr. 12 Pf. das Brodbänkenstraße 9 gelegene Haus angekauft und als Schulhaus eingerichtet wurde. Außerdem fielen den Armenschulen zu: am 5. Januar 1800 von der Witwe Johanna Goldau 300 Gulden, am 23. Juni 1802 von Abbeg und Jacoby 250 ℛ, am 4. Juli 1802 von Oberhofprediger Schulz 50 ℛ und am 11. Mai 1805 vom Grafen v. Kunheim 50 ℛ[1]). Trotz aller dieser Spenden konnte den Armenschulen nicht soweit aufgeholfen werden, daß sie dem Bedürfnis nach unentgeltlichem Unterricht armer Kinder Genüge zu leisten vermochten. Freien Unterricht genossen nur die Schüler der reformierten Privat-Armenschule und die „Soldatenkinder" in den Militärschulen.

Die letztgenannten Anstalten sind eine neue typische Erscheinung für drei Jahrzehnte um die Jahrhundertwende. Bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Kinder der Unteroffiziere und Mannschaften der Königsberger Garnison den am nächsten gelegenen Königl. Armenschulen zugewiesen. Das Schulgeld zahlten die betreffenden Regimenter. Im Jahre 1792 erhielt jedoch das Regiment v. Hillern von Berlin aus den Auftrag, „einen Vorschlag zu thun, wie zum besten der Regimentskinder für selbige eine besondere Schule anzulegen sei, mit welcher eine Industrieschule verbunden werden könnte." Die Anstalt sollte für 70 bis 80 Kinder berechnet sein. Oberst v. Kunheim wandte sich unterm 14. März an den Stadtpräsidenten v. Hippel mit der Bitte, auf Grund seiner reichen Erfahrung Rat zu erteilen. Daraufhin machte v. Hippel unter Anlehnung an eine Denkschrift, die er seinerzeit dem Departement für den Kultus ꝛc. in Berlin über die Einrichtung einer höheren Bürger- und Handlungsschule unterbreitet hatte, folgende Vorschläge:[2]) Soll der Unterricht wirklich Nutzen schaffen, so müssen bei dem Institut zwei Lehrer angestellt werden, weil bei einem so gemischten Haufen von verschiedenem Alter und ungleichen Fähigkeiten die Einrichtung von Abteilungen notwendig ist. Bis zu 10 bis 12 Jahren könnten Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden. „Soll der Unterricht aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauern, so wird alsdann eine Absonderung der Geschlechter, teils zur Verhütung etwaiger Unordnungen, teils um jeden Teil nunmehr mit seinen künftigen besondern Geschäften bekannt zu machen notwendig sein. Weil auf diese Weise 3 Klassen mit 2 Lehrern herauskämen, so könnten die Lehrer in den beiden oberen Klassen mit denen wechseln, die in den Handarbeiten unter-

1) Magistrat ꝛc., Abt. V. rep. Acta: Die Legate der Armenschulen betreffend.
2) Magistrat ꝛc. Abt. V. rep. Schulsachen. Generalia Nr. 14; auch für die weiteren Nachrichten über die Militärschulen benutzt.

richten, und während der Zeit in die Unterklasse gehen. Auch würde es sich empfehlen, tüchtige Kinder zu Helfern heranzuziehen.

In der ersten Klasse müßten die ersten Elemente alles menschlichen Wissens, wie Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt werden. . . . Bei dem Buchstabieren, Lesen und Schreiben müßte es nicht bloß darauf angelegt werden, den Lehrlingen in diesen Dingen eine Fertigkeit beizubringen, sondern der Lehrer müßte damit eine höhere Absicht verbinden: es müßten dieses zugleich Mittel sein, denenselben Sitten und gute Lebensregeln beizubringen. Endlich könnte ihnen hier auch ein faßlicher Unterricht in dem praktischen Teil der christlichen Religion erteilt werden. . . .

Hier (in den oberen Klassen) müßten die Lehrlinge nun vorzüglich zum Rechtschreiben angehalten und zur Fertigkeit im Rechnen gebracht werden. Den Knaben könnte nebenbei auch Unterricht im Zeichnen und Konstruieren der Figuren erteilt werden. Es versteht sich von selbst, daß hier nicht mehr gefordert werden kann, als allenfalls eine Arbeit oder Figur zu kennen, zu beurteilen und eine Idee sinnlich richtig zu zeichnen. Sodann müßte ihnen Unterricht in der Erdbeschreibung und Naturkunde erteilt und ihnen eine Kenntnis der Tiere, Gewächse und Pflanzen beigebracht werden, von denen wir unsern Unterhalt und Bekleidung haben.

Nach diesem könnte ihnen eine Kenntnis von den notwendigsten Künsten und Handwerken beigebracht werden, die jene Geschenke der Natur verarbeiten, veredeln und solchergestalt zu unserm Gebrauch zurichten.

Endlich müßte der Lehrer seinen Untergebenen hier auch einen nähern, der Fassungskraft derselben angemessenen Unterricht in der christlichen Religion erteilen, ohne sich indessen auf das Unterscheidende der Religionsparteien einzulassen, welches für den eigentlichen Religionsunterricht der Prediger verbleiben müßte; denn für Schulen sollte nur das eigentlich Praktische des Christentums, worin alle Parteien übereinkommen, gehören, Glaubenslehren aber für den Prediger bleiben. Da in diesen Schulen katholische, evangelische und reformierte Kinder Unterricht nehmen, so würden die Unterscheidungslehren um so mehr zu vermeiden sein, da gegenseitig unnütze, von Kindern nicht zu beurteilende Streitigkeiten entstehen würden.

Auf diesen Klassen müßte der Lehrer es sich vorzüglich angelegen sein lassen, seine Schüler zur Thätigkeit und zum Fleiß anzuführen. Dieses könnte mit am füglichsten dadurch geschehen, wenn er es den Kindern sinnlich machte, wieviel Fleiß, Arbeit und Mühe jedes Ding erfordere, bis es zu unserm Gebrauch geschickt werde, wie groß der Lohn des Fleißes und der Arbeitsamkeit sei, daß nur dadurch Wohlstand und Gemächlichkeit erhalten werden könne, und kein wahres größeres Übel in der Welt sei, als Faulheit und Müßiggang.

Um mit diesen Lehren einen so viel als möglich sichern Erfolg zu verknüpfen, und damit frühe Gewohnheit zur andern Natur werde, müßten mit dem Unterricht auch andere Anstalten verbunden werden, die dazu dienen würden, die Lehrlinge nach Maßgabe ihrer Kräfte und mit Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung, doch dergestalt, daß weder ihre Gesundheit darunter leide, noch daß sie abgeschreckt werden, mit leichten Handarbeiten zu beschäftigen.

Die Mägdchen könnten täglich in gewissen Stunden des Vor- und Nachmittags im Stricken, Nähen, Klöppeln, auch wenn es der Raum zuließe, im Spinnen durch gewisse dazu angenommene weibliche Lehrerinnen unterrichtet werden.

Schwerer wird es für Knaben, ihrem Alter, ihren Fähigkeiten und den übrigen Umständen angemessene Beschäftigung zu finden. Im Stricken könnten sie gleich den Mägdchen geübt werden, wobei mit dem Netzstricken abgewechselt werden könnte. Denn alles dieses soll doch nur eigentlich dazu dienen, um frühzeitig zum Fleiß und thätigen Leben zu gewöhnen und sie solchergestalt für den Staat nützlich und brauchbar zu machen.

Der Vorteil, der aus dergleichen Handarbeiten erwächst, würde den Kindern anheimfallen und ihnen dafür Kleidungsstücke oder Bücher angeschafft werden können, damit sie sehr zeitig die guten Folgen des Fleißes kennen lernen. Diesen Gewinn zum besten der Schulanstalt zu berechnen, wäre zu kleinlich und würde jene wohlthätigere Absicht vereiteln . . . .

Mit den Schulstunden ist wenig oder nichts ausgerichtet; man muß durchaus die Jugend zum Privat- und häuslichen Fleiß aufmuntern, und es würde so auch die unabläßige Bemühung der Lehrer bleiben, die Jugend zu immerwährender Beschäftigung anzugewöhnen und selbst mit ihrem Spiele höhere Zwecke zu verbinden. Das Umhertreiben auf der Straße ist besonders in Königsberg der wahre Verderb der Jugend, dem auf alle Weise vorgebeugt werden müßte. . . . .

Da ich verschiedene Pläne auf höhere Veranlassung zu Bürger-Volksschulen während der jetzigen Regierung entwerfen mußte, so könnte ich noch mehrere Bemerkungen mitteilen, wenn ich nur wüßte, wie viel zu dieser Schulanstalt von Sr. Kgl. M. ausgesetzt worden. Dieser Umstand hat auf Lehrer und Lehrmethode keinen geringen Einfluß." . . .

Diese Vorschläge gehen über die Verhältnisse, in denen sich die niederen Schulen während jener Zeit befanden, weit hinaus. Mit prophetischem Geiste fordert Hippel gesonderte Mädchenschulen, Simultanschulen, Anwendung des Helfersystems, stärkere Berücksichtigung des Realunterrichts im Gegensatz zum Verbalismus, sowie Einführung des Zeichen- und Handarbeitsunterrichts und Jugendspiele.

Es liegt in der Natur der Sache, daß seitens der Militärverwaltung nicht alle Hippelschen Forderungen erfüllt werden konnten; aber dennoch verdienen die am Ende des 18. Jahrhunderts auftauchenden Militärschulen Beachtung.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts bestanden deren 4, und zwar bei der Artillerie und bei den Regimentern v. Brünneck, v. Schöning und v. Auer. Die Aufsicht über dieselben führte bald ein Stabsoffizier, bald ein Militärgeistlicher. Der Unterricht wurde zum größten Teil von Lehrern erteilt, mitunter lag er aber auch in den Händen von Unteroffizieren. So wird in einem Bericht vom 9. Februar 1813 als Lehrer bei der Schule des 1. Ostpr. Inf.-Reg. der gewesene Unteroffizier Podszekowski genannt. Das Urteil über ihn lautet jedoch: „Er leistet wegen seiner geringen Kenntnisse wenig; an Verstandesübungen ist gar nicht zu denken. Was P. leistet, soll nur durch soldatische Zucht erreicht werden." An der Schule des II. Inf.-Reg. wirkten um dieselbe Zeit ein Student

und ein Lehrer; außerdem erteilte „eine Frauensperson" Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Die finanzielle Lage der Militärschulen ist aus einem Bericht ersichtlich, den der Magistrat am 1. April 1814 an das „Königl. hochlöbl. Kriegs-Kommissariat zwischen der Weichsel und der russischen Grenze" erstattete.

Die Schule des 1. Ostpr. Infanterie-Regiments besaß ein eigenes Haus, das Rippenstraße Nr. 8 lag. Die Kaufsumme im Betrage von 1000 Thlr. hatten die Offiziere des Regiments allmählich durch freiwillige Beiträge zusammengebracht. In dem Hause befand sich nicht nur die Schule, sondern es waren auch noch 3 Stuben für 39 Thaler jährlich vermietet. An Königl. Schul-Unterstützungsgeldern wurden dem Regiment monatlich 14 Thlr. 6 Gr. 10 Pf. oder jährlich 171 Thlr. 37 Gr. gezahlt, so daß sich die gesamte Einnahme der Schule auf 210 Thlr. 37 Gr. 9 Pf. jährlich belief. Der bei der Schule angestellte Lehrer, Küster Godzorkowsky, erhielt ein jährliches Gehalt von 140 Thalern und die Mittel zum Ankauf von 2 Achtel Holz.

Das 2. Ostpr. Infanterie-Regiment hatte seine Schule auf dem Tragheim in einem von der Serviskasse gemieteten Lokal untergebracht. Die Schule umfaßte 2 Klassen und eine Industrieschule für Mädchen. Der Lehrer der I. Klasse, Kandidat Radeck, hatte 11 Thlr. monatliches Gehalt, der II. Lehrer 6 Thlr. und die Lehrerin 4 Thlr. Außerdem waren zu zahlen: 30 Thlr. zur Wohnungsmiete, 40 Thlr. für $2^1/_2$ Achtel Holz und 10 Thlr. zu kleineren Ausgaben und zu Schreibmaterialien. Der Fonds der Schulkasse bestand in den Königl. Schulunterstützungsgeldern, welche das Regiment (wie das erste) mit 14 Thlr. 6 Gr. und 10 Pf. monatlich einzahlen sollte, und in $^5/_6$ des Schulgeldes der bürgerlichen Kinder im Betrage von etwa 100 Thlr. Die Ausgabe überstieg also die Einnahme um 60 Thlr. jährlich, die von dem Regiment aus den Zinsen eines Kapitals, das in früheren Jahren gesammelt war, ersetzt wurden.

Für die Schule der Ostpr. Artillerie-Brigade war auf dem Unterhaberberg ein Lokal gemietet. Der Schullehrer Groß und seine Ehegattin erteilten den Unterricht und erhielten dafür monatlich 12 bezw. 6 Thlr. Gehalt und jährlich ein Achtel Holz für die Schule. Die Unterhaltungskosten konnten von den Königl. Unterstützungsgeldern bestritten werden, die dem Regiment im Betrage von 24 Thlr. monatlich zuflossen.

Bis zum Jahre 1812 hatte die Stadt mit diesen Schulen nichts zu schaffen, abgesehen davon, daß dieselben mit unter der Aufsicht der Stadt-Schuldeputation standen. Es war den Lehrern an den Militärschulen sogar verboten, „Civilkinder" aufzunehmen, weil sich die Lehrer der Kirchschulen darüber beschwert hatten, daß ihnen durch die Militärschulen das Brot entzogen würde. Bald änderten sich jedoch die Verhältnisse. Weil während der Kriegszeit (1812 bis 1815) die in Königsberg stationierten Regimenter bald hier, bald dort waren, wurde die Fürsorge für die Militärschulen in die Hände des Magistrats gelegt. Unterm 12. August 1812 wies ihn die Militär-Deputation der Königl. Regierung an, für die Schulen der Regimenter bis auf weitere Ordre die Lokale zu besorgen und die betreffenden Mietsbeträge der Serviskasse in Rechnung zu stellen, und durch Verfügung vom 16. April 1812, (Amtsbl. 1812, Bl. 21, Nr. 186) war

ihm die Verpflichtung auferlegt worden, während der Abwesenheit der Regimenter an die Lehrer der Militärschulen die Gehälter zu zahlen. Letzteres muß jedoch sehr unregelmäßig geschehen sein; denn 1813 ersuchte Garnisonprediger Zippel wiederholt, die Gehälter der Lehrer pünktlich auszuzahlen und schrieb: „. . . Sie haben bey mir darüber bittere Klagen geführt, daß sie ihr Gehalt schon seit 2 oder 3 Monaten nicht erhalten hätten und nicht wüßten, wovon sie leben sollten."

Nach dem Einrücken der Regimenter wurde für die Jahre 1812—16 mit dem Magistrat abgerechnet. Als jedoch infolge der Neuorganisation der Armee die militärischen Verhältnisse wesentlich geändert worden waren, ordnete das Ministerium unterm 17. Juli 1820 die Aufhebung der Königsberger Militärschulen an. Dies war eine tief in das Schulwesen einschneidende Maßregel; denn unter den 249 Kindern, die zu jener Zeit die Militärschulen besuchten, befanden sich nur etwa 50 von solchen, deren Väter im aktiven Dienst standen, und etwa 200 Bürgerkinder, zum großen Teil solche von Stadtarmen, so daß dem Magistrat die Sorge bevorstand, diese vielen Kinder unterzubringen. Die Verhandlungen wegen der Auflösung der Militärschulen zogen sich deshalb bis 1823 hin. In diesem Jahre gingen die beiden letzten dieser Schulen, die in der Rippengasse und auf dem Unterhaberberg, ein.[1] Die Schüler wurden in den angrenzenden Schulen untergebracht.

Fast mit den Militärschulen zugleich war seinerzeit noch eine andere Schule eingerichtet worden, die nicht nur Bedeutendes leistete, sondern auch einen gesunden, frischen Zug in das Königsberger Schulleben hineintrug und bis zum Jahre 1879 eine wahre Wohlthat für die ärmere Bevölkerung der Stadt gewesen ist: Die Tiepolt-Bullensche freie Armen-Industrie- und Sonntagsschule.

Die Apotheker Tiepoltschen Eheleute hatten schon längst die Unzulänglichkeit der niedern Schulen, sowie die dringende Notwendigkeit des freien Unterrichts für die Kinder der Armen erkannt und beschlossen, hier mit einem beträchtlichen Teile ihres nicht unerheblichen Vermögens nachzuhelfen. Vor der Verwirklichung dieses Planes starb zwar der Mann, aber die Witwe, Susanna Tiepolt, geb. Bullen, nahm, dem letzten Willen des Verstorbenen entsprechend, die Angelegenheit energisch in Angriff. Pfarrer Göcking von der Tragheimer Kirche verfaßte in ihrem Auftrage mehrere Entwürfe zu einer Verbesserung des Unterrichts armer Kinder. Sie wählte unter denselben einen aus „zur Einrichtung einer freien Armen-Industrie und Sonntagsschule, die ihren Namen führen und dem hiesigen Magistrat und den damit verbundenen Armenkollegien zum Gebrauch gewidmet sein sollte," setzte am 29. April 1800 in ihrem Testament 15000 Thlr. zur Einrichtung der Schule aus und fügte den von ihr unterschriebenen Göckingschen Plan versiegelt dem Testament als Stiftungs-Urkunde bei. Bald darauf, am 10. Juli 1800, starb sie, nachdem sie dem Pfarrer Göcking und dem Justizkommissarius Wachowsky die Ausführung ihrer letztwilligen Verfügung unter Zeugen aufgetragen hatte. In dem Testament,[2] das ein glänzender Beweis für

1) Wir haben an dieser Stelle absichtlich die ganze Geschichte der Militärschulen gebracht, weil sonst der innere Zusammenhang zerrissen worden wäre. Weiteres über den „Unterricht der Soldatenkinder" s. w. u. im Kapitel über die Bürgerschulen.

2) Magistrat ꝛc., Abt. V. reponierte Acta: Die Legate der Armenschulen betr.

den Wohlthätigkeitsinn und die praktische Beanlagung der Erblasserin ist, heißt es: . . . . . „Zur Anlegung und Unterhaltung einer Industrie- und Sonntagsschule in Königsberg für Kinder beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Religion, setze ich aus ein Kapital von fünfzehntausend Thalern. Dieses Kapital sowohl, als auch die hierfür zu gewärtigenden Zinsen und der aus denen zu sammelnden Zinsen zu gewärtigende Zuwachs des Kapitals, sollen laut dem diesem Testament versiegelt beigelegten, die innere Einrichtung dieser Schule, Bestellung und Besoldung derer Lehrer, und andere Maßregeln festsetzenden Plan verwendet werden."

Derselbe enthielt im wesentlichen folgende Bestimmungen:

**„Titul I.**

Vom Stiftungs-Kapital, dessen Anwendung, Erhaltung und Vermehrung . . . . .

**Titul II.**

Die äußere Einrichtung der Schule, Industrie- und Sonntagsschule betreffend . . . . .

§ 1.

Die Schule zum wissenschaftlichen Unterricht soll Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags nur 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, seyn, und Mittwochs und Sonnabends nur 2 Stunden Vormittags. Diese Schule geht an und dauert im Sommer von 7 bis 9 Uhr, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr. Sie soll aber aus 2 Klassen bestehen, die erste nimmt die Knaben und Mädchen auf, die lesen können und zum Christenthum, Schreiben und Rechnen angeführt werden. Die 2te die kleinen Kinder, Knaben und Mädchen, die noch a b c und buchstabiren lernen müssen. Es unterrichten die 3 Herrn Lehrer wechselweise in diesen Classen und auch in der Sonntags-Schule und theilen unter sich selbst die Stunden. Da Mittwochs und Sonnabends die beyden Classen combinirt werden, mithin mit der Sonntags-Schule in beyden Classen 44 Stunden wöchentlich sind, so übernimmt der erste Herr Lehrer 16, der 2te und 3te Herr Lehrer jeder 14 Stunden.

§ 2.

Die Industrie-Schule folgt gleich auf diese wissenschaftliche. Unter den Augen des Lehrers gehen die kleinen Kinder, denen noch nichts in die Hände gegeben werden kann, nach Hause. Die Größern aber theilen sich, die Knaben in die eine, die Mädchens in die andere Stube, worauf die Lehrerinnen eintreten und der Lehrer entweder bleiben oder abgehen kann. — Die Stunden sind im Sommer von 9—11 und im Winter von 10—12 Uhr früh, Nachmittags immer von 3—5 Uhr. — Am Mittwoch und Sonnabend sind Nachmittags keine Stunden. — Die Arbeit für die Knaben ist: Stricken, Strümpfe und Netze, das Stricken mit drey Stricknadeln, gerade wie das Strumpfstricker Handwerk, weben, spinnen, nicht auf dem Rade, sondern auf der Spindel nach schlesischer und erzgebürgischer Art, Wolle oder auch Flachs, und das Garn spulen, wenn die Tuchmacher-, Raschmacher- und Leineweber was zu spulen schicken, und den Kindern bezahlen wollen. Da die Kinder in beständiger Aufsicht der Lehrerinnen sind, so kann diese Anstalt manchem Handwerksmann noch auf die Art nützlich werden. Die Arbeit der Mädchens ist: stricken, nähen, zeichnen, spinnen auf dem Rade und auf der Spindel, weben und spulen. Die Lehrerinnen halten darüber ein Buch, worin die Nahmen aller Kinder stehen und worinnen wöchentlich eingetragen wird, was das Kind gearbeitet hat und

1) Die weiteren Nachrichten bezüglich dieser Schule sind entnommen den Akten des Magistrats ꝛc., Abt. V. rep. Acta: Die Tiepolt-Bullen'sche Armenschule betreffend. Vol I.

billiger Weise, nach seinem Fleiß und nach der Güte der Arbeit, dafür bekommen kann, welches den Kindern wöchentlich oder monatlich ausgezahlt wird. Was aber mit den rohen Materialien des Instituts gewonnen wird, soll die eine Hälfte zu Licht im Winter und Pappier für die Kinder, die andere Hälfte zum Accidenz für die Lehrerinnen bestimmt seyn, zu gleichen Theilen für beyde.

Ich gebe zu, daß die Lehrerinnen Wolle, Flachs und dergleichen zum spinnen und spulen von den Meistern annehmen und die Arbeit bezahlen lassen können, sie müssen aber alsdann nicht allein den Meistern selbst dafür einstehen und bürgen, sondern auch das den Kindern nicht nach Hause anvertrauen, vielmehr sollen sie es unter ihrer genauesten Aufsicht arbeiten lassen, daß es gut werde, nicht ein Faden verlohren gehe, und die Anstalt keinen übeln Ruf bekomme.

§ 3.

Die Sonntagsschule besteht aus zwo Klassen, nehmlich die Knaben auf der einen Seite, die Mädchens auf der andern Seite allein. Die Stunden sind Winters und Sommers Vor- und Nachmittags nach der Predigt. Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr. Diese 4 Stunden giebt der erste Lehrer bey den Knaben, der 2te bey den Mädchen. Die 3 Herrn Lehrer wechseln sich ab. Die eine Lehrerin ist an jedem Sonntag zu Hause und hat die Aufsicht beim Versammeln der Schüler und Schülerinnen, bis die Herren Lehrer kommen, damit in der Zeit kein Unfug von den Kindern getrieben wird. An dieser Aufsicht wechseln die beyden Lehrerinnen, die eine hat diesen, die andere den folgenden Sonntag die Aufsicht.

## Tit. III.

### Die innere Einrichtung der Schule betreffend.

§ 1. Gegenstand des Unterrichts.

Der Gegenstand des Unterrichts, 1. in der wissenschaftlichen Schule ist in der ersten Classe lesen, die Christliche Lehre, schreiben und rechnen. In der 2ten a b c, buchstabiren aus dem Kopfe und Buche, etwas schreiben, nehmlich a b c und nach kleinen Vorschriften. Alles andere wissenschaftliche schließe ich zwar nicht ganz aus in der Folge, glaube aber, daß es in dieser Schule nicht nöthig ist, weil hier die mehresten Kinder doch ganz roh und unwissend hereinkommen, und das Zuviel und Mancherley gleich beym Anfange des Lernens der Kinder in solchen Schulen keines recht bewürkt, und weil auch hier Schulen genung sind, mit redlichen Lehrern besetzt, die den fähigen Kindern und denen, die zum Studieren tüchtig sind, gerne unentgeldlich Unterricht ertheilen werden.

Die Lehrbücher überlasse ich zwar der Wahl des Inspektors, will aber vorzüglich auf die Bibel und Luthers Katechismus gesehen haben,

2. Der Gegenstand des Unterrichts in der Industrie-Schule ist in Tit. II § 2 benannt.

3. Der Gegenstand des Unterrichts in der Sonntags-Schule ist bey den Knaben lesen, die christliche Lehre, schreiben und rechnen. Bey den Mädchens lesen, die christliche Lehre und etwas schreiben.

§ 2. Art des Unterrichts.

Die Art des Unterrichts soll seyn zwar ganz ohne Heucheley und affectirtes Wesen, aber aufrichtig, gottesfürchtig, ernstlich, ordentlich und zweckmäßig. Ich wünsche daher:

1. daß mit dem Glocken-Schlage die Stunde anhebt.

2. Da die beyden Classen in der ersten Stunde combinirt sind, so soll der Anfang mit einem Liede gemacht werden. Ein Knabe, der gut lesen kann und deutlich spricht, liest jede Strophe des Liedes allen vor, und die Lehrer und die Kinder singen sie, wie im Hallischen Waisenhause in den untern Classen der deutschen Schule auch

geschieht, nach. Die Wahl der Lieder überlasse ich zwar dem ersten Herrn Lehrer und Subinspektor, aber ich bitte, nicht lauter Morgenlieder, noch weniger lauter Kinderlieder zu nehmen, denn sie bleiben ja nicht Kinder, und das Lied dient ihnen in der Folge nicht mehr zur Erbauung, sondern ich will, daß auch Rücksicht auf die zukünftige Beschaffenheit der Kinder genommen, und nicht allein gute Festlieder, sondern auch die vom wahren Christentum, vom Vertrauen auf Gott, Trost-Lieder, Berufs-Lieder, Sterbe-Lieder und dergleichen genommen werden. Jedes gewählte Lied wird einen Monath hindurch alle Tage gesungen, auch wohl 6 Wochen, damit die Kinder es unvermerkt lernen und in ihrem Leben auch Lieder ohne Gesangbuch mitsingen können.

3. Nach dem Liede spricht der Lehrer ein kurzes Gebet, und ein Kind das Vater Unser, dies gehet unter den Kindern wechselweise, jeden Tag ein anderes Kind.

4. Dann hebt der Unterricht in der christlichen Lehre an, wobey ich die Art und Weise dem Lehrer überlasse, doch aber darauf zu denken bitte, daß er auch schon den kleinen Kindern nützlich werde.

5. Das Lehren des A B C und Buchstabierens wünsche ich nach der Hallischen Methode, wonächst die mehreste Zeit über alle Kinder zugleich in Thätigkeit und Aufmerksamkeit erhalten werden.

6. Alles übrige bitte ich aufs zweckmäßigste, daß die Kinder was lernen, einzurichten.

7. Beym Unterricht in allen drey Schulen, der wissenschaftlichen, der Industrie- und Sonntagsschule, verbitte ich recht sehr, allen Scherz, alles Reden, das nicht zum Unterricht gehört, alle groben Schimpfwörter aus den Verweisen, die doch ernstlich und kurz gegeben werden können, alles Erzählen und Erzählen lassen und dergleichen, damit das Ansehen der Lehrer und Lehrerinnen nicht leide.

8. Beym Schluß der wissenschaftlichen Schule wird nur ein Vers aus dem gewählten Liede gesungen, aus der Industrie-Schule werden sie ohne Gesang und Gebet (das innerliche der Lehrerinnen als guter Mütter ausgenommen) entlassen. Die Sonntags-Schule hebt an und schließt mit einem ganz kurzen Gebet des Lehrers. Des Betens muß nicht zu viel seyn, sondern den Kindern theuer und werth gemacht werden, sonst ist es ohne Andacht und ekelt leicht den Kindern an.

## § 3. Die Schul-Disciplin.

Die Schuldisciplin betreffend, so haben die Lehrer und Lehrerinnen allerdings dahin zu sehn, daß die Kinder ordentlich kommen. — Daß sie sich reinlich halten, so viel von den Kindern abhängt. — Daß sie sittsam, stille und aufmerksam sind, daß sie fleißig und tugendhaft ꝛc., mithin müssen Lehrer und Lehrerinnen alle Unordnung, Unreinlichkeit, Faulheit, Lasterhaftigkeit und dergleichen, ernstlich verweisen und bestrafen, ich verbitte aber in Absicht auf die Besserung des Kindes alle harte Strafen und Züchtigungen. Die Strafe sey Verweis, Heruntersetzen und Absonderung von guten Kindern. Sollte indeß eine körperliche Züchtigung bey einem unbiegsamen und lasterhaften Kinde nöthig seyn, so wünsche ich, daß sie nach reifer Überlegung, erst nach ein paar Tagen, bey den Knaben von dem Herrn Lehrer, und bey den Mädchen von den Frauen Lehrerinnen mit aller Mäßigung geschehe, damit das Ehrgefühl eines jungen Kindes nicht erstickt und das zarte Gemüth nicht verhärtet werde, da die allgemeine Erfahrung lehrt, daß bey den Kindern eher 10 Unarten herein und feste, als eine heraus und losgeschlagen wird. Grobe Exesse sollen dem Inspektor und dem pp. Magistrat angezeigt und überlassen werden, sie mit Ausschließung aus der Schule oder wie sonst zu bestrafen. In der Sonntagsschule, als bei größtentheils schon erwachsenen und zu Verstande gekommenen Menschen, kann, außer einem Verweis und Vermahnung gar keine Strafe stattfinden. Der Unverbesserliche ist zum ersten der Dienstherrschaft oder dem Meister, zum 2ten mahle dem pp. Magistrat anzuzeigen und bei fernerer Unart zu excludiren.

§ 4. Vom Examen.

Alle Jahr um Michaelis soll Examen seyn mit den sämtlichen Schülern und Schülerinnen, in der wissenschaftlichen und in der Industrie-Schule, in welcher letztern die guten Arbeiten vorgezeigt werden . . . . .

§ 5. Von den Ferien.

Ferien finden nicht weiter statt, als auf die Festwochen, Weynachten, Ostern und Pfingsten, und dann die erste und letzte Jahrmarkts-Woche. Die übrige Zeiten ist immer Schule.

## Titul IV.

Von den Kindern, welche in diese Schule aufgenommen werden sollen, und wem das Recht zustehen soll, arme Kinder zu schicken.

§ 1. Ausdrückliche Bestimmung dieser Schule.

Diese Schule bestimme ich lediglich für die armen Kinder und den sonntäglichen Unterricht für die arme Jugend der Stadt Königsberg, die schon in der Lehre bey Handwerkern und Künstlern ist, oder die in der Woche in den Tobacks- und andern Fabriquen, oder durch spulen in der Woche bey Tuchmachern und Zeugmachern sich ihren Unterhalt verdienen muß. Wie auch für die armen Mädchens, die noch nicht confirmirt sind und doch schon als Kinderwärterin oder sonst bey Leuten aus Noth dienen müssen und in der Woche nicht zur Schule kommen können. Es soll diese Schule auch keiner öffentlichen Kirchen-Schule oder großen Schule den geringsten Abbruch thun, daher niemals Schulgeld an-, noch ein Kind eines reichen oder wohlhabenden Bürgers aufnehmen. Sie soll auch in Zukunft nicht ausarten, wie jene ursprünglich für die Armen errichteten Schulen, in welchen noch viele für Geld, aber wenige umsonst aufgenommen seyn mögen. Zu dem Ende können die Herrn Lehrer hier in diesem Hause nicht Privatstunden halten, welches ohnehin mit der Industrieschule nicht bestehen kann und hiedurch ganz ausdrücklich untersagt wird. Die Frauen Lehrerinnen dürfen auch keine Näh- und Strickstunden halten, in den Zeiten und Stunden, wo Industrie-Schule ist. Wollen sie auf ihren Stuben Kindern Unterricht im Nähen und Stricken geben, so darf solches durchaus nicht geschehen in den Industrie-Stunden, damit durch das Herausgehen und nach jenen Kindern sehen nicht die Anstalt leide. Auch zur sonntäglichen Schule sollen blos Arme kommen, und wenn eine wohlhabende Herrschaft oder Meister seinen Dienstbothen oder Lehrburschen, der arm ist, bringen will, so soll solches wohl frey stehen, aber diese wohlhabende Herrschaft oder Meister muß

1. Für den Bedarf des Pappiers und der Bücher stehen und sorgen, so das Kind braucht,
2. Eine Schiefertafel zum rechnen bezahlen, so in der Schule bleibt, und
3. Ein billiges als Einschreibe-Geld dem Subinspektor entrichten.

Alle Arme bezahlen nicht.

§ 2. Wer Kinder schicken kann.

Das Recht, arme Kinder in diese Schule zu schicken, gestehe ich zu:

1. meinen Herren Stiftungs-Curatoren, dann
2. zuförderst dem Hochlöbl. und Hochweisen Magistrat der Stadt Königsberg, insonderheit unter ihnen dem Hochlöbl. Armen-Collegio. Sie können schicken, so viel sie deren haben, und der Raum fassen kann.
3. Den Herren Predigern der Stadt, insonderheit den beyden Predigern an der Tragheimschen Kirche.
4. Den Herrn Armen-Aufsehern in der Stadt.
5. Zur Sonntagsschule zu senden ihre arme Confirmanden, die nicht lesen können, steht allen Herrn Predigern frey und zu.
6. Auch der Subinspektor oder erste Lehrer kann arme Kinder aufnehmen.

## Titul V.

Von der Anstellung der Herren Lehrer und Frauen Lehrerinnen und ihren Pflichten, wie auch von der Inspection.

§ 1.

Die Ernennung der Herren Lehrer und Frauen Lehrerinnen überlasse ich zwar dem Hochlöblichen Senat, wünsche aber, daß bey der Anstellung der Lehrer allemahl Rücksicht auf die Studenten genommen werde, die das von mir in meinem Testamente gestiftete Tiepolt-Bullensche Stipendium genießen. Diese sollen den Vorzug haben, wenn sie die Stelle annehmen wollen, sie mögen Theologen, Juristen oder Mediciner seyn, indem sie die 3te Stelle immer verwalten, und sich dadurch noch verdient um dieses Institut machen können. — Diese Lehrer sollen beym Abgang des ersten Lehrers immer rücken und die 2te und 1ste Stelle erhalten.

Eben so überlasse ich es dem Hochlöblichen Senat, die Frauen Lehrerinnen zu ernennen, aber auch hiebei bitte ich:

1. Denen Wittwen, die aus meinem Vermächtniß für die genannten Familien 50 Thlr. erhalten, im Fall sie die Stelle annehmen wollen und dazu tüchtig sind, den Vorzug vor allen zu gönnen.

2. Dann auf arme Prediger-, Cantor- und Schul-Collegen-Wittwen die nächste Rücksicht zu nehmen, wenn sie diese Stellen suchen, dazu tüchtig sind und einen guten Wandel führen, insonderheit auf die von der Tragheimschen Kirche . . . . .

§ 2.

Die Herren Lehrer werden, wie an den andern Schulen, bey der Behörde geprüft und nach erhaltenem Auftrage vom Inspector in ihr Amt eingeführt. Die Prüfung der Fr. Lehrerinnen besorgt allein der hochlöbl. Senat und giebet dem Inspector auf, sie als Mütter und Lehrerinnen den Kindern vorzustellen.

§ 3.

Die Pflichten der Herren Lehrer überlasse ich ihrer Erkenntniß und deren Befolgung ihrem Gewissen . . . . .

Besonders trage ich nur noch auf dem ersten Lehrer das Amt eines Subinspectors und bitte ihn:

1. Die Aufsicht über alles zu führen, auch den Lehrerinnen bey Führung der Rechnungen von dem Gelde, so zur Industrie-Schule gegeben wird, und was dadurch erworben wird, zu helfen.

2. Die Monathl. Anzeige an den Hochlöbl. Magistrat zu machen, von der Kinder ihren Schulengehen, Reinlichkeit, Gesundheit ꝛc. nach einem kurzen Schema, so ihm der Inspector geben wird.

3. Mit dem Inspector über den Schul-Zustand zu konferiren, und eines ältern Mannes freundschaftlichen Rath nicht zu verachten.

Den beyden Frauen Lehrerinnen trage ich auf, für die Utensilien zu sorgen, daß solche nicht verderben oder abhanden kommen, auch das Haus als gute Bewohnerin desselben zu behandlen, die Rechnung von dem erhaltenen Gelde zur Arbeit zu führen und an die Herren Curatoren abzulegen.

Noch mache ich allen drey Herren Lehrern zur Pflicht:

1. wenn sie verreisen wollen oder krank sind, dem Herrn Subinspector oder Inspector davon Anzeige zu thun und einen ordentlichen Mann so lange in ihre Stelle zu schaffen.
2. wenn sie abgehen wollen, solches einen Monath vorher schriftlich anzuzeigen, damit für die gehörige Wiederbesetzung der Stelle gesorgt werden kann.

§ 4.

Die nächste Inspection über die wissenschaftliche, Industrie- und Sonntagsschule übertrage ich dem Tragheimschen Pfarrer, und in seiner Abwesenheit, Krankheit oder Erledigung der Stelle dem Tragheimschen Herrn Diaconus mit dem Ersuchen, dies heilige Geschäft unentgeldlich zu übernehmen. Eben so ersuche ich die beyden Tragheimschen Herren Schullehrer, den jedesmahligen Herrn Cantor und den Herrn Schul-Collegen, wenn eine Lehrerstelle an dieser Armenschule erledigt ist, bis zu deren Wiederbesetzung auf die Aufforderung des Pfarrers die Sonntagsschule wechselweise mit abzuwarten, wofür ich sie auch in meinem Testamente bedenke und dankbarlich mich erweise. Der Ober-Inspector ist nach der schon bestehenden Ordnung der jedesmahlige Herr Ober-Hofprediger.

§ 5.

Ich unterwerfe diese Anstalt allen Königlichen Gesetzen, Verordnungen, der Landesverfassung und der in den Preußischen Staaten bestehenden Ordnung überhaupt und insbesondere.

**Titul VI.**

(I. Die Stifterin empfiehlt die Anstalt der Fürsorge Gottes, des Königs, der Behörden und aller derjenigen, die daran arbeiten und wünscht zum Schluß:)

Gott der Herr seegne und belohne denn dafür diese Alle um Christi willen. Amen."

Die Durchführung dieses Planes wurde bei der Einrichtung der Anstalt jederzeit im Auge behalten. Man kaufte das Vordertragheim 164/165 gelegene Amtmann Altersdorffsche Haus nebst dem zugehörigen geräumigen Baum-, Gemüse- und Blumengarten für den Preis von insgesamt 5976 ℛ 54 Gr., weil dasselbe wegen seiner Lage und Größe für den vorliegenden Zweck geeignet erschien und noch zum Teil vermietet werden konnte, so daß sich von dem Kapital, das über den testamentarisch festgesetzten Kaufpreis von 2000 ℛ verausgabt und dem „Salarienfonds" entnommen war, die Zinsen durch Miete aufbringen ließen. Als wohlthätige Anstalt blieb die Schule von allen Abgaben frei. Der Magistrat bewilligte eine Beihilfe von 50 ℛ mit Rücksicht darauf, daß fortan die 60 ℛ jährlicher Beihilfe an die Königl. Armenschulen wegfallen würden und wies die Armendeputation an, unter Zuziehung der Armenaufseher solche Kinder namhaft zu machen, die bisher in den Königl. Armenschulen Unterricht genossen hatten und in der Nähe vom Tragheim wohnten. Bald war die nötige Anzahl gefunden und dem Pfarrer Göcking, der laut Stiftungsurkunde die Aufsicht über die neue Schule zu führen hatte, behufs Einschulung überwiesen. Es wurden drei Lehrer (1 Kandidat und 2 Studenten) und zwei Lehrerinnen angestellt, und alles ward so weit vorbereitet, daß 1801 am 10. Juli, dem Sterbetage der Stifterin, im Beisein von Vertretern des Magistrats und der Armendeputation in der Tragheimer Kirche die feierliche Eröffnung der Schule stattfinden konnte.

Das Hauptgebäude des Schulgrundstücks enthielt 11 Zimmer, von denen der größte Teil zu Unterrichtszwecken benutzt wurde; im Nebengebäude lagen drei Zimmer, die zu Wohnungen für Lehrer oder Lehrerinnen der Anstalt dienten. Die Schüler wurden anfangs in zwei, später in drei gesonderten Klassen unterrichtet. Aus Titel II und III der Stiftungsurkunde geht hervor, daß es im Sinne der Stifterin lag, „dem gemeinen Mann" eine Vorschule fürs

praktische Leben zu schaffen, Lehrplan und Lehrmethode so zu gestalten, daß durch den Unterricht christliche, fromme, gehorsame Bürger und vernünftige Handwerker, gute, treue und brauchbare Dienstboten und praktische Mütter gebildet würden. In der Sonntagsschule, die als eine Vorläuferin der heutigen gewerblichen Fortbildungsschulen anzusehen ist, erhielten Jünglinge aus dem Handwerkerstande und junge Mädchen, die in ihrer Schulzeit teils durch eigene, teils durch fremde Schuld fürs Leben mangelhaft vorgebildet worden waren, Gelegenheit, bei gutem Willen und regem Fleiß das Versäumte nachzuholen. Als Gehälter waren für den ersten Lehrer 400, für den zweiten 300, für den dritten 200 und für die Lehrerinnen je 100 Gulden ausgesetzt, wozu in späterer Zeit, als der Unterhalt kostspieliger wurde, noch Gratifikationen von 100 Thlr. für den ersten, je 50 Thlr. für den zweiten und dritten und 50 Gulden für jede Lehrerin kamen.

Die Fundationsurkunde der Tiepoltschen Schule erschien noch im Jahre 1800 zum besten der Armen im Buchhandel und gab mit dazu Anregung, daß man von maßgebender Seite eine zweckmäßige Umgestaltung des gesamten Königsberger Schulwesens ins Auge zu fassen begann. Am 19. September 1800 machte der Kirchen- und Schulenrat Neumann dem Magistrat den Vorschlag, eine Schul-Deputation[1]) zu bilden, welcher unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten und Magistratschefs einige Mitglieder des Magistrats, die ersten Geistlichen der drei Hauptkirchen (als Schulinspektoren) und die Rektoren der drei großen städtischen lateinischen Schulen angehören sollten. In der Begründung des Vorschlages heißt es: . . . „Daß unsere städtischen, unter dem Patronat des Magistrats stehenden Schulen nicht überall ganz zweckmäßig eingerichtet, für die jetzigen Zeiten passend und so mancher Verbesserung benötiget sind, ist außer allem Zweifel. In jeder Schule ist eine andere Einrichtung, eine andere Erziehungsmethode und ein anderer Lektionsplan. Es fehlt also durchgehends an Einheit, und nicht selten wird sich durch- und gegeneinander gearbeitet, obgleich doch alle Schulen nach einem und demselben Zweck hinstreben sollten. Vielleicht sind auch, wie schon sonst bemerket worden, zu viele lateinische und zu wenige Elementarschulen in der hiesigen Stadt; überall wird für die Erziehung des angehenden Gelehrten, nirgends aber für die des Bürgers gesorget . . . . .“ Diese Deputation würde imstande sein, alle auf die Verbesserung der Schulen abzweckenden Vorschläge gemeinschaftlich zu beprüfen und zu modifizieren, und so würden nach und nach die Schulen zweckmäßiger und durchgehends auf einen Fuß eingerichtet werden können. . . . . Schon am 3. Oktober trat unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten Gervais eine Konferenz zusammen, bestehend aus einigen Magistratsmitgliedern und den drei Schulinspektoren. Dieselbe beschloß, die Gründung einer Schuldeputation in die Wege zu leiten, welche Mittel für die einheitliche Gestaltung des Schulwesens suchen, die Lehrpläne und Reformvorschläge prüfen, die lateinischen Schulen und die Elementarschulen für die Zwecke des praktischen Lebens umgestalten, die Einrichtung von Industrieschulen und die

1) Die weiteren Nachrichten über diese Angelegenheit sind entnommen den Magistratsakten, Abt. V. rep. Acta: Die Etablierung einer städtischen Schuldeputation betreffend.

Besserstellung der Lehrer ins Auge fassen sollte. Das Ostpreußische Etatsministerium versagte jedoch seine Zustimmung zu dem Antrage, weil das Konsistorium, das bis dahin in seiner Eigenschaft als Provinzialschulkollegium die Aufsicht über die städtischen größeren Schulen geführt hatte, der Meinung war, das neue Kollegium würde mit ihm gar oft in Konflikt kommen und so bald als möglich sich seiner Oberaufsicht zu entziehen suchen. An der Angst des Konsistoriums, etwas an Würde zu verlieren, scheiterte für diesmal die geplante Einrichtung. Der Magistrat beschloß, die Angelegenheit bis zu einem günstigern Zeitpunkt auf sich beruhen zu lassen. Im Jahre 1805 nahm jedoch v. Auerswald, der damalige Präsident der Ostpreußischen und Littauischen Kriegs- und Domainenkammer, die an Stelle des Etatsministeriums als oberste Behörde der Provinz eingesetzt worden war, aus eigenem Antriebe den Antrag des Magistrats wieder auf, forderte genauen Bericht nebst den zugehörigen Akten ein und brachte es dahin, daß der Magistrat am 7. November 1806 „das von Hofe vollzogene" Exemplar der „Instruktion für das Schulkollegium",[1]) wie man die Körperschaft benannt hatte, zugestellt erhielt mit dem Auftrage, „das Kollegium nunmehr in Aktivität zu setzen." Zu Mitgliedern desselben wurden ernannt: Stadtpräsident Gervais, Stadtrat Lilienthal, Stadt- und Kriminalrat Frey, der zugleich als „deputatum regium" gelten sollte, Superintendent Weiß und Pfarrer Woltersdorf, der jedoch aus Gesundheitsrücksichten die Mitgliedschaft nicht annahm.

Zu einer Wirksamkeit dieses Kollegiums konnte es aber einstweilen nicht kommen, weil die kriegerischen Ereignisse jener Zeit eine ruhige Entwickelung der kommunalen Verhältnisse unmöglich machten. Die unglücklichen Schlachten bei Pr.-Eylau und Friedland wurden geschlagen. Der Feind ergriff auch von Königsberg Besitz. Heimstätten des Friedens hallten wider von dem Gestöhn der Verwundeten. Die Kirchen des Königl. Waisenhauses und des Friedrichs-Kollegiums, sowie die Räume der Sackheimer Kirchschule, der Tiepoltschen Schule und anderer Lehranstalten wurden teils zu Lazaretten, teils zu Massenquartieren eingerichtet. Furcht und Schrecken erfüllten die Gemüter und lähmten die Thatkraft der Bewohner. Viele Eltern wagten es im Gefühl der Unsicherheit nicht, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und wenn der Vorsteher der Löbenichtschen Präzentorschule in einem Bericht klagt: „Mehrere Wochen wurde von mir gewartet, ob ich nicht wieder mit einer gehörigen Anzahl Kinder die Schule anfangen könnte, allein es meldete sich niemand, und so blieb die Schule geschlossen", so giebt er damit nur ein typisches Beispiel für die traurigen Verhältnisse jener Zeit.

Die trüben Tage vergingen. Aus dem Staub der Vernichtung erwuchs ein neues Reich. Das Morgenrot der Wiedergeburt beleuchtete auch das Königsberger Schulwesen und brachte für dasselbe eine große Reform mit sich.

Die dringende Notwendigkeit derselben wurde erst durch das Schulkollegium in das rechte Licht gestellt, wenngleich seine unermüdliche Thätigkeit für die Reform zunächst nur vorbereitend war. Gleich nach der ersten Sitzung (22. 4. 1808) veranlaßte dasselbe den Magistrat, von den Schulinspektoren Be-

1) cfr. Anlage Nr. 12.

richte einzufordern über äußere und innere Einrichtung, Frequenz, Schulgeld, Lektionsplan, Lehrbücher, Lehrmethode und Personalien der Lehrer an den ihnen unterstellten Schulen. Nach diesen Berichten[1] war die Zahl der Schulen seit 1800 nahezu unverändert geblieben; nur die Königl. Armenschule auf der Laak bestand nicht mehr.[2] Die äußeren Angelegenheiten aller niederen Schulen ordneten zur Not der Magistrat und die Königl. Regierung als Patrone; die Regelung des innern Zustandes blieb den Inspektoren und Lehrern überlassen, was eine große Mannigfaltigkeit im Schulbetrieb zur Folge hatte. Bei den meisten Schulen fehlte es an Raum, Licht und den nötigen Lehrmitteln. Um sich bei dem kärglichen Einkommen die nötigen Mittel zum Unterhalt zu verschaffen, nahmen die Lehrer zu jeder Zeit eine unbeschränkte Zahl von Schülern auf, unterrichteten mit Hilfe eines möglichst wohlfeil angenommenen „Schulkollegen" nicht selten über 150 Kinder in einem mäßig großen Raume und verwandten den größten Teil ihrer eigenen Kraft auf Erteilung von Privatunterricht, der verhältnismäßig mehr einbrachte, als der planmäßige Schulunterricht. Die Privatstunden schlossen sich unmittelbar an die Unterrichtsstunden an und begannen im Sommer um 10 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags, im Winter je eine Stunde später. Ein Schulzwang bestand nicht, und die Lehrer fügten sich in die Launen der Eltern, weil dieselben ihre Kinder sonst ohne vorherige Abmeldung einer von den 40 Winkelschulen zuführten, die unter keiner Kontrolle standen. Jeder schickte sein Kind zur Schule, wann er wollte, jedes Kind brachte die Lernbücher mit, die es hatte, und wenn auch hie und da ein schüchterner Versuch gemacht wurde, brauchbare Lehrbücher, wie das Buchstabierbuch von Weiß, Hoffmanns Vaterlandskunde und Allgemeinen Landeskatechismus, die Geographie von Fabri, die Naturkunde von Nicolai und die biblische Geschichte von Miller, allgemein einzuführen, so stieß man bei den Eltern auf energischen Widerspruch. Es kam vor, daß dieselben gute Lernbücher, die den Kindern von den Lehrern in die Hände gegeben waren, zerrissen mit der Begründung, daß ihre Kinder keine Possen zu lernen brauchten. Jeder hielt die Unterrichtsmethode, nach der er selbst gebildet war, für die beste und machte nach Belieben dem Lehrer Vorschriften. Derselbe mußte nun zusehen, wie er mit den widerspenstigen Eltern und den verzogenen Kindern fertig wurde; denn Schutz gab es für ihn selten. Kein Wunder, daß unter so traurigen Umständen Unordnung, Plauderei und unregelmäßiger Schulbesuch überhand nahmen. Oft fehlten über $^1/_3$ sämtlicher Schüler; straften die Lehrer nach langer vergeblicher Ermahnung einmal, so blieben die Schüler ganz weg, was für die Lehrer selbst bei dem geringen Schulgelde von 3 bis 6 Gr. wöchentlich in jedem Falle einen Verlust bedeutete. Das Gesamturteil des Schulkollegiums: „Nur wenige (der Schulen) gehören zu den besseren, der schlechteren sind mehrere, das Ganze ist überhaupt mangelhaft", muß man demnach als durchaus zutreffend anerkennen.

1) Dieselben sind für die nachfolgenden Darlegungen als Quelle benutzt. (Magistrat ꝛc. Abt. V. rep. Akta des Königsbergischen Schul-Kollegii, die hier bestehenden Kantor- und Präzentorschulen betreffend.)

2) Am 15. Juli 1806 hatte der König genehmigt, daß die Armenschule auf der Laak und eine Klasse der Steindammer Armenschule eingingen.

Weit schlimmer noch sah es in den Winkelschulen aus. Im Jahre 1808 wurde der Superintendent und Konsistorialrat Dr. Weiß von dem Königsberger Schulkollegium beauftragt, die in Königsberg befindlichen Winkelschulen zu revidieren und darüber Bericht zu erstatten. Da stellte sich denn heraus, daß noch 42 Winkelschulhalter oder Winkelschulhalterinnen am Orte existierten. Die meisten derselben verrieten eine fabelhafte Unwissenheit, einige waren nicht einmal des Schreibens kundig. Eine Karoline v. W. hatte eine gemischte Schule; ihre Schüler kamen im Rechnen „allenfalls bis zum Einmaleins“ . . . „Sie unterrichtet mechanisch, hat wenig Bildung, verrät Mangel an bessern Kenntnissen; es fehlt selbst an der Aussprache.“ Anstatt buchstabieren sagt sie „buchstawirre“, heißt es im Bericht. Das von ihr geschriebene Schülerverzeichnis war in der Orthographie eines 6 bis 7jährigen Kindes abgefaßt.[1])

Auch die andern Winkelschulhalter und Winkelschulhalterinnen werden in dem Bericht treffend charakterisiert. „Marie B., die Witwe eines Seefahrers, informiert in Gemeinschaft mit der Jungfer Justine P. gleichfalls Knaben und Mädchen. Sie bringt die Schüler vom Buchstabieren zum Lesen, ist ohne Bildung und Kenntnisse; unterrichtet mechanisch, läßt die Reimgebetlein aus dem alten Evangelienbuche auswendig lernen. Sie kann nicht schreiben, auch ihre Gehülfin nicht,“ ebensowenig Dorothea D., welche in der Köttelgasse eine Mädchenschule aufgemacht hat. Als eine bescheidene Frau wird die Glöcknerwitwe Karoline Henriette K. bezeichnet, deren äußerer Anstand hervorgehoben wird Sie ist „nicht ohne Bildung und will sich gern einer weitern Belehrung unterwerfen“; sie beginnt den Schulunterricht ohne Gebet und Gesang. Von der Schneiderwitwe Mar. Elisabeth K., welche indessen bloß in weiblichen Arbeiten unterrichtet, weiß der Bericht nichts weiter zu sagen, als: „Eine bescheidene Frau.“ Als eine bescheidene und gutmütige Frau wird auch die Schneiderwitwe Anna Elisabeth G. bezeichnet. Sie bringt die Kinder bis zum Lesen, übt auch „etwas Schreiben“; jedoch ist ihre Orthographie selber „nicht sehr korrekt.“ Die Schornsteinfegerwitwe Dorothea Sch. ist alt, aber noch rüstig, betreibt die Pädagogik schon seit 20 Jahren und hat einen Studenten als Informator angenommen. Der Lektionsplan ihrer Schule enthält Lesen, biblische Geschichte, Schreiben und Rechnen. Gleichfalls schon seit 20 Jahren unterrichtet die bereits von Laudien erwähnte Cath. Elsbeth J. „Ihre Hand ist unleserlich und schlecht.“ Die Soldatenfrau Reg. U. ist „ohne Vorkenntnisse, liest (jedoch) ziemlich richtig.“ Die Gegenstände ihres Unterrichts sind Buchstabieren und Lesen. Außerdem werden die Mädchen im Sommer mit Stricken beschäftigt. Charlotte Jordan ist 72 Jahre alt und bereits sehr schwach und hinfällig. Ihre Schule liegt am schiefen Berge und besteht schon seit 13 Jahren. Schuhmacher Kettschau, der Nestor unter den Winkelschulhaltern, hat schon seit 36 Jahren den Spannriemen mit dem Rohrstock vertauscht, verfügt über eine jährliche Einnahme von

1) Es befindet sich in den Akten des Magistrats ꝛc., Akta, die Reform des Schulwesens betr. und lautet: „Wer Zeinung der Kinder Ihr Namen. Ein Mechen 9 Chor zu Stikken und Ein von 9 Chor zum Stikken und 4 Mechen zum Lernen und Stikken, die Sind von 4 — 5 Chor alt und Ein Chunchen von 6 Chor.

C. v. W . . . . .
1808.“

60 Thalern als Lehrer an der reformierten Armenschule, ohne Wohnung und Heizung, informiert im Lesen, Schreiben, Rechnen und in Geographie, ist aber dem Revisor nicht lebhaft genug, „scheint nicht ohne Kenntnisse, schreibt aber schlecht." Joh. Marie T. „scheint für die Anfangsgründe nicht unbrauchbar zu sein, doch fehlt es ihr sonst an der nötigen Bildung." Sie hat die Schule von den Eltern übernommen. Die Witwe Cathar. F. wird als eine gute Frau mit wenig Kenntnissen bezeichnet. Ohne „sonderliche Bildung" ist auch die „ganz nach der alten Manier" unterrichtende Charlotte E.

Als einer der vornehmsten Winkelschulhalter erscheint der Artillerie-Unteroffizier Carl M.; denn er betreibt Lesen, Schreiben und Rechnen bis zur Regula de tri. Seine Frau erteilt Unterricht im Stricken. Die Tabaksspinnerin Marie Luise R., eine Greisin von 87 Jahren, erscheint dem Revisor als gebildet, sie unterrichtet im deutschen Lesen und in Französisch, größtenteils aber im Französischen. Ihre Lehrbücher sind das Magazin des enfants und der Kinderfreund.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, das Lehrziel der Winkelschulen und die Durchschnittsqualität ihrer Lehrpersonen am Anfange des 19. Jahrhunderts erkennen zu lassen.

Auch die Verhältnisse der höheren Schulen ließen gar manches zu wünschen übrig, was auch deutlich zum Ausdruck kam in dem Bericht, den das Schulkollegium unterm 19. April 1809 bei der Kirchen- und Schulendeputation der Königl. Ostpreußischen Regierung einreichte.

Bei den drei städtischen Lateinschulen lag die Aufsicht noch immer in den Händen der ersten Geistlichen der zugehörigen Kirchen. Die Kontrolle des Magistrats als Schulpatron war gering und beschränkte sich fast ausschließlich auf die Auswahl und Anstellung der Lehrer, wobei jedoch die Geistlichen als Schulinspektoren auch ein gewichtiges Wort mitzureden hatten. Die Königl. Regierung schritt meistens nur dann ein, wenn es galt, Neueinrichtungen zu treffen, oder Differenzen zwischen den Rektoren und Schulinspektoren zu beseitigen. Die amtliche Stellung der Rektoren war nicht dazu angethan, in der Freiheit des Wirkens die rechte Kraftentfaltung zu zeigen, besonders dann, wenn zwischen ihnen und den Geistlichen nicht das rechte Einvernehmen bestand. Daß es dennoch dem altstädtischen Rektor J. M. Hamann gelang, der Altstädtischen Lateinschule den Stempel seiner Persönlichkeit aufzudrücken und die Anstalt weit über die beiden Schwesteranstalten zu heben, ist nur als ein Beweis für sein Genie und seine ungewöhnliche Thatkraft zu betrachten.

Alle höheren Schulen hatten sich zwar das Ziel gesteckt, für den Besuch der Universität vorzubereiten; es fehlte jedoch an der nötigen Einheitlichkeit, da weder ein gemeinsamer Lehrplan noch ein Reglement für die Anforderungen zum Eintritt in die Universität bestand. Die alten Sprachen, unter denen die lateinische nach wie vor eine bevorzugte Stellung einnahm, bildeten den Hauptgegenstand des Unterrichts. Die lebenden fremden Sprachen waren ganz ausgeschlossen, und selbst die Muttersprache wurde recht stiefmütterlich behandelt. Auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens nahm man wenig Rücksicht; den Naturwissenschaften und anderen Realfächern war im Lehr- und Lektionsplan ein sehr bescheidenes Plätzchen angewiesen.

Einen genauen Einblick in den inneren Betrieb der Lateinschulen erhalten wir durch einen Bericht, der im Jahre 1808 auf Erfordern von dem damaligen Rektor Lehmann über die Kneiphöfische Schule an das Königsberger Schulkollegium erstattet wurde.[1]) Danach enthielt die Schule in Prima 21, in Sekunda 23, in Tertia 22, in Quarta 25 und in Quinta 16, zusammen 107 Schüler. Dem Lehrerkollegium gehörten außer dem Rektor noch der Prorektor, Konrektor, Kantor und drei Schulkollegen an. Die vierte Schulkollegenstelle war zur Zeit unbesetzt; die Vertretung besorgten die andern Lehrer, welche die Schulstunden und Emolumente unter sich teilten. Die fünfte Kollegenstelle hatte man ganz eingezogen und dafür zwei Stundenlehrer mit je 100 Thlr. Gehalt angenommen. Die Gehälter der ordentlichen Lehrer betrugen in der obigen Reihenfolge 446 Thlr. 85 Gr. 6 Pf., 293 Thlr. 25 Gr. 6 Pf., 202 Thlr. 15 Gr. 6 Pf., [dazu als Inspizient des Pauperhauses 288 Thlr. 45 Gr. 6 Pf.] 371 Thlr. 8 Gr. 6 Pf., 243 Thlr. 81 Gr. 6 Pf., 400 Thlr. 81 Gr. 6 Pf. und 237 Thlr. 61 Gr. 6 Pf. Rektor, Prorektor, Konrektor und Kantor erhielten außerdem freie Wohnung, und den drei erstgenannten waren in dem letzten Jahre noch „Cämmerey-Zulagen" von 81 Thlr. 68 Gr. 8 Pf., 62 Thlr. 25 Gr. 6 Pf. und 62 Thlr. 80 Gr. 6 Pf. zugefallen.

Von Lehrbüchern waren im Gebrauch: Cicero, Horaz, Plinius, Livius, Ovid, Virgil, Jul. Cäsar, Cornelius Nepos; Lesebuch und Chrestomathie von Gedicke; Vorübungen von Schulz; Homer; Telemaque; Neues Testament (griech.); Niemeyer, Theologie; Landeskatechismus; Wolf, Materialien; Fabri, Geogr.; Galetti, Geschichte; Müller, Geschichte; Buquoi, Technologie; Hoffmann, Naturlehre; Pestalozzi, Maß- und Zahl-Verhältnis. Außerdem bestand eine Bibliothek für die Lehrer und eine andere für die Schüler.

An Lehrmitteln hatte die Anstalt außer zwei Globen, einer schadhaften Elektrisiermaschine und einem Skelett nichts aufzuweisen.

Bezüglich der Schulmängel und deren Beseitigung bemerkt der Rektor: „1. In den unteren Klassen wird in denen Gegenständen, welche eine Anschaulichkeit fordern, zu viel diktiert, auch holt man in der Geschichte zu viel aus, statt das Vaterland voran zu nehmen. 2. Von den Lehrern ist sonst nichts Mangelhaftes anzuführen, was nicht auf folgende Punkte Beziehung haben sollte: Erstlich. Ich wünsche, daß eine allgemeine Regel über die Stock- und Peitschzucht feststehe, da hierüber alle Tage Klagen bei mir einlaufen, von Eltern gegen Lehrer und selbst von Lehrern gegen Lehrer. Zweitens, so ist es notwendig, daß man den Lehrern die Nahrungssorgen beschneide. Denn da sie ihrem Brot nachgehen müssen, so kann der Rektor nicht umhin, manchmal in seiner Ökonomie der Schulhandlungen auf sie Rücksicht zu nehmen, woraus doch für die Sache selbst manchmal Nachteile entstehen. Drittens, so wünsche ich, daß eine Regel festgestellt werde, wie es mit den Geldeinsammlungen von den Schülern gehalten werden solle, ob nur der Rektor, oder auch in manchen und in welchen Fällen jeder Lehrer von den Schülern außer dem Schulgelde Geldbeiträge einsammeln dürfe."

---

2) Magistrat p. p. Abt. V. rep. Acta, die Kneiphöfische Bürgerschule betreffend. Schulsachen Nr. 16.

Zu den Schwierigkeiten, die sich einer gedeihlichen Fortentwickelung der höheren Schulen entgegenstellten, gehörte auch der Mangel an mittleren Schulen. Deshalb drängten sich zu den höheren Schulen alle diejenigen, denen der Unterricht in den Elementarschulen nicht genügte, die aber andererseits von vornherein ein großes Bildungsbedürfnis nicht an den Tag legten, sondern es nur als zum guten Ton gehörig betrachteten, eine höhere Schule zu besuchen. Solche Schüler bildeten einen Ballast, der die Lehrer in ihrer Arbeit beschwerte, den Fortschritt hinderte und viele strebsame, tüchtige Kinder wohlhabender, gebildeter Leute bewog, auszutreten und sich durch Privatlehrer informieren zu lassen oder auswärtige Lehranstalten von gutem Ruf zu benutzen. Alle Versuche, die man bisher gemacht hatte, um für den Mittelstand und die Bedürfnisse des praktischen Lebens Lehranstalten zu schaffen, wie z. B. die vom Stadtpräsidenten v. Hippel auf Wunsch der Regierung geplante Bürgerschule, waren bisher an der Geldfrage gescheitert.

Dies darf nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß selbst die vorhandenen Lehranstalten sehr kärglich dotiert waren. Unzureichende, unzweckmäßige Lokale, dürftige Ausstattung und mangelhafte, zum teil ungenügende Lehrmittel bildeten die hervorragendsten Merkmale dieser Schulen, des Lehrereinkommens garnicht zu gedenken. An jeder der drei Anstalten gab es nur drei ordentliche Lehrer: den Rektor, den Prorektor und den Konrektor. Der übrige Unterricht fiel den Schulkollegen, Stundenlehrern oder Collaboratoren zu, die bei dem öfteren Wechsel auf die Erziehung und den Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend einen nachhaltigen, segensreichen Einfluß nicht auszuüben vermochten. Für alle diese Lehrer waren folgende feste Einkünfte bestimmt:

I. Bei der Altstädtischen Schule:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Aus der Kirchenkasse eine Sustentation von . . . . . | 1330 | Thlr. |
| 2. An Zinsen von Legaten, die für Schulen und Lehrer bewilligt waren . . . . . | 301 | „ |
| 3. An Steuervergütungsgeldern[1] . . . . . | 88 | „ |
| 4. Aus der Stadt-Hauptkasse an Examensgeld . . . . . | 14 | „ |
| Sa. | 1733 | Thlr. |

II. Bei der Kneiphöfischen Schule:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Aus der Kirchenkasse eine Sustentation von . . . . . | 1198 | Thlr. |
| 2. An Legaten . . . . . | 325 | „ |
| 3. An Steuervergütungs-Geldern . . . . . | 88 | „ |
| 4. An Examensgeld . . . . . | 14 | „ |
| Sa. | 1625 | Thlr. |

III. Bei der Löbenichtschen Schule:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Aus der Kirchenkasse die jährliche Sustentation . . . . . | 578 | Thlr. |
| 2. An Legaten . . . . . | 290 | „ |
| Latus | 868 | Thlr. |

1) Da bei Einführung der Accise die Steuerfreiheit der Lehrer nicht gewahrt werden konnte, erhielten sie bis 1824 „Accise-Bonifikationsgelder" als Entschädigung aus der Staatskasse.

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 868 Thlr. |
| 3. An Steuervergütungs-Geldern . . . . . | 66 | „ |
| 4. An Examensgeld . . . . . | 14 | „ |
| | Sa. | 948 Thlr. |

Zu diesen Fonds kam zunächst noch das eigentliche Schulgeld, das den Lehrern unverkürzt zufiel. Dasselbe betrug 1806[1]) in der Löbenichtschen Schule pro Quartal für Prima und Sekunda 4 fl.[2]), für Tertia, Quarta und Quinta 3 fl. 20 gr., in der Altstädtischen Schule monatlich für Prima 1 Thlr., für Sekunda 2 fl. 15 gr., für Tertia 2 fl., für Quarta 1 fl. 20 gr., für Quinta 1 fl. 18 gr., in der Kneiphöfischen Schule ebensoviel. Im Kneiphof bestand jedoch die eigentümliche Einrichtung, daß das eingegangene Schulgeld allein unter die Lehrer gleichmäßig verteilt wurde. Der Rektor zog in jedem dritten Monat für sich besonderes Schulgeld ein: von jedem Primaner 40 gr. (Pauper 18 gr.), von jedem Schüler in Sekunda 35 gr. (Pauper 15 gr.), in Tertia 26 gr., in Quarta 25 gr., in Quinta 24 gr. In den Monaten Mai und Oktober zahlten die Kneiphöfischen Primaner und Sekundaner doppeltes Schulgeld, dessen eine Hälfte dem Rektor, dem Prorektor, und dem Konrektor zu gute kam.

Am 4. März 1806 hielten die Lehrer der städtischen Lateinschulen auf Vorschlag des Superintendenten Weiß eine Konferenz ab, um das Schulgeld in allen großen Schulen gleich zu machen; doch die Kneiphöfer waren gegen jede Erhöhung, so daß sich die Verhandlungen zerschlugen.

Da die Frequenz der einzelnen Anstalten im günstigsten Falle 150 betrug, kam von dem eingegangenen Schulgelde auf die einzelnen Lehrkräfte nicht gerade viel, obgleich außer dem gewöhnlichen Schulgelde von den Schülern noch mancherlei Ergänzungsbeiträge gezahlt werden mußten. Dieselben betrugen z. B. im Löbenicht: für den Privatunterricht im Französischen pro Schüler und Quartal 1 fl. 15 gr., abgesehen von den Pauperes, an Jahrmarktsgeld von jedem Primaner und Sekundaner 1 fl., von jedem Tertianer, Quartaner und Quintaner 18 gr. Zu den Hundstagen wurde dasselbe gezahlt, zu Martini hingegen von jedem Primaner 4 fl., vom Sekundaner 1 fl. 6 gr., vom Tertianer, Quartaner und Quintaner 21 gr. An den Calefaktor hatten die Schüler aus Prima und Sekunda je 1 fl. 6 gr., aus den anderen Klassen je 21 gr. zu zahlen. Von der eingegangenen Summe erhielt der Calefaktor pro Kopf 7 gr., der Rest wurde unter die Lehrer verteilt. Da aber in neuerer Zeit der Calefaktor unter 8 Thlr. jährlich seine Arbeit nicht machte, diese Summe jedoch nicht zusammenkam, mußte der Rektor zulegen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den andern Lateinschulen.

Somit boten die Existenzbedingungen der Lehrer kein verlockendes Bild. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich die Stadt jeder Verpflichtung für Erziehung und Unterricht der Jugend entzogen. Nur der 1747 bewilligte Beitrag von 300 Thlr. für die Schulkollegenstellen, der auf den Kopf ungefähr 23 Thlr. 6 Gr. ausmachte, war bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts das einzige, wozu

1) Magistrat ꝛc. Abt. V, Tit. III, Cap. 6, Litt. a Nr. 1. Acta: Das Schulgeld in den städtischen Schulen betr.

2) 1 Thlr. = 3 fl. = 90 gr.

die Stadt ſich hatte drängen laſſen. Bald darauf wurde der Zuſchuß der Stadt auf 1200 Thlr. erhöht, weil durch das Allgemeine Landrecht die politiſchen Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet worden waren. Aber auch dieſer Zuſchuß reichte nicht aus, um nur die dringendſten Bedürfniſſe zu befriedigen.

Somit drängten die äußeren und inneren Verhältniſſe der höheren und niederen Schulen zu einer durchgreifenden Reform.

# Kapitel XII.

## Die große Schulreform von 1809—1814.

Alle Männer, die an der besseren Ausgestaltung des Königsberger Schulwesens arbeiten sollten, waren sich der Schwierigkeit ihrer Aufgabe wohl bewußt. Doch mit der Begeisterung, die für jene Zeit der nationalen Wiedergeburt charakteristisch ist, gingen sie ans Werk.

Das neue Schulkollegium war unermüdlich thätig. Auch die königlichen Behörden ließen es an Aufmunterungen und Anweisungen nicht fehlen. Als der König während der Unglücksjahre in Königsberg weilte, wandte er dem Schulwesen der Stadt seine besondere Aufmerksamkeit zu. Der Geheime Staatsrat v. Humboldt entwarf auf Befehl des Königs und im Auftrage des Ministeriums einen durchgreifenden Reformplan, der am 15. August 1809 in einer gemischten Kommission einer eingehenden Beratung unterzogen wurde. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden ernannt:

1. Geheimer Staatsrat v. Humboldt und die Ministerialräte Nicolovius und Süvern als Vertreter des Ministeriums,
2. Regierungspräsident v. Wißmann und Direktor Frey als Vertreter der Regierung,
3. Superintendent Weiß, Hofprediger Weyl, Oberlehrer Möller und Regierungsrat Busolt seitens der Schulen-Kommission,
4. Oberbürgermeister Deetz und die Stadträte Horn, Lilienthal und Glagau seitens des Magistrats,
5. Hagedorn, Richter und Fr. Nicolovius seitens der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Humboldtsche Reformplan hatte folgende Fassung:

### Plan.[1])

I.

Welche Bestimmungen sollen die mit Ausschluß des Waisenhauses in Königsberg vorhandenen 5 gelehrten Schulen erhalten?

§ 1. Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß jeder Bürger, auch wenn er seinen Sohn nicht zum eigentlichen Gelehrten bestimmt, doch, wofern er nur irgend die Mittel dazu besitzt, ihn gerne einen vollständigeren Unterricht genießen und auch diejenigen Kenntnisse erwerben läßt, die, wenngleich nicht unmittelbar notwendig zum künftigen Beruf, zu einer höheren allgemeinen Bildung gehören.

§ 2. Daß es nicht gut ist, bei den gelehrten Schulen die niederen Klassen von den höheren zu trennen und in zwei Anstalten zu verweisen.

1) Bereits gedruckt in den N. Pr. Pr. Bl. 1852, S. 192 bis 201; ebendaselbst (S. 182—207 und 283—304) finden sich auch Nachrichten über die Reform des Schulwesens von Bartisius.

§ 3. Die Königsbergschen gelehrten Schulen heißen künftig Gymnasien.

§ 4. Gymnasien werden: 1. die Altstädtische Schule, 2. das Collegium Fridericianum, 3. die reformierte Schule.

§ 5. Zur Stadtschule, ohne eigentlichen gelehrten Unterricht, wird die Löbenichtsche.

§ 6. Die Kneiphöfische bleibt der Kaufmannschaft vorbehalten, wenn sie dieselbe in eine Handlungsschule umzuformen gesonnen ist.

§ 7. In allen diesen Schulen werden bloß Knaben unterrichtet.

§ 8. Von den Gymnasien bleibt aller Elementarunterricht ausgeschlossen, und der Knabe, der darin aufgenommen wird, muß vollkommen deutsch lesen und schreiben können, die Elemente des Rechnens besitzen und das neunte Jahr vollendet haben. Es ist dafür gesorgt, daß in den Gymnasien keine zu einseitige Richtung auf alte Sprachen und Litteratur herrsche, der mathematische und historische Unterricht gleich gut, und es daher möglich sei, zu jedem künftigen Lebensberuf die demselben angemessene wissenschaftliche Bildung zu erlangen.

§ 9. Die Löbenichtsche Schule faßt den Elementarunterricht in sich, aber den in alten und in neuern fremden Sprachen auch, hat vorzüglich zum Zweck, Kindern bemittelter Eltern einen möglichst vollkommenen Elementarunterricht zu gewähren und sie auch über denselben hinaus zum Übergang in die unterste Klasse des Gymnasiums fähig zu machen, bereitet aber auch andere Kinder, die kein Gymnasium besuchen können, zum bürgerlichen Leben vor.

§ 10. Die Handlungsschule tritt, als eine einem besondern Stande gewidmete Spezialschule, aus der Reihe der übrigen Schulen heraus, ist für diejenigen bestimmt, die nach beendigtem Schulunterricht die Universität nicht besuchen wollen, und nimmt ohne Ausnahme nur erst Schüler nach zurückgelegtem 15. Jahre auf.

§ 11. Für Handwerker wird man bemüht sein, mit der Kunstschule einigen auf ihre besondere Bildung abzweckenden Unterricht zu verbinden.

II.

Welches soll die innere Organisation dieser Schulen sein?

§ 12. Die Sektion des öffentlichen Unterrichts behält sich vor, ein allgemeines, die ganze innere Organisation der Schulen umfassendes Reglement auszuarbeiten und öffentlich bekannt zu machen. Bis dahin entwirft die geistliche Schuldeputation mit Zuziehung des städtischen Schulkollegii einen Organisationsplan und legt ihn der Sektion zur Genehmigung vor.

§ 13. Aller Unterschied zwischen Sprachkenntnissen und sogenannten Realien und die Verweisung der letztern in die untern Klassen fällt gänzlich weg.

§ 14. Der philologische, mathematische und historische Unterricht gehen neben einander von der niedrigsten bis zur obersten Klasse fort, allein das Fortschreiten von einer Klasse zur andern geschieht für jeden Gegenstand besonders.

§ 15. Es wird auf die vorzüglichere Neigung jedes Schülers zu dieser oder jener Gattung der Studien Rücksicht genommen, allein nur, um ihn in dieser vorzüglich weit zu bringen, nicht um ihn von den übrigen zu entbinden; es hängt vielmehr durchaus nicht von der Wahl des Schülers ab, nur einzelne Klassen oder Lektionen zu besuchen, sondern das künftige Reglement bestimmt erst, von welchen Lehrgegenständen demselben sich auszuschließen erlaubt sein soll.

§ 16. Jedes der drei Gymnasien hat fünf Klassen und: 1 Direktor, 6 Ober- und 4 Hilfslehrer.

§ 17. Die Löbenichtsche Schule zwei Klassen und: 1 Direktor und 4 Lehrer.

§ 18. Der Unterricht in der Musik und im Zeichnen wird durch Stundenlehrer gegeben.

§ 19. Die innere Organisation der Handlungsschule wird allein den Einsichten der Kaufmannschaft überlassen, welche den Plan dazu nur durch die geistliche und Schuldeputation der Sektion zur Genehmigung vorlegt.

III.

Welches soll die äußere Organisation dieser Schulen sein?

§ 20. Hierzu gehört: 1. ihre Unterordnung unter Aufsichts-Behörden, 2. ihr ökonomischer Zustand.

1.

§ 21. Der Unterschied zwischen königlichen und städtischen Schulen hört auf, und das Collegium Fridericianum und die reformierte Schule gehen mit ihren, jedoch abgesondert bleibenden und abgesondert zu berechnenden Vermögen und den Königlichen Zuschüssen, welche sie bis jetzt genießen, an die Stadtobrigkeit über.

§ 22. Diese erhält auch, nur unter gewissen noch festzusetzenden Modalitäten, das Wahlrecht der Lehrer an den beiden bisher königlichen Gymnasien. Dagegen überläßt sie die bei der einzigen ersten Einrichtung nötigen Veränderungen im Lehrerpersonale, auch bei den städtischen Schulen, allein der Sektion.

§ 23. Jede der 4 Schulen steht unter einer dreifachen höheren Behörde: 1. ihrem Direktor, 2. dem städtischen Schul-Kollegio, 3 der geistlichen und Schuldeputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts.

§ 24. Der Direktor ist durchaus frei in allem, was nicht durch die schon bestehenden Gesetze oder künftige Verfügungen der geistlichen und Schuldeputation der Sektion besonders bestimmt wird.

§ 25. Das städtische Schulkollegium geht dem Direktor zur Hand, indem es für das beste der Schulen sorgt und ihr Interesse bei der Stadtobrigkeit, deren Organ für das Schulwesen es ist, und bei der Regierung vertritt, wacht auf die Befolgung der bestehenden Verfügungen und Gesetze, kann aber in dem freigelassenen Wirkungskreis den Schulen und ihren Direktoren nichts befehlend bestimmen. Die neue Organisation desselben wird von der Sektion in kurzem angegeben werden.

§ 26. Die Regierung und Sektion üben die oberste Kontrolle und setzen die regulativen Prinzipien fest.

§ 27. Die besondere Aufsicht der Geistlichen, als solcher, auf die Altstädtische, Löbenichtsche, Kneiphöfische und reformierte Schule hört von jetzt an auf und beschränkt sich allein auf den Religionsunterricht.

§ 28. Ein interimistisches Schulreglement über einige der notwendigsten Punkte als:

Die Visitation der Winkelschulen und Aufhebung der untauglich befundenen,

das Halten der Kinder zur Schule,

den Eintritt der Kinder am Anfang des Schulsemesters oder im Laufe desselben.

Die Prüfungen welche von der Aufnahme in die Gymnasien, dem Übergang in höhere Klassen und der Entlassung zur Universität, die künftig nie vor zurückgelegtem 18. Jahre geschehen soll, vorausgehen müssen.

Die Bezahlung des Schulgeldes u. s. w. wird sogleich durch die geistliche und Schuldeputation mit Zuziehung des städtischen Schul-Kollegii und unter Genehmigung der Sektion entworfen werden.

2.

a) Allgemeine Grundsätze.

§ 29. Das ganze Rechnungswesen der hier genannten 4 Schulen wird dem städtischen Schul-Kollegio übergeben und von demselben verwaltet.

§ 30. Ob auch die Kaufmannschaft in Absicht der Handlungsschule sich hierin anschließen will, wird lediglich ihr überlassen.

§ 31. Ob das Kuratorium der reformierten Schule aufhören oder dergestalt fortbestehen soll, daß es das eigene Vermögen der Schule verwalte und dem städtischen Schul-Kollegio nur den Betrag der reinen Einkünfte jedesmal angebe? wird künftiger Bestimmung vorbehalten.

§ 32. Alle die einzelnen Fonds in der Schule bleiben abgesondert, werden besonders verwahrt und bilden fortwährend ein eigenes, abgesondertes, eigener Vermehrung und Verminderung fähiges Vermögen der Anstalt.

§ 33. Jede Schule genießt ihr Schulgeld ohne alle Verkürzung, und die Freischüler werden von den außerordentlichen Zuschüssen, von denen gleich die Rede sein wird, übertragen.

§ 34. Das Schulgeld wird in 4 gleiche Teile geteilt, von denen ein Viertel zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben verwandt, ein Viertel zur Bildung eines eisernen Bestandes für Notfälle, der, wenn er den Betrag aller etatsmäßigen Ausgaben der Schule eines Jahres übersteigt, zu Prämien und Schulbedürfnissen gebraucht wird, aufbewahrt, die Hälfte aber dem Direktor und den Oberlehrern zu gleicher Verteilung als Besoldungszulage überlassen wird.

§ 35. Das Schulgeld wird erhöht zu 1 Thlr. monatlich in der Löbenichtschen Schule, $1^1/_2$ Thlr. in den 3 untern, 2 Thlr. in den 2 obern Klassen jedes der 3 Gymnasien; eine 12jährige Schulerziehung kostet nebst Schulbedürfnissen 650 Thlr.

§ 36. Die Erhebung und Berechnung desselben geschieht nicht von den Direktoren der Anstalten, sondern von dem städtischen Schul-Kollegio.

§ 37. b) Etat für jedes der 3 Gymnasien.

| | | |
|---|---|---|
| I. Unterricht: | | |
| 1. Fixe Besoldungen: | | |
| a) der Direktor | 800 | Thlr. |
| b) fünf Oberlehrer zu 600 Thlr. | 3000 | „ |
| c) einer zu 400 Thlr. | 400 | „ |
| d) vier Hilfslehrer zu 200 Thlr. | 800 | „ |
| 2. Stunden-Unterricht: | | |
| a) Musikalischer in 2 Klassen zu 12 Stunden wöchentlich, zu $^1/_2$ Thlr. die Stunde | 312 | „ |
| b) im Zeichnen auf gleiche Weise zu gleichem Preise | 312 | „ |
| II. Aufwartung | 100 | „ |
| III. Baukosten | 200 | „ |
| IV. Heizung | 200 | „ |
| V. Prämien, Schulbibliothek, Schreibmaterialien, Feuer-Societät, Extraordinaria u. s. w. | 276 | „ |
| Summa | 6400 | Thlr. |

§ 38. c) Etat für die Löbenichtsche Schule.

| | | |
|---|---|---|
| I. Unterricht. | | |
| 1. Fixe Besoldungen: | | |
| a) der Direktor | 600 | Thlr. |
| b) vier Lehrer zu 400 Thlr. | 1600 | „ |
| 2. Stunden-Unterricht. Da hier nur die ersten Anfangsgründe der Musik und des Zeichnens gelehrt werden, so kann ein Teil dieses Unterrichts von den ordentlichen Lehrern übernommen werden. Es wird daher nur in Anschlag gebracht die Summe von | 312 | „ |
| II—IV. wie bei den Gymnasien | 500 | „ |
| V. Prämien u. s. f. wie bei den Gymnasien | 188 | „ |
| Summa | 3200 | Thlr. |

§ 39. Die freie Wohnung, welche die Lehrer der hier in Rede stehenden Anstalten genießen, verbleibt denselben, insofern nicht etwa diese Wohnungen in den Schulgebäuden selbst sind und zur zweckmäßigen Erweiterung der Lehrzimmer gebraucht werden.

§ 40. Ebenso bleibt die einzige Lieferung des Holzbedarfs, und die Lehrer empfangen das bis jetzt Gewöhnliche. Vielleicht kann alsdann auch bei einigen Schulen das im Etat zur Heizung ausgesetzte Quantum vermindert werden. Überhaupt sind die obigen Etats in den Teilen II—IV nur ungefähr und müssen nach dem Bedürfnis jeder Schule umgeändert werden, da die eine z. B. wegen weitläuftiger Gebäude mehr, die andere weniger Baukosten bedarf.

§ 41. Für die Kneiphöfische Schule bleibt die Anlegung des Etats der Kaufmannschaft selbst vorbehalten.

## IV.

Woher sind die Unterhaltungskosten dieser Schulen zu nehmen?

§ 42. Jährlicher Gesamtbedarf der hier erwähnten vier Schulanstalten.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Etatsmäßige Ausgaben für drei Gymnasien, jedes zu 6400 Thlr. jährlich gerechnet | 19200 | Thlr. |
| 2. der Löbenichtschen Schule | 3200 | „ |
| 3. zur Übertragung der Freischüler. Dies Quantum kann nach der bisherigen Erfahrung auf ein Sechstel des ganzen Schulgeldes gesetzt werden, welches nach einer gleich zu rechtfertigenden Berechnung beträgt | 1900 | „ |
| 4. zur Pensionierung einiger jetzt in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer | 2000 | „ |
| Summa | 26300 | Thlr. |

§ 43. Gegenwärtig vorhandene Fonds:

I. Vermögen und Einkünfte der Schulen, ohne Schulgeld.

1. Altstädtische Schule.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) fixa. | | | | | |
| α) Gehalt-Accise-Vergütung | 775 | Thlr. | 49 | Gr. | |
| β) Stolzisches Legat | 173 | „ | 30 | „ | |
| γ) Kämmerei-Zulage | 500 | „ | — | „ | |
| b) Accidenzien, Leichengeld | 460 | „ | — | „ | 1908 Thlr. |

2. Löbenichtsche Schule.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) fixa. | | | | | |
| α) Gehalt-Accise-Vergütung | 652 | Thlr. | 70 | Gr. | |
| β) Stolzisches Legat | 173 | „ | 30 | „ | |
| γ) Kämmerei-Zulage | 500 | „ | — | „ | |
| b) Accidenzien, Leichengeld | 144 | „ | 60 | „ | 1470 Thlr. |

3. Die reformierte Schule.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) vom Amt Spannegeln | 1005 | Thlr. | 78 | Gr. | |
| b) von 5663 Thlr. 30 Gr. Kapitalien | 261 | „ | 48 | „ | |
| c) von Königlichen Kassen. | | | | | |
| α) Holzgeld | 33 | „ | — | „ | |
| β) Accise-Vergütung | 153 | „ | — | „ | 1453 Thlr. |

4. Das Collegium Fridericianum.

| | | |
|---|---|---|
| Laut Etat pro 1809/10 nach Abzug des Schulgeldes | 2120 | Thlr. |
| Latus | 6951 | Thlr. |

Transport 6951 Thlr.

Diese Einkünfte können ganz angesetzt werden, da das eigene Seminarium der Anstalt aufhören und in das philologische der Universität übergehen soll, und auf Baukosten und Heizung schon im Ausgabe-Etat gerechnet ist.

II. Der vierte Teil des Schulgeldes:

(Nimmt man

1. in der Löbnichtschen Schule 100 Schüler zu 12 Thl jährlich an, so macht dies . . . . . 1200 Thlr.
2. in den 3 untern Klassen der 3 Gymnasien zusammen 350 zu 18 Thlr. . . . . 6490 „
3. in den beiden oberen Klassen derselben zusammen 150 zu 24 Thlr. . . . . 3600 „

11200 Thlr.

wovon ein Viertel) . . . . . 2800 Thlr.

Summa 9751 Thlr.

§ 44. Die Einkünfte der Kneiphöfischen Schule von 2272 Thlr. werden der Kaufmannschaft zur Anlegung der Handlungsschule überlassen.

§ 45. Die sogenannten deutschen Klassen des Collegii Fridericiani müssen als Elementarschulen aufhören, oder vom Gymnasio, mittels eines Zuschusses und dem Fonds für die Elementarschule, getrennt werden.

III. Betrag der jetzt zu bewirkenden Zuschüsse.

§ 46. Bedarf . . . . . 26200 Thlr.
Vorhandener Fonds und Einkünfte . . . . . 9751 „
Erforderlicher Zuschuß . . . . . 16549 Thlr.

IV. Herbeischaffung derselben.

§ 47. Die Stadt wird aufgefordert, in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Pars. II Tit. I § 29 seq., diese Summe durch eine auf alle steuerfähige Einwohner, ohne Unterschied, ob sie verheiratet sind, oder nicht, zu legende Abgabe zusammen zu bringen.

§ 48. Man nimmt an, daß es unter diesen 8000 gebe, welche diese Abgabe ohne Beschwerde tragen können, und schlägt diese in fünf Klassen zu folgenden Beiträgen an:

1. Klasse von 1000 Personen zu 12 Gr. — Pf. monatlich . . . . . 6000 Thlr.
2. „ „ 1500 „ „ 8 „ — „ „ . . . . . 6000 „
3. „ „ 2000 „ „ 5 „ — „ „ . . . . . 5000 „
4. „ „ 2000 „ „ 2 „ — „ „ . . . . . 2000 „
5. „ „ 1500 „ „ 1 „ 4 „ „ . . . . . 1000 „

20000 Thlr.

§ 49. a) Der Überrest gegen den erforderlichen Zuschuß von ungefähr 3500 Thlr. wird auf die andern Elementarschulen der Stadt verwandt.

b) Da die Schulgebäude durchaus nicht in ihrem einstweiligen Zustand bleiben können, so ist zu neuer Einrichtung derselben eine Summe nötig. Auf diese Ausgabe ist, da sie hernach nicht wiederkehrt, im gegenwärtigen Anschlag nicht gerechnet worden. Sie läßt sich aber sehr gut bestreiten, wenn man verordnet, daß die allgemeine Schulabgabe vom 1. August cr., die neue etatsmäßige Verwendung davon erst vom 1. Oktober c. angehen soll und mithin einen zweimonatlichen Beitrag erübrigt.

V.

Verteilung der außerordentlichen Zuschüsse.

§ 50. Diese Zuschüsse bilden einen General-Schulfonds der Stadt.

§ 51. Für jede Schule wird ihr Vermögen und ihr Schulgeld gesondert verrechnet; was ihr alsdann zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben fehlt, erhält sie aus dem Generalfonds.

§ 52. Was bei Vermehrung oder Verminderung der ungewissen Einnahmen die Schulen weniger oder mehr aus dem Generalfonds brauchen, wächst dem allgemeinen auf die Elementarschulen überhaupt zu verwendenden Überreste zu oder geht davon ab.

Den 14. August 1809.

Humboldt.

Der Plan fand mit ganz unwesentlichen Abänderungen die Zustimmung sämtlicher Kommissionsmitglieder.[1] Humboldt hob ausdrücklich hervor, daß die verlangten Beiträge von 20000 ℛ „keineswegs zu demjenigen gehören, wobei es auf Bewilligung von seiten der Stadtverordneten ankommt, indem hiebei bloß eine Erklärung und nähere Bestimmung der schon nach dem Allgemeinen Landrecht T. II, Tit. 12 § 29 gesetzlich ausgedrückten allgemeinen Verbindlichkeit der Staats-Einwohner zur Leistung von Schulbeiträgen geschehe." Deshalb wurde auch durch eine an den Staatsminister, Grafen zu Dohna, gerichtete Kabinettsordre vom 26. August 1809[2] die Durchführung der geplanten Reform ohne weiteres angeordnet. Die Kosten sollten durch eine allgemeine Schulabgabe, zahlbar in monatlichen Beiträgen nach Maßgabe der Klassifikation der Einwohner, vom 1. August 1809 ab aufgebracht werden. Daraufhin wandte sich jedoch die Stadtverordnetenversammlung unterm 12. September 1809 in einer Immediat-Eingabe an den König und bat mit Rücksicht auf die drückende Kriegsschuld um Herabsetzung der Kosten und entsprechende Einschränkung der geplanten Reform. Diese Bitte fand Gehör. Der von der Stadt zu leistende Zuschuß wurde durch die Kabinettsordre vom 8. Dezember 1809 auf 6000 ℛ ermäßigt, das Collegium Fridericianum blieb nach wie vor unter Königlichem Patronat, und die Königlichen Armenschulen sollten „der Stadt mit übertragen und im gleichen Verhältnis mit den städtischen Elementarschulen zu den Stadtbehörden gesetzt werden." Die nähere Bestimmung über die Verwendung des vom 1. Januar 1810 ab aufzubringenden Zuschusses blieb der Regierung überlassen. Diese verfügte unterm 6. Februar 1810:

„. . . . 1. Die Altstädtische Schule soll zu einem Gymnasium von gleichem Range mit dem Collegio Fridericiano erhoben werden und als solches in der Folge außer dem Direktor drei ordentliche Oberlehrer und zwei ordentliche Unterlehrer haben, und so viele Hilfslehrer, als nötig sind und die Kasse besolden kann.

2. Die Kneiphöfische und Löbenichtsche Schule, die als gelehrte Schulen aufhören und in dieser Eigenschaft auf bevorstehende Ostern zum letzten mal Schüler zur Universität entlassen werden, sollen als Schulen eines niedrigern Grades fortdauern und als solche in der Folge außer dem Direktor zwei ordentliche Lehrer und die nötigen Hilfslehrer haben.

3. Die Elementarschulen, die bisher Königl. Patronats waren, gehen mit ihren Fonds an die Stadt über, mit Ausnahme der bisher mit dem

1) Das Verhandlungs-Protokoll cfr. N. Pr. Pr. Bl. a. F. Bd. II. Königsberg 1852. S. 201—203.

2) Ebdf. 1852. S. 203—4.

Collegio Fridericiano verbundenen Elementarschule, die ganz eingehen soll.

4. Von dem neuen Zuschuß aus der Kämmerei von 6000 ℛ soll ein beträchtlicher Teil zur Verbesserung der Elementarschulen und nicht der größte Teil den gelehrten Schulen zugelegt werden."

Zugleich ersuchte sie den Magistrat, unter der angegebenen Beschränkung die Verteilung der Fonds vorzunehmen und unter Zuziehung des städtischen Schulkollegiums Vorschläge zur Umgestaltung der gelehrten Schulen im Löbenicht und Kneiphof zu machen. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung erklärten sich bereit, die Mehrkosten von 6000 ℛ aus städtischen Mitteln aufzubringen, und erhielten darauf folgendes Anerkennungsschreiben:

„Ein Wohllöblicher Magistrat und Eine Wohllöbliche Stadt-Verordneten-Versammlung der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg haben durch die bereitwillige Übernahme des angetragenen jährlichen Zuschusses von 6000 ℛ auf Communal-Fonds zur Aufbesserung des städtischen Schulwesens einen rühmlichen Beweis thätiger Fürsorge für die erste Grundlage allgemeiner Wohlfahrt, eine zweckmäßige Jugenderziehung, und einer, dem Geiste der neuen Städte Ordnung vollkommen entsprechenden, lobenswerten Gesinnung gegeben.

Es gereicht der Bürgerschaft wie der Obrigkeit der Stadt zur großen Ehre, das erste Beispiel der Art aufzustellen, durch welches sie an den Tag legt, daß der Gemeingeist und der redliche, fromme Sinn der Vorfahren, die ihre Schulen zum Hauptgegenstande öffentlicher Teilnahme machten und mit Stiftungen und Einkünften wetteifernd ausstatteten, auf sie fortgeerbt ist. Die wohlthätigen Folgen davon werden sich über eine zahlreiche Nachkommenschaft erstrecken, welche in der gegenwärtigen Stadt Obrigkeit die Begründer des bessern Unterrichts, den sie genoß, immer mit dankbarer Erinnerung verehren und seegnen wird.

Solche Beispiele entgegenkommender Förderung gemeinnütziger Zwekke beleben den Eifer der Regierungsbehörden, und die Sektion des öffentlichen Unterrichts gestehet es Einem Wohllöblichen Magistrat und einer Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung gern und mit Beifall, daß in dem Maaße, in welchem der jetzt und auch sonst schon geäußerte gute Geist unter ihnen waltet, auch ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit mit Liebe und inniger Teilnahme auf das Schulwesen in der Stadt Königsberg fortdauernd gerichtet sein wird.

Berlin, d. 10. Juli 1810.

Sektion im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht.

Nicolovius."

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

und Wohllöbliche Versammlung der Stadt-Verordneten

der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt

zu

Königsberg i. Pr.

Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die 6000 ℛ kaum genügen würden, um die Bedürfnisse der städtischen höhern Schulen allein zu befriedigen. Deshalb übernahm die Stadt noch freiwillig die Zahlung der Lehrerpensionen von 2200 ℛ, deren Gewährung bei der Umwandlung der höhern Schulen notwendig geworden war. Die Kosten der eigentlichen Reform wurden in folgender Weise veranschlagt:

| | |
|---|---|
| 1. für das Altstädtische Gymnasium | 4020 ℛ |
| 2. „ die Kneiphöfische Bürgerschule | 1660 „ |
| 3. „ „ Löbenichtsche „ | 1660 „ |
| 4. „ „ neu zu gründende Töchterschule | 1160 „ |
| 5. Insgemein | 610 „ |
| Sa. | 9110 ℛ |

Zur Aufbringung dieser Kosten sollten verwandt werden:

| | |
|---|---|
| 1. der bisherige Kämmerei-Zuschuß von | 1500 ℛ |
| 2. „ neue Zuschuß „ | 6000 „ |
| 3. das bisher gewährte Examengeld von | 42 „ |
| 4. die Zinsen von Legaten im Betrage von | 917 „ |
| 5. die Acciseverg ütungsgelder, die bisher aus der Staatskasse gezahlt worden waren, im Betrage von | 242 „ |
| 6. Aus dem Schulgelde | 409 „ |
| Sa. | 9110 ℛ |

Für die Reorganisation selbst hatte Oberbürgermeister Heidemann einen Plan entworfen, der am 24. März 1811 vom Magistrat, am 3. April 1811 von den Kirchenvorstehern gebilligt wurde und folgende Grundsätze enthielt:

1. Die Reform erstreckt sich zunächst auf die höheren Schulen; bezüglich der Elementarschulen sind noch weitere Vorverhandlungen nötig.

2. Die höheren Schulen städtischen Patronats werden von der Stadt-Kommune eingerichtet und unterhalten. Die Legate bleiben jedoch nach Trennung der Schulen von den Kirchen bei den betreffenden Schulen.

3. Die Kirchengemeinden Altstadt, Löbenicht und Kneiphof überlassen der Stadt die bisher von den gelehrten Schulen benutzten Lokale nebst den dazu gehörigen Lehrerwohnungen zu unentgeltlichem Nießbrauch. Die Unterhaltungskosten fallen jedoch der Stadt zur Last.

4. Das Schulgeld beträgt fortan in den 3 unteren Klassen des Altstädtischen Gymnasiums 1 ℛ, in den beiden oberen Klassen 1 ℛ 10 Sgr. monatlich; in den drei andern Schulen wird es durchweg auf 1 ℛ monatlich festgesetzt. Die Lehrer ziehen es ein und verteilen $^3/_4$ desselben unter sich nach bestimmtem Verhältnis.

5. Dafür sind sie aber auch verpflichtet, die von der Schulbehörde zugewiesenen Freischüler unentgeltlich zu unterrichten. Die Zahl derselben beträgt $^1/_5$ sämtlicher Schüler.

6. Das letzte Viertel des Schulgeldes fließt in die Schulkasse und dient zur Anschaffung von Schulutensilien, zur Unterstützung von Lehrern und zur Bewilligung von Prämien an Schüler.

7. Das in dem Humboldtschen Plan enthaltene Projekt zur Errichtung einer Handlungsschule wird fallen gelassen, weil weder bei den städtischen Behörden, noch bei der Kaufmannschaft Interesse dafür vorhanden ist. Die Kneiphöfische gelehrte Schule wird deshalb ebenfalls in eine Bürgerschule verwandelt.

8. Um dem Bedürfnis für höhere Mädchenbildung zu genügen, wird eine Töchterschule neu eingerichtet.

Das Altstädtische Gymnasium blieb unter der bewährten Leitung des bisherigen Rektors Hamann und wurde am 9. Sept. 1811 in der Altstädtischen Kirche feierlich eingeweiht. Die Einweihung der Kneiphöfischen Bürgerschule

war bereits am 7. Mai 1811 durch einen feierlichen Akt in der Aula der Universität erfolgt. Direktor blieb der bisherige Leiter, Professor Lehmann. Die Umwandlung der Löbenichtschen Schule ging am 2. Aug. 1811 durch eine Feier in der Löbenichtschen Kirche vor sich. Zum Direktor hatte man den Regierungsrat Graff berufen. Für die neu zu errichtende Töchterschule entwarf Superintendent Weiß im Auftrage der Schuldeputation einen Plan, der von der Königl. Regierung durch Reskript vom 8. März 1811 bestätigt wurde. Nach der am 4. Nov. 1811 erfolgten Eröffnung mußte Superintendent Weiß vorläufig die Leitung der Anstalt übernehmen. Als der zum Direktor gewählte Pastor Lorenz aus Livland im Januar 1812 hier eintraf, fand er sowohl das ausgesetzte Gehalt, als auch die äußeren Schulverhältnisse seinen Erwartungen nicht entsprechend und kehrte sogleich in seine Heimat zurück. Superintendent Weiß behielt deshalb die Leitung bis zum Herbst 1813 und brachte die Anstalt in großen Flor, so daß er seinem Nachfolger bereits 220 Schülerinnen übergeben konnte.

Von den nichtstädtischen höheren Schulen war das Königl. Waisenhaus im Herbst 1809 in ein Normalinstitut verwandelt worden. Das Collegium Fridericianum bestand unter dem Direktor Gotthold bereits seit dem 1. Oktober 1810 als Gymnasium, und die Umwandlung der reformierten gelehrten Schule in eine Bürgerschule hatte sich ebenfalls schon 1810 vollzogen. So konnte am Schluß des Jahres 1811 die *äußere Reform* der höheren Schulen vorläufig als abgeschlossen betrachtet werden.

Mit der *äußeren* Reform der höheren Schulen ging die *innere* Hand in Hand. Um einerseits die Kräfte der Stadt Schuldeputation nicht zu sehr zu zersplittern, andererseits für die gedeihliche Fortentwickelung des höheren Schulwesens bessere Garantie zu haben, setzte die Sektion für den Unterricht im Ministerium eine wissenschaftliche Deputation ein, der die Professoren Hüllmann, Vater, Schweiger, *Herbart* und Caspari, Direktor Gotthold und Regierungsrat Delbrück angehörten. Dieser Deputation war vor allem „die Ausarbeitung neuer Pläne für die hiesigen Schulen" aufgegeben. Um sich dafür die nötigen Unterlagen zu verschaffen, besuchten ihre Mitglieder die gelehrten Schulen. Auf diese Weise lernten sie die Lehrmethode, die Qualifikation der einzelnen Lehrer und die Leistungen der Schüler kennen. Auch wurde ihr Urteil dadurch geschärft, daß sie die Prüfung der Kandidaten, die sich für eine Lehrerstelle meldeten, vorzunehmen hatten.

Gestützt auf den Bericht des Königsberger Schulkollegiums über das höhere Schulwesen der Stadt vom 19. April 1809 und die späteren Mitteilungen und Vorschläge der wissenschaftlichen Deputation suchte die Königl. Regierung ihren Standpunkt bezüglich der inneren Einrichtung des geplanten Gymnasiums und der Bürgerschulen zu fixieren und ließ sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten:

„Sollen die Gymnasien ihrem Zwecke entsprechen, so müssen sie den Unterricht möglichst vollständig innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises und nach einer planmäßigen Abstufung dergestalt erteilen, daß in den beiden obern Klassen das philosophische und historische Studium, in den 3 unteren aber die sogenannten Realien als Hauptobjekte betrachtet werden können."

. . . „Der Mittelschulen zwiefache Bestimmung ist, einesteils als Progymnasium für diejenigen Lehrlinge zu sorgen, die sich den gelehrten Schulen zu widmen gedenken, und andrenteils als Realschulen solchen Schülern, die sich der Ökonomie, Handlung oder anderem Gewerbe widmen, die dazu erforderliche Vorbereitung in ihrem ganzen Umfange in einem dreijährigen Kursus zu erteilen. Für die Subjekte der zweiten Gattung ist aber jetzt Fertigkeit im deutschen Stil, in der französischen, auch wohl in der polnischen Sprache, nebst guten geographischen, mathematischen, physikalischen Kenntnissen erforderlich, der Kalligraphie, des Zeichnens, der Musik, Geschichte, Religion und Sittenlehre nicht zu gedenken. . . . Um aber diese gründlich zu lehren, würde das Dozentenpersonale bei den Mittelschulen weder an Zahl noch an Kenntnissen genügen, ja wir besorgen, daß unter den gegenwärtigen hiesigen Lehrern der gelehrten und Mittelschulen nur sehr wenige imstande sein dürften, in den so organisierten Mittelschulen zweckmäßigen Unterricht, besonders den in mathematischen, physikalischen und technologischen Kenntnissen, zu geben."[1])

Man merkt auf den ersten Blick, daß die Möglichkeit geboten werden sollte, den Übertritt von der Bürgerschule zum Gymnasium und umgekehrt zu erleichtern. Leider ließ man später diesen schönen Gedanken wieder fallen, was aus einem Vergleich der Lehrpensa der beiden Kategorien von Lehranstalten unmittelbar nach ihrer Neugestaltung hervorgeht. Das Altstädtische Gymnasium umfaßte nach dem Lektionsplan für das Sommer-Semester 1811[2]) 7 Klassen: Prima, Sekunda major, Sekunda minor, Tertia major, Tertia minor, Quarta und Quinta. Der Unterricht wurde erteilt in Religion, Latein (in allen Klassen), Hebräisch (nur in Prima), Französisch, (von Tertia minor ab) Griechisch, (von Tertia major ab) Geographie und Geschichte (mit Ausschluß von Prima), Deutsch und Mathematik (in allen Klassen). Den Zeichenunterricht gab ein „Zeichenmeister" privatim. Der Unterricht in Kalligraphie wurde nur in den beiden untersten Klassen mit je 6 Stunden erteilt. Die „Nichtstudierenden" von den 3 oberen Klassen erhielten für sich allein besondern Unterricht im praktischen Rechnen.

Die Aufgabe, welche die neugegründeten Bürgerschulen erfüllen sollten, faßte man in der gedruckten Einladung zur feierlichen Einweihung der Kneiphöfischen Bürgerschule mit folgenden Worten zusammen: „Was der Unterricht voraus hat, der in gelehrten Schulen den künftigen Lehr-, Kirchen- und Staatsbeamten erteilt wird, soll vorzüglich in einem großen Vorrat positiver und materieller Kenntnisse bestehen; aber die formale Bildung, die Ausarbeitung des Menschen selbst, seiner Seelen- und Geisteskräfte, soll von den Pflegnern der Pflanzschulen, aus welchen die ehrwürdige Mehrzahl der Staatsbürger hervorgeht, mit gleicher Liebe, wie in den gelehrten Schulen berücksichtigt werden."

Um dies zu erreichen, stellte die Königl. Regierung die Grundzüge eines Lehrplans auf, und die Rektoren wurden unterm 25. Febr. 1811 angewiesen, auf Grund derselben einen vollständigen Lehrplan auszuarbeiten. In welchem Sinne derselbe ausfiel, möge nur angedeutet werden durch die Pensa, die im Sommer 1811 in der Kneiphofischen Burgerschule durchgearbeitet wurden. Der Rektor, Professor Lehmann, berichtet darüber:[3])

1) Königl. Staatsarchiv-Königsberg i. Pr. R. K. S. Königsberg. Gen. Tit. 1. Nr. 2.
2) Wie vorh. Der vollständige Plan findet sich in Nr. 2 II. Blatt 86.
3) Magistrat ꝛc. Abt. V. rep. Akta, die Lehrgegenstände in der Kneiph. Bürgerschule und die von derselben halbjährlich einzureichenden Lektions-Kataloge betr.

„1. Was die lateinische Sprache betrifft, so ist in Prima Montags, Dienstags, Donnerstags 2—3 im Corn. Nep. gelesen: Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon; in Sekunda Montags, Donnerstags von 2—3 ist die Syntaxis eingeübt und Broeder in 10 Stücken übersetzt geworden; und in Tertia ist Montags, Donnerstags das Lateinlesen mit den Deklinationen zur Übung gelangt.

2. Der französische Unterricht in Prima, Mittwochs, Sonnabends von 8—10, ging nach Heckers Lesebuch 1. Teil, im 1. Abschnitt, 2ter Abschnitt 96 Stücke mündlich und schriftlich zur Übersetzung ins Deutsche, und zur Übersetzung ins Französische mündlich und schriftlich reichten hin: 1. Abschnitt, 2. Abschnitt 34 Stücke. wozu Übungen der Konjugation und Rechtschreibung kamen. In Sekunda Montags und Donnerstags von 8—10 lagen 28 Stücke im Lesebuch des Gedike zur mündlichen und schriftlichen Übersetzung aus in Verbindung mit Konjugation und Rechtschreibung. In Tertia Dienstags, Freitags 8—10 wurde das Buchstabieren, Zählen, der Ausdruck für die Teile des menschlichen Körpers, für die Tage, Monate und dgl. geübt, nebst kleinen Sätzen.

3. Die deutsche Sprache in Prima Montag, Donnerstag, Mittwoch, Sonnabend 11—12 und Freitag 2—3 ward nach Adelung in Sätzen und Perioden, lehrend und ausarbeitend geübt. In Sekunda Montag, Donnerstag, Mittwoch, Sonnabend 11—12 ward sie zur Etymologie angelegt; in Tertia an denselben Tagen und in denselben Stunden ward das Lesen, Deklinieren und dgl. zur Übung gebracht, sowie auch nach Wilmsen 40 Erzählungen und biblische Stellen, Ps. 114, 15, 19, 23 ꝛc. zur Erweckung auslagen. Eine Stunde von denen in Prima diente dem Verstande in Entwickelung der Begriffe nach ihrem Verhältnis zu einander.

4. In der Geschichte brachte Prima Montags, Dienst., Freit., Donnerst. 8—9 den Unterricht bis zum 14. Säculum; Sekunda legte Dienstags 8—9, 10—11, Freitags 10—11 bis zu Cyrus hin; und Tertia hatte Montags, Donnerst. 10—11, Dienst. 8—9 nach Moeller die bibl. Geschichte.

5. In der Geometrie hat Prima Montags, Donnerstags, 10—11, Dienstags 9—10 die Longimetrie und Planimetrie bis zum Pythagoräischen Lehrsatz gebracht; Sekunda hat Mittwochs, Sonnabends 10—11, Freitags 8—9 die Longimetrie bis zu den Peripherie- und Centriwinkeln gehabt, und in Tertia ward Dienstag, Freitag 2—3, Freitag 8—9 die Formenlehre in Zeichnungen und dgl. getrieben.

6. Die Arithmetik ist in Prima Montags, Donnerstags 3—4 an ganzen Zahlen, Brüchen überhaupt, Dezimalbrüchen, einstimmigen und entgegengesetzten Größen, Potenzen und Wurzeln der Zahlen, Verhältnissen und Proportionen, Regel de tri zum Unterricht gekommen. In Sekunda an denselben Tagen und Freitags derselben Stunde sind ganze Zahlen, Brüche, geometrische Verhältnisse und dgl. zur Übung gebracht. Tertia hatte in derselben Zeit die 4 Spezies nebst Münzen, Gewichten u. s. w. zur Bekanntmachung genommen.

7. Die Religion hat in Prima Montags, Donnerstags 9—10 nach Weiss' Katechismus bis zu den Pflichten gegen Gott vorgelegen, in Sekunda Dienstags, Freitags 11—12 die Lehre von Gott eingenommen und in Tertia Montags, Donnerstags 8—9 die Hauptstücke und Sprüche im Landeskatechismus zur Erklärung gegeben.

8. Die Erdbeschreibung nimmt in Prima Dienstag, Freitag von 10—11 Stelle und tritt mathematisch und physisch auf. In Sekunda hat sie Mittwochs, Sonnabends 8—9 und Dienstags 2—3 einen allgemeinen Überblick über Europa genommen, die Naturgrenzen, Klima und Handelsverbindungen, Entfernung der Städte von Königsberg zur Unterhaltung geboten und ist speziell geworden für Preußen, Warschau, Rheinbundesstaaten. In Tertia Mittwochs, Sonnabends 8—9 sind die Hauptteile von Preußen n Rücksicht gebracht worden. Auch sind in Sekunda 32 Karten aus freier Hand gezeichnet

9. Die Naturbeschreibung und Physik in Prima Dienstag, Freitag 3—4, Mittwoch 10—11 hat im Unterrichte den Artikel von der Luft und die Geognosie zurückgelegt. In Sekunda Dienstag und Freitag 2—3 ist die Botanik zur Kunde gekommen. In Tertia Mittwoch und Sonnab. 10—11 sind nach Hoffmann die allgemeinsten Naturdinge in Unterricht gebracht worden.

Die übrigen Stunden wurden mit dem Schreiben und Singen ausgefüllt."

Dieser erste Lehrplan war jedoch nur ein Versuch. Fort und fort wurde an der innern Ausgestaltung der Bürgerschulen gearbeitet; denn die Bürgerschulfrage bewegte die Gemüter der städtischen Bevölkerung lange Zeit, bis die Kneiphöfische Bürgerschule schließlich zu einem Gymnasium erhoben wurde (1831), während man die Löbenichtsche und die Reformierte Bürgerschule zu Realgymnasien verwandelte. Näheres über die weiteren Schicksale der höheren Lehranstalten berichten die Schulprogramme; deshalb bleiben die höheren Schulen bei unsern weiteren Ausführungen außer Betracht.

Die Reform der niederen Schulen ging bedeutend langsamer vor sich, weil sowohl bei den städtischen Körperschaften als auch bei der Regierung die Meinung vorherrschte, daß „bei dem großen Mangel an den zu den Lehrerstellen nötigen Subjekten eine schnelle Reform die nachteiligsten Folgen haben würde." Das Königsberger Schulkollegium hatte zwar schon unterm 14. Sept. 1809 der Königl. Regierung in einem ausführlichen Bericht die vielen Mängel der niederen Schulen aufgedeckt und Vorschläge zur Reform unterbreitet, doch ohne Erfolg; denn die Staatsbehörde faßte bei der äußeren Reform vorläufig nur die höheren Schulen ins Auge, und der Magistrat gab bei der Rivalität, die zwischen der Schuldeputation und dem Schulkollegium bestand, den Reformvorschlägen keinen Nachdruck, beauftragte vielmehr den Altstädtischen Superintendenten Weiß und den Oberlehrer Dr. Möller, auf Grund ihrer Erfahrungen geeignete Vorschläge zu machen.

Daraufhin überreichten dieselben am 10. April 1810 ein „unmaßgebliches Gutachten über die Organisation des Schulwesens hiesiger Haupt- und Residenzstadt" und führten darin u. a. aus: „Wenn die hiesige Stadt hinreichend mit Schulen versehen sein soll, so bedarf sie 25 Elementarschulen, 2 Bürgerschulen, 2 höhere Mädchenschulen und 2 oder 3 gelehrte Schulen.[1]) Von diesen fallen der Stadt nicht zur Last: 1. 6 Elementarschulen, nämlich die 4 Regimentsschulen, die Tiepolt-Bullensche Freischule und die deutsch-reformierte Schule, 2. eine höhere Mädchenschule, nämlich die französisch-reformierte, 3. 2 gelehrte Schulen, das Kollegium Fridericianum und die reformierte Schule. Es müssen demnach aus städtischen Fonds unterhalten werden: 19 Elementarschulen, 1 höhere Mädchenschule, 2 Bürgerschulen und 1 Gymnasium. Unter den Elementarschulen werden einige als vorbereitende Anstalten für die höheren Gattungen von Schulen einer größeren Ausdehnung und daher 2 Klassen bedürfen, während in andern der Unterricht nur in einer Klasse erteilt wird. Die Anzahl der Schulen von 2 Klassen würden wir in Rücksicht auf die bestehenden Schulen auf 9, die Anzahl der Schulen mit einer Klasse auf 10 festsetzen und sie auf folgende Weise in der Stadt zu verteilen vorschlagen: 1. Steindamm und Junkerstraße, bisherige Armen- und Bürgerschule, 1 Klasse; 2. Altstadt, bisherige Ratsschule, 2 Klassen; 3. Holz- oder Heilige Geist-

1) Der Vollständigkeit wegen werden hier und w. u. die höheren Schulen noch vorübergehend berührt.

straße, neu anzulegende Schule mit 1 Klasse; 4. Neuroßgärtsche Schule mit 2 Klassen, 5. Laak, neue Schule mit 1 Klasse; 6. St. Georgenhospital mit 2 Klassen; 7. Haberberger Kirchschule mit 1 Klasse; 8. Schaafgasse, neue Schule mit 1 Klasse; 9. Nasser Garten, neue Schule mit 1 Klasse; 10. Alter Garten, neue Schule mit 1 Klasse; 11. Löbenichtsche Langgasse, statt der bisherigen Armenschule Präzentorschule mit 1 Klasse; 12. Sackheimsche Kirchschule mit 2 Klassen; 13. Katholische Kirchschule mit 1 Klasse; 14. in der Wallstraße neue Schule mit 1 Klasse; 15. Litauische Schule mit 2 Klassen; 16. Altroßgärtsche Kirchschule mit 2 Klassen; 17. Tragheimsche Kirchschule mit 2 Klassen; 18. Kneiphöfsche Elementarschule mit 2 Klassen, verbunden mit der im bisherigen Lokal der Kneiphöfischen Stadtschule anzulegenden Bürgerschule; 19. Löbenichtsche Elementarschule, verbunden mit der im bisherigen Lokal der Löbenichtschen Stadtschule anzulegenden Bürgerschule.

Zur Vermeidung aller Streitigkeiten würde es am zweckmäßigsten sein, die zu dem Unterhalt erforderlichen Zuschüsse auf die aus den Kirchenkassen an die 3 Schulen gezahlten Fonds, mit Ausschluß der in dem beiliegenden Etat[1]) näher bestimmten

1) Etat sämmtlicher Elementarschulen im Jahre 1810.*)

| | Soll Thlr. | Gr. | Zuschuß abzüglich der vorhandenen Fonds. Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Ehemalige Armenschule auf dem Steindamm, 1 Classe | | | | |
| 1 Lehrer-Gehalt | 100 | — | | |
| 1 Achtel Holz à 20 Thlr. zur Heitzung des Schulzimmers | 20 | — | | |
| freie Wohnung im Schulgebäude | — | — | | |
| 2. Altstädt. Rathsschule gegenüber der Kirche im Pauperhause, mit 2 Classen | 120 | — | 120 | — |
| 1 Lehrer-Gehalt | 200 | — | | |
| freie Wohnung im Schulgebäude | — | — | | |
| 1 Lehrer-Gehalt | 100 | — | | |
| 2 Achtel Holz zur Heitzung der Schulzimmer | 40 | — | | |
| 3. Neue Schule in der Holzstraße mit 1 Classe | 340 | — | 249 | $56^1/_2$ |
| 1 Schulzimmermiethe | 40 | — | | |
| 1 Lehrer-Gehalt | 100 | — | | |
| Wohnungsmiethe | 20 | — | | |
| 1 Achtel Holz zur Schule | 20 | — | | |
| 4. Neuroßgärtsche Schule mit 2 Classen | 180 | — | 180 | — |
| 1 Lehrer-Gehalt | 200 | — | | |
| freie Wohnung im Schulgebäude | — | — | | |
| 1 Lehrer-Gehalt | 100 | — | | |
| 2 Achtel Holz | 40 | — | | |
| 5. Neue Schule auf der Laak mit 1 Classe | 340 | — | 188 | $47^2/_3$ |
| Wie Nr. 3 | 180 | — | 180 | — |
| 6. Mädchenschule in dem Lokal der Kneiphöfschen Armenschule mit 3 Classen | | | | |
| 1 Lehrer-Gehalt | 300 | — | — | — |
| 2 „ à 200 Thlr. | 400 | — | | |
| 3 Lehrerinnen à 100 Thlr. | 300 | — | | |
| 3 Achtel Holz zur Heitzung | 40 | — | | |
| | 1040 | — | 856 | — |
| Latus | 2200 | — | 1774 | $14^1/_6$ |

*) Magistrat Königsberg. Abt. V. Akta: Reform des städtischen Schulwesens betr. (Beilage zu dem Reorganisationsplan von Weiß und Möller.)

Zahlungen zu assignieren, das Gymnasium nebst den beiden Bürgerschulen aber lediglich auf die aus der Kämmereikasse zu leistenden Zahlungen nebst der oben erwähnten nicht trennbaren Fonds zu fundieren.

Was nun die äußeren Verhältnisse dieser Schulen anbetrifft, so geht unsere Meinung . . . dahin, daß

1. jeder Lehrer an einer Elementarschule mit einer Klasse mit 100 ℛ Gehalt und freier Wohnung oder einer Wohnungsmiete von 20 ℛ zu besolden sei, und das ganze Schulgeld derselben, welches wir für jedes Kind mit 30 Gr. monatlich annehmen, wobei wir jedoch auf $^1/_5$ der Schülerzahl Freischüler rechnen, als zufälliges Einkommen genieße.
2. Bei den Elementarschulen mit 2 Klassen würden wir für den ersten Lehrer 200 ℛ Gehalt und freie Wohnung, für den zweiten 100 ℛ Gehalt vorschlagen. Das Schulgeld aber, welches ebenso wie in der vorigen Elementarschule angenommen, werden unter beide nach Proportion der Gehälter verteilt." . . .

Diese Vorschläge bildeten die Grundlage für alle weiteren Beratungen. Oberbürgermeister Heidemann unterbreitete im Einverständnis mit der Stadtschuldeputation am 24. März 1811 dem Magistrat seinen Reformplan (vgl. S. 451), dem er folgende Hauptforderungen beifügte: 1. Die höheren Schulen sind von der Stadt zu übernehmen; denn „nur die Zeiten des Mönchstums konnten Schulen für

| | Soll Thlr. | Soll Gr. | Zuschuß abzüglich der vorhandenen Fonds. Thlr. | Zuschuß abzüglich der vorhandenen Fonds. Gr. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 2200 | — | 1774 | $14^1/_6$ |
| 7. St. Georgs-Hospitalschule, 2 Classen wie Nr. 4 | 340 | — | 227 | — |
| 8. Haberbergsche Kirchschule mit einer Classe 1 Lehrer, welcher die gegenwärtig unter 2 vertheilt gewesene Fonds erhält: | 137 | 60 | — | — |
| 9. In der Schaafgasse 1 neue Schule mit 1 Classe wie Nr. 3 | 180 | — | 180 | — |
| 10. Auf dem Nassengarten eine neue Schule wie Nr. 3 | 180 | — | 180 | — |
| 11. Auf dem Alten Garten eine neue Schule wie Nr. 3 | 180 | — | 180 | — |
| 12. Löbenichtsche Präcentorschule, 1 Cl. wie Nr. 3. | 180 | — | 180 | — |
| 13. Sackheimsche Kirchschule mit 1 Cl. erhält die bisher unter 2 Lehrer vertheilt gewesenen Fonds mit | 152 | 60 | — | — |
| 14. Litthauische Schule mit 2 Cl. wie Nr. 4 | 340 | — | 216 | — |
| 15. Neue Schule in der Wallstraße, 1 Cl. wie Nr. 3 | 180 | — | 180 | — |
| 16. Katholische Schule mit 2 Classen wie Nr. 4 | 340 | — | 169 | — |
| 17. Altroßgärtsche Kirchschule mit 2 Classen wie Nr. 4. | 340 | — | 116 | 33 |
| 18. Tragheimsche Kirchschule mit 2 Cl. behält ihre bisherigen Fonds mit | 397 | 36 | — | — |
| 19. Kneiphöfische Elementarschule im Lokal der Kneiph. Stadtschule mit 2 Cl. wie Nr. 4 | 340 | — | 340 | — |
| 20. Löbenichtsche Elementarschule im Lokal der Löbenichtschen Stadtschule, 2 Cl. wie Nr. 4 | 340 | — | 340 | — |
| | 5827 | 66 | 4082 | 47 |

Der gesamte Fonds der Elementarschulen betrug . . . . . 1744 Thlr. 79 Gr. 15 Pf.
Zinsen vom Donativ-Kapital . . . . . 400 „ — „ — „
Neu bewilligter Zuschuß . . . . . 6000 „ — „ — „
(ein Theil davon für höhere Schulen).

geistliche Anstalten erklären und den Kirchenkassen die Unterhaltung aufbürden." 2. Die Elementarschulen sollen fortan als kirchliche Hilfsanstalten betrachtet werden, „da es unleugbar ist, daß der Elementarunterricht schon zur religiösen Bildung gehört." 3. Für sämtliche Elementarschulen ist ein Inspizient mit 300 ℛ Gehalt anzustellen: denn „die Aufsicht der Herren Geistlichen ist nicht hinreichend, wie die Erfahrung lehrt. Die Aufsicht muß von Einem ausgehen."[1] Als Inspizient schlug er den Superintendenten Weiß vor, dem dann zugleich die Pflicht auferlegt werden sollte, den Lehrplan für die Elementarschulen zu entwerfen und die Lehrer zu prüfen und auszubilden.

Der Magistrat erklärte sich mit diesem Plan einverstanden, auch die Kirchenvorsteher der einzelnen Gemeinden traten in einer Konferenz am 3. April 1811 dem Magistratsbeschluß bei, verlangten aber zugleich, daß die Stadt die Schulgebäude der höheren Schulen als Eigentum mit übernehmen sollte. Die Stadtverordnetenversammlung beanstandete jedoch am 16. April 1811 die Übernahme dieser Gebäude, weil die Unterhaltung und der bald notwendige Neubau der Stadt viele Kosten verursachen würde; ebenso lehnte sie auch die Anstellung eines Inspizienten ab; im übrigen trat sie jedoch den Beschlüssen bei, so daß der Magistrat am 11. Sept. 1811 der Regierung anzeigen konnte, die höheren Schulen seien nunmehr von der Stadt, die niederen von den Kirchen zur weiteren Unterhaltung übernommen. Als nähere Begründung für die letztgenannte Maßnahme führte er an: 1. Die Elementarschulen sind Voranstalten für den Religionsunterricht; deshalb können die Kirchen eher zu diesen, als zu den höheren Schulen die nötigen Zuschüsse leisten. Wo bei der Kirche keine Elementarschule ist, da muß man sie schaffen, damit die Menschen fähig werden, den Religionsunterricht in der Kirche zu empfangen. 2. Es ist dies für die Kirche keine neue Last, sondern eine schon auf frühere Gesetze gegründete Pflicht. Auch ist es nicht zu leugnen, daß diese Schulen mehr Legate von Wohlthätern erhalten werden, wenn sie mit der Kirche verbunden sind. 3. Aus städtischen Fonds ist nichts mehr zu erwarten, als was bewilligt worden, zumal der Stadt durch Kabinettsordre vom 8. Dez. 1809 versprochen ist, daß nichts mehr gefordert werden solle.

Der Bedarf einer Elementarschule von 2 Klassen wurde nach den Weißschen Vorschlägen bemessen, von dem Schulgeld sollten jedoch an der zweiklassigen Schule $^4/_5$ dem ersten, fest anzustellenden, $^1/_5$ dem zweiten (Hilfs-)Lehrer zufließen, die den Schulen gehörigen Fonds sollten lediglich dazu dienen, „Schulen zu dotieren, wo es den Kirchenkassen schwer fallen sollte, Schulen zu unterhalten." Für die im Weißschen Plan vorgesehenen 19 Elementarschulen wurde schließlich ein Verteilungsplan auf die einzelnen Kirchensprengel beigefügt[2] mit der Bitte, den ganzen Plan zu bestätigen. Die Regierung holte zunächst das Einverständnis der Schuldeputation und der Superintendenten ein und sandte dann den ganzen Plan unter Befürwortung an das vorgeordnete Departement. Von dort aus erging darauf nachstehende Verfügung:[3]

1) Königl. Staatsarchiv-Königsberg. R. K. S. Königsberg. Gen. Tit. I, Nr. 2.
2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg. R. K. S. Königsberg. Gen. Tit. I. Nr. 2.
3) Magistrat-Kbg. Alt. V. Akta, Die Reform des städtischen Schulwesens, abgedruckt in den N. Pr. Pr., Bl. u. F. Königsberg 1852, S. 295–297.

„Das unterzeichnete Departement genehmigt auf den Bericht der Geistlichen und Schul-Deputation der Königl. Ostpr. Regierung vom 27. Okt. v. J., daß das Gymnasium, die Kneiphöfische, Löbenichtsche und die Mädchenschule in Königsberg aus den Fonds, welche in dem von dem Magistrat mit dem Bericht vom 11. Sept. ejusd. a. eingereichten Etatsentwurfe ausgeführt sind, unterhalten, die Elementarschulen dagegen den Pfarrkirchen überlassen werden, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen: 1. Daß jeder Kirchenkasse die Mittel unverkümmert verbleiben, die sie bisher für ihr Elementarschulwesen, es sei aus öffentlichen Fonds oder aus städtischen Kassen, gezogen hat. 2. Daß jeder Gemeinde überlassen werde, ihre Pfarrschule nach Maßgabe ihrer Mittel einzurichten, nachdem vorher ein Minimum festgesetzt worden, unter welches die Gehalte der Lehrer nicht fallen dürfen. 3. Daß da, wo die Einnahme vom Schulgelde oder die Königlichen Accidenzien, oder ein einträgliches Nebenamt, z. B. die Aufsicht über die Pauperhäuser, dem Lehrer ein zureichendes Einkommen gewähren, die Kirchenkassen nicht mit einem Gehalt beläſtigt, 4. wo dieses aber nicht der Fall ist, und die Kirchenkasse irgend zuschießen kann, das Geld für die Schule hergegeben werde.

Mit Beobachtung dieser Beschränkungen kann allmählich, so wie es die Erweiterung der Mittel erlaubt, auch mit der Einrichtung der nötigen Elementarschulen fortgeschritten werden. Daß der Magistrat den fixen Bedarf jeder Schule dieser Art etwas zu hoch angeschlagen habe, darin stimmt das Departement der Deputation bei und genehmigt, daß die von ihr vorgeschlagenen Sätze des fixierten Gehaltes[1]) der Lehrer angenommen werden. Das aufzubringende Quantum wird aber auch vermindert durch die der Stadt Königsberg zugesprochenen Donativgelder, sowie durch die mit den Elementarschulen ihr ebenfalls überwiesenen Königl. Zuschußgelder für dieselben, so daß, wenn die Kirchenkassen nicht in gar zu desolaten Umständen sind, nicht außerordentlich viel noch aufzubringen sein wird. Nur wird der Magistrat, dem es mit Beifall anzuerkennen ist, daß er auch noch die Pensionen der Lehrer von dem Schulfonds auf den Kämmerei-Etat übernommen hat, nicht Nebenämter, womit Elementarlehrern geholfen werden kann, Lehrern an höheren Schulen zuwenden müssen, wie dieses schon mit der Inspektion des Kneiphöfischen Pauperhauses geschehen ist.

Berlin, den 20. Novbr. 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern.

Schuckmann.

An

die Geistl. u. Schul-Deputation

der Kgl. Regierung zu Königsberg i. Pr.

Somit waren die allgemeinen Grundsätze für die Reform des Elementarschulwesens festgestellt. Zeit und Umstände verhinderten jedoch eine sofortige genauere Durchführung derselben. 1812 mußte Preußen gezwungen als Verbündeter Napoleons an dem Feldzuge gegen Rußland teilnehmen, wodurch besonders Ostpreußen in Mitleidenschaft gezogen wurde. Als dann gar 1813 der Krieg gegen Frankreich ausbrach, trat in der hohen Begeisterung für Vaterland und Freiheit das Interesse für Kommunal-Angelegenheiten vollständig in den Hintergrund; erst nach Beendigung des Befreiungskrieges konnte darum die Durchführung der Schulreform wieder energisch in Angriff genommen werden. Entgegen der vorstehenden Verordnung vom 12. Nov. 1812 hatte es die Stadt-

1) Nach dem Vorschlage der Regierung sollte $^1/_3$ des Schulgeldes an die Kirche fallen und $^2/_3$ desselben sollten unter die Lehrer verteilt werden. Außerdem wurde für $^1/_5$ sämtlicher Schüler Freischule gefordert.

schuldeputation durch Eingabe vom 10. Febr. 1813 bei der Regierung durchgesetzt, daß Accidenzien und Nebenämter bei der Fixierung der Gehälter nicht in Betracht kommen sollten, weil dieselben zufällig seien, das Schulamt aber fest und dauernd gegründet sein müsse. Bald nach dem Kriege waren die weiteren Vorarbeiten so weit gediehen, daß am 10. Aug. 1814 der Regierung der endgiltige spezialisierte Reformplan vorgelegt werden konnte. In demselben wurden folgende Grundsätze zur Geltung gebracht:

„1. Jede Kirche muß die Kosten der in ihrem Sprengel vorhandenen und der darin neu anzulegenden Schulen übernehmen unter der .... Beschränkung, daß, wenn diese Kosten ihre Kräfte übersteigen, ihr eine Hilfe gegeben werde.

2. Die Elementarschulen teilen sich in solche von zwei Klassen mit einem Hauptlehrer und einem Hilfslehrer und in solche von 1 Klasse mit einem Lehrer.

3. Bei Schulen von 2 Klassen erhält der Hauptlehrer ein Gehalt von 200 ℛ als das Minimum, freie Wohnung oder Geldentschädigung und Brennholz, der Hilfslehrer ein Gehalt von 100 ℛ als das Minimum.

4. Bei Schulen von einer Klasse erhält der Lehrer 100 ℛ Gehalt als das Minimum, freie Wohnung oder Geldentschädigung und das Brennholz.

5. Das Schulgeld wird in allen Schulen ohne Unterschied auf 30 Gr. monatlich festgesetzet. Ein Fünftel der Schulkinder erhält freie Schule, welche von der städtischen Schuldeputation auf das Gutachten der städtischen Armendeputation bewilligt wird. Übersteigt die Zahl der Freischüler $^1/_5$, so wird das Schulgeld für die mehreren Freischüler aus dem städtischen Armenfonds vergütet, weshalb die Schullehrer monatlich eine Nachweisung derselben einreichen. Von dem Schulgelde erhalten die Schullehrer zwei Drittel, bei Schulen von 2 Klassen zu gleichen Teilen, bei denen von 1 Klasse einer allein, und ein Drittel des Schulgeldes fällt den Kirchenkassen zu .... weil sie diesen Zuschuß nicht entbehren können.

6. Damit die Schulen nicht zum Nachteil des Unterrichts überfüllt werden, wird das Maximum der Schülerzahl einer Klasse auf 75 bestimmt Es wird allerdings diese Maßregel, so lange nicht die erforderlichen Elementarschulen eingerichtet sind, nicht ausgeführt werden können; es wird aber nötig sein, den Schullehrern bekannt zu machen, daß sie sich solchem unterwerfen, sobald die Schulen sämtlich eingerichtet sein werden.

7. Die Anstellung der Elementarschullehrer verbleibt dem Patron der Kirche; es können aber nur solche Subjekte angestellet werden, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung tüchtig befunden worden. Den Kirchen bleibt die Einrichtung der Schulen nach den aufgestellten Grundsätzen überlassen. Sie benutzen dabei die vorhandenen Schullokale und besorgen sie, wo solche noch fehlen.

8. Die jetzt vorhandenen Armenschulen hören als solche auf und treten in die Klasse der Elementarschulen ein, und die Fonds der Armenschulen[1]) werden zur

1) Die Fonds der Kgl. Armenschulen betrugen 1811:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | An Kapitalien | 5115 | ℛ | — | Gr. | — Pf. |
| II. | Für Vermietung einiger Stuben in den Schulhäusern und der zu den Häusern gehörigen Pertinenzien | 90 | „ | 30 | „ | — „ |
| III. | An Holzgeld von den Schulkindern | 43 | „ | 38 | „ | — „ |
| IV. | An Schulgeldern v. d. selbstzahlenden Kindern | 393 | „ | 86 | „ | — „ |
| V. | An Schulgeldern aus den General-Armenkassen | 11 | „ | 80 | „ | — „ |
| VI. | An Schulgeldern von den Predigern für arme Kinder | 6 | „ | 30 | „ | — „ |
| VII. | An Monatsgroschen | 23 | „ | 13 | „ | — „ |
| VIII. | An Klingsäckelgeld aus dem Kollegium Fridericianum. | | | | | |

(Magistrat Kgb. Akta: Die Übergabe ꝛc.)

Unterhaltung der Elementarschulen verwandt und den Kirchen, welche vorzüglich eines Zuschusses bedürfen, zugeteilt. Die Grundstücke, welche der Armen-Schulfonds besitzt, werden als Lokale für die Armenschulen benutzt."

Schon längst hatte die Regierung beabsichtigt, die Königl. Armenschulen, deren Existenz je länger je mehr bedroht wurde, mit den städtischen Schulen zu verschmelzen. Sie beauftragte die Räte Hagen und Delbrück mit der Regulierung dieser Angelegenheit. Am 27. März 1811 wurden die Schulen dem Vertreter der Stadtgemeinde übergeben unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Fonds der Schulen gehen an die Stadt über. 2. Die zu den Schulen gehörigen Akten werden dem Magistrat übergeben. 3. Die drei Schulgrundstücke in der Junkerstraße, im Kneiphof und auf dem Alten Garten gehören fortan der Stadt. Seit den 1. April 1811 unterstanden diese Schulen auch der durch wissenschaftliche Mitglieder verstärkten Schuldeputation, und die Lokalschulaufsicht hörte auf, wie bei allen andern Elementarschulen, damit einheitliche Schulverwaltung eingeführt werden könnte. Als aber die Elementarschulen insgesamt an die Kirchen fallen sollten, schien der Regierung die einheitliche Aufsicht bei den Armenschulen gefährdet, und sie forderte diese Lehranstalten durch Verfügung vom 30. Dez. 1812 wieder zurück. Der Magistrat berief sich jedoch auf die Departements-Verfügung vom 26. Juni 1811, wonach sämtliche Elementarschulen, die nicht städtischen Patronats waren, der Schuldeputation unterstellt werden sollten, und die Armenschulen wurden darauf durch Reg. Verf. vom 13. März 1813 der Stadt zugesprochen.[1] Die definitive Übergabe erfolgte aber unter den obigen Bedingungen nach mancherlei Rückfragen erst am 29. Dez. 1814.

Mit dem Reformplan zugleich wurde der Regierung eine Nachweisung der Kosten für die einzelnen Kirchen eingereicht nebst einer genauen Aufstellung über die Mittel, welche die Kirchen bisher für die Schulen aufgewendet hatten.[2] Auf

1) Kgl. Staatsarchiv Königsberg, R. K. S. Kbg. Gen. Tit. I, Nr. 2 desgl. Magistrat-Kbg Akta: „Reform des städt. Schulwesens" und „Die Übergabe der Königl. Elementarschulen an die städtische Commune."

2) Übersicht,[1]
wieviel in früherer Zeit[2]) aus den Kirchen-Kassen auf Schulen verwandt worden:

| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Altstädtische Kirchen-Kasse. | | | | | | |
| a) für die altstädtische lateinische Schule | | | | | | |
| 1. Gehalte: aa dem Rector | 140 | 80 | — | | | |
| bb „ Prorector | 80 | 40 | — | | | |
| cc „ Conrector | 63 | 10 | — | | | |
| dd „ Collega 1 | 34 | 53 | 6 | | | |
| ee „ „ 2 | 34 | 53 | 6 | | | |
| ff „ „ 3 | 34 | 53 | 6 | | | |
| gg „ „ 4 | 34 | 53 | 6 | | | |
| 2. Holzgelder und Holz in natura | | | | | | |
| aa dem Rector | 120 | — | — | | | |
| bb „ Prorector 6¾ Achtel weich Brennholz nebst Anfuhr à 15 Thlr. | 101 | 22 | 9 | | | |
| cc „ Conrector dito 5¼ à 15 Thlr. | 78 | 67 | 9 | | | |
| Latus | 722 | 73 | 6 | — | — | — |

1) Aus den Akten der städtischen Schulabteilung: Einrichtung der hiesigen Elementarschulen. (Tit. I No. 6.)
2) Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

Grund der eingereichten Kostennachweisung sollten folgende Schulen unterhalten oder neu begründet werden.

1. Im Altstädtischen Kirchensprengel: die Präzentorschule neben der Kirche und die Armenschule in der Junkerstraße mit je 2 Klassen sowie eine neue Schule auf der Laak mit einer Klasse;
2. im Kneiphöfischen Kirchensprengel: die schon vorhandene zweiklassige Armenschule in der Kneiph. Hofgasse und eine neue einklassige Schule;

| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 722 | 73 | 6 | | | |
| dd dem Collega 1 = 2 Achtel hart à 20 Thlr. und 2 Achtel weich Brennholz à 15 Thlr. incl. Anfuhr . . . . . | 70 | — | — | | | |
| ee „ 2 dito . . . . . | 70 | — | — | | | |
| ff „ 3 = 4 Achtel weich dito à 15 Thlr. . | 60 | — | — | | | |
| gg „ 4 dito . . . . . | 60 | — | — | | | |
| hh „ Collaborator des Praecent. 1 Achtel weich Brennholz à 15 Thlr. . . . | 15 | — | — | | | |
| 3. legata überhaupt . . . . . | 89 | 65 | — | | | |
| 4. Wohnungs-Miethe für den 3ten Collegen . . . | 20 | — | — | | | |
| 5. Leichen- und Trauungsgelder im Durchschnitt excl. der Unterhaltung des Schulgebäudes und der Lehrer-Wohnungen . . . . . | 333 | 30 | — | | | |
| b) für die altstädt. Praecentor Schule: | | | | | | |
| 1. Gehalt . . . . . | 48 | 56 | — | | | |
| 2. Wohnungs-Miethe . . . . . | 8 | — | — | | | |
| 3. Holz 2¼ Achtel weich à 15 Thlr. . . . . | 33 | 67 | 9 | | | |
| excl. Schulzimmer und Lehrer-Wohnung | | | | 1531 | 21 | 15 |
| II. Kneiphöfsche Kirchenkaße: | | | | | | |
| für die Kneiphöfische lateinische Schule: | | | | | | |
| 1. Gehalte | | | | | | |
| a dem Rector . . . . . | 133 | 30 | — | | | |
| b „ Prorector . . . . . | 66 | 60 | — | | | |
| c „ Conrector . . . . . | 55 | 50 | — | | | |
| d „ Collega 1 . . . . . | 32 | 20 | — | | | |
| e „ „ 2 . . . . . | 32 | 20 | — | | | |
| f „ „ 3 . . . . . | 30 | — | — | | | |
| g „ „ 4 . . . . . | 30 | — | — | | | |
| h „ „ 5 . . . . . | 30 | — | — | | | |
| i „ Scriba . . . . . | 30 | — | — | | | |
| 2. Holzgelder und Holz in natura: | | | | | | |
| a dem Rector Holzgeld . . . . . | 80 | — | — | | | |
| b „ Prorector 4 Achtel weich nebst Anfuhr à 15 Thlr. . . . . | 60 | — | — | | | |
| c „ Conrector 4 Achtel hart dito à 20 Thlr. | 80 | — | — | | | |
| d „ Collega 1 = 3 Achtel hart dito à 20 Thlr. | 60 | — | — | | | |
| e „ „ 2 Holzgeld . . . . . | 30 | — | — | | | |
| f „ „ 3 = 3 Achtel weich à 15 Thlr. | 45 | — | — | | | |
| g „ „ 4 = 2 „ „ à 15 Thlr. | 30 | — | — | | | |
| h „ „ 5 = 2 „ „ à 15 Thlr. | 30 | — | — | | | |
| i „ Scriba ½ Achtel hart à 20 Thlr. . . | 10 | — | — | | | |
| 3. Legate überhaupt . . . . . | 55 | 41 | — | | | |
| 4. Wohnungsmiethe für 6 Lehrer à 30 Thlr. . . . | 180 | — | — | | | |
| 5. Leichen- und Trauungsgelder. . . . . | 333 | 30 | — | | | |
| excl. Unterhaltung des Schulgebäudes und der Wohnung des Rectors. | | | | 1433 | 71 | — |
| Latus | — | — | — | 2965 | 1 | 15 |

3. im Löbenichtschen Kirchensprengel: die schon vorhandene zweiklassige Präzentorschule;

| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | — | — | — | 2965 | 1 | 15 |
| III. Löbenichtsche Kirchenkaße: | | | | | | |
| für die Löbenichtsche lateinische Schule: | | | | | | |
| 1. Gehalte: | | | | | | |
| a dem Rector | 66 | 60 | — | | | |
| b „ Prorector | 50 | — | — | | | |
| c „ Conrector | 44 | 40 | — | | | |
| d „ Collega 1 | 26 | 60 | — | | | |
| e „ „ 2 | 26 | 60 | — | | | |
| f „ „ 3 | 26 | 60 | — | | | |
| 2. Holz und Holzgeld | | | | | | |
| a dem Rector 7½ Achtel weich Brennholz incl. Anfuhr à 15 Thlr. | 112 | 45 | — | | | |
| b „ Prorector Holzgeld | 30 | — | — | | | |
| „ „ ½ Achtel à 15 Thlr. | 7 | 45 | — | | | |
| c „ Conrector Holzgeld | 20 | — | — | | | |
| „ „ ½ Achtel à 15 Thlr. | 7 | 45 | — | | | |
| d „ Collega 1 Holzgeld | 20 | — | — | | | |
| e „ „ 2 „ | 20 | — | — | | | |
| f „ „ 3 „ | 20 | — | — | | | |
| 3. Das Hennigsche Legat | 25 | — | — | | | |
| 4. Leichen- und Trauungsgelder im Durchschnitt excl. der Unterhaltung des Schulgebäudes, der Rector-Wohnung und des Lokals der Präzentor-Schule. | 100 | — | — | 603 | 55 | — |
| IV. Neuroßgärtsche Kirchenkaße: | | | | | | |
| für die Kirchen-Schule | | | | | | |
| 1. Gehalt | 66 | 60 | — | | | |
| 2. Legate | 30 | 42 | 6 | | | |
| 3. Holz: 3 Achtel weich incl. Anfuhr à 15 Thlr., freie Wohnung und Schulzimmer | 45 | — | — | 142 | 12 | 6 |
| V. Haberbergsche Kirchenkaße für die Kirch-Schule in Sa. | — | — | — | 137 | 60 | — |
| VI. Tragheimsche Kirchenkaße für die Kirch-Schule in Sa. | — | — | — | 397 | 36 | — |
| VII. Altroßgärtsche Kirchenkaße für die Kirchschule | — | — | — | 223 | 57 | — |
| VIII. Sackheimsche Kirchenkaße für die Kirch-Schule | — | — | — | 152 | 60 | — |
| IX. Litthauische Kirchenkaße für die Kirchschule | — | — | — | 124 | — | — |
| X. Katholische Kirchenkaße für die Kirchschule | — | — | — | 171 | — | — |
| Latus | — | — | — | 4917 | 13 | 3 |

Außer den Kirchen hat:

1. Das Institut des St. Georgs-Hospitals eine Cantorschule.
   Der Lehrer erhält 58 Thlr. Gehalt, 3 Achtel Holz und freie Wohnung.
2. Das Armen-Schulen-Institut
   3 Schulen in ihr eigenthümlich zugehörigen Häusern
   1 in der Junkerstraße von 1 Classe
   2 im Kneiphof von 2 Classen
   3 auf dem alten Garten von 1 Classe
   Die Einkünfte der Schulen und die Kosten derselben sind nicht bekannt.
3. Das Tiepoltsche Institut eine gut dotierte Freischule.
4. Die reformirte Kirche eine Armenschule.

Lilienthal.
23. Juli 1814.

4. im Neuroßgärter Kirchensprengel: eine zweiklassige Schule, die Kantorschule;
5. im Haberberger Kirchensprengel: die einklassige Kantorschule; sie sollte mit der nahe dabei liegenden einklassigen Armenschule auf dem Alten Garten zu einer zweiklassigen Schule verbunden werden; außerdem blieben noch eine zweiklassige Schule auf dem Oberhaberberg und eine auf dem Nassengarten neu zu errichten;
6. im Tragheimer Kirchensprengel: die bisherige Kantorschule mit 2 Klassen und eine Schule mit einer Klasse;
7. im Altroßgärter Kirchensprengel: die bisherige Kantorschule mit 2 Klassen.
8. im Sackheimer Kirchensprengel: die Kantorschule und die littauische Schule mit je 2 Klassen; eine dritte Schule wurde durch die Freischule im Normal-Institut überflüssig gemacht.
9. Für die römisch katholische Kirche war eine Schule mit einer Klasse vorgesehen und
10. das St. Georgs Hospital sollte seine bisherige zweiklassige Schule behalten.

Somit wurden für die Durchführung des Planes in Aussicht genommen: 13 Schulen mit je 2 Klassen und 4 mit je 1 Klasse. Außerdem bestanden noch 6 andere Elementarschulen: Die Tiepoltsche Armen Freischule, die polnische, die reformierte Armenschule und 3 Militärschulen.

Die Regierung genehmigte unterm 29. Oktober 1814 den ganzen Plan und gab die Anweisung, mit der Umgestaltung der Schulen in der Altstadt, im Kneiphof und Löbenicht und mit der Neuerrichtung der Nassengärter Schule sogleich vorzugehen, die Herabminderung der Frequenz zwangsweise aber nur dann vorzunehmen, wenn der ganze Reformplan durchgeführt sei.

Um die Einheitlichkeit im innern Schulbetrieb zu wahren, hatte der Magistrat im Einverständnis mit der Königl. Regierung, dem Projekt von 1811 entsprechend, die Anstellung eines Stadtschulinspektors geplant. Derselbe sollte die Schulen täglich kontrollieren, die Schullehrer anleiten und unterweisen, die Unterrichtsmethode befördern, sowie mit den Pfarrern der Kirchen, denen die Elementarschulen untergeordnet sind, und mit der städtischen Schuldeputation in Verbindung stehen. Die Anstellung desselben unterblieb jedoch, weil die nötigen Fonds nicht aufgebracht werden konnten.

Nichtsdestoweniger war unterdessen auch eine innere Reform des niederen Schulwesens angebahnt worden durch den Einfluß Johann Heinrich Pestalozzis, dessen Ideen im Anfange des 19. Jahrhunderts, mehr als jemals vorher und nachher, die Herzen aller Volksfreunde bewegten. Schon am 19. Oktober 1808 konnte der Pfarrer Sommer über die Haberberger Kirchschule berichten: . . . . „Die Lehrer kennen die neuen und neuesten Methoden. . . . Der Schulkollege hat eine große Fertigkeit im Rechnen; er übt die Schüler in demselben größtenteils nach Pestalozzischer Methode, die Kinder finden daran ein großes Vergnügen." Außerdem hatte um diese Zeit die Pestalozzische Methode bereits in der deutschen Schule des Friedrichskollegiums Eingang gefunden, und innerhalb des Königsberger Schulkollegiums fanden lebhafte Erörterungen über methodische Fragen statt. Dr. Möller arbeitete im Auftrage des Kollegiums einen „Plan zur Einrichtung sämtlicher Schulanstalten der Stadt Königsberg" aus und bemerkte darin: „Für

sehr zweckmäßig halte ich die Pestalozzische Methode aus folgenden Gründen: I. Ist sie ihrem Geiste nach auf die tiefste psychologische Kenntnis der Entwickelung der Geisteskräfte gegründet; denn sie liefert 1. in sinnlichen Anschauungen das Substrat der Erkenntnis, geht 2. vom Besonderen, als dem leichter Faßlichen, zum Allgemeinen, als dem Schwereren, über und analysiert die angeschauten Gegenstände auf das Vollständigste. II. Ihre Form macht die vollständigste Instruktion für minder fähige Lehrer möglich."[1])

Es fehlte nicht an Widerspruch; aber langsam und sicher brachen sich die Pestalozzischen Ideen Bahn. Zu den eifrigsten Verfechtern derselben gehörte der Regierungs- und Konsistorialrat Busolt, der in seiner Eigenschaft als Kurator der Tiepoltschen Schule am 1. Oktober 1808 die Pestalozzische Methode in dieser Anstalt einführte.

Über die dadurch erzielten Erfolge berichtete er eingehend an die Königl. Regierung und beantragte allgemeine Verbreitung dieser „heil- und segenbringenden Methode."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch einen Bericht des Königsberger Schulkollegiums vom 30. Juni 1809, in welchem der Wunsch ausgesprochen wurde, die Pestalozzische Methode allmählich in allen Königsberger Schulen einzuführen. Die Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Ostpr. Regierung trat den bezüglichen Anträgen unterm 3. August 1809 in einem Gutachten an die Sektion im Ministerium bei. Hierdurch wurden der Pestalozzischen Methode für Königsberg und Ostpreußen die Wege geebnet.

Im großen Publikum herrschte jedoch anfangs über die getroffene Neuerung große Unklarheit und Unzufriedenheit. Man dachte sich unter der neuen Methode ein besonderes wissenschaftliches Pensum, „eine für sich bestehende Lektion" und befürchtete deshalb von ihr Überbürdung der Schüler. Busolt trat dieser Auffassung in der politischen Tagespresse energisch entgegen und wußte das allgemeine Interesse für die Angelegenheit so zu erregen, daß die Presse ohne sein Zuthun orientierende Artikel für und wider Pestalozzi brachte.[2])

Durch sein mannhaftes, von Begeisterung getragenes Auftreten trug Busolt die Pestalozzischen Ideen in weite Kreise und gewann für dieselben zahlreiche Freunde von nah und fern, so daß er „Über die Fortschritte der Pestalozzischen Methode in der Tiepoltschen Armenfreischule" berichten[3]) konnte: Frau Oberhofmeisterin von Voß vertraute der Anstalt junge Kinder zum Unterrichten an. Amtsrat Peterson in Tapiau ließ auf seine Kosten einen jungen Menschen in der Anstalt ausbilden, damit derselbe in Tapiau unter Leitung des schulgerechten Superintendenten Bruno den elementaren Unterricht betreiben könne. Obrist

1) Magistrat 2c. Abt. V. Akta: Die Reform des städtischen Schulwesens betr.

2) Die bezüglichen Artikel sind nachzulesen in der Preußischen Staats-, Krieges- und Friedenszeitung (jetzt Hartungsche) Jahrg. 1809 Nr. 13, 25 und 39 und im Morgenblatt für gebildete Stände (Tübingen bei Cotta) Jahrg. 1810 Nr. 10, 11, 31, 32 und 33, von wo aus sie in der Pr. Staats-, Krieges- und Friedenszeitung 2c. (Nr. 31 vom 12. März 1810) übernommen wurden.

3) Preußische Staats-, Krieges- und Friedenszeitung vom 15. Mai 1809 (Nr. 39): „Über die Pestalozzische Lehrmethode in der Tiepoltschen Armenschule.

v. Below hatte zur Ausbildung in der neuen Methode den Unteroffizier Heinz entsandt, der mit großem Eifer lernte. Oberhofmarschall Graf Dohna verpflanzte „nach selbsteigener Überzeugung" Pestalozzis Ideen in die Schulen seiner Güter, indem er einen eifrigen Lehrer in der Tiepoltschen Schule ausbilden ließ. Auf Anregung des Superintendenten Weiß oder aus eigenem Antriebe kamen junge Lehrer und Studenten nach der Anstalt, ließen sich begeistern und nahmen Samenkörner mit, die bald hier, bald dort ausgestreut wurden und reiche Früchte brachten.

In den maßgebenden Kreisen war man sich jedoch darüber klar, daß zunächst die Heranbildung von geeigneten Lehrern ins Auge gefaßt werden müsse, wenn man durch eine ebenso gründliche wie umfassende Reform des Volksschulunterrichts einen dauernden Grund zu einer höheren und kräftigeren Volksbildung legen wollte.

Lehrerseminare konnte man aber vor der Hand nicht einrichten, weil es an genügend vorgebildeten jungen Leuten fehlte; deshalb schuf man zunächst „Normalinstitute", aus denen sich im Laufe der Zeit Seminare entwickeln sollten. Als Heimstätte des ersten Normalinstituts ersah man das Königliche Waisenhaus zu Königsberg. Dasselbe war laut Fundationsurkunde vom 18. Januar 1701[1]) dazu bestimmt, 12 reformierten und 12 lutherischen bürgerlichen Knaben, welche „beiderseits der Eltern beraubt wären", Erziehung und Unterhalt zu gewähren.[2]) Weil sich aber anfangs nicht die genügende Anzahl solcher Knaben fand, wurde insofern nachgegeben, als die Aufnahme auch stattfinden durfte, wenn einer von den Eltern gestorben war. Den Religionsunterricht und den gesamten Unterricht in Klasse I erteilten ursprünglich die beiden Prediger, in den unteren Klassen unterrichteten zwei „Informatoren", die den Geistlichen zur Hilfe gegeben wurden. Als die Einkünfte der Anstalt wuchsen, vermehrte man auch die Anzahl der Zöglinge, und Friedrich Wilhelm I. bestimmte am 13. Sept. 1714, daß unter den Knaben jederzeit 6 adelige sein sollten, bei deren Aufnahme man von den sonstigen Bedingungen ganz absehen dürfte. Mit den Einkünften der Anstalt schwankte auch die Zahl ihrer Zöglinge: sie betrug in guten Zeiten höchstens 50, sank dann bis auf 30, und am 18. Sept. 1808 waren in dem vom Prediger Stuckert dem Schulkollegium eingereichten Verzeichnis 25 aufgeführt. Die geringe Schülerzahl bedingte auch eine Herabminderung der Lehrkräfte. 1807 ging eine „Informatorstelle" und die „Schreibmeisterstelle" ein, und die bezüglichen Gehälter wurden zu Gunsten der Kasse verrechnet.

Die beiden Geistlichen hatten außer ihrer unterrichtlichen Thätigkeit noch die regelmäßigen Gottesdienste in der Waisenhauskirche abzuhalten. Während des unglücklichen Krieges wurde jedoch die Kirche zum Lazarett eingerichtet und derartig verwüstet, daß im September 1808 an die Abhaltung des Gottesdienstes noch nicht zu denken war.

1) cfr. Anlage 13. Genauere Nachrichten über die Geschichte des Königl. Waisenhauses finden sich in den Schulprogrammen, die seinerzeit von den Direktoren Preuß und Dembowski herausgegeben sind. (1834; 1879, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 u. 90.)

2) Für den nachfolgenden kurzen Abriß der Vorgeschichte ist als Quelle benutzt: Akta des Königsbergschen Schulkollegii, die Schule des Königl. Waisenhauses betr., Magistrat 2c., Abt. V. rep.

Nach der Hausordnung standen die Knaben im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr früh auf, eine Stunde später sammelten sie sich zum Morgengebet, und nach Verlauf einer weiteren Stunde begann der Vormittagsunterricht, welcher bis 11 oder 12 Uhr dauerte. Nach dem Mittagessen erhielten sie von 1 bezw. 2 bis 4 Uhr wiederum Unterricht und begaben sich dann bei geeigneter Witterung in den sehr geräumigen Garten, woselbst sie bis 6 Uhr zu ihrer Erfrischung verweilen durften. Dann wurden sie in ihre Klassenzimmer gerufen, die ihnen zugleich als Wohnräume dienten, und mußten sich hier auf die Lektionen des folgenden Tages vorbereiten oder andere nützliche Beschäftigung vornehmen, wobei sie unter der Aufsicht eines älteren Knaben standen, der als „Custos" die Säumigen und Unruhigen zurechtwies oder — in schwierigeren Fällen — beim Prediger oder Informator namhaft machte. Nach dem Abendessen, welches um 7 Uhr eingenommen ward, mußten sie von 8—9 Uhr ebenfalls in den Klassen sein, und um 9 Uhr begaben sie sich nach gemeinsamem Abendgebet zur Ruhe.

An Gehalt bezogen die beiden Prediger, von denen einer lutherisch, der andere reformiert war, im Jahre 1808 je 150 ℛ, 44 ℛ statt des früher in natura gelieferten Tischbieres, 6 ℛ zu Wäsche, Wohnung, Holz, und freien Mittag- und Abendtisch: der lutherische Prediger erhielt außerdem noch für die Übernahme der Schreibestunden 20 ℛ. Das Einkommen des Informators belief sich außer den vorhin angegebenen Emolumenten auf 100 ℛ Gehalt, 44 ℛ statt des früher in natura gelieferten Tischbiers, 4 ℛ zur Wäsche und 20 ℛ für den Unterricht in der französischen Sprache. Der Kantor empfing für das Orgelspiel beim Gottesdienst und den Unterricht in Musik 30 ℛ Gehalt, 10 ℛ statt des Tischbiers, 5 ℛ zur Wohnung, 1 Achtel Holz und 4mal wöchentlich, sowie an allen Feiertagen, Mittagstisch. — Der Unterricht erstreckte sich auf Latein, Griechisch, Hebräisch, Encyclopädie, Mythologie, Logik, Rhetorik, Geschichte, Geographie, Schreiben, Musik und Französisch (wahlfrei). Es war eine gelehrte Schule, die ihre Abiturienten auf Wunsch nach bestandenem Examen zur Akademie entließ.

In dieser Verfassung fand Karl August Zeller die Anstalt, als er 1809 in Königsberg eintraf, um im Auftrage des Ministeriums im Königl. Waisenhause ein Normalinstitut als Pflanzstätte der Pestalozzischen Methode einzurichten.

Da die bisherigen Zöglinge des Waisenhauses für das Normalinstitut wegen ihrer Vorbildung nicht geeignet waren, wurden die älteren zur Universität entlassen oder in geeigneter Weise versorgt. Die übrig gebliebenen 14 Knaben erhielten bis zu ihrer abgeschlossenen anderweitigen Vorbildung Pensionen von 50—100 Thlr., im Gesamtbetrage von 1230 Thlr., aus dem Elementarunterrichts-Verbesserungsfonds. Um einen glänzenden Beweis von der Vortrefflichkeit seiner Methode zu liefern, nahm Zeller zunächst fast ausschließlich notorisch verwahrloste Knaben auf, nachdem die Eltern allen Ansprüchen auf dieselben entsagt hatten. Es scheint jedoch so, als wenn er mit diesen Zöglingen gar schlechte Erfahrungen gemacht haben muß; denn schon am 15. Februar 1810 erließ die neugebildete Elementar-Unterrichtskommission, welcher auch Zeller, der unterdessen zum

Oberschulrat ernannt worden war, angehörte, eine Bekanntmachung,[1]) nach welcher fortan nur aufgenommen werden sollten:

„1. ganz arme, vater- und mutterlose Waisen,
2. die nicht unter 10 und nicht über 15 Jahre alt waren,
3. nur solche, die eine nach der verbesserten Elementar-Unterrichts-Methode eingerichtete Schule, mithin bis jetzt die Tiepoltsche Armenschule, besucht und Proben ihres guten Verhaltens und ihrer guten Anlagen gegeben" hatten.

Von diesen Bedingungen sollte unter keinem Vorwande abgegangen werden, damit die Zöglinge durch Unterricht und Erziehung dahin gebracht werden könnten, „ihrer künftigen einstigen Bestimmung zum Elementar-Schullehrer-Amte" Genüge zu thun.

Unter den denkbar günstigsten Verhältnissen trat somit das Normalinstitut ins Leben; aber es zeigte sich bald, daß man nicht gut daran gethan hatte, Zeller fast unbeschränkte Machtbefugnisse einzuräumen. Er wählte zu seinen *Mitarbeitern* den Lehrer Grieb aus Burgdorf, der längere Zeit unter Pestalozzis Aufsicht gearbeitet hatte, und die Hilfslehrer Liedtke und Sommer, Männer, die zwar seine Anordnungen genau befolgten, aber nicht imstande waren, eigene Wege zu finden oder Mißgriffe durch energischen Protest zu verhüten. Daher kam es, daß Zeller bei seiner ausgesprochenen Neigung, alles auf den äußeren Effekt zu berechnen, statt des erhofften echt familiären Verhältnisses bei der *Organisation der Anstalt* einen *Kinderstaat* schuf und denselben auf eine sehr umständliche, unglaublich formenreiche Weise einrichtete. Der neue Ankömmling trat zunächst als „Mündel" ein und wurde einem aus der Zahl der älteren Zöglinge erwählten „Vormunde" übergeben, der ihn unter seiner speziellen Aufsicht behielt und ihn allmählich mit den Verhältnissen eines „Freien" bekannt machte. Erachtete ein Vormund sein Mündel für reif, unter die „Freien", den zweiten Stand im Kinderstaate, aufgenommen zu werden, so fand ein feierlicher Aktus statt. Das Mündel bestieg den Lehrertritt und trug sein Symbolum vor, in welchem es seine Bekanntschaft mit den Verhältnissen eines Freien zum Ausdruck brachte. Befriedigte dies die Zuhörer, und gaben ihm Vormund und Lehrer ein gutes Zeugnis, so wurde er vom Direktor als frei erklärt und erhielt die für die Zöglinge eingeführte Uniform nebst Nationalkokarde, wofür er sodann geziemenden Dank sagte. Wurde ein Freier durchs Gesetz verurteilt, Mündel zu werden, so vollzog sich der Aktus in umgekehrter Folge. Am Schlusse der Woche fand eine *Wochenfeier* statt, bei welcher alle, vom Direktor bis zum jüngsten Mündel, über die Erfüllung der Pflichten für die verflossene Woche befragt wurden. Bei kleineren Vergehen gegen einzelne Personen oder gegen die Ordnung der Anstalt vermittelte die *Vergleichskommission*, in schwierigen Fällen entschied das *Friedensgericht*, „das höchste und einzige Gericht des Hauses," bei dem Richter, Kläger, Verklagte und Zeugen auftraten. Behufs Aufrechterhaltung der äußern Ordnung hatte man eine Anzahl von *Ordnungsämtern* eingerichtet. Es gab einen Oberaufseher (Adjutanten), dem alle übrigen Beamten Rapport er-

1) Königl. Preuß. Staats-, Krieges- und Friedens-Ztg. Nr. 20.

ſtatten mußten, je einen Lehrzimmer-, Schlaf- und Speiſeſaal-Aufſeher und Zehner, welche die Aufſicht über eine Compagnie (10 Schüler) führten. Außerdem wurden mancherlei Hausämter verwaltet durch den Induſtrieaufſeher, den Stallaufſeher, Hühnervogt, Gärtner, Landbauer, Räuchermeiſter und Amanuenſis. Um den Wert des Geldes und Eigentums richtig ſchätzen, Geld und Gut erwerben und recht gebrauchen zu lernen, erhielten die Schüler Gelegenheit, durch häusliche Arbeiten und Sparſamkeit Geld zu erwerben, das dann auf der Inſtitutsbank zinsbar angelegt wurde. In dem ſchönen Garten ließ Zeller die uralten Bäume abhauen, um Gartenkultur nach Fellenbergſcher Manier treiben zu können. Bezüglich der Disziplin beſtanden für die einzelnen Stufen der Zöglinge beſondere Vorſchriften. Die Mündel durften, je nach Beſchaffenheit des Vergehens, mit der Rute Streiche auf die Hand erhalten; der Grad der körperlichen Züchtigung blieb dem Ermeſſen des Direktors anheim geſtellt. Für die Ferien beſtanden nur Ehrenſtrafen, die nach einem unter Mitwirkung der Schüler entworfenen Strafkodex diktiert wurden. Unverbeſſerliche Zöglinge beſtrafte man naturgemäß mit Entlaſſung. Um das Gefühl der Zuſammengehörigkeit zu ſtärken und „hellere Lichtpunkte unter den Schattenbogen des alltäglichen Lebens“ zu ſchaffen, feierte man gemeinſam, wie in einer großen Familie, gewiſſe Feſte: Geburtstage, Weihnacht, Sylveſter, Frühlings- und Ernteſeſt, die beiden letzten beim Beginn und Schluß der Feldarbeit. Die anfangs in Ausſicht genommenen Bälle ließ man von vornherein als unzweckmäßig fallen. Für die Lehrer der Anſtalt beſtand ein ausführliches Reglement, das ihnen ihre Pflichten bis ins Einzelne vorſchrieb. Der ganzen inneren Organiſation der Anſtalt lag augenſcheinlich die Idee zu Grunde, die Kinder möglichſt früh zur Selbſtändigkeit zu bringen und in ihnen das Gefühl für Recht und Unrecht, ſowie für die Pflichten eines Staatsbürgers zu wecken.

Der Unterricht erſtreckte ſich auf Rechnen, Formen- und Größenlehre, Leſen, Schreiben, Sprachlehre, Rhythmik, Zeichnen, Singen und Erdkunde. Für den Religionsunterricht war nur eine Stunde wöchentlich angeſetzt, obgleich Zeller von der Vorausſetzung ausging, daß alle Zöglinge von Natur zu geheimen Sünden geneigt ſeien. Auch in allgemeiner Gymnaſtik, wozu man auch das „Komplimentmachen“ rechnete, im Exerzieren mit hölzernen Waffen, im Fechten, Armbruſtſchießen und Tanzen wurde Unterricht erteilt. Außerdem trieben die Zöglinge in 7 Stunden wöchentlich Induſtrie, wobei ſie ein im Hauſe wohnender Schneider in Flickarbeit und Anfertigung neuer Kleider unterwies.

Die Tagesordnung war ſo eingerichtet, daß dadurch der körperlichen Entwickelung der Zöglinge beſonders Rechnung getragen wurde, und die dadurch erzielten guten Erfolge bewogen Zeller, über den Geſundheitszuſtand in der Anſtalt und die Mittel, die angewendet worden, kranke und kränkliche Kinder wieder herzuſtellen, öffentlich zu berichten.[1]) Nach ſeinen Mitteilungen waren von den 40 Menſchen, die im Inſtitute wohnten, darunter 30 Kinder, ſeit Gründung der Anſtalt (1. September 1809) ernſte Erkrankungen nicht vorgekommen. Über die Urſachen dieſes Erfolges heißt es im Bericht: „1. Der Frohſinn, den die

1) „Über das Königliche Normalinſtitut zu Königsberg von Karl Auguſt Zeller.“ Preuß. Staats-, Krieges- und Friedenszeitung v. 14. Juli 1810 (Nr. 84).

blühende Wange unseres Zöglings und sein heiteres Auge ankündigt, ist eine Folge seiner Lebensweise und zurückwirkend auf seinen Körperzustand. Unsere Zöglinge sind von morgens bis abends beschäftigt, und Beschäftigung will, sucht des gesunden Kindes regsame Kraft. Mit freier Thätigkeit ihres Geistes suchen und finden sie, was der Lehrer sie zu finden veranlaßt, lehren freundlich auch den schwächeren Bruder finden, was sie gefunden, üben mit Lust das Selbstgefundene und freuen sich dann ihrer Fertigkeit. Seit 2 Monaten bebauen sie — das Erlernte wiederholend — im Schweiße ihres Angesichts die Erde, pflegen mit herzlicher Liebe das von ihrer erhabenen Mutter — so dürfen sie der Königin Majestät nennen — ihnen geschenkte Vieh und überschauen Sonntags mit Wonne in ihrem Garten das Werk ihrer kleinen, aber emsigen Hände. So wird ihnen Thätigkeit des Geistes, des Gemüts und des Körpers im gehörigen Wechsel Quelle und Erhaltungsmittel eines frohen Daseins. Dabei wird die Übung des Körpers für andere Zwecke nicht vernachlässigt. Absichtlich angestellte und geordnete Gelenkübungen (Gymnastik, Tanzen, Fechten) und rein militärische Übungen (sofern diese aus dem Gange der Rhythmik, Formen- und Größenlehre sich den Kindern von selbst auffinden lassen) machen ihnen Freude. 2. Die einfache Kost, die uns alle am gleichen Tische nährt, wird in einem immer gleichen Maße gereicht, das nach Arbeitstagen und nach Ruhetagen sich richtet. 3mal Fleisch (vormals nur 2mal), 1mal Fisch, 3mal Mehl- und andere Speise des Mittags, ein Stück gutes Hausbrot um 4 Uhr, Brot und Milch von zwei wohlgepflegten Kühen und einer Ziege zum Frühstück, das sind die einfachen Nahrungsmittel, an welche sie sich so gewöhnt haben, daß sie auch außer dem Hause nicht gern etwas Anderes genießen. 3. Die sorgfältige Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung und der Umgebung. Sie die Handgriffe dieser Reinlichkeit zu lehren, war unsere erste Sorge. Auch sind die Zöglinge alle so bekannt damit, daß sie täglich früh, mittags und abends, und Sonnabend nachmittags selbst besorgen, was dahin gehören mag, Betten machen, Kleider reinigen u. s. w. Da sie gleich anfangs zerrissene Kleidungsstücke ausbessern und seither neue anfertigen gelernt haben, wie ein jeder Zögling sich bereits ein Paar Ärmel, eine Kutka, zwei Paar Beinkleider und ein Paar Stiefeletten selbst genäht hat, so ist es recht und leicht, Ordnung hierin von ihnen zu fordern und vor Erkältung, die von schlechter Kleidung herrührt, sie zu bewahren. Am wohlthätigsten aber fanden wir bis jetzt unsere Badeeinrichtung. Jeder Zögling hat seine eigene Wanne von 12 bis 14 Zoll Länge und Höhe, seinen Schwamm, sein Handtuch und ein Paar Flanellhandschuhe ohne Finger. Ein Körperteil um den andern wird mit dem Schwamm gewaschen und abgetrocknet, Kopf und Hals, der linke — der rechte Arm, die Brust, die Seite und der Rücken, das linke — das rechte Bein, der linke — der rechte Fuß. Den Beschluß macht ein sanftes Reiben mit den Handschuhen über den ganzen Körper, und ein erquickender Schlaf lohnt die müden Arbeiter, bis vor 5 Uhr die Morgentrommel sie zum neuen Tage weckt." . . . .

Zweifellos hat Zeller bezüglich der Körperbildung das Richtige getroffen. Merkwürdigerweise hielt er aber von dem Wert der Persönlichkeit des Lehrers bei Erziehung und Unterricht nichts und glaubte allein an die Allgewalt der Methode. „Bei der rechten Methode wird jeder Zögling ein Erzieher, jeder Lernende ein Lehrer," so lehrte er, und auf diese Anschauung gründet sich auch sein gutgemeintes Bestreben, alle seine Zöglinge zu Lehrern zu bilden. Vergebens machte ihn das Ministerium auf die Undurchführbarkeit dieser Idee aufmerksam, vergebens warnte es ihn, durch dergleichen Äußerungen besonnene Leute irre zu machen und allgemeines Mißtrauen zu erregen: er wurde dadurch nur noch hartnäckiger und behauptete, sogar aus allen

Zöglingen solche Schullehrer bilden zu können, die fast umsonst dienen würden, weil das Schulhalten ihnen zum Bedürfnis geworden und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Handwerk und im Gartenbau sie in den Stand setzten, sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren. Die Erfahrung sollte ihn eines Besseren belehren. Er leitete zunächst die älteren Zöglinge zum Schulmeistern an, gab ihnen Gelegenheit, ihre Kunst an den jüngeren zu üben und zu erproben, und eröffnete dann am 1. Mai 1810 eine Freischule für arme Kinder. Lehrer Sommer stand derselben als „Oberschulmeister" vor, und unter seiner Aufsicht unterrichteten 6 Zöglinge als „Schulmeister", denen wiederum aus der Zahl der Schulkinder Helfer beigeordnet waren. Trotz des regen Lebens, das in der Freischule herrschte, wollte es mit derselben doch nicht recht vorwärts gehen. Weil unter den Lehrfächern die Religion fehlte und manche Eltern zu den kleinen Schulmeistern kein rechtes Zutrauen fassen konnten, ging der Schulbesuch allmählich zurück, und Zeller sah sich genötigt, um einem gänzlichen Verfall und einer langsamen Auflösung vorzubeugen, die Anstalt im Oktober 1810, nach kaum sechsmonatlichem Bestehen, zu schließen. Ebenso wenig Erfolg hatte sein Streben, alle Zöglinge zu Lehrern zu bilden; von 37 derselben wurden es nur 6.

Die Einrichtung der Normalinstitute war jedoch nicht Selbstzweck, sondern diese Anstalten sollten das Salz der Schule werden. Darum suchte man auch von vornherein dem Königsberger Normalinstitut einen möglichst großen Einfluß auf die Verbesserung des Schulwesens zu verschaffen.

Im Juni 1810 erschienen 104 Teilnehmer, meist Superintendenten und Pfarrer, im Juli 79, meist Rektoren und Präzentoren, und erhielten Unterweisung in Sprachzeichenlehre, Rechnen, Formenlehre, Zeichnen und Gesang durch Lektionen mit den Kindern; die Vorträge erstreckten sich auf „religiöse Erziehung, militärische Nationalerziehung, Geographie, Gymnastik, Industrie, Schulmeisterschulen, Konferenzen, Sonntagsschulen ꝛc." Während des ersten Kursus forderte die Sektion im Ministerium von allen Teilnehmern ein Urteil über die ihnen vorgekommenen Gegenstände ein. Diese Urteile müssen günstig ausgefallen sein; denn am 16. August 1810 erklärte die Sektion durch ein Publikandum in der Königl. Pr. Staats-, Krieges- und Friedenszeitung (Nr. 98), sie „wäre erfreut über den Entschluß der meisten Teilnehmer des Kursus, die Methode, mit welcher sie bekannt gemacht worden, ferner zum Gegenstand ihres Studiums zu machen und nach Maßgabe der Resultate desselben sie anzuwenden."

So verbreitete sich vom Königsberger Normalinstitut aus eine heilsame Anregung über die ganze Provinz.

Einen direkten Einfluß auf die innere Umgestaltung des Königsberger Schulwesens hat Zeller glücklicherweise nicht ausüben können. Als ihm der Bericht des städtischen Schulkollegiums vom 14. September 1809 zur Begutachtung vorgelegt wurde, reichte er unterm 15. Oktober 1809 folgende „Vorschläge zur Reform des Königsberger Schulwesens" ein:

„Ich habe das mit starken Zügen gezeichnete Gemälde von dem traurigen Zustande des Elementarschulwesens einer Königl. Haupt- und Residenzstadt gelesen und versäume nicht, Einer Königl. Schuldeputation meine Ansichten vorzulegen.

Da der Hauptcharakter dieses Schulwesens, wenn, wie ich nicht zweifle, die Data

des beiliegenden Berichts richtig sind, Anarchie ist, so kann kaum von Reform, als vielmehr von Grundlegung dessen die Rede sein, was ja zum Teil nicht einmal auf dem Papier da ist.

Wenn von Verhältnissen eines Schullehrers zu Schulkindern und deren Eltern und der beide in ihren Rechten schützenden Obrigkeit die Rede sein soll, so muß jener, der Schullehrer, dieses Namens würdig sein, er muß ganz, er muß es recht sein, was er heißt, und jene Verhältnisse müssen gesetzlich sein. Die Möglichkeit ihrer Wirksamkeit aber giebt das Schullokal und die Schulzeit. Indes nun die erforderliche Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen zu ihrem Berufe tüchtig gemacht, strenge geprüft und in Bereitschaft gehalten wird, sollte eine eigene interimistische Kommission aus der Hochlöbl. Schuldeputation eingesetzt werden, diese sollte das Schulgesetz entwerfen, die Einteilungen der Schulen machen, die Verteilung derselben besorgen, Klassifikation, Lehrplan für die reinstruierten Lehrer und Lehrerinnen bearbeiten, sämtliche Individuen, von den Bezirks-Inspektoren an bis zur Lehrerin der Vorbereitungsschule herab, prüfen, wählen und mit der Eröffnung der neuen Schulanstalten sich wieder auflösen.

Von des Königs Majestät berufen, „durch eine sehr gründliche und umfassende Reform des Volksschulunterrichts einen dauernden Grund zu einer höheren und kräftigeren Volksbildung zu legen," ersuche ich jetzt Eine Hochlöbl. Schuldeputation, die Mitglieder dieser interimistischen Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen, mit welcher ich das Werk zu rechter Zeit zu beginnen und mit möglichster Anstrengung zu vollenden hoffe.

Da diese Schulen teils der lutherischen, teils der reformierten Konfession angehören, und da ich den Unterricht der Lehrer und Lehrerinnen nicht ganz selbst besorgen kann und also dem Herrn Regierungsrat Busolt übertragen müßte, so ist es mein ganzer Wunsch, daß dieser sowohl als Herr Konsistorialrat Woyde Mitglieder einer Kommission würden, die nur mit Ernst und Eifer und persönlicher Anstrengung einem so traurig bestellten Schulwesen aufhelfen kann. C. A. Zeller."[1])

Zeller wollte also behufs innerer Reform des Königsberger Elementar-Schulwesens das Übel bei der Wurzel fassen und zunächst für zweckmäßig ausgebildete Lehrer sorgen. Kam er auch nicht dazu, nach dieser Seite hin direkt seinen Einfluß auszuüben, so machte sich derselbe doch bald indirekt zum Vorteil der Schulen bemerkbar.[2]) Zu den Männern, die im Juni 1810 den Lehrkursus im Normalinstitut besuchten, gehörte auch der Superintendent Weiß. Angeregt durch die dabei gewonnenen Eindrücke und durch Vertiefung in Pestalozzis Schriften, unterbreitete derselbe am 14. März 1811 der Stadt-Schuldeputation seine Gedanken über die innere Reform der niedern Schulen und stellte die Forderung, es müsse hingewirkt werden „auf die erste sorgfältige Anregung, Entwickelung und Übung der Kräfte, damit der Unterricht gedeihe." „Das beste Mittel sind tüchtige, zweckmäßig ausgebildete und gut unterrichtete Lehrer. Und das ist es, was uns fehlt: Lehrer an den untersten Klassen. Für sie muß in

1) Königl. Staatsarchiv, Königsberg. R. K. S. Abg. Gen. Tit. I, Nr. 2.

2) Bemerkenswert ist es auch, daß Zeller in Königsberg Einfluß auf die Familienerziehung gewann, indem er, ähnlich wie seiner Zeit in Heilbronn, eine Art Mütterschule schuf. Scheffner berichtet darüber an Schön: „Auf die Weiber rechnet Zeller sehr stark, und die 35 Hausfrauen aller Stände, die sich zu seiner Schulordnung förmlich verpflichtet haben, sollen sich zu allem willig finden lassen und treiben das Werk unter Zellers Oberaufsicht und mit Hilfe seiner kleinen Schulmeister ganz ernstlich. Von der Stadträtin Friedländer und der Dr. Rosenberger, einer geborenen Hamann, erwartet er sehr viel."
(Aus den Papieren v. Schöns, Bd. II. S. 244.)

erster Linie gesorgt werden, von ihrer Verbesserung muß die Verbesserung ausgehen,“[1]) fuhr er dann fort und schlug vor, die Altstädtische Elementarschule unter seiner Leitung als eine Art Übungsschule einzurichten. Daraufhin wurde er vom Ministerium beauftragt, „den Kandidaten und älteren Studierenden der Theologie theoretische und praktische Unterweisung in der Elementar-Unterrichtsmethode zu geben.“ Die „Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Ostpr. Regierung“ machte dies bekannt,[2]) forderte Theologen zur Beteiligung auf und wies auf den Beschluß des Departements ꝛc. im Ministerium hin, „daß vorläufig in den genannten Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen und Litauen) von Ostern k. J. ab kein Kandidat zum Predigtamt befördert werden soll, der nicht bei seiner Prüfung pro ministerio unzweideutige Beweise dargethan, daß er jene Kenntnisse in solchem Maße besitze, um Elementar-Schulen gehörig leiten und selbst Lehrern Anweisung geben zu können.“[3]) In den Revisionsberichten mußte fortan angegeben werden, ob die Lehrer nach der alten oder der neuen (Pestalozzischen) Methode unterrichteten, und der Siegeslauf der letzteren hätte sich unter so günstigen Zeichen gewiß schneller vollzogen, als dies thatsächlich der Fall war, wenn nicht die Kriegsjahre 1813—15 dazwischen gekommen wären, um so mehr, da Zeller, der durch seine Eigentümlichkeiten beim Unterricht und durch sein herrisches Auftreten bei den Behörden Anstoß erregt hatte, am 1. Dezember 1810 seines Amtes entsetzt und durch einen ruhigen Nachfolger, den Pfarrer Benecke, ersetzt worden war.

* * *

Bei der Größe der Opfer, die der Stadt durch die Schulreform auferlegt wurden, war es natürlich, daß man sich nach allen möglichen Geldquellen umsah. Die Stadt-Schulkommission verwies deshalb den Magistrat auf das sogenannte Huldigungs-Donativ-Kapital. Mit demselben hatte es folgende Bewandtnis: Seit 1701 war es Sitte, daß jedem neuen Landesherrn bei seiner Erbhuldigung von den preußischen Ständen in Königsberg ein Huldigungs-Geschenk in barem Gelde angeboten wurde. So geschah es auch, als Friedrich Wilhelm III. 1798 zur Erbhuldigung nach Königsberg kam. Der König erklärte sich zur Annahme der gespendeten 100000 Gulden Preußisch bereit und bestimmte dieselben laut Kabinettsordre vom 4. Juni 1798 zur „Vervollkommnung der Land- und Bürgerschulen der Provinz.“ Nachdem der Adel mit Genehmigung des Etats-Ministeriums die Zinsen der von ihm gespendeten 50000 Gulden zur Ausbildung von jungen Leuten zu Landschullehrern verwenden durfte, bat der Magistrat unterm 11. Juni 1804, die Zinsen der 30000 Gulden, die von den Großbürgern Königsbergs aufgebracht worden, den Armenschulen der Stadt zu gute kommen lassen zu dürfen. Er erhielt jedoch abschlägigen Bescheid und zugleich die Anweisung, das Kapital ungesäumt an die Domänenkammer-Kasse zu zahlen. Von dort aus wurden die Zinsen für Schulzwecke der Provinz verwendet. Am 18. Februar 1812 bat der Magistrat die Königl. Regierung, zu erwirken, daß mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Stadt das Kapital dem Stadt-Schulfonds

1) Akta des Magistrats-Königsberg, Abt. V, Tit. I Nr. 2, Vol. 1.
2) cfr. Amtsblatt der Kgl. Ostpr. Regierung 1811, Nr. 34, S. 256/57.
3) Wie vorh. Das Ministerial-Reskript datierte vom 9. September 1811.

überwiesen würde, erhielt jedoch als Bescheid nur den Rat, sich in dieser Angelegenheit an des Königs Majestät zu wenden. Nachdem dies geschehen war, bestimmte der König durch Kabinettsordre vom 17. Juni 1812, „daß fortan die Zinsen von den 10000 Thlr., welche die Stadt Königsberg zu dem bei Meinem Regierungsantritt von den Ostpreußischen Ständen dargebrachten don gratuit beigetragen hat, ausschließlich für das Königsbergsche Schulwesen verwendet werden."

Hierauf wurden die 10000 Thlr. der Stadt-Schulkasse übergeben und machten bei derselben unter dem Namen des Donativ-Kapitals einen Teil des allgemeinen Stadt-Schulfonds aus. Die daraus erwachsenden Zinsen waren für jene und spätere Zeiten eine schätzenswerte Beihilfe zur Bestreitung der Kosten für städtische Schulzwecke.[1])

Die ganze reformatorische Bewegung auf dem Gebiete des höhern und niedern Schulwesens trägt den Stempel einer großen Zeit. Tief eingewurzelte Traditionen und schwere Belastung der Stadt durch die Kriegsschuld schufen schwer zu überwindende Schranken. Aber Liebe zur Sache und Opfermut halfen über alle Hindernisse hinweg und ließen nach langem Suchen und Ringen für die Weiterentwickelung des Königsberger Schulwesens die rechten Wege finden.

1) Magistrat p. p. Abt. V. rep. Akta: Das Huldigungs-Donativ-Kapital betr., und N. Pr. Pr. Bl. 1852, Bd. II, S. 11—17.

# Kapitel XIII.

## Die niederen Schulen von 1814—1828.

Obgleich durch die Genehmigung des Reformplans von 1814 und durch die reformatorische Bewegung auf dem Gebiete der Methodik in der Zeit von 1809—1814 eine schätzenswerte Grundlage für die zweckmäßige Umgestaltung des niederen Schulwesens gewonnen war, stellten sich beim Fortschreiten auf der vorgezeichneten Bahn doch bald unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die städtischen Behörden legten zwar einen regen Eifer an den Tag und ließen es nicht an den nötigen Mitteln zur Hebung des niederen Schulwesens fehlen, aber „von den Kirchengemeinden war dies nicht zu rühmen." Nicht immer lag es hierbei am guten Willen. Die Kirchenkassen befanden sich fast überall in trauriger Lage und waren durch die Zeitverhältnisse und Mißstände mancherlei Art mit Schulden belastet worden. Die im Jahre 1815 getroffene Einrichtung der Kirchenpresbyterien, welche den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung entsprach, konnte nicht gleich von Anfang ihre wohlthätige Wirkung in der Weise äußern, wie es später geschah. Hie und da vermochten sich die Mitglieder der Kirchengemeinden auch nicht von der Ansicht zu trennen, daß ihnen die Elementarschulen zu Unrecht aufgebürdet seien, und daß sie nur für das kirchliche Bedürfnis im engeren Sinne zu sorgen hätten. Daher kamen die im Reformplan von 1814 vorgeschriebenen Schuleinrichtungen in keiner Kirchengemeinde in vollem Umfange zur Ausführung.

Zudem waren die Schullasten ungleich verteilt; denn die drei Hauptkirchen hatten weniger zu leisten, als bisher, und die andern, minder leistungsfähigen Gemeinden sollten den größten Teil der Unterhaltungskosten aufbringen. Deshalb stieß der Magistrat bei den Kirchen seines Patronats auf allgemeinen Widerspruch; auch die Regierung fand bei den Kirchen, die zu ihrem Patronat gehörten, anfangs wenig Geneigtheit zur Durchführung des Reformplans. Man gab vor, es seien keine Fonds vorhanden, und das festgesetzte Schulgeld von 30 Groschen monatlich sei zu hoch: es müsse dies dazu führen, daß die Eltern ihre Kinder dem ersten besten Winkelschullehrer übergäben, der sie für 12 Groschen monatlich unterrichte, oder daß man die Jugend ganz ohne Unterricht roh aufwachsen lasse.

Auch glaubte man die Erfahrung gemacht zu haben, daß die Lehrer durch die neue Organisation in ihren Einkünften bedeutend geschädigt würden. Geschickte, treue, ihre Kinder human behandelnde Schulvorsteher hatten bisher viel Zuspruch gehabt, in zwei Klassen 200 Kinder und darüber untergebracht und von dem eingegangenen Schulgelde nur ⅓ an den Hilfslehrer abgegeben. Weil es Sitte war, daß während des Unterrichts immer nur ein Lehrer beiden Klassen vorstand, so kamen auf jeden Lehrer an einer zweiklassigen Schule nur 18 Unter-

richtsstunden wöchentlich, und die übrige Zeit konnte zur Erteilung von Privatunterricht benutzt werden. Nach dem neuen Plan sollten in beiden Klassen zusammen höchstens 150 Kinder sein, und jede Klasse mußte bei allem Unterricht einen besondern Lehrer haben. Dies bedingte einerseits Mindereinnahme an Schulgeld, andererseits den Wegfall der Einkünfte aus den Privatstunden, und machte somit die Lehrer unzufrieden. Dazu kam, daß die Schuldeputation unterm 6. Dezember 1815 beschloß, das Schulgeld für unbemittelte Eltern auf monatlich 20 Groschen, zahlbar in wöchentlichen Raten à 5 Groschen, zu ermäßigen.

Besonders folgenschwer war aber die in den Plan aufgenommene Bestimmung, daß die bestehenden Schulen, so lange nicht alle geplanten neuen Lehranstalten errichtet seien, in der alten Verfassung bleiben sollten. Die Vorsteher dieser Schulen hielten sich nicht für verpflichtet, Freischüler aufzunehmen, und die neu errichteten Schulen wurden deshalb mit Freischülern überschwemmt. Überstieg die Zahl derselben $^1/_5$ der gesamten Schülerzahl, so wurde zwar für die Überzähligen das Schulgeld aus dem städtischen Armenfonds hergegeben, aber die Schulvorsteher beklagten sich darüber, daß die Mehrzahl der Freischüler schlecht erzogen wäre, „wie es ja bei armen Leuten oft der Fall ist," und daß infolgedessen „der gute Ton in den Anstalten sich verschlechtert" hätte. Der Magistrat erwiderte zwar auf diese Beschwerde, der Zutritt zur Elementarschule dürfe niemandem verwehrt werden, und umgekehrt könne man auch durch gemeinsamen Unterricht der Kinder aus verschiedenen Ständen Besserung der Sitten armer Kinder erreichen; aber die erwünschte Einheitlichkeit vermochte er nicht in das Elementarschulwesen zu bringen. Das Schulgeld blieb nach wie vor ungleich; in manchen Schulen zahlten die Anfänger 5 Groschen, die älteren Schüler 4, 5 oder höchstens 6 Groschen wöchentlich.

Überhaupt hatte es sich als notwendig herausgestellt, in den Gegenden mit ärmerer Bevölkerung das Schulgeld zu ermäßigen; denn die Konkurrenz der Winkelschulen war noch immer bedeutend. Zu denjenigen, die den Elementarschulen viel Abbruch thaten, gehörten besonders: ein Invalide und Bierschänker auf dem Oberhaberberg, Frau Dingler auf dem II. Rundteil, der Invalide und Schuhmachergeselle Hübner auf der Brandstätte (Sackheim), Frau Schmidtke in der Sackheimer Mittelgasse, die Färberfrau Sonntag, Sackheim rechte Straße, Fräulein Weiß im katholischen Stift und „Herr Krüger" mit seinem Hilfslehrer in der Landhofmeisterstraße.

Die fortwährenden Klagen über Übelstände auf dem Gebiete des Schulwesens veranlaßten schließlich die Regierung zu energischem Einschreiten. Sie richtete naturgemäß ihr Augenmerk auf zwei Punkte: Verbesserung der ordnungsmäßig eingerichteten Schulen und Beseitigung der Winkelschulen.

Schon am 5. Juli 1815 war festgesetzt worden, daß nur solche Lehrer angestellt werden sollten, die ihre Qualifikation durch eine vorschriftsmäßige Prüfung vor einer Kommission der Stadtschuldeputation dargethan hätten. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden Konsistorialrat Krause, Superintendent Weiß und Professor Herbart ernannt. Durch Verfügung vom 28. Mai 1816 dehnte die Regierung die Bestimmung über die vorschriftsmäßige Prüfung auch auf die

Hilfslehrer aus und wies die Schuldeputation an, auf diese ganz besonders zu achten, damit „nicht ganz unvorbereitete Subjekte den öffentlichen Unterricht übernehmen, selbst durch vieles Informieren in ihren akademischen Studien zurückkommen und der Jugend durch ihre Unerfahrenheit schädlich werden.“ Auch sollte die Schuldeputation in jedem Einzelfalle über die Anstellungsbedingungen der Hilfslehrer berichten, um eine übermäßige Ausbeute derselben zu vermeiden. Endlich wurden alle Schulen angewiesen, das Schulgeld auf 30 Groschen zu normieren, 1/5 der Schüler als Freischüler aufzunehmen, in keiner Klasse mehr als 75 Schüler unterzubringen, einen zweiten Cötus zu errichten, wenn mehr kämen, und die Zahl der ihnen verfassungsmäßig zugewiesenen Klassen nicht zu überschreiten, damit sie nicht aus ihren Grenzen kämen.[1])

Die städtischen Behörden wirkten ganz im Sinne der Regierung, was besonders aus dem Jahresbericht von 1816[2]) hervorgeht. Nach demselben war die Haberberger Kirchschule nunmehr definitiv mit der Elementarschule auf dem Alten Garten verbunden. Eine bessere Einrichtung der Schulen am St. Georgs-Hospital und an der Neuroßgärter Kirche, die nach dem Bericht von 1815 besonders starke Überfüllung zeigten, hatte nicht ins Werk gesetzt werden können, weil die Beschaffenheit der Kassen und der Protest der Lehrer dies nicht zuließen. Dafür war aber für die Förderung des Schulbesuchs viel geschehen. Die Polizei hatte im Auftrage der Schuldeputation solche Kinder ermittelt, die im schulpflichtigen Alter standen und keine Schule besuchten. Die eingereichte Liste wies eine große Menge auf. Bei der Vernehmung gaben die Eltern als Grund ihrer Nachlässigkeit meist Armut an und erhielten darauf für ihre Kinder Freischule in den Elementarschulen der Sprengel, denen sie angehörten. Außerdem mußten fortan halbjährlich Absentenlisten eingereicht werden, um säumige Eltern zur Schulstrafe heranzuziehen. Dies war der erste energische Vorstoß zur Durchführung des allgemeinen Schulzwanges, und wenn dadurch auch der städtische Armenfonds verhältnismäßig stark belastet wurde, so gereichte die Maßregel doch der Stadt zur Ehre und der heranwachsenden Jugend zum Segen.[3])

Ebenso ging die Stadt-Schuldeputation bezüglich der Winkelschulen mit der Regierung Hand in Hand. Am 30. Mai 1812 hatte das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern genaue Vorschriften über die Privatschulen festgesetzt. In denselben war vor allen Dingen Prüfung der Inhaber von Privatschulen und Konzession zur Errichtung ihrer Anstalten gefordert. Die Regierung machte diese Vorschriften bekannt,[4]) und die Schuldeputation griff nun

1) Die vorstehenden Ausführungen sind entnommen den Akten des Mag.-Kgb. Abt. V. Fach II. Tit. I. Nr. 6, Akta: Die Einrichtung der hiesigen Elementarschulen.

2) Kgl. Staatsarchiv-Kgb. R. K. S. Kgb. Gen. Tit. I, Nr. 2.

3) An Lehr- und Lernmitteln waren nach den Jahresberichten von 1815 und 1816 im Gebrauch: Weiß, Katechismus; Junker, Bibl. Volkskatechismus; Miller, Bibl. Geschichten; Hübner, Historien; Pestalozzi, Buch der Mütter; die Kinderfreunde von Rochow und Wilmsen; Stephani, Anleitung zum Buchstabieren; Schmolk, Rechenbuch; Kreiß, Erdkunde; Weiß, Geographie; Heinsius, Sprachlehre; Planigloben; Kowalewsky, Leitfaden für preußische Geschichte; Preuß, Geschichte; Bredow, 3 Tabellen, die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte darstellend; Nicolai, Naturgeschichte; Raff, Naturkunde. Denk-Sprechübungen und Maßverhältnisse wurden nach Pestalozzi, Rechnen auch hie und da nach Tillich geübt. (Kgl. Staatsarchiv-Kgb. R. K. S. Kbg. Gen. Tit. I, Nr. 2.)

4) Amtsblatt 2c. 1812, S. 400 ff.

in ihrem Vorgehen auf den § 23 derselben zurück, welcher lautete: „Diejenigen, welche nach Publikation dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten 3 Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen." Alle Winkelschulen, die bereits vor 1812 bestanden hatten, durften hiernach weiter bestehen; es waren deren 33. Die später eingerichteten Anstalten wurden jedoch eingehend revidiert; drei von ihnen mußten daraufhin geschlossen werden, dagegen erhielten nach eingehender Prüfung im Jahre 1816 sechs Anstalten nachträglich die Konzession, darunter die des Lehrers Kenneweg auf der Laak, die später zu besonderer Blüte gelangte. (S. w. u.)

Seit dem Jahre 1816 wurde noch schärfer gegen die Winkelschulen vorgegangen. Die treibende Kraft war der soeben nach Königsberg berufene Konsistorial- und Schulrat Dinter.[1]) Zu seiner Information holte er zunächst privatim von den Schulinspektoren Gutachten über das Winkelschul-Unwesen ein und erfuhr dabei die merkwürdigsten Dinge. So schrieb ihm z. B. Konsistorialrat D. Krause: . . . . „Um die Winkelschulen bekümmern Sie Sich nicht, da ist alle Mühe vergebens. Ich besuchte eine schulhaltende Dame, und sie ließ lesen: den — Rinaldo Rinaldini. Ich bemerkte, das Buch passe nicht für die Kinder; aber sie erwiderte: Solche Kinder wissen einmal nicht, was sie lesen. Ob sie also dies lesen oder etwas Anderes, das ist gleichviel. Solche Schulen in Schutz zu nehmen ist Sünde." . . . Superintendent Weiß teilte ihm mit, daß die Konzession der Winkelschulhalter zumeist nur die Berechtigung verlieh, 5—9jährige Kinder in den ersten Elementen des Lesens, Schreibens und Rechnens zu unterrichten und die kleinen Mädchen im Stricken zu unterweisen, daß aber in den meisten Fällen trotz aller Gegenmaßregeln über diese Befugnis hinausgegangen werde.

Auf Dinters Anregung forderte dann die Regierung 1820 aus allen Städten der ganzen Provinz einen genauen Bericht über das Privatschulwesen ein und unterbreitete das gesamte Material dem Ministerium. In Königsberg bestanden um diese Zeit noch 58 Winkelschulen. Trotzdem hieß es in dem Generalbericht an das Ministerium: „Wir müssen dem Magistrat und der Stadt-Schuldeputation das Zeugnis geben, daß beide alles thun, was sich unter den obwaltenden Umständen thun läßt, um die öffentlichen Schulen zu heben und zu vermehren." Das Ministerium schloß aber aus der großen Anzahl der Winkelschulen, daß das Schulwesen in Königsberg in einem sehr unvollkommenen Zustande sei, und stellte der Regierung anheim, dem Königsberger Magistrat die von dem Konsistorialrat Zerrenner verfaßten „kurzen Nachrichten über das neuorganisierte Schulwesen in Magdeburg" zu übersenden und ihn „zur Nachahmung mit Berücksichtigung der dortigen besonderen Verhältnisse und zu beharrlicherem Fortarbeiten an der Vervollkommnung des Schulwesens zu ermuntern."

Die Regierung that dies unterm 12. Januar 1821 und legte zugleich

1) Die nachfolgenden Ausführungen sind entnommen dem Kgl. Staatsarchiv-Königsberg. Et.-Min. 37a. (Neue Regierungsakten.)

in großen Umrissen ihre Wünsche für eine etwa vorzunehmende Reform dar, indem sie schrieb:

„Das Haupterfordernis, sowie die nächste Veranlassung dieser Verhandlung bleibt immer die Verminderung der vielen Winkelschulen, deren Dasein schon von der Unvollkommenheit des Schulwesens zeugt. Sie sind schwer unter Aufsicht und Kontrolle zu erhalten. Sie geben den Kindern Lehrer und Lehrerinnen, die allerlei wissen, nur nicht die Methode, Kinder zu behandeln und sie zu weisen und guten Menschen zu bilden. Sie verderben die Kinder gerade in den Jahren, in denen sie durch Methode lernfähig gemacht werden sollten. Der Unterricht der heranwachsenden Kinder fordert mehr Kenntnis, der Unterricht der Kleinen mehr Geschicklichkeit, wenn er nicht verderblich werden soll. Sie machen die Eltern eingreifender, als sie sein sollten, weil der bloß auf das Schulgeld angewiesene Winkellehrer sich in die Launen der Eltern fügen muß. Winkelschulen entstehen gewöhnlich aus drei Ursachen: 1. aus Mangel an öffentlichen Schulen, 2. aus Mangel an Vertrauen zu ihnen, 3. aus dem (nicht ungerechten) Wunsche gebildeter Eltern, ihre Kinder nicht mit Kindern aus allerlei Ständen eine Schule besuchen zu lassen. Der erste Punkt erfordert Vermehrung der Elementarschulen, der zweite Erhöhung ihres innern Gehalts, der dritte heischt Vorschulen, wie sie in Magdeburg vorhanden sind und entweder als für sich bestehend oder als Vorbereitungsklassen mit den höheren Bürgerschulen (und Gymnasien) verbunden, notwendig oder doch sehr wünschenswert sind. Der Einsicht des Magistrats, dem guten Willen der Bürgerschaft, dem weisen Urteil der Stadt-Schuldep. überlassen wir das Übrige und deuten vorläufig bloß an, daß Vermehrung der Elementarschulen bei der Überfüllung der vorhandenen und dem wahrscheinlichen Aufhören der Militärschulen unerläßlich scheint, daß wenigstens 4 Vorschulen in den verschiedenen Gegenden der Stadt erforderlich und durch Erhöhung des Schulgeldes wohl ohne bedeutenden Aufwand zu erlangen sein dürften, und daß es heilsam sein möchte, wie in Magdeburg das Schulgeld in eine Hauptschulkasse fließen zu lassen und aus ihr die Lehrer zu besolden."[1])

Diese Verfügung wurde von den städtischen Behörden mit großem Unwillen aufgenommen, was auch in dem Bericht vom 22. Februar 1821 deutlich zum Ausdruck kam. Der Magistrat wies darauf hin, daß hier schon mehr für das Schulwesen geschehen sei, als in Magdeburg. Die Reform sei hier bereits 1809, dort erst 1819 vorgenommen; dort seien Mehrkosten überhaupt nicht angegeben, hier aber haben dieselben 1809 1500 Thlr. und 21 Thlr. 30 Gr. Examensgeld, 1821 aber schon 16307 Thlr. 72 Gr. 3½ Pf. betragen, wozu noch das ansehnliche Schulgeld komme, das den Lehrern überlassen werde; auch die Vergütung für Freischüler sei bedeutend. Zudem könne Königsberg, sowohl bezüglich der Zahl, als auch der Mannigfaltigkeit der innern Einrichtung seiner Schulen, eher Magdeburg zum Muster dienen als umgekehrt. Weiter erklärte er sich gegen die Einrichtung einer allgemeinen Schulkasse, weil er es für wohlthätig erachte, die Lehrer in Abhängigkeit vom Publikum zu halten; denn dieselben würden dadurch angeregt, ihre Schulen in möglichst gutem Zustande zu erhalten, während es andererseits nicht an Erfahrung fehle, „daß bei zunehmender zeitlicher Nahrung Lehrerfleiß und Lehrertreue auch wohl abnehmen."

Auch die Einrichtung von Vorschulen stellte er als verwerflich hin, weil die Stimme Gottes uns zurufe: „Sendet eure Kinder in die Schule und versuchet, bis zu welchem Grade die in ihnen schlummernden Kräfte sich ausbilden

1) Urschriftlich von Dinter bei den Akten.

lassen, dann wird sich ihr bester künftiger Standpunkt im bürgerlichen Leben von selbst finden." An Kindern von Jugend auf Standesmoral zu üben, sei ebenso verwerflich, wie die Pflege der Geschlechtsmoral, die der Verfasser des Magdeburger Schulplans verlange, wenn er für die I. Klasse der höheren Töchterschule im Lehrplan „weibliche Moral" auftreten lasse. Endlich verteidigte der Magistrat eifrig das Fortbestehen der Winkelschulen unter folgender Begründung: Durch die vollkommensten Schuleinrichtungen können die Winkelschulen nicht aus der Welt geschafft werden, denn 1. sie gewähren oft etwas, worauf sich die öffentlichen Schulen nicht einlassen können; 2. bei der geringen Schülerzahl kann mehr individualisiert werden; 3. den Kindern werden durch dieselben oft weite Schulwege in belebten Straßen erspart; 4. mit der Methode hat es bei diesen kleinen Lehranstalten gewiß keine Gefahr. „Wer das, was er lehren will, selbst versteht und wahre Lust hat zum Unterrichten, der findet gewiß immer die natürlichste Art der Mitteilung, wie denn überhaupt ein Lehrer nicht ein Ding ist, das gemacht werden kann. Gerade die ausgezeichnetsten Lehrer bei unsern Elementarschulen gehören nicht zu den Angelernten, sondern sind gewiß nur darum so tüchtig, weil eine spezifische Methode keine Gewalt an ihnen geübt hat."

Dieser Bericht wurde von der Regierung dem Konsistorial- und Schulrat Dinter zur gutachtlichen Äußerung übergeben. Sein Gutachten vom 4. Juni 1821 ist sehr charakteristisch für diesen bedeutenden Schulmann und verdient zum großen Teil Beachtung auch für unsere Zeit; deshalb mögen die wichtigsten Sätze daraus hier Platz finden. Er schrieb u. a.: „Die Pädagogik glaubt alle Welt zu verstehen, die alles Andere eher studiert hat, als sie." . . . „Ich wollte, daß unser herrlicher Herbart solche Seelenlehre (weibliche Moral) für Damen oder auch für Kindermädchen in pädagogischer Hinsicht läse. Mancher würde darüber lachen, aber Pestalozzi gewiß nicht." . . . „Daß Küchendiätetik in einer Töchterschule nicht so lächerlich ist, als es klingt, bin ich fest überzeugt. Was dahin gehört, habe ich in meiner Schule, (ohne einen stehenden Artikel daraus zu machen,) in die Naturkunde und in die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers verwebt. Wenn ein Mädchen Philadelphia in Baiern sucht, ists ein kleiner Fehler. Aber wenn sie Buttermilch und Sauerkraut unmittelbar nach einander bei einer Mahlzeit auf den Tisch bringt, das ist wohl schlimmer." . . . „Die Schulleiter klagen, daß sie aus den kleinen, kaum 10 Schüler zählenden Schulen die geistig verwahrlosesten Schüler erhalten. Möchte die Kgl. Regierung den Gedanken ins Auge fassen, den der Magistrat nicht für wahr zu halten scheint, daß zwar zum Unterricht 12- und 13jähriger Kinder mehr Kenntnis, aber zur zweckmäßigen Behandlung der Kleinen von 5—6 Jahren mehr Methode gehört." . . .

„Wenn der Magistrat sagt: Mit der Methode hat es in diesen (den Winkelschulen) keine Gefahr, u. s. w., so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich diese Äußerung mit den nachher ausgesprochenen gerechten Lobeserhebungen des edeln Pestalozzi und seiner Lehrart kaum zusammenreimen kann. Pestalozzis Geist ist ja die Behauptung: auf die Methode beim *ersten* Unterricht komme *alles* an. Hier müsse das Kind lernen, wie es lernen soll, und was in diesen Jahren versehen wird, lasse sich im späteren Kindesalter durch alles Kenntnis-Einpfropfen nicht vergüten. Wer Pestalozzi kennt und schätzt, kann diesen Ausspruch des Berichts unmöglich billigen." „Viele heranwachsende Mädchen gehen aus guten Elementarschulen in konzessionierte Schulen (Winkelschulen), um das Sticken zu lernen und — an Geist zu verlieren." . . . „Die Wendung von den „Aus-

gelernten" verstehe ich nicht, da der Magistrat bis jetzt keine Seminaristen vociert hat. Unsere Seminaristen (man frage Memel über beide Arten von Schullehrern) haben sich ihres Auslernens nicht zu schämen." . . . „Die Prüfung der Winkelschullehrer hebt den Mangel an pädagogischer Vorbildung nicht auf. Ich habe einen der hiesigen Winkelschullehrer selbst geprüft und konnte ihn nicht verwerfen; und doch ist seine Schule bloß Papageienschule." . . . „Lacedaemon und Persien blühten, so lange Volkserziehung rein Sache des Staates war." . . . „Ich stehe auf dem Grundsatz: Der Staat muß so viele öffentliche Schulen aufstellen, daß jeder Vater sein Kind in denselben unterbringen kann. Der Schulpatron ist Stellvertreter des Staates. Also liegt dem Magistrat die Errichtung von 2—3 allgemeinen Schulen ob, da er selbst sagt, er könne die Militär-Schulkinder nicht unterbringen[1]), und von 2 solchen Schulen die Notwendigkeit anerkennt." . . . „Ich achte die Freiheit und der Eltern Rechte. Wenn sie aber zum Verderben der Nachwelt gereichen, so müßte ich vor dem höheren Richter zittern, wenn ich beide nicht bis zum letzten Atemzuge bekämpfte." . . .

Streit schafft Leben. Der Magistrat wandte dem Elementarschulwesen erhöhte Aufmerksamkeit zu, was der Bericht vom 26. Oktober 1821 deutlich erkennen läßt. Derselbe giebt zugleich ein genaues Bild von dem Stand des gesamten Elementarschulwesens überhaupt. Nach den im Juli mit Hilfe der Polizei angestellten Ermittelungen wurden in sämtlichen öffentlichen Schulen und Privatanstalten 5766 Schüler unterrichtet. Mehrere Kinder, die bereits das 7. Lebensjahr erreicht hatten, waren jedoch noch ohne Unterricht. Hieraus und aus täglichen Nachfragen, die nicht befriedigt werden konnten, ging hervor, daß auf dem Schulgebiet die Mittel dem Bedürfnis nicht entsprachen. Trotz der vielen Privatanstalten waren die öffentlichen Schulen überfüllt und konnten deshalb nur minderwertigen Unterricht bieten. In der Altstadt enthielten die Schulen der Lehrer Zander, Stambrau, Friese und Kenneweg und die polnische Schule zusammen 859 Kinder, obgleich die höhere Töchterschule 224 Schülerinnen zählte, von denen ein großer Teil doch auch erst in den Elementen unterrichtet wurde. In der Burgfreiheit, die den Tragheim und Roßgarten, die Königstraße und den Sackheim umfaßte, lagen 7 Schulen: die Tragheimer Kantorschule, die Tiepoltsche, die beiden Sackheimer und die Roßgärter Kirchschule, die zur Auflösung bestimmte Militärschule in der „Ribbengasse", die französisch reformirte Schule und die französische Elementarschule. Alle zusammen enthielten 1361 Schüler, davon die Tiepoltsche Schule allein 302. Wie in der Altstadt, so mußten auch hier täglich Gesuche um Gewährung des freien Unterrichts abgewiesen werden; denn die Überfüllung war so groß, daß auf dem Roßgarten 171, auf dem Tragheim gar 231 Kinder in einer Klasse untergebracht werden mußten. Im Kneiphof reichten die vorhandenen Schulen für den Bedarf aus. Die höhere Stadtschule, die Ulrichsche Anstalt und die Elementarschule zählten zusammen 498 Schüler. Die traurigsten Zustände herrschten auf dem Haberberg. Die Haberberger Kantorschule, die Schule im St. Georgs-Hospital, die Anstalt des Rektors Neumann, die Zimmermannsche und Nassengärter Schule enthielten zusammen 861 Schüler, und viele Kinder mußten ganz ohne Unterricht bleiben.

Um den Übelständen abzuhelfen, beantragte der Magistrat auf Anregung der Schuldeputation bei den Stadtverordneten die nötigen Mittel zur Errichtung

1) cfr. S. 427.

einer zweiklassigen Schule in der Altstadt und einer einklassigen im Neuroßgärter Kirchensprengel. Er erhielt dieselben auch bewilligt, ebenso die Kosten für die laufende Unterhaltung.[1])

Die einklassige Schule wurde 1822 in dem Hause Steindamm Nr. 15 als „Elementarschule auf dem Steindamm" eröffnet. 1829 erfolgte jedoch ihre Umwandlung in eine Armenschule, und 1834 ging sie, obgleich sie unterdessen dreiklassig geworden war, in der Laakschen Armenschule auf.

Die zweiklassige Schule zwischen Altstadt und Löbenicht hatte bei ihrem Entstehen mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Nach längeren vergeblichen Bemühungen gelang es, allerdings erst infolge öffentlicher Aufforderung und unter Mitwirkung des Polizei-Präsidiums, das Grundstück Altstädtische Langgasse Nr. 83 für 200 Thlr. jährlich zu mieten. Hier wurden die beiden Schulzimmer und die Wohnungen für die beiden Lehrer Stambrau und Blättermann eingerichtet. Das Einkommen belief sich für den ersten Lehrer auf 200 Thlr., Wohnung und Holz, und für den zweiten auf 100 Thlr. und Wohnung. Von dem Schulgelde, das in üblicher Weise auf 10 Sgr. monatlich festgesetzt war, erhielten die beiden Lehrer je $^1/_3$, und $^1/_3$ fiel der Stadt-Hauptkasse zu.

Am 1. Oktober 1822 wurde die neue Schule eröffnet. Der Zudrang war jedoch anfangs keineswegs so groß, wie man erwartet hatte. Ende Oktober zählte die Schule erst 23 Kinder, und die Lehrer erhielten deshalb mit Rücksicht auf ihr „kärgliches "Einkommen infolge eines Gesuchs Unterstützung. Bald hob sich jedoch die Frequenz, ohne daß die benachbarten Schulen dadurch beeinträchtigt wurden. Dem Nachfolger des früh verstorbenen ersten Lehrers Stambrau, dem rührigen Lehrer Link, gelang es, die Anstalt so zu heben, daß sie 1838 bei ihrer Umwandlung gelegentlich der Gründung der Altstädtischen Mädchenschule[2]) in 4 Klassen 200 Knaben und 131 Mädchen zählte.

---

1) Etat der anno 1821 gestifteten 2 neuen Schulen.

2 Klassen: = 140 Schüler.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehalt: a) Hauptlehrer = . . . | 200 Thlr. | incl. freier Wohnung. | |
| b) Hilfslehrer =. . . . | 100 „ | | |
| | 300 Thlr. | | |
| Hausmiete für 4 Stuben = . . | 200 „ | | |
| Holz 2½ Achtel incl. Anfuhr = . | 23 „ | 30 Gr. | |
| Kleine Ausgaben incl. Lehrmittel . | 20 „ | | |
| | | | 543 Thlr. 30 Gr. |

1 Klasse = 70 Kinder.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehalt des Lehrers = . . . . . | 100 Thlr. | incl. freier Wohnung. | |
| Hausmiete für 3 Stuben = . . | 150 „ | | |
| Holz 1¼ Achtel incl. Anfuhr = . | 11 „ | 60 Gr. | |
| Kleine Ausgaben incl. Lehrmittel . | 10 „ | | 371 Thlr. 60 Gr. |
| | | | = 915 Thlr. jährlich |

auf 210 Schüler, kostet jeder jährlich durchschnittlich 4$^1/_3$ Thlr.

Einmalig:

Utensilien-Anschaffung zur ersten Einrichtung

| | | | |
|---|---|---|---|
| für eine Klasse = . . . . . | 59 Thlr. | 70 Gr. | |
| für zwei Klassen = . . . . . | 119 „ | 48 „ | |

Magistrat, Abt. V, rep. Generalia, Nr. 30, Vol. II. Akta, die Einrichtung besonderer Armenschulen betreffend.

2) S. Kap. 18.

Ein Antrag, aus den Fonds der Schloßkirche eine neue Schule zu gründen, wurde von der Regierung abgelehnt mit Rücksicht darauf, daß diese Kirche keinen besonderen Sprengel habe. Dagegen suchte die Regierung die andern Kirchen auf Anregung des Magistrats zu veranlassen, in ihren Sprengeln der Schulnot durch Erweiterung der bestehenden Schulen abzuhelfen. Es fehlte jedoch angeblich überall an Mitteln dazu, obgleich der Magistrat energisch darauf hinwies, daß die Kirchen nach den Normativbestimmungen vom 30. Dezember 1812 zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet seien. Unverhoffte Unterstützung erhielt die Stadt durch die Errichtung der Elementarschule des Königl. Waisenhauses am 1. Dezember 1821; denn für viele Schüler des Sackheimer Sprengels war nunmehr gesorgt. Für die Altstadt erwies sich die Privatanstalt des Schulvorstehers Renneweg als ein großer Segen. Bald nachdem dieser Mann im Jahre 1816 die Konzession erlangt hatte, kaufte er auf der Laak ein Grundstück, baute ein Schulhaus und hatte großen Zuspruch, um so mehr, als ihm der Magistrat sogenannte Freischüler überwies gegen ein monatliches Schulgeld von 6 Sgr. 8 Pf., das aus dem Armenfonds gezahlt wurde. Als die Zahl der Freischüler immer höher stieg, erhielt Renneweg erst eine Holzvergütung, dann (seit 1819) jährlich 100 Thlr. und ein Achtel Holz aus städtischen Mitteln zugebilligt. Er besaß somit eine aus städtischen Mitteln subventionierte Privatschule. An Schulgeldvergütung für die Freischüler wurde ihm aus dem Armenfonds gezahlt: 1820 = 259 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., 1821 = 243 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., 1822 = 263 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Nach und nach erhielten andere Schulvorsteher ähnliche Zuwendungen, z. B. der Rektor Hiller von der Zimmermannschen Stiftsschule und der damit verbundenen Freischule. Die Ausgaben für das niedere Schulwesen stiegen dadurch, je länger je mehr, und beliefen sich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| pro | 1822 | auf | 2716 | Thlr. | 24 | Sgr. | 10 Pf. |
| „ | 1823 | „ | 3276 | „ | 23 | „ | 1 „ |
| „ | 1824 | „ | 2773 | „ | 15 | „ | 2 „ |
| „ | 1825[1]) | „ | 1921 | „ | 7 | „ | 8 „ |
| „ | 1826 | „ | 1461 | „ | — | „ | — „ |
| „ | 1827 | „ | 3937 | „ | 14 | „ | — „ |

Bei dem Streben nach Vermehrung und Verbesserung der niedern Schulen hatten die staatlichen und städtischen Behörden kräftige Unterstützung gefunden durch einen wohlthätigen Bürger: den Negotianten Daniel Zimmermann.

Unterm 27. September 1817 machte der Stadtrat Christoph Hagedorn dem Magistrat die Mitteilung, daß er der Haberbergschen Kirchengemeinde ein auf dem Unterhaberberg gelegenes Grundstück zur Einrichtung einer Schule geschenkt habe, und ersuchte, zu vermitteln, daß die Gemeinde die Schenkung übernehme. Erst später erfuhr man, daß Hagedorn nur als Testamentsvollstrecker gehandelt hatte, und daß die Schenkung eigentlich von dem verstorbenen Kaufmann Zimmermann herrührte, einem Manne, der sein bedeutendes Vermögen zu

1) Durch Verf. vom 6. Mai 1825 war das Schulgeld aus dem Armenfonds vom 1. Juni ab auf die Hälfte (10 Gr.) herabgesetzt; daher nahm der Zuschuß bedeutend ab. (Magistrat Kbg. Abt. V. Schulsachen. Generalia Nr. 30, Vol. II. Akta: Die Einrichtung besonderer Armenschulen betreffend).

vielen wohlthätigen Stiftungen verwandt und auch der Altstädtischen Kirchengemeinde das Grundstück Altstädtische Kirchenstraße Nr. 10 zur Benutzung für die erste Kirchschule geschenkt hatte.

Die Repräsentanten der Haberberger Kirchengemeinde machten wegen der Annahme des Geschenkes Schwierigkeiten, weil sie fürchteten, daß sie durch Übernahme des Grundstücks zu Leistungen für Schulzwecke würden genötigt werden können. Außerdem erachteten sie die Einrichtung einer neuen Schule für überflüssig und meinten: „Zur Zeit unserer Kinderjahre überließ man die Kinder vom 4. bis zum 7. Jahre vielen alten Männern und Frauen zum Schulunterricht, und doch wird mancher Zeitgenosse gestehen müssen, mancher guten Lehren und jugendlich guter Sitten sich aus jener Zeit zu erinnern. Damals ging man von der Meinung aus, ein solches Kind bedürfe mehr Erziehung als Lehre, und ihm stehe ein alter, erfahrener, moralischer Mann oder Frau besser vor, als ein 17- oder 18jähriger Kantor oder Schulkollege mit bestem Willen und Herzen. Jetzt schwatzt das kleine Kind von Zergliederung der Zahlen; aber den Spruch: Gehorsam ist besser, denn Opfer, kennen sie nicht, wissen auch nicht, wo er steht.“[1])

Erst nachdem Hagedorn erklärt hatte, daß er keine Belastung der Gemeinde bezwecke, verstanden sie sich zur Annahme unter der Bedingung, zu gestatten, daß der anzustellende Lehrer ohne Anspruch auf ein aus der Kirchenkasse zu zahlendes festes Gehalt allein auf das Schulgeld angewiesen sein solle. Die Königliche Regierung ging laut Verfügung vom 9. September 1818 auf diese Bedingung ein, und so kam der Abschluß bezüglich der Übernahme am 31. März 1819 zustande. Danach wurde das Grundstück Unterhaberberg 23 und 24 mit dem angrenzenden Garten, jedoch ohne die davon abgetrennten Ackerstücke, der Haberberger Kirchengemeinde zur Errichtung eines Schulhauses geschenkt, in welchem die Jugend zur Gottesverehrung geführt und in den Elementarkenntnissen unterrichtet werden sollte.

Den Abschluß begünstigte der Umstand, daß der Konrektor Ellendt, der die Konzession zur Anlegung einer Privatschule nachgesucht und erhalten hatte, unterm 23. Februar 1819 sich erbot, die neue Schule als Privatanstalt auf sein Risiko zu übernehmen. In der diesbezüglichen Verhandlung vom 31. März 1819 wurde festgesetzt: „1. Herr Konrektor Ellendt übernimmt die Schule von Ostern 1819 ab als Privatanstalt. 2. Wenn die Schule guten Fortgang hat, so erhält Herr Ellendt nach 2 Jahren, während den Interessenten eine zweimonatliche Aufkündigung zusteht, das Anrecht, die Schule zu einer öffentlichen erhoben zu sehen und bei derselben mit einem festen Gehalt von 200 Thlr. angestellt zu werden. 3. Bis dahin erhält er nur Wohnung nebst Garten und Schullokalen. 4. Das Schulgeld fällt ihm als Einkommen zu. 5. Die Kirchenkasse gewährt ihm vier Achtel Brennholz in dem zu Gelde berechneten Betrage desselben von jährlich sechzig Thalern.“

Die Eröffnung der Schule erfolgte Ostern 1819. Trotz der redlichsten Bemühungen fand jedoch Konrektor Ellendt wenig Zuspruch; deshalb siedelte er 1820 nach Memel über. Sein Nachfolger wurde der bisherige Hilfslehrer Hiller.

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Die Zimmermannsche Stiftsschule betr.

Er erhielt eine Amtswohnung nebst Garten, jährlich 40 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Holzgeld aus der Kirchenkasse, sämtliches Schulgeld und das übliche Festgeld, sowie für jedes als Freischüler überwiesene Kind eine monatliche Vergütung von $6^2/_3$ Sgr. aus dem Stadt-Armenfonds zugesichert. Somit war die Schule als öffentliche anerkannt. Die Frequenz wuchs dermaßen, daß ein zweiter Lehrer angestellt werden mußte, für welchen man nach langen Verhandlungen 1821 aus städtischen Mitteln einen Gehaltszuschuß von 5 Thlr. monatlich bewilligte. Außerdem erhielt er eine Wohnung im Schulhause und $^1/_3$ des von den Kindern gezahlten vollen Schulgeldes. 1825 erfolgte sogar die Anstellung eines dritten Lehrers, die erst nach langen, vergeblichen Verhandlungen mit dem Kirchenrat, der Regierung und dem Ministerium durch Gewährung eines städtischen Zuschusses von 44 Thlr. jährlich möglich wurde.

Die Repräsentanten der Haberberger Kirchengemeinde hatten jeden Zuschuß für die III. Klasse verweigert. Abgesehen davon, daß sie sich dazu nicht im Prinzip für verpflichtet hielten, scheinen sie auch von keinem großen Bildungsbedürfnis durchdrungen gewesen zu sein. Für 200 Schüler erachteten sie nicht drei Lehrer für notwendig und erklärten: „Wir sind auch in der Elementarschule gebildet, und es wußte damals niemand von zwei Lehrern, viel weniger noch von dreien, und haben volle Kenntnisse von unserm Lehrer mitgenommen, der mit Leib und Seele in seiner Schule von 150—170 Schülern arbeitete und gute Bürger und Handwerker aus uns geschaffen hat.“ Sie glaubten „auch jetzt noch ein Beispiel in der Person des Herrn Kantor Fröse (an der Haberberger Kirchschule) aufstellen zu können, der in hochbetagtem Greisenalter noch gegenwärtig 160—180 Kinder allein unterrichtet.“ Unter solchen Umständen war es natürlich, daß für die Schulen des Haberberger Kirchensprengels schwer etwas geschehen konnte.

Nach dem Tode des Rektors Neumann wurde die Armenschule desselben der Zimmermannschen Stiftsschule als Filialschule beigegeben. Bei der Errichtung der städtischen Armenschule auf dem Haberberg hob man diese Filialschule zwar auf, aber es blieb das Verhältnis zwischen Stiftsschule und Armenschule insofern bestehen, als die Armenschule keinen Vorsteher erhielt, sondern von dem Rektor Hiller mit geleitet wurde. Derselbe verpflichtete sich, „neben mehreren unbestimmten Besuchen der Schule wöchentlich 2 Religionsstunden zu übernehmen, monatlich Censur oder genaue Revision zu halten und dann jedesmal dem Herrn Schulinspektor mündlich, halbjährlich aber einer hochlöbl. Schuldeputation schriftlich Bericht zu erstatten und jährlich einmal eine öffentliche Prüfung halten zu lassen, damit ihm weder die Kinder fremd blieben, noch der Überblick über das Ganze der Schule ihm fehle.“[1]) Seine Schule gewann, je länger, je mehr an Ansehen und wurde um 1850, abgesehen von den Schullokalitäten, von der Haberberger Kirchengemeinde mit 166 Thl. 20 Sgr., von der Stadt mit 104 Thlr. aus dem Stadtschulfonds, 196 Thlr. aus dem Armenschulfonds und 200 Thlr. aus dem Tantièmefonds subventioniert. Die Zuwendung aus dem Tantièmefonds wurde 1825 nötig, als man die Schulgeldvergütung

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Die Zimmermannsche Stiftsschule betr.

für zugewiesene Freischüler von $6^2/_3$ auf $3^1/_3$ Sgr. monatlich herabsetzte; denn dem Rektor Hiller war der erste Betrag vokationsmäßig zugesichert und konnte nun nicht gekürzt werden. Um indessen keinen Präcedenzfall zu schaffen, bewilligte man ihm, wie überall, auch nur $3^1/_3$ Sgr. aus dem Armenschulfonds, den Rest aber aus dem Tantièmefonds. Durch die Gründung und gedeihliche Fortentwickelung der Zimmermannschen Stiftsschule war auf dem Haberberg dem dringendsten Bedürfnis nach Elementarschulbildung Genüge geschehen.

In den andern Kirchensprengeln dienten nach der Reorganisation des Schulwesens von 1814 die Kirchschulen diesem Zweck, so gut es ging.

Die früheren Königlichen Armenschulen, die 1814 von der Stadt übernommen worden waren, bestanden als städtische Anstalten nicht mehr. Als 1816 die Kontrolle über den Schulbesuch strenger wurde, konnten die drei Armenschulen bei dem großen Zudrange armer Kinder ihren Zweck nicht voll erfüllen. Deshalb trat der Magistrat die frühere Inspektionsschule im Kneiphof an die Domgemeinde als Kirchschule ab und legte dadurch den Grund zur Domschule, der jetzigen II. Mittelschule. (cfr. Kap. 19.) Die Schulgebäude in der Junkerstraße und in der Vorstadt wurden fortan ebenfalls zu Kirchschulzwecken benutzt, doch hatte der Magistrat mit den einzelnen Kirchen ein Abkommen dahingehend getroffen, daß die armen Kinder gegen ein Schulgeld von monatlich 20 Gr., das aus dem Armenschulfonds gezahlt wurde, in den Kirchschulen Unterkommen finden mußten.

## Anhang XIV

### Die Ernährung schwerer Arbeiter. Versuchsreihe im Jahre 1919/1.

Leider mußte mein Plan, die Versuchsreihe, die ich im Jahre 1914 begonnen hatte, weiter fortzuführen, durch den Krieg vereitelt werden. Ich hatte damals die Absicht, die Versuche mit Arbeitern, die schwere Arbeit leisten, fortzusetzen, um zu sehen, ob sich bei ihnen ähnliche Verhältnisse finden würden, wie bei den Versuchen mit Leuten, die sich in Ruhe befin

jenigen Kinder ausfindig zu machen, welche im schulpflichtigen Alter standen und ohne Unterricht waren. Weil die Fürsorge der Stadt mit den Ergebnissen dieser Ermittelungen nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, war die Zahl der Kinder, denen es an dem nötigen Unterricht fehlte, in stetem Zunehmen begriffen. Nach einer übersichtlichen Aufstellung befanden sich am Schluß des Jahres 1827 in sämtlichen Elementarschulen 1422 Kinder, für welche die Eltern das Schulgeld bezahlten. 322 Schüler erhielten unentgeltlich Unterricht, weil die Lehrer vokationsmäßig verpflichtet waren, $^1/_5$ sämtlicher Schüler als Freischüler aufzunehmen. Für 1146 Schüler bedürftiger Eltern wurde ein Schulgeld von 10 schlechten Groschen ($3^1/_3$ Sgr.) monatlich aus dem Armenfonds als „Schulgeldvergütung" für die Lehrer gezahlt, und etwa 900 Kinder waren in solchen Elementarschulen untergebracht, die nicht unter der Aufsicht der Schuldeputation standen: in den Elementarschulen der deutsch-reformierten und der französisch-reformierten Kirchengemeinde, in der Hartungschen und der Tiepoltschen Stiftsschule, in der Industrieschule des Armenvereins, in der Privat-Armenschule der Frau v. Medem und in der Armenschule, die von dem Verein zur Bekleidung armer Schulkinder auf eigene Kosten eingerichtet worden war. Trotzdem hatte die Polizei noch 1512 Kinder ermittelt, die im Alter von 6–14 Jahren standen und keinen Unterricht genossen, teils weil in den Elementarschulen kein Raum vorhanden war, teils weil ihre Eltern das Schulgeld nicht zu zahlen vermochten.

Diesen Zuständen mußte unter allen Umständen ein Ende gemacht werden. Deshalb fragte der Magistrat am 9. Juli 1827 bei dem Seminardirektor Kawerau vom Königlichen Waisenhause an, ob es nicht angängig wäre, die älteren Seminaristen gegen eine geringe Entschädigung beim Unterricht in Armenschulen zu verwenden. Kawerau legte darauf einen ausführlichen Plan vor, bemerkte aber zugleich, daß die geplante Einrichtung ein sehr dürftiger Notbehelf von höchst fraglichem Werte sei, und bewirkte dadurch, daß der Magistrat dies Projekt fallen ließ. Unterdessen war aber auf Veranlassung des Ministeriums die Königliche Regierung mit Vorschlägen zur Abstellung der Mißstände auf dem Schulgebiete an den Magistrat herangetreten.

In einer Verfügung vom 7. Juni 1826, die von Dinter aufgesetzt war, hieß es: „Ungeachtet es uns nicht unbekannt ist, daß der Magistrat darauf denkt, dem hiesigen Elementarschulwesen kräftig aufzuhelfen, veranlaßt uns doch ein Reskript des Herrn Ministers, die Sache dem Magistrat noch einmal dringend ans Herz zu legen. . . . Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. in allen Distrikten die gehörige Anzahl von öffentlichen Schulen errichtet werde, so daß die Menge der Kinder aufgenommen werden könne,
2. die Zahl der Winkelschulen vermindert werde,
3. daß man den armen Familien teils ganz unentgeltlich, teils um einen geringen Preis Unterricht der Jugend verschaffe,
4. die Kinder ganz armer Eltern mit den benötigten Kleidern versehe, um die Schule besuchen zu können.[1])

Die Sache kann nicht länger aufgeschoben werden und muß mit der Schuldeputation zusammen beraten werden."[2])

1) ad 4 ist ein Zusatz von Frey.
2) Staatsarchiv-Rbg. A. K. S. Kgb. Gen. Tit. I. Nr. 2.

Unterm 2. März 1827 wiederholte die Regierung die Mahnung und ersuchte den Magistrat, dafür zu sorgen, daß die vielen sich umhertreibenden Kinder, die betteln ꝛc., eingeschult würden.

Der Magistrat berichtete, daß er die Verwahrlosung der Kinder nicht verhüten könne: er habe nur dafür zu sorgen, daß genug Lehranstalten vorhanden seien, um die ihnen zugewiesenen Kinder aufzunehmen, und darüber zu wachen, daß nach einem vorgeschriebenen Lehrplan unterrichtet werde, im übrigen gäbe es für ihn und die Geistlichen kein Mittel, auf vagabondierende Kinder zu vigilieren. Dies sei Sache der Polizei, der Angehörigen der Kinder, der Vormundschaft und der Obervormundschaft. Schließlich stellte der Magistrat den Antrag, die Regierung möge genau die Pflichten bestimmen, die dem Magistrat in dieser Sache auferlegt würden.

Daraufhin wandte sich Dinter, dem das niedere Schulwesen Königsbergs besonders am Herzen lag, unterm 22. Oktober 1827 im Auftrage der Königlichen Regierung an den Oberbürgermeister List mit einem Schreiben, in dem er seine Ansichten über das, was ihm notwendig und ausführbar erschien, eingehend darlegte. Es heißt darin u. a.: „Geholfen muß werden! 1512 Kinder schullos zu lassen, wäre Versündigung an der Pflicht, am Vaterlande, an der Menschheit, an Königsbergs Ehre.“ . . . „Die Stadt kann nicht alles, wenigstens nicht alles auf einmal thun, wenn auch die Verpflichtung nachgewiesen ist, es zu leisten. Die wohlfeilsten Mittel zur Erreichung des Zweckes müssen vorgeschlagen werden. Aber das Mögliche muß gethan werden, damit sie dann auftreten und sagen kann: So weit reicht unsere Kraft! Nun, Vaterland, hilf weiter; wir sind deiner Hilfe eben so wert als bedürftig.“ Weiter schlug er vor, in Stadtgegenden, die der Hilfe am meisten bedürften, drei Armenschulen einzurichten, in denen nur Freischüler aufgenommen werden dürften, die von drei Lehrern unter Aufsicht der Hauptlehrer Altroggen, Blättermann und Spirgatis gegen ein mäßiges Honorar unterrichtet werden sollten. Die Besoldung könnte mäßig sein, wenn der Magistrat erklärte: „Wer der Stadt drei Jahre in einer unserer Armenschulen treu gedient und genützt hat, soll bei Besetzung besserer städtischer Stellen ceteris paribus stets den Vorzug haben.“ Die interessanten Ausführungen schließen mit folgenden Worten: „Eine Stadt, die obiges thäte oder gethan hätte, könnte dabei gewiß auf zwei mächtige Helfer rechnen, auf Gott und Friedrich Wilhelm.“

Oberbürgermeister List verfaßte nun eine umfangreiche, sehr gründliche Denkschrift, welche folgende Grundgedanken enthielt: Die Stadt kann sich ihrer Verpflichtung, für den Unterricht der gesamten heranwachsenden Jugend zu sorgen, nicht länger entziehen. Alle Palliative, welche bisher vom Magistrat ergriffen sind, haben sich als unzureichend erwiesen und das gesteckte Ziel noch weiter hinausgerückt. Die Vorschläge des Konsistorialrats Dinter sind auch nur als ein Palliativmittel zu betrachten, wenn auch die wohlmeinende Absicht, die Stadt nicht übermäßig zu belasten, dankbar anzuerkennen ist. Das Übel muß an der Wurzel gefaßt werden, um es für jetzt und für die Folge zu beseitigen. Durch das im Laufe der Zeit fast grenzenlos ausgedehnte Freischülersystem sind folgende Übelstände geschaffen worden: 1. Sobald die Freischüler in einer Schule die Oberhand gewannen, wirkten sie nachteilig auf die Sitten der Kinder wohl-

habenderer Eltern und erschwerten die Handhabung der Schuldisziplin dermaßen, daß sich manche Lehrer die Zusendung von Freischülern auf Rechnung des Armenfonds verbaten. 2. Die ständige Zunahme der Freischüler hat eine allmähliche Mehrbelastung des städtischen Armenfonds zur Folge gehabt, so daß am Anfange des Jahres 1827 bereits 3057 Thlr. 5 Sgr. als Schulgeld gezahlt wurden. 3. Da der Unterricht den Bedürfnissen der zahlenden Kinder angepaßt war, machte die Beschaffung der Lernmittel für die Freischüler so viele Kosten, daß nicht selten für jedes Kind 5—6 Gulden auf einmal von der Stadt bezahlt werden mußten. 4. Mit Rücksicht auf die zahlenden Schüler wohlhabenderer Eltern mußten aus städtischen Mitteln bedeutende Zuschüsse für bessere Kleidung der Freischüler geleistet werden. Deshalb dürfte es sich empfehlen, für die entlegenen Stadtteile mit ärmerer Bevölkerung *besondere Armenschulen* anzulegen, wie das in Breslau und Berlin bereits geschehen ist, und durch die Anwendung der Bell-Lancasterschen Lehrmethode (Helfersystem), die auch Dinter empfohlen hat, den gleichzeitigen Unterricht vieler Kinder in einem Klassenraume zu ermöglichen. Die für etwa 2000 Freischüler nötigen, nach und nach einzurichtenden 14 Armenschulen würden der Stadt 4200 Thlr., also nur 262 Thlr. mehr kosten, als bisher aus dem Armenfonds für Freischüler aufgewendet worden. Die Lokale könnten mietsweise beschafft werden, bis sich nach und nach Gelegenheit zu wohlfeilem Ankauf von Grundstücken für Schulzwecke bietet. Die Fonds zu dem Ankauf solcher Grundstücke würden vorläufig von der Armenschulkasse und, wenn diese erschöpft, aus den Kapitalbeständen des städtischen Armenfonds entnommen und von der durch Konzentration obiger Fonds zu bildenden Haupt-Armenschulkasse verzinst werden können. Diese Denkschrift benutzte der Magistrat zu einer entsprechenden Vorlage, in der auch die später zu erwähnenden Ausführungen bezüglich der innern Einrichtung der geplanten Armenschulen Berücksichtigung fanden. Die Stadtverordneten-Versammlung nahm am 22. Februar 1828 „dankbar die gemachten Vorschläge in ihrem ganzen Umfange an."

Es fehlte jedoch auch nicht an Gegnern des ganzen Projekts. Unter den Stadtverordneten wurden Stimmen laut, welche den berechneten finanziellen Effekt anzweifelten und eine Rückfrage an den Magistrat veranlaßten. Der Geheime Oberregierungsrat Dr. Horn reichte sogar seine „Bemerkungen über den durch das Magistratsschreiben vom 19. Februar vorgelegten Plan zur Einrichtung neuer Elementarschulen hierselbst" ein, warnte vor Übereilung und suchte den Beschluß der Stadtverordneten umzustoßen. Oberbürgermeister List widerlegte ihn jedoch in einer Gegenschrift Punkt für Punkt und brachte es dahin, daß die Stadtverordneten-Versammlung am 10. April 1828 den Anträgen des Magistrats in allen Punkten definitiv beitrat. Dinter sagte im Auftrage der Regierung dem Oberbürgermeister in einer Zuschrift vom 15. März herzlichen Dank und bemerkte, daß er sich in seinen ursprünglichen Wünschen nur deshalb beschränkt habe, weil er des Glaubens lebte: „Wer zu viel verlangt, erhält gar nichts; die Erweiterung des Plans aber könne den Schulrat nur mit Dank gegen Gott und Königsberg erfüllen." Zugleich teilte er mit, daß er im Auftrage der Regierung „den guten Sinn Königsbergs im Berichtsentwurf dem Hohen Königlichen Ministerium zu rühmen nicht unterlassen werde."

Unterdessen hatte man allmählich die Gründung der geplanten neuen Armenschulen in Angriff genommen.

1. Zur Unterbringung der Altstädtischen Armenschule war für die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1828 im Altstädtischen Junkergarten[1]) für 110 Thlr. ein Lokal gemietet worden; nach Ablauf dieser Frist wurde das ganze Grundstück für den Preis von 3550 Thlr. von der Stadt käuflich erworben. Die hier untergebrachte Schule hatte man anfangs auf 240 Knaben und 60 Mädchen berechnet; in kurzer Zeit stieg jedoch die Frequenz über 500. Als erster Lehrer wurde Vanselow mit 200 Thlr. Gehalt angestellt, während die beiden Stundenlehrer Borchert und Roegindt monatlich 10 Thlr. zugesichert erhielten mit der Aussicht auf Verbesserung des Einkommens bei Vergrößerung der Anstalt. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wurde für 3 Thlr. monatlich von „Demoiselle" Krause erteilt. Diese Schule sollte nach jeder Seite hin für die später zu gründenden Armenschulen Mutter- und Musteranstalt sein.

2. Die Altroßgärtsche Armenschule für Mädchen wurde Altroßgärter Kirchenstraße 20 untergebracht in einem Hause, das von dem Fuhrmann Riehnas auf drei Jahre für 90 Thlr. jährlich gemietet worden war. Der dort angestellte Lehrer Beilschmidt erhielt 12 Thlr. monatlich und die diesen Betrag übersteigende Schulgeld-Vergütung zugesichert. Dies Einkommen galt überhaupt für neu angestellte Lehrer als „normalmäßig".

3. Zur Einrichtung der Altroßgärtschen Armenschule für Knaben übernahm die Stadt vorläufig die Privatanstalt des Lehrers Lipinski in der Kalthöfischen Straße und zahlte 30 Thlr. Miete vom 1. April bis Michaeli 1828 und monatlich 10 Thlr. Gehalt. Am 1. Oktober bezog die Schule das Haus Hinterroßgarten 47, das 150 Schüler fassen konnte, und Lehrer Lipinski blieb bei der Anstalt mit dem „normalmäßigen" Einkommen.

4. Für die Sackheimsche Armenschule hatte man ursprünglich das in der III. Wallgasse (Nr. 12) gelegene Lazarettgebäude in Aussicht genommen. Da nach den eingezogenen Erkundigungen dies Gebäude aber frühestens 1830 frei werden konnte, so mietete man vorläufig auf zwei Jahre für 100 Thlr. jährlich im Hause Sackheim rechte Straße 105 ein Lokal und übertrug dem Lehrer Wichert gegen das normalmäßige Einkommen die Einrichtung und Leitung der Anstalt. Dieselbe enthielt anfangs nur etwa 150 Mädchen. Die Knaben wies man bis zur Übernahme des Lazarettgebäudes in die Sackheimsche oder in die Litauische Kirchschule. Später wurden auch Knaben aufgenommen, und die Anstalt zählte in kurzer Zeit über 450 Schüler.

5. Die Vorstädtische Armenschule richtete man für etwa 250 Schüler mit 2 Lehrern Knochenstraße Nr. 2 ein.

6. Behufs Gründung der Laakschen Armenschule wurde die Unterlaak Nr. 3 gelegene Kennewegsche Privatschule, die bisher von der Stadt subventioniert worden war (s. S. 483), in eine städtische Schule unter derselben Leitung umgewandelt.

7. Die Haberbergsche Armenschule bestand unter dem Namen

---

1) Der Platz wird jetzt vom Altstädtischen Gymnasium eingenommen.

„Zimmermannſche Filial-Armenſchule" ſchon ſeit längerer Zeit und wurde nun nach Ausmietung eines Lehrers vergrößert, ſo daß ſie zur Aufnahme von 250 Schülern geeignet war.

Dieſe 7 Schulen ſind das Fundament unſerer ſtädtiſchen Volksſchulen; ſie reichten für die Bedürfniſſe jener Zeit vollſtändig aus, um ſo mehr, als viele Eltern für ihre als ſchullos aufgeführten Kinder lieber Schulgeld zahlten, als daß ſie dieſelben in die Armenſchulen ſchickten.

Die Einſchulung der Kinder ſollte bei den Armenſchulen nach folgenden Grundſätzen vor ſich gehen:

1. Die Freiſtellen in den ſtädtiſchen höhern Schulen und den Elementarſchulen bleiben den Kindern aus höheren und mittleren Ständen reſerviert. Kinder aus unteren Ständen werden, wenn für ſie Freiſchule nachgeſucht wird, den Armenſchulen überwieſen; nur ſolche, die ſich durch beſondere Talente auszeichnen, haben Zutritt zu den höheren Schulen.
2. Freiſchüler höherer Schulen, die ſich dieſer Wohlthat unwürdig erweiſen, werden durch Entziehung der Freiſchule beſtraft. Ihre Angehörigen können durch die Polizei, welcher über den Vorfall Anzeige erſtattet werden muß, exekutiviſch dazu angehalten werden, daß ſie für weiteren Unterricht ſorgen. Auf Verlangen wird in ſolchen Fällen freier Unterricht in den Armenſchulen gewährt.
3. Ausgeſchloſſen dürfen aus den Armenſchulen nur ſolche Kinder werden, die bereits in vorgerücktem Alter ſtehen und die notdürftige Bildung haben, oder auch ſolche, die in ſittlicher Beziehung auf ihre Mitſchüler nachteilig einwirken. Das Ausſchließen wegen unregelmäßigen Schulbeſuchs, wegen Unreinlichkeit ꝛc. iſt verboten. In ſolchen Fällen wird jedoch ein Schulſtrafgeld von 2 Sgr. monatlich erhoben, damit die Eltern mehr acht auf ihre Kinder geben lernen.

Um für dieſe Maßnahme die nötige Kontrolle zu ermöglichen, wurden „Stammrollen" eingeführt, ähnlich unſern Abſentenliſten. Unter der Rubrik „Bemerkung" trug man alles ein, was zu Tadel Veranlaſſung gab. Am Monatsſchluß hielt der Lehrer mit jedem Kinde eine kurze mündliche Cenſur. Alle Kinder, mit denen er zufrieden war, erhielten eine Blechmarke mit der eingeprägten Inſchrift: „Frei vom Schulgelde." Dieſe mußten ſie den Eltern vorzeigen und dem Lehrer am Beginn des neuen Monats wieder zurückbringen. Für ſolche Kinder, die keine Freimarke erhielten, hatten die Eltern das Schulſtrafgeld von 2 Sgr. zu bezahlen, widrigenfalls dieſer Betrag exekutiviſch eingetrieben wurde. Dieſe Maßnahme hatte weniger den Zweck, Einnahmen zu erzielen, als erziehlich auf Eltern und Schüler einzuwirken. Über das Schulſtrafgeld mußten die Lehrer jährlich eine Abrechnung einreichen, ſie waren jedoch befugt, aus den Erträgen desſelben für beſonders tüchtige und fleißige Kinder Schreibebücher zu kaufen und den für den Schulbedarf nötigen Vorrat an Federn, Kreide, Tinte, Tafelſchwamm u. ſ. w. zu beſchaffen. Damit die Lehrer Intereſſe daran haben ſollten, die Frequenz ihrer Schulen zu heben, wurde die Einrichtung getroffen, daß man den alleinigen Lehrern kleinerer Schulen oder den Hauptlehrern der

größeren Schulen für jedes Kind, das über die Normalzahl von 100 die Schule besuchte, $3^1/_3$ Sgr. (10 Kupfergroschen) monatlich aus der Armenschulkasse zahlte.

Beim Abgang aus der Schule erhielten die Schüler ein Entlassungszeugnis. Hatte ein Kind jedoch noch nicht der Schulpflicht genügt, so durfte es nicht eher entlassen werden, bis es den Nachweis über anderweitige Einschulung erbracht hatte. Um nach Kräften zu verhindern, daß Kinder wegen Mangel an Kleidern aus der Schule zurückbleiben könnten, bestimmte der Magistrat, daß das „Stolzsche Legat zur Bekleidung armer Schulkinder" im Betrage von 325 Thlr. jährlicher Zinsen zu Prämien an Kleidungstücken für solche Kinder verwendet werden sollte, die sich im Laufe des Jahres durch Fleiß und regelmäßigen Schulbesuch besonders ausgezeichnet hätten.

Die innere Einrichtung der 7 Armenschulen suchte man von vorn herein möglichst gleichförmig zu gestalten. An mehrklassigen Schulen wurden aufsteigende Klassen eingerichtet, um den Unterricht zu erleichtern und die Erfolge zu steigern. Knaben und Mädchen saßen klassenweise getrennt, nur in der Haberberger Armenschule wurde aus Mangel an Raum eine Ausnahme gemacht. Auch in der Altstädtischen Armenschule errichtete man wegen des großen Zudranges 1829 eine gemischte Klasse; dieselbe enthielt jedoch nur die Anfänger und wurde als Vorbereitungsklasse bezeichnet.

Bei der Aufstellung des Lehrplans ging man von dem Grundsatze aus, daß der Unterricht für die Kinder der ärmsten Volksschichten sich auf die notwendigsten und unentbehrlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten beschränken müsse, weil sonst diese Kinder leicht durch unpassende Bildung dazu veranlaßt werden könnten, sich über ihren Stand zu erheben und Bedürfnisse kennen zu lernen, die sie später nicht befriedigen könnten, sodaß sie schließlich unzufrieden mit ihrem Lose und somit unglücklich für ihr ganzes Leben werden müßten. Dagegen legte man besonders Gewicht auf religiöse Bildung und Pflege des Gemüts. Die Mädchen erhielten Gelegenheit, die für den einfachen Haushalt notwendigen Handarbeiten zu erlernen, und bei den Knaben wurden durch einfache gymnastische Übungen Kraft und Gewandtheit des Körpers geübt. Als ein besonders starkes „pädagogisches Reizmittel" erwiesen sich die Spielstunden, die während des Sommers nach Beendigung der Unterrichtsstunden auf dem Schulhofe der Altstädtischen Armenschule abgehalten wurden. Deshalb faßte man die allgemeine Einführung derselben auch für die andern Schulen ins Auge.

Bezüglich der Lehr- und Lernmittel bestand die größte Einheitlichkeit. In den Händen der Kinder befanden sich: Das Lesebuch für die Volksschulen Preußens (Danzig 1827), der Katechismus Luthers, ein Gesangbuch mit ausgewählten Liedern und das Neue Testament. Mit Ausnahme des Katechismus, der an die Kinder zu einem billigen Preise als Eigentum abgegeben werden konnte, weil die Hälfte der Druckkosten aus dem Armenfonds bezahlt wurde, blieben die Lernmittel beständig als Inventarium in der Schule und wurden an die Kinder nur zum Gebrauch ausgegeben. Als Lehrmittel benutzte man in allen Armenschulen die Wandfibel von Stephani, die Pestalozzischen Einheitstabellen, die Hälfigschen Wandkarten der beiden Hemisphären und die Krümmersche Wandkarte von Europa.

Mit Rücksicht auf die starke Frequenz wurde allgemein die Bell-Lancasterſche Methode eingeführt,[1]) die um jene Zeit in den Schulen von Dänemark, Schweden, England und den Freistaaten Nordamerikas sehr verbreitet war. Schon am 9. Februar 1827 hatte die Stadtverordneten-Versammlung beſchloſſen, eine „Armenſchule von ausgedehntem Umfange nach dem Bell-Lancaſterſchen Plan" einzurichten, und im April desſelben Jahres war auf Vorſchlag des Diviſionspredigers Dieſtel und auf Koſten ungenannter Wohlthäter der Lehrer Vanſelow für 6 Monate nach London gereiſt, um die vorgenannte Methode an Ort und Stelle zu ſtudieren und nach ſeiner Rückkehr dieſelbe bei den hieſigen Schulen einzuführen. Da jedoch der Verfaſſung gemäß die Entſcheidung über die Einführung neuer Methoden dem Provinzial Schulkollegium zuſtand, forderte die Königliche Regierung über die Angelegenheit einen Bericht ein und überreichte ihn nebſt den zugehörigen Akten dem Provinzial-Schulkollegium. Dies entſchied dahin, daß die Einführung der in Frage ſtehenden Methode für Oſtpreußen als ein Rückſchritt zu betrachten ſei und deshalb nicht genehmigt werden könne. Bald darauf ging jedoch bei der ſtädtiſchen Schulverwaltung vom Konſiſtorialrat Dinter eine gründliche Abhandlung „Über Benutzung des Weſentlichen der Bell-Lancaſterſchen Lehrart in jeder überfüllten Elementarſchule" ein, in welcher die Momente und Modifikationen angegeben waren, unter denen die Anwendung dieſer Methode doch zuläſſig wäre. Lehrer Vanſelow, der am 14. Oktober 1827 von London zurückgekehrt war, gab auf Erfordern ſein Gutachten über dieſe Abhandlung und die ganzen einſchlägigen Verhältniſſe dahin ab, daß nach ſeinen Erfahrungen das Lancaſterſche Syſtem ohne Schaden mit jeder anderen Methode verknüpft werden könne und auch ſchon längſt verknüpft worden ſei. Im übrigen warnte er jedoch auch vor unbedingter, uneingeſchränkter Einführung desſelben, weil es in ſeiner ganzen Strenge „für den Standpunkt, auf welchem die deutſchen und insbeſondere unſere vaterländiſchen Elementarſchulen ſich bereits befänden, nicht mehr paſſe, ohne ſie in ihrem Weſen und in ſelbſtändiger, freier Kraftentwickelung zu zerſtören." Dieſe Ausführungen ſtimmten völlig mit den Anſichten der Königlichen Regierung überein. Als man derſelben nun mitteilte, daß man ſich bei der Einführung der in Frage ſtehenden Methode auf das beſchränken wolle, was Dinter in ſeinem Aufſatze, der unterdeſſen auch im Druck erſchienen war, gut geheißen hatte, wurden der Stadt weiter keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Anfangs Februar 1828 eröffnete Vanſelow im Altſtädtiſchen Junkergarten die erſte Armenſchule. Dinter wurde gebeten, dieſe Anſtalt unter ſeine ganz beſondere Obhut zu nehmen, was er auch that.[2]) So kam es, daß ſich dieſe Schule gewiſſermaßen zur Normalſchule entwickelte. Sobald die Schuldeputation bemerkte, daß in irgend einer Anſtalt bei der Erteilung des Unterrichts oder bei der Handhabung der Disziplin eine Abweichung eintrat, wurde Vanſelow oder ein anderer Lehrer von der Altſtädtiſchen Armen-

1) Die weiteren Nachrichten über die Methode ſind entnommen der rep. Regiſtrat. Abt. V. des Magiſtrats zu Kbg. Akta: Die Einrichtung der Bell-Lancaſterſchen Schulanſtalt betreffend. Näheres über die Anwendung dieſer Methode ſ. Kap. 15.

2) Wie groß Dinters Intereſſe für die Beſtrebungen der Stadt war, beweiſt der Umſtand, daß er zur erſten Einrichtung der Armenſchulen 50 Thlr. ſpendete.

schule, nachdem ein Vertreter gestellt worden — auf einige Zeit dorthin geschickt, um alles wieder in Ordnung zu bringen.

Bei der Anstellung hatten diejenigen Lehrer den Vorzug, die in dem Königsberger Waisenhaus-Seminar gebildet waren, weil man auf diese Weise die Einheitlichkeit im Unterrichtsbetriebe mehr zu wahren hoffte. Alle neu einberufenen Lehrer mußten jedoch zunächst ein Jahr probeweise unterrichten, ehe sie fest angestellt wurden, um zu zeigen, daß sie das nötige Lehrgeschick besäßen. Die spezielle Aufsicht über die einzelnen Schulen wurde unter die Mitglieder der Schuldeputation verteilt; eins derselben hielt jedoch in jedem Monat unter Beisein des Direktors vom Waisenhaus-Seminar mit allen Armenschullehrern eine Schulkonferenz ab. Alle diese Einrichtungen bewirkten, daß die Kinder bei der Übersiedelung von einer Schule nach der andern keine wesentlichen Nachteile hatten. Durch Einführung der öffentlichen Prüfungen wurde auch dem Publikum ein Einblick in den ganzen Schulbetrieb ermöglicht. Zum erstenmale fanden diese Prüfungen Michaeli 1828 statt.

Am 24. Oktober 1828 erstattete der Magistrat an die Königliche Regierung über die Einrichtung der Armenschulen einen eingehenden Bericht. Daraufhin erließ die Regierung unterm 13. November an den Magistrat ein Anerkennungsschreiben, in dem es u. a. heißt:

„Der Bericht des Magistrats vom 24. Oktober, das Armenschulwesen in Königsberg betreffend, hat unsere nicht geringen Hoffnungen nicht nur erfüllt, sondern bei weitem übertroffen. Bisher war Memel diejenige Stadt im hiesigen Regierungsbezirk, in welcher am meisten für das Elementarschulwesen geschehen war. Aber nun steht ihm Königsberg, das bei weit größeren Schwierigkeiten und Hindernissen so viel that, gewiß nicht nach. Wir erkennen's mit Dank und Freude, daß sich Königsberg seines Ranges als Hauptstadt der Provinz so würdig beweiset, und hoffen von so weislich getroffenen und so umfassenden Maßregeln die zur Ausführung nötige Ausdauer und den erfreulichsten Erfolg." . . . „Schließlich bemerken wir, daß wir in dem ans Königliche Ministerium zu erstattenden Bericht sowohl, als in dem bei Sr. Majestät unmittelbar einzureichenden Zeitungsberichte die unter des Magistrats Leitung gemachten Fortschritte des Königsberger Armenschulwesens rühmend darstellen werden."

# Kapitel XV.

## Die Armenschulen in der Zeit von 1828—1850.[1])

Die Einrichtung der Armenschulen war nach einem so weiten Plane vor sich gegangen, daß man nach menschlicher Berechnung annehmen konnte, sie würden dem Bedürfnis genügen und für längere Zeit ausreichen. Anfangs wurden die vorhandenen Schulräume auch thatsächlich nicht gefüllt, und man zeigte deshalb bei der Bewilligung der Freischule das größte Entgegenkommen. Doch die stets fortschreitende Verarmung der unteren Volksschichten, der starke Zuzug armer Landbewohner und die bei den Eltern mehr und mehr um sich greifende Gewohnheit, ihre Kinder auf Kosten der Kommune kleiden und unterrichten zu lassen, bewirkten bald, daß die weiten Räume der Armenschulen nicht nur gefüllt wurden, sondern sogar für den thatsächlichen Bedarf nicht ausreichten. Zwei weitere Umstände trugen wesentlich mit dazu bei: die Polizei hielt strenge auf rechtzeitige Einschulung und guten Schulbesuch, und aus den Kleinkinderschulen traten die Kleinen, wenn die Eltern es wünschten, unmittelbar nach vollendetem 6. Lebensjahre in die Armenschulen über, was eine Steigerung der Frequenz bewirken mußte, weil sonst für die Armenschulen die Schulpflicht erst nach Beendigung des 7. Lebensjahres begann. Man nahm indessen die sechsjährigen Kinder aus den Kleinkinderschulen ganz gern, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß aus denselben die besten Schüler wurden.

Um die eingeschulten Kinder zu möglichst regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten, fand sich auf Anordnung des Magistrats an jedem Morgen bei jeder Schule ein Schulbote, auch Schulexekutor genannt, ein. Derselbe hatte zwar in erster Linie die nicht gezahlten Schulstrafgelder zwangsweise einzuziehen, ließ sich aber auch diejenigen Kinder bezeichnen, die voraussichtlich ohne Grund ausgeblieben waren, und ging dann nach denselben auf die Suche. Für jeden diesbezüglichen Gang erhielt er 6 Pf. Nicht selten kam es vor, daß ein Langschläfer aus dem Bette geholt und nach der Schule transportiert wurde. Oft trafen die Exekutoren auch auf den Straßen vagabondierende Jungen, examinierten sie über ihren Schulbesuch und führten sie den Armenschulen der betreffenden Bezirke zu, wenn sie sich nicht genügend auszuweisen vermochten. Dies abgekürzte Verfahren hatte aber zur Folge, daß diese Kinder auf die Schulexekutoren ihr besonderes Augenmerk richteten und beim Herannahen derselben wie die Spreu

1) Zur Bearbeitung dieses Abschnitts sind benutzt: Akta des Magistrats ꝛc. Abt. V. Tit. XVI, Nr. 4 und Tit. I, Nr. 7, Vol. VI. Zum Vergleich sind herangezogen: H. Klein, Chronik der Königsberger Volksschulen, vormaligen Armenschulen, während ihres 50jährigen Bestehens von 1828 bis 1878 (Lehrerzeitung für Ost- u. Westpr., Jahrg. 1878), und H. E. Bartisius, Die Armenschulen in Königsberg, N. Pr. Pr. Bl. VIII, S. 192 ff., Königsberg 1849.

auseinanderstoben, um ihren Schlupfwinkeln zuzueilen, wobei es nicht selten zu recht komischen Scenen kam. Nach und nach brach sich aber die Ansicht Bahn, daß durch die Schulexekutoren der beabsichtigte Zweck um so weniger erreicht werden könne, je mehr die zunehmende Frequenz der Armenschulen ihre Thätigkeit erschwere. Deshalb sah man bald von dem täglichen Erscheinen der Schulboten ab und stellte ihnen nur dringende Aufträge direkt zur Erledigung zu. Auch dies kam immer seltener vor, so daß die Zahl der Exekutoren, die anfangs neun betrug, später (seit 1858) immer geringer wurde.

Noch ein weiterer Umstand machte nach und nach die Anwendung von Zwangsmaßregeln überflüssig: Die Eltern kamen allmählich zu der Erkenntnis, daß eine möglichst gute Schulbildung für ihre Kinder notwendig und zweckmäßig sei. Die Armenschulen, anfangs wegen ihres Namens beim Volke verpönt, gewannen nach und nach an Ansehen. Immer seltener kam es vor, daß Eltern ihre Kinder zu gewerbsmäßiger Bettelei anhielten, und dementsprechend mehrten sich die Fälle, daß Armenschüler zu sorgfältiger Anfertigung von Schularbeiten, zu Fleiß, Wohlverhalten und regelmäßigem Schulbesuch angehalten wurden.

Einen gewissen Anteil an dieser Wendung zum Besseren hatten auch die Schulvorstände, die nach den erfolgreichen Versuchen, welche man bei der Tiepoltschen Schule angestellt hatte, mit Zustimmung der Königl. Regierung auf Grund der Verfügung vom 5. April 1840 für alle Armenschulen eingerichtet wurden. Jeder Schulvorstand setzte sich zusammen aus dem Ortsschulinspektor, der überall ein Geistlicher war, dem Hauptlehrer (bei mehrklassigen Schulen) oder dem alleinigen Lehrer (bei einklassigen Schulen), dem Armenvorsteher und dem Distriktskommissarius. Namentlich erwies sich die Zuziehung der Armenvorsteher als sehr zweckmäßig; denn sie hatten alle Kinder, für welche aus städtischen Mitteln Armenunterstützung gezahlt wurde, vollständig in der Hand. Auch die Eltern anderer Kinder hüteten sich wohl, mit ihnen in Konflikt zu kommen. Deshalb wurde auch in allen Berichten die Mitwirkung der Armenvorsteher besonders hervorgehoben. Jeder Schulvorstand hielt wöchentlich einen Termin ab zur Entgegennahme der Gründe für die Schulversäumnisse, in ähnlicher Weise, wie es heute durch die Rektoren geschieht. Die Säumigen wurden darauf zur Verantwortung gezogen. Die Distriktskommissarien gaben bei den Terminen auch die Namen derjenigen Kinder an, die von der Polizei für die Einschulung ermittelt worden waren. Doch hätten die Schulvorstände bei ihrer durchaus zweckmäßigen Zusammensetzung viel mehr Gutes schaffen können, als thatsächlich zu Tage trat; aber durch die „Indolenz der Geistlichen" wurden ihre Erfolge beeinträchtigt und zuletzt ganz in Frage gestellt, so daß ihre Auflösung erfolgte.

Nichtsdestoweniger bewirkten alle Vorkehrungen, die im Interesse der rechtzeitigen Einschulung und des regelmäßigen Schulbesuchs getroffen waren, daß bald hie und da die vorerwähnte Überfüllung eintrat.

Andere Schulen hingegen waren weniger frequentiert, als man erwartet hatte. Deshalb wurde von allen Schulleitern die Frequenz ihrer Schulen eingefordert, und der „Schulvorsteher" Paetsch, der die Externa der Elementar- und Volksschulen einheitlich zu regeln hatte, erhielt unter Angabe der Frequenzverhältnisse den Auftrag, für die einzelnen Armenschulen bestimmte „Territorien" fest-

zusetzen. Er entledigte sich dieser Aufgabe im Jahre 1834. Die Schuldeputation richtete seinen Vorschlägen gemäß nach topographischen Grundsätzen Bezirke für die Armenschulen ein und ordnete zugleich an, darauf zu halten, daß die Kinder fortan die Schule besuchten, in deren Bezirk sie wohnten. Ausnahmen hiervon sollten nur mit Genehmigung der Stadtschuldeputation gestattet sein. Die Kinder wurden angehalten, jeden Wohnungswechsel ungesäumt dem Lehrer zu melden, und die Lehrer mußten darüber, daß dies geschehen sei, in den monatlich einzureichenden Nachweisungen einen Vermerk machen. Verzog ein Kind nach einem andern Bezirk, so genügte eine Überweisung von der einen und eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme von der andern Schule. In den Monatsberichten mußten die überwiesenen Kinder dem Namen nach aufgeführt werden mit Benennung der Wohnungen und der Schulen, nach welchen sie überwiesen waren.

Die ersten Schulbezirke[1]) wurden wie folgt festgesetzt:

1. Zur Altstädtischen Schule gehörten alle diejenigen Straßen, welche vom Neuen Graben, vom Bauernhof, von der Drummstraße bis zum Steindammer Thor, dem mittlern Tragheim, der Burgstraße, Weißgerbergasse, dem Roßgärter Markt, dem Anger, dem Neuen Markt, der Hohen Brücke, der Vordern Vorstadt und dem Zuggraben eingeschlossen waren, wovon jedoch der Neue Graben, die ganze Drummstraße und der Bauernhof der Laakschen Schule verblieben.
2. Die Laaksche Armenschule behielt außer den drei zuletzt genannten Straßen alle, welche durch den Neuen Graben, den Pregel und die Drummstraße bis zum Steindammer Thor nach dem Wall hin eingeschlossen waren.
3. Zur Vorstädtischen Schule gehörten: Der Nasse und Alte Garten, die Hintere Vorstadt, die Knochenstraße, die Kronenstraße, die Insel Venedig, die Philosophen-Dammstraße, die Festung Friedrichsburg, die Hospitalstraße, die Borcherts- und Brandenburgerthorstraße.
4. Die Haberberger Armenschule wurde durch die Neue Gasse, den Jahrmarktsplatz, die Hohe Brücke und das Friedländer Thor begrenzt. Es gehörten also Ober- und Unterhaberberg mit ihren Querstraßen und das Friedländer Thor zu dieser Schule.
5. Die Sackheimer Armenschule erhielt den Sackheim mit seinen Nebenstraßen und die Königstraße zugeteilt.
6. Die beiden Armenschulen auf dem Roßgarten wurden besucht von den Knaben und Mädchen auf dem Roßgarten und seinen Nebenstraßen.

Bei den vorerwähnten Erhebungen mußte zugleich angegeben werden, wie viele Kinder jede Schule zu fassen vermochte, wenn man auf einen Schüler 3,

1) Akta des Magistrats ꝛc.: Begrenzung der Territorien der hiesigen Volksschulen betreffend. Tit. IV, Cap. 1, Nr. 10, Vol. I.

3½ und 4 Quadratfuß [□'] rechnete.[1]) Durch die Einrichtung der Schulbezirke hoffte man eine gleichmäßige Verteilung der schulpflichtigen Kinder auf die einzelnen Volksschulen zu erzielen.

Trotzdem wurde bald eine Erweiterung der Armenschulen notwendig. Schon im Jahre 1829 hatte die Polizei im Auftrage der Regierung festgestellt, daß in der Altstadt 508, im Löbenicht 687 und im Kneiphof 502, im ganzen also 1697 schulpflichtige Kinder ohne Unterricht waren.[2])

Bei 1582 Kindern wurde Armut der Eltern und Mangel an Kleidung, bei 40 Krankheit und „Taubstummheit" als Grund der Versäumnis angegeben, und bei 70 schien lediglich Nachlässigkeit vorzuliegen. Der Magistrat, dem der Polizeibericht zur Rückäußerung übergeben wurde, machte dagegen geltend, die aufgestellte Statistik entspreche nicht den thatsächlichen Verhältnissen, weil die Ermittelungen während des Winters bei sehr strenger Kälte angestellt worden seien; aber immerhin stellte sich heraus, daß im Jahre 1830 nach Überweisung aller von der Polizei als schullos aufgeführten Kinder die Armenschulen 271 Kinder mehr enthielten, als man ursprünglich im Maximum vorgesehen hatte.

Die Unterbringung dieses Überschusses hatte sich dadurch ermöglichen lassen, daß die sogenannte Herwigsche Schule, Steindamm Nr. 15, am 1. Dez. 1829 von der Stadt übernommen und zur Steindammer Armenschule umgewandelt worden war. Dieselbe bestand indes nur bis zum 1. April 1834 unter diesem Namen und wurde dann mit der Hartungschen Stiftsschule zur Laakschen Knaben-Armenschule vereinigt. Zugleich entstand dort durch die Trennung der Geschlechter die Laaksche Armenschule für Mädchen. Beide Schulen verlegte man nach dem Hause Oberlaak Nr. 6, das von dem Besitzer, Stadtrat Hartung, zu diesem Zwecke ausgebaut worden war und nun gegen die geringe Jahresmiete von 100 Thlr. der Stadt überlassen wurde.

Somit hatte man für die Schuljugend der unteren Volksschichten auf der

---

1) Dabei ergab sich folgende Übersicht:

| Schulen. | Quadratfuß Flächen-Inhalt | konnte Schüler fassen: 3 □' pro Schüler | 3½ □' pro Schüler | 4 □' pro Schüler |
|---|---|---|---|---|
| Altstädtische Armenschule | 2603 | 868 | 743 | 651 |
| Sackheimer „ | 2452 | 817 | 700 | 613 |
| Laaksche „ | 1937 | 646 | 553 | 484 |
| Vorstädtische „ | 981 | 327 | 280 | 245 |
| Haberberger „ | 645 | 215 | 184 | 161 |
| Altroßgärter „ für Knaben | 723 | 241 | 206 | 181 |
| „ „ „ Mädchen | 654 | 218 | 187 | 163 |
| Sa. | | 3332 | 2853 | 2498 |

Im Vergleich zu unsern heutigen Verhältnissen waren die Ansprüche an die Raumverhältnisse sehr gering; denn die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 schreiben 0,6 qm Flächenraum für jeden Schüler vor, während das hier verlangte Höchstmaß von 4 □' nur etwas über 0,4 qm ausmacht.

2) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Das Elementarschulwesen hiesiger Stadt, sowie die Unterbringung der schulfähigen, Unterricht bedürfenden Schulkinder und Einrichtung besonderer Armenschulen betr. Vol. III.

Laak gesorgt; aber auch für die stark bevölkerten Gegenden auf dem Steindamm und dem Tragheim fehlte eine neue Schule. Der Magistrat hatte auch die Gründung einer solchen ins Auge gefaßt; aber die Stadtverordneten versagten aus Mangel an Fonds ihre Zustimmung, und das Projekt kam nicht zur Ausführung. Infolgedessen nahm auf der Laak die Frequenz so stark zu, daß das Schulhaus Oberlaak 6 für den Bedarf nicht mehr ausreichte. Im Jahre 1847 war die Knabenschule bereits auf 3, die Mädchenschule auf 2 Klassen angewachsen. Für beide Schulen wurde jedoch Unterkunft gefunden in dem Hause Oberlaak Nr. 17 (jetzt Heim der höhern Mädchenschule der Frau Annuske), das mit einem kleineren Hause zusammen laut Kontrakt vom 5. Mai 1845 für 4000 Thlr. angekauft worden war. In den Jahren 1846 und 1847 hatte es zur Unterbringung des Altstädtischen Gymnasiums gedient, dessen altes Heim in dieser Zeit ausgebaut wurde. Zum Ankauf und Bau des Grundstücks Oberlaak 17 mußte unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. März 1847 eine 4prozentige Anleihe von 8000 Thlr. gemacht werden, von welcher 4000 Thlr. an Kaufgeld, 3933 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. an Baukosten verausgabt wurden.

Auch in andern Stadtteilen war die Schulnot groß. Die Revisionsberichte von 1842 und 1845 geben Zeugnis davon. Die Haberberger Armenschule erhielt deshalb durch den Stadtverordnetenbeschluß vom 5. Mai 1843 eine neue Klasse mit einem Lehrer. Auch auf dem Sackheim konnte die Armenschule, anfangs für 450 Kinder berechnet, die Menge bald nicht fassen, und die Lehrer erlahmten unter der Bürde ihres Amtes. Die Verhältnisse erforderten dort durchaus die Anlegung einer zweiten Schule. Bald bot sich hierzu auch Gelegenheit. Zur Einrichtung des städtischen Waisenhauses[1]) hatte die Kommune seinerzeit das geräumige Willutzkische Grundstück, Sackheimer Hintergasse 64,

1) Das städtische Waisenhaus entstand durch die Vereinigung der in früheren Kapiteln mehrfach erwähnten Pauperhäuser.

Seit 1819 wandten auf Anregung des Oberbürgermeisters Horn die städtischen Körperschaften denselben ihre Fürsorge zu und suchten eine endgiltige Regelung ihrer Verhältnisse in die Wege zu leiten. Man suchte die Stiftungsverhältnisse zu ermitteln, um die rechtliche Seite der Angelegenheit prüfen zu können, und stellte fest, welche Mittel zur dauernden Unterhaltung nötig sein würden und auf welche Weise dieselben flüssig gemacht werden könnten, um den im Verfall begriffenen Instituten aufzuhelfen.*) Der Magistrat setzte eine Kommission ein, bestehend aus den Herren Superintendent Professor Dr. Hahn, Direktor Dr. Möller, Prorektor Schulz und den Vorstehern der Pauperhäuser, und diese erbrachte die vorerwähnten Nachweise in erforderlichem Umfange. Sodann wurden die Gemeindevertreter der drei Hauptkirchen angefragt, welche außerordentlichen Mittel die Kirchengemeinden herzugeben geneigt seien, um die Pauperhäuser in gesonderter Verfassung zu erhalten und so die Knaben für kirchliche Zwecke zu sichern. Die kirchlichen Organe nahmen dieser Angelegenheit gegenüber zwar anfangs eine wohlwollende Stellung ein; aber schließlich zerschlugen sich die Verhandlungen doch, und erst 1833 kam der schon längst vom Magistrat gehegte Plan, die drei Pauperhäuser zu vereinigen, zur Durchführung. Das neue Institut erhielt den Namen „städtisches Waisenhaus". Dasselbe besteht bekanntlich noch heute, liegt in der Sackheimer Hintergasse, besitzt nunmehr Grundstücke im Werte von 65000 Mk., außerdem 250000 Mk. in Kapitalien, und gewährt zur Zeit etwa 32 Knaben Erziehung, Unterhalt und Unterricht in höhern oder niedern Schulen.**)

*) Horn, Über die städtische Verwaltung zu Königsberg i. Pr. in den Jahren 1819—20. S. 16/17.
**) Armstedt und Fischer, Heimatkunde von Königsberg i. Pr. Königsb. 1896. S. 185/86.

gekauft und konnte nun über mehrere Gebäude verfügen. Eins derselben, das früher zu einer Seifenfabrik eingerichtet gewesen war, wurde durch den Stadtverordnetenbeschluß vom 12. April 1844 dazu bestimmt, ein Schullokal mit 2 Klassen, eine Wohnung für den ersten Lehrer und ein Zimmer für den zweiten Lehrer aufzunehmen. Die zweckentsprechende Einrichtung verursachte einen Kostenaufwand von 1708 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Am 15. Oktober 1844, dem Geburtstage des Königs, fand die feierliche Eröffnung der neuen Anstalt statt. Sie erhielt den Namen „Sackheimer Knaben-Armenschule" und nahm alle Knaben des Bezirks auf. Die Mädchen blieben in der Mutteranstalt, die fortan den Namen „Sackheimer Mädchen-Armenschule" führte. Jede der beiden Anstalten enthielt 2 Klassen; in einer gemeinsamen Vorbereitungsklasse blieben Knaben und Mädchen zusammen. So stieg die Zahl der städtischen Armenschulen von 8 auf 9, die Zahl der Klassen von 14 auf 17, ebenso die Zahl der Lehrer. Hierbei blieb es bis zum Schluß dieser Periode und darüber hinaus.[1])

Auch für die Roßgärtschen Armenschulen, die für das vorhandene Bedürfnis nicht mehr ausreichten, hatte man ein neues Lokal zu beschaffen gesucht; aber Zeit und Umstände verhinderten die Durchführung dieses Planes. Die dortige Knabenschule war in einem Mietslokale, Hinterroßgarten, Freigang Nr. 1,

1) Eine genaue Übersicht über das gesamte Elementar- und Volksschulwesen Königsbergs im Jahre 1847 ergiebt die nachstehende Tabelle:

Stand des Königsberger niedern Schulwesens im September 1847. (Als Zusatz zu dem Bericht in der Hartungschen Zeitung Nr. 23, Jahrg. 1847; enthalten im Volksschulfreund, Jahrg. 1848, S. 53 ff.)

| No. | Schulen | Namen der 1 Lehrer | Zahl der Lehrer | Hilfslehrer | Klassen | Schülerzahl Knaben | Mädchen | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Städtische Elementar- und Kirchschulen: | | | | | | | |
| 1 | Zimmermannsche Stiftsschule ... | Hiller | 3 | 2 | 4 | 122 | 153 | 275 |
| 2 | St. Georgs-Hospitalschule ..... | Wandersleben | 1 | 3 | 3 | 117 | 114 | 231 |
| 3 | Steind. Polnische Kirchschule ... | Winkler | 1 | 4 | 4 | 138 | 82 | 220 |
| 4 | Löbenichtsche Kirchschule ... ... | Altroggen | 2 | 3 | 3 | 84 | 81 | 165 |
| 5 | Sackheimsche „ ..... | Krause | 1 | 2 | 2 | 84 | 66 | 150 |
| 6 | Altstädtische Elementarschule ... | Paetsch | 2 | 2 | 3 | 105 | 43 | 148 |
| 7 | Haberbergsche Kirchschule ... . | Arendt | 2 | 1 | 3 | 83 | 57 | 140 |
| 8 | Neuroßgärtsche „ ..... | Arendt | 1 | 2 | 2 | 54 | 68 | 122 |
| 9 | Tragheimsche „ ..... | Schiwelbein | 2 | 1 | 2 | 65 | 54 | 119 |
| 10 | Sackheimsche Elementarschule ... | Blattermann | 2 | 1 | 2 | 41 | 45 | 86 |
| 11 | Nassengärtsche „ ... | Schecht | 1 | — | 1 | 41 | 45 | 86 |
| 12 | Altroßgärtsche Kirchschule .... | Hagelweide | 2 | 1 | 2 | 51 | 34 | 85 |
| | | | 20 | 22 | 31 | 985 | 842 | 1827 |
| | II. Nichtstädtische Elementarschulen: | | | | | | | |
| 1 | Waisenhaus-Knabenschule ..... | Steeger, Inspicient | 4 | 1 | 2 | 57 | — | 57 |
| 2 | Seminar-Übungsschule ..... | | | | 2 | 42 | 30 | 72 |
| 3 | Reformierte Elementarschule . . | Krieger | 2 | — | 2 | 42 | 49 | 91 |
| 4 | Röm.-kath. Kirchschule ..... | Zander | 2 | — | 2 | 64 | 48 | 112 |
| | | | 8 | 1 | 8 | 205 | 127 | 332 |

untergebracht, während die Mädchenschule sich ebenfalls in gemieteten Räumen, Hinterroßgarten 26, befand. Um für beide Schulen ein geeignetes Heim gründen zu können, kaufte die Kommune laut Stadtverordnetenbeschluß vom 18. Dezember 1846 das Grundstück Klingershof Nr. 1—3. Die Kaufsumme im Betrage von 3533 Thlr. 10 Sgr. entnahm man aus dem Armenschulfonds, der auf diese Weise im Interesse des Armenschulwesens ganz und gar aufgebraucht wurde, was den Bedingungen, die bei der Übernahme der Kgl. Armenschulen am 29. Dezember 1814 gestellt waren, durchaus entsprach. Die gekauften Gebäude wurden vermietet, und in dem Garten des geräumigen Grundstücks wollte man ein geeignetes Schulhaus aufführen, dessen Baukosten auf 10000 Thlr. veranschlagt waren. Doch das Notjahr 1847, das die städtischen Mittel stark in Anspruch nahm, und die politischen Verhältnisse des Jahres 1848 bewirkten, daß der Bau einstweilen unterbleiben mußte.

Die Verwaltung der Armenschulen lag bis zum Jahre 1832 in den Händen des Oberbürgermeisters List, dem in internen Angelegenheiten Divisionsprediger Dieftel hilfreich zur Seite stand. 1832 trat Regierungsrat Bartisius in das Magistratskollegium ein, wurde Mitglied der Stadt-Schuldeputation und übernahm das Dezernat des Schulwesens, das er bis zum Jahre 1853 mit seltener Hingabe verwaltete. Die äußeren Angelegenheiten der Armenschulen lagen von 1830 bis 1841 in der Hand eines „Schulkommissarius", der im Verkehr mit den Lehrern den Titel „Schulvorsteher" führte. Er hatte die An-

| No. | Schulen | Namen der I. Lehrer | Zahl der Lehrer | Hilfslehrer | Klassen | Schülerzahl Knaben | Mädchen | zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | III. Städtische Armenschulen: | | | | | | | | |
| 1 | Altstädtische Schule | Wichert | 2 | 3 | 4 | 348 | 301 | 649 | |
| 2 | Sackheimsche Schule für Mädchen | Borchert | 2 | 2 | 3 | 51 | 269 | 320 | m. d. Kn.-Sch. eine gemeinschaftl. Vorbereitungsstl. |
| 3 | Laaksche Schule für Knaben | Lipinski | 1 | — | 1 | 276 | — | 276 | je 2 Kl. u. e. gemeinsch. Vorbereitungsstl. |
| 4 | „ „ „ Mädchen | Rögint | 1 | 1 | 1 | — | 275 | 275 | |
| 5 | Vorstädtische Schule | Bergau | 1 | 2 | 2 | 130 | 142 | 272 | |
| 6 | Haberbergsche „ | Hiller | 2 | 2 | 2 | 140 | 120 | 260 | |
| 7 | Sackheimsche Schule für Knaben | Knaps | 1 | 1 | 2 | 247 | — | 247 | |
| 8 | Altroßgärtsche „ für Knaben | du Bosque | 1 | — | 1 | 188 | — | 188 | |
| 9 | „ „ „ „ Mädchen | Beilschmidt | 1 | 1 | 1 | — | 168 | 168 | |
| | | | 12 | 12 | 17 | 1380 | 1275 | 2655 | |
| | IV. Nichtstädtische Armenschulen: | | | | | | | | |
| 1 | Tiepoltsche Armenschule | Stielow | 3 | 2 | 3 | 162 | 166 | 328 | |
| 2 | Kleebergsche Erwerbsschule | Liebert | 1 | 3 | 2 | — | 78 | 78 | |
| 3 | Erziehungsanstalt d. Hilfsvereins für städtische Armenpflege | Fähse | 1 | 1 | 1 | 40 | — | 40 | |
| 4 | Israelitische Armensch. f. Kn. | Faltenheim | 1 | 1 | 1 | 37 | — | 37 | |
| 5 | „ „ f. Mdch. | Hausmann | 1 | 3 | 1 | — | 32 | 32 | |
| | | | 7 | 10 | 8 | 239 | 276 | 515 | |

träge der Lehrer bezüglich der baulichen Änderungen auf ihre Notwendigkeit an Ort und Stelle zu prüfen und an den Magistrat eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, auch mußte er die Mittel zur Beschaffung der beantragten Utensilien anweisen und den Sachverhalt feststellen, wenn es sich um Beschwerden der Eltern über die Lehrer betreffs der Handhabung der Disziplin handelte. Überhaupt war er in den meisten Fällen der Vermittler zwischen dem Magistrat und den Lehrern. Als Honorar erhielt er täglich 20 Sgr. Diäten. Bezüglich der persönlichen Angelegenheiten bestand zwischen dem Magistrat und den Lehrern ein direkter Verkehr, der erst später durch die „Instruktion für die Haupt- und Klassenlehrer von 1866" dadurch beseitigt wurde, daß die Lokalschulinspektoren als Zwischeninstanz auftraten.

Besonders interessant gestaltete sich das innere Schulleben während der ersten 20 Jahre des Bestehens der städtischen Armenschulen. Wer sich jedoch hinein vertieft, wird keine Sehnsucht nach der „alten, guten Zeit" empfinden. Es lag in der Natur der Sache, daß die Armenschulen meistens in der Peripherie der Stadt angelegt waren, weil dort die meisten armen Leute wohnten. Die Finanzlage der Stadt erforderte es, daß man darauf Bedacht nehmen mußte, möglichst viele Kinder von einem Lehrer unterrichten zu lassen. Daher kam es, daß die Klassenzimmer mitunter ganz ungewöhnlich große Dimensionen zeigten. Für Bevölkerung dieser Schulsäle wurde indessen reichlich gesorgt. So setzte z. B. die Schuldeputation im Jahre 1834 fest, daß in der einklassigen Haberberger Armenschule nicht nur 150, sondern 175 Schüler aufzunehmen seien. Es blieb aber nicht einmal dabei: die Frequenz stieg dort in demselben Jahre auf 190 und betrug 1843, unmittelbar vor der Teilung der Klasse, 220. 1837 finden wir in einer Knabenklasse auf dem Roßgarten 153, in einer Mädchenklasse daselbst 152, auf der Laak 213 Knaben und 205 Mädchen in je einer Klasse. Daß es im Jahre 1847 um die Frequenz noch übler stand, beweist ein Blick auf die Frequenztabelle dieses Jahres;[1]) denn hie und da mußten 168, 188, ja 275 und 276 Kinder in einem Klassenraume von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden. Es fällt heute schwer, zu entscheiden, wer unter den obwaltenden Umständen mehr zu bedauern war, die Lehrer oder die Schüler.

Durch Einführung des Bell-Lancasterschen Systems hatte man zwar den Unterricht großer Massen zu erleichtern gesucht; aber auch dies Hilfsmittel erwies sich, je länger je mehr, als ein Notbehelf von sehr fraglichem Werte. Allen Helfern, die der Lehrer beim Unterricht verwenden wollte, mußte er naturgemäß für jede Stunde das nötige Pensum zuteilen und Unterweisung in der Durcharbeitung des Stoffes geben, wodurch viel kostbare Zeit verloren ging. Im Laufe der ganzen Woche blieben nur 14 Stunden übrig, in denen die ganze Klasse allein durch den Lehrer unterrichtet wurde, weil nur wenige Fächer für solchen Massenunterricht geeignet waren; 12 Stunden hingegen waren für den Unterricht mit Helfern bestimmt. Während derselben ging der Lehrer kontrollierend von Abteilung zu Abteilung, prüfte hier, besserte dort und suchte überhaupt in dem komplizierten Unterrichtsgetriebe Regulator zu sein. Bei gutem Willen,

1) cfr. S. 502 (Fußnote).

verbunden mit körperlicher Rüstigkeit und einigem Lehrgeschick, gelang es auch, die nicht zu hoch gespannten Forderungen der Schulbehörden zu erfüllen. Dinter, der bekanntlich die Altstädtische Armenschule unter seine besondere Obhut genommen hatte, erklärte sich in seinem Bericht über die erste Revision mit dem Gefundenen zufrieden und schloß seine belehrenden Winke mit folgenden Sätzen: 1. „Das Hilfsknaben-System wird hier gut angewendet. Kein Knabe bleibt eine Viertelstunde unbeschäftigt; die Helfer wechseln und lernen auch mit. 2. Die Kinder werden so gezogen, daß sie gern lernen. 3. Daß noch kein bestimmter Lektionsplan da ist, sondern alles fast viertelstundenweise wechselt, ist nicht zu tadeln. Bei einer aus den verschiedensten Elementen zusammengerafften Schule muß man löschen, wo es brennt. Aber immer muß es nicht so bleiben."

Thatsächlich wurde auch bald in mancher Beziehung eine Änderung herbeigeführt. Die anfangs geplante Uniformierung der Schulen bezüglich des Lehrplans ließ sich nicht so leicht durchführen, wie man gedacht hatte; denn einerseits waren die Schulen verschieden organisiert, indem manche nur eine, andere mehrere Klassen enthielten, und andererseits mußte man erst längere Zeit Versuche anstellen, um zu ermitteln, was unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen möglich war. Die Schuldeputation übergab zwar am 2. Nov. 1829 allen Schulen einen Unterrichtsplan mit der Weisung, nach dem Muster desselben einen Stunden- oder Lektionsplan zu entwerfen, ließ aber der Willkür der einzelnen Schulleiter soviel Spielraum, daß von einer Einheitlichkeit im Schulbetriebe nicht die Rede sein konnte. Hin und wieder griffen wohl auch die Schulinspektoren ein. So erhielt die Altstädtische Schule im Jahre 1835 durch die Schuldeputation einen Lehrplan, der vom Domprediger Bursch ausgearbeitet war. In demselben finden wir schon Formenlehre und Realien aufgeführt, wogegen das Zeichnen noch fehlt. Die Stunden waren für eine Woche folgendermaßen verteilt:

| | I. Klasse. | II. Klasse. | III. Klasse. | IV. Klasse. |
|---|---|---|---|---|
| | nur Knab.: | nur Mädch.: koordiniert. | gemischte Geschl.: aufsteigend. | |
| Religion und biblische Geschichte: | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Lesen: | 4 | 4 | 6 | 6 |
| Deutsche Sprache: | 4 | 4 | | |
| Denk- und Sprechübung: | | | 4 | 4 |
| Rechnen: | 3 | 3 | 4 | 4 |
| Schreiben: | 3 | 3 | 4 | 4 |
| Formenlehre: | 2 | 2 | | |
| Realien: | 2 | 2 | | |
| Gesang: | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Handarbeiten für die Mädchen: | | 6 | 4 | |
| Summa | 26 | 32 | 30 | 26 |

Ähnlich sah es in den andern Schulen aus und blieb auch so bis 1848.

Je länger die Armenschulen bestanden, desto mehr machte man aber die Er-

fahrung, daß das Bell-Lancasterſche Syſtem nicht ſo viel Segen ſchaffte, als man von ihm erwartet hatte. Trotz der ſorgfältigſten Aufſicht der Lehrer bildeten ſich die Helfer doch recht oft zu kleinen Schultyrannen heraus, die mehr ihren eigenen Vorteil, als die Fortſchritte ihrer Mitſchüler im Auge hatten. Wer ihnen kleine Gaben in Geſtalt von Semmeln, Früchten, Bildern, Münzen ꝛc. zuſteckte, der verlebte gute Tage, er mochte lernen oder nicht; wer hingegen nichts geben konnte oder wollte, hatte auch beim beſten Fleiß und größten Eifer viel zu leiden. Den Eltern blieben dieſe Mißſtände nicht unbekannt. Die ſchwächeren Kinder wurden oft vom Schulbeſuch zurückgehalten, weil man der Meinung war, daß ſie bei den „Jungen," die doch keine Lehrer ſeien, nichts lernen könnten, und die „Helfer" verſäumten nicht ſelten die Schule, weil ihre Eltern, und zwar mit gewiſſem Recht, meinten: Wenn mein Kind ſchon ſo gelehrt iſt, daß es andere Schüler unterrichten kann, ſo brauche ich es nicht mehr nach der Schule zu ſchicken und kann es lieber zu lohnendem Nebenverdienſt verwenden. Unregelmäßigkeit im Schulbeſuch, Unzufriedenheit der Eltern, Zwiſtigkeit zwiſchen Eltern und Lehrern wegen der Parteilichkeit der Helfer waren die natürlichen Begleiter des Bell-Lancaſterſchen Syſtems. Deshalb kam es nach und nach bei den Lehrern in Mißkredit und war in der Mitte der vierziger Jahre bereits aus allen Schulen verſchwunden.

Die ſtarke Frequenz der Schulen aber beſtand weiter. Deshalb mußte die Disziplin mit eiſerner Strenge gehandhabt werden, um Ruhe und Ordnung unter den Kindern aufrecht zu erhalten und die Unterrichtserfolge auch nur einigermaßen zu ſichern. Als Univerſal-Zuchtmittel betrachtete man die Verabfolgung von Schlägen, und niemand fand etwas Befremdendes oder Unangemeſſenes darin. Um ihre Lungen zu ſchonen, bedienten ſich die Lehrer hin und wieder eines etwa 30 cm langen, hölzernen Klöppels, wenn ſie die lärmende Jugend beſchwichtigen wollten. Einige Schläge auf das Pult oder auf ein daſelbſt liegendes Brett genügten, um die unruhigen Geiſter zu bannen und ihre Aufmerkſamkeit unwillkürlich auf den Lehrer zu lenken.[1])

Heute lächeln wir über derartige Maßregeln, aber in jener Zeit war man genötigt, nach dem Grundſatze zu verfahren: Der Zweck heiligt die Mittel. Denn nicht allein die hohe Frequenz wirkte erſchwerend auf Erziehung und Unterricht der Schuljugend, ſondern der Mangel an den nötigen Lernmitteln that auch das Seine. Fibel, Tafel und Griffel waren zuſammen ſelten bei einem Armenſchüler zu finden. Statt der Tafel bediente man ſich oft eines Stückes Schiefer ohne Rahmen; dazu war die Oberfläche desſelben meiſt zerkratzt oder ſo fettig, daß ein ſauberer Strich darauf nicht gemacht werden konnte. Ein Bündel Papierfetzen vertrat nicht ſelten die Fibel. Der „Kinderfreund" von Preuß und Vetter, der zum Schul-Inventarium gehörte und jedesmal vor dem Gebrauch ausgegeben und nach demſelben wieder im Schulſchrank aufbewahrt wurde, durfte nur von je zwei Kindern während der Leſeſtunde zum „Einſehen" benutzt werden. Von häuslicher Übung im Leſen war ſomit wenig die Rede. Als einziges Hilfsmittel diente hierzu nach Abſolvierung der Fibel das ſogenannte

1) Noch im Jahre 1880 bediente ſich ein alter Hauptlehrer auf der Laak eines ſolchen Klöppels.

Spruchbuch mit folgenden Titel: „Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus mit erläuternden Bibelsprüchen und einem Anhang, der eine Übersicht der kirchlichen Fest- und Feiertage, einen Abriß der Geschichte der christlichen Kirche und Gebete für Kinder enthält.“ Schönschreibehefte gab es bei den Armenschülern selten, so sehr auch die Notwendigkeit derselben von den Lehrern betont wurde. In der Altstädtischen Armenschule kam man deshalb auf den Gedanken, außer den Schönschreibeheften noch sogenannte Monatshefte einzuführen. In dieselben schrieben die Kinder am Schluß des Monats eine Seite deutsche und eine Seite lateinische Schrift. Nach der Güte derselben wurden ihnen sodann in der Klasse die Plätze angewiesen; wer keine Probeschrift aufzuweisen hatte, erhielt einen ungünstigen Platz. Diese Maßregel erwies sich als ein gutes Mittel, die Kinder zur Anschaffung der Hefte zu bewegen. Seit 1833 verteilte die Bibelgesellschaft jährlich an ihrem Stiftungstage Bibeln für bedürftige Kinder, und die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 14. November 1845, jedem von der Kommune verpflegten und eine Armenschule besuchenden Kinde nach der Konfirmation ein Gesangbuch mit ins Leben zu geben. Am 10. November, dem Geburtstage Luthers, fand die Verteilung in jedem Jahre statt. Diese Einrichtungen schufen gute Früchte.

Zuweilen kam es auch vor, daß edle Menschenfreunde den Armenschulen Geschenke machten. Die Behörden legten dann noch meistens etwas zu und veranlaßten hin und wieder, ohne jedoch regelmäßige Termine dafür inne zu halten, Verteilungen von Prämien, bestehend aus Büchern, Schreibheften, Papier, Scheren, Fingerhüten ꝛc., um dadurch die Kinder zu regerem Fleiß anzuspornen.

Im Jahre 1844 dachte man auch bereits daran, bei den Armenschulen Schülerbibliotheken einzurichten. Aus der „Bibliothek für die städtischen Elementarlehrer“ wurden diejenigen Bände ausgeschieden, welche ihrem Inhalte nach für die Armenschüler geeignet zu sein schienen; aus den städtischen höheren Lehranstalten gab man alle Dubletten heraus; Privatpersonen schenkten auch Schriften, die zum großen Teil recht brauchbar waren, und so kam man in die Lage, jeder Armenschule einen Grundstock von Büchern zu überweisen, aus dem sich unsere heutigen Schülerbibliotheken bei den Volksschulen herausgebildet haben. Die Beteiligung der Eltern beim Lesen war von Anfang an recht rege, und es ließ sich von der getroffenen Einrichtung recht viel Gutes hoffen.

Um das öffentliche Interesse für die Armenschulen mehr anzuregen, wurden die öffentlichen Prüfungen eingeführt. Die erste fand nach erfolgter Bekanntmachung durch die Tagespresse Michaeli 1828 statt. Für die nächsten Jahre hielt man denselben Prüfungstermin fest. Bald sah man sich aber genötigt, die öffentlichen Prüfungen in die Osterzeit zu verlegen; denn die Erfahrung hatte gelehrt, daß während des Sommers die Unterrichtserfolge durch unregelmäßigen Schulbesuch beeinträchtigt wurden, und daß die besten Schüler zu Ostern aus der Schule abgingen, so daß man Michaeli kein rechtes Bild von den Leistungen der Armenschulen gewinnen konnte. Hierauf legte man aber um so mehr Gewicht, als diese Prüfungen in jener Zeit fast ausschließlich als Maßstab für den geistigen Standpunkt der Schüler und für die Arbeit der Lehrer betrachtet wurden. Durch öffentliche Bekanntmachungen wurde jedermann der Zutritt gestattet,

wie dies auch heute noch der Fall ist. Der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung und die Stadtschuldeputation entsandten ihre Vertreter, und der erste Lehrer hatte die Verpflichtung, den Schulinspektor noch besonders einzuladen. Das Ergebnis der Prüfung wurde in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt, das sich an ein vorgeschriebenes Schema anlehnte und von allen Kommissarien und Lehrern unterzeichnet werden mußte, nachdem sich der Schulinspektor noch über den Stand der Schule in religiöser Hinsicht gutachtlich geäußert hatte. Die Schuldeputation revidierte hernach diese Protokolle und traf sodann die nötigen Anordnungen.

Für diese fehlte es jedoch bis 1845 an einer gesetzlichen Grundlage, die der Zeit und den Verhältnissen entsprach.[1] Friedrich Wilhelm I. hatte durch die Verordnung vom Jahre 1734 und die Principia regulativa (oder den General Schulenplan) vom 30. Juli 1736, denen später einige ergänzende Befehle folgten, das Schulwesen der Provinz Preußen auf eine den damaligen Bedürfnissen im wesentlichen entsprechende Weise geordnet. Durch die Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 215—224, in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Teil II, Tit. 12, waren die Grundlagen der Principia regulativa nicht verändert, sondern nur mit mehreren Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen bereichert worden. Es lag auf der Hand, daß alle diese Bestimmungen durch den Fortschritt der Kultur allmählich überholt werden mußten. Deshalb wurde schon in der Instruktion für die Königlichen Regierungen vom 23. Oktober 1817, § 18, sowie in der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien, § 7, der Erlaß einer allgemeinen Schulordnung für die ganze Monarchie, an welche sich demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen anschließen sollten, verheißen. Die dafür eingesetzte Kommission arbeitete zwar 1818 und 1819 einen Entwurf aus, aber man überzeugte sich bald, „daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen der Erlaß einer allgemeinen Schulordnung für die ganze Monarchie nicht ausführbar sei", und der vorbereitete Plan unterblieb. Abstellung von Mißständen und Besserung der Schulverhältnisse mußten deshalb nach wie vor von den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen besorgt werden, von denen die Städteordnung für das städtische Schulwesen besonders wichtig war.

Der Zustand der Provinzialgesetzgebung über das Volksschulwesen bewog jedoch im Jahre 1831 die Provinzialstände der Provinz Preußen, den in der Regierungs- und Konsistorial-Instruktion angedeuteten Plan wieder in Anregung zu bringen und um Erlaß einer neuen Schulordnung für die Provinz Preußen zu bitten. Der König stimmte dem Antrage[2] zu und beauftragte den Oberpräsidenten der Provinz, „unter Rücksprache mit den Regierungen und unter Zuziehung sachverständiger Abgeordneter der Kreisstände eine neue, den gegen-

1) Die nachfolgenden Ausführungen über die Schulgesetzgebung gründen sich auf die „Motive zu dem Entwurf einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen."

2) Landtagsabschied vom 3. Mai 1832 Nr. 36.

wärtigen Verhältnissen entsprechende Schulordnung zu entwerfen." Der Entwurf zu derselben wurde 1834 fertiggestellt und lief darauf hinaus, „mit Aufhebung aller bisher bestandenen Rechtsverhältnisse das Schulwesen nach einem durchgreifend neuen Plan zu ordnen." Dies ging jedoch dem Preußischen Provinziallandtage und dem Königlichen Staatsministerium zu weit; der König billigte die dort gefaßten Beschlüsse, und das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beauftragte 1837 den Oberpräsidenten der Provinz: „den Entwurf der Schulordnung, unter Berücksichtigung der von dem Königlichen Staatsministerium aufgestellten Grundsätze, einer Umarbeitung zu unterwerfen und dabei zu den einzelnen Paragraphen in begleitenden Bemerkungen nachzuweisen, ob die Bestimmungen derselben den bestehenden Verordnungen entlehnt seien, wie sie sich denselben anschließen, und inwiefern eine Abänderung derselben durch die in neuerer Zeit veränderten Verhältnisse notwendig geworden sei." Unterm 6. Dezember 1839 reichte der Oberpräsident den neuen Entwurf ein. Derselbe wurde noch einer wiederholten Revision unterworfen und erlangte unter dem Titel: „Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845" Gesetzeskraft. Dies Gesetz beschränkte sich im wesentlichen darauf, die äußere Verfassung und die bezüglich der Schulen in Frage kommenden Rechtsverhältnisse zu ordnen, um beim Fortschritt der Kultur nicht hemmend zu wirken, und ließ im übrigen den Verwaltungsbehörden weitgehenden Spielraum.

Unterdessen hatte bereits die Königliche Regierung unterm 10. April 1833 eine „Instruktion für die Herren Landräte und Kreis-Schulinspektoren über die Einrichtung und Dotierung der Elementarschulen im Regierungsbezirk Königsberg" erlassen, die bis zum Erscheinen der Schulordnung gelten sollte. Von den darin enthaltenen Bestimmungen waren nur zwei für Königsberg von Bedeutung: 1. (§ 5) Die Schülerfrequenz soll höchstens 80 pro Klasse betragen; wo durchaus mehr Schüler von einem Lehrer beschäftigt werden müssen, bedarf es vorheriger Genehmigung der Regierung. 2. (§ 8) Auf den oberen Klassen ist die Trennung der Geschlechter vorzunehmen, auf den unteren anzustreben. Diese Instruktion sowohl als auch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 blieben jedoch einstweilen ohne Einfluß auf das Königsberger Schulwesen, um so mehr, als die bald nach dem Inkrafttreten der Schulordnung auftauchenden politischen Verhältnisse eine ruhig fortschreitende Entwickelung der kommunalen Verhältnisse unmöglich machten. Die große Gährung, welche durch die bekannten Vorgänge des Jahres 1848 im ganzen Staats- und Gemeindeleben hervorgerufen wurde, übertrug sich auch auf das Schulwesen und trat auf diesem Gebiet in Königsberg sehr stark zu Tage.

Um den Gemeinden für die Durchführung der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 eine Übergangszeit zu gönnen, hatte die Königliche Regierung erst unterm 21. September 1847 verfügt, daß die Schulordnung mit dem 1. Januar 1848 in Kraft treten solle. Dem Königsberger Magistrat wurde aufgegeben, behufs Feststellung der Besoldungen der Lehrer an allen Armen- und Elementarschulen und Regelung der Schulverhältnisse überhaupt Verhandlungen mit allen Beteiligten unverzüglich in die Wege zu leiten und auf Grund der gefaßten Beschlüsse gemäß § 66 der Schulordnung die Matrikel zusammen zu stellen,

welche „in richtiger Form nach den Vorschriften der A. G.-O.[1]) §§ 68—72, 74 und 75 und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 20. Juni 1816 als ein öffentliches außergerichtliches Dokument“ abgefaßt und der Königlichen Regierung zur Bestätigung eingesandt werden sollte. Der Magistrat zog jedoch die Erledigung dieser Angelegenheit sehr in die Länge und berichtete auf wiederholte Aufforderung am 14. Juni 1848, daß die Verhältnisse, die nach jener Verfügung erst geordnet werden sollten, für die Armenschulen längst fest ständen.

Unterdessen hatte jedoch die Königliche Regierung am 8. Juni mit Rücksicht auf die herrschende Zeitströmung folgende Verfügung erlassen: „Die eingetretene Veränderung in der Staatsverfassung und die dadurch bedingte umfassendere Teilnahme des Volkes an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten machen eine durchgreifende Reorganisation des Schulwesens . . . erforderlich. . . . Was die innere Organisation der Volksschule und die Stellung der Lehrer zu derselben betrifft, so kann es nur erwünscht sein, die aus eigener Erfahrung der Lehrer hervorgegangenen Wünsche und Ansichten in einer Weise kennen zu lernen, welche geeignet sein möchte, für die weiteren Maßnahmen einen zweckmäßigen Anhalt zu bieten. Der Herr Minister hat es für das Geeignetste gehalten, eine freie, aber ordnungsmäßige Beratung sämtlicher Lehrer an den Volksschulen herbeizuführen, welchen zu gleicher Zeit Kräfte zur Seite stehen, die nach ihrer Stellung zum Volksschulwesen die erforderliche thatsächliche Aufklärung zu einer richtigen Auffassung der bezüglichen Fragen im ganzen zu geben vermögen.

Diese Beratung wird in folgender Weise einzuleiten sein: Die sämtlichen Lehrer der öffentlichen Elementar- und solcher städtischen Schulen eines jeden landrätlichen Bezirks, die nicht Gymnasien, Progymnasien und zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen oder Seminare sind, treten an einem von dem Magistrate zu bestimmenden Tage unter dem Vorsitz eines geeigneten Mitgliedes des Magistrats und mit Zuziehung der in der Stadt vorhandenen Schulinspektoren zu einer Beratung zusammen. Es wird jedem Mitglied der Konferenz freistehen, seine Ansichten und Wünsche über die Reorganisation des Volksschulwesens vorzutragen, und wird die Konferenz durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche bestimmt formulierten Anträge sie zu den ihrigen gemacht hat. Sodann wählt sie, ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit, einen zu der Provinzialkonferenz abzusendenden Deputierten und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Lehrer, welcher die Anträge der Konferenz vorzubringen und zu vertreten übernimmt. Auf die Konfession der Deputierten ist keine Rücksicht zu nehmen.“ . . .

Die geplante Beratung fand am 21. Juni in der Domkirche unter dem Vorsitz des Stadt- und Regierungsrats Bartisius statt.[2]) Sämtliche Ortsschulinspektoren beteiligten sich daran; es wurde ihnen jedoch durch Beschluß der Versammlung kein Stimmrecht zuerkannt, worauf sie den Wunsch aussprachen, den Verhandlungen fortan ganz fern bleiben zu dürfen. Sämtliche Lehrer waren durch Zuschrift und Bekanntmachung in der Hartungschen Zeitung zur Teilnahme eingeladen. Schon vor der Versammlung hatten jedoch die Lehrer in der vorgenannten Zeitung öffentlich die Erklärung abgegeben, daß die Angelegenheit mit den in der Versammlung gefaßten Beschlüssen für sie nicht erledigt sein werde, und daß sie sich fortgesetzte Beratung und Kundgebung ihrer Wünsche vorbe-

1) Magistrat ꝛc. Akta: Schulsachen, Generalia Nr. 24, Reform des städtischen Schulwesens betreffend.

2) Das Verhandlungsprotokoll siehe Volksschulfreund, Jahrg. 1848 S. 229—231.

hielten. In der That war sich die Versammlung über ihre Wünsche noch nicht klar und begnügte sich deshalb damit, zum Deputierten für die Provinzialkonferenz den Direktor Dr. Sauter von der höheren Töchterschule, zu seinem Vertreter den Rektor Kayser von der Altstädtischen Mädchenschule zu wählen.

Die Königliche Regierung teilte hierauf dem Direktor Sauter mit, daß es zwar den Lehrern unbenommen bleibe, jederzeit Anträge zu stellen, doch sei zu befürchten, daß die Anträge zu spät eingehen würden. Um dies zu verhüten, versammelten sich die Lehrer Königsbergs schon am 5. Juli im Sitzungssaale des Kneiphöfischen Rathauses und faßten nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse:[1])

I. Die Schule wird Staatsanstalt. Daher:

a) Jeder Lehrer muß sich die Qualifikation nach den Bestimmungen der Behörden erwerben.

b) Die Behörde schlägt für jede erledigte Stelle drei Kandidaten vor, aus denen die Gemeinde auf Grund der Zeugnisse sich den Lehrer wählt, der dadurch definitiv angestellt ist.

c) Die ganze Besoldung empfängt der Lehrer aus der Staatskasse. Der Unterricht in den Volksschulen wird völlig unentgeltlich erteilt, und die Mittel zur Besoldung werden nicht durch eine besondere Schulsteuer, sondern durch die allgemeinen Abgaben aufgebracht. Damit hören die besonderen Armenschulen von selbst auf.

d) Auch für die äußeren Schulangelegenheiten (Wohnung, Utensilien) sorgt der Staat, allenfalls nach Vereinbarung mit den Gemeinden.

e) Ebenso führt der Staat durch besonders dazu bestimmte Behörden die Aufsicht über die Schulen.

f) Der Lehrer ist für Vergehen nur durch Urteil des gesetzlichen Richters und für sonstige Unwürdigkeiten nur durch den Ausspruch eines Geschworenengerichts von Lehrern absetzbar.

g) Eine Versetzung des Lehrers darf gegen seinen Willen durch die Behörden allein nicht stattfinden, auch nicht auf Antrag der Behörden oder der Gemeinden, nur nach Entscheidung des bewußten Geschworenengerichts.

II. Der Staat sorgt durch alle Schulanstalten, von der Volksschule bis zur Universität, für eine wahrhafte Volkserziehung.

a) Überall werden Kleinkinderschulen eingerichtet, welche die Kleinen bis zum 6. Lebensjahre unter Mitaufsicht eines Lehrers mehr beschäftigen und geistig wecken, als unterrichten.

b) Die Sonderung der Volksschulen in Knaben- und Mädchenschulen ist wünschenswert.

c) Auch für die der Volksschule Entwachsenen sind Fortbildungsschulen, wenn irgend möglich, einzurichten und die Fachschulen für alle Klassen der verschiedenen Berufsthätigkeit zu vermehren.

d) Fähigen Schülern der Volksschulen werde die Möglichkeit der Fortbildung auf höheren Lehranstalten gewährt.

e) Den häuslichen Unterricht kann jeder Vater frei besorgen. Privatschulen müssen unnötig gemacht werden, oder sie unterliegen wenigstens der sorgfältigen Kontrolle der Schulbehörden.

1) Bereits gedruckt im Volksschulfreund, Jahrg. 1848 S. 231—235. Wir bringen sie trotzdem im Wortlaut, weil sie die Grundlage für alle weiteren Beratungen in Stadt und Provinz bildeten.

III. Die Schulbehörden sind Staatsbehörden und gehen aus der Mitwirkung der Lehrer hervor.

a) Die Lokalschulaufsicht durch die Geistlichen höre auf.

b) Die Ortsschulvorstände, zu denen der Lehrer jedesmal gehört, vermitteln die Angelegenheiten der Ortsschulen bei den Kreisschulinspektoren.

1. Die Ortsschulvorstände werden von den Hausvätern und den Lehrern gewählt.
2. Jeder mindestens 24jährige unbescholtene Mann, also auch der Geistliche, ist wählbar.
3. Dieser Schulvorstand ergänzt sich dadurch, daß jährlich $^1/_3$ ausscheidet und eine neue Wahl dafür eintritt.

c) Der Kreisschulinspektor wird von sämtlichen Lehrern des Kreises für die Lebensdauer gewählt. Er darf kein Nebenamt bekleiden. Die Revisionsberichte und Konduitenlisten werden von ihm den Lehrern zur Unterschrift vorgelegt.

d) Die Volksschule ist in dem Provinzial-Schulkollegium und in dem Ministerium des Unterrichts durch Volksschullehrer, von den Lehrern gewählt, vertreten.

e) Die Fortentwickelung des Volksschulwesens wird in regelmäßig wiederkehrenden, von den Lehrern beschickten Synoden gefördert, welche neben den andern Schulbehörden gesetzlich beraten.

IV. Die innere Organisation der Volksschule bewirke eine wahre Volkserziehung.

a) In Städten erhalte die Volksschule vier Stufenklassen.

b) Keine Schulklasse umfasse mehr als 60 Kinder.

c) Der Unterricht wird in der Volksschule in wöchentlich 26 Stunden erteilt.

d) Jedes Kind ist vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahre schulpflichtig.

e) Durch geeignete Schulstrafen und monatliche Schülerzeugnisse werde die Erziehung befördert.

f) Für den Eintritt in den Konfirmandenunterricht und in das bürgerliche Leben sind Abgangszeugnisse erforderlich.

g) Die Volksschule führt durch alle Unterrichtsgegenstände im Gegensatz zu einer bloß mechanischen Abrichtung zu einer zwar beschränkten, aber doch wahrhaft menschlichen, höheren Durchbildung und zur Weckung der sittlichen Thatkraft.

1. Der Religionsunterricht wird ohne konfessionelle Rücksicht erteilt und beschränkt sich auf die Benutzung der einfachsten und inhaltreichsten biblischen Geschichten und auf die Grundwahrheiten aus dem Glauben an Gott, als den Vater der Menschen, und aus der Sittenlehre, immer mit praktischer Anwendung auf das Leben. Das Auswendiglernen unverstandener und unverständlicher kirchlicher Lehrsysteme, Bibelsprüche und Lieder zur Vorbereitung auf den Konfirmandenunterricht fällt fort.
2. Der Unterricht im Deutschen mache den Schüler der deutschen Sprache mächtig.
3. Der Geschichtsunterricht gebe ihm Aufklärung über die Grundzüge der Staatsverfassung und seine Stellung als Bürger.
4. Der Unterricht in Geographie und Naturkunde werde durch geeignete Hilfsmittel anschaulicher.
5. Die übrigen Lehrgegenstände müssen durch zweckmäßige Behandlung mehr das Denken fördern und für das Leben notwendige Fertigkeiten erwerben helfen.
6. Den Mädchen werde Anleitung und Übung in den nötigsten Handarbeiten gegeben.
7. Zweckmäßige Leibesübungen müssen überall neben der geistigen Bildung hergehen.
8. Der allgemeine Lehrplan wird nach den allgemeinen Forderungen von einem zugehörigen Lehrerkreise beraten; der besondere wird für jede Schule vom Lehrer entworfen und nach Billigung des Schulinspektors festgehalten.

9. Für genügende Lehrmittel sorgt der Staat. Die augenblicklich notwendigen beschafft der Lehrer nach Rücksprache mit dem Ortsschulvorstande aus einer kleinen, von ihm geführten Nebenkasse.
10. Prüfungen werden durch die Kreisschulinspektoren vollzogen, außerdem finden jährliche vor den Gemeinden statt.
11. Jährliche Schulfeste sind wünschenswert.
12. Von den Lehrern einer Schule werden regelmäßige Konferenzen, allgemeine von kleineren und größeren Lehrerkreisen in bestimmten Zwischenräumen gehalten und ihre Ergebnisse in einem Konferenzbuche vermerkt.

V. Die Bildungsanstalten für die Volksschullehrer müssen durch eine zweckmäßigere Einrichtung eine genügende Ausbildung derselben bewirken; auch ist die Fortbildung der Lehrer durch bestimmte Einrichtungen zu erleichtern.

1. Das Maß der zum Eintritt in ein Seminar nötigen Kenntnisse muß erhöht werden und bleibt nach den allgemeinen höheren Forderungen an die Schule von den späteren Schulbehörden zu bestimmen.
2. Eine Vorbereitung für das Seminar unter tüchtigen, praktischen Lehrern, zumal durch Mitbeteiligung am Unterricht, ist wünschenswert.
3. Der Seminarkursus währt drei Jahre.
4. Freie Seminare sind den geschlossenen vorzuziehen. Ihre Zahl ist dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren.
5. Der Unterricht im Seminar sorge für Befestigung und Erweiterung der schon erworbenen Kenntnisse, gewähre für die einzelnen Unterrichtszweige eine Übersicht des wissenschaftlichen Zusammenhanges und eine pädagogische Durchbildung und übe die pädagogische Geschicklichkeit durch eigenes, vielseitiges Unterrichten des Seminaristen.
6. Eine genügend bestandene Prüfung berechtige zur Übernahme jeder Volksschullehrerstelle.
7. Kreiskonferenzen zum Austausch der Ansichten und Erfahrungen der Lehrer sind einzurichten.
8. Kreisbibliotheken müssen den Lehrern die Mittel zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Bildung darbieten. Auch kleinere Lesezirkel zur gemeinschaftlichen Besprechung des Inhalts der Schriften sind wünschenswert.

VI. Die äußere Stellung des Lehrers gewährt ihm ein sorgenfreies, seinem wichtigen Amte angemessenes Leben.

1. Das Minimum des Gehalts beträgt für den Lehrer der IV. Klasse 200 Thlr., für den dritten 300 Thlr., für den zweiten 400 Thlr. und für den ersten 500 Thlr.
2. Nach je fünf Jahren erhöht sich das Gehalt des Lehrers auf jeder Stufe um 50 Thlr.; es dürfen jedoch diese Alterszulagen den Betrag von 200 Thlr. nicht übersteigen.
3. Das Gehalt wird dem Lehrer aus der Staatskasse monatlich pränumerando gezahlt.
4. Wenigstens der erste Lehrer erhält in dem Schulgebäude eine angemessene Wohnung.
5. Die Behörde hat für die nötige Vertretung des Lehrers in Krankheitsfällen zu sorgen.
6. Bei Unbrauchbarkeit im Lehramt werden Lehrer in der Pensionierung jedem andern Staatsbeamten gleichgestellt, nur steigert sich bei der aufreibenden Thätigkeit desselben die Höhe der Pension womöglich in kürzeren Zwischenräumen. Bei sonstiger Tauglichkeit werde ihm der Eintritt in ein anderes Amt gestattet.
7. Für die Witwen und Waisen der Lehrer wird vom Staate angemessen gesorgt."

Diese Forderungen deckten sich im wesentlichen mit den Beschlüssen, die von 20 Abgeordneten der Nationalversammlung, darunter Harkort, unter Zuziehung der Direktoren Dr. Diesterweg und Dr. Kopp am 21. Juli 1848 gefaßt und an Schulmänner im ganzen Reiche zur Begutachtung und Verwertung übersandt wurden.[1])

Vom 26.—30. September tagte endlich in einem Saale des Königlichen Schlosses die in Aussicht genommene Provinzialkonferenz, bei welcher Dr. Sauter den Stadtkreis Königsberg vertrat.[2]) Auf das Königsberger Schulwesen hatten jedoch die dort gefaßten Beschlüsse keinen Einfluß. Deshalb betrachtete es der „Volkslehrer-Verein für Königsberg und die Umgegend" als seine Aufgabe, möglichst nachhaltig für das Gedeihen der Volksschule zu wirken. Dieser Verein war am 20. April 1848 auf Veranlassung des Lehrers Winkler im Lokal der städtischen höhern Töchterschule gegründet worden, stand unter der zielbewußten Leitung des Direktors Dr. Sauter[3]) und fühlte sich als Faktor, mit dem man rechnen mußte.

Am 13. Dezember 1848 bat er den Magistrat, bezüglich der Reorganisation der Volksschulen seine Vorschläge und Wünsche unterbreiten zu dürfen, und setzte infolge des zustimmenden Bescheides zur Beratung der Angelegenheit eine Kommission ein. Das Resultat der Kommissions- und Vereinsberatungen wurde dem Magistrat in Form einer Eingabe[4]) unterm 31. März 1849 übermittelt.

Das interessante Schriftstück enthält im ersten Teil eine Darlegung der Übelstände, die zu jener Zeit an den Armen- und Elementarschulen bestanden, und gewährt einen tiefen Einblick in den innern Schulorganismus. Noch immer gab es an den Schulen keine amtlich bestätigten Lehrpläne, so daß es dem Lehrer und dem Revisor an dem nötigen Halt fehlte. Die Lehrmittel waren mangelhaft und unzureichend, und die Mannigfaltigkeit der Lernbücher wirkte hemmend auf den Schulbetrieb. Manche Schulhäuser lagen in sehr geräuschvollen Straßen, andere boten zur Unterbringung der Schülermassen nicht den nötigen Raum, abgesehen davon, daß hie und da die starke Frequenz einzelner Klassen ein erfolgreiches Arbeiten überhaupt unmöglich machte.

Zur Beseitigung dieser und anderer Mängel schlugen die Lehrer vor, durch Anstellung eines Stadtschulrats eine einheitliche Schulaufsicht herbeizuführen und die Geistlichen als Schulinspektoren zu beseitigen. Im einzelnen sprachen sie folgende Wünsche aus: 1. Die Stadtschuldeputation sei zusammengesetzt aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und etwa sechs Lehrern, von denen der Magistrat die eine Hälfte zu ernennen habe, während die andere Hälfte von den Lehrern gewählt werde. 2. Die Stadt werde entweder in bestimmte Schulsprengel eingeteilt, oder die schon bestehenden Polizeidistrikte seien zugleich als Schulsprengel anzusehen. Die einem solchen Sprengel angehörigen Schulen erhalten einen von den zugehörigen Bewohnern gewählten Vorstand, zu dem als notwendiges Mitglied auch der Armenvorsteher gehöre. 3. Über-

1) Die Beschlüsse sind abgedruckt im Volksschulfreund, Jahrg. 1848, S. 239/40.
2) Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse ebendaselbst, Jahrg. 1848, S. 287 bis 307.
3) Näheres über die Geschichte dieses Vereins ebendaselbst, Jahrg. 1848 ff.
4) Wortlaut der interessanten Eingabe ebendaselbst, 1849, S. 129—140, (auch bei Dalkowski als Broschüre erschienen).

füllte Armenschulen mögen dadurch entlastet werden, daß man eine Anzahl von Schülern gegen Entschädigung wenig gefüllten Elementarschulen überweise. Die Lehrer der Armenschulen müßten dann aber für den Verlust an Schulgeldvergütung durch Gewährung eines Fixums nach sechsjährigem Durchschnitt entschädigt werden. 4. Knaben und Mädchen mögen getrennt, in besonderen Schulen, unterrichtet werden; jede Schule bestehe wenigstens aus vier gesonderten Klassen mit nicht viel über 60 Schülern. 5. Jedes aus der Schule ins Leben tretende Kind erhalte nach vollständig durchgemachtem Schulkursus ein von den Lehrern der Schule ausgestelltes Zeugnis, ohne welches dasselbe weder in die Lehre aufgenommen werden, noch in ein Dienstverhältnis treten dürfe. 6. Auch für die Aufnahme zum Konfirmandenunterricht sei ein solches Zeugnis nötig. 7. Die Dauer der Ferien werde in folgender Art festgestellt: Weihnachten 2 Wochen, Ostern $1^1/_2$, Pfingsten 1, Sommerferien 3, Michaelisferien 1 Woche. 8. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatschulen mögen von derselben Behörde geprüft werden, wie die Lehrer an öffentlichen Schulen.[1])

Unterm 28. Juli 1849 ging die Antwort des Magistrats[2]) auf die Petition ein. Dieselbe fiel ganz nach den Vorschlägen des Referenten und Schuldeputations-Mitgliedes, Pfarrer Weiß, aus. Der Magistrat stellte sich auf den Standpunkt, daß es nicht an der Zeit sei, definitive Beschlüsse zu fassen oder gar an die Ausführung des Beschlossenen zu gehen, da für die Reorganisation des Schulwesens noch keine gesetzliche Basis bestehe. Bezüglich der speziellen Anträge bemerkte er hauptsächlich folgendes: Die Einheitlichkeit in der Schulaufsicht wäre bereits durch die Schuldeputation längst garantiert. An Sachverständigen fehlte es dort nicht. Bei Ergänzungswahlen zur Schuldeputation hätte man in früheren Fällen bereits praktische Lehrer der Königl. Regierung als Kandidaten präsentiert, aber nicht die Bestätigung erhalten. Gegen die Anstellung eines Stadtschulrats spräche einmal der Kostenpunkt, dann aber auch der Umstand, daß es schwer halten würde, für die mannigfach organisierten höheren und niederen Schulen einen geeigneten Mann mit der nötigen Sachkenntnis und Erfahrung zu finden. Die Einrichtung von Schulvorständen hätte sich nach früheren Erfahrungen nicht bewährt. Im allgemeinen sei zu bedauern, daß die in der Eingabe gemachten Ausstellungen und Vorschläge sich fast ausschließlich auf die äußere Seite des Schulwesens erstreckten, während gerade die innere Seite desselben noch mancher Verbesserung bedürfe und hierfür das Urteil praktischer Lehrer von großem Wert gewesen wäre.

Dieser Bescheid veranlaßte den Volkslehrerverein zu einer sehr eingehenden „Entgegnung",[3]) auf die aber der Magistrat am 23. Dezember 1849[4]) antwortete, daß er „bei der sicheren Aussicht auf ein bald erscheinendes neues Unterrichtsgesetz", dem er nicht vorgreifen wollte, nicht weiter darauf eingehen könnte.

So verlief die große schulreformatorische Bewegung der Konfliktszeit ruhmlos im Sande; dem Morgenrot am pädagogischen Horizont folgte kein Sonnenaufgang.

1) Weitere Vorschläge betrafen speziell die Elementarschulen (cfr. Kap. 18).
2) cfr. V.-Schulfr., Jahrg. 1850, S. 42—47.
3) ebendaselbst, Jahrg. 1850, S. 47—61.
4) ebendaselbst, Jahrg. 1850, S. 61.

# Kapitel XVI.

## Die Armenſchulen (Volksſchulen) von 1850—1880.

Nach Ablauf der vierziger Jahre bewegte ſich die Entwickelung des Königsberger Schulweſens wieder in ruhigen Bahnen. Nicht wenig trug dazu das Verhalten der Staatsbehörden bei. Der Kultusminiſter erkannte 1849 zwar in einem Reſkript an, daß der preußiſche Lehrerſtand im großen und ganzen auch in der neuen Staatsform ſeiner Pflichten gegen den Staat und die ihm anvertraute Jugend eingedenk geblieben ſei, gab aber zugleich den beſtimmten Willen kund, gegen diejenigen Lehrer, welche wider die öffentliche Ordnung „anſtreben," mit unnachſichtiger Strenge einzuſchreiten. Die Königliche Regierung wies demgemäß unterm 19. September 1849 auf den § 20 der Dienſtordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienſtvergehen der nichtrichterlichen Beamten, hin, wonach ein Beamter, welcher ſich einer feindſeligen Parteinahme gegen die Staatsregierung ſchuldig mache, im Wege der Disziplin ſeines Amtes entſetzt werden müſſe. Zugleich bezeichnete ſie es als einen ſittlichen Makel, wenn ein Beamter, im Widerſpruch mit ſeinen beſchworenen Amtspflichten, die Fortführung ſeines Amtes und die Untergrabung der Staatsgewalt, in deren Dienſt er ſtehe, vereinigen zu können meine, erklärte, daß ſie einen derartigen Widerſpruch nicht mehr dulden wolle, und drohte, nötigenfalls mit Ernſt und Strenge dagegen einzuſchreiten. Die Kreis-Schulinſpektoren wurden verpflichtet, den Lehrern ihres Aufſichtskreiſes von dieſer Verfügung Kenntnis zu geben, ſolches durch deren Unterſchrift beglaubigen zu laſſen und der Königlichen Regierung von dem Geſchehenen Anzeige zu machen.[1]) Unter dieſen Umſtänden war es erklärlich, daß auch in Königsberg bezüglich der Reorganiſation des Schulweſens die Stimmen der Lehrer nur noch ſelten laut wurden, daß die Initiative auf dem Schulgebiet faſt allein in die Hände der Staats- und Kommunalbehörden überging und ſich nach Maßgabe der Verhältniſſe bald hier, bald dort bemerkbar machte.

Bezüglich der Einſchulung beſtimmten die §§ 1 und 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, daß die Schulpflicht vom 6. bis zum 14. Lebensjahre dauern ſolle. Dies wurde anfangs ſo aufgefaßt, als ob mit dem Tage der Vollendung dieſer Lebensjahre Einſchulung und Entlaſſung erfolgen müßten. Die Folge davon war ein fortwährender Zu- und Abgang, ſo daß der Unterrichtsbetrieb ſchwer darunter litt. Deshalb beſtimmte die König-

1) Akta der Altſtädtiſchen Mädchenſchule.

liche Regierung am 21. Januar 1865, daß Aufnahme und Entlassung nur zweimal im Jahre zu erfolgen hätten, und zwar zu Ostern und Michaeli für diejenigen Kinder, welche um diese Zeit das 6. bezw. 14. Lebensjahr vollendeten. Kinder, die neu zuzögen oder im Laufe des Halbjahres von der Polizei als schullos ermittelt würden, sollten jedoch sofort eingeschult werden. Seit 1855 reichte das Polizeipräsidium nach Berichtigung der Seelentabellen halbjährlich Verzeichnisse der schulpflichtigen, aber noch schulloſen Kinder ein, worauf diejenigen, deren Eltern kein Schulgeld zahlen konnten, den Armenschulen überwiesen wurden. Betreffs der übrigen mußte der Nachweis erbracht werden, daß sie eine andere Schule besuchten.

So blieb es bis zum Jahre 1879, als die Schulpolizei auf die Stadt überging, die daraufhin die Ein- und Ausschulung selbst überwachte.

Die schärfere Kontrolle der rechtzeitigen Einschulung, sowie die unnachsichtige Einziehung von Schulstrafgeldern bei ungerechtfertigter Schulversäumnis hatten eine bedeutende Steigerung der Frequenz zur Folge. So zählte die Laaksche Armenschule für Knaben 1851 in Klasse I 140, in Klasse II 131 Schüler, während in der einklassigen Mädchenschule jener Gegend 139 Kinder untergebracht waren. 1856 kamen bei einer Zahl von 3022 Armenschülern auf jede der bestehenden 22 Klassen im Durchschnitt 137 Schüler. Bei einzelnen Schulen war naturgemäß das Mißverhältnis noch viel größer. Die gemischte Klasse auf der Laak zählte 161 Kinder, die beiden andern Klassen der Laakschen Armenschulen enthielten 169 und 170 Schüler, und in den Klassen I und III der Altstädtischen Armenschule waren gar 180, bezw. 184 untergebracht. Deshalb erforderte der Unterricht hier mehr, als ein noch so kräftiger Mann zu leisten vermochte. Erschwerend wirkte auch noch der Umstand, daß die Schullokale die große Menge der Kinder nicht zu fassen vermochten. Mit Rücksicht darauf, daß diese Schulen eben Armenschulen waren, ging die Regierung, entgegen dem allgemeinen Grundsatze, daß eine Elementarklasse höchstens 80 Schüler enthalten sollte, darauf ein, daß das Maximum der Klassenfrequenz auf 100 erhöht wurde, was allerdings noch immer die Neueinrichtung von acht Schulen zur Folge haben mußte, so daß einstweilen selbst an die Erfüllung dieser Forderung nicht zu denken war, um so weniger, da nach den polizeilichen Angaben im Jahre 1857 von den 12365 schulpflichtigen Kindern 3900 nicht eingeschult waren. Der Magistrat bezweifelte zwar die Richtigkeit dieser Angaben, die Königliche Regierung erklärte jedoch, daß sie so lange daran festhalten müsse, bis das Gegenteil bewiesen sei. Obgleich das nicht möglich war, weil das Polizeipräsidium die Richtigkeit der vom Magistrat eingereichten Gegenstatistik anzweifelte, hielten die städtischen Behörden die polizeilichen Angaben demnach für übertrieben, konnten sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß ein Notstand auf dem Schulgebiet thatsächlich vorhanden war und schon längst bestanden hatte.

Zur Abstellung desselben schlug man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wege ein. Zunächst versuchte man es mit der Änderung der topographischen Schulbezirke. Als dieselben im Jahre 1834 eingerichtet worden waren, hatte sich bald herausgestellt, daß der erste Versuch nicht ganz gelungen war. Einzelne Schulen hatten zu viel, andere zu wenig Zuspruch. Deshalb wurde 1843 eine Änderung in der

Weise vorgenommen, daß diejenigen Kinder, welche am Roßgärter Markt, in der Roßgärter Hinterstraße und in der Weißgerberstraße mit ihren Nebenstraßen wohnten, zur Entlastung der Altstädtischen Armenschulen fortan nach den Altroßgärter Armenschulen gehen sollten. 1850 machte die Schuldeputation auf den Wunsch der Hauptlehrer die Schulbezirke nochmals bekannt und traf nur geringe Änderungen mit Rücksicht auf die im Jahre 1844 vorgenommene Teilung der Sackheimer Armenschule in eine Knaben- und Mädchenschule. Zugleich machte sie es den Hauptlehrern unter Bezugnahme auf ältere Bestimmungen zur Pflicht, bei den Einschulungen die Bezirke genau zu beachten. Die Schulbezirke blieben sodann unverändert bis zum Jahre 1880, und auch dann wurden sie nur mit Rücksicht auf die neuen Schulen auf der Laak etwas geändert.

Auch durch die sorgfältigste Begrenzung der Schulbezirke konnte die Schülermenge nicht aus der Welt geschafft werden; auch bei der gleichmäßigsten Verteilung war und blieb darum Überfüllung. Verstärkt wurde dieselbe noch, als infolge der Aufhebung des Einzugsgeldes und Einführung der Freizügigkeit der Zuzug der Arbeiterfamilien nach der Stadt sehr zunahm. Deshalb griff man 1868 zu einem zweiten Hilfsmittel: zur Einführung der Halbtagsschule bei der Altroßgärter Knabenschule und den beiden Armenschulen in der Altstadt. Diese Maßregel war allerdings noch auf eine besondere Ursache zurückzuführen. Die Königliche Regierung fand aus den eingesandten Berichten heraus, daß in der Hospitalschule und der polnischen Kirchschule Überfüllung herrschte, und daß die Lokalitäten der letzteren nur 6 Fuß hoch waren. Dies veranlaßte den Polizeipräsidenten von Pilgrim, durch die Distriktskommissarien weitere Erhebungen anstellen zu lassen. Dabei wurde in der Altstädtischen Bürgerschule (Altstädt. Kirchenstr. 10), in der Altstädtischen Mädchenschule (Hökerstr. 31), der Altstädtischen Elementarschule (Poststr. 6), der II. Klasse der Laakschen Knaben-Volksschule, der Altroßgärter und Sackheimer Mädchen-Volksschule große Überfüllung konstatiert. Weil die geforderte augenblickliche Abstellung dieses Übelstandes nicht anders zu erreichen war, mußte der Halbtagsunterricht mit wöchentlich 20–24 Unterrichtsstunden in dem vorerwähnten Umfange eingeführt werden. Man hatte hierbei jedenfalls von zwei Übeln das kleinere gewählt. Dieselbe Einrichtung traf man später auch bei anderen Schulen nach Maßgabe der Verhältnisse.

Es wäre jedoch niemals gelungen, dem allerdringendsten Bedürfnis nach Bildungstätten für die heranwachsende Jugend der niederen Volksschichten auch nur annähernd zu genügen, wenn die Stadt neben den kleinern Hilfsmitteln nicht auch das Radikalmittel nach Kräften angewandt hätte: Die Vermehrung der Schulklassen und die Gründung neuer Schulen.

Große Sorge machte den städtischen Behörden die Unterbringung der neugegründeten Schulen und Klassen in geeigneten Schulgebäuden.[1]) Am 1. April 1854 bezogen die Roßgärter Armenschulen das für sie errichtete Gebäude Klingershof Nr. 1. Dasselbe enthielt eine Wohnung für den Hauptlehrer

1) Die Angaben darüber sind den Verwaltungsberichten und den Spezialakten der einzelnen Schulen entnommen.

und vier geräumige Klassenzimmer, wovon zwei von der Knabenschule, zwei von der Mädchenschule belegt wurden. Im Jahre 1871 erhielt die Knabenschule, die unterdessen auf fünf Klassen angewachsen war, ein neues Gebäude in der Altroßgärter Kirchenstraße, während die nunmehr sechsklassige Mädchenschule allein in dem alten Gebäude verblieb. Das neue Gebäude, mit einem Kostenaufwande von 11000 Thlr. erbaut, hätte schon 1870 bezogen werden können; aber beim Ausbruch des Krieges wurde es zur Werkstatt für Militärhandwerker eingerichtet. Beide Schulhäuser sind heute von der III. Mädchen-Volksschule belegt. Die Sackheimer Mädchen-Armenschule wurde am 1. April 1855 in ihrem neuen Heim untergebracht, das auf der Alten Reiserbahn Nr. 7a mit einem Kostenaufwande von 13759 Thlr. erbaut worden war. Es ist dies das sogenannte „alte Haus" der IV. Mädchen-Volksschule, Yorkstraße Nr. 62. Von den städtischen Schulen hatten im Jahre 1855 nur die Altstädtische Mädchenschule, die beiden Laakschen, die beiden Roßgärter und die beiden Sackheimer Armenschulen ihr eigenes Heim, während für die andern, insonderheit die Haberberger und die Vorstädtische Armenschule, Mietslokale beschafft waren. Als der Mietskontrakt für das Haus Knochenstraße 1, in dem die Vorstädtische Armenschule untergebracht war, am 1. Oktober 1862 ablief, verlegte man die Schule nach dem alten Universitätsgebäude. Hier blieb sie bis zu ihrer Auflösung, die am 30. September 1864 erfolgte. Die Schüler der Anstalt wurden nach der Haberberger Armenschule gewiesen, die von da ab in eine gesonderte Knaben- und Mädchenschule mit je vier Klassen zerfiel. Für diese beiden Schulen war mit einem Kostenaufwande von über 28000 Thlr. ein neues Gebäude mit zwei Lehrerwohnungen und je sechs Klassen errichtet worden. Die feierliche Einweihung desselben fand am 12. Oktober 1864 unter persönlicher Beteiligung des Bürgermeisters Bigork statt.

Durch die im Jahre 1860 erfolgte Gründung der Tragheimer Armenschulen erwuchs der Stadt eine neue Sorge. Man war zwar in der glücklichen Lage, zur Unterbringung der Schule das städtische Gebäude Juden-Kirchhofstraße Nr. 1 verwenden zu können; aber der Ausbau desselben erforderte immerhin noch einen Kostenaufwand von 774 Thlr. 27 Sgr., und die Umzäunung kostete 249 Thlr. 12 Sgr., so daß der städtische Schuletat für 1862 um 1024 Thlr. 9 Sgr. höher belastet werden mußte. Um in der Altstädtischen Armenschule die Überfüllung zu vermeiden und zugleich eine zweckmäßigere Organisation der Schule herbeiführen zu können, teilte man die Anstalt 1864 in eine Knabenschule und eine Mädchenschule. Letzterer wies man in der Altstädtischen Bergstraße Nr. 10 und 11 ihr Heim an. Dasselbe erwies sich jedoch bald als zu klein; deshalb mußte 1868 während der Sommerferien mit einem Kostenaufwande von 8435 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. ein drittes Stockwerk aufgesetzt werden. In dieser Gestalt dient das Gebäude (Altstädtische Bergstraße Nr. 36/37) noch heute als Domizil für die Altstädtische Bürgerschule für Mädchen. Die Altstädtische Armenschule (I. Mädchen-Volksschule) blieb darin nur bis zum 1. Oktober 1879 und siedelte dann nach dem großen Gebäude auf der Laak über.

Eine Erleichterung der Schullasten wurde im Jahre 1863 durch den Verkauf des Grundstücks Klingershof Nr. 2 und 3 erzielt. Das ganze Grund-

stück (Nr. 1, 2 und 3) war bekanntlich 1846 zum Preise von 3600 Thlr. aus Mitteln des Armenschulfonds gekauft worden. Nun behielt man in Nr. 1 ein ausreichendes Terrain für Schulzwecke und verkaufte die Grundstücke 2 und 3 allein für 7800 Thlr., ein Beweis dafür, daß der Bodenwert unterdessen bedeutend gestiegen war. In demselben Verhältnis steigerte sich aber auch der Mehraufwand der Stadt für Schulzwecke. Zum Bau eines großen Schulhauses für die Tragheimer Armenschule mußten drei Bauraten in den städtischen Etat gestellt und verbraucht werden: 1866 8367 Thlr. 4 Pf., 1867 3914 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. und 1868 3750 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. Am 12. Oktober 1868 wurde das neue Schulhaus eröffnet. Es enthielt 6 Klassenräume, ein Konferenzzimmer, ein Bibliothekzimmer und eine Rektorwohnung.

Auch für die Schulen auf dem Sackheim und dem Haberberg reichten die vorhandenen Lokale nicht aus. Deshalb mußte 1868 der Bau zweier Schulhäuser auf den Grundstücken Haberberger Schulstraße 47/48 und Steile Gasse 8 in Angriff genommen werden. Die ersten Bauraten betrugen für 1868: 6825 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., bezw. 8383 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Schon am 1. August 1869 konnte das neue Schulhaus in der Steilen Gasse, das mit einem Kostenaufwande von 14000 Thlr. erbaut worden war, seiner Bestimmung übergeben werden. Es wurden sogleich die vorhandenen 6 Klassenräume besetzt; denn 2 Knabenklassen siedelten aus dem Gebäude Sackheimer Hintergasse 64 über, und 4 weitere Knabenklassen räumten ihr provisorisches Heim in der Sackheimer Mädchenschule. Auch das neue Schulgebäude der Haberberger Mädchen-Volksschule, dessen Herstellung etwa 11000 Thlr. gekostet hatte, wurde 1869 bezogen. Im Jahre 1870 beschränkte man sich, abgesehen von dem schon erwähnten Neubau für die Roßgärter Knaben-Volksschule, auf größere Reparaturen; doch wurde der Etat für Schulbauten insgesamt mit 21469 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. belastet. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß die Bedürfnisse für das Volksschulwesen selbst durch die darauf verwandten, beständig steigenden Mehrausgaben nicht befriedigt werden konnten. Sobald ein Schulhaus mit einer Anzahl von Klassen eingerichtet oder ein anderes erweitert worden war, trat stets nach kurzer Zeit eine außerordentliche Überfüllung ein, die zur Einführung des Halbtagsunterrichts drängte. Dieser Zustand war jedoch nicht allein auf die große Zunahme der Bevölkerung zurückzuführen, sondern vielmehr auf den Umstand, daß man ernstlich bemüht war, die früher so übergroße Klassenfrequenz zu vermindern. So entlastete man die Tragheimer Volksschulen 1872 durch Gründung der Volksschule auf dem Hintertragheim, deren 4 Klassen in dem städtischen Grundstück Hintertragheim 54 untergebracht wurden. Ein Teil der Schüler der älteren Tragheimer Schulen ging mit zwei Lehrern in die neue Schule über, und der Halbtagsunterricht hörte auf. 1873 schuf man durch einen Anbau von vier Klassen mehr Raum für die Tragheimer Volksschulen und erweiterte die Lokalitäten der Sackheimer Mädchen-Volksschule durch Einrichtung zweier Lehrerwohnungen zu Klassenräumen. Die Kosten für diese beiden Änderungen beliefen sich auf 6000 Thlr. In den Haberberger Volksschulen konnte 1874 der Halbtagsunterricht beseitigt werden, weil die Zimmermannsche Mädchenschule nach ihrem neuen Heim auf dem Alten Garten über-

siedelte, so daß ihre bisherigen Räumlichkeiten für die dort gelegenen Volksschulen frei wurden.

Der größte Raummangel herrschte jedoch in jener Zeit bei den Altstädtischen und Laakschen Volksschulen. Einige Klassen waren seit 1872, als die Altstädtische Mädchenschule ihr neues Lokal bezog, in dem durchaus ungeeigneten Gebäude Hökergasse 31 untergebracht. Infolge der Übernahme der beiden Altstädtischen Kirchschulen durch die Stadt siedelten diese Klassen in das an die Stadt abgetretene Schulgebäude nach der Altstädtischen Kirchenstraße über, konnten dort jedoch wegen des herrschenden Raummangels nur bis Michaeli 1876 bleiben und fanden dann ein notdürftiges Unterkommen in den Mietsräumen des Hauses Alter Graben 12, woselbst sie bis zum 1. Oktober 1879 verblieben.

Dieser Zeitpunkt wurde überhaupt zum Wendepunkt für die Entwickelung der Altstädtischen und Laakschen Volksschulen; denn sie bezogen an demselben ihr neues Lokal auf der Laak, dessen Errichtung als das größte Ereignis in dem Schulleben der siebziger Jahre betrachtet werden muß. Die bezüglichen Vorgänge[1]) reichen bis 1873 zurück. Am 20. Juni dieses Jahres wurde „zwischen dem Vorsteheramt des St. Georg-Hospitals als Verwalter des v. Rhodschen Stifts einerseits und dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Königsberg andererseits" mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ein Kaufvertrag geschlossen, wonach die Oberlaak Nr. 12, 13 und 14 gelegenen Grundstücke „mit allen Pertinenzien in Pausch und Bogen" für den Kaufpreis von 15000 Thlr. in den Besitz der Stadt übergingen. Die Übergabe mußte spätestens am 7. Oktober 1873 mietsfrei an den Magistrat erfolgen. Schon im Jahre vorher, am 12. März 1872, hatte die Stadt von der Witwe Magnus die Grundstücke Oberlaak Nr. 15 und 16 für 8500 Thlr. erworben und besaß nun ein für Schulzwecke geeignetes großes Areal in den zusammenhängenden Grundstücken Oberlaak 12—16. Auf diesem Plan sollte nach den Voranschlägen entweder ein großes Schulhaus mit 24 Klassenräumen und 4 Wohnungen errichtet oder der Bau von 2 Schulhäusern mit je 12 Klassenräumen und zwei Wohnungen ausgeführt werden. Das erste Projekt war mit 75000 Thlr. veranschlagt, das zweite mit 85000 Thlr. Der Magistrat entschied sich für zwei Schulhäuser und machte zugleich den Vorschlag, die angrenzenden städtischen Grundstücke Oberlaak 17—19 für Turnzwecke zu verwerten und in dem bisherigen Schulhause Oberlaak 17 Lehrerwohnungen einzurichten. Obgleich die Stadtverordneten am 22. April 1873 dem Plan zustimmten, wurde derselbe später doch wieder zu Gunsten des ersten Projekts verworfen.

Das ganze Bauprojekt war deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es innerhalb der Schul- und Baudeputation Veranlassung gab, den Bau von Schulhäusern grundsätzlichen Erwägungen zu unterziehen, die zur Aufstellung eines „Normalplans für Schulhausbauten"[2]) führten. Die Verwirklichung desselben sieht man noch heute in dem großen Schulgebäude auf der Laak vor Augen. Wenn die im Plane vorgesehenen Einrichtungen durch

1) Stadt-Archiv. Kämmerei-Sachen. Generalia 74.
2) cfr. Anlage Nr. 14.

den Fortschritt der Bautechnik und die Forderungen der Schulhygiene auch längst überholt sind, was in den neuesten städtischen Schulgebäuden deutlich zu Tage tritt, so war der Normalplan doch für jene Zeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung und ist noch heute ein Denkmal für die besondere Fürsorge, die der Oberbürgermeister Selke dem städtischen Schulwesen angedeihen ließ.

In dem ursprünglichen Bauprojekt war manches, was der Normalplan vorschrieb, nicht vorgesehen worden. Deshalb erhöhten sich jetzt die Baukosten für ein großes Schulhaus auf 400000 Mk. Am 1. Oktober 1879 verließen die beiden Altstädtischen und die beiden Laakschen Volksschulen ihre alten Haupt- und Nebenlokale: Altstädtische Pulverstraße 9 und Altstädtische Kirchenstraße 11, Altstädtische Bergstraße 10/11, Oberlaak 17 und Alter Graben 12, und siedelten in das neue, für 32 Klassen eingerichtete Gebäude Oberlaak 12—16 über. Das bisherige Schulhaus Oberlaak 17 nahm die höhere Mädchenschule der Frau Annuske auf und dient diesem Zweck auch heute noch. Weil nach der Belegung des großen Schulgebäudes die Benennung der Schulen nach den Stadtteilen nicht mehr durchweg möglich war, wurden vom 1. Oktober 1879 ab die 13 städtischen Volksschulen nicht mehr nach ihrer Lage benannt, sondern in der auch heute noch üblichen Weise mit fortlaufenden Nummern (für Knaben und Mädchen gesondert) bezeichnet.

Den großen Ausgaben, die der Stadt durch Schulbauten, Lehrerbesoldungen und Schulunterhaltungskosten überhaupt erwuchsen, stand einige Zeit hindurch eine kleine Einnahme an Schulgeld gegenüber. Ursprünglich hatte man bei der Einführung desselben lediglich die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs im Auge. Seit 1858 erhielt jeder Volksschüler, der ganz regelmäßig die Schule besuchte, am Schluß des Monats eine Blechmarke mit der Aufschrift: Frei vom Schulgelde. Wer diese Marke nicht vorzeigen konnte, mußte für jeden Monat 2 Sgr. Schulgeldzuschuß zahlen. Wurde zwangsweise Einziehung nötig, so erhöhte sich der Betrag durch die Unkosten auf 3 Sgr. Am 1. Mai 1866 stellte jedoch die Schuldeputation beim Magistrat den Antrag, in den Armenschulen von jedem Kinde ein Schulgeld von monatlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.[1]) Sie glaubte nämlich vielfach die Erfahrung gemacht zu haben, daß der in den städtischen Armenschulen völlig unentgeltlich erteilte Unterricht nicht in verdientem Maße von allen Beteiligten gewürdigt würde. Der Schulbesuch war unregelmäßig und konnte in vielen Fällen selbst durch Anwendung von Schulstrafen nicht gebessert werden. Andererseits hatte es sich in den Elementarschulen gezeigt, daß der Schulbesuch sich besserte, das Ehrgefühl der Eltern gehoben und in ihnen das Bestreben geweckt wurde, den gebotenen Unterricht auch auszunutzen. Deshalb meinte die Schuldeputation, durch Einziehung eines kleinen Schulgeldes auch eine größere Wertschätzung des Unterrichts in den Armenschulen erzielen zu können. Dabei sollte es aber noch immer

1) Akta des Magistrats ꝛc. Das Elementarschulwesen, sowie die Einrichtung bes. Volksschulen betreffend. Tit. I. Nr. 7. Vol. VIII.

als eine Vergünstigung betrachtet werden, wenn jemand für 2½ Sgr. monatlich den Unterricht erhielt. Deshalb wurde es nach wie vor für notwendig erachtet, bei der Einschulung durch Gutachten der Armenräte festzustellen, ob die betreffenden Eltern nicht die in den Elementarschulen verlangten 10 Sgr. bezahlen könnten. Ohne weiteres sollten nur die Armengeldempfänger frei vom Schulgelde sein und von einer Familie das dritte Kind und die folgenden. Zugleich schlug die Stadtschuldeputation vor, die Bezeichnung Armenschulen fallen zu lassen und dafür den Namen „Elementarschulen zweiter Ordnung" zu wählen. Der Magistrat unterstützte den Antrag mit Rücksicht darauf, daß jährlich 1400 Thlr. einkommen würden, wenn von den 2800 Armenschülern selbst nur die Hälfte monatlich 2½ Sgr. zahlte. Die Armenräte, um ihr Gutachten befragt, erklärten das Schulgeld von 2½ Sgr. für sehr mäßig und die Feststellung der Bedürftigkeit nach den bisherigen Erfahrungen für illusorisch, da bisher noch kein Gesuch um Aufnahme in eine Armenschule zurückgewiesen worden sei. Die Stadtverordneten genehmigten den Antrag, am 25. April 1867 erfolgte die Bestätigung der Königlichen Regierung, und vom 1. August ab wurde das Schulgeld in den Armenschulen, die von da ab den Namen Volksschulen führten, aufgehoben.

Die Änderung in der Benennung der Armenschulen ist zum großen Teil auf die Initiative des Königsberger Lehrervereins zurückzuführen. Der bezügliche Antrag des Vereins vom 8. Januar 1867 enthielt folgende Begründung: 1. Die Armenschulen stehen in den Leistungen nicht hinter den Kirch- und Elementarschulen zurück; der Unterschied zwischen den beiden Kategorien liegt eben nur in der Schulgeldzahlung. 2. Die traurige Firma der Königsberger Volksschulen erregt bei Eltern mit Ehrgefühl Mißfallen; denn sie bedeutet die Bloßstellung der Armut. 3. Wenn die Armenschüler später ins Leben treten, suchen sie zu verheimlichen, daß sie die Armenschule besucht haben; diese Verheimlichung der Armut wirkt demoralisierend. 4. Die Lehrer werden in ihrer Stellung weniger geachtet als andere mit gleicher Vorbildung, in der Meinung, daß ihre Bildung minderwertig sei. 5. Weil sie sich auf die ganze Stadt erstrecken, die zu dem Zweck in Bezirke geteilt ist, würde der Name Bezirksschule am besten passen. Deshalb beantragten sie die Einführung desselben unter Beibehaltung der völligen Freischule. — Da die Schuldeputation die Änderung in der Bezeichnung der Armenschulen schon 1866 ins Auge gefaßt hatte, fielen diese Argumente auf fruchtbaren Boden und waren von Erfolg begleitet. Daß dem zweiten Antrage des Vereins, die Freischule beizubehalten, nicht nachgekommen wurde, erwies sich bald als ein Fehler. Schon am 25. Januar 1870 beantragte Bürgermeister Braun die Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen. Daraufhin wurden genaue Aufstellungen über den finanziellen Effekt dieser Einrichtung gemacht, wobei sich herausstellte, daß der gehoffte Erfolg nicht in vollem Umfange eingetreten war. Der Schulbesuch hatte sich nicht gebessert. Von dem Soll des Schulgeldes wurden nur etwa ⅗ gutwillig an die Lehrer abgeführt, ⅖ desselben mußten an der Hand umfangreicher Restantenlisten von den Steuererhebern eingezogen werden. Das Resultat dieser letzten Maßregel war mit Rücksicht auf den großen Aufwand an Zeit und Geld sehr gering; denn ⅔ von

den zwangsweise einzuziehenden Beträgen mußten im Durchschnitt niedergeschlagen werden.[1])

Aus allen diesen Gründen war der Magistrat, trotzdem ein Ausfall von etwa 2000 Thlr. in Frage kam, nicht gegen die Aufhebung des Schulgeldes, um so weniger, da nach der Verfassung in der öffentlichen Volksschule der Unterricht frei sein soll. Durch Gemeindebeschluß vom 24. April 1870 wurde daraufhin festgesetzt, daß vom 1. Januar 1871 ab das Schulgeld in den Volksschulen wegfallen solle. Als jedoch der Krieg ausbrach, ließ man auf Antrag des Oberbürgermeisters Kieschke den Beschluß schon mit dem 1. September 1870 in Kraft treten und ordnete zugleich die Niederschlagung aller Rückstände an, weil dieselben bei den ungünstigen Erwerbsverhältnissen jener Zeit schwer einzuziehen waren.

Trotz der Einbuße, die der Stadt aus dieser neuen Einrichtung erwuchs, wurde doch fortan dem Bedürfnis nach Einrichtung neuer Klassen in gewohnter Weise Rechnung getragen. Die Folge davon war, daß in einigen Volksschulen die Zahl der Klassen auf fünf bis sechs stieg. Hierdurch entstand ein längerer Konflikt zwischen der Königlichen Regierung und dem Magistrat. Die unmittelbare Ursache davon war 1868 der Antrag des Magistrats, zu genehmigen, daß in der Altstädtischen Mädchen Volksschule eine fünfte Klasse eingerichtet werde. Die Königliche Regierung ersuchte daraufhin am 3. Juli 1868 den Magistrat, sich ausführlich über seine Absichten betreffs

1) Ein genaues Bild von dem finanziellen Effekt giebt folgende Übersicht von den Einnahmen an Schulgeld aus den städtischen Volksschulen für 1869:

| № | Schulen. | Es sollte einkommen | | | Es ist eingekommen und zwar von den Lehrern | | | durch Exekution | | | Ist niedergeschlagen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Altstädt. Knaben-Volksschule | 296 | 7 | 6 | 220 | 7 | 6 | 30 | 5 | — | 45 | 25 | — |
| 2 | Altstädt. Mädchen-Volksschule | 365 | 7 | 6 | 276 | 22 | 6 | 30 | 29 | 6 | 57 | 15 | 6 |
| 3 | Laakesche Knaben-Volksschule | 159 | 12 | 6 | 105 | 25 | — | 19 | 20 | — | 33 | 27 | 6 |
| 4 | Laakesche Mädchen-Volksschule | 154 | 22 | 6 | 116 | 25 | — | 13 | 27 | 6 | 24 | — | — |
| 5 | Altroßgärter Knaben-Volksschule | 154 | — | — | 87 | 25 | — | 24 | 27 | 6 | 41 | 7 | 6 |
| 6 | Altroßgärt. Mädchen-Volksschule | 226 | 20 | — | 93 | 25 | — | 53 | 5 | — | 79 | 20 | — |
| 7 | Sackheimer Knaben-Volksschule | 184 | 15 | — | 82 | 25 | — | 26 | 27 | 6 | 74 | 22 | 6 |
| 8 | Sackheimer Mädchen-Volksschule | 454 | — | — | 184 | 15 | — | 63 | 17 | 6 | 205 | 27 | 6 |
| 9 | Haberberger Knaben-Volksschule | 356 | 10 | — | 219 | 5 | — | 49 | 22 | 6 | 87 | 12 | 6 |
| 10 | Haberberg. Mädchen-Volksschule | 360 | 27 | 6 | 213 | 20 | — | 47 | 22 | 6 | 99 | 15 | — |
| 11 | Tragheimer Knaben-Volksschule | 183 | 7 | 6 | 88 | 15 | — | 28 | — | — | 66 | 22 | 6 |
| 12 | Tragheimer Mädchen-Volksschule | 159 | 20 | — | 85 | 10 | — | 28 | 27 | 6 | 45 | 12 | 6 |
| | Summa für 1869 | 3055 | — | — | 1775 | 10 | — | 417 | 22 | — | 861 | 28 | — |
| | | | | | = 2193 Thlr. 2 Sgr. | | | | | | | | |

1868 sollten eingehen 2585 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
Es gingen ein . . . . 1773 „ 2 „ 6 „
Es wurden niedergeschlagen 782 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

(Akta des Magistrats ꝛc. Das Elementarschulwesen ꝛc., betr. Tit. I, Nr. 7. Vol. VIII.

der Organisation der Volksschulen zu äußern und bemerkte dazu:[1] „Gegenwärtig giebt es Schulen mit 2, andere mit 3, 4 und 5 Klassen, während der amtliche Lehrplan[2] für 4 Klassen berechnet ist. In der Natur dieser Schulen, welche ganz gewöhnliche Elementarschulen sind und sich bei dem zum Teil unregelmäßigen Schulbesuch und den ungünstigen häuslichen Verhältnissen auf das einfachste Maß der Schulkenntnisse beschränken müssen, ist die Notwendigkeit begründet, nicht mehr als 3, höchstens 4 Stufen resp. aufsteigende Klassen einzurichten. Andererseits wird auch darauf bedacht zu nehmen sein, daß durch diese vierklassigen Schulen nicht die Zahl der Hauptlehrer unverhältnismäßig beschränkt wird. Hiernach erscheint es geboten, daß der Magistrat in Gemeinschaft mit der Stadtschuldeputation diese Angelegenheit einer eingehenden Erwägung unterwirft und gewisse normative Gesichtspunkte für die Gliederung und Einrichtung der Volksschulen aufstellt, wodurch diese Schulen die ihrem Zweck und Bedürfnis notwendige einheitliche Entwickelung und Organisation erhalten."

Der Magistrat berichtete darauf am 8. Oktober 1868, daß bei dreiklassigen Schulen die dritte Klasse das für die Klassen III und IV der vierklassigen Schulen vorgeschriebene Pensum in zweijährigem Kursus absolviere, und daß bei fünfklassigen Schulen eine zweckentsprechende Teilung der Klassenpensa eintrete. Eine einheitliche Organisation lasse sich mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur Zeit nicht durchführen, solle aber nach Kräften angestrebt werden. Für vierklassige Schulen ließen sich in der Stadt nicht die nötigen Bezirke schaffen, auch würden bei Einrichtung kleinerer Schulen die Unterhaltungskosten für die Stadt zu groß sein; deshalb werde man dahin streben, überall sechsklassige Schulen einzurichten, die von den Hauptlehrern auch sehr gut übersehen werden könnten. Die Königliche Regierung erklärte jedoch ganz bestimmt, daß sie mit der Einrichtung 5 6stufiger Volksschulen im Prinzip nicht einverstanden sei,[3] weil bei dem schlechten Schulbesuch zu viele Kinder abgingen, ehe sie das Ziel der Schule erreicht hätten, und monierte am 7. Januar 1870 die Einziehung der fünften Klasse in der Altstädtischen Mädchen-Volksschule. Als die Regierung auf wiederholte Vorstellungen endgiltig erklärte, die Einrichtung von Volksschulen mit mehr als vier Klassen hinfort nicht mehr zu genehmigen, auch mit aus dem Grunde, weil die Lehrer bei der Verminderung der Hauptlehrerstellen in ihrem Einkommen geschädigt würden, sah sich der Magistrat genötigt, am 24. Oktober 1870 beim Kultusminister v. Mühler wegen der Einrichtung von sechsklassigen Schulen vorstellig zu werden. Auch von hier aus erhielt er einen ungünstigen Bescheid. Der Minister erklärte sich zwar nicht im Prinzip gegen die sechsklassigen Volksschulen, hielt jedoch die Einrichtung derselben aus den von der Regierung bereits angeführten Gründen für Königsberg nicht angebracht und verlangte am 8. Juni 1871 die Umwandlung der Volksschulen in solche mit vier

1) Akta des Magistrats ꝛc. Das Elementarschulwesen hiesiger Stadt ꝛc. betreffend. Tit. I. Nr. 7. Vol. VIII.

2) S. w. u.

3) Für die Entwickelung der Königsberger Volksschulen war es von großer Bedeutung, daß sich der Konflikt so zuspitzte; denn der Magistrat wurde dadurch in die Notwendigkeit versetzt, das sechsklassige Schulsystem als normale Basis für alle Schulen hinzustellen.

Klassen. Alle weiteren Gegenvorstellungen des Magistrats halfen nichts. Auf Grund des ministeriellen Bescheides erklärte die Königliche Regierung am 15. Februar 1872 kategorisch: „Wir sind nicht in der Lage, unsererseits zu gestatten, daß der Magistrat die eigenmächtig vorgenommene Umwandlung der gedachten Schulen ferner aufrecht erhalte. Da das Reskript vom 8. Juni 1871 über die Ansicht des Herrn Ministers keine Zweifel läßt, so sind wir nicht willens, in der Erledigung der Angelegenheit noch weitere Verzögerung eintreten zu lassen. Binnen zwei Monaten ist ein Verzeichnis darüber einzureichen, wie die Volksschulen durchgehends mit vier Klassen eingerichtet werden sollen, und in welcher Zeit dies geschehen wird. Sollte der Magistrat unserer Anordnung nicht genügend nachkommen, so werden wir eine Exekutivstrafe von 10 Thalern eintreten lassen."[1])

Der Magistrat zog daraufhin aus Berlin, Breslau, Stettin, Danzig und Magdeburg Erkundigungen über die einschlägigen Verhältnisse ein, erhielt günstigen Bescheid und unterbreitete am 13. April 1872 die ganze Angelegenheit unter genauer Darlegung der Verhältnisse dem neuen Kultusminister Dr. Falk, wobei er vor allen Dingen Verwahrung einlegte gegen den Vorwurf, daß er bei der Erweiterung der Schulsysteme über vier Klassen hinaus eigenmächtig vorgegangen sei, da er der Königl. Regierung von jeder Neueinrichtung einer Klasse behufs Bestätigung des anzustellenden Lehrers rechtzeitig Anzeige gemacht habe. Zugleich wies er auf einen Passus des Lehrplans hin, wonach in denjenigen Schulen, welche mehr oder weniger als 4 Klassen hätten, der angegebene Unterrichtsstoff von dem ersten Lehrer nach Verhältnis der Schuljahre angemessen verteilt werden solle, und hob hervor, daß hierin indirekt die Genehmigung zur Einrichtung von mehr als vierklassigen Schulen ausgesprochen sei. Daraufhin ersuchte die Königl. Regierung, der von der Eingabe an den Minister Mitteilung gemacht war, von allen vorhandenen Volksschulen die Zahl der Klassen, die Klassenfrequenz, das Alter der Schüler in den einzelnen Klassen und das Datum anzugeben, an welchem zuerst mehr als vier Klassen eingerichtet worden waren. Der Magistrat kam diesem Ersuchen nach[2]) und führte den Umstand,

1) Akta des Magistrats 2c.: Generalia Nr. 24, Reform des städtischen Schulwesens betreffend; desgleichen für die folgenden Darstellungen bis zur Beilegung des Konflikts.

2) Der Magistrat überreichte folgende

„Nachweisung

der hiesigen Volksschulen nebst Angabe der Zahl der Klassen, der darin befindlichen Kinder und des Alters derselben. Juni 1872."

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Volksschulen und ihrer ersten Lehrer. | Zahl der Klassen | Zahl der Schüler pro Kl. | Summa der Schüler | Alter derselben Jahre | Angabe, wann die resp. V., VI. und VII. Kl. neu eingerichtet sind. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Altstädtische Knaben-Volksschule (König) | I | 55 | | 10—13 | |
| | | II | 57 | | 9—13 | |
| | | III | 68 | | 8—14 | |
| | | IV | 80 | | 6—14 | |
| | | V | 82 | | 6—13 | 1. 10. 1859 |
| | | VI | 87 | | 6—11 | 1860 |
| | | VII | 91 | 520 | 6—12 | 1871 |
| | Latus | | | 520 | | |

daß auf den unteren Klassen so viele überalterte Schüler saßen, auf unregelmäßigen Schulbesuch, Trägheit und zu späte Einschulung, namentlich der von auswärts anziehenden Kinder, zurück. Auf Anregung der Königl. Regierung wurde sodann über die Angelegenheit der Einrichtung sechsklassiger Schulen am 28. November 1872 in einer Konferenz beraten, der von seiten der Regierung Oberpräsident v. Horn, der Regierungs-Vicepräsident von Schmeling, Oberregierungsrat Krossa und die Regierungsräte Burchardi und Bock, von seiten des Magistrats und der Stadtschuldeputation Stadtrat Appelbaum, Superintendent Kahle und Prediger Roquette beiwohnten. Die Beratung verlief resultatlos. Unterdessen waren jedoch die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 erlassen worden, die auch für das Volksschulwesen eine neue, feste Grundlage schufen. An der Hand derselben unterzog der Magistrat die Frage der sechsklassigen

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Volksschulen und ihrer ersten Lehrer. | Zahl der Klassen | Zahl der Schüler pro Kl. | Summa der Schüler | Alter derselben Jahre | Angabe, wann die resp. V., VI. und VII Kl. neu eingerichtet sind. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | | | 520 | | |
| 2 | Altstädtische Mädchen-Volksschule (H. Klein) | I | 75 | | 10—13 | |
| | | II | 92 | | 9—12 | |
| | | III | 92 | | 8—13 | |
| | | IV | 105 | | 7—13 | |
| | | V | 91 | | 7—13 | 1868 |
| | | VI | 86 | | 6—13 | 1869 |
| | | VII | 78 | 619 | 6—10 | 1871 |
| 3 | Laakische Knaben-Volksschule (Langheim) | I | 58 | | 10—13 | |
| | | II | 70 | | 8—13 | |
| | | III | 67 | | 7—12 | |
| | | IV | 70 | 265 | 6—14 | |
| 4 | Laakische Mädchen-Volksschule (Matthias) | I | 37 | | 9—13 | |
| | | II | 81 | | 9—13 | |
| | | III | 73 | | 6—13 | |
| | | IV | 65 | 256 | 6—10 | |
| 5 | Altroßgärter Knaben-Volksschule (Hausmann) | I | 70 | | 9—13 | |
| | | II | 72 | | 8—13 | |
| | | III | 70 | | 8—13 | |
| | | IV | 74 | | 6—13 | |
| | | V | 86 | 372 | 6—13 | 1871 |
| 6 | Altroßgärter Mädchen-Volksschule (Beilschmidt) | I | 78 | | 8—13 | |
| | | II | 78 | | 8—13 | |
| | | III | 78 | | 7—13 | |
| | | IV | 79 | | 7—13 | |
| | | V | 75 | | 8—12 | 1871 |
| | | VI | 144 | 542 | 6—13 | 1872 |
| 7 | Sackheimer Knaben-Volksschule (Tichelmann) | I | 88 | | 10—14 | |
| | | II | 91 | | 9—13 | |
| | | III | 86 | | 8—13 | |
| | | IV | 95 | | 7—13 | |
| | | V | 100 | | 7—11 | 1869 |
| | | VI | 135 | 595 | 6—12 | 1870 |
| | Latus | | | 3169 | | |

Schulen nochmals einer eingehenden Beratung und beschloß, jeder der in den Allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen 3 Stufen (Ober-, Mittel- und Unterstufe) zwei Klassen zuzuweisen, so daß immer gleichalterige und gleichmäßig geförderte Kinder von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden könnten. Dies teilte die Schuldeputation am 11. Dezember 1872 der Königlichen Regierung mit, erhielt die Genehmigung zu der geplanten Einrichtung, und die leidige Prinzipienfrage war damit aus der Welt geschafft.

Durch die einheitliche Organisation der Königsberger Volksschulen wurde auch das innere Schulleben in einheitliche Bahnen gelenkt. Dies that wahrlich not; denn die bisherigen Revisionsberichte[1]) enthielten nicht selten Schilderungen eines buntbewegten Treibens. Es ist allerdings nicht zu ver-

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Volksschulen und ihrer ersten Lehrer. | Zahl der Klassen | Zahl der Schüler pro Kl. | Summa der Schüler | Alter derselben Jahre | Angabe, wann die resp. V., VI. und VII. Kl. neu eingerichtet sind. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | | | 3169 | | |
| 8 | Sackheimer Mädchen-Volksschule (Bienwaldt) | I | 64 | | 10—13 | |
| | | II | 73 | | 9—13 | |
| | | III | 83 | | 8—13 | |
| | | IV | 81 | | 8—13 | |
| | | V | 124 | 415 | 6—12 | 1. 8. 1863 |
| 9 | Haberberger Knaben-Volksschule (Möwing) | I | 82 | | 10—13 | |
| | | II | 80 | | 9—14 | |
| | | III | 80 | | 8—13 | |
| | | IV | 86 | | 7—13 | |
| | | V | 88 | | 6—13 | 1868 |
| | | VI | 100 | | 6—13 | 1870 |
| | | VII | 98 | 614 | 6— 9 | 1871 |
| 10 | Haberberger Mädchen-Volksschule (Dittmar) | I | 62 | | 11—13 | |
| | | II | 78 | | 8—13 | |
| | | III | 80 | | 8—13 | |
| | | IV | 70 | | 8—12 | |
| | | V | 64 | | 7—12 | 1868 |
| | | VI | 64 | | 7—12 | 1870 |
| | | VII | 95 | | 6—11 | 1871 |
| | | VIII | 91 | 604 | 6—11 | 1871 |
| 11 | Tragheimer Knaben-Volksschule (Trunschel) | I | 64 | | 11—14 | |
| | | II | 96 | | 8—13 | |
| | | III | 108 | 268 | 6—13 | |
| 12 | Tragheimer Mädchen-Volksschule (J. Kuessner) | I | 78 | | 9—14 | |
| | | II | 86 | | 8—13 | |
| | | III | 106 | 270 | 6—11 | |
| 13 | Hinter-Tragheimer Volksschule (Preuß) | I | 33 | | 9—13 | |
| | | II | 54 | | 8—13 | |
| | | III | 83 | | 7—12 | |
| | | IV | 81 | 251 | 6— 9 | |
| | | | | 5591 | | |

1) Magistrat ꝛc. Acta specialia. Revision der hiesigen Volksschulen betreffend. Abt. V. Fach 31. Tit. XVI Nr. 4.

kennen, daß die zuständigen Behörden jederzeit eifrig bestrebt gewesen waren, Übelstände aufzudecken und zu beseitigen. Das beweisen die vielen Revisionen. Am 25. Januar 1850 wurde die Stadtschuldeputation ersucht, „sämtliche Armenschulen mit möglichster Genauigkeit revidieren zu lassen" und Anweisung zu geben, dabei „auf die von den Kindern erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, mehr aber noch auf den Sinn für Ordnung, Anstand und Reinlichkeit, der sich in der Schule kundgiebt, und insbesondere darauf, ob die Lehrer durch Zucht, Unterricht und Beispiel Religiosität und Sittlichkeit zu fördern ernstlich bemüht sind, zu achten." Auf Vorstellung der Schuldeputation erklärte sich jedoch die Königl. Regierung damit einverstanden, daß die Revision auf ein Jahr verschoben würde; denn im Herbste 1848 hatte die Cholera stark gewütet und viele Lehrer und Schüler dahingerafft, so daß im Frühjahr 1849 die öffentliche Prüfung ausfallen und dafür im Herbst desselben Jahres eine außerordentliche Revision der Schulen veranlaßt werden mußte. Von 1851 ab fanden alljährlich, seit 1855 sogar halbjährlich durch Mitglieder der Stadtschuldeputation Revisionen statt. Es wurden damit nicht nur Geistliche, sondern u. a. auch Stadtrat Appelbaum und Professor Dr. Rosenkranz beauftragt.

Trotz dieser Revisionen behauptete Regierungsrat Woike, der in der Zeit vom 11. bis 20. Dezember 1856 eine außerordentliche Revision sämtlicher Volksschulen abhielt, in seinem sehr ausführlichen Bericht, daß die Beaufsichtigung der Schulen ungenügend sei. Er schloß dies aus dem Umstande, daß die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854[1]) bisher noch wenig Berücksichtigung gefunden hätten und aus mancherlei Äußerlichkeiten. So sollten laut Verfügung vom 27. Oktober 1836 bei jeder Schule Klassenbücher eingerichtet sein, in welche die Lokalschulinspektoren unmittelbar nach den monatlich abzuhaltenden Revisionen die Dauer der Revision, die Revisionsgegenstände und ein wohlerwogenes Urteil über die Leistungen der Lehrer und Schüler einzutragen hatten. In den meisten Schulen fanden sich jedoch überhaupt keine Klassenbücher vor, in andern waren sie nicht vorschriftsmäßig geführt, so daß sich daraus nicht ersehen ließ, auf welchem Standpunkt die Schulen standen, wann und mit welchem Ergebnis Revisionen stattgefunden hatten; in noch andern Schulen waren die Klassenbücher zwar regelmäßig geführt, doch enthielten sie keine Eintragungen der Ortsschulinspektoren. Die Regierung verlangte sofortige Abstellung dieser Übelstände, erkannte die Revisionen durch Mitglieder der Schuldeputation nicht als vollen Ersatz für die von den Ortsschulinspektoren vorzunehmenden Revisionen an und gab nur, um Überbürdung zu vermeiden, darin nach, daß die Revisionen der Ortsschulinspektoren nicht monatlich einmal oder gar, wie im § 25 des General-Landschulreglements verordnet worden war, monatlich zweimal, sondern nur alle 6, 8 oder 12 Wochen stattzufinden hätten, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen auch für alle Elementar-, Mittel- und Privatschulen in Ausführung zu bringen seien. Dies geschah auch fortan. Außerdem fanden noch hin und wieder außerordentliche Revisionen im Auftrage der Königl. Regierung statt, und im Jahre 1880 ging Oberbürgermeister Selke selbst durch die Schulen, was

1) Siehe weiter unten.

besonders mit Rücksicht auf die Abstellung von Übelständen in der äußeren Einrichtung der Schulen von Wichtigkeit war. Die öffentlichen Prüfungen, nach deren Ausfall man anfangs hauptsächlich den Wert der Schulen bemessen hatte, verloren nach und nach ihre Bedeutung. Deshalb beschloß die Schuldeputation 1855, halbjährlich zwischen Ostern und Pfingsten und zwischen Michaeli und Weihnachten besondere Prüfungen zu veranstalten. Anfangs prüften dabei die Revisoren selbst, und einige erklärten daraufhin ausdrücklich, daß die Resultate erwiesen hätten, den Lehrern sei es nicht nur darum zu thun, bei den öffentlichen Prüfungen zu paradieren, was von mancher Seite behauptet worden war und auch noch heute vielfach behauptet wird.

Wenn trotz der vielen und verschiedenartigen Revisionen im städtischen Volksschulwesen noch mancherlei zu wünschen übrig blieb, so muß dies in andern Übelständen seinen Grund gehabt haben. Als solche bezeichnete Regierungsrat Woike 1857 in seinem Revisionsbericht sehr treffend die Überfüllung der Klassen und den unregelmäßigen Schulbesuch. Der übermäßigen Frequenz ist schon an anderer Stelle gedacht worden. Allerdings stand die Menge der Schüler meistens nur auf dem Papier, in Wirklichkeit sah man bei der großen Schulversäumnis weit weniger Kinder in den Klassen. So sehr dies bei den unzureichenden Klassenräumen als Entlastung angesehen werden konnte, so erwuchs doch daraus für die Lehrer eine unerträgliche Belastung, weil sie bei den einzelnen Schülern ein lückenloses Fortschreiten im Unterricht nicht ermöglichen konnten.

In dem Kampfe gegen die Interesselosigkeit der Eltern und die Gleichgiltigkeit der Schüler wurden mancherlei Mittel angewendet.[1] 1851 erhielten die Lehrer den Auftrag, monatlich ein Verzeichnis derjenigen Kinder einzureichen, die drei Monate hindurch die Schule versäumt hatten. Diese Kinder belegte man dann mit einer Strafe von monatlich 2 Sgr. und hielt sie zwangsweise zur Schule an. Dennoch war die Kontrolle über den Schulbesuch schwer; denn beständig zogen neue Schüler zu, andere gingen während des Sommers ohne Abmeldung aufs Land und konnten selbst mit Hilfe der Polizei nicht ermittelt werden. Nur dadurch konnte es dahin kommen, daß z. B. am 17./18. Juli 1851 bei einer Revision der Tiepoltschen Schule

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Kl. | I | von | 104 | Kindern | 69 | anwesend | waren | und | 35 | fehlten, |
| „ „ | II | „ | 98 | „ | 53 | „ | „ | „ | 45 | „ , |
| „ „ | III | „ | 147 | „ | 85 | „ | „ | „ | 62 | „ , |
| zusammen | | „ | 349 | „ | 207 | „ | „ | „ | 142, | also |

40,7 %, fehlten. Ähnlich war es in andern Schulen. Die eingeführten Schulstrafgelder trugen nichts dazu bei, eine Besserung des Schulbesuchs herbeizuführen. Die Eltern verwendeten ihre Kinder zu nutzbringenden Beschäftigungen und bezahlten von dem dadurch erworbenen Gelde die geringe Schulstrafe. Zu dem gab die Art und Weise, in der die Strafgelder eingezogen wurden, nach der moralischen Seite hin zu mancherlei Bedenken Anlaß. Die Lehrer nahmen

1) Akta des Magistrats ꝛc. Revision der hiesigen Volksschulen betr. Abt. V. Fach 31, Tit. XVI, Nr. 4.

diese Gelder selbst in Empfang, bestritten aus denselben kleinere Ausgaben für die Schule und legten am Jahresschluß Rechnung. Die bestraften Eltern bildeten sich ein, die Lehrer hätten davon einen Nutzen, und es käme nur auf ihren guten Willen an, die Strafgelder zu erlassen, was zu unangenehmen Auftritten führte. Deshalb schlug Pfarrer Heinel vor, die Lehrer von der Einkassierung der Gelder zu befreien und durch schärferes Einschreiten der Polizei eine Besserung des Schulbesuchs herbeizuführen. Hierzu lag umsomehr Grund vor, als die geringen Summen oft nicht beigetrieben werden konnten, eine Erhöhung der Strafsätze also illusorisch war und den städtischen Behörden jede Befugnis zur Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnisstrafen fehlte. Deshalb setzte das Polizeipräsidium 1855 gemäß § 6 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für jeden Einzelfall Schulstrafen fest, die nach Maßgabe der Verhältnisse stiegen und im Unvermögensfalle in Gefängnisstrafe umgewandelt werden konnten. Die Einziehung der Strafgelder erfolgte jedoch anfangs nach einer gar zu gelinden Praxis. Daher kam es, daß Schulrat Woike im Dezember 1856 im ganzen von 3022 Kindern in den Armenschulen nur 2238 anwesend fand; es fehlten also 784 oder 26 %. Die Königliche Regierung sah sich deshalb veranlaßt, am 18. Mai 1857 anzuordnen, daß die Schuldeputation in jedem einzelnen Falle binnen 3 Tagen die Schulstrafe in der Höhe von 4 Pf. bis 5 Sgr. für jeden Tag festsetzen solle, und daß das Polizeipräsidium die Beitreibung binnen weiterer 3 Tage zu bewirken habe.[1] Zugleich gab sie auf, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, in den Armenschulen ein geringes Schulgeld zu erheben, um bei den Eltern das Interesse am Schulunterricht überhaupt mehr anzuregen. Die Erfahrung lehrte später, daß auch dies Mittel fehlschlug.[2]

Nicht immer war die große Schulversäumnis eine Frucht der Interesselosigkeit, des Eigennutzes oder gar des bösen Willens. Ungünstige Zeitverhältnisse, Epidemieen und große Armut der Eltern hatten auch oft ihren Anteil daran. So wütete im Jahre 1871 zunächst eine starke Pockenepidemie, welche den Schulbesuch und die Unterrichtserfolge stark beeinträchtigte. Schon im städtischen Krankenhause allein wurden 779 pockenkranke Personen behandelt. Nach dem Erlöschen der Pockenkrankheit trat die Cholera mit ungewöhnlicher Heftigkeit auf, raffte nach 69 tägiger Dauer 1790 Personen dahin und bewirkte, wie in dem Jahre 1866, eine bedeutende Verschlechterung des Schulbesuchs. Auch der Winter 1869/70 wirkte durch die ungewöhnliche Kälte sehr störend, und die Wintermonate 1880/81 waren für die Stadt im allgemeinen und für die arbeitende Bevölkerung im besonderen eine schwere Zeit. „Der Übergang vom Freihandel zum Schutzzollsystem," der sich in dieser Zeit vollzog, die schlechten Ernten, namentlich in Rußland, die Beendigung der Fortsbauten und der damit verbundenen Ringchaussee bewirkten mit einen gewaltigen Umschlag in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Hunderte von Arbeitern waren ohne genügende Beschäftigung, die Lebensmittelpreise stiegen, und die Not war groß. Viele Kinder hatten nicht

1) Die eingezogenen Schulstrafgelder betrugen z. B.: 1861 = 265 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.; 1863 = 227 Thlr. 21 Sgr.; 1874 = 696 Thlr. 25 Sgr 1 Pf.; 1876/77 2165,34 ℳ.

2) Vgl. S. 523.

die für den Schulbesuch nötigen Kleider und blieben deshalb fort. Als ein Segen mußte es deshalb betrachtet werden, daß 1879 mit reichen Zeichnungen die Volksküche ins Leben gerufen worden war, die neben der Armen-Suppenanstalt, in der an Arme Speise unentgeltlich verabfolgt wurde, Gelegenheit bot, gegen einen geringen Entgelt nahrhaftes Essen zu erhalten.[1])

Um den schädigenden Einfluß, den die ungünstigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf den Schulbesuch ausübten, möglichst abzuschwächen, hatte die Schuldeputation bereits 1867 bei der Königl. Regierung den Antrag gestellt, den Nachmittagsunterricht abzuschaffen. Zur Begründung des Antrages wurde angeführt, daß es trotz aller Bemühungen bis dahin nicht gelungen sei, regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen, daß bei täglich vier Vormittagsstunden nur zwei Unterrichtsstunden wöchentlich auszufallen brauchten, und daß dies jedenfalls durch bessern Schulbesuch reichlich ausgeglichen werden würde, weil den Eltern alsdann die Möglichkeit geboten wäre, ihre Kinder an den schulfreien Nachmittagen für häusliche Verrichtungen und andere kleine Dienste in ihrem Interesse zu verwenden. Die Einrichtung sollte zunächst versuchsweise getroffen werden, und nach einem Jahre wollte man in einem ausführlichen Bericht darlegen, ob nach den gesammelten Erfahrungen der Wegfall des Nachmittagsunterrichts beibehalten werden sollte oder nicht. Die Königl. Regierung lehnte jedoch den Antrag ab. Sie befürchtete, daß die Kinder bei der geplanten Einrichtung dem Müßiggang, Betteln, Umhertreiben, überhaupt der Verwahrlosung preisgegeben würden, weil ihre Eltern sie nicht beaufsichtigen könnten. Auch meinte sie, daß die durch die Regulative festgelegte Unterrichtszeit von wöchentlich 26 Stunden nicht willkürlich gekürzt werden dürfe, und endlich erachtete sie es als der Gesundheit nicht zuträglich, wenn Kinder mit geringen Pausen vier Stunden hinter einander unterrichtet würden.[2]) So blieb denn die Schulverwaltung nach wie vor auf die althergebrachten Zwangsmaßregeln zur Besserung des Schulbesuchs angewiesen. Ein merklich besserer Erfolg trat jedoch erst zu Tage, als am 1. Juli 1879 die gesamte Schulpolizei dem Polizeipräsidium abgenommen und der Stadt übertragen worden war.

Unter dem schädigenden Einfluß der starken Frequenz, des unregelmäßigen Schulbesuchs und der Ungleichmäßigkeit der Schüler hielt es schwer, die Erziehungsarbeit und Unterrichtsweise zweckentsprechend zu gestalten. „Die Lehrer mußten sich mit einer massiven Einwirkung, mit einer Art Abrichtung begnügen und zufrieden sein, wenn die Schüler bei der mit der Einsegnung zusammenfallenden Entlassung mit den notwendigsten Elementarkenntnissen und Fertigkeiten, mit einer gewissen Gewohnheit an Fleiß, Ordnung und mit einer gewissen Empfänglichkeit für kirchliche Eindrücke ausgerüstet waren.“[3]) Bei der schweren Schularbeit wurde häufig das Helfersystem auch jetzt noch mit gewissem Erfolg angewendet. „Auf einen Wink des Lehrers scharten sich die Kinder in ihre Gruppen; die Aufseher und Aufseherinnen,

1) Verwaltungsbericht pro 1880/81.

2) Magistrat ꝛc. Akta: Die Reform des städtischen Schulwesens betr. Tit. I. Nr. 7, Vol. VII.

3) Magistrat ꝛc. Revision der hiesigen Volksschulen betr. Fach 31, Tit. XVI, Nr. 4.

vorher schon der Reihe nach unter den vorgeschrittneren Kindern bezeichnet, nahmen ihre Plätze ein; den nicht unmittelbar vom Lehrer in Angriff genommenen Abteilungen (die Reihe kam aber nach und nach an alle Abteilungen) war ihre Aufgabe für Rechnen, Schreiben ꝛc. genau vorgezeichnet, und nun begann der Unterricht, so gut er von pflichttreuen, wohlvorbereiteten Lehrern unter den gegebenen Umständen erteilt werden konnte.“[1]) Einsichtsvolle Revisoren wußten die Hindernisse der Schularbeit zu schätzen und für die Beurteilung der Leistungen den richtigen Maßstab anzulegen. So stellt Professor Rosenkranz der Lehrerarbeit und Lehrertreue ein glänzendes Zeugnis aus, wenn er schreibt:[2])

„Das Resultat meiner Revision war also, daß diese Schule, (die Sackheimer Armenschule) wie fast alle Armenschulen, unter den schweren Bedingungen ihrer Existenz das, was billig zu fordern ist, auch wirklich leistet, und daß sie besseres leisten würde, wenn eben nicht die Armut wäre.“ Pfarrer Heinel urteilt in einem Revisionsbericht über die Altstädtische Armenschule: „Ein Schlag mit dem Szepter auf den Tisch war ausreichend, 160 Kinder zum tiefsten Schweigen und zur ehrerbietigsten Aufmerksamkeit zu bringen. Die Kinder sind an Gehorsam, Ordnung, Anständigkeit und sittliches Verhalten höchst zweckmäßig gewöhnt; denn die Lehrer leuchteten ihnen mit diesen Tugenden voran.“

Durch die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 sollte der Volksschulunterricht ein ganz anderes Gepräge erhalten. In welchem Geiste sie gehalten waren, lehrt folgender Passus: „Für die innere und geistige Thätigkeit der Schule ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Erziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen. Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Überflüssige, Irreführende auszuscheiden, um an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Wert einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als notwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern aus dem Volke wahrhaft frommend und ausführbar erprobt worden ist. Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, an welcher sie ihre größte Ausbreitung und ihre Umgestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesamte Leben des Zeitalters an eine Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nötig und wirklich geworden, so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintreten. Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung des Geistesvermögens an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos und schädlich erwiesen.“[3])

1) Bericht des Pf. Gregor über die Haberberger Armenschule von 1851. Magistrat ꝛc. Akta: Revision ꝛc. a. a. O.

2) Wie vorh. Bericht über die Revision von 1856.

3) Um die Regulative entbrannte bald nach ihrem Erscheinen ein harter Kampf in der pädagogischen Welt und im Abgeordnetenhause. Dennoch blieben sie bis zum 15. Oktober 1872 in Kraft.

In den Königsberger Armenschulen war bisher für die Auswahl der Lehrpensa noch immer der von der Schuldeputation am 2. November 1829 herausgegebene Lehrplan als maßgebend betrachtet worden. Bei der verschiedenartigen Organisation dieser Schulen konnte jedoch an eine einheitliche Regulierung des Unterrichtsbetriebes nicht gedacht werden. Jede Schule hatte vielmehr nach Maßgabe ihrer Klassenzahl einen besonderen Stoffplan. Bezüglich des Religionsunterrichts bestand eine Verfügung der Schuldeputation vom 6. März 1837, wonach in sämtlichen Klassen aller Armenschulen von Advent bis Trinitatis biblische Geschichten des neuen Testaments, von Trinitatis bis Advent solche des alten Testaments behandelt werden sollten. Man wollte dadurch vermeiden, daß Kinder, die von den unteren Klassen abgingen, entweder von dem alten oder dem neuen Testament nichts wüßten, und zugleich bewirken, daß die in den untern Klassen etwa entstandenen Lücken in den oberen Klassen wieder ausgefüllt werden könnten. Am 8. Dezember 1851 hatte die Königliche Regierung eine Sammlung von 64 Kirchenliedern, welche von dem Provinzial-Schulkollegium im Einverständnis mit dem Konsistorium und den Regierungen der Provinz zusammengestellt worden war, zum allgemeinen Gebrauch bestimmt und die Schulinspektoren beauftragt, dafür zu sorgen, daß aus derselben 30—40 Lieder nach Text und Melodie der Schuljugend zum Eigentum gemacht würden. Die Lehrer waren gehalten, das Verzeichnis der ausgewählten Lieder dem Klassenbuch vorzuheften. In einigen Armenschulen fanden jedoch diese Bestimmungen keine Beachtung. Die Lehrer hatten aus den gebräuchlichen Gesangbüchern willkürliche Auswahl getroffen, und die Schüler waren deshalb hie und da gerade mit den wichtigsten der vorgeschriebenen Lieder nicht vertraut, was von den Revisoren, besonders vom Regierungsrat Woike, sehr übel vermerkt wurde.

Die wiederholten Revisionen trugen wesentlich zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten im innern Schulbetriebe bei, gaben aber auch zugleich Anregung zur Weckung und Stärkung des kirchlichen Sinnes in der Schuljugend. Allerdings ging man dabei mitunter weit über das Ziel hinaus. So bedauerte Prediger Voigdt 1851, daß die Schüler der Armenschulen nicht von ihren Lehrern geschlossen zum Gottesdienst geführt wurden, wie es mit den Zöglingen der Erziehungsanstalt in der Königstraße geschah. Daraufhin forderte die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des General-Landschulreglements die Schuldeputation auf, sich über diesen Punkt zu äußern und zugleich über die kirchliche Haltung der Lehrer zu berichten. Es stellte sich jedoch bei weiteren Untersuchungen in dieser Angelegenheit heraus, daß die sogenannten Schulpredigten, die früher mit Rücksicht auf das General Landschulreglement gehalten worden waren, hätten ausfallen müssen, weil sich die Zahl der Schüler für die Kirchen als zu groß erwies. Außerdem hielten sich die Eltern der Volksschüler nicht zu dem zugehörigen Kirchensprengel, sondern besuchten diejenigen Kirchen, in denen sie getauft oder getraut waren, und nahmen dann ihre Kinder mit. Auch umfaßte ein Schulbezirk mitunter 2—3 Kirchensprengel, so daß die Zugehörigkeit der Schule zu einer Kirche nicht festgestellt werden konnte. Endlich wies der Magistrat darauf hin, daß den meisten Armenschülern während des Winters die notwendigen warmen Kleider fehlten, um die ungeheizten Kirchen

besuchen zu können. Den Lehrern wurde in kirchlicher Beziehung das beste Zeugnis ausgestellt; von der Führung der Armenschüler zum Kirchenbesuch mußte indessen aus den vorerwähnten Gründen Abstand genommen werden.

Um die Regulative möglichst intensiv zur Ausführung zu bringen, bestimmte die Königliche Regierung am 21. November 1854, daß die Schulinspektoren mit den ihnen unterstellten Lehrern Besprechungen über dieselben abhalten sollten. Laut Ministerialerlaß vom 15. September 1855 sollten die Regulative mit dem 1. Oktober 1855 in Kraft treten. In Königsberg wurde jedoch hierauf nicht geachtet. Die bezüglichen Konferenzen der Schulinspektoren und Lehrer fanden nicht statt. Regierungsrat Woike stellte bei seiner Revision im Jahre 1856 fest, daß die meisten Lehrer mit dem Inhalt der Regulative noch nicht vertraut waren. Die Königliche Regierung ordnete deshalb infolge seines Berichts an, daß jeder Klasse der städtischen Armen- und Elementarschulen ein Exemplar der Regulative als Eigentum zu überweisen sei, und daß binnen 8 Wochen angezeigt werde, was die Schuldeputation im Einverständnis mit den Superintendenten Kahle und Sondermann behufs Durchführung der Regulative veranlaßt habe. Um zu bewirken, daß die Schuldeputation in keinem Falle ohne Kenntnis der allgemeinen Anordnungen bliebe, wurden derselben von 1857 ab sämtliche das Schulwesen betreffende Verfügungen allgemeinen Inhalts zugestellt. Zugleich ordnete die Regierung aber am 18. Mai 1857 auf Grund des § 2 der Instruktion für die Stadtschuldeputationen vom 9. September 1811 an, daß die beiden Superintendenten ein für alle mal zu den Sitzungen der Schuldeputation eingeladen werden sollten, damit sie über die ihnen etwa besonders zugegangenen Verfügungen Vortrag halten und andererseits Mitteilungen über städtische Schulangelegenheiten entgegennehmen könnten.[1])

Trotz aller dieser Anordnungen fanden jedoch die Regulative auf die Königsberger Armenschulen niemals in vollem Umfange Anwendung. Mit war daran wohl der Umstand schuld, daß die den Regulativen zu Grunde liegende Tendenz, den Unterricht in den Realien möglichst zu beschränken und dafür den Religionsunterricht thunlichst zur Geltung zu bringen, hie und da zu Übereifer Veranlassung gegeben hatte, so daß sich die Königliche Regierung genötigt sah, auf Grund eines Ministerialreskripts vom 11. November 1859 darauf hinzuweisen, daß die Zahl von 30 Kirchenliedern und 180 Sprüchen bei der Auswahl des religiösen Memorierstoffes nicht überschritten werden dürfe.

Die Zeitverhältnisse drängten indessen auch in Königsberg zur einheitlichen Regulierung der Lehrpensa. Dieselbe erfolgte 1867 durch Einführung eines neuen Lehrplans,[2]) den Superintendent Kahle nach Anhörung der ersten Lehrer entworfen hatte. Dieser Plan war für vier aufsteigende Klassen berechnet. Wenn eine Schule mehr oder weniger als vier Klassen hatte, so sollte es dem ersten Lehrer überlassen bleiben, die angegebenen Stoffe nach Verhältnis der

---

1) Magistrat ꝛc. Akta: Die Revisionen ꝛc. betr.

2) Magistrat ꝛc. Akta: Die Lehrpläne für die hiesigen Elementar- und Volksschulen betreffend Abt. V. Tit. V. Fach 13 Nr. 4 Vol. 1 u. 2 sind auch für die weiteren Vorgänge bezüglich des Lehrplans benutzt.

Schuljahre angemessen zu verteilen. Den einzelnen Lehrfächern fiel folgende Stundenzahl zu:

| Fächer | Klassen I 3 Jahre | II 2 Jahre | III 1 Jahr | IV 1 Jahr |
|---|---|---|---|---|
| Religion | 6 | 6 | 5 | 5 |
| Lesen | 3 | 5 | — | — |
| Schreiben | 2 | 3 | 14 | 14 |
| Deutsch | 3 | 3 | | |
| Rechnen | 4 | 5 | 5 | 5 |
| Geschichte und Geographie | 3 | 2 | — | — |
| Naturkunde | 2 | — | — | — |
| Gesang | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Formenlehre | 1 | | | |
| Summa | 26 | 26 | 26 | 26 |

Dazu kamen noch für die Mädchen der drei oberen Klassen je vier Stunden Handarbeitsunterricht.[1])

1) 1849 gestaltete sich die Stundenverteilung z. B. bei der Altstädtischen Armenschule wie folgt:

| | Klasse I | Klasse II | Klasse III | Klasse IV |
|---|---|---|---|---|
| | durchweg gemischte Geschlechter | | | |
| Religion | 3 | 2 | 2 | — |
| Biblische Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Lesen | 4 | 7 | 10 | 10 |
| Deutsch | 3 | 4 | — | — |
| Denk- und Sprechübung | — | — | 2 | 5 |
| Rechnen | 4 | 5 | 6 | 5 |
| Schreiben | 4 | 4 | 2 | 2 |
| Gesang | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Geschichte | 1 | — | — | — |
| Geographie | 1 | — | — | — |
| Naturkunde | 2 | — | — | — |
| Handarbeit (Mädchen) | 6 | 6 | 4 | — |
| | 32 | 32 | 30 | 26 |

1873 trat folgende Verteilung in Kraft:

| | Oberstufe. | Mittelstufe. | Unterstufe. |
|---|---|---|---|
| Religion | 4 | 4 | 4 |
| Lesen | 4 | 4 | 12 |
| Deutsche Sprachlehre | 2 | | |
| Schönschreiben | 2 | 2 | |
| Rechnen | 4 | 4 | 4 |
| Gesang | 2 | 2 | 2 |
| Geschichte und Geographie | 4 | 4 | — |
| Naturkunde | 2 (4) | 2 | — |
| Raumlehre für Knaben | 2 | — | — |
| Zeichnen für Knaben und Mädchen | 2 | 2 | — |
| Turnen für Knaben | 2 | 2 | — |
| Handarbeit für Mädchen | 4 | 4 | — |

Bei genauer Prüfung traten an dem Lehrplan verschiedene Mängel zu Tage. Das Pensum der zweiten Klasse war zweijährig, das der ersten Klasse dreijährig. Da nun die meisten Kinder erfahrungsmäßig schon nach der ersten Klasse versetzt wurden, wenn sie ein Jahr in Klasse II gesessen hatten, so blieb für die erste Klasse nicht nur ihr reichlich bemessenes Pensum zu bewältigen, sondern sie bekam auch noch die Hälfte des Pensums der Klasse II übermittelt. Der religiöse Memorierstoff war überhaupt zu groß. Die Königliche Regierung hatte am 16. April 1860 angeordnet, daß in allen ihr unterstellten Schulen 150 Bibelsprüche und 24 Kirchenlieder auswendig gelernt werden sollten. Der Lehrplan schrieb zwar nur 90 Sprüche vor, so daß das Pensum gering zu sein schien; aber die fehlenden Sprüche wurden mehr als reichlich ersetzt durch die zu lernenden Episteln und andere umfangreiche Bibelstellen, wie Jes. 53, 1. Kor. 13, Ps. 34. 51. 90 und 103. Dazu schrieb der Lehrplan 30 Kirchenlieder vor, also sechs mehr, als gefordert wurden. Unter diesen Umständen traten die Realien naturgemäß zurück, mehr, als dies für die damaligen Zeitverhältnisse zweckmäßig war.

Der neue Plan wurde eingeführt, ohne daß die Königliche Regierung dieserhalb angefragt worden war. Bei der allgemeinen Revision der Königsberger Elementarschulen fand der Vertreter der Regierung dies noch in demselben Jahre heraus und veranlaßte, daß der neue Lehrplan nebst der ebenfalls ohne Bestätigung in Kraft getretenen Instruktion für die Haupt- und Klassenlehrer vom 9. April 1866 nachträglich eingereicht werden mußte. Die Bestätigung erfolgte in beiden Fällen am 4. Februar 1868, obgleich der Lehrplan als „nicht strenge nach den Regulativen ausgearbeitet" bezeichnet wurde. Nach drei Jahren sollte auf Grund der gesammelten Erfahrungen Bericht darüber erstattet werden, wie sich Lehrplan und Instruktion bewährt hätten.[1])

Trotz besonderer Erinnerung seitens der Königlichen Regierung konnte jedoch 1871 ein endgiltiges Urteil über den Wert des Lehrplans nicht abgegeben werden. Cholera, Pocken, Aufhebung der Schulversäumnisstrafen bis Mitte Oktober 1871, öfterer Wechsel der Lehrer, Abordnung der Lehrer nach andern Schulen zur Vertretung während des Krieges, Krankheit der Lehrer und Lehrerinnen und ähnliche Folgen der Zeitverhältnisse beeinträchtigten die Unterrichtserfolge und erschwerten den Überblick über den Wert des Lehrplans. Dazu kam, daß die Entscheidung über die Klassenzahl in den Schulen noch nicht getroffen war. Deshalb wurde von der Königlichen Regierung eine weitere Frist bis zum 1. Januar 1872 bewilligt. Auch nach Ablauf derselben sah die Schuldeputation mit Rücksicht auf die zu erwartenden Vorschriften von weiteren Erwägungen einstweilen ab.

Am 15. Oktober 1872 erschienen die „Allgemeinen Bestimmungen", die für die Aufstellung des Lehrplans einen festen Halt boten. Die Schulinspektoren wurden angewiesen, dieselben für die nichtstädtischen Schulen zu beschaffen, binnen vier Wochen Lehrpläne auszuarbeiten und mit denselben zugleich ein Verzeichnis der bereits vorhandenen, sowie der neu zu beschaffenden Lehr- und Lernmittel,

1) Magistrat ꝛc. Akta: Das Elementarschulwesen ꝛc. betr. Tit. I, Nr. 7, Vol. VII.

der eingeführten Fibeln und Lesebücher und einen Bericht über die Ausstattung der Lehrzimmer einzusenden. Bezüglich der städtischen Elementar- und Volksschulen that die Schuldeputation dieselben Schritte. Unterdessen hatte die Königliche Regierung sämtlichen Leitern der Volksschulen aufgegeben, den Stoff des Lehrplans von 1867 nach Maßgabe der Klassenzahl der einzelnen Schulen zu verteilen, so daß die verschiedenen Schulen auf gemeinsamer Grundlage einen verschiedenen Lehrplan bekamen. Die Hauptlehrer stellten daraufhin den Antrag, die Schuldeputation wolle genehmigen, „1. daß die bei der Verminderung der Stundenzahl in den Unterklassen wegfallenden Stunden den Hauptlehrern zu gute kommen, weil ihnen bei der vollen Stundenzahl nicht genug Zeit übrig bliebe, ihren Pflichten als Leiter der Schulen nachzukommen; 2. daß der Handarbeits- und Turnunterricht in den beiden unteren Klassen weg bleibe und die für diesen Unterricht bestimmten zwei Stunden in denjenigen Schulen, deren Unterklassen überfüllt sind, dem Lese- und Rechenunterricht zugeteilt werden; 3. daß in allen Elementar- und Volksschulen der Stadt dieselben Lehrmittel zur Anwendung kommen."

Diese Anträge fanden Berücksichtigung in dem neuen Lehrplan, den Superintendent Rahle am 22. März 1873 der Stadt-Schuldeputation überreichte. Dieser Plan war zunächst von den Lokalschulinspektoren unter Zuziehung des Seminardirektors Dembowski und des Predigers Roquette, sodann von den ersten Lehrern der Volksschulen durchberaten und genehmigt worden und fand deshalb um so leichter Anerkennung bei der Stadt-Schuldeputation. Superintendent Rahle hob hervor, daß die Bestätigung der Regierung nicht nötig sei; denn „wenn die Regierung den Kreis-Schulinspektoren die Befugnis erteilt hat, den neuen Lehrplan zu bestätigen, so dürfte der Schuldeputation mindestens dasselbe Recht einzuräumen sein." Der Lehrplan wurde nun ohne weiteres gedruckt und in den verschiedenen Schulen in der nötigen Anzahl von Exemplaren verteilt. Er führte den Titel: „Lehrplan für sämtliche Volksschulen Königsbergs; auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 herausgegeben von der Stadt-Schuldeputation." Zur näheren Orientierung über die Verteilung des Unterrichtsstoffes diente folgende Vorbemerkung: „Jede Volksschule zerfällt in drei Stufen, eine Ober-, eine Mittel- und eine Unterstufe. Jede der drei Stufen darf in eine Ober- und eine Unterklasse geteilt werden. Die Zahl von sechs einander übergeordneten Klassen darf nicht überschritten werden; wo die Schülerzahl eine weitere Teilung erfordert, müssen nebengeordnete Klassen eingerichtet werden." Nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen waren der Oberstufe 30, der Mittelstufe 28 und der Unterstufe 22 Stunden wöchentlich zugewiesen. Weil die einzelnen Schulen jedoch eine verschiedene Anzahl von Klassen hatten, teils weniger, teils mehr als die vorgesehene Normalzahl von 6, so erhielten die Schulinspektoren den Auftrag, festzustellen und anzuzeigen, welche Klassen jeder der drei Stufen angehören sollten, welche Klassen einander koordiniert oder subordiniert sein sollten, und wie sich die vorgeschriebene Stundenzahl auf die vorhandenen Lehrkräfte verteilte.

Dem neuen Lehrplan erwuchs bald nach seinem Erscheinen ein entschiedener Gegner im Königsberger Lehrerverein. Derselbe hob am 9. Februar 1874

mehrere Mängel des Planes hervor und behauptete vor allem, der Religionsunterricht sei dermaßen in den Vordergrund gestellt, daß zur Bewältigung des Stoffes die vorgeschriebene Zeit nicht ausreiche, es sei denn, daß andere Lehrgegenstände dadurch beeinträchtigt würden; überdies gingen die Forderungen betreffs des Religionsunterrichts sowohl im einzelnen als auch im allgemeinen weit über das Ziel der Allgemeinen Bestimmungen hinaus. Deshalb beantragte der Verein, unter Zuziehung der Gesamtheit der Lehrer oder mindestens der Fachlehrer, einen neuen Plan zu entwerfen. Die Schuldeputation ging darauf ein und stellte durch Verfügung vom 14. März 1874 dem Lehrerverein anheim, einen Plan auszuarbeiten und denselben mit Angabe der alle Änderungen betreffenden Motive einzureichen. Dies geschah. Der Entwurf unterschied sich in wesentlichen Punkten von dem eingeführten Plane. Die Zahl der biblischen Geschichten war von 85 auf 60 herabgesetzt. Statt der nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen 20 Kirchenlieder waren nur 18 vorgesehen. Die für den deutschen Unterricht vorgesehene Stundenzahl sollte um eine vermindert werden, zu Gunsten des Naturunterrichts, für welchen man eine Erweiterung des Pensums vorschlug. Für den Gesangunterricht hatte man im Gegensatz zu den Allgemeinen Bestimmungen nur eine Stunde wöchentlich angesetzt. Ein entschiedener Vorteil gegenüber dem eingeführten Plane lag in der genauen Verteilung der Pensa für den Geschichtsunterricht und in der Auswahl der Volkslieder.

Auf Antrag des Referenten, Superintendenten Kahle, fand der Entwurf des Lehrervereins nicht die Zustimmung der Schuldeputation. Mancherlei Nebenumstände trugen mit dazu bei. In den beiden Plänen war gewissermaßen der Gegensatz verkörpert, der um jene Zeit zwischen Haupt- und Klassenlehrern bestand. An dem neuen Entwurf hatten deshalb nur zwei Hauptlehrer mitgearbeitet, und von diesen hatte einer (Möwing) gegen denselben ausdrücklich protestiert. In dem Anschreiben, das der Lehrerverein bei der Einreichung seines Entwurfs einsandte, wurde der von der Schuldeputation herausgegebene Plan als unpädagogisch und nicht sachgemäß bezeichnet. Deshalb stieß der neue Entwurf bei derselben auf ein gewisses Vorurteil. Dazu kam, daß die Königl. Regierung[1]) am 23. September 1873 verfügte: „Der Lehrplan für sämtliche Volksschulen Königsbergs entspricht im allgemeinen den Bestimmungen über die Einrichtung der Volksschulen vom 15. Oktober 1872, nur werden bei seiner Einführung in den einzelnen Schulen die bezüglichen Lehrfächer (mit Ausschluß der Religion) aufgestellten generellen Vorschriften durchaus zu spezialisieren sein, um jeder Willkür betreffs der Auswahl des Unterrichtsstoffes und der Lehrfächer vorzubeugen." Dieser Forderung genügte die Stadt Schuldeputation, indem sie zu dem eingeführten Plane einen Nachtrag aufstellte, in dem die Pensa für Geschichte und Geographie spezialisiert und die ausgewählten Volkslieder verzeichnet waren. Dieser Nachtrag wurde gedruckt und am 23. Juni 1876 an die einzelnen Schulen verteilt. Hiermit war die Lehrplanfrage erledigt und ruhte auch bis in den Anfang der achtziger Jahre.

1) Nachträglich hatte man sich doch entschlossen, die Genehmigung zur Einführung des von der Schuldeputation entworfenen Planes einzuholen.

Durch die allmähliche Vergrößerung der Schulsysteme und die zweckentsprechende Ausgestaltung des Lehrplans war auch nach und nach das Interesse beim Unterricht vielgestaltiger geworden. Diesem Umstande suchte die Schuldeputation durch angemessene Berücksichtigung des Fachunterrichts Rechnung zu tragen.[1]) Am 10. November 1853 erließ sie eine bezügliche Anweisung an die ersten Lehrer, hob hervor, daß das Interesse der Schüler und Lehrer in gleichem Maße abnehmen müsse, wenn sich ein Lehrer ausschließlich mit einer Klasse oder mit einem Unterrichtsgegenstande beschäftige, und forderte Bericht darüber, wie sich durch Wechsel von Klassen- und Fachunterricht ein erhöhtes Interesse beim Unterricht erzielen ließe. Alle Hauptlehrer erachteten es für notwendig, daß die Hauptfächer in der Hand des Klassenlehrers blieben, einige, besonders Hiller und Wichert, traten sogar für Beibehaltung des Klassenunterrichts ein unter folgender Begründung: Die Schülerzahl ist so groß, daß ein Fachlehrer, durch alle Klassen gehend, nicht einmal die Namen seiner Schüler kennen lernen, noch viel weniger ihre Eigentümlichkeiten erfassen und demgemäß erziehlich auf sie einwirken kann. Dies ist allein beim Klassenunterricht möglich, alsdann kann auch der Klassenlehrer allein verantwortlich gemacht werden für alles, was in seiner Klasse vorgeht; die Kinder gewinnen an ihm einen festen Halt, und die Schule wird mehr Erziehungsanstalt, als dies beim Fachunterricht möglich ist. Daraufhin erhielten die Hauptlehrer für die Anwendung des Klassen- oder Fachunterrichts freien Spielraum. Nach und nach brach sich jedoch der Fachunterricht mehr Bahn; zum Teil wurde er sogar zur Notwendigkeit, als im Jahre 1873 eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl für die Hauptlehrer und eine ungleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf der Ober-, Mittel- und Unterstufe nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen eintrat.

Infolge der Einführung des Fachunterrichts bildeten sich auch nach und nach an einzelnen Schulen tüchtige Fachlehrer heraus. Die Behörde unterstützte ihr Streben dadurch, daß sie nach Maßgabe der Klassenzahl laufende Mittel zur Beschaffung guter Lehrmittel gewährte oder auch hie und da in methodischer Beziehung eingriff. So hatte man von jeher die Praxis befolgt, daß bei den öffentlichen Prüfungen nicht sämtliche schriftliche Arbeiten ausgelegt wurden, die von den Kindern im Laufe des Schuljahres gefertigt waren, sondern nur sogenannte Probeschriften, die den Vertretern der Behörden eine bequeme Beurteilung der Leistungen ermöglichen sollten. Um jedoch einen vergleichenden Überblick über die Erfolge des Schreibunterrichts in den Armenschulen zu gewinnen, forderte die Schuldeputation 1850 die Probeschriften von allen Schulen ein und prüfte sie. Dabei stellte sich heraus, daß an einigen Schulen, besonders in der Altstadt und auf dem Haberberg, recht Anerkennenswertes geleistet wurde, während an andern Stellen viel zu wünschen übrig blieb. Um die Schreiblehrer mehr anzuspornen, wurde daraufhin festgesetzt, daß auf das Titelblatt der Schreibehefte jedesmal der Name desjenigen Lehrers gesetzt werden sollte, der den Schreibunterricht während des laufenden Jahres erteilte. Außerdem legte man seit Michaeli 1850 mehr Gewicht auf das Schreiben mit Tinte, weil die

1) Magistrat ꝛc. Akta: die Reform ꝛc. Vol. VII.

Schuldeputation zu der Erkenntnis gekommen war, daß das Schreiben auf der Schiefertafel in der Mittel- und Oberstufe nicht genügenden Ersatz für das Heftschreiben bieten könne. Ganz arme Kinder erhielten die nötigen Schreibehefte aus städtischen Mitteln.

Behufs Erzielung einer gewissen Einheitlichkeit in der Methode der einzelnen Lehrfächer und Fortbildung der Lehrer im Amte erachtete man es für zweckmäßig, daß die Schulinspektoren in jedem Monat mit den Lehrern ihres Aufsichtskreises eine Konferenz abhalten sollten. Dies geschah jedoch nicht regelmäßig, in vielen Fällen gar nicht. Deshalb ordnete die Königl. Regierung am 18. Mai 1857 an, daß über die Konferenzen ein Protokoll geführt werden sollte, von dem die Kreis-Schulinspektoren jährlich Kenntnis zu nehmen hätten. Diese Einrichtung fiel jedoch fort, als die Schulsysteme größer wurden und die einzelnen Kollegien regelmäßige Konferenz abhielten, zu denen die Schulinspektoren auf Wunsch Zutritt hatten. Um den Lehrern einen Einblick in die Schulverhältnisse anderer Städte und einen fruchtbringenden Gedankenaustausch über Schulangelegenheiten hüben und drüben zu ermöglichen, traf man 1865 die segensreiche Einrichtung, daß drei Lehrer je 150 Mark als Reiseunterstützung zum Besuch der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung in Leipzig erhielten. Diese Beihilfe wurde fortan jährlich bis 1886[1]) gewährt. Die betreffenden Lehrer besuchten die Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlungen und die Lehrertage, die in jener Zeit Jahr um Jahr abwechselnd stattfanden, erstatteten nach ihrer Rückkehr Bericht und verwerteten ihre Reiseeindrücke beim Unterricht.

Auch zur weiteren Ausbildung in wissenschaftlicher Beziehung gab die Stadt den Lehrern Gelegenheit, indem sie 1874 auf Anregung des Stadtverordneten Dr. Krosta (jetzt Stadtschulrat in Stettin) mit einer jährlichen Beihilfe von 900 Mk. die „Fortbildungsanstalt für Lehrer" ins Leben rief und für den Zweck die nötigen Räumlichkeiten in der Löbenichtschen Mittelschule hergab. Dort wurden vom 1. Oktober 1875 ab in zwei Fächern wöchentlich je zwei Vorlesungen gehalten, die direkt den Zweck verfolgten, auf das Mittelschullehrerexamen nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vorzubereiten. Die Ergebnisse waren so günstig, daß die Anstalt im Jahre 1881 die Berechtigung zur Abhaltung einer Abschlußprüfung erhielt. Auf Grund der dabei erworbenen Zeugnisse wurden die Lehrer bei der Prüfung vor der Königlichen Kommission in den betreffenden Fächern dispensiert. Anfangs erstreckten sich die Vorlesungen abwechselnd auf Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Physik und Chemie; später schied man die fremden Sprachen aus. In der Lehrerschaft fand die Fortbildungsanstalt eine sehr geteilte Aufnahme. Die jüngeren Lehrer benutzten mit Freuden die Gelegenheit zu ihrer Fortbildung, um so mehr, als im Jahre 1876 der Beschluß gefaßt worden war, die Hauptlehrerstellen nur mit solchen Kandidaten zu besetzen, die das Mittelschullehrerexamen gemacht hatten; die älteren dagegen verhielten sich — mit wenigen Ausnahmen —

1) Später kam die Einrichtung wieder in Aufnahme; denn 1891 wurde ein Rektor nach Berlin deputiert, und 1898 erhielten ein Rektor und zwei Lehrer je 100 Mark Beihilfe zum Besuch der deutschen Lehrerversammlung in Breslau. Außerdem wurden die Versammlungen regelmäßig vom Stadtschulrat Dr. Tribukait besucht.

durchaus ablehnend. Nach und nach entbrannte zwischen beiden Parteien ein offener Kampf, der in Lehrerversammlungen und pädagogischen Blättern zum Austrag gebracht wurde, auf die Entschließungen der Behörden indessen ohne Einfluß blieb.[1])

Die vortreffliche Gelegenheit zur Fortbildung zog viele Lehrer nach der Stadt, so daß bei eintretenden Vakanzen und Neueinrichtung von Stellen unter zahlreichen Bewerbern eine Auswahl getroffen werden konnte. Es würde zu weit führen, den Wechsel im gesamten Lehrerpersonal der städtischen Armenschulen hier zu berücksichtigen, deshalb möge ein Hinweis auf die Besetzung der vakanten Hauptlehrerstellen genügen. 1862 starb der Rektor Hiller von der Zimmermannschen Stiftsschule. Derselbe hatte zugleich die Leitung der Haberberger Armenschule gehabt, obgleich er nur in einigen Stunden Religionsunterricht an der Anstalt erteilte. Nach seinem Tode erhielt die Haberberger Armenschule in dem Hauptlehrer Möwing ihren eigenen Leiter. Als am 16. Juni 1865 Hauptlehrer Radtke von der Sackheimer Armenschule für Mädchen gestorben war, wurde Lehrer Bienwaldt zu seinem Nachfolger ernannt. An der Altstädtischen Armenschule für Knaben trat am 1. Oktober 1865 durch die Pensionierung des Hauptlehrers Wichert eine Vakanz ein; Lehrer König bekleidete fortan diese Stelle. Am 1. Januar 1868 wurde Lehrer Matthias zum Hauptlehrer der Volksschule für Mädchen auf der Laak befördert, und mit der Leitung der Tragheimer Mädchen-Volksschule, die am 1. Oktober 1868 bei der Trennung der Geschlechter von der Mutteranstalt abgezweigt wurde, betrauten die Behörden den Lehrer H. Frischbier, der daselbst bis zum 1. April 1872 verblieb und sodann die Leitung der Altstädtischen Mädchenschule übernahm. Zum Leiter der neugegründeten Schule auf dem Hintertragheim wurde am 1. Juli 1872 der Lehrer Preuß bestimmt; derselbe starb jedoch schon am 29. November 1874 plötzlich; am 1. Januar 1875 rückte Otto Herrmann in seine Stelle ein. Die Altstädtische Mädchen-Volksschule erhielt am 1. April 1877 in E. Schimmelpfennig einen neuen Leiter. Am 1. Januar 1879 erfolgte die Pensionierung des Hauptlehrers Bienwaldt von der Sackheimer Mädchen-Volksschule; sein Nachfolger wurde der Mittelschullehrer J. Häseler am 1. April 1879. Um dieselbe Zeit erfolgte die Beförderung des Mittelschullehrers F. Jaquet zum Hauptlehrer der Roßgärter Knaben-Volksschule.

1) Nach Aufhebung der Vorlesungen für fremde Sprachen wuchs die Zahl der Gegner der Fortbildungsanstalt; 1886 kam es dahin, daß bei der Etatsberatung die bisher bewilligten 900 Mk. auf Antrag des Stadtverordneten Vorschullehrer Skrey gestrichen wurden. Damit fiel die ganze Einrichtung. Die Lehrer veranstalteten fortan unter Beihilfe des Lehrervereins aus eigenen Mitteln wissenschaftliche Vorlesungen ohne besonderen Endzweck. Im Oktober 1898 setzte der Lehrerverein ein Kuratorium ein, das in seinem Auftrage eine Erweiterung der wissenschaftlichen Vorlesungen anstrebte und zunächst beim Magistrat einen Zuschuß von jährlich 1200 Mk. beantragte. Daraufhin wurden zu diesem Zweck für das Winter-Semester 1899/900 600 Mk. in den Etat eingestellt.

# Kapitel XVII.

## Die Volksschulen von 1880—1898.

Beim Beginn des Jahres 1880 hatten bereits neun Volksschulen über sechs Klassen aufzuweisen. Die Organisation dieser mehr als sechsklassigen Schulen war jedoch nicht dazu angethan, im Unterrichtsbetriebe Erleichterung zu verschaffen. Sechs aufsteigende Klassen bildeten das normale Schulsystem, die überzähligen Klassen waren als Parallelklassen angegliedert. Zur Bildung von Wechselcoeten reichte indessen die vorhandene Klassenzahl nicht aus; deshalb hatte man bei der vorgeschriebenen zweimaligen Aufnahme allenthalben bei zwei Abteilungen schwere Arbeit und mäßigen Erfolg.

Diese Übelstände waren in den Sitzungen der Schuldeputation schon wiederholt Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, die darauf hinausliefen, die Einrichtung der modernen Doppelschulsysteme[1]) anzustreben. Am 22. Oktober 1880 bereitete Oberbürgermeister Selke in einer Rektorenkonferenz die Teilnehmer auf ein Projekt vor, wonach für je zwei benachbarte Volksschulen Wechselcoeten in der Art eingerichtet werden sollten, daß die eine Schule zu Ostern, die andere zu Michaeli Aufnahme hätte, und daß bezüglich solcher Nichtversetzten, die voraussichtlich nach einem halben Jahre zur Versetzung reif sein würden, ein Austausch stattfände.

Rektor Matthias machte jedoch am 26. Oktober 1880 auf die bedenklichen Konsequenzen dieser Einrichtung aufmerksam und bemerkte: „Die Kinder fänden alsdann keine Heimat und kämen mehr rückwärts als vorwärts; bei dem ungleichen Standpunkt der Schulen müßte die wechselseitige Prüfung der Nichtversetzten notwendigerweise zu Differenzen zwischen den Rektoren führen, und es würde der Lässigkeit nach jeder Seite hin Vorschub geleistet, wenn ein Hin- und Herschieben schwach beanlagter oder träger Schüler stattfände.“ Deshalb meinte er, die ganze Sache ließe sich nur dann durchführen, wenn die betreffenden Schulen in eine Hand gelegt würden.

„Das ist es eben, was ich erstrebe!“ schrieb Oberbürgermeister Selke auf den Rand der Eingabe. Schon am 14. Dezember 1880 wurde seitens der Schuldeputation eine Subkommission eingesetzt zur Prüfung der Frage, „ob sich in der Organisation der Volks- und Elementarschulen eine Änderung dahin treffen ließe, daß zwei Schulen unter einen Hauptlehrer gestellt werden.“ Obgleich ein Kommissionsmitglied darauf hinwies, daß in Berlin pro rectoratu geprüfte Elementarlehrer 15—25 Klassen mit gutem Erfolg leiteten, und daß man selbst

1) Magistrat ꝛc. Die Reform ꝛc betr Vol. 8; auch für die folgenden Vorgänge in der Angelegenheit benutzt.

bei der notwendigen höheren Besoldung der Rektoren an Doppelschulen noch Ersparnisse machen würde, weil Hauptlehrergehälter, Dienstwohnungen und Konferenzzimmer eingezogen werden könnten, entschied man sich in der Kommission am 18. Januar 1881 doch gegen die Zusammenziehung zweier Schulen, weil sich die großen Schulorganismen nicht so übersehen ließen, wie es im Interesse der Erziehung und des Unterrichts dringend notwendig sei. — Nichtsdestoweniger war die Majorität der Stadt-Schuldeputation anderer Ansicht und wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, um auf der Laak eine Zusammenziehung der angrenzenden Knaben- und Mädchenschulen eintreten zu lassen. Zugleich richtete die Stadt-Schuldeputation ihr Streben darauf, in andern Gegenden angrenzende Schulen zu schaffen. Zu diesem Zwecke waren schon am 1. April 1880 von den V. und am 1. April 1881 von den IV. Knaben- und Mädchen-Volksschulen je 4 Klassen (III, IV, V und VI) zur Bildung von „Nebenschulen" abgezweigt. Auf dem Sackheim blieben je zwei Klassen der Nebenschulen in den Hauptgebäuden, die andern brachte man in dem Mietslokal Sackheimer Hintergasse 64 (2 Knabenklassen) und in dem städtischen Gebäude Landhofmeisterstraße 15 (2 Mädchenklassen) unter. Jede Nebenschule erhielt einen „Dirigenten", der 300 Mk. (ohne Mittelschullehrerexamen 150 Mk.) Funktionszulage bezog, selbständig Anordnungen treffen durfte, aber doch dem Rektor der Hauptschule unterstellt blieb, der auch bezüglich der Nebenschule die Mitverantwortung trug.

Am 18. November 1882 erklärte sich sodann die Stadt-Schuldeputation direkt für Einrichtung von großen Schulorganismen mit Wechselcoeten, und am 17. Juli 1883 nahm sie einen vom Stadtschulrat Dr. Pfundtner entworfenen „Allgemeinen Plan einer äußeren Reorganisation der städtischen Volksschulen" an. Derselbe lautet:

„1. Die Volksschulen der Stadt Königsberg werden zum 1. Oktober c. derartig organisiert, daß jede Knaben- und jede Mädchenschule aus je 6 Klassen mit nötigenfalls je 6 Parallelklassen besteht. Außerdem soll auch noch die Zerlegung jeder V. und VI. Klasse in Parallelklassen gestattet sein, so daß die Normalzahl der Klassen 6—12 und höchstens 16 beträgt.

2. Die so organisierten großen Schulkörper werden einem einzigen Lehrer als Dirigenten unterstellt. Die sogenannten Nebenschulen gehen in diesen großen Schulorganismen auf. Die Stellen der Dirigenten an den Nebenschulen hören auf; dafür wird dem Dirigenten der großen Schule (Hauptlehrer oder Rektor) ein Lehrer aus dem Kollegium, dessen Zahl stets gleich der Zahl der Klassen sein muß, zu seiner besondern Unterstützung in der Leitung der Schule und ein für allemal zur Vertretung in Behinderungsfällen zugeordnet. Dieser Lehrer soll womöglich stets die Qualifikation zum Hauptlehrer haben und dieselbe Funktionszulage erhalten, welche jetzt die Dirigenten der Nebenschulen beziehen, das heißt, für den Fall der bestandenen Mittelschullehrerprüfung 300, sonst 150 Mk. Erwünscht ist es, daß die Regierung diesen Lehrern den Titel Konrektor verleiht.

3. Die innere Organisation der Schulen bleibt im übrigen unverändert; der Jahrkursus beginnt für die Hauptklassen zu Ostern, für die Parallelklassen zu Michaeli. In die Hauptklassen werden aufgenommen diejenigen Kinder, welche von Neujahr bis Johanni schulpflichtig werden, in die Parallelklassen diejenigen, welche von Johanni bis Neujahr schulpflichtig, resp. der Schule zugeführt

werden. Kinder, welche nach Ablauf des Jahreskursus nicht reif sind, gehen in die entsprechenden Parallelklassen über. Soweit die Nebenschulen bisher eine gewisse Selbständigkeit hatten, hört dieselbe mit dem 1. Oktober c. völlig auf.

4. Die Schulhäuser von in max. 16 Klassen dürfen daher in Zukunft auch nur eine Dienstwohnung für den Hauptlehrer (Rektor) haben und ebenso nur ein Konferenzzimmer. Wo jetzt eine zweite Dienstwohnung und ein zweites Konferenzzimmer noch besteht, können diese Räume eingehen, bezw. für die eigentlichen Schulzwecke verwendet werden.

5. Unter der Voraussetzung, daß nunmehr schleunigst noch für einen, resp. zwei neue Schul-Organismen mit je 16 Klassenräumen für Knaben und für Mädchen, also für ein Schulhaus mit 32 Klassenräumen und zwar möglichst im Mittelpunkt der Stadt — Altstadt, Löbenicht, Kneiphof, Ochsenmarkt — Sorge getragen wird, würde sich die Organisation vom 1. Oktober c. ab folgendermaßen gestalten:

   a) Auf der Laak werden die erste und zweite Knaben-Volksschule zu einer Schule vereinigt. Insofern die IV. Klasse in der I. Knaben-Volksschule und die III. und IV. Klasse der II. Knaben-Volksschule bereits geteilt sind, muß auf eine Entlastung möglichst bald Bedacht genommen werden, da der jetzige Zustand dort bei dem Mangel der eigentlich dort erforderlichen 3 Klassenräume, der nur durch Einführung von Halbtagsunterricht auf den beiden Unterklassen gehoben werden kann, ohne den größten Nachteil für die Schule nicht länger zu ertragen ist. Auch soll eben die Zahl von im ganzen 16 Klassen als das Maximum gelten, das man dem Dirigenten zumuten kann. Einstweilen müßte es natürlich bei dem jetzigen Zustande bleiben. . . .

   b) Auf dem Roßgarten kann die neue Organisation wegen Mangels an Klassenräumen zur Zeit nicht durchgeführt werden. Wenn auch ein Projekt zum Bau der Mädchenschule vorliegt, so würde dieselbe mit den Baracken zusammen immer erst 10 Klassenräume haben. Es wird zu erwägen sein, ob und wie sich auf dem vorhandenen Grundstück die erforderlichen Räume noch herstellen lassen.

   c) Auf dem Sackheim kann die neue Organisation sofort durchgeführt werden, sobald die neuen Schulhäuser dort fertig gestellt sind. Es würden also die Nebenschulen und ihre Dirigenten als solche eingehen; die Herren Scheffler und Tromnau würden in die Stellung von Lehrern, bezw. Konrektoren zurücktreten. . . . .

   d) Auf dem Haberberg sind zur Zeit alles in allem 22 Klassenzimmer. Nach dem Neubau wird sich die Zahl auf 28 belaufen. Zur Durchführung der neuen Organisation wären aber 32 nötig. Vorläufig wird sich die Neuorganisation also nur bis zur Zahl von 14 Klassen für Knaben und Mädchen durchführen lassen und muß die Herstellung der später noch fehlenden 4 Klassen — den Verhältnissen gegenüber allerdings auch ohne Verzug — angenommen werden. Im übrigen wird sich die Organisation auch hier sehr einfach gestalten, insofern die vorhandenen Nebenschulen eingehen und ihre Dirigenten Lenz und Domnick als Lehrer bezw. Konrektoren zu den Hauptschulen übertreten. . . . .

e) Auf dem Tragheim ist an eine volle Durchführung der neuen Organisation leider vorläufig nicht zu denken; denn auch nach Vollendung des neuen Schulhauses beträgt die Gesamtzahl der Klassenräume immer erst 18, und es fehlen zu 32 noch 14 Klassen. Es wird also jede Schule immer nur auf 6 Klassen und höchstens 3 Parallelklassen kommen können. Einstweilen kann dann weiter durch Halbtagsunterricht geholfen werden; doch bleibt die Herstellung der weiteren 14 Klassen immer noch notwendig. Dagegen kann vielleicht zunächst die Schule auf dem Hintertragheim ganz in die VI. Volksschule aufgehen, was um so wünschenswerter ist, als sie die einzige Schule mit gemischten Geschlechtern und 5 aufsteigenden Klassen ist. (ca. 300 Schüler.) Die dauernde Hilfe wird hier wohl nur in der Weise geschaffen werden können, daß ein neues großes Schulhaus auf Tivoli gebaut wird. Dann könnten die jetzigen Schulen etwa den Knaben allein überwiesen und die Mädchen in das neue Haus verlegt werden.

f. Aus dem Vorstehenden ist für das Baubedürfnis in den nächsten Jahren folgendes anzunehmen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Roßgarten . . . . . | = | 16 Klassenräume, |
| 2. Tragheim (nach Einziehung der VII. Volksschule) . . . . . | = | 14 „ |
| 3. Haberberg . . . . . | = | 4 „ |
| | Summa | 34 Klassenräume. |

Außerdem sind aber auf der Laak schon 5 Klassen zu viel, und ist jedenfalls die Erbauung einer ganz neuen Volksschule mit 32 Klassen notwendig."

Der Magistrat genehmigte den Plan durch Beschluß vom 21. Juli 1883 in folgender Fassung: 1. „In Zukunft soll jede Knaben- und jede Mädchen-Volksschule für sich in je sechs Klassen mit nötigenfalls sechs Parallelklassen aufsteigen. Außerdem soll noch die Zerlegung einzelner dieser Klassen in Parallelklassen gestattet sein und die Normalzahl von 16 Klassen in der Regel nicht überschritten werden. 2. Unter Anerkennung des Bedürfnisses neuer Schulhäuser spricht sich das Kollegium zunächst für Erbauung 16klassiger Schulhäuser aus und nimmt dafür Tivoli oder die Lomse oder den Nassen Garten in Aussicht."

Zugleich wurde Stadtschulrat Dr. Pfundtner beauftragt, nach Maßgabe der neuen Verhältnisse eine neue Instruktion für die Rektoren (Hauptlehrer), Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volks- und Bürgerschulen zu entwerfen; dieselbe trat mit dem 1. April 1884 in Kraft.

Durch die Annahme des Dr. Pfundtnerschen Reformplans war für die Entwickelung der Volks- und Bürgerschulen eine feste Bahn vorgezeichnet, die im großen und ganzen auch bis auf den heutigen Tag inne gehalten worden ist. Auf dem Sackheim und dem Haberberg wurden die Verhältnisse der dortigen Volksschulen nach den Vorschriften des Planes (mit dem 1. Oktober 1883 bei der IV. Mädchen-Volksschule; mit dem 1. April 1884 bei der IV. Knaben-Volksschule und bei den beiden V. Volksschulen) ohne jede Schwierigkeit geordnet. Es erfolgte die Verschmelzung der Lehrmittel, der Lehrer- und Schülerbibliotheken,

der Haupt- und Nebenschulen und die Einrichtung von Wechselcöten, so daß fortan an jenen Schulen die Lehrer in allen Klassen Kinder auf annähernd gleicher Bildungsstufe vor sich hatten und nicht mehr ihre Kraft durch den leidigen Abteilungsunterricht zu zersplittern brauchten. Auf der Laak stieß man jedoch bezüglich der geplanten Neuorganisation auf Schwierigkeiten; denn die dort angestellten Rektoren stützten sich auf ihre Vokation, nach welcher sie nur für die Schulen berufen waren, welche sie zur Zeit leiteten, und sträubten sich mit Erfolg gegen eine Versetzung. Somit mußte hier die Neuordnung der Verhältnisse bis zu einem geeigneten Zeitpunkte verschoben werden. Die unmittelbare Folge davon aber war, daß fortan sämtliche Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen nicht für eine bestimmte Schule, sondern „für die städtischen Volks- und Bürgerschulen" berufen wurden und sich fortan Versetzungen gefallen lassen mußten.

Dieser Fall trat nunmehr öfter ein, als in früheren Jahren; denn man nahm jede Gelegenheit wahr, um in den einzelnen Stadtgegenden den Reformplan zur Durchführung zu bringen. Ein Hauptgrund dafür war die ungleiche Frequenz in den einzelnen Klassen. Kam es doch vor, daß in der I. Klasse der I. Knaben-Volksschule 38, in der VI. Klasse derselben Anstalt 84 Kinder saßen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in andern Schulen: oben Leere, unten Überfülle, so daß die Lehrer sich hier nicht mit der nötigen Sorgfalt den einzelnen Kindern zu widmen vermochten; sie konnten nur generalisieren, nicht spezialisieren. Diesem Übelstande glaubte man durch Schaffung weiterer Doppelschulen mit Wechselcöten abhelfen zu können.[1])

Auf dem Haberberg trat bald nach der Zusammenziehung der Haupt- und Nebenschulen eine derartige Überfüllung ein, daß zur Entlastung der dortigen neuen Doppelschulen die VIII. Volksschule auf der Salzmagazinwiese in der Neuen Dammgasse gegründet werden mußte. Am 1. Februar 1885 siedelten je vier Knaben- und Mädchenklassen (VI, V, IV und III) mit ihren Lehrern und Lehrerinnen aus den V. Volksschulen nach der nördlich gelegenen Baracke auf der Salzmagazinwiese über. Im Sommer 1885 wurde der Bau der südlich gelegenen Schulbaracke zur Erweiterung der VIII. Volksschule in Angriff genommen. Bereits am 1. April 1886 konnte die Belegung derselben erfolgen. Die Mädchenklassen blieben fortan allein in dem älteren Gebäude; die Knabenklassen zogen in das neue, dazu kamen noch drei Klassen (III, IV und VI) hinzu, die aus überwiesenen Knaben der I. und V. Knaben-Volksschule zusammengesetzt waren, so daß die VIII. Volksschule nunmehr fünf Mädchenklassen (eine durch Neuaufnahme gebildet) und sieben Knabenklassen, zusammen 12 Klassen umfaßte.

Mit der Erweiterung der VIII. Volksschule ging die Reorganisation der Knabenschulen auf der Laak Hand in Hand. Dort war nämlich am 24. Oktober 1885 Rektor König gestorben und somit die Möglichkeit gegeben, die I. und II. Knaben-Volksschulen in eine Hand zu legen. Dies geschah am 1. April 1886. Durch Zusammenziehung der entsprechenden Klassen beider Schulen und Überweisung einer größeren Anzahl von Knaben nach der VIII. Volksschule erzielte man eine angemessene Durchschnittsfrequenz und konnte die Gesamt-Klassen-

1) Verwaltungs-Bericht für 1883/84.

zahl der Schule auf 18 reduzieren. Die neuentstandene Doppelschule wurde als I. Knaben-Volksschule bezeichnet. Da eine Zusammenziehung der I. Mädchen-Volksschule mit der II. zur Zeit noch nicht möglich war, erhielt letztere die Bezeichnung Mädchen-Volksschule Ib; die VIII. Volksschule auf der Salzmagazinwiese hieß vom 1. April 1886 ab II. Volksschule. Am 1. Oktober 1890 ging die VII. Volksschule auf dem Hintertragheim ein; die Schüler und Schülerinnen derselben fanden Unterkunft in den VI. Volksschulen, die ihrerseits wiederum durch Änderung der Schulbezirke entlastet wurden. Um dieselbe Zeit erfolgte die Umwandlung der Nassengärter Bürgerschule in eine 12klassige Volksschule, die fortan die Stelle der eingegangenen VII. Volksschule einnahm. Im Sommer 1892 starb Rektor Matthias, und es stand nunmehr der Vereinigung der Mädchen-Volksschulen Ia und Ib nichts mehr im Wege. Deshalb erfolgte am 1. Oktober 1892 eine durchgreifende Umgestaltung der Volksschulen auf der Laak. Die beiden Mädchenschulen enthielten zusammen 21 Klassen. Bei der Zusammenziehung wurde diese Zahl auf 18 reduziert dadurch, daß man aus je vier zweiten, dritten, vierten und fünften Klassen deren je drei bildete und die überfüllten, zusammen 172 Schülerinnen zählenden beiden Klassen I in drei verwandelte. Die entstandenen 18 Mädchenklassen bildeten jedoch nicht eine Schule, sondern nur 12 davon blieben in einer neuen Doppelschule mit der Bezeichnung I. Mädchen Volksschule beisammen, während die übrigen sechs mit sechs Knabenklassen der I Knaben-Volksschule zu einem ganz neuen Schulorganismus vereinigt wurden, der die Bezeichnung VIII. Volksschule erhielt.

Die treibende Kraft, die Seele aller schulreformatorischen Bestrebungen war in den achtziger Jahren Oberbürgermeister Selke gewesen. Sein Gesundheitzustand zwang ihn jedoch, das Schulressort abzugeben. Bis zu seinem Ende legte er indessen ein segenbringendes Interesse für das Gedeihen der Schulen an den Tag. Am 29. Juni 1893 raffte ihn der Tod dahin. In dem Verwaltungsbericht für 1893/94 heißt es von ihm: . . . „18 Jahre hindurch hat der Verstorbene dem Magistratskollegium vorgestanden und in ungetrübter Einmütigkeit mit dem Kollegium und der Stadtverordneten-Versammlung für das Wohl der Stadt mit reichem Segen gewirkt. Ein Vergleich zwischen dem Zustande und den Leistungen der städtischen Verwaltung von 1875 bis 1893 läßt eine stetig aufstrebende Entwickelung und in derselben als bedachtsamen Lenker, oft als Bahnbrecher, Karl Selke erkennen. Die Liebe der Bürgerschaft wurde ihm im Leben zu teil; sie wird den Tod überdauern und ihm ein dankbares Gedenken in unserer Stadt sichern." Diese Anerkennung gebührt ihm in ganz besonderem Maße als Förderer der Schulen. Er hat dem Königsberger Volksschulwesen erst den Stempel der Großstadt aufgedrückt. Zu seinem Nachfolger wurde am 5. September 1893 der bisherige II. Bürgermeister, Hermann Hoffmann, gewählt, unter dessen Fürsorge sich das städtische Schulwesen in demselben Geiste gedeihlich weiter entwickelt.

In den IV. Volksschulen auf dem Sackheim war im Laufe der Zeit die Überfüllung so groß geworden, daß die vorhandenen Klassenräume für den Bedarf nicht mehr ausreichten. Um für die Dauer Abhilfe zu schaffen, schritt man zur Gründung der beiden IX. Volksschulen in der Sackheimer Hintergasse. Die-

selben wurden am 1. Oktober 1896 eröffnet durch Abzweigung von Knaben- und Mädchenklassen aus den IV. Volksschulen. Da jede der beiden IX. Volksschulen mit 12 Klassenräumen versehen ist, so blieben bei der Belegung noch Räumlichkeiten für den weiteren Bedarf übrig; dasselbe galt von den IV. Volksschulen.

Auch in der II. Volksschule auf der Salzmagazinwiese wurden die Verhältnisse im Laufe der Zeit unerträglich. Die Klassenzahl wuchs beständig, und die vorhandenen Räume reichten nicht aus, so daß in ein und demselben Klassenzimmer recht oft zwei Klassen unmittelbar nach einander unterrichtet werden mußten. Ähnlich war es in der V. Knaben-Volksschule. Deshalb ergriff man mit Freuden die Gelegenheit, am 1. Oktober 1897 in dem Gebäude Synagogenstraße 7/8 aus der II. und der V. Knaben-Volksschule je fünf Klassen unterzubringen. Bisher war das Gebäude das Heim der Königl. Baugewerkschule gewesen; es wurde mit dem 1. Oktober frei, weil diese Schule ein neues, sehr stattliches Gebäude auf dem Mitteltragheim bezog. Trotzdem nun die Klassen der II. Volksschule notdürftig untergebracht waren, drängten die Verhältnisse doch zur Teilung der Anstalt, deren Schülerzahl bereits weit über 1400 betrug. Am 1. April 1898 entstanden deshalb eine II. Knaben- und eine II. Mädchen-Volksschule mit je 12 Klassen. Die Mädchen haben ihr Heim in dem nördlich gelegenen Schulhause, mit Ausnahme von zwei Klassen, die in dem Gebäude der Knabenschule untergebracht sind. Diese benutzt den übrigen Teil des Gebäudes, und sieben Klassen derselben befinden sich in der Synagogenstraße. — In den III. und VI. Volksschulen hat die Frequenz ebenfalls stark zugenommen, so daß die VI. Knaben-Volksschule 1895, die VI. Mädchen-Volksschule 1892, die III. Knaben-Volksschule 1890, die III. Mädchen-Volksschule 1891 auf 12 Klassen kam und nach Maßgabe des Reformplans organisiert werden mußte. Somit sind nunmehr (mit Ausnahme der IX. Volksschulen) sämtliche städtische Volksschulen Doppelschulen mit Wechselcöten.

Durch die Einrichtung der großen Schulkörper und die Gründung neuer Volksschulen wurden wiederholt Änderungen der Schulbezirke nötig. 1884 entwarf Stadtschulrat Dr. Pfundtner eine neue Einteilung derselben, welche die Grundlage für alle weiteren Verteilungen bildete. 1885 fand eine Auseinandersetzung zwischen den V. Volksschulen und der VIII., nachmaligen II. statt; dieselbe wurde 1886 infolge der Zusammenziehung der I. und II. Knaben-Volksschule etwas modifiziert. Von kleinen Änderungen wurden weiter betroffen: 1890 die VI. und I., 1892 die III. und IV. Volksschulen. 1893 bedingte die Neuorganisation der drei Volksschulen auf der Laak eine anderweitige Begrenzung der Schulbezirke; zum letztenmal wurde infolge der Gründung der XI. Volksschulen eine neue Aufstellung nötig, die allerdings — abgesehen von den IV. und III. Volksschulen — der von 1893 gegenüber nur wenig abweicht.[1] Sie ist gegenwärtig noch giltig.

Durch die Vergrößerung und Vermehrung der Schulkörper wurden natur-

1) Die vorstehenden Ausführungen sind entnommen den Akten, betr. die Begrenzung der Territorien der hiesigen Volksschulen. Tit IV, Kap. 1, Nr. 10, Vol I. (Magistrat ꝛc. Abt. V.)

gemäß viele Erweiterungs- und Neubauten von Schulgebäuden nötig. Auf dem geräumigen Schulhofe der IV. Mädchen-Volksschule errichtete man 1883 unter Mitbenutzung des zum Schulgrundstück gehörigen Gartens einen stattlichen Neubau, enthaltend zehn Klassenräume, Amtszimmer, Lehrerinnenzimmer und Rektorwohnung. Zwei Klassenzimmer sind durch eine bewegliche Wand verbunden, so daß nach Bedarf für Festlichkeiten ein großer Raum als Ersatz für eine Aula hergestellt werden kann. Dieselbe Einrichtung findet man heute bei allen neueren Volks- und Bürgerschulen. — In dem alten Hause der IV. Mädchen-Volksschule wurde 1883 die nunmehr überflüssige Rektorwohnung für Schulzwecke eingerichtet, zugleich erhielt das ganze Gebäude im Innern durch Herstellung eines modernen Aufganges ein besseres Aussehen. Im Sommer 1884 vergrößerte man mit einem Kostenaufwande von 62600 Mark das Schulhaus Unterhaberberg 23/24 durch einen umfangreichen Anbau. Als dieser für den Bedarf auch nicht ausreichte, entschlossen sich die städtischen Körperschaften nach längeren Verhandlungen zum Bau von zwei Schulbaracken auf der Salzmagazinwiese, von denen die nördliche zum 1. Februar 1885 mit einem Kostenaufwande von 35500 Mark, die südliche zum 1. April 1886 fertig gestellt wurde. Die Baukosten für letztere betrugen 32960 Mark. Später verursachte die Anbringung von Doppelfenstern, die Herstellung von Lamperien und andern notwendigen Einrichtungen bei diesen Gebäuden noch bedeutende Mehrkosten. Wegen der leichten, sonst für Schulzwecke ungewöhnlichen Bauart (Fachwerk mit Ziegelvermauerung und Pappdach) nahm man ursprünglich nur eine etwa 10jährige Benutzung dieser „Schulbaracken" in Aussicht; sie dienen jedoch ihrem Zweck noch bis auf den heutigen Tag.

In dem großen Volksschulgebäude auf der Laak wurden 1886 und 1892 infolge der Umgestaltung der dort untergebrachten Schulen Umbauten in der Art vorgenommen, daß man aus den beiden eingezogenen Rektorwohnungen Amtszimmer, Lehrerzimmer und Schuldienerwohnungen einrichtete. Dem Raummangel in den VI. Volksschulen suchte man durch Einziehung der Rektorwohnungen und Aufsetzung eines neuen Stockwerks vergeblich abzuhelfen. Die Verhältnisse drängen dort gegenwärtig zum Neubau eines großen Schulhauses, trotzdem bereits die Einrichtung einer besondern Schule für den Tragheimer Ausbau ins Auge gefaßt ist. 1889 erhielt die III. Knaben-Volksschule ein neues Heim in der Altroßgärter Predigerstraße. Dasselbe besteht aus zwei hinter einander liegenden, geräumigen Schulhäusern mit schönem Hofraum und luftigem Hinterland. Die bisher von der Schule benutzten Lokalitäten fielen der III. Mädchen-Volksschule auf Klingershof zu.

Als Musterbauten für Schulzwecke können die beiden Schulgebäude gelten, die am 1. Oktober 1896 auf einem geräumigen Terrain zwischen der Sackheimer Mittel- und Hintergasse für die IX. Volksschulen fertig gestellt wurden. Im Jahre 1892 hatte der Magistrat im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung die Absicht gehabt, das zum städtischen Waisenhause gehörige Grundstück Sackheimer Hintergasse 64 für 54900 Mark zum Schulgrundstück anzukaufen. Später wurde jedoch davon Abstand genommen, und man erwarb für den Zweck die Grundstücke Sackheimer Hintergasse 51 und Sackheimer

Mittelgasse 19/20 zum Preise von 57000 Mark, die dem Kämmereivermögen entnommen wurden. Zum Bau selbst bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung am 30. April 1895:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | für die Knabenschule, einschließlich Badeeinrichtung und Ausbau für den Handfertigkeitsunterricht . . . . . | 168500 Mk. |
| 2. | für die Mädchenschule mit Badeeinrichtung . . . . . | 156900 „ |
| 3. | für die Turnhalle mit Retiraden . . . . . | 43000 „ |
| | Sa. | 368400 Mk. |

Von dieser Summe wurden 25000 Mark in den Etat für 1894/95 eingestellt, 200000 in das Extraordinarium für 1895/96 und der Rest von 143400 Mark in den Etat für 1896/97. Nach Fertigstellung aller Einrichtungen blieben von den ausgeworfenen Beträgen noch 29427,01 Mark übrig, wovon laut Verfügung vom 24. Juni 1898 25000 Mark in Abgang gestellt und 4427,01 Mark in den Etat für 1898/99 übernommen wurden.[1])

Jedes der beiden Schulgebäude enthält zwölf Klassen, eine Schuldienerwohnung und reichlich bemessene Nebenräumlichkeiten. Sehr breite, durch ein geschmackvolles Geländer geteilte Treppenaufgänge, geräumige, luftige Flure und sinnreiche, in altdeutscher Manier ausgeführte Wandinschriften machen auf den Eintretenden einen anheimelnden Eindruck. Die innere Ausstattung läßt nichts zu wünschen übrig. Mit der gut funktionierenden Central-Luftheizung ist eine tadellose Ventilation verbunden, welche die Luft in den Klassenzimmern selbst nach mehrstündigem Unterricht noch rein erhält. Für alle Fälle sind die Klassen auch noch mit Kastenöfen neuester Konstruktion versehen. Zwischen den beiden Schulhäusern, begrenzt von den beiderseitigen Schulhöfen, liegt die Turnhalle, die mit allen Einrichtungen der Neuzeit wohl versehen ist und beiden Schulen dient. Dasselbe gilt von den Schulbrausebädern.[2])

Um zu verhüten, daß der Stadthaushaltetat durch größere Schulbauten für ein Jahr überlastet würde, faßte man seinerzeit die Bildung eines Schulbaufonds[3]) ins Auge. Am 12. März 1881 wurde bei der Stadtverordneten-Versammlung der Antrag eingebracht, den Magistrat zu ersuchen:

1. „daß er ermittele, wieviel Schulklassen die Stadt im Verhältnis der wachsenden Bevölkerung alljährlich mehr brauche, und wieviel die Herrichtung und Ausstattung derselben bei Vermeidung alles Entbehrlichen mehr koste,
2. daß der Magistrat in denjenigen Jahren, in welchen keine Schulbauten aufgeführt werden, die durchschnittlichen Schulbaukosten in dem Extraordinarium des Etats zu einem zu bildenden Schulbaufonds in Ausgabe stelle, aus welchem die Kosten eines eintretenden Schulbaues zu entnehmen sind."

Der Antrag kam zwar nicht zur Erledigung, aber am 15. Oktober 1885

1) Magistrat ꝛc Abt. V. Fach 134, Nr. 1. Akta: Die Erwerbung eines Terrains zum Bau eines Doppelschulhauses auf dem Sackheim betr.

2) cfr. Kap. 23.

3) Magistrat ꝛc. Akta: Die Bildung von Schulbaufonds betr. — Abt. V. Tit II Nr. 3.

nahm ihn der Stadtverordnete Braun wieder auf mit der Modifikation, daß alle Jahre, beginnend mit dem Etat 1886/87, unter Zugrundelegung einer dreijährigen Fraktion, zur Begründung eines Baufonds die Kosten der neu zu schaffenden Klassen in Ausgabe gestellt werden sollen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Bald darauf tauchte die Frage auf, ob es opportun sei, die Ausgaben für größere Schulbauten aus Anleihefonds zu decken. Die Antwort darauf gab ein Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1889, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Kosten des regelmäßigen Schulbaubedürfnisses zu den regelmäßigen Ausgaben des Gemeindehaushalts gerechnet werden müssen. Zugleich wurde in dem Runderlaß empfohlen, „Schulhausneubau-Fonds anzusammeln, welchen regelmäßig jährlich angemessene, nach den mutmaßlichen Bedürfnissen des betreffenden Zeitabschnitts zu berechnende Beiträge aus den Intraden des städtischen Ärars zuzuführen sind." Der Magistrat stellte sich jedoch durch Beschluß vom 19. November 1889 auf den Standpunkt, daß die Ansammlung von Baufonds in einer großstädtischen Verwaltung nicht nötig sei.

Das Bedürfnis für Schulbauten wuchs jedoch je länger, je mehr. Die Verhandlungen über die Bewilligung der Baugelder führten unliebsame Verzögerungen herbei, und die einmaligen großen Ausgaben wurden als eine schwere Last empfunden. Deshalb stellte Stadtschulrat Dr. Tribukait im November 1891 den Antrag, jährlich $^1/_3$ von den Kosten

für eine 8klassige Bürgerschule . . . . (132000 Mk.: 3 = 44000 Mk.)

und $^1/_2$ von den Kosten für eine 12klassige

Volksschule . . . . . (154000 „ : 2 = 77000 „ )

Sa. 121000 Mk.

oder rund 100000 Mark als Pauschalsumme in den Etat zu stellen. Er wies statistisch nach, daß alle drei Jahre eine 8klassige Bürgerschule und alle zwei Jahre eine 12klassige Volksschule gebraucht werden. Nichtsdestoweniger wurde jedoch sein Antrag abgelehnt und dafür am 9. Dezember 1891 beschlossen, „aus laufenden Mitteln das Bedürfnis der Schulbauten zu befriedigen und gegebenen Falls die Kosten ratenweise in die Haushaltpläne mehrerer Jahre einzustellen." Nach dieser Praxis ist bis heutigen Tages verfahren.

Zu dem Kostenaufwand für Schulbauten kamen noch die laufenden Schulunterhaltungskosten, die für Reparaturen, Besoldungen,[1]) Schulutensilien, Lehrmittel, Reinigung und Heizung ꝛc. verausgabt werden mußten. Für Neubauten war jederzeit die Ausstattung mit zeitgemäßen Utensilien mit in Anschlag gebracht. Dabei legte man besonderes Gewicht auf die Konstruktion der Subsellien. Gegenwärtig wählt man entweder die Rettigsche Schulbank oder eine einfachere Holzbank, die gewissermaßen als v. Esmarchsche Schulbank bezeichnet werden kann, weil sie nach den Angaben des Schuldeputationsmitgliedes, des Professors Dr. v. Esmarch konstruiert worden ist. Sie ist zweiseitig mit Nulldistanz; in den neueren Klassen können 3×10 solcher Bänke stehen, so daß die Klassenfrequenz über 60 nicht hinausgehen darf. Zur laufenden Unter-

1) cfr. Kap. 20.

haltung der Schulutensilien werden jährlich 15 Mark für jede Klasse in den Etat gestellt. Aus dem Lehrmittelfonds mußten in früheren Jahren auch die Lernmittel für die Armengeldempfänger beschafft werden. Dies führte zu mancherlei Unzuträglichkeiten, weil die Zahl dieser Kinder in den einzelnen Schulen im Verhältnis zur Gesamtfrequenz sehr ungleich war. Deshalb wurde die Einrichtung getroffen, für jede Klasse zu Lehrmitteln jährlich 20 Mark, für Lernmittel jährlich 25 (in einigen Schulen 30) Mark gesondert in den Etat zu stellen. Besondere Sorgfalt hat man in den letzten Jahren der Heizung und Reinigung der Schullokale zugewandt. Die älteren Schulen sind fast durchweg mit den sogenannten Kastenöfen ausgestattet, die einen hohen Fuß aus Eisen und einen hohen Aufsatz aus Kacheln haben, mithin schnell heizen und lange warm halten. In den neuen Schulen ist Centralheizung eingerichtet; die anfänglichen Klagen über ungleiche Erwärmung, Zug u. s. w. haben nachgelassen, seitdem ein städtischer Heizaufseher angestellt ist, der die Centralheizungen regelmäßig zu kontrollieren hat. Nichtsdestoweniger neigt man sich neuerdings wieder der Ofenheizung zu. Die Reinigung der Volksschulen erfolgt nach Maßgabe der Instruktionen für die Schuldienerinnen und muß aus hygieinischen Rücksichten „auf nassem Wege", d. h. durch Scheuern oder feuchtes Aufwischen vor sich gehen.[1])

Im innern Schulleben zeigte sich während der beiden letzten Jahrzehnte ein durchaus zeitgemäßer Fortschritt. Die Aufnahme der Schüler erfolgte nach Maßgabe der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und der schon früher erwähnten ergänzenden Verfügungen. Der Schulbesuch besserte sich von Jahr zu Jahr.[2]) 1890 ging er erst wesentlich zurück, wurde aber zuletzt wieder normal, weil der alte Exekutivbeamte durch einen jüngeren ersetzt wurde, der sein Amt mit größerer Energie ergriff. Die Schulstrafen ließen deshelb auch bald wesentlich nach.[3]) Bei ungerechtfertigten Schulversäumnissen erfolgt auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 3. September 1878 an die säumigen Eltern zunächst eine Mahnung oder Verwarnung. Im Wiederholungsfalle erhalten die Eltern eine Vorladung zu einer Besprechung mit dem Rektor an einem bestimmten Termin behufs Feststellung der Entschuldigungsgründe. Beim Nichterscheinen wird angenommen, daß keine Gründe anzuführen sind. An Strafgeldern werden laut Regierungs-Verfügung vom 29. Juli 1896 während der ersten drei Wochen 25 Pf. pro Tag, für jeden folgenden Tag der 4. Woche 30 Pf. und für jede der nächsten Wochen 10 Pf. pro Tag mehr erhoben bis zum Höchstbetrage von 2 Mk. für jeden Tag. Wenn ein Kind nach der Bestrafung mindestens sechs Wochen die Schule regelmäßig besucht, so beginnt gemäß der Schuldeputations-Verfügung vom 9. März 1888 eine neue Berechnung der Strafwochen. Wer die festgesetzte Schul-

1) Einen Überblick über den gesamten städtischen Zuschuß für Schulzwecke überhaupt, sowie über den auf jeden Schüler und jede Klasse entfallenden Anteil von 1862 bezw. 1876 ab bietet der Direktor des statistischen Amts, Dr. Dullo, in seiner Schrift: „Die städtischen Schulen und die städtische Schullast zu Königsberg i. Pr. Königsberg, 1895", S. 42—44.

2) Von unentschuldigten, also strafbaren Fällen, kamen zur Anzeige: 1888/89 = 4477; 1889/90 = 5094; 1890/91 = 4294; 1891/92 = 4613; 1892/93 = 4022; 1893/94 = 4069.

3) s. o.

strafe nicht zu zahlen vermag, hat auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 12. August 1895 eine Gefängnisstrafe von 6—48 Stunden für jeden versäumten Tag zu gewärtigen. Nach derselben Verfügung darf jeder Arbeitgeber, der schulpflichtige Kinder während der Schulzeit beschäftigt oder die Beschäftigung derselben durch seine Aufseher, Gehilfen u. s. w. duldet, für jeden bezüglichen Tag mit einer Geldstrafe von 1—30 Mk. oder entsprechender Haft belegt werden. Diese Strafbestimmungen sind in allen Volksschulen durch ausgehängte Plakate bekannt gegeben. Infolge dieser Einrichtungen kann der Schulbesuch der Volksschüler im allgemeinen als durchaus normal bezeichnet werden.

Der Unterricht wurde anfangs nach dem Lehrplan[1]) von 1873, später jedoch nach Maßgabe des Lehrplans von 1885 betrieben. Die Verhandlungen bezüglich der Aufstellung des letzteren reichen bis in das Jahr 1880 zurück. Weil damals der alte Lehrplan vergriffen war, veranlaßte Oberbürgermeister Selke die Hauptlehrer, Vorschläge zu etwaigen Änderungen einzureichen. Daraufhin fanden in allen Lehrerkollegien der Volksschulen eingehende Beratungen über diesen Gegenstand statt. Das Resultat derselben bildeten die verlangten Änderungsvorschläge, die von den bisherigen Vorschriften so weit abwichen, daß die Aufstellung eines ganz neuen Lehrplans sich als notwendig erwies.

Am 4. Dezember 1883 beschloß die Stadtschuldeputation, „zunächst im Plenum die allgemeinen Organisationsbestimmungen zu beraten" und dann den Lehrplan durch drei Subkommissionen unter dem Vorsitz des Stadtschulrats Dr. Pfundtner vorberaten zu lassen, und zwar a) für Religion und Deutsch, b) für die Realfächer, c) für die technischen Fächer. Die Subkommissionen ergänzten sich zu ihren Beratungen durch Zuziehung von Rektoren und Lehrern und stellten in den ihnen zugeschriebenen Fächern Vorentwürfe auf, die dann von dem Plenum der Stadtschuldeputation angenommen wurden. Am 28. April 1885 konnte der fertige Plan der Königlichen Regierung zur Bestätigung unterbreitet werden. Dieselbe erklärte, daß der Plan mit anerkennenswerter Sorgfalt und Sachkenntnis aufgestellt sei, und machte nur in unwesentlichen Punkten kleine Ausstellungen. Unter Berücksichtigung derselben erfolgte 1886 die Drucklegung von dem „Lehrplan für die Volksschulen von Königsberg i. Pr., auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, betreffend das Volksschulwesen, zusammengestellt." Mit dem 1. April desselben Jahres trat er in Kraft und gilt mit wenigen Änderungen, die im Jahre 1889 notwendig wurden und bei dem Neudruck von 1892 berücksichtigt sind, noch jetzt.

Durch die allmähliche Herabminderung der Klassenfrequenz ist den Lehrern und Lehrerinnen die Handhabung der Disziplin bedeutend erleichtert worden. Von den Verfügungen, die bezüglich derselben erlassen wurden, hat keine den § 10 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 umstoßen können, wonach „die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten darf" und die Lehrer „wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich" bleiben.

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Die Aufstellung des Lehrplans für die Volksschulen betr.

Tritt irgendwo der Fall ein, daß ein Kind „nach Wahrnehmung der Lehrer durch Schulelaufen, Betteln, Stehlen ꝛc. bereits einen bedenklichen Grad der Verwahrlosung erreicht" hat, so muß dasselbe laut Verfügung vom 7. Februar 1885 „behufs besserer Durchführung des Gesetzes über die Zwangserziehung vom 13. März 1873 und mit Bezug auf die ministerielle Ausführungs-Anweisung zu diesem Gesetz vom 14. Juni 1878" dem Polizeipräsidium namhaft gemacht werden, damit das Kind zur Zwangserziehung gegeben bezw. gegen die säumigen Eltern auf Grund des Strafgesetzbuches eingeschritten werden kann. Die Rektoren stellen in solchen Fällen motivierte Anträge bei der Schuldeputation, welche sodann das Weitere veranlaßt. Die Zahl der Anträge auf Zwangserziehung ist erfreulicherweise von Jahr zu Jahr zurückgegangen.

Es läßt sich nicht übersehen, inwieweit sich die Schule dies als Verdienst anrechnen darf; eins aber steht fest: daß man — abgesehen von der individuellen Erziehungsarbeit jedes Lehrers — auch auf dem Verwaltungswege bestrebt gewesen ist, die Volksschule zur Erziehungsanstalt zu machen. Dies tritt vornehmlich zu Tage in den Schulzeugnissen, in der Durchführung der Klassen, den Schulspaziergängen, den Jugendspielen[1]) und dem Modus der Umschulung. Bis zum Jahre 1880 dachte niemand daran, den Volksschülern Zeugnisse über ihre Leistungen und Sitten auszustellen in der Annahme, daß das Interesse für die Schule und ihre Arbeit in jenen Kreisen zu gering sei. Rektor Häseler von der IV. Mädchen-Volksschule war der erste, der 1880 nach dieser Seite hin aus eigenem Antriebe einen Versuch machte. Derselbe gelang über alles Erwarten. Deshalb wurde am 22. Dezember 1883 verfügt, daß vom 1. April 1884 ab in den vier obern Klassen sämtlicher Volksschulen vierteljährlich Zeugnisse auszustellen seien. Dies geschieht auch heute noch. Die Formulare dazu werden auf Kosten der einzelnen Schulen in übereinstimmender Form gedruckt. An den Tagen, an denen die Verteilung der Zeugnisse erfolgt, wird nach der Verfügung vom 2. Februar 1884 nur während der beiden ersten Schulstunden unterrichtet. Die Schulzeugnisse haben entschieden mit dazu beigetragen, in den beteiligten Kreisen Verständnis und Interesse für die Schularbeit zu wecken und zu stärken. Man muß es gesehen haben, mit welcher Spannung die Kinder, namentlich in den obersten Klassen, ihre Zeugnisse erwarten, um den erziehlichen Wert der ganzen Einrichtung recht bemessen zu können.[3]) Im allgemeinen werden die Zeugnisse, je länger, je mehr, geschätzt. Mit trägt wohl dazu der Umstand bei, daß die Arbeitgeber auf die Schulzeugnisse im allgemeinen und auf die Entlassungszeugnisse im besondern viel Gewicht legen, und daß ein Handwerkerlehrling von dem Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen[2]) dispensiert wird, wenn er laut Abgangszeugnis mindestens ein Jahr mit gutem Erfolg an dem Unterricht der I. Klasse teilgenommen hat.

1) cfr. Kap. 23.
2) cfr. Kap. 19.
3) Ganz vereinzelt kommen wohl Fälle vor, daß eine Mutter im Zorn das „ungerechte Zeugnis" zerreißt, oder daß ein Vater seiner Nichtachtung und Gleichgiltigkeit Ausdruck giebt, indem er z. B. unter das Zeugnis schreibt: „Es freut mir sehr, daß mein Jung nuscht lernt. Ich hab auch als Jung nuscht gelernt und bin doch ein dichtiger Kerl geworden."

Nicht geringer ist der erziehliche Einfluß, den die Durchführung der Klassen auf die Schüler ausübt. Auch nach dieser Seite hin wurden die ersten Versuche vom Rektor Häfeler an der IV. Mädchen-Volksschule gemacht; zur allgemeinen Durchführung dieser Einrichtung ist es indessen erst seit dem Jahre 1891 gekommen. Regierungs- und Schulrat Tarony glaubte nämlich einige Übelstände, die ihm bei seinen Revisionen aufgefallen waren, auf den Umstand zurückführen zu müssen, daß die Kinder in jedem Jahre einen neuen Ordinarius bekämen und sich erst allmählich an die Person und Unterrichtsweise desselben gewöhnen müßten. Er schlug deshalb in seinem Revisionsbericht vom 23. März 1891 vor, daß die Lehrer ihre Schüler von unten auf wenn auch nicht durch alle, so doch wenigstens durch die Klassen einer Stufe führen sollten, damit der Unterricht mehr in den Dienst der Erziehung gestellt werden könnte. Unter der Lehrerschaft fand diese Einrichtung anfangs sehr geteilte Aufnahme. Man machte den Einwand geltend, daß die einzelnen Jahrgänge der Schüler sehr ungleich beanlagt seien, so daß unter Umständen eine Lehrkraft Jahre hindurch übermäßig belastet werden könnte, und daß ein Lehrer in unterrichtlicher Beziehung entschieden mehr erzielen müßte, wenn ihm Gelegenheit geboten würde, die methodische Behandlung eines bestimmten Klassenpensums mehrere Jahre hindurch zu erproben. Auch hob man hervor, daß sich nicht jede Lehrkraft in gleichem Maße für den Unterricht in allen Klassen eigne, und daß ganze Klassen erheblich zurückbleiben müßten, wenn sie das Unglück hätten, einen minderwertigen Lehrer mehrere Jahre hindurch als Ordinarius zu besitzen. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß eine Durchführung der Schüler durch zwei oder mehrere Klassen nach Maßgabe der Verhältnisse wohl zu empfehlen ist. Der Lehrer erntet nach jeder Versetzung die Früchte seiner eigenen Arbeit und wird dadurch zu erhöhtem Eifer angespornt. Er lernt die Kinder viel genauer kennen und kann darum bei Erziehung und Unterricht viel mehr individualisieren. Die Kinder gewinnen größeres Zutrauen zu ihm und lassen seine Persönlichkeit nachhaltiger auf sich einwirken. Aus allen diesen Gründen ist die partielle Durchführung der Klassen in den Volks- und Bürgerschulen während der letzten Jahre allgemein geworden.

Um das Band zwischen Lehrern und Schülern enger zu knüpfen, den Gesichtskreis der Schüler zu erweitern und Freudentage im ewigen Einerlei des Schullebens zu schaffen, sind in den letzten Jahren Schulspaziergänge veranstaltet worden. Die Anregung zu allgemeiner Einführung derselben gab Stadtschulrat Dr. Tribukait bald nach seinem Amtsantritt. In einer Verfügung vom 24. Juni 1886 wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die Lehrer und Lehrerinnen die Kinder im Laufe jedes Sommers drei bis vier mal vor das Thor führen sollten. Auf Grund der Berichte über die Ausflüge im Sommer 1886 erfolgte sodann unterm 28. Mai 1887 die Anordnung, daß jede Klasse in jedem Sommer möglichst einmal vor und einmal nach den Sommerferien ins Freie zu führen sei, und daß Ausflüge mit den ganzen Schulen und Ausgestaltung der Schulspaziergänge zu Volksfesten, an denen sich die Eltern, Verwandten und Freunde der Kinder beteiligen, fortan nicht mehr stattfinden dürften, weil die Kinder dadurch zum Prunk mit Kleidern verleitet würden, und

die Veranstaltung von öffentlichen Schaugepränge überhaupt nicht Sache der Schule sei. Auf die Befolgung dieser Verfügung wurde indessen nicht strenge geachtet; denn es sind nach jener Zeit noch wiederholt Ausflüge ganzer Schulen unter Beteiligung der Angehörigen der Kinder veranstaltet worden. Die betreffenden Rektoren behaupten mit Recht, daß die Festesfreude bedeutend erhöht werde, wenn sich die ganze Schule gewissermaßen als große Familie fühlt, daß sich bei solchen Gelegenheiten zwanglos mit den Eltern der Schuljugend verkehren und manches schöne Band zwischen Schule und Haus knüpfen ließe. Doch „eines schickt sich nicht für alle“: es hält sehr schwer, bei solchen Gelegenheiten den Überblick zu behalten, Störungen und Unfälle zu vermeiden, namentlich bei den großen Schulkörpern. Deshalb ist es sehr natürlich, daß die Schuldeputation nicht offiziell die Genehmigung zu solchen Festlichkeiten geben konnte; wo sie jetzt noch veranstaltet werden, wie z. B. auf dem Nassengarten, hat der Rektor mit dem Lehrerkollegium daher die volle Verantwortung zu tragen. Aber auch die Klassenspaziergänge sind mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. Große Hitze und lästiger Straßenstaub stellen den hygieinischen Wert derselben in Frage; das Verbot des Betretens der Felder und Fluren erschwert die zweckentsprechende Ausführung, und das unverhoffte Zusammentreffen mehrerer Klassen verschiedener Schulen in einem Vergnügungs-Etablissement verursacht unliebsame Störungen. Deshalb ist man neuerdings über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Klassenspaziergänge in Lehrerkreisen sehr geteilter Meinung, um so mehr, da der städtischen Schuljugend durch die Jugendspielplätze vor dem Steindammer und Brandenburger Thor hinreichend Gelegenheit zu zwangloser Bewegung in frischer, freier Luft gegeben wird. Dagegen ist es in unterrichtlicher Beziehung von großem Wert, daß die Schüler der ersten Klassen Gelegenheit haben, das Prussia-Museum jährlich einmal geschlossen unter Führung der Lehrer zu besuchen, und daß die vier oberen Klassen jährlich zweimal in Begleitung der Lehrer und Lehrerinnen Spaziergänge nach dem Tiergarten machen, die als Ersatz für den Vormittagsunterricht angesehen werden. Der Besuch des botanischen Gartens und des Tiermuseums ist in den letzten Jahren an maßgebender Stelle nicht mehr gestattet worden.

Alle diese Veranstaltungen tragen mit dazu bei, in den Kindern das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken und ihnen die Schule lieb und wert zu machen. Damit ist für Erziehung und Unterricht viel gewonnen. Oft kommt es vor, daß Kinder nach entfernteren Schulbezirken verziehen und den ausdrücklichen Wunsch äußern, in der bisherigen Schule auch weiter verbleiben zu dürfen. Solchen Wünschen wird von allen Seiten gern Rechnung getragen. Laut Verfügung vom 7. Juli 1881 dürfen die Umschulungen in der Regel nur am Schluß oder mit dem Beginn eines Halbjahres erfolgen; aber auch nur dann, wenn die betreffenden Eltern es wünschen. Der Umzug nach einem andern Schulbezirk ist an und für sich kein Grund zur Überweisung nach einer andern Schule. Im übrigen darf ein Kind nur dann in eine Schule aufgenommen werden, wenn ein Überweisungszettel aus der andern Schule vorliegt, und in den Listen der ersten Schule darf das betreffende Kind wiederum nur dann gestrichen werden, wenn ein Nachweis über die erfolgte Aufnahme in eine andere

Schule erbracht ist. — Bei der Überweisung muß jedes Kind in die entsprechende Klasse der andern Schule aufgenommen werden.

Von allen Anordnungen der neueren Zeit hat jedoch keine so tief in das gesamte Schulleben eingegriffen, wie die Verfügung über den Wegfall des Nachmittagsunterrichts.[1] Von alters her war der Unterricht in den niederen Schulen an den Vor- und Nachmittagen erteilt worden. In den höheren Mädchenschulen wurde jedoch schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts nur an den Vormittagen unterrichtet. Dies betrachteten viele Bürger der Stadt als eine Vergünstigung für die höheren Stände und baten deshalb unterm 17. und 28. März 1892 die Schuldeputation, den Unterricht auch in den Bürgerschulen für Mädchen nur auf die Vormittage zu legen. Zur Begründung bemerkten sie: Die Schulwege sind so weit, daß zweimaliges Hin- und Hergehen an jedem Tage während des Sommers bei der großen Hitze und während des Winters bei Kälte und Feuchtigkeit Gefahr für die Gesundheit der Kinder bringt. Die Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr erscheinen für den Unterricht wenig geeignet; denn die Kinder sind matt, die Schulräume werden an den Wintertagen dunkel, und die Luft wird durch die Gasflammen verdorben. Die freien Nachmittage hingegen ermöglichen den Kindern eine gründliche Erholung; auch können die häuslichen Schularbeiten besser gefertigt werden. Dazu kommt, daß sich die erbetene Einrichtung aus socialen Gründen empfiehlt; denn es ist bedenklich, in den Kindern schon ein scharf ausgeprägtes Gefühl für Standesunterschiede groß zu ziehen.

Nach eingehenden Beratungen kam die Schuldeputation dem Wunsche der Petenten mit dem 1. Oktober 1892 nach und dehnte den Wegfall des Nachmittagsunterrichts auch auf die Bürgerschulen für Knaben aus. Die Königl. Regierung erklärte sich am 8. Oktober 1892 mit der getroffenen Maßnahme einverstanden.

Um dieselbe Zeit wurde von den Lehrerinnen und Lehrern der Volksschulen, sowie von vielen Eltern der Volksschüler der Wegfall des Nachmittagsunterrichts auch für die Volksschulen erbeten. Da die betreffenden Eltern nur in bestimmten Stadtteilen wohnten, wurde durch die Rektoren im Auftrage der Schuldeputation auch Anfrage bei den Eltern der Schüler aus andern Stadtteilen gehalten. 5391 erklärten sich dafür, 631 dagegen, 159 hielten sich neutral. Unter den Ortsschulinspektoren und Rektoren war die Stimmung geteilt. Deshalb wurden die Petenten abschlägig beschieden. Nur für den Nassengarten gab man wegen der eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dem Wunsche der Bittsteller mit dem 1. April 1893 nach.

Im Januar 1894 wandten sich viele Arbeiter aus den verschiedensten Stadtgegenden in derselben Angelegenheit bittend an die Königl. Regierung und erhielten darauf den Bescheid, daß die Schuldeputation ermächtigt sei, im nächsten Halbjahr bei den Volksschulen versuchsweise den Unterricht allein auf den Vormittag zu legen. Die Schuldeputation machte mit dem 1. April 1894

1) Vorgänge entnommen aus den Akten, die Aufhebung des Nachmittagsunterrichts in den städtischen Bürger und Volksschulen betr. (Magistrat ꝛc. Abt. V Tit. I Fach 3 Nr. 31.)

von der Ermächtigung Gebrauch und beantragte mit Erfolg die Genehmigung für die getroffene Einrichtung auf ein ganzes Jahr. Nach Ablauf desselben sprachen sich sämtliche Schulinspektoren und Rektoren in den eingeforderten Berichten günstig über den Wegfall des Nachmittagsunterrichts aus. Deshalb genehmigte die Königl. Regierung denselben auch für fernerhin.

Bald darauf begannen jedoch Agitationen gegen diese Einrichtung. Am 10. Mai 1897 ging bei der Stadtverordneten-Versammlung eine anonyme „gehorsamste Bitte um Abänderung mehrerer mangelnder Schulangelegenheiten" ein, worauf der Magistrat ersucht wurde, „erneute Erwägungen zu veranlassen, ob der Wegfall des Nachmittagsunterrichts beibehalten werden solle." Die Schuldeputation schlug jedoch vor, „die namenlose, mit größter Unkenntnis der Schulverhältnisse abgefaßte Petition einfach zu den Akten zu legen", was der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat mitgeteilt wurde.

Im Dezember 1897 beantragte jedoch die Kreissynode Königsberg bei der Königl. Regierung die Wiedereinführung des Nachmittagsunterrichts in den Volksschulen, „weil der Ausfall desselben in sittlicher Beziehung nachteilig auf die meist unbeaufsichtigt bleibenden und auf den Straßen umhertreibenden Kinder des Arbeiterstandes wirke."

Dadurch wurde eine große Erregung hervorgerufen. Die brennende Tagesfrage des Nachmittagsunterrichts ward in den politischen und pädagogischen Blättern, sowie in Vereinsversammlungen lebhaft erörtert. Besonders nahm der Königsberger Rektorenverein energisch Stellung gegen das Vorgehen der Kreissynode. Die Tagespresse berichtete darüber:

„In dem einleitenden Referat und der darauf folgenden Debatte wurde unter allgemeiner Zustimmung folgendes zum Ausdruck gebracht: Die Erfahrung hat gelehrt, daß seit der Aufhebung des Nachmittagsunterrichts der Schulbesuch regelmäßiger und der Gesundheitszustand der Kinder besser geworden ist. Die Schüler haben jetzt mehr Gelegenheit zu längerem Aufenthalt in frischer Luft, zum Spielen, Baden und Schwimmen und können bei Tageslicht ihre Schularbeiten anfertigen, was bei den traurigen Wohnungsverhältnissen vieler Arbeiterfamilien von großer Bedeutung ist, besonders in dieser Zeit, in welcher wegen der herrschenden Granulose Schonung der Augen dringend geboten erscheint. An den freien Nachmittagen haben viele Kinder Gelegenheit, der Familie schätzbare Dienste zu leisten, indem sie ihre jüngeren Geschwister beaufsichtigen und ihren Eltern bei verschiedenen Arbeiten helfend zur Seite stehen. Die in der Kreissynode Königsberg aufgestellte Behauptung, daß die Verwahrlosung der Volksschüler in den letzten Jahren zugenommen habe, entbehrt jeglicher Begründung und enthält eine so schwere Anklage gegen die Schule, daß der Rektorenverein energisch dagegen protestieren muß. Er weiß sich hierin eins mit der ganzen Lehrerschaft. Klagen über lebhafte Szenen auf den Straßen sind schon vor der Beseitigung des Nachmittagsunterrichts laut geworden und würden auch nicht verstummen nach Wiedereinführung desselben. Insbesondere gilt dies von den Versammlungen vor dem Altstädtischen Gymnasium und auf Herzogsacker, wobei noch zu bemerken bleibt, daß nach den Untersuchungen, die seitens der betreffenden Schulen angestellt worden sind, der störende Lärm vorzugsweise von solchen Jungen verursacht wird, die der Schulzucht bereits entwachsen sind. Bezüglich der Schüler sind seit Aufhebung des Nachmittagsunterrichts seitens der Polizei weit weniger Strafanträge gestellt worden, als in früheren Jahren, und in der Schule selbst ist das Betragen der Schüler derart, daß kein Lehrer die „gute alte Zeit" zurückwünschen wird. Vereinzelte

Ausschreitungen kommen überall vor — auch in den höheren Schulen —, weil Kinder eben Kinder sind. Nach Wiedereinführung des Nachmittagsunterrichts könnte die Verwahrlosung der Jugend leicht zunehmen, weil an den dunkeln Wintertagen abends 4 Uhr auf dem Schulwege mancherlei Gelegenheit zu Ausschreitungen gegeben, gesucht und gefunden werden würde. Auch müßten notgedrungener Weise alle Wohlfahrtseinrichtungen, die infolge der Aufhebung des Nachmittagsunterrichts für die Schuljugend getroffen sind, nach Wiedereinführung desselben auf ein bedenkliches Minimum beschränkt werden. Die Reinigung der Klassen könnte bei den großen Schulkörpern alsdann nicht so gründlich ausgeführt werden, wie es neuerdings angeordnet und durchaus notwendig ist. Die Jugendspielplätze, auf denen sich während des letzten Sommers täglich im Durchschnitt 800 Volksschüler frei getummelt haben, könnten ihren Zweck nicht erfüllen. Hunderte von Kindern würden täglich im Sommer des erfrischenden und stärkenden Bades, im Winter des Schlittschuhlaufens entbehren müssen. Die Unterrichtsstunden für Knaben-Handarbeit und Haushaltungskunde könnten schwer untergebracht werden, und die geplante und teilweise schon durchgeführte Verlegung der Unterrichtszeit für die Fortbildungsschulen vom Abend auf den Nachmittag wäre ganz unmöglich. Und doch ist es dringend notwendig, daß der heranwachsenden Jugend die genannten Wohlfahrtseinrichtungen voll und ganz zu gute kommen; denn die Klagen aller Schulhygieiniker über die erschreckliche Zunahme der Schülernervosität bedingen es. Griesbach konnte bei seinen in Schulanstalten vorgenommenen Empfindungsmessungen den direkten Beweis liefern, daß nach dem Vormittagsunterricht das normale Empfindungsvermögen und damit geistige Erholung nachmittags 2 Uhr noch nicht wiedergekehrt war. Der Nervenpathologe Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Eulenburg schreibt: Die erste, dringendste schulhygieinische Forderung, von der unter keinen Umständen abgegangen werden sollte und die unter Anwendung der kräftigsten Mittel nötigenfalls zu erzwingen wäre, sollte lauten:

„Fort mit dem Nachmittagsunterricht!"

In Königsberg ist dieser Forderung genügt; und diese Errungenschaft sollte nun infolge einer Agitation, welche die zur richtigen Beurteilung der beregten Frage erforderliche Sachkenntnis durchaus vermissen läßt, aufgegeben werden? Wenn man große Vorteile genießt, muß man allerdings immer kleine Nachteile mit in den Kauf nehmen; in diesem Falle kommen jedoch die letzteren gegenüber den ersteren nicht in Betracht. Deshalb mögen diejenigen Eltern, die um ihre Unterschriften zu einer Massenpetition für Wiederaufnahme des Nachmittagsunterrichts angegangen werden, wohl bedenken, was sie thun. Zu den Schulbehörden aber haben wir das Vertrauen, daß sie eine Einrichtung, für welche pädagogische, hygieinische und sociale Gründe von schwerwiegender Bedeutung sprechen, nicht wieder beseitigen werden. . . .[1])

Die Stadtschuldeputation, zur Äußerung aufgefordert, beantragte nach eingehenden Verhandlungen mit den Schulinspektoren und Rektoren bei der Königl. Regierung, den Wegfall des Unterrichts auch weiter zu genehmigen. Die Königl. Regierung kam dem Antrage durch Verfügung vom 29. April 1898 nach, ersuchte jedoch die Schuldeputation, „dieser Angelegenheit fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, etwaige Mißstände, welche sich aus dem Fortfall des Nachmittagsunterrichts ergeben, zur Kenntnis zu bringen" und zum 1. März 1899 Bericht zu erstatten.

Die Verlegung des gesamten Unterrichts auf den Vormittag machte auch eine Änderung der Pausen notwendig. Durch Untersuchungen, die Dr. Laser

1) Hartungsche Zeitung. Jahrg 1897 Nr. 284, desgl. Königsberger Allgemeine Zeitung, Königsberger Tageblatt, Ostpr. Zeitung und Ostpr. Generalanzeiger.

in den beiden Altstädtischen Bürgerschulen anstellte, wurde ermittelt, daß die geistige Regsamkeit der Schüler in der 4. und 5. Unterrichtsstunde nicht wesentlich nachläßt, wenn zwischen den einzelnen Stunden durch geeignete Pausen eine geistige Erholung ermöglicht wird. Auf Antrag der Stadt-Schuldeputation regelte die Königliche Regierung die Unterrichtspausen durch Verfügung vom 27. August 1894 in der Art, daß an allen Schulen, in denen der fünfstündige Vormittagsunterricht stattfindet, die Dauer der Unterrichtspausen auf 50 Minuten täglich bemessen werden sollte: je 10 Minuten nach der ersten und dritten, je 15 Minuten nach der zweiten und vierten Stunde. Diese Einrichtung hat sich bewährt, und es sind Klagen über geistige oder körperliche Übermüdung der Schüler nirgends laut geworden.

Die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts brachte für viele städtische Lehrer einen erheblichen pekuniären Verlust insofern mit sich, als sie genötigt wurden, ihre Privatstunden an höheren Privat-Mädchenschulen aufzugeben, da die Unterrichtszeit dieser Anstalten nunmehr in dieselbe Zeit fiel, die den Volks- und Bürgerschulen zugemessen war. Die Pflichtstundenzahl betrug laut Instruktion vom 16. Februar 1877 und Verfügung vom 27. Oktober 1877 für die Hauptlehrer an sieben- und achtklassigen Schulen 18, an sechsklassigen Schulen 20 und für die Lehrer 30 Stunden wöchentlich im Maximum. Infolge der Einrichtung großer Schulkörper wurde durch die revidierte Instruktion vom 7. Februar 1884 für die Rektoren 20, (an Doppelschulen 16), für die Vertreter der Rektoren 20, für die Lehrer 30 und für die Lehrerinnen 24 Stunden wöchentlich angesetzt, während die neueste Dienstanweisung vom 12. März 1898[1]) bestimmt, daß das Höchstmaß der Stundenzahl für die Rektoren 18, für ihre Vertreter 24, für die Lehrer 30 und für die Lehrerinnen 26 betragen soll. Thatsächlich sind aber den Lehrern meistens nur 24 –28 Pflichtstunden zugeteilt worden; aber selbst unter diesen Umständen ist es schwer, für den Privatunterricht abzukommen, um so mehr, da die Privatstunden nie in sogenannte „Hohlstunden" fallen dürfen und jeder Lehrer verpflichtet ist, dem Rektor während der Schulzeit in seinen Freistunden behufs etwaiger Vertretung zur Verfügung zu stehen. Allerdings kommen längere Vertretungen innerhalb der Lehrerkollegien niemals vor, weil überzählige Lehrkräfte an keiner Schule vorhanden sind, und somit alle anwesenden Lehrer und Lehrerinnen während der meisten Unterrichtsstunden lehrplanmäßige Beschäftigung haben. Bei längeren Erkrankungen oder sonstigen Beurlaubungen der Lehrkräfte leistet deshalb das System der Vertreterinnen und Vertreter vortreffliche Dienste. Von den zahlreichen Bewerberinnen um ein städtisches Schulamt werden unter Berücksichtigung der Prüfungszeugnisse und Meldungsdaten etwa 15 ständig zu Vertretungen herangezogen; bei größerem Bedarf muß jedoch auch weiter zurückgegriffen werden. Oft stellen sich auch Predigtamts-Kandidaten oder Kandidaten des höheren Schulamts vorübergehend für Vertretungen zur Verfügung; ebenso werden häufig Schulamtskandidaten, die soeben aus den Seminaren entlassen sind, auf Wunsch der Königl. Regierung bis zur anderweitigen Anstellung vertretungsweise im städtischen

1) cfr. Anlage 15.

Schuldienst verwendet. Die Vertretungskosten betragen für angehende Lehrerinnen für jeden Tag 2,50 Mk., für die Schulamtskandidaten 3,00 Mk., wobei jedoch die Sonntage mitgerechnet werden. Über jede stellvertretende Thätigkeit wird genaue Kontrolle ausgeübt. Die Rektoren sind verpflichtet, nach jeder Vertretung an die Stadtschuldeputation Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden gesammelt und bei der Anstellung für den städtischen Schuldienst mit in Betracht gezogen. Somit ist die stellvertretende Thätigkeit zugleich eine Vorschule für das Lehramt.

Aber auch die angestellten Lehrkräfte sind bestrebt, mit der Zeit mitzugehen und die neuesten Errungenschaften auf pädagogischem Gebiet den Schulen zu nutze zu machen. Die amtlichen Rektorenkonferenzen, die früher monatlich abgehalten wurden, tagen seit dem 1. Oktober 1887 unter dem Vorsitz des Stadtschulrats nur noch alle zwei Monate einmal und sind eins der wichtigsten Mittel für den unmittelbaren Verkehr mit den städtischen Behörden. Die Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Leitung der Schulen wird seit 1889 wesentlich gefördert durch den Rektorenverein, dessen Thätigkeit fast ausschließlich einen lokalen Charakter trägt. Anfänglich wurde zwar die Befürchtung laut, daß zwischen diesem Verein und dem Königsberger Lehrerverein eine störende Rivalität entstehen müsse; diese Befürchtung hat sich indessen durch die Erfahrung als unzutreffend erwiesen. Der Lehrerverein steht auf einer viel breiteren Basis; deshalb gehören ihm auch fast alle Mitglieder des Rektorenvereins an; beide Vereine rivalisieren nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig in ihren Bestrebungen. Innerhalb der einzelnen Kollegien wird manche fruchtbringende Anregung gegeben durch den persönlichen Verkehr, durch die Monatskonferenzen und die Probelektionen mit darauf folgenden „praktischen“ Konferenzen. Die letztgenannte Einrichtung findet jedoch innerhalb der Lehrerschaft wenig Anklang. Dasselbe gilt von den öffentlichen Prüfungen, deren Beseitigung man schon lange angestrebt hat. Die wiederholten Anträge der Rektoren und Lehrer bewirkten, daß die Schuldeputation sich für Abschaffung dieses alten Zopfes aussprach; der Magistrat billigte jedoch den Beschluß nicht, sodaß es einstweilen beim alten bleiben muß. Es läßt sich nicht leugnen, daß die altehrwürdige Einrichtung für den Laien manches Bestechende hat; aber die neuere Pädagogik ist in allen ihren Richtungen darüber längst zur Tagesordnung übergegangen. Niemand wird behaupten wollen, daß es möglich wäre, durch die öffentlichen Prüfungen ein richtiges Urteil über die Leistungen der Schulen zu gewinnen. Dazu dienen die Revisionen, die regelmäßig vom Stadtschulrat und den Ortsschulinspektoren, hin und wieder auch von Regierungs- und Schulräten, abgehalten werden. Bis vor kurzem war es Sitte, daß manche Revisoren gemäß der Reg.-Verf. vom 27. Oktober 1836 ihr Urteil über die Leistungen der Schulen und einzelnen Klassen in die Klassenbücher eintrugen. Da dies jedoch wiederholt zu Unzuträglichkeiten führte, weil die betreffenden Bücher auch andern Personen zugänglich waren, wurde die vorgenannte Verfügung auf Antrag der Schuldeputation aufgehoben und am 13. November 1895 angeordnet, daß die Revisoren fortan ihre Eintragungen in ein besonderes Revisionsbuch zu machen haben, das

von den Rektoren unter Verschluß zu halten und den Revisoren auf Wunsch vorzulegen sei.

Infolge der Reorganisation des gesamten Volksschulwesens trat naturgemäß oft ein Wechsel in der Schulleitung[1]) ein. Am 1. April 1880 wurden die Lehrer Ad. Küßner und Görke zu „Dirigenten" der neugegründeten Nebenschulen auf dem Haberberg ernannt. Görke blieb daselbst jedoch nur bis zum 1. April 1881 und übernahm sodann an Stelle des am 10. Januar desselben Jahres verstorbenen Hauptlehrers Wandersleben die Leitung der Haberberger Elementarschule für Mädchen. In seine Stelle rückte Lehrer Kaszemek von der Elementarschule auf der alten Reiserbahn, der jedoch bereits am 1. Januar 1882 zum Hauptlehrer der VI. Mädchenvolksschule befördert wurde, deren bisheriger Leiter, Hauptlehrer Trunschel, am 22. Oktober 1881 durch den Tod abgegangen war. Die Leitung der Nebenschule zur V. Mädchen-Volksschule erhielt Lehrer Niclas. Am 1. April 1881 ging die Leitung der II. Knaben-Volksschule auf der Laak infolge der Pensionierung des Hauptlehrers Langheim auf den Lehrer Gottschalk über. Um dieselbe Zeit übernahmen die Lehrer Tolksdorf und Bendziula die Leitung der neugegründeten Nebenschulen zu den IV. Volksschulen auf dem Sackheim. Die Altstädtische Elementarschule für Knaben erhielt nach dem Tode des Rektors Schwermer einen neuen Dirigenten in der Person des Rektors Jaquet von der III. Knaben-Volksschule, dessen Stelle der bisherige Dirigent Barthel einnahm. Am 30. September 1882 trat Hauptlehrer Beilschmidt in den Ruhestand. Dirigent Niclas übernahm an seiner Stelle die Leitung der III. Mädchen-Volksschule. Der Dirigent Bendziula von der Nebenschule zur IV. Mädchen-Volksschule siedelte zum 1. Januar 1883 nach Stettin über; an seine Stelle trat der Lehrer Tromnau von der II. Knaben-Volksschule. Zwischen dem Hauptlehrer Barthel von der III. Knaben-Volksschule und dem Leiter der Nassengärter Bürgerschule, Hauptlehrer Ad. Küßner, der dort seit 1880 als Nachfolger des Hauptlehrers Raabe gewirkt hatte, fand am 1. Oktober 1884 ein Austausch bezüglich der Stellen statt. An demselben Termin übernahm der Mittelschullehrer Walsdorff die Leitung der V. Knaben-Volksschule, weil der bisherige Leiter, Rektor Möwing, in den Ruhestand trat. Mit der Leitung der neugegründeten VIII. (später II.) Volksschule wurde am 1. Februar 1885 der Substitut Tromnau von der IV. Mädchen-Volksschule betraut. Am 1. Januar 1886 erfolgte die Ernennung desselben zum Rektor, wobei das Ministerium zugleich bestimmte, daß fortan nur pro rectoratu geprüfte Lehrer mit der Leitung der Schulen betraut werden dürften, und daß nunmehr alle anzustellenden Leiter der städtischen Volks- und Bürgerschulen ohne besonderen Antrag den Titel Rektor zu führen hätten. Ausgeschlossen blieben davon nur die beiden Hilfsschulen.[2]) Am 24. Oktober 1885 starb Rektor König von der I. Knaben-Volksschule. Seine Stelle verwaltete bis zum 1. April 1886 vertretungsweise der Lehrer Albert Küßner, der sodann nach Zusammenziehung der beiden ersten

1) Hierbei lassen sich die Volksschulen von den Bürgerschulen nicht trennen, daher sind letztere zugleich mit berücksichtigt. — Die Vorgänge sind den Verwaltungs- und Jahresberichten entnommen.

2) cfr. Kap. 19.

Knaben-Volksschulen zum Substituten an der neugebildeten Doppelschule ernannt wurde. Zum Leiter dieser Anstalt bestimmte der Magistrat den Rektor Herrmann I von der VII. Volksschule, deren Leitung in die Hände des Rektors Gottschalk von der bisherigen II. Knaben-Volksschule überging.

Am 1. April 1889 trat der verdienstvolle, auch in wissenschaftlichen Kreisen sehr geschätzte Leiter der Altstädtischen Bürgerschule für Mädchen, Rektor Frischbier, in den Ruhestand. Seine Stelle erhielt Rektor Tromnau von der II. Volksschule, zu dessen Nachfolger der bisherige Substitut Hermann Hardt, von derselben Anstalt, ernannt wurde. Als die Haberberger Bürgerschule für Mädchen durch den Tod des Rektors Görke ihren Leiter verloren hatte, ging die Leitung dieser Anstalt am 1. April 1889 auf den Rektor Walsdorff von der V. Knaben-Volksschule über. Seine Stelle wurde mit dem Substituten Scheffler von der IV. Knaben-Volksschule besetzt. Am 1. April 1890 erfolgte die Pensionierung des Rektors H. Klein von der Haberberger Bürgerschule für Knaben. Substitut Korupkat von der IV. Mädchen-Volksschule verwaltete ein halbes Jahr die vakante Rektorstelle. Am 1. Oktober 1890 trat ein mehrfacher Wechsel in der Besetzung der Rektorstellen ein. Rektor Barthel von der Nassengärter Bürgerschule wurde mit der Leitung der Haberberger Bürgerschule betraut. Zu seinem Nachfolger ernannte man den Vorschullehrer Wiedenberg von dem Altstädtischen Gymnasium. Lehrer Korupkat erhielt die Rektorstelle an der neugegründeten Steindammer Bürgerschule. Die Rektoren Scheffler von der V. und Kaszemek von der VI. Knaben-Volksschule tauschten mit ihren Stellen, und Rektor Gottschalk von der aufgelösten VII. Volksschule wurde an die VI. Mädchen-Volksschule versetzt, deren Leiter, Rektor Julius Küßner, gestorben war. Im Juli 1891 verschied der langjährige Leiter der IV. Knaben-Volksschule, Rektor Tichelmann; in seine Stelle rückte am 1. Oktober desselben Jahres der bisherige Substitut Wlotzka von derselben Schule. An der Sackheimer Bürgerschule für Mädchen trat am 15. März 1893 durch den Tod des bisherigen Rektors Polkehn eine Vakanz ein; in die erledigte Rektorstelle rückte am 1. Juli Lehrer Wendel ein. Als im Oktober 1892 nach dem Tode des Rektors Matthias die Umgestaltung der Schulen auf der Laak erfolgte, behielt Rektor Schimmelpfennig die Leitung der neuen Doppelschule, an die neugebildete VIII. Volksschule wurde Rektor Wiedenberg von der VII. Volksschule auf dem Nassengarten versetzt, woselbst fortan der bisherige Substitut Weichler als Rektor wirkte. Am 5. Oktober 1893 starb Rektor Scheffler von der VI. Knaben-Volksschule. Zu seinem Nachfolger wurde mit dem 1. Februar 1894 Rektor Thurau, bisher Substitut an der II. Volksschule, eingesetzt. Als am 1. Oktober 1894 Rektor Gustav Herrmann von der Tragheimer Bürgerschule für Mädchen abging, übernahm Rektor Weichler von der VII. Volksschule die Leitung dieser Anstalt. Sein Amtsnachfolger wurde Rektor Brückmann, bisher Substitut an der VI. Mädchen-Volksschule. Mit dem 1. Oktober 1896 trat Rektor Otto Herrmann von der I. Knaben-Volksschule in den Ruhestand. Rektor Wiedenberg übernahm seine Stelle, während die Leitung der VIII. Volksschule nunmehr in die Hand des bisherigen Substituten Dobrick überging. Um dieselbe Zeit wurden die beiden IX. Volksschulen auf dem Sackheim eröffnet. Substitut

Lange von der III. Mädchen-Volksschule übernahm die Leitung der IX. Mädchen-Volksschule, während Rektor Brückmann von der VII. Volksschule nach der IX. Knaben-Volksschule versetzt wurde. Die Leitung der VII. Volksschule übernahm der bisherige Substitut Meyhöfer von der II. Volksschule. Am 4. Juni 1897 starb Rektor Wlotzka von der IV. Knaben-Volksschule. Mit der Leitung dieser Anstalt betrauten die Behörden den Rektor Thuran von der VI. Knaben-Volksschule. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Substitut Claaßen von der IV. Mädchen-Volksschule ernannt. Als am 1. April 1898 die Teilung der II. Volksschule auf der Salzmagazinwiese erfolgte, behielt der bisherige Leiter des ganzen großen Schulkörpers, Rektor Hardt, die Leitung der Knabenschule, während Mittelschullehrer Buldmann zum Rektor der II. Mädchen-Volksschule ernannt wurde.

Jedem Rektor einer 12 und mehrklassigen Schule steht nach den Bestimmungen des Reformplans ein Lehrer als *ständiger Vertreter* zur Seite. Es ist bisher jedoch noch nicht dazu gekommen, daß demselben der ursprünglich in Aussicht genommene Titel Konrektor beigelegt wurde. Anfänglich nannte man diese Vertreter „Dirigenten", weil sie diesen Titel bei der Zusammenziehung der Haupt- und Nebenschulen mitbrachten. Als aber in einer Stadtverordneten-Versammlung die Dirigenten mit Recht als Personen, die nichts zu dirigieren haben, bezeichnet wurden, belegte man die Vertreter der Rektoren mit dem gar zu allgemein gehaltenen Titel „Substitut", statt dessen man jedoch im amtlichen Verkehr bald die Bezeichnung „erster Lehrer" brauchte. Jedenfalls ist aber der Titel Konrektor oder richtiger noch Prorektor hier weit mehr am Platze, als an den kleinen Schulkörpern der Provinzialstädte. Bezüglich der Geschäftsverteilung zwischen den Rektoren und deren Stellvertretern wurde ursprünglich in Aussicht genommen, letzteren die Verwaltung der Bibliotheken und Sammlungen, die Beaufsichtigung des Schulinventars und einzelne auf das Listenwesen bezügliche Arbeiten dauernd zu übertragen und das weitere den Rektoren zu überlassen. Nach und nach hat sich jedoch die Praxis herausgebildet, es den Rektoren zu überlassen, wie und in welchem Umfange sie ihre Vertreter zu Hilfeleistungen im Verwaltungsdienst heranziehen wollen, was allerdings eine sehr ungleiche Belastung der Vertreter zur Folge hat.

Zu den Obliegenheiten der Rektoren im Verwaltungsdienst gehört auch die *Führung einer Schulchronik*. Durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 und die Regierungs-Verfügung vom 14. November 1879 war zwar die Einrichtung und Fortführung einer Schulchronik vorgeschrieben; aber man hatte sie in den einzelnen Schulen verschieden angelegt, und bei andern Schulen, besonders den Elementar- und Mittelschulen, waren sie gar nicht vorhanden. Deshalb verfügte die Schuldeputation am 3. Oktober 1885, daß für jede Schule ein fest gebundenes Buch zur Schulchronik neu einzurichten sei. In dies Buch mußte zunächst eine kurze Geschichte der betreffenden Schule bis zum 30. September 1885 eingetragen werden, und von da ab sollte dann unter Vermeidung subjektiver Kritik eine gewissenhafte, übersichtliche Aufzeichnung alles dessen erfolgen, was bezüglich der Schullokalitäten, der Klassenzahl und Frequenz, der Lehrerpersonalien, der Lehrerbesoldung und aller Hauptmomente im Leben der Schule bemerkenswert ist. Jeder Freund der historischen Entwickelung des Schulwesens wird diese Einrichtung mit Freuden begrüßen.

# Kapitel XVIII.

## Die Bürgerschulen (vormals Elementarschulen) von 1828—1898.[1]

Als die städtischen Armenschulen im Jahre 1828 gegründet waren, bestanden in Königsberg noch 16 Elementarschulen,[2] die in ihren Zielen und Bestrebungen sehr weit auseinander gingen. Es lag dies in der Natur der Sache, weil sie zum Teil Anhängsel der Kirchen, zum Teil eine Einrichtung von Wohlthätigkeitsvereinen und wohlthätigen Stiftungen, zum Teil Unternehmungen von Lehrern waren, denen entweder die Stadt oder die Kirchen einige Förderung angedeihen ließen.

Die mehr oder weniger abgegrenzten Interessenkreise dieser Schulen bewirkten, daß die Königliche Regierung von einschneidenden Maßregeln zum Zwecke der innern und äußern Ausgestaltung des Schulbetriebes dieser Anstalten bisher abgesehen hatte. Als jedoch 1832 im allgemeinen die regelmäßige Einreichung von tabellarischen Jahresberichten über die Schulen gefordert wurde, erhielten auch alle Schulinspektoren der Elementarschulen den Auftrag, Berichte einzusenden, in denen der Lehrgang in jedem einzelnen Fach nach Klassen und Kursusdauer, die dem Unterricht zu Grunde gelegten Lehrbücher und Leitfäden, die Stundentabellen und das Verzeichnis der Privatstunden angegeben sein sollten.

In diesen Berichten trat eine staunenswerte Mannigfaltigkeit zu Tage. Den Realien und der Formenlehre hatte man beim Unterricht nur ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt. Hie und da fand man besondere Stunden für Denkübungen angesetzt. Der Handarbeitsunterricht trat nur in vier Schulen auf und bildete in einer derselben den Hauptgegenstand des Unterrichts. Zeichenunterricht gab es nur an einer Schule, und Turnunterricht fand man nirgends. Eine Zusammenstellung der eingeführten Lehr- und Lernbücher[3] macht den Ein-

1) Die Vorgänge sind zunächst den Akten des Magistrats ꝛc. Abt. V Schulsachen, Generalia Nr. 24, Reform des städtischen Schulwesens betreffend, entnommen.

2) Vgl. die Tabelle S. 566/67.

3) Nach den eingegangenen Berichten waren folgende Hilfsmittel im Gebrauch:

a) Für die Hand des Lehrers: Förster, Christliche Religionslehre; Harnisch, Geschichte des Reiches Gottes; Dinter, „Materialien zur Glaubens- und Sittenlehre" und „Katechisationen"; Hübner, Biblische Geschichte; Hänel, Religionsunterhaltung; Beyer, Handbuch für Kinder- und Kinderlehrer; Parisius, Katechismus Luthers; Dinter, Schullehrerbibel; Brandt, Evangelische Schullehrerbibel; Rohlrausch, Biblische Geschichte; Küster, Biblische Geschichte; Biblische Geschichte, herausgegeben vom Bibelverein zu Halle; Witting, Prakt. Handbuch für Prediger; Stolz, Erweckungen und freie Unterhaltungen über den Katechismus; Ziegenbein, Katechismus der christl. Religion; Sittig, Lehrbuch der Religion; Hebel, Bibl. Geschichte; Schwarz u. Spiker, Einleitung in die Bibel; Hirschberger Bibel; Trefurt, Bibl. Geschichte; Tilgenkamp, Einleitung in die Bibl. Bücher; Küster, Bibl. Erzählungen; Rauschenbusch, Handbuch für den Lehrer; Hornung, Handbuch für den Lehrer; Dreist, Katechismus. — Heyse,

druck, als ob man bestrebt gewesen wäre, den litterarischen Erscheinungen jener Zeit — soweit die Schule in Betracht kommt — in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit Rechnung zu tragen. Die Stundenverteilung entbehrte jeder Einheitlichkeit. Hie und da erhielten die Schüler von den Lehrern derselben Anstalt ausgedehnten Privatunterricht. Derselbe griff jedoch nicht in den Lehrplan ein, diente vielmehr nur dazu, solchen Kindern, die früher sehr vernachlässigt waren, Nachhilfe zu gewähren, oder auch Schüler möglichst schnell zur Aufnahme in höhere Lehranstalten vorzubereiten, da es keine Vorschulen gab. Der Unterricht erstreckte sich demgemäß in den Privatstunden auf Latein, Französisch, Deutsch, Mathematik, Rechnen, Schönschreiben, Zeichnen und Handarbeit, je nach Wunsch oder Bedarf, und bildete auch mancher Seite hin eine willkommene Ergänzung zum lehrplanmäßigen Unterricht, in den die untenstehende Tabelle[1]) manchen interessanten Einblick gewährt.

Theoretisch-praktische Grammatik; Graßmann, Denk- und Sprechübungen; Stern u. Gersbach, Anfang des Unterrichts; Scholz, Sprachunterricht; Krause, Sprachunterricht; Woldeding u. Baumgarten, Materialien zu Briefen; Scholz, Gestochene Vorschriften. — Kawerau, Rechenbuch; Rechenwerke von Scholz, Diesterweg u. Heyse; Spitzrad, Anleitung zum Rechnen; Happich, Rechentafeln; Schmidt, Formentafeln; Wilberg, Rechentafeln; Diesterweg, Lehrbuch der Formen- und Größenlehre. — Preußische Geschichte von Heinel; desgl. von Voigt; Weltgeschichte von Becker, desgl. von Bredow, von Rössell, von Tegner, von Schubert und von Schlez. — Geographie von Rössell, desgl. von Gaspari, von Kannabich und von Blanc; Röhr, Beschreibung von Palästina; Wandkarten von Deutschland, Europa, Ost- und Westpreußen, herausgegeben von Vogler, Kummer, Seiten, Krämer und Lilienthal. — Fuchs, Naturgesch.; Nicolaus, Naturkunde; Schleg, Handbuch; Poppe, Physikalischer Jugendfreund; Plato, Deutschlands Giftpflanzen. — Natorp, Anleitung zum Singen; Horn, Gesänge; Rös, Liederbuch; Schade, Gesangbildungslehre.

b) Für die Hand der Schüler: Bibel, Gesangbuch, Bibl. Geschichten von Hübner, von Schmidt und von Kühner; Weiß, Religionsdächsein; Wosianski, Religions-Leitfaden. — Wilmsen, Kinderfreund; Rochow, Kinderfreund; Hiller, Lesebuch für städtische Elementarschulen; Lesebuch für Volksschulen Preußens, Danzig 1827; Weiß, Fibel; Heyse, Leitfaden; Stephanis Schreibetafeln zum Syllabieren. — Heinel, Leitfaden zur Preuß. Geschichte; Bredow, Leitfaden zur allgemeinen Weltgeschichte. — Leitfaden der Geographie von Kreisß; desgl. von Hartung, Was hat der Schüler beim ersten Geographieunterricht zu lernen." — Hoffmann, Naturkunde; Nicolaus, Naturkunde; Schubert, Naturgeschichte; Hartung, Leitfaden für Naturgeschichte.

1) Übersicht über die Elementarschulen im Jahre 1832.
(Aus den Berichten der Schulinspektoren zusammengestellt.)

| № | Schulen | Schul-inspektoren | Klassen | Unterrichtsfächer nebst Stundenzahl: Religion | Deutsch | Lesen | Rechnen | Schreiben | Anschauungs-unterricht | Naturgeschichte | Geographie | Geschichte | Singen | Turnübungen | Handarbeit | Zeichnen | Schreiben | № |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Altstädtische Kirchschule | Sup.-Verw. Archidiakonus Prof. Niemann | I | 4 | 4 | 2 | 4 | 2 | 2 | | 2 | | 2 | — | 2 | — | — | 1 |
| | | | II | 4 | 4 | 2 | 4 | 2 | — | 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | |
| | | | III | 2 | 2 | 8 | 4 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 2 | Neustädtische Elementarschule | derselbe | I | 5 | 4 | 2 | 4 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | 1 | — | — | — | 2 |
| | | | II | 6 | 4 | 4 | 4 | 2 | — | 2 | 1 | 2 | — | 1 | — | — | — | |
| | | | III | 2 | 7 | 8 | 4 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

Digitized by Google

Nach Durchsicht der Berichte erstattete die Schuldeputation an die Königliche Regierung einen Generalbericht, hob hervor, daß die vorgefundenen Übelstände weniger auf Mangel an Fleiß, als auf Unkenntnis der Lehrer zurückzuführen seien, und beantragte, unter dem Vorsitz sachkundiger Mitglieder der Stadtschuldeputation jährlich eine Konferenz sämtlicher zu ihrem Geschäftskreise gehörender Elementarlehrer zu veranstalten. In derselben sollten die vorher eingereichten Lehrpläne besprochen, Ratschläge zur Besserung des Schulwesens an die Hand gegeben, das allgemein Erprobte zum Gemeingut gemacht, sowie Lehrpläne bestätigt und den betreffenden Lehrern zur Nachachtung überwiesen werden. Die Königliche Regierung genehmigte zwar eine derartige Einrichtung, stellte aber die Bedingung, daß die Superintendenten zu diesen Konferenzen eingeladen werden sollten, und daß ihnen die zu besprechenden Lehrpläne auch vorher eingereicht werden müßten. Daraufhin sah die Schuldeputation von der Einführung der allgemeinen Konferenzen ab, weil durch die Regierungsverfügung die in Aussicht genommene Maßregel so bedeutend alteriert worden wäre, daß der beabsichtigte Zweck zweifelhaft werden müsse, und stellte es den Mitgliedern,

| № | Schulen | Schulinspektoren | Klassen | Unterrichtsfächer nebst Stundenzahl: Religion | Deutsch | Lesen | Rechnen | Schreiben | Geschichte | Geographie | Naturgeschichte | Singen | Denkübungen | Formenlehre | Körperbuchstabieren | Handarbeit | Beginn nebst Gesangsübungen | Überhören | Berechnen | Sa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Elementarschule in der Poststraße | Sup. Verw. | I | 4 | 3 | 3 | 4 | 4 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 26 |
| | | Archidiakonus | II | 4 | 3 | 4 | 4 | 4 | 1 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 26 |
| | | Prof. Riemann | III | 2 | 10 | | 6 | 4 | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 26 |
| 4 | Schule des St. Georgs-Hospitals | derselbe | I | 4 | 4 | 4 | 6 | 4 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 30 |
| | | | II | 6 | 4 | 8 | 4 | 4 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 |
| 5 | Schule des Privat-Wohlthätigkeitsvereins | derselbe | I | 4 | 3 | 3 | 2 | 2 | — | 1 | — | 2 | — | — | 1 | 21 | — | — | — | 39 |
| | | | II | 2 | 3 | 3 | 3 | 2 | — | — | — | 2 | — | — | 2 | 22 | — | — | — | 39 |
| 6 | Tragheimer Kirchschule | Pfarrer Dr. Weiß | I | 4 | 3 | 4 | 4 | 4 | 1 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | — | 1 | — | — | 26 |
| | | | II | 3 | 3 | 8 | 4 | 4 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 1 | — | — | 25 |
| 7 | Neuroßgärter Kirchschule | Pfarrer Steffen | I | 7 | 2 | 6 | 5 | 5 | 1 | 2 | — | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — | 31 |
| | | | II | 5 | 6 | | 6 | 6 | — | — | — | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | 28 |
| 8 | Zimmermannsche Stiftsschule | Superintendent Wald | I | 5 | 4 | 4 | 4 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | 28 |
| | | | II | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | — | 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 26 |
| | | | III | 2 | 2 | 6 | 4 | 4 | — | — | — | 2 | 4 | — | — | — | — | 2 | — | 26 |
| 9 | Nassengärter Elementarschule | derselbe | I | 6 | 4 | 2 | 6 | 3 | 2 | | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 26 |
| | | | II | 6 | 4 | 4 | 4 | 3 | 1 | | 1 | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | 26 |
| | | | III | 4 | 4 | 10 | 6 | | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 26 |
| 10 | Löbenichtsche Kirchschule | Konsistorialrat D. Köhler | I | 4 | 4 | 2 | 4 | — | 2 | 2 | 2 | 2 | — | 2 | — | 6 | — | — | 2 | 32 |
| | | | II | 6 | 2 | 4 | 4 | 4 | — | 2 | — | 2 | — | 2 | — | 6 | — | — | — | 32 |
| | | | III | 4 | 4 | 6 | 4 | 4 | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 26 |
| 11 | Steindamm polnische Kirchschule | Pf. D. Gregor | I | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 26 |
| 12 | Sackh. Kirchschule | „ Woltersdorf | ? | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | „ Elementarschule | „ „ | ? | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Altroßg. Kirchschule | Pf. Kahle | ? | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | Haberb. „ | Sup. Wald | I u. II | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | Dom-Kirchschule | Prf. D. Gebser | ? | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrstunden war aus den Berichten nicht genau zu ersehen.

die mit der Vertretung der Superintendenten in der Schuldeputation betraut waren, anheim, durch mündliche Verhandlung mit den betreffenden Lehrern das Mögliche zur Erreichung der geplanten Verbesserung thun zu wollen. Die Lehrpläne wurden nunmehr den Schuldeputationsmitgliedern: Pfarrer Woltersdorf, Pfarrer Steffen, Archidiakonus Werner und Prediger Bursch zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Diese Verhandlungen werfen ein deutliches Schlaglicht auf die Aufsichtsverhältnisse in den Elementarschulen jener Zeit. An allen Übelständen, die an den Kirchschulen und den nichtstädtischen Elementarschulen zu Tage traten, war wohl hauptsächlich der Umstand schuld, daß diese Schulen im Schulorganismus der Stadt eine verhängnisvolle Zwitterstellung einnahmen. Die Schulinspektoren waren den Superintendenten untergeordnet und hatten durch dieselben ihre jährlichen Revisionsberichte an die Königl. Regierung zu senden. Die Stadt-Schuldeputation, die doch die konzentrierende Behörde für das ganze Stadtschulwesen sein sollte, blieb ohne Kenntnis davon. Von Zeit zu Zeit wurden ihr zwar Revisionen besonders aufgetragen; aber dieselben konnten nicht fruchtbringend genug werden, weil die betreffenden Kommissarien mit den Verhältnissen der Schulen und mit den Ansichten der Schulinspektoren nicht vertraut waren. Umgekehrt erfuhren wieder diese nichts von den Berichten, welche die Deputierten der Schuldeputation über ihre Wahrnehmungen bei den öffentlichen Prüfungen erstatteten. Dieser Dualismus in der Schulaufsicht beeinträchtigte den innern Schulbetrieb und hemmte die gesunde Entwickelung der davon betroffenen Lehranstalten nach jeder Seite hin.[1])

Nichtsdestoweniger wurde an mehreren Elementarschulen mit anerkennenswertem Wetteifer gearbeitet. Die höheren Anforderungen, die in den letzten Jahrzehnten an die Ausbildung der Menschen überhaupt und insbesondere an die des Mittelstandes gestellt worden waren, fanden bei einigen Leitern der Elementarschulen starken Anklang. Sie strebten mit allen Kräften danach, in ihren Schulen mehr zu leisten, als die Elementarschulen bisher geboten hatten und nach ihrer ganzen Einrichtung auch bieten sollten. Das Publikum begünstigte dieses Streben, indem es willig und gern für die Privatstunden, die von den Lehrern eingeführt wurden, ein verhältnismäßig bedeutendes Geld hingab.

Zu den Schulen, die auf solche Weise über ihr ursprüngliches Ziel hinausgingen, gehörte namentlich die von Goldmann geleitete Altstädtische Kirchschule, die von dem Lehrer Link geleitete, aus städtischen Mitteln im Jahre 1820 gegründete Neu-Altstädtische Elementarschule und die Zimmermannsche Stiftsschule unter dem Lehrer Hiller. Die Kneiphöfische Schule, deren Lehrer ein solches Bestreben nicht gezeigt hatten, war hinter den genannten Anstalten zurückgeblieben. Als aber im Jahre 1833 die Domkirche ihr 500jähriges Jubiläum feierte und dieses Ereignis den König Friedrich Wilhelm III. bewog, auf Antrag der Gemeinde ein Gnadengeschenk zum Bau einer Kirchschule zu geben, beschlossen die Gemeindevertreter, durch bessere Dotation und Einrichtung den Grund zum Emporblühen der Anstalt zu legen. Dieselbe wurde unter dem Namen „Dom-

1) Akta: Die Schulrevisionen betr. Magistrat ꝛc. Abt. V., Tit. XVI., Nr. 1.

schule" zu einer Bürger- und Stadtschule umgewandelt, erhielt vier Klassen mit eben so vielen Lehrern und einem Dirigenten, der fortan den Titel Rektor führen sollte.

Die Aufgabe, die der neuen Anstalt zufallen sollte, hatten die drei oben genannten Schulen faktisch schon gelöst; daher waren sie auch bestrebt, der Domschule äußerlich nicht nachzustehen. Die Erlangung des Rektortitels für die Leiter der Altstädtischen Kirchschule (Goldmann) und der Zimmermannschen Stiftsschule (Hiller) war der erste Erfolg. Dazu kam im Jahre 1839 die genaue Festsetzung eines Lehrplans für die gehobenen Elementarschulen, die Abschaffung der Privatstunden und die Trennung der Geschlechter. Die letzte Maßnahme war früher schon wiederholt innerhalb der städtischen Körperschaften Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen; allein die Furcht vor den nötigen Ausgaben hatte zurückgeschreckt. Bei der Umwandlung der Kneiphöfischen Elementarschule in eine Bürgerschule wollte man dieser Anstalt nur Knaben zuweisen, während man die Neu-Altstädtische Elementarschule, deren Leiter (Link) ein vorzüglicher Mädchenlehrer war, zu einer Mädchenschule umgestalten und zwischen ihren Knaben und den Mädchen der Domschule einen Austausch eintreten lassen. Dieser Plan zerschlug sich jedoch.

Als aber im Jahre 1838 der Lehrer Link starb, machte die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß es nunmehr an der Zeit sei, aus der Neu-Altstädtischen Elementarschule eine Mädchenschule zu machen,[1]) die zwischen der höheren Töchterschule und den Elementarschulen stehe. Diese Idee ward von der Stadt-Schuldeputation mit Eifer ergriffen. Ein Mitglied erhielt den Auftrag, einen Lehrplan für die neu zu gründende Mädchenschule auszuarbeiten. Die Schuldeputation genehmigte diesen Plan. Nach demselben sollte die Schule ein Elementarbildungsmittel für Mädchen von 7—15 Jahren sein, drei Klassen erhalten und in den gewöhnlichen Lehrstunden unter Ausschluß von Privatstunden alles darbieten, was zur Ausbildung eines Mädchens aus dem Mittelstande erforderlich war. Das Französische sollte ganz ausgeschlossen sein, das Zeichnen hingegen als formelles Bildungsmittel beibehalten werden. Was der Lehrplan vorschrieb, sollte „mit möglichster Intensität gelehrt werden."

Das monatliche Schulgeld wurde für die beiden unteren Klassen auf 20 Sgr (2 Mk.), für die erste Klasse auf 1 Thlr. (3 Mk.) festgesetzt, wobei man den Wegfall des bisherigen Stundenhonorars in Betracht zog. Von dem eingehenden Schulgelde wies man $^1/_3$ dem ersten, $^1/_3$ dem zweiten Lehrer und $^1/_3$ der Schulkasse zu. Mit Rücksicht darauf, daß der erste Lehrer den dritten anstellen und besolden mußte, sowie in Erwägung des Umstandes, daß die Schule sich erst das Vertrauen des Publikums zu erwerben und daher vorläufig nicht auf eine hohe Frequenz zu rechnen hatte, wurde das Drittel für die Schulkasse nur von den bisherigen 10 Sgr. (1 Mk.) berechnet, der Rest fiel dem ersten Lehrer zu.

Um der neuen Mädchenschule eine gewisse Frequenz vorweg zu sichern, machte der Magistrat den Kollegien der Altstädtischen Pfarrkirche und der Dom-

1) Die Nachrichten über die Gründung der Altstädtischen Mädchenschule sind den Akten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen. Magistrat ꝛc. Abt. V. rep.

kirche den Vorschlag, die Knaben der Linkschen Schule entweder in die Altstädtische Kirchschule oder in die Domschule zu überweisen und die Mädchen derselben dagegen einzutauschen. Er erhielt auch die gewünschte Zusage und ebenso am 1. Februar 1839 die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung „ganz nach dem ausgesprochenen Antrage."

Am 1. April 1839 wurde die neue Anstalt unter dem Namen Altstädtische Mädchenschule eröffnet, zu deren erstem Lehrer Rektor Kayser berufen worden war. Dieser erhielt den Auftrag, die in der Neu-Altstädtischen Elementarschule vorhandenen Knaben zu entlassen und „ihren Angehörigen den Rat zu erteilen, sie nach der Altstädtischen Kirchschule oder der Domschule zu bringen, da diese beiden Anstalten zu Ostern ihre Mädchen entlassen und nach der neuen Mädchenschule weisen würden." Dieser Rat rechtfertigte sich durch die obwaltenden Umstände und die angrenzende Lage der beteiligten Schulen von selbst; die betreffenden Eltern fühlten sich deshalb auch in ihren Rechten nicht gekränkt, und die neu organisierten drei Schulen gediehen trefflich, weil sie nunmehr beim Unterricht der verschiedenen Interessensphäre der heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend gebührend Rechnung tragen konnten.

Einen interessanten Einblick in den inneren Schulbetrieb jener Zeit gewährt der tabellarische Bericht der Altstädtischen Mädchenschule von 1845.[1]) In der damals dreiklassigen Schule wurde in Religion, Deutsch, Rechnen, Schreiben, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Erdkunde und Geschichte unterrichtet. Im übrigen heißt es: „Der Unterricht in der III. Klasse, die in zwei Abteilungen zerfällt, ist durchaus grundlegend, und demnach fällt den Anschauungs- und Sprachübungen, welche die Vorstellungen der Kinder berichtigen und vervollständigen, dann auch den Unterricht in der deutschen Sprache, der Erd- und Naturkunde vorbereiten soll, der größere Teil der Zeit zu. Demnächst wird der Erzielung eines lautrichtigen und ziemlich fertigen Lesens und einer ordentlichen Handschrift viel Fleiß und Mühe zugewendet. Daß die ersten Rechenübungen, die bis zur Anwendung der vier Grundrechnungsarten auf Münz, Maß und Gewicht, natürlich in kleinen Zahlen, fortgeführt werden, und Gesangübungen nach dem Gehör hier schon eine Stelle finden, versteht sich von selbst. Der Religionsunterricht dieser Stufe hat es mit der Belebung des sittlichen Gefühls zu thun. Dieser Zweck wird durch Erzählungen aus der biblischen Geschichte und durch Einprägung ihres Hauptinhalts mittelst passender Sprüche und Liederverse zu erreichen gesucht.

Der Unterricht auf der II. Klasse läßt die einzelnen Disziplinen gesonderter hervortreten. Neben dem Religionsunterricht, der es hier mit der näheren Auffassung der biblischen Geschichte als Geschichte des Reiches Gottes auf Erden und mit einer einfachen, dem Wortsinn getreuen Erklärung der drei ersten Hauptstücke zu thun hat, tritt der Unterricht in der Muttersprache als gesonderter Lehrgegenstand auf. Er ist in allen seinen Teilen ein übender. Vom Satze ausgehend, macht er die Schülerin mit den Wortarten, ihrer Biegung und Bildung bekannt. Zur Übung des schriftlichen Ausdrucks werden hier kleine Aufsätze geliefert. Der Unterricht in der Erdkunde geht nach kurzer Betrachtung des Globus zur allgemeinen Übersicht der Erdoberfläche über und schließt mit genauer Kenntnis des Vaterlandes sowohl in geographischer, als auch in historischer Hinsicht. Die Naturbeschreibung beschäftigt sich mit der Beschreibung der Naturkörper, wobei Nutzen und Schaden nicht unberücksichtigt bleiben Der Rechenunterricht übt die

1) Akta des Magistrats ꝛc., betr. die pro 1845 erforderten Nachrichten. Schulsachen. Generalia ad Nr. 58, (rep.) (aufgestellt vom Rektor Kayser).

Behandlung der vier Species in größeren Zahlen, lehrt ihre Anwendung und macht die Schülerinnen mit den Brüchen bekannt. Der Unterricht im Lesen, Schreiben und Singen setzt den der III. Klasse fort. Der Zeichenunterricht beginnt mit der Darstellung regelmäßiger Formen.

Der Unterricht in der I. Klasse setzt im wesentlichen den der II. fort. Neu hinzu tritt allein eine durchaus populäre Naturlehre. Unter den anderen Gegenständen werden Erdkunde und Geschichte auf Kosten des Lesens und Schreibens mehr hervorgehoben. In der Religionslehre erhalten die Kinder eine Anleitung zum Verständnis des Katechismus, eine Glaubens- und Sittenlehre und werden mit der Bibel vertraut gemacht. Der Unterricht in der Muttersprache beschäftigt sich mit der Satzlehre und dem Periodenbau. Der schriftliche Ausdruck wird hier zu einiger Fertigkeit in der freien Darstellung eines zusammenhängenden Gedankenganges gefördert. Beim Lesen wird das Verständnis des Stoffes und die Ordnung der Darstellung desselben besonders ins Auge gefaßt. Der Rechenunterricht erzielt hier Fertigkeit in der Behandlung des bürgerlichen Rechnens. In der Naturgeschichte wird durch Vergleichung der Arten und Ordnungen die Idee eines Systems vermittelt. Zu der Kenntnis der vaterländischen Produkte wird die der bekanntesten Erzeugnisse fremder Länder hinzugefügt, so viele derselben der häusliche und öffentliche Verkehr den Kindern vorführt. Auch einiges über den Bau des menschlichen Körpers und über das der Gesundheit Zuträgliche und Schädliche wird gegeben. Der Unterricht in der Erdkunde teilt eine genaue Kenntnis Europas und namentlich Deutschlands mit; das Außereuropäische wird mehr übersichtlich behandelt. Da der Geschichtsunterricht mehr seines formalen Zweckes wegen betrieben wird, so werden hier nur die hervortretendsten Momente aus der Weltgeschichte, sowie die Lebensbeschreibungen ausgezeichneter Männer in lebendig anregender Form den Kindern vorgeführt; die Geschichte des Vaterlandes aber und der Kirche wird genauer vorgetragen."

Trotz des Eifers der Lehrer dauerte es jedoch lange, bis die Anstalt eine Beliebtheit gerade in denjenigen Kreisen der Bürgerschaft gewonnen hatte, für welche sie geschaffen war. Ein deutlicher Beweis dafür liegt in dem Revisionsbericht des Direktors Dembowski vom Jahre 1858,[1]) der zugleich ein deutliches Schlaglicht auf die socialen Verhältnisse jener Zeit wirft und auch heute noch Beachtung verdient. Es heißt darin:

. . . „Eine dreiklassige Mädchenschule sollte wohl von Rechts wegen die Bildungsanstalt auch für die Töchter aus den mittleren Schichten des Bürgerstandes sein, für die nach gesunden pädagogischen Grundsätzen zu der Erfüllung ihrer künftigen Lebensaufgabe nichts weiter not thut, als eine durch guten Elementarunterricht zu gewinnende Kenntnis und Fertigkeit.

Der erste Blick auf die Kinder der Schule überzeugt zur Genüge, daß die Schülerinnen fast insgesamt dem ärmeren, mehr heruntergekommenen Bürgerstande angehören, ein Umstand, der wohl manches gerechte Bedenken in der Seele wachzurufen geeignet ist. Wo sind denn die Töchter des etwas bemittelten Bürgerstandes? Die besuchen die höhere Töchterschule oder die vielen am Orte vorhandenen Privatschulen. Und warum denn das? Die gesunde Hausmannskost, das tägliche Brot mundet nicht; der herrschende Ton bringts mit sich, daß die Töchter Englisch und Französisch, Litteratur und wer weiß, was sonst noch, lernen. Die Eitelkeit hat sich der Gemüter bemächtigt; die Ehre des eigenen Standes wird verkannt, die Würde des Handwerks verachtet. Man hat keinen Sinn mehr für die Vorzüge, die Gott jeder Lebensstufe zugewiesen hat. . . .

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Elementarschulen Nr. 56: Akta, Organisation der Altstädtischen Elementarschule betr.

Vor Zeiten hätte sich ein ehrsamer Bürger nicht dazu verstanden, seine Tochter einer Schule zuzuweisen, deren Aufgabe über der schlichten Sphäre seines Berufslebens stand, dieweil er als das Ziel derselben ansah, daß sie heraugewachsen, wie ihre Mutter, in den ehrsamen Kreis einer bürgerlichen Haushaltung trete und unter Gesellen, Burschen und Kindern ein gottesfürchtiges und ehrsames Regiment führe.

Was bringt die Ordnung unserer Tage nun für Frucht? Die Tochter, die die hohe Schule besucht, darf im Anzuge nicht hinter den Kindern höherer Stände stehen; sie muß besser, modischer gekleidet werden. Und dieweil das so gut aussieht, und weil die andern Mädchen des Hauses doch die Schwestern der Bevorzugten sind, und die Hausfrau sogar ihre Mutter, so wird die Tracht des ganzen Hauses in nicht gar langer Zeit eine feinere, kostbarere, und mit der Tracht die Möblierung ꝛc. Und wenn der Bildungsweg beschlossen ist, so geht die Tochter, die durch Talent und Fleiß etwas Rechtes von sogenannter höherer Bildung gewonnen hat, in den Gouvernantenstand über, die zurückgebliebene Schwester, der das Lernen sauer geworden ist, bleibt daheim, aber nicht als ehrsame, schlichte Bürgerstochter, sondern als ein vornehmes Fräulein, das in die Bäcker- und Tischlerstube nicht hineinpaßt. Beide sind . . . für das schlichte Bürgerleben verloren, und wenn sie doch hineinkommen, so bringen sie in ihren Kreis ein Element hinein, das keinen Frieden schafft." . . . .

Daß die Altstädtische Mädchenschule sich längere Zeit gerade in den Kreisen der besser situierten Bevölkerung nicht der rechten Wertschätzung zu erfreuen hatte, mag auch wohl seinen Grund zum Teil darin gehabt haben, daß die Anstalt von jeher in ungeeigneten Lokalitäten untergebracht war.

Ihr erstes Heim in der Holzstraße brannte 1840 ab, und sie mußte zunächst für 6 Monate in dem sogenannten oberbürgermeisterlichen Hause am Altstädtischen Markte untergebracht werden, das früher dem Königl. Polizei-Präsidium und dann dem Kunst- und Gewerbeverein eingeräumt gewesen war. Wegen baulicher Mängel und ungünstiger Lage des Hauses konnte jedoch die Schule dort nicht bleiben und kam Michaeli 1840 in das Haus Hökergasse Nr. 35. Die schlechte Einrichtung dieses Hauses gab jedoch wiederum zu mancherlei Ausstellungen Anlaß, die sogar in einer Stadtverordneten-Versammlung ohne besondere Vorlage erörtert wurden. Deshalb faßte der Magistrat für Michaeli 1843, nach Ablauf des Mietskontraktes, die Einrichtung eines andern Schullokals ins Auge. Es hielt aber schwer, ein geeignetes Haus zu finden, da dasselbe in der Altstadt liegen, Raum für 4 Klassen und eine Rektorwohnung bieten und womöglich einen geräumigen Hof haben sollte. Nach längerem Suchen verfiel man wieder auf das bürgermeisterliche Haus, obgleich dort ein Hof fehlte, denn man machte für dasselbe geltend, daß es Eigentum der Stadt sei, daß man also Miete spare, und daß dann außerdem die Schule eine wiederholte Verlegung nicht zu befürchten habe. Zur baulichen Instandsetzung des Hauses wurden von der Stadtverordneten-Versammlung am 21. April 1843 800 Thlr. bewilligt.

Weit schlimmer war es jedoch in den meisten Kirchschulen um die Lokalfrage bestellt. Recht deutlich geht dies aus den „Allgemeinen Bemerkungen über die Kirchschulen"[1] hervor, die Prediger Voigdt infolge einer speziellen Revision der Sackheimer Elementarschule und der Löbenichtschen Kirchschule am 3. No-

1) Magistrat ꝛc. Abt. V, Tit. XVI Acta: Schulrevisionen 1827 ff.

vember 1847 der Stadtschuldeputation einreichte. Die Lokale ließen viel zu wünschen übrig und standen hinter denen der Armenschulen weit zurück. In der Löbenichtschen Kirchschule wurden die Klassen II und III nur durch eine dünne Bretterwand getrennt; die Kinder der Klasse III saßen buchstäblich eingepfercht, und der Lehrer war wegen des mangelnden Raumes zum Sitzen auf den Bänken der Schüler angewiesen. Die zweite Klasse der Litauischen Schule bildete eine „eigentliche Dachschwitzstube", die in den Eltern nicht Lust wecken konnte, „ihre Kinder in dieses Dampfbad zu schicken." In der ersten Klasse derselben Schule zeigte der Fußboden „fußgefährliche Löcher". Die Fenster standen allenthalben voll Schweiß und waren halb blind; auf den Fensterköpfen lagerte der Staub soweit ihn die balgende Jugend nicht abrieb. Nischen und Vorsprünge waren vom Staube geschwärzt, von der Decke und aus den Winkeln hing Spinngewebe herab, und der Fußboden bot Arbeit für einen „modischen Herkules". In solcher Umgebung wuchs der Handwerkerstand heran „sogar in seinen Frauen". Die Behörden hatten zwar bestimmt, „daß die Kommune für die Reinigung sorgen solle;" aber wer war für eine Kirchschule, „die ihre Kinder aus allen Weltgegenden warb", die oft von den dezemspflichtigen Kirchspieleinsassen gar nicht benutzt wurde, die Kommune? Daher riet Voigdt, den ersten Lehrer zur Aufrechterhaltung der nötigen Sauberkeit gegen Gewährung einer Entschädigung zu verpflichten, damit ihm zugleich der Charakter eines Hausvaters gewahrt bliebe.

Alle wohlgemeinten Ratschläge halfen jedoch nichts; die Kirchschulen waren und blieben bezüglich der äußern Ausstattung das Aschenbrödel unter den öffentlichen Schulen, bis sie nach und nach durch Übernahme seitens der Stadt aus ihrer unangenehmen Lage befreit wurden.

Auch nach der pekuniären Seite hin waren die Verhältnisse an den Elementarschulen für die Lehrer nicht verlockend; ihre Einnahmen wurden durch Zeit und Umstände wiederholt geschmälert. Im Jahre 1828 überwies der Magistrat alle diejenigen Schüler, für die aus dem Armenfonds bisher das Schulgeld gezahlt worden war, aus den Elementarschulen in die Armenschulen, was für die Lehrer einen Verlust von 10 Groschen monatlich für jeden Schüler bedeutete. Einige Lehrer beschwerten sich dieserhalb bei der Königlichen Regierung[1]) und erklärten sich bereit, in ihre Schulen unter Umständen Kinder gegen halbes Schulgeld aufzunehmen. Die Regierung veranlaßte dieserhalb eine Umfrage bei den Leitern der Elementarschulen, wobei sich herausstellte, daß sich nur drei (Goldmann, Hiller und Stambrau) dagegen erklärten, weil sie befürchteten, daß die Vergünstigung bald Mißbrauch und damit Herabsetzung des bisher gebräuchlichen Schulgeldes von 10 Sgr. nach sich ziehen würde.

Die meisten Schulleiter führten darauf mit Genehmigung der Behörden die Vergünstigung der halben Freischule ein. Es muß jedoch bald Mißbrauch mit dieser neuen Einrichtung getrieben worden sein; denn am 5. Januar 1835 schon verfügte die Schuldeputation, daß die Kinder, welche nur halbes

1) Die Vorgänge sind entnommen aus den Akten des Magistrats rc., Revision der hiesigen Elementarschulen betr., und den Akten der Altstädtischen Mädchenschule, Freischüler betr.

Schulgeld zahlten, nach den Volksschulen überwiesen werden sollten, wenn die Lehrer aus Eigennutz Überfüllung eintreten ließen.

Im Jahre 1833 wurden den Elementarschulen auch die „Soldatenkinder" gegen ein jährliches Schulgeld von 6 Gulden (Mark) aufgezwungen. Die Lehrer protestierten zwar energisch dagegen und wiesen auch in einzelnen Schulen diese Kinder wiederholt zurück, aber zuletzt mußten sie doch nachgeben.

Durch die Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetzsamml. Stück 7) war nämlich in den §§ 86 und 87 festgesetzt worden, daß die Militärkinder gegen den Betrag von 5 Sgr. monatlich, zahlbar in halbjährlichen Raten postnumerando, in den Elementarschulen aufgenommen werden sollten. Um nun die Bestimmungen dieser Kirchenordnung zur Ausführung zu bringen, erließ der interimistische kommandierende General v. Natzmer am 22. November 1833 eine „Instruktion über die Einschulung und Beaufsichtigung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten." Darin heißt es: „§ 1. Die Militärgeistlichen lassen sich von der Stadt-Schuldeputation die zur Aufnahme der Militärkinder disponibeln öffentlichen Elementarschulen nachweisen und tragen dafür Sorge, daß kein Kind eine bloß konzessionierte, eine Winkel- oder Freischule besuche. § 2. Die Lehrer sind nach § 87 (der Militär-Kirchenordnung) verpflichtet, die ihnen überwiesenen Kinder für das vom Staate gezahlte Schulgeld aufzunehmen und keine besondere Zulage als: Inskriptionsgebühren, Tinten-, Licht-, Holz- und Reinigungsgeld der Klassen ꝛc. von den Eltern zu fordern. Sollen dagegen den Kindern Privatstunden erteilt werden, so müssen die Eltern das Honorar dafür zahlen. Es ist jedoch wünschenswert, wenn ein möglichst gleiches Honorar für Näh- und Strickstunden der Militärmädchen festgesetzt werden könnte; immer aber ist es den Eltern überlassen, ob sie ihre Töchter daran teilnehmen oder auf andere Art unterrichten lassen wollen." . . .

Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen alles Sträuben der Vorsteher von Elementarschulen gegen die Aufnahme der Militärkinder nichts half, um so weniger, als der Kriegsminister v. Witzleben am 27. Septbr. 1834 zusammen mit dem Kultusminister Frhr. v. Altenstein eine „Instruktion zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militärkinder beziehenden Bestimmungen der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832" erließ, die im wesentlichen mit der von Natzmerschen Instruktion übereinstimmte. 1834 finden wir in den Elementarschulen schon etwa 300 Soldatenkinder. Zur Regelung der Schulverhältnisse für die Kinder von aktiven Militärpersonen wurde gemäß § 11 der Instruktion vom 27. September 1834 eine Garnison-Schulkommission eingesetzt, welcher der Kommandant, ein Stabsoffizier und die Garnisonprediger angehörten. Die Kontrolle über den Schulbesuch der Militärkinder hatte ein dazu bestimmter Unteroffizier zu besorgen, der zu diesem Zwecke in die Schulen ging und die Namen der Fehlenden zur weiteren Veranlassung notierte. Dies Verfahren gab jedoch wiederholt zu Klagen Anlaß; denn die Unteroffiziere traten hie und da so auf, als ob sie Vorgesetzte der Lehrer wären.

Aus Anlaß eines Berichts, den der Militär-Oberprediger, Konsistorialrat Dr. Kähler, über das Militär-Schulwesen des ersten Armeecorps für das Jahr 1859 erstattet hatte, wurde den Vorstehern aller Elementarschulen am 17. Juni 1861 von der Königl. Regierung für den erfolgreichen Unterricht der Militärkinder Dank ausgesprochen. Gleichzeitig erfolgte eine Änderung

der Bestimmung über die Höhe des Schulgeldes dahin, daß jedes Kind das Schulgeld derjenigen Schule zugebilligt erhielt, deren Besuch ihm zugestanden war. Die Quittungen wurden darauf anfangs „semesterweise" an den Magistrat zur Beglaubigung eingereicht. Jetzt geschieht die Beglaubigung durch die Rektoren der betreffenden Schulen. Die Eltern zahlen das Schulgeld monatlich und bekommen es dann halbjährlich zurückerstattet.[1])

Die Verteilung alles Schulgeldes, das bei den Elementarschulen einging, wurde im Jahre 1833 in der Weise geregelt, daß $^1/_6$ davon in die Stadthauptkasse fließen, $^1/_3$ zur Besoldung des zweiten Lehrers, $^1/_6$ als Gehalt für den dritten Lehrer dienen und $^1/_3$ dem ersten Lehrer zufallen sollte.

Im Jahre 1848 schien besonders für die Elementarschulen ein hoffnungerweckendes Morgenrot hereinzubrechen.[2]) Als die Königl. Regierung am 27. September 1847 verfügte, daß die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 mit dem 1. Januar 1848 in Kraft treten sollte, bestimmte sie u. a. folgendes:

1. „Alle Schulen, sofern sie nicht auf besonderen Stiftungen beruhen, müssen fortan von den politischen Gemeinden übernommen und unterhalten werden. Auch die Konfessionsschulen sind davon nicht ausgeschlossen.

2. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, bleibt es dabei, doch darf dasselbe ohne Genehmigung der Regierung nicht erhöht werden.

3. Wenn es noch Schulen giebt, die sich durch das Schulgeld allein unterhalten, so ist das Verhältnis aufzuheben, und den Lehrern ist eine feste Besoldung aus der Kommunalkasse zuzuweisen." Bezüglich des Gehalts verwies sie auf § 15 der Schulordnung und gab im übrigen dem Magistrat auf, sofort mit der Feststellung der Besoldungen und der Regelung der Patronatsverhältnisse vorzugehen.

So wurde hier für die Elementarschulen mit einem Schlage das gefordert, was nach vielen Kämpfen erst am 1. Oktober 1897 durch Übernahme der letzten Kirchschule — der katholischen — in vollem Umfange erreicht worden ist. Es lag auf der Hand, daß die Stadt sich auf einmal solche großen Opfer, wie sie die Übernahme sämtlicher Elementarschulen thatsächlich forderte, nicht auferlegen durfte und konnte. Der Magistrat berichtete deshalb am 14. Juni 1848, daß die geforderten Mehrleistungen eine bedeutende Erhöhung der Kommunalsteuer zur Folge haben würden, und doch sei die Besteuerung bereits so groß, daß bei Erhöhung derselben der Ruin der Steuernden befürchtet werden müsse. Zugleich bezeichnete er es als bedauerlich, daß das Unzulängliche so lange geduldet wurde, als andere zur Unterhaltung verpflichtet waren, und daß nun unnachsichtig von der Kommune gefordert werde, was schon längst hätte geschehen müssen. Schließlich gab er folgende Erklärung ab: „Allen Anforderungen, die an die Kommune wegen besserer Dotation einzelner Schulen ergangen sind, zu entsprechen, ist sie zur Zeit völlig außer stande."

Die Presbyterien der einzelnen Kirchen stellten sich hingegen ohne Ausnahme auf den Standpunkt, daß die Kirchen für die Elementarschulen nur das bisher Gewährte zu leisten hätten, und daß die Stadt verpflichtet sei, nicht nur

1) Magistrat ꝛc. Abt. V, Generalia Nr. 2, Akta, den Unterricht der Soldatenkinder betreffend.

2) Vorgänge entnommen aus: Akta des Magistrats ꝛc. Schulsachen, Generalia Nr. 24, Reform des städtischen Schulwesens betr.

das herzugeben, was den Lehrern an einem bestimmten Minimum fehlte, sondern auch das zu tragen, was die Einrichtung und Unterhaltung solcher Klassen erfordere, die im Reformplan von 1814 nicht vorgesehen seien. Die Königliche Regierung trat dieser Auffassung bei. Beschwerden beim Ministerium blieben ohne Erfolg. Deshalb wuchsen die Ansprüche, die von verschiedenen Seiten an die Stadt gestellt wurden, mit dem Steigen der Kosten für den gesamten Lebensunterhalt und der damit verbundenen Entwertung des Geldes von Jahr zu Jahr. Weil sich die städtischen Körperschaften von einem Prozeß keinen sichern Erfolg versprechen konnten, wurden von Fall zu Fall diejenigen Zuschüsse gezahlt, welche zur Erreichung der von der Königlichen Regierung festgesetzten Gehaltsminima erforderlich waren.

Die kirchlichen Organe suchten sich jedoch nicht nur der Verpflichtungen gegen die Kirch- und Elementarschulen zu entziehen, sondern legten andererseits auch regen Eifer an den Tag, wenn es galt, diejenigen Rechte zu wahren, die ihnen in dem Reformplan von 1814 garantiert waren. Mitunter suchten sie auch wohl über dieselben hinauszugehen, besonders wenn es sich um Anstellung von Lehrern handelte. Die Spezialakten der einzelnen Schulen geben Zeugnis davon. Es war darum natürlich, daß die Stadt dahin strebte, alle Elementar- und Kirchschulen mit ihren Grundstücken, Kapitalien, Einkünften und Rechten zu übernehmen, um sie dann nach ihrem eigenen Ermessen einrichten und dem allgemeinen städtischen Interesse dienstbar machen zu können.[1]) Den Anfang machte sie im Jahre 1860 mit der Zimmermannschen Stiftsschule. 1867 ging auch die reformierte Elementarschule in die Hände der Stadt über. Diese Anstalt, früher Winkel-, dann Armenschule, hatte noch im Jahre 1816 kein eigenes Heim und war in einem Mietslokal untergebracht. 1817 wurde das Schulhaus Alte Reiferbahn Nr. 6 vom Kommerzienrat Tamnau gekauft, wozu der Negotiant Daniel Zimmermann „mit warmer Hand" dem Kirchenkollegium 4000 Thlr. übergab. In dem angekauften Hause richtete man zwei Schulklassen und zwei Lehrerwohnungen ein. Das Gehalt des Lehrers betrug auch jetzt noch nur 60 Thlr., später wurde die Summe durch einen Zuschuß aus der Montis-pietatis-Kasse verdoppelt. Als die Zahl der Armenschüler sich mehrte, nahm das Burgkirchen-Kollegium 1837 einen zweiten Lehrer an mit 96 Thlr. Gehalt, das 1843 auf 144 Thlr. erhöht wurde.

Unterdessen hatten aber die früher so störenden Gegensätze zwischen den Lutherischen und Reformierten aufgehört. Beide Religionsgemeinschaften waren durch die Union verbunden. Auch der beiderseitige Gottesdienst trug seit der Annahme der neuen Agende[2]) dasselbe Gepräge. Man nahm deshalb keinen Anstand, auch Kinder lutherischer Eltern in die reformierte Armenschule aufzunehmen. Dieselben mußten jedoch ein Schulgeld von monatlich 10 Sgr. entrichten,

1) Eine recht ausführliche Darlegung der Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Kirchengemeinden findet sich in den Akten der städtischen Abt. V: a) die Elementarschule auf dem Nassen Garten betr. Fach 132, Nr. 2, Bl. 199— 211. b) Die reformierte Kirch- oder Elementarschule ꝛc. auf der alten Reiferbahn betr. Fach 101, Nr. 51, Bl. 90—92 (auch für die folgenden Ausführungen benutzt).

2) Die neue Agende wurde von Friedrich Wilhelm III. erst beim Militärgottesdienst eingeführt. Seit 1830 hat sie für die ganze Monarchie Geltung.

wovon die eine Hälfte seit 1835 der erste Lehrer bezog, während die andere Hälfte in die Armenkasse der Kirchengemeinde floß und später dem zweiten Lehrer auf sein festes Gehalt angerechnet wurde.

Weil jedoch die Schule ihre ursprüngliche Hauptaufgabe, den Kindern armer, reformierter Eltern einen gesonderten Religionsunterricht zu gewähren, nun nicht mehr zu erfüllen brauchte, betrachtete sie das Kirchenkollegium als eine unangenehme Last, suchte den Magistrat durch hartnäckige Verhandlungen zu Leistungen heranzuziehen und trug ihm schließlich am 7. April 1859 an, Schulgebäude, Stall, Garten und Schulutensilien an die Stadt-Kommune abzutreten, falls diese die reformierte Elementarschule als städtische Anstalt übernehmen wolle. Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch noch bis 1867 hin. Unterdessen zog der Minister 1864 die seit 1819 aus der Montis-pietatis-Kasse gewährten 60 Thlr. zurück, worauf die Königliche Regierung den Magistrat anwies, diesen Betrag auf den städtischen Etat zu übernehmen. Die städtischen Körperschaften weigerten sich jedoch, dieser Zwangsmaßregel nachzukommen, und beschlossen am 30. Januar 1866 die Übernahme der Anstalt als städtische Schule. Nach der Magistratsvorlage vom 5. Dezember 1866 beliefen sich die der Stadt dadurch erwachsenden Unkosten voraussichtlich nur auf 256 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., denn der Gesamtausgabe von 1007 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. stand eine mutmaßliche Einnahme von 402 Thlr. 15 Sgr. an Zinsen aus 8050 Thlr. Kapital, von 300 Thlr. Schulgeld, 30 Thlr. Tintengeld und 18 Thlr. Einschreibegeld, zusammen von 750 Thlr. 15 Sgr. gegenüber.

Am 23. Januar 1867 fand die Übergabe der Schule statt. Sie hieß als städtische Anstalt fortan „Elementarschule auf der Reiferbahn."

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den kirchlichen Organen gingen in die Hand der Stadtgemeinde über: 1873 die Haberberger Kirchschule und die Nassengärter Elementarschule, die auch in gewissem Sinne als Kirchschule bezeichnet werden konnte, 1874 die St. Georgs-Hospitalschule, 1876 die erste, 1879 die zweite Altstädtische Kirchschule, 1876 die Löbenichtsche, 1877 die Litauische und 1880 die Polnische Kirchschule. In der Regel vollzog sich die Übernahme dieser Schulen unter folgenden Bedingungen: Übergabe der Schulgebäude an die Stadt und Ablösung dessen, was die Kirchen bisher an Zuschuß für die übernommenen Schulen gezahlt hatten. Für Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien und Lehrmittel, Anteil an Reparaturkosten ꝛc. mußte die Entschädigung auf Grund des § 17 alinea 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nach sechsjährigem Durchschnitt gewährt werden, in der Weise, daß die daraus berechneten Beträge kapitalisiert wurden.

Wenn es jedoch die Verhältnisse erforderten, wich man auch von diesen Bedingungen ab. So erklärten die Vertreter der Tragheimer Kirchengemeinde, daß sie das Gebäude der dortigen Kirchschule nicht übergeben wollten, weil sie die Etablierung einer großen Schule in der Nähe der Kirche nicht wünschten, und boten dem Magistrat als Ersatz einen Bauplatz auf dem alten Kirchhof in der Nähe der Judenkirchhofsgasse an. Als der Magistrat nicht darauf einging, einigte man sich dahin, daß die Kirchengemeinde bei der Übernahme der Stadt alles in allem eine Pauschalsumme von 24000 Mk. zahlte. So ging auch die Trag-

heimer Kirchschule 1881 auf die Stadt über. Der Magistrat hatte 1880 das Tiepoltsche Grundstück für 60000 Mk. gekauft, die Tiepoltsche Armenschule eingehen lassen und beabsichtigte nun, auf dem geräumigen Areal eine neue Schule zu bauen und die Mädchen der Tragheimer und der polnischen Kirchschule als Stamm für eine große Elementarschule für Mädchen dort unterzubringen.

1883 kam auch die Sackheimer Kirchschule in den Besitz der Stadt und wurde mit der Elementarschule auf der Reiferbahn in der Weise vereinigt, daß die Knaben beider Anstalten die Sackheimer Bürgerschule für Knaben, die Mädchen hingegen die Sackheimer Bürgerschule für Mädchen bildeten. Kantor Polkehn übernahm die Leitung der Knabenschule und wurde später zum Rektor ernannt. Im Jahre 1883 erhielten sämtliche städtische Elementarschulen die Bezeichnung *Bürgerschulen*, und ihre Unterscheidun gerfolgte durch Mitbezeichnung des Stadtteils, in dem sie lagen. Bald verschwand nun auch der Rest der Kirchschulen. 1890 ging nach längeren Verhandlungen die Übernahme der Altroßgärter Kirchschule vor sich. Die Schüler derselben wurden in benachbarten Schulen untergebracht. Dasselbe geschah 1891 bei der Auflösung der Neuroßgärter Kantorschule.[1]) Am 1. Oktober 1897 übernahm die Stadt die katholische Kirchschule und verwandelte sie in eine katholische Volksschule. Damit war die letzte Kirchschule verschwunden; *das gesamte niedere Schulwesen liegt nunmehr in den Händen der Stadt* und kann sich ungehindert so entwickeln, wie es das Interesse der Bürgerschaft erfordert.

Je näher die Stadt diesem Ziele kam, desto mehr wuchs ihre Last. Keine der übernommenen Kirchschulen besaß ein solches Lokal, daß eine Schule ein angemessenes Unterkommen darin hätte finden können. In manchen Fällen war zwar die Möglichkeit geboten, die übernommenen Kinder nach angrenzenden Elementarschulen zu überweisen; aber dadurch trat wieder der Fall ein, daß diese Schulen überfüllt wurden und zu ihrer zweckmäßigen Unterbringung bedeutende *Erweiterungs- und Neubauten erforderlich* machten.

So bewilligte die Stadtverordneten Versammlung am 11. Juli 1871 zur Ausführung der Bauarbeiten für das Schulhaus der Elementarschule auf der Alten Reiferbahn 14160 Thlr. (abgesehen von den Materialien); 1874 erwarb die Stadt zur Vergrößerung dieses Schulgrundstücks eine Gartenparzelle (von Königstraße 34/35) zum Preise von 2500 Thlr. Auf derselben wurde 1883 mit einem Kostenaufwande von 91000 Mk. das anstoßende Gebäude aufgeführt, das jetzt von der Sackheimer Bürgerschule für Mädchen eingenommen wird. Für die Zimmermannsche Stiftsschule (jetzt die beiden Haberberger Bürgerschulen) führte man auf dem Grundstück Alter Garten 48 50, das die Stadt für 17000 Thlr. erworben hatte, 1873/74 ein schönes Gebäude auf. Die Baukosten betrugen 54000 Thlr. Dazu kamen 1885/86 noch 42000 Mk. für einen Erweiterungsbau, der sechs Klassen enthält.

Die Tragheimer Bürgerschule für Mädchen hatte anfangs unter der Lokalfrage viel zu leiden und mußte längere Zeit in dem Gebäude Domstraße 6 untergebracht werden, das die II. Mittelschule bis zu ihrer Verlegung nach

1) cfr. S. 202.

dem neuen Heim, das auf dem Oberhaberberg für 77600 Mk. hergestellt war, benutzt hatte. Am 1. Oktober 1890 war jedoch für die I. Mittelschule und die Tragheimer Bürgerschule für Mädchen in der 3. Fließstraße auf dem Tiepoltschen Grundstück mit einem Kostenaufwande von 284539 Mk. ein stattliches Gebäude fertig gestellt, und beide Schulen siedelten an diesem Tage in dasselbe dammer über. Das bisherige Lokal der I. Mittelschule nahm die neugegründete Stein-Bürgerschule für Knaben ein. 1895 wurde die Nassengärter Bürgerschule neu begründet und fand ein Unterkommen in einem schön ausgestatteten, neuen Hause, das mit den Nebenanlagen zusammen 73100 Mk. gekostet hatte. Gegenwärtig sind auf dem Roßgarten zwei Schulhäuser im Bau begriffen. Sie sollen zur Unterbringung von zwei neu zu gründenden Bürgerschulen dienen.[1])

Mit der Vermehrung und Verbesserung der Schullokale ging eine Vergrößerung der Schulkörper und die allmähliche Herbeiführung einer zweckmäßigen, einheitlichen Organisation der Elementarschulen Hand in Hand. So lange diese Schulen Kirchschulen waren, ließ sich auf diesem Gebiete nichts thun, weil die ersten Lehrer ein Interesse daran hatten, die Klassen so viel als möglich zu füllen, und sich auch bei großer Frequenz der Vermehrung der Klassen abhold zeigten. Zudem hatten nur wenige starken Zuspruch; die meisten kämpften mit Mühe und Not um ihr Dasein und wuchsen über zwei Klassen nicht hinaus.

Unter solchen Umständen war es unmöglich, von allen Elementar- und Kirchschulen auch nur annähernd dasselbe zu verlangen. Im Jahre 1848 entwarf zwar Kantor Schiewelbein von der Tragheimer Kirchschule im Auftrage der Königl. Regierung einen Lehrplan für zweiklassige Schulen, in dem er unter Anlehnung an einen Entwurf des Seminardirektors Sluymer aus Pr. Eylau die Einführung der biblischen Geschichten von Preuß, des Lesebuches von Preuß und Vetter und der Grubeschen Rechenmethode vorschlug; doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung. Die Schuldeputation konnte sich nicht dazu entschließen, denselben der Königl. Regierung zur Bestätigung einzureichen, weil die meisten Lehrer sich auf Befragen dagegen erklärt hatten. 1853 mußte der Plan auf Anordnung der Königl. Regierung nochmals eingehend geprüft werden; aber auch jetzt kam man zu demselben Resultat. Der Hauptgrund der Gegnerschaft lag weniger in dem Plan selbst als in den Schulverhältnissen, für die er gelten sollte. Unter den zwölf Elementarschulen der Stadt waren damals drei vierklassige, vier dreiklassige, eine einklassige und nur vier zweiklassige Schulen vorhanden, so daß der Plan für acht Schulen thatsächlich nicht passen konnte, wenn er auf nur zwei Klassen berechnet war.

Daher schlug die Stadt-Schuldeputation vor, von einer Übereinstimmung der Lehrpläne bis ins Einzelne abzusehen und nur unter Zuziehung geschickter Schulmänner allgemeine Gesichtspunkte für die zwei- drei- und vierklassigen Schulen in wenigen, aber deutlich erkennbaren Zügen als Norm hinzustellen. Man meinte, „es würden dann die einzelnen Lehrer in der Sicherheit, womit sie das ihnen gesteckte Ziel erreichen, das Maß ihrer Qualifikation an den Tag zu legen, einen weiten Spielraum erhalten.“ Die Königl. Regierung stimmte

1) Die vorstehenden Angaben sind teils den Verwaltungsberichten, teils den Spezialakten der einzelnen Schulen in Abt. V des Magistrats entnommen.

dem Vorschlage zu und beauftragte einen ihrer Räte, die Grundzüge eines solchen Planes festzustellen. Diese Arbeit zog sich aber so sehr in die Länge, daß die ganze Angelegenheit in Vergessenheit geriet. Es blieb deshalb bezüglich der Lehrpläne in den Schulen lange Zeit alles beim alten.

Bald nach dem Erlaß der „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 wurden jedoch die Schulinspektoren sämtlicher Elementarschulen veranlaßt, die Lehrpläne dieser Schulen den Bestimmungen gemäß zu ändern. Rektor Korn von der Altstädtischen Bürgerschule für Knaben entwarf nun einen Plan, der im allgemeinen dem Lehrplan für Mittelschulen entsprach, und wollte auch das Französische darin aufgenommen wissen. Die Schuldeputation wies dies jedoch zurück und meinte, die Schule könne mit ihren vier Klassen nicht zu einer Mittelschule mit fremden Sprachen gerechnet werden, müsse demgemäß auch einen andern Lehrplan haben.

Rektor Korn wies nun darauf hin, daß seine Schule schon vor Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen als Mittelschule angesehen und behandelt worden sei, und daß sie sich den jetzigen Mittelschulen würdig zur Seite stellen könnte, wenn sie seiner Zeit, als sie vor neun Jahren 330 Schüler zählte, mit derselben Freigiebigkeit unterstützt worden wäre, wie dies bei den neugegründeten Mittelschulen der Fall gewesen sei. Durch die Anlegung von Vor- und Mittelschulen aber seien seiner Schule viele Kinder entzogen worden. Der Grund für die Verminderung der Frequenz liege also nicht in den Lehrern; denn diese betrachten es nach wie vor als ihre Pflicht, die Jugend für das Berufsleben der mittleren Sphäre heranzubilden. Bis zum Jahre 1866 sei der Unterricht im Lateinischen und Französischen ein integrierender Teil des Lehrplans gewesen, und das nicht ohne Nutzen. Aus allen diesen Gründen, meinte er, könne der Schule aus der Einführung einer fremden Sprache nur Nutzen erwachsen.

Er drang jedoch mit seinen Forderungen nicht durch. Dagegen wurde seit 1873 die Altstädtische Mädchenschule in gewissem Sinne als Mittelschule behandelt. Hauptlehrer Frischbier hatte bald nach Übernahme der Leitung dieser Anstalt einen neuen Lehrplan entworfen, der sich — unter Weglassung der fremden Sprachen — an den Lehrplan der Mittelschulen anlehnte und ihm die vollste Anerkennung der Behörden einbrachte. Die Zahl der Klassen stieg bei der Altstädtischen Mädchenschule 1874 auf sechs, 1876 auf sieben, und in den Jahresberichten hieß es bis zur Pensionierung des Rektors Frischbier (1889): „Die Schule arbeitet nach dem Lehrplan für Mittelschulen ohne fremdsprachlichen Unterricht."

Die Lehrpläne der andern Elementarschulen wurden 1873 gesammelt und der Königl. Regierung eingereicht, die sie mit wenigen Abänderungen bestätigte. Nach wie vor konnte natürlich von einer Übereinstimmung der Pläne keine Rede sein. Jeder Hauptlehrer hatte den Lehrplan so eingerichtet, wie es die Organisation seiner Schule erforderte.

1886 war jedoch die Entwickelung der Bürgerschulen bereits so weit vorgeschritten, daß sie, bis auf eine, (die Tragheimer mit sechs Klassen) sieben aufsteigende Klassen besaßen. Darum erachtete es Stadtschulrat Dr. Tribukait an der Zeit, auch für diese Schulen einen einheitlichen Lehrplan zu schaffen.

Am 20. Januar 1887 traten unter seinem Vorsitz die Rektoren der Bürgerschulen zusammen und übernahmen es, unter Anlehnung an den Lehrplan der Altstädtischen Bürgerschule für Mädchen für die einzelnen Fächer Entwürfe zu fertigen und bis zum 1. Juli desselben Jahres einzureichen. Die Vorschläge wurden dann in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Das Resultat der Beratungen bildete die Grundlage für die Arbeiten der Stadt-Schuldeputation. Am 10. März 1892 wurde der fertige Plan der Königl. Regierung zur Bestätigung unterbreitet. Dieselbe machte jedoch eine Reihe von kleineren Ausstellungen und bemängelte vor allen Dingen, daß der Stoff auf acht Schuljahre verteilt war, daß dem Religionsunterricht nur wöchentlich drei Stunden eingeräumt werden sollten, und daß man nur einmalige Aufnahme und Versetzung in Aussicht genommen hatte.

Die Schuldeputation wies jedoch nach, daß 46% der nach beendeter Schulpflicht abgehenden Kinder thatsächlich zwei Jahre auf den ersten Klassen der siebenklassigen Bürgerschulen gesessen hätten, daß bei der Altstädtischen Bürgerschule für Mädchen schon seit 1873 unbeanstandet nur wöchentlich drei Religionsstunden gehalten worden seien, und daß die Bürgerschulen bei zweimaliger Aufnahme und Versetzung allen andern Schulen der Stadt gegenüber eine unrühmliche Ausnahmestellung einnehmen würden insofern, als sie in allen Klassen mit zwei Abteilungen arbeiten müßten. Daraufhin ließ die Königl. Regierung ihre Bedenken fallen und bestätigte den Plan, nachdem derselbe im übrigen im Sinne der gemachten Ausstellungen abgeändert worden war. Die Einführung desselben erfolgte am 1. April 1893. Die bisher benutzten Lesebücher von Bock und von Gude und Haubold wurden noch einstweilen weiter verwendet, bis im Juni desselben Jahres das Lesebuch von Schmidt und Schillmann in der Ausgabe für Ost- und Westpreußen, bearbeitet von F. Tromnau, zur Einführung gelangte.

Nachdem der neue Plan einmal durchgearbeitet worden war, ging man an die Prüfung desselben und beantragte am 1. Februar 1896 bei der Königlichen Regierung einige Änderungen. Wie bei den Volksschulen, so suchte auch hier die Schuldeputation das dritte Schuljahr zu entlasten und die wöchentliche Stundenzahl von 30 auf 26 in der Weise herabzusetzen, daß in den Mädchenschulen Geschichte und Geographie vereinigt unter dem Namen Heimatkunde nur zwei Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen sollten, und daß es gestattet würde, dem Unterricht im Zeichnen und Singen statt zwei Stunden nur wöchentlich eine zuzuweisen. Außerdem wurden einige Änderungen bei andern Lehrfächern und die Einführung eines neu entworfenen Lehrplans für den Handarbeitsunterricht beantragt. Die Königl. Regierung bestätigte die gewünschten Änderungen, ohne jedoch auf die Verminderung der Stundenzahl einzugehen, und bestimmte, daß der Lehrplan in seiner neuen Gestalt mit dem 1. April 1896 in Kraft treten solle. In der abgeänderten Fassung ist der Plan gegenwärtig noch im Gebrauch.[1])

Weil durch die einheitliche Organisation und die Einführung eines gleichen

1) Die Vorgänge zu vorstehenden Ausführungen über den Lehrplan sind entnommen der städtischen Registratur, Abt. V. Acta: den Lehrplan der Bürgerschulen betr. Vol. 1 und 2.

Lehrplans alle Bürgerschulen denselben Zuschnitt erhalten hatten, stellte sich die Notwendigkeit heraus, auch das Schulgeld in gleicher Höhe festzusetzen. Dies geschah im Jahre 1890. Um diese Thatsache ins rechte Licht zu stellen, möge hier eine kurze Übersicht über die Wandlungen, welche die Schulgeldsätze bei allen städtischen Schulen im 19. Jahrhundert durchgemacht haben,[1] Platz finden.

Bei der großen Schulreform von 1809–1814 waren den höheren und niederen Schulen ihre bestimmten Schulgeldsätze vorgeschrieben worden.[2] Das Einschreibegeld wurde bis 1811 in den höheren Schulen von den Eltern in beliebiger Höhe gezahlt und kam den Rektoren zu gute. Von da ab galt jedoch der Satz von 36 Gr., und alles eingegangene Einschreibegeld mußte an die Schulkasse abgeführt werden. Außer dem Schulgelde hatten die Schüler an den höheren Schulen noch mancherlei Nebenbeträge zu entrichten. So wurde 1811 an jeder Schule ein „Aufwärter" angestellt. Um diesen zu besolden und die kleinen Bedürfnisse an Kreide, Schwamm und Tinte zu bestreiten, mußte jeder Schüler, mit Ausnahme der Freischüler, 6 Gr. monatlich entrichten. Auch blieb es den Lehrern freigestellt, bei Versetzungen 45 Gr. von jedem Schüler zu erheben. Das Geld durfte nach dem Beschluß der Lehrerkollegien zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden. 1824 kamen für die Schüler an weiteren Aufwendungen hinzu: einmal jährlich für Heizung und Beleuchtung 12 bis 15 Sgr. und für den Unterricht im Zeichnen und im Französischen je 10 Sgr. monatlich, weil diese Gegenstände wahlfrei waren. 1840 fielen alle Nebenabgaben fort; dafür erfolgte aber die Erhöhung des Schulgeldes auf monatlich 1 Thlr. 15 Sgr. Davon wurde 1 Thlr. unter die Lehrer verteilt, 10 Sgr. flossen in die Stadt-Hauptkasse und 5 Sgr. in die Nebenschulkasse zur Bestreitung der kleineren Ausgaben für Tinte, Schwamm und Kreide.

Am 24. September 1839 setzte das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das Königliche Friedrichskollegium fest: „Die Prüfungs- und Einschreibegebühren eines neu eintretenden Schülers betragen in den drei oberen Klassen 2 Thlr., in den drei unteren Klassen 1 Thlr., die Prüfungs- und Entlassungsgebühren eines Abiturienten 1 Dukaten und sind auch von denen zu entrichten, welche während der Prüfung zurücktreten oder dieselbe nicht bestehen. Diese Bestimmung wurde infolge einer Anfrage der Königl. Regierung am 15. Dezember 1845 auch auf die städtischen höheren Schulen ausgedehnt. 1846 hörte jedoch die Erhebung von Ausschreibegebühren an den Gymnasien wieder auf, weil der Kultusminister es so bestimmt hatte. 1864 erfolgte durch Gemeindebeschluß vom 10. November 1863 die Erhöhung des Schulgeldes in den Gymnasien von 1½ auf 2 Thlr. monatlich; 1872 stieg es auf 2 Thlr. 15 Sgr. monatlich, und gegenwärtig beträgt es, wie bei den Staatsanstalten, 120 Mk. jährlich, in den Vorschulklassen 100 Mk.

Für die städtische höhere Mädchenschule betrug das Schulgeld 1874 in den obern Klassen 2 Thlr., in den untern 1 Thlr. und stieg dann ohne Unter-

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Tit. III. Kap. 6, Litt. a, Nr. 1. Akta: Die Festsetzung des Schulgeldes, sowie des Ein- und Ausschreibegeldes betreffend

2) cfr. Kap. 12, S. 451 und 460.

schied der Klassen auf 2½ Thlr. Dagegen waren die Freischüler, die bisher 20 Sgr. monatlich gezahlt hatten, von nun an ganz frei; ebenso fielen alle Nebenabgaben weg. 1882 wurden die Schulgeldsätze für die Klassen I bis VI auf 7,50 Mk., für Klasse VII auf 6 Mk. und für Klasse VIII auf 4 Mk. festgesetzt. Ein späterer Versuch, in allen Klassen jährlich 100 Mk. zu erheben, bewährte sich nicht wegen der Konkurrenz, die für die mittleren und unteren Klassen durch die niedern Schulgeldsätze der Privat-Mädchenschulen geboten wurde. Deshalb setzte man 1895 die noch heute geltenden Schulgeldsätze fest: für die Klassen IX bis VII 64 Mk., für VI und V 76 Mk. und für IV bis I 100 Mk. jährlich.

Die Mittelschulen erhoben bis 1882 in den oberen drei Klassen 3 Mk., in den unteren Klassen 2 Mk. monatlich. 1874 sprach jedoch die Stadtverordneten-Versammlung den Wunsch aus, daß in diesen Schulen der Unterricht im Englischen obligatorisch eingeführt werden möge. Dies ließ zwar die Schuldeputation einstweilen nicht zu, genehmigte jedoch bald darauf die Erteilung des fakultativen Unterrichts im Englischen gegen besondere Entschädigung von den Teilnehmern. Bald darauf kam es auch zur Einführung des obligatorischen Unterrichts im Französischen und Englischen. Die Folge davon war im Jahre 1882 die Erhöhung des Schulgeldes in der Steindammer Mittelschule für die Klassen I bis V auf 4,50 Mk., für die Klassen VI bis VIII auf 3,50 Mk., in der Kneiphöfischen Mittelschule für I bis V auf 4 Mk., für VI bis VIII auf 3 Mk. monatlich. Seit 1895 beträgt das Schulgeld in beiden Mittelschulen für die Klassen I bis V 60 Mk., für die Klassen VI bis VIII 48 Mk. jährlich.

Die Schulgeldsätze in den Elementar-, Bürger- und Kirchschulen boten ein vielgestaltiges Bild. Von den ursprünglichen 30 Gr. monatlich wurde hie und da bald abgewichen; einige Schulen gingen wegen ihrer besseren Leistungen darüber hinaus, andere blieben dahinter zurück. Im Jahre 1870 finden wir in der Domschule für die Klassen I und II 20 Sgr., für Klasse III 15 Sgr., für Klasse IV 10 Sgr.; in der Altstädtischen Mädchenschule für Klasse I 1 Thlr., für II und III 20 Sgr., für IV 15 Sgr.; in der Altstädtischen Bürgerschule (die gleich der Altstädtischen Mädchenschule früher als Mittelschule angesehen wurde) für I 1 Thlr. 2 Sgr., für II 22 Sgr., für III 17 Sgr., für IV 12 Sgr.; in der Altstädtischen, Steindamm-polnischen, Neuroßgärter und Tragheimer Kirchschule durchweg 12 Sgr.; in der Altroßgärter, Sackheimer und Litauischen Kirchschule und der Elementarschule auf der Reiserbahn 11 Sgr.; in der St. Georgs-Hospitalschule, der Haberberger und Löbenichtschen Kirchschule und den beiden Zimmermannschen Schulen durchweg 10 Sgr.; in der Nassengärter Elementarschule 8 Sgr., und in der katholischen Kirchschule 5 Sgr. Schulgeld monatlich.

Am 9. Mai 1875 genehmigte die Königl. Regierung eine allgemeine Regelung des Schulgeldes in allen städtischen Schulen. Danach wurden für die Altstädtische Mädchenschule in den Klassen I bis III 1 Thlr., in IV bis VI 20 Sgr. monatlich festgesetzt, für die andern Elementarschulen durchweg 15 Sgr., mit Ausnahme der Nassengärter Elementarschule, die fortan 10 Sgr. Schulgeld monatlich erhob. Die Gesamteinnahme der Stadt erhöhte sich nach dem Vor-

anſchlage für alle ſtädtiſchen Schulen zuſammen um 8021 Thlr. 14 Sgr. Die nichtſtädtiſchen Kirchſchulen blieben von der Regulierung des Schulgeldes unberührt und erhoben nach wie vor in den meiſten Fällen 10 Sgr.

Bis zum Jahre 1877 fiel den Hauptlehrern der ſtädtiſchen Elementarſchulen das Einſchreibegeld zu, das von den Eltern der Kinder in beliebiger Höhe gewährt wurde. Von da ab mußte es jedoch in der Höhe von 1,00 Mk. für jedes Kind an die Stadt-Hauptkaſſe abgeführt werden. Die Hauptlehrer erhielten dafür eine Abfindungsſumme von 100 Mk. jährlich. So wird es auch heute noch gehalten. Von der Schulgeldregulierung im Jahre 1882 blieben die Bürgerſchulen unberührt. Mit dem 1. Oktober 1890 jedoch wurde für alle Bürgerſchulen der einheitliche Schulgeldſatz von 24 Mk. jährlich eingeführt, der heute noch gilt.

Dornenvoll iſt der Weg, den die ſtädtiſchen niedern Schulen auf ihrem Entwickelungsgange wandeln mußten. Aber jugendfriſch und kräftig ſtehen Volks- und Bürgerſchulen heute gleich den andern ſtädtiſchen Lehranſtalten da, als ein Denkmal für die umſichtige ſtädtiſche Verwaltung und für das Wohlwollen und die Opferwilligkeit der Königsberger Bürgerſchaft.

# Kapitel XIX.

## Mittelschulen. Fortbildungsschulen. Hilfsschulen.

### I.

### Die städtischen Mittelschulen.[1])

Im Kapitel XVIII ist bereits hervorgehoben worden, daß die Altstädtische Kirchschule und die Domschule, durch Zeit und Umstände, sowie durch das erhöhte Streben ihrer Lehrer begünstigt, in ihren Lehrzielen nach und nach aus dem Rahmen der eigentlichen Elementarschulen herausgewachsen waren und in amtlichen Verfügungen und Berichten vielfach als „Mittelschulen" bezeichnet wurden. Einen genauen Einblick in die innere Einrichtung dieser Schulen ermöglicht ein Lehrplan, den Rektor Walter von der Domschule[2]) 1862 auf Erfordern bei der Stadtschuldeputation einreichte. Danach war beim Unterricht folgende Stundenverteilung zu Grunde gelegt:

| Fächer | I. u. II. Kl. komb. | III. Kl. | IV. Kl. |
|---|---|---|---|
| 1. Religion mit Einschluß des Bibellesens . | 4 | 3 | 3 |
| 2. Deutsch und Lesen . . . . . | 4 | 5 | 10 |
| 3. Rechnen . . . . . | 3 | 6 | 6 |
| 4. Geometrie . . . . . | 2 | 2 | — |
| 5. Geschichte . . . . . | 2 | 2 | — |
| 6. Geographie . . . . . | 2 | 2 | — |
| 7. Naturwissenschaft: a) Naturgeschichte . . | 2 | 1 | — |
| b) Physik . . . . | 1 | — | — |
| 8. Latein . . . . . | 3 | 3 | — |
| 9. Französisch . . . . . | 2 | — | — |
| 10. Schreiben . . . . . | 2 | 4 | 5 |
| 11. Zeichnen . . . . . | 3 | 2 | — |
| 12. Gesang . . . . . | 2 | 2 | 2 |
| Summa | 32 | 32 | 26 |

1) Zunächst benutzt: Akten des Magistrats ꝛc. Abt. V Schulsachen. Kneiphöfische (Dom-)Kirchschule Nr. 12.

2) Über den Ursprung der Domschule bringt Rektor Müller in der „Geschichte der Kneiphöfischen Mittelschule" (Schulprogramm von 1886) nur unbestimmte und ungenaue Nachrichten; deshalb sei hier kurz folgendes erwähnt:

Infolge der großen Schulreform am Anfange des 19. Jahrhunderts ging auch die Kneiphöfische Lateinschule (Kathedralschule) 1811 auf die Stadt über. Nun fehlte es der Domkirche an einer Kirchschule. In der Kneiphöfischen Hofgasse lag jedoch damals die Inspektionsschule der Königlichen Armenschulen, an welcher der Armenschulinspektor Hoffmann unterrichtete. Als nun der Magistrat die 1814 übernommenen

In den Händen der Schüler befanden sich die biblischen Geschichten von Preuß, das Religionsbüchlein von Dr. Weiß, die Handfibel von Zerrenner und der Kinderfreund von Preuß und Vetter.

Dem Religionsunterricht wurde die größte Wichtigkeit beigemessen. Durch ihn sollten die Kinder mit der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden und mit den Grundwahrheiten des Christentums bekannt gemacht werden, „daß ihr Verstand zur Erkenntnis der Wahrheit gelange, ihr religiöses und sittliches Gefühl belebt und ihr Wille geheiligt und gestärkt werde." Der deutsche Unterricht bezweckte, die Kinder dahin zu bringen, daß sie mündlich und schriftlich klar zum Ausdruck zu bringen vermöchten, was sie erkannt, empfunden und erfahren hatten. Zu dem Zwecke wurden Lesestücke besprochen, Orthographie geübt, die unentbehrlichsten Regeln der Grammatik aus Lesestücken und inhaltreichen Sätzen entwickelt, Gedichte auswendig gelernt und durchschnittlich monatlich drei Aufsätze gefertigt. Im Rechenunterricht betrachtete man als das zu erreichende Ziel die Bekanntschaft mit den bürgerlichen Rechnungsarten, der Flächen- und Körperberechnung. Durch den Geschichtsunterricht sollten die Kinder erkennen lernen, „wie die Menschheit sich allmählich nach ihren äußern und geistigen Verhältnissen unter der göttlichen Weltregierung entwickelt hat." Die Unterweisungen erstreckten sich in Klasse III auf die Geschichte Preußens, die Reformationsgeschichte und die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, in Klasse II und I auf die allgemeine Weltgeschichte. Der geographische Unterricht, der ebenfalls in Klasse III begann, sollte „Kenntnis der Erde nach ihrer Stellung im Weltall, ihrer gegenwärtigen Oberflächenbeschaffenheit und ihren klimatischen Verhältnissen, Kenntnis vom Vorkommen und von der Verteilung der wichtigsten Naturprodukte, sowie Kenntnis der Völker nach ihrer Geisteseigentümlichkeit, nach der Art ihres Zusammenlebens, ihren Einrichtungen und vorherrschenden Thätigkeiten" bewirken. Durch den naturgeschichtlichen Unterricht sollten „die Kinder in bildender Weise mit den verbreitetsten Naturkörpern aller drei Reiche bekannt" gemacht werden. Damit dies geschehe, wurde, „wo nur möglich, von der Anschauung wirklicher Naturkörper oder doch wenigstens von brauchbaren Abbildungen ausgegangen." Der Unterricht in Physik erstreckte sich nur auf die Klassen II und I, um die Kinder „zum Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen" und zur „Anwendung der physikalischen Lehren im häuslichen Leben" zu führen.

Hauptsächlich unterschied sich die Schule jedoch von den anderen Kirch-

Armenschulen auflöste, überwies er der „Kirche im Kneiphof" durch Verfügung vom 6. Oktober 1815 diese Inspektionsschule als Kneiphöfische Kirchschule. Dieselbe wurde in das Haus Brodbänkenstraße 9 verlegt und hatte dort ein dürftiges Unterkommen bis zum Jahre 1833, als König Friedrich Wilhelm III der Anstalt das Schulhaus Domstraße 6 als Gnadengeschenk zueignete. In diesem Hause befinden sich gegenwärtig die städtische Schulabteilung und das Statistische Amt. Uber der Eingangsthür steht in goldenen Lettern die Inschrift:

„FRIEDRICH WILHELM III.
DER DOMGEMEINDE AM XIII. SEPTEMBER 1833."

In den Eckstein ist die Inschrift eingemeißelt:

„DIE XV. M. OCTOBRIS A. MDCCCXXXIII."

und Elementarschulen durch die Betreibung des fremdsprachlichen Unterrichts. Es hieß darüber in dem Lehrplan:

„8. Lateinische Sprache:

Die Umgangs- und Geschäftssprache enthält so viele lateinische Wörter, daß die Bürgerschule den Unterricht in dieser Sprache nicht aufgeben darf.

III. Klasse: Deklinieren der Substantiva, Adjektiva und Pronomina wird geübt, sum gelernt und aus Ellendts lateinischem Lesebuch der erste Abschnitt übersetzt.

II. und I. Klasse: Übungen im Deklinieren werden fortgesetzt, die regelmäßigen Konjugationen und unregelmäßigen Verba gelernt, desgleichen die Deponentia u. s. w. Übersetzt wird aus Ellendts Lesebuch bis Abschnitt 5 zu Ende.

9. Französische Sprache:

Da eine völlige Nichtkenntnis der französischen Sprache manchem drückend werden könnte, so ist dieselbe mit in den Unterrichtskreis der Domschule gezogen worden, wenngleich in beschränkter Weise. Somit wird den Schülern, die Talent und Neigung haben, in späteren Verhältnissen eine größere Vollkommenheit im Französischen zu erstreben, das Haupthindernis beseitigt und der Weg gebahnt sein, der sicher zu einem weiterliegenden Ziele führt.

Französisch wird nur auf der

II. und I. kombinierten Klasse

gelehrt nach Ahns praktischem Lehrgange und dessen Grammatik. Mit der zweiten Abteilung werden die Übungen bis zum verbe parler, also bis zum 99sten Stück nach dem praktischen Lehrgang von Ahn, durchgemacht. Mit der ersten Abteilung werden die Übungen nach Ahn fortgesetzt, die regelmäßige Konjugation (wird) in der bejahenden, verneinenden, fragenden und fragend-verneinenden Form, ebenso (werden) die unregelmäßigen verbes geübt. Übersetzt wird im Ahn bis Stück 155."

Mit gutem Grunde bemerkte der Rektor zuletzt: „. . . . Schließlich möchte ich nur noch auf einen Übelstand aufmerksam machen, den zu beseitigen mein innigster Wunsch ist. Bei der zunehmenden Frequenz der Domschule ist die kombinierte II. und I. Klasse derselben, wenn auch nicht überfüllt, so doch durch die notwendig halbjährlich stattfindenden Versetzungen hinsichtlich des Bildungsgrades und des Alters der Schüler so verschiedenartig, daß es die Kräfte des Lehrers übersteigt, gleich- und zweckmäßig alle Kinder zu unterrichten. Dieses war wohl möglich, als die kombinierte II. und I. Klasse 16 bis 25 Schüler zählte; aber jetzt, da die Zahl derselben sich über 60 gemehrt hat, reicht die Kraft eines Lehrers nicht mehr aus, wenn nicht die ältern Kinder vernachlässigt werden sollen, um die jüngern zu fördern, oder umgekehrt. Es ist daher notwendig, und meine dringendste Bitte geht dahin, so bald als möglich die kombinierte II. und I. Klasse zu trennen und noch einen vierten ordentlichen Lehrer anzustellen."

Dieser beregte Übelstand mag wohl mit dazu beigetragen haben, daß die Domschule, ebenso wie die Altstädtische Kirchschule, in jener Zeit dem gesteigerten Bildungsbedürfnis in den mittleren Schichten der städtischen Bevölkerung nicht genügte. Letzteres kam am schärfsten zum Ausdruck in einem Vortrage, den Lehrer Möwing am 20. Januar 1862 im Königsberger Handwerkerverein hielt. Der Vortragende beleuchtete zunächst „das für den Handwerkerlehrling zu erreichende wünschenswerte Ziel der vorbereitenden Schulbildung", wies dann

nach, daß „dieses Ziel auf den bisher eingeschlagenen Wegen [nicht] vollständig erreicht werden" kann, wobei er sich namentlich gegen die Betreibung des fremdsprachlichen Unterrichts wandte, und forderte endlich zur Abhilfe die Einrichtung von Mittelschulen nach dem Muster der Bürgerschulen in Aschersleben und Mühlhausen i. Th.

Nun kam der Stein ins Rollen. Am 10. Februar 1862 ging beim Magistrat aus den Kreisen der Bürgerschaft eine mit 156 Unterschriften versehene Petition ein, in der unter anderem ausgeführt wurde:

. . . . „Wir, die Unterzeichneten, Freunde der Volksbildung und der auf diesem Grunde ruhenden, stetig fortschreitenden geistigen Kultur und materiellen Wohlfahrt, warme Freunde eines wohleingerichteten und nach den Bedürfnissen gegliederten Schulwesens, das den Stolz unseres Vaterlandes bildet, Familienväter, denen nicht nur die gedeihliche Bildung ihrer Kinder, sondern das Wohl der gesamten Jugend, zunächst in unserer Stadt, am Herzen liegt, sprechen Einem Hochlöbl. Magistrate den innigen Wunsch und die dringende Bitte aus, Hochderselbe wolle bald für die Gründung solcher Schulen sorgen, die auch den Söhnen des mittleren und ärmeren Handwerkerstandes eine erwünschte und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Bildung gewähren. . . . . .

Den wohlhabenden Handwerkern, denen es nicht zu schwer wird, für ihre Söhne bis zum 16., ja 18. Lebensjahre zu sorgen, stehen, wie den begüterten Ständen, die höheren Schulen offen, und ihre Söhne können hier eine gründliche und umfassende Bildung erhalten, die sie zum Staatsdienst oder zu einer ersprießlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der schwunghaft fortschreitenden Industrie und des Verkehrs befähigt. Die Väter in unserem wenig bemittelten Handwerkerstande, die ihre Kinder mit dem vollendeten 14. Lebensjahre schon ihrem zukünftigen Beruf zuführen müssen, sehen sich, wenigstens bei uns, umsonst nach Schulen um, die ihnen eine abgeschlossene und für ihren Stand ausreichende Bildung gewähren könnten.

Daß die Elementarschulen, die meist überfüllt sind, so daß selbst der treueste Lehrer in ihnen nur Geringes leisten kann, zumal gerade für sie die leider noch bestehenden Regulative die Bildung ohnehin in sehr enge Grenzen einzwängen, unseren Forderungen für Schaffung eines tüchtigen mittleren Bürgerstandes nicht entsprechen können, ist wohl selbstverständlich. Das fühlen auch die Handwerker, und sie vertrauen in ihrer Ratlosigkeit ihre Söhne unter manchen Opfern den höhern Schulen an, um sie dann von den mittleren Klassen abzurufen und ihrer praktischen Bestimmung zu übergeben. Daß nun diese nur eine traurige Halbbildung gewinnen können, die viel weniger Wert hat, als eine bei weitem geringere, aber in sich abgeschlossene, ja meist später ganz verloren geht, das weiß jeder, der den Organismus des Unterrichts in diesen Anstalten kennt, die nur dann eine wahre Bildung mitgeben, wenn die Anfänge und Vorbereitungen der unteren Klassen auf der ersten mit vollendetem Kursus ihren Abschluß finden.

Nun giebt es allerdings noch die sogenannten städtischen Knaben- oder mittleren Schulen, und diese sind sicher für das von uns bezeichnete Bedürfnis gegründet worden und haben ihm auch wohl früher genügt, wo die Forderungen an die Bildung des Handwerkers viel geringer waren. Jetzt aber sind diese Schulen halb Vorbereitungsschulen für die höheren, weshalb auch in ihnen der Unterricht im Lateinischen erteilt wird, der in die Volksschulen, auch die höheren, die wir meinen, nicht hingehört. Dann aber können sie bei der geringen Klassenzahl den Unterrichtsstoff, der heute das notwendige Wissen und die ersprießliche Bildung auch des schlichten Bürgers bedingt, nicht zweckmäßig verteilen, noch bewältigen. Darum sind denn bereits in vielen Städten, auch unseres Vaterlandes, wie in Berlin, Merseburg, Mühlhausen und Aschersleben, höhere Volks-

schulen entstanden, welche in sechs Klassen dem Schüler von seinem sechsten oder siebenten bis zu seinem 14. Lebensjahre, mit welchem er bei mäßigem Fleiß den Unterricht vollendet haben kann, zwar ohne die Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit der höheren Anstalten, doch alle Kenntnisse und die abgeschlossene Gesamtbildung mitteilen, die ihn erst zu einem intelligenten und dadurch zu einem für sich, die Gemeinde und den Staat erfolgreich wirkenden Bürger macht. Möchte es nun unserm Hochlöblichen Magistrat gefallen, solche Schulen, dem Bedürfnis gemäß, auch in unserer Stadt ins Leben zu rufen oder die vorhandenen dahin umzugestalten.

Hochderselbe würde sich dadurch nicht nur den Dank der Väter erwerben, die für ihre Söhne und deren Zukunft auf diesem Wege erwünschter gesorgt sehen, sondern sicher auch manchen andern Städten unserer Provinz voranleuchten, in denen dasselbe Bedürfnis sich zeigt, und so unserer Stadt den Ruhm wahren, daß sie noch immer im Mittelpunkt jedes vernünftigen geistigen Fortschrittes ist. Künftige Geschlechter noch werden dann die Einrichtungen segnen, die ihnen ein höheres, menschliches Bewußtsein und eine gesteigerte Thatkraft als schönes Erbe wacker besorgter Männer hinterlassen."

Die städtischen Behörden nahmen diesen Antrag wohlwollend auf und richteten zunächst ihr Augenmerk darauf, die Domschule zu einer Mittelschule umzuwandeln, wozu sich umsomehr Gelegenheit bot, als das Presbyterium der Domkirche um dieselbe Zeit die Einrichtung einer vierten Klasse beantragt hatte. Auch in Stadtverordnetenkreisen herrschte Stimmung für Mittelschulen; denn der Magistrat wurde durch Beschluß vom 7. Februar 1862 ersucht, „diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und die zur Erreichung des Ziels erforderlichen Anträge zu stellen."

Die Stadt-Schuldeputation konnte das Bedürfnis für Einrichtung von Mittelschulen nicht unbedingt anerkennen, da die Domschule schon so wenig frequentiert war. Um sich davon zu überzeugen, ob der Grund für diese auffallende Erscheinung etwa im Lehrplan oder in der Organisation der Anstalt überhaupt zu suchen sei, beauftragte sie zwei ihrer Mitglieder, Konsistorialrat Dr. Weiß und Prediger Dr. Voigdt, mit einer gründlichen Revision der Domschule. Nach Anhörung des Revisionsberichts und eingehender Besprechung der in vorgenannter Petition und im Möwingschen Vortrage gemachten Vorschläge einigte man sich am 24. November 1862 dahin, „daß in der Domschule nicht nur kein Hindernis hinsichtlich der Realisierung dieses Planes obwalte, sondern daß sie sich nach verschiedenen Seiten hin zu einem Stamm für die angestrebte Entwickelung wohl qualifiziere." Es wurde daher beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, bei der in Vorschlag gebrachten, dringend notwendigen Erweiterung der Domschule nicht bloß die Ausgestaltung dieser Schule nach ihrem bisherigen Plan, sondern gleich die Schaffung einer mehr als vierklassigen, die Ausbildung künftiger Handwerker bezweckenden Lehranstalt ins Auge zu fassen.

Da sich hiernach vor allen Dingen ein Organisations- und Lehrplan für solche Schulen als Bedürfnis ergab, so wurde auf den Vorschlag des Dr. Weiß, diese Arbeit einem Pädagogen von Fach zu übergeben, beschlossen, „Herrn Direktor Dr. Skrzeczka zur Abfassung eines Planes dieser Art und zu baldmöglicher Vorlegung desselben aufzufordern."

Unter Benutzung verschiedener im Druck erschienener Lehrpläne entwarf derselbe darauf folgende Grundzüge:

## Zum Lehrplan einer Mittelschule.[1]

### § 1. Das Wesen einer Mittelschule.

Die Mittelschule, zwischen den Elementar- und höheren Bürgerschulen stehend, ist nicht eine Vorschule für Gymnasien oder Realschulen: sie giebt ihren Zöglingen, welche den ganzen Kursus durchmachen, eine zwar enger begrenzte, aber doch, soviel dieses überhaupt auf der Schule erreicht werden kann, abgeschlossene Bildung, durch welche sie nicht nur für einen bürgerlichen Beruf, der keine besondere wissenschaftliche Vorbildung erfordert, sondern auch dazu befähigt werden, an dem geistigen Leben unseres Volkes einigermaßen Anteil zu nehmen und, wenn sie durch günstige Verhältnisse unterstützt werden, auf Gewerbeschulen und ähnlichen Anstalten für den speziellen Beruf, dem sie sich widmen, auch eine höhere Ausbildung zu erwerben. Außer der religiös-sittlichen Bildung, welche zu fördern der Zweck jeder Schule ist, sucht sie daher ihre Schüler in den Besitz derjenigen Kenntnisse zu setzen, welche die Grundlage jeder Bildung sind, und zwar so, daß sie nach beendigter Schulzeit die Fähigkeit und das Bedürfnis nach weiterer Fortbildung besitzen.

### § 2. Lehrgegenstände.

Die Lehrgegenstände werden demnach von denen, die in der Volksschule vorkommen, im ganzen nicht verschieden sein. Zu dem Unterricht in der Religion, im Deutschen, Rechnen, der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, dem Schreiben, Zeichnen und Gesang treten als besondere Unterrichtsgegenstände hinzu: Die Geometrie und Physik. Um den in § 1 angedeuteten Zweck zu erreichen, bedarf es des Unterrichts in einer fremden Sprache nicht. Häufig genug hört man freilich auch für diese Art von Schulen den Unterricht in der lateinischen oder französischen Sprache, oder gar in beiden, verlangen, und diesen Wünschen ist in den Lehrplänen mehrerer Bürgerschulen auf die eine oder andere Art Rechnung getragen. (Die Bürgerschulen in Aschersleben und in Merseburg kennen den Unterricht in einer fremden Sprache nicht; in Danzig hat die eine Bürgerschule das Lateinische, die andere, später gestiftete, das Französische aufgenommen, in unsern vierklassigen Bürgerschulen wird in beiden Sprachen unterrichtet.) Um den Unterricht im Lateinischen zu rechtfertigen, beruft man sich a) auf den praktischen Nutzen, b) auf die bildende Kraft an und für sich. Dagegen läßt sich folgendes einwenden: ad a). Allerdings kommen im gemeinen Leben viele Ausdrücke vor, die aus dem Lateinischen genommen sind. Aber diese gerade lernt der Schüler im lateinischen Unterricht in der Regel nicht kennen, am wenigsten in der Bedeutung, in welcher wir sie jetzt brauchen. Viele derselben kommen bei andern Unterrichtsgegenständen vor, wo sie sich leicht erklären lassen, und andere macht den Schülern das Leben besser bekannt, als der Unterricht. Daß er aber auf diese Weise die Grundbedeutung vieler Wörter nicht kennen lernt, macht nicht viel aus. Von wie vielen Wörtern der eigenen Muttersprache kennt selbst der Gebildete die Grundbedeutung nicht und braucht sie dennoch richtig? Wollte man endlich mit Rücksicht auf den künftigen praktischen Nutzen, der überdies ziemlich problematisch ist, dem Lateinischen eine Stelle im Lehrplan der Bürgerschulen einräumen, so könnte selbst das Griechische, um von neueren Sprachen gar nicht zu reden, einen höheren Anspruch erheben.

Daß der Unterricht in der lateinischen Sprache, selbst der erste Elementarunterricht, eine geistbildende Kraft besitzt, namentlich auch das Verständnis der Denk- und Sprechformen in der Muttersprache befördert, soll nicht geleugnet werden. Doch um diesen Zweck zu erreichen, ist mehr Zeit erforderlich, als die Mittelschule dem lateinischen Unterricht einräumen darf, wenn nicht andere, wichtigere Zwecke gefährdet werden sollen.

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 85. Nr. 2. Bl. 4/5.

Was das Französische anbetrifft, so läßt sich für dessen Aufnahme in den Lehrplan nur der praktische Nutzen anführen. Aber dann ließe sich mit demselben Rechte, und für unsere Stadt vielleicht noch mit größerem, auch das Englische empfehlen. Auch halte ich es für keinen so großen Gewinn, wenn ein und der andere von denen, die in der Mittelschule vorgebildet sind, einmal ein französisches Wort richtig ausspricht oder gar schreibt. Andere Nationen sind wenigstens nicht so difficil, sich fremde Wörter mundgerecht zu machen. Führt aber das Schicksal den deutschen Knaben ins Ausland oder bringt ihn in Verhältnisse, in denen er das Französische braucht, so mag er es später lernen, und er wird es dann in sehr kurzer Zeit sich aneignen, wenn er an anderen Lehrgegenständen tüchtig gebildet ist. Um des beschränkten Nutzens willen aber die für eine tüchtige Betreibung anderer Lehrgegenstände notwendige Zeit zu beschränken, dürfte meiner Meinung nach nicht rätlich sein, zumal da der Erfolg immer nur ein geringer sein würde. Denn — und das gilt für das Lateinische ebenso wie für das Französische — an geeigneten Lehrern für den Unterricht in den fremden Sprachen würde es schließlich den Mittelschulen in der Regel fehlen, da ihre Lehrer doch vorzugsweise Illitteraten sein würden,[1]) den Rektor etwa ausgenommen, dessen Thätigkeit nicht für Lektionen in Anspruch genommen werden darf, die doch, falls sie eingeführt werden sollten, in der Bürgerschule immer nur eine untergeordnete Stellung einnehmen müßten.

Noch mehr wird es vielleicht auffallen, daß unter den Lehrfächern der Mittelschule die Chemie keine Stelle gefunden hat, da die Wichtigkeit der Kenntnis derselben im Leben doch allgemein anerkannt wird. Doch nicht alles, was im Leben wichtig ist, läßt sich bereits in der Schule erlernen. Der Unterricht in der Chemie, 14jährigen Knaben erteilt, würde entweder auf eine unfruchtbare Nomenklatur oder auf zeit- und geldraubende Spielerei hinauslaufen. Und doch hat selbst die sechsklassige Bürgerschule in Merseburg den Unterricht in der Chemie in ihren Lehrplan *nicht* aufgenommen, sondern ihn für eine Selekta, in welcher sich junge Leute bis zum vollendeten 16. Jahre befinden sollen, unter dem Namen einer „chemischen Technologie" aufgespart. Die vierklassige Schule in Danzig verspricht „Andeutungen aus der Chemie und Technologie, soweit sie zum richtigen Verständnis des Wichtigsten aus der Mineralogie erforderlich sind," wenn ich den abstrakten Ausdruck in ihrem Lektionsplan richtig verstanden habe. Ähnliches wird auch unsere Schule im Anschluß an die Naturbeschreibung bieten können, wenn sich ein geeigneter Lehrer findet, ohne daß man als Köder dem Publikum Chemie als Unterrichtsgegenstand in ihrem Lehrplan aufführen darf.

§ 3. Angabe des Zieles in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

a) Religion: Kenntnis der biblischen Geschichten alten und neuen Testaments. Genauere Bekanntschaft mit der heiligen Schrift. Das Wichtigste aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche und der Reformationsgeschichte. Einige der wichtigsten Sekten. Kenntnis des Katechismus. Kirchenlieder.

b) Deutsch: Erstrebt wird: richtiger Gebrauch der Muttersprache, (mündlich und schriftlich) Fähigkeit, auch ein größeres Schriftstück mit Verstand aufzufassen; Bildung des Geschmacks; Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen der Heroen unserer Litteratur (die Mitteilungen darüber werden angeknüpft an die Lesung von Musterstücken); einige Übung in Beschreibungen, Briefen, Geschäftsaufsätzen. — Ob den Schülern eine Grammatik in die Hand gegeben werden soll, bleibt dahingestellt; meiner Meinung nach wird damit leicht Mißbrauch getrieben; ein geschickter Lehrer wird das Grammatische besser bei der Lektion berücksichtigen.

1) Damals waren die Illitteraten noch nicht in der Lage, sich durch Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung die Qualifikation zur Erteilung auch des fremdsprachlichen Unterrichts an den Mittelschulen zu erwerben.

c) Rechnen: Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens, (und zwar so, daß ihre Lösung auf die Proportionslehre gegründet wird) Flächen- und Körperberechnung; das Wichtigste aus der Potenzlehre; Dezimalbrüche.

d) Geometrie: Wie weit hier gegangen werden kann, wird von der Geschicklichkeit des Lehrers abhängen. Die Planimetrie: Parallellinien; Kongruenz der Dreiecke; Gleichheit der Flächen; Verwandtschaft der Figuren; das Wichtigste vom Kreise; die regelmäßigen Körper und ihre Berechnung (freilich nur ganz praktisch).

e) Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche im allgemeinen; Übersicht der Hauptstaaten; Genauere Kenntnis Preußens und Deutschlands; das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

f) Geschichte: Einige Bekanntschaft mit dem Orient wird bei der biblischen Geschichte erworben werden können. Was aus der Geschichte der Griechen und Römer und aus der allgemeinen Geschichte des Mittelalters zu wissen nötig ist, wird an die Biographieen besonders hervorragender Männer geknüpft werden müssen. Kenntnis des Wichtigsten aus der deutschen Geschichte; genauere Kenntnis der Geschichte des engeren Vaterlandes.

g) Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit den Hauptrepräsentanten der drei Reiche. Die äußere Beschreibung der einzelnen Naturkörper ist nicht die Hauptsache; wichtiger ist die Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Gattungen und Arten, des Baues, der Organe der Pflanzen und Tiere (Rücksicht auf den Gebrauch).

h) Naturkunde: Kenntnis der wichtigsten Naturgesetze Hebel. Rolle. Heber. Pumpe. Barometer. Thermometer. Dampfmaschine. Fernrohr. Einiges vom Magnetismus und von der Elektrizität.

Über den Unterricht in den Fertigkeiten ist nichts zu sagen, außer daß beim Zeichnen das Linear- und geometrische Zeichnen ganz besonders berücksichtigt werden.

### § 4. Klassen und Lehrkräfte.

Da in den Mittelschulen Schüler vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre unterrichtet werden, zweijährige Kurse aber immer mit mehreren Übelständen verbunden sind, so ist es vielleicht wünschenswert, so viele Klassen einzurichten, daß möglichst gleichartige Schüler gemeinschaftlich unterrichtet werden. Doch die Verhältnisse gebieten meist, in sechs Klassen zu unterrichten. (Folgt ein Hinweis auf andere Städte.) Auf fünf Klassen würde unsere Schule einzurichten sein, und zwar so, daß der Kursus auf den beiden unteren Klassen einjährig, auf den drei übrigen Klassen zweijährig wäre.

### § 5. Übersicht über die für die einzelnen Lehrgegenstände angenommene wöchentliche Stundenzahl:

| Lehrfächer | Klasse V | Klasse IV | Klasse III | Klasse II | Klasse I |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Religion | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| 2. Deutsch | 10 | 10 | 8 | 7 | 6 |
| 3. Rechnen | 5 | 6 | 6 | 4 | 4 |
| 4. Geometrie | — | — | 1 | 3 | 4 |
| 5. Geographie | — | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 6. Geschichte | — | — | 1 | 2 | 2 |
| 7. Naturbeschreibung | — | 1 | 2 | 3 | 2 |
| 8. Naturkunde | — | — | — | — | 2 |
| 9. Schreiben | 6 | 6 | 4 | 3 | 2 |
| 10. Zeichnen | — | — | 2 | 3 | 3 |
| 11. Singen | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Summa | 26 | 28 | 30 | 32 | 32 |

### § 6. Lehrmittel.

Es darf wohl kaum ausdrücklich bemerkt werden, daß zur Veranschaulichung des Unterrichts Globen, Karten, Abbildungen von Pflanzen und Tieren (womöglich auch ausgestopfte Tiere, einzelne leicht zu erwerbende Skelette), einige Modelle u. s. w. erforderlich sind.

Die Stadt-Schuldeputation erklärte sich mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden und beabsichtigte, nicht nur eine vierte, sondern zugleich eine fünfte Klasse einzurichten und die sechste in absehbarer Zeit zu schaffen. Die fremden Sprachen sollten wegfallen. Die Anstellung von Litteraten als Lehrer wurde nicht als notwendig erachtet, doch sollten die Gehälter für die Lehrer auf 400, 450, 500 und 550 Thlr. bemessen werden, während dem Rektor ein Einkommen von 600 Thlr. nebst freier Wohnung zugedacht war. Die in Aussicht genommenen Schulgeldsätze beliefen sich für Klasse V auf 10 Sgr., für die Klassen IV und III auf 15 Sgr., für die beiden Oberklassen auf 20 Sgr., bezw. 1 Thlr. monatlich.

Am 5. Februar 1863 wurden, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, die Verhandlungen mit dem Presbyterium der Domkirche wegen Übernahme der Domschule auf folgender Grundlage eingeleitet: 1. Die Domgemeinde überläßt der Stadt das Schulgrundstück zu unbeschränktem Eigentum, zahlt nach wie vor an den Rektor Müller die jährliche Pension von 100 Thlr. und verpflichtet sich, den bisher im Durchschnitt gewährten Zuschuß von jährlich 500 Thlr. an die Stadt-Hauptkasse zu zahlen. 2. Dagegen übernimmt die Stadt die Verpflichtung, das Gebäude in einem guten baulichen Zustande zu erhalten und die Lehrer angemessen zu besolden.

Förderlich war für die ganze Angelegenheit der Umstand, daß die Königl. Regierung im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium am 16. Januar 1863 die Stadt zur Einrichtung von Mittelschulen ermuntert hatte, um eine Entlastung der städtischen Realschule (des jetzigen Realgymnasiums) herbeizuführen, die um jene Zeit in den Mittelklassen überfüllt war, insonderheit von solchen Elementen, die das Ziel der Schule voraussichtlich nicht erreichen konnten. Als geeignet zur Umwandlung in Mittelschulen wurden bezeichnet: die Kornsche, die Winklersche und die St. Georgs-Hospitalschule. Der Magistrat sah jedoch von diesen Anstalten ohne weiteres ab, weil dieselben ungeeignete Lokale besaßen und auch von Mädchen besucht wurden, deren Unterbringung im Falle einer Umwandlung der genannten Schulen zu Mittelschulen große Schwierigkeiten gemacht hätte.

Desto energischer betrieb er jedoch die Verhandlungen mit dem Presbyterium der Domkirche. Dasselbe zeigte sich jedoch nicht geneigt, auf die oben genannten Bedingungen einzugehen, sondern machte sich nur anheischig, jährlich 400 Thlr. zu zahlen, so lange das überlassene Gebäude zu Elementar-Schulzwecken benutzt würde, und beanspruchte für den Fall, daß dies aufhören sollte, das Gebäude für sich zurück.

Der Magistrat glaubte sicher, auf Grund dieser Anerbietung eine Einigung mit dem Presbyterium erzielen zu können, und veranlaßte die Stadt-Schuldeputation, den Entwurf des neuen Lehrplans der Königl. Regierung zur Bestätigung

zu unterbreiten. Dieselbe erfolgte auch unter der Bedingung, daß in der zu errichtenden Mittelschule die Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unterrichtet werden sollten, und daß man, um der überall herrschenden Neigung im Publikum nachzukommen, auf die Einführung einer fremden Sprache Bedacht nähme. Der Magistrat ging darauf ein und unterbreitete am 20. Juni 1863 der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage zur Übernahme der Domschule und Einrichtung einer Mittelschule. Der Etat derselben war in der Einnahme auf 1840 Thlr., in der Ausgabe auf 3112 Thlr. veranschlagt, so daß voraussichtlich ein Zuschuß von 1272 Thlr. jährlich zu leisten blieb. Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich im allgemeinen mit dem Projekt einverstanden, gab jedoch auf, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, an Stelle des bisherigen Rektors der Domschule einen Litteraten an die Spitze der zu gründenden Anstalt zu stellen. Nach dem Beschluß vom 7. Sept. 1863 nahm jedoch die Schuldeputation in dieser Angelegenheit folgenden bemerkenswerten Standpunkt ein:

„Wenn der Stadt-Schuldeputation die Frage vorgelegt wird, ob es zweckmäßiger sein würde, einen Litteraten zum Dirigenten der neuen Mittelschule anzustellen, so scheint dies auf der Voraussetzung zu beruhen, daß ein Litterat schon vermöge dieser Eigenschaft allein ein besserer Dirigent sein müsse, als ein Illitterat.

Diese Voraussetzung kann die Schuldeputation nicht als richtig anerkennen: denn es kommt bei dem Dirigenten einer Schule, welche keine streng wissenschaftliche Bildung ihrer Zöglinge bezweckt, weniger darauf an, daß er spezieller Fachmann in einer oder der andern Wissenschaft sei, als vielmehr darauf, daß er mit den Schülern, den Lehrern und dem Publikum umzugehen verstehe, daß er ein praktisch gewandter Mann sei. Es kann daher mancher Illitterat sich besser zum Dirigenten einer Mittelschule eignen, als ein Litterat.

Unter diesen Umständen läßt die gestellte Frage nicht a priori sich beantworten, sondern man wird fragen müssen, ob diese oder jene bestimmte Persönlichkeit geeigneter zum Dirigenten ist, als eine andere, mag es Litterat oder Illitterat sein. . . .

Von den hiesigen Litteraten dürfte nach den eingezogenen Erkundigungen keiner geneigt sein, diese Stelle anzunehmen, selbst nicht bei Erhöhung des Gehalts auf 800 Thlr. neben freier Wohnung. Es würde daher eine Aufforderung zu Meldungen zu erlassen sein.

Abgesehen davon, daß schon der Versuch einer solchen Ermittelung eine ungerechtfertigte Kränkung des bisherigen verdienten Dirigenten sein würde, so muß der Erfolg höchst zweifelhaft erscheinen. Tüchtige Litteraten werden sich kaum melden; denn sie haben gegenwärtig bessere Aussichten und werden einen so beschränkten Wirkungskreis, wie die Leitung einer Mittelschule, schwerlich zur Aufgabe ihres Lebens machen. Es dürfte also nur auf einen Litteraten zweiten Ranges zu rechnen sein; und auch bei günstigen Zeugnissen wird sich schwer voraussehen lassen, ob er die zur Leitung einer Schule nötigen Eigenschaften besitzt.

Jedenfalls würde man sich für einen bestimmten Fachlitteraten zu entscheiden haben, und es bliebe nur die Wahl zwischen Philologen, Mathematiker und Theologen. Ein Philologe wird aber bei unsern Mittelschulen garnicht gebraucht, und die andern dürften leicht zu einseitig sein, um eine allgemeine Übersicht und lebhaftes Interesse für eine Schule dieser Gattung zu gewinnen.

Bei so geringen Aussichten auf günstigen Erfolg scheint es bedenklich, den gegenwärtigen verdienten und erprobten Dirigenten gänzlich aufzugeben, . . . [da er] die Schule, die unter einem Litteraten tief gesunken war, durch ruhiges, fleißiges und

energisches Fortarbeiten unter den schwierigsten Verhältnissen — (Kombination der beiden obern Klassen) — wesentlich gehoben und thatsächlich nachgewiesen hat, daß er die einem Dirigenten erforderlichen Eigenschaften besitzt; daß kein Dirigent in allen Fächern so weit bewandert sein könne, als jeder einzelne Lehrer; daß auch ein nicht wissenschaftlich gebildeter, tüchtiger Dirigent erfahrungsmäßig Litteraten sich unterzuordnen verstehe, und daß die thatsächlich gute Leitung einer Schule dieselbe mehr und nachhaltiger dem Publikum empfehle, als der bloße Umstand, einen Litteraten an ihrer Spitze zu haben. . . . ."

Darauf gab die Stadtverordneten-Versammlung auch dazu ihre Zustimmung, daß Rektor Walter Leiter der neu zu organisierenden Anstalt werden sollte. Bei den weiteren Verhandlungen, die der Magistrat mit dem Domkirchen-Presbyterium wegen der nunmehrigen Übergabe der Schule führte, wich er von dem ihm gemachten Anerbieten insofern ab, als er das Schulgrundstück nicht zum bedingten, sondern zum unbedingten Eigentum haben wollte. Hierauf ging jedoch das Presbyterium nicht ohne weiteres ein, sondern wollte für diesen Fall den Zuschuß von 400 Thlr. nur auf fünf Jahre zugestehen. Der Magistrat stellte nunmehr seine unveränderte Forderung am 9. April 1864 als Ultimatum hin und brach die Verhandlungen ab, als innerhalb der gesteckten Frist von 14 Tagen keine zustimmende Erklärung des Presbyteriums einging.

Der Plan zur Einrichtung einer Mittelschule war jedoch damit keineswegs aufgegeben. Man beabsichtigte nun vielmehr, dieselbe in das Gebäude der Löbenichtschen Kirchschule zu legen. Die diesbezüglichen Verhandlungen scheiterten indessen an dem Widerstand des Kirchen-Presbyteriums; selbst eine Klage der Stadt wegen Übergabe der Schule hatte in erster Instanz nicht den gewünschten Ausgang. Weil die Angelegenheit jedoch bis zur Entscheidung in zweiter Instanz nicht hinausgeschoben werden konnte, entschloß sich der Magistrat dazu, in dem alten Gebäude des Löbenichtschen Stadthofes sechs Klassen, ein Konferenz-, ein Amtszimmer und eine Wohnung für den Schuldiener einzurichten.[1] Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte dazu die erforderlichen Kosten im Betrage von 1300 Thlr. und erklärte sich auch bereit, für den anzustellenden Rektor 800 Thlr., für die übrigen fünf Lehrer 550, 500, 450, 400 und 350 Thlr. jährliches Einkommen zuzugestehen. In dem aufgestellten ersten Etat der Schule waren 2520 Thlr. als Einnahme, 3700 Thlr. als Ausgabe vorgesehen, so daß der voraussichtliche Zuschuß 1180 Thlr. betrug. Das Schulgeld wurde für die drei unteren Klassen auf 20 Sgr., für die drei oberen auf 1 Thlr. monatlich bemessen, ausschließlich eines Beitrages von $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich für den Turnunterricht. Dem Unterricht sollte der bereits S. 590–93 gebrachte Skrzeczkasche Entwurf des Lehrplans zu Grunde gelegt werden, den die Königl. Regierung bereits 1863 für die Kneiphöfische Mittelschule bestätigt hatte.

Am 1. Oktober 1865 erfolgte die Eröffnung der Anstalt. Sie erhielt zunächst die vier unteren Klassen, wuchs jedoch unter der zielbewußten Leitung des Rektors Erdmann 1866 auf fünf, 1867 auf sechs, 1868 auf sieben Klassen. Weil dieselben in dem Schulgebäude nicht zweckentsprechend untergebracht werden

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 85 Nr. 2; auch für die weiteren Ausführungen bezügl. der Löbenichtschen Mittelschule benutzt.

konnten, beantragte der Rektor den Bau eines neuen Schulhauses. Schon waren 20000 Thlr. für diesen Zweck bewilligt, schon hatte der Abbruch alter Baulichkeiten auf dem Grundstück Mittelanger 15 begonnen, da brach der große Krieg aus, und die Fortführung des Baues wurde in banger Sorge um die nächste Zukunft eingestellt. Erst 1872 nahm man ihn wieder auf, so daß die Fertigstellung des neuen Schulhauses 1873 erfolgte. Der Kostenaufwand bezifferte sich auf 26230 Thlr.

Unterdessen war im Jahre 1868 in der Drummstraße ein neues Schulhaus fertig gestellt worden, dessen Räume man ursprünglich auf zwei dreiklassige Elementarschulen berechnet hatte. Die Stadtschuldeputation entschied sich jedoch nunmehr „mit Rücksicht darauf, daß ein Bedarf für Mittelschulen überwiegend sich kund giebt, und die erste städtische Anstalt dieser Art in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits vollständig in Anspruch genommen ist", dafür, die Einrichtung einer neuen Mittelschule zu beantragen. Der Magistrat stimmte dem Antrage zu unter der Bedingung, daß die neue Mittelschule ebenso eingerichtet werde, wie die schon bestehende. Auch die Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich am 13. Mai 1868 mit dem Projekt einverstanden.

Am 1. Oktober 1868 wurde darauf die Steindammer (jetzt erste) Mittelschule mit den drei unteren Klassen eröffnet. Der Dirigent der Anstalt, Rektor Kißner, entwarf unter Anlehnung an den Plan der Löbenichtschen Mittelschule einen Lehrplan, der von der Königl. Regierung als sorgfältig durchgearbeitet anerkannt und bestätigt wurde. Die Frequenz der neuen Anstalt stieg so schnell, daß in wenigen Jahren die Zahl der Klassen, wie im Löbenicht, acht betrug.

Das steigende Ansehen der Mittelschulen bewirkte, daß auch das Presbyterium der Domkirche die Verhandlungen wegen Übergabe der Domschule an den Magistrat durch eine bezügliche Zuschrift vom 5. November 1872 wieder aufnahm. Man einigte sich dahin, daß die Domgemeinde das Schulgrundstück im Werte von 2500 Thlr. und das Schulinventar im Werte von 500 Thlr. der Stadt als unbedingtes Eigentum abtrat und die Verpflichtung übernahm, an den früheren Rektor Müller die Pension von 100 Thlr. jährlich zu zahlen und außerdem jährlich 250 Thlr. Zuschuß an die Stadt zu leisten. Durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Juni 1874 wurde die Angelegenheit definitiv geregelt, und am 1. Oktober 1874 ging die Umwandlung der Domschule in die Kneiphöfische Mittelschule vor sich. Zum Rektor der Anstalt wählte der Magistrat den Seminarlehrer Müller vom Königlichen Waisenhause, weil Rektor Walter kurz zuvor gestorben war.

An den städtischen Mittelschulen wurde von Anbeginn mit rühmlichem Eifer gearbeitet, und die Leiter derselben waren bestrebt, die Unterrichtsziele möglichst hoch zu stecken. Nichtsdestoweniger kam es oft vor, daß Schüler von den mittleren und oberen Klassen nach höheren Schulen abgingen, um sich dort die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst zu erwerben. Deshalb richteten die Rektoren der Mittelschulen ihr Augenmerk darauf, auch für die ihnen unterstellten Anstalten die Berechtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse zu erwerben. Zunächst trat Rektor Erdmann von der Löbenichtschen Mittelschule am 1. Mai 1871 mit diesem Antrage hervor. Er wurde jedoch abschlägig

beschieden, weil ein allgemein giltiger Lehrplan für Mittelschulen noch nicht bestand, weil die Mittelschulen unter denjenigen Anstalten, die laut § 154 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 die Berechtigung zur Ausstellung der Qualifikationszeugnisse für den Einjährig-Freiwilligendienst hatten, nicht aufgeführt waren, und weil endlich nach demselben Paragraphen diese Berechtigung jeder anderen Lehranstalt durch besondere Verfügung des Bundeskanzlers nur dann zuerkannt werden konnte, wenn sie in ihren Leistungen einer der dort aufgeführten Anstalten gleich stünde, was bei den hiesigen Mittelschulen nicht zutraf.

Durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 wurde auch der Lehrplan für die Mittelschulen in seinen Grundzügen festgelegt. Neu war darin im Vergleich zu den Königsberger Verhältnissen — abgesehen von sonstigen nicht unwesentlichen Abweichungen — das Auftreten des fremdsprachlichen Unterrichts. Deshalb forderte die Königl. Regierung am 5. November 1872 eine Erklärung darüber, ob die beiden Mittelschulen den Charakter der Mittelschulen im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen erhalten sollen und ob Magistrat und Schuldeputation bereit seien, den höheren Orts nach dieser Seite hin gestellten Bedingungen zu entsprechen.

Der Magistrat erklärte hierauf, daß er die Schulen, die in ihrer Einrichtung einem wahren Bedürfnis entsprächen, nicht ändern möchte, und daß er sich zur Umgestaltung derselben nur dann bereit finden ließe, wenn den Mittelschulen höheren Orts bestimmte Berechtigungen zugebilligt würden. Für die Dauer konnte er jedoch dem Streben nach Einführung des fremdsprachlichen Unterrichts nicht widerstehen; namentlich machten ihm nach dem Erscheinen der Allgemeinen Bestimmungen wiederholte Eingaben der Mittelschulrektoren viel zu schaffen. Ausschlaggebend waren jedoch ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. März 1874, nach welchem der Schuldeputation aufgegeben wurde, die Einführung des fremdsprachlichen Unterrichts für die Mittelschulen in Erwägung zu ziehen, und eine diesbezügliche Interpellation des Stadtverordneten Dr. Krosta vom 4. August 1874.

Obgleich durch Verfügung vom 27. Juni der fakultative Unterricht im Englischen bereits eingeführt worden war, nahm die Stadtschuldeputation bezüglich der Einführung des obligatorischen Unterrichts noch folgenden Standpunkt ein:

„I. Das Bedürfnis zur Einführung einer fremden Sprache [wird] nicht anerkannt, weil
1. nur einem verhältnismäßig kleinen Teile von der Gesamtzahl der Schüler der Unterricht in einer fremden Sprache zu gute kommen würde,
2. der Erfolg bei je 5 Stunden wöchentlich auf den drei oberen Klassen nur ein geringer sein kann,
3. der Umstand, daß schon jetzt Schüler an dem Unterricht in der englischen Sprache teil nehmen, kein Beweis für ein wirkliches Bedürfnis ist, sondern nur auf die Erwerbung von Berechtigungen sich gründet,
4. dergleichen Berechtigungen, namentlich die zum einjährigen Militärdienste, nach den Äußerungen des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und des Herrn Geheimen Regierungs-Rats Wiese (Centralblatt für Unterrichts-Angelegenheiten ꝛc. 1874 S. 30, 42, 172) für die Schüler der Mittelschulen schwerlich zu erwarten sind;

II. werden Nachteile von der Einführung einer fremden Sprache befürchtet;
1. wichtige Lektionen, namentlich Deutsch, Rechnen und Geometrie, würden beeinträchtigt werden,
2. der Charakter und eigentliche Zweck der Mittelschulen, wie er bei ihrer Gründung beabsichtigt ist und sich bis jetzt bewährt hat, würde verloren gehen,
3. es würde alsbald wieder das Bedürfnis solcher Schulen, wie der Mittelschulen, sich herausstellen, und es müßten neue derartige Schulen gegründet oder die jetzigen Elementarschulen dazu herangebildet werden, was jedenfalls längere Zeit erfordern würde;

III. Die Stadtschuldeputation würde sich fügen, wenn
1. die gehofften Berechtigungen wirklich an die Einführung des Unterrichts in einer fremden Sprache geknüpft werden sollten, oder
2. Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung übereinstimmend die Einführung einer fremden Sprache verlangen sollten, oder
3. die Königl. Regierung solches verordnen sollte. Bis jetzt ist dies nicht geschehen, vielmehr der Lehrplan auch ohne Aufnahme einer fremden Sprache von ihr genehmigt worden;

IV. Das Gutachten der Stadtschuldeputation geht dahin, die hiesigen Mittelschulen bis auf weiteres in ihrer gegenwärtigen Verfassung zu belassen" . . . . [1])

Der Magistrat suchte nun nach einem Ausweg und wollte den Unterricht im Englischen zunächst versuchsweise in der Löbenichtschen Mittelschule einführen. Rektor Kißner hob jedoch in einer Eingabe hervor, daß er darin eine unverdiente Zurücksetzung der Steindammer Mittelschule erblicken würde, und so kam es denn dahin, daß mit dem 1. Oktober 1874 in den beiden älteren Mittelschulen der Unterricht im Englischen eingeführt wurde; die um dieselbe Zeit eben erst eröffnete Kneiphöfische Mittelschule kam dabei selbstverständlich nicht in Betracht und blieb auch für die Folge längere Zeit nach dieser Seite hin zurück.

Bald nach dem Amtsantritt des Oberbürgermeisters Selke kam die Mittelschulfrage stark in Fluß. Im Winter 1875/76 hielt derselbe mit den Rektoren Erdmann und Kißner Besprechungen über die Reorganisation der Mittelschulen und brachte es dahin, daß Ostern 1876 auch die Einführung des obligatorischen Unterrichts im Französischen erfolgte.

Zwei Jahre darauf gelang es zwei Schülern der Löbenichtschen Mittelschule, sich durch eine Prüfung vor der Königl. Kommission die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligendienst zu erwerben. Auf Anregung des Rektors Erdmann stellte deshalb der Magistrat am 29. Oktober 1878 bei der Königl. Regierung den Antrag: „Hochdieselbe wolle bei des Herrn Unterrichts-Ministers Exzellenz befürworten,
1. daß es der Löbenichtschen Mittelschule gestattet werde, zu Ostern 1879 mit denjenigen Schülern der ersten Klasse, welche den ganzen Kursus absolviert haben und von dem Lehrer-Kollegium als dazu geeignet in Vorschlag gebracht werden, unter Vorsitz eines Königlichen Kommissarius eine Prüfung abzuhalten, in der diese Schüler nachweisen sollen, daß sie die zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst geforderten Kenntnisse auch wirklich sich erworben haben;

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 85 Nr. 10.

2. daß der Löbenichtschen Mittelschule auch in Zukunft dauernd das Recht verliehen werde, infolge einer vorangegangenen Prüfung, deren Grenzen noch genauer zu bestimmen sind, denjenigen Schülern, die diese Prüfung bestanden haben, Zeugnisse zur Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erteilen."

Infolge dieses Antrages entstanden längere Verhandlungen. Nachdem die Stadt zugestanden hatte, bei der Schule außer dem Rektor noch vier Litteraten mit einem Einkommen von mindestens 2400 bis 3000 M. jährlich anzustellen, die Schule besser mit Lehrmitteln auszustatten und für einen Zeichensaal und mancherlei andere äußere Einrichtungen zu sorgen, kam es dahin, daß die Löbenichtsche Mittelschule am 18. September 1880 die erste Abiturientenprüfung abhielt: die Leistungen der Schüler entsprachen den gehegten Erwartungen. Deshalb schied die Anstalt aus der Reihe der Mittelschulen aus und wurde als höhere Bürgerschule dem Königl. Provinzial-Schulkollegium unterstellt, dem sie auch heute noch als „städtische Realschule" untergeordnet ist.

Die beiden andern Mittelschulen suchten der Löbenichtschen in ihrem Entwickelungsgange zu folgen; aber trotz der energischen Vorstöße der Rektoren durch Ausführungen in den Schulprogrammen und Eingaben an die städtischen und staatlichen Behörden, trotz einiger Massenpetitionen aus den Kreisen beteiligter Eltern der Mittelschüler ist es bis jetzt noch nicht gelungen.[1])

## II.

## Gewerbliche Fortbildungsschulen.[2])

Obgleich es die Volks- und Bürgerschulen als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, „nicht für die Schule, sondern fürs Leben" zu wirken, so lehrt doch die Erfahrung, daß ein großer Teil der in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten wieder verloren geht, wenn die der Schule entwachsene Jugend nicht Gelegenheit hat oder gezwungen wird, das Gelernte zu befestigen und ihren Gesichtskreis durch zweckentsprechenden Unterricht ihrer Lebensaufgabe gemäß zu erweitern. Stillstand bedeutet auch hier Rückgang. Aus diesen Erwägungen heraus erwuchsen die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Schon in den siebziger Jahren hatten sich die städtischen Behörden mit dem Gedanken beschäftigt, die Bildung des Handwerkerstandes zu heben und zunächst tüchtige Lehrlinge heranzubilden, aus denen dann später geschickte, leistungsfähige Gesellen und Meister werden sollten. Seit dem Jahre 1884 entfalteten die in erster Linie beteiligten Ressorts der städtischen Verwaltung, Gewerbe- und Schuldezernat, nach dieser Seite hin eine rege Thätigkeit. Greifbare Gestalt nahm der gehegte Plan jedoch erst an, als Oberbürgermeister Selke 1887 eine gründliche Denkschrift entwarf, welche als Grundlage und Richtschnur für alles, was auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens bisher geschah, betrachtet werden muß. Den beabsichtigten Zweck wollte man zunächst durch Anlehnung an den Volksschul-Unterricht zu erreichen suchen; später

1) Genaueres über die Entwickelung jeder einzelnen Mittelschule ist aus den Schulprogrammen dieser Anstalten ersichtlich.

2) Nach dem Verwaltungsbericht für 1891/92.

sollte sich dann auf den allgemeinen Fortbildungsschulen das Fachschulwesen in besondern Organismen aufbauen.

Diesen Zukunftsplänen des Magistrats liegen folgende Beschlüsse zu Grunde:

„1. Über den allgemeinen Fortbildungsschulen bauen sich die Fachschulen für einzelne oder mehrere Gewerbe auf.
2. Die Fachschulen sind für Lehrlinge der drei letzten Halbjahre bestimmt.
3. Der Besuch ist obligatorisch. Es wird von den Schülern ein mäßiges Schulgeld erhoben.
4. Ziel der Fachschulen ist die gewerbliche und technische Fortbildung der Lehrlinge.
5. Die gewerbliche Fachschule wird beaufsichtigt und verwaltet von einem Kuratorium, welches sich aus Vertretern der Innungen, bezw. Handwerksmeister, des Magistrats, bezw. der Bürgerschaft, und den staatlichen Aufsichtsbehörden zusammensetzt.
6. Die Kosten des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, soweit sie nicht durch Schulgeld gedeckt werden, tragen vorzugsweise die Innungsmeister, aushilfsweise die Stadt und der Staat.
7. Ein Statut und eine dementsprechende Polizeiverordnung regeln den Besuch der Fachschulen.
8. Die bestehenden Fachschulen sollen unter möglicher Wahrung ihrer Selbständigkeit in den Organismus eingefügt werden."

An die Ausführung dieser weitergehenden Beschlüsse sollte jedoch erst später gegangen werden. Dem Unterbau dieser geplanten Einrichtungen liegen folgende Gemeindebeschlüsse zu Grunde:

1. „Die Stadt Königsberg gründet gewerbliche Fortbildungsschulen für alle Handwerker-Lehrlinge der ersten drei Halbjahre ihrer Lehrzeit im Anschluß an die bestehende Volksschule mit deren Lehrkräften, Lehrräumen und Lehrmitteln.
2. Der Besuch ist obligatorisch. An Schulgeld werden 3 Mk. für das Halbjahr erhoben. Befreit vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule sind nur solche Lehrlinge, welche den Nachweis führen, daß ihre Bildung (z. B. durch Absolvierung einer höheren Lehranstalt) über das Ziel der allgemeinen Fortbildungsschule hinaus ist.
3. Ziel der Schulen ist die Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erhaltenen allgemeinen Bildung. Sie unterrichtet im Deutschen und im Rechnen. Außerdem wird Zeichenunterricht erteilt, an welchem aber nur die des Zeichnens in ihrem Beruf bedürfenden Lehrlinge teil zu nehmen verpflichtet sind.
4. Der Besuch der Schule ist nach örtlichen Abgrenzungen geregelt.
5. Die Kosten des allgemeinen Fortbildungsschulwesens trägt die Stadtgemeinde."

Im Sinne dieser Beschlüsse wurde ein Ortsstatut aufgestellt, das der Bezirksausschuß am 1. November 1889 genehmigte. Infolge der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, welche eine bisher oft empfundene Lücke im Fortbildungsschulwesen ausfüllte, stellte sich die Notwendigkeit heraus, ein neues Ortsstatut zu entwerfen, das den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Dasselbe wurde von den Stadtverordneten unterm 20. Oktober 1891 beschlossen, vom Magistrat am 24. Oktober genehmigt und vom Bezirksausschuß am 27. November bestätigt. Das neue Ortsstatut enthält zugleich die nötigen Bestimmungen über die Schulversäumnisse und ihre Bestrafung, daher brauchte nunmehr eine besondere Polizeiverordnung nicht noch erlassen zu werden.

Nach dem Ortsstatut sind alle Lehrlinge, die sich regelmäßig in Königsberg aufhalten, im Kleingewerbe und Fabrikbetriebe beschäftigt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet, während der drei ersten Halbjahre ihrer Lehrzeit die von der Stadt errichteten, allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen für Handwerkerlehrlinge an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teil zu nehmen. Befreit sind diejenigen, die den Nachweis führen können, daß sie eine über das Ziel der Fortbildungsschule hinausgehende Bildung haben. Die Befreiten dürfen jedoch auf ihren Wunsch zum Besuch der Schulen zugelassen werden, wenn der Platz ausreicht. Für jeden zum Schulbesuch verpflichteten Lehrling hat der Lehrherr halbjährlich 3 Mk. Schulgeld zu entrichten. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind Vorschriften festgesetzt, deren Nichtbefolgung Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder dementsprechende Haft nach sich zieht. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sind verpflichtet, für regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Auch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften hat Geldstrafen bis zu 20 M., bezw. Haftstrafe zur Folge.

Jeder Arbeitgeber hat zweimal im Jahre, zum 15. Januar und zum 1. September, ein Verzeichnis der bei ihm neu eingetretenen Lehrlinge einzureichen, was zugleich die Anmeldung zum Schulbesuch bedeutet. Im Anschluß daran findet die Prüfung der betreffenden Lehrlinge durch die Leiter der zugehörigen Fortbildungsschulen statt, um festzustellen, welche Lehrlinge vom Unterricht dispensiert werden können. Die ganze Stadt ist in sechs Fortbildungsschulbezirke geteilt. Am 1. Februar 1892 erfolgte die Eröffnung der sechs städtischen Fortbildungsschulen, von denen

die I. in der I. Knaben-Volksschule auf der Laak,
„ II. „ „ II. „ „ „ „ Salzmagazinwiese,
„ III. „ „ III. „ „ „ dem Roßgarten,
„ IV. „ „ IV. „ „ „ „ Sackheim,
„ V. „ „ Haberberger Bürgerschule für Knaben und
„ VI. „ „ Steindammer Bürgerschule untergebracht ist.

Den Rektoren der betreffenden Schulen wurde mit ihrer Zustimmung auch die Leitung der Fortbildungsschulen übertragen. Der Unterricht wird zum Teil von den Rektoren, zum größten Teil jedoch, an einigen Schulen sogar ausschließlich, von städtischen Lehrern erteilt, die dafür eine Entschädigung von 1,50 M. (vom 1. April 1899 ab 2 M.) für jede Stunde erhalten, während den Rektoren für die Leitung 400 M. jährlich zugebilligt sind. Der Unterricht fiel anfangs in der Regel auf die Zeit von $7\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$, später von 7 bis 9 Uhr abends, nur für den Zeichenunterricht wurden die Vormittagsstunden an den Sonntagen benutzt. Für die Bäckerlehrlinge sind mit Rücksicht auf ihre Arbeitzeit besondere Schulen in der I. und II. Fortbildungsschule eingerichtet, in welchen nur am Dienstag und Donnerstag von 5 7 Uhr unterrichtet wird. Der gesamte Unterricht wird in zwei Kursen erteilt, die auf die Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar nächsten Jahres und vom 1. Februar bis zum 15. Juni fallen. Die Unterweisungen erstrecken sich auf Deutsch und Rechnen; der Zeichenunterricht wird unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe nach Bedarf erteilt. Das erste Halbjahr um-

faßt die Unterstufe; zur Oberstufe gehören die beiden letzten Halbjahre. Am Schluß jedes Halbjahres werden in der Regel die Versetzungen vorgenommen. Von Lehrmitteln sind das Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen von Stötzner und die Rechenhefte 1 bis 4 von Hentschel in Gebrauch. Neuerdings ist jedoch die Einführung des Lesebuchs von Ernst und Tews in Erwägung gezogen.

Für die Erteilung des Zeichenunterrichts an den Fortbildungsschulen sind außer der zweckentsprechenden manuellen Fertigkeit mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe gewisse fachtechnische Kenntnisse nötig. Behufs Aneignung derselben wurden deshalb auf Anraten des Ministers für Handel und Gewerbe vor Eröffnung der Fortbildungsschulen sechs Lehrer an die städtische Fortbildungsschule nach Elbing geschickt, um daselbst unter Leitung des Direktors Witt einen fünfwöchigen Kursus durchzumachen. Der Kostenaufwand dafür belief sich auf 1270,06 M., wovon auf die sechs Lehrer je 120 M. = 720 M., auf die beiden Instruktoren in Elbing je 180 M. = 360 M. und auf Lehr- und Lernmittel für den Kursus = 190,06 M. verfielen. Die in Elbing ausgebildeten Lehrer verwerteten ihre Kenntnisse nicht nur im Interesse der Königsberger Fortbildungsschulen, sondern gaben auch in besonders von der Stadt eingerichteten Kursen andern städtischen Lehrern Anweisung, so daß gegenwärtig an Zeichenlehrern kein Mangel ist.

Die Frequenz der Fortbildungsschulen betrug bei der Eröffnung 360, und zwar

| I | II | III | IV | V | VI |
|---|---|---|---|---|---|
| 116 | 30 | 54 | 116 | 54 | 35 |

, wobei die römischen Ziffern die Schulen, die darunter stehenden Ziffern die zugehörige Frequenz bedeuten.

Im ersten Verwaltungsjahr betrugen die Kosten:

| | | |
|---|---|---|
| 1. für die Ausbildung von Zeichenlehrern . | 1270,06 | M. |
| 2. an Lehrerhonorar . . . . . | 1104,00 | „ |
| 3. für Leitung und Beaufsichtigung . . . | 300,00 | „ |
| 4. für Reinigung und Beleuchtung . . . . | 65,10 | „ |
| | 2739,16 | M. |
| Die Kosten für die Lehr- und Lernmittel beliefen sich dagegen auf . . . . . | 3254,42 | „ |
| so daß die Gesamtausgabe . . . . . | 5993,58 | M. |
| ausmachte. Demgegenüber betrug die Einnahme an Schulgeld . . . . . | 1238,00 | „ |
| so daß sich der gesamte Zuschuß auf . . . | 4755,58 | M. |

beziffterte.

In den Etat für 1898/99 waren für die Fortbildungsschulen eingestellt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. für Besoldungen . . . . . | 15950 | M. |
| 2. für Lehrmittel, Reinigung, Beleuchtung und insgemein . . . . . | 4800 | „ |
| Summa | 20750 | M. |

## III.

## Hilfsschulen.[1])

Die Vorgänge wegen der Einrichtung besonderer Hilfsschulen reichen bis in das Jahr 1878 zurück. Unter den Kindern, die damals aus den Schulen entlassen werden sollten, befand sich ein Mädchen, das im Alter von 14 Jahren noch auf der VI. Klasse einer Volksschule saß. Dies gab der Stadt-Schuldeputation Veranlassung, bei den Hauptlehrern Umfrage darüber zu halten, ob in den einzelnen Volks-, Elementar- und Kirchschulen Kinder vorhanden wären, die wegen mangelnder Begabung dem lehrplanmäßigen Unterricht nicht zu folgen vermöchten und dadurch ein Hemmschuh für die übrigen Schüler, sowie Gegenstand fruchtloser Arbeit und Quelle mannigfachen Verdrusses für den Lehrer würden. Am 15. November 1880 fand sodann eine Konferenz statt, in der die von den Hauptlehrern namhaft gemachten Kinder unter Beisein des Oberbürgermeisters Selke, des Oberlehrers Dr. Krosta und der Rektoren vom Sanitätsrat Dr. Schiefferdecker untersucht wurden. Derselbe bezeichnete von den 60 anwesenden Kindern 10 als durchaus schwachsinnig.

Darauf faßte die Stadt-Schuldeputation am 17. November 1880 den Beschluß, „dem Magistrat zu empfehlen, die als schwachsinnig bezeichneten Kinder an einem besonderen Orte durch einen dazu besonders anzustellenden Lehrer (resp. Lehrerin) in der Weise unterrichten zu lassen, daß die Zahl der Unterrichtsstunden höchstens vier (täglich) beträgt." Der Magistrat schloß sich diesem Votum an und nahm als Unterrichtsraum ein Klassenzimmer in dem Schulgebäude Oberlaak 17 in Aussicht. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte am 6 September 1881 die Kosten zur Einrichtung einer Schule für schwachsinnige Kinder im Betrage von 1355 M. Mit dem 1. Oktober 1881 sollte die Anstalt ins Leben treten; doch der Plan kam einstweilen noch nicht zur Ausführung.

Im Sommer 1883 nahm Stadtschulrat Dr. Pfundtner die Angelegenheit von neuem in Angriff. In der Begründung seiner diesbezüglichen Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung hieß es: „. . . (Uns) erscheint die Mehrzahl dieser von der Natur vernachlässigten und durch die Verhältnisse herabgedrückten Kinder nicht bildungsunfähig; bei individueller Behandlung, bei einem geschickten, auf der Anschauung basierten Lehrverfahren, bei möglichst großer Vereinfachung des Lehrstoffes und Reduzierung der Lehrfächer lassen sich diese geistig so zurückgebliebenen Kinder — wie die Erfahrungen an andern Orten gelehrt haben, — zu einer kleinen Schule vereinigt und in Arbeit und Spiel von kundigem Lehrer geleitet, so weit erwecken und fördern, daß sie die jedem Mitgliede der menschlichen Gesellschaft notwendigen Kenntnisse und sittlichen Begriffe gewinnen." Die Anstalt sollte mit dem 1. April 1885 ins Leben treten. Im Kostenanschlag für die Einrichtung derselben waren vorgesehen:

| | |
|---|---|
| 1. für den mit der Leitung vertrauten städtischen Lehrer eine Funktionszulage von . . . . . | 300 Mk. |
| 2. für eine neue Lehrerstelle . . . . . | 1200 „ |
| Latus | 1500 Mk. |

1) Magistrat rc. Abt. V. Fach 137 Nr. 1 und Fach 3 Nr. 28.

| | |
|---|---|
| Transport | 1500 Mk. |
| 3. für sächliche Kosten: | |
| a) einmalig: für Lehrmittel und Anschauungsmittel | 150 „ |
| b) dauernd: Unterhaltung der Lehrmittel . . . . | 50 „ |
| Heizung, Beleuchtung, Schulfrau . . . . . | 90 „ |
| Summa | 1790 Mk. |

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung den ganzen Plan am 16. Dezember 1884 genehmigt hatte, wurde die „Schule für schwachsinnige Kinder" am 1. April 1885 mit 11 Schülern eröffnet. Sie enthielt eine gemischte Klasse, war kurze Zeit in einem Klassenraume der IV. Mädchen-Volksschule untergebracht und siedelte dann nach dem städtischen Grundstück Litauer Schulplatz 1 über, woselbst sie sich heute noch befindet und außer einem geräumigen Schulhofe auch eine Wohnung für den Dirigenten zur Verfügung hat.

Der Anstalt lag ursprünglich folgender „allgemeiner Einrichtungsplan" zu Grunde: „Die einzelnen Lehrstunden gehen über die Dauer von 30 Minuten nicht hinaus. Die übrige Zeit gehört dem Spiel und der freien Bewegung. Die Lehrfächer sind: Religion 4 Stunden, Anschauungsunterricht 6, Singen 4, Zeichnen 2, Rechnen 4, Summa 26 Stunden. Unterrichtszeit (ist von) 9 bis 12 und (von) 2—4; Maximum der Schülerzahl = 15; die Geschlechter nicht getrennt. . . . Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission, welche aus einem Arzte, dem Stadtschulrat und dem Lehrer der Halbidiotenschule besteht. Diese Kommission macht auch über die Entlassung, bezw. anderweite Unterbringung der einzelnen Schüler Vorschläge. Kinder unter 8 Jahren und über 13 Jahre werden in der Regel nicht aufgenommen, und Kinder über 14 Jahre nicht mehr in der Anstalt zurückbehalten. Ist die Zahl 15 erreicht, so werden die Aspiranten notiert und bis zur Erledigung eines Platzes zurückgestellt.

Der Unterricht und die Erziehung wird unter unmittelbarer Aufsicht der Stadt-Schuldeputation einem sachkundigen städtischen Lehrer übertragen, der zu seinem bisherigen Gehalt eine Funktionszulage von 300 Mk. erhält."

Mit der Leitung der Anstalt wurde der städtische Lehrer Bautze von der IV. Mädchen-Volksschule betraut. Im Laufe der Zeit wich man jedoch auf Grund der Erfahrung in der Organisation der Anstalt von dem oben angegebenen Einrichtungsplan ab. Am 1. April 1887 wurde bereits die zweite und am 1. April 1890 die dritte Klasse eingerichtet. Dem Unterricht der Anstalt, die seit 1896 den Namen „Hilfsschule" führt und eine Knabenklasse, eine Mädchenklasse und eine gemischte Klasse enthält, liegt seit 1896 folgender Lehrplan zu Grunde:

„Eine Klasse vereinigt 10 bis 15 Kinder in täglich vier Vormittagsstunden. Auf jede $^3/_4$ bezw. halbe Lehrstunde folgt $^1/_4$ Stunde Erholung. In der Erholungspause werden die Kinder durch den Lehrer zu fröhlichem Spiel angeleitet. Die Spiele finden im Freien oder in einem luftigen Raume statt.

In allen Disziplinen (Anschauung und Gespräch mit den Kindern — Lesen und Schreiben — Übung der Zählkraft — Gesänge — Erweckung religiöser Anschauungen und Gefühle) ist von einem geregelten Schulunterricht abzusehen. Der Unterricht wird der Eigenart und der geistigen Kraft der Kinder angepaßt und beschränkt sich zunächst auf einen freundlichen, liebevollen Verkehr des Lehrers mit den Kindern. Da jedoch die Arbeit des Lehrers den bestimmten Zweck hat, die schwachen Geisteskräfte der Kinder zu wecken, zu beleben und in eine geeignete Denkart zu ziehen, so ist es notwendig, daß ein

bestimmt geregelter Gang inne gehalten wird. Vorzüglich kommt es darauf an, daß die verschiedenen Anregungen in bestimmter Reihenfolge in der Art abwechseln, daß sie die schwachen Geisteskräfte nicht ermüden."[1])

In der gemischten Klasse sind die schwächsten Kinder untergebracht, welche zum Teil als Idioten bezeichnet werden müssen. Als höchste Anzahl sind neuerdings für die gemischte Klasse 10 bis 12, für die beiden andern Klassen 15 bis 20 Kinder angenommen.

Je länger die Hilfsschule bestand, desto mehr lernte man sie als eine sehr segensreiche Einrichtung kennen und schätzen. Auch in den Kreisen der beteiligten Eltern schwanden die Vorurteile nach und nach. Deshalb stieg die Zahl der Anmeldungen so hoch, daß die Räumlichkeiten der Hilfsschule für den Bedarf nicht ausreichten. Dazu kam noch der Übelstand, daß sich Eltern aus den südlichen Stadtteilen, vom Haberberg und dessen Umgegend, mit gewissem Recht weigerten, ihre körperlich und geistig zurückgebliebenen Kinder den weiten Weg bis an das äußerste Ende des Sackheims zurücklegen zu lassen.

Diese Unzuträglichkeiten beseitigte der Magistrat dadurch, daß er eine zweite Hilfsschule gründete, die am 1. Mai 1893 in dem städtischen Hause Alter Garten Nr. 48 eröffnet wurde. Sie steht unter der Leitung des Lehrers Bendziula und enthält seit dem 1. April 1897 bereits zwei Klassen. Zur Zeit schweben Unterhandlungen wegen Einrichtung einer dritten Klasse.

Die Kinder, welche in den Hilfsschulen Aufnahme finden sollen, werden teils durch die Angaben der Rektoren, teils durch freiwillige Anmeldungen der betreffenden Eltern ermittelt. Mit den angemeldeten Schülern nehmen die ersten Lehrer der Hilfsschulen in Gegenwart des Stadtschulrats und meistens auch unter Zuziehung eines Arztes eine Prüfung vor. Danach erfolgt die Überweisung derjenigen Kinder, die als geeignet ermittelt worden sind, nach einer der

1) Der Stundenplan gestaltete sich für die 3 Klassen in folgender Weise:

| Tage | Stunden | Knaben-Klasse | Mädchen-Klasse | Gemischte Klasse | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| Montag und Donnerstag | 8— 8,45 | Religion | Religion | Anschauung und Artikulierübungen | Die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden wird zur Erholung der Kinder benutzt. |
| | 9— 9,45 | Schreiblesen | Schreiblesen | Beschäftigungsspiel und Singen | |
| | 10—10,30 | Turnen | Freiübungen | Freiübungen | |
| | 10,30—11 | Rechnen | Rechnen | Rechenübung und Schreiben | |
| | 11,15—12 | Naturkunde | Handarbeit | — | |
| Dienstag und Freitag | 8— 8,45 | Rechnen | Rechnen | Rechenübung und Schreiben | |
| | 9— 9,45 | Schreiblesen | Schreiblesen | Beschäftigungsspiel | |
| | 10—10,30 | Turnen | Freiübungen | Freiübungen | |
| | 10,30—11 | Anschauung | Anschauung | Artikulierübungen | |
| | 11,15—12 | Schreiben | Naturk. und Gesang | — | |
| Mittwoch und Sonnabend | 8— 8,45 | Religion | Religion | Anschauung und Artikulierübung | |
| | 9— 9,45 | Schreiblesen | Schreiblesen | Beschäftigungsspiel und Gesang | |
| | 10—10,30 | Turnen | Freiübungen | Freiübungen | |
| | 10,30—11 | Rechnen | Schreiben | Rechenübung und Schreiben | |
| | 11,15—12 | Gesang | Handarbeit | — | |

beiden Anstalten; doch sind die Eltern der betreffenden Kinder nicht gezwungen, die Überführung derselben nach der Hilfsschule zu veranlassen. Weil es in den meisten Fällen notwendig ist, daß die Kinder von den Eltern aus den Schulen abgeholt werden, kann man es hier als eine besonders wohlthuende Einrichtung betrachten, daß der gesamte Unterricht, wie in den Schulen für normale Kinder, auf die Vormittage gelegt ist.

Die Lehrkräfte für die Hilfsschulen werden aus der Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volks- und Bürgerschulen ausgewählt und sind zum Teil durch einen kurzen Aufenthalt in der Idioten-Anstalt zu Rastenburg vorgebildet.

Außer den in den Volksschulen (zum Teil) gebrauchten Lehrmitteln und Lehrbüchern kommen in den Hilfsschulen behufs Weckung des Verständnisses für Formen, Farben und Zahlen zur Anwendung: Formtafeln, Fröbelsche Baukasten, Farbetafeln, Stäbchenspiel, Materialien zu Flecht-, Näh- und Korkarbeiten, Mosaikspiele nach Fröbel und Bohnys neues Bilderbuch. Die Lehrerbibliothek enthält verschiedene auf das Wesen, den Unterricht und die Erziehung geistig zurückgebliebener Kinder bezügliche Schriften. In der II. Hilfsschule ist auch der Unterricht in Knaben-Handfertigkeit mit bestem Erfolg eingeführt worden. Ebenso erhalten hier die Schüler Anleitung zur Anpflanzung und Pflege der Blumen und anderer Gewächse, indem sie in das neben der Schule gelegene Gärtchen geführt und dort mit Gartenbau beschäftigt werden.

Der Einfluß, den der Unterricht in den Hilfsschulen auf die Kinder ausübt, war bisher ein so günstiger, daß von den Kindern, die den Anstalten im Alter von 8 Jahren überwiesen wurden, nach ein- bis vierjährigem Aufenthalt dortselbst im Durchschnitt jährlich drei bis vier wieder einer Volks- oder Bürgerschule für normale Kinder zugeführt werden konnten, woselbst sie an dem Unterricht für das dritte Schuljahr mit Erfolg teilnahmen.

# Kapitel XX.

## Besoldung der Lehrer im 19. Jahrhundert.[1])

### a) Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen.

Bei der Gründung der städtischen Armenschulen im Jahre 1828 wurden den ersten Lehrern 200 Thlr. jährlich, den zweiten Lehrern 10 Thlr. monatlich an Einkommen zugesichert. Außerdem erhielten die ersten Lehrer noch Wohnung und Feuerung oder eine entsprechende Entschädigung dafür.

Bald nach ihrer Anstellung merkten die Lehrer jedoch, daß ihr Einkommen mit der für die Armenschulen geopferten Kraft in keinem Verhältnis stand, und stellten dies auch dem damaligen Oberbürgermeister List vor. Derselbe überzeugte sich bei seinen Revisionsgängen von der Richtigkeit der gemachten Angaben, riet aber, Geduld zu haben und ihm das weitere bezüglich der Aufbesserung des Lehrereinkommens zu überlassen. Da traten mancherlei erschwerende, unvorhergesehene Umstände ein. Zuerst wurde die Schulkasse bestohlen, aus der die Gehälter der Lehrer flossen, dann folgte die Cholera, und endlich mußten kostspielige Neubauten und Reparaturen unternommen werden. Nachdem dies alles überwunden war, und der damalige stellvertretende Oberbürgermeister, nachmalige Regierungspräsident v. Auerswald, sich von den Einkünften der Lehrer und den dafür geforderten Leistungen überzeugt hatte, erklärte derselbe unumwunden, das Gehalt wäre zu gering, um davon einigermaßen zeitgemäß leben zu können. Zur Beseitigung dieses Mißstandes geschah jedoch wieder nichts. Gedrückt durch ihre Lage, wagten es die Lehrer 1840, öffentlich hervorzutreten und um Aufbesserung ihrer Gehälter zu bitten. Sie erhielten jedoch nur eine Remuneration von 360 Thlr. für 1841, wozu später noch 264 Thlr. für 1842 und 243 Thlr. für 1843 kamen. So gering auch die Beträge waren, die davon auf den einzelnen Lehrer fielen, so wurden sie doch mit Dank angenommen. Es lag jedoch in der Natur der Sache, daß die Lehrer nichtsdestoweniger eine durchgreifende, dauernde Aufbesserung ihrer Gehälter erstrebten.

Unterm 23. Mai 1843 reichten sie eine diesbezügliche Petition beim Magistrat ein, beleuchteten ihre Lage eingehend, erklärten, sie hätten trotz des Abmühens bei der Erteilung von Privatunterricht „kaum die Mittel, den Hunger mit schlechten Nahrungsmitteln zu stillen", und baten um Abhilfe. Der damalige Dezernent des städtischen Schulwesens, Regierungsrat Bartisius, trat

1) Vorgänge bis 1872 entnommen aus den Akten des Magistrats rc.: Das Elementarschulwesen der hiesigen Stadt, sowie die Einrichtung bes. Volksschulen betr. Abt. V. Tit. I. Nr. 7 Vol. VI; von 1867 ab Vol. VII.

warm für den Antrag ein; auch der Magistrat konnte sich den angeführten Gründen nicht verschließen und beantragte am 27. Dezember 1843 bei der Stadtverordneten-Versammlung eine durchgreifende Aufbesserung der Lehrergehälter, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß er dies schon längst gethan haben würde, „wenn nicht der Zustand des Kommunal-Haushalts und die Notwendigkeit von Einer ꝛc. für Schulzwecke dieses und jenes zu erbitten, uns eine Zurückhaltung abgenötigt hätte, die uns wahrhaft drückte, weil sie mit unserer Überzeugung in direktem Widerspruch stand." Bereits unterm 12. Mai 1834 hatte der Magistrat in einer Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung die Not der Armenschullehrer in lebhaften Farben geschildert.[1]) Es heißt dort: „Die Lage der städtischen Armenschullehrer ist eine zwiefach bedrängte: einmal dadurch, daß sie ein karges Einkommen haben, sodann dadurch, daß ihrer Kraft zu viel zugemutet und diese darum frühzeitig aufgerieben wird. Beide Übel reichen sich zum Ruin der Lehrer die Hand. Denn das karge Einkommen nötigt sie zur Erteilung von Privatstunden, um dadurch noch etwas zu ihrer Subsistenz zu erwerben. Hierdurch aber werden die schon durch die Schule zu sehr in Anspruch genommenen Kräfte noch mehr absorbiert.

Wir haben allen Grund zu der Besorgnis, daß die Lehrer bald abgenutzt sein und dann der Stadt bedeutende Summen an Pension ꝛc. kosten werden. Schon finden sich Krankheiten des Halses und der Lunge, und die Vertretung erkrankter Lehrer hat schon viele Kosten verursacht. Außerdem zeigt sich Erschlaffung und Mutlosigkeit, und dies ganz natürlich, da die Mühe des Berufs sich steigert und keine Hoffnung auf ein glücklicheres, sorgenfreies Alter sich darbietet. . . . Die Lehrer haben niemals unter 130, einige aber bis über 200 Kinder in einer Klasse. . . . Es scheint uns doch an der Zeit, nun eine Abhilfe eintreten zu lassen, um künftigen größeren Nachteilen für die Kommune zu begegnen."

Wesentlich erleichtert wurde der Stadt die augenblickliche Abhilfe durch die Verwendung des sogenannten „Armen-Kinder-Institutsfonds" für Schulzwecke. Hiermit hatte es folgende Bewandtnis:[2]) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestand in Königsberg eine Klassen- und Prämien-Lotterie, von welcher eine Abgabe erlegt werden mußte, ein Findelhaus am Orte zu begründen. Als diese Lotterie aufgehoben wurde, überwies der damalige Oberpräsident v. Domhardt das durch jene Abgabe auf 6166 Thlr. 60 Gr. angewachsene Kapital, sowie die angesammelten Zinsen im Betrage von 722 Thlr. 35 Gr. 6 Pfg. dem Königsberger Magistrat zur Unterstützung armer Kinder. Nach mehrfachen Abänderungen wurde am 13. Juni 1782 ein „Reglement über das Institut für arme Kinder zu Königsberg i. Pr." erlassen, und das „Kinder-Institut" ward nach demselben bis zum Erlaß der Städteordnung verwaltet. Da im Laufe der Zeit mehrere Paragraphen des Reglements mit den neu auftauchenden Gesetzen über Armenpflege nicht mehr in Einklang zu bringen waren, hob man das Reglement ganz auf und verwandte mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Zinsen seit 1835 zur Vergrößerung des städtischen Armenfonds. Im Jahre 1842 betrug der Kinderinstituts-Fonds 11995 Thlr. Die Zinsen im Betrage von 495 Thlr. 14 Sgr. 9 Pfg. wurden seit der Zeit im

1) Akta der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg; die am hiesigen Orte zu errichtenden Armenschulen betr. Schulsachen Nr. 8, Vol. 1. rep.

2) Wie vor.

Interesse der Armenschulen verwendet, so daß der Stadtsäckel um diesen Betrag entlastet wurde.

In den Aufbesserungsvorschlägen vom 27. Dezember 1843 ging der Magistrat von dem Grundsatze aus, „daß ein älterer und verheirateter Lehrer hier am Orte nur mit 400 Thlr. jährlich seinem Stande gemäß leben könne," und setzte darum als Normalgehalt für den bestbesoldeten Armenschullehrer 400 Thlr. fest, einschließlich Dienstwohnung, Brennholz und Schulgeldvergütung. Für die übrigen sollte sich das Einkommen „nach dem Verhältnis ihres bisherigen zu dem Normalgehalt" abstufen, so daß die ersten oder einzigen Lehrer auf 300 bis 400 Thlr., die zweiten, durch Vokation berufenen auf 250 Thlr. jährlich, die dritten oder vierten (Hilfslehrer), je nach den Verhältnissen, auf 10 bis 12 Thlr. monatlich, einschließlich Wohnung und Holz, zu stehen kämen. Obgleich hierdurch eine dauernde Mehrbelastung des städtischen Etats um 780 Thlr. in Aussicht gestellt wurde, erachtete der Magistrat diese Forderungen doch als das Minimum, unter das er mit Rücksicht auf andere Städte, wie Berlin, Dresden und Leipzig, die ihre Lehrer weit besser gestellt hätten, nicht heruntergehen könnte.

Die Stadtverordneten genehmigten die Anträge am 9. Januar 1844. Am 1. März desselben Jahres wurde in der „Preußischen Krieges- und Friedenszeitung" öffentlich bekannt gegeben, daß den 15 angestellten Armenschullehrern vom 1. Januar ab eine jährliche Zulage von 780 Thlr. bewilligt sei, und daß nunmehr die Hilfslehrer 144 bis 200 Thlr., die zweiten Lehrer 240 bis 250 Thlr., und die ersten 300 bis 400 Thlr. jährlich als Gehalt bezögen. Für die einzelnen Lehrer bedeutete dies eine dauernde Aufbesserung bis zu 74 Thlr., was für jene Zeit als recht bedeutend bezeichnet werden muß. Nur die Handarbeitslehrerinnen gingen leer aus; sie bezogen nach wie vor für zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich 4 Thlr. monatlich.

Im Jahre 1845 brach eine große Teuerung aus, durch welche sich die Lehrer zu einer Petition um weitere Gehaltsaufbesserung veranlaßt fühlten. Der Magistrat machte daraufhin den Vorschlag, daß den Lehrern „zur Abhilfe der augenblicklichen Not eine Geldunterstützung ein für allemal zu teil werde, und zwar nach dem Bedürfnis ohne Rücksicht auf anderweite Verhältnisse." Die Stadtverordneten bewilligten am 9. Januar 1846 für die unverheirateten Lehrer je zehn Thlr., für die verheirateten je 20 Thlr., zusammen 300 Thlr. Beihilfe.

Um dieselbe Zeit erschien in Nr. 7 der „Hartungschen Zeitung" ein Aufruf zur Unterstützung „eines hiesigen Lehrers", der den Magistrat veranlaßte, in demselben Blatte zu erklären: . . . „Wenn die städtischen Lehrer ohne ihr Verschulden in eine gedrückte Lage geraten, werden sie von den Vertretern der hiesigen Kommunen nicht ohne Beistand gelassen werden." . . . Thatsächlich wurden auch infolge einer nochmaligen Petition am 4. Dezember 1846 wiederum für jeden unverheirateten Lehrer 10 Thlr., für jeden verheirateten 20 Thlr., im ganzen 300 Thlr. an Beihilfe bewilligt. 1847 hatte die Petition der Lehrerschaft keinen Erfolg, ebensowenig ging der Magistrat auf eine erneute im Jahre 1848 ein. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte jedoch trotzdem für die 13 verheirateten Lehrer je 15 Thlr., für die vier unverheirateten je

8 Thlr., was eine Gesamtausgabe von 227 Thlrn. bedeutete, und rechtfertigte dies dem Magistrat gegenüber damit, „daß die Lage dieser Leute in der That eine beklagenswerte" sei. Dieser Schritt wurde die Ursache zu einem Konflikt zwischen den städtischen Körperschaften. Der Magistrat erhob Widerspruch und erklärte, er würde dem nicht entgegen sein, wenn eine durchgreifende Aufbesserung der Lehrer geplant wäre, nur gegen eine ausnahmsweise Behandlung der Armenschullehrer, und zwar zum Nachteil anderer, die ihre Kräfte ebenfalls in den städtischen Dienst stellen, sowie gegen ein System des Almosengebens an Beamte, müsse er sich erklären. Die Stadtverordneten-Versammlung erkannte jedoch die Gegengründe nicht an, blieb vielmehr bei ihrem Beschluß und erklärte am 15. Februar 1848, daß sie den Magistrat nicht für befugt erachte, dem Beschluß die Bestätigung zu versagen, berief sich dabei auf die §§ 126 und 127 der Städteordnung und behielt sich nötigenfalls Rekurs an die Staatsbehörde vor. Daraufhin fügte sich der Magistrat, legte aber in einer ausführlichen Entgegnung unter Berufung auf die Städteordnung seinen Rechtsstandpunkt bezüglich seines Verhältnisses zur Stadtverordneten-Versammlung klar.

Als dann am 1. November 1848 die Lehrer wieder um Unterstützung baten, stellte der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung anheim, nach Belieben zu handeln, wies aber darauf hin, daß die Lehrer danach trachteten, die Schule zur Staatsanstalt zu machen,[1]) daß dann die dauernde Last der Stadt um so größer sein würde, je größer die bis dahin übernommene Verpflichtung sei, und daß die Lehrer eine Skala wünschten, was manches für sich habe. Die Folge davon war ein ablehnender Bescheid an die Lehrer. Schon am 26. Februar 1849 erneuerten dieselben jedoch ihr Bittgesuch, wobei sie bemerkten, sie selbst fühlten, daß fortwährendes Bitten der Würde ihres Standes unangemessen sei, und sie würden es der Intelligenz ihres Zeitalters überlassen, ihnen die gebührende Stellung zuzuweisen, wenn sie nicht die Not dazu zwänge, als Bittende aufzutreten. Nach längeren Vorverhandlungen wurde zur Beratung über die Aufbesserung der Lehrergehälter eine gemischte Kommission eingesetzt, bestehend aus zwei Stadträten, fünf Stadtverordneten und vier Mitgliedern der Stadtschuldeputation. Die Vorschläge derselben, dahin gehend, den ersten Lehrern je 50 Thlr., den zweiten je 25 Thlr. dauernde Zulage zu gewähren und die Gehälter der dritten Lehrer auf 200 Thlr. zu bemessen, fanden jedoch nur insofern Berücksichtigung, als die zu dem Zwecke augenblicklich erforderlichen 488 Thlr. als einmalige Beihilfe bewilligt wurden. Dasselbe geschah unter Zugrundelegung derselben Berechnung in den Jahren 1850 und 1851 durch Zuwendung von 502, bezw. 555 Thlr. Unterstützung an die Armenschullehrer. 1852 überwies die Stadtverordneten-Versammlung dem Magistrat 450 Thlr. zur beliebigen Verteilung an die Lehrer unter der Bedingung, daß ihr später über die Verwendung der Summe Bericht erstattet werde. Dasselbe geschah fortan regelmäßig bis zum Jahre 1860.

Im Dezember dieses Jahres ersuchte jedoch die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat, „jetzt bald darauf Bedacht zu nehmen, die so schlecht

1) cfr. S. 510.

dotierten Lehrerstellen bei den hiesigen Armenschulen zu verbessern." Bald darauf, am 6. Januar 1861, stellten die 20 städischen Armenschullehrer in einer Petition als Forderung hin: Der in das Amt tretende Lehrer erhält 300 Thlr., die übrigen beziehen außerdem von 5 zu 5 Jahren je 50 Thlr. bis zu 500 Thlr. Der erste Lehrer erhält 600 Thlr. und von 5 zu 5 Jahren Zulagen von je 50 Thlr. bis zum Höchstbetrage von 800 Thlr., dazu freie Wohnung.[1]) Infolge der zweifachen Anregung entstand im Jahre 1861 eine lebhafte Gehaltsbewegung. Auf Anregung des Oberbürgermeisters Sperling trat eine gemischte Kommission zusammen und stellte unter Leitung des Referenten, Stadtrat Appelbaum, für die 9 ersten und 17 zweiten Lehrer folgenden Besoldungsplan auf: Erste Lehrer von 450 bis 600 Thlr. Gehalt, Wohnung und Feuerung (1½ Achtel Holz), zweite Lehrer 200 bis 400 Thlr. Gehalt und Wohnung, oder 30 Thlr. Entschädigung. Der dadurch erforderte Mehraufwand bezifferte sich auf 3025 Thlr. Man hielt es jedoch für zweckmäßig, in der Angelegenheit nicht eher weitere Schritte zu thun, bis man durch eine mündliche Verhandlung die Wünsche der Lehrer genauer kennen gelernt hätte. Deshalb berief Stadtrat Appelbaum die Lehrer Wichert, Tichelmann, Klein, Frischbier und Matthias zu einer Konferenz zusammen und nahm ein Protokoll auf, nach welchem die Lehrer ihre Forderungen in folgenden Grundsätzen darlegten:

1. . . . „Die ersten Lehrer haben außer ihrem Lehramte den Verkehr mit der Behörde und den Angehörigen der Kinder und erhalten darum für diese Funktionen mehr als die andern. Bei den zweiten Lehrern wird fortan kein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten gemacht, weil sonst auch die Unterschiede mit Rücksicht auf die Stärke der Familie ꝛc. gemacht werden müßten. Der Lehrer wird von jetzt ab nur für seine Thätigkeit als solche besoldet, und zwar dergestalt, daß er auch einen Hausstand zu gründen imstande ist.
2. Bei Feststellung der Lehrerbesoldung wird das Durchschnittsbedürfnis an einem Orte wie Königsberg mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Lehrer in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, maßgebend sein müssen. Es dürfte daher nicht zu viel verlangt sein, daß die Lehrer an den hiesigen Armenschulen den Bureaubeamten bei den hiesigen öffentlichen Behörden gleichgestellt werden.
3. Das Einkommen der zweiten Lehrer, das 1852 im Minimum auf 200 Thlr. festgesetzt war, soll von jetzt ab auf 250 bis 450 Thlr. steigen, und zwar von fünf zu fünf Dienstjahren an den hiesigen Armenschulen um 50 Thlr.; . . . Das Warten auf den Tod des Vordermannes, wie es bisher gewesen, wird nach dem Vorgange anderer Städte verworfen.
4. Das Einkommen der ersten Lehrer, die eine hervorragendere Stellung einnehmen, wird im Minimum etwas höher, als das Maximum der zweiten, also 450 Thlr., angenommen und steigt von fünf zu fünf Jahren um 50 Thlr. bis zu 650 Thlr., außer Wohnung und Brennmaterial.
5. Die bisher gewährte Schulgeldvergütung fällt weg.
6. Die Lehrerinnen der Handarbeit sollen statt der bisher gewährten 4 Thlr 5 Thlr. monatlich erhalten."

1) In Berlin betrugen um jene Zeit die Gehälter a) für die Hauptlehrer: sechs Stellen à 750 Thlr., 3 à 700 Thlr., 6 à 650 Thlr., 1 à 600 Thlr.; b) für die Klassenlehrer: 7 Stellen à 650 Thlr., 10 à 600 Thlr., 10 à 550 Thlr., 14 à 500 Thlr., 25 à 450 Thlr., 27 à 400 Thlr., 18 à 350 Thlr. (Diesterwegs Jahrbuch für 1860.)

Das Resultat der weiteren Beratungen innerhalb der städtischen Körperschaften war, daß nach der Magistrats-Vorlage vom 20. Juli 1861 die Stellenskala beibehalten und unter Fortfall der „Schulgeldvergütung“[1]) für die ersten Lehrer je zwei Stellen mit 475 und 425 Thlr., je zwei mit 400 und 375 Thlr. und eine mit 350 Thlr., für die zweiten Lehrer unter ev. Anrechnung der Wohnung je drei Stellen mit 350, 320, 300, 280 und 250 Thlr., eine mit 230 Thlr. eingerichtet wurden. Die ersten Lehrer erhielten außerdem Wohnung und Feuerung. Die acht Handarbeits-Lehrerinnen gingen leer aus, obgleich ihr Jahreseinkommen von 48 Thlr. (für jede Unterrichtsstunde etwa 1 Achtehalber = 25 Pfg.) seit 1828 unverändert geblieben war. Man schien sie indessen in ihrer Bescheidenheit nur übersehen zu haben; denn auf ihren Antrag wurde ihnen ohne weiteres am 3. Sept. 1861 eine Zulage von 12. Thlr. jährlich bewilligt.

Weil die bewilligten Gehaltssätze weit hinter den Wünschen der Lehrer zurückgeblieben waren, ging bereits unterm 25. Februar 1864 eine neue Petition um Neuregulierung der Gehälter ein. Als Beilagen waren derselben zugefügt:

1. eine übersichtliche Tabelle über das Einkommen der Lehrer,
2. eine Vergleichung der Lebensmittelpreise von 1828 und 1864, wonach eine Steigerung auf das zwei- bis dreifache eingetreten war,
3. eine von Schulze-Delitzsch aufgestellte Berechnung über die jährlichen Unterhaltungskosten für eine Familie von sechs Köpfen, wonach 698 Thlr. 2 Sgr. 4 Pfg. herauskamen,
4. eine vergleichende Tabelle zwischen dem Einkommen der hiesigen Lehrer, der Lehrer anderer Städte und dem der hiesigen Subalternbeamten.[2])

Als diese Petition ohne Erfolg blieb, wandten sich im nächsten Jahre die Lehrer an die Stadtverordneten-Versammlung mit der Bitte, wegen der Regulierung ihrer Gehälter mit dem Magistrat in Verbindung zu treten. Unterm 9. Mai 1865 wurde daraufhin der Magistrat ersucht, eine Vorlage zu machen. Dies geschah durch Aufstellung folgender Skala:

Erste Lehrer:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Stelle | mit | Wohnung, | 1½ | Achtel | Holz | und | 550 | Thlr. |
| 2 Stellen | „ | „ | 1 | „ | „ | „ | 550 | „ |
| 3 „ | „ | „ | 1 | „ | „ | „ | 500 | „ |
| 3 „ | „ | „ | 1 | „ | „ | „ | 450 | „ |
| 2 „ | „ | „ | 1 | „ | „ | „ | 400 | „ |

Mehraufwand = 1100 Thlr.

Zweite Lehrer:

In 3 Stellen mit 400, 350, 325, 300, 275 250 Thlr. und
4 Stellen mit je 230 Thlr. (unverändert) = „ 510 „

Summa mehr 1610 Thlr.

1) Dieselbe betrug bekanntlich 3 Sgr. 4 Pfg. (⅓ Mark) für jedes Kind, sobald die Klassenfrequenz über 100 stieg.

2) Danach bestanden für die 14 Magistratssekretäre sieben Gehaltsstufen mit je zwei Stellen à 800, 750, 700, 650, 600, 550 und 500 Thlr., für die acht Buchhalter dieselben sieben Stufen mit je einer Stelle, nur die unterste Stufe enthielt zwei Stellen.

Die Stadtverordneten-Versammlung ging in ihrem Beschluß über die Vorlage hinaus und bewilligte noch 455 Thlr. zur weiteren Aufbesserung der vier letzten Lehrer um je 20 Thlr. und der 15 nächsten um je 25 Thlr. Der Magistrat blieb jedoch bei seinem Beschluß, durch den immerhin im Einzelfalle die ersten Lehrer um 50 bis 150 Thlr., die zweiten um 20 bis 50 Thlr. aufgebessert wurden. Als der Magistrat die neue Gehaltsskala pflichtmäßig der Königl. Regierung zur Kenntnis unterbreitet hatte, erhielt er unterm 7. Aug. 1865 folgendes Anerkennungsschreiben:

„Von der der Abteilung des Innern unseres Kollegii unterm 5. d. Mts. vorgelegten und von dieser an uns abgegebenen Übersicht der sehr erheblichen Gehaltsaufbesserungen, welche den 33 hiesigen Armenschullehrern, mit Ausnahme der vier jüngsten derselben, gewährt worden sind, haben wir gern Kenntnis genommen. Indem wir dem Magistrat hiervon Mitteilung machen, sprechen wir für die sich hieraus ergebende thätige Fürsorge für die Bildung gerade der ärmsten und untersten Bevölkerung dieser Stadt unsere volle Anerkennung aus und sind überzeugt, daß auch die an den übrigen öffentlichen städtischen Elementarschulen angestellten Lehrer da, wo es erforderlich ist, eine ähnliche Berücksichtigung zu erwarten haben."

Die zweiten Lehrer baten wiederholt vergebens um Durchführung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 27. Juni 1865; erst am 28. März 1867 fühlte sich der Magistrat veranlaßt, bei der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung zur Auszahlung der seinerzeit mehr bewilligten 455 Thlr. nachzusuchen und außerdem Bewilligung von weiteren 165 Thlr. zu beantragen, weil die unterdessen neu eingerichteten Lehrerstellen nur mit dem Minimaleinkommen von 230 Thlr. dotiert worden waren. Seinem Gesuch wurde Folge gegeben.

Unterdessen hatte jedoch der Kultusminister v. Mühler am 7. Februar 1867 ein Reskript erlassen, wonach die Gehaltssätze in den Städten abgestuft oder durch Alterszulagen erhöht werden sollten, in der Art, daß in kleineren und mittleren Städten der Minimalsatz außer Wohnung nicht unter 150 bis 200 Thlr. betragen dürfe. Unterm 17 Juli wurde nochmals verfügt, daß die zu gewährenden Alterszulagen nicht als persönliche Zulagen, sondern als Teile des Gehalts aufzufassen seien. Die Lehrer glaubten, daß ihre Gehälter letzthin nicht im Sinne dieses Reskripts reguliert worden seien, und beantragten am 23. April für die zweiten Lehrer 350 Thlr. Anfangsgehalt, steigend von fünf zu fünf Jahren um je 50 Thlr. bis zu 600 Thlr.; für die ersten Lehrer 800 Thlr., Wohnung und Feuerung. Sie wurden jedoch abgewiesen; ebenso hatten die Gesuche vom 28. Oktober und 26. November desselben Jahres um Bewilligung einer Teuerungszulage keinen Erfolg. Am 8. November 1867 wies die Königliche Regierung den Magistrat auf Grund des vorerwähnten Ministerialreskripts an, die Gehälter für die ersten Lehrer auf 450 bis 600 Thlr., für die zweiten auf 300 bis 450 Thlr. mit dem 1. Januar 1868 zu normieren. Der Magistrat wies jedoch dies Ansuchen unter Berufung auf den § 17 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zurück, erinnerte daran, daß die Regierung ihm erst vor zwei Jahren „für die sehr erhebliche Gehaltsaufbesserung" der Lehrer ihren Dank ausgesprochen hätte, und fühlte keine Veranlassung, jetzt noch den aus den Regierungsvorschlägen erwachsenden Mehraufwand von 1675 Thlr. auf den Stadt-

haushaltsetat zu übernehmen. Selbst der Vorschlag, eine Beratung dieser Angelegenheit zwischen Vertretern der Regierung und des Magistrats vorzunehmen, wurde vom Magistrat abgelehnt, weil er keine Veranlassung zur Aufbesserung einsah.

Da wandten sich die Lehrer am 30. August 1868 in einer ausführlichen Eingabe an den Kultusminister v. Mühler. Vermutlich hatte der Magistrat hiervon Kenntnis erhalten; denn am 1. Oktober 1868 erfolgte ohne weitere Anregung eine Aufbesserung der zweiten Lehrer in der Art, daß je drei Stellen mit 400 und 375 Thlr., vier Stellen mit 350 Thlr. und je fünf mit 325, 300, 275 und 250 Thlr. dotiert wurden. Die ersten Lehrer gingen leer aus. Als nun die Eingabe der Lehrer vom Ministerium an die Königl. Regierung und den Magistrat zur Rückäußerung kam, wies letzterer durch Bericht vom 17. Oktober 1868 auf die soeben erfolgte Aufbesserung hin, so daß die Lehrer unterm 12. Mai 1869 vom Minister abschlägig beschieden wurden.

Im Jahre 1868 erfolgte die Übernahme der Altstädtischen Mädchenschule (soweit die vom Rektor eingerichteten Privatklassen in Betracht kamen), der Zimmermannschen Stiftsschule, der reformierten und der Nassengärter Elementarschule seitens der Stadt. Die Lehrer dieser Schulen wurden den Lehrern an den Armenschulen gleich gestellt. Die Zahl der zweiten Lehrer stieg somit von 30 auf 38, die Summe der jährlich auszuzahlenden Gehälter von 9475 auf 12350 Thlr. 1870 blieben zwei gesonderte Petitionen der ersten und zweiten Lehrer ohne Erfolg. Als jedoch 1871, nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges, auf den Aufschwung im sozialen und gewerblichen Leben und die damit verbundene Steigerung der Preise für Miete und Lebensmittel hingewiesen wurde, beschlossen die städtischen Körperschaften, für die ersten Lehrer 1230 Thlr., für die zweiten Lehrer 1665 Thlr. vom 1. Januar 1872 ab mehr in den Etat einzustellen, so daß sich nun die Gehaltsskala folgendermaßen gestaltete: für die 16 ersten Lehrer je vier Stellen mit 650, 600, 550 und 500 Thlr. (incl. Wohnung und Holzgeld, das mit 20 Thlr. eingerechnet war), für die 64 zweiten Lehrer je sieben Stellen mit 450, 425, 400, 375, 325, 300, 275 und 250 Thlr. und acht Stellen mit 350 Thlr. Nach § 17 des Statuts für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 12. August 1871 mußten aber 10 % der gesamten Aufbesserung im Gesamtbetrage von 277 Thlr. den Lehrern von der Stadthauptkasse behufs Überweisung an die Kreis-Steuerkasse einbehalten werden, was von den Lehrern sehr unangenehm empfunden wurde. Später steigerten sich die an die Witwenkasse zu zahlenden Aufbesserungsbeiträge sogar auf 20 % jeder Aufbesserung; erst im Jahre 1886 fiel diese „Einkommensteuer" weg.

Mit den Lehrern zugleich erhielten auch die Handarbeitslehrerinnen mit mehr als 15 Dienstjahren monatlich 2 Thlr., die mit mehr als 10 Dienstjahren monatlich 1 Thlr. Zulage, so daß für die Handarbeitslehrerinnen nunmehr drei Gehaltsstufen von 60, 72 und 84 Thlr. für wöchentlich zwölf Unterrichtsstunden bestanden. Unterdessen waren auch hie und da an den städtischen Volksschulen Lehrerinnen für den Unterricht in den lehrplanmäßigen Fächern angestellt worden. Ihre Zahl belief sich am 1. April 1872 auf sechs, von denen durch Verfügung vom 25. März 1872 eine 325 Thlr

zugebilligt erhielt, während das Jahreseinkommen für drei auf 300 Thlr., für zwei auf 275 Thlr. vom 1. April 1872 bemessen wurde.[1])

Weil in jener Zeit des großen nationalen Aufschwunges der Lebensunterhalt anhaltend sehr verteuert wurde, baten die Lehrer am 14. Oktober 1872 schon wieder, 1. das Minimalgehalt den teuren Lebensverhältnissen angemessen zu erhöhen, sowie Dotationsstufen einzurichten, „die um je 50 Thlr. differieren und bis zum doppelten Betrage des Minimalgehalts hinaufgehen, 2. eine von dem Gehalt gesonderte, zweckentsprechende Mietsentschädigung zu gewähren." Wenn ihren Wünschen auch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen wurde, so erhielten doch mit dem 1. Januar 1873 die zweiten Lehrer eine Skala, nach welcher ihr Minimalgehalt von 250 auf 300 Thlr. erhöht wurde, und in Zwischenräumen von vier zu vier Jahren ein Aufrücken um je 50 Thlr. bis zum Maximum von 600 Thlr. stattfand. Als Anfang für die Berechnung der Dienstzeit galt der auf die erste Anstellung folgende 1. Januar, später der 1. April. Für die Lehrerinnen wurde ebenfalls eine Skala eingerichtet, nach welcher sie bis auf 400 Thlr. stiegen. Der Mehraufwand bezifferte sich auf 1287 Thlr. 15 Sgr. jährlich. Die 19 Hauptlehrer blieben von dieser Aufbesserung unberührt. Sie erhielten jedoch dafür mit dem 1. April 1877 Zulagen von je 200 Mk. Daraufhin reichten die zweiten Lehrer eine Petition um Gehaltserhöhung ein, und es wurde 18 Lehrern und Lehrerinnen durch Aufsetzen einer Stufe auf die alte Skala eine Zulage von je 150 Mk. bewilligt. So entstand eine jährliche Mehrausgabe von 2700 Mk.

Als im Anfange der achtziger Jahre die großen Schulkörper eingerichtet wurden, erhielten zunächst nach dem Gemeindebeschluß vom 3./8. November 1881 die Dirigenten der Nebenschulen Funktionszulagen von 150 Mk., die auf 300 Mk. stiegen, wenn der Inhaber einer solchen Stelle das Mittelschullehrerexamen gemacht hatte. Dieselbe Zulage wurde den Lehrern an den Mittelschulen und an den Vorschulen der höheren Lehranstalten gewährt.

Die Rektoren der Mittelschulen und der Hauptlehrer der Altstädtischen Mädchenschule zogen auch nach 1877, als den Hauptlehrern der Elementarschulen bereits 100 Mk. als Abfindungssumme für das Einschreibegeld bewilligt worden waren, die Einschreibegebühren für sich ein. Durch Gemeindebeschluß vom 17./21. August 1880 wurde jedoch diesem Zustand ein Ende gemacht. Sie mußten das Einschreibegeld an die Stadthauptkasse abführen und erhielten dafür eine Entschädigung von jährlich 300 Mk.

Durch den Besoldungsplan vom 6. Juni 1889 wurden sämtliche Lehrergehälter für die niederen und mittleren Schulen neu geregelt. Die Rektoren der Volks- und Bürgerschulen erhielten die lange ersehnte und wiederholt vergeblich erbetene Skala. Ihr Anfangsgehalt betrug danach 1800 Mk., außerdem wurden ihnen von vier zu vier Dienstjahren Alterszulagen von je 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2700 Mk. und freie Wohnung oder 500 Mk. Mietsentschädigung gewährt, so daß sie ein Höchstgehalt von 3200 Mk. bezogen.

Die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen erhielten zugesichert: Anfangs-

1) Die weiteren Vorgänge sind den Verwaltungsberichten entnommen.

Einkommen von 900 Mk., welches nach vier Dienstjahren um 150 Mk. und sodann von vier zu vier Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2250 Mk. stieg, dazu einen Wohnungsgeldzuschuß von 150 Mk.

Das Einkommen der Lehrerinnen betrug fortan: Anfangsgehalt 900 Mk., Zulagen nach vier und acht Dienstjahren von je 150 Mk., nach 12 und 16 Dienstjahren von je 200 Mk. bis auf 1600 Mk.

Die Besoldung der Handarbeitslehrerinnen wurde nach dem Satze von 30 Mk. jährlich für eine Stunde wöchentlich festgesetzt; doch stieg dieser Satz für die fest angestellten Damen von vier zu vier Jahren um je 5 Mk. bis auf 50 Mk. Fest angestellt wurden aber nur diejenigen, welche die vorschriftsmäßige Prüfung abgelegt hatten und mindestens 20 Stunden wöchentlich beschäftigt waren. Danach setzte sich ihr Einkommen folgendermaßen zusammen: bei 20 Stunden wöchentlich: Anfangs-Einkommen von 600 Mk.; Dienstalterszulagen von vier zu vier Jahren im Betrage von je 100 Mk. bis auf 1000 Mk. Bei 24 Stunden wöchentlich: Anfangs-Einkommen 720 Mk.; Dienstalterszulagen von vier zu vier Jahren im Betrage von je 120 Mk. bis auf 1200 Mk. Die Gehilfinnen erhielten als Besoldung 25 Mk. jährlich für eine Stunde wöchentlich.

Die Substituten behielten ihre Funktionszulage von 300 Mk. jährlich; die Gehälter der Mittelschullehrer betrugen auf allen Stufen 300 Mk. mehr, als die der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen.[1])

---

1) Zum Vergleich folgen fortan auch die Gehaltssätze für die Lehrer und Lehrerinnen an den mittleren und höheren Schulen. Sie betrugen nach dem Besoldungsplan vom 6. Juni 1889:

a) für die Mittelschulen: Rektoren: Anfangseinkommen von 2400 Mk., Zulagen nach 4, 8 und 12 Dienstjahren von je 300 Mk. bis 3300 Mk.. außerdem 600 Mk. Mietsentschädigung; für das höhere Lehrfach geprüfte Lehrer: Anfangsgehalt 1800, Zulagen von fünf zu fünf Dienstjahren je 300 Mk. bis auf 2700 Mk., dazu 300 Mk. Wohnungsgeldzuschuß jährlich.

b) bei der höheren Töchterschule: Direktor: Anfangseinkommen von 3900 Mk., Zulagen von fünf zu fünf Jahren je 300 Mk. bis auf 4500 Mk. und 600 Mk. Mietsentschädigung oder Dienstwohnung; für das höhere Lehrfach geprüfte Lehrer: 2400 Mk. Anfangsgehalt, Zulagen von fünf zu fünf Dienstjahren je 300 Mk. bis auf 3600 Mk., dazu 300 Mk. Wohnungsgeldzuschuß; die nicht für das höhere Lehrfach geprüften Lehrer wurden wie die Mittelschullehrer besoldet, die Lehrerinnen ebenso, wie die an den Volks- und Bürgerschulen, mit Ausnahme der Handarbeitslehrerin, die bei 20 Stunden wöchentlich ein Anfangseinkommen von 800 Mk., steigend von vier zu vier Dienstjahren um je 100 Mk. bis auf 1200 Mk., bezog.

Die Direktoren und wissenschaftlichen Lehrer der höheren Knabenschulen erhielten erst 1893 einen neuen Besoldungsplan, der ihnen dieselben Gehaltssätze zusicherte, wie sie die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen bezogen. Nach denselben Grundsätzen erfolgten auch für sie die weiteren Gehaltsregulierungen, weil sich die städtische Verwaltung auf den Standpunkt stellte, daß die Stadt nur unter dieser Bedingung auf vollwertige Lehrkräfte rechnen könne.

Nach dem Besoldungsplan vom 4. Januar 1893 und dem Nachtrage dazu vom 28. Juni 1893 bezogen:

1. Die Direktoren der Gymnasien und des Realgymnasiums: Anfangs-Einkommen von 5100 Mk., Alterszulagen von je 300 Mk. nach 7, 14 und 20 Dienstjahren bis zum Höchst-Einkommen von 6000 Mk., und Wohnung.
2. Der Direktor der Realschule: Anfangs-Einkommen von 4500 Mk., Alterszulagen von je 300 Mk. nach 4, 8, 12, 16 und 20 Jahren bis zum Höchst-Einkommen von 6000 Mk., und Wohnung.

Weil durch den Besoldungsplan vom 6. Juni 1889 den Wünschen der Lehrer und Lehrerinnen nicht in vollem Umfange Rechnung getragen war, reichten sie bereits 1893 wieder bei den städtischen Körperschaften Petitionen um Gehaltsaufbesserung ein. Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zeigten sich entgegenkommend und stellten den Besoldungsplan vom 25. Oktober 1894 auf, der mit Genehmigung der Staatsbehörden mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft trat.

Danach erhielten die Rektoren der Volks- und Bürgerschulen, einschließlich der Mietsentschädigung oder der Dienstwohnung, die mit 500 Mk. berechnet wurde, 2600 Mk. Anfangseinkommen und von 3 zu 3 Jahren 6 Zulagen von je 150 Mk. bis zum Höchsteinkommen von 3500 Mk.

Die Lehrer dieser Schulen bezogen ein Anfangseinkommen von 1050 Mk., die Dienstalterszulagen wurden nach 3 Dienstjahren auf 150 Mk., nach 6, 9, 12, 15, 18 und 21 auf je 200 Mk. und nach 24, 27 und 30 auf je 150 Mk. bemessen, so daß ihr Höchsteinkommen 2700 Mk. betrug.

Die Gehälter der Lehrerinnen stiegen fortan, beginnend mit 1000 Mk., von 3 zu 3 Jahren siebenmal um je 100 Mk. bis zum Höchsteinkommen von 1700 Mk. Das Einkommen der Handarbeitslehrerinnen wurde auf 700 Mk., steigend nach je 3 Jahren um 100 Mk. bis auf 1200 Mk., bemessen. Für die Handarbeitsgehilfinnen blieb das bisherige Einkommen durch den neuen Besoldungsplan unberührt.[1])

---

3. Die Oberlehrer (mit Einschluß des Wohnungsgeldzuschusses): Anfangs-Einkommen: 2760 Mk. Alterszulagen von je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren bis zum Höchsteinkommen von 5160 Mk. Außerdem erhielt noch die Hälfte aller Oberlehrer eine pensionsfähige Oberlehrerzulage von 900 Mk.
4. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer: Anfangs-Einkommen von 1500 Mk., Alterszulagen nach zwei und drei Dienstjahren von je 150 Mk. bis zum Höchst-Einkommen von 1800 Mk.
5. Die vollbeschäftigten Zeichenlehrer: Anfangs-Einkommen 1600 Mk., Alterszulagen von vier zu vier Jahren achtmal 200 Mk. bis zum Höchst-Einkommen von 3200 Mk.

1) Weiter enthielt der Plan folgende Bestimmungen:

I. bezüglich der Mittelschulen: Die Rektoren erhalten einschließlich Mietsentschädigung oder Dienstwohnung, welche mit 600 Mk. berechnet wird, Anfangseinkommen von 3600 Mk. und Zulagen nach drei, sechs, neun und zwölf Dienstjahren von je 300 Mk. bis auf das Höchsteinkommen von 4800 Mk. Das Einkommen der übrigen an diesen Schulen angestellten Lehrer wird mit Einschluß des Wohnungsgeldzuschusses nach folgenden Sätzen bemessen: 1. Für das höhere Lehrfach geprüfte Lehrer: Anfangs-Einkommen 2100 Mk., Zulagen nach drei, sechs, neun, fünfzehn, achtzehn und einundzwanzig Dienstjahren von je 300 Mk. bis zum Höchsteinkommen von 4200 Mk.

II. bezüglich der höheren Mädchenschule: Der Direktor bezieht einschließlich der Wohnung, die mit 600 Mk. angerechnet wird, ein Anfangs-Einkommen von 4500 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 300 Mk. bis auf 5700 Mk. und Wohnung. Die für das höhere Lehrfach geprüften Lehrer erhalten: Anfangs-Einkommen von 2700 Mk., Alterszulagen von drei zu drei Jahren im Betrage von je 300 Mk. bis zum Höchsteinkommen von 4800 Mk. Die Mittelschullehrer und die seminarisch gebildeten Lehrer der höheren Mädchenschule beziehen 300 Mk. mehr, als die Volksschullehrer mit gleichem Dienstalter. Die Lehrerinnen der höheren Mädchenschule werden ebenso besoldet, wie die an den Volks- und Bürgerschulen.

Durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 wurde eine große „Gehaltsbewegung" hervorgerufen. Die Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Bürgerschulen unterbreiteten den städtischen Behörden ihre Wünsche. In den politischen Zeitungen und in Versammlungen wurde die Lehrerbesoldungsfrage lebhaft erörtert, und im Schoße der städtischen Behörden fanden längere Erwägungen statt, deren Resultat schließlich in dem „Besoldungsplan für die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen sämtlicher städtischer Schulen vom 17. November 1897"[1]) zum Ausdruck kam.

1) Die für das höhere Lehrfach geprüften Lehrer an den Mittelschulen hatten schon vor Inkrafttreten des Besoldungsplans nach Nr. 147 der Stadtverordnetenbeschlüsse vom 1. April 1897 ab Zulagen von je 400 Mk. jährlich (die Rektoren 600 Mk.) erhalten, wurden also in dem Etatsjahre 1897/98 zweimal namhaft aufgebessert, sodaß ihr Maximum in demselben von 4200 auf 5400 stieg, während die Rektoren dieser Schulen von 4800 auf 6500 Mk. im Maximum erhöht wurden.

Für die Lehrer an den höheren Schulen erfolgte die Gleichstellung mit den Lehrern an den staatlichen höheren Lehranstalten. (Direktoren 5100 bis 7200 Mk. und Wohnung; der Direktor der Realschule 300 Mk. weniger. Oberlehrer 3360 bis 6660 Mk.)

Der Mehraufwand, den die Durchführung des neuen Besoldungsplanes der Stadt verursachte, betrug:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. bei den Volksschulen: | | | | |
| Rektoren | 9225,— | Mk. | | |
| Lehrer | 53504,16 | „ | | |
| Lehrerinnen | 12685,— | „ | | |
| technische Lehrerinnen | 6200,— | „ | = | 81614,16 Mk. |
| II. bei den Bürgerschulen: | | | | |
| Rektoren | 4700,— | Mk. | | |
| Lehrer | 18951,34 | „ | | |
| Lehrerinnen | 3795,— | „ | | |
| technische Lehrerinnen | 2150,— | „ | = | 29596,34 Mk. |
| III. bei den Mittelschulen: | | | | |
| Rektoren | 2000,— | Mk. | | |
| für das hohe Lehrfach geprüfte Lehrer | 4550,— | „ | | |
| für Mittelschulen geprüfte Lehrer | 11725,— | „ | — | 18275,— Mk. |
| IV. bei der höheren Mädchenschule: | | | | |
| Direktor | 400,— | Mk. | | |
| für das höhere Lehrfach geprüfte Lehrer | 750,— | „ | | |
| für Mittelschulen geprüfte Lehrer | 650,— | „ | | |
| Lehrerinnen | 1915,— | „ | | |
| technische Lehrerinnen | 975,— | „ | = | 4690,— Mk. |
| V. bei den höheren Knabenschulen: | | | | |
| Direktoren der Gymnasien | 1450,— | Mk. | | |
| Direktor der Realschule | 150,— | „ | | |
| Oberlehrer | 13050,— | „ | | |
| wissenschaftliche Hilfslehrer | 481,25 | „ | | |
| vollbeschäftigte Zeichenlehrer | 500,— | „ | | |
| seminarisch gebildete Lehrer | 4475,— | „ | = | 20106,25 Mk. |
| | | | Summa | 154281,75 Mk. |

Die Höhe des vorstehend berechneten Mehraufwandes wurde noch modifiziert durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897, § 8 und § 27, II. Abs 1 und 2 und VI. Abs. 1; denn

| | | |
|---|---|---|
| 1. nach den Gesetzen über die Erleichterung der Schullasten vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 sollte die Staatsbeihilfe für 1897/98 betragen | 55500,— | Mk. |
| Nach dem Gesetz vom 3. März 1897 (§ 27, II. Abs. 1. u. 2) betrug sie aber nur | 6782,— | „ |
| so daß der Ausfall an Staatsbeihilfe betrug | 48717,— | Mk. |

Für die Lehrkräfte der Volksschulen war nach dem vorerwähnten Gesetze gefordert: ein bestimmtes Grundgehalt, 9 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren und eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Mietsentschädigung. Deshalb wurde gewährt:

1. den Rektoren: Grundgehalt 1700 Mk., Alterszulagen 9 mal 200 Mk., Mietsentschädigung 600 Mk.;
2. den Lehrern: Grundgehalt 1100 Mk., Alterszulagen 9 mal 200 Mk., Mietsentschädigung in den ersten 4 Dienstjahren 300 Mk., bis zum 13. 400 und vom 14. Dienstjahre ab 500 Mk.;
3. den Lehrerinnen: Grundgehalt 950 Mk., Alterszulagen 9 mal 120 Mk., Mietsentschädigung 300 Mk.;
4. den technischen Lehrerinnen: Grundgehalt 750 Mk., Alterszulagen 9 mal 100 Mk., Mietsentschädigung 300 Mk.

### b) Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementar- und Kirchschulen.

Schon in früheren Kapiteln ist an geeigneter Stelle die pekuniäre Lage der Kirchschullehrer bis 1800 beleuchtet worden. Die weiteren abschließenden

2. Gemäß § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 wurden die an die Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Volksschulen für 1897/98 thatsächlich gezahlten Alterszulagen von . . . . . 139143,33 Mk.
aus der Alterszulagekasse durch die Regierungs-Hauptkasse an die Stadthauptkasse abgeführt.

Die Beiträge, welche die Stadt nach dem vorerwähnten Paragraphen an die Alterszulagekasse für 1897/98 zahlte, beliefen sich hingegen nur auf . . . . . 122281,— „

sodaß der Stadt aus der Einbeziehung in den Bezirks-Alterszulagekassen-Verband infolge des derzeitigen Überwiegens älterer Lehrpersonen ein Gewinn von . . . . . 16862,33 Mk.
erwuchs.

3. Die Höhe des Staatszuschusses, der gemäß § 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur Deckung des Ausfalls an Staatsbeiträgen, soweit derselbe 2 pCt. des Steuer-Veranlagungs-Solls übersteigt, gezahlt werden soll, beträgt nach der Verordnung vom 8. August 1898. . . . . 39000,— Mk.

Durch das Lehrerbesoldungsgesetz erwuchs also aus den Leistungen des Staates, bezw. der Gegenleistung der Alterszulagekasse für die Stadt

a) ein Gewinn von . . . . . 39000,— Mk.
+ 16862,33 „ = 55862,33 Mk.

b) ein Ausfall von . . . . . - 47717,65 „

Mithin hat die Stadt einen Vorteil von . . . . . 7144,68 Mk.

Thatsächlich betrug also für 1897/98

I. der Mehraufwand bezüglich der Volksschulen, auf die das Gesetz vom 3. März 1897 allein Bezug hat und für die auch die Staatsbeiträge allein gezahlt werden . . . . . 81614,16 Mk.
— 7144,68 „
74469,48 Mk.

II. der gesamte Mehraufwand, (wobei noch besonders hervorgehoben wird, daß der neue Besoldungsplan für die mittleren und höheren Schulen größtenteils erst vom 1. Oktober 1897 ab Geltung hatte) . . . . . 154281,74 „
— 7144,68 „
= 147147,07 Mk.

Nachrichten über die Gehaltsfrage mögen nunmehr im Zusammenhange folgen.

Am Anfange des 19. Jahrhunderts waren die Lehrerbesoldungsverhältnisse an den kleinen Kirchschulen sehr verschieden geregelt. Außer dem festen Einkommen, das den Lehrern als Kirchenbeamten aus der Kirchenkasse zufloß, erhielten sie hie und da die Revenüen aus sogenannten Schulfonds, die zum Teil durch Zuwendungen von Wohlthätern, zum Teil aus alten Rechtstiteln gebildet waren. So finden wir im Jahre 1812 bei der Litauischen Elementarschule:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. an untergebrachten Kapitalien: bei der Landschaft . | 300 | Thlr. | — | gr. |
| Stadtobligationen . | 930 | „ | — | „ |
| 2. fixiertes Gefälle aus der Regierungs-Hauptkasse: | | | | |
| a) die sogenannten Fleischbankengelder . . . . | 66 | „ | 60 | „ |
| b) das ehemalige litauische Predigergehalt . . | 36 | „ | 40 | „ |
| 3. den jährlichen Kanon vom Branntweinbrenner Hoffmannschen Hause . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| 4. die Pacht für die Pregelwiesen . . . . . | 27 | „ | — | „ |

Durch solche verschiedenen Einnahmequellen wurden die Gehaltsbezüge der Lehrer so kompliziert, daß es schwer hielt, die Übersicht darüber zu behalten. Zur Illustration möge ein Beispiel genügen.

Im Jahre 1800 betrugen die Besoldungen bei der Altroßgärter Kirchschule:[1]

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. für den Kantor: | | | | |
| a) fixiertes Einkommen: | | | | |
| 1. aus der Kirchenkasse: | | | | |
| Gehalt . . . . . | 33 | Thlr. | 30 | gr. |
| Holzgeld . . . . . | 23 | „ | — | „ |
| für die Schule . . . . . | 5 | „ | — | „ |
| 2. aus der Königlichen Accisekasse . . | 11 | „ | — | „ |
| b) zufällige Einkünfte: | | | | |
| 1. vom Schul- und Festgelde . . . | 110 | „ | — | „ |
| 2. Holzgeld von den Schulkindern . | 7 | „ | 45 | „ |
| 3. Wunschgeld an den 3 großen Festen | 5 | „ | 30 | „ |
| 4. von Leichen . . . . . | 40 | „ | — | „ |
| 5. vom Spruchbeten . . . . . | 24 | „ | 60 | „ |
| 6. vom zweimaligen Circuit . . . | 16 | „ | — | „ |
| 7. von Haustrauungen . . . . . | 4 | „ | 60 | „ |
| 8. von Privatstunden . . . . . | 10 | „ | — | „ |
| 9. vom Einschreibegeld . . . . . | 6 | „ | 30 | „ |
| Summa | 286 | Thlr. | 75 | gr. |
| II. für den Schulkollegen: | | | | |
| a) fixiertes Einkommen aus denselben Quellen, wie der Kantor (außer Holzgeld für die Schule) . . . . . | 49 | Thlr. | 60 | gr. |
| Latus | 49 | Thlr. | 60 | gr. |

1) Königliches Staatsarchiv-Königsberg i. Pr. R K. S. Königsberg. Tit. I Nr. 2

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 49 Thlr. 60 gr. |
| b) zufällige Einnahmen aus Schul- und Festgeld, von Leichen, zweimaligem Circuit, Haustrauungen und Privatstunden . . . . . | 92 „ | 60 „ |
| | Summa | 142 Thlr. 30 gr. |

Ähnlich lagen die Verhältnisse an den anderen Kirchschulen.

Durch die große Schulreform von 1809 bis 1814 blieben die Einkommenverhältnisse der Kirchschullehrer unberührt; denn das dabei festgesetzte Minimaleinkommen von 200 Thlr. für jeden ersten, von 100 Thlr. für jeden zweiten Lehrer zeitigte überall nur den einen Wunsch: das zu behalten, was jeder bisher an Gehalt bezogen hatte. Durch die Einführung des einheitlichen Schulgeldsatzes von 30 gr. monatlich hoffte man Verschiedenheiten auszugleichen, aber die Einkünfte an Schulgeld blieben trotzdem ebenso verschieden, wie die Frequenz der Schulen. Geschmälert wurden sie noch durch die Bestimmung, daß jeder Lehrer gezwungen sein sollte, $^1/_5$ seiner Schüler als Freischüler zu unterrichten, und daß der Magistrat die Entschädigung aus dem Armenschulfonds, die ursprünglich für jeden den Kirch- und Elementarschulen überwiesenen Schüler auf 20 gr. monatlich bemessen war, 1823 auf 10 gr. herabsetzte. Ein weiterer Ausfall an Schulgeld entstand, als nach der Gründung der städtischen Armenschulen die Zuschüsse aus dem Armenschulfonds ganz wegfielen.

Von allen Aufbesserungen, die den Armenschullehrern seit 1843 zu teil wurden, blieben die Lehrer an den Elementarschulen unberührt. Es war darum natürlich, daß auch sie eine Neuregulierung ihres Einkommens behufs Besserung ihrer pekuniären Lage anstrebten. Im April 1855[1]) richteten sie ein diesbezügliches Gesuch an die Königliche Regierung und bezeichneten ihre Lage als unhaltbar mit Rücksicht auf ihre eigenen Besoldungsverhältnisse an und für sich und auf das Verhältnis zu den Lehrern an andern Bildungsanstalten. Ihr Einkommen war vor Jahrzehnten normiert worden und seitdem unverändert geblieben. Thatsächlich bedeutete es aber weit weniger, als in früheren Jahren; denn die fortwährende Steigerung der Preise für Miete und Lebensbedürfnisse hatte eine bedeutende Entwertung des Geldes mit sich gebracht. Manche Einnahmen standen überhaupt nur auf dem Papier. Festgelder und andere Geschenke durften von den Kindern nicht mehr angenommen werden, und doch waren sie manchem Lehrer mit 100 Thlr. und mehr vokationsmäßig angerechnet. Das Schulgeld betrug für den Einzelfall nur ebensoviel, wie die Väter und Großväter der Schüler bereits gezahlt hatten, wies jedoch im ganzen durchschnittlich einen langsamen, aber sichern Rückgang auf.

Die Verhältnisse drängten gewaltig vorwärts. Auch der gemeine Mann suchte seinem Kinde die Bildung zu geben, die er selbst schmerzlich vermißte. Manche Mutter nahm auch in krankhaftem Ehrgeiz ihre Töchter bald nach der Einschulung aus der Elementarschule, damit sie in Privatschulen fremde Sprachen

1) Die Vorgänge für 1855 bis 1868 sind entnommen den Akten des Magistrats rc. Schulsachen. Generalia Nr. 24, Reform des städtischen Schulwesens betreffend.

trieben und „sich benehmen lernten.“ So gliederte sich das Publikum nach und nach in zwei Klassen: solche, die Bildung geben wollten, und solche, die gleichgiltig waren. Erstere schickten ihre Kinder häufig nach den Privatschulen, letztere meistens nach den Armenschulen. So wurden die Elementarschulen mehr und mehr entvölkert.

Oft kamen die Lehrer auch in eine schiefe Lage zu den Eltern. Dieselben wußten, daß das Schulgeld den größern Teil des Lehrereinkommens ausmachte, und meinten, die Lehrer hätten auch bei weit geringerem Schulgeld ihr gutes Auskommen. Deshalb fingen sie bei der Anmeldung ihrer Kinder an zu feilschen, und wenn sie nicht „ein paar Silbergroschen herunterdrücken“ konnten, so zogen sie nach den Privatschulen, die für jedes Schulgeld Unterkommen gewährten. Nicht selten sagten auch die Eltern: „Bleibe zu Hause, bis das Schulgeld eingesammelt ist,“ oder: „diesen Monat hindurch brauchst du die Schule nicht zu besuchen; denn es sind in demselben zu viele Ferientage!“ Allerdings war es scheinbar den Lehrern leicht möglich, auch in solchen Fällen das Schulgeld beizutreiben; denn in den publizierten Verordnungen hieß es: „Auch wenn das Kind fehlt, muß das Schulgeld bezahlt werden, in Weigerungsfällen ist Anzeige zu machen.“ Thaten dies jedoch die Lehrer, so bedeutete das, die betreffenden Kinder in Privatschulen treiben. So waren — mit wenigen Ausnahmen — die Lehrer an den Elementarschulen übel dran. Mancher junge, eben aus dem Seminar gekommene Armenschullehrer bezog bei seinem kargen Einkommen doch noch mehr Gehalt als mancher im Amt ergraute erste Lehrer an einer Elementarschule, so daß die Lehrer in ihrer Eingabe bemerken konnten: „Der Ehrenwerte unseres Standes schämt sich zu betteln und arbeitet über seine Kraft, giebt Privatstunden und übernimmt Privatarbeiten, wodurch er sich aufreibt und Mut und Freudigkeit für seine Arbeit verliert. Er darbt, um wenigstens äußerlich das Proletariat nicht kund werden zu lassen, dem er schon längst anheim gefallen ist.“

Die Patronats- und Einkommensverhältnisse an den Elementar- und Kirchschulen waren jedoch zu mannigfaltig, als daß kurzer Hand eine einheitliche Regulierung der Gehälter möglich gewesen wäre. Erschwerend für die Bittsteller wirkte auch der Umstand, daß die Vorsteher der Altstädtischen und Polnischen Kirchschule, sowie der St. Georgs-Hospitalschule sich nicht beteiligt hatten, und daß einige Petenten ein nachweislich gutes Einkommen besaßen. Daher verfügte die Königliche Regierung am 11. August 1855 im Einvernehmen mit dem Magistrat, daß der gemeinsame Schritt zur Besserung der Lage zu mißbilligen sei, daß es vielmehr jedem Einzelnen überlassen werde, sich wegen Gehaltsaufbesserung an den Magistrat zu wenden und erst dann, wenn dieser Schritt erfolglos bleiben sollte, die Hilfe der Königlichen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Am 25. September 1855 wiederholten jedoch die Lehrer ihr Bittgesuch bei der Königlichen Regierung. Als Grund führten sie an, Einzelbitten an den Magistrat seien in früheren Fällen ohne Erfolg gewesen, daher fehle es jetzt an Zutrauen zu demselben; überdies seien die Elementarschulen von so verschiedenen Patronen abhängig, daß nur allein die Königliche Regierung durchgreifend Abhilfe schaffen könne. Daraufhin erging unterm 16. Oktober 1854 an den Ma-

gistrat die Weisung, eine baldige Regulierung der Gehälter unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse eintreten zu lassen. Der Magistrat ließ sich durch die Schulinspektoren eine genaue Nachweisung sämtlicher Einkünfte der Lehrer an den Elementarschulen[1]) einreichen und bat die Königliche Regierung, die Petenten an-

1) Übersicht der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen am Ende des Jahres 1855, nach den vom Magistrat eingeforderten Berichten, die von den Lehrern selbst nach 6jährigem Durchschnitt aufgestellt sind.

| № | Schule | Lehrer | 1) Aus Stiftungen oder auf anderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Thlr. | Sa. | Pf. | 2) Nutzungen und Naturalien Thlr. | Sa. | Pf. | 3) Bares Geld (Gehalt) Thlr | Sa. | Pf. | Schulgeld Thlr. | Sa. | Pf. | Sa. Thlr. | Sa. | Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Katholische Kirchschule | I. | 150 | — | — | 15 | — | — | 257 | 25 | — | 26 | 3 | — | 448 | 28 | — | 200 Thlr. aus der Reg. Hpt.-Kasse, außer dem Wohnung |
| | | | | | | | | | 36 | 17 | 2 | | | | | | | |
| | | II. | — | — | — | — | — | — | 85 | — | — | 26 | 3 | 2 | 363 | 6 | 5½ | |
| | | | | | | | | | 215 | 16 | 1½ | | | | | | | |
| 2 | Altroßgärtsche Kirchschule | I. | 4[1]) | — | — | 103 | 10 | — | — | — | — | 153 | 17 | 8 | 258 | 27 | 8 | Hagelweide 1) statt der eingegangenen Cirenitgelder |
| | | II. | 2 | — | — | 30 | — | — | 58 | 20 | — | 76 | 23 | 10 | 167 | 13 | 10 | Bodczun |
| 3 | Altst. Elementarschule i.d. Poststr. | I. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 247 | 20 | 9 | 247 | 20 | 9 | Paetsch (+ Wohnung u. Feuerung) |
| | | II. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 208 | 10 | 9 | 208 | 10 | 9 | Engelbert |
| | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 112 | — | — | 112 | — | — | Hilfslehrer |
| 4 | Altst. Kirchschule | I. | — | — | — | — | — | — | 25 | 16 | 8 | 836 | 20 | — | 862 | 6 | 8 | Korn (+ Wohn. u. Holz) |
| | | II. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 326 | 5 | — | 326 | 5 | — | Schwermer |
| | | III. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 264 | 28 | 5 | 264 | 28 | 5 | Langheim |
| | | IV. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 144 | — | — | 144 | — | — | Herrmann |
| 5 | St Georgs-Hospitalschule | I. | — | — | — | 50 | — | — | — | — | — | 516 | 28 | 8 | 566 | 28 | 8 | Wandersleben |
| | | II. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 15 | 2 | 252 | 15 | 2 | Witt |
| | | III. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 144 | — | — | 144 | — | — | Wurst |
| | | IV. | — | — | — | — | — | — | 108 | — | — | — | — | — | 108 | — | — | Frl. Ingermann |
| 6 | Tragh. Kirchschule | I. | 148 | 22 | 6 | 160 | 20 | — | 44 | 13 | 4 | 218 | 3 | 8 | 572 | 3 | 8 | Schiewelbein |
| | | II. | 117 | 2 | 6 | 54 | 4 | — | 35 | 16 | 8 | 101 | 18 | — | 318 | 11 | 2 | Polkehn |
| 7 | Sackh. Kirchschule | I. | 8 | 26 | 8 | 50 | — | — | 50 | 20 | — | 431 | — | — | 540 | 16 | 8 | Krause |
| | | II | 4 | 13 | 4 | 40 | — | — | 75 | 6 | 8 | 240 | — | — | 359 | 20 | — | Paul |
| 8 | Sackh. (lit.) Elementarschule | I. | — | — | — | 84 | — | — | 16 | 26 | 8 | 110 | — | — | 210 | 26 | 8 | Schaunsland |
| | | II. | — | — | — | — | — | — | 45 | 20 | — | 36 | 20 | — | 82 | 10 | | Thier |
| 9 | Reformierte Armenschule | I. | 60[1]) | — | — | 24 | — | — | 120 | — | — | 65 | 26 | 2 | 269 | 26 | 2 | Waldhauer 1) aus Monatis pietatis; außerdem erhält jeder Lehrer aus dem Huldigungsdonativ-Kapital 4 Thlr 15 Sg. 6 Pf. |
| | | II. | — | — | — | 24 | — | — | 144 | — | — | — | — | — | 168 | — | — | Glaser |
| 10 | Löbenichtsche Kirchschule | I. | — | — | — | 90 | — | — | 200 | — | — | 363 | 15 | 8 | 752 | 12 | 8 | Winkler |
| | | | | | | | | | | | | 98 | 27* | | | | | * (Einschreibegeld und Tintengeld) |
| | | II. | — | — | — | 40 | — | — | 100 | — | — | 212 | 7 | 4 | 352 | 7 | 4 | Woserau |
| | | III. | — | — | — | — | — | — | 115 | — | — | — | — | — | 115 | — | — | Hilfslehrer Kalweit |
| 11 | Domschule | I. | — | — | — | — | — | — | 160 | — | — | 52 | 4 | 5 | 212 | 4 | 5 | Walter (4 Wohnung u. Holz) |
| | | II. | — | — | — | 30 | — | — | 170 | — | — | 52 | 4 | 5 | 252 | 4 | 5 | Gallert (ohne Wohn.) |
| 12 | Haberberg. Kirchschule | I. | 10 | — | — | 105 | — | — | 140 | — | — | 60 | 6 | 6 | 315 | 6 | 6 | Arndt |
| | | II. | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | 96 | 6 | 6 | 196 | 6 | 6 | Möwing |
| 13 | Zimmermannsche Stiftsschule | I. | — | — | — | 33 | — | — | 133 | — | — | 492 | — | — | 658 | 10 | — | Rektor Hiller |
| | | II | — | — | — | 20 | — | — | 60 | — | — | 215 | — | — | 295 | — | — | Strumpf |
| | | III. | — | — | — | — | — | — | 44 | — | — | 120 | — | — | 164 | — | — | Preuß |
| | | IV. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 120 | — | — | 120 | — | — | Lehrerin |

Digitized by Google

Ausfüllung durch die Ausführenden. Bitte nur schreiben, wenn Sie dazu in der Lage sind. Sie sind berechtigt, die Beantwortung abzulehnen.

Bitte schreiben Sie in Druckschrift. Bitte schreiben Sie nicht in die Spalten, die mit einem Kreuz versehen sind

und fest angestellt ist, bei dem bleibt es beim alten. 9. Zwischen Hilfslehrern und fest angestellten Lehrern darf bezüglich des Minimaleinkommens kein Unterschied gemacht werden. Auch müssen die Hilfslehrer nach zwei, spätestens nach fünf Jahren fest angestellt oder, wenn sie sich nicht bewährt haben, entlassen werden. 10. Nach längstens drei Monaten sehen wir dem Bericht des Magistrats entgegen, für jede Schule besonders, unter Beifügung des Protokolls über die Regulierungsverhandlungen. Wir geben uns der Erwartung hin, daß alles geschehen werde, um das Los der Männer, von deren fruchtbringender Thätigkeit das künftige Wohl eines großen Teils der Einwohnerschaft abhängt, wenigstens erträglich zu machen."

Weiter wurde ein Verzeichnis aller nicht definitiv angestellten Lehrer verlangt unter Angabe des Lebens- und Dienstalters, sowie der Gründe, aus denen die Anstellung bisher nicht erfolgt war. Die Lehrer erhielten zugleich Mitteilung, daß sie eine Neuregulierung ihrer Gehälter abzuwarten hätten.

Aus Anlaß dieser Verfügung entstanden längere Verhandlungen. Der Magistrat machte mit Erfolg geltend, daß die Frequenz an den Elementarschulen sehr wechsele und daher für die Anstellung der Lehrer nur die Bedürfnisfrage maßgebend sein könne. Diese lasse sich aber nur von Fall zu Fall prüfen, und auch dann könne man die Anstellung nur durchführen, wenn die Versetzung fest angestellter Lehrer von den Elementarschulen, falls sie dort überzählig werden, nach den Armenschulen zulässig sei. Die Königl. Regierung stellte darauf am 30. Oktober 1856 anheim, allen Lehrern an den öffentlichen Elementar- und Armenschulen allgemeine, nicht für eine bestimmte Stelle ausgefertigte Vokationen einzuhändigen, so daß es dem Magistrat und der Schuldeputation unbenommen bleibe, auch bereits definitiv angestellte Lehrer, je nach dem Bedürfnis, bei dieser oder jener städtischen Schule zu verwenden. Diese Maßregel hatte zur Folge, daß alle Hilfslehrer an den Armenschulen fest angestellt wurden; die Hilfslehrer an den Elementarschulen blieben nach wie vor in ihren mißlichen Verhältnissen. Die Königl. Regierung begnügte sich 1860 mit der Zusicherung, daß die Hilfslehrer der Elementarschulen bei eintretenden Vakanzen besonders berücksichtigt werden sollten. Zu einer allgemeinen Regulierung der Lehrergehälter an den Elementarschulen kam es mit Rücksicht auf die verschiedene Fundierung dieser Schulen überhaupt nicht.

Bezüglich aller Anträge auf Erhöhung der Gehalts-Minima und der sich daraus ergebenden Gewährung größerer und zahlreicherer Zuschüsse aus städtischen Mitteln nahm der Magistrat folgenden Standpunkt ein:

1. Die Stadt hat keine unzweifelhafte Verpflichtung, für die Elementar- und Kirchschulen irgend welche Zuschüsse zu gewähren.
2. Wenn darauf verzichtet ist, gegen die der Stadt auferlegten Verpflichtungen weitere Remedur nachzusuchen, so muß man sich darauf beschränken, das zu gewähren, was die Stadt zu geben sich verpflichtet hat und wobei sie sich beruhigt hat.
3. Jede Überschreitung dieser Grenze ruft stets weitergehende und gesteigerte Ansprüche hervor.
4. Eine Berufung auf die Verbesserung des Einkommens der Armenschullehrer erscheint nicht gerechtfertigt. „Die städtischen Armenschulen sind in Bezug auf Vermögen, Einkommen und Besetzung der Lehrerstellen rein städtische Anstalten, während die Elementarschulen mit den Kirchen in Verbindung stehen. Die Lehrer der Armenschulen sind auf das aus Kommunalmitteln ihnen zuge-

wiesene Einkommen beschränkt, während die Lehrer an den Elementarschulen mehr oder weniger zu den Kirchen in amtlichem Verhältnis stehen und auch Schulgeld beziehen. . . . So lange nicht die Elementarschulen mit ihrem Vermögen, ihren Einkünften und dem Lehrer-Berufungsrechte der Stadt vollständig überwiesen sind, müssen wir uns darauf beschränken, in Gemäßheit der der Stadt auferlegten nur subsidiären Verpflichtung die bisherigen Zuschüsse zu leisten."[1])

Als jedoch im Jahre 1865 die Aufbesserung der Armenschullehrer erfolgt war, baten die Hilfslehrer den Magistrat, „die Schulklassen, die von den Vorstehern gegründet sind, zu übernehmen und den daran arbeitenden Lehrern eine feste Anstellung zu gewähren." Es lag auf der Hand, daß die Übernahme einzelner Klassen nichtstädtischer Schulen seitens der Stadt nicht erfolgen konnte, was auch in dem Bescheid an die Lehrer zum Ausdruck kam. Aber ein Gutes hatten die fortwährenden Beschwerden doch: sie beschleunigten die Verhandlungen wegen der Übernahme einzelner Schulen und eröffneten allen Elementar- und Kirchschulen eine Aussicht auf bessere Zeiten. 1868 erfolgte die Übernahme der Altstädtischen Mädchenschule, soweit die Privatklassen in Betracht kamen, der Zimmermannschen Stiftsschule, der reformierten und der Nassengärter Elementarschule. Die Lehrer wurden mit den Lehrern von den Volksschulen gleich besoldet. Dasselbe geschah bei der späteren Übernahme der andern Elementar- und Kirchschulen.

Die Pensionierung sämtlicher städtischer Lehrer geschieht nach dem „Reglement für die Pensionierung der Gemeindebeamten und Lehrer der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr." vom 3. Juli 1884 und den dazu gefaßten Änderungsbeschlüssen vom $\frac{\text{4. November}}{\text{3. Dezember}}$ 1889, soweit dadurch das „Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885" nicht berührt wird. Nach § 4 des Reglements (bezw. § 2 des vorerwähnten Gesetzes) beträgt die Pension, „wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt."

Für die Reliktenversorgung ist die „Fürsorgeordnung für die Witwen und Waisen von Beamten, Lehrern an städtischen Schulen und Bediensteten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. vom 10. März 1898" maßgebend. Dieselbe enthält ein Ortsstatut, das auf Grund des § 11, Ziffer 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 unter Aufhebung des Ortsstatuts vom $\frac{\text{18. November}}{\text{22. Dezember}}$ 1890 und des Zusatzes vom $\frac{\text{26. November 1892}}{\text{3. Februar 1893}}$ erlassen ist und unter anderem bestimmt:

„ . . . § 2. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert des von dem Verstorbenen im Augenblick des Todes verdienten Pensionsbetrages, soll jedoch, vorbehaltlich der in § 4 verordneten Beschränkungen, mindestens 216 Mk. betragen und 2500 Mk. nicht übersteigen.

1) Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung vom 20. März 1862. Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Die reformierte Elementarschule ꝛc. betr.

§ 3. Das Waiſengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 4. Witwen- und Waiſengeld dürfen weder einzeln noch zuſammen den von dem Verſtorbenen im Augenblicke des Todes verdienten Penſionsbetrag überſteigen." . . . Im übrigen dürfte ein Hinweis darauf genügen, daß die Reliktenverſorgung ganz nach dem „Geſetz betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (Geſetz-Sammlung S. 208) und dem Geſetz wegen Abänderung der §§ 8 und 12 dieſes Geſetzes vom 1. Juni 1897 (Geſetz-Samml. S. 169) erfolgt.

# Kapitel XXI.

## Die Schulaufsicht im 19. Jahrhundert.

Es ist in den frühern Kapiteln dargelegt worden, daß bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in der Beaufsichtigung und Verwaltung der Schulen keine Einheitlichkeit herrschte. Für die höheren Schulen bildete noch immer die erneuerte und erweiterte Verordnung vom 25. Oktober 1735 das einzige feste Bindeglied, während für die niedern Schulen im allgemeinen die Schulordnung der Königlichen Armenschulen von 1794 als Norm galt. Und diese konnte bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Aufsichtskörper nicht verhindern, daß die Lehrziele der Schulen bedeutend auseinandergingen.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde jedoch durch die Einrichtung des „Schulkollegiums zu Königsberg i Pr." für die Schulaufsicht eine Centralbehörde geschaffen,[1]) die nach Maßgabe ihrer Instruktion vom 30. September 1806[2]) auf das ihr unterstellte höhere und niedere Schulwesen einen segensreichen Einfluß ausübte. Das Schulkollegium setzte sich zusammen aus dem Stadtpräsidenten Gervais, zwei „Ratsmitgliedern", von denen der Kriminalrat Frey zugleich als Königl. Kommissar gelten sollte, dem Altstädtischen Inspektor Weiß und dem Pfarrer Woltersdorf, der indessen aus Gesundheitsrücksichten zurücktrat. Das Ministerium bemerkte unterm 1. August 1806: „Es würde freilich gut sein, wenn auch die drei Rektoren als praktische Schulmänner in das Stadt Schulkollegium aufgenommen werden könnten. Da aber zwei derselben sich zu dieser Aufnahme nicht qualifizieren, so ist es besser, auch den dritten (Hamann von der Altstädtischen Lateinschule) auszuschließen, um eine in ihren Folgen gewiß sehr nachteilige Jalousie der beiden andern Schulen und ihrer Rektoren zu verhüten . . . . . Dagegen kann dem Kollegium freigelassen werden, bewährte Schulmänner in einzelnen Fällen zur Prüfung und andern Geschäften zu gebrauchen, auch, wo es nötig scheint, bei vorkommenden Gelegenheiten schriftliche Gutachten von ihnen zu erfordern."[3])

Wegen der kriegerischen Wirren konnte das Schulkollegium seine Thätigkeit erst am 22. April 1808 beginnen. Anfangs stieß es auf mancherlei Schwierig-

1) Näheres siehe S. 434.
2) cfr. Anlage 12.
3) Königl. Staatsarchiv. Königsberg i. Pr. K. R. S. Königsberg. Gen. Tit. I Nr. 2; auch für die nächstfolgenden Vorgänge als Quelle benutzt.

keiten. Die Lehrer der Kneiphöfischen Lateinschule wollten sich nicht revidieren lassen, weil ihnen die Einrichtung des Kollegiums nicht mitgeteilt war; die Pfarrer vom Sackheim und vom Roßgarten weigerten sich aus demselben Grunde, bei den ihnen unterstellten Schulen Superrevisoren zuzulassen, und verlangten amtliche Anzeigen über die Etablierung der neuen Aufsichtsbehörde und Zustellung ihrer Instruktion. Trotzdem auf diese Weise das Schulkollegium in seinem Wirken aufgehalten wurde, verschaffte es sich doch genauen Einblick in die Schulverhältnisse[1]) und erstattete über dieselben eingehend Bericht an die Königl. Regierung. Zur vollen Kraftentfaltung konnte es indessen nicht kommen, weil der jungen Schulbehörde schon 1809 in der Schuldeputation eine mächtige Konkurrentin erwuchs.

Von den Verhandlungen, die nach dieser Seite hin auf Grund der Städteordnung gepflogen wurden, sind besonders interessant die Vorschläge, die von der Königl. Ostpr. Regierung in einem Bericht an die Sektion für den Unterricht im Ministerium unterm 3. August 1809 gemacht wurden. Es heißt dort:

„Das Verhältnis sämtlicher Schulen zu den städtischen Schulbehörden und dieser zu der Geistlichen und Schulendeputation der Königl. Regierung werde einem zu entwerfenden Stadt-Schulreglement vorbehalten. In Hinsicht der Externa [die Interna sollen den Schulinspektoren vorbehalten bleiben] werde bestimmt, daß dieselben mit der Schuldeputation, die in der Städteordnung verlangt wird, in Rapport zu setzen sind. Die Schuldeputation könnte bestehen aus einigen Mitgliedern des Magistrats, einigen Stadtverordneten, und einigen des Schulfachs besonders kundigen Männern, welche vorzüglich folgende Geschäfte betreiben müßten:

1. die nötigen Fonds zur Erhaltung der Schulen ermitteln,
2. die städtischen Schulrechnungen revidieren,
3. die schulfähigen Kinder der Stadt zum Besuch der öffentlichen Schulen anweisen,
4. die Privatschulen besonders inspizieren, damit die Jugend darin nicht verbildet werde.

Übrigens könnten die technischen Mitglieder der städtischen Schulbehörde ebenfalls von dieser dem Provinzial-Konsistorium vorgeschlagen, aus dem städtischen Schulfonds mit 150—200 Thlr. remunerieret und durch den Titel Stadtschulräte ausgezeichnet werden.

Sollte die Stadt durch bedeutenden Zuschub das Schulwesen reell verbessern, so würde der städtischen Schulbehörde auch das Patronatsrecht über die bisherigen königlichen Schulen, doch unter folgenden Bedingungen, zu gewähren sein:

1. Zu jeder vakanten Stelle ernennt der Inspektor oder Direktor der städtischen Schulkollegien 1—2 qualifizierte Subjekte, die während der Vakanz die Amtsgeschäfte des Abgegangenen gegen dessen Emolumente provisorisch verwalten, damit das Ganze nicht ins Stocken gerate.
2. Die städtische Schulbehörde schlägt zur definitiven Besetzung einer solchen vakanten Schulstelle mit Zuziehung des Inspektors oder Direktors derselben Schule drei Subjekte der Geistlichen und Schulendeputation der Landesregierung vor, welche
3. unter diesen einen auswählt und ihn den Posten probeweise ein volles Jahr verwalten läßt. Besteht der Kandidat die Probe zur Zufriedenheit der interessierten Instanzen, so kann
4. das städtische Schulkollegium ihm die Vokation ausfertigen lassen.

1) cfr. S. 435 ff.

Auch würde ein Stadtschulreglement zu entwerfen sein, in welchem das Nötige über Lektionspläne, Tagesstunden, Hilfsmittel des Unterrichts, Schulferien, Schulpolizei, das Verhältnis der Schüler zu ihren Lehrern und dieser zum Direktor oder Inspektor, der Schulkonferenzen, der Klassenrevisionen, der öffentlichen Prüfungen, der Translokation und Dimission, der erforderlichen Berichte an die vorgesetzte Behörde, wie auch wegen der Privatlehrer gesagt wäre. Bezüglich derselben wird der guten Ordnung wegen vorgeschlagen:

1. nur geprüften und bewährten Subjekten das wichtige Geschäft der Jugenderziehung anzuvertrauen,
2. alle Privatschulen unter die Aufsicht und Kontrolle sachkundiger Männer zu stellen, damit sich ihre Entrepreneurs nicht unerlaubter Kunstgriffe bedienen und das leichtgläubige Publikum an sich locken."

Diese Vorschläge bildeten eine der Hauptgrundlagen für die weiteren Beratungen im Ministerium und fanden zum großen Teil Berücksichtigung in der grundlegenden Ministerial-Verordnung vom 26. Juni 1811 und der Instruktion für die Schuldeputationen, die daraufhin von der Königl. Regierung unterm 9. September 1811[1]) erlassen wurde und bis heute noch maßgebend ist.

Die Stadt konnte jedoch das Erscheinen dieser Instruktion nicht abwarten; denn die Städteordnung forderte gebieterisch die Einrichtung einer Schuldeputation, und die Königl. Regierung legte den Städten die schleunige Erledigung dieser Angelegenheit ans Herz. Königsberg war eine der ersten Städte, die eine Schuldeputation aufzuweisen hatte, was auch in einem Dankschreiben v. Humboldts an den Oberbürgermeister Deetz vom 7. Juli zum Ausdruck kam.

Um einen Dualismus in der Schulverwaltung zu verhüten, setzte sich die Schuldeputation mit dem Schulkollegium in Verbindung und deputierte zu den Sitzungen desselben ihre beiden magistratualischen Mitglieder. Der beabsichtigte Zweck wurde jedoch nicht vollständig erreicht; denn der Magistrat sprach unterm 6. März 1810 in einem Bericht über die Organisation der Schuldeputation sein Bedauern über die Zerstückelung in der Schulverwaltung aus und bemerkte, es sei 1. der Magistrat, der seine Mitwirkung in Schulangelegenheiten verfassungsmäßig beanspruche, 2. das Schulkollegium, welchem das Recht, Vorschläge zu machen, zustehe, obgleich es „mit der städtischen Verfassung nicht homogen sei, weil ihm auch die königl. Schulen unterstehen, 3. die Schuldeputation, der die Regelung der Externa des städtischen Schulwesens obliege; deshalb komme es oft zu Meinungsverschiedenheiten über ein und dieselbe Sache, umsomehr, da die Stadtverordneten-Versammlung und die Königl. Regierung auch noch befragt werden müßten.

Deshalb machte der Magistrat folgende Vorschläge:

1. Alle städtischen Schulangelegenheiten mit Ausnahme der dem Pleno des Magistrats, wie es sich von selbst versteht, zum Finalabschluß zu unterbreitenden Generalia, als Besetzung der Lehrstellen bei den städtischen Schulen, Hauptveränderungen in der Einrichtung, sollen künftig einer Behörde unter dem Namen Schuldeputation übertragen werden.
2. Die bisherige Scheidung der inneren und äußeren Angelegenheiten, die Scheidung

1) Amtsblatt 1811, Stück 30, S. 222, abgedruckt in „Die Volksschule in Preußen," Königsberg 1892, S. 279 ff.

zwischen Vorschlag und Ausführung hört auf, und es erreicht das seit einigen Jahren bestehende Schulkollegium ein Ende.

3. Die so entstehende neue Schuldeputation besteht aus den Oberschulvorstehern des Magistrats und den Schulvorstehern der Bürgerschaft; es treten in dieselbe aber noch drei technische, für das Schul- und Erziehungsfach wissenschaftlich gebildete und in Hinsicht dieser ihrer Qualifikation verfassungsmäßig anerkannte Mitglieder, welche in Hinsicht der eigentlichen Sachkunde des Erziehungs- und Schulwesens die eigentlichen Ratgeber sind.
4. Diese letztgenannten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, welche imstande sein wird, Männer zur unentgeltlichen Übernahme dieses Amtes zu vermögen. Die Wahl muß auf Männer gerichtet werden, deren Qualifikation nach der Bemerkung bei Nr. 3 feststeht.
5. Durch Eintritt der technischen Mitglieder wird die Wirksamkeit der übrigen Mitglieder der Deputation auch auf die Interna nicht ausgeschlossen; es entscheidet Stimmenmehrheit den Beschluß, wobei natürlich auf den Vorschlag der technischen Mitglieder, als der vorzüglichsten Ratgeber, vorzüglich Rücksicht genommen werden wird.[1])

Dieser Bericht und eine weitere Eingabe ähnlichen Inhalts hatten den Erfolg, daß das Schulkollegium als Behörde unterm 29. Oktober 1810 thatsächlich aufgehoben wurde, und zwar unter besonderer Anerkennung seiner Verdienste. Doch behielt sich die Königl. Regierung vor, in besonderen Fällen von den Mitgliedern Gutachten einzuholen. Zugleich erging an den Magistrat die Anweisung, die Schuldeputation durch zwei bis drei sachkundige Männer zu ergänzen. Doch sollte der dadurch geschaffene Zustand nur bis zum Erlaß des verheißenen Ministerialreskripts über die Organisation der Schuldeputationen Giltigkeit haben. Das „Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern" sprach sich in einem Reskript vom 16. Febr. 1811 in demselben Sinne aus, verlangte aber weiter, daß den technischen Mitgliedern wegen der gelehrten Schulen noch „ein tüchtiges Subjekt von philologischer Gelehrsamkeit und pädagogischer Erfahrung" und zwei bis drei Mitglieder des Magistrats nach § 175—179 der Städteordnung beigegeben werden müßten.

Als die Stadt-Schuldeputation durch wissenschaftliche Mitglieder vervollständigt worden war, traten „die Kommunalbehörden zu den städtischen Schulen in ein Verhältnis, womit das Recht der Aufsicht, welches bisher den von Königlichen Behörden bestellten geistlichen Inspektoren über die Schulen ihres Sprengels zustand, nicht verträglich" war. Deshalb wurden die Superintendenten unterm 24. Mai 1811 seitens der Geistlichen und Schulendeputation der Königl. Regierung von Ostpreußen von den „mit gedachter Aufsicht verknüpften Rechten und Pflichten entbunden." Zugleich erhielt der Magistrat die Aufforderung, „die Übergabe der Inspektionsgeschäfte seitens der Superintendenten möglichst zu beschleunigen und dann Sorge zu tragen, daß die Inspektionsgeschäfte, wohin namentlich die Mitwirkung bei der Wahl der Lehrer, die Entwerfung und Einsendung der jährlichen Schultabellen, Personen- und Konduitenlisten gehört, von der städtischen Schuldeputation mittelbar oder unmittelbar gehörig verwaltet

1) Staatsarchiv-Königsb. R. K. S. Königsberg. Gen. Tit. I Nr. 2.

werden."[1]) Von dieser Anordnung wurden jedoch nur die Bürger- und Elementarschulen betroffen; die Regelung der Stellung des Gymnasiums zum Magistrat und den Provinzialbehörden blieb besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Bald sollte sich zur Festsetzung derselben eine Veranlassung bieten. Weil in der „Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810" ausdrücklich bestimmt war, daß sämtliche Gymnasien in Berlin dem Departement ꝛc. unterstehen sollten, glaubte die Königl. Regierung folgern zu können, daß die Gymnasien in den Provinzen auch den nächststehenden Staatsbehörden direkt unterstellt werden müßten, und wies demgemäß den Direktor des Altstädtischen Gymnasiums unterm 5. Januar 1811 an, sich nur in äußeren Angelegenheiten zuerst an den Magistrat, in innern aber direkt an sie zu wenden. Zugleich übertrug sie ihm alle diejenigen Geschäfte, die bisher der Superintendent Weiß als „Aufseher" der Schulen ausgeübt hatte. Der Magistrat wandte sich daraufhin beschwerdeführend an das Ministerium, und die Königl. Regierung wurde von dort aus unterm 22. Dezember 1811 angewiesen, „künftig auch in Angelegenheiten der gelehrten Schulen ihres Departements und insonderheit der Stadt Königsberg nicht direkte an dieselben, sondern an die städtischen Schuldeputationen zu verfügen und diesen die Exekution der angeordneten Maßregeln, wo es hier nötig ist, auch die Vorschrift des dabei einzuschlagenden Weges zu überlassen." — In der sehr bemerkenswerten Begründung dieser Maßregel heißt es: . . . „Sollen sie (die Lokalbehörden) mit einem wahrhaft lebendigen Interesse wirken, so muß man sich hüten, sie wie bloße Maschinen zu behandeln, vielmehr ihnen einen gewissen Grad von Selbständigkeit zustehen; sollen sie die vollziehenden Behörden in Schulsachen für die Städte sein, so muß auch das Vollziehende in ihre Hand gelegt werden. . . . . Die Königsberger Schuldeputation verdient das in Beziehung auf das Stadtgymnasium umsomehr, als Magistrat und Bürgerschaft ihr Interesse für dasselbe schon auf eine ausgezeichnete Weise bethätigt haben, und nur die aus ihrer Mitte gleichsam hervorgegangene Behörde das Interesse ferner zu beleben imstande ist. Auch sind unter die wissenschaftlichen Mitglieder der Deputation Männer gewählt worden, von denen man einerseits die verständigste Anwendung der von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Vorschriften erwarten darf, und [denen] andererseits eine gelehrte Schule immer mit Ehren folgen kann."[2])

Dieser Verfügung mußte die Königliche Regierung Folge geben, und die Stadt-Schuldeputation hatte nun bei möglichster Freiheit ihres Wirkens auch die Aufsicht über die höheren Schulen.

Unterdessen waren die Verhältnisse der Schuldeputationen durch eine Verfügung des Departements ꝛc. vom 26. Juni 1811 generell geregelt worden. Die Königl. Regierung erließ auf Grund derselben die bereits erwähnte Instruktion für die Schuldeputationen vom 9. September 1811,[3]) die noch heute maßgebend ist, soweit die darin berührten Verhältnisse noch bestehen.

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 1. Tit. I. Nr. 2. Vol. I. Akta: Die Reform des städtischen Schulwesens betr.
2) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg. R. R. S. Königsberg. Gen. Tit. I. Nr. 2.
3) Amtsblatt 1811, a. a. O.

Dieser Instruktion mußte sich die Königsberger Stadt-Schuldeputation 1811 in ihrer ganzen Einrichtung anpassen. Diese neue Schuldeputation, wie sie im amtlichen Schriftwechsel bezeichnet wurde, setzte sich fortan zusammen aus drei Mitgliedern des Magistrats, drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, drei technischen Mitgliedern und je einem Vertreter der Schulen nicht städtischen Patronats und der katholischen Schule. Ein Antrag des Magistrats, die Direktoren der drei städtischen höheren Schulen und der höheren Töchterschule zu beratenden Mitgliedern zu ernennen, wurde von der Königlichen Regierung als den Intensionen des Ministers nicht entsprechend abgelehnt, mit dem Anheimstellen, diese Herren nach Bedürfnis zu den Beratungen zuzuziehen. Dagegen erhielten die drei Superintendenten gemäß der ministeriellen Bestimmungen das Recht, im Interesse der ihnen unterstellten Schulen den Sitzungen der Schuldeputation beizuwohnen.

Auf Anregung des Konsistorialrats Dr. Graef, der sich dadurch gekränkt fühlte, daß man die bisher von ihm ausgeübten Aufsichtsrechte der Stadt-Schuldeputation übertragen hatte, wurde das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt-Schuldeputation und den Superintendenten von der Königlichen Regierung durch Verfügung vom 20. Februar 1812 in folgender Weise klar gelegt: „. . . Da nach § 7 der Verfügung vom 9. September 1811 durch Errichtung der städtischen Schuldeputationen die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schuldeputationen ausüben, nicht aufgehoben, sondern vielmehr mit der allgemeinen Aufsicht in Verbindung gebracht werden soll: so folgt, daß Ew. Hochwürden in der Eigenschaft eines Königlichen Superintendenten es nach wie vor sich werden angelegen sein lassen, durch Besuchung der Schulen Ihres Sprengels Lehrer und Schüler aufzumuntern, wie auch durch Rat, Warnung, Billigung und Mißbilligung auf die stete Aufbesserung des Unterrichts hinzuwirken. Wenn es aber darauf ankömmt, bestimmte Anordnungen zu treffen, so bringt es das eingetretene Verhältnis der Schuldeputation mit sich, daß Ew. Hochwürden solche Anordnungen nicht, wie bisher, unmittelbar selber treffen, sondern, um solches zu veranlassen, bei der städtischen Schuldeputation Anträge machen. Sollte in einem solchen und in ähnlichen Fällen die städtische Schuldeputation etwas thun oder unterlassen, was Ew. Hochwürden dem Wohle Ihrer Schulen nachteilig fänden: so würde Ihr Verhältnis erfordern, uns hiervon Anzeige zu machen. Für das städtische Schulwesen im allgemeinen sind Ew. Hochwürden als Beisitzer der städtischen Schuldeputationen, für die Schulen Ihres Sprengels als Mitglied derselben mit voller Stimme anzusehen. Hiemit ist aber nicht unverträglich, daß Sie in der Eigenschaft eines Königlichen Superintendenten uns unmittelbar und uns allein verantwortlich dafür bleiben, daß für die Schulen Ihres Sprengels die von uns im Schulwesen erlassenen Verfügungen zur Vollziehung kommen, und daß alles dem Wohle der Schulen Ihres Sprengels Nachteilige entfernt, das Wohlthätige befördert würde."[1])

Durch diese Verfügung wurde eine für die Dauer unhaltbare Situation geschaffen. Die Superintendenten standen zunächst als unmittelbare Aufseher zwischen den Schulen ihres Bezirks und der Stadt Schuldeputation. Sie sollten ferner „als besonders berechtigte Stimmführer für die Schulen ihres Bezirks" in der Schuldeputation stehen. Endlich wurde ihnen als der Königlichen

1) Staatsarchiv-Königsberg. R. K. S. a. a. O. und Magistrat ꝛc. Abt. V; Tit. I: Akta, die Reform ꝛc.

Kirchen- und Schulenkommission verpflichteten Aufsehern und Referenten eine Stellung über den Schulen ihres Bezirks und der Schuldeputation zugewiesen. Die Folge davon war, daß sie ihre Ansprüche steigerten. So verlangte Konsistorialrat Kähler in einer Eingabe vom 3. Dezember 1821 unter anderm, „daß die Schulen angewiesen würden, Beschwerden über die Schuldeputation durch die Superintendenten an die Königliche Regierung zu senden."

Wenn die Königliche Regierung auch hierauf nicht einging, so verschärfte sie den Dualismus in der Schulaufsicht doch noch dadurch, daß sie auf Grund eines Ministerialreskripts vom 21. November 1827 unterm 31. März 1827 (Amtsblatt vom 30. September 1828, Stück 18) verfügte: „. . . In den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind oder an einer Kirche stehen, [soll] nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schuldeputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden. . . . . Durch das Verhältnis des Superintendenten als Ortsgeistlichen zu der städtischen Schuldeputation soll aber seine Befugnis als Superintendent, die betreffenden Schulen zu revidieren und die nötigen Anträge an die Königliche Regierung zu machen, keineswegs beschränkt werden, wie es denn auch der Königlichen Regierung nach wie vor freistehet, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldeputation, wo die Beratung unter seinem, als des königlichen Regierungskommissarius Vorsitz stattfinden wird, mit besonderen Aufträgen zu versehen." [Den betreffenden Geistlichen, die an Stelle der Superintendenten in die Schuldeputation traten, wurde zur Pflicht gemacht,] „sowohl über das Äußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht übergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schuldeputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, sowie es dem letzteren vorbehalten bleibt, infolge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen oder auf Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen die Schuldeputation zu außerordentlichen Beratungen zusammen zu berufen und darin das Nötigste zur Sprache zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Kommissarius der königlichen Behörde der Vorsitz gebührt."

Diese Anordnungen wurden sofort befolgt. 1832 beschwerten sich jedoch die Superintendenten, daß sie über die Vorgänge im Schulleben außer Kenntnis blieben, so daß sich die Königliche Regierung veranlaßt sah, die Schuldeputation unterm 23. November 1832 anzuweisen, die betreffenden Geistlichen an ihre Pflicht zu erinnern. Sie fügte noch besonders hinzu, daß es „den Superintendenten auch jetzt unbenommen bleibt, den Sitzungen der Schuldeputation beizuwohnen und, so viel es nötig erscheint, Schulangelegenheiten zur Sprache zu bringen."[1] Somit war die gesamte Schulaufsicht in folgender Weise geregelt: Die niederen Schulen standen zunächst unter der Aufsicht der betreffenden Geistlichen als Lokal-Schulinspektoren. Eine zweite Instanz bildeten die Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren. Die Schuldeputation, bestehend aus technischen Mitgliedern, wie aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, beschäftigte sich mit allen in der Stadt vorhandenen Lehranstalten, sofern sie nicht durch besondere Verhältnisse ihrer Aufsicht entzogen waren. Der Staat übte das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht, so weit es von den höheren

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Tit. XXVIII. Nr. 1. Vol. 2. Akta: Die neue Schulordnung und die auf Grund derselben errichtete Schuldeputation betreffend.

Bürgerschulen abwärts die Unterrichtsanstalten betraf, durch die Königliche Regierung, in betreff der Gymnasien seit 1825 durch das Provinzial-Schulkollegium aus. In einzelnen Fällen gingen die Festsetzungen und Entscheidungen von noch höheren Instanzen aus. Bei diesen Instanzen handelte es sich jedoch fast ausschließlich um die Interna der Schulen, die Externa wurden vom Magistrat bearbeitet.

Den Superintendenten war jedoch *nur in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbeamten* das Recht eingeräumt, den Sitzungen der Schuldeputation beizuwohnen; denn unterm 11. Dezember 1876 entschied das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: „. . . Wenn in Nr. 2 der Instruktion vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte das Recht gewahrt worden ist, in den Schuldeputationen selbst ein Mitglied zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diözese vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, so hat damit keineswegs . . . . den Kirchengesellschaften als solchen und den Superintendenten als Vertretern der Kirchen Anteil an der städtischen Schulverwaltung gewährt werden sollen. Vielmehr unterliegt es mit Rücksicht darauf, daß im Prinzip bereits im § 9, Tit. XII, Teil II des Allgemeinen Landrechts anerkannt worden, die Schulaufsicht gebührt ausschließlich den Städten, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit des Erlasses der Instruktion vom 26. Juni 1811 die Schulaufsicht ausschließlich in den Händen der Geistlichen war, schon nach der gedachten Instruktion selbst keinem Zweifel, *daß der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspektor an der Thätigkeit der Schuldeputation teil zu nehmen berufen war.* Könnte in dieser Richtung noch ein Zweifel bestehen, so würde er gehoben werden durch die Zirkularreskripte vom 22. April 1823 und vom 21. Dezember 1827 (v. Kamptz, Annalen, Bd. 7, S. 292 und Bd. 11, S. 960) welche bestimmt zu erkennen geben, daß der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspektor zuzuziehen ist.“[1])

Demgemäß mußte auch im Jahre 1876 der damalige Diakonus (jetzt Superintendent Lic. D. Lackner) ohne weiteres zu den Sitzungen der Stadt-Schuldeputation zugezogen werden, als ihm die Kreis-Schulinspektion übertragen wurde, trotzdem er nicht Superintendent war. Erst beim Abschluß der Verhandlungen über die Anstellung eines Stadtschulrats[2]) erklärte sich die Stadt mit den vom Minister 1881 gestellten Bedingungen einverstanden, „daß [u. a.] *die beiden hiesigen Superintendenten der Schloß- und Domdiözese und der katholische Dekan als ordentliche Mitglieder der Schuldeputation* eintreten.“ Alles Weitere über die neue Zusammensetzung der Schuldeputation wurde in dem Ortsstatut *vom 23. September 1882* festgesetzt. Dasselbe ist heute noch giltig und lautet: „Die auf Grund der Verordnung der Geistlichen und Schulendeputation der Königlichen Ostpreußischen Regierung zu Königsberg vom 9. September 1811 (Amtsblatt für 1811, S. 222) eingesetzte Stadt-Schuldeputation der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg besteht fortan aus dem Stadtschulrat und drei andern, von dem Oberbürgermeister zu ernennenden Magistratsmitgliedern, vier von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, vier von diesen acht Mitgliedern zu wählenden technischen Mitgliedern, einem von der Königlichen Regierung zu ernennenden Vertreter für die Schulen landesherrlichen Patronats, den beiden Superintendenten der hiesigen evangelischen Schloß- und Domdiözese und dem katholischen Dekan.“

1) Magistrat ꝛc. Abt. V, Tit. XXVIII, Nr. 1, Vol. II. Akta: Die neue Schulordnung und die auf Grund derselben errichtete Schuldeputation betreffend.

2) s. w. u.

1894 erfolgte die Auflösung der bisherigen Diözese Königsberg-Dom und die Bildung einer sämtliche Gemeinden der Stadt umfassenden Diözese Stadt-Königsberg. Damit ging zugleich die Stelle eines Superintendenten ein, und Superintendent Schlecht schied aus der Schuldeputation aus.[1])

Die Sitzungen der Schuldeputation fanden anfänglich monatlich einmal statt, und die Mitglieder wurden dazu besonders eingeladen. Weil jedoch nach der Instruktion vom 9. September 1811 bestimmte Sitzungstage festgelegt werden sollten, so entschied man sich nach langem Schwanken für den letzten Montag jeden Monats. Allerdings hielt es schwer, alle Mitglieder auf einen bestimmten Tag zusammenzubringen; denn als Männer in Amt und Würden hatten sie in der festgelegten Zeit mitunter Pflichten zu erfüllen, die ihnen näher lagen. So ist es auch heute noch; doch finden die Sitzungen an bestimmten Tagen in Zwischenräumen von 14 Tagen statt.

Zu den Funktionen aller Schuldeputationen gehörte nach der oben erwähnten Instruktion vom 9. September 1811 und der „Anweisung für die städtischen Schuldeputationen über die von denselben zu besorgende Geschäftsführung" vom 10. Februar 1812 [Amtsblatt rc. 1812 S. 109 f.] im allgemeinen die Besorgung der innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens und die jährliche Berichterstattung an die Königl. Regierung. Auf eine Anfrage der Königsberger Schuldeputation in betreff ihrer näheren Pflichten und Rechte verfügte die Königl. Regierung unterm 20. Februar 1814:

1. „Die städtische Schulbehörde ist nicht allein Vollzieherin der höheren Orts erlassenen Verfügungen, sondern soll innerhalb der gesetzlichen Schranken und nach eigener Einsicht das beste der ihr anvertrauten Schulen wahrnehmen und fördern.
2. Die schulwissenschaftlichen Mitglieder sollen mit den andern gleiche Rechte haben. In innern Angelegenheiten sind sie zwar vorzüglich zu hören; aber beim Beschließen gilt ihre Stimme nicht mehr als die der andern. Das Recht, die Schulen zu besuchen, steht jedem Mitgliede zu; besonders sind aber die schulwissenschaftlichen dazu verpflichtet, [cfr. Amtsblatt 1812 Nr. 80] in der Art, daß sie einen ihnen gegebenen Auftrag nicht ablehnen dürfen.
3. Einzelne Mitglieder dürfen einseitig keine Anordnungen treffen."[2])

Auf den Antrag des Magistrats erhielten diese Bestimmungen unterm 15. Juli 1815 noch folgenden Zusatz: Mitglieder der Schuldeputation, die nicht Superintendenten sind, dürfen jederzeit auf Wunsch die Schulen besuchen, wenn sie vorher die Genehmigung des Dezernenten eingeholt haben. Die Genehmigung darf aber ebensowenig willkürlich verweigert, als mißbräuchlich erteilt werden.[3])

Zu den Pflichten der Schuldeputation gehörte anfangs auch die Prüfung

1) Zur Zeit gehören der Stadtschuldeputation an: I. Magistratsmitglieder: Stadtschulrat Dr. Tribukait und die Stadträte Tiessen, Bieske und Kahle. II. Stadtverordnete: Justizrat Hagen, Universitätsprofessor Dr. Rühl, Dr. Berthold und General Landschaftssyndikus Bischoff. III. Technische Mitglieder: Superintendent Lackner, die Direktoren v. Drygalski und Heinrich und Rektor Tromnau IV. Der Vertreter für die Schulen landesherrlichen Patronats, Direktor Dr. Böttcher. V. Superintendent Dr. Borgius. VI. Probst Szadowski.

2) Königl. Staatsarchiv Königsberg. R. R. S. Königsberg. Gen. Tit. I Nr. 2.

3) Ebendaselbst.

der anzustellenden Lehrer. Ursprünglich waren nur die technischen Mitglieder damit betraut, von 1815 ab durften laut Verfügung vom 30. September auch die Superintendenten denselben beiwohnen. Die Prüfung bestand in der Anfertigung einiger (gewöhnlich drei) wissenschaftlicher Arbeiten unter Klausur, der mündlichen Beantwortung gestellter Fragen und der Abhaltung einer Lektion.[1] Für die Prüfung der Lehrerinnen war bis 1841 nur immer ein Mitglied „perpetuierlicher Prüfungskommissarius" gewesen. Auf Antrag des Predigers Voigdt wurde sodann ein zweiter Kommissarius ernannt. Beide prüften jedoch in den ihnen zugewiesenen Fächern getrennt von einander. Seit 1843 ernannte jedoch nach einem Magistratsbeschluß der Dirigent der Stadt-Schuldeputation für jeden speziellen Fall die Examinatoren. Die Prüfungen fanden im Sitzungszimmer der Stadt Schuldeputation, nur ausnahmsweise in einem Privatzimmer statt. Die Kommissarien hatten die Prüfung zusammen, nicht jeder für sich, abzuhalten, damit sich jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Gesamturteil über die Geprüften bilden könnte. Dem Dirigenten der Schuldeputation war es vorbehalten, jeder Prüfung auf Wunsch beizuwohnen. Nach diesen Bestimmungen wurden die Prüfungen gehandhabt, bis durch Erlaß der Prüfungsordnungen für die Lehrer und Lehrerinnen eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit eintrat.

Im übrigen gelten jedoch bezüglich der Funktionen der Stadt Schuldeputation noch heute die Ministerial-Instruktion vom 26. Juni 1811 und die von der Königl. Regierung daraufhin erlassene Instruktion vom 9. September 1811, so weit sie nicht veraltet oder durch neue Bestimmungen überholt wurden.

Bemerkenswert sind jedoch nach dieser Seite hin einige Verordnungen aus neuerer Zeit. Am 3. März 1897 erließ das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ein Reskript, nach welchem die Bezirksregierungen auf dem Gebiete der Schulaufsicht und der Teilnahme an der Schulverwaltung im Wege der Dezentralisation zu entlasten wären. Es sollte „nur in besonders wichtigen Fällen, oder wo das Gesetz die Entscheidung den Bezirksregierungen besonders zuweist, eine Beteiligung und Mitwirkung der Regierung erforderlich sein, während im übrigen die Stadtschulbehörden selbständig gestellt werden" durften. Zugleich ersuchte das Ministerium, „nach Anhörung einiger mit der Verwaltung des Schulwesens hervorragend vertrauten Vorsitzenden von Schuldeputationen, bezw. Oberbürgermeistern bestimmt formulierte Vorschläge darüber zu machen, in welchen Fällen der Regierung unbeschadet ihres allgemeinen Aufsichtsrechts in den vorbezeichneten Städten eine bestimmte Mitwirkung vorbehalten bleiben muß." Die Grenzen durften dabei so enge gezogen werden, wie es das staatliche Interesse irgend gestattet, weil „die Schuldeputationen im Sinne der Instruktion vom 26. Juni 1811 staatliche Aufsichtsbehörden sind", und durch „ihre gleichzeitige Stellung als Verwaltungsbehörde der politischen Gemeinden ihren Beschlüssen und Anregungen zur Vervollkommnung des Schulwesens bei den Vertretern der politischen Gemeinden diejenige vertrauensvolle und zu

1) Kgl. Staatsarchiv-Königsberg. R. K. S. Kgbg. Gen. Tit. I, Nr. 2. Mehrere Prüfungsarbeiten liegen daselbst urschriftlich vor, ebenso die Protokolle über die betr. mündliche Prüfung.

Opfern bereite Aufnahme" gesichert ist, „in welcher die beste Gewähr für eine andauernd fortschreitende Ausgestaltung des Schulwesens liegt."

Nachdem die geforderten Vorschläge eingereicht waren, wurden die Befugnisse der Stadt-Schuldeputation in Königsberg durch Verfügung vom 22. April 1898 auf folgende Punkte erweitert: 1. Vorzeitige Entlassung schulpflichtiger Kinder; 2. Beurlaubung von Lehrpersonen bis auf sechs Monate und Regelung der Vertretung; 3. Versetzung von Lehrpersonen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks; 4. Ernennung von Lehrern zu besoldeten Vertretern der Leiter von Schulen und 5. Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Einrichtung und Fortführung von Kindergärten. Nachträglich kam noch auf Antrag der Schuldeputation die selbständige Einrichtung neuer Klassen hinzu. Mit Ausnahme von Punkt 1 muß jedoch von allen getroffenen Maßnahmen bei der Königl. Regierung Anzeige erstattet werden.

Weil die Pflichten der Stadt Schuldeputation von jeher recht umfassend waren, mußte naturgemäß eine zweckentsprechende Verteilung der Geschäfte vorgenommen werden. Anfangs beschränkte sich dieselbe nur auf die Beaufsichtigung der Schulen, während alles Übrige in der Hand des Vorsitzenden lag. Jedes Mitglied wurde über eine bestimmte Anzahl von Schulen als „Spezial-Aufseher" gesetzt. Diese Maßregel erstreckte sich auch auf die höheren Schulen und wurde von dem Direktor Möller am Altstädtischen Gymnasium als höchst unzweckmäßig erachtet, „indem diese vervielfachte Inspektion nicht anderes als Störung in der Einheit des Schulplans und der Schuldisziplin, Hinderung in dem kräftigen Wirken des Direktors, Uneinigkeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern bewirken und erhalten kann." Er schrieb dies unterm 11. Januar 1815 auch der Schuldeputation und bemerkte dazu: . . . . „Kein rechter Mann wird sich je einer Kontrolle seiner Amtsführung entziehen wollen; aber sich ohne Ursache mit Aufsehern umringt zu sehen, muß einen indignieren, der sich bewußt ist, seinem Posten gewachsen zu sein und ihn nicht als Mietling, sondern mit Charakterfestigkeit zu verwalten. . . . . Ich, der ich täglich selbst fühle, daß schon der Direktor einer Schule am thätigsten dann wirkt, wenn er so unsichtbar wie möglich dirigiert, kann von einer direkten Einmischung der Schuldeputation in die Interna unmöglich etwas Gutes erwarten."[1])

Konsistorium und Königl. Regierung standen trotz des Ministerial-Reskripts vom 22. Dezbr. 1811 (S. 632) auf dem Standpunkt, daß die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Beaufsichtigung der Gymnasien zu entbehren sei, und traten oft mit Direktor Möller direkt in Verbindung. Auf eine diesbezügliche Beschwerde erhielt die Schuldeputation 1816 vom Konsistorium den Bescheid: . . . . „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Oberschulbehörden zur unmittelbaren Einziehung solcher Nachrichten (es handelte sich um den Lehrplan) von den Schuldirektoren berechtigt sind, . . . . da in solchen Fällen das Geschäft der Schuldeputation doch nur das eines Briefträgers sein würde. Das gar zu

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Tit. XXVIII. Nr. 1 Vol. 1. Akta, die neue Schulordnung und die auf Grund derselben errichtete Schuldeputation betr.

ängstliche Festhalten an den Formen kann entweder zu einer Autoritätskränklichkeit oder zu einem Geschäftspedantismus führen, welche beide dem Wesen der Sache nicht förderlich sind."[1])

Diese Differenzen dürften mit die Ursache davon gewesen sein, daß durch die Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 der Wirkungskreis der Stadt-Schuldeputation insofern beschränkt wurde, als man den Konsistorien die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung für alle gelehrten Schulen, insonderheit Beförderung und Entlassung der Lehrer, übertrug.[2]) Als infolge der Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825[3]) die Provinzial-Schulkollegien an die Stelle der Konsistorien (als Schulaufsichtsbehörden) traten, gingen die höheren Schulen in den Aufsichtskreis des Provinzial-Schulkollegiums über, und der Schuldeputation verblieb nur noch zum Schein eine Nebenaufsicht, die jetzt auch nicht mehr besteht. Der Stadtschulrat wird nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des Magistrats zu den Prüfungen deputiert.

Trotzdem die Schuldeputation nunmehr mit den höheren Schulen nichts zu thun hat, bleibt ihr Geschäftskreis doch noch umfangreich genug. Es ist deshalb zu begreifen, daß die Königl. Regierung schon in den früheren Zeiten „mißfällig bemerkte, daß von dem Vorsitzenden keine Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder vorgenommen war, . . . . um sachgemäßere und schnellere Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen." Sie bestimmte darum am 17. März 1822:

„. . . Die eigentliche Stellung des Dirigenten ist aber die: den Vortrag zu leiten, darauf zu sehen, daß weder in Form noch in Materie wider bestehende Gesetze und Vorschriften gefehlt werde, durch die Superrevision das Mangelhafte zu ergänzen und überhaupt darauf zu halten, daß die Geschäfte nicht stocken und ordnungsmäßig abgemacht werden. Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß geringfügige Gegenstände sowohl von den einzelnen Dezernenten als dem Dirigenten ohne Vortrag abgemacht, und daß in sehr dringenden Fällen die Voten durch einen schriftlichen Umlauf gesammelt werden können; nur kann der Dirigent niemals eine zum Vortrag geeignete Sache ohne diesen als Dezernent abmachen, weil ein solches Verfahren ganz gegen die kollegialische Verfassung ist, wodurch der Einseitigkeit und Willkür vorgebeugt und der wesentliche Zweck erreicht werden soll, daß der Verstand und die Einsicht mehrerer zur Beurteilung und richtigen Entscheidung herbeigeführt werde. . . . Die bestimmte Geschäftsverteilung kann sich nur auf die gewöhnlichen im Umfange des Wirkungskreises der Schuldeputation liegenden Geschäfte erstrecken. Die aus besonderen Veranlassungen Entstehenden bedürfen einer besonderen Zuschreibung. Daß auch gleichgiltige Sachen beliebig zugeschrieben werden, wird nicht weiter geduldet werden, weil es der Willkür zu viel Spielraum läßt und dieses in dem Geschäftsorganismus nicht begründet ist. . . ."[4])

Die neue Geschäftsverteilung wurde seitens des Vorsitzenden der Schuldeputation am 28. Oktober 1822 vorgelegt. Danach erhielten zugeteilt:

A. Magistrats-Mitglieder:

1. Oberbürgermeister Horn als Chef: „Generalia Collegii, Anstellungssachen,

1) Magistrat ꝛc. Abt. V, Tit. 28, Nr. 1, Vol. I.
2) Schneider und v. Bremen I. S. 12, §§ 6 bis 9 der Instruktion.
3) Ebenda, S. 12.
4) Königl. Staatsarchiv-Königsberg. R. K. S. Königsberg, Generalia, Tit. 1, Nr. 2, auch für die weiteren Vorgänge benutzt.

wichtige Disziplinarsachen, Konduitensachen, Schulfeierlichkeiten und Examina in den Schulen, Introduktionsangelegenheiten, und was sonst auf die allgemeine Ordnung im Schulleben Bezug hat."

2. Regierungsrat Stehr: „Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, sowie dergleichen bei der Stadt-Schuldeputation vorkommen, da bekanntlich das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bei den Kirchenkassen behandelt wird."
3. Stadtrat Anderich: Spezielle Kommission in einzelnen Fällen.

B. Technische Mitglieder:

4. Professor Herbart: Technische Gutachten und Übernahme von Kommissionen in einzelnen Fällen.
5. Professor Lobeck: Wie vorher.
6. Domprediger Zippel: Dezernent für allgemeine Schulsachen, soweit solche in der besonderen Geschäftsverteilung nicht inbegriffen sind. Privat- und Töchterschulen, unbeschadet der Revision der einzelnen Schulen von den Distrikts-Superintendenten.

C. Superintendenten:

7. Bischof Dr. Borowski: Kneiphöfische Schulen.
8. Konsistorialrat Prof. Dr. Rähler: Löbenichtsche Schulen.
9. Prof. Dr. Hahn: Altstädtische Schulen.
10. Besondere Kommission,[1]) Stadt-Gymnasium.

D. Deputatus regius: (Vertreter der Schulen nichtstädtischen Patronats.)

11. Prediger Wendland: Militärschulen.

E. Stadtverordnete:

12. Kommerzienrat Tamnau:
13. Negotiant Salkowski:
14. Hofbuchdrucker Hartung:

} Keine besondere Kommission.

Die Königl. Regierung erklärte sich am 15. November 1822 mit dieser Verteilung im allgemeinen einverstanden, verlangte aber, 1. daß auch wichtigere Disziplinarsachen, die auf die allgemeine Ordnung Bezug hatten, den Schulinspektoren verbleiben sollten; („denn es kommen dabei pädagogische Grundsätze in Betracht, die den Schulinspektoren nicht unbekannt sein dürften, nur wenn Exzesse vorkommen, sind sie dem Dezernenten des Magistrats zuzuweisen,") 2. daß das Dezernat des Dirigenten denselben Bestimmungen unterworfen sein soll, wie das der übrigen Dezernenten, insbesondere was den Vortrag, die regelmäßige Ausfertigung ꝛc. anbetraf.

Durch diese Forderungen fühlte sich der Dirigent der Schuldeputation, Oberbürgermeister und Geheimer Regierungsrat Horn, in seinen Rechten gekränkt, um so mehr, da die Verfügung vom 24. März in seiner Abwesenheit erlassen war, und weil er Grund zu der Vermutung zu haben glaubte, daß hinter seinem Rücken gegen ihn intriguiert worden sei. Hierdurch erklärt sich auch der sehr scharfe Ton, den er in seinem Protest vom 12. Dezember 1822 der Königl. Regierung gegenüber anschlug, indem er ausführte: Es ist nicht durch's Gesetz

1) Die wissenschaftlichen Angelegenheiten des Altstädtischen Gymnasiums und der anderen gelehrten Schulen ordnete seit 1819 eine Kommission, bestehend aus dem Oberbürgermeister Horn und den Professoren Herbart und Lobeck.

gerechtfertigt, daß „mir als Dirigenten der Stadt-Schuldeputation durch die letztere Rektifikationen, Mißbilligungen und Anweisungen zukommen; denn das Recht, primus inter pares zu sein, ist doch wohl das Mindeste, was ich beanspruchen kann. Andererseits bin ich mir wohl bewußt, daß ein (solches) Kollegium anders dirigiert werden muß, als ein Kollegium von Dienstmännern, die an Dienstakt gewohnt sind." . . . Mit der Verfügung vom 15. November könnte er sich jedoch nicht einverstanden erklären; denn „der Dirigent der Schuldeputation hat nirgends die Bestimmung erhalten, eine Puppe zu sein, die jeder Superintendent und jedes sonstige Mitglied nach Belieben am Faden zieht," und er würde seiner Bestimmung schlecht genügen, wenn er sich „auf eine mechanische Direktion, auf Präsentation der Eingaben, Ablesen der Vortrags-Journale, Unterzeichnen ꝛc. beschränken sollte; denn das könnte auch ein altes Weib besorgen . . . " Auch protestierte er dagegen, Sachen, die nicht den Sprengel, sondern das Allgemeine betrafen, in die Hände der Superintendenten zum Vortrage zu geben; denn wenn er diese Sachen nicht bewältigen könnte, dann wären noch die technischen Mitglieder da, unter denen sich ein Herbart befände. Auch hätte es die Urkraft der pädagogischen Prinzipien der Herren Schulinspektoren in einzelnen Fällen so weit kommen lassen, daß er nur durch persönliches Eingreifen habe Ordnung in große Wirren bringen können. Schließlich nahm er auf Grund der Verfassung für sich das Recht in Anspruch, persönlich zu verfügen, ohne sich einer Korrelatur zu unterziehen, und verbat sich höflichst den Korreferenten. Zu seiner weiteren Rechtfertigung führte er an, daß alle Beschlüsse kollegialisch und ersprießlich seien, und daß er im Laufe der Zeit in der Schuldeputation die Hörer in Thäter verwandelt habe.

Sein Protest blieb jedoch ohne Erfolg; denn die Regierung beharrte auf ihrem Standpunkte. Dinter entwarf als Dezernent für Königsberg ein Antwortschreiben, das aber zu milde gehalten war und als dem Beschluß des Regierungs-Kollegiums nicht angemessen erachtet wurde. Es ging deshalb nicht ab,[1]) und die Angelegenheit wurde dem Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung überwiesen. Der Bescheid an den Oberbürgermeister Horn fiel danach viel bestimmter und schärfer aus.

In der Handhabung der Geschäftsordnung wurde dadurch allerdings nichts geändert; denn nach wie vor faßte man in allgemeinen Schulangelegenheiten kollegialische Beschlüsse. Bisher hatte man dieselben jedoch nicht fixiert, sondern sie bei den Debatten nur aus dem Gedächtnis zitiert, wobei sich nicht selten bedeutende Schwankungen herausstellten. Trotzdem blieb es noch längere Zeit so. 1843 stellte Prediger Dr. Voigdt folgenden Antrag: „Ein besonderes Protokollbuch, welches die aufs Allgemeine gerichteten Beschlüsse der Schuldeputation enthält, wird nicht für nötig erachtet. Dagegen sind alle Beschlüsse

1) Aus dem amtlichen Schriftwechsel jener Zeit gewinnt man überhaupt den Eindruck, als ob Dinter gegen die Stadt Königsberg freundlicher gesinnt gewesen sei, als man in Regierungskreisen wünschte; denn seine Entwürfe zu Verfügungen an den Magistrat sind oft ganz durchstrichen, und an dem Rande befinden sich viel schärfer gehaltene Ausführungen von Freys Hand. Die weiteren Vorgänge sind der Magistrats-Registratur in Abt. V entnommen. (Tit. XXVIII. Nr. 1 Vol. IV. Akta: Die neue Schulordnung ꝛc.)

allgemeinen Inhalts zu den Generalakten zu bringen, und jeder Dezernent ist zu ersuchen, von den Spezialfällen, die zu Beschlüssen von allgemeiner Wichtigkeit führen, Abschriften zu den Generalakten gelangen zu lassen." Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben; erst später trat das regelrecht geführte Protokollbuch auf.

Die Notwendigkeit desselben hatte man lange Zeit weniger empfunden, weil mehrere Mitglieder der Stadt-Schuldeputation durch ihre langjährige Mitwirkung mit den Schulangelegenheiten genau vertraut waren. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ergänzten sich durch die Beschlüsse dieser Körperschaften gemäß der Verordnung vom 9. September 1811 in Zwischenräumen von sechs Jahren von selbst. Bezüglich der technischen Mitglieder hatte man es jedoch nicht so genau genommen. 1847 stellte es sich heraus, daß das älteste derselben — ohne daß jemals eine Wiederwahl erfolgt war — seit 1831, das jüngste seit 1840 der Körperschaft angehörte; auch betrug die Zahl der technischen Mitglieder, die bestimmungsgemäß auf drei festgesetzt war, bereits acht. Auf Antrag des Magistrats griff die Königl. Regierung hier nicht strenge durch, um nicht den plötzlichen Austritt aller technischen Mitglieder zum Schaden der Schulen zu veranlassen, sondern verlangte nur, daß zunächst zwei Mitglieder durch das Los ausschieden, wovon dann nur eins wiedergewählt werden durfte.

Nach der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 blieb es laut Verfügung vom 6. Februar 1852 für alle Städte, in denen die Städteordnung vom 19. November 1808 bisher gegolten hatte, in betreff der Schuldeputation bei den Verfügungen vom 9. September 1811 und vom 10. Februar 1812, „da weder die Städteordnung vom 19. November 1808, noch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 als der Sitz der Materie über die Gesetzgebung angesehen werden könne, und die im Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthaltene Vorschrift, wonach es bis zum Erlaß des im Artikel 26 l. c. vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, auch auf die das Schul- und Unterrichtswesen betreffende reglementarische Bestimmung Anwendung findet." Dasselbe galt auch laut Ministerial-Reskript vom 17. Februar 1854 von der Städteordnung vom 30. März 1853.

Von den Männern, die als Mitglieder der Stadt-Schuldeputation an dem Ausbau des Königsberger Schulwesens hervorragend beteiligt gewesen sind, wie dies in früheren Kapiteln näher nachgewiesen ist, verdient Professor Herbart noch besonders genannt zu werden, weil er auf Grund seiner Schriften in neuerer Zeit weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus geschätzt wird, so daß Königsberg stolz darauf sein kann, ihn zu den Mitgliedern der Schuldeputation gezählt zu haben. Seine Mitgliedschaft datiert vom 17. Februar 1814. Im Jahre 1823 teilte er dem Oberbürgermeister Horn mit, daß er wegen Überbürdung sein Amt niederlegen müsse; doch die andern Mitglieder konnten „den Wunsch nicht unterdrücken, daß es uns vergönnt sein möchte, ein so schätzbares Mitglied, als Herr Professor Herbart ist, der Schuldeputation zu erhalten," und baten ihn, zu bleiben. In

seiner Bescheidenheit achtete er seine Verdienste gering und schrieb: „Was ich glaubte, in dieser Deputation leisten zu müssen, nämlich offene Darlegung meiner Meinung über allgemeine Verhältnisse der Schulen, das ist geschehen; im Laufe der Jahre habe ich die sich allmählich darbietende Gelegenheit benutzt, über die Wichtigkeit der Bürgerschulen, über Verbesserung der Methode des Gymnasialunterrichts und die Notwendigkeit der unerwarteten Besuche in den Schulen nach meiner Überzeugung zu sprechen, und nehme das Amt wieder an, falls sich sonst nieman dfindet, der als Mitglied der Schuldeputation brauchbarer und willkommener wäre." Die Kirchen- und Schulkommission genehmigte es gern und versprach sich „von seiner Einsicht, sowie von seinem Eifer den segensreichsten Erfolg." 1826 nötigte ihn jedoch seine sonstige Amtsthätigkeit, freiwillig aus der Schuldeputation auszuscheiden, worauf ihm folgendes Dankschreiben zuging:

„Der Verlust, den das unterzeichnete Kollegium durch den Austritt Euer ꝛc. aus seiner Mitte erleidet, ist so groß, daß dasselbe unmöglich unterlassen kann, sein Bedauern darüber zu äußern; ja es würde, wäre die Erklärung Euer ꝛc. nicht zu kategorisch, Sie ersuchen, Sich der bisherigen gefälligen Mitwirkung in einem der wichtigsten Zweige der kommunalen Verwaltung zum Wohle der Stadtgemeinde nicht entziehen zu wollen. Wenn das Kollegium auf einen solchen Vorzug nun nicht länger rechnen darf, so bittet es wenigstens Euer ꝛc, den aufrichtigsten Dank sowohl seinerseits als seitens der städtischen Kommune, in deren Namen es ihn ausspricht, für Ihre mehrjährigen dem städtischen Erziehungswesen geleisteten so erfolgreichen Dienste zu genehmigen.

Königsberg, den 4. Dezember 1826.

Stadt-Schuldeputation.
Liſt."

Der unterzeichnete Oberbürgermeister Liſt, der Begründer der städtischen Volksschulen, leitete bis zu seinem Tode die städtischen Schulangelegenheiten selbst; seit 1832 gab es dafür — unbeschadet der Rechte der Oberbürgermeister — besondere Dezernenten, von denen sich Bartisius (1832—1852) und Appelbaum (1852—1880) große Verdienste erworben haben. Von 1880—1882 trat ein Interim ein, in dem unter der Oberleitung des Oberbürgermeisters Selke Assessoren als Hilfsarbeiter in der städtischen Schulabteilung beschäftigt waren. Diesem Zustande wurde am 1. Oktober 1882 durch die Anstellung eines besonderen Stadtschulrats ein Ende gemacht.

Die Vorgänge zu dieser letztgenannten Maßnahme reichen Jahrzehnte zurück. In einer Verfügung der Königl. Regierung vom 4. Februar 1845 heißt es: „Das mit jedem Jahre an Umfang gewinnende Schulwesen des hiesigen Orts . . . hat das Bedürfnis der Anstellung eines städtischen Schulrats mehrfach, und noch vor einigen Monaten bei Anwesenheit des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten, bei uns zur Sprache gebracht.

Die zahlreiche Bevölkerung Königsbergs ist nach Bildung, Wohlhabenheit, äußerer Lebensthätigkeit eine so vielfach abgestufte, daß es eine reiche und würdige Lebensaufgabe sein dürfte, das wahre Unterrichtsbedürfnis der heranwachsenden Jugend dieser Stadt richtig aufzufassen, in seinen Veränderungen zu verfolgen und demgemäß durch Leitung wohlgeordneter Schulen zu befriedigen. . . . Aber es ist auch wesentlich daran gelegen, die Kenntnis von der Befähigung, von der Führung, von der ganzen Persönlichkeit jedes einzelnen unter so vielen Lehrern durch wiederholte Wahrnehmung zu gewinnen und in der klaren und sicheren Auffassung eines Mannes vom Fache zu kon-

zentrieren, während diese Kenntnis jetzt — bei dem verschiedenartigen Maßstabe mehrerer Kommissarien und Schulinspektoren — als eine unsichere erscheinen dürfte. Nur unter der Bedingung der Konzentrierung lassen sich — nach unserm Ermessen — die einzelnen Lehrkräfte oder hin und wieder aufstrebende Talente richtig vergleichen und schätzen und demnach durch Versetzung und Beförderung für die Schulen des Orts wahrhaft gedeihlich benutzen.

Alle diese Momente deuten auf die Notwendigkeit der Anstellung eines Stadtschulrats in Königsberg hin. Durch diese Anstellung hätte alsdann der Magistrat ein Organ zur Bearbeitung der innern und äußern Angelegenheiten in seiner Mitte und in der städtischen Schuldeputation ein Organ, durch welches derselbe auf die Spezialschulinspektoren und mehr noch auf die Lehrer ratend, ermunternd, zurechtweisend amtlich und persönlich einzuwirken und somit das gesamte städtische Schulwesen wahrhaft zu ordnen und zu leiten imstande wäre. . . .

Demnach zweifeln wir nicht daran, daß der Magistrat — in Erwägung der hier berührten und mancher anderen Vorteile — die Anstellung eines Stadtschulrats nicht nur als höchst wünschenswert, sondern auch — damit Königsberg nicht andern volkreichen Städten der Monarchie nachstehe, — als notwendig erkenne und die Bewilligung der deshalb nötigen Mittel bei der Stadtverordneten-Versammlung in Antrag zu bringen beschließen werde. Auf Bewilligung eines Gehalts von 800 bis 1000 Thlr. jährlich wird die Stadt es nicht ansehen, wenn es auf die Förderung der Erziehung und des Unterrichts der Jugend ankommt." . . .

Der Magistrat zog daraufhin Erkundigungen aus Berlin, Magdeburg und Breslau ein, prüfte die ganze Angelegenheit eingehend und kam zu dem Resultat, daß „der heilsame Einfluß, den ein Stadtschulrat auf das hiesige Schulwesen haben möchte, in keiner Weise in Abrede zu stellen sei, daß er aber das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses zur Anstellung eines Stadtschulrats leugne und glaube, der Kommune so lange die bedeutende Ausgabe ersparen zu müssen, als andere dringende Bedürfnisse noch zu befriedigen bleiben." Die Stadtverordneten-Versammlung trat dieser Auffassung bei, und die Angelegenheit ruhte bis 1852.

In diesem Jahre brachte sie die Königl. Regierung unterm 13. April 1852 wieder in Anregung; denn es legte ihr „die Aufregung, in welche das politische — nicht selten in den Schein des religiösen Bedürfnisses gehüllte — Treiben während der letzten Jahre manche Lehrer versetzt hat(te), die dringende Verpflichtung auf, die erwähnte Maßnahme jetzt als eine noch dringendere, als früher, zu bezeichnen." Weil „inzwischen gemachte Erfahrungen dafür sprachen, daß eine genauere Beaufsichtigung und öftere Revisionen der Schulen durch einen geeigneten, besonders dazu angestellten, mit dem Schulwesen praktisch vertrauten Mann heilsam und nützlich sein möchte," stellte der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung anheim, die Angelegenheit „in reifliche Erwägung zu ziehen." Das Ergebnis der Beratungen war jedoch wiederum negativ; auch die Königl. Regierung nahm sich der Sache nicht weiter an.

Im Jahre 1870 stellte jedoch die Stadt-Schuldeputation bei der Königl. Regierung einen Antrag auf Beseitigung der Ortsschulinspektion für die Privat-Töchterschulen und brachte dadurch die Stadtschulratsfrage wieder in Anregung,

1) Magistrat ꝛc. Akta: Die Anstellung eines besonderen Stadtschulrats betr. Abt. V. Tit. XXVIII Nr. 4, Fach 60.

was um so leichter möglich war, „weil damals von der Königl. Regierung nicht nur die Beaufsichtigung der Privatschulen, sondern auch die der Elementarschulen durch Lokalschulinspektoren für entbehrlich erachtet wurde." Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung erklärten sich nunmehr zur Anstellung eines Stadtschulrats bereit, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beaufsichtigung der Schulen durch die Ortsschulinspektoren ausnahmslos fortfalle. Zugleich wurden 1500 Thlr. zur Besoldung des anzustellenden Stadtschulrats in den Etat gesetzt.

Die Königliche Regierung ging auf den Vorschlag der städtischen Behörden ein: der Kultusminister von Mühler lehnte jedoch den diesbezüglichen Antrag der Regierung ab, wollte vielmehr seine Zustimmung nur unter der Bedingung geben, daß die Ortsschulinspektoren beibehalten würden. Unter diesen Umständen nahmen die städtischen Körperschaften von der Anstellung eines Stadtschulrats Abstand, und die vorerwähnten 1500 Thlr. wurden wieder abgesetzt.

Als jedoch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 in Kraft getreten war, nahm der Magistrat an, daß der Minister nunmehr bereit sein würde, die Ortsschulinspektion der Geistlichen aufzuheben und den Stadtschulrat oder die Stadt-Schuldeputation damit zu betrauen. Er brachte deshalb unterm 12. Oktober 1872 die Anstellung eines Stadtschulrats wieder in Anregung. Die Königliche Regierung lehnte zwar auch jetzt noch den Antrag als solchen ab, erklärte aber ausdrücklich, daß die Lokal-Schulinspektoren dem neu zu wählenden Stadtschulrat dienstlich untergeordnet sein würden, und versprach, bei künftiger Einsetzung von Ortsschulinspektoren die Wünsche der Stadtschuldeputation thunlichst zu berücksichtigen. Der Magistrat erkannte an, daß trotz eines technischen Stadtschulrats die Ortsschulinspektoren nicht ganz entbehrlich sein würden, und daß dem Stadtschulrat auch die Mitwirkung von technischen Mitgliedern in der Stadt-Schuldeputation nur erwünscht sein könne. Auf dieser Grundlage beantragte er unterm 16. Mai 1873 nochmals die Anstellung eines technischen Stadtschulrats mit 1600 Thlr. Gehalt. Die Stadtverordneten-Versammlung lehnte jedoch den Antrag ab.

1878 brachte die Königliche Regierung die ganze Angelegenheit von neuem in Fluß. Der Magistrat reichte darauf im Einverständnis mit der Stadt-Schuldeputation folgende Vorschläge ein:

„1. Das Verlangen der Königlichen Regierung, daß für die Stadt ein besonderer besoldeter technischer Stadtschulrat angestellt werde, wird abgelehnt; dagegen

2. beschlossen:

a) mit dem 1. April 1879 scheiden aus der Stadtschuldeputation aus die beiden Superintendenten der evangelischen Diözesen und der katholische Dekan. Soweit an Stelle des Superintendenten der Domdiözese Herr Diakonus Lackner als „Kreis-Schulinspektor" in die Deputation eingetreten ist, findet vorstehende Bestimmung auch auf diesen Anwendung.

b) Die Funktionen eines Kreis-Schulinspektors werden dem Dezernenten für das Schulwesen in Magistrat und Schuldeputation von der Königlichen Regierung übertragen.

c) Die Stadtschuldeputation besteht von da ab aus drei Magistratsmitgliedern, darunter der ad b benannte Kreis-Schulinspektor, drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, drei von diesen sechs Mitgliedern

zu wählenden technischen Mitgliedern und einem von der Königlichen Regierung zu ernennenden Vertreter für die Schulen landesherrlichen Patronats. Ihre Rechte und Pflichten regeln sich im übrigen nach der Verordnung von 1811, § 36 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und den Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872.

d) Mit dem 1. April 1879 werden die zeitigen Lokal-Schulinspektoren ihrer Funktionen enthoben. Dagegen wird für sämtliche Elementar- und Volksschulen der Stadt ein Schulinspektor angestellt.

Der Schulinspektor muß ein pädagogisch gebildeter Mann sein.

Das Gehalt ist auf 3600 bis 4000 Mk. zu bemessen. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Schuldeputation durch den Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten auf Lebenszeit. Dieselbe wird aber erst giltig, wenn die Königl. Regierung dem Schulinspektor den Auftrag zur staatlichen Aufsicht über die Elementar- und Volksschulen der Stadt gegeben hat.

Der Schulinspektor ist der Schuldeputation unterstellt, hat aber Sitz und beratende Stimme in derselben. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Kreis-Schulinspektor.

Ihm wird die Fürsorge über alle Elementar- und Volksschulen der Stadt übertragen, in der Art, daß er die Ausführung der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht und die Disziplin, sowie die Obliegenheiten des Lehrerpersonals vermittelt und überwacht, die erforderlichen Revisionen und Konferenzen abhält, überhaupt alles besorgt, was jetzt den verschiedenen Lokalschulinspektoren obliegt. Er ist der nächste Vorgesetzte der Hauptlehrer und Lehrer. Im Übrigen werden seine Rechte und Pflichten durch eine von der Stadtschuldeputation zu erlassende Instruktion geregelt.

e) Mit der Maßgabe ad d erhalten die Hauptlehrer der Elementar- und Volksschulen eine möglichst selbständige Stellung als Vorsteher ihrer Schulen in Ansehung sowohl der innern als äußern Angelegenheiten derselben.

f) Mit der speziellen Aufsicht über die Privatschulen der Stadt werden von der Schuldeputation eins oder mehrere ihrer technischen Mitglieder betraut.

g) Durch diese Bestimmungen wird das verfassungsmäßige Recht der Religionsgesellschaften, den Religionsunterricht in den Schulen zu leiten, nicht berührt, und bleibt es insonderheit bei den Vorschriften des Cirkular-Erlasses des Herrn Kultusministers vom 18. Februar 1876." (Centralblatt S. 120.)

Zugleich wurde bei der Stadtverordneten-Versammlung der Betrag von 3600 Mk. für den Stadtschulinspektor beantragt.

Die Schuldeputation, welche einen besonderen Bericht erstatten mußte, erweiterte den vorstehenden Plan dadurch, daß sie beantragte: „Die Königl. Regierung wolle genehmigen, daß die Deputation sich aus vier Mitgliedern des Magistrats, vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und fünf technischen Mitgliedern außer dem Vertreter der Schulen landesherrlichen Patronats zusammensetze."

Mit diesen Vorschlägen erklärte sich die Königl. Regierung zwar im allgemeinen einverstanden, doch hielt sie die Anstellung nur *eines* Fachmannes mit Rücksicht auf die zu bewältigende Arbeitslast nicht für ausreichend, um so weniger, da bisher die Privatschulen nicht unter wirksamer Aufsicht gestanden hatten. Deshalb verlangte sie, bevor der ganzen Angelegenheit näher getreten werde, die

Zustimmung zur Anstellung eines zweiten Stadtschulinspektors. Darauf ging jedoch der Magistrat nicht ein und erstattete hiervon Bericht mit dem Bemerken, daß ein Stadtschulrat angestellt werden solle, falls der bisherige Dezernent für das städtische Schulwesen, Herr Stadtrat Appelbaum, seiner Zeit aus dem Amte scheiden würde. Die Regierung blieb jedoch bei ihrer Forderung.

Am 1. Januar 1880 legte nun Stadtrat Appelbaum thatsächlich sein Amt nieder, und die Anstellung eines technischen Stadtschulrats wurde wieder erörtert. Man entschied sich dafür unter der Bedingung, daß die Regierung den eingereichten Plan genehmige und von der Anstellung eines zweiten Schulinspektors absehe. Der Stadtschulrat sollte mit der Kreis-Schulinspektion betraut werden und Sitz und Stimme in der Stadt-Schuldeputation erhalten.

Von der Regierung wurde jedoch dem Magistrat der Bescheid, daß im Falle der Anstellung eines Stadtschulrats zwar die Funktionen des Kreis-Schulinspektors auf denselben übertragen werden würden, daß aber nicht darauf zu rechnen sei, daß der Herr Minister in die Beseitigung der geistlichen Ortsschulinspektoren willigen werde. Zugleich machte die Königliche Regierung den Vorschlag, die Funktionen der beiden bisherigen Kreis-Schulinspektoren der Schloß- und Domdiöcese, sowie die des katholischen Propstes auf den zu wählenden Stadtschulrat zu übertragen und bezüglich der Ortsschulinspektion die Stadt in vier Bezirke, je vier bis sechs Elementarschulen umfassend, zu teilen. Die höhere Mädchenschule, die Mittel- und Privatschulen sollten unter die spezielle Aufsicht des Stadtschulrats gestellt werden, die Kirchschulen hingegen unter der speziellen Aufsicht der betreffenden Geistlichen verbleiben. Die vier Bezirksschulinspektoren sollten von der Stadt-Schuldeputation gewählt, von der Königl. Regierung bestätigt werden und hierauf Sitz und beratende Stimme in der Schuldeputation haben, sofern sie nicht selbst Mitglied dieser Körperschaft wären.

Der Magistrat lehnte diesen Vorschlag ab. Um jedoch die dringend notwendige Anstellung eines Stadtschulrats nicht noch mehr zu verzögern, erklärte er sich bereit, die bisherigen Schulinspektoren einstweilen bestehen zu lassen, behielt sich aber vor, auf diese Frage gelegentlich wieder zurückzukommen, und unterbreitete die ganze Angelegenheit dem Minister. Derselbe erklärte sich zwar nach einer Eröffnung der Königl. Regierung vom 30. März 1881 mit dem Plane zur Herstellung einer einheitlichen Leitung des städtischen Schulwesens und der damit verbundenen Anstellung eines Stadtschulrats einverstanden, machte seine Zustimmung jedoch von der Bedingung abhängig, daß die beiden Superintendenten der Schloß- und Domdiöcese und der katholische Dekan als ordentliche Mitglieder in die Stadt-Schuldeputation eintreten sollten. Der Magistrat lehnte dies jedoch ab, umsomehr, da diese Herren nach der bekannten Verordnung von 1811 das Recht hatten, in der Schuldeputation die Angelegenheit ihrer Schulen vorzutragen und darüber ihre Stimmen abzugeben.

Als dann die Königl. Regierung noch erklärte, daß sie die Funktionen eines Kreis-Schulinspektors über die Mittelschulen und höheren Mädchenschulen nur widerruflich auf den Stadtschulrat übertragen würde, und verlangte, daß bezüglich der ganzen Angelegenheit ein Ortsstatut erlassen werden sollte, das

übrigens Bestimmungen darüber, in welcher Weise die staatliche Schulaufsicht auszuüben sei, nicht enthielt, ließ der Magistrat im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung die ganze Reorganisation der städtischen Schulaufsicht einstweilen auf sich beruhen. Ein Antrag des Magistrats, die seit dem 1. Januar 1880 vakante Stelle eines Stadtrats baldmöglichst durch eine für das höhere Justiz- oder Verwaltungsfach geprüfte Persönlichkeit zu besetzen, wurde von der Stadtverordneten-Versammlung abgelehnt.

Daraufhin setzte sich der Magistrat mit den Städten Breslau und Berlin in Verbindung, um Auskunft über die Regelung der Schulaufsicht in diesen Städten zu erlangen, insbesondere aber, um zu ersehen, ob und mit welchen Befugnissen ein Stadtschulrat angestellt wäre, und welche Stellung die Superintendenten der städtischen Schulverwaltung gegenüber einnähmen. Zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit wurde sodann am 21 Februar 1882 eine gemischte Kommission eingesetzt, bestehend aus sechs Mitgliedern des Magistrats und neun Stadtverordneten, die nach eingehenden Erwägungen der Stadtverordneten-Versammlung folgende Anträge unterbreitete:

. . . . „II. Die durch den Abgang des Herrn Stadtrat Appelbaum seit dem 1. Januar 1880 vakante Stelle eines besoldeten Magistratsmitgliedes wird mit einem erfahrenen Schulmann als Stelle eines Stadtschulrats besetzt. Die Anstellung erfolgt auf zwölf Jahre und nach den in der Städteordnung für die besoldeten Mitglieder des Magistrats vorgesehenen Bestimmungen. Das pensionsberechtigte Einkommen der Stelle wird auf 5400 Mk. Gehalt und 600 Mk. Wohnungsgeldzuschuß jährlich festgesetzt. Die Übernahme von besoldeten Nebenämtern hängt von der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ab.

III. Die Königl. Regierung wird gebeten, den vorgelegten Plan zur Reorganisation der Schulaufsicht in hiesiger Stadt nunmehr zu genehmigen, indem Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung sich damit einverstanden erklären, daß

1. die beiden Superintendenten der hiesigen Schloß- und Domdiöcese und der katholische Dekan als ordentliche Mitglieder in die Schuldeputation eintreten;
2. dem neu anzustellenden Stadtschulrat die Funktionen eines Kreis-Schulinspektors, sowie eines Lokal-Schulinspektors über die Mittelschulen und höheren Töchterschulen, nur widerruflich übertragen wird.

Die Königl. Regierung wird gleichzeitig gebeten, darin zu willigen, daß die Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten in der Schuldeputation von je drei auf je vier vermehrt wird."

Diesen Anträgen wurde durch Gemeindebeschluß vom $\frac{10.}{16.}$ Mai 1882 zugestimmt. Unterm 5. Juni erfolgte die Genehmigung der Königlichen Regierung zur Durchführung der Reorganisation der Schulaufsicht: Bezüglich der Zusammensetzung der Schuldeputation wurde unterm 23. September 1882 vom Magistrat das bereits auf S. 635 mitgeteilte Ortsstatut aufgestellt.

Die Königl. Regierung bestätigte dasselbe am 30. September 1882 mit der Maßgabe, „daß es im übrigen bei der Instruktion vom 26. Juni 1811 bewendet, namentlich dem Oberbürgermeister, bezw. seinem Stellvertreter, unbenommen bleibt, in der Deputation den Vorsitz mit Stimmrecht zu führen, und daß sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Magistratspersonen und des Stadtschulrats unserer Genehmigung bedürfen."

Bald nach der im Jahre 1882 erfolgten Anstellung eines technischen Stadtschulrats stellte sich heraus, daß die dadurch geschaffenen Verhältnisse wegen Überbürdung desselben auf die Dauer unhaltbar waren.[1]) Man ergriff deshalb jede Gelegenheit, um eine Entlastung des Stadtschulrats herbeizuführen. Besondere Anregung nach dieser Seite hin gab die Ministerial-Verfügung vom 1. Juli 1889, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß bei der hohen Entwickelung, welche die städtischen Volksschulen genommen hätten, die Leiter vielgliedriger Schulsysteme, was den inneren Betrieb der Schulen anlange, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden dürften, die bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustünden, und daß deshalb die sechs- und mehrklassigen Schulen unter Abstandnahme von der Bestellung besonderer Ortsschulinspektoren direkt dem Kreis-Schulinspektor zu unterstellen seien. Die Schuldeputation beantragte deshalb 1890 bei der Königl. Regierung, die Rektoren mit den Befugnissen der Ortsschulinspektoren auszustatten und das bisher bestandene Institut der geistlichen Ortsschulinspektion aufzuheben. Als Begründung wurde angeführt, daß die Geistlichen der Stadt nach ihren eigenen Äußerungen durch ihr Amt so vielfach in Anspruch genommen würden, daß ihnen zu wenig Zeit zur Ausübung dieses Nebenamtes bliebe, daß die Ortsschulinspektionen sich längst nicht mehr mit den Kirchensprengeln deckten, daß durch die Mittelsperson der besonderen Ortsschulinspektoren vielfach Störungen und Verzögerungen im Geschäftsverkehr zwischen Schulen und Behörden herbeigeführt würden, und daß endlich zu Leitern der städtischen Volks- und Bürgerschulen nur Männer gewählt werden dürften, die das Rektorexamen bestanden hätten.

Alle Bemühungen nach dieser Seite hin blieben indessen bei der Königl. Regierung sowohl, als auch beim Ministerium ohne Erfolg, weil man der Meinung war, den Rektoren sei durch die für sie erlassene Instruktion vom 7. Februar 1884 ein so weitgehendes Maß von selbständigen Aufsichtsbefugnissen eingeräumt, daß zur Zeit keine Veranlassung vorliege, dasselbe zu erweitern und die geistliche Ortsschulinspektion zu beseitigen. In demselben Sinne war auch die Antwort gehalten, welche die Rektoren im Jahre 1894 auf eine bezügliche Eingabe von der Königl. Regierung erhielten.

Somit war jede Hoffnung, durch Vereinfachung des Geschäftsganges eine Entlastung des Stadtschulrats herbeizuführen, dahin. Deshalb kam man wieder auf die Anstellung eines Stadtschulinspektors zurück. Grund hierzu lag mehr denn jemals vor. Seit dem Jahre 1879 hatte sich in den Volks- und Bürgerschulen die Zahl der Klassen um 102, die Zahl der Schüler um etwa 6000 vermehrt, und durch den großen Fortschritt in der inneren Ausgestaltung des städtischen Schulwesens wurde die Arbeitskraft des Stadtschulrats gleichfalls mehr als früher in Anspruch genommen. Im Einverständnis mit der Stadt-Schuldeputation beschloß deshalb der Magistrat im Dezember 1894, unter den im Jahre 1879 bezüglich der Aufsichtsbefugnisse festgesetzten Bedingungen einen

1) Die weiteren Vorgänge sind der Magistrats-Registratur entnommen. (Abt. V. Akta: Die Aufhebung der Ortsschulinspektion, bezw. die Anstellung eines Stadtschulinspektors betr.)

Stadtschulinspektor anzustellen. Für die Anstellung sollten folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

„Der Stadtschulinspektor muß ein pädagogisch gebildeter Fachmann sein. Das Gehalt wird auf 3600 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 5400 M., bemessen. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Stadt-Schuldeputation und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat auf Lebenszeit. Dieselbe wird aber erst giltig, wenn die Königl. Regierung dem Stadtschulinspektor den dauernden Auftrag zur staatlichen Aufsicht über die Volks- und Bürgerschulen der Stadt gegeben hat.

Der Stadt-Schulinspektor ist den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Gemeindebeamten unterworfen. Derselbe ist der Stadt-Schuldeputation unterstellt, hat aber Sitz und beratende Stimme in derselben. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Stadtschulrat.

Ihm wird die Fürsorge über alle Bürger- und Volksschulen übertragen, in der Art, daß er die Ausführung der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht und die Disziplin, sowie die Obliegenheiten des Lehrerpersonals vermittelt und überwacht, die erforderlichen Revisionen und Konferenzen abhält, überhaupt alles besorgt, was jetzt den verschiedenen Lokalschulinspektoren obliegt.

Er ist der nächste Vorgesetzte der Rektoren und Lehrer.

Im Übrigen werden seine Rechte und Pflichten durch eine von der Stadt-Schuldeputation zu erlassende Instruktion geregelt.

Sollte jedoch dem Stadtschulrat wider Erwarten das Amt des Kreis-Schulinspektors entzogen werden, so soll die Stadtschulinspektorstelle eingehen und der derzeitige Inhaber verpflichtet sein, sich die Versetzung in ein seiner Qualifikation entsprechendes städtisches Lehramt gefallen zu lassen, wobei die als Stadtschulinspektor verbrachten Dienstjahre seinem Dienstalter hinzugerechnet werden.

Durch diese Bestimmungen wird das Recht der Religionsgesellschaften, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu leiten, nicht berührt."

Die Stadtverordneten-Versammlung trat den Vorschlägen des Magistrats am 8. Januar 1895 bei und stellte als Gehalt für den Stadtschulinspektor in den Etat für 1895/96 3600 M. ein, trotzdem unmittelbar vor der Sitzung ein Schreiben der Königl. Regierung einging, in welchem im Auftrage des Ministers mitgeteilt wurde, daß die Übertragung der Ortsschulinspektion auf den zu wählenden Stadtschulinspektor die Zustimmung des Ministers nicht finden würde.

Die Beschlüsse der städtischen Körperschaften konnten jedoch damals nicht realisiert werden; denn trotz einer eingehend motivierten Eingabe des Magistrats blieb der Minister auf dem Standpunkte stehen, daß zu einer Änderung des bisherigen Zustandes kein Anlaß vorliege.

Bald darauf wurde jedoch in Frankfurt a. M. ein Stadtschulinspektor angestellt. Der Magistrat trat deshalb mit der dortigen Schuldeputation in Verbindung und erneuerte am 8. März 1898 beim Ministerium seinen Antrag auf Anstellung eines Stadtschulinspektors unter ähnlichen Bedingungen, wie sie in Frankfurt a. M. bestehen.

Unterdessen hatten sich die Arbeiten des Stadtschulrats derartig gehäuft, daß er sie nicht mehr zu bewältigen vermochte. Deshalb stellte der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung den Antrag, „sich damit einverstanden zu erklären, daß zur Hilfe des Stadtschulrats ein Fachmann, einer der hiesigen

Rektoren, vom 1. April 1898 ab zunächst auf ein halbes Jahr angenommen wird und die Kosten für die Vertretung desselben aus der für den Stadtschulinspektor im Etat ausgeworfenen Summe entnommen werden.“ Die Stadtverordneten-Versammlung trat dem Vorschlage des Magistrats durch Beschluß vom 5. April 1898 bei. Daraufhin wurde Rektor Tromnau von der Altstädtischen Bürgerschule für Mädchen von der Schuldeputation auf sechs Monate beurlaubt und als Hilfsarbeiter in der städtischen Schulabteilung beschäftigt. Er entlastete den Stadtschulrat durch Vorarbeiten jeglicher Art. Vom 1. Oktober ab wurde sein Urlaub mit Genehmigung der Königl. Regierung auf ein halbes Jahr verlängert.

Bezüglich der dauernden Entlastung des Stadtschulrats hat indessen eine Einigung zwischen den städtischen Körperschaften und den staatlichen Behörden bis jetzt noch nicht erzielt werden können.

# Kapitel XXII.

## Lehrgegenstände moderner pädagogischer Richtung.

### 1. Der Turnunterricht.[1])

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts hatte man in den Schulen für die Körperbildung der Jugend nichts gethan, weil man vielfach der Meinung war, daß die „körperliche Übung wenig nütz" sei. Erst im Jahre 1814, nach Beendigung der großen Schulreform, trug die Stadt-Schuldeputation dem Zeitgeiste Rechnung und faßte die Einführung des Turnunterrichts bei den städtischen Schulen ins Auge. In ihrem Auftrage wandte sich Professor Herbart an den Direktor Hagenauer vom Königl. Waisenhause mit dem Ersuchen, für den beregten Zweck geeignete Vorschläge zu machen.

Hagenauer, mit dem Turnbetriebe in andern Städten auf Grund eigener Anschauung vertraut, wandte sich an den ihm persönlich bekannten „Turnvater" Friedrich Ludwig Jahn. Dieser schlug im Einverständnis mit dem Minister v. Schuckmann und dem Geheimen Staatsrat Nicolovius vor, einen für die gute Sache begeisterten Jüngling von Berlin nach Königsberg zu senden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. „Die ꝛc. zu Königsberg beruft N. N. als Turnlehrer auf zwei Jahre von . . . . bis . . . .
2. Sie verspricht ihm freie Station und jährlich 100 Thlr. Gehalt.
3. Auch wird sie Sorge tragen, daß er die Vorlesungen auf der Universität unentgeltlich hören kann.
4. Erhält N. N. 50 Thlr. Reisegeld und bei seiner Ankunft 25 Thlr. Vorschuß.
5. Das Gehalt wird vierteljährlich bezahlt.
6. Dafür verpflichtet sich der N. N., als Turnlehrer wöchentlich an drei Nachmittagen, als des Sonnabends, Sonntags und Mittwochs, Unterricht in der Turnkunst zu geben, im Sommer auf dem eingerichteten Turnplatze, und im Winter in einem dazu passenden bedeckten Raum.
7. Der N. N. verpflichtet sich, als Turnlehrer in Königsberg zwei Jahre hindurch zu bleiben und mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Turnkunst allgemein werde."

Weiter fügte Jahn hinzu: „Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, daß ich Ihnen keinen als Turnlehrer empfehlen werde, der nicht Sittenreinheit und Volksgefühl und Kenntnisse mit der Turnkunst verbindet. Glauben Sie meiner Erfahrung: Ohne ein kindliches Gemüt taugt auch der Geschickteste nicht zum Lehrer der Turnkunst." Direktor Hagenauer erklärte sich bereit, dem zu

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. rep. Schulsachen. Generalia Nr. 65. Akta, Einrichtung der Turnanstalten und gymnastischen Übungen für die Jugend betr.

berufenden Turnlehrer freie Station im Königl. Waisenhause zu gewähren, falls die Zöglinge desselben unentgeltlich an dem Turnunterricht teilnehmen dürften.

Der Magistrat ging auf die von Jahn gestellten Bedingungen und auf das Anerbieten Hagenauers ein. Die Königl. Regierung genehmigte gern die ihr unterbreiteten Vorschläge und sprach am 28. Januar 1815 den Wunsch aus, daß sich die Übungen nicht nur auf die Schuljugend, sondern auf die gesamte männliche Jugend erstrecken möchten, „weil sie nach den neuesten Allerhöchsten Anordnungen in Zukunft ohne Ausnahme zu Kriegsdiensten verpflichtet sein wird." Der kommandierende General über Ost- und Westpreußen und Litauen, Graf Bülow v. Dennewitz, bewilligte „sehr gern" das Exerzierhaus[1]) zu gymnastischen Übungen für die Schuljugend.

Anfangs April traf der neue städtische Turnlehrer, Karl von Widekind, ein. Er hatte seine Jugend in Königsberg und Berlin verlebt, war als Freiwilliger in den Befreiungskrieg gezogen, dabei in französische Gefangenschaft geraten, tief nach Italien geschleppt und nach dem Friedensschluß über Ifferten nach Berlin zurückgekehrt, woselbst er dann die Universität besuchte. Am 29. April überreichte er den Plan zu dem einzurichtenden Turnplatze auf dem kleinen Exerzierplatze. Dieser Plan enthielt zunächst einen „Grundriß zur Anlage eines Turnplatzes", nach welchem ein 4 Fuß tiefes, an der Öffnung schräg zulaufendes Loch von 8 bis 20 Fuß Breite zum Überspringen mit und ohne Stange, ein 1 Fuß tiefes Loch zu gleichem Zweck, ein Ringplatz, eine Rennbahn, eine Schlängelbahn und ein Häuschen zum Aufbewahren der Turngeräte vorgesehen war. An Geräten schlug er als absolut notwendig vor: zwei Springel, zwei Barren, Schwingel (Pferd), Schwebebaum, Klettergerüst und Stange, Reck, Ger und die nötigen Vorrichtungen zum Gerwerfen. Diese Vorschläge hatte er durch sehr instruktive Zeichnungen illustriert.

Die Stadt-Schuldeputation beauftragte zwei ihrer Mitglieder, Superintendent Weiß und Professor Herbart, in der Angelegenheit das Weitere zu veranlassen. Dieselben brachten es in gedeihlichem Zusammenwirken mit dem Turnlehrer Widekind dahin, daß Mitte Juli auf dem neu eingerichteten Turnplatze die Turnübungen beginnen konnten. Es durften an dem Unterricht nur solche Knaben teilnehmen, die dazu die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder erhalten hatten. Das Honorar betrug jährlich 2 Thlr., mußte aber praenumerando entrichtet werden. An alle Direktoren der höheren Schulen erging die Aufforderung, Verzeichnisse der betreffenden Kinder einzureichen.

Um die weitesten Kreise für das geplante Unternehmen zu interessieren, die Eltern und Vormünder zu belehren und Vorurteilen entgegenzutreten, erließ v. Widekind am 19. Juli 1815 in den Königsberger Intelligenzzetteln „zum Nutzen und besten des Publiko" eine sehr bemerkenswerte „Aufforderung zum Turnen", in der es u. a. heißt:

. . . . „Da das Turnen öffentlich vor den Augen eines jeden, der sich als Zuschauer einfinden will, stattfinden wird, so wird man sich leicht durch eigene Anschauung überzeugen können, daß es damit nicht auf eitle Kunststücke abgesehen sei, sondern einzig

1) Später wurde jedoch von der Benutzung des Exerzierhauses Abstand genommen.

und allein auf die höchst nötige Ausbildung aller männlichen Jugendkräfte. Man wird eine Anweisung geben, wie man seinen Körper ohne Nachteil stärken und seine Gesundheit befestigen kann. Unstreitig ist es zweckmäßiger, Mittel an die Hand zu geben, wie man der Gefahr trotzen kann, als bloß vor ihr zu warnen. . . . Ich ersuche demnach die Eltern, Vormünder oder sonstige Vorgesetzte der Knaben, welche bereits das achte Lebensjahr zurückgelegt und übrigens gesunde Glieder haben, [dieselben] gefälligst künftigen Mittwoch, als am 26. d. M. vor 3 Uhr nachmittags, zu mir auf den kleinen Exerzierplatz ohnweit dem Sprind zu bringen oder zu schicken, wo sie *nicht* in Seiltänzerkünsten, *nicht* in der Kunstreiterei, sondern bloß auf eine vernünftige und erprobte Art in Leibesübungen unterwiesen werden sollen." . . . .

Es meldeten sich 115 Knaben, von denen neun als Freiturner an dem Unterricht teilnehmen durften. Welche Wertschätzung das Turnen in maßgebenden Kreisen erfuhr, geht daraus hervor, daß im nächsten Jahre auf Anordnung des kommandierenden Generals sogar die Stunden für die Schießübungen der Truppen verlegt wurden, um Störungen beim Turnunterricht zu vermeiden.

Im Jahre 1816 begann das Turnen am 24. April, nachdem vorher unter Bezugnahme auf die vorjährige Ankündigung wiederum eine öffentliche Aufforderung ergangen war. Nach Ablauf des Sommer-Halbjahres trat v. Widekind zurück und wurde durch den Studiosus Zernial ersetzt. Derselbe erhielt zwar 200 Thlr. Gehalt, mußte aber dafür die Kosten der Pension bestreiten. Von 1818 ab erhielt er auch freie Wohnung und Kost im Königl. Waisenhause, dazu noch ein Stipendium, so daß seine Stellung recht annehmbar war.

Vom Oktober 1817 ab wurde auch während des Winters geturnt, und zwar in dem Fechtsaal der Universität, der damals im Königl. Schlosse lag. Die Übungen erstreckten sich mit Genehmigung des Akademischen Senats auf Fechten und Schwingübungen (Voltigieren). Die Zahl der Turner betrug 1818 83 zahlende und 59 Freiturner. 1819 legte Zernial sein Amt als Turnlehrer nieder, und es bedurfte einstweilen keines Nachfolgers; denn bald darauf fiel es auf die deutsche Turnerei von oben her wie ein Reif in der Frühlingsnacht.

Im deutschen Volke herrschte damals ein idealer, aber unklarer Zug nach einer besseren politischen Zukunft. „Die Liberalen, durch den Argwohn und die Abneigung der Regierungen von jeder Beteiligung am praktischen Staatsleben ausgeschlossen, folgten der angeborenen Neigung der Deutschen zu Theorieen und Systemen und setzten den bestehenden Zuständen ideale Gebilde entgegen."

Die Reaktion blieb nicht aus. Die deutschen Regierungen suchten den „revolutionären Geist" auszurotten und unterdrückten alles, wobei sie einen Zug zur Freiheit zu bemerken glaubten. Dazu gehörte auch die Turnerei. Daher kam es, daß an die Ostpreußische Regierung folgendes Reskript erging:

„Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. d. M. u. J. eröffnet, daß *das Turnen als solches und als ein besonderer Verein* mit den darauf sich beziehenden Gesetzen, Feierlichkeiten, Festen, Gesängen, Reden, Fahrten und Gebräuchen unter besonderen Turnlehrern und Turnvorstehern *nicht mehr stattfinden soll*. Ob und inwieweit aber Gymnastik und mithin auch mehr Leibesübungen, welche unter der Benennung des Turnens bisher getrieben worden, künftig als Teil der öffentlichen Unterrichtsgegenstände betrachtet und behandelt werden sollen, darüber ist noch die Aller-

höchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs zu erwarten. Wenn einzelne Schulen [und] öffentliche Unterrichtsanstalten Leibesübungen treiben wollen, so kann und darf solches, falls es nicht im väterlichen Hause und unter häuslicher Aufsicht geschieht, nur unter der speziellen Aufsicht der Schule, welcher die einzelnen Schüler angehören, geschehen, und muß jede Schule diese Aufsicht mittelst ihrer Lehrer ausüben und mit der größten Strenge dahin sehen, daß die Schüler bei Gelegenheit der von ihnen etwa anzustellenden Leibesübungen nichts von dem wieder aufnehmen und treiben, was Allerhöchsten Orts verboten worden. Ohne eine solche spezielle Aufsicht von Seiten der betreffenden Schule sind den Schülern auf keinerlei Weise Leibesübungen zu gestatten. Um indessen ganz gewiß zu sein, daß bei solchen von den Schülern etwa vorzunehmenden Übungen nichts Ungehöriges vorfalle, ist neben der durch die Lehrer zu führenden Aufsicht noch die desfalsige Kontrolle der Polizei Allerhöchsten Orts angeordnet worden. Alle übrigen Leibesübungen, welche von jungen Leuten, die keiner bestimmten Schule angehören, etwa betrieben werden möchten, stehen fortan lediglich unter der Polizei Diese hat allein die erforderliche Aufsicht darüber zu führen, und soll und darf sich keine Schule mit den Leibesübungen solcher ihr nicht zugehöriger Individuen befassen. Die Königliche Regierung wird beauftragt, hiermit das Erforderliche an die Direktoren, Rektoren und Vorsteher der öffentlichen Schulen ihres Bezirks zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1820.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein."

Die Königl. Regierung sandte eine Abschrift dieses Reskripts an die Stadt-Schuldeputation, welche dieselbe bei den Rektoren der höheren Schulen zirkulieren ließ. Zugleich erging an sämtliche hiesige Elementarschulen die Anweisung, ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung keine gymnastischen Übungen mit ihren Schülern anzustellen. „Damit nun nicht von den auf dem Turnplatze stehenden Geräten ein von der Polizei nicht zu verhütender Mißbrauch getrieben werde", wies die Königl. Regierung am 15. März 1820 den Magistrat an, „die vorerwähnten Turngerätschaften so bald als möglich, spätestens binnen vier Wochen, wegzuschaffen, und daß solches geschehen, in demselben Zeitraum anzuzeigen." Unterm 23. März 1820 erging an alle Regierungen ein Ministerialreskript desselben Inhalts. Der Magistrat muß sich indessen mit der Erledigung dieser Verfügungen nicht sehr beeilt haben; denn am 4. Mai desselben Jahres mußte der Polizeipräsident „ersuchen, den auf dem Turnplatz noch befindlichen Apparat so schleunig als möglich gefälligst wegschaffen zu lassen."

So war denn die Turnerei ohne Sang und Klang zu Grabe getragen. Jeder Versuch, sie wieder zu beleben, wurde übel vermerkt. So verfügte das Königl. Preuß. Konsistorium am 26. Januar 1823:

„Es ist unlängst in einem Programme der Wunsch geäußert worden, daß die Schule und künftige Jugendlehrer von jetzt ab aus eigenen Mitteln die durchaus nötigen Leibesübungen veranstalten möchten, da der Staat bisher nichts zur Wiedereinführung der Turnübungen gethan hat, und es daher, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch möglich ist, daß er auch in der Folge nichts dafür thut.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat diese ungeziemende Äußerung ernstlich gemißbilligt und wiederholentlich bestimmt, daß sich kein Schulvorsteher unterstehen solle, allgemeine Turnübungen wieder einzuführen. . . .

Sie [die Direktoren der Gymnasien] werden daher zufolge der am 28. November v. J. an uns ergangenen Ministerial-Verfügung hiermit gewarnt, durch die oben gedachte Aufforderung sich nicht etwa täuschen zu lassen, sondern in dem dortigen Gymnasium keine Turnübungen zu veranstalten und hiernach das Nötige den Lehrern bekannt zu machen."

Den städtischen Armenschulen sollte es vergönnt sein, den Turnunterricht wieder zu Ehren zu bringen. Da es nach der Verfügung vom 29. Januar 1820 zulässig war, daß die einzelnen Schulen mit den ihnen zugehörigen Schülern unter strengster Aufsicht der Lehrer einfache Turnübungen treiben durften, benutzte man den freien Platz bei der Altstädtischen Armenschule seit 1829 „mit vielem Erfolg zu einfachen gymnastischen Übungen für die Knaben, welche jene Anstalt besuchten, . . . . indem diese Spielstunden nach Beendigung des nachmittägigen Unterrichts teils ein sehr wichtiges pädagogisches Zuchtmittel waren, um die Kinder zur Aufmerksamkeit und zum Fleiß, ja zum regelmäßigen Schulbesuch anzuspornen, da unaufmerksame und unfleißige Knaben von diesem Vergnügen ausgeschlossen wurden, teils auch dem Körper der an diesen Übungen teilnehmenden Knaben eine Gewandtheit und Haltung gaben, wodurch sie sich schon äußerlich von andern Schulknaben wirklich auffallend auszeichneten."[1])

Dies Beispiel fand Nachahmung in andern Schulen, so weit es die Verhältnisse gestatteten. So gab die Stadtverordneten-Versammlung am 19. März 1830 ihre Zustimmung zu dem Vorschlage des Magistrats, „zum Abschluß eines Erbpacht-Kontraktes mit dem Presbyterium der Haberbergschen Kirche wegen Überlassung des zum Zimmermannschen Stifts Schulgebäude gehörigen, hinter demselben gelegenen Gartenlandes an die gedachte Schule behufs der Anlegung eines Spielplatzes für die Kinder dieser Schule, indem die äußere körperliche Gewandtheit und Geschicklichkeit gerade bei den Kindern der arbeitenden Klasse . . . ein sehr wesentliches Stück der Erziehung zu sein scheint." . . .[2])

Nach und nach wurde auch in maßgebenden Kreisen wieder die Stimmung für den Turnunterricht günstiger, so daß es der Turnlehrer Karl Euler aus Danzig wagen durfte, im Jahre 1840 auf seine eigenen Kosten in Königsberg eine Anstalt für den Turnunterricht zu eröffnen.[3]) Schon 1839 hatte er sich mit der Bitte an den Magistrat gewandt, ihm für den beabsichtigten Zweck die nötigen Mittel zu gewähren; die Stadt ging jedoch nicht darauf ein, weil einerseits die gestellten Ansprüche zu hoch erschienen und andererseits „die Leistungen des Herrn Euler nicht genug bekannt waren."

Durch die Thätigkeit desselben als Privatturnlehrer wurde man jedoch bald eines besseren belehrt. Deshalb fühlten sich „Männer verschiedener Stände bewogen, in einer vom 3. Februar 1841 datierten Vorstellung den Wunsch auszusprechen, daß Herr Euler durch Bewilligung eines festen Gehalts und durch

1) Magistrat 2c. Abt V. rep. Akten der Stadtverordneten-Versammlung, Schulsachen Nr. 11.

2) Wie oben.

3) Magistrat 2c. Akten der Stadtverordneten-Versammlung. Schulsachen Nr. 16, desgl. für die nächstfolgenden Vorgänge benutzt in Verbindung mit Abt. V, Fach 19, Tit. VIII, Kap. 1. Nr. 2, Vol. 1.

Hergabe des Turnplatzes der hiesigen Jugend erhalten werde." Auf Antrag des Magistrats bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung am 9. April 1841 den Hof der Altstädtischen Armenschule als Turnplatz und 200 Thlr. Gehalt unter folgenden Bedingungen:

„1. daß diese Bewilligung auf 5 Jahre gewährt wird,

2. daß Herr Euler dagegen die Pflicht übernimmt, die Freischüler der beiden städtischen Gymnasien und der höheren Bürgerschule unentgeltlich zu unterrichten,

3. daß die Kommune sich nur für den Turnunterricht während des Sommers interessiert, und die Fortsetzung desselben während des Winters lediglich Sache des Turnlehrers bleibt."

Das neue Unternehmen wurde durch die Zeitverhältnisse sehr begünstigt. Eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juni 1842 bestimmte, daß die Leibesübungen als ein notwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufgenommen werden sollten. Demgemäß ordnete das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Cirkular-Reskript vom 7. Februar 1844 an, hauptsächlich in den größern Städten darauf Bedacht zu nehmen, „daß jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede dieser Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Übungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder anderer wesentlicher Ursachen nicht ausführbar ist, soll es indessen auch zulässig sein, ein und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule und nötigenfalls für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung zu bestimmen und einzurichten. In solchem Falle sollen die näheren Bedingungen der gemeinschaftlichen Benutzung von den Provinzial-Schulkollegien beraten und festgestellt werden."

Inzwischen hatte sich in Königsberg 1842 ein Turnverein[1]) gebildet, durch den das Turnen einen tüchtigen Aufschwung nahm. Sein Organ, der Turnrat, stellte am 19. April 1843 den Antrag, daß das von der Stadt für den Turnlehrer ausgesetzte Gehalt an die Kasse des Vereins gezahlt und dem Turnrate die Anstellung, Besoldung und Kontrolle des Lehrers überlassen werde. Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung gingen auf den Antrag ein unter der Bedingung, „daß das Geld nur zur Salarierung des Turnlehrers gegeben wird, daß die Zahlung fortfällt, wenn kein Turnlehrer vorhanden ist, und daß die Freischüler der beiden städtischen Gymnasien, der Löbenichtschen höheren Bürgerschule, sowie die Freischülerinnen der höheren Töchterschule und der Altstädtischen Mädchenschule freien Unterricht im Turnen erhalten." Zugleich wurde dem Turnrat der Hof der Altstädtischen Armenschule als Turnplatz unentgeltlich überlassen, wogegen es Sache des Turnrats blieb, für Ergänzung der Turngeräte und Beschaffung eines Turnsaales zum Gebrauch für den Winter zu sorgen.

Letzteres erreichte derselbe dadurch, daß er einen „Turnhaus-Aktien-Verein" ins Leben rief, der 1845 mit Genehmigung des Magistrats auf dem Jahrmarkts-

1) Der noch heute blühende Männer-Turnverein.

platz ein Turnhaus errichtete und dasselbe an den Turnverein vermietete. Die für nötig erachtete Einwirkung der Direktoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen auf die Entwickelung des Turnwesens hielt man dadurch für gesichert, daß diese Herren Mitglieder des Turnrats waren. Bald hörte auch dieses auf, und das Schülerturnen ging zurück, weil es nicht in organische Verbindung mit den höheren Lehranstalten gebracht werden konnte. Aus demselben Grunde durfte auch das Provinzial-Schulkollegium die Schüler nicht zur Teilnahme an dem Turnunterricht verpflichten. Vergebens wandte es sich nach dem Vorschlage der Direktoren an den Turnrat und das Komitee des Turnhaus-Aktien-Vereins mit dem Antrage, „den Turnplatz und das Turnhaus zur ausschließlichen Benutzung durch die höheren Schulanstalten für den Turnunterricht unter einem besonders für diese Anstalten anzustellenden Turnlehrer an vier Nachmittagsstunden des Mittwochs und Sonnabends und nötigenfalls außerdem noch an zwei Nachmittagsstunden am Dienstage und Freitage zu vermieten." Der Turnrat war der Meinung, „daß durch die Einführung des besonderen Schulturnens die Existenz des allgemeinen Turnens in Frage gestellt werden würde," und das Komitee des Turnhaus-Aktien-Vereins konnte in der Sache nichts thun, weil das Turnhaus dem Turnverein zur uneingeschränkten Benutzung vermietet war.

Deshalb drang das Provinzial-Schulkollegium am 9. Dezember 1854 darauf, daß der Magistrat für die höheren Schulen ein besonderes Turnhaus einrichten sollte, damit jeder Schüler verpflichtet werden könnte, gegen Zahlung eines Jahresbeitrages von 1 Thlr. an dem Turnunterricht teil zu nehmen. Eine nochmalige Vorstellung des Magistrats beim Turnrat blieb ohne Erfolg; es ging der Bescheid ein: „Der Königsberger Turnverein, gestiftet für das gemeinsame Turnen verschiedener Schüler und Nichtschüler, wird zu gesondertem Schulturnen sein Haus, seinen Platz und seine Geräte nicht hergeben."

Bald darauf, unterm 10. Juli 1856, verfügte das Ministerium, daß der Turnunterricht der Gymnasien unter allen Umständen von den Übungen des Turnvereins gesondert und unter Aufsicht der einzelnen Anstalten erteilt werden solle. Dadurch entstand für den Magistrat eine Zwangslage. In dieser griff er zu Repressalien und entzog dem Turnverein nicht nur die bisher jährlich bewilligten 200 Thlr., sondern kündigte ihm auch zum 1. Oktober 1857 den bisher benutzten Turnplatz auf dem Millionendamm. Das ebendaselbst gelegene Turnhaus verblieb zwar noch dem Turnhaus-Aktien-Verein, aber schon am 10. Oktober 1857 drang das Provinzial-Schulkollegium darauf, daß das Gebäude entweder abgebrochen oder an die Stadt abgetreten werde. Der Magistrat knüpfte nun mit dem Turnhaus-Aktien-Verein Verhandlungen an, erwarb das Turnhaus laut Verhandlungsprotokoll vom 19. Mai 1858 für 5000 Thlr. und gestattete dem Turnverein, seine Übungen auch weiter darin abzuhalten, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die ihm gehörigen Geräte zur unentgeltlichen Benutzung für die höheren Schulen hergäbe.

Am 1. November 1860 begann in dem städtischen Turnhause das gesonderte Schulturnen für die fünf höheren Schulen: das Altstädtische und Kneiphöfische Gymnasium, das städtische Realgymnasium, das Friedrichs-Kollegium

und das Realgymnasium auf der Burg. Als Turnlehrer wurde Dr. Müttrich angestellt. Während des Turnens beaufsichtigte jedoch ein Lehrer der betreffenden Anstalt gegen eine angemessene Entschädigung die Schüler noch besonders. Die beiden nichtstädtischen Schulen, das Friedrichs-Kollegium und die Burgschule, zahlten für die Benutzung der Turnhalle während der drei ersten Jahre je 273 Thlr.; 1863 wurde jedoch dieser Betrag auf 320 Thlr. erhöht. Dabei blieb es, so lange von diesen Schulen die städtische Turnhalle benutzt wurde. Im Februar 1868 fand eine große Revision des Turnunterrichts durch den „Civillehrer" Eckler statt, der sich in seinem Bericht an das Ministerium sehr beifällig äußerte.

Mit der zunehmenden Wertschätzung des Turnunterrichts wuchs auch die Fürsorge der Behörden. Am 1. Oktober 1876 wurde für das Königl. Friedrichs-Kollegium eine besondere Turnhalle fertig gestellt. Auch das Realgymnasium auf der Burg verlängerte den Vertrag mit der Stadt nicht mehr, als Dr. Müttrich am 8. Oktober 1890 gestorben war, und hielt am 21. Oktober 1890 in der städtischen Turnhalle seine letzte Turnübung ab. In den städtischen höheren Schulen erteilten fortan für Turnen geprüfte Lehrer aus den einzelnen Kollegien den Turnunterricht selbst, was um so nachhaltiger geschehen konnte, weil jede dieser Schulen bald ihre eigene Turnhalle neben dem Schulgebäude erhielt: das Altstädtische Gymnasium 1891, das Realgymnasium 1894 und das Kneiphöfische Gymnasium 1898.

Auf das Turnen in den niederen Schulen[1]) hatte man bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht sonderlich geachtet. Die Königl. Regierung begnügte sich damit, durch Cirkular-Verfügung vom 16. Mai 1844 den Turnunterricht für die männliche Jugend in den allgemeinen Stadt- oder Mittelschulen anzuregen. Deshalb wurde das Turnen in den städtischen Armenschulen nur da betrieben, wo die Lehrer Lust und Gelegenheit dazu hatten, wie in der Knaben-Volksschule auf der Laak und in der Tragheimer Kirchschule.

Durch die Regierungsverfügung vom 29. August 1860 kam in den Turnbetrieb neues Leben; denn es wurde darin bestimmt: „. . . . Damit . . . die gesamte männliche Volksjugend mutig und entschlossen, gewandt und kräftig, insonderheit vorbereitet zum Dienste in unserem stets kampffertigen Kriegsheere heranwachse, ordnen wir hiermit an, daß die Übung im Turnen als ein unentbehrlicher Lehrzweig auch in allen zum Elementar-Schulwesen gehörigen Unterrichtsanstalten behandelt und sorgsam gepflegt werde. In allen diesen Schulen, also in den Elementar- wie in den Mittelschulen, werden die Knaben während der auf 20 bis 24 Minuten zu erweiternden üblichen Unterrichts-Pausen — am Vormittage wie am Nachmittage — auf den Tummelplätzen vor oder neben den Schulhäusern zu den einfachen, keiner Gerüste und Geräte bedürfenden Freiübungen ohne Verzug anzuleiten sein . . . ."

Der sofortigen Durchführung dieser Bestimmungen stellten sich jedoch unüberwindliche Hindernisse entgegen. Mehrere Hauptlehrer, vor allen Rektor Korn, gaben der Überzeugung Ausdruck, daß die Pausen von den Lehrern und Kindern zur Erholung gebraucht würden. Die Schulhöfe waren meist klein und gepflastert, so daß sie sich zu Turnübungen nicht eigneten. Auch fehlte es an

1) Die weiteren Vorgänge sind der Magistratsregistratur V, Tit. VIII, Kap. 1, Fach 19, Nr. 7 entnommen.

ausgebildeten Turnlehrern. Deshalb konnte nur an wenigen Schulen das Turnen eingeführt werden. Im übrigen griff man zu demselben Hilfsmittel, das für die höheren Schulen angewandt worden war: Der Magistrat gestattete dem Turnlehrer Dr. Müttrich, vom November 1861 ab mit Schülern der Elementarschulen in der städtischen Turnhalle mit wöchentlich drei Stunden einen Turnkursus zu veranstalten. Diese Einrichtung fand so viel Anklang, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium dem Dr. Müttrich mehrere Lehrer von höheren und niederen Schulen zur Ausbildung überwies.

1862 erschien der amtliche „Leitfaden für den Turnunterricht an den preußischen Volksschulen" und wurde auch gemäß der Regierungsverfügung vom 5. Mai dem Turnunterricht fortan zu Grunde gelegt. Zu einer allgemeinen Einführung des Schulturnens kam es indessen mit Rücksicht auf die mangelhaften Schulhöfe auch jetzt noch nicht, trotzdem durch Ministerialreskript vom 4. Januar 1862 (Centralblatt, S. 369) der Unterricht in den gymnastischen Übungen als ein integrierender Teil des Volksschul-Unterrichts erklärt und bestimmt worden war, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Teilnahme an demselben verpflichtet sei. Die Königl. Regierung gab deshalb durch Verfügung vom 8. Juni 1868 „dem Magistrat und der Schuldeputation auf, ungesäumt mit der Einführung des Turnunterrichts in allen Elementar- und Volksschulen vorzugehen und in betreff der Turnplätze, der erforderlichen Geräte, der Zahl und Zeit der Turnstunden, der Turnlehrer und Remunerationen für dieselben in den einzelnen Schulen binnen vier Wochen eingehenden Bericht zu erstatten." Zugleich wurde empfohlen, Turnhallen zu benutzen, so daß das Turnen auch im Winter ermöglicht würde, und besonders tüchtige Turnlehrer mit dem Unterricht an mehreren Schulen zu betrauen.

Die Stadt-Schuldeputation ersuchte darauf am 17. Oktober 1868 die Kirchengemeinden, „Veranstaltung zu treffen, daß (an den zugehörigen Schulen) dem Verlangen entsprochen werde", stieß aber dabei auf energischen Widerspruch. Die Gemeinde-Kirchenräte lehnten unter Berufung auf den § 38 der Schulordnung jede neue Aufwendung und Verpflichtung ab und bezeichneten mit Bezugnahme auf den § 39 die Stadt als die Verpflichtete zur Übernahme der geforderten Mehrleistungen. Deshalb griff die Schuldeputation einstweilen zu dem Hilfsmittel, „denjenigen nichtstädtischen Schulen, welche einen zum Turnen nicht geeigneten Platz nicht besitzen und bei denen die Beschaffung eines solchen mit Schwierigkeiten verbunden wäre," die Benutzung der nächstgelegenen städtischen Turnplätze zu gestatten.

Nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. Okt. 1868 waren mit einem Kostenaufwande von 200 Thlr. vier derselben eingerichtet worden, und zwar:

1. bei der Altstädtischen Knaben-Volksschule für diese und die Laaksche Knaben-Volksschule;
2. bei der Tragheimer Volksschule für diese und für die Roßgärter Volksschule;
3. bei der Sackheimer Volksschule für diese und für die Elementarschule auf der alten Reiferbahn;

4. bei der Haberberger Volksschule für diese, für die Zimmermannsche Stiftsschule und für die Nassengärter Schule.

Zur Honorierung der vier Turnlehrer hatte man 120 Thlr. ausgeworfen.

Die städtischen Turnplätze wurden jedoch von den Kirchschulen wenig benutzt; deshalb drang die Königl. Regierung von 1868 ab unausgesetzt auf die Einrichtung von Turnplätzen auch für diese Schulen. Dieser Zweck wurde indessen in vollem Umfange erst dann erreicht, als die Kirchschulen von der Stadt übernommen waren.

In den städtischen Schulen hatte nach der Einführung des Turnunterrichts ein Lehrer in den meisten Fällen 300 bis 400 Kinder zu unterrichten. Weil hierdurch der Erfolg sehr beeinträchtigt und die Arbeit der Lehrer erschwert wurde, ordnete die Schuldeputation auf Antrag der Lehrer 1874 den Turnunterricht so, daß jede Klasse für sich allein, höchstens aber je zwei Klassen zusammen Unterricht erhielten. Seit 1883 kam infolge des Ministerial-Reskripts vom 27. Oktober 1882 noch die Pflege des Jugendspiels während der Pausen und in der Turnstunde hinzu. Im übrigen wurden die „Allgemeinen Bestimmungen über den Turnunterricht in den Elementar- und Volksschulen,“[1]) die Stadtschulrat Dr. Pfundtner aufgestellt hatte, inne gehalten.

Auf dieser Grundlage beruhen auch die Bestimmungen, die bezüglich des Turnunterrichts in den neuesten Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen enthalten sind.

Seit 1886 wird der gesamte Turnbetrieb thatkräftig gefördert durch den Stadtschulrat Dr. Tribukait, der selbst auf der Central-Turnanstalt in Berlin als Turnlehrer ausgebildet ist. Er richtet sein Augenmerk vorzugsweise auf Heranbildung tüchtiger Turnlehrer, auf die Ausdehnung des Turnunterrichts auch auf die Mädchenschulen und auf Erbauung von Turnhallen.

Am 2. September 1896 stellte sich die Stadt-Schuldeputation noch auf den Standpunkt, daß die Seminarbildung für den Turnunterricht in den Elementarschulen genüge, und daß Unterstützungen zum Besuch der Turnlehrer-

1) § 1. Der Turnunterricht erstreckt sich auf die Klassen IV—I. Jede Klasse hat wöchentlich in der Regel zwei Turnstunden. Die kleineren Schüler der Klassen VI u. V sollen durch gemeinsames Spiel auf dem Schulhofe für den Turnunterricht vorbereitet werden. In den Mädchenschulen soll dieses Zusammenspiel durchweg den Turnunterricht ersetzen.

§ 2. Jede Turnstunde beginnt in der Regel mit Frei- und Ordnungsübung, welche für IV und III den größeren Raum einnehme. . . . Die Wahl der Freiübung ist so zu treffen, daß alle Hauptteile des Körpers: Kopf, Rumpf, Arme, Beine, angemessen geübt werden.

§ 3. In den beiden oberen Klassen treten ab und zu Stabübungen an Stelle der Freiübungen.

§ 4. Auf die Freiübungen folgen in jeder Turnstunde Gerätübungen, und zwar wird in jeder Stunde an zwei Geräten geturnt. Dabei sollen in der Regel nicht mehr als 20 Schüler gleichzeitig an demselben Geräte beschäftigt werden. Die Geräte sind einstweilen: Reck, Barren, Springel. Ein vorweg aufzustellender Verteilungsplan regelt das Geräteturnen für jede Klasse, resp. jede Abteilung der Klassen. Der Lehrer hat jede neue Übung vorzuzeigen und tüchtige, ältere, zuverlässige Knaben zu Vorturnern heranzubilden. Festzuhalten ist Fortgang vom Leichten zum Schweren, beständiges Wiederholen, gleichzeitiges, exaktes Ausführen der Übungen von allen.

§ 5. Es empfiehlt sich, die Stunde ab und zu mit gemeinsamen Spielen abzuschließen.

Bildungsanstalt nur dann gewährt werden sollen, „wenn der betreffende Lehrer in einer über die Elementarschulen hinausgehenden Schule Verwendung finden könnte.“ Als jedoch später in Königsberg Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet wurden, erließ der Magistrat solchen Lehrern, welche diese Gelegenheit zu ihrer Ausbildung benutzen wollten, jederzeit bereitwillig während der Dauer der Kurse die Hälfte ihrer Unterrichtsstunden und sorgte für Vertretung. Deshalb liegt gegenwärtig auch in den Volks- und Bürgerschulen der Turnunterricht zum großen Teil in der Hand von geprüften Turnlehrern.

In den Mädchenschulen hat sich der Turnunterricht nur sehr langsam Bahn gebrochen.[1]) Am 21. August 1875 wurden die Schulbehörden durch ein Ministerialreskript veranlaßt, „sowohl die Einführung des Turnunterrichts in den [ihrer] Aufsicht unterstellten Mädchenschulen möglichst zu fördern, als auch dahin zu wirken, daß derselbe von Lehrerinnen erteilt werde, welche ihre Befähigung dazu vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.“ Die Stadt-Schuldeputation empfahl daraufhin, „den Turnunterricht in der höheren Töchterschule in mäßigem Umfange fakultativ einzuführen.“ Fräul. Schwidop übernahm den Unterricht. An Turngeld wurde 1 M. monatlich erhoben.

Zugleich faßte der Magistrat aber die obligatorische Einführung des Turnunterrichts in der höheren Töchterschule ins Auge und forderte über die einschlägigen Fragen Gutachten von Dr. Müttrich und dem Turninspektor Herrmann in Braunschweig ein. Beide Herren äußerten sich dahin, daß eine besondere Turnkleidung für Mädchen nicht notwendig sei; denn eine unweibliche Tracht der Schülerinnen wäre immer nur ein Beweis dafür, daß unweibliche Übungen getrieben würden. Im übrigen müsse als Grundsatz ausgesprochen werden: Entledigung aller beengenden Unterkleider ist für turnende Mädchen notwendig. Von Turngeräten wurden für notwendig erachtet: Rohrreifen, Schwingseil, wagerechte Leitern, Schwebebaum, Schrägebretter, Wippe, Rundlauf und Kokosmatratzen.

Daraufhin erhielt die höhere Töchterschule eine besondere Turnhalle und wöchentlich eine Stunde obligatorischen Turnunterricht. 1887 veranlaßte Stadtschulrat Dr. Tribukait die Einführung des fakultativen Turnunterrichts in der III. Mädchen-Volksschule, der Haberberger und Sackheimer Bürgerschule für Mädchen, bei den beiden letztgenannten Anstalten auch für den Winter. In der städtischen höheren Mädchenschule kam es trotz wiederholter Erinnerungen der Königl. Regierung zu einer Erweiterung des Turnunterrichts von einer Stunde wöchentlich auf zwei erst im Jahre 1890, weil man das Erscheinen des zu erwartenden Normal-Lehrplans für höhere Mädchenschulen abwarten wollte.

Auch mit der Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in den Bürger- und Volksschulen für Mädchen konnte erst im Oktober 1896 der Anfang gemacht werden, und zwar in der Tragheimer Bürgerschule für Mädchen und der neu errichteten IX. Mädchen-Volksschule, da diesen beiden Anstalten Turnhallen zur Verfügung standen.

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Die Einführung des Turnunterrichts in den Mädchenschulen betr.

Weil hier nun zwei Unterrichtsstunden wöchentlich neu hinzutraten, mußte eine kleine Änderung in der Stundenverteilung und am Lehrplan vorgenommen werden. Im dritten Schuljahre traten fortan Geschichte und Geographie zusammen unter der Bezeichnung Heimatkunde mit zwei (statt vier) Stunden wöchentlich auf, und die beiden gewonnenen Stunden fielen dem Turnunterricht zu. Im vierten Schuljahre erhielten Geschichte und Geographie zusammen nur drei Stunden zugemessen, und eine Handarbeitsstunde fiel ebenfalls weg. Die Gesamtstundenzahl blieb also auch hier unverändert. Für die letzten vier Schuljahre kamen die beiden Turnstunden einfach hinzu, so daß dort die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 32 stieg. Die Lehrpensa des dritten und vierten Schuljahres mußten für Geschichte und Geographie etwas reduziert werden.

Die Königl. Regierung genehmigte die getroffene Neuerung, bestätigte den neu aufgestellten Lehrplan für den Turnunterricht an den Volks- und Bürgerschulen für Mädchen und erklärte sich damit einverstanden, daß bei passender Gelegenheit das Turnen in demselben Rahmen auch bei den andern Mädchenschulen eingeführt werde.

Neuerdings hat dies mehrfach geschehen können; denn nach dem vom Stadtschulrat Dr. Tribukait aufgestellten Plan sind bereits Turnhallen für die VI. Volksschule und die Sackheimer Bürgerschulen am 1. April 1898 fertig gestellt und zur Mitbenutzung für die angrenzenden Schulen übergeben worden. In absehbarer Zeit werden nach dem oben erwähnten Plan sämtliche Bürger- und Volksschulen mit den nötigen Turnhallen versehen sein oder Gelegenheit haben, den Turnunterricht in den Turnhallen angrenzender Schulen zu erteilen.

## 2. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Die ersten Spuren von der Unterweisung der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten finden sich am Ende des 16. Jahrhunderts. Die „Ordnung der Jungfrau-Schul im Löbenicht vom 6. May 1585“ (cfr. S. 65 bis 68) bestimmte u. a., daß die Töchterlein allda im Nähen, Stricken und Wirken unterwiesen werden und „schuldig und pflichtig sein [sollten], wann Sr. Fürstl. Durchlaucht oder derselben Gemahlin ꝛc. und die nachfolgende Herrschaft mit Nähen, Stricken, Wirken oder dergleichen Handarbeit ihrer bedürftig sein werden, daß sie solches alles mit treuem Fleiß fertigen und vor andern dergleichen Arbeit befördern.“ Außerdem tritt in früheren Jahrhunderten der Handarbeitsunterricht nur noch in den Winkelschulen auf, weil es öffentliche Unterrichtsanstalten für Mädchen nicht gab. Eine Eingabe des Jungfernschulmeisters Ambrosius Hoffmann von 1575 (cfr. S. 175) läßt darauf schließen, daß in seiner Lehranstalt seine Frau in weiblichen Handarbeiten unterrichtet habe. Bestimmte Nachricht über eine gleiche Einrichtung giebt der Winkelschulhalter Johann Möller im Jahre 1694; denn als ihn der polnische Rektor Przyborowski verklagte, weil er eine unkonzessionierte Winkelschule unterhalte, erklärte er, zu ihm kämen nur Jungfern, die hauptsächlich von seiner Frau Unterricht in Kräppel- und Nähwerk, Gold und Silberstickerei erhielten, und nur nebenbei im Lesen und Schreiben unterwiesen würden. Ähnlich wurde es in andern Winkelschulen betrieben bis tief

in das 19. Jahrhundert hinein. Über den Handarbeitsunterricht in den Königlichen Armenschulen ist schon S. 216 und 260 das Nötige mitgeteilt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts suchten die Behörden den Handarbeitsunterricht in geordnete Bahnen zu lenken, und zwar durch Einrichtung sogenannter Industrieschulen, nach dem Muster vieler böhmischer Schulen, die in jener Zeit viel von sich reden machten. In der „Übersicht des gesamten Landschulwesens (worunter man auch die kleineren Stadtschulen verstand) in Ostpreußen und dem Gutachten der Spezial-Kirchen- und Schulen-Kommission vom 12. März 1788" heißt es: „. . . Um endlich Eltern und Kinder für das Schulwesen geneigter zu machen, würde unser unmaßgeblicher Vorschlag dahin gehen, daß hie und da, besonders wo neue Schulen zu errichten nötig, Industrieschulen angelegt würden, das heißt solche, wo Lehren und Arbeiten zusammen vereinigt wird. Unserm Erachten nach könnte der Vormittag zum Lehren und Lernen, und der Nachmittag zum Arbeiten angewandt werden. Diese Arbeiten könnten in Flachs- und Wollspinnen bestehen, in Strumpf- und Handschuhstricken, vielleicht auch, wo Raum genug ist, im Leinwandwirken, Federnschließen, Getreideauslesen zur Saat, Korb- und Strohhutflechten und was sonsten zur Landwirtschaft nötig wäre: im Frühjahr aber und Sommer im Kräutersammeln, Kräutertrocknen, Küchengewächspflanzen, Obstkernesetzen, Baumschuleanlegen, Baumpfropfen und Okulieren. Die Schulkasse schaffte alsdann die Materialien an und nähme die Hälfte des reinen Gewinstes, die andere Hälfte aber würde unter die Schulhalter und die fleißigsten Kinder verteilt. Während der Arbeit lese ihnen alsdann der Schulhalter etwas aus dem Rochowschen Kinderfreunde, oder aus einem andern Buche vor oder inspicire auch die Arbeit.

Ohnstrittig würde dies den Geist der Thätigkeit allmählich über die Nation verbreiten und den Vorwurf des Müßigganges heben, der nach der Meinung des Volkes in der Schule genährt würde, auch Kindern und Eltern gleich vorteilhaft sein, indem erstere den letzteren durch Erhaltung des Gewinstes zu Hilfe kämen und das Schulgeld sich selbst verdienen könnten, sie auch in der wirtschaftlichen Lebensart mehr Erfahrung bekämen und so für das Gemeinwesen viel brauchbarer gemacht würden."

Für Königsberg gewannen diese Vorschläge zum größten Teil greifbare Gestalt durch die Einrichtungen, die am Ende des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts in den Militärschulen (cfr. S. 423) und in der Tiepolt-Bullenschen Armenschule (cfr. S. 428 ff.) getroffen wurden. Auch bei der Gründung der städtischen Armenschulen im Jahre 1828 nahm man von vornherein auf die Einführung des Handarbeitsunterrichts für Mädchen Bedacht. Der Magistrat beantragte, für die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen 350 Thaler jährlich in den Etat zu stellen, und begründete seine Forderung damit, „daß die Anleitung und Gewöhnung zur Industrie und zum häuslichen Fleiß mit die wesentlichsten Stücke in dem Unterricht der ärmeren Volksklassen" seien, und daß er es darum sehr bedauern würde, wenn der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, mit dem bereits in verschiedenen Schulen ein guter Anfang gemacht sei, wieder ausgesetzt werden müßte. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte den gewünschten Betrag unter der Bedingung, daß „der beabsichtigte Unterricht sich nicht über Stricken, Spinnen und Nähen hinaus auf Gegenstände des Luxus erstreckt und dem mutmaßlichen Stande der Schülerinnen angemessen bleibt." Der Magistrat stimmte dieser Bedingung zu und gab noch die Versicherung, es solle auch darauf gesehen werden, daß auf das Zuschneiden von

Hemden und das notdürftige Ausbessern von Wäsche und Kleidungsstücken besonders Bedacht genommen würde.[1])

In diesem vorgezeichneten Rahmen bewegte sich der Handarbeitsunterricht der städtischen Armenschulen über zwei Jahrzehnte, ohne daß ihm von den Behörden besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Unterdessen war jedoch eine Anstalt aufgetaucht, die eine besondere Pflegestätte des Handarbeitsunterrichts werden sollte: die Kleebergsche Erwerbsschule.[2]) Im Jahre 1824 richtete der Privat-Wohlthätigkeits-Verein aus eigenen Mitteln eine Schule ein, in welcher arme Kinder freien Unterricht erhielten. Diese Schule hielt sich in wechselnden Lokalen und unter wechselnden Lehrern bis zum Jahre 1836. Dann ließ sie der Verein eingehen, teils weil die Unterhaltungskosten nicht mehr aufgebracht werden konnten, teils weil man die Schule nach der 1828 erfolgten Einrichtung der städtischen Armenschulen nicht mehr für notwendig hielt.

Da nahm sich Frau Dr. Kleeberg der Sache an und errichtete eine ähnliche, auf Privatbeiträge sich stützende Schule für arme Mädchen. Ihr Bestreben ging vornehmlich dahin, den Mädchen außer dem notwendigsten wissenschaftlichen Unterricht eine gründliche Ausbildung in weiblichen Handarbeiten zuteil werden zu lassen, in ihnen die Lust zur Arbeit dadurch zu erwecken, daß sie durch die Verwertung der gelieferten Arbeiten einen Entgelt für ihre Mühe erhielten, und sie überhaupt zu ordentlichen und geschickten Dienstboten zu erziehen. Die Königl. Regierung konzessionierte die Anstalt unterm 22. September 1836. Die Schülerinnen zeichneten sich bald durch Geschicklichkeit, bescheidene Tracht und gefälliges Wesen aus, wenngleich ihre wissenschaftliche Ausbildung bei nur 14 Unterrichtsstunden wöchentlich zu wünschen übrig ließ.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt flossen anfangs recht reichlich. Ihre Majestät die Königin spendete jährlich 50 Thlr. Im Hause der Frau Oberpräsident v. Schön fand in jedem Jahre ein Verkauf der in der Anstalt gefertigten Arbeiten statt, wodurch recht bedeutender Gewinn erzielt wurde. Auch unter der Bürgerschaft fanden sich viele Gönner. Durch Begründung von andern Wohlthätigkeitsvereinen wurde indessen bald eine Beschränkung der aus Bürgerkreisen fließenden Geldmittel herbeigeführt, auch die Verkäufe im Schönschen Hause hörten nach dem Ausscheiden des Ministers von Schön aus dem Staatsdienste auf. Deshalb stellte Frau Dr. Kleeberg beim Magistrat den Antrag, für ihre Anstalt aus kommunalen Mitteln eine jährliche Beihilfe von 30 Thlr. zu gewähren. Weil die städtischen Behörden die Zweckmäßigkeit der Anstalt anerkannten, durch die überdies die städtischen Armenschulen um 80 Schülerinnen entlastet wurden, und weil Dr. Kleeberg die erkrankten Zöglinge der Schule unentgeltlich behandelte, wurde die nachgesuchte Zuwendung von jährlich 30 Thlr. gewährt; im Jahre 1846 trat eine Erhöhung des Betrages auf jährlich 50 Thlr. ein, später stieg derselbe auf 300 Mk. jährlich.[3])

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. rep. Akten der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg. Schulsachen Nr. 8. Vol. 1.

2) Akta der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg, das Schulwesen betr. Nr. 1. Vol. II. (rep.)

3) 1895 wurde die Kleebergsche Erwerbsschule aufgelöst. In ihrem Lokal auf dem Lindenmarkt befindet sich gegenwärtig eine Fortbildungsschule für Mädchen.

Als besonderer Gönner der Anstalt zeigte sich der Geheime Kommerzienrat Bittrich.

Seit 1856 wurde dem Handarbeitsunterricht erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.[1] Veranlassung dazu gab eine Verfügung der Königl. Regierung vom 14. Juli desselben Jahres, worin es heißt: „Es ist eine ebenso häufige wie betrübende Erscheinung, daß namentlich die Frauen der Arbeiter in den Städten und noch mehr auf dem Lande, mitunter sogar der Handwerker und Bauern, selbst die gewöhnlichsten weiblichen Handarbeiten nicht verstehen. Dieselben können in der Regel weder ein ordentliches Hemde nähen, noch einen guten Strumpf stricken. Ebensowenig verstehen dieselben das namentlich für ärmere Leute unentbehrliche regelrechte Ausbessern schadhaft gewordener Kleidungsstücke durch Flicken und Stopfen. Daher der häufige und widerliche Anblick entweder zerrissener oder ungeschickt ausgebesserter Kleider, in denen Eltern wie Kinder zum Teil entblößt einhergehen. Daher die Erfahrung, daß Leuten dieser Klasse ein Kleidungsstück in der Regel nicht lange vorhält, weil dasselbe eben nicht rechtzeitig und ordentlich ausgebessert wird.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten hat sich darum ebensowohl aus Sittlichkeitsgründen, als aus Rücksicht auf das materielle Wohl der untern Volksklassen, namentlich in allen Land- und städtischen Armen- und Elementarschulen, mehr und mehr als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt.

Wir beauftragen deshalb zunächst die Magisträte und Schuldeputationen, dafür Sorge zu tragen, daß in sämtlichen städtischen Armen- und Elementarschulen unseres Bezirks, wo solches bisher noch nicht der Fall gewesen, vom 1. Oktober cr. ab ein regelmäßiger Unterricht in weiblichen Handarbeiten, und zwar wenigstens im Nähen, Stricken, Stopfen und Flicken, durch dazu qualifizierte Personen erteilt werde. . . . .

In den städtischen Schulen wird in der Regel zu diesem Zwecke eine besondere Lehrerin angestellt, und die Kosten zur Besoldung derselben, sowie zur Anschaffung des notwendigsten Materials von Wolle, Baumwolle und Leinwand ꝛc. für ganz arme Kinder werden aus Kommunalmitteln bestritten werden müssen. . . .

Auch geben wir zu erwägen anheim, ob vielleicht zu diesem Zwecke von den Kindern selbst gefertigte Arbeiten zum Verkauf zu stellen sein werden. . . .

Über Zeit und Ort des Unterrichts enthalten wir uns zwar jeder bestimmten Vorschrift, bemerken aber doch, daß sich dazu am besten das Schulzimmer selbst eignen wird, und daß der Unterricht, der wohl mindestens zweimal wöchentlich wird stattfinden müssen, außer den gewöhnlichen Schulstunden, also kurz vor und nach dem Schulunterricht, event. auch an den schulfreien Nachmittagen oder Tagen, wird abgehalten werden können." . . .

Weil bis zum 1. November an die Königl. Regierung Bericht erstattet werden mußte, forderte der Magistrat die Hauptlehrer sämtlicher Armen-, Elementar- und Kirchschulen auf, „binnen acht Tagen anzuzeigen, in wie vielen Stunden wöchentlich und von welchen namentlich zu bezeichnenden Lehrerinnen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt wird, worauf dieser Unterricht sich erstreckt, namentlich ob auch auf das besonders wichtige Wäschenähen, Schneidern und regelrechte Ausbessern schadhaft gewordener Kleidungsstücke Rücksicht genommen wird, ferner, ob das Material zu diesen Arbeiten in ausreichendem Maße von den Eltern und Angehörigen der Schüler hergegeben wird, inwieweit

1) Die weiteren Vorgänge sind entnommen aus den Akten des Magistrats ꝛc. Abt. V. Tit. VIII. Kap. 2. Fach 20 Nr. 1–2: Die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den städtischen Volks- und Elementarschulen betr.

etwa bestehende Privatvereine dabei zu Hilfe kommen, und was in dieser Beziehung überhaupt noch zu wünschen übrig bleibt."

Aus den Berichten der Hauptlehrer ging hervor, daß der Unterricht in allen ihnen unterstellten Schulen eingeführt war, mit Ausnahme der litauischen Elementarschule, wo er wegen Mangel an Beteiligung hatte eingestellt werden müssen.

In den Armenschulen war hin und wieder Mangel an Arbeitsmaterial eingetreten. Längere Zeit hindurch hatte der Magistrat deshalb die zur Bekleidung armer Kinder notwendige Wäsche den Armenschulen zur Anfertigung überwiesen. Weil dadurch jedoch Überfülle an Arbeit herbeigeführt worden war, hatte er davon Abstand genommen und in letzter Zeit denjenigen Kindern, deren Eltern sehr arm waren, das nötige Arbeitsmaterial geliefert. Der Unterricht wurde übereinstimmend im Stricken, Häkeln, Zeichnen und Wäschenähen erteilt, verbunden mit Ausbesserungsarbeiten, und nahm für jede Klasse vier bis sechs Stunden in Anspruch, die teils auf die freien Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend, teils in die Zeit nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts gelegt wurden. Die Erfolge waren bei der großen Frequenz sehr mäßig; denn es mußten in manchen Klassen über 200 Kinder von einer Lehrerin unterrichtet werden, und wenn selbst hie und da nur die Hälfte der Mädchen zum Handarbeitsunterricht kam, so war auch dies noch für eine Lehrerin zu viel, zumal sich die Methodik des Handarbeitsunterrichts damals noch in den Kinderschuhen befand und geordneter Klassenunterricht nicht betrieben wurde.

Die Altstädtische Elementarschule, deren Schülerinnen ebenfalls zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichtet waren, ging in ihren Anforderungen über das Ziel der Armenschulen wesentlich hinaus und leistete auch bei der weit geringeren Frequenz und wöchentlich acht Stunden in jeder Klasse Anerkennenswertes.

In den nichtstädtischen Elementar- und Kirchschulen war der Handarbeitsunterricht wahlfrei. Jede Teilnehmerin hatte dafür fast überall sechs Sgr. monatlich außer dem Schulgelde zu entrichten. Es war darum natürlich, daß die Lehrerinnen „in Beziehung auf die anzufertigenden Arbeiten mehr den Wünschen der Mütter nachgaben, als es für Mädchen niederen Standes wohl angemessen gewesen wäre." Es wurde zwar auch im Stricken, Wäschenähen und Wäschezeichnen unterrichtet, allein bevor darin die nötige Fertigkeit erreicht war, forderten die Eltern der Mädchen, der Zeitströmung entsprechend, „vorzugsweise weiße und bunte Stickereien für besondere Zwecke, wozu sie auch bereitwillig das teure Material beschafften." So blieben die Kinder unsicher in den Elementen der Handarbeiten; zur Ausbesserung alter Sachen kam es fast gar nicht.

Die Tiepoltsche Armenschule und die Kleebergsche Erwerbschule nahmen ihrer Bestimmung gemäß eine Ausnahmestellung ein und hatten für jede Klasse wöchentlich 20 Stunden Handarbeitsunterricht in ihren Plan aufgenommen.

Auf die zweckmäßige Ausgestaltung des Handarbeitsunterrichts in den nichtstädtischen Schulen hatte die Schuldeputation keinen Einfluß. Dafür ließ sie aber fortan den städtischen Schulen nach dieser Seite hin ihre besondere Fürsorge angedeihen. Durch Gemeindebeschluß vom $\frac{8.}{11.}$ November 1856 wurde

genehmigt, von den Schulstrafgeldern, die für das I., II. und III. Quartal 265 Thlr. 18 Sgr. betragen hatten, 100 Thlr. zur Beschaffung von einheitlichem Handarbeitsmaterial für bedürftige Mädchen der Armenschulen zu verwenden. Der Armenvorsteher Matz übernahm den Einkauf, und der Magistrat veranlaßte die Verteilung an die einzelnen Schulen. Die aus den gelieferten Materialien gefertigten Arbeiten gehörten der Stadt und wurden, meist durch Vermittelung der Armenvorsteher, verkauft. Die Hauptlehrer hatten „über das empfangene Material, die gefertigten und verkauften Arbeiten, sowie über die Einnahmen Buch zu führen und über das Resultat am Schluß des Jahres vollständigen Ausweis zu liefern." (Verfügung vom 9. Juni 1857.) Dabei wurde angenommen, daß von einem Pfund Wolle 3 Paar große und $3\frac{1}{2}$ Paar mittlere Strümpfe, von einem Pfund Baumwolle $3\frac{1}{2}$ Paar große Strümpfe gefertigt werden könnten.

Aus den Abrechnungen, die von den einzelnen Schulen eingereicht wurden, ergab sich, daß die durch den Verkauf der Arbeiten erzielten Einnahmen die Ausgaben überstiegen. Deshalb wurde für die Folge jeder Schule ein Vorschuß überwiesen, von dem der betreffende Hauptlehrer das Nötige einkaufte und dann mit der Armen Schulkasse am Jahresschluß abrechnete. Im übrigen blieb jedoch die alte Einrichtung bestehen, daß in erster Linie die Eltern der Armenschülerinnen zur Beschaffung des nötigen Handarbeitsmaterials angehalten werden sollten, und Zuwendungen von Vereinen und wohlthätigen Personen ebenfalls angenommen wurden.

Eine wesentliche Förderung erfuhr der Handarbeitsunterricht durch die Regierungs-Verfügung vom 6. Juli 1857, in welcher bestimmt wurde, „daß, da der genannte Unterricht zu den in der Elementarschule zu behandelnden Unterrichtszweigen gehört, überall . . . *Versäumnisse in betreff dieses Unterrichts ebenso wie gewöhnliche Schulversäumnisse zu bestrafen sind.*" Der Wert dieser Verfügung ist um so höher anzuschlagen, weil die Eltern der Armenschülerinnen nach den Berichten der Hauptlehrer häufig gegen den Handarbeitsunterricht remonstrierten. Hauptsächlich hatten sie daran auszusetzen, daß er in einer Zeit erteilt wurde, die ihnen am unbequemsten war: in den Sommermonaten zwei Stunden nach der üblichen Schulzeit, im Winter vor dem Beginn des Nachmittagsunterrichts, — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen. Deshalb beantragte Hauptlehrer Klein unterm 25. Juni 1869, zu genehmigen, daß der Handarbeitsunterricht in die gewöhnliche Schulzeit gelegt werden dürfe. Am 20. Februar 1870 erhielt er die Genehmigung dazu, die Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags seinem Vorschlage gemäß zu benutzen. Diese Einrichtung bürgerte sich bald darauf in allen städtischen Elementar- und Volksschulen ein.

Um die *Methode* des Handarbeitsunterrichts hatten sich die Schulaufsichtsbehörden bis in die siebziger Jahre wenig gekümmert. Die Kinder brachten an Materialien mit, was sie hatten, sie arbeiteten deshalb auch, was sie wollten, und die Lehrerinnen leiteten jedes Mädchen einzeln an, so gut sie konnten. Dieser Zustand nahm jedoch ein Ende, als Oberbürgermeister Selke

sein Amt antrat.[1]) Derselbe hatte bei seiner früheren Amtsthätigkeit in Elbing Gelegenheit gehabt, in der dortigen höheren Töchterschule die Vorteile der Schallenfeldschen Methode kennen zu lernen, und regte darum sofort an, dieselbe auch bei den Königsberger Schulen einzuführen.

Das Charakteristische dieser Methode bestand vor allen Dingen darin, daß Klassenunterricht betrieben wurde und Einzelunterricht verbannt war. Deshalb mußten in einer Klasse alle Kinder zu gleicher Zeit die gleichen Arbeiten ausführen, nachdem dieselben in Form einer Lektion theoretisch erläutert und sodann von der Lehrerin der ganzen Klasse vorgemacht worden war. Dabei sollte aber Ballast in Wegfall kommen und den Kindern nur das geboten werden, was sie später im Hausbedarf auch wirklich verwerten könnten. Vor allen Dingen aber war für den Unterricht nach der Schallenfeldschen Methode ein nach pädagogischen Grundsätzen aufgebauter, stufenmäßig geordneter Lehrplan erforderlich.

Um für einen derartigen Unterricht die nötigen Lehrkräfte heranzubilden, wurden im November 1875 Frau Dr. Stobbe und Fräulein Schiemann auf Kosten der Stadt nach Elbing geschickt, damit sie bei einem sechswöchigen Aufenthalt daselbst den Unterricht nach der Schallenfeldschen Methode aus eigener Anschauung kennen lernten. Nach der Rückkehr der beiden Damen ging man mit der Einführung der neuen Methode zunächst in der höheren Töchterschule und in der Altstädtischen Mädchenschule vor.

Die dabei erzielten Unterrichtserfolge fielen zu allseitiger Befriedigung aus und erregten selbst die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung in so hohem Grade, daß der Magistrat unterm 20. Februar 1877 ersucht wurde, zu gestatten, daß auch den Vorsteherinnen und Lehrerinnen an den Privat-Töchterschulen Gelegenheit gegeben werde, den Handarbeitsunterricht nach der Schallenfeldschen Methode kennen zu lernen. Der Magistrat erklärte sich gern bereit dazu und setzte auf Wunsch der Königl. Regierung die Schulvorsteherinnen noch besonders davon in Kenntnis. Es meldeten sich daraufhin mehrere Damen, die zum Teil der städtischen höheren Töchterschule, zum Teil der Altstädtischen Mädchenschule zu sechswöchigem Hospitieren überwiesen wurden. Somit bahnte der Magistrat der neuen Methode auch den Weg nach den Privat-Töchterschulen.

Auch bei den städtischen Elementar- und Volksschulen ließ er es an der nötigen Fürsorge nicht fehlen. Im Februar 1877 stellte er bei der Stadtverordneten-Versammlung den Antrag, „die Kosten zur Einführung der Schallenfeldschen Methode bei dem Handarbeitsunterricht in drei hiesigen Elementarschulen mit 846 Mk. vom 1. April cr. an zu bewilligen oder jene Ausgabe wenigstens vom 1. April 1878 ab zu genehmigen." Die Stadtverordneten-Versammlung lehnte den Antrag ab und gab dem Magistrat auf, für den nächstjährigen Etat eine Vorlage zu machen. Dies geschah unterm 27. Oktober 1877. Im Einvernehmen mit der Stadt-Schuldeputation wurde beantragt:

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Tit. VIII. Kap. 2 Nr. 2, Akta: Die Einführung der Schallenfeldschen Lehrmethode für den Unterricht in weibl. Handarbeiten in den städtischen Schulen betr.

1. in der Haberberger Elementarschule für Mädchen den Unterricht mit vier Stunden wöchentlich auch in der Klasse V einzuführen, für die Klassen III, IV und V eine Handarbeitsgehilfin anzunehmen und dieselbe mit 15 Mk jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu besolden;
2. in der Nassengärter Elementarschule den Unterricht von 7 auf 12 Stunden, die Besoldung der dortigen Lehrerin von 108 auf 360 Mk. zu erhöhen;
3. in der Elementarschule auf der Reiferbahn, wo bisher in Handarbeiten nur vier Stunden wöchentlich diejenigen Mädchen unterrichtet waren, die sich freiwillig meldeten, den Handarbeits-Unterricht mit 16 Stunden wöchentlich obligatorisch einzuführen. Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte den Antrag und stellte die erforderlichen 846 Mk. in den Etat ein.

Mit dem 1. April 1880 erfolgte die Einführung der Schallenfeldschen Methode auch in den Volksschulen nach denselben Grundsätzen, wie bei den Elementarschulen. Auf der Oberstufe unterrichtete fortan die Hauptlehrerin in jeder Klasse wöchentlich vier Stunden allein; auf der Mittelstufe wurde sie mit Rücksicht auf die größere Schülerzahl und auf den Unterricht der Anfänger von einer Hilfslehrerin unterstützt. Die Kosten für diese Neuerung beliefen sich auf 2616 Mk. Um für zweckmäßige Erteilung des Unterrichts die nötige Garantie zu gewinnen, wurden unterm 14. November 1879 alle Handarbeitslehrerinnen aufgefordert, binnen drei Monaten die Befähigung für den Unterricht nach der Schallenfeldschen Methode durch bereits erhaltene oder noch zu erwerbende Zeugnisse nachzuweisen, falls sie auf fernere Beschäftigung rechnen wollten. Vorläufig nahm man nur Zeugnisse von Frau Dr. Stobbe und Fräulein Schiemann an, und zwar mußten dieselben ergeben, „daß die Betreffenden nicht nur nach der Schallenfeldschen Methode zu unterrichten imstande sind, sondern auch selbst Fertigkeiten in den betreffenden Arbeiten besitzen." Die beiden vorgenannten Damen wurden deshalb zugleich ersucht, mit den sich meldenden Handarbeitslehrerinnen Kurse abzuhalten, oder, falls sie sich schon anderweitig mit der neuen Methode bekannt gemacht hätten, eine Prüfung zu veranstalten und ihnen über den jedesmaligen Befund ein Zeugnis auszustellen. Auf diese Weise war der Bedarf an Handarbeitslehrerinnen für die Volksschulen bald gedeckt. Um im Betrieb des Handarbeitsunterrichts die nötige Einheitlichkeit zu erzielen, mußte auf Anordnung der Stadtschuldeputation in allen Volksschulen derselbe Lehrplan[1]) eingeführt werden.

1) Lehrplan
für Erteilung des methodischen Handarbeitsunterrichts in den städtischen Volksschulen.

IV. Klasse. (1 Jahr.) Stricken.

Erstes Vierteljahr: Übung der glatten und krausen Maschen am Streifen. Auflegen der Strumpfmaschen. Rand und die Hälfte des Stückes über dem Rande.
Zweites „ Vollendung des Beinlings.
Drittes „ Fußling.
Viertes „ Stricken des zweiten Strumpfes.

Zugleich sorgte man dafür, daß in allen Volksschulen dieselben Materialien zur Verarbeitung kamen. Eine Kommission, bestehend aus einem Rektor und drei Handarbeitslehrerinnen, besorgte nach sorgfältiger Prüfung den Ankauf. Das Eingekaufte wurde bei dem zur Kommission gehörigen Hauptlehrer in einem Depot niedergelegt. Von hier aus erfolgte die Versorgung der einzelnen Schulen in der Weise, daß die Hauptlehrer vierteljährlich „Bedarfszettel für Material zum Handarbeitsunterricht" einreichten, die sodann als Grundlage für die Einkäufe und als Maßstab für die Verteilung dienten. Die Rechnungsbeträge wurden aus der städtischen Vorschußkasse gezahlt, gingen aber zum größten Teil wieder ein, da die Schülerinnen der Klassen I 30 Pf., die der Klassen II, III und IV 25 Pf. vierteljährlich als sogenanntes Handarbeitsgeld erlegen mußten. Befreit davon blieben nur diejenigen Kinder, deren Eltern den Betrag nicht zahlen konnten, später die Armengeldempfänger. Diese Kinder durften aber nicht, wie die andern, die gefertigten Arbeiten behalten, sondern mußten sie an die Stadt abgeben; später sah man jedoch davon ab. Am Schluß des Verwaltungsjahres hatte der Depotverwalter über Einnahme und Ausgabe genau Rechnung zu legen. Später wurde jedoch die Einrichtung getroffen, daß die einzelnen Schulen ihren Bedarf an Handarbeitsmaterial direkt von den Lieferanten bezogen, mit denen der Magistrat Verträge abgeschlossen hatte.

III. Klasse. (1 Jahr.) Häkeln und Zeichnen.

Erstes Vierteljahr: Erlernen der verschiedenen Maschenarten am Häkeltuch. Häkeln der Borten und erstes Pleinmuster.
Zweites „ Vollendung der Pleinmuster. Behäkeln der losen Fäden und der Spitze. Häkeln einer Form.
Drittes „ Saum. Erlernung des Kreuzstiches. Borten und das große Alphabet.
Viertes „ Zeichnen der Ziffern und des gotischen Alphabets. Ecken, Kronen und Namen.

II. Klasse. (1 Jahr.) Nähen.

Erstes Vierteljahr: Einrichten der Leinwand. Die Steppnähte auf einfacher Leinwand. Zwei Verbindungsnähte.
Zweites „ Drei Verbindungs- und Befestigungsnähte in gerader Saumnaht. Hohlnaht.
Drittes „ Schräge Saumnähte und überwendliche Verbindungsnähte. Zwei Kappnähte. Hohlnaht.
Viertes „ Kappnähte. Befestigung der Seiten des Nähtuches. Knopf- und Schnürlöcher. Haken, Ösen und Aufhänger.
Bei längerem Verbleiben in dieser Klasse die Gitterstopfe und Flicken.

I. Klasse: 2 Jahre. Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes und Sticken.

Erstes Vierteljahr: Zuschneiden der Bett- und Leibwäsche am Papier.
Zweites „ Zuschneiden eines Hemdes. Nähen der Keile und der Rumpfnähte.
Drittes „ Nähen der Ärmel. Einsetzen und Rumpfsaum.
Viertes „ Schlitzeinfassungen und Ansetzen von Spitzen.
Fünftes „ Sticken des ersten großen Alphabets.
Sechstes „ Die kleinen Buchstaben und das halbe gotische Alphabet.
Siebentes „ Vollendung des großen gotischen Alphabets. Ziffern.
Achtes „ Kronen und Languettieren der Schnittkante.

Königsberg, den 9. März 1880.

Stadt-Schuldeputation.
Selke.

Auf Grund der Erfahrungen, die man bei der Erteilung des Handarbeitsunterrichts machte, nahm man nach und nach einige Veränderungen am Lehrplan und an der technischen Ausführung der einzelnen Arbeiten vor. Im Jahre 1881 erfolgte die Einführung des Kreuzstiches, nachdem derselbe in zwei Versammlungen der Handarbeitslehrerinnen durch Frau Dr. Stobbe demonstriert worden war. Im September 1882 beschloß die Stadt-Schuldeputation, den Kindern bei den Handarbeiten allen Zierrat, als: Kronen, Ecken, Stäbe, Eckenstücke ꝛc., fakultativ, je nach der Befähigung, zur Ausführung zu überlassen, von der definitiven Anfertigung derselben aber abzusehen. Mit dem 1. Oktober desselben Jahres wurde das „Regelverzeichnis für den Handarbeitsunterricht von Frau Dr. Stobbe“ (ohne Zeichentafeln) in den Bürger- und Volksschulen eingeführt. Die Schülerinnen der Bürgerschulen mußten sich dasselbe aus eigenen Mitteln besorgen, während es für die Volksschülerinnen von der Stadt beschafft wurde. Später wurde das Büchlein außer Gebrauch gesetzt.

Der Lehrplan als solcher blieb für die Volksschulen bis 1886 ungeändert. Die Bürgerschulen erhielten 1893 bei der Einführung des neuen Lehrplans auch für den Handarbeitsunterricht einheitliche Vorschriften. Bald nach der Einführung des neuen Planes tauchten jedoch Bedenken gegen denselben auf. Die von den Handarbeitslehrerinnen Schnabel und Settegast eingereichten Abänderungsvorschläge wurden jedoch abgelehnt, weil die Brauchbarkeit des neuen Planes noch nicht erprobt war. 1895, um dieselbe Zeit, als über den Plan im allgemeinen Bericht erstattet werden sollte, machte der Verein „Frauenwohl“ Abänderungsvorschläge. Die Stadt-Schuldeputation prüfte sowohl diese, als auch die Gutachten der Rektoren, und stellte unter Mitwirkung der Handarbeitslehrerinnen für die Volks- und Bürgerschulen einen gemeinsamen Lehrplan auf, der nur für die Klassen I der Bürgerschulen einige Erweiterungen enthält und gegenwärtig noch im Gebrauch ist. Zugleich wurden genau die Maße für die zu fertigenden Wäschestücke bestimmt.

Um über die Erteilung des Handarbeitsunterrichts auf seine Zweckmäßigkeit hin genaue Kontrolle auszuüben, wurden außer den laufenden Schulrevisionen von der Schuldeputation außerordentliche Revisionen des Handarbeits-Unterrichts in den Jahren 1880, 1882, 1885 und 1898 veranstaltet. Die drei ersten hielt Pfarrer Reinert ab, wobei ihm zweimal Frau Dr. Stobbe und Fräul. Benning, einmal Fräul. Schiemann und Fräulein Reinert zur Seite standen. Mit der letzten Revision waren Direktor Heinrich, Rektor Trommau, Fräul. Schiemann und Fräul. Riemann betraut. Ein Antrag des Vereins „Frauenwohl“, eine Inspizientin für den gesamten Handarbeits-Unterricht anzustellen, wurde von der Stadt-Schuldeputation 1895 abgelehnt, hingegen traf man die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß mit dem 1. April 1896 eine Vermehrung der Stellen für Handarbeitslehrerinnen eintrat, so daß fortan auch auf der Oberstufe der Unterricht in jeder Klasse von zwei Lehrerinnen erteilt werden konnte, die jedoch entgegen der früheren Einrichtung auf der Mittelstufe, zu einander eine gleichgeordnete Stellung einnahmen. Diese Neuerung verursachte einen Mehraufwand von 4600 M.

Infolge der Revision von 1898 wurde auf Vorschlag der Revisions-Kom-

mission beschlossen, daß fortan in jeder Schule folgende Lehrmittel vorhanden sein müssen: 1. Für den Strickunterricht: zwei starke Holznadeln und grobes Garn dazu und die Abbildung eines Strumpfes in vergrößertem Maßstabe; 2. Für das Häkeln: ein starker Holzhaken nebst Schnur, Wandtafeln mit Häkelmustern und verkleinerte Nachbildungen derselben für die Hand der Schüler; 3. Für den Unterricht am Zeichentuch: ein Rahmen mit grobem Gewebe, Tapisserienadeln mit farbigem Garn, Wandtafeln mit Mustern und verkleinerte Nachbildungen derselben für die Schüler; 4. Für den Nähunterricht: ein Nähtahmen mit grobem Gewebe, große Nadeln und grobes Garn dazu und einen Rahmen mit Maschengewebe zum Stopfen.

### 3. Der Unterricht in Knaben-Handarbeit.[1])

Schon im 18. Jahrhundert war man darauf bedacht, auch beim Unterricht der Knaben durch Einführung der Handarbeit ein Gegengewicht gegenüber der „Kopfarbeit" zu schaffen. Dies beweist die Einrichtung der Industrieschulen, denen wir auch in Königsberg in Verbindung mit den Militärschulen (S. 423) und der Tiepolt-Büllenschen Armenschule (S. 428) begegnen. Während man hier aber in erster Linie das Nützlichkeitsprinzip betonte, stellte man im 19. Jahrhundert nach und nach das erziehliche Prinzip bei der Ausgestaltung des Unterrichts in Knaben-Handarbeit in den Vordergrund.

Im Jahre 1852 erschien in Leipzig unter dem Titel: „Die Erziehung zur Arbeit, eine Forderung des Lebens an die Schule, von Karl Friedrich," ein Buch, das über eine Reihe von einschlägigen Versuchen berichtete und von namhaften Pädagogen, wie Graser, Curtmann, Grube u. a. günstig beurteilt wurde. Bald darauf kam die Angelegenheit wieder in Vergessenheit. Von Deutschland aber ging die Idee des Unterrichts in Knabenhandarbeit nach Skandinavien und Dänemark über, reifte dort nach gewissen Seiten hin aus und wurde dann 1880 durch den Rittmeister Clauson Kaas wieder nach Deutschland verpflanzt. Dieser Mann wollte durch seine Bestrebungen „1. das Familienleben stärken, seine Glieder im weitesten Sinne des Wortes vor den Gefahren des Müßigganges und Wirtshausbesuches bewahren, die Kunstfertigkeit des ganzen Volkes heben, den Segen der Arbeit als der Segensquelle wahrer Lebensfreude wiederum zum Bewußtsein bringen und endlich zur Mehrung des Wohlstandes, sowie des Schmuckes des Hauses beitragen; 2. die in der Handarbeit liegenden erziehlichen Momente durch Verbindung der Arbeitsschule mit der Lernschule für die Jugend wirksam machen."

Von der Überzeugung durchdrungen, „daß die Förderung der Handgeschicklichkeit und der Handarbeit sowohl für die Erziehung, als auch für das häusliche Leben unseres Volkes großen Segen verspreche," beabsichtigte die Landesdirektion der Provinz Hannover, die betreffenden Arbeiten in verschiedenen, seiner Leitung unterstellten Anstalten einzuführen, und richtete deshalb im September 1880 in Emden einen Unterrichtskursus ein, in welchem unter Leitung des Rittmeisters

1) Magistrat rc. Abt V. Tit. VIII. Kap. 3. Nr. 1a und 1b, Akta: „Die Einführung des Clauson-Kaasschen Handarbeitsunterrichts betr." und „Die Einrichtung von Schülerwerkstätten für Knaben-Handarbeit betr."

Clauſon Kaas Lehrer in „Tiſchlerei, Bildſchnitzerei, Einlegearbeit, Bürſtenmacherei, Korbflechterei, Buchbinderei und Papparbeit“ ſo weit gefördert werden ſollten, daß ſie mit Erfolg einer Arbeitsſchule vorſtehen könnten.

Der Königsberger Magiſtrat bewilligte für dieſen Zweck 450 Mk. und ſandte den Lehrer Guſtav Herrmann nach Emden, daß er „unbefangenen Sinnes an dem Kurſus teilnehme, uns über die Ausführbarkeit der Abſicht, an unſern Elementar- oder Volksſchulen fakultativ Arbeitsſchulen für einige Zweige des Hausfleißes und der Kleininduſtrie einzurichten, einen freimütigen Bericht erſtatte und bejahenden Falls die Leitung einer ſolchen Verſuchsſchule für ein oder zwei Semeſter gegen eine mäßige Vergütung übernehme.“

Nach ſeiner Rückkehr aus Emden wandte ſich unterm 21. Dezember 1880 die Direktion des gewerblichen Centralvereins der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen an den Magiſtrat und unterbreitete ihm einen Plan, der darauf hinauslief, eine Schülerwerkſtatt einzurichten, in welcher durch Lehrer Herrmann, unterſtützt von noch zwei andern Lehrern und zwei Handwerksmeiſtern, vorläufig 30 bis 40 Kinder aus den Mittelſchulen in den Clauſon-Kaasſchen Handarbeiten unterwieſen werden könnten. Der Unterricht ſollte an jedem Mittwoch und Sonnabend nachmittags in zwei Stunden ſtattfinden. Das Honorar war auf 3 Mk. vierteljährlich für jeden Schüler bemeſſen. Der Magiſtrat ſtellte daraufhin, dem Antrage des Vereins entſprechend, ein Unterrichtszimmer, und zwar das Lokal der früheren Salarienkaſſe auf dem Rathauſe, zur Verfügung. Es konſtituierte ſich nun ein „Komitee für den Handarbeits-Unterricht nach der Clauſon-Kaasſchen Methode“, das die weiteren Vorbereitungen traf, ſo daß am 2. April 1881 der erſte Kurſus mit 36 Teilnehmern eröffnet werden konnte. Am 1. Juli ſiedelte die Anſtalt nach dem früheren Schulhauſe Oberlaak 17 über und belegte dort drei Räume.

Nachdem der erſte Kurſus am 1. Oktober 1881 beendigt worden war, befaßte ſich der gewerbliche Centralverein nicht mehr mit der Angelegenheit, „da ſie von den Zielen, die er ſich geſteckt, weit abweicht,“ und bewilligte auch weiter keine Geldmittel. Hierauf übernahm Lehrer Herrmann für ſeine Perſon, unter Verzichtleiſtung auf jede Entſchädigung, die Einrichtung eines zweiten Kurſus und erhielt auch vom Magiſtrat für das Winterhalbjahr 1881/82 die bisher benutzten Räumlichkeiten nebſt Heizung und Beleuchtung, ſowie die kleineren Ausgaben bis zum Höchſtbetrage von 40 Mk. bewilligt.

Um nun die nötigen Unkoſten (für Materialien, Lehrerbeſoldung ꝛc.) zu decken, mußte das Schülerhonorar verdoppelt werden. Die Folge davon war jedoch, daß ſich nicht die nötige Anzahl von Teilnehmern zuſammenfand. Deshalb wandte ſich Lehrer Herrmann im November 1881 an den Magiſtrat mit der Bitte, für die Sache eintreten und dieſelbe ſchützen zu wollen. Er machte den Vorſchlag, den Unterricht in Knaben-Handfertigkeit verſuchsweiſe bei einer Schule in der Art einzuführen, daß Knaben von mindeſtens zwölf Jahren, die ſich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet hätten, nach Auswahl der Lehrer, gleichſam als Belohnung, an dem Unterricht teilnehmen könnten. Die Koſten berechnete er auf etwa 180 Mk. vierteljährlich. Für den Fall, daß die Behörde auf dieſen Vorſchlag nicht eingehen ſollte, bat er, die Anſtalt in der da-

maligen Verfassung bestehen zu lassen und jährlich 300 Mk. Beihilfe zu gewähren.

Der Magistrat beantragte darauf unterm 1. Februar 1882 bei der Stadtverordneten-Versammlung, für das bevorstehende Sommerhalbjahr die drei bis dahin benutzten Klassenräume unentgeltlich weiter zu bewilligen und zur Einrichtung eines Kursus für freiwillig zahlende Teilnehmer 150 Mk. und eines zweiten unentgeltlichen Kursus für Knaben aus den beiden Knaben-Volksschulen auf der Laak 360 Mk. Beihilfe zu gewähren. Die Vorlage wurde jedoch in allen Punkten abgelehnt. Bezüglich des Zuschusses für zahlende Schüler beruhigte sich der Magistrat, „da es den Eltern solcher Schüler aus den höheren Lehranstalten und den besser situierten Ständen überlassen werden dürfe, aus eigenen Mitteln das Unternehmen nach dieser Seite hin zu fördern." Dagegen wiederholte er im übrigen unterm 2. März seinen Antrag, dahin gehend, „daß vom 1. April dieses Jahres ab zur versuchsweisen Einführung von Handfertigkeitsunterricht für Schüler auf der Laak, und zwar während des nächsten Sommer-Halbjahres, dem Lehrer Herrmann die erforderlichen Räume in dem alten Volksschulhause auf der Laak und eine Summe von 360 Mk. zur Besoldung der Lehrkräfte und Beschaffung des Materials und Handwerkszeuges zur Verfügung gestellt werde."

Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte diesen Antrag. Darauf wurden die Hauptlehrer der Knabenschulen auf der Laak angewiesen, je 18 der Wohlthat würdige Schüler auszuwählen, dieselben dem Lehrer Herrmann zu überweisen, dem Unterricht derselben hin und wieder beizuwohnen und am 1. Oktober zu berichten, ob die Teilnahme am Handfertigkeits-Unterricht auf die betreffenden Schüler einen sittlichen merklichen Einfluß gehabt habe. Am 1. April 1882 begann der Kursus. Lehrer Herrmann wurde beim Unterricht von den Lehrern Brückmann, Sudau und Urlaub, sowie vom Buchbindermeister Heidemann und dem Tischlermeister Herrmann unterstützt. Der Unterricht erstreckte sich auf Laubsäge-, Tischler-, Papp- und Buchbinderarbeit.

Nach Beendigung des Kursus berichteten zwar die Hauptlehrer, daß die Knaben den Handfertigkeitsunterricht gern besucht und sich auch während des ganzen Semesters gut geführt hätten; aber trotzdem traf das Unternehmen des Lehrers Herrmann nun Schlag auf Schlag. Bald nach Beginn des letzten Kursus hatte der gewerbliche Centralverein die ihm gehörigen Werkzeuge zurückgefordert. Nur durch Vermittelung des Magistrats gestattete er die unentgeltliche Benutzung derselben bis zum 1. Oktober. Nun beantragte der Magistrat, 150 Mk. für den Ankauf der Werkzeuge und 360 Mk. für einen weiteren Kursus zu bewilligen, drang aber nicht durch und mußte deshalb jeden weiteren Versuch zur Einführung des Handfertigkeitsunterrrichts einstellen. Noch einmal gelang es dem Lehrer Herrmann, vom Magistrat das Lokal, von dem Kuratorium die Mittel zu einem neuen Kursus zu erlangen; aber da das ganze Unternehmen auch innerhalb der Lehrerschaft keinen Anklang fand, zog das Kuratorium am 1. April 1884 seine Hand ganz zurück und löste sich auf. Damit war auch das Schicksal der Handfertigkeitsbestrebungen einstweilen besiegelt. Die bisher gebrauchten Werkzeuge und Utensilien wurden dem Armen-Unterstützungsverein

zur Verwendung in dem neugegründeten Kinderhort überwiesen unter der Bedingung, daß sie jederzeit wieder zurückgefordert werden könnten.

Unterdessen hatte sich der deutsche Verein für Knaben-Handarbeit gebildet, der unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten v. Schenckendorff eine äußerst thatkräftige Propaganda entfaltete. Der Magistrat nahm jedoch auf Grund seiner Erfahrungen eine abwartende Stellung ein. Als die Königliche Regierung ihn unterm 5. Juni 1889 ersuchte, zwei Lehrer namhaft zu machen, die zur Ausbildung in der Lehrerbildungsanstalt für Knaben-Handarbeit in Leipzig geeignet seien, empfahl er zwar die Lehrer Brückmann und Purwien, weigerte sich aber, einen Teil der durch den Aufenthalt derselben in Leipzig entstehenden Kosten zu übernehmen, so daß die Kosten für die Ausbildung der beiden genannten Lehrer ganz aus Staatsmitteln bestritten werden mußten.

Um dieselbe Zeit erfuhren aber die Bestrebungen auf dem Gebiete der Knaben-Handarbeit eine thatkräftige Förderung durch das neugebildete „Komitee zur Errichtung von Schülerwerkstätten." Dasselbe hatte sich die Aufgabe gestellt, 1. eine Schülerwerkstätte für 100 Schüler einzurichten und in Betrieb zu setzen; 2. durch Sammlungen womöglich einen Betrag aufzubringen, welcher ausreichend wäre, „um die Einrichtungskosten der für unsere Stadt erforderlichen Anzahl von Schülerwerkstätten bestreiten und die ersten Werkstätten eine Zeit lang im Betrieb erhalten zu können." Im ganzen war ein Betrag von 6—7000 Mk. in Aussicht genommen. Wenn dies erreicht wäre, so sollte an die städtischen Behörden mit der Bitte herangetreten werden, „die ganze Angelegenheit als eine kommunale in städtische Verwaltung zu nehmen, die laufenden Ausgaben in den Etat zu stellen, die Einrichtungskosten aber aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, die zu diesem Behuf an die Stadt Hauptkasse abgeführt werden sollten." Das Komitee erließ einen öffentlichen Aufruf, forderte die „wohlhabende Bevölkerung auf, durch Einzahlung eines einmaligen größeren Betrages bei dem Bankhause Simon Witwe und Söhne das Inslebentreten von Schülerwerkstätten hierselbst zu ermöglichen", und bat zugleich den Magistrat um Hergabe von zwei Zimmern in dem neuen Schulgebäude in der Altroßgärter Predigerstraße. Der Antrag wurde genehmigt. Am 6. November 1889 konnte die erste Schülerwerkstätte eröffnet werden. Gegen 100 Schüler erhielten fortan an jedem Mittwoch und Sonnabend nachmittags von 2—6 Uhr unter der Oberleitung des Lehrers (jetzigen Rektors) Brückmann Unterricht in Hobelbank- und Papparbeiten.

Weil bei der Aufnahme der Zudrang so groß gewesen war, daß etwa 300 Schüler zurückgewiesen werden mußten, faßte man eine Erweiterung des Unternehmens ins Auge und eröffnete zunächst einen Kursus zur Ausbildung von städtischen Lehrern, um die nötigen Lehrkräfte zu gewinnen. Auch diese Einrichtung bewährte sich unter der Leitung des Rektors Brückmann vortrefflich, so daß sie später auch auf Lehrer der Provinz ausgedehnt werden konnte. Auch jetzt noch finden solche Lehrerkurse in Zwischenräumen von zwei Jahren während der Sommerferien statt. Die auswärtigen Teilnehmer erhalten von der Königlichen Regierung Unterstützungen zur Bestreitung der Kosten für den Aufenthalt in Königsberg.

Nach Beendigung des ersten Kursus für städtische Lehrer betrachtete das

Komitee seine Aufgabe als gelöst und wandte sich unterm 4. Januar 1890 an die Stadt mit der Bitte, die Anstalt auf die Stadt zu übernehmen. Die Einrichtungskosten einer Werkstätte für 100 Schüler (60 Freischüler und 40, von denen jeder monatlich 1 Mk. zahlte) wurden auf 1000 Mk. berechnet und der jährliche Zuschuß für die laufende Unterhaltung einer solchen Anstalt ebenfalls auf 1000 Mk. Zugleich stellte das Komitee dem Magistrat die noch übrigen 3500 Mk. im Falle der Übernahme der Anstalt zur Verfügung.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da der Magistrat den Zeitpunkt für die Übernahme der Anstalt noch nicht für gekommen erachtete. Daraufhin bat das Komitee unterm 11. März 1890 um Überweisung geeigneter Lokalitäten zur Einrichtung einer zweiten Werkstätte. Da zur Zeit kein städtisches Schullokal frei war, wurden in dem Lokal des Volkskindergartens (Haberberger Schulstraße) gegen einen Mietszins von 300 Mk. jährlich die nötigen Räume belegt.

Nachdem die Aussicht geschwunden war, die Schülerwerkstätten in städtische Verwaltung übergehen zu sehen, traten die Freunde des Unternehmens, unter denen sich Kommerzienrat Dr. Robert Simon besonders rührig gezeigt hatte, am 27. März 1890 zu dem „Königsberger Verein für erziehliche Knaben-Handarbeit“ zusammen. Für die Bestrebungen und die Organisation des Vereins stellte man folgende Hauptgrundsätze auf:

1. Die Einrichtung, Verwaltung und Pflege von Schülerwerkstätten ist die Aufgabe des am heutigen Tage auf Grund seiner Satzungen gegründeten Vereins.
2. In den Vorstand dieses Vereins sollen Magistrat und Stadtverordnete berechtigt sein, alljährlich je drei Mitglieder zu delegieren.
3. Die städtischen Behörden sind zu bitten, dem Verein für zwei Schülerwerkstätten unentgeltlich die geeigneten Lokalitäten nebst freier Beleuchtung und Heizung, ferner für jede der beiden Schülerwerkstätten zu den laufenden Ausgaben alljährlich eine bare Subvention von 500 Mk. zu gewähren.
4. Die übrigen Kosten hat der Verein aus seinen Mitgliederbeiträgen zu bestreiten.

60 Prozent aller Schüler sollten nach den Satzungen des Vereins den Volksschulen entnommen werden. Trotzdem ging der Magistrat einstweilen noch nicht darauf ein, bare Zuschüsse zu leisten, sondern beschränkte sich darauf, bis auf weiteres die Miete für das zweite Lokal, im Betrage von 300 Mk., auf den städtischen Etat zu übernehmen. Nunmehr konnte sich die Ausbildung in Knaben-Handarbeit auf 350 Schüler erstrecken. Im Schoße des Vereins tauchte jedoch die Befürchtung auf, es könnten die Räumlichkeiten in dem Schulgebäude Altroßgärter Predigerstraße 5 zu Schulzwecken gebraucht werden; deshalb bat der Vorstand am 18. Oktober 1892 den Magistrat, den Ausbau des Dachgeschosses für Zwecke der Knaben-Handarbeit ins Auge zu fassen und „generell bei weiteren Schulbauten den Bodenraum so herrichten zu lassen, daß er für die Zwecke von Schülerwerkstätten verwendbar wäre.“ Angestellte Untersuchungen ergaben jedoch, daß der Neubau des Dachgeschosses zu kostspielig sein würde; deshalb nahm man davon Abstand. Dagegen wurden in der 1896 eröffneten IX. Knaben-Volksschule sehr schöne Räume für Zwecke der Knaben-Handarbeit eingerichtet; dasselbe ist bei der im Bau begriffenen Roßgärter Bürgerschule vorgesehen.

Der Zudrang zu den Schülerwerkstätten steigerte sich je länger, je mehr. 1896 wurden bereits 400 Knaben unterrichtet, und trotzdem mußten noch viele zurückgewiesen werden. Deshalb faßte der Verein die Einrichtung einer dritten Werkstätte in der IV. Knaben Volksschule ins Auge und wandte sich am 4. Mai 1896 an den Magistrat mit der Bitte, die älteste Werkstätte in der Altroßgärter Predigerstraße mit der vollen Ausstattung zu übernehmen und weiter zu unterhalten. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, dafür aber eine dauernde Zuwendung von 1000 Mk. bewilligt außer den 300 Mk., die schon bisher als Miete gewährt worden waren.

Somit ist nunmehr der Fortbestand der Schülerwerkstätten gesichert. Aber auch ihre innere Einrichtung ist fest gefugt, denn Rektor Brückmann hat, unterstützt von den andern Lehrkräften der Werkstätten, unermüdlich an der zweckmäßigen Ausgestaltung des Lehrplans und der Lehrmethode gearbeitet, so daß beide durchaus auf der Höhe der Zeit stehen, trotzdem von den Leipziger Normallehrgängen nicht unerheblich abgewichen wird.

Ein interessanter Versuch schwebt zur Zeit noch in der IX. Knaben-Volksschule. Der Leiter derselben, Rektor Brückmann, wandte sich im Sommer 1897 an die Königl. Regierung mit der Bitte, den Unterricht in Knaben-Handfertigkeit mit dem Beginn des nächsten Semesters in den Lehrplan der IX. Knaben-Volksschule einfügen zu dürfen, und zwar derart, daß die Schüler der I. Klasse in zwei Abteilungen von zwei Lehrern in Papp- und Hobelbankarbeiten in je zwei aufeinander folgenden Stunden wöchentlich Unterricht erhielten und die Teilnahme wahlfrei sein sollte, nachdem auch die betreffenden Eltern sich damit einverstanden erklärt hätten. Nach längeren Verhandlungen, die durch das anfänglich ganz ablehnende Verhalten der Schuldeputation herbeigeführt wurden, erhielt er die Genehmigung dazu, erst für ein Jahr, dann mit Rücksicht auf den zweijährigen Kursus der Klasse I auf ein zweites, also bis zum 1. Oktober 1899. Der Unterricht in Knaben-Handarbeit wird bei dem Versuch mit dem Unterricht im Zeichnen und in der Raumlehre unter dem Namen Formenkunde in der Weise verbunden, daß die Kinder die Anschauungsobjekte selbst fertigen und auf diese Weise leicht und sicher zur Begriffsbildung geführt werden. Ein abschließendes Urteil über den Versuch läßt sich zur Zeit noch nicht fällen.

### 4. Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.[1])

Nachdem der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen in mehreren Städten des deutschen Westens Eingang gefunden hatte, zog die Stadt-Schuldeputation auf Antrag ihres Mitgliedes, des Direktors Dr. Böttcher, am 22. September 1891 die Frage in Erwägung, ob in Königsberg eine ähnliche Einrichtung getroffen werden könne. Zur Information über diese Angelegenheit wurde bei den Mitgliedern der Stadt-Schuldeputation der letzte Jahresbericht der Haushaltungsschule der Stadt Chemnitz in Umlauf gesetzt. Am 24. Mai 1892 wurde darauf der Beschluß gefaßt, „der Frage, ob auch in unserer Stadt Haushaltungsunterricht einzurichten sei, näher zu treten." Direktor Dr. Böttcher

1) Magistrat ꝛc. Abt. V, Tit. VIII, Kap. VII, Fach 21, Nr. 1e.

übernahm es, die weiteren Vorbereitungen in die Wege zu leiten, und verfaßte eine gründliche Denkschrift „Über die versuchsweise Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der ersten Klasse einer Volksschule zu Königsberg i. Pr."[1])

Unter Bezugnahme auf diese Denkschrift stellte die Stadt-Schuldeputation am 5. Dezember 1892 beim Magistrat den Antrag:

„Wohldersel̃be wolle bei der Stadtverordneten-Versammlung die Bewilligung der Mittel für die zunächst versuchsweise Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der ersten Klasse vorläufig einer Mädchen-Volksschule beantragen.

Für die Organisation dieses Unterrichts würden folgende Grundsätze als leitende maßgebend sein:

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht soll unentgeltlich erteilt werden, aber nur in einer Mädchen-Volksschule, nicht in einer Schule, in welcher Schulgeld erhoben wird.
2. An dem hauswirtschaftlichen Unterricht sollen nur diejenigen Mädchen teilnehmen, welche der ersten Klasse angehören und im letzten Jahre ihres obligatorischen Schulbesuchs stehen.
3. Der hauswirtschaftliche Unterricht soll mit dem Lehrplan der ersten Mädchen-Volksschule organisch verbunden werden. Wie dies geschehen soll, muß nach Lage der Dinge späterer Vereinbarung mit der staatlichen Schulaufsichtsbehörde vorbehalten werden. Daß diese organische Verbindung auch unter Umständen, die unsern örtlichen Verhältnissen entsprechen, hergestellt werden kann, beweist die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in Marienburg.
4. Es soll zunächst nur ein Versuch gemacht werden, und zwar, wenn möglich, schon von Ostern 1893 an.

Die Kosten, zu deren Berechnung die Verwaltungsberichte von Chemnitz 1890 und 1891, sowie der Jahresbericht des Rektors Pudor über den hauswirtschaftlichen Unterricht in Marienburg im Schuljahr 1891/92, namentlich auch die ausführliche Zusammenstellung im zweiten Teil des von Frau Heyl verfaßten Volkskochbuches S. XI bis XVI, die wünschenswerten Anhaltspunkte geben, sind teils einmalige, teils jährlich wiederkehrende.

Die einmaligen Kosten setzen sich zusammen aus:

1. Den Kosten zur Beschaffung einer Schulküche in dem Gebäude einer Mädchen-Volksschule.
2. Den Kosten zur Anschaffung der Herde und sonstigen Küchenutensilien.
3. Den Kosten für die Ausbildung einer Lehrerin. Es genügt, wenn einer pädagogisch gebildeten Lehrerin Gelegenheit gegeben wird, ein Vierteljahr lang dem hauswirtschaftlichen Unterricht in Marienburg, Chemnitz oder Cassel beizuwohnen. Sehr zweckmäßig würde es sein, wenn die Lehrerin während ihrer Vorbereitungszeit zwei verschiedene Schulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht (etwa Marienburg und Chemnitz) besuchen könnte.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben setzen sich zusammen aus:

1. Dem Honorar für die Lehrerin.
2. Den Kosten für Beheizung und Beleuchtung.
3. Den Kosten für das Wirtschaftsgeld.

Die letzteren haben in Marienburg bei 24 Schülerinnen für die Zeit von Ostern 1890 bis 1891 143,85 Mk betragen."

Der Magistrat stimmte diesem Antrage am 13. Januar 1893 zu, nachdem sich Oberbürgermeister Selke und Stadtschulrat Dr. Tribukait auf Grund eigener

1) Auch als Broschüre erschienen, Königsberg 1892.

Anschauung in Marienburg von der Zweckmäßigkeit der geplanten Einrichtung überzeugt hatten. Nach der Vorlage für die Stadtverordneten-Versammlung vom 15. März 1893 war für den Versuch die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 1. April 1895 in Aussicht genommen. Er sollte sich auf die ersten Klassen der III. Mädchen-Volksschule erstrecken unter Festhaltung folgender Gesichtspunkte: „Um in den Schulorganismus nicht störend einzugreifen, wird die Schulküche in einer der freistehenden Baracken neben dem Schulhause eingerichtet. Es wird angenommen, daß 30 Kinder der III. Mädchen-Volksschule, die sich gleichsam in fünf Familien zu je sechs Personen gliedern, an dem Unterricht teilnehmen. Nach dieser Zahl ist auch die Ausstattung der Schulküche zu bemessen. Der Unterricht soll wöchentlich an einem Vormittag stattfinden, mithin in einem Jahre an 43 Vormittagen. Die an dem Unterricht teilnehmenden Kinder müssen sich in der I. Klasse im zweiten Schuljahr befinden und bleiben bis zu ihrer Entlassung an dem Unterricht beteiligt. Die übrigen Kinder der I. Klasse werden besonders unterrichtet, doch sollen an dem Vormittage, an welchem der hauswirtschaftliche Unterricht stattfindet, nur zwei (statt vier) Stunden erteilt werden, damit die an dem hauswirtschaftlichen Unterricht beteiligten Kinder nur zwei Stunden des übrigen Unterrichts entbehren. . . . Zur Erteilung des Unterrichts für 30 Kinder erscheinen uns wie der Stadtschuldeputation eine Lehrerin und eine Gehilfin erforderlich, die für diesen Zweck noch besonders drei Monate hindurch in Chemnitz ausgebildet werden sollen, wo in einer großen Schulküche täglich unterrichtet wird.“ Die zur Durchführung des Versuchs erforderlichen Kosten sollten sich nach dem Antrage des Magistrats

| | | |
|---|---|---|
| für Ausbildung der Lehrerinnen auf . . . . . | 700 | Mk. |
| „ Herstellung und Ausstattung der Schulküche auf . | 1200 | „ |
| „ den Betrieb des Unterrichts in 1½ Jahren auf . | 933 | „ |
| zusammen auf | 2833 | Mk. |

belaufen.

Die Stadtverordneten-Versammlung nahm am 28. März 1893 die Vorlage in ihrem ganzen Umfange an. Die städtischen Lehrerinnen Cederholm und Henke wurden darauf nach Chemnitz entsandt und bereiteten sich dort in der Zeit vom 10. April bis zum 15. Juli unter Leitung des Schuldirektors Kühn für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts vor. Nachdem die Königl. Regierung den Plan zu dem Versuch in der vorgeschlagenen Form genehmigt hatte (23. Mai 1893), wurde die Schulküche im Oktober 1893 unter der Leitung des Fräul. Cederholm eröffnet. Die innere Ausstattung der beiden Räume, des Unterrichts- und Vorratszimmers, machten einen freundlichen Eindruck. Die Küche zerfiel eigentlich in fünf kleinere Küchen mit allem Zubehör: Herd, Regal, Geschirr, Küchentisch, Schemel, Holzkorb, Kohlenkasten u. s. w. An jedem Herde wurden sechs Kinder unterwiesen, von denen je drei und drei eine Gruppe bildeten.

Dem Unterricht lag folgender Lehrplan zu Grunde:

1. Zweck des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Einführung in die Küche. Das Feuer. Der Herd. Das Brennmaterial. (Sparsamkeit beim Verbrauch und beim

Feueranzünden.) Die Milch als Nahrungsmittel. Kochen der Milch. Milchgrieß.

2. Verteilung der Ämter.[1]) Einrichtung von Haushaltungs- und Rezeptbüchern. Das Kochgeschirr. Arten der Töpfe und Pfannen. Behandlung und Gebrauch des Blechzeuges, des Holzes, der eisernen und emaillierten Geschirre, der Messer und Gabeln. Das Fleisch. Arten desselben. Schöpsenfleisch mit Kartoffeln.
3. Die Kartoffel. Besprechung über das Kochen, Schälen, Reiben. Verwendung der Schalen. Das Abwaschen. Das Scheuern. Kartoffeln mit saurer Sauce.
4. Das Gemüse. Kohl. Möhren. Hammelfleisch mit Weißkohl und Kartoffeln.
5. Das Wasser. Eigenschaften und Benutzung des kalten und heißen Wassers. Scheuern der Küche. Kartoffelbrei mit Speck.
6. Das Getreide und die Erzeugnisse aus demselben: Mehl, Grütze, Grieß, Graupe, Reis. Rindfleisch mit Reis und Kartoffeln.
7. Wiederholung der Kartoffel. Kartoffellinsen.
8. Die Fette. Die Knochen. Die Mehlschwitze. Saure Kartoffeln.
9. Das Fleisch. Braten und Schmoren desselben. Rinder-Schmorfleisch und Kartoffeln.
10. Die Kartoffel. Behandlung der Küchenwäsche. (Dieselbe wird von den Kindern gewaschen.) Kartoffeln mit Speck.
11. Das Schweinefleisch. Wiederholung des Gemüses. Ausbessern und Rollen der Wäsche. Aufbewahrung in einem besonderen Schrank. Putzen der Fenster. Sauerkohl mit Schweinefleisch.
12. Die Hülsenfrüchte. Erbsen, Bohnen, Linsen. Scheuern der Schemel. Graue Erbsen.
13. Das Obst. Scheuern des Vorratsraumes. Putzen der Fenster. Pflaumen und Klöße.
14. Wiederholung des Gemüses. Wruken. Abseifen der Regale. Rindfleisch mit Wruken und Kartoffeln.
15. Das gehackte Fleisch. Scheuern der Tische. Saure Klopse.
16. Wiederholung der Fette. Kartoffelklöße mit Speck.
17. Die Hülsenfrüchte. Wäsche. Weiße Erbsen mit geräuchertem Bauchstück.
18. Das Ei. Bestandteile desselben. Das harte, das weiche und das Setzei. Rollen der Wäsche. Putzen der Fenster.
19. Die Fische. Der Hering. Der Strömling. Scheuern der Schemel. Bratheringe.
20. Die Kartoffel. Der Speck. Scheuern der Küche. Kartoffeln mit Speck.
21. Der Hering. Die Mehlschwitze. Das Fleisch. Rindfleisch mit Heringssauce.

---

1) I. Feuer anmachen und versorgen. Aufwaschen. Waschtücher rein halten. Tisch scheuern. Essen anrichten.

II. Holz spalten. Regal ordnen. Kohlen besorgen. Tischdecken. Essen aufgeben.

III. Einkäufe besorgen und verteilen (1. Gruppe). Tisch scheuern. Herd und Herdblech reinigen. Scheuertuch rein halten.

IV. Kohlen besorgen. Regal ordnen. Spülen und Trocknen des Geschirrs. Holz spalten.

V. Geld verwalten. Eintragung in das Ausgabebuch. Wassereimer füllen und rein halten. Tischkasten in Ordnung halten.

VI. Einkäufe besorgen (2. Gruppe). Scheuereimer rein halten. Wasserkessel blank halten. Küche ausfegen.

22. Wiederholung der Erzeugniſſe aus den Getreidearten. Grütze, Gries, Graupe, Reis. Rindfleiſch mit Reis und Kartoffeln.
23. Das Mehl. Das Ei. Nudeln in Milch gekocht.
24. Die Fiſche. Abſeifen und Ordnen der Regale. Gebratene Strömlinge und Kartoffelbrei.
25. Das Fleiſch. Wäſche. Hammelfleiſch mit Kartoffelſtückchen.
26. Das gehackte Fleiſch. Das Scheuern. Der Schemel. Rollen der Wäſche. Bratklops.
27. Das Mehl. Die Kartoffel. Der Speck. Kartoffelklöße.
28. Das Ei. Scheuern des Vorratsraumes. Rindfleiſch mit Nudeln.
29. Das Braten und Schmoren des Fleiſches. Scheuern der Tiſche. Rinderſchmorfleiſch.
30. Die Gewürze. Das Salz. Waſchen und Putzen des Blechzeuges. Putzen der Fenſter. Pflaumen und Klöße.
31. Das Gemüſe. Die Möhren. Das Hammelfleiſch. Ordnen der Regale. Hammelfleiſch mit Möhren.
32. Das Obſt. Friſches und getrocknetes Obſt. Kern- und Steinobſt. Blaubeeren. Blaubeerſuppe und Kartoffelflinſen.
33. Die Kartoffel. Der Speck. Scheuern der Küche. Kartoffeln mit Speck.
34. Das Gemüſe. Die grünen Bohnen. Der Hering. Schneidebohnen mit Hering und Kartoffeln.
35. Das Fleiſch. Das Gemüſe. Das Ei. Das gehackte Fleiſch. Die Kinder kochen ſelbſtändig an jedem Tiſche ein verſchiedenes Gericht.
36. Der Kohl. Wäſche. Ordnen der Regale. Hammelfleiſch mit Weißkohl.
37. Die Fiſche. Der Hering. Das Rollen der Wäſche. Bratheringe.
38. Getränke. Kaffee. Krankenkoſt. Kühlende und warme Getränke. Suppen.

Nach Ablauf eines Jahres, im September 1894, erſtattete Fräulein Ceder holm über den hauswirtſchaftlichen Unterricht einen eingehenden Bericht und bemerkte in demſelben:

„ . . . Beim Beginn eines jeden Unterrichtsmorgens wird die Arbeit des Tages verteilt, das Rezept des Gerichtes, welches gekocht werden ſoll und welches der Jahreszeit angemeſſen iſt, an die Wandtafel geſchrieben. Die Einnahme (jeder Tiſch erhält 1 Mk, mit welcher das Kind, welches das Amt des Geldverwaltens hat, wirtſchaften muß) und Ausgabe werden zuſammengeſtellt. Die Kinder ſchreiben dies in ihre Bücher, lernen dabei das Anſchreiben und erhalten zugleich eine Menge Kochrezepte.

Die Einkäufe des Unterrichtsmaterials werden am Morgen des Tages auf dem Markte von Kindern unter Aufſicht einer Lehrerin beſorgt. Der praktiſche Unterricht wechſelt mit dem theoretiſchen ab und zwar ſo, daß der erſtere am meiſten berückſichtigt wird. Wenn ſchon bei Bereitung der Speiſen nicht das feinſte Mehl und das teuerſte Fett verwandt werden kann, ſo muß doch deſtomehr Fleiß und Aufmerkſamkeit den Mangel an Zuthaten erſetzen. Die Kinder ſollen gerade lernen, daß man das einfachſte Gericht, wenn man bei der Zubereitung gehörig acht giebt und ſich keine Mühe verdrießen läßt, wohlſchmeckend machen kann.

Die zubereiteten Speiſen verzehren die Kinder ſelbſt, und es iſt ihnen immer ein wichtiger Augenblick, wenn ſie ſich ſelbſt an den Tiſch ſetzen dürfen. Vor und nach dem Eſſen wird gebetet, und während des Eſſens werden ſie angehalten, ſich beſſerer Manieren zu befleißigen. Auch werden die Kinder daran gewöhnt, an ihre noch ärmeren Mitſchülerinnen zu denken und ihnen von ihrem Mahle etwas zukommen zu laſſen. An jedem Sonnabend werden einige der ärmſten Kinder aus anderen Klaſſen geſpeiſt, und

da kommt es denn vor, daß einige aus eigenem Antriebe ihr Stückchen Fleisch ärmeren Mitschülern überlassen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt jedoch nicht allein das Kochen; die Kinder lernen auch Waschen, Rollen, Scheuern, Fensterputzen, Wäsche ausbessern, kurz alles, was sie [später] in ihren eigenen Haushaltungen thun müssen, um sich und den Ihrigen das Leben auch unter den ärmlichsten Verhältnissen ein wenig behaglich zu machen. Sie sollen lernen, mit Lust und Liebe an ihre häuslichen Arbeiten zu gehen; sie sollen sich daran gewöhnen, ihre Zeit zu Rate zu halten und sie nicht durch müßiges Umherstehen unnütz zu vertrödeln. Es ist ein erfrischender Anblick, die Kinder in ihrer Küche hantieren zu sehen, so eifrig darauf bedacht, alles sauber zu erhalten; auch Nachlässige und Ungeschickte müssen mit, ob sie wollen oder nicht.

Trotz der Lebhaftigkeit, die in der Küche herrscht, ist die Disziplin eine gute. Die Lehrerinnen treten den Kindern in dem hauswirtschaftlichen Unterricht näher, als in den andern Fächern. Die Schülerinnen werden zutraulicher, sprechen während der gemeinsamen Arbeit freier und offener und nehmen jede Ermahnung und Anweisung willig hin. Sie betrachten die Zulassung zur Küche als eine Bevorzugung und sind stolz darauf, die Einrichtung anderen Mitschülerinnen zeigen zu dürfen. Sie scheuen keine Arbeit; und wenn auch Tüchtigkeit und Geschick nicht bei allen gleich sind, so hat doch keine Schülerin besondere Unlust gezeigt." . . . .

Auf Grund der guten Erfahrungen, die während des ersten Versuchsjahres gemacht waren, wurden für denselben Zweck für 1895/96 622 Mk. in den Etat eingestellt, damit man durch weitere Versuche und Beobachtungen entscheiden könne, ob es sich empfehle, den hauswirtschaftlichen Unterricht auch in den andern Volksschulen einzuführen. Um für diesen Fall die nötigen Lehrkräfte zur Verfügung zu haben, veranstaltete man während des Sommerhalbjahres 1895 einen Kursus zur Ausbildung von Lehrerinnen, an dem sich acht Damen, darunter drei Handarbeitslehrerinnen, beteiligten.

Am 1. April 1896 erfolgte sodann die Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf die I., III., IV. und VI. Mädchen-Volksschule unter Beachtung folgender Gesichtspunkte: Der Unterricht findet für jede Schule an einem Tage der Woche statt. „Die Leitung [desselben] soll womöglich in eine Hand gelegt und einer Dame anvertraut werden, die neben der abgelegten Prüfung für Lehrerinnen auch die Fähigkeit zur Erteilung dieses Unterrichts nachgewiesen hat. Da der Unterricht etwa 20 Stunden in Anspruch nimmt, ist demnach eine neue Lehrerinnenstelle einzurichten.

Der Leiterin soll aus jeder der an dem Unterricht teilnehmenden Schulen je eine Lehrerin als Gehilfin zur Seite stehen. Auch diese muß für den hauswirtschaftlichen Unterricht besonders ausgebildet sein. Eine besondere Entschädigung wird für diesen Unterricht nicht gezahlt, sondern die Hauswirtschaftsstunden werden in die Pflichtstunden eingerechnet."

Am 26. November bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung die für die geplante Einrichtung erforderlichen Kosten:

| | |
|---|---|
| für eine Lehrerinnenstelle . . . . . | 1000 Mk. |
| für Feuerung 4 × 70 = . . . . . | 280 „ |
| für Lebensmittel 4 × 150 = . . . . | 600 „ |
| Unvorhergesehenes . . . . . | 120 „ |
| Zusammen | 2000 Mk. |

Während des Sommers ſollte der Unterricht in den drei neu hinzutreten den Schulen am Nachmittag, während des Winters aber in allen Schulen am Vormittag ſtattfinden. Für die beteiligten Mädchen kam eine Handarbeits- und eine Schreibſtunde in Fortfall, ſo daß ſich ihre geſamte Stundenzahl auf 32 beliei

Die Königliche Regierung hatte am 24. März 1896 unter Zuſtimmung des Kultusminiſters den ganzen Plan genehmigt, der auch gegenwärtig noch inne gehalten wird mit dem Unterſchiede, daß auf Antrag des Rektors Schim melpfennig für die Mädchen der I. Mädchen-Volksſchule der hauswirtſchaftliche Unterricht auch während des Winterhalbjahres am Nachmittage ſtattfindet.

# Kapitel XXIII.

## Wohlfahrtseinrichtungen für die Schuljugend.

### 1. Schulärzte.[1])

Am 25. Februar 1888 erließ der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an sämtliche Regierungen ein Rundschreiben, in welchem er aufgab, in Erwägung zu ziehen und zu berichten, ob die zur Zeit bestehenden Aufsichtsverhältnisse genügten, um die der Schule hinsichtlich der Hygiene obliegende Aufgabe hinreichend sicher zu stellen, oder ob es angemessen erschiene, für dieselbe durch umfangreichere Hinzuziehung von Schulärzten eine größere Gewähr zu schaffen. Daraufhin legte die Königl. Regierung der Schuldeputation folgende Fragen zur Beantwortung vor:

1. „Empfiehlt es sich, außer den beamteten Ärzten (Kreisphysikern und Kreiswundärzten) auch nicht beamtete an den Schulrevisionen teilnehmen zu lassen?
2. Würde diese Thätigkeit den städtischen Armenärzten als ein integrierender Teil ihrer kommunalen Verpflichtungen zweckmäßig zu übertragen sein?
3. Wie oft würde die Revision der Schulen im allgemeinen stattzufinden haben?
   a) durch die beamteten Ärzte?
   b) durch die nicht beamteten?
4. Welches würde der Turnus sein, in dem sämtliche Schulen zur Revision gelangen müßten?
5. — Abgesehen von den bekannten, selbstredend der Revision unterstellten Einrichtungen von allgemeiner hygienischer Bedeutung innerhalb und außerhalb der Schulräume, — welche chronischen Krankheiten der Schüler, besonders unter Berücksichtigung der Ihrer Erfahrung nach im dortigen Kreise häufiger zur Beobachtung kommenden, würden es sein, auf deren Abwehr, Vorhandensein oder Beseitigung das Augenmerk des revidierenden Arztes sich besonders zu richten hätte?
6. Welcher Zeitraum wäre erforderlich, um sämtliche Schulbauten zu revidieren?"

Die Schuldeputation berichtete am 23. April, daß sie die Beaufsichtigung der Schulen durch nicht beamtete Ärzte zur Zeit nicht für notwendig halte aus folgenden Gründen: Der Schuldeputation gehören 1–2 Ärzte als Mitglieder an. Eine besonders gewählte Kommission sei eben dabei, eine Prüfung aller auf die Schulgesundheitspflege bezüglichen Verhältnisse der städtischen Schulen vorzunehmen. Wenn eine sorgfältige, regelmäßig wiederkehrende Prüfung dieser Verhältnisse durch einen bestimmten, von der Stadt besoldeten Arzt auch dringend

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta, Die Bekämpfung der Granulose betr.

erwünscht sei, so können doch bestimmte Vorschläge für die Anzahl der vorzunehmenden Prüfungen nicht gemacht werden, so lange nicht bestimmt festgesetzt sei, worauf sich die Prüfungen erstrecken sollen. — Auch schien es der Schuldeputation nicht zweckmäßig zu sein, den städtischen Armenärzten die bezüglichen Verpflichtungen aufzuerlegen, weil sich die Bezirke der Armenärzte mit den Schulbezirken weder der Zahl noch dem Umfange nach deckten. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß durch die städtischen Baubeamten und durch sachverständige Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung hinreichend dafür Sorge getragen werde, daß bei den Schulbauten die hygienischen Vorschriften nicht außer acht blieben.

Daraufhin geschah eine Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Schularztfrage nichts. Am 15. März 1897 wurden jedoch durch den Regierungspräsidenten alle Kreisphysiker beauftragt, „fortan die öffentlichen Volksschulen ihres Bezirks, und zwar die am Orte des Amtswohnsitzes alljährlich einmal, . . . . . einer Besichtigung hinsichtlich der in denselben obwaltenden hygienischen Verhältnisse zu unterwerfen." Die Orts-Schulinspektoren beziehungsweise Stadt-Schuldeputationen sollten, wenn angängig, zu diesen Besichtigungen eingeladen werden. Über das Ergebnis der Besichtigung wurde ein jedesmaliger kurzer Bericht erfordert.

Durch diese Verfügung ward die Schularztfrage für Königsberg wieder in den Vordergrund gerückt, um so mehr, da die um jene Zeit stark auftretende Granulose umfassende hygienische Maßregeln notwendig machte.

Im Mai erstattete der Direktor der Königlichen Universitäts-Augenklinik, Geheimrat Professor Dr. Kuhnt, Anzeige darüber, daß zur Zeit in der ihm unterstellten Klinik viele mit Granulose behaftete Schulkinder behandelt würden, und erbot sich, alle Schüler und Schülerinnen der höheren und niederen Lehranstalten auf Granulose zu untersuchen. Dies Anerbieten wurde mit Dank angenommen. Bei den Untersuchungen stellte sich heraus, daß die Krankheit fast ausschließlich die Kinder der niederen Schulen ergriffen hatte. In den Volks- und Bürgerschulen zusammen wurden 17553 Kinder untersucht. Von diesen waren laut Bericht vom 21. August 1897 790 mit kontagiösen Augenübeln, die mit Gr. II und K. II bezeichnet wurden, behaftet. Außerdem fand man, abgesehen von kleineren, nicht ansteckenden Krankheitserscheinungen, 484 auf Granulose verdächtige Schüler. Besonders stark trat die Augenkrankheit in den Sackheimer IV. und IX. Knaben- und der IX. Mädchen-Volksschule auf. Der Stadtphysikus erstattete dieserhalb Bericht beim Polizeipräsidium und beantragte gänzliche Schließung der IX. Knaben-Volksschule. Nach einer nochmaligen Untersuchung wurde indessen von dieser Maßregel abgesehen, doch wurde auf den Antrag des Magistrats vom Polizeipräsidenten die Sanitätskommission einberufen. Auf Anregung derselben nahm die Stadt zehn Ärzte an, die den Auftrag erhielten, die Schüler, bezw. Schülerinnen der ihnen zugeteilten Volks- und Bürgerschulen in regelmäßigen Zwischenräumen zu untersuchen und zur Bekämpfung der Granulose die nötigen Anordnungen zu treffen. Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens erhielten diese Ärzte in der Königl. Universitätsklinik die entsprechenden Anweisungen.

Bei der ersten Untersuchung durch die „Trachomärzte“ fand man 5847 augenkranke Kinder, von denen 34 in Kliniken, 525 im Hause unter ärztlicher Aufsicht, 1067 in sogenannten „Trachomklassen“ durch die Ärzte, 4221 in der Schule von den Lehrern durch „Einträufeln“ ärztlich verordneter Flüssigkeiten behandelt werden sollten. Anfangs mußten 27 Trachomklassen eingerichtet werden, davon an der IV. Knaben-Volksschule allein vier. In diesen Klassen durfte weder gelesen noch geschrieben werden; die Maximalfrequenz betrug 60, und die wöchentliche Stundenzahl belief sich nur auf 18.

Den vereinten Kräften der Ärzte, Lehrer und Lehrerinnen gelang es allmählich, die Granulose zum Rückgang zu bringen, so daß Mitte November 1897 nur noch 18, am 7. Dezember 1897 15, am 18. Januar 1898 11, und am 1. März 1898 nur noch 8 Trachomklassen übrig geblieben waren. Die andern hatte man durch Zusammenziehung der Kranken aus angrenzenden Schulen beseitigen können.

Da der Grund für die Ansteckung durch die Krankheit und für die Verbreitung derselben hauptsächlich außerhalb der Schule zu suchen war, wurden die Trachomärzte beauftragt, auch die Angehörigen der erkrankten Kinder zu untersuchen und mit den nötigen Anweisungen zu versehen; auch die Armenärzte erhielten Anweisung, die ihnen von den Trachomärzten zugeschickten Augenkranken sofort in Behandlung zu nehmen, wenn anders Hilfe nicht möglich war. — So kam es allmählich dahin, daß am 1. April 1898 die Zahl der Trachomärzte auf sechs herabgesetzt werden konnte.

Die Maßnahmen gegen die Granulose hatten einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht; doch die Stadtverordneten-Versammlung zeigte sich jederzeit zu Opfern bereit. Aber im Schoße der städtischen Körperschaften brach sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß der Gesundheitzustand der Kinder in den Volks- und Bürgerschulen durch besoldete Schulärzte dauernd überwacht werden müsse. Deshalb wurden bis auf weiteres 6000 Mk. für die Anstellung von Schulärzten für 1898/99 in den Etat eingesetzt. Hiermit war die Angelegenheit im Prinzip entschieden. Zur näheren Information über die Schularztfrage ersuchte nun der Magistrat an geeigneter Stelle um Übersendung der Bestimmungen, nach welchen die Schulärzte in Dresden, Leipzig und Frankfurt a. M. thätig sind. Die daraufhin eingegangenen Nachrichten wurden sodann dem Stadtrat Professor Dr. v. Esmarch mit dem Ersuchen übergeben, sich gutachtlich zu äußern und event. für Königsberg bestimmte Vorschläge zu machen. Dieser Aufforderung kam der genannte Herr nach, indem er unterm 25. Januar 1898 folgendes Gutachten vorlegte:

„Es darf als genügend bekannt vorausgesetzt werden, daß eine im Sommer und Herbst v. J. vorgenommene ärztliche Untersuchung der Schüler hiesiger Volks- und Bürgerschulen ein recht trauriges Resultat gehabt hat, insofern sich dabei eine größere Anzahl der Schüler, bis nahe an 32 % sämtlicher Untersuchten, als an Granulose erkrankt oder der Erkrankung verdächtig erwiesen. Dieser wenig erfreuliche Befund mußte die Frage nahe legen, ob nicht durch eine dauernde ärztliche Überwachung unserer Schulen Wiederholungen ähnlicher Mißstände in Zukunft vermieden werden könnten.

Die Schularztfrage ist schon seit Jahrzehnten Thema vieler ärztlicher Vereine und städtischer Korporationen gewesen, ist aber, trotzdem man vielfach die Vorzüge ärztlicher

Überwachung der Schulen von vornherein zugab, bis vor wenigen Jahren praktisch kaum irgendwo gelöst worden. Es lag das teilweise wohl an dem Widerstand der Lehrer, welche befürchteten, daß der Schularzt störend in ihre wohlbegründeten Rechte und Funktionen eingreifen würde, teilweise wohl auch an der Bewilligung der nötigen Gelder, welche die Behörden für eine bisher so wenig praktisch erprobte Sache herzugeben Anstand nahmen. Erfreulicherweise hat sich aber in der Angelegenheit in den letzten Jahren vielfach ein Fortschritt gezeigt, indem eine ganze Reihe von Städten zur Anstellung von einem oder mehreren Schulärzten geschritten ist. So mögen von deutschen Städten nur unter andern als Beispiel angeführt werden: Leipzig, Dresden, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Gera u. s. w. Von außerdeutschen Ländern sei erwähnt, daß in Österreich, Schweden, Rußland, Belgien und der Schweiz schon viele Städte besondere Schulärzte haben, sowie daß in Paris 126, in New-York sogar 150 Ärzte als solche thätig sind.

Ich möchte gleich hinzufügen, daß, soweit Berichte über die Thätigkeit dieser Ärzte vorliegen, dieselben überall sehr befriedigend lauten, und daß namentlich auch das Vorurteil der Lehrer gegen diese Einrichtung, soweit solches vorhanden war, überall geschwunden ist, wo man die Sache richtig angefangen hatte.

Selbstverständlich hat sich die Thätigkeit des Schularztes in erster Linie auf die Überwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder zu richten. Wie wichtig und notwendig eine solche Überwachung ist, zeigen die Augenkrankheiten in unseren Schulen, aber auch noch einige andere Zahlen mögen hier beigefügt werden, die die Notwendigkeit ärztlicher Schuluntersuchung in das rechte Licht zu setzen geeignet sind.

Bei einer im Jahre 1895 in Wiesbaden vorgenommenen ärztlichen Untersuchung von nahezu 7000 Schulkindern wurde festgestellt, daß etwa der vierte Teil sämtlicher Kinder an Krankheiten oder Ungeziefer oder an beiden zusammen litt. Es fanden sich nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ungeziefer (Läuse, Krätze) | bei beinahe | 4 % | der Untersuchten |
| Augenerkrankungen | bei | 13,6 % | „ „ |
| Wirbelverkrümmungen (nur die bes. auffälligen berücks.) | „ | 7,6 % | „ „ |
| Unterleibsbrüche u. Anlage dazu | „ | 8—9 % | „ „ |
| Schlechte Gesamtkonstitution | „ | 8,7 % | „ „ |

Ferner wurden zahlreiche Nasen- und Rachenerkrankungen, Herzfehler, sowie ansteckende Krankheiten, unter letzteren sogar einmal floride Syphilis, ans Tageslicht gebracht. Auch aus New-York liegt eine Schülerunterſuchung im großen Stile vor, aus welcher ich nur hervorheben möchte, daß sich dabei unter 63812 Kindern 4183 als krank erwiesen.

Daß bei einer genauen Untersuchung der Schüler Königsbergs kein viel günstigeres Resultat, als das eben angeführte, zu erwarten sein würde, geht ja schon mit ziemlicher Sicherheit aus den so zahlreich nachgewiesenen Granuloseerkrankungen hervor . . .

Es ist wohl kaum erforderlich, noch mehr einschlägiges Material vorzubringen, wie es wohl leicht möglich wäre, um die Behauptung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß hier eine Abhilfe dringend nötig ist, und daß diese Abhilfe in erster Linie von einer dauernden ärztlichen Überwachung der Schulen erhofft werden kann, dürfte ebenfalls kaum einem Zweifel unterliegen. Es hat sich demnach der Magistrat entschlossen, die Summe von 6000 Mk. jährlich für schulärztliche Zwecke in den Etat einzustellen. v. Esmarch."

Daraufhin beschloß der Magistrat am 9. März 1898 nach Anhörung der Stadt-Schuldeputation, „daß zunächst zehn Schulärzte für ein Jahr mit je 600 Mk. Remuneration und in gleichberechtigter Stellung angestellt werden

sollten," und beauftragte den Stadtrat Professor Dr. v. Esmarch, eine Instruktion für die Schulärzte zu entwerfen, die sodann nach eingehender Beratung in einer zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission in folgender Fassung zur Annahme gelangte:

„§ 1. Die Schulärzte haben den Gesundheitszustand der Schüler der ihnen überwiesenen Schulen, sowie die Schulräumlichkeiten dauernd zu überwachen, sie sollen ferner den Leitern und Lehrern der Schulen in schulhygienischen Fragen die nötige Auskunft erteilen. Sie sind daher verpflichtet, alle in diese Aufgaben fallenden Aufträge des Magistrats gewissenhaft auszuführen. Insbesondere wird den Schulärzten folgendes obliegen. § 2. Neueintretende Schüler sind von dem Schularzte möglichst bald nach ihrem Eintritt genau auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, wobei festzustellen ist, ob das Kind einer besonderen Berücksichtigung beim Unterricht bedarf. (z. B. Ausschließung oder Beschränkung in einzelnen Fächern, Turnen, Singen, oder Anweisung besonderer Sitzplätze bei Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit.) Über jedes Kind wird ein Gesundheitsbogen ausgefüllt, welcher das Kind von Klasse zu Klasse bis zu vollendeter Schulzeit begleitet und bei etwaigem Schulwechsel mitgegeben wird. Kinder, welche einer besonderen ärztlichen Kontrolle bedürfen, erhalten einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Gesundheitsbogen. Die halbjährigen Körperwägungen und Messungen sind vom Klassenlehrer und nicht vom Schularzt auszuführen. Der Brustumfang wird dagegen vom Arzte gemessen, aber nur, wenn Verdacht auf chronische Lungenerkrankung vorliegt. § 3. In jeder Schule wird alle 14 Tage von dem Schularzte eine Sprechstunde abgehalten, deren Zeit vorher mit dem Leiter der Schule verabredet ist und in die Schulstunden fallen muß. In der Regel soll die Sprechstunde nicht über zwei Stunden ausgedehnt werden. Ist der Schularzt ausnahmsweise verhindert, die Sprechstunde abzuhalten, hat er dem Leiter der Schule davon möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben und zugleich einen andern Tag, etwa acht Tage später, für die Sprechstunde vorzuschlagen. Im ersten Teile der Sprechstunde werden stets zwei bis vier Klassen einem etwa 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche des Schularztes unterzogen, wobei dieser die sämtlichen Kinder der Klasse äußerlich untersucht und die etwa einer genaueren Untersuchung bedürftigen Kinder zurückstellt. Die Gesundheitsbogen mit dem Vermerk „ärztliche Beobachtung" sind dem Arzte hierbei jedesmal besonders vorzulegen. Außerdem wird der Schularzt selbstverständlich bei diesen Besuchen auch sein Augenmerk auf die Heizung, Ventilation, Beleuchtung und sonstigen hygienischen Einrichtungen der Klasse zu richten haben. Etwa entdeckte Mängel sind, soweit sie von der Schule selbst beseitigt werden können, jedoch nicht in Gegenwart der Schulkinder, zur Sprache zu bringen; soweit sie nicht von der Schule beseitigt werden können, ist dem Magistrat Anzeige zu erstatten. Jede Klasse soll möglichst zweimal im Schuljahr in dieser Weise vom Schularzt besichtigt werden. Den zweiten Teil der Sprechstunde bildet die genauere Untersuchung der zurückgestellten, sowie der dem Schularzt von den Lehrern aus besonderer Veranlassung (Krankheitsverdacht) zugeführten Kinder anderer Klassen. Zu diesem Zweck wird dem Schularzt ein geeigneter leerstehender Raum (Klasse, Konferenzzimmer) zur Verfügung zu stellen sein. Der Gesundheitsbogen ist von dem Klassenlehrer, der, wenn möglich, bei der Untersuchung zugegen sein muß, zur Stelle zu bringen. Kinder, welche sich als krank oder behandlungsbedürftig erweisen, werden, mit einer diesbezüglichen schriftlichen Meldung versehen, den Eltern nach Hause geschickt. Eine Behandlung der Kinder hat nicht durch den Schularzt zu erfolgen. (Ausnahme: Trachom.) § 4. Erscheinen dem Schulleiter Kinder seiner Schule einer ansteckenden Krankheit verdächtig, so kann dieser die Kinder dem Schularzte jederzeit in seine Sprechstunde senden, oder in dringlichen Fällen denselben ersuchen, auch außerhalb der in § 3 festgesetzten Zeit eine Sprechstunde in der Schule abzuhalten. § 5. Zwei

mal im Jahre sind von dem Schularzte die gesamten Räume der Schule auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit unter Zuziehung des Schulleiters, sowie des zuständigen städtischen Baubeamten genauer zu untersuchen. Etwa sich zeigende Mängel und daran sich anschließende Vorschläge zur Abstellung derselben sind von dem Schularzte dem Magistrat mitzuteilen. § 6. Um ein möglichst einheitliches Vorgehen der Schulärzte herbeizuführen, haben sich diese monatlich einmal zu einer gemeinsamen Besprechung zusammenzufinden. Der Magistrat deputiert zu den Besprechungen Mitglieder; einer derselben führt den Vorsitz. § 7. Im Winter haben die Schulärzte den Lehrern Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene zu halten. § 8. Zum Ende des Etatsjahres sind von den einzelnen Schulärzten dem Magistrat Berichte über ihre Thätigkeit als Schularzt einzureichen, für welche besondere Formulare zur Verfügung gestellt werden. § 9. Muß ein Schularzt außerhalb der Schulferienzeit die Stadt auf länger als acht Tage verlassen, oder ist er über diese Zeit hinaus durch Krankheit verhindert, so hat er selbst für eine anderweitige Vertretung zu sorgen, und hat die Schuldeputation davon in Kenntnis zu setzen. § 10. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte eine Vergütung, welche vierteljährlich postnumerando denselben ausgezahlt wird. § 11. Die Annahme der Schulärzte erfolgt auf unbestimmte Zeit mit beiden Teilen zustehendem Rechte einer jederzeitigen vierteljährlichen Kündigung. § 12. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern."

Der Magistrat trat dem Beschluß der Kommission bei und brachte die ganze Vorlage vor die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Ersuchen, von der Dienstanweisung Kenntnis zu nehmen und sich mit der Annahme von zehn Schulärzten unter den vorhin angegebenen Bedingungen einverstanden zu erklären. In den darauf folgenden Beratungen kamen mancherlei abweichende Ansichten zur Geltung. Man hob hervor, daß die vorgeschlagene Instruktion leicht zu Störungen und Kollisionen im inneren Schulbetriebe Veranlassung geben könne, und meinte, daß die schulärztlichen Funktionen wohl auch den Armenärzten übertragen werden könnten. Schließlich drehten sich die Verhandlungen aber nur um die Frage, ob es ratsamer sei, zehn Schulärzte anzunehmen oder vorläufig für ein Jahr einen Hauptarzt zu wählen und demselben unter Zubilligung einer konsultativen Praxis bei einer Remuneration von insgesamt 4800 Mk. einen Assistenzarzt mit 1200 Mk. jährlicher Remuneration zur Seite zu stellen. Die Versammlung entschied sich jedoch für den Magistratsantrag. Bald darauf lag eine große Zahl von Meldungen für die ausgebotenen zehn Schularztstellen vor, so daß sich auch die von mancher Seite gehegte Befürchtung, es könnte unter den obwaltenden Umständen leicht an Bewerbern fehlen, als hinfällig erwies.

Von den Bewerbern wurden für das Etatsjahr 1898/99 folgende Herren als Schulärzte gewählt: Dr. Ascher, Dr. Bongers, Dr. R. Cohn, Dr. Dräer, Dr. Hensel, Dr. Laser, Dr. Löhr, Dr. Hans Rosenstock, Dr. Schellong und Dr. Völsch.

Bis zu den Sommerferien 1898 blieb die Behandlung der augenkranken Kinder noch in der Hand der Trachomärzte; im August wurden jedoch die Schulärzte angewiesen, die Funktionen derselben mit zu übernehmen.

Die gesamten Kosten für die Bekämpfung der Granulose betrugen bis zum 1. April 1898:

| | | |
|---|---|---|
| 1. An Arzt-Honorar: . . . . . | 9509,00 | Mk. |
| 2. Für Medikamente . . . . . | 2404,40 | „ |
| 3. Kurkosten in Augenkliniken . . . . . | 402,00 | „ |
| 4. Reinigungskosten für die Trachomklassen . | 487,48 | „ |
| 5. Zur Annahme von Hilfslehrkräften in den Trachomklassen . . . . . | 3612,00 | „ |
| 6. Für 121 granulöse Kinder, die im städtischen Krankenhause untergebracht waren, zusammen 6490 Tage à 1 Mk. . . . | 6490,00 | „ |
| Summa | 22904,88 | Mk. |

In den Etat für 1898/99 wurden zur Bekämpfung der Granulose weitere 12000 Mk. eingestellt.

Weil durch die Maßnahmen gegen die Granulose nicht nur der städtischen Bevölkerung geholfen, sondern auch die Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit unterdrückt wurde, glaubte der Magistrat auf staatliche Beihilfe rechnen zu dürfen und stellte deshalb im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung am 6. Juli 1898 den Antrag, von den 350000 Mk., die in den Etat des Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Bekämpfung der Granulose eingestellt waren, eine Zuwendung von 18000 Mk. zu bewilligen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Der Stadt fallen somit nach wie vor alle Kosten für die sanitären Maßnahmen im Interesse der Schule allein zur Last.

## 2. Jugendspielplätze.

Trotzdem das deutsche Volk recht frühzeitig die hohe Bedeutung eines geregelten Turnunterrichts zu würdigen gewußt hat, schenkte man doch dem Jugendspiel, diesem wichtigen Erziehungsfaktor, bis in die neuere Zeit nur verhältnismäßig geringe Beachtung. Erst im Jahre 1882, als der Kultusminister v. Goßler durch einen Runderlaß den Schulbehörden die Förderung der Jugendspiele ans Herz gelegt hatte, begann sich's zu regen. Vollends kam die Angelegenheit in Fluß, als Kaiser Wilhelm II. bald nach seinem Regierungsantritt bei der Berliner Schulkonferenz besonders energisch für die Jugend- und Volksspiele, als einen wichtigen Faktor gesunder Volkserziehung, eintrat. Staatliche und kommunale Behörden, Vereine und Privatpersonen thaten nunmehr viel, um die Sache zu fördern.

Königsberg sollte es vergönnt sein, hierbei eine hervorragende Rolle zu spielen. Das Hauptverdienst ist jedoch nach dieser Seite hin einem Manne zuzuschreiben, der als Wohlthäter der Schuljugend und als Förderer gemeinnütziger Bestrebungen in den weitesten Kreisen der Bürgerschaft geschätzt wird, und von dem auch die Idee zur Errichtung eines Jugendspielplatzes ausging: dem Stadtrat Dr. Walter Simon.[1])

1) Von wohlthätigen Einrichtungen, die Stadtrat Dr. Walter Simon im Interesse der Königsberger Schulen ins Leben gerufen hat, seien hier nur erwähnt: 1. Die Gründung einer Kinder-Volksküche; 2. die Einrichtung einer Schwimm- und Badeanstalt (s. w. u.); 3. die Herausgabe der Heimatkunde von Königsberg (bearbeitet von Armstedt und Fischer); 4. Einrichtung der Volksbibliothek auf dem Nassengarten; 5. Elternabende in der IX. Knaben-Volksschule; 6. Zuwendung eines Skioptikons an das Altstädtische Gymnasium für pädagogische Zwecke; 7. Stiftung für die weiblichen Hinter-

Im Sommer 1889 richtete er an den Verschönerungsverein die Bitte, ihm ein Terrain zu bezeichnen, das zur Anlage eines großen Jugendspielplatzes geeignet wäre.[1]) Man nannte ihm den großen Platz an der Hufenchaussee, gegenüber Conradshof. Als dann durch Bohrversuche die nötige Menge brauchbaren Trinkwassers ermittelt worden war, erklärte sich Dr. Walter Simon bereit, die Summe von 30000 Mk. zum Ankauf des Platzes zur Verfügung zu stellen und denselben dann in Verbindung mit einer Summe von 20000 Mk., welche zur zweckmäßigen Einrichtung des Platzes dienen sollte, der Stadt Königsberg als Schenkung zu widmen, unter der Voraussetzung, daß nachhaltige, systematische Pflege der Bewegungsspiele einem Bedürfnis für Königsberg entspräche, daß das Terrain für hygienisch, pädagogisch und technisch geeignet befunden werde, daß die Stadt die Unterhaltung der ganzen Einrichtung übernehme, und daß die eingerichteten Spielplätze und Anlagen ein unveräußerliches Eigentum der Stadt blieben.

Der Magistrat nahm die Schenkung am 17. Dezember 1889 „mit Dank" an. Die Übernahme des Platzes durch die Stadt erfolgte am 1. Oktober 1890, nachdem Dr. Walter Simon zum 30. September die zugesagte Summe von 50000 Mk. zur Verfügung gestellt hatte.

Behufs Einrichtung des Platzes wurde von dem Magistrat eine Kommission gewählt, die unter dem Vorsitz des Stadtrats Krohne sogleich ans Werk ging. Dem Wunsche des Stifters entsprechend, sollten die eingerichteten Plätze zu freier Bewegung und ungebundenem Spiel für alle Schichten der Bevölkerung, für jung und alt, dienen; deshalb sollte auch für genügende Bewachung und erste Hilfe bei Unglücksfällen Vorsorge getroffen werden.

Die Kommission beschloß zunächst die Anfertigung eines Lage- und Nivellementsplanes, die Anlage von mehreren rasenbedeckten Spielplätzen, die Annahme einer bautechnischen Kraft zur Ausführung der Projekte, sowie die Heranziehung des Landschaftsgärtners Laraß aus Bromberg zum Entwurf eines generellen Projekts und als Sachverständigen. Im Juli 1891 ging das generelle Projekt ein und wurde angenommen, worauf man sogleich mit der Entwässerung, Planierung und Anlegung der Wege vorging. Im Herbste nahm man die Bepflanzung in Angriff. Alle diese Vorarbeiten hatten einen so großen Kostenaufwand verursacht, daß im Dezember 1891 von den oben erwähnten 20000 Mk nur noch 150 Mk. übrig geblieben waren.

Zur vollständigen Einrichtung des Platzes fehlte jedoch noch sehr viel. Die Bauverwaltung veranschlagte die Kosten für die Befestigung der Wege, für Herstellung von Rasenplätzen, für Bepflanzung der Umgebung mit Buschwerk, für Einrichtung der Retiraden und Anlage von zwei Brunnen auf weitere 25800 Mk.

Mit einer so hohen Forderung konnte der Magistrat auf einmal nicht vor

bliebenen der Lehrer am Altstädtischen Gymnasium; 8. Reylaff-Stiftung für befähigte Schüler zum Andenken an den verstorbenen Professor Dr. Reylaff. — Weiter verdienen größere Spenden an Wohlthätigkeitsvereine erwähnt zu werden, darunter drei Jubiläumspenden zum 1. Februar 1899 im Betrage von je 1000 Mk. an den Königin Luisen-Verein, den Dinter-Verein und die Wilhelm-Augusta-Stiftung.

1) Die weiteren Vorgänge sind entnommen den Akten des Magistrats x Abt. V, die Einrichtung und Unterhaltung des Jugendspielplatzes vor dem Steindammer Thor betr. (Fach 216. Nr. 1. Vol. 1 u. 2), und den Spielbetrieb betreffend.

die Stadtverordneten-Versammlung treten; deshalb beantragte er nur, für die Beaufsichtigung des Spielplatzes, für Beschaffung der notwendigsten Spielgeräte und Leitung der Jugendspiele pro 1891/92 3000 Mk. in den Etat zu stellen. Stadtrat Dr. Walter Simon übernahm jedoch auch die Zahlung dieser Summe und fügte im März 1892 noch weitere 4000 Mk. hinzu. Weil diese 7000 Mk. ausdrücklich dem Magistrat zur Verfügung gestellt wurden, betrachtete die für den Jugendspielplatz gewählte Kommission ihre Aufgabe als gelöst und legte alles Weitere in die Hände des Magistrats. Derselbe ließ nun zunächst einen Teil des Platzes fertig stellen und machte sodann am 9. August 1892 in der Tagespresse bekannt, daß er den Platz seiner Bestimmung übergebe, mit dem Wunsche, daß die Jugend von demselben reichlich Gebrauch machen möge, sich selbst zum Nutzen und dem Geber zur Freude. Der Platz wurde der spielenden Jugend von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr zur Verfügung gestellt. Für Anleitung zum Spiel durch geeignete Lehrkräfte, sowie für die nötige Beaufsichtigung des Spielplatzes war hinreichend Sorge getragen.

Zur weiteren Unterhaltung und Beaufsichtigung des Jugendspielplatzes, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Spielgeräte wurde für 1893/94 eine Pauschalsumme von 3000 Mk. in den Etat gesetzt. Weil jedoch ein großer Teil des Spielplatzes noch immer nicht gebrauchsfertig war, stellte Dr. Walter Simon seiner Vaterstadt weitere 15000 Mk. zur Verfügung unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung des Platzes im Rahmen dieser Summe so vor sich gehen möge, daß in den ersten fünf Jahren jede Geldaufwendung seitens der Stadt ausgeschlossen bleibe. Die Stadt nahm auch diese Zuwendung mit Dank an.

Im Oktober 1892 wurden die vier Spielleiter ersucht, ihre Beobachtungen über das Leben und Treiben auf den Spielplätzen während des letzten Sommers in Berichten niederzulegen. Aus sämtlichen Berichten ging hervor, daß der Spielplatz noch nicht ganz das war, was er nach dem Willen des Stifters sein sollte: ein volkstümliches Unternehmen. Namentlich trat die sonderbare Erscheinung zu Tage, daß der Platz von Volksschülern verhältnismäßig wenig besucht wurde; denn die dürftig gekleideten Kinder scheuten sich, mit den Kindern scheinbar besser situierter Eltern in Spielgemeinschaft zu treten. Stadtrat Dr. Walter Simon behauptete jedoch in seinen „Bemerkungen über die Spielplatzberichte": „Sobald die Kinder sehen, daß im Wettkampfe der Unbeschuhte den gut Gestiefelten besiegt hat, lehrt das eindringlicher, als Redner und Buch." Ein Blick auf die spielende Jugend lehrt heute jeden Beobachter, daß die Scheu der Armen zum großen Teil geschwunden ist.

Im Frühjahr 1893 suchte man auch den noch übrigen Teil des Platzes für den Spielbetrieb einzurichten. Dazu gehörte die Anlegung von Wegen, Besamung des Platzes, Bepflanzung desselben mit Buschwerk und Herstellung eines breiten Weges an der Hufenchaussee. Ebenso wurde den Wünschen der Spielleiter Rechnung getragen, indem man eine Spielordnung aufstellte und Plätze für Croquett und Lawn Tennisspiel, sowie einen Tanzplatz einrichtete. Die Spielgeräte mußten noch einstweilen in dem benachbarten Birkenhäuschen untergebracht werden. Dies erwies sich jedoch als mangelhaft, weil die Geräte vom Regen beschädigt wurden, als unpraktisch und dem Spiel hinderlich, weil der

Abbildungsmaßstab 1:1 und 1:10 Millimeter-Teilung, sowie ein Satz Linien- und Rundschrift-Schablonen, alles in Reißzeugkasten, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner ist zu beziehen: Die Schule des Maschinenzeichners, Anleitung zum Maschinenzeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Maschinenkonstrukteurs, Anleitung zum Konstruieren für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Elektrotechnikers, Anleitung zum Elektrotechnischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Bautechnikers, Anleitung zum Bautechnischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Schiffbautechnikers, Anleitung zum Schiffbautechnischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunsttischlers, Anleitung zum Kunsttischlerischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstschlossers, Anleitung zum Kunstschlosserischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstschmiedes, Anleitung zum Kunstschmiedischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstgießers, Anleitung zum Kunstgießerischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellschreiners, Anleitung zum Kunstmodellschreinerischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellschlossers, Anleitung zum Kunstmodellschlosserischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellschmiedes, Anleitung zum Kunstmodellschmiedischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellgießers, Anleitung zum Kunstmodellgießerischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellschreiners, Anleitung zum Kunstmodellschreinerischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellschlossers, Anleitung zum Kunstmodellschlosserischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellschmiedes, Anleitung zum Kunstmodellschmiedischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kunstmodellgießers, Anleitung zum Kunstmodellgießerischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf.

**Zu verkaufen** ein Kinematograph mit Zubehör, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf. Ferner: Die Schule des Kinematographen, Anleitung zum Kinematographischen Zeichnen für Schule und Praxis, von Ingenieur Hermann Fischer, Preis 1 Mk. 50 Pf.

Information für jedermann auf einer großen Tafel an der Geräthalle verzeichnet wurde. Eine wesentliche Förderung haben die Jugendspiele dadurch erfahren, daß seit 1894 jeder einzelnen Schule besondere Spieltage zugeteilt werden. Anfangs begnügte man sich damit, daß während der Spielzeit, die im Mai und September von 4 – 6½ Uhr, im Juni, Juli und August von 4½ – 7 Uhr und im Oktober von 3½ – 6 Uhr liegt, je ein Lehrer oder eine Lehrerin an denjenigen Tagen, die der betreffenden Schule als Spieltage zugewiesen waren, auf den Spielplatz ging und die Frequenz der Spielenden feststellte. Es zeigte sich jedoch bald, daß gerade von der persönlichen Mitwirkung dieser den Kindern bekannten Lehrkräfte eine wesentliche Förderung des Spiels zu erwarten stand. Deshalb traf man die noch bestehende Einrichtung, daß die Spiele der einzelnen Schulen an den ihnen zugeteilten Spieltagen von je einer Lehrkraft der betreffenden Anstalten gegen die übliche Entschädigung geleitet werden. So herrscht denn auf dem Jugendspielplatze ein reges, frisches und fröhliches Treiben; Jugendmut und Jugendkraft werden gestärkt zum Wohle der heranwachsenden Generation.

Von Zeit zu Zeit trägt jedoch der Jugendspielplatz auf den Hufen ein ganz besonders festliches Gepräge; denn sein Stifter ist darauf bedacht gewesen,

C. 1. Kurnik.
2. Barlauf.
3. Kreisball.
4. Speerwerfen und Bogenschießen.
5. Kreisfußball.
6. Ringender Kreis.
7. Schlenderball.

D. 1. Seilziehen.
2. Speerwerfen und Bogenschießen.
3. Königschneiden.
4. Boccia.
5. Deutscher Schlagball.
6. Quirlball.
7. Barlauf.

Spielkanon für mittlere Knaben.

A. 1. Stehball.
2. Deutscher Schlagball (Klipp).
3. Boccia.
4. Fuchs aus dem Loch.
5. Die Jagd.
6. Quirlball.
7. Barlauf.

B. 1. Jagdball.
2. Dritten abschlagen.
3. Deutscher Fußball.
4. Bockwerfen.
5. Schlenderball.
6. Schwarzer Mann.
7. Wettlauf.

C. 1. Jakob, wo bist du?
2. Grenzwurfball.
3. Kurnik.
4. Sauball.
5. Königschneiden.
6. Urbär.
7. Deutscher Schlagball.

D. 1. Boccia.
2. Jagdball.
3 Dritten abschlagen.
4. Kurnik
5. Siebenzählen mit Schinkenklopfen.
6. Reifwerfen.
7. Ringen. Wetthinken.

Spielkanon für kleinere Knaben.

A. 1. Katz und Maus.
2. Guten Morgen, Herr Fischer.
3. Die goldene Brücke.
4. Jakob, wo bist du?
5. Der Plumpsack geht rum.
6. Geier und Henne.
7. Schwarzer Mann.

B. 1. Der Vogelhändler.
2. Wenn die Kinder artig sind.
3. Guten Tag, Herr Nachbar!
4. Katz und Maus
5. Böckchen, schiele nicht.
6. Häschen in der Grube saß und schlief.
7. Die Schlange.

C. 1. Adam hatte sieben Söhne.
2. Bockwerfen.
3. Haschen.
4. Das böse Tier.
5. Kurnik.
6. Wer die Gans gestohlen hat.
7. Wettlauf.

der spielenden Jugend nach den sauren Wochen auch frohe Feste zu bereiten. Am 21. Dezember 1892 stellte Dr. Walter Simon 10000 Mk. für ein „Frühlingsfest der Kinder von Königsberg" zur Verfügung[1]) mit der Maßgabe, daß „die Zahl der Festteilnehmer und die Art der Festfeier 1. durch die verfügbare Summe (Zinsen des Kapitals) 2. durch die Größe des Terrains, 3. durch pädagogische, 4. durch sanitäre, 5. durch polizeiliche Erwägungen bestimmt werden. Im Jahre 1893 sollten zunächst Versuche gemacht werden, und falls dieselben sich bewährten, sollte der Magistrat befugt sein, „den Stiftungszweck und die Stiftungssatzung selbständig festzustellen."

Da das erste Frühlingsfest, das am 22. Juni 1893 gefeiert worden war, als gelungen bezeichnet werden mußte, wurde ein Statut[2]) der Stiftung aufge

---

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 216. Nr. 6. Akta: Das Frühlingsfest der Kinder von Königsberg betr.

2) Statut
der Stiftung zur Veranstaltung von Frühlingsfesten für Kinder von Königsberg i. Pr.*)

§ 1.

Der frühere Stadtrat Dr. phil. Walter Simon in Leipzig**) hat dem Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. schenkungsweise ein Kapital überwiesen, welches zur Begründung einer Stiftung zur Veranstaltung von Frühlingsfesten für Kinder Königsbergs bestimmt ist.

§ 2.

Die Stiftung führt den Namen:
„Stiftung zur Veranstaltung von Frühlingsfesten für Kinder Königsbergs i. Pr."
und hat ihren Sitz in Königsberg i. Pr.

§ 3.

Das Vermögen der Stiftung besteht:
a) gegenwärtig aus Ostpr. Südbahn-Prioritäts-Obligationen und Ostpr. Pfandbriefen im Gesamtbetrage von 10000 Mk. (geschrieben zehntausend Mark),
b) aus weiteren etwaigen Zuwendungen,
c) aus den dem Stiftungskapital nach § 6 dieses Statuts zufließenden Zinsen.

Das Stiftungsvermögen wird nach Maßgabe des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 Abs. 1–4 oder der etwa künftig an deren Stelle tretenden Bestimmungen seitens des Magistrats zinstragend angelegt.

§ 4.

Die Verwaltung der Stiftung führt der Magistrat zu Königsberg i. Pr. unter der im § 5 vorgesehenen Mitwirkung der Schuldeputation.

§ 5.

Die Zinsen des Stiftungsvermögens sollen zur Veranstaltung von Frühlingsfesten der die Volksschule besuchenden Kinder verwendet werden. Die jedesmalige Auswahl der Schule und des Festortes sowie die Bestimmung des Festtages steht der Stadtschul-Deputation zu.

Sollte die Stadtschul-Deputation bei Änderung der Schulgesetzgebung zu existieren aufhören, so tritt der Magistrat zu Königsberg an ihre Stelle.

§ 6.

Insoweit die für ein Jahr disponibeln Mittel in demselben nicht zu stiftungsmäßiger Verwendung kommen, entscheidet der Magistrat, ob der freie Betrag zum Stiftungskapital geschlagen oder in einem späteren Jahre zu Stiftungszwecken verwendet werden soll.

---

*) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 216. Nr. 6. Bl. 11–16. Akta: Das Frühlingsfest der Kinder von Königsberg betr.

**) Stadtrat Dr. Walter Simon wohnte damals vorübergehend in Leipzig, legte aber Gewicht darauf, als Königsberger Bürger angesehen zu werden, was ausdrücklich in den Akten vermerkt ist.

stellt, das für die Veranstaltung der weiteren Frühlingsfeste maßgebend gewesen ist. An dem Festtage marschieren die Schüler der betreffenden Volksschule mit Musikbegleitung nach dem Platze, ergötzen sich dort nach einem vorher aufgestellten Programm bei fröhlichem Spiel, werden während einer größeren Pause in den angrenzenden Etablissements gespeist und kehren mittags vergnügt heim. Von den Ersparnissen, die bei den Frühlingsfesten gemacht wurden, sind in den letzten Jahren die Kosten einer Spazierfahrt der Hilfsschulen bestritten worden.

Auch für diejenigen Schulen, die nicht an dem Frühlingsfeste teilnehmen können, bietet sich hin und wieder Gelegenheit, bei außerordentlichen Veranstaltungen auf dem Jugendspielplatze Kraft und Gewandtheit zu erproben. Auf Anregung des Stadtrats Dr. Walter Simon, der auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, fand am 2. September 1897 ein großes Wettspielfest für die Schüler der höheren und niederen Schulen statt.[1]) Nach einem imposanten Aufmarsch spielten die Schüler zwanglos in verschiedenen Gruppen. Dann folgten die eigentlichen Wettspiele: Wettlauf, Balltreiben und Fußball. Die Sieger erhielten teils die Heimatkunde von Königsberg, teils Kränze. Im Sommer 1898 wurde der Beschluß gefaßt, das Wettspielfest in Zwischenräumen von zwei Jahren auch weiterhin zu feiern.

Um die Spielbewegung auch in die Provinz zu tragen, werden seit 1895 in Zwischenräumen von je zwei Jahren Spielkurse für Lehrer veranstaltet.[2]) Die Anregung dazu ging 1894 vom Stadtschulrat Dr. Tribukait aus. Auf Grund der Informationen, die er aus Bonn, Görlitz und Braunschweig, wo ähnliche Einrichtungen bereits bestanden, eingeholt hatte, richtete er in der Zeit vom 23. 29. Juni 1895 den ersten Lehrerkursus ein, an dem 30 Lehrer und 34 Lehrerinnen aus Ost- und Westpreußen teilnahmen. Die Unterweisung bestand in der Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen, in der Vorführung und Erklärung der Spiele und in der Einübung derselben nach einem vorher genau festgestellten Lehrgang. Der zweite Kursus fiel in die Zeit vom 5. – 11. August 1897 und wurde in derselben Weise organisiert. Die Königl. Regierung erklärte sich bereit, den Teilnehmern bei etwaigem Bedarf eine Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren. Die Zahl der Teilnehmer belief sich auf 59 Lehrer und 35 Lehrerinnen. Mit der Veranstaltung dieser Lehrerkurse trat Königsberg in die Reihe derjenigen Städte, die als Centralpunkte für die Spielbewegung im deutschen Reiche zu betrachten sind. Deshalb trug der Centralausschuß für Jugend- und Volksspiele auch die sächlichen Kosten.

§ 7.

Abänderungen dieses Statuts, soweit sie den Sitz, den Zweck oder die Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, im übrigen der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 29. November 1893.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(Genehmigt d. d., Neues Palais, den 6. Juni 1894.)

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Wettspielfeste auf dem Jugendspielplatz vor dem Steindammer Thor betr.

2) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta: Die Einrichtung von Spielkursen für Lehrer und Lehrerinnen betr.

Obgleich der Jugendspielplatz auf den Hufen sehr geräumig ist, konnte er doch für die südlich vom Pregel gelegenen Stadtteile seinen Zweck nicht erfüllen; denn die Entfernung desselben von diesen Gegenden ist zu groß, namentlich für den Nassengarten. Deshalb beantragten die Rektoren Brückmann und Oltersdorff beim Magistrat unterm 8. September 1895 die Einrichtung eines zweiten Jugendspielplatzes vor dem Brandenburger Thor.[1] Die Stadt-Schuldeputation stimmte dem Antrage zu und nahm für den zu errichtenden Spielplatz einen Acker in Aussicht, der an das Grundstück der Nassengärter Bürgerschule grenzte. Nachdem von sachverständiger Seite erklärt worden war, daß sich der Platz zur Anlage eines Jugendspielplatzes eignete, wurde durch Gemeindebeschluß vom $\frac{13.}{19.}$ November 1895 genehmigt, „daß der auf Blatt 128 der Akten als zu verpachtendes Terrain bezeichnete Platz vom 1. April k. J. nicht mehr verpachtet, sondern zu einem mit Rasen bedeckten und von Bäumen umkränzten Spielplatz hergerichtet, und dafür die Summe von 2200 Mk. in den Haushaltsplan pro 1896/97 eingestellt werde." Auf Grund des aufgestellten Kostenanschlages, der für Bekiesung ꝛc. 1300 Mk., für Besamung 1000 Mk., also zusammen 2300 Mk. vorsah, wurden unterm 8. April 1896 noch weitere 100 Mk. bewilligt.

Im Sommer 1897 sollte der Platz in Gebrauch genommen werden; deshalb stellte man durch Gemeindebeschluß vom $\frac{\text{26. Novbr.}}{\text{15. Dezbr.}}$ 1896 in den Etat für 1897/98 ein:

I. Einmalig zur Ausstattung: . . . . . 1069 Mk.

II. Dauernd:

a) für Aufsicht und Verwaltung des Platzes 100 Mk.
b) „ Leitung u. Beaufsichtigung der Spiele 552 „
c) „ Unterhaltung u. Ergänzung der Spielgeräte . . . . . 200 „
d) „ Instandhaltung des Spielplatzes . 60 „
e) Insgesamt zur Abrundung . . . 88 „ = 1000 „

Summa 2069 Mk.

Die einmalig bewilligten Beträge wurden zum größten Teil beim Bau eines Geräthäuschens verbraucht. Im Etat für 1898/99 waren die dauernd bewilligten Positionen bezüglich auf 150, 1164, 200, 120 und 76 Mk., zusammen auf 1650 Mk. bemessen; für die Herstellung eines Bretterzauns waren 800 Mk. eingestellt.

Der Spielbetrieb begann im Sommer 1897 und ist in derselben Weise geregelt, wie auf dem großen Spielplatze auf den Hufen, nur daß den zugehörigen Schulen keine besonderen Spieltage vorgeschrieben sind und keine Feste gefeiert werden. Mit der Beaufsichtigung des Spielplatzes und der Oberleitung des Spielbetriebes ist der Rektor Oltersdorff betraut.

Um das Bild über die Leistungen der Stadt für Zwecke des Jugendspiels zu vervollständigen, lassen wir nachstehend eine Übersicht über die Etatsbeträge

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 127. Nr. 12. Akta: Die Einrichtung und Unterhaltung des Jugendspielplatzes auf dem Nassengarten betr.

folgen, die in den letzten Jahren für den Jugendspielplatz auf den Hufen eingestellt waren. Wir finden darin:

| | 1894/95 M. | 1895/96 M. | 1896/97 M. | 1897/98 M. | 1898/99 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| I. Besoldungen: | | | | | |
| 1. Leitung und Beaufsichtigung der Spiele . . . . . | 1376 | 1920 | 2600 | 2240 | 2240 |
| 2. Aufsicht und Verwaltung des Platzes . . . . . | 150 | 150 | 150 | 200 | 200 |
| 3. Für den Wächter . . . . . | 310 | 310 | 336 | 420 | 420 |
| II. Sächliche Kosten: | | | | | |
| 1. Unterhaltung der Spielgeräte | 500 | 500 | 600 | 600 | 600 |
| 2. Instandhaltung des Platzes | 300 | 300 | 500 | 1000 | 1000 |
| 3. Feuerkassenbeiträge . . . . . | — | — | 12,50 | 12,50 | 16 |
| 4. Grundsteuer . . . . . | 50 | 50 | 60 | 60 | 60 |
| 5. Insgemein . . . . . | 364 | 94 | 101,50 | 117,50 | 164 |
| 6. Herstellung einer Hindernisbahn, eines Ringplatzes und zweier Plätze für das Stabspringen . . . . . | — | — | — | — | 1600 |
| Sa. | 3050 | 3324 | 4360 | 4650 | 6300 |

### 3. Ferienkolonien.[1])

Die Anregung zur Einrichtung von Ferienkolonieen ging von dem Königsberger Handwerkerverein aus. In einer Novembersitzung des Jahres 1880 beauftragte er seinen damaligen Vorstand, in der Angelegenheit weitere Schritte zu thun. Daraufhin erging an angesehene Bürger der Stadt folgende Aufforderung:

Hochgeehrter Herr!

Der Versuch, durch sogenannte Ferienkolonieen unbemittelte, namentlich kränkliche Kinder der großen Wohlthat wirklich stärkender Schulferien in gesunder, frischer Luft teilhaftig zu machen, ist bereits in vielen größeren Städten Deutschlands mit ausgezeichnetem Erfolg ausgeführt worden. Die Berichte, welche darüber aus Frankfurt a. M., Leipzig, Köln, Stuttgart, Hamburg u. s. w. veröffentlicht worden sind, ergeben, daß die aufgewendeten Mühen und Kosten reichlich aufgewogen worden sind durch die einer großen Zahl von Kindern geschaffene körperliche Kräftigung und zugleich durch den günstigen Einfluß, welcher in sittlicher Beziehung auf diese Kinder und durch dieselben dann weiter ausgeübt wurde.

Der hiesige Handwerkerverein hat mit großer Teilnahme von diesen anderwärts erzielten Erfolgen Kenntnis genommen, und es war natürlich, daß innerhalb desselben der Wunsch rege wurde, auch den Armen unserer Stadt jene Wohlthat zukommen zu lassen. Allerdings liegt ein solches Unternehmen außerhalb des eigentlichen Thätigkeitsgebiets des Vereins, indes hat derselbe doch geglaubt, seinen Vorstand auffordern zu

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta Manualia des Oberbürgermeisters als Vorsitzenden des Komitees für Ferienkolonieen.

dürfen, daß er versuche, weitere Kreise für die Einrichtung von Ferienkolonieen für unbemittelte, insbesondere kränkliche Schulkinder zu gewinnen.

Soll nun der nächste Sommer für den beregten Zweck nicht ungenützt vorübergehen, so sind die Vorbereitungen noch in diesem Winter zu treffen. Von diesen Erwägungen ausgehend, erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand Sie, hochgeehrter Herr, zu einer einleitenden Besprechung über das bezeichnete Unternehmen auf

Freitag, den 3. Dezember, nachmittags 5 Uhr,

in den Magistratssaal des Kneiphöfischen Rathauses ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Handwerkervereins.

J. A.: F. Michels.[1])

In der Versammlung am 3. Dezember wurde sodann beschlossen, „mit der Errichtung von Ferienkolonieen im Sinne der Anregung des Handwerkervereins vorzugehen, sich vorläufig als Komitee mit dem Recht der Cooptation zu konstituieren, Herrn Oberbürgermeister Selke zu ersuchen, den Vorsitz des Komitees, auch des definitiven, zu übernehmen (und) mit den Geldsammlungen erst in einem spätern Termin, — Frühjahr 1881 — zu beginnen" . . .

Am 26. April 1881 konstituierte sich das definitive Komitee und bildete zur Leitung der Geschäfte einen Vorstand, bestehend aus den Herren: Oberbürgermeister Selke als Vorsitzenden, Professor Dr. Möller als Stellvertreter, Diakonus Lackner als Schriftführer, Lehrer Bildat als Stellvertreter und Geh. Kommerzienrat Simon als Schatzmeister. Behufs Gewinnung der Mittel wurden sowohl allgemeine Sammlungen als auch spezielle, etwa im Kaufmännischen Verein, im Handwerkerverein und an der Börse, in Aussicht genommen; ferner sollten „Promenaden-Konzerte arrangiert werden im Börsengarten, den vereinigten Logengärten, in der Flora, Hufen, entweder in allen zugleich oder in einem oder dem anderen Lokale."

Um die allgemeine Sammlung von Beiträgen in die Wege zu leiten, erließ das Komitee am 10. Mai 1881 in der Tagespresse einen Aufruf, in dem es u. a. hieß: „ . . . . In der Überzeugung, daß auch ihre (der Komiteemitglieder) Mitbürger bereit sein werden, eine derartige Wohlthat den Armen unserer Stadt zu teil werden zu lassen, wenden sie sich vertrauensvoll an deren oft bewährten wohlthätigen Sinn mit der Bitte, nach Kräften zu diesem schönen Werke der Liebe und Barmherzigkeit beizutragen . . ."

Die Sammlung ergab einen Betrag von 3942 Mk., so daß ohne weitere Veranstaltungen 20 bezw. 10 Knaben nach Löwenhagen und Medenau, und je 10 Mädchen nach Uderwangen und den Försterein Willky und Dammwalde gesandt werden konnten. Die zur Begleitung für die einzelnen Kolonieen mitgegebenen Lehrkräfte erhielten außer freier Hin- und Rückfahrt je 50 Mk. Entschädigung. Nach Abzug aller Unkosten, die sich zusammen auf 2873,90 Mk. beliefen, blieb noch ein Überschuß von 1063,10 Mk.

Auf der Grundlage, die im Jahre 1881 geschaffen war, wurden die Ferienkolonieen im Laufe der Zeit weiter ausgebaut.[2]) Ihre Angelegenheiten werden nach wie vor durch ein Komitee geregelt, an dessen Spitze seit einer Reihe von

1) Chefredakteur der Hartungschen Zeitung.

2) Die weiteren Nachrichten sind den Akten der Ferienkolonieen entnommen. (Für jeden Jahrgang besteht 1 Volumen, z. B. in Abt. V der Magistrats-Registratur).

Jahren Stadtschulrat Dr. Tribukait steht. Die Rektoren der Volks-, Bürger- und Mittelschulen schlagen schwächliche und kränkliche Kinder zur Aufnahme in die Ferienkolonieen vor. Zwei dem Komitee angehörige Ärzte, z. B. Professor Dr. Falkenheim und Dr. Rupp, untersuchen die vorgeschlagenen Kinder und wählen nach Maßgabe der eingegangenen Mittel diejenigen aus, denen ein Aufenthalt in frischer, freier Luft an der See oder im Walde am nötigsten ist.

Diese Kinder werden dann mit dem Beginn der Sommerferien in Gruppen von etwa 30 von je einem Lehrer oder einer Lehrerin nach den Pflegestätten begleitet. Dort wird ihnen alles geboten, was zur Kräftigung ihres Körpers und zur Erheiterung ihres Gemütes notwendig ist. Die Pfleger müssen ihnen gesunde, kräftige Hausmannskost liefern und erhalten dafür eine pro Tag und Kind im voraus festgesetzte Entschädigung. Wenn es die Witterung irgend gestattet, haben die Lehrkräfte mit den Kolonisten täglich Ausflüge zu machen, Spiele im Freien zu veranstalten und jederzeit dafür zu sorgen, daß Ordnung, Zucht und gute Sitte herrschen. Mindestens einmal wird jede Kolonie entweder von dem Vorsitzenden des Komitees oder von einem durch ihn beauftragten Mitgliede desselben revidiert. Nach Ablauf der Pflegezeit hat jeder Führer einen genauen Bericht zu erstatten.

Um den Erfolg der Ferienkolonieen möglichst genau festzustellen, werden die Kinder kurz vor der Entsendung und gleich nach der Rückkehr genau untersucht, wobei die Größe, das Gewicht und der Brustumfang festgestellt und verglichen wird. Zum 1. April des nächsten Jahres erstatten die Rektoren Bericht über den zeitigen körperlichen Zustand der Ferienkolonisten. Durch diese fortgesetzten Untersuchungen und Beobachtungen sind besonders bei den bedürftigsten Kindern, denen wiederholt Pflege in der Sommerfrische zu teil wurde, die erfreulichsten Erfolge festgestellt worden.

Zur Aufbringung der Kosten erläßt das Komitee im Frühjahr jedes Jahres in der Tagespresse einen Aufruf, worin an den Wohlthätigkeitssinn der Bürgerschaft appelliert wird. Die freiwilligen Beiträge, die daraufhin in den Expeditionen der Zeitungen und an andern Zahlstellen eingehen, machen den Hauptbestandteil der Einnahmen aus. Dazu kommen in jedem Jahre die Zinsen eines Legats von 10000 Mk., das der Mitbegründer der Ferienkolonieen, Geh. Kommerzienrat Moritz Simon, gestiftet hat. Ebenso fielen den Ferienkolonieen 1894 aus dem Nachlaß des Kaufmanns Julius Fürst 1000 Mk. zu. An größeren laufenden Beiträgen sind eine Reihe von Jahren hindurch von Stadtrat Dr. Walter Simon 500 bezw. 300 Mk., vom Bankhause Simon Wwe. & Söhne und von Stadtrat Warkentin je 300 Mk. gespendet worden.

Besonders verdient es hervorgehoben zu werden, daß größere Vereine hin und wieder ihre Kraft in den Dienst der Ferienkolonieen gestellt haben. So spendete 1882 der Verein der Liederfreunde 739,91 Mk. als Ertrag eines Konzerts in der Flora; ein Konzert, das die Königsberger Lehrer 1890 in der Domkirche veranstalteten, lieferte 282,93 Mk., ein zweites, 1891 in Julchenthal gegeben, 450 Mk. Reinertrag. Die größte Zuwendung, 1300 Mk., machte 1891

der Verein für Pferderennen als Reingewinn von einem Reitfeste, das er zum besten der Ferienkolonieen veranstaltet hatte.[1])

Auch heute noch erfreuen sich die Ferienkolonieen der Sympathie der wohlthätigen Bürgerschaft und wirken segenbringend für arme und kränkliche Schulkinder.

### 4. Bespeisung armer Schulkinder.[2])

In den Volksschulen tritt häufig der Fall ein, daß Kinder zum Unterricht kommen, ohne vorher Frühstück genossen zu haben, oder daß sie die Schule ohne Aussicht auf ein warmes Mittagessen verlassen. Körperliche Mattigkeit und Teilnahmlosigkeit beim Unterricht sind die natürlichen Begleiter dieser traurigen Erscheinung. Seit einer Reihe von Jahren ist jedoch die Schule durch Menschenfreunde und Wohlthäter in den Stand gesetzt worden, auch hier helfend einzutreten.

Bis zum Jahre 1890 wurden durch die Expeditionen der Tagesblätter Beiträge zur Verabreichung eines warmen Frühstücks und Mittags gesammelt und auf Ersuchen der Rektoren den einzelnen Schulen zur freien Verwendung überwiesen. Die Bespeisung besorgten die Rektoren mit Unterstützung der Lehrer und Lehrerinnen vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts in den Schulräumen, die der Magistrat für diesen Zweck gern hergab. Später halfen

1) Die finanzielle Seite der Ferienkolonieen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

| | 1890 (176 Kinder) M. | 1891 (210 Kinder) M. | 1892 (210 Kinder) M. | 1893 (120 Kinder) M. | 1894 (151 Kinder) M. | 1895 (152 Kinder) M. | 1896 (154 Kinder) M. | 1897 (148 Kinder) M. | 189 (13 Kinde M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Einnahme.** | | | | | | | | | |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre nebst Zinsen . . . . . | 1786,79 | 993,07 | 606,29 | *) | 1164,06 | 2636,48 | 2201,54 | 2405,14 | 2061,0 |
| 2. Legat von Geheimrat Simon . . . . . | 368,00 | 368,00 | 380,50 | 380,50 | 380,50 | 379,75 | 379,75 | 379,75 | 379,7 |
| 3. Schenkungen und Erträge aus Veranstaltungen . | 283,00 | 1750,00 | 900,00 | 1346,15 | 1121,78 | — | 500,00 | 86,00 | 43,0 |
| 4. Gesammelte Beiträge . . | 4215,85 | 4865,25 | 4997,60 | 3761,10 | 5053,85 | 4257,85 | 4462,76 | 4173,95 | 5702,0 |
| Sa. | 6653,64 | 7976,32 | 6884,39 | 5487,75 | 7720,19 | 7274,08 | 7544,05 | 7044,84 | 8185,8 |
| **II. Ausgaben:** | | | | | | | | | |
| 1. Für Reise, Aufsicht, Verpflegung . . . . . | 5431,40 | 6965,90 | 6783,72 | 3980,15 | 4857,35 | 4858,40 | 4921,00 | 4724,30 | 5002,4 |
| 2. Verwaltungskosten, Zeitungen ꝛc . . . . . | 277,62 | 404,13 | 235,53 | 231,48 | 294,86 | 296,87 | 299,16 | 259,47 | 352,3 |
| Sa. | 5709,02 | 7370,03 | 7019,25 | 4211,63 | 5152,21 | 5155,27 | 5220,16 | 4983,77 | 5354,6 |
| also pro Kind | 32,43 | 35,09 | 33,42 | 35,91 | 34,12 | 33,92 | 33,90 | 33,68 | 39,3 |

*) 1882 hatte aus Mangel an Fonds ein Darlehn von 131,86 Mk. aufgenommen werden müssen.

2) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 215. Akta, welche sich auf die Bespeisung armer Kinder beziehen.

auch die Wohlthätigkeitsvereine mit. So spendete der „Armen-Unterstützungsverein zur Verhütung der Bettelei“ während der Monate Januar, Februar und März 1894 3366,94 Mk., wofür täglich 1403 Kinder bespeist werden konnten.

Von 1895 ab nahm Stadtschulrat Dr. Tribukait die Verteilung der vom Armen-Unterstützungsverein gespendeten Beiträge in die Hand. Hierdurch wurde über die ganze Einrichtung ein Gesamtüberblick ermöglicht, der in folgender Zusammenstellung zu Tage tritt:

| Jahr | Zahl der bespeisten Kinder | Summe der verteilten Portionen | Eingegangene Mittel Mk. | Kosten pro Portion Mk. |
|---|---|---|---|---|
| 1894/95 | 1425 | 80787 | 2778,71 | 0,0344 |
| 1895/96 | 1499 | 61693 | 2010,99 | 0,0326 |
| 1896/97 | 1689 | 66182 | 2170,47 | 0,0328 |
| 1897/98 | 1080 | 33181 | 1012,10 | 0,0305 |

Außerdem spendete der Magistrat während der Bespeisungszeit im Durchschnitt täglich etwa 300 Liter warmes Essen aus der Armen-Suppen-Anstalt und eine größere Anzahl armer Kinder wurde aus der Dr. Walter Simonschen Kinder-Volksküche am Mittage gespeist.

Die Frühstücksportionen bestehen aus warmer Milch und Brot. Bis 1897 kam vorwiegend Schleudermilch zur Verwendung. Die Meierei von Gysling gab täglich 100 Liter unentgeltlich und verabfolgte im übrigen das Liter zu 3 Pf. Dasselbe geschieht zwar auch jetzt noch, doch bleibt es den Rektoren überlassen, frische Milch zu beschaffen und kräftige Brotsuppe kochen zu lassen. Die Dauer der Bespeisungszeit richtet sich nach der Strenge des Winters. Gewöhnlich erstreckt sie sich auf die Monate Januar, Februar und März.

### 5. Baden und Schwimmen der Schulkinder.[1])

Trotzdem es der städtischen Bevölkerung nicht an Gelegenheit zu erfrischendem Bade fehlt, konnte dieselbe nicht in erwünschtem Umfange von der ärmeren Schuljugend ausgenutzt werden, weil sie die Kosten für die Benutzung der Badeanstalten nicht zu erschwingen vermochte. Um diesen Kindern Gelegenheit zu unentgeltlichem Baden und zur Erlernung des Schwimmens zu geben, schloß Stadtrat Dr. Walter Simon mit dem Besitzer einer Badeanstalt am Oberteich im Sommer 1894 ein Abkommen, zahlte ihm eine Pauschalsumme und setzte die Bedingungen fest, unter denen das Baden und der Unterricht im Schwimmen unter Leitung des Rektors Wiedenberg vor sich gehen sollten. Auf der dadurch geschaffenen Grundlage bestand die segensreiche Einrichtung jedoch nur drei Jahre;

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Akta, Komitees zur Förderung des Schwimmens und Badens von Schulkindern betreffend und „Generalbericht über die Thätigkeit des Komitees zur Förderung des Schwimmens und Badens von Schulkindern zu Königsberg i. Pr 1897.

denn es traten mancherlei Unzuträglichkeiten zu Tage, die den Stadtrat Dr. Walter Simon bewogen, seine Hand zurückzuziehen.

Daraufhin konstituierte sich am 18. März 1897 auf Einberufung des Stadtrats Krohne ein „Generalkomitee zur Förderung des Badens und Schwimmens von Schulkindern." Es wurde beschlossen, „die von Herrn Stadtrat Dr. Walter Simon im Jahre 1894 gegründete Schüler-Schwimm- und Badeanstalt zu übernehmen und in dem Umfange fortzuführen, den dieselbe im Jahre 1895 gehabt hat." In derselben Sitzung bildete sich ein „engeres Komitee", das die Leitung der Geschäfte übernahm und am 10. Mai 1897 zur speziellen Leitung des Schwimm- und Badebetriebes ein „Platzkomitee" und einen Lehrkörper, bestehend aus drei Lehrern, drei Lehrerinnen und einem technischen Leiter des ganzen Betriebes, Lehrer Swillus, wählte.

Unter den günstigsten Umständen trat die neue Einrichtung ins Leben. Frau Apotheker Friedrich spendete zur Förderung des Unternehmens 1000 Mk Stadtrat Dr. Walter Simon schenkte sämtliche Schwimm- und Bade Utensilien, Badewäsche und diverse Gegenstände aus der früheren Anstalt. Durch Aufruf in den Zeitungen, sowie durch Anschreiben an Vereine und Privatpersonen wurden weitere Beträge aufgebracht, so daß sich die Gesamteinnahmen für 1897 auf 3768,50 Mk. beliefen.

Die Badezeit dauerte vom Tage der Eröffnung, dem 15. Juni, bis zum 31. August. Der Schwimmunterricht wurde an 67 Tagen in 194 Stunden erteilt. Die Zahl der ausgebildeten Freischwimmer, die ein 15 Minuten dauerndes, ununterbrochenes Brustschwimmen nachweisen konnten, betrug 505, 374 Knaben und 131 Mädchen. Die Ausbildung eines Freischwimmers erforderte im Durchschnitt etwa 20½ Lektionen, dauerte also drei Wochen und verursachte einen Kostenaufwand von 2,88 Mk. Es bleibt jedoch zu bemerken, daß für den Schwimmunterricht von den Rektoren die kräftigsten und gewandtesten Kinder ausgewählt waren.

Die Zahl der von Schulkindern genommenen Freibäder belief sich täglich im Durchschnitt auf 1498 und betrug zusammen 100342. Die Kosten für jedes Freibad stellten sich im Durchschnitt auf 1,93 Pf.

Am 11. August 1897 fand eine Schwimmvorstellung statt. Die Hartungsche Zeitung berichtete darüber u. a. . . . . „Der Gesamteindruck dieser Vorstellung war ein ganz vorzüglicher; wenn man diese Kinder in ihrer Kraft, Gesundheit und Freudigkeit sah, mußte man sich sagen, daß hier eine Veranstaltung vorliegt, welche in ethischer und hygienischer Beziehung für unsere ärmeren Volksklassen von ganz hervorragendem Werte ist" . . . .

In demselben Geiste ist die Anstalt auch während des Jahres 1898 geleitet worden, und es steht zu erwarten, daß sie für die städtische Schuljugend noch recht viel Segen schaffen wird. Gegenwärtig schweben Verhandlungen wegen Erwerbung eines Terrains am Oberteich behufs Errichtung einer eigenen Badeanstalt. Die Führung der Geschäfte besorgen vorzugsweise die Herren Stadtrat Pohl als Vorsitzender und Rektor Dobrick als Schriftführer des Komitees.

### 6. Schulbrausebäder.[1])

Die erste Anregung zur Anlage von Brausebädern in größerem Stil gab Lassar im Jahre 1883 durch Vorführung eines Volksbrausebades auf der hygienischen Ausstellung in Berlin. Bald darauf suchte man in einer Reihe von größeren Städten durch Einrichtung von Schulbrausebädern bei der Jugend den Sinn für Körperpflege zu wecken und zu stärken und durch öffentliche Volksbrausebäder dem großen Publikum Gelegenheit zu bieten, für einen geringen Preis den Körper zu reinigen und zu kräftigen.

In Königsberg wurde zuerst in der Neuen Dammgasse auf der Salzmagazinwiese ein Volksbrausebad gebaut, das sich bald eines sehr starken Zuspruchs zu erfreuen hatte. Zugleich sah man in dem Bauprojekt für die neunten Volksschulen die Anlage von Schulbrausebädern vor, die mit den Schulen zugleich am 1. Oktober 1896 fertig gestellt wurden.

Bei der Einrichtung derselben suchte man sich alle Erfahrungen, die bisher auf diesem Gebiete gemacht worden waren, zu Nutze zu machen und forderte Berichte aus Berlin, Stettin, Frankfurt a. M., Magdeburg und Hannover ein. An der Hand derselben, auf Grund der eigenen Beobachtungen in andern Städten und der bezüglichen Nachrichten in schulhygienischen Fachschriften machte sodann Professor Dr. von Esmarch Vorschläge zur endgiltigen zweckentsprechenden Einrichtung und unterbreitete der Stadt-Schuldeputation in ihrem Auftrage die „Bestimmungen für das Baden der Schüler und Schülerinnen in den Volksbrausebädern",[2]) sowie die „Bestimmungen für den Schul-

1) Magistrat ꝛc. Abt. V. Fach 134. Akta: Die Schulbrausebäder in den neunten Volksschulen betr.

2) Bestimmungen für das Baden der Schüler (innen) in den Volksbrausebädern.

1. Es ist von dem Rektor, resp. Lehrerkollegium Sorge zu tragen, daß für jede Klasse einmal in der Woche, vormittags, eine Badestunde, welche in die Schulzeit zu legen ist, festgesetzt wird. Die beiden untersten Klassen baden nicht. Die erste, sowie die letzte Schulstunde werden nicht zum Baden bestimmt. Der Stundenplan wird demgemäß so eingerichtet, daß der Unterricht möglichst wenig Störung durch das Baden erfährt.
2. Die Teilnahme am Baden ist freiwillig und soll nur mit Erlaubnis der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet werden, dieselbe wird angenommen, wenn die Kinder ihre Badewäsche mitbringen.

   Kinder, welche an Erkältungen, eitrigen Geschwüren oder Skropheln leiden, sind vom Baden auszuschließen, desgleichen Mädchen von 12 bis 14 Jahren in den Tagen ihrer Periode (worauf von den Lehrerinnen, resp. der Schulfrau, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen ist).
3. Diejenigen, welche sich in der Klasse beim Beginn der Stunde zum Baden melden, werden in drei Abteilungen eingeteilt. Die erste geht sofort zum Baden hinunter, die zweite folgt nach 15 Minuten, die dritte nach abermals 15 Minuten.
4. Während der Pause nach dem Baden bleiben die Kinder, welche gebadet haben, in der Klasse, auch werden die Fenster derselben während dieser Pause nicht geöffnet.
5. In den Ferien, an schulfreien Tagen, sowie in der heißen Jahreszeit wird nicht gebadet.
6. Ein Badetuch ist von den Kindern mitzubringen.
7. Es wird in dem Klassenbuch eine Liste angelegt, in welcher von dem betreffenden Lehrer bemerkt wird, wieviel in der Stunde gebadet haben; auch ist es wünschenswert, daß der Lehrer (Lehrerin) während des Badens einmal auf kurze Zeit sich in den Baderaum begiebt und sich überzeugt, daß dort alles ordnungsmäßig verläuft.

diener",[1]) die in unveränderter Form angenommen wurden und bei der Eröffnung der Brausebäder in Kraft traten.

Die ganze Vorrichtung zum Baden besteht aus einem Douche-, einem Auskleide- und einem Utensilienraum. Die beiden ersten Räume sind heizbar. In der Mitte des Baderaumes befindet sich eine Vertiefung, über welche ein leicht abnehmbarer Holzrost gedeckt ist. Zwei Meter über demselben sind die Brausen angebracht, die einzeln abgestellt werden können. Die Temperatur des Wassers im Bassin kann von außen abgelesen werden.

Bald nach der Eröffnung der Bäder berichtete der Rektor Brückmann von der IX. Knabenschule: „Die Kinder zeigen große Lust zum Baden. Üble Nachwirkungen haben sich nicht gezeigt; die Kinder waren nach dem Baden stets gesund und klagten weder über Erkältung noch über Mattigkeit . . ." Überhaupt sind die Erfahrungen, die man bisher mit den Schulbrausebädern gemacht hat, so günstig, daß die Einrichtung derselben bei allen neu zu erbauenden Schulhäusern in Aussicht genommen ist.

Einen genaueren Einblick in den Betrieb der Schulbrausebäder gewähren die nachfolgenden Tabellen:

---

1) **Bestimmungen für den Schuldiener.**
(betr. das Baden der Schüler (innen) in den Schulbrausebädern.)

1. Der Schuldiener (resp. die Frau) haben dafür zu sorgen, daß beim Beginn der Badestunde und während der ganzen Badezeit, sowohl in den An- und Auskleideräumen, als auch im Baderaum, eine Temperatur von 17 ° C (jedenfalls nicht unter 16 und über 20 ° C) herrscht. Die Fenster sind sorgfältig geschlossen zu halten und nur bei zu hoher Temperatur die Entlüftungs-Vorrichtungen in Thätigkeit zu setzen.
   Ebenso ist für eine genügende Menge warmen Wassers zu sorgen, sowie dafür, daß die Seifennäpfe gefüllt sind.
2. Beim Eintreffen der ersten Badeabteilung ist den Kindern der Platz zum Ankleiden anzuweisen, so daß immer eine Abteilung gesondert von der nächstfolgenden ihre Plätze bekommt.
3. Das Baden der Kinder hat in folgender Weise vor sich zu gehen: Für das Auskleiden wird den Kindern fünf Minuten Zeit gegeben, sodann treten dieselben gleichzeitig unter die Brausen, und es wird nunmehr von dem Schuldiener (Schuldienerin) $^1/_2$ Minute Wasser von 35 bis 37 ° gegeben. Darauf seifen sich die Kinder ein, und nach zwei Minuten wird wiederum Wasser derselben Temperatur, diesmal $1^1/_2$ Minuten lang, gegeben. Darauf wird durch langsames Öffnen des Kaltwasserhahnes die Temperatur des Wassers bis auf 22 ° erniedrigt, worauf nach weiteren zwei Minuten der Hahn geschlossen wird, und die Kinder sich zum Ankleiden gemeinsam zurückbegeben. — Der Schuldiener hat besonders auf das richtige Einhalten der Wassertemperatur zu achten. Das Wasser im Wasserbassin darf niemals 50 ° übersteigen.
4. Nach dem Anziehen hängen die Kinder ihre Badetücher im erwärmten Nebenraum auf, von wo sie am Schluß der Schule von ihnen wieder abgeholt werden müssen.
5. Der Schuldiener hat dafür zu sorgen, daß die Kinder in ordnungsmäßiger Weise, wie oben vorgeschrieben, verfahren, insbesondere ist lautes Sprechen, Spritzen und dergl. zu untersagen.
6. Nach Schluß der Badezeit ist das Ankleidezimmer, sowie der Baderaum in ordnungsmäßiger Weise, wie oben vorgeschrieben, zu reinigen und zu lüften und in den vorigen sauberen Zustand zurückzuversetzen.
   In der Mädchenschule sind die gebrauchten Schürzen und Kappen zum Trocknen hängen zu lassen und beschmutzte Stücke zu reinigen.

## I. Zusammenstellung

über die Benutzung der Brausebäder von den Schülern und Schülerinnen der IX. Volksschulen für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 25. Mai 1898.

| Schule und Monat | Klassen I—IV. Frequenz am 1. des Monats | Durchschnittlich waren an den Badetagen anwesend | Davon haben durchschnittlich gebadet | Wieviel % der anwesenden Schüler haben gebadet? | Zahl der Badetage | Sa. der Bäder | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| IX. Knaben-Volksschule. | | | | | | | |
| Oktober . . . . . | 284 | 269 | 239 | 89 | 2—3 | 570 | |
| November . . . . . | 284 | 275 | 243 | 88 | 4—5 | 1114 | |
| Dezember . . . . . | 281 | 272 | 245 | 90 | 3 | 735 | |
| Januar . . . . . | 315 | 279 | 251 | 90 | 3—4 | 851 | |
| Februar . . . . . | 289 | 275 | 263 | 96 | 4 | 1052 | |
| März . . . . . | 291 | 273 | 255 | 94 | 4—5 | 1169 | |
| April . . . . . | — | — | — | — | — | — | nicht gebadet |
| Mai . . . . . | 313 | 299 | 290 | 97 | 4 | 1160 | |
| Im Durchschnitt | 294 | 277 | 255 | 92 | — | 6651 : 7 = 950 pro Monat | |
| IX. Mädchen-Volksschule. | | | | | | | |
| Oktober . . . . . | 359 | 286 | 140 | 50 | 1—2 | 238 | |
| November . . . . . | 367 | 294 | 137 | 47 | 3—4 | 462 | |
| Dezember. . . . . | 366 | 324 | 151 | 47 | 3 | 453 | |
| Januar . . . . . | 366 | 332 | 168 | 51 | 3 | 504 | |
| Februar . . . . . | 364 | 333 | 179 | 54 | 4 | 716 | |
| März . . . . . | 363 | 330 | 168 | 51 | 4—5 | 780 | |
| April . . . . . | — | — | — | — | — | — | |
| Mai . . . . . | 381 | 356 | 245 | 69 | 2—3 | 592 | |
| Im Durchschnitt | 364 | 322 | 169 | 53 | — | 3745 : 7 = 535 pro Monat | |

## II. Zusammenstellung

der Kosten für die Brausebäder bei den IX. Volksschulen für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 25. Mai 1898.

| Monat | IX. Knaben-Volksschule | | IX. Mädchen-Volksschule | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtkosten ℳ | pro Bad ℳ | Gesamtkosten ℳ | pro Bad ℳ | |
| Oktober . . . . . | 14,20 | 0,025 | 17,46 | 0,07 | |
| November . . . . . | 26,62 | 0,024 | 29,32 | 0,06 | |
| Dezember. . . . . | 19,06 | 0,026 | 22,14 | 0,05 | |
| Januar . . . . . | 23,20 | 0,027 | 22,68 | 0,04 | |
| Februar . . . . . | 25,20 | 0,024 | 29,84 | 0,04 | |
| März . . . . . | 26,62 | 0,023 | 33,51 | 0,04 | |
| April . . . . . | — | — | — | — | nicht gebadet |
| Mai . . . . . | 26,48 | 0,023 | 18,61 | 0,03 | |
| Sa. | 161,38 | — | 173,56 | — | |
| Im Durchschnitt | 23,05 | 0,025 | 24,79 | 0,047 | |

# Anlagen.

## Anlage Nr. 1.

### Aus der Landesordnung vom Jahre 1526. (Zu S. 40.)

Von erhaltung der schulen und derselben Vorsteher.

. . . . Nachdem auch gemainer Cristenhait zum besten von notten sein will, in den Stetten, und sonderlich in den grossen, schulen zu erhalten, damit, ob diejhenigen, so yetzo das wort gots verkundigen, mit todt abgehn wurden, das dennocht die Jungen, die bei den Alten auferzogen, megen an derselben stat gepraucht werden, Wollen wir, das man mit den schulen, über yetzigen geprauch im ersten nit sehr eylen thun. Dan solt man etzliche Hochverständige (wie woll von notten) als verweser der schulen mit grosser besoldung vorsetzen, und man noch zur Zeit nit gewiß were, ob der gemaine Casten zu unterhaltung der Armen genugsam sein wurde, mocht es zuletzt mit spet liegen pleiben, derhalb besser, das es yetzo nit so eylendt furgenommen werde, wodorch damit dennocht die Jugent bis zu besserem vermogen wiederumb und so viel geschecn, nit verseumb, sondern in Ubung erhalten, mag man sich mit den Vorstehern der schulen aufs gemäß (!) Irs soldes vereinigen, und eine tax machen, was der Reich und der Arm geben soll. . . .

Königl. Staatsarchiv-Königsberg, Ostpr. Foliant 13741, gedruckt im Pr. Archiv, herausgegeben von Karl Faber. Erste Sammlung, Königsberg 1809.

---

## Anlage Nr. 2. (Zu S. 40.)

Artickel von Erwelung | vnnd vnderhaltung der | Pfarrer / Kirchen / Visitation / vnd was dem allem zugehörigk / jm Fürstenthumb | Preußen vff gehal | tener Tagfart | Michaelis | jm Jar / M. CCCCC. X L. | einhellig beschlossen.

Kapitel II. Von vnterhaltung der Pfarrer.

„. . . . . Vnd nachdem befunden, das die Caplan, Schulmeister, Tolcken vnd Glöckner mehr dann an einem orth den Pfarrern zu wyder, auch die pfarkinder einem pfarrer vngönstigk machen, Wollen wyr, daß hinfüran keyne von den jetzt ernenten personen zum kirchen dinst auffgenommen werde, es geschee dann mit wissen vnd willen des pfarrers, Sie söllen sich auch gegen einem pfarrer jnn dem, was jhr ampt vnd die Kirchen belangt, auch sonsten keynem andern zcimblichs vnd gebürlichs Gehorsams erzeygen. Gleychsfals sölle der Pfarrer sie auch freundlich, leutlich vnd Christlich halten, Würde nuhn einer sich jn dem gegen dem Pfarrer vngebürlich beweysen vnd straffwyrdigk befunden, sölle der Caplan von den Herren Prelaten, der Tolck von seyner Herrschafft, darvnter er gesess'n, vnd der Schulmeyster von dem Lehenherren nach verdienst vnd gebürlich gestrafft. Aber der Schulmeyster sölle, durch eines jeden kirchspils sonderlich zuschus nach erkenntnus vnd gelegenheit desselben vnterhalten werden . . . .“

Kapitel III. Vom Kirchgang.

„. . . . Item, Ein jetzlicher Hausvater sol seyne kinder vnd gesinde, mit allem vleyse nach eissens zu der prediget zugehen anhalten. So söllen auch die Obrigkeyten, Amptleut, Schultis vnd Schulmeyster nicht one vrsache oder verechtlich aus der predige jnn den Krugk gehen, dadurch das gemeyne volck zu ergernus geursacht.

Item, Es söllen Pfarrer, Caplan vnd Schulmeyster gutten vleys ankeren, das sie das volck, so viel müglich, Psalm vnn andere Christliche geseng singen lerenn, darzu die Oberkeit vnd vnsere Amptlewte die vnterthanen anhalten söllen.“

Gothischer Druck. 8 Bl. in 4°. Gedr. durch Hans Weynreich zu Königsberg. Nach dem Exemplar der Stadtbibliothek in Königsberg; Q. 110, T. V (4°) (Stück 3); außerdem vorhanden auf der Kgl. Bibliothek in Königsberg: C. e. 436. 4° (Stück 2).

# Anlage Nr. 3. (Zu S. 45—47.)

Joachim Camerarius' [„Ratschlag in Anrichtung einer christlichen Schulen" zu Königsberg in Preußen, abgesandt aus Tübingen am 13. Februar 1541, angekommen in Königsberg am 28. Mai 1541].

„In anrichtung einer christlichen gemainen schuele möchten diese stuecke bedacht werden.

Zum ersten, wie auch der namen vermeldet, das solchs werck furnemlich Gott zu lobe, ere und preysse, und dann land und leuten zu nuetze und bestendiger wolfart gerichtet werde.

Zum andern, das hierzu nit allein gehörige lare der kunsten verordnet, sundern auch in allewege ein ernstlich einsehen des lebens und der zucht halben geschehe . . . . [Zu diesem Zwecke] wirdt viel gelegen seyn an frummen, erbarn, auch ernstlichen mendern, denen der schuel versorgung bevolhen, die mit güthe, und so es von nothen, der strafe, auch irem vorbild, die jugend zu christlicher zucht fueren.

Und sind zuvor zwej zu bedencken, darinnen der unverstendigen jugent gesteuert mueß werden, das unnötige drincken und übermessige auch ungebürliche klaidung; dann aus denen anderer unrath und ungeschicklickait erfolget.

Sunst eraischet die notturft, das gemaine schuele mit freihaiten und begenadungen gefestigt und beschirmte werden, darmit man in ruhe und stille der lernung obliegen müge, wie dann diß nach gelegenhait der zeyt, stelle und personen aufs beste und sueglichst furgenummen werden kane.

Zu solcher zucht und lare (solle anders die fruchtbarliche erscheinen) mueß ein ordnung gemacht werden, das dieselbigen durchaus zu rechter zeyt, auch weiß und mas geübte werde. Dann on das weder bestands noch groses nutzs sich zu vertrösten, und volget hirauf meine einfeltige mainung dieser gestalte.

Zum ersten sollen die kinderschuel allenthalben mit frummen redlichen, arbaitsamen mendern wol bestellet . . . seyn, [damit die Knaben zur Frömmigkeit erzogen werden und nicht verwildern]. Dann solcher verseumnis nit leichtlich oder gar nit zu helfen. Derhalben inen der cathechismus furzulessen und stetigs einzubleuen nit zu unterlassen. [Weiter soll ihre Lernung umfassen: verständlich Lesen und Schreyben, Singen, Decliniren, Conjugiren und andere Grammaticalia.] Und ist zu solchem allen keins hochgelarten, sundern eins frummen und vlyssigen mannes vonnöten.

Zum andern, hoherer und anderer kunstschuel sollen verordnet werden, also, das dannoch in denselben unten angefangen und nit zu bald in die höhe gefaren werde. Derhalben furnemlich gelerte gesellen in grammatica zu bestellen, welche die angeenden schueler weyter fueren, dann sie in den kinderschuelen haben kummen mögen, und inen nützliche buchlin der lateinischen sprache auslegen, als Terentium, Virgilium, Ciceronis officia und dergleichen, die sie auch anhalten, latein zu schreyben und in gegenwert der verstendigen zu reden. [Dazu ist hier] „auch ein anfangk in der grichischen sprach [zu] machen."

[Diese bilden in der hohen Schule den Haufen (= die Abtheilung) „Grammatici"; für sie sind drei Leser (= Lectoren) zu bestellen; also für Grammatik, Lektüre, Übersetzung und Redeübung, auch Weiterübung im Singen.]

Darnach sollen lerer bestellet werden der Dialectica und rhetorica, [welche diese Künste im Anschluß an die gelehrten Schriften der Alten vorzutragen und zu üben haben.] In der Dialectica aber sollen zu gelegener zeyt disputationes und befragung unter den knaben angericht werden, als in 14 tagen einmals ꝛc.

Weither sind zu bestellen lehrer und leser der ethica und physica, die nach der lare Aristotelis, dieweyl die etwas richtig, gefueret . . . werden solle. [Hierzu weist man diejenigen Schüler, welche Dialectik und Rhetorik bereits begriffen haben.] Zu denen ist zu verordnen einer, der elementa mathematices, in arithmetica und geometria furnemlich, an sunderliche subtilitet und scherpfe, furtrage [gleichfalls auf der Stufe der Schüler der Ethik und Physik].

[Zur ordentlichen Erhaltung solcher Lehre und zur Anreizung der Jugend räth C., daß man Baccalaureen und Magister mache. Solche Schülerehren sollen nach der früheren Weise erhalten und zeitgemäß verbessert werden.]

Über die alle ist zu bestellen ein lection der furnembsten bucher lateinischer sprache fur menniglich, die zu horen geschickte und begirig; dergleichen auch in der grichischen zungen und astronomia.

Item den cathechismum der christlichen lere solle man in der hohen schuele auch keines wegs unterlassen, sundern desn [?] ein buchlin und begriffe, so fur das das

beste erkennet, stetigs den schuelern furlesen, aufs wenigst in der wochen einen tage als am suntage.

Volgends aber der hailigen schrieft lerer und theologos, auch lection der hebräischen sprache und dann juriſconſultos und medicos zu verordnen, darf mit sunderlicher anzaigung, dann es fast einen richtigen wege hath, der auf allen universiteten gewandelt. Dergleichen auch mit oberkaiten und emtern, der hohen schuel zu bestellen, als sind rector, decanj ꝛc., wie man die genennet ꝛc.

Über diß alles ist zu setzen ein aufſeher ... wie dann etwa auf den universiteten eins cancellarii amt gewesen ... Item einen zu hofe in sunderhait furstlich bevelh zu thuen, der alle furfellige irrung, mengel in der schuelen sachen und meniglichs anligen höre, einneme und schlichte, oder wue die hendel zu wichtig, furstlicher genade mit dem ersten dieselben furtrage, darmit zeytlich einsehen und rathe verfuegte ꝛc.

Item es wille auch unvermaindliche notturft erfordern, das stipendia und verlegungk aufgericht und gestiftet werden, denen zu gueth, so armut halben des studirns sunst nit aufwarten möchten. Dann sunst zu besorgen, das in kurtze die rechte ware christliche und sunst der guthen kunste lehre nit bestehen möge, dieweil aus der lernung schier ein hantwerk geworden und hirinnen allein gewine und narung gesuchet wird."

Handschrift: Eigenhändiges Original, 8 Blätter in Quart, Kgl. Staatsarchiv-Königsberg. Unregistriert; gedruckt bei Tschackert, a. a. O., II, S. 419, Nr. 1318.

---

# Anlage Nr. 4.

## Katechismus oder kinderpredigt. (Vorrede.) (Zu S. 52—53.)

Gedruckt
Zu Königsperg in Preussen /
durch Johan. Daubman / Im Jar / M. D. LIIII.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht der Elter / Marggraff zu Brandenburg in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Herzog / Burggraff zu Nürmberg / vnd Fürst zu Rugen / ꝛc.

Entbieten Euch vnsern Getrewen Vnderthanen / wes Standes jr seid / vnd allen andern / vnsern gnedigen Grus / vnd gewogenen willen zuvor.

Nachdem der heilige Paulus mit allem fleis vermanet / das es ordentlich in der Gemeine Gottes zu gehe / one zweiffel / darumb / das nicht durch vnordnung die Gemeine zerstrewet oder jrr gemacht werde / wir aber bis her in vnsern landen vermercket / das in keinem thun mehr vnordnung in den Kirchen gehalten wird / denn in der Kinder leere (So man den Catechismus nennet) da fast ein jeder seines gefallens handlet / was vnd wie er will.

Vnd wiewol wir es darfur halten ein jeder thue seinen fleis / wie ers für Gott wölle am Jungsten Gericht verantworten / So bringt doch die Vngleichheit / dieweil die gaben des Geistes in einem mehr denn im andern / daher denn auch einer jetzt auff diese / ein ander denn auff ein andere weise / von den Heuptstücken / der gemeinen Christlichen Leere / redet und leeret / bey dem armen gemeinen Völcklein / Furnemlich aber bey der Jugend / wenig frucht.

Dieweil wir vns aber für Gott schüldig erkennen / an allen enden darob zu sein / so viel vns immer müglich / das allen und jeden vnsern Vnterthanen und Landsassen / mit reiner Christlicher leere getrewlich vnd ein hellig für gestanden werde / Vor allen aber d'armen Jugend / haben wir auff eine weis getrachtet / wie die Kinder leere / furohin in diesem vnsern Furstenthum Preussen ꝛc. eintrechtig fürgetragen würde / und haben vns erinnert / das gleich aus obgedachten vrsache / der Durchleuchtig hochgeborn Fürst vnd HErr / HErr Georg Marggraff zu Brandenburg ꝛc. vnser freundlicher lieber Herr Bruder / in Gott nu seliglich ruhend / vor den zweintzig oder mehr jaren mit einem Erbarn Raht der Stadt Nürmberg / sich der leere halben vereinigt / vnd durch jre gelerten eine form der Kinderleere ꝛc. stellen lassen / welche noch auff diesen tag in beiden Herrschafften gehalten vnd in jren Kirchen gebrauchet wird.

Sölche haben hernach / als sie von allen der Augspurgischen Confession verwanten hochgerhümet / auch zu Wittenberg ins Latein gebracht würde / die Hochgebornen vnsere freuntdliche liebe Herrn vnd Vettern / HErr Joachim Churfurst / Vnd HErr Johannes bede gebrüdere vnd Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Item der Hochgeborne vnser

freuntdlicher lieber HERR Ohem vnd Schwager Herr Ott Heinrich Pfaltzgraff beim Rein / Herzog in Obern vnd Nidern Bayrn ꝛc. in jren Herrschafften auch zu halten befolhen ꝛc.

Dieweil denn sölche Ordnung der Kinder leere in allen obgedachten HErrschafften / der gestalt angenommen / vnd von allen der Augspurgischen Confession verwanten bisher hoch gehalten / haben wir dieselben in vnsern Kirchen auch für stellen wöllen / das man zu ordentlichen zeiten / wie das in der Visitation oder sönsten an einem jeden ort / nach gelegenheit wird geordnet werden / dem gemeinen Mann und der armen Jugend eine Predigt auff eine lection / nach der ordnung furlese / vnd wenn sie alle gelesen / das man wider vorn anfahe / damit also einerley leer stetigs den Vnerfarnen fürgetragen werde vnd sie nit durch newerung verirret.

Vermanen derhalben alle vnd jede / vnsere Prelaten / Ertzpriester / Pfarherrn / Prediger und Kirchendiener / sie wöllen in betrachtung jres berufs vnd der not des Armen einfeltigen Volcks / Sönderlich aber d' Jugend / sich der mühe nit beschweren / solche leere mit fleis für zutragen / zu vben / vnd den einfeltigen so viel müglich leufftig zu machen / damit sie jrer selbs vnd dem rechten Erkentnis Gottes zunehmen / vnd Gott zu ehren ein recht Christlich Gottselig leben füren mügen.

Vnd wo jemand der vnsern sich darob spreissen wolte / wie wir denn wissen / das auff dem Lande das vnverstendige Volck vngern daran kümpt / das es Gottseligkeit lerne / wisset jhr sie laut ewers Ampts mit ernst zu vermanen vnn so fern sie auch das verachten, / sie weiter bey denen so der hohen straff bevelich haben / anzuzeigen / die werden sich gegen sölchen Verechtern / laut vnserer Kirchen vnn Landordnung / auch nach gelegenheit vnsers fernern erkentnis vnd bevelich / wissen zu verhalten.

Vnser HERR Jhesus Christus der trewe Heiland / der vns durch sein theur blut erlöset hat / vnnd nun durch seinen Heiligen Geist vns auch helffen will / das wir jhn recht erkennen / vnn seinem himlischen Vater durch ihn rechtschaffen dienen / der verleihe vns seine Gnade vnd segen / das wir seine hilff annemen / vnd vns jme von hertzen ergeben / das er in vns lebe / wircke / herrsche / vnd regiere / das wir heilig werden / vnd das Erbe des ewigen lebens empfahen AMEN.

---

# Anlage Nr. 5.

„Von vbung des Catechismi" in den drei Städten Königsberg nach der Kirchenordnung von 1598 [Teils wörtlich, teils inhaltlich bereits im Text gebracht; vgl. S. 52—54]

Bemerkung: Die Kirchenordnung von 1598 ist im wesentlichen ein Neudruck der Kirchenordnung von 1568.

---

# Anlage Nr. 6.

## Probe aus dem Corpusculum Wigandi (zu S. 60).

III Caput.
De Creatione.
Quid est:

Creatio est opus Dei, quo coelum et terram et omnes creaturas, omnipotenti suo verbo condidit et conservat, ut sese creaturis rationalibus potissimum patefaceret, et ab iis coleretur. Genes. I. Hebr. I.

Adesse autem Deum operibus suis perpetuo haec dicta testantur: Psalm 147. Qui operit coelum nubibus, et parat terrae pluviam. Qui producit in montibus foenum. Qui dat iumentis . . . . . Deut. 30. ipse est vita tua, et longitudo dierum tuorum.

Interibit denique hic Mundus, et Christus inquit: Coelum et terra transibunt Verba autem mea non transibunt.

(Exemplar der Königl. Bibliothek, Ce. 711. 8°.)

# Anlage Nr. 7a.

## Pauper-Ordnung[1]) von 1619 (zu S. 80).

Nachdem die Pauperes dieser Stadt Kneiphoff 1400 Mark so bey Leuthen auff Interesse ausgethan, in ihrem Vermögen haben, von welchem sie nebenst demjenigen, was sie mit dem Umbsingen auff der gassen colligiren, als auch durch Liberalität und Zuschub der Inwohner ihnen zugeworffen ihrer Gelegenheit nach mit Essen, Trinken und Kleidungen sich behelffen müssen: Alß wollen die Herren Visitatores hiemit geordnett haben, Ein Ehrbarer Raht die obacht darauff haben wolle, damit solche obgemellte Capital nicht in abbruch oder in Ungewißheit kommen, sondern den Pauperibus zum besten erhalten, auch womüglich in Uffwachs gebracht werden mögen.

Und wenn es denn billich, Christlich und Erbarlich das solche allmosen unter seinen Ingeniis, von welchen zur hoffen, das sie Kirchen und Schulen und sonsten insgemein dermahleins wiederumb nutzlich dienen können, distribuiret werden, dieselbige Pauperes auch cum delectu probitatis et Indolis uff und eingenommen werden sollen: Alß wollen die Herren Visitatores dem Herrn Rectori und seinen Collegis zutrauen, Sie werden künftig obige notas in acht nehmen, und solche Pauperes, insonderheit aber unvermögender Bürger und Inwohner dieser Altenstadt Kinder, welche Lust zum studieren haben, mit Vorbewust des Herren Pastoris und geordneten Vorstehern annehmen: denselben auch diese ordination präscribiren, das sie die täglich eingesamlete almosen cum gratitudine erga Deum et civem geniessen und ihre Christliche andechtige Gebett zu Gott thuen: alle Scurrilitatem vitae turpitudinem et dissolutos mores fliehen, und dagegen honestatem et decentem modestiam exerciren, und dasselbe ihnen ernstlich inculciret werden möge. Inmaßen denn der Elteste und geschickteste unter den Pauperibus tanquam denuo Inspector et censor morum den andern Inferioribus vorgesetzet werden soll, hingegen sollen dieselben pauperes in deductionibus funerum insonderheit in Pesten- und andern gefehrlichen Zeiten (welche Gott gnedigst verhütte) vor allen andern bereitwillig auffwartten und sich unweigerlichen brauchen lassen. Sie aber vom Herrn Pastore, Diakonis, Rectore, Cantore et Collegis Scholae oder deren gesinde zu anderer Haußarbeit, wodurch sie von der schulen und studieren abgehallten und verhindert, mit nichten gebrauchet werden sollen.

Alle Jahr und insonderheit, wann sie gekleidet, soll eine consignation vom Rector Scholae und seinen Collegis, dem Herrn Pastori, Diaconis und Vorstehern derer Pauperum, mit bericht, wie sie sich verhallten und was sie profitiret, zugestellet werden, nebenst ihrem rahtsamen bedencken, welchen ferner solche alimenta Eleemosynaria nützlich gereichet werden möchten oder nicht. Wie denn unter 8 oder 9 Jahren ein Knabe in den numerum dieser Pauperum Scholasticorum nicht leicht angenommen, dieselben auch über fünff oder Sechs Jahre darinn nicht geduldet, sondern andere Knaben an ihre stadt angenommen werden sollen: Es were denn sach, das der Pauper entweder zu Leibeskrefften noch nicht kommen, oder auch iemandt dergleichen Specimina suae diligentiae et profectus ediret, das er in manglunge nicht habender anderer gelegenheit, und beforderunge, uff welchen fall dann billich mit Ihm dispensiret wirdt, noch lenger darin Unterhallten werden sollte. Die andern aber, welche ignavi, fuci, improbi, auch sonsten zum studiren nicht lust haben, und dazu nicht habiles seindt, sollen, wenn sie im Catechismo unterrichtet, zur Notdurft schreiben, auch wo nützlich etwas rechnen können, abgeschaffett und zu ehrlichen Handwerkern gethan oder sonsten ihrer gelegenheit nach Dienste zu suchen, und anzunehmen ermahnet werden: Obiges soll alle Jahr, wann vor den Vorstehern die rechnunge abgeleget wird, per Rectorem, in praesentia des Pastoris und der Vorsteher, referendo an einen Erbaren Raht dieser Stadt gebracht werden, damit sie dennoch hören, welcher gestalt solche benelicia und almosen derer Inwohner dieser Stadt so wohl gereichet, als auch genossen und angewendet werden. E. E. Raht wirdt alsdann nach gelegenheit der Zeit communicato et praehabito Consilio cum Domino Pastore et Rectore und den Vorstehern darauff bedacht sein, welcher gestallt diese ietzige ordnung, so viel müglich, von Jahren zu Jahren verbessert werde, daneben auch sehen, ob sichs thun lassen wolle, das die Intraden der Pauperum successu temporis dergestalt erhöhet werden möchten, das etwan, einem und dem andern seinen und dichtigen Ingenio ex pauperibus ein Stipendium

---

1) Staatsarchiv-Königsberg. Etats-Ministerium 70e. Akta: Wegen Visitation der Kirchen und Schulen zu Königsberg 1617/19. — Die Pauperordnung wurde im Kneiphof und in der Altstadt am 8. Oktober 1619 publiciert und findet sich im Visitations-Abscheid vom 11. Oktober 1619; gedruckt bei Grube, a. a. O., I, S. 33.

ad Continuenda studia sua auff außheimischen Academien gereichet werden möge: Welches zu E. E. Raht ferner anordnung alsdann hiermit gestellet sein solle. Darnach man sich zu richten.

## Anlage Nr. 7b.

### Christliche Ordnung wegen deß Newerbawten Pauper-Hauses der Alten-Stadt Königsbergk vndt denn der zugehörigen Schüller[1]).

(Vom 1. Mai 1631.) (Zu S. 80.)

1. Soll nach gelegenheit dieses Hauses eine gewiße Zahl, etwa 30 oder 40 gehalten, vndt über dieselbe nicht leicht iemandt mehr eingenommen werden.

2. So Viel muglich sollen alle vnnütze, vndt zum Studieren vntüchtig ingenia ausgesondert bleiben. Denn wie alle arme Kinder dieses Orts zu beherbergen vnmuglich, also tüchtige vndt vntüchtige, böse vnd gutte hie untereinander zu mengen vndienlich.

3. Derowegen waß S. Paulus Von den Armen Witwen schreibet, das sie zur nießung der geistlichen Allmosen nicht sollen erwehlet vnd zugelaßen werden, sie haben denn ein Zeugnuß guter wercke, eben daßselbige ist allhie bey erwehlung der Knaben in fleißige acht Zu nehmen, vnd sollen alle, die des beneficii zu genießen gedencken, ein gutt Zeugnuß ihrer frömmigkeit von ehrlichen Leuten einbringen, auch bürgen darstellen, daß sie sich inß Künftige der gebühr nach woll Verhalten werden.

4. Ob woll frembde vnd außländische, der Pollnischen und Littawschen Sprach Kündige, wenn sie es benötiget vnd der Qualiteten sein, in die Zahl gemellter Pauperschüler mit auffzunehmen, iedoch wenn einheimische, insonders die bey dieser Stadt gebohren vnd erzogen sein, vorhanden, sollen sie den Vorzug behalten.

5. Sollen alle Pauperschüler mit Ihrer, Ihrer Eltern vnd Bürgen Tauf- vnd Zunahmen vom Herrn Rectore Scholae wie auch Praeceptore ein besonder Buch zum gedächtnuß, vnd zu gutter nachricht mit Fleiß auffgezeichnet vnd angeschrieben werden.

6. Weill doch die Leibliche Übung wenig nütz, die Gottseeligkeit aber zu allen Dingen nütz ist, vnd Verheißung hat dieses vnd des künftigen Lebens, so sollen die Pauperschüler sämbtlich in der Zucht vnd Vermahnung zum Herren gehalten werden. (1. Trim. 4.)

7. Derohalben, so bald sie des Morgens früh vom Schlaff auffstehen, soll daß Gebett vnd anruffung Gottes ihre erste arbeit sein, inmaßen sie sich den bald Sämtlich zu bestimbter Zeit versamlen, vnd mit gefaltenen Händen knieend den Morgen Segen vnd daß Vatervnser sambt dem Christlichen Glauben, so ihnen von dem Calefactore oder andern wird vorgebethet werden, andächtig nachsprechen sollen.

8. Darauff sollen sie ein Capittel auß der Bibel mit Fleiß verlesen hören, vnd ein Geistliches Liedt nach Verordnung des Praecentoris einhellig mit singen.

9. Des Mittages, wie auch des Abendts, Sollen die Pauperschüler nicht ehe eßen, biß sie das Benedicite oder den Tisch-Segen auß dem Catechismo fein züchtig gebethet.

10. So bald die Mahlzeit verrichtet, soll allewege aus demselben Catechismo daß Gratias gehalten, ein Capittel auß der Bibel gelesen vnd dabey ein schön Tischlied oder ein Psalm gesungen werden.

11. Nicht weniger Soll der Abend, wenn die Schlaffzeit der Kinder vorhanden, mit gebeth, Gesänge vnd anhörung eines Capittels auß der Bibel beschloßen werden.

12. An den Somm- vndt Feyrtagen Bette vndt Predigten der Altenstadt sollen die Currentschüler sich in guter Ordnung zeitig zur Kirchen finden, vnd allda des Gottesdiensts mit Andacht abwarten.

13. Eben daßelbe Stück des Catechismus, welches in der Altstädtischen Kirchen des Sonntags nach der Vesper von den Knaben gebethet wirdt, soll auff gleichen schlagh durch 2 oder 3 pahr Pauper Knaben alsden in ihrer Tasselstuben wiederholet vnd nach gebetet werden.

14. Alle die Armen Schüler, welche noch nicht lesen oder schreiben Können, sollen in der besondern Pauper Clas bleiben und darinnen Teglich vom vorsinger 2 stunden vnd von dem Calefactore oder einem andern noch eine stunde vffs fleißigste vnterrichtet werden.

1) Archiv des Kneiphöf. Gymnasiums: Liber Actorum Scholae Cathedralis Bl. 166 und 167 (ungedruckt).

15. Sobald aber dieſelben den grund in leſen vnd ſchreiben gelernet, ſollen ſie in die Superiore Classes nach Qualiteten transferiret werden.

16. Inſonderheit ſoll der Cantor Scholae mit den Pauperſchülern die Musicam fleißig treiben, vnd diejenigen, ſo noch kein Fundament darinnen haben, bißweilen auch in den privat ſtunden abrichten.

17. Nebenſt dem Soll der Vorſinger oder Caleſactor die Pauperes in geſambt darzuhalten, das ſie die Melodeyes der deutſchen Pſalmen oder Kirchengeſäng rechter maßen, wie ſie zu Chor geſetzet ſein, faßen vnd nicht zerbrechen oder Stümpeln.

18. Inmaßen auch die andern Herrn Schulkollegen ſich nicht wügern werden, die übrigen Pauperes, welche mit ſeinen ingeniis begabet, in ihre privat institution mit einzulaßen.

19. Nebenſt der Lehr ſoll auch auff das Leben der armen Schüler geſehen werden, das ſie in Eßen, Trincken, Schlaffen, Sitzen, Gehen ꝛc. allewege gute ordnung maß vnd Ziehl halten vnd darinnen immer zunehmen mugen.

20. Wenn die Pauper oder Current Schüler auß der Schulen kommen, vormittag ſo woll nach 10, alß kegen Abend nach 3 Vhr ſollen ſie Quartier weiß abgetheilet in gutter ordnung vnd fein züchtig auff der gaſſen herumb gehen, Einß vnd das andere Chriſtliche Liedt mit andacht ſingen, vnd darin ſo verfahren, daß die Pauperes, ſo die Allmoſen einſamblen, zugleich mit fortkommen können, vnd den andern nicht nachlauffen dürffen.

21. Vndt damit alſo auff der gaßen auch gutte disciplinen vnd Ordnung gehalten werde, ſoll der Caleſactor oder ſonſt jemandt von den Elteſten Paupern allezeit mitgehen, vnd auff die andern die auffſicht haben.

22. Wenn dieſer gemeiner vmbgang alſo zu Ordentlichen Zeiten gehalten, ſoll von den Pauperen Niemandt ſich auff der gaßen finden laßen, ſondern zu Hauſe ein jeglicher ſeines ſtudierens abwarten.

23. Die Vorſteher ſollen der Oeconomie vorſtehen vndt zuſehen, daß mit der Außſpendung gebürlich vndt Proportionaliter verfahren werde.

24. Daß nun dieſe Ordnung gebührender maßen von allen vnd jeden nachgelebet werde. Darauff ſollen die Vorſteher vnd Präcentor trewlich auffacht haben, vnd die fürfallende mängel an den Herrn Pfarrherrn vnd Herren Kirchenväter bringen mit deren Einrathen ein hochweiſer Rath die gebührliche Verordnung vornehmen werden.

Bemerkung: Vorſtehende „Chriſtliche Ordnung“ trägt im „Liber Actorum etc.“ kein Datum, iſt aber nach dem Erl. Pr. Tomus II S. 484, am 1. Mai 1631 vom „Altſtädtiſchen Raht“ gegeben worden. Daſſelbe geht auch hervor aus einer Eintragung des Altſt. Pfarrers Derſchau in dem tagebuchartig angelegten Diarium ecclesiasticum primum S. 259. Staatsarchiv Königsberg. Depoſitum der Altſt. Kirche.

## Anlage Nr. 7c.

### Verzeichniß etzlicher Punctum, wie eß mitt denen Pauperibus der Kneiphöfiſche Schulenn ſoll gehalten werdenn.[1]) (Zu S. 80.)

1. Sollenn die Paup. des Morgends vor 7 ſich alle ſämbtlichenn inß Pauperhauß einſtellen, vnd wann der Seiger 7 geſchlagen, ſoll der Caleſactor mit Ihnen in die Schul gehenn, vnd dann gute Auffſicht über ſie haben, das Catalogum ſtündtlichenn durchſehen, damit ſie alſo in der Schul verbleiben vndt ihre Lectiones lernen.

2. Wann Sie nun umb 10 Vhr auß der Schul gehen ſollen ſie alle ſämbtlichenn groß vnd klein [außgenommen der Caleſactor] auff der Gaßen ſein zuſammenn Singen gehen. Nachmals alle diejenigenn, ſo mit den Körben vnd Büchſen, daß Allmoſenn vor den Thüren zu ſamlen geſezet vndt beſtellet ſein, ſollen daßelbige alſo verrichtenn, daß Sie zu Mittags halbwege 12 vnndt zu Abendts vmb 5 Vhr gewißе mit den geſamleten Allmoſen beym Paup. Herren ſein, vonn da flugs inß Paup. Hauß gehenn, vnnd wann Sie zu Mittags gegeßenn, ſich wiederumb fleißigk in die Schul findenn, da dann der Caleſactor ebenermaßenn, wie oben erwehnet, fleißige Achtung auff ſie gebenn ſoll.

3. Sollenn alle Mittwochen vnndt Sonnabendts von 12 biß 2 Vhr, diejenigen, ſo da ſchreibenn lernen, im Paup. Hauſe bleibenn, vnndt nicht von Jemandt anderswohin verſchicket werdenn, außgenommen wann Funera vorhandenn, oder wann Holz entweder für die Schule oder Schul Geſellen einzutragenn [doch ſoll es hierin wie viel müglich alſo gemittelt werdenn, daß keine Verſeumnuß darauß entſtehen müge]. Da dann der Schäffer dieſelbenn im ſchreibenn vnterrichten ſoll.

1) Liber Actorum Scholae Cathedralis, Bl. 170 u. 171 (ungedruckt).

4. Weill der gebrauch gewesen, daß die Paup. alle Woche haben müßen in den Waldt gehen vndt Ruthen in die Schul verschaffen, vndt also offtmals den gantzen tag damit zugebracht, worüber sie dann nicht allein die Schul verseumbt, Schuh vnd Kleider vom leibe zerrißen, sondern auch woll bey Vorjahrs, Herbst vnd Winter Zeiten, wann groß Wasser vndt grimmige Kälte gewesen, also gegangen, daß Sie darinnenn gebliebenn, wie dann vor Jahren ein Paup. im Walde todt gefundenn worden, gahr nehmlicher Zeit auch ihrer zween in Graben gefallen vnd sich kaum retten können. Solchen Übell vnd Unglücke hinfüro vorzukommenn, wollenn die Paup. Herren dahin bedacht sein, daß auff andere Mittel vnd wege Ruthen in die Schul sollen verschaffet werdenn vndt inß künftige den Paup. in den Waldt zu lauffen gentzlich verboten sein soll.

5. Weill den Paup. die Eßenn speiße im Paup. Hause gekochet wirdt, darzu dann Holz hawen vnd Waßertragen täglichen, wie auch das Trinken, so gute Leuthe ihnen geben, einzutragen geschehen muß, der Schäffer aber solches mit seinem gesinde nicht verrichten kann, also sollen die Paup. solche Arbeitt mit thun vndt verrichten helfenn, vnd soll der Schäffer wöchentlich einen Paup. zum Holzhawen, vndt zween einen Tag umb den andern Wasser zutragen sezen, vndt hierrüber solche abwechßelung halten, damit einem nicht zu viel vnd offt dem andern aber zu wenig geschehe, vnd das schulgehen dadurch nicht verseumett werde, vnd soll selbige arbeit alle Zeit vor Mittags geschehen, Nach Mittags aber wiederumb zur Schulenn gehalten werdenn. Anlangende das Trinken eintragen, soll solches geschehen, entweder zu Mittags oder Abendts, wann sie auß der Schule sein. Würden aber nicht allein diejenigen, so alßdann zu solcher arbeit, wie vorhero gedacht, bestellet vnndt gesezett, selbiger auch zu rechter Zeitt verrichtett, sondern auch andere mehr, auß der Schule bleibenn, vnndt dann den Herren Collegis der Schulenn vorgeben, sie hetten müßen beim Schäffer Holz hawen, Waßertragenn vnndt waß sonsten der Außrede mehr vonn ihnen möchte eingewendet werden, so soll der Calefactor fleißig darnach fragen, vnndt wann sie mit Vnwarheitt vergangenn, darumb straffen, auff daß der Schäffer vonn solchem ihrem nichtigen Vorgebenn dermahlen eins entschuldigett sein möge, vndt sie also desto beßere furcht vnndt gezwangk zur Schulenn zugehen bekommen.

Damit nun dieses, waß allhier verfaßet, in gute acht möge genommen vndt demselben nachgelebet werdenn, Seindt fünff solche schriften eins Lauts verfaßet vnndt dem Herrn Rectori, den beidenn Paup. Herren, dem Schäffer vnd dem Calefactor einem Jeden eins zugestellet worden.

Actum den 17. January Anno 1633.

# Anlage Nr. 7d.

## Cum Deo.

### Kurtzer begriff der Pauper Legum von Gottesfurcht, Studiren, Gutten sitten vnd Dienstpflichten.[2]) (Zu S. 80.)

Lex 1. Weil Gottesfurcht zu allen Dingen nutz ist, dieses vndt deß zukünfftigen lebens Verheissung hatt, sollen sich die Pauperes, vor allen Dingen, stets der wahren Gottesfurcht befleissigen.

Lex 2. Sie sollen ohne Anruffung Gottes den Tag vndt Ihr Werk niemals anfangen oder beschliessen. Darumb sie den auch, wenn sie deß Morgens vom Examinatore oder Präfecto der Stuben auffgewecket werden, vnnweigerlich auffstehen, sich anziehen vndt mitt ihm herab zum Gebeth in die Taffelstube gehen sollen, welches des Abendts umb 8 Vhr ebenmessig geschehen wirdt.

Lex 3. Wen sie im obgedachtigen losement vorhanden, sollen sie deutlich vndt andachtig beten, singen vndt die Gebeth lesen, darob den insonders der Schäffer, nebenst dem deutschen Examinatore sehen wirdt.

Lex 4. Die metten gesange sollen sie nicht verseumen, sondern sembtlich den Gotteßdienst im Hause Gotteß andächtig abwarten, daß auch zu ihnen da Gott komme vndt sie nach seinem Wort.

2) Liber Actorum Scholae Cathedralis, Bl. 168 u. 169. Das Jahr ist dort nicht genannt; doch berichtet Rektor Andreas Mylius auf Blatt 28 bezüglich des Kneiphöfischen Pauperhauses: Als Grundlage dafür dienten die „leges Scholae Kneiphovianae. Anno 1644 ist vom hochweisen Rath daß verwirrete Pauperwerk durch gewisse Leges in ziemliche gute ordnung gebracht."

Lex 5. Zu maßen sie den auch nicht deß lieben Gebets vor vndt nach dem essen Vergessen sollen, daß Gott die speise ihnen segne, vndt sollte im gewißen Fall irgent von ihnen Vorbitt begehret werden, werden sie darob sein, daß sie mitt mittleidenden hertzen, vndt in wahrer Gottesfurcht vor die noth ihres mitchristen bethen.

Lex 6. Der gemeine Umbgang vmb 10 Vhr, wie auch die andern von Hauß zu Hauß soll also von ihnen angestellet werden, daß die leute dannenhero nicht geergert, sondern vielmehr erbawet werden, daß ist Ehrbar sollen sie sich dorbey halten, andächtig, langsam, deutlich nach gewisser maß singen, darauff der Schäffer nebenst dem Examinatore sehen wirdt.

Lex 7. Nebenst der Gottesfurcht will den Pauperibus gebühren, daß sie in ihren Studiis trew vndt fleißig sein, dabey ihrer Präceptorum, des Schäffers vndt Examinatorum oder Präfectorum anleitung vndt Vermahnung willig folgen, vndt ia zu sehen, damitt die übrigen Stunden, so sie außerhalb ihrer Servitiis frey haben, nicht vnnütz zubringen.

Lex 8. Womitt alles vnzeitige vmlauffen, vnzeitige Conversation mitt Zechbrüder vndt wüstem Kartenspiel, vndt waß sonst den Studiis hinderlich, irgendt schädlich oder nachtheilich sein mag, ernstlich verbothen wirdt.

Lex 9. Hergegen soll kein Pauper ohn besonderer Vrsach vndt Vorlaubnis aus dem Pauper Hauß sich machen, es möchte denn sein, daß es wegen seiner Ordinar-Servitien vndt Amptsgeschäften gehen müsse, welches doch auch mitt Vorwissen der Präfectorum oder Calefactorum vnd Schäffers geschehen soll.

Lex 10. Andere Servitia, außerhalb denen, so die Pauper Leges vorschreiben, vndt nach denselben vom Schäffer oder Calefactore den Pauperibus werden ordinarie imponniret werden, sollen Pauperes ohn deß Herrn inspectoris vndt Hn. Scholarum bewilligung mitt ihren Studiorn nachtheil nicht auff sich nehmen.

Lex 11. Waß aber dennoch ihm wirdt aufferleget werden, sollen sie willig verrichten, damitt sie nicht wegn ihreß Vngehorsams straff leiden müssen.

Lex 12. Sollen derowegen sich stets gehorsam denen erweisen, welche Gott ihnen vorgestellet, sie lieben vndt ehren, als da sindt: Inspector, Scholarchae, Präceptores, Pauper Vätter, der Vorsteher, Pauper Schäffer ꝛc. Vndt obschon diePräfecti vndt Calefactor ihre mitt schüler sein, sollen sie dennoch ihnen [als welche man auff gewisse gelegenheit andere zu regiren tüchtig zu sein meinet] gehorchen vndt bey ihren Ampts geschäfften, ihnen nicht mitt einem Winck zuwiedern sein, wo sie nicht harte Straffe erleiden willen. Calefactor selbst soll den Examinatoribus gehorsam sein, bey ihren Amptsgeschäften; vndt hingegen auch die Examinatores dem Calefactori bey seinen Amptsgeschäfften nicht zuwider sein.

Lex 13. Weil aber wenig geachtet wirdt geschicklickeit, ohne Gutte Sitten werden die Pauperes sämptlich vermanet, daß sie höfflicher Sitten sich angewehnen: Dannenhero ihre Kleider vndt Betten reinlich halten, einen ieden mitt Ererbittung lernen zu vorkommen, vber Tisch erbahr essen vndt sonsten sich sittsam halten, darauff den die Examinatores insonders sehen werden.

Lex 14. Hierbey auch dieses zu erinnern ist, daß nicht sittsam Gebehr, ia vielmehr Gottloß sey, wenn Pauperes mehr nehmen als sie nötig haben, oder verzehren können, dannenhero die Gaben Gottes, Brodt, Hering ꝛc. in den Winkel herumb werffen, womitt sie Gottes fluch auff sich laden werden, darümb sie vermahnet, daß sie ins Künfftige solche Gottlosigkeit vnterlassen, vndt vielmehr die gaben Gottes, welche sie nicht verzehren können, auffzuheben geben wie Christus selbst die vberbleibenen brocken gesamlet hatt.

Dieses sindt also die vornehmste Punct, so den Pauperibus in gemein täglich zu betrachten gegeben werden. Waß da mangeln, würdt mitt Göttlicher Hülff sie Gottes Wort selbst lehren, dazu er den seinen Heiligen Geist gnädiglich verleihen wolle. Gott, der sich hoch gesetzet hatt, vndt auff das niedrige siehet, sehe auch diese seine Arme, verlaßene Kinder an. Der Herr sehe an dies arme Schüler Hauß, er segne vndt behütte es, zu seiner Ehre umb Christi willen. Amen.

# Anlage Nr. 7e.

## Mitt Gott.

### Bets-Ordnung des Kneiphöffischen Pauper Hauses.[1]) (Zu S. 80.)

Weil an den Pauper betten viel gelegen, also daß in Mangel darin, oder da bey denselben keine richtige ordnung gehalten wird, die Pauper füglich im Pauper Hauß nicht

1) Liber Actorum Scholae Cathedralis Bl. 172 (ungedruckt).

können gehalten werden, vnnd dannenhero Disciplin vnnd Zucht nicht recht administriret werden, alſo hatt man nötig geachtet, auch hierinnen gewiße ordnung zu machen.

Lex I. Weil auff der Pauper Bette, vnnd den darzu gehörigen Leinen geräth Jährlich viel auffgehet, welches der Pauper Intraden in betrachtung der andern außgaben, nicht außtragen können, ſo hat man es nicht für vnbillig zu ſein geachtet [daß wie die Paup.-leges es auch erfordern] von den new angenommenen Pauperes ein oder zwey ſtück bett [daß nach der perſohn gelegenheit] gefordert werde, vnd nachdem es mit dem gewöhnlichen Pauper zeichen (R) gezeichnet vnd in daß Inventarium gebracht, im Paup. Hauſe zu der Paup. bett behalten werde.

Lex II. Wen irgendt ja ein bette alt, vnd etzlichermaßen verbrauchet einkähme oder verehret würde, ſoll die Pauper Schäfferin verpflichtet ſein, daſſelbe vmb zu ſchütten, vnnd zu der Paup. nutzen zu recht zu machen, welches ſie dan ſelbſt allein mit ihrem Geſünde oder nach gelegenheit vnd ſach mit Hülff eines andern weibes, inſonderß von der Paup. Eltern verrichten wirdt.

Lex III. Sollte aber im Paup. Hauſe an betten ein mangell ſein, ſollen die, ſo ihren Sohn oder freund inß Pauperhauß zu bringen begehren, in ſolchem fall denſelben mit betten genüglich zu verſorgen verpflichtet ſein, ſo lange bis eigene bett ins Paup. Haus zuwegen können gebracht werden.

Lex IV. Es iſt nötig, daß ein Inventarium aller betten vnd leinen gerähts gemacht werde, welches die Herren Pauper Vätter bey ſich behalten werden, doch mit dem vnterſchied, daß die Herren Pauper Vätter wie auch Schäffer ein beſonderes Inventarium haben, vber die betten ſo zu gebrauchen außgegeben ſindt.

Lex V. So übrige betten irgendt vorhanden, ſollen dieſelben an einem beſondern dazu deputireten orth zu der Paup. nutz geſamlet vnd behalten werden.

Lex VI. Müſſen der Paup. höltzerne bette numeriret werden, alß I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII, deſſen ein anfang von der oberſten Stuben gemacht werden kan.

Lex VII. Soll ein Catalogo der Paup. gemacht werden, daraus man ſehen kan, in welchem bette dieſer oder jener Paup. liege, daß ſie die betten nicht verwechſeln, vnd wegen vorgehender Vnordnung Irgend bey einem bette dieſer oder jener Paup. ſicher kan beſprochen werden. Vnnd werden die Präſecte der Stuben mit dem Schäffer zugleich den Catalogum derer ihnen aſſignirten Paup. in dieſem Punct richtig halten.

Lex VIII. Jnobgedachtem Catalogo ſoll bey jedem Bette bey geſchrieben werden, derſelben weiber Nahmen, welche das Bette nebenſt andern Leinen gerähts der Paup. ſo in gedachtem Bette ſchlaffen, reinlich halten vnnd waß vnſauber iſt außwaſchen ſollen. Item wo ſie wohnen. Jnmaßen geſchloſſen iſt, daß, weil die wäſche auch den jährlichen Intraden der Paup. zu hoch lauffen würde, eine jede Mutter, anverwantin oder freundin des Paupers, ſo inß Pauperhauß gebracht, Bett oder Leinengeräht reinlich zu halten ſchuldig ſein ſoll: wie den auch der frembden Paup- freunde bey annehmung der Jhrigen deſſenwegen Vorſorge tragen vnnd anordnung zu Königsberg machen ſollen.

Lex IX. Vnnd ſoll dieſes alle 6 Wochen geſchehen, da gedachte Eltern vnnd freunde der Paup. ins Paup. Hauß kommen, daß Vnſaubere betts gerähte mit ſich nehmen, die Paup. bette mitt weißen Züchen ꝛc. [welches die Schäfferin, die es von den Herren Pauper Vättern bekommen wird, ihnen wirdt außgeben] beziehen vnnd waß an denſelben zerriſſen, außbeßern ſollen. Damit aber dieſes nicht verſeumet werde, ſollen die Präſecti der Stuben ſtets acht tag zu vor deſſen bey der Schäfferin erinnerung thun, vnnd die Pauperes zugleich [auff der Präſectorum erinerung], wen ſie ſehr Schwartze Hembde zu gedachten Eltern oder frembden bringen, ſolches ihnen andeuten. Würde hierinnen Jrgendt einer nachleſſig ſein, ſol er des wegen bey Particular vnnd General visitation hart beſprochen werden.

Lex X. Die Schwartze Hembde ꝛc. ſollen die Pauperes zu ihren Eltern, oder denen ihnen [vnnd Jrgendt anders hin, bey ſtraff] aſſignirten Wäſſerinnen bringen. Doch daß dieſes zur füglichen gewiſſen Zeit, ohn Verſeumung der Exercitiorum pietatis, Studiorum, servitiorum geſchehe, ſollen die Praefecti der Stuben darauff gutte acht haben, inſonders ſollen ſie wol zuſehen, daß die Pauperes vntter dieſem Schein nicht anders wo umb lauffen, darumb ſie da ſo viel geſchwinder Wäſſerin wieder zu kommen, Verbunden ſein ſollen. Werden die Präſecti hierinnen nachleſſig befunden werden, ſollen ſie harte ſtraffe zu erwahrten haben.

Lex XI. Es ſollen die auffwarther des Paup. Hauſes nebenſt den Präſectis darob ſehen, [wie es den auch die Paup. leges erfordern] daß Schwartze Hembd Coller ꝛc. in den ſtuben nicht herumb geworffen werden, ſondern ein jeder daß Seine an dem ihm aſſignirten orth verwahret.

Lex XII. Nebenſt denn die Präſecti darob halten werden, daß ein jeder Paup. alle 8 Tage zum wenigſten ein weiß Hembd anziehe.

Lex XIII. Sonſten die Praefecti auch wol zuſehen werden, daß Pauperes ihre Bette, wen ſie auffſtehen, fein ordentlich zurecht fleihen vnnd täglich ehe ſie ſchlaffen jehen, dieſelben auffrühren vnnd zurechte machen, damit durch ihre nachleſſigkeit die Bette nicht verderben.

Lex XIV. Alſo ſollen die Paup. Bette auff anordnung der Paup. Schäfferin zur gewiſſen Zeit des Jahres, alß zu den Hundstagen, dazu viele in der Schul feria ſindt, geſonnet werden, wozu die Pauperes zu gebrauchen ſindt.

Anno MDCXLIV.

---

# Anlage Nr. 8.

## Fundations-Receß der Altroßgärtſchen Kirche. (Zu S. 116.)

Nachdeme die beidenn Freyheittenn, Fordernn vnndt Eußerſtenn Roßgartenn, durch Gottes ſegenn ſehr zugenommenn vnnd die Kirche auffm berge, dohinn ſie gewiedemett geweſenn, für ſoviell Volck faſt Enge wordenn, derowegenn ſie auß der Alttenn Kirchen eine Neue erbauett, ſolche auch nunmehr, mitt Ihrer Churfr. Drchlt. ahnſehnlichem Zuſchub, auch Zuthunn gutter Treuherziger vnnd Chriſtliebender Leutte geſerttigett wordenn, daß nunmehr der Gottesdienſt dorinne verrichtett werdenn kann, vnnd es die notturfft erfordertt, wie es bey ſolcher Kirchenn gehalttenn vnnd der Pfarrherr vnnd Schulmeiſter erhalttenn werdenn können, eine gewißheitt gemachtt, vnnd gleichſam eine neue Fundation angeſtellett werde. Alß habenn die Verordnettenn Herrenn Regimentts Rähte, anſtadtt Ihrer Churfr. Dchr. folgendenn Recess, wie es inn einem vnnd dem andernn, beides zwiſchenn den Predigernn vffm Berge, vnnd Roßgarttenn, dann auch den Kirchſpielß Kindernn gehalttenn werden ſoll, vffrichtenn wollenn.

Wann dann keine Kirche ohne gewiße Kirchſpiel Kinder beſtehenn kann, So ſollenn alle Einwohner, alß Mann vnnd Weib, Kinder vnnd Geſinde, Mietts vnnd Inſtleutte, Hanndtwergkß Geſellenn, vnnd wie ſie genennett werden mögenn, Niemandtt außgeſchloßenn, beider Freyheitten, Fordernn vnnd Eußerſtenn Roßgarttenns, dann auch der Neuenn Vorſtadt hinttor dem Schirrhoffe vnnd Jegerhauſe, welche die Neue Sorge genennet wirdt, vnnd der Neuenn angelegtenn Ziegelſcheune, zu der Neuenn erbauettenn Kirch vffm Roßgartten, wie auch Ihrer Churfr. Dchr. Hoff, der Kalte Hoff genanndt, ſambtt denenn dobey wohnenndenn Gerttnernn vnnd Hirttenn gewidmett vnnd verordenett ſeinn, doſelbſt Gottes wortt zu hörenn, die Hochwürdigenn Sacramenta zugebrauchenn, Sich doſelbſt Trauen vnnd ihre Todttenn begrabenn zu laßenn, auch ſich inn allenn vorfallenndenn gelegenheittenn, des Roßgerttiſchenn Predigers Auffwartung vnnd Troſts zugebrauchenn. Vnnd ſollenn die Einwohner beider genanttenn Roßgärtte, Inmaßen ſie es ſich guttwillich erbottenn, zu vnttерhalttung des pfarrherrs vnd Schulmeiſters, auch der Gebäude, vonn Jedwederm ganzenn Erbe Eine Marck, vom halbenn Erbe Funffzehenn groſchenn, vnd vom Vierttell Erbe Zehenn groſchenn, Jerlichenn auff Martini zu gebenn ſchuldigk vnnd verbundenn ſeinn

Hiebey aber habenn ezliche der Forder Roßgärtter gebetten, ſie ganz vnnd gar vonn der Löbnichttſchenn Kirchenn nichtt abzuwidmenn, weill ſie ihre Stende dorinnen, auch Ihre vnnd der Ihrigen begrebnuße hettenn, Beichtetenn vnndt Communicirten doſelbſt, ließenn ihre Kinder Tauffen, wehrenn auch alldo getreuett, wurdenn auch, weill die Schull vffm Roßgarttenn noch gar geringe, der Löbnichttſchenn Schull, wie auch daß Geleutte bey den Begrebnußenn, nicht enntrahtenn könnenn, Item, wurdenn, wann ihr pfarrherr auffm Roßgarttenn kranck wehre, oder gar mitt Tode abgehen möchte, Inn ſolchenn fellenn, ganz Hülff vnnd Troſtloß gelaßenn werdenn, Sie wehrenn erböttigk, Sie wolttenn den einenn Wegk wie den anndernn, nebenſt deme, waß ſie ſich zur Roßgerttiſchenn Kirchen zu gebenn erbottenn, Jerlichen willig den Anno 1500 geordnettenn Jahrgroſchenn, wie ſie die Zeitt hero gethann, der Löbnichttſchenn Kirchen zum beßern vnnterhaltt der Diaconorum zu gebenn vnndt zuerlegenn.

Ob nun dieſes ihr bittenn, eine Confusion vnd Zerrüttung der Kirchendiſciplin nach ſich ziehenn will, Sinttemahll vermöge der Kirchen Ordnung einn Jedweder inn eine gewiße Kirche gewiedemett, vnnd ann dieſelbe verbunden ſein ſolle, So iſt es doch dohinn geſtellett wordenn, daß die Jenigenn Einwohner auffm Fordernn Roßgarttenn, die wie vorgemeldet, Ihre Erbbegrebnuße vnnd eigne erkaufſte Kirchenn Stände im

Löbnichtt, auch Ihr Erb vnnd eigen habenn, vnnd auch selbst bewohnenn, alß mann vnnd weib nebenst Ihrenn Kindernn (Miettsleutte, Dienstvolck vnnd Gesinde aber, sollenn hievonn ganz außgeschloßenn seinn, vnnd bei der Roßgerttischen Kirchenn alleine vorbleibenn) frey stehenn soll, so lange sie beim Lebenn seinn werdenn, sich zu der Löbnichttschenn Kirchen zu halttenn, die Sacramenta beides der Heiligen Tauffe vnnd Abenttmahlß zugebrauchenn.

Wann sie inn der Stadtt Hochzeitt machenn, Soll die Trauung von denn Stedttischenn Predigernn geschehenn. So soll Ihnenn auch daß Begrebnuß frey stehenn, vnnd durch die Löbnichttsche Prediger, wo sie inn der Kranckheitt bey Ihnenn auffgewarttet, die Leichpredigtt geschehenn, Nach deroselbenn Tode aber sollenn die Successores vnnd Nachkommenn sich alleinn zu der Roßgarttischenn Kirchen halttenn, vnnd vmb iezo angezogener Vrsach willenn, dobey vorbleibenn.

Des sollenn die Löbnichttschen Prediger gegenn empfahung des Jahrgroschenns, welcher Ihnenn vonn der Burgk Freiheitt vnnd Fordernn Roßgarttenn zu gutt gesamlett, vnnd inn Ihre Handtt, soviell deßenn gefallenn wirdt, gelieffertt werden soll, iezo vnnd künfftich, inn allerhandt begebendenn fällenn, vnd gelegenheittenn, wenn der Roßgarttische Prediger entweder kranck würde, oder gar mitt Tode abgangen wehre, wenn sie erfordertt werdenn, sich bey den Kranckenn vmb die gebüer, willig einstellenn, Ihnenn inn ihren Nöttenn mitt guttem Rahtt vnnd Trost beywohnen, in casibus necessitatis ohne vntterscheidt der Personenn vffwarttenn, vnnd Niemandenn Hulfflos loßenn, Bey den Begrebnußenn auffwarttenn, die Leichenn begleittsagen, vnnd zu ihrem Ruhebettleinn bringen helffenn.

Soviel die Löbenichttsche Schull anlangtt, weill sie auch ganz den frembdenn vmb die gebüer auffwarttenn, dieselben deduciren vnnd begleittsagenn helffenn, So wirdt sie deßenn, bißolang bey der Roßgarttischenn Kirchen eine bestendige Schule auch bestellett vnnd geordnett wirdtt, auch nichtt (wenn ihr die Altte gebuer vonn den Roßgartternn gegeben) weigernn. Gleichßfalls kann den Roßgarttern, wenn sie die gewönnliche alte gebuer ablegenn, daß Geleutte auffm Berge nicht versagett werdenn.

Vff daß nun auch der Gottesdienst bey der Neuerbauetten vnnd gestifftenn Kirchen vff dem Roßgarttenn, rechter maßenn gehalttenn vnnd getriebenn werdenn möge, So will nöttich seinn, daß einn gewißer Ordenttlicher Pfarrherr vnd Schulmeister dorzu bestellett vnd notturfftich vnterhalttenn werde, Inmaßenn solche Bestallung vnndt Verordenung Ihrer Churfr. Dchr. zu Brandenburgk vnnd Herzogenn inn Preußen ꝛc. vnd dero Successoren hiemitt alß Patronis solcher Kirchenn vorbehaltten wirdtt. Die Vntterhalttung aber solcher Kirchenn Diener, soll vonn der obgedachtenn Zusammenlage, alß vonn Einem ganzenn Erbe Eine Marck, vonn halbenn Funffzehen gr. vnnd vonn Vierttell eines Erbes Zehenn groschenn, vermöge der auffgerichten Verzeichnuß, genommen vnnd dem Pfarherr vnndt Schulmeister zum Vntterhaltt vnnd Besoldung vonn der Kirchenn gereichett vnnd gegebenn werdenn.

Wornach sich die Freyheitter auffm Fordernn vnnd Eußerstenn Roßgarttenn nunmehr zu richtenn. Vhrkundtlichen mitt Ihrer Churfr. Dchr. Secret bekrefftigett. Actum et datum Königspergk den 11. Aprilis des Tausentt Sechß Hundertt Vier vnnd zwanzigstenn Jahres.

Fr. Graf zu Dohna.
L. S. Hanß Truchßes von Wetzhausen.
v. Wallenrodtt.
Andr. v. Kreytzen.

(Kgl. Staatsarchiv-Königsberg. Etatsministerium 70e; ungedruckt).

---

# Anlage Nr. 9.

## Fundationsreceß der Tragheimschen Kirche vom Jahre 1636, Mai 4.

(Zu S. 117.)

Obwoll die Einwohner der alten Freyheitt Tragheimb anfangs, wie daselbst sich erstlich die Leutte zusaßen angefangen, zu der Kirchen vffm Berge im Löbenicht gewidmet gewesen, nach der Zeit aber, von Tage zu Tage, vnd biß anhero an Manschafft durch Gottes Segen, sehr zugenommen, So hat doch die erfahrung die Jahre hero bezeiget, daß dieselbe Kirche vff dem Berge im Löbenicht für so eine

Volckreiche Gemeine vndt Einwohner, vonn Adell vndt Unadell faſt gar zu enge geworden; derowegenn Ihnen der Raum vnnd Hoff, da vorhin die Schloßziegelſcheune geſtanden, zur Kirchen vndt Gottes Acker, vmb vnndt gegen erlegung Eintauſendt marck geldes, Preuſcher wehrung, in zwanzigk groſchen in die marck gerechnet, eingeräumet, Sie auch eine Kirche darauff erbauet, vnndt mit Ihrer Churfürſtl. Durchl. anſehnlichen Zuſchube vnndt Zuthun guter treuhertziger vnndt Chriſtliebender leute, gefertiget worden, daß der Gottesdienſt darinnen vollkommen verrichtet werden kan, vnndt eine Zeit langk, durch andere ordinirte Prediger vnd gelahrte Studiosos Theologiae verrichtet worden, in die länge aber eine ſolche vngewißheit mit verübung deß Gottesdienſtes ſich nicht ſchicken will, ſondern dieſelbe mit Einem ordentlichen Prieſter, Pfarren oder Parocho, mit Einem Schulmeiſter vnndt andern Kirchendienern beſtellet werdenn, vnndt man darauff bedacht ſein muß, daß wie dieſelben zu vnterhaltenn eine gewißheit gemachet, vndt eine rechtmäßige neue Fundation angeſtellet werde. Haben demnach die Verordnete Herren Hn. Regiments Rähte anſtat Ihr Churfl. Durchl. folgenden Recess, wie es in Einem vnndt dem Andern, beides zwiſchen dem Prediger an Einem, dann auch den Kirchſpiels Kindern daſelbſt am Andern gehalten werden ſoll, verfaßen wollen, vnndtt folgender geſtalt vigerichtet.

Anfänglich ſoll in derſelben Kirchen keine andere, alß alleine die wahre Chriſtliche Lutheriſche Religion, wie ſie in den Prophetiſchen vnndt Apoſtoliſchen Schrifften gegründet vnndt in der Augſburgiſchen Confession vnndt deroſelben Apologia, wie auch in denn Preußiſchen Symboliſchen Glaubens Büchern erkleret, vermöge den Landeßverfaßungen exerciret vnndt geprediget werdenn, Geſtaldt denn auch derſelben Kirchenprediger vnndt Pfarrer vnſers Sambländiſchen Consistorii Inspection vnndt Prüfung nebenſt dem Schulmeiſter vnterworffenn ſein, vnndt der Pfarrer vffm Tragheimb mit dem Pfarrern im Löbenicht vnndt dem Ministerio daſelbſten mit gebürendem Respect, Brüderliche Correspondents, liebe vndt einigkeit halten, vnndt ſie dahero vnter einander einer dem andern mutuas operas tradiren vnndt in verrichtung ihres Ampts vnweigerlich beyſpringen ſollen.

Weill keine Kirche ohne gewiſſe Kirchſpiels Kinder beſtehen kan; So ſollen alle Einwohner, Man vndt Weib, Kinder vnndt geſünde, Miets- vndt Inſtleutte, Handtwercksgeſellen, vnndt wie ſie genennet werden mögen, Niemanden außgeſchloßen, ſondern alle vndt Jede Adell vnndt Unadell, die vnter deß Tragheimſchen Gerichts Bottmeßigkeit vnndt Zwange wohnen, vndt ſich vffhalten zu der Neuerbawten Kirchen vffm Tragheimb, alß zu einer Parochial- oder Pfarr Kirchenn, die auch alſo vnndt nicht anders zu ſolch einer Kirchen kraft dieſes vnndt hirmit im Nahmen Gottes vnndt der heyligen Dreyeinigkeit fundiret wirdt, gewidtmet vnndt verordnet ſein, daſelbſt Gottes wordt zuhören, die Hoch würdigen Sacramenta zu gebrauchen, daſelbſt ſich Ehelich trawen vnndt ihre Todten begraben zu laßen, auch in allen vorfallenden gelegenheiten des Tragheimiſchen Predigers vfwartung vnndt Troſtes zu gebrauchen; Vnndt ſollen oberwehnter vnndt beſchriebener Churfl. Freyheit Tragheimb Einwohner zu vnterhaltung deß Pfarren oder Parochi, deß Schulmeiſters, Organisten vnndt der Kirchen Gebäude, wie ſie ſich dazu auß Chriſtlichem milden Herzen gut- vndt freiwilligk erboten habenn, Jährlich ſchoßen vnndt zuſammenlegen, Von Einem ganzen Erbe Zwey marck, von Einem Halben Erbe Eine marck zehen groſchen, vom Viertell Erbe Eine marck, die Inſtleutte, ſo gutte nahrung haben vnndt an Wihrtsſtat wohnen, Alß Fleiſchhawer, Bierſchänker, Höcker, Brodtbecker, vnndt dergleichen, den Halben Erben gleich Eine marck zehen groſchen. Die gemeinen Inſtleutte, Alß Zimmerleutte, Maurer, Korn- vnndt Salzträger vnndt Handtlanger Zehen groſchen, vf Martini zu geben ſchuldigk vndt verbunden ſein; Jedoch wirdt denen Einwohnernn vnndt Kirchſpiels Kindern der Kirchen vffm Tragheimb hierdurch nicht verwehret oder benommen, daß ſie ſich der Capläne der Kirchen vffm Berge imm Löbenicht, wie vor dem geſchehenn, in Sterbensläufften vnndt Kranckheiten zu beſuchung vnndt Tröſtung der Krancken, zum Begräbnüß vndt begleitſagung der Leichen gebrauchenn vnndt ihnen die gebür, nemlich den alten gewöhnlichen Ihargroſchen vnndt Hünergeltt auß freywilligem gemühte vngezwungen oder gedrungen geben wollen und ſollen. Wie dan auch bey denen Leichbeſtättigungen den Tragheimern, daß Geläute bey der Kirchenn vffm Berge, wann ſie es begehen vnndt die gewöhnliche gebür davon endtrichtenn, keineswegs verbohten, ſondern hirmit vorbehalten ſein, vnndt ſie ſich deßen zu gebrauchen, frey vnndt offen ſtehen ſoll; Soviel aber des Pfarrern vffm Tragheimb verrichtung anbelanget, ſoll derſelbe nebenſt ſeiner ordentlichen verwaltung in allen begebenden fällen, ſo oftters dem Hoffprediger vnndt Caplan zu handen ſtoßen, ſchuldigk vnndt verbunden ſein, ihnen Hoff Predigern vnndt Caplan, wann Er von Ihnen erſucht wirdt, mit Predigen, Adminiſtrirung der Sacramenta, beſuchung der Kranken, vndt waß ſonſten zu verrichtung des

Gottesdienstes gehöret zu succurriren, vnndt Hülffe zu leysten, wie auch nicht weniger Er vnndt seine Nachfolger, so offt sie von der Hohen Herrschafft erfordert werden, sich die Misthätiger Perschonen, so zum Tode verurhrteilet, zu tröſten, daß Heyl. Nachtmahl zu reichen, zur execution zu begleiten, sollen gebrauchen laßen.

So wirdt auch von Einem Altstädtischen Ministerio beygebracht, alß wan die Tragheimische Kirche ihrem Kirchspiell zu nahe angeleget, vnd ezliche Leutte dahero gelegenheit genommen, eygnes gefallenß von ihren ordentlichen Seelsorgern, Kirchen vnndt Schulen sich abzureißen, vnndt allerhandt trennung vnndt Zwiespalt anzurichten. Alß soll daßelbe hirmit verbotten vndt zugleich dem Tragheimischen Pfarrer vnndt Lehrern eingebunden sein, daß, vermöge der Preußischen Kirchenordnungen ein Jeder sich seines befohlenen Kirchspiels alleine halte, keinem andern, ohne sein wißen vnndt willen, in sein Ampt gegriffen, noch sich dazu vermögenn laße, deßgleichenn auch keine andern Kirch spiels Kind[er] zu der Beichte, reichung der H. Tauffe vnndt Sacraments, Trawung ꝛc. aufnehme, sondern ein Jeder auf die seinen sehe, wie ihnen dieselben mit Gottes wordt zu weiden anbefohlen sein.

Dannenhero vnndt dahingegen der Tragheimische Pfarrer auch nicht nachsehen vnndt zugeben soll, daß sich iemandts, er habe nahmen vndt brauch einen schein, wie er wolle, von seinen nunmehr zugewidmetenn Tragheimischen Kirchspiels Kindern, in Tauffung seiner Kinder, in gebrauchung deß Hochwürdigen Nachtmahls deß Herren, in Trawung wieder den Gebrauch dieser Stätte, vnndt waß sonsten zur Kirchen ordnung vnndt eines Jedenn Kirchspiels Kirchen disciplin gehöret, zur Löbenichtschenn Kirchen halte, sondern wieder die Jenigen, so sich deßen unterstehen möchtenn, der Kirchenordnung nach verfahre. Maßenn ein solches ezlichen Tragheimischen Einwohnern, die vmb zulaß zur Löbenichtschen Kirchen sich hinförder zu haltenn, angehalten, rechtmäßiger weise abgeschlagenn.

Demnach die Bestellung des Gottesdienstes, an ihnen selbsten bey der Newerbaweten vndt gestifften Kirchen vffm Tragheimb, rechter maßen zu werck zu richtenn, wil nötigk sein, daß ein gewißer ordentlicher Pfarrer, Priester oder Parochus vnndt ein Schuelmeister dazu bestellet, vnndt nottürfftigk vnterhalten werden. Inmaßen solche beställung vnndt verordnung Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk, in Preußen Herzog ꝛc. gebüret, vnndt dero Successoren, vermittelst dem Juri Episcopali, damit dieselben ex pactis perpetuis belehret sein, hiemit, alß Patronis solcher Kirchenn vorbehaltenn wirdt. Vnndt soll die vnterhaltung solcher Kirchendiener, von der abgedachten Zusammenlage, wie vorhin specificiret, vnndt vermöge der vfgerichteten verzeichnüs genommen, vnndt dem Pfarrern, Schulmeister vndt Organisten zum vnterhaldt vnndt Besoldung von der Kirchen gereichet vnndt gegeben werdenn.

Wornach sich alle vnndt Jede Einwohner, so der Churfürstlichen Freyheit Tragheimb Bottmäßigkeit vnterworffen, vnndt zugleich vnndt ebenmäßigk zu offt genannter Parochial oder Pfarr Kirchen daselbst, die Tragheimische Kirche genandt, gewidmet sein, nunmehr zu richten.

Uhrkundlichen mitt Ihrer Churfürstlichen Durchl. fürgedrucktem Pr. Secret bekräfftiget.

Signatum Königsbergk, d. 4. May, Anno 1636.

L. S.

Andr. Von Kreytzen.
Hanß Ebert Von Tettau
Hans Georg Von Saucken.
Ahasverus Brandt.

(Original in der Registratur der Tragheimischen Kirchengemeinde. Akta ꝛc., betreffend die Kirchen-Chronik und Matrikel, Umfang des Sprengels, historische Data, Dislokation des Gottesdienstes. Ungedruckt.)

---

# Anlage Nr. 10.

## Fundationsurkunde der Sackheimschen Kirche. (Zu S. 118.)

Von Gottes gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Bergen, Stetin, Pommern, der Caßuben vndt Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen vndt Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu

Halberſtadt vnd Minden, Graff zu der Marck vndt Ravensberg. Herr zu Ravenſtein, Thun kundt für Vns, Vnſere Erben vndt nachkommende Herrſchafft, vndt geben hiemit männiglichen, inſonderheit denen daran gelegen vndt ſolches zu wißen von nöthen, in gnaden zu vernehmen, daß, ob wol die Einwohner Vnſerer alten Freyheit Sackheim anfangs, wie daſelbſt ſich erſtlich die leuthe zu ſaaßen angefangen, zu der Kirchen auf dem Berge in dem Löbenicht zu Sanct Barbara genant, gewidmet geweſen, dieſelbe aber nach der Zeit von tag zu tag an Mannſchafft durch Gottes ſeegen ſehr zugenommen, daß eine ſonderliche Gemeine daſelbſt fundiret worden; Sintemaln die erfahrung von Jahr zu Jahr bezeuget, daß ſelbige Kirche auff dem Berge im Löbenicht für ſo eine Volckreiche Gemeine vndt Einwohner, Adels vndt Unadels, gar zu enge geworden, vndt auch zu erweitern ſehr ſchwer, ia faſt vnmüglich fallen wollen: derowegen gemelte Einwohner des Gerichts vndt Gemeine der Freyheit Sackheim bey Vnſers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vatern Gnaden Churfürſten Georg Wilhelmen, Chriſtmildeſten angedenkens, etzliche Jahr hindurch inſtändige vnd vnabläßige Vnterthänigſte anſuchung gethan, vmb gnädigſten Consens vndt Zulaß, daß ſie die alte kleine Kirche derſelben Freyheit des Sackheimbs, auff dem Kirchhofe daſelbſt, zu S. Elisabeth genant, gelegen (in welcher nur für das littawiſche Geſinde vndt dergleichen gemeinen Mann bißhero allein littawiſch geprediget vnd die heiligen Sacramenta administriret worden) erweitern vndt außbawen, einen deutſchen Pfarrern halten, deutſch predigen vndt die heiligen Sacramenta darinnen spendiren laßen, auch andere ſtücke des ſchuldigen Gottesdienſtes verüben möchten. Ob nun wol höchſtgedachten Vnſers in Gott ruhenden Herren Vaters Gnaden ihrem embſigſten vndt demütigſten anſuchen, auß Landesfürſt- vndt Biſchöfflicher Macht vndt Hoheit, in gnaden deferiret, angemercket, daß daßelbige gar Chriſtlich vndt zu der Ehren des höchſten Gottes, zur außbreitung ſeines allein ſeelig machenden wortes, vndt zu beforderung vieler tauſend Menſchen ewigen Heyls vnd Seelen Seeligkeit gereichen thut: So hat doch folgends über alles verhoffen die erweiterung vndt außbawung erwehnter alten vnd kleinen Kirchen, zu Sanct Elisabeth genant, ihren Fortgang nicht gewinnen vnd erreichen können, theils wegen der mißhelligkeit vndt Vnwillens, ſo ſich eräugnet vndt begeben zwiſchen denen deutſchen vndt miteingewidmeten Littawen, theils wegen entſtandenen Zwiſtes vndt wiederwertigkeit mit dem großen Hoſpital, des anliegenden vndt demſelben Hoſpital zugehörigen Kirchhofes halber, theils wegen Vnordnung vndt Vermiſchung der Kirchengefälle vndt Einkünfte, theils auch, vndt zwar fürnemblich, wegen verdrüßlicher beſchwerlichkeit vnd hindernuß in der Andacht vndt Übung des Gottesdienſtes, welche eine Gemeine der andern vielfältig mit großem ärgernüs verurſachet. Dannenhero mehr höchſtgemelten Vnſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden anderwerts auß Landesfürſtlicher ſorgfalt gnädigſt verordnet vndt befohlen, daß die deutſchen Einwohner der Freyheit Sackheimb, zu ruhiger vndt vngeſtörter Verrichtung ihres Gottesdienſtes eine newe Kirche auff ihrem eigenen Kirchhofe, welchen ſie bereit vor etzlichen Jahren zum begräbnüß ihrer Todten erkauffet, von grundt auß erbawen vnd auffrichten ſollen. Solche gnädigſte Verordnung Vnſers in Gott ruhenden hochgeehrten Herren Vaters Gnaden, hochlöblichſter gedächtnüs, wollen wir nun, nach deßelben höchſtſchmertzlichen hintritt auß dieſer Welt nicht allein kräfftigſtermaßen beſteliget, ſondern auch vber die nunmehr erbawete newe Kirche, darzu wir ihr behülflichkeit gethan, nachfolgenden Recess, damit männiglich wißen möge, wie es bey derſelben in einem vndt dem andern, ſo wol mit den Pfarrern, als auch mit den Kirchſpielskindern ſoll gehalten werden, im nahmen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit, auffgerichtet vndt ertheilet haben.

1. Anfänglich ſoll in derſelben newen Kirchen keine andere, alß allein die wahre Chriſtliche Evangeliſche Lutheriſche Religion, wie dieſelbe in den Prophetiſchen vndt Apoſtoliſchen Schrifften gegründet, vndt in der vngeenderten Augsburgiſchen Confession vndt deroſelben Apologia, wie auch in den Preußiſchen Symboliſchen Glaubensbüchern erkläret, vermöge den Landesverfaßungen exerciret vndt geprediget werden. Geſtalt dann auch derſelben newen Kirchen Pfarrer vndt Prediger Vnſers Sambländiſchen Consistorii inspection vndt prüfung, nebenſt dem Schulmeiſter, vnterworffen ſeyn vndt der Pfarrer auff dem Sackheim mit den Pfarrern im Löbenicht, vndt dem Ministerio daſelbſten, in beyderſeits gebührendem respect, brüderliche correspondenz, liebe vndt innigkeit halten, vndt ſie dannenhero vntereinander einer dem andern mutuas operas praestiren, vndt in Verrichtung ihres Ambtes vnweigerlich beyſpringen ſollen.

2. Weil keine Kirche ohne gewiße Kirchſpielskinder beſtehen kan, ſo ſollen alle Einwohner, Mann vndt Weib, Kinder vndt Geſinde, Miets- vndt Inſtleüte, handtwercksgeſellen vndt wie ſie genennet werden mögen, niemand außgeſchloßen, ſondern alle vndt iede, Adel vndt Unadel, die vnter Vnſerer des orts dem Sackheimiſchen Gericht delegirten botmäßigkeit vndt zwang wohnen vndt ſich auffhalten, imgleichen die Einwohner

der Hospitahlhäuser, welche auf dem Sackheimb rühran dem Littawischen Kirchhofe vndt in der hindergaßen gelegen sind, wie auch etzliche vnter die haußvögtliche Jurisdiction gehörige vndt an dem Sackheimischen Kirchhofe auff beeden Seiten nahe anstoßende häuser vndt wohnungen (nahmentlich:

Auff der einen seiten des Sackheimischen Kirchhoffes, hinten von dem Reformirten Kirchhofe anzufangen, ist zu der newen Sackheimischen Kirchen gewidmet.

1. Valentin Langen eines Pfannenführers Hauß,
2. Herr Johann Manteüffels, Soige genant, Churfl. Brand. Pr. Obristen Lieutenants Hauß vndt anliegende wohnungen.

Auff der andern seiten des Sackheimischen Kirchhofes ist zu selbiger Kirchen gewidmet.

1. Gergen Grübers eines Zimmermanns Hauß.
2. Herrn Johann Erhardt von Procken, Churfl. Brandenb. Pr. Haubtmans vff Osterrode vndt Hohenstein, Hauß.
3. Barthel Felgenhawers eines Fleischhawers wohnungen.
4. Andres Reimans eines Fleischhawers wohnungen.
5. Christoff Ohltrocks, eines Fleischhawers Hauß.
6. Gergen Thomaßen eines Schneiders Hauß.
7. Paul Günters eines Tischers Hauß.
8. Ambroß Balckenischen eines Bretschneiders Hauß.
9. Gergen Kuhren, eines Brettschneiders Hauß.

Von dem Catholischen Kirchhoff, nach der großen Reisserbahn hinnauffwerts, alle die wohnungen, welche auff derselben biß an das große Speicherthor erbawet sind, vnd anietzo Christoff Feyerabend, Löbenichtschen Rahtsverwandten zugehören, (auch das kleine häußchen, so innerhalb gedachtem Speicherthor stehet) sind auch zu der newen Sackheimischen Kirchen gewidmet.

Noch ist dahin auch gewidmet, Hanß Köppen, Capornischen Wildtnusbereüters Hauß, so in dieser Gegend, vnfern von dem Catholischen Kirchhofe lieget.)

Zu der newerbaweten Kirchen auff dem Sackheim, alß zu einer Parochial oder Pfarr Kirchen, krafft dieses vndt hiemit im nahmen Gottes vndt der heiligen Drey Einigkeit, gewidmet vndt verordnet seyn, daselbst Gottes wordt zu hören, die Hochwürdigen Sacramenta zugebrauchen, daselbst sich ehelich trawen vndt ihre Todten begraben zu laßen, auch in allen fürfallenden gelegenheiten des Sackheimischen Predigers auffwartung vndt trostes sich zugebrauchen.

3. Zu Vnterhaltung des Pfarrers oder Parochi, des Schulmeisters vndt der Kirchengebäwde, sollen so wol die Einwohner Vnserer Freyheit Sackheim, als auch die andern zugewidmeten, jährlich schoßen vndt zusammenlegen, von einem gantzen Erbe zwey Marck, von einem halben Erbe eine Marck Zehen groschen, vom Viertel Erbe eine Marck, die Instleuthe, die gute nahrung haben, vndt an Wirths stat wohnen, als Fleischhawer, Bierschencker, Häcker, Brodtbäcker vnd dergleichen, sollen den halben Erben gleich eine Marck zehen groschen, die gemeinen Instleute aber, als Zimmerleuthe, Mawrer, Korn vndt Salzträger, Taglöhner vndt Handtlanger, zehen groschen, vmb Michaelis auß zu geben schuldig vnd verbunden seyn.

Diese Zusammenlage soll der Sackheimischen newerbawten Kirchen ihr Decem seyn vndt genennet werden; vndt sollen die Proprietarii vndt Eigenthümber derer zu dem Sackheimischen Kirchspiel gewidmeten Gründe vndt Erben, waß für Standes, Nation vndt Religion dieselben auch immer seyn, vndt an welchem ort sie auch wohnen, den verordneten jährlichen Decem als ein Onus reale, so auff der grundt hafftet, der newen Sackheimischen Kirchen richtig vnd vnweigerlich geben vndt abtragen: Wie es denn auch derogestalt mit all den Instleuthen, weßen Standes vndt Religion sie auch immer seyn mögen, so auff mehr gedachter Freyheit wohnen, soll gehalten werden.

4. So viel des Pfarrers auff dem Sackheim Verrichtung anbelanget, soll derselbige, nebenst seiner ordentlichen Verwaltung, Vnserm Hoff-Prediger vndt Caplan, wann er von ihnen in begebenden nohtfällen ersuchet wirdt, mit predigen, administrirung der heiligen Sacramente, vndt andern Ambtsverrichtungen, so viel immer müglich, succurriren vndt Hülffe leisten: wie auch nicht weniger er vndt seine Nachfolger, so offte sie von der hohen Herrschafft erfordert werden, die mißthätige vndt zum tode vervrtheilete persohnen zu trösten, ihnen das heilige Nachtmahl zu reichen, vndt sie zur execution zu begleiten, sich sollen gebrauchen laßen.

5. Weil, vermöge der Preußischen Kirchenordnung, ein ieglicher Pfarrer sich seines befohlenen Kirchspiels allein zu halten, keinen andern ohn sein wißen vndt willen

in sein Ambt zu greiffen, deßgleichen auch keine andere Kirchspielskinder zu der beicht, reichung der heiligen Tauffe vndt Nachtmals, Trawung ꝛc. auffzunehmen, sondern ein ieder auf die seinen zu sehen hat, wie ihm dieselben mit Gottes wordt zu weyden anbefohlen sind: So soll dannenhero vndt gleichfals der Sackheimische Pfarrer nicht nachsehen vndt zugeben, daß forthin vndt von nun an (außer Vnsern Hoffdienern, so etwan auff gedachter Vnser Freyheit wohnhafftig, welche nebenst andern Staatspersohnen hierunter nicht gemeinet) iemandes, er habe nahmen, vndt brauche einen schein, wie er wolle, von seinen numehr zugewidmeten Sackheimischen Kirchspielskindern, in tauffung seiner Kinder, in gebrauchung des hochwürdigen Nachtmals des Herren, in Trawung ꝛc. wieder den gebrauch dieser Städte, vndt waß sonsten zur Kirchenordnung vndt eines ieden Kirchspiels Kirchen Disciplin gehöret, zu einer andern Kirchen sich halte, sondern wieder die jenigen, so sich deßen vnterstehen möchten, der Kirchenordnung nach verfahren.

6. Damit der Gottesdienst an ihm selbst bey mehrgedachter newen Sackheimischen Kirchen rechtermaßen verrichtet vndt getrieben werde, so wil nötig seyn, daß ein gewißer ordentlicher Pfarrer, Priester oder Parochus, vndt ein Schulmeister darzu, bestellet vnd notthürftig vnterhalten werde; welche bestellung vndt verordnung Vns, als dem Herzog in Preußen, gebühret, vndt Wir Vns, Vnsern Erben vndt nachkommender Herrschafft, kraft Vnseres competirenden Juris patronatus, hiemit, als Patronus selbiger Kirchen, vorbehalten thun. Der Vnterhalt aber derselben Kirchendiener soll von obgedachter specificirten Zusammenlage genommen, vndt ihnen zu ihrer besoldung vndt erhaltung von der Kirchen gereichet vndt gegeben werden.

7. Waß vor diesem vndt bißhero von den Sackheimischen Kirchspielskindern für die Kirche auff dem Berge im Löbenicht jährlich ist eingefordert vndt gesamlet worden, solches soll von nun an gäntzlich cessiren vnndt aufhören, also, daß die Sackheimischen Kirchspielskinder forthin vndt ins künftige ganz nichts, weder zu der Löbnichtschen, noch sonst zu einer andern Kirchen, an Jahrgroschen, Decem, Hünergeld, oder wie es nahmen haben mag, zu geben vndt abzutragen, sondern einig vndt allein der newerbaweten Sackheimischen Kirchen den jährlichen Decem darzureichen verbunden vndt schuldig seyn sollen.

Wornach sich alle vndt iede Einwohner, welche so wol der Hauß voigtlichen, als der Sackheimischen, wie auch des großen Hospitals Jurisdiction vndt bohtmäßigkeit vnterworffen, vndt zu offtgenanter newerbaweten Parochial oder Pfarrkirchena auff dem Sackheim gewidmet sind, numehro zu richten haben. Mit dem Vorbehalt, diesen von Vns ertheileten Recess, nach gelegenheit der Zeit vndt erheischender nohtwendigkeit, iederzeit zu ändern, Zu mehren vndt zu vermündern. Vhrkündtlichen mit Vnserm Churfl. Secret bekräfftiget.

Actum et Datum Königsberg den 13 Octobris Anno 1654.

L. S. Gottfried Freyherr zu Eylenburgk.
Christoff Troschke.
Albrecht v. Kalnein.
Christoff Freyherr zu Kittlitz.
Manu Propria.

(Staatsarchiv-Königsberg; Depositum der Sackheimer Kirche. Ungedruckt.)

---

# Anlage Nr. 11a.

## Die Schulgeldfreiheit der Stadtarmen Kinder betreffend. (Zu S. 285.)

Euer Exc. u. E. Königl. Armen-Kollegio sehen wir uns genötigt ganz ergebenst vorzustellen, wie von jeher, bis zum Ableben des gegen Ende des vorigen Jahres verstorbenen Inspectoris der hiesigen Armenschulen Billich, diejenigen Kinder, welche auf Kosten der General-Armen-Kasse und Kinder-Instituts-Kasse, auch sonstigen zu denen hiesigen Armenanstalten gehörigen Fonds verpfleget werden, auf Veranlassung der letztern, einen ganz unentgeltlichen Unterricht in diesen Armen-Schulen genossen haben, der Nachfolger des verstorbenen aber, Inspector Laudien zwar es hiebey in Einsicht derer bereits vor seiner Zeit recipirten Kinder bewenden lassen, dagegen von neuem keine dergl. Kinder zum freien Unterricht in diese Schulen annehmen will, weil er theils die Verbindlichkeit derselben hierzu bestreitet, theils die Unvermögenheit der Schul Fonds vorschützet und dagegen praetendiret, daß ihm für jedes Kind das gringste Schulgeld von 3 Gr. wöchentlich bezahlt werde. Wie nun aber dieses bei der großen Anzahl Schul-bedürftiger Kinder, und derer jährlichen Zuwachs eine

importante Ausgabe in denen gedachten Cassen, besonders der General-Armen-Casse verursachen würde, so sehen wir auch nicht ab, wie selbige, da sie nach der bisherigen Einrichtung nur mit der körperlichen höchstnothdürftigen Unterhaltung der Kinder zu thun haben, mit dergl. Kosten belastet werden könnten, und scheint es uns überhaupt etwas widersprechendes zu sein, für dergl Kinder Schul-Geld zu fordern, die da für dasjenige Pfleg-Geld, so ihren Eltern und Verpflegern angewiesen werden kann, bey ihrem Unvermögen sich selbst durch Arbeit etwas zu verdienen, nicht einst erhalten werden könnten, wenn nicht ihre Eltern und Verpfleger mit zu ihrem Unterhalt beitragen würden, gewiß die Aermsten im Staate sind. Wir glauben aber auch, daß dieselben schon nach der Königl. allerhöchsten Verfügung d. d. Berlin, d. 10. Februar 1715, und Grubens Corp. Constit. Tit. III, pag. 503, welche festsetzet, daß jedes Orts Inspectores und Prediger dahin sehen sollen, daß besonders die Armen, so Almosen genießen, ingl. die Armen Kinder ohnentgeltlichen Unterricht erhalten sollten, auch um so mehr einen gegründeten Anspruch auf den ganz unentgeltlichen Unterricht in mehr erwähnten Schulen haben. als dieselben, wie wir nicht anders wissen, das ausschließliche Recht vor sich haben, daß keine andere so genannte Armen- und Freischulen sich etabliren können, wornach die Einkünfte derselben von Kindern, für welche das Schulgeld bezahlt werden muß und kann, desto mehr gesichert werden.

Da indessen diese Schulen unter der Oberaufsicht des Directoris des Collegii Fridericiani stehen, und nicht zu unserm Ressort gehören, so haben wir Euer Exc. und E Königl. Hochedl. Armen-Collegium bitten wollen, das Erforderliche zu veranlassen, daß die Kinder, welche durch die hiesigen Armen-Anstalten verpfleget werden und besonders diejenigen, die bei der General-Armen-Casse angesetzt sind, auch fernerhin freien Unterricht in mehr gedachten Armenschulen genießen mögen. Königsberg 11. März 1793.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath Königl. Haupt- und Residentz Stadt Königsberg.

Hippel, Langhausen, Arndt.

An
das p. p. Armen-Kollegium.

(Reponierte Magistrats-Registratur. Abt. V.)

## Anlage Nr. 11b.

### Extrakt aus dem Königlichen Reskript, d. d. Königsberg, den 18. Oktober 1767. (Zu S. 357—364.)

Nr. 6. Weil auch aus den Rechnungen und vornemlich aus denen bei den Belägen befindlichen speciellen Rechnungen der Maurer, Töpfer, Schlösser und Glaser zu ersehen ist, daß dem vorigen Notato 18$^{00}$ noch beständig contraveniret worden, Wir aber solches länger zu dulden nicht gemeinet sind, so setzen Wir hiermit wiederholentlich alles Ernstes fest, daß

Nr. 7. die Kirchen- und Schulbediente, welche das beneficium der freien Wohnung zu genießen haben, das inwendige Verwerfen und Ausweißen der Wohnungen, Ausschmieren der Öfen, Reparieren der Schlösser und Einsetzen neuer Fensterrauten statt der zerbrochenen, nach der allgemeinen Landes-Observance und Unsern General-Verordnungen ex propriis und ohne mit dergleichen Kleinigkeiten der Kirchen-Kasse weiter zur Last zu fallen, zu besorgen schuldig sein.

(Domarchiv.)

Die Seite 172, Fußnote 4, erwähnte Anlage, den Lektionsplan der Altstädtischen Schule betreffend, wurde, da sie im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie die S. 57 ff. gebrachten Visitationsberichte enthält, fallen gelassen.

## Anlage Nr. 12.

### Instruction für das Schul-Collegium zu Königsberg i. Pr.[1])

(Zu S. 435 und 628.)

§ 1.

Das zu Königsberg in Preußen etablirte Schul-Collegium besteht unter dem Vorsitz des jedesmaligen Stadtpräsidenten aus

zwey Mitgliedern des Magistrats-Collegii,

1) Staatsarchiv-Königsberg i. Pr. R. K. S. Königsberg. Gen. Tit I. Nr. 2.

einem der drey ſtädtiſchen Kirchen- und Schulen-Inſpectoren, der nicht Mitglied des Conſiſtoriums iſt, und
einem andern des Schulfaches kundigen Manne.

Es bleibt ihm aber unbenommen, bewährte Schulmänner in einzelnen Fällen zu Prüfungen und andern Geſchäften zu gebrauchen, auch, wo es unnöthig ſcheint, bey andern vorkommenden Gelegenheiten ſchriftliche Gutachten von ihnen zu erfordern.

§ 2.

Eines der Mitglieder des Magiſtrats-Collegii wird in Anſehung der ſtädtiſchen Schulen vom Magiſtrat deputirt, das andere aber von der Königl. Oſtpr. und Litth. Krieges- und Domainenkammer beauftraget, um die Rechte der Königl. Schulen wahrzunehmen, doch bleibt derſelben auch vorbehalten, einen andern als ein Magiſtrats-Mitglied zum Deputatum regium zu ernennen. Dieſelbe wählt auch die beyden übrigen Mitglieder.

§ 3.

Das Schul-Collegium verſammelt ſich wöchentlich einmahl auf dem Kneiphöfiſchen Rathhauſe.

## Von den Obliegenheiten des ſtädtiſchen Schul-Collegiums.

§ 4.

Der Zweck dieſes Schul-Collegii iſt, eine beßere Verfaßung des Schulweſens der Stadt Königsberg zu Stande zu bringen, demnächſt über die Erhaltung deßen, was als zweckmäßig anerkannt und eingeführt worden iſt, ſorgfältig zu wachen, und endlich ausführbare, die fortſchreitende Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts daſelbſt überhaupt betreffende Vorſchläge bey der Behörde einzureichen.

§ 5.

Sein Wirkungskreiß erſtrecket ſich daher nicht nur auf alle ſtädtiſche Schulen, ſie mögen Königliche oder Magiſtratualiſche ſeyn, ſondern auch auf alle mit milden Stiftungen verbundenen oder ſonſtige Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, doch vor der Hand mit Ausnahme

a) der Schule des Collegii Friedericiani und
b) aller derjenigen Schulen, welche nicht zu der Lutheriſchen Confeſſion gehören, als die ſowohl deutſch- als franzöſiſch-reformirte und katholiſche,
c) des Königlichen Wayſenhauſes.

§ 6.

Es nimmt Kenntniß ohne Unterſchied, ſowohl von den Externis als auch von den Internis des Schulweſens.

§ 7.

In ſeinen Verſammlungen wird indeßen über den Zuſtand der ſtädtiſchen Schulen nur berathſchlaget, werden nur Vorſchläge zur Verbeßerung der wahrgenommenen Mängel entworfen, und wenn nach collegialiſcher Beprüfung die dazu aufgefundenen Mittel zweckmäßig erachtet werden, ſelbige den Ober-Behörden zur weiteren Veranlaßung vorgelegt; Eigener, unmittelbarer Verfügungen und neuer Verordnungen muß ſich aber das Schul-Collegium enthalten, wie ſolches weiter unten §§ 25 und 26 näher beſtimmt wird.

§ 8.

Das erſte Geſchäft des Schul-Collegii muß darin beſtehen, ſich eine genaue Kenntnis der gegenwärtig beſtehenden Schulen, ihrer Verfaßungen und Einrichtungen zu verſchaffen, um beurtheilen zu können, welche von allen dieſen Schulen und Inſtituten zur Beibehaltung geeignet ſind, welche dagegen einer Veränderung und andere Einrichtung bedürfen, wie dieſe mit ihnen zum beßern vorgenommen werden kann, ob es nöthig ſey, noch neue Schulen anzulegen, und wie viele.

§ 9.

Auf die ſogenannten Winkelſchulen, welche ſich ohne öffentliche Autorität etablirt haben, muß das Schul-Collegium ſehen, damit der Unterricht in ſelbigen nicht, wie bisher oft geſchehen, von höchſt unwißenden und nur auf leichten Brodt-Erwerb bedachten Menſchen gegeben werde.

§ 10.

Auch muß es darauf rückſichtigen, ob jeder Theil der Stadt mit den erforderlichen Schulen und an ſchicklichen Orten verſehen ſey.

§ 11.

Ferner hat daſſelbe die Unterſcheidung der gelehrten, oder ſogenannten lateiniſchen Schulen, von den Mittel- oder Realſchulen, und dieſe wiederum von den Elementar- und niederen Bürgerſchulen gehörig zu beſtimmen und die Grenzen der in jeder Art zu treibenden Unterweiſungen anzugeben. Hierbey, ſowie überhaupt, läßt ſich daßelbe den ihm mitzutheilenden vorläufigen General-Plan zur Verbeßerung der Schulen zur Anleitung dienen.

§ 12.

Da mit den Elementarſchulen ſo viel wie möglich Induſtrieſchulen verbunden werden ſollen, ſo wird das Schul-Collegium darauf zu ſehen haben, wie in denſelben am zweckmäßigſten Induſtrie und Unterricht verbunden werden können.

§ 13.

Die Etablirung beſonderer Mädchenſchulen, in welchen dieſelben außer dem Unterricht auch zugleich zu Handarbeiten angeführt werden, muß ſich das Schul-Collegium ſorgfältig angelegen ſeyn laßen.

§ 14.

Was die Privat-Erziehungs- und Lehranſtalten anbetrift, ſo wird das Schul-Collegium ſich die Überzeugung zu verſchaffen ſuchen, ob die Vorſteher der jetzt ſchon exiſtirenden Inſtitute dazu ſo geeignet ſind, daß ihre Beibehaltung zuläßig iſt, oder ob auf ihre Wegſchaffung anzutragen nöthig ſey.

§ 15.

In der Zukunft muß das Schulkollegium aber jeden, der eine ſolche Anſtalt etabliren will, genau beprüfen, ob er die dazu erforderliche Fähigkeit beſitze, und darüber demſelben ein Atteſt ertheilen, indem ohne deßen Vorzeigung von der Obrigkeit keinem die Anlegung einer Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt geſtattet werden ſoll.

§ 16.

Damit auch dem Schaden, der durch die Anſtellung ganz untauglicher Privatlehrer dem Publico gethan wird, einigermaßen geſteuert werde, ſo ſoll das Schul-Collegium alle diejenigen, die ſich dem Privat-Unterricht widmen wollen, prüfen, ob ſie ſich dazu qualificiren, und ihnen das Fähigkeits-Atteſt ertheilen.

§ 17.

Ferner muß das Schul-Collegium eine genaue Kenntniß von den ſämmtlichen Schulfonds, von dem jetzigen Gehalte und den übrigen Emolumenten der angeſtellten Lehrer verſchaffen, um einen Plan zu einer allgemeinen Schul-Caſſe zu entwerfen, damit für eine beßere Lage der Lehrer geſorgt werden könne.

§ 18.

Da bey Schulanſtalten alles vorzüglich auf die Tüchtigkeit der Lehrer ankömmt, ſo muß das Schul-Collegium ſich äußerſt angelegen ſeyn laßen, brauchbare Subjecte kennen zu lernen, um bey eintretenden Vacanzen den zur Beſetzung berechtigten Behörden dergleichen mit Zuverſicht empfehlen zu können, doch mit Enthaltung einer unmittelbaren Mitwürkung bey der Beſetzung der Stellen ſelbſt.

Zu dieſem Ende ſoll demſelben abſeiten des Directors des Königsbergſchen Schullehrer-Seminarii für ſtädtiſche Schulen jährlich ein Verzeichniß der Mitglieder des Seminarii zugeſtellt werden, um bey den über die Wiederbeſetzung von Schulſtellen zu machenden Vorſchlägen auch auf die Seminariſten Rückſicht nehmen zu können.

§ 19.

Sodann werden von dem Schul-Collegio auch Vorſchläge erwartet, wie ein regelmäßiger Schulbeſuch zu bewürken ſey.

§ 20.

Was nun die Interna anlangt, ſo bleibt ein Haupt-Gegenſtand der Berathſchlagungen dieſes Schul-Collegii die Beprüfung und Feſtſtellung der Lehrgegenſtände, die ſich aus den von den Rectoren und Schulhaltern ihr einzureichenden Lections-Catalog erſehen laßen, der Lehrform und des Hülfsmittel des Unterrichts in jeder Art der Schulen und Lehranſtalten, wobey aber das Schul-Collegium ſich ſelbſt ganz nach den allgemeinen Schul-Ordnungen und Regulativen zu achten hat, und wenn die Umſtände von ſelbigen abzuweichen durchaus erfordern, die Abweichungsurſachen und die Vorſchläge zu einer anderweitigen Einrichtung der höheren Behörde vorzulegen verpflichtet iſt.

§ 21.

Um die nöthige Bekanntschaft mit allen diesen Gegenständen zu erhalten, ist das Schul-Collegium berechtiget, von dem vorgesetzten (Inspector oder Pfarrer) jeder Schule halbjährlich einen ausführlichen Bericht zu erfordern, in welchem zu finden seyn muß:

1. ein Verzeichniß der Schüler jeder Classe nach ihrer Zahl, ihrem Namen, ihrem Alter, ihrer Fähigkeit und Schulzeit.
2. eine vollständige Anzeige der Lectionen, welche im künftigen halben Jahre gegeben werden sollen, und nach welchen Lehrbüchern, welches Verzeichniß aber zu rechter Zeit eingereicht werden muß, damit das Schul-Collegium daßelbe vorläufig, sofern es nöthig ist, rectificiren kann.
3. ein pflichtmäßiges Gutachten über jeden Lehrer.
4. die etwanige, noch obwaltende Mängel, und zugleich auch
5. die Mittel, denselben abzuhelfen, und wird daßelbe demnächst noch angewiesen, einzelne Vorschläge, die ihm von Männern, bey denen man Sachkenntniß voraussetzen kann, eingereicht werden, sorgfältig zu prüfen und darüber weiter zu berichten, sowie auch den jedesmaligen Prüfungen der Schüler wenigstens durch zwey Mitglieder beiwohnen zu laßen, die nach Endigung des Examens oder an dem nächst darauf folgenden Tage mit dem Aufseher und den Lehrern der Schule in Conferenz treten müßen, um zufolge des § 21 gedachten Berichts und nach den beym Examen gemachten Bemerkungen mündliche Verabredungen zu treffen.

§ 22.

Über die Verhandlungen ist ein ausführlicher Rezeß abzuhalten und selbiger dem Schul-Collegio zu näherer Beprüfung und Beschlüßung zum Vortrage zu bringen.

§ 23.

Nach Ablauf jedes Semesters ist das Schul-Collegium verbunden, der Königl. Ostpr. u. Litth. Krieges- und Domainen-Kammer über das ihr anvertraute Schulwesen einen vollständigen Bericht zu erstatten, in welchem der Zustand der Schulen genau zu beschreiben, ihre Fortschritte zu bemerken, die etwanigen Hinderniße zur Wegräumung derselben darzustellen sind.

§ 24.

Auch hat das Schul-Collegium die nöthigen Bemerkungen über die Beschaffenheit der städtischen Schulen dem Magistrat mitzutheilen, um denselben auf die Abschaffung der befundenen Mängel aufmerksam zu machen.

Von dem Verhältniß des Schul-Collegii zu andern Behörden.

§ 25.

Das Schul-Collegium macht kein selbstständiges Collegium aus, sondern ist nur eine Berathschlagungs- und Vorbereitungs-Behörde. Es kann daher keine Veränderungen oder neue Einrichtungen in irgend einem Zweige der Schulverfaßung treffen, sondern nur seine wohlgeprüfte, für zweckmäßig anerkannte Vorschläge der jedesmaligen Behörde zur weiteren Untersuchung und Verfügung ihrer Auslegung vorlegen.

§ 26.

Seine Oberbehörde ist die Königl. Ostpr. u. Litth. Krieges- u. Domainen-Kammer, deren Anweisungen zu befolgen es verpflichtet ist.

Berlin, d. 30. September 1806.

v. Massow.

# Anlage Nr. 13.

## (Fundations-Urkunde des Königl. Waisenhauses.)

## Sr. Königl. Majestät in Preußen Hohe Verordnung wegen Verpflegung von 24 Waysen.[1]) (Zu S. 466.)

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., uhrkunden und bekennen hiemit, vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen, daß zur Bezeugung der schuldigen Erkäntnüß des vielfältigen Seegens, womit der grundgüttige Gott Uns biß zu

1) Dom-Archiv. Foliant: Der Herren Visitatoren Abscheid ꝛc. 1619 u. a. m.

dieſer Zeit ſo gnädiglich angeſehen, und abſonderlich, daß derſelbe an dem heutigen Tage Unß durch ſolenne Krönn- und Salbung zu der Königlichen Würde erhoben hat, Wir in Betrachtung der Unß nicht weniger, alß andern Königen und Regenten obliegenden Pflicht, der Wayſen Unß anzunehmen, und denenſelben in ihrem Elende beyzuſtehen und zu helffen, Unß entſchloßen, in dieſes Unſers Königreichs hieſigen Residentz-Stadt Königsberg ein Wayſen-Hauß auffzurichten, darin Gott dem Herrn aller Herren und dem Könige aller Könige zu Ehren und Dienſt Vier und Zwantzig Wayſen erhalten und verpfleget, imgleichen zur Erkäntnüß Gottes und ſeines heiligen Wortes und anderen Chriſtlichen Tugenden angeführet werden mögen. Zuforderſt nun verordnen Wir hiemit und in Krafft dieſes, daß das in beſagtem Königsberg am Sackheimſchen Thor gelegene Hauß, ſo Wir dazu erkauffet haben und auff Unſere Unkoſten bequemlich aptiren und zurichten laſſen wollen, zu ewigen Zeiten ein Wayſenhauß ſeyn und bleiben, und unter keinem Vorwandt, wie der auch Nahmen haben und erdacht werden mag, zu einigem andern Behuff genommen, ſondern zu jederzeit lediglich, eintzig und allein zu Dienſt deren darin auffgenommenen Wayſen von Unß und Unſern Nachkommen gelaßen und erhalten werden ſolle.

In dieſem Wayſenhauſe ſollen zu allen Zeiten unterhalten werden Vier und Zwantzig Wayſen, die Helffte, nemlich Zwölff Evangeliſch-Reformirte, und die andere Helffte, Zwölff Evangeliſch-Lutheriſche, alle Knaben, ſo auß einem ehrlichen Ehebette entſproßen, und beyderſeits Eltern beraubet ſeyn, und daß Sie das achte Jahr ihres Alters zum wenigſten erreichet haben.

Diejenige Kinder, ſo in dieſes Wayſenhauß auffzunehmen, wollen wir nicht allein ietzo bey dem Anfang, ſondern auch hiernechſt allemahl ernennen, doch können Unß die Inspectores auch woll einige dazu vorſchlagen, wegen deren Reception Wir alßdann die nöthige Verordnung ergehen laßen wollen, Und gleichwie Wir in dieſem Wayſen-Hauſe eine Capelle erbauen laßen wollen, in welcher wechſelweiſe der Evangeliſch-Reformirte und der Evangeliſch-Lutheriſche Gottesdienſt gehalten werden ſoll, ſo ſollen zu ſolchem Ende und zu Erziehung und Unterweiſung dieſer Wayſen zween Geiſtliche angenommen und erhalten werden, wovon allezeit der eine Reformirter, der andere Lutheriſcher Religion, beede aber ledige Perſonen und etwa arme, doch geſchulte und fromme Studiosi ſeyn ſollen.

Neben dieſen ſollen angenommen werden ein Wayſen-Vater, der der Oeconomie vorſtehe, und eine Wayſen-Mutter, ſo für die Zubereitung der Speiſen und Reinigung der Wayſen ſorge, welche gleichfalls beede eines ehrbahren, gottesfürchtigen Wandels gutte Zeugnüß haben und reformirten Glaubens ſeyn müßen. Dieſe ſollen in dem Wayſen-Hauſe in denen dazu verordneten Gemächern wohnen. Insbeſondere ſollen die beede Geiſtliche dafür ſorgen, daß die Wayſen alle Morgen frühzeitig auffſtehen, des Sommers umb 5 und des Winters umb 6 Uhr, und muß dazu, wie auch wenn Mittags und Abends geſpeiſet werden ſoll, mit der Glocke ein Zeichen gegeben werden. Sobald Sie ſich gekleidet und gewaſchen, müßen alle 24 Knaben in ein Gemach zuſammen kommen, daſelbſt mit gebührender Andacht das dazu verordnete Gebeth kniend nachſprechen, ein Capitel auß der Bibel anhören, und mit einem Geſang Gott loben, und denſelben umb ferneren Seegen über Unß, Unſer Königliches Hauß und dieſes Unſer Königreich anruffen. Wann ſolches geſchehen, imgleichen wann zu Mittage geſpeiſet worden, ſollen beede Geiſtliche ſich mit denen Wayſen in ihre Cammer verfügen, und ſolche im leſen, ſchreiben, rechnen, imgleichen in fundamentis Latinitatis fleißig unterrichten, auch in jeder Wochen 4 Stunden, und zwar der Reformirte den Heydelbergiſchen, der Lutheriſche aber den von Unſerm dortigen Ober-Hoff-Prediger Von Sanden mit Unſerer Allergnädigſten Approbation herauß gegebenen Catechismum treulich docciren. Dann ſollen beede ernſtlich darauff ſehen, daß die ihrer Obſicht anvertrauten Wayſen nicht allein in angeregten Wißenſchaften, ſondern auch in aller Gottesfurcht, Ehrbarkeit, gutten, anſtändigen Sitten und allen chriſtlichen Tugenden wachſen und zunehmen mögen, und da Sie was ſtraffwürdiges an einem oder andern vermerken, ſelbe nach Beſchaffenheit des Verbrechens entweder mit einem ernſtlichen Verweiß, oder auch mit der Ruhten, in Gegenwart der andern ſtraffen, und da ſolches nicht verſchlagen ſolte, es bey denen von Unß verordneten Inspectoribus anzeigen, damit nach Befinden ſolche Verbrecher entweder mit andern Straffen gebührend angeſehen, oder gar damit Sie durch ihr böſes Exempel andere nicht verführen, ohne Ertheilung eines Zeugnüſſes auß dem Wayſen-Hauſe verſtoßen werden mögen.

Die beede Geiſtliche ſollen auch beim Eßen mit denen Wayſen an einem Tiſche ſitzen, damit Sie auch daſelbſt gutte Aufſicht haben und die Knaben in aller Zucht und Ehrbarkeit erhalten mögen. Vor und nach dem Eßen, ſo des Mittags nach Eilf und

des Abends nach 6 Uhr seyn wird, sollen allemahl die hierzu auffgesetzten Gebethe andächtig und zwar allemahl kniend gehalten werden, wenn abgenommen, wieder ein Kapitel auß der Bibel gelesen und mit einem Gesang geschlossen werden, doch daß des Abends das verordnete Abend-Gebeth und ein Abend-Lied à parte gebethet und gesungen werde.

An denen Sonn- und Festtagen sollen die Geistliche Ihre Waysen in die Waysen-Capelle führen, daselbst sowoll nach als vor Mittags eine Predigt halten und die Lutherische Kinder nicht weniger bey dem Evangelisch-Reformirten, alß die Reformirten bey dem Lutherischen Gottesdienst sich einfinden und solches ohne Noth nicht versäumen, nach verrichtetem Gottesdienst ein jeder Geistlicher auch mit seinen Kindern eine Catechisation anstellen, und Sie so woll wegen deßen, waß Sie auß der Predigt behalten, befragen, alß auch sonst in ihrem Christentumb Sie treulich und mit allem Fleiß unterrichten.

Des Waysen-Vaters Ambt und Pflicht soll seyn, daß er für die Haußhaltung fleißig sorge, was zur Speisung nöthig zu rechter Zeit anschaffe und verwahre; was wochentlich auffgegangen, berechne, und alle zu dieses Waysen-Hauses Behuff von Unß angeschaffte Mobilien an Zinn, Kupfer, Eisen, höltzern Zeug, Linnen, Betten und dergleichen, laut dem darüber auffgerichteten Inventario unter seiner Verwahrung halte.

Die Waysen-Mutter soll darauff sehen, daß die Waysen reinlich in ihren Kleidern und Linnenzeug gehalten, auch die Speisen recht zubereitet werden, dann, daß die Mägde, deren sie zwo haben soll, das Hauß und die Gemächer fein sauber halten, die Betten machen, das Linnenzeug waschen, Speise kochen und andere Arbeit gebührend verrichten.

Der Waysen Vater und Waysen-Mutter sollen auch mehrerer Sicherheit halben in Eydes-Pflicht genommen, und so wider Vermuthen einer von ihnen Ihrem Eyde zuwider nicht redlich verfahren und den Waysen ihr gebührendes abziehen würde, soll solcher alsofort des Ambts entsetzet und nach Befinden gebührend gestraffet werden. Weiter soll ein Knecht und vier Pferde, Holtz und andere Nothdurft anzuführen, gehalten, wie nicht minder sechs Kühe zur Unterhaltung der Waysen, wozu das Rauchfutter von dem zu diesem Hause gehörigen Acker, das Heu von denen diesem Hause zukommenden Wiesen gesamlet, zu den Pferden aber sollen zwölf Fuder Heu von dem Cammer-Ambt Kaltenhof geliefert werden.

Wann ein Wayse krank wird, soll er in ein absonderlich Logement gebracht, woll gewartet und curiret, die nöthige Medicamente auch dazu auß Unserer Hoff-Apothec gereichet werden.

Solte auch ein oder ander von Ihnen versterben, sollen Sie auß denen Einkünften begraben werden und die übrigen Waysen der Leiche in einer Ordnung folgen. Wann eine Stelle in diesem Waysen-Hause vacant, und ein ander Wayse, so von ehrlicher Abkunft, angegeben wird, soll derselbe mit Unserer Genehmhaltung angenommen und dann in das Buch verzeichnet, zuforderst aber von denen Inspectoribus in der andern Waysen Gegenwart vermahnet und ihm vorgehalten werden, wie Er sich, bei Vermeidung ernstlicher Strasse, oder der Verstoßung, so woll gegen andere Waysen und seine Vorgesetzte alß auch sonsten zu verhalten habe.

Sobald die Waysen von dem Alter und der Stärke sind, daß sie ein Handwerck zu erlernen oder andere Arbeit zu verrichten tüchtig, sollen die Informatores sich erkündigen, wozu ein jeder Sinn und Lust habe, alßdann er bey einem tüchtigen Meister oder andern guten ehrlichen Manne, die Profession zu erlernen, hingethan werden soll, bei welchen er zwar die gewiße Stunden des Tages seine Arbeit abwarthen, nichts desto weniger aber den Gesetzen des Waysen-Hauses nach wie vor unterworffen bleiben, auch nach verrichteter Arbeit sofort wieder einkehren soll.

Das Lehrgeld soll auß denen Intraden des Waysenhauses entrichtet, und was Er bey solcher Arbeit verdienet, die Helffte in einer verschloßenen Büchse Ihm zu gutte auffbewahret, die andere Helffte aber zum gemeinen Besten des Waysen-Hauses verwandt und berechnet werden. Die Geburths- und Lehrbriefe sollen Ihnen vom Ober-Burggräfl. Ambt, ohne Entgeldt, jedesmahl gegeben werden. Möchten sich auch unter denen Knaben einige hurtige und geschickte Ingenia hervorthun, wovon zu hoffen, daß Sie mit guttem Nutzen und Success denen Studiis obliegen könnten, sollen die bei dem Waysen-Hause bestellete Geistliche und Informatores solche desto fleißiger in Latinitate unterweisen und darnach anhalten, daß Sie in die große Schulen, und ferner bey der Academie ad mensam communem auffgenommen werden, allwo Ihnen allemahl der erste ledige Platz gegeben, auch nachgehends, wie andern zu Pfarrern und andern Bedienungen geholffen werden solle.

Wann nun einer von denen Waysen abgehet, soll derselbe von denen Inspectoribus

fleißig vermahnet werden, sich jederzeit und überall fromm und ehrlich zu verhalten, damit das Wayſen-Haus ihrer keinen Schaden haben möge, mit angehängter Bedreuung, daß wiedrigenfallß ihre Nahmen auß den Büchern, worin Sie verzeichnet, würden außgeleſchet werden, worauff ſie mit gutter recommendation an die Örther, wohin Sie ſich begeben wollen, ſollen dimittiret werden.

Mit der täglichen Speiſung ſoll es in dieſem Unſerm Wayſen-Hauſe alſo gehalten werden, daß auff jeder Taffel drey Schüßel zugerichtet ſeyn ſollen, alſo daß die Wayſen und dazu verordnete Perſohnen zur Genüge mögen geſättiget werden. Und ſoll nach Gelegenheit der Jahreszeit die erſte Schüßel von Kohl, Gritze, Hirſe, Erbſen, Milch, Bierſuppen und dergleichen ſeyn, die zwente Schüßel des Sonntags, Dienstags und Donnerstags gekochtes Fleiſch, dann Fiſch, dann auch bisweilen gepäckelt oder geräuchert. Die dritte Schüßel ſoll des Sonntags zu Mittage ein Braten ſeyn, die andern Tage ein Gemüſe, entweder von gebacken Obſt, Rüben, Pflaumen oder Fiſche, des Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends ſollen Fiſche und allerhand Koſt, dann zum Frühſtück ein Schnittchen Brodt und ein wenig Butter und Käſe gegeben werden. Das Getränke, ſo Taffelbier, ſoll denen Wayſen über Eßen nothdürfftig, denen Informatoribus aber, wie auch dem Wayſen-Vater und der Wayſen-Mutter, Bier gegeben werden. Alle dieſe Bier und zwantzig Kinder ſollen auff einerley Arth und zwar in Violet-Farbentuch gekleidet, und auff dem linken Arme Unſere Chiffre FR. von Orange-Farbe tragen.

Die beede Geiſtliche haben vor ihre Arbeit ein jeder außer der freyen Koſt, Stube, Hitzung und Wäſche, auch viertzig Thaler an Gelde, der Wayſen-Vater oder Oeconomus dreyßig Thaler, und die Wayſen-Mutter funffzehn Thaler, jede Magd zehen Thaler und der Knecht zwölff Thaler jährlich zu genießen.

Dann ſollen die Geiſtliche, wann ſie etzliche Jahr denen Wayſen woll und mit gutem Nutzen vorgeſtanden, zu denen ledig fallenden Pfarr-Dienſten vor allen andern Unß inſonderheit recommendiret ſeyn.

Und damit in dieſem Unſerm neu fundirten Wayſen-Hauſe alles deſto ordentlicher zugehe und dieſer Unſerer Ordnung in allen puncten deſto genauer nachgelebet werde, ſollen die von Unß verordnete Inspectores, oder denen wir es ſonſten specialiter anbefehlen werden, alle Woche ins Wayſen-Hauß ſich verfügen, und erkündigen, wie es allda zugehe und wie obgeſetzten Stücken nachgelebet werde, imgleichen auch darob halten, daß alle Jahr richtige Rechnung abgenommen, und dafern in einem oder andern Mängel ſich ereignen, daß ſolche abgeſtellet und remediret werden mögen. Die beyde erſte von Unſern allhier in Königsberg beſtelleten Evangeliſch-Reformirten und Evangeliſch-Lutheriſchen Hoffpredigern ſollen, was die Gottesdienſte und die Information angehet, fleißig beobachten, und da Sie einige Disordres vermercken, es denen von Unß verordneten Inspectoren getreulichen anzeigen.

Endlich bezeugen Wir hiermit, daß Wir zur beſtändigen Conservirung dieſes Wayſen-Hauſes nicht allein ſolches zu allen Zeiten auff Unſere Unkoſten in guttem baulichen Weſen unterhalten laßen wollen, ſondern Wir ſchencken auch hiermit alle pertinentien, ſo vordem zu dieſem Hauſe gehöret, alß den Garten, Wieſen, Bleichplatz, auch freye Fiſcherey im Fluß Pregel. Dann die freye Braugerechtigkeit zu Tiſches Nothdurfft, das Hinter-Hauß und die außer Walles liegenden Neun Zehen Morgen Acker, welche Wir durch Unſere darbey liegende Unterthanen, ſo woll zur Saat- alß Augſtzeit frey beſchaarwercken laſſen wollen.

Dann verehren Wir auch zu dieſem Hauſe das im Ambt Labiau liegende Gutt Werderhoff, davon den jährlichen Zinß, ſo zu dieſer Zeit Eintauſend fl. poln. iſt, zu ewigen Zeiten zu haben, ferner ordnen und constituiren Wir auch, daß auß Unſerm Cammer-Ambte Labiau alle Quartal Einhundert und achtzig Thaler dieſem Hauſe zu Unterhaltung der Wayſen gezahlet, imgleichen daß Ihnen von Unſerm Königsbergſchen Kornſchreiber Vier Laſt Korn und drey Laſt Maltz, dann vom Holtz-Cämmer nöthiges Brennholtz jährlich gereichet werden ſollen.

Den heutigen Tag Unſerer Krönung ſollen dieſe Wayſen-Kinder zu ewigen Zeiten alle Jahr feyerlich begehen, in der Wayſen Kirche zwey auff dieſe Solennität gerichtete Predigten von obbemeldten Unſern Reformirten und Lutheriſchen Hoffpredigern gehalten und die Kinder mit einer gutten Außſpeiſung, die Wir auß Unſer Cammer abſonderlich bezahlen wollen, verſehen werden.

Damit auch deme, was Wir obbeſagtem Unſerm Königsbergiſchen Wayſen-Hauſe laut dieſer Fundation verliehen und noch künfftig verleihen möchten, in allen Stücken deſto gewißer und beſtändiger nachgelebet werde, ſo injungiren Wir Unſern künfftig an dieſem Unſern Königreich habenden Successorn, es mögen dieſe ſeyn, wer Sie wollen, obiges alles alſo unverändert zu laßen und dieſe Unſere Stifftung weder zu ſchmählern,

noch einzuziehen, mit der Verwarnung, daß im Fall dennoch dergleichen von Ihnen geschehen solte, Wir Gottes schweren Fluch, welcher nimmer von Ihnen weichen wird, auff Sie geleget haben wollen. Der grundgüttige Gott und getreue Vater der Wayſen wolle nach seiner Väterlichen Huld und Barmhertzigkeit diesen Unsern in seiner Furcht genommenen Vorsatz reichlich segnen und zu gutter Erziehung der Wayſen, so künfftig darin auffgenommen werden, seinen kräfftigen Beystand und Hülffe verleihen.

Urkündlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich Gnaden Siegel daran hangen laßen. So geschehen Königsberg in Preußen den 18. Januarii Anno 1701.

---

# Anlage Nr. 14.

## Normalplan für Schulhausbauten von 1875.[1]) (Zu S. 520.)

### § 1. Größe und allgemeine Anlage.

a) Die Anlage eines jeden Schulhauſes ist für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich und umfaßt
   1. das Hauptgebäude,
   2. das Nebengebäude,
   3. den Hof und den Spielplatz.

b) Das Hauptgebäude enthält außer den nötigen Korridors und Treppen
   1. 16 Klaſſenzimmer (6 Klaſſen und 2 Reſerveklaſſen für Knaben und eben so viele für Mädchen).
   2. 2 Zimmer für Konferenzen, Bibliothek, Sammlungen ꝛc.
   3. 2 Dienſtwohnungen für die beiden Hauptlehrer von 3 Zimmern und den nötigen Wirtſchaftsräumlichkeiten. Diese Dienſtwohnungen werden in das Erdgeſchoß gelegt, erhalten indeß nur eine Höhe von 3 bis 3,15 m, und wird in der Regel das ganze Schulgebäude unterkellert.

c) Das Nebengebäude enthält die Piſſoirs und Abtritte und ist nach dem Geſchlechte der Schüler vollſtändig in 2 Teile geteilt.

d) Neben dem Schulhauſe muß ein geräumiger, trockener Hof und Spielplatz angelegt werden, mit gekieſtem Boden, einigen ſchattigen Bäumen und einem laufenden Brunnen.

### § 2. Örtliche Lage.

a) Die Entfernung des Schulhauſes von der angrenzenden Straße muß womöglich 5 m betragen, und ſoll der Hof durch einen Gitterzaun begrenzt ſein.

b) Der Boden des Erdgeſchoſſes ſoll wenigſtens 1 m über dem Hof liegen.

### § 3. Dimenſionen und Anlage der Klaſſenzimmer.

a) Jedes Klaſſenzimmer hat mindeſtens eine Grundfläche von 70 qm und eine Höhe von 3,75 m zu erhalten.

b) Zur Färbung der Wände ist ein hellgrauer Ton zu wählen.

c) Die Beleuchtung ſoll ſtets nur von einer Seite erfolgen, und zwar in der Art, daß den Kindern das Licht von der linken Hand zufällt. Die Fenſter, die eine Längswand ausfüllen, ſollen thunlichſt hoch gegen die Decke reichen; die Höhe der Brüſtung hat 1 m zu betragen. Auf jedes Kind ſollen 1400 bis 2000 qcm Fenſterfläche kommen; Rundbogenfenſter ſind unzuläſſig.

   Von den Fenſterrahmen ſind die oberen derart zum Öffnen einzurichten, daß ſie nach abwärts fallen, damit die einſtrömende Luft die Kinder nicht beläſtigt. Die Doppelfenſter müſſen die gleiche Vorrichtung haben.

d) Der Eingang zur Klaſſe führt durch eine 0,95 m breite, einflüglige Thür, welche ſich nach außen öffnet. 2 Klaſſenzimmer ſind durch 2 doppelte Flügelthüren derart zu verbinden, daß ſie gemeinſchaftlich als Aula benutzt werden können. Alle Eingänge, ſowie alle Ecken ſind auf 1 bis 1,50 m Höhe durch beſondere Vorrichtung zu ſchützen.

e) Die Klaſſenzimmer ſind durch Kachelöfen von innen zu heizen; für gewöhnlich ſind in der Klaſſe 2 Öfen zu ſetzen, die alsdann in die Ecken der der Fenſterwand gegenüberſtehenden Wand zu ſtehen kommen.

f) Eine zweckmäßige Ventilation der Zimmer iſt notwendig.

g) Für Waſſer- und Gasleitung iſt inſofern Sorge zu tragen, als bei jedem Neubau die Hauptrohre ſchon von vornherein einzulegen ſind.

---

1) Stadt-Archiv. Kämmerei-Sachen. Generalia 74.

§ 4. Korridors, Treppen und Hausflur der Schulhäuser.

a) Die Korridors erhalten eine Breite von mindestens 2,5 m; falls dieselben aber mit einer zweiarmigen Treppe in Verbindung stehen, 4 m.
b) Für die Knaben und Mädchen sind gesonderte Eingänge und Treppen anzulegen. Die Treppen erhalten durchweg massive Spindeln. Liegen die Treppengeländer frei, so müssen sie mit Knöpfen versehen sein.
c) Freitreppen sind bei den Eingängen in der Regel zu vermeiden.
d) Der Boden der Hausflure und Korridors soll nicht mit einem durch Schnee und Eis leicht schlüpfrig werdenden Material belegt werden.
e) Das Treppenhaus ist durch Doppelthüren mit selbstthätigem Verschluß gegen Hausflure und Korridore abzuschließen.
f) Die Treppen müssen bequem sein. Wendeltreppen sind ausgeschlossen. Die Trittstufen aller massiv in Stein oder Eisen konstruierten Treppen sind mit Bohlen abzudecken.

§ 5. Dacheindeckung.

Die Schuldächer sind entweder mit Dachsteinen oder mit Schiefer einzudecken, bei der Ausführung mit Schiefer ist jedoch die Anwendung von Schneelatten, sowie von Laufbrettern auf der Firstlinie (zum Begehen für die Schornsteinfeger) nicht zu verabsäumen.

§ 6. Das Nebengebäude.

Die in dem Nebengebäude angelegten Pissoirs und Abtritte werden nach dem hier üblichen System ausgeführt

§ 7.

Der Hofraum muß für Knaben und Mädchen durch einen dichten Zaun getrennt sein.

# Anlage Nr. 15.

## Dienstanweisung für die Rektoren (Hauptlehrer) der hiesigen städtischen Bürger- und Volksschulen. (Zu S. 560.)

§ 1.

Stellung im allgemeinen.

Einer jeden Bürger- und Volksschule ist ein Rektor (Hauptlehrer) vorgesetzt. Er ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte aller an derselben angestellten oder beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen. Er muß für das Gedeihen der Schule nach besten Kräften sorgen und die genaue Befolgung aller auf die Verwaltung, den Unterricht und die Schulzucht bezüglichen Anordnungen der vorgesetzten Behörden überwachen.

§ 2.

Vertretung und Unterstützung des Rektors an Doppelschulen.

In den Doppelschulen wird in der Regel dem Rektor (Hauptlehrer) ein Lehrer zur Seite gestellt, welcher als sein Stellvertreter in allen Behinderungsfällen gelten soll und die ihm von dem ersteren zeitweilig oder dauernd überwiesenen Geschäfte und Arbeiten zu übernehmen hat (vergleiche § 13). Der Stellvertreter ist gleich den anderen Lehrern dem Leiter der Anstalt untergeordnet.

§ 3.

Revisionen.

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, die Unterrichtsstunden der anderen Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen, um von der Erteilung des Unterrichts Kenntnis zu nehmen und ein einheitliches Lehrverfahren an der ihm unterstellten Schule zu erzielen. Es steht ihm frei, bei dieser Gelegenheit selbst den Unterricht zu übernehmen und sich von dem Wissensstande der einzelnen Klassen zu überzeugen.

Seine Wahrnehmungen hat er jedoch mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterricht, aber niemals in Gegenwart der Schüler, zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Konferenzen zur Sprache zu bringen.

Die Korrektur der Schülerhefte, sowie die vorschriftsmäßige Führung der Klassenbücher und Lehrberichte hat der Rektor regelmäßig zu kontrollieren.

§ 4.

Anzeige von Unregelmäßigkeiten.

Derselbe muß von allen Unregelmäßigkeiten, die nicht sofort von ihm selbst abgestellt werden können, sowie von etwaigem pflichtwidrigen Verhalten der Lehrer in oder außerhalb der Schule der Stadtschuldeputation durch den Orts-Schulinspektor Anzeige machen.

§ 5.

Der Rektor (Hauptlehrer) wird als der erste unter seinen Mitarbeitern nicht sowohl seine äußere Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr das amtliche Interesse und die gesetzlichen Vorschriften seinen Amtsgenossen gegenüber geltend machen. Ein kollegialisches Zusammenwirken aller Lehrenden einer Anstalt wird er als das Haupterfordernis zur Erreichung des Unterrichts- und Erziehungszieles betrachten und daher die kollegialische Gesinnung, die Treue im Beruf, die Gewissenhaftigkeit auch in kleinen Dingen durch Wort und Beispiel bei den Mitarbeitern fördern. Führt ein Lehrer über einen Amtsgenossen Beschwerde, so wird der Rektor (Hauptlehrer) die Streitsache gerecht und in kollegialischem Sinne behandeln. Stellung zum Lehrer-Kollegium.

Derartige Beschwerden dürfen nicht Gegenstand einer Konferenz-Verhandlung werden.

Weisungen, welche er einzelnen Lehrern und Lehrerinnen zu geben sich verpflichtet fühlt, hat er denselben nicht in Gegenwart der Schüler zu erteilen.

Bei etwaiger Beschwerde der Eltern über die Lehrer hat er nicht minder das dem Lehrer gebührende Ansehen, als die Gerechtigkeit gegen das Kind und die Eltern zu wahren.

Soweit er die Angelegenheit nicht selbst erledigen kann, hat er der Stadt-Schuldeputation unter Darlegung des Sachverhalts Bericht zu erstatten.

§ 6.

Um ein einheitliches Wirken des Lehrerkollegiums zum Besten der Schule zu erzielen, hat er praktische und theoretische Konferenzen abzuhalten, an welchen sämtliche an der Schule angestellte oder beschäftigte Lehrer (Lehrerinnen) teilnehmen müssen. Schulkonferenzen. Protokolle.

Die theoretischen Konferenzen finden monatlich an einem ein für allemal festgesetzten Tage in Stunden, die außerhalb der Schulzeit liegen, statt.

Der Rektor ist auch befugt, außerordentliche Konferenzen anzuberaumen.

In den praktischen Konferenzen, die nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen anzuberaumen sind, werden Lektionen auf verschiedenen Unterrichtsgebieten gehalten, an die sich eine Besprechung anschließt.

In den Konferenzen führt der Rektor (Hauptlehrer) den Vorsitz. Bei der (erwünschten) Teilnahme des Orts-Schulinspektors an den Konferenzen ist demselben auf seinen Wunsch der Vorsitz einzuräumen. Auch ist derselbe befugt, in diesen Versammlungen nach Erledigung der Tagesordnung andere dienstliche Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. An der Abstimmung nehmen nur die angestellten Lehrer und Lehrerinnen teil. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wenn die gefaßten Beschlüsse dem Rektor (Hauptlehrer) mit den Anordnungen der Behörden oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar erscheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung der Stadt-Schuldeputation einzuholen.

Die gefaßten Beschlüsse hat der Rektor (Hauptlehrer) durch einen von ihm zu beauftragenden Lehrer in einem Protokollbuch verzeichnen zu lassen. Das Protokoll wird von allen Teilnehmern an der Konferenz unterschrieben. Das Protokollbuch muß dem Orts-Schulinspektor gelegentlich seiner Revisionen auf Verlangen zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 7.

Der Rektor (Hauptlehrer) verteilt die Unterrichtsstunden. Bei dieser Verteilung, die der Bestätigung seitens der Schuldeputation unterliegt, hat er die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse der Lehrer und Lehrerinnen thunlichst zu berücksichtigen, auch die Überbürdung einzelner zu vermeiden. Das äußerste Maß der Pflichtstunden beträgt für den Rektor (Hauptlehrer) selbst 18, für den Stellvertreter des Rektors in Doppelschulen 24, für die Lehrerinnen 26 und für die Lehrer 30 Stunden wöchentlich. Stundenverteilung. Befolgung des Lehrplanes.

Alle Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich des Rektors und seines Vertreters, sind verpflichtet, in dringenden Fällen vorübergehend bis vier Stunden wöchentlich mehr zu übernehmen.

Der Rektor (Hauptlehrer) hat darüber zu wachen, daß der vorgeschriebene Lehrplan in jeder Klasse vorhanden ist und befolgt wird, ferner, daß die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten angemessen gestellt und gehörig verteilt werden.

§ 8.

Dem Rektor (Hauptlehrer) liegt die Aufnahme der Schulkinder ob. Umschulungen finden in der Regel nur am 1. April und am 1. Oktober statt. Aufnahme. Umschulung. Entlassung.

Wird außerhalb dieser Termine die Überweisung eines Schülers in eine andere Schule notwendig, so entscheidet darüber die Stadt-Schuldeputation. Ohne Überweisung darf kein Schüler einer andern Schule aufgenommen werden.

Auch die Entlassung der Schüler findet in der Regel am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres statt.

Jedem der abgehenden Knaben oder Mädchen wird ein Entlassungsschein ausgehändigt.

§ 9.

Versetzungs-Prüfungen. Öffentliche Prüfungen.

Der Rektor (Hauptlehrer) leitet die zum Zwecke der Versetzung vorzunehmenden Prüfungen, welchen die beteiligten Lehrer beizuwohnen verpflichtet sind, und überweist die Kinder den einzelnen Klassen.

Die öffentlichen Prüfungen am Schlusse des Schuljahres veranstaltet er nach Maßgabe der für dieselben geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Ordnung des Unterrichts. Vertretung.

Der Rektor (Hauptlehrer) überwacht den rechtzeitigen Anfang und Schluß der Lehrstunden und ordnet beim Ausbleiben eines Lehrers die Vertretung desselben oder die Kombination der Klasse mit einer andern an.

Bei Krankheit oder sonstiger Behinderung eines Lehrers, welche nicht länger als drei Tage dauert, bestimmt der Rektor (Hauptlehrer) die Vertretung. Ist ein Lehrer voraussichtlich länger als drei Tage an seiner amtlichen Thätigkeit verhindert, so hat der Rektor (Hauptlehrer) durch Vermittelung des Schulinspektors der Stadt-Schuldeputation Anzeige zu machen und bestimmte Anträge auf Zuweisung eines Vertreters zu stellen.

Jede etwa unentschuldigt gebliebene oder zu spät entschuldigte Versäumnis eines Lehrers ist der Schuldeputation anzuzeigen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben sich die Lehrer und Lehrerinnen zum Dienstantritt persönlich beim Rektor (Hauptlehrer) zu melden.

Wenn der Urlaub länger als eine Woche dauert, ist der Dienstantritt am Tage vorher dem Rektor (Hauptlehrer) anzuzeigen.

Für sich selbst hat der Rektor (Hauptlehrer) bis zu drei Tagen beim Orts-Schulinspektor, darüber hinaus bei der Stadt-Schuldeputation Urlaub nachzusuchen. In besonders dringenden Fällen darf er sich für einen Tag selbst beurlauben, ist alsdann jedoch verpflichtet, beim Orts-Schulinspektor Anzeige zu machen und die Vertretung zu regeln. Bei Urlaub von länger als drei Tagen wird die Vertretung des Rektors in den Rektoratsgeschäften durch die Schuldeputation angeordnet.

§ 11.

Schulbesuch. Beurlaubung der Schüler.

Der Rektor (Hauptlehrer) nimmt eingehende Kenntnis von dem Schulbesuche der Kinder und sorgt dafür, daß die vorgekommenen Schulversäumnisse genau ermittelt und wöchentlich der Behörde durch den Schulinspektor zu weiterer Veranlassung angezeigt werden. Er darf Kinder bis zu drei Tagen beurlauben, und muß, falls ein Urlaubsgesuch an den Schulinspektor gerichtet wird, von diesem gehört werden.

§ 12.

Schulzucht.

Der Rektor (Hauptlehrer) überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit und trifft die nötigen Anordnungen und Verabredungen mit den Lehrern, um das anständige Verhalten der Kinder beim Eintritt und Verlassen der Schule zu kontrollieren. Zur Beaufsichtigung der Schüler vor Beginn und am Schluß des Unterrichts, sowie während der Pausen sind die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen nach einem für jedes Semester zu entwerfenden Aufsichtsplane heranzuziehen.

Es ist darauf zu sehen, daß die Lehrer die Disziplin mit Kraft und Umsicht handhaben und die Grenzen des ihnen verliehenen Züchtigungsrechtes nicht überschreiten, besonders, daß sie mehr durch persönliche Einwirkung, als durch äußerliche Strafmittel, Fleiß und Gesittung zu fördern suchen.

Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler Bedacht zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf richtige Körperhaltung der Schüler richten, und daß sie auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter denselben achten. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten hat er auf genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er im Interesse der guten Sitte, der Erziehung und des öffentlichen Wohles einzuwirken suchen, vor

Straßenunfug und Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler von Zeit zu Zeit warnen, auf den Schutz der Tiere und Pflanzen thunlichst oft und eindringlich hinweisen und den Ordnungs- und Sparsinn zu nähren suchen.

§ 13.

Schriftwesen Verwaltung des Inventariums.

Dem Rektor (Hauptlehrer) liegt die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte nach Maßgabe der von königlichen oder städtischen Behörden erlassenen Verfügungen ob, desgleichen die Verwaltung des Schulgrundstückes und des Inventariums.

Die Verfügungen der vorgesetzten Behörde hat der Rektor (Hauptlehrer) aktenmäßig aufzubewahren. Die wichtigeren, die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in der Schulchronik zu verzeichnen.

Den Vorstehern von Doppelschulen steht es zu, einzelne dieser auf das Schrift- und Listenwesen und die Beaufsichtigung des Schul-Inventariums bezüglichen Arbeiten den zugeordneten Stellvertretern zu übertragen. Doch bleibt den Vorstehern für die Ausführung die volle Verantwortlichkeit.

§ 14.

Vorstehende Dienstanweisung tritt an Stelle der Instruktion für die Haupt- und Klassenlehrer vom 7. Februar 1884.

Königsberg, den 12. Mai 1898.

Stadt-Schuldeputation.

Dr. Tribukait.

---

# Anlage Nr. 16.

## Dienstanweisung für die Lehrer und Lehrerinnen an den hiesigen Volks- und Bürgerschulen. (Zu S. 560.)

§ 1.

Abhaltung der Lehrstunden

Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat sich pünktlich und vorbereitet zum Unterricht in der Schule einzufinden und die Lehrstunden unverkürzt abzuhalten. In den Lehrstunden dürfen keine Listen geschrieben, keine Hefte korrigiert, keine Zeitschriften gelesen, keine Besuche angenommen werden.

Die sämtlichen Korrekturen sind regelmäßig und sorgfältig auszuführen; jede Arbeit muß mit einem Prädikate und dem Datum der Korrektur versehen sein.

§ 2.

Befolgung des Lehrplanes.

In dem Gange des Unterrichts ist der vorgeschriebene Lehrplan genau zu befolgen. Die in den einzelnen Lehrgegenständen durchgenommenen Stoffe sind wöchentlich in ein besonderes, im Klassenschrank aufzubewahrendes Buch einzutragen, welches den Schulrevisoren und dem Rektor (Hauptlehrer) auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden muß.

§ 3.

Schulzucht.

Die Lehrer und Lehrerinnen sollen in ihrer Klasse auf Reinlichkeit, gute Sitte und anständiges Betragen der Kinder halten und die Schulzucht mit Ernst und Weisheit handhaben. Körperliche Züchtigungen dürfen nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen vorgenommen werden. — Die Bestrafung der Kinder durch Ausschließen vom Unterricht ist unstatthaft.

Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, auch auf das leibliche Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen. Sie haben ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf zweckmäßige Körperhaltung der Schüler zu richten, körperliche Schwächen und Mängel hinreichend zu berücksichtigen und auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter denselben zu achten. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten haben sie die getroffenen Anordnungen genau zu befolgen.

Die Beaufsichtigung der Kinder vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts und während der Pausen muß in der von dem Rektor (Hauptlehrer) angeordneten Weise geübt werden. Das Schulzimmer darf der Lehrer (die Lehrerin) erst dann

verlassen, wenn alle Kinder sich aus demselben entfernt haben. Werden einzelne Kinder über die Schulzeit hinaus zurückbehalten, so muß der betreffende Lehrer (die betreffende Lehrerin) dieselben beaufsichtigen.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule müssen die Lehrer und Lehrerinnen im Interesse der guten Sitte, der Erziehung und des öffentlichen Wohles einzuwirken suchen, vor Straßenunfug und Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler von Zeit zu Zeit warnen, auf den Schutz der Tiere und Pflanzen thunlichst oft und eindringlich hinweisen und den Ordnungs- und Sparsinn zu nähren suchen.

§ 4.

Lehr- und Lernmittel. Schulgeräte.

Die Lehrer und Lehrerinnen haben darauf zu achten, daß alle Kinder mit den erforderlichen Lernmitteln und Schreibmaterialien versehen sind, und, wenn dies nicht der Fall ist, dem Rektor (Hauptlehrer) sofort Anzeige zu machen. Auch ist der Zustand der Schülerbücher und Hefte von Zeit zu Zeit genau zu kontrollieren.

Für die Erhaltung der der Klasse übergebenen Lehrmittel und Utensilien haben sie Sorge zu tragen, das Schulgerät und die Schulräume vor mutwilliger Beschädigung und Verunreinigung zu bewahren, auf höchste Sauberkeit und Ordnung überall zu achten.

Das Füllen der Tintenfässer muß außerhalb der Unterrichtsstunden geschehen.

§ 5.

Schulbesuch, Fleiß und Führung der Kinder.

Die Lehrer und Lehrerinnen haben den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder nach Kräften zu fördern, die Klassenlisten sorgfältig zu führen und die Schulversäumnisse vorschriftsmäßig anzuzeigen.

Ihre Wahrnehmungen in Bezug auf alle den Unterricht und die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder betreffenden wichtigen Angelegenheiten haben sie dem Rektor (Hauptlehrer) mitzuteilen.

§ 6.

Verwendung der Schulkinder zu Privatdiensten. Beurlaubungen.

Jede Verwendung einzelner Schulkinder zur Besorgung von Privatdiensten während der Schulzeit ist untersagt.

Urlaubsgesuche einzelner Kinder sind jedesmal dem Rektor (Hauptlehrer) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Stellung zum Rektor (Hauptlehrer).

Lehrer und Lehrerinnen haben den an sie ergehenden Anweisungen des Rektors (Hauptlehrers), ihres nächsten Vorgesetzten, unbedingt Folge zu leisten und seine Mahnungen zu beachten. Sollten sie einzelne Maßnahmen und Anordnungen desselben nicht den allgemeinen Vorschriften gemäß oder den besonderen Umständen entsprechend finden, so haben sie gleichwohl dieselben einstweilen auszuführen und durch den Orts-Schulinspektor die Entscheidung der Schuldeputation nachzuholen.

§ 8.

Verhinderungen und Vertretungen.

Sieht sich ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit oder unvorhergesehene, dringende Umstände verhindert, das Amt wahrzunehmen, so ist dem Rektor (Hauptlehrer) rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser die Vertretung regeln kann. In andern vorherzusehenden Behinderungsfällen ist die Beurlaubung für einen Tag beim Rektor, bis zu drei Tagen nach schriftlicher Äußerung des Rektors beim Orts-Schulinspektor zu beantragen. Verweigert der letztere den Urlaub, so hat in letzter Instanz die Schuldeputation zu entscheiden.

Jeder Urlaub von mehr als drei Tagen ist durch den Rektor bei der Schuldeputation nachzusuchen.

Alle Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, in dringenden Fällen vorübergehend bis vier Stunden wöchentlich mehr zu übernehmen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben sich die Lehrer und Lehrerinnen zum Dienstantritt persönlich beim Rektor zu melden. Dauert der Urlaub länger als eine Woche, so ist der Dienstantritt am Tage vorher dem Rektor anzuzeigen.

Jede Verlängerung des Urlaubs ist rechtzeitig durch den Rektor bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

§ 9.

Zahl der Pflichtstunden.

Die Zahl der Pflichtstunden beträgt für jeden Lehrer bis zu 30 Stunden, für jede Lehrerin bis zu 26 Stunden, für die Stellvertreter der Rektoren an den Doppelschulen bis zu 24 Stunden wöchentlich.

Obgleich jedem Lehrer und jeder Lehrerin vorzugsweise der Unterricht in einer Klasse und die Leitung derselben übertragen ist, so sind dieselben selbstverständlich dennoch verpflichtet, auch in anderen Klassen die Lehrstunden zu übernehmen, die ihnen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schule und mit Genehmigung der Schuldeputation von dem Rektor (Hauptlehrer) übertragen werden. Einen Anspruch auf das Ordinariat einer besonderen Klasse dürfen sie nicht erheben. Die älteren und erfahrenen Lehrer sollen dem Unterrichte der Kleinen nicht dauernd entzogen werden.

§ 10.

Anträge und Gesuche an die Behörde.

Alle an die Behörden gerichteten Anträge oder Gesuche der Lehrer und Lehrerinnen gehen durch die Hand des Rektors (Hauptlehrers), der sie an den Schulinspektor weiter befördert. Ausgeschlossen sind etwaige Beschwerden über den Rektor (Hauptlehrer), welche unmittelbar dem Schulinspektor eingereicht werden können.

§ 11.

Teilnahme an den Konferenzen. Führung des Protokolls.

Alle bei einer Schule angestellten beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, an den vom Rektor angesetzten ordentlichen und außerordentlichen Konferenzen teil zu nehmen.

Das Konferenz-Protokoll hat derjenige zu führen, der von dem Rektor dazu beauftragt wird.

§ 12.

Vorstehende Dienstanweisung tritt an Stelle der Instruktion für die Lehrer und Lehrerinnen an den hiesigen Bürger- und Volksschulen vom 7. Februar 1884.

Königsberg, den 22. Juni 1898.

Stadt-Schuldeputation.
Dr. Tribukait.

(Die vorstehenden Dienstordnungen sind durch Verfügung vom 26. November 1898 von der Königlichen Regierung bestätigt.)

# Anlage Nr. 17.

## Übersicht[1])

a) über die in den Volks- und Bürgerschulen (einschließlich der Hilfsschulen) am 1. November 1880—1898 vorhandenen Schülerzahl, sowie über die Zu- bezw. Abnahme derselben gegen das Vorjahr;
b) über die Anzahl der Klassen, darunter 1. mit 70 Schülern und darüber,
2. „ 80 „ „ „
c) über die durchschnittliche Frequenz der Klassen.

| Jahre | a) Schülerzahl | | | | | | b) Klassenzahl | | | | | | c) Durchschnittliche Klassenfrequenz (abgerundet) | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Volksschulen | | | Bürgerschulen | | | Volksschulen | | | Bürgerschulen | | | | | |
| | überhaupt | gegen das Vorjahr | | überhaupt | gegen das Vorjahr | | überhaupt | darunter mit | | überhaupt | darunter mit | | | | |
| | | mehr | weniger | | mehr | weniger | | 70 und mehr | 80 und mehr | | 70 und mehr | 80 und mehr | Volksschulen | Bürgerschulen | |
| 1880 | 7291 | — | — | 2677 | — | — | 98 | 53 | 31 | 42 | 20 | 4 | 74 | 64 | Die Kirchenschulen sind nicht berücksichtigt. |
| 1881 | 8004 | 713 | — | 2694 | 17 | — | 111 | 60 | 34 | 42 | 21 | 8 | 72 | 64 | |
| 1882 | 8662 | 658 | — | 2798 | 104 | — | 119 | 70 | 45 | 42 | 22 | 11 | 73 | 67 | |
| 1883 | 9015 | 353 | — | 3183 | 385 | — | 126 | 71 | 36 | 51 | 18 | 7 | 72 | 62 | Die Sackh. Kirchschule durch die Stadt übernommen. |
| 1884 | 9720 | 705 | — | 3382 | 199 | — | 134 | 79 | 35 | 53 | 24 | 9 | 71 | 64 | |
| 1885 | 10232 | 512 | — | 3630 | 248 | — | 145 | 80 | 39 | 59 | 20 | 4 | 71 | 62 | |
| 1886 | 10523 | 291 | — | 3775 | 145 | — | 156 | 65 | 23 | 60 | 21 | 5 | 67 | 63 | |
| 1887 | 10598 | 66 | — | 3861 | 86 | — | 160 | 70 | 13 | 62 | 20 | 6 | 66 | 62 | |
| 1888 | 10643 | 54 | — | 4047 | 186 | — | 166 | 66 | 18 | 64 | 24 | 5 | 64 | 63 | Die Altroßgärt. Kirchschule durch die Stadt übernommen. |
| 1889 | 10868 | 225 | — | 4042 | — | 5 | 169 | 61 | 11 | 65 | 23 | 7 | 64 | 62 | |
| 1890 | 11375 | 507 | — | 3489 | — | 553 | 180 | 56 | 8 | 58 | 21 | 3 | 63 | 60 | Nassengärter Bürgerschule in eine Volksschule umgewandelt. |
| 1891 | 11520 | 145 | — | 3678 | 189 | — | 185 | 54 | 6 | 61 | 19 | 3 | 62 | 60 | Neuroßgärter Kirchschule aufgelöst. |
| 1892 | 11439 | — | 81 | 3733 | 55 | — | 182 | 56 | 9 | 62 | 14 | — | 63 | 60 | |
| 1893 | 11381 | — | 58 | 3705 | — | 28 | 183 | 48 | 7 | 64 | 12 | 1 | 62 | 58 | |
| 1894 | 11770 | 389 | — | 3795 | 90 | — | 186 | 64 | 13 | 65 | 9 | 1 | 63 | 58 | |
| 1895 | 12400 | 630 | — | 3971 | 176 | — | 193 | 74 | 11 | 69 | 13 | 1 | 64 | 58 | |
| 1896 | 12640 | 240 | — | 4157 | 186 | — | 202 | 57 | 9 | 72 | 12 | — | 63 | 58 | |
| 1897 | 13025 | 385 | — | 4328 | 171 | — | 218 | 49 | 11 | 75 | 14 | — | 59 | 58 | Katholische Kirchschule übernommen. |
| 1898 | 13787 | 762 | — | 4418 | 90 | — | 232 | 35 | 5 | 81 | 11 | — | 59 | 55 | |

1) Genaueres über die Frequenz der einzelnen Schulen von 1877 ab,
über die Anzahl der Klassen bei den einzelnen Schulen von 1877 ab,
über die Anzahl der Lehrkräfte bei den einzelnen Schulen von 1877 ab,
über die durchschnittliche Frequenz bei den einzelnen Klassen von 1877 ab,
cfr. „Die städtischen Schulen und die städtische Schullast, herausgegeben durch das Statistische Amt der Stadt Königsberg, bearbeitet von dem Direktor des Statistischen Amtes, Dr. A. Dullo", Königsberg 1895, S. 32—41.

Königsberg. Hartung'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

This item is provided by the Boston Public Library in accordance with the boundless.
Boston Public Library
Boston, MA
Withdrawn
BPL
07-11-06

This item forms part of the Library collection at the Natural History Museum at Tring



Natural History Museum
at Tring
NH 11.96